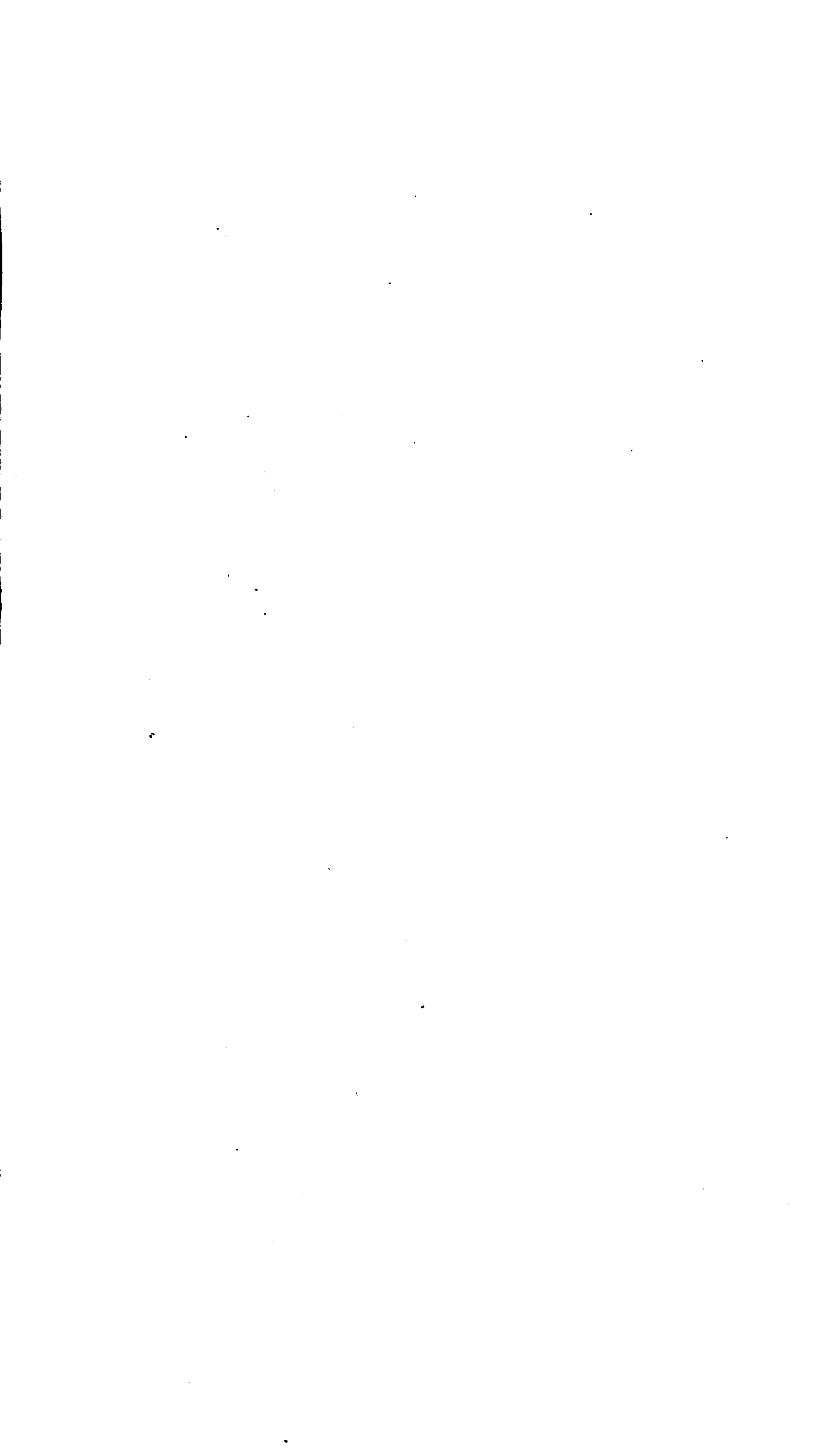
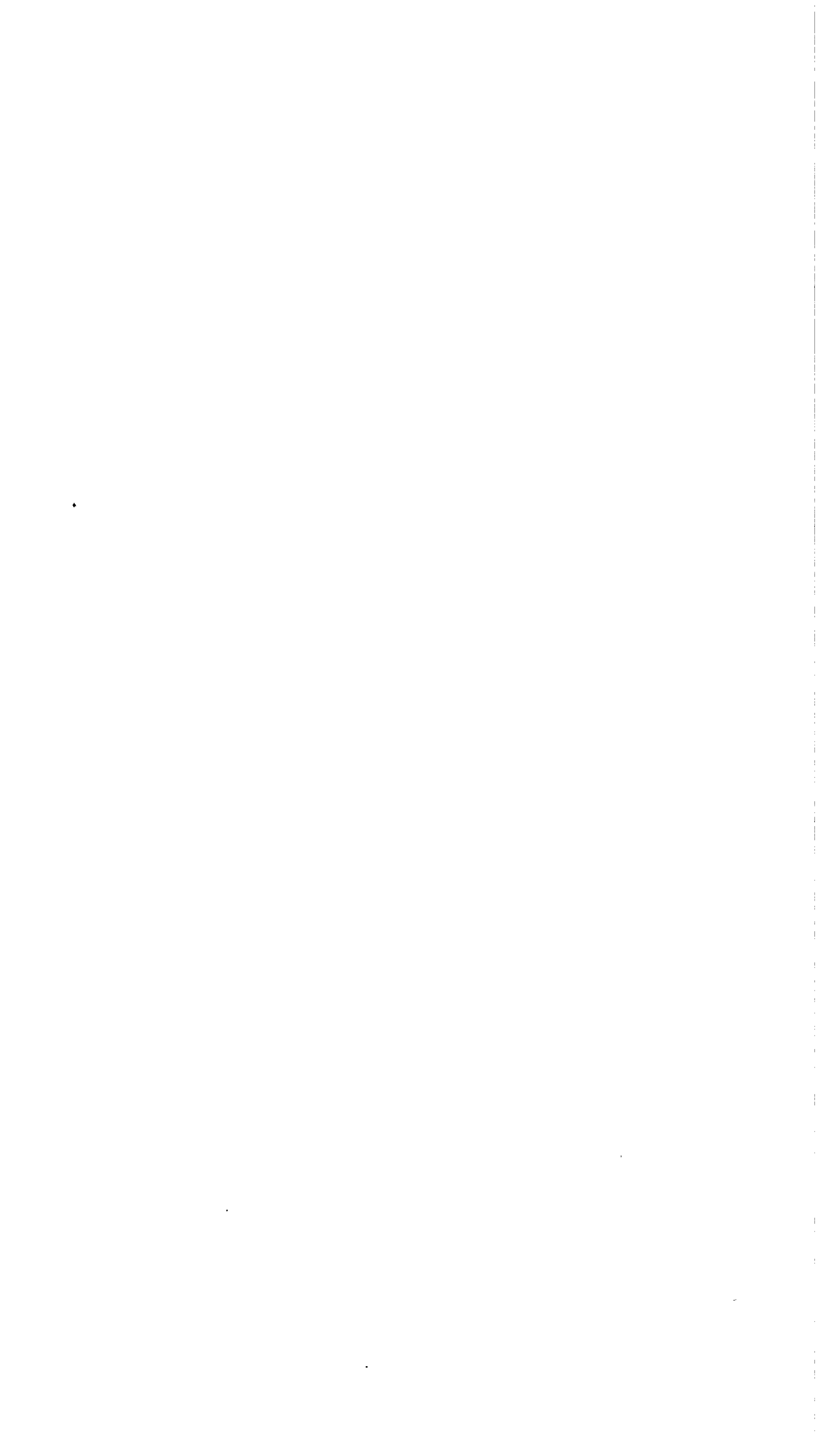
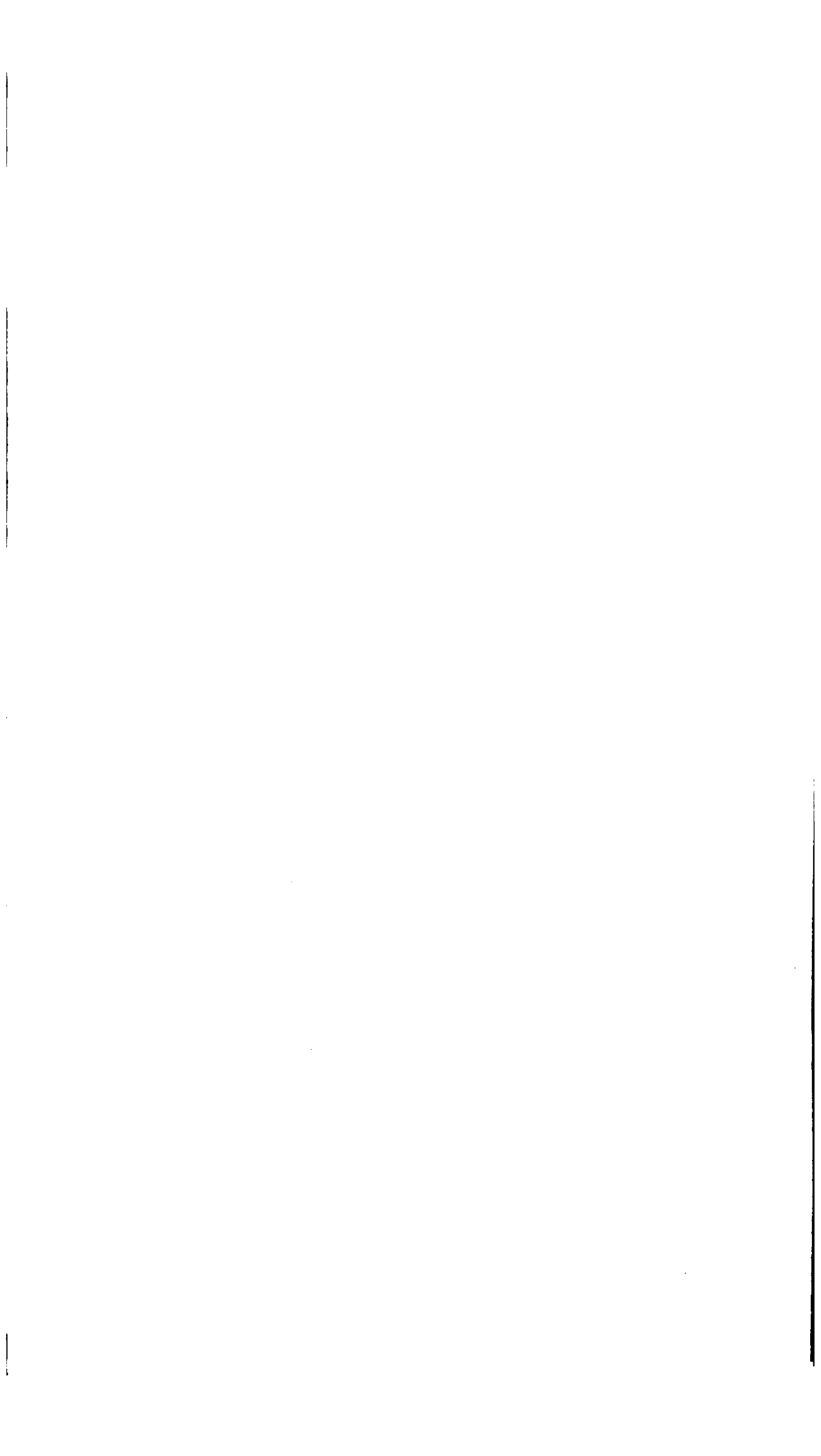

Google









Geschichte

des

Hochstifts Osnabrück.

Aus den Urkunden bearbeitet

von

C. Stüve.

Zweiter Theil.

Von 1508 bis 1623.

Zweite Lieferung.

Jena,
Friedrich Frommann.
1872.

Druckfehler und Berichtigungen.

S. 49	Z. 18	v. o.	statt	Krichs l. Erichs
= 517	= 24	= =	=	Brabander l. Brabender
= 525	= 3	= =	=	Lönne l. Lonne
= 531	= 22	= =	=	Bojodo l. Bojocko
= 536	= 4	= u.	=	Wange l. Wenge
= 582	= 4	= o.	=	Anm. 29 l. Anm. 29[a]
= 589	= 5	= u.		fehlt die Anmerkungszahl 42
= 599	= 15	= o.	=	der —, welchen l. die —, welche
= 603			=	58 l. 57 und statt 59 l. 58
= 608	= 15	= =		fehlt die Anmerkungszahl 61
= 610	= 20	= u.	=	Heimschaart l. Heimschnaat
= 613	= 18	= o.	=	75 l. 75[a]
= 632	= 13	= u.	=	Norden l. Börden
= 632	= 19	= o.	=	Halter l. Holter
= 633	= 12 u. 24	v. o.	statt	Heenker l. Heeker
= 634	= 17	v. u.	statt	Wese l. Wase
= 637	= 18	= =	=	Schackenberger l. Schreckenberger
= 660	= 20	= o.	=	Hüppelmeyer l. Hüggelmeyer
= 660	= 23	= =	=	124 l. 125
= 674	= 17	= u.	=	Hohe l. Hofe
= 678	= 4	= o.	=	Sönnecker l. Sönnecke
= 683	= 1	= u.	=	Osterburg l. Osterberg
= 684	= 13	= =	=	Hüllerbruch l. Heller Bruch
= 689—694 sind die Anmerkungszahlen 23—29 in 24—29[a] zu ändern				
= 709	Z. 16	v. u.	statt	Welyelde l. Welvelde
= 713	= 9	= o.	=	Moring l. Möring
= 715			=	49 l. 49 u. 50.
= 720	= 18	= =	=	Schwagerhofe l. Schwegerhofe
= 736	= 15	= =	=	Hollern l. Hellern
= 736	= 12	= u.	=	Kettebrink l. Kottebrink
= 739	= 10	= o.		fehlt das Komma hinter setzen
= 746	= 12	= =	=	Nartrup l. Nortrup
= 746	= 17	= =	=	Gehemark l. Gehnmark
= 746	= 12	= u.	=	Lengen l. Langen
= 750	= 6	= o.	=	Meschendorf l. Merschendorf
= 750	= 10	= u.		fehlt das Komma hinter habe
= 752	= 3	= o.		hinter Wetterfreien ein Punkt zu setzen
= 755	= 1	= =	=	durchschlüchtiges l. durchschlächtiges
= 758	= 4	= =		fehlt das Komma hinter Eigenbehörigen
= 759	= 1	= u.	=	des l. das
= 763	= 20	= o.		fehlt das Komma hinter an
= 765	= 5	= =	=	Waltrup l. Woltrup
= 766	= 18	= =		fehlt das Komma hinter Kreise
= 776	= 11	= =	=	vergnuen l. vergeuen
= 790	= 1	= =	=	Legerheide l. Lagerheide
= 800	= 7	= =	=	Hanker l. Heeker
= 804	= 10	= =	=	Mimmelaege l. Mimmelage
= 830	= 2	= u.	=	Nettenufer l. Netteufer
= 833	= 8	= o.	=	Steitigkeit l. Streitigkeit
= 833	= 15	= =	=	Zehnter l. Zehnte
= 854	= 20	= =	=	20 Fl. l. 20 ß
= 855	= 14	= u.	=	den l. dem
= 860	= 7	= o.	=	Herkette l. Harkotten
= 860	= 9	= =	=	v. Low l. v. Loe
= 865	= 14	= u.	=	Wellefchen l. Walleschen
= 870	= 6	= o.		hinter Große ist das Komma zu streichen
= 870	= 13	= u.	=	erzeugen l. erzeigen
= 879 im Columnentitel			statt	Borglehn l. Borgloher
= 879	Z. 11	v. o.	statt	bewilligsten l. bewilligten

Dies Blatt ist beim Einbinden des Buchs der innern Seite des Deckel aufzukleben.

Nachwort.

Dem Verfasser sollte es nicht vergönnt sein, das vollständige Erscheinen des vorliegenden Bandes seiner Geschichte zu erleben. Rascher noch als man zu der Zeit, wo die Vorrede geschrieben wurde, fürchten mußte, ist die darin angedeutete Vorahnung in Erfüllung gegangen.

Den Hinterbliebenen lag es ob, die Sorge für die Beendigung des Drucks und die Revision desselben, welche von dem Verewigten nur bis Bogen 32 fortgeführt werden konnte, zu übernehmen. Es muß auf die gütige Nachsicht der Leser gerechnet werden, wenn diese Arbeit nicht mit derselben Sicherheit hat ausgeführt werden können, wie sie dem Verfasser selbst möglich gewesen wäre, und wenn hie und da Druckfehler stehen geblieben sind, zu denen die nicht überall deutliche Schrift des Manuscripts bei weniger bekannten, und auch dem Revidirenden nicht geläufigen Namen und Ausdrücken Anlaß gegeben haben mag.

Der Wunsch des Verfassers, sein Werk noch bis zum Ende der Regierung des Bischofs Franz Wilhelm vollenden zu können, ist unerfüllt geblieben. Zwar liegt ein erster Entwurf der Fortsetzung vor, welcher bis zum Jahre 1647 reicht. Die schließliche Bearbeitung für den Druck war jedoch erst bis zum Jahre 1635 vorgeschritten, als der Tod ihn abrief. Was davon etwa demnächst noch zur Veröffentlichung gebracht werden kann, wird sich erst nach einer genaueren Durchsicht des vorhandenen Materials entscheiden lassen, wozu es bis jetzt an Muße gefehlt hat. —

Mit der Osnabrückschen Geschichte hatte der Verewigte seine schriftstellerische Thätigkeit in noch jugendlichem Alter begonnen; ihr war der Abend sei-

**

nes Lebens gewidmet, und in den zwischenliegenden wechselvollen Jahren gewährte die Beschäftigung mit ihr ihm Erholung von anstrengenderen Arbeiten. Das Nachwort, mit welchem nun fremde Hände die letzte gereifte Frucht dieser Studien dem Geschichtsfreunde übergeben, dürfte daher wohl ein geeigneter Ort sein, um auf den nun vollbrachten Lebenslauf einen kurzen Rückblick zu werfen.

Johann Carl Bertram Stüve entstammte einer Familie, deren Mitglieder schon seit Generationen eine geachtete Stellung in der Osnabrücker Bürgerschaft eingenommen hatten. Einer der Vorfahren hatte während des 30jährigen Krieges, unter zeitweiliger Herrschaft des Katholicismus, seiner Confession wegen, von Haus und Hof weichen müssen. Der Großvater Stüve's, Johann Eberhard (geb. 1715) diente der Stadt als Syndicus. Er war Verfasser einer im Jahre 1789 erschienenen Beschreibung und Geschichte des Hochstifts Osnabrück. Sein Sohn Heinrich David, seit 1797 Bürgermeister, sah die alte Verfassung zusammenbrechen. Aber er widmete seine Kräfte der Stadt auch unter den nun im raschen Wechsel sich folgenden Regierungen, zuletzt unter dem französischen Kaiserreich, als Maire und Mitglied des corps législatif. Seiner aufopfernden Thätigkeit für die Vaterstadt, welche er mit ebenso großer Klugheit als patriotischer Festigkeit vor manchen Gefahren jener gewaltsamen Zeit zu schützen wußte, hat die Pietät des Sohnes späterhin ein schönes Denkmal gesetzt in einer Biographie, die im Jahre 1826 als Manuscript gedruckt wurde. Er erlag ohne den ersehnten Tag der Freiheit gesehen zu haben, den Anstrengungen, die seine kräftige Gesundheit vor der Zeit untergraben hatten, am 7. Mai 1813.

Sein jüngster Sohn Johann Carl Bertram, geboren den 4. März 1798, stand damals im 16. Lebensjahre. Die Eindrücke, die der Knabe in jenen Jahren in sich aufnahm, waren wohl geeignet, den Character frühzeitig zu befestigen. Blieb auch Westphalen von den Kriegsereignissen selbst verschont, so machte sich doch der Ernst der Zeitereignisse in vielfachen Truppendurchzügen bemerklich. Auch war das Haus des Vaters bei dessen öffentlicher Stellung oft genug Zeuge bedeutender Verhandlungen. Unauslöschlich prägten sich dem jungen Gemüthe die Gewaltsamkeiten des Kaiserreiches und die Schrecken des Rückzuges der großen Armee aus Rußland ein, dessen Rückwirkungen auch Osnabrück berührten.

Stüve war in einem innigen Familienleben aufgewachsen, in welchem der Vater seine einzige Erholung von anstrengenden Geschäften suchte, und die treffliche an Geist und Herz reich begabte Mutter, gleichfalls einer alten Osnabrückschen Familie entstammend, die Erziehung der Kinder leitete. Bei des Vaters Tode war der älteste Bruder bereits von der Universität zurückgekehrt, und hatte sich in der Vaterstadt als Advocat niedergelassen. Der

weite, der sich der Theologie bestimmt, wurde, um die Universität beziehen zu können, nur mit Mühe von der Einreihung in die s. g. garde d'honneur befreit, in die das schwankende Kaiserreich die Söhne der angesehenen Familien in den deutschen Departements einzutreten zwang, um sich ihrer als Geißeln zu versichern. Das Leben in dem nun verwaisten Hause war still und eingezogen. Mit um so größerem Eifer widmete sich Stüve den Studien, in denen er sich bald seinen Altersgenossen überlegen zeigte, insbesondre einer fleißigen selbstständigen Lectüre der Alten. Er legte damit einen Grund klassischer Bildung, der ihm für sein ganzes Leben ein werthvoller Besitz geblieben ist. Nicht bloß auf der Universität, sondern auch nach seinem Eintritt in das practische Leben blieben ihm die Klassiker, vorzüglich die politischen Schriftsteller, Thucydides, Demosthenes, Polybius, Cicero, treue Begleiter. Noch als Mitglied der hannoverschen Kammer correspondirte er eine Zeitlang mit seinem Bruder lateinisch, und oft erwähnte er seiner langjährigen Gewohnheit, auf den Schreibtisch einen jener Schriftsteller neben sich zu legen, um bei zeitweiliger Ermüdung von anderen Arbeiten an dieser Lectüre sich zu erfrischen.

Als er Ostern 1817 das Rathsgymnasium seiner Vaterstadt verließ, ertheilte ihm der Rector desselben, Fortlage, das nachstehende Zeugniß, welches ebenso dem Schüler als dem vorausblickenden Urtheil des Lehrers zur Ehre gereicht:

C. J. B. Stüve hac urbe natus, per omnes quos in his nostris bonarum artium sedibus consumsit annos, tam in scholarum subselliis quam intra domesticos parietes, cum fide ac religione semper se gessit, eamque literis humanioribus operam dedit, ut inter juvenes elegantiores et varia doctrina praeclare instructos merito censendus esset. Quae vero maxime hujus optimi alumni laudes augent, ornant, amplificant, sunt ejus mores candidi, ejus modestia, animi benevolentia, verae laudis et gloriae ardor et summum honesti studium cum indefessa in rebus praeclaris assiduitate conjunctum. Quibus rebus aliorum animos sic sibi devinxit, ut non praeceptores solum, sed ceteri etiam cives piis eum votis prosequerentur, quia ex iis, qui ejus ingenii animique dotes et virtutes cognitas habent, nemo est, qui dubitet, eum, ut dulce gymnasii decus fuerit, sic fore aliquando inter patriae ornamenta numerandum.

Für das Studium der Rechtswissenschaft entschieden, bezog Stüve die Universität Berlin. Die junge Universität stand damals in ihrem Glanze und insbesondere Savigny auf der Höhe seiner Lehrerthätigkeit. Als Beweis für den Eifer, mit welchem er den Anregungen dieses stets von ihm hochverehrten Lehrers auf dem Gebiete des Quellenstudiums folgte, mag es dienen, daß er das corpus juris von Anfang bis zu Ende durchstudirte. Neben den

juristischen Arbeiten wurden philosophische Vorlesungen bei Sulzer und Schleiermacher, philologische bei Boeckh und F. A. Wolf gehört. Der Fleiß, mit dem er seinen Studien oblag, machte ihn indeß nicht zum Stubenhocker. Auf dem von Jahn begründeten Turnplatz in der Hasenhaide war er einer der Eifrigsten, und die reizlose Umgegend Berlins hinderte nicht an häufigen Streifzügen, deren er sich mit Vergnügen später erinnerte. Aus dem Kreise der Jünglinge, mit welchen er dort in Freundschaft und gemeinschaftlichem Streben verbunden war, ist eine nicht geringe Zahl von Männern hervorgegangen, die späterhin in der Wissenschaft oder im öffentlichen Leben einen hervorragenden Platz einnahmen. Auch an der im Sommer 1818 gegründeten Berliner Burschenschaft nahm Stüve als eins ihrer ersten Mitglieder Theil. In den Meinungsverschiedenheiten, welche sich über den Weg der zu erstrebenden Reformen bald entwickelten und zu lebhaften Kämpfen führten, stand er auf Seite derjenigen, die ein Anknüpfen an die gegebenen Verhältnisse verlangten. Wohl war auch er von der Begeisterung der damaligen Jugend für Deutschlands Wiedergeburt durchdrungen, und dieser Idee hat er, wie so Viele seiner Altersgenossen, bis in das späteste Alter hinein unverbrüchliche Treue bewahrt. Einem Idealismus aber, der die Theorien über die Thatsachen setzen wollte, war seine Natur völlig antipathisch und er bekämpfte ihn mit der ganzen Festigkeit und Schärfe, mit der er schon damals seine Ueberzeugungen zu vertreten pflegte. Stüve's Wesen und Anschauungsweise war schon bei dem Jünglinge völlig gereift, und zeigte ihm den zu betretenden Weg mit einer Sicherheit, die ein Schwanken ebenso wenig kannte, als es bei dem Manne der Fall war. Ohne den Werth der speculativen und rationalistischen Doctrinen für die formale Bildung zu verkennen, war er sich doch frühzeitig der Gefahren bewußt geworden, welche mit ihrer Uebertragung in das Leben verbunden sind. Die ganze Anlage seines Wesens führte ihn umgekehrt auf den Weg, den Baco als interpretatio naturae bezeichnet. Seiner Denkweise entsprach der oft von ihm citirte Satz jenes Philosophen: „recte jubetur ut non ex regula jus sumatur, sed ex jure quod est regula fiat.“ Die „idola fori“ Baco's waren es, die er sein ganzes Leben hindurch bekämpft hat.

Aus jener Berliner Zeit schreibt sich das enge Freundschaftsverhältniß zu dem Buchhändler Frommann in Jena, der mit ihm dort studirte. Frommann hat späterhin die meisten Schriften Stüve's verlegt, und der Briefwechsel zwischen Beiden, obwohl sie sich im späteren Leben nur selten persönlich wieder begegneten, dauerte bis zu Stüve's Tode.

In Göttingen, wo Stüve vom Herbst 1818 an seine Studien fortsetzte, war es vor allen Eichhorn, welcher ihn durch seine Vorlesungen und durch persönlichen Verkehr in die germanistische Wissenschaft einführte. Mit dem Studium des Rechts und der Geschichtsquellen verband er dasjenige der mittel-

alterlichen Poesie unter Benecke's Leitung. In jenen Studien hatte er recht eigentlich das seiner Geistesanlage entsprechende Arbeitsfeld gefunden und er widmete sich demselben mit dem bestimmter ins Auge gefaßten Plane, die akademische Laufbahn zu ergreifen. Es war jedoch anders beschlossen. Im Jahre 1819 starb unerwartet sein ältester Bruder, welcher der alternden Mutter eine Stütze gewesen war, und Kindesliebe bestimmte ihn nun, nicht ohne schweren Entschluß, jenem Plane zu entsagen und einen practischen Beruf ins Auge zu fassen, der ihm gestattete, in Osnabrück seinen Wohnsitz zu nehmen und der Mutter den Verlust zu ersetzen. Nachdem er am 27. März 1820 die juristische Doctorwürde erworben, bedurfte er zur Niederlassung als Advocat nur der Immatriculation Seitens des Celler Tribunals. Er empfing dieselbe unter dem 13. Juli 1820.

Die Erwerbsthätigkeit des Advocaten vermochte Stüve's geistige Bedürfnisse nicht zu befriedigen. Die Praxis, obwohl er sich durch eine ebenso gewandte als rechtliche Behandlung der Sachen bald Vertrauen erwarb, diente ihm vorzugsweise als Mittel, die Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes, des Bauern und des Bürgers, kennen zu lernen. Die geschichtlichen Studien, seine Lieblingsbeschäftigung, setzte er damit auf practischem Boden und mit practischen Zielen fort. Doch bot sich ihm dazu bald auch vielfache andere Gelegenheit. Der Magistrat übertrug ihm die Ordnung des städtischen Archivs, und auch das Landesarchiv öffnete sich ihm durch die Gunst des an der Spitze der Osnabrücker Provinzialregierung stehenden Landdrosten Ludwig von Bar. Bei diesem wohldenkenden, noch stets in guter Erinnerung der Provinz fortlebenden, Manne fand er nicht allein in seinen Studien Unterstützung, sondern auch das Vertrauen, daß derselbe ihm ein Vermächtniß Mösers, das Manuscript des dritten Theiles der Osnabrückschen Geschichte, zur Veröffentlichung übergab. Es war das Erstlingswerk, mit welchem Stüve im Jahre 1823 hervortrat. Die Bearbeitung zeigt, wie vollkommen er bereits auf dem Arbeitsfelde seines großen Vorgängers heimisch war, und wie er in seinem Geiste fortzuarbeiten verstand. Die Fortsetzung und Vollendung der Möserschen Geschichte wurde ein Lieblingsplan seines Lebens. Während eines halben Jahrhunderts hat er seine Mußestunden auf die Sammlung der Materialien verwendet. Freilich verging eine geraume Zeit, bevor er zu einer zusammenfassenden Bearbeitung gelangte. Der erste Theil dieser Fortsetzung (Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508) war eine Frucht der Mußezeit zwischen der Niederlegung seines Ministeriums und dem Wiederantritt des Bürgermeisteramtes in Osnabrück; er erschien 1853. Der weiteren Fortführung waren die letzten Jahre seines Lebens gewidmet. Die Vollendung des Werkes ist auch ihm nicht beschieden gewesen. Darum ist indeß das gesammelte Material nicht unverwerthet geblieben. Auch während der gehäuftesten Berufsgeschäfte fand er Zeit, eine Reihe von Specialpunkten monogra=

phisch zu bearbeiten, in Aufsätzen, welche meist in den „Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück“ zum Abdruck gelangten und als Muster treuer partikulargeschichtlicher Darstellungen dienen können.

Kehren wir jedoch zu den zwanziger Jahren zurück, so gelangte Stüve zwar auch damals schon zu einer selbstständigen historischen Arbeit, in der 1826 erschienenen „Geschichte der Stadt Osnabrück“, der Fortsetzung eines von seinem verstorbenen Bruder begonnenen Werkes. Inzwischen aber hatte sich ihm ein anderer größerer Wirkungskreis eröffnet. Im Jahre 1824 entsandte ihn seine Vaterstadt zur Ständeversammlung nach Hannover. Ein solches Mandat wäre nach den damaligen Verhältnissen kein besonderes Mittel gewesen, den Ehrgeiz zu befriedigen, auch wenn Stüve solchen besessen hätte. Die Versammlung, mit mäßigen Rechten ausgestattet, ohne Oeffentlichkeit verhandelnd, zum größten Theile aus Staatsdienern zusammengesetzt, war im Lande und bei den Wahlcorporationen selbst wenig beachtet. Stüve speciell erhielt den Auftrag, eine bestrittene Entschädigungs-Forderung der Stadt gegen die Regierung zu vertreten, eine Aufgabe, deren er sich mit Erfolg entledigte. Im übrigen trat er in den Verhandlungen der nächsten Jahre wenig hervor; aber er benutzte die Gelegenheit, welche sich in den ständischen Geschäften, im Verkehr mit den Männern der Regierung, in dem damals unter Pertz's Leitung stehenden Archive, darbot, um sich dieselbe detaillirte Kenntniß der Verhältnisse, welche ihm seine Studien für das Osnabrückische gewährt hatten, auch für die übrigen Theile des Königreichs zu verschaffen, und damit die Grundlage für eine politische Wirksamkeit zu gewinnen, zu der er sich übrigens durch das eifrige Studium der großen politischen Schriftsteller alter und neuer Zeit vorbereitete. Von dem eisernen Fleiße und der Consequenz, mit der er diese Zwecke verfolgte, wissen die wenigen noch überlebenden Zeugen seiner damaligen Thätigkeit zu erzählen.

Von um so entscheidenderem Erfolge war dann sein späteres Auftreten begleitet. Als eines der Lebensinteressen des Königreichs hatte er die Regulirung der auf dem pflichtigen Stande der Landbevölkerung ruhenden Lasten erkannt. Die meisten Staaten Deutschlands waren mit der Gesetzgebung über diese Verhältnisse schon vorgeschritten. Hannover war noch zurück, obgleich die Frage hier bei dem Ueberwiegen des bäuerlichen Besitzes und dem Druck der Willkür, welche in einem großen Theile dieser Lasten herrschte, dringender war als anderswo. Es stand indeß das Interesse des Adels entgegen und dieser führte die Regierung und beherrschte die erste Kammer. Ein Antrag Stüves auf Erlaß eines Ablösungsgesetzes fand im Frühjahr 1829 in zweiter Kammer Annahme. In erster Kammer wurde er geringschätzig zurückgewiesen. Allein man kannte Stüve schlecht, wenn man glaubte, daß er vor einem einmaligen Mißerfolg zurückschrecke. Im Anfang des nächsten Jahres ließ er seine Schrift: „Ueber die Lasten des Grundeigenthums im Königreiche Hannover“ erscheinen,

und legte darin auf Grund der eingehendsten geschichtlichen Nachweise die Verhältnisse, das Bedürfniß und die Mittel der Abhülfe in einer Weise dar, daß ein weiteres Ignoriren unmöglich wurde.

Stüve's Beruf zu einer politischen Wirksamkeit war damit documentirt. Eine erste Anerkennung fand sie in der Anfang 1831 auf Grund der Präsentation der Osnabrückschen Provinziallandschaft erfolgten Ernennung zum Schatzrath und Mitglied des Schatzcollegiums, der Behörde, welche die Verwaltung der nach damaliger Verfassung von der Königlichen Kasse getrennten Landeskasse zu führen hatte. Dieser Ernennung folgte im Juni, als Beweis besonderen Vertrauens, diejenige zum Beisitzer des kurz zuvor reorganisirten, nachmals durch den Staatsrath ersetzten, Geheimen Raths=Collegii.

Die Bewegungen des Jahres 1830 hatten inzwischen auch in Hannover einen Wiederhall gefunden. Sie führten Anfangs 1831 zu einem rasch unterdrückten Aufstande in Göttingen und Osterode, und im Uebrigen zu einem ebenso allgemeinen als unklaren Verlangen nach Besserung der politischen Verfassung und der Landesverwaltung. Die doctrinären Forderungen des französischen Liberalismus waren der Bevölkerung geläufiger als Kenntniß der wirklichen Landesbedürfnisse. Stüve suchte aufzuklären durch die mit Wärme geschriebene, im Herbst 1831 veröffentlichte, Brochüre: „Ueber die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover". Seiner Denkweise war das Streben, die Verhältnisse nach einigen allgemeinen Principien construiren zu wollen, im Innersten zuwider. Seine Ueberzeugung beruhte darauf, daß die menschlichen Dinge und Zustände überall ihre eigenen Principien in sich tragen, die man nur durch Beobachtung ihres gesammten Zusammenhanges in der Gegenwart und ihrer allmähligen Entwickelung aus einer langen Vergangenheit zu errathen vermag. Seine Schrift, in welcher er mit Freimuth die erkannten Mängel darlegte, erlangte nur mit Mühe das imprimatur. Allein die Zeit war eine andere geworden. Der edle Fürst, welcher 1830 den Thron bestiegen hatte, wollte aufrichtig Versöhnung und Befriedigung des Landes. Der Minister in London, Graf Münster, auf den sich der Haß der Bevölkerung mehr als begründet concentrirte, ward entlassen, und der Herzog von Cambridge zum Vicekönig ernannt, dessen leutseliges Auftreten bald alle Herzen gewann.

Das Ablösungsgesetz kam, unter entscheidender Einwirkung Stüve's, noch im Herbst zu Stande. Er hat sich dadurch in dem Herzen des Bauernstandes, der seitdem zu blühendem Wohlstande emporgediehen ist, und ganz besonders seiner Osnabrückschen Heimath, ein bleibendes Andenken erworben. Aus den verschiedensten Theilen des Landes wurden ihm schon damals die aufrichtigsten Beweise des Dankes zu Theil. Und noch beinahe 30 Jahre später gab der Osnabrücksche Bauernstand demselben Ausdruck durch die Ueberreichung eines bedeutenden Capitals, welches zur Begründung einer Stiftung

zur Förderung der landwirthschaftlichen Ausbildung des Bauernstandes verwendet wurde.

Das Verlangen nach Reform der Verfassung ließ sich nicht mehr beschwichtigen. Stüve nahm die Leitung in die Hand. Schon im Frühjahr war sein Antrag: ein Grundgesetz zu erlassen,

> das, auf dem bestehenden Recht beruhend, solches ergänze, zeitgemäß verbessere und vorzüglich durch klare Gesetzesworte die Verfassung vor Zweifel und Angriff schütze,

von beiden Kammern angenommen. Stüve in zweiter, der Kammerherr von Wallmoden in erster Kammer, und unter den Kommissarien der Regierung der Geh. Kabinetsrath Rose waren die Männer, deren vermittelndem Zusammenwirken das Zustandekommen des Staatsgrundgesetzes vorzugsweise verdankt wurde. Mit seiner Publication unter dem 26. September 1833 schien dem Lande eine glückliche Entwickelung verbürgt.

Stüve aber, welchen die Ueberlegenheit seines Geistes und Wissens zum anerkannten Führer in der Kammer machte, und dessen Name inzwischen weit über die Gränzen Hannovers hinaus rühmlich bekannt geworden, wurde von seiner Vaterstadt, die ihm einige Jahre früher zu seinem Schmerze das Amt eines Richters versagt hatte, nunmehr am 7. November 1833 zum administrirenden Bürgermeister gewählt. Es war damit einer seiner liebsten Wünsche in Erfüllung gegangen; er hat dem Amte, welches er nahe an 30 Jahre verwaltete, unerschüttert von der Parteien Haß und Gunst, nicht um Dank oder Vortheil, einzig geleitet durch das nie zweifelnde Pflichtgefühl, die besten Kräfte seines Lebens gewidmet. War der Stadt auch von der alten, nahe an Reichsunmittelbarkeit gränzenden Autonomie Vieles verloren gegangen, so blieb doch Osnabrück eine der bevorrechtetesten Städte des Landes. Volle Civiljurisdiction, eine fast unbeschränkte Selbstständigkeit im evangelischen Kirchen- und Schulwesen war ihr verblieben. Dazu eine Bürgerschaft mit ererbtem Wohlstande, strebsam in Gewerbe und Handel und an thätige Mitwirkung in der Leitung des gemeinen Wesens von Alters her gewöhnt. So fand Stüve im Osnabrücker Magistrate, in dem er von trefflichen Männern unterstützt wurde — wir nennen, von noch Lebenden absehend nur den in aufopfernder Thätigkeit unermüdlichen Syndicus Dr. Pagenstecher — ein reiches Feld befriedigenden Wirkens. Und wie denn die Stadt mit allen ihren Beziehungen ein Mikrokosmos des Staates genannt werden kann, vor dem sie den Vorzug hat, daß hier in unmittelbarer Wechselwirkung die Einrichtungen nach den besonderen Bedürfnissen gestaltet werden können, so war es eben diese unmittelbare Anschauung des Lebens und die mannigfaltigen, daraus entnommenen Erfahrungen, die Stüve eine unschätzbare Vorbereitung für die Erfüllung der schwereren Aufgabe gewährte, welche später seiner Hand anvertraut wurde. Wie Stüve als Bürgermeister für die Stadt gearbeitet,

wie er sie vertreten, und was er für sie geschaffen, ist den Osnabrückern wohl noch nicht aus der Erinnerung verschwunden. Für den Fremden aber hat es kein Interesse, die einzelnen Richtungen seiner Thätigkeit specieller zu verfolgen. Wir erwähnen daher nur der eingehenden Betheiligung an der Leitung des städtischen Bauwesens, an der Administration des Grundvermögens der Stadt und des Steinkohlenbergwerks am Piesberge, in dem dieselbe seit alter Zeit einen werthvollen Schatz besitzt. Auch in allen diesen technischen Zweigen der Verwaltung begnügte sich Stüve keineswegs mit dem Berichte der Techniker. Es befriedigte ihn nur Autopsie und er benutzte jede Gelegenheit, um sich auch hier eine Kenntniß zu erwerben, die ihn zu eigenem Urtheil befähigte. Seine täglichen Spaziergänge führten ihn in Begleitung des Stadtbaumeisters zu den städtischen Baustellen, Steinbrüchen und anderen gewerblichen Anlagen, zu den Culturen, Entwässerungsanlagen und Anpflanzungen, oder in Begleitung des Bergmeisters zum Bergwerke, in die Stollen oder Strecken, oder zu den Ansiedelungen der Bergleute. Dem Bergbau war sein ganz besonderes Interesse zugewandt. Er scheute keine Mühe und selbst Reisen nicht, um sich über die zweckmäßigsten Maaßregeln zu unterrichten. Er wurde dadurch zum Studium der Geognosie hingeführt, einer Liebhaberei, der er manchen Ausflug widmete. Das Bergwerk selbst, ursprünglich unbedeutend, wuchs noch während seiner Administration, besonders nach Eröffnung der Eisenbahn, zu einer Großartigkeit empor, die neben der Erfreulichkeit eines solchen Besitzes, doch bei der prekären Natur jedes Bergeigenthums für den kommunalen Haushalt zu manchen Bedenken Anlaß gab. Stüve's ernste Sorge war, dem städtischen Finanz- und Schuldenwesen eine solche Ordnung zu geben, daß aus den möglichen Rückwirkungen jenes Betriebes Gefahren nicht erwachsen möchten. Mit besonderem Interesse nahm er sich der Knappschaft an. Die Einrichtungen, die zum Besten der Bergleute am Piesberge getroffen sind, den eigenthümlichen Verhältnissen angepaßt, verdienen wohl als ein Beitrag zur Lösung der socialen Fragen studirt zu werden. Freilich war es auch hier das persönliche Verhältniß, in welchem das gute Einvernehmen nicht zum geringsten seinen Grund hatte. Leutselig und jederzeit zugänglich dem geringsten Bürger — und grade diesem, denn er war der Schutz- und Hülfsbedürftige — betrachtete Stüve es als seine Pflicht, sich auch mit den persönlichen Angelegenheiten der Bergleute zu befassen, die es bald gewohnt geworden waren, sich mit ihren Anliegen vertrauensvoll an ihren Patron zu wenden.

Der Magistrat war, wie der größte Theil der Bürgerschaft, evangelisch, früher verfassungsmäßig, späterhin thatsächlich. Aber das paritätische Fürstenthum, umgeben von katholischem Gebiete, ist seit der Reformationszeit die Arena eines Kampfes, welchen auch die Toleranzideen der neueren Zeit niemals zum Schweigen gebracht haben. Die in der großen Politik augenblicklich so scharf hervorgetretenen Gegensätze sind den Osnabrückern längst

geläufig. Stüve ist nie über die zu nehmende Stellung im Unklaren gewe
sen. Die Pflege des evangelischen Kirchen- und Schulwesens war ihm Herzens
sache, und wie er dem Rathsgymnasium, welchem er seine erste Bildung ver
dankte, und mit dessen langjährigem Director, dem geistreichen Schulrath Abe
ken, er eng befreundet blieb, eine liebevolle Fürsorge zuwandte, so waren
auch die bedeutenden evangelischen Stiftungen der Stadt und alle damit zu
sammenhängenden wohlthätigen Institute bis in die letzten Tage seines Le
bens ein Gegenstand seiner liebsten Beschäftigung. Großen Werth legte er
aber doch darauf, das Zusammenwirken der Confessionen im Interesse des Ge
meinwohls, da wo es einmal eingeführt war, zu erhalten und durch rück
sichtsvolles Auftreten zu befestigen. So in der Armenpflege, die unter seiner
Leitung eine musterhafte Gestalt empfing.

Wir haben indeß schon mehrfach vorgegriffen und müssen uns zurück
wenden zu den politischen Kämpfen, welche die letzten Jahre des vierten Jahr
zehntes brachten. Bevor die auf Grund des Staatsgrundgesetzes beabsichtig
ten Organisationspläne zur Ausführung kamen, trat der Thronwechsel ein
welcher die Geschicke Hannovers von denjenigen Großbritanniens schied. Der
häufige Verkehr des Thronfolgers mit Herrn v. Schele, dem ehemaligen
Rathgeber des Königs Jerome, dem entschiedensten Vertreter der Adelsinteres
sen, ließ Gutes nicht ahnen. Das erste Patent Ernst Augusts vom 5. Jul
1837 bestätigte die Befürchtungen, unter deren Eindruck Stüve eines seiner
Meisterwerke, die berühmte „Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes" verfaßte
die jedoch erst im folgenden Jahre durch Dahlmann veröffentlicht wurde
Der entscheidende Schlag folgte unter dem 1. November und mit ihm die Zei
eines Kampfes, welcher in der politischen Geschichte Deutschlands unvergessen
bleiben wird, auch wenn seitdem mächtigere Ereignisse das Gemeinwesen, in
dem er ausgefochten wurde, hinweg gewischt haben. Wir können die Einzeln
heiten übergehen; Stüve war die Seele des Kampfes, den er, ohne Freude an
der Opposition, aber als Vertreter des Rechtes, zu führen sich verpflichtet fühlte
Es waren wohl die schwersten Jahre seines Lebens. Hätte er an sich selbst
gedacht, so würde er wohl wie Andere die Formel haben finden können, mit
der Regierung seinen Frieden zu schließen und gleich ihnen Belohnung davon
zu tragen. Von der Kammer ausgeschlossen, war er darauf beschränkt, seine
Rathschläge aus der Ferne zu ertheilen, in der umständlichen Form einer Cor
respondenz, die nicht unter dem wahren Namen geführt werden durfte. In
seiner Vaterstadt fand er volle Unterstützung, aber auch für ihre Verwaltung
erwuchsen Schwierigkeiten, welche große Opfer erforderten. An die Stelle des
1838 ausgeschiedenen Landdrosten v. Bar trat Graf Wedel, ein wenig bedeu
tender, aber dem herrschenden Gewaltsystem unbedingt ergebener Beamter. Und
es galt nun, auch die Stadt gegen das Mißwollen der Regierungsbehörden zu
vertreten, die nur allzu geneigt waren, ihren Groll gegen den unbeugsamen

Bürgermeister auf die Behandlung der städtischen Angelegenheiten zu übertragen. Man täuschte sich jedoch, wenn man glaubte, ihn durch Widerwärtigkeiten zu ermüden. Nur um so zäher wurde der Widerstand, womit jedem Uebergriffe, namentlich dem Versuche einer Reform der Stadtverfassung zu Gunsten der Regierungsgewalt begegnet wurde. Die im Jahre 1844 veröffentlichten Verhandlungen hierüber zeigen, wie diese Dinge behandelt wurden. Dem einmüthigen Zusammenhalten des Collegii gelang es, trotz dieser ebenso unfruchtbaren als unerfreulichen Arbeiten, der Geschäfte Herr zu werden, obwohl seit 1839 die Stelle des Syndicus vacant war, an deren Wiederbesetzung man nicht denken durfte, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, die Ernennung eines Mitgliedes durch die Regierung herbeizuführen.

Das Frühjahr 1848 nöthigte Ernst August in dem bisherigen entschiedensten Gegner seine Stütze zu suchen. Er war Staatsmann genug, um Stüve, in welchem er übrigens einen Anderen erkannte, als er vermuthet haben mochte, in dieser Lage die Leitung voll und ganz anzuvertrauen. So konnte ein Ministerium gebildet werden, dessen Mitglieder (— Graf Bennigsen, Braun, zuletzt Landdrost in Stade, Lehzen † 1856, von Düring, gegenwärtig Präsident des Celler Tribunals —) in den schwierigsten Lagen ohne Meinungsverschiedenheit fest zu einander gestanden haben. Es bildete sich unter ihnen nicht allein eine Harmonie in der Leitung der Geschäfte, sondern auch, obwohl sie vorher einander nicht persönlich nahe gestanden, ein Band persönlicher Freundschaft, welches ihre Amtsführung weit überdauert hat. Es galt, die Zügel der Regierung sofort fest in die Hand zu nehmen und das Land durch die Gefahren hindurch zu führen, denen so viele der deutschen Regierungen damals erlagen. Die Eröffnung der Ständeversammlung stand, nachdem das Ministerium am 22. März gebildet, am 28. bevor. Wollte man die Initiative behalten, so mußte man ihr mit einem in allem Wesentlichem festgestellten Plane, und mit Vorlagen für die sofortige Berathung entgegen treten. Es bedurfte namentlich für Stüve der äußersten Anstrengung seiner eminenten Arbeitskraft. Er ist in jener Zeit eine Woche hindurch nicht zum Mittagessen gekommen. Aber es gelang festen Boden zu gewinnen. Die nächste Aufgabe war, die Revision des Landesverfassungsgesetzes, dessen anerkannte Wirksamkeit trotz seiner rechtsungültigen Entstehung nicht zu leugnen stand, in den zweifellosen Formen des Rechts zu ermöglichen. Es bedurfte dazu eines einstimmigen Beschlusses beider Kammern. Auch dieser wurde erreicht, und wohl Keiner ahnte damals, daß es der Sophistik eines Bundestagsausschusses im Jahre 1855 vorbehalten sein könne, die Rechtmäßigkeit jenes Weges zu bestreiten.

Aber der Beifall, den die Berufung des bisherigen Oppositionsführers im großen Publicum gefunden hatte, verminderte sich, sobald sich zeigte, daß er nicht gewillt war, die ruhige Entwickelung der Landesverhältnisse dem poli-

tischen Phrasenthum und dem liberalen Schematismus zum Opfer zu bringen welche damals in Verkennung der Macht thatsächlich gewordener Verhältniss und der wahren Interessen der Freiheit, das Staatswesen glaubten construi ren zu sollen. Wie früher dem Herrscher, so hatte er jetzt den unverständi gen Forderungen der Menge entgegen zu treten. Allein er kannte kein Schwan ken. Seine Ideen über die Reformen auf dem Gebiete der Verwaltung wa ren in einsamer Gedankenarbeit längst gereift und die Einsichtigen traten ihm bei. Wir würden die Gränzen dieser flüchtigen Skizze weit überschreiten müssen wenn wir näher auf das Materielle seiner Pläne eingehen wollten, die nu theilweise verwirklicht wurden. Auch in der unvollkommenen Gestalt, in wel cher sie von Nachfolgern, deren Hände bereits gefesselt waren, in das Lebe eingeführt worden sind, und mit den Verstümmelungen, welche sie durch di späteren Ereignisse erlitten haben, bilden sie noch jetzt einen werthvollen Besit des Landes. Stüve entwickelte in jenen Jahren eine erstaunliche Thätigkeit Neben seiner Wirksamkeit in der Kammer und seinen Ministerialgeschäften, fan er Zeit, allwöchentlich die hannoversche Zeitung mit Leitartikeln zu versehen, i denen er die Auffassung der Regierung den laufenden Ereignissen gegenübe darlegte, und die, weil der Verfasser nicht unbekannt blieb, in ganz Deutschlan ihre Wirkung übten. Zu wiederholten Malen nahm er die Feder, um sich i Flugschriften über die wichtigeren Fragen des Tages auszusprechen. Diese mi eilender Hand hingeworfenen „Sendschreiben", „Schreiben an seine Wähler u. s. w. durch Tiefe der staatsmännischen Auffassung, ausgedehnteste Sach kenntniß, Energie und Schärfe der Kritik unter der Brochurenliteratur jener Zei hervorragend, verdienen auch jetzt noch, wo die damals brennenden Frage so fern gerückt sind, gelesen zu werden.

Jene publicistische Thätigkeit hatte großentheils die allgemeinen deutsche Angelegenheiten zum Gegenstande. Seine Haltung in diesen ist am meiste getadelt. Die Weigerung des Ministerii, die Frankfurter Reichsverfassung un Grundrechte anzuerkennen, brachte es im März 1849 zu einem Conflict mi der Kammer, der durch die Auflösung derselben erledigt wurde. Die Folg zeit gab der Regierung, welche die Frankfurter Bestrebungen als schon verlore betrachtete, Recht. Noch mehr ist ihm zum Vorwurf gemacht, daß er na Abschluß des Dreikönigsbündnisses, als sich herausstellte, daß Oesterreich nic zustimmte und Baiern nicht beitrat, in Gemäßheit des für diesen Fall stipu lirten Vorbehaltes, Hannover gleich Sachsen zum Rücktritt bestimmte. Er übe zeugte sich, daß die Weiterführung jenes Projectes nach den obwaltenden Ve hältnissen zur Mainlinie führen müsse, in der er das Unglück Deutschlands e blickte. Unrichtig ist die Behauptung, daß Hannover zu jener Zeit das Ein gungswerk, und selbst einen engeren Bund unter Preußens Führung, nic gewollt. Actenmäßig liegen die Beweise dafür in den Vorlagen, welche d Regierung der im Herbst wieder zusammentretenden Ständeversammlung üb

die Angelegenheit machte, und wer sich über Stüve's Auffassung unterrichten will, lese seine Schrift: „Deutschlands Bedürfnisse, Sendschreiben an einen Frankfurter Reichstagsdeputirten" Jena 1850. Die Meinung, daß Stüve kein Herz für die Einigung Deutschlands gehabt, wird Jeder, der ihn gekannt, als einen Irrthum zurückweisen. Will man ihn als einen Anhänger des Particularismus bezeichnen, so mag dies in dem von dem Parteistichwort abweichenden Sinne geschehen, indem das Wort einen der unveräußerlichsten Züge deutschen Wesens bezeichnet, der sich mit der Liebe zum deutschen Vaterlande nicht allein verträgt, sondern sogar ihre Grundlage bildet.

Als jene Schrift erschien, waren indeß die Tage des Märzministeriums schon gezählt. Nach beseitigter Gefahr fanden beim Könige Stimmen Gehör, welche ihm die inzwischen mit den Kammern vereinbarten Organisationspläne als demokratisch darstellten. Die Stellung der Minister wurde unsicher; der König glaubte sie trennen und Stüve in vertraulichen Unterredungen gewinnen zu können. Solche Versuche scheiterten jedoch an der Einigkeit des Ministerii, das darauf mit gemeinschaftlichen Entlassungsgesuchen antwortete, und dessen Stellung im Lande eine solche war, daß ein vollständiger Wechsel nicht gerathen schien, so lange man hoffen konnte, die gewünschten Modificationen, mit einem oder einigen der Märzminister durchzuführen. Gerade in diesem Punkte aber hielten die letzteren fest. Die Krisis verschärfte sich durch die Seitens des Ministerii mißbilligte Abstimmung des Gesandten in Frankfurt über die hessische Angelegenheit. Das Entlassungsgesuch wurde immer dringender wiederholt, und Stüve betrachtete es als eine Erlösung, als es endlich am 28. October 1850 gewährt wurde, nachdem sich zu seinem Schmerze gerade einige der ergebensten Anhänger der Märzminister schwach genug hatten finden lassen, die Stellen der letzteren einzunehmen. Die Entlassung erfolgte am 28. October 1850. Man bot Stüve die Landdrosten-Stelle in Hildesheim an. Er lehnte sie ab und kehrte nach Osnabrück zurück.

Der Ständeversammlung gehörte Stüve auch in den folgenden Jahren an. Es war die Zeit, wo mehrere aufeinander folgende Ministerien den Versuch machten, mit den Kammern wegen Revision der Verfassung, deren unverbrüchliche Festhaltung König Georg V bei seiner Thronbesteigung am 18. November 1851 bei seinem Königlichen Worte versprochen hatte, eine Verständigung zu erzielen. Stüve, mit mehreren Bestimmungen des achtundvierziger Gesetzes von Anfang an nicht völlig einverstanden, andrerseits die Gefahr voraussehend, nahm eine vermittelnde Stellung ein. Aber die Ansprüche wuchsen mit den fortschreitenden Siegen der Reaction in den übrigen Staaten. Die Gefahr kam von zwei Seiten. Die Ritterschaften reclamirten beim Bunde wegen Rückgewährung der ihnen angeblich rechtswidrig entzogenen Standschaftsrechte. Aus eigener Initiative aber hatte die Bundesversammlung unter dem 23. August 1851 einen Ausschuß mit dem Auftrage niedergesetzt, die in den

kleineren deutschen Staaten seit 1848 zu Stande gekommenen Verfassungen i
Sinne des monarchischen Principes zu revidiren. Während die Regierun
die Bundescompetenz in ersterer Beziehung bestritt, hatte sie jenem Beschlu
zugestimmt — was ihr Stüve stets zum schwersten Vorwurf machte. Do
erst das Ministerium v. Lütcken gab sich dazu her, in einer am 16. N
vember 1854 überreichten, von Zimmermann verfaßten Denkschrift nic
nur die volle Competenz des Bundes, sondern auch die rechtliche Begründun
der ritterschaftlichen Ansprüche anzuerkennen. Es war damit über den Ve
fassungszustand des Landes der Stab gebrochen. Eine von Stüve und Leh
zen verfaßte „Beleuchtung der von der Regierung dem Bunde überreichte
Denkschrift", blieb in Frankfurt, wo sie vorgelegt wurde, unbeachtet, ungehör
auch die warnende Stimme, mit der die Schrift auf die Folgen der be
vorstehenden Schritte hinwies. Wir können uns nicht versagen ihre Schluß
worte hervorzuheben:

„Daß aber der deutsche Bund keine neue Ungunst in der öffentlichen Meinun
auf sich lade, sondern in Kraft und Ansehn bleibe, und das Vertrauen z
ihm immerfort wachse, das hat jeder Deutsche zum Heile für das große Ge
sammtvaterland und für seinen nächsten Kreis, das haben vor allen die Für
sten und Völker der kleineren deutschen Staaten dringend zu wünschen. Welch
Gefahren ihnen ohne den Bund drohen, hat das Jahr 1849 gezeigt; ohn
seinen Schutz ist ihre Unabhängigkeit, ja ihre Existenz gefährdet; und wa
diese trifft, das trifft zunächst und am schwersten die herrschenden Geschlechter
denn mögen die Länder auch vielleicht dereinst Ersatz finden, den Dynastieen
bleibt keine Aussicht, für ihren Verlust entschädigt zu werden."

Wiederum waren die Augen in ganz Deutschland auf Hannover gerichte
Die verhängnißvollen Bundesbeschlüsse wurden im April gefaßt und im Jun
der Ständeversammlung vorgelegt. Stüve bereitete eine Adresse an den Köni
vor. Aber kaum hatte er in der Sitzung vom 13. Juli den Vortrag al
Referent des Verfassungsausschusses begonnen, als er durch die Vertagun
unterbrochen wurde. Es war sein letztes Auftreten in der Hannoversche
Kammer, die sich damals wieder einmüthig um ihren alten Führer geschaar
hatte. Es folgte die Octroyirung vom 1. August, und das Ministeriu
v. Borries. Wir können das Weitere übergehen. Stüve's politische Lau
bahn war zu Ende. Von den folgenden Ständeversammlungen wurde e
durch Urlaubsweigerung fern gehalten. Die Mittel des passiven Widersta
des, Steuerverweigerung u. dgl. erkannte er den früheren Erfahrungen na
als erfolglos, und bloße Demonstrationen waren ihm zuwider. Auch d
spätere Zeit bot ihm keinen Stützpunkt für ein erneutes Eingreifen. Agitatio
in Vereinen und Versammlungen, politisches Parteitreiben überhaupt, welch
nur zu oft erbittert, anstatt die vorhandenen Uebel zu heilen, Idole an d
Stelle der Wahrheit setzt, und öffentliche Interessen persönlichen Zwecken dien
bar macht, war niemals seine Sache gewesen. Auch war er durch die zu

nehmende Ausdehnung seiner städtischen Verwaltungsgeschäfte zu sehr in Anspruch genommen, welche ihn auch im Jahre 1864, als ihm das Ministerium v. Hammerstein=Windthorst die Ständeversammlung wieder öffnete, von der Annahme der auf ihn gefallenen Wahl abhielt.

Die Ereignisse des Jahres 1866 fanden ihn resignirt. Der Austrag der deutschen Angelegenheiten durch Waffengewalt, die Scheidung von Süd und Nord, das Loos des hannoverschen Herrscher=Hauses und der Verlust der Selbstständigkeit des Landes schmerzten ihn tief. Er hatte jedoch einen solchen Ausgang vorhergesehen und oft genug warnend darauf hingewiesen, um die Regierung auf der verhängnißvollen Bahn zurückzuhalten, welche sie seit langem betreten.

Nur kurze Zeit hatte Stüve sich nach Niederlegung seines Ministerii literarischen Arbeiten widmen können. Er verfaßte damals neben der Osnabrückschen Geschichte seine Schrift: „Wesen und Verfassung der Landgemeinden" Jena 1851. Sie enthält das Resultat seiner umfassenden Studien über die geschichtliche Entstehung und seine Ideen über die darauf zu gründende künftige Entwickelung des Gemeindewesens, in dessen verständiger Ausbildung er das einzige Gegengewicht gegen das immer übermächtiger gewordene Formelwesen des Liberalismus und Bureaukratismus, eines seiner Auffassung nach nur in Anarchie oder in Despotie endigenden Systems, erblickte.

Seit Spätherbst 1850 Bürgervorsteher, war Stüve am 1. October 1852 wiederum zum Bürgermeister gewählt. Er war mit der Absicht ins Amt getreten, dasselbe nur so lange beizubehalten, bis die mancherlei Reformen, welche durch das Inslebentreten der neuen Stadtverfassung, durch die Erweiterung der Beziehungen Osnabrücks nach Beseitigung der für die Stadt äußerst drückend gewesenen Zollgränzen, durch ihren Anschluß an das Eisenbahnnetz bedingt wurde, zu einem Abschluß gebracht sein würden. Aber der unerwartete Aufschwung der Stadt seit jener Zeit ließ immer neue Aufgaben hervortreten. Der Widerstand gegen die verhängnißvollen Maaßregeln des Ministeriums v. Borries und des 1855 als Landdrost nach Osnabrück zurückgekehrten v. Lütcken machte seine Leitung der Geschäfte unentbehrlich, und so blieb er bis Ende 1864 im Amte, welches er wohl schon eher mit einem otium cum dignitate hätte vertauschen mögen, zumal da die letzten Jahre nicht ohne Bitterkeit für ihn gewesen waren. Unbegrenzte Hingebung für seine Vaterstadt bestimmte ihn noch im Jahre 1869, eine Wahl zum Bürgervorsteher=Collegium anzunehmen und hier harrte er aus, bis ihn im December v. J. die Kräfte verließen, an den Sitzungen Theil zu nehmen.

Wir haben Stüve's Wirken im Staat und in der Gemeinde flüchtig, wie es diese Zeilen nur erlauben, skizzirt. Es bleibt uns noch eine dritte Richtung desselben zu erwähnen. Wir möchten sie die sociale nennen. Ihr würden die schönsten, menschlichen Züge zu dem Bilde seines Wesens zu entnehmen sein. Sie beruhte auf derselben tief religiösen Grundlage, in welcher der sittliche Ernst,

die Selbstlosigkeit und die innerliche Bescheidenheit dieses mit geistigen Ga ben so reich ausgestatteten Mannes wurzelte. Seine Theilnahme an der städ tischen Verwaltung war ihm besonders auch deshalb so werth, weil sie ihn s unmittelbar mit den Interessen des menschlichen Lebens in Berührung brachte Nichts war ihm hier zu gering, um die eingehendste Kenntniß zu nehmen, un zu rathen, zu helfen, wo irgend eine Hülfe sich schaffen ließ. Zu jeder Zeit de Tages war er zugänglich und des Vormittags wurde sein Zimmer nicht lee von Rathsuchenden. Zwischen den Pflichten seines Amtes und denjenigen de Menschen kannte er keinen Unterschied. Ueberall aber waren es die sittlichen Anforderungen, für welche er auch bei Anderen die vollste Geltung in Anspruch nahm. Gottesfurcht, Redlichkeit und Nüchternheit, durch welche die Voreltern ihren Wohlstand erworben, waren ihm die Quelle alles Gedeihens, unerbittlic streng sein Urtheil, wo er sie vermißte. Jahrzehnte hindurch hat er den eins von einem verdienten Volksmann, dem Kaplan Seling, begründeten Mäßig keitsverein unter Gesellen und Handwerkern durch seine persönliche Theilnahm belebt und geleitet. Die Aufsätze in den während der letzten 20 Jahre seine Lebens monatlich herausgegebenen, allein von ihm verfaßten „Osnabrücke Blättern gegen Branntwein und Berauschung", so wie diejenigen, die er wäh rend derselben Zeit alljährlich in den kleinen Osnabrückschen Kalendern erschei nen ließ, gehören zu dem trefflichsten was die volksthümliche Literatur aufzu weisen hat, und reihen sich manchen Stücken unter Mösers patriotische Phan tasieen nicht unwürdig an.

Die Vorliebe Stüve's für die Betrachtung und Behandlung der Einzel erscheinungen des Volkslebens schloß bei ihm keineswegs die allgemeinen Ge sichtspunkte aus; da es ihm aber nur um Wahrheit zu thun war und er nie mals die unmittelbaren Bedürfnisse des Lebens und die Realität der Zustände aus den Augen verlor, so widerstrebte ihm die Aufstellung allgemeiner Prin cipien, wenn ihnen die Mannichfaltigkeit der Lebensinteressen untergeordn werden sollte. Wie er auf politischem Gebiet sich niemals einer Parteidoctri unterwarf, so war ihm namentlich auf dem socialen und wirthschaftlichen Gebi ein voreiliges Generalisiren bedenklich. „Gestit enim mens", pflegte er m Baco tadelnd zu sagen: „exsilire ad magis generalia, ut acquiescat, e post parvam moram fastidit experientiam."

Ueber die Art und Weise, wie aus dem Leben selbst die allmählige Um wandlung veralteter Formen hervorgehen muß, hat er die seiner ganzen öffen lichen Wirksamkeit zu Grunde liegende Auffassung selbst nochmals in der Vorre des vorliegenden Werks zum Ausdruck gebracht.

Neben dem bürgerlichen Gewerbe, auf das ihn sein amtlicher Ber so vielfach hinwies, wandte er auch der Landwirthschaft eine lebendige Au merksamkeit zu. Die Interessen des Bauerstandes, welche ihm gleich nahe a Herzen lagen, führten darauf. Er selbst hatte in der Nähe Osnabrücks ei kleine bäuerliche Besitzung, deren Bewirthschaftung er mit vieler Liebhabe

leitete. Manche seiner Schriften, namentlich eine Gelegenheitsschrift: „Ueber den gegenwärtigen Zustand der Landwirthschaft im Fürstenthum Osnabrück," welche er als Vorsitzender des landwirthschaftlichen Hauptvereins zu Osnabrück verfaßte, zeigen, wie er auch auf diesem Gebiete heimisch war.

Seit Niederlegung seines Bürgermeisteramtes lebte Stüve, neben mancherlei Vereinsthätigkeit, hauptsächlich seinen historischen Studien, in denen er Freude fand, wenn ihm die Gegenwart und die Zukunft trübe Aussichten darzubieten schienen. Er fand dazu reichen Stoff in umfassendem archivalischen Material, welches ihm früher vorenthalten geblieben war, jetzt aber zugänglich wurde. Neben seiner „Osnabrückschen Geschichte" gingen daraus hervor: „Die Untersuchungen über die Gogerichte in Westphalen und Niedersachsen" 1870. Große Freude bereitete es ihm, daß ihn im Jahre 1866 die Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen — die dortige Universität hatte ihn 1837 zur Säcularfeier den philosophischen Doktortitel verliehen — zu ihrem Ehrenmitgliede ernannte, und daß er noch unter dem 1. August v. J. von der Königlich baierischen Akademie der Wissenschaften das Diplom als correspondirendes Mitglied der historischen Klasse empfing.

Die glückliche Wendung des letzten Krieges verfolgte Stüve, der die Noth und Schmach der Franzosenherrschaft in seiner Jugend gesehen, mit aufrichtiger Freude. Wenn er den nationalen Aufschwung während und seit dem Kriege nicht mit all zu sanguinischen Hoffnungen betrachtete, so war es, weil er darin für das Grundübel unserer Zustände, welches er in einer zunehmenden Auflösung der sozialen Verhältnisse fand, ein Heilmittel nicht erblickte.

Er war jedoch ohne Erbitterung. Den vielen Mißerfolgen und Enttäuschungen, die sein Leben brachte, entnahm er niemals die Berechtigung sich verstimmt zurückzuziehen, sondern nur die Aufforderung, um so fester das ins Auge zu fassen und zu ergreifen, was noch blieb, und in der Arbeit daran fand er Erheiterung und inneren Frieden. Nach seiner Auffassung war das Leben nicht zum Genusse gegeben, sondern zur Pflichterfüllung.

Orden oder Ehrenzeichen von oben hat er niemals erstrebt noch erhalten, auch Titel und Rang als Staatsminister wies er zurück. Eben so wenig hat er nach der Anerkennung der Menge getrachtet. Dennoch dürfte im Hannoverschen Lande Keiner zu nennen sein, welchem wahre und dauernde Popularität in gleichem Maaße zu Theil geworden wäre.

Stüve war von Natur mit trefflichen Gaben ausgestattet. Ein Gedächtniß von seltener Zuverläßigkeit verband sich mit einer Schnelligkeit und Schärfe der Auffassung, die ihn stets sofort den entscheidenden Punkt finden ließ. Kein Gebiet des menschlichen Wissens und Könnens, etwa das der mathematischen Wissenschaften ausgenommen, blieb dem Kreise seiner Interessen fremd, und man mußte erstaunen über das treffende Urtheil, mit dem er auch fern abliegende und ihm nur oberflächlich zugängliche Gebiete durchdrang. Er arbeitete mit einer ganz außerordentlichen Leichtigkeit, und keine Stunde ging ihm durch

Müßigsein verloren. So war es möglich, daß er, ohne sich die Stunden des Schlafes zu verkürzen, in der Arbeit soviel zu leisten vermochte und daneben nicht allein durch die ausgedehnteste Lektüre sich im Bereiche der ihn näher interessirenden Gegenstände mit den Tageserscheinungen vertraut zu erhalten, sondern auch in täglichen Spaziergängen Erfrischung für Geist und Körper zu finden.

Er wurde dabei durch einen Körper unterstützt, dessen zuverläßige in der Jugend gestählte und durch ein äußerst mäßiges Leben erhaltene Gesundheit allen Anstrengungen gewachsen war.

Reisen zu unternehmen war er ohne dringende geschäftliche Veranlassung nicht zu bewegen. Seit seiner Universitätszeit, wo er mit Frommann von Berlin aus eine Fußreise durch das Riesengebirge und Böhmen machte, ist er zu einer Vergnügungs- oder Erholungsreise nicht gekommen, so reichen Gewinn er auch bei seinem vielseitigen Interesse und seiner ausgezeichneten Beobachtungsgabe von gelegentlichen kleinen Ausflügen heimzubringen pflegte. Süddeutschland, selbst den Rhein hat er niemals gesehen. Auch zu Badereisen, obwohl sie in späteren Jahren mehrfach Bedürfniß gewesen sein möchten, konnte er sich nicht entschließen. Längere Zeit hindurch hinderte ihn der Umstand, daß er als Bürgermeister es verschmähte, von einer übelwollenden Regierung die Gunst eines Urlaubs zu erbitten. Späterhin mochte er sich zu Reisen niemals die Zeit nehmen.

Sein eheloses Leben erleichterte es ihm, alle Zeit seinen Studien zu widmen. Er hat aber darum des Familienlebens nicht entbehrt. Nach dem im Jahre 1826 erfolgten Tode seiner Mutter, zog sein älterer Bruder mit seiner Familie zu ihm ins elterliche Haus, und diesem Familienkreise hat er bis an sein Ende angehört. Der Tod dieses Bruders, dem die einzige Schwester schon vor mehreren Jahren vorangegangen, war der letzte schwere Schlag, der ihn im Juli v. J. traf.

Einem geräuschvollen geselligen Verkehr abhold, liebte Stüve die Unterhaltung in kleineren Freundeskreisen, und wußte sich, obwohl von Natur ein wenig blöde, besonders auch die Zuneigung der Frauen zu erwerben, denen er mit der zartesten Rücksicht begegnete. Mit seinem feinen Sinn für Kunst und Poesie, seiner Fähigkeit, auch dem Unbedeutenden eine interessante Seite abzugewinnen, seinem reichen Schatz an Kenntnissen und Erlebnissen, verstand er es, die ernste wie die heitere Unterhaltung auf das Angenehmste zu beleben. Nur das Gemeine war ihm fremd.

Es war ihm der Schmerz beschieden, die meisten der Jugendfreunde, mit denen er im späteren Leben verbunden blieb, vor sich hinscheiden zu sehen. Wir nennen den ihm geistesverwandten Justizrath Struckmann, den schon das Jahr 1840 dahin raffte. Dr. Stahlhorst, in dessen gastlichem Hause in dem reizend gelegenen Iburg ihm manche heitere Stunde bereitet wurde. Auch von den alten politischen Freunden waren die Meisten dahin gegangen. Am schwersten empfand er unter diesen den Verlust Lehzens, den der Tod ab

rief, als das Land ihm durch siebenfache Wahl zur Ständeversammlung sein Vertrauen bewiesen hatte. Dem Andenken des Freundes hat er eine Lebensbeschreibung gewidmet, die jedoch bisher nur in engerem Kreise bekannt geworden ist.

Die erste heftige Erschütterung erlitt Stüve's Gesundheit im Sommer 1869 auf einer Reise nach Dresden. Seinem Freunde Frommann wurde die Freude zu Theil, ihn in seinem Hause in Jena mit treuer Liebe pflegen zu können und seine Gesundheit wiederkehren zu sehen. Allein die alte Kraft des Körpers war gebrochen. Kleine Beschwerden verloren sich nicht ganz und traten gegen Herbst 1871 in bedenklicher Weise hervor. Wer Stüve beim Jahreswechsel sah, mußte sich überzeugen, daß es für ihn der letzte sein werde. Der starke Geist hielt den verfallenden Körper noch aufrecht; mit altem Fleiße förderte er im Gefühl, daß nur eine kurze Frist ihm noch beschieden sei, das Manuskript seiner Geschichte. Aber in der zweiten Hälfte des Januar mußte er die gewohnten täglichen Spaziergänge einstellen, und gegen Ende der zweiten Februarwoche ließ seine müde Hand die Feder sinken, die sie ein halbes Jahrhundert in so edler Weise zu führen verstanden. Die Kräfte schwanden sichtlich, furchtlos und voll inneren Friedens ging er der letzten Stunde entgegen. Die letzten Tage brachte er von sorglicher Pflege umgeben, schmerzlos, meist schlafend im Lehnstuhl zu; am 16. Februar Abends ging er zur ewigen Ruhe ein.

Sein Leichen-Begängniß am 20. Februar gestaltete sich zu einer Trauerfeier für die Stadt und das Fürstenthum; denn Alle wußten, daß seit Mösers Tode kein besserer Bürger heimgegangen.

Man mag in Stüve's Leben etwas Tragisches finden. Oft verkannt, angefeindet von denen, deren Bestes er am gewissenhaftesten erstrebte, hat er so Manches, was er mit den edelsten Kräften seines Lebens geschaffen, zu Grunde gehen sehen, bevor es zu vollem Gedeihen heranreifen konnte. Sein Weg, auf dem er vordem so zahlreiche Begleiter gehabt, war gegen das Ende seines Lebens einsam geworden, ohne doch von der Richtschnur der Wahrheit und des Rechts, die er mit stets gleicher Treue verfolgt, abzuweichen. Eben diese Treue aber, der er es verdankte, daß auch so viele Enttäuschungen den eigenen Frieden ihm nicht zu rauben vermochten: wir dürfen sie bei Betrachtung seines Lebens höher stellen, als die äußeren Erfolge. So sagen wir denn, nachdem er von uns geschieden, mit den Worten des Tacitus:

> Quidquid ex eo amavimus, quidquid mirati sumus, manet mansurumque est in animis hominum, in aeternitate temporum, fama rerum, nam multos veterum velut inglorios et ignobiles oblivio obruit: Ille posteritati narratus et traditus superstes erit.

Geschrieben im May 1872.

Inhalt.

Domcapitel und Stadt. Weltliches.

Neben diesen kirchlichen Händeln war aber das Capitel auch mehr und mehr in weltliche Händel mit der Stadt verwickelt, dazu die geistliche Immunität reichen Stoff gab [1]). Bald war auf der Freiheit von oder an Bürgern Unfug geübt; bald ein dort wohnender bürgerpflichtiger Mann zum Wachtdienste herangezogen und durch die Vorsteher der Fahnen und Rotten, die eine vom Rathe unabhängige Verwaltung führten, gepfändet. Oder es war bei einem Brande auf der Freiheit nach der städtischen Brandordnung von 1573 Hülfe geleistet und der herkömmliche Trunk Bier verlangt, oder ein geistliches Grundstück war in Bürgerhand gekommen und der Rath behauptete, damit höre die Immunität auf, oder das Domcapitel wollte sein Backhaus einem nicht zum Amte gehörigen Bäcker übergeben, und gerieth mit dem Backamte in Streit. In andern Fällen gaben die Grundstücke und Berechtigungen in der Feldmark, Verbesserungen, welche die Laischaften vornehmen wollten und deren Rückwirkungen auf den geistlichen Besitz oder die Feldmarksgränzen, Anlaß zum Zwist, zumal bei so heftigen Persönlichkeiten, wie der Domprobst Ledebur. Bürgermeister Wildt suchte der Regel nach mit Ernst und gutem Willen den Frieden aufrecht zu halten, und der Rath war dem nicht entgegen. Aber die Zeit wurde immer gefährlicher, der Wachtdienst der Bürger drückender. Der Stadt lag sehr daran, die schwachen Stellen der Festung zu sichern. Eine solche war namentlich der Eintritt des Haseflusses in die Stadt. Aber so oft auch der Rath darauf zurück kam, das Domcapitel lehnte auf den Grund seiner Fischerei und des behaupteten Eigenthums des Flusses Alles ab. Eben so hartnäckig bestritt dasselbe jede gewerbliche Benutzung des Wassers. Die Besprechungen unter der Domhofslinde, die altherkömmlich in solchen Fällen stattfanden, führten nur dann zum Frieden, wenn die Stadt nachgab. Selbst daß manche Bewohner der Freiheit die Exemtion nicht wünschten, weil sie durch Lohnwachen verdienten, hatte auf das Capitel keinen Einfluß.

Der Gartenstreit.

Nun kam im Frühjahr 1598 auch dieser Streit zu heftigem Ausbruche. Das Domcapitel hatte am Herrnteichsthore eine wüste Grundfläche, darauf das Priesterhospital zu den 10,000 Jungfrauen gelegen hatte. Nach dessen Zerstörung war diese an Bürger zur Cultur gegeben, anfangs ohne Pachtgeld, dann gegen geringe Rente. Jetzt beschloß das Capitel, dieselbe an Geistliche in eigne Nutzung zu geben, und anfangs März 1598 hatten der Scholaster Voß, Beverförden, der Syndicus und der Vicar Prasse den Anfang gemacht ihre Theile einzufriedigen [2]). Dagegen hatten die bisherigen Pächter schon

1) Prot. vom 7. Mai 1597.

2) Prot. vom 4., 5., 7., 9. März 1598.

früher vom Bürgermeister Wildt Schutz bei ihrem vermeintlichen Rechte gefordert, aber versäumt, den von diesem verlangten schriftlichen Antrag einzubringen. Als die Einfriedigungsarbeit begann, am Freitag, verlangten sie Arrest. Dieser wurde geweigert. Nun kamen am Sonnabend ihrer 30 aufs Rathhaus, wo der Rath wegen eben dieser Sache versammelt war, und führten heftige Klage. Um sie zu beruhigen, ließ Wildt den Zimmerleuten einstweilen Einstellung der Arbeit gebieten und beschickte zu gleichem Zwecke den Decan. Dieser, der erst kürzlich erwählte, sonst billige, aber auch genaue, Benedict Korff, gab keine bestimmte Antwort, meinte aber, da der Winn abgelaufen, könne das Capitel mit dem Seinigen frei schalten. Die Domherren ließen nun zwar den Bürgermeister unter die Linde bestellen; aber dieser, mit vielen Bürgern auf dem Rathhause beschäftigt, ließ sich entschuldigen und schob die Verhandlung, des Sonntags halber, auf den Montag hinaus. Da nun aber der Zimmermann dem Capitel anzeigte, daß ihm die Arbeit untersagt sei: so wurde noch am Sonntag Morgen der Syndicus mit einem Notar zum Bürgermeister geschickt, um zu protestiren und sich auf die kaiserlichen Schutzbriefe zu berufen. Der Bürgermeister setzte diesem die Sache auseinander, versprach, die Bürger zum Beweise ihrer Ansprüche anzuhalten, und wenn dieser fehle, das Verbot aufzuheben; man möge sich nur bis Morgen gedulden. Das Capitel aber ließ nun sofort, in seiner gewöhnlichen Rücksichtslosigkeit, Landzimmerleute zur Fortsetzung der Arbeit bestellen und diese ohne weitere Verhandlung am Montag die Arbeit beginnen. Die Bürgermeister nahmen das ihrerseits auf als eine Erklärung, daß man jede Verhandlung verweigere, und ließen nochmals die Arbeit verbieten. Der Verwalter der Stiftung, Vicar Prasse, befahl aber fortzuarbeiten, und rief auch den Dechanten, Liaukema und den Syndicus herbei, zu denen sich noch der Domherr Ohr gesellte. Nun meinte der Rath, den Gehorsam auf seinem Gebiete erzwingen zu müssen, und sandte 40 bewaffnete Schützen, zu denen sich natürlich ein großer Volkshaufen gesellte. Der Rathsdiener verbot die Arbeit nochmals, der Decan befahl ebenso fort zu arbeiten. Darauf erklärte der Führer der Schützen: er sei beauftragt, Gehorsam gegen den Befehl des Raths zu erzwingen. Nochmalige Einreden der Domherren wies er an den Rath. Der Volkshaufen höhnte. Nun gingen die Herren weg, die Arbeiter machten sich davon und die Verzäunung blieb, wie sie gewesen.

Das Capitel ließ nun drei Tage später seine Privilegien dem Rathe nochmals insinuiren. Der Rath war auf dem Rathhause der Neustadt versammelt; die Pächter hatten eine Bittschrift übergeben; auf die Insinuation wurde erwiedert: „die Behauptung wegen der Jurisdiction fordere weitere Prüfung; wegen der Gärten begehre man kurze Frist, um mit den Bürgern zu reden." Diese aber baten um Fürsprache beim Capitel. Diese an sich höchst unbedeutende Sache kam dem Capitel gelegen. Unzufrieden über den Gang der un

überlegt an den Fürsten gebrachten Schulsache, wollte man hiervon Anzeige machen, wollte einen Streit, mit der Herrenteichslaischaft, dessen Object nach Ansicht des Capitels außerhalb der Feldmark lag, sowie die Beeinträchtigung der Fischerei und der Schulsache in Erinnerung bringen, um zu zeigen, wie der Uebermuth der Stadt wachse. Zugleich aber wollte man auf den Rath von Rechtsgelehrten beim Reichskammergericht und den Conservatoren der Privilegien in Brüssel und Cöln klagen und Schutzmandate für Personen und Güter erbitten. Nach einigen Tagen verlangte und erhielt man vom Rathe Resolution auf die Privilegien [1]). Da aber der Hauptstreitpunkt gar nicht berührt war, ließ der Rath sich darauf auch nicht weiter ein. Nun nahmen mehrere Bürger das Land wieder unter; das Capitel beschwerte sich aufs Neue und erhielt zur Antwort: man habe nicht inhibiren können; da vom Capitel nichts eingebracht sei [2]). So gerieth man immer tiefer in den Streit, und als der klügere Beverförden noch einmal den Versuch machte, die Sache in den Weg des Vergleichs zu leiten, wies der gereizte Decan das zurück, da es sich nicht um Vergleich handle [3]).

Die Beschwerden der Bürger.

Jetzt war aber auch die Bürgerschaft über den doch nur wenige berührenden Vorfall in Aufregung gerathen. Der eigne Ackerbau der Geistlichen war eine alte Klage. Damit hing das Concubinatswesen nahe zusammen. Denn die Bedürfnisse eines solchen Haushalts gingen weiter, als die des ehelosen Geistlichen, der seinen Dienst versehen mußte und sich schwerlich mit großem Ackerbau beladen mochte. Nun kam die Aufregung wegen der Schule hinzu. So that man sich zusammen und brachte am 28. März an den Rath eine heftige Beschwerde [4]), zunächst über den Gewerbebetrieb der Geistlichen, Leinweberei, Leinen- und Garnhandel, Mälzen, Handel mit Gerste, Butter, Salz u. s. w. Dann den Vorkauf der Geistlichen vor den Thoren, den Ackerbau, den sonst nur die getrieben, die für ihre Pferde Stroh bedurft, mit dem man aber nur die Festung, Pforten und Steinwege nutze, zu denen man doch nichts beitrage. Die Wurzel des Uebels sei das Concubinat, für den bei Unkundigen auch die Ehe der Geistlichen gelte. Dann kam der Streit mit Ledebur von 1589 an die Reihe, der noch nicht ausgeglichen sei, die Schule, deren Zweck sei, der Jugend die jesuitische Religion einzuprägen, die Besteuerung des Viehs, da doch die Stadt das Stift zusammengehalten und dadurch ihre Freiheit erworben habe, während das Capitel dem Fürsten einen Theil seiner Einkünfte — die Grönenberger Rente — entzogen und außerdem Mühlen zu

1) Prot. vom 11. u. 21. März 1598.
2) Prot. vom 7. April 1598.
3) Prot. vom 19. April 1598.
4) Acten des Stadtarchivs.

Venne und Belm, Erbe und Güter in Besitz habe. Darüber gehe im ganzen Lande die Rede; deshalb müsse der Fürst von Zeit zu Zeit auswärts leben und fehle es dann am Schutz; und müsse der Feind mit Landschatzungen abgekauft werden. Der Schlüssel zum Schatzkasten sei der Stadt und Ritterschaft entzogen. Die Geistlichen sollten in Kriegsgefahr mit auf dem Walle dienen. Zuletzt kam dann die Klage über die Entziehung der mühsam cultivirten Gärten. Alle diese Beschwerden möge der Rath dem Fürsten vortragen.

Dem Rathe war das schwerlich angenehm. Er theilte, wie es scheint, dem Capitel nur die Beschwerde über die Gärten mit. Da aber dieses sich nicht erklären wollte, ehe die Namen der Kläger mitgetheilt wären [1]), brachte man die Sache doch an den Fürsten, der seinerseits denn auch erst am 8. Juli alles dem Capitel vorlegte, das sich nun heftig ereiferte, aber doch die Sache noch beruhen ließ.

Schule. Conferenz zu Malgarten.

In der Zwischenzeit waren nämlich auch die Zeugenverhöre über die Schulsache vollendet, und das Resultat war für das Domcapitel, das Deich durch Freundlichkeiten zu gewinnen gehofft haben mochte, keineswegs angenehm [2]). Man war mit Tympe wenig zufrieden [3]), legte ihm zur Last, daß er unpassende Collaboratoren anstelle und den Schülern so viel Geld abnehme. Nun hatte auch das Capitel zu St. Johann angefangen, seine schon um 1330 stark besuchte Schule, die in der Reformationszeit unter Wilhelm Sandfurt geblüht hatte, zu verbessern und solche in Klassen getheilt. Das widersprach dem vom Capitel behaupteten Privilegio gänzlich; aber Probst und Dechant, darüber zur Rede gestellt, beriefen sich auf Schulpläne, nach denen Künste und Sprachen gelehrt, namentlich Demosthenes, Plato, ja sogar die Institutionen des Römischen Rechts erklärt waren [4]). Der Fürst hielt nun einen nochmaligen Vergleichsversuch angemessen. Am 2. August versammelte er zu Malgarten seine Räthe mit den bedeutendsten Gliedern der Ritterschaft und des Domcapitels und erneuerte seinen ursprünglichen Vorschlag, alles auf den Stand von 1591, wenn auch nur thatsächlich, zurückzuführen. Das Capitel aber beharrte unbeugsam auf seinem vermeinten Privilegium alleiniger Schule und willkürlicher Anstellung der Lehrer. Den Rittern stellte es den gewöhnlichen Winkelzug entgegen: „es handle sich gar nicht um die Religion; der Rath solle eine freie öffentliche, pur, lautere, philosophische Schule haben.“ Dann wurde das Adelsinteresse hervorgezogen. Nach zweitägiger vergeblicher Verhandlung eröffnete der Fürst: der Rath verlange den Zustand von 1591, wo alle Lehrer bis au

1) Prot. vom 13. April 1598.
2) Prot. vom 21. November 1597.
3) Prot. vom 6. Februar 1598.
4) Prot. vom 10. Juni 1598.

den untersten, der Augsburger Confession zugethan gewesen. Wenigstens aber solle der Conrector, der Lehrer der 4. und 5. Klasse der Augsburger Confession zugethan und überall keine öffentliche oder stillschweigende Jesuiten angestellt werden. Daneben verlange der Rath Mitaufsicht, und in der untern Klasse den Katechismus Luthers, in den höhern den des Chyträus. Wolle man das nicht, so möge man die Entscheidung dem Reichscammergerichte überlassen. Die Entscheidung des Reichshofraths, den das Capitel hineinziehen wollte, lehnte der Fürst entschieden ab. „Ueberhaupt sei das nur unter Zustimmung des Raths möglich [1]." Damit war denn die Sache auch hier auf die Spitze gestellt; und das Capitel bedachte sich nun nicht lange, auf die Beschwerden am 12. August eine heftige Resolution abzugeben, wegen Injurien zu protestiren und sich dann mit einer leidenschaftlich übertreibenden Klage über die Gewaltsamkeiten des Raths, die gefährlichen Reden des Pöbels u. s. w. an das Reichscammergericht zu wenden [2]).

Eine nochmalige Verhandlung in der Schulsache am 12. August, wo der Rath ein Rechtsgutachten des berühmten Rostocker Juristen Cothmann vorlegte und nachwies, daß das Capitel dem frühern Marburger Gutachten einen falschen Sinn untergelegt habe, führte zu nichts. Denn auch eine Entscheidung des Reichscammergerichts war dem Rathe bedenklich [3]).

Die Niederlande.

Es hatten sich nun aber die Sachen auch in andrer Hinsicht sehr geändert. Um die Zeit, wo der Schulstreit begann, hatte Philipp II. die Verwaltung der Niederlande dem Erzherzog Albrecht übertragen, dann aber Frankreich und England sich gegen ihn verbunden. Nun hatte die Belagerung von Amiens durch Heinrich IV. und andre Unternehmungen die Spanier in Athem erhalten. Prinz Moriz aber hatte den Plan entworfen, die ganze Ostgränze der Niederlande sicher zu stellen. Im August 1597 bemächtigte er sich mehrerer Plätze zwischen Rhein und Waal, um den Zuzug von Brabant her abzuschneiden. Dann nahm er im September und October Grol, Bredevort, Enschede, Oetmarsem, lagerte am 28. October vor Lingen, das für die spanischen Heere die so wichtige Verbindung mit Norddeutschland sicherte und brachte im November auch dieses in seine Gewalt. Nun schien das Land vor den Spaniern sicher; denn der Erzherzog hatte zu Werbungen weder Credit noch Geld. Nur den Niederländern stand dasselbe noch offen, und das hatte wohl den Kurfürsten von Cöln, der bisher so wenig für den Schutz Westfalens gethan hatte, bewogen, alle Fürsten zu treiben, doch ja den am 18. April 1597 zu Dortmund zu haltenden Kreistag in Person zu besuchen. Das Domcapitel hatte

1) Prot. vom 2. August 1598.
2) Prot. vom 12. August, 5. September.
3) Hartmanns Schrift von 1865 p. 37. Cap.-Prot. vom 2. u. 5. Sept. 1598.

wenig Luft zu der Sache; es schob Alles dem Fürsten zu, ohne irgend für Mittel zu sorgen. Auf dem Kreistage ergab sich nun, daß der Zweck lediglich darin bestand, dem Kaiser durch seinen Commissar, den Grafen Simon VI. von Lippe, eine Bewilligung von 800 Kürißern auf 8 Monate zu verschaffen. Im übrigen sollte nur von Gesandtschaften an den Erzherzog Albrecht die Rede sein. Ueber den Schutz der etwa überfallenen Stände wurde kein Vorschlag gemacht; vielmehr verlangte der Kreisoberst bloß Erklärung der notorisch uneinigen und unentschlossenen Stände. Philipp Sigismund war der Meinung, die Türkenhülfe möglichst zu beschränken, jene Gesandtschaft ganz zu unterlassen und meinte, die Gegenwehr werde auch zu nichts führen, da die Streifer längst verschwunden sein würden, ehe man in Rüstung komme. Doch wollte er die cölnische Einladung nicht ganz ablehnen, verlangte aber zum Besuche des Tages eine Bewilligung von 3000 Thlrn. Das war dem Domcapitel wieder zu viel; da aber der Fürst darauf hielt, daß die Stände sich nothwendig zu einer Steuer, dazu jeder beitrage, entschließen müßten, beschloß das Capitel, seinen gelehrten Syndicus auf den Kreistag zu schicken, wegen der Defension sich auf Reichsabschiede und Executionsordnung — deren Unzulänglichkeit eben vor Augen lag — zu beziehen, die Zulage zur Rüstung aber so lange zurückzuhalten, bis die Schulsache gefördert sei. Daneben wurde demjenigen eine reichliche Belohnung (liberalis remuneratio) versprochen, der in der kaiserlichen Canzlei in den Registern die Privilegien auffinde [1]). Man hatte also diese, darauf man sich so kühn berief, selbst nicht in Händen.

Das Resultat des Kreistages, das der Fürst am 24. Mai mittheilte, war nun die Bewilligung von nur 500 Kürißern unter beschränkenden Bedingungen. Die Gesandtschaften an die Kriegführenden waren beschlossen, der Kreisoberst lediglich auf die Kreisordnung verwiesen. Die Kreiskasse aber fand sich in Unordnung. Der Kreispfennigmeister hatte sich um 5000 Thlr. verrechnet. Nun beantragte der Fürst die 3000 Thlr. zu den Kosten des Kreistages und Erklärung über die Kosten der Rüstung. Das Capitel schwieg über beides. Es wollte über die Schule, über Zänkereien in Damme, Bachstauungen, Beerdigung eines Leichnams und desfallsige Verhaftung des Münsterschen Richters und Beschlagnahme der Güter des Drosten Schade erst bessere Richtigkeit haben [2]). Zum Ueberfluß hatte der Domküster Bar als Archidiacon auch Streit mit den dortigen der Augsburger Confession zugethanen Pastoren angefangen und dadurch den Gränzstreit erschwert [3]).

---

1) Prot. vom 14. April, 24. Mai. Wahrscheinlich sind die Schulprivilegien gemeint, über deren Fälschung wenig Zweifel herrscht.

2) Prot. vom 24. Mai 1597.

3) Das. vom 14. April.

Fall von Lingen.

Indeß sammelten sich aber Ende Mais 1597 bereits mehrere Compagnieen staatischer Reuter, wahrscheinlich um die Werbungen des Erzherzogs zu hindern, raubten in Menslage 30 Pferde und zogen im Juni nach Burtange. Als man sich vor ihnen sicher glaubte, kehrten sie, etwa 1000 Mann stark, auf Quackenbrück zurück. Burgmannschaft und Amtleute handelten nun mit ihnen, versprachen bei schnellem Durchzuge Quartier in Bramsche und zahlten den Führern 2000 Thlr. Das Capitel war damit unzufrieden, aber abzudingen war nichts. Die Bauern hatten sich zur Zahlung erboten, als jedoch das Volk nach einiger Räuberei in Glandorf abgezogen war, konnten sie nicht zahlen. Nun sollte aber das vom Stiftspfennigmeister vorgeschossene Geld beigebracht werden, und die Beamten brachten durch eine auf alle volle und halbe Erbe in Fürstenau und Vörden gelegte Collecte von 1 Thlr., 1300 bis 1400 Thlr., Quackenbrück mit sonstigen Lastungen 385 Thlr. zusammen. Aber auf einer Zusammenkunft zu Bramsche am 8. Juni tadelten die Ritter das sehr scharf und verlangten Uebernahme auf die Landeskasse, während das Capitel die Schuld auf die Amtleute zu schieben suchte, die sich in Abwesenheit des Fürsten und des Canzlers, da Varmeier sich mit solchen Directorialgeschäften nicht hatte einlassen wollen, selbst geholfen hatten. Schließlich schob man alles, auch die vom Fürsten verlangten 3000 Thlr., auf den Landtag [1]). Nun verlangte der Erzherzog für Moriz von Lauenburg einen Laufplatz in der Soester Börde und der Kreisoberst zu dessen Abwendung pflichtmäßig die reichsgesetzliche Kreishülfe. Das ließ den Fürsten hoffen, daß jetzt eine Einigung mit Münster, Paderborn, Minden, Ravensberg und Lippe zu Stande zu bringen sei; aber eine Zusammenkunft, die er auf den 25. Juni nach Iburg ausschrieb, schob wieder Alles auf den Landtag. Die Schulsache war nicht weiter gekommen. Der Kaiser aber war mit den zu Dortmund bewilligten 500 Reutern auch nicht zufrieden, und der Graf von Lippe schrieb einen neuen Kreistag nach Duisburg aus. Das Capitel war wieder sparsam und empfahl dem Fürsten, sich lediglich der Mehrheit anzuschließen, und diese ließ es denn auch beim früheren Beschlusse, mit gründlicher Deduction, daß die Stände des Kreises zur Erlegung der Türkensteuern von 1582 und 1594 nicht verbunden seien und Bevollmächtigung des Anwalts des Kreises zur Vertretung gegen den Reichsfiscal [2]).

So lagen die Dinge, als die Niederländer sich regten. Der Fürst widerrieth nun die Entlassung der Soldaten, ließ Schanzen an der Lotter Brücke und bei Glandorf anlegen. Das Capitel wagte nicht zu widersprechen und meinte nur etwa, ob nicht durch Bauern die Soldaten zu ersetzen seien? Man schickte aber den Hauptmann Dumstorf doch wieder nach Fürstenau und er-

1) Prot. vom 10. Juni 1597.
2) Prot. vom 26. Juni, 6. Juli.

wartete, nachdem Grol gefallen, die Belagerung von Lingen. Der Fürst rieth dem Prinzen von Oranien einen Gaul zu schenken, denselben durch Dumstorf nach Oldensal bringen und daneben Kundschaft über die Stellung einziehn zu lassen, die die Staaten gegen Osnabrück einnehmen möchten. Das Capitel aber schob aus Furcht vor Spanien wieder auf [1]).

Niederländische Ansprüche.

Nun war aber die Zeit da, wo der Hofhalt von Osnabrück weggelegt werden mußte. Lingen hielt sich noch und vom Kaiser kam ein Reichstagsmandat das den deutschen Städten den Handel mit englischen Kaufleuten untersagte. Dazu war nochmals ein Kreistag auf den 25. October nach Essen berufen, um die Rechnungen über die Türkenhülfe der 500 Reuter abzunehmen. Das Alles eröffnete der Fürst dem Capitel und empfahl sehr, den Kreistag nicht zu versäumen, damit nicht etwa die rückständigen Kreisstände durch die ganze Rechnung einen Strich machen und dann die, welche Zahlung geleistet, noch mit ihren Schulden beschweren möchten [2]). Nun bat das Capitel aber den Fürsten zu verweilen. Die Räthe erwiederten, das sei nur möglich, wenn man dem Fürsten die Mittel gewähre, seinen Hofhalt hier zu bestreiten. Das brachte denn den eigentlichen Schaden an den Tag. Seit zwei Jahren hatte man sich über die Steuern gestritten, der Viehschatz hatte nicht ausgereicht; daß die Unterthanen nicht ein Mehreres zahlen könnten, hatten alle schon im vorigen Jahre zugegeben; aber am wenigsten hatte man sich darüber einigen können, in welcher Weise die Stände selbst zahlen wollten. Man hatte angeliehen und aufgeschoben. Der Fürst aber blieb dabei: er werde sich zu keinem Landtage erklären, solange sich Stände nicht zu sichern Mitteln verpflichten. Jetzt fehlten dem Pfennigmeister wieder 4000 Thlr. Dazu rückte das staatische Heer heran. Der Fürst war bereit aus seinen Mitteln ein Geschenk an Wein, Bier, Brot und Vieh außer dem Pferde für den Prinzen herzugeben. Es kam nur auf die Art der Ueberbringung an. Nun berief das Capitel am 22. October eine zahlreiche Versammlung von Rittern und Stadt und fragte: ob man bessern Rath wisse, als die vom Fürsten empfohlene Güterschatzung? — Hauptmann Dumstorf berichtete über seine frühere Sendung, die Macht und Stellung des Prinzen, die nach Andervenne und Lengerich gelegte Sauvegarde und bat um Befehl wegen fernerer Defension. Man ging auf die frühere Andeutung des Fürsten, sich mit den Führern auf guten Fuß zu setzen, hinein, wollte dem Rittmeister Eiler Knost, Befehlshaber zu Lengerich, eine Ohm Wein verehren und wegen Andervenne weitere Kunde einziehn. Auch zur Bewilligung für den Aufenthalt des Fürsten, den man nicht entbehren konnte, mußte man sich bequemen. Damit aber war die Steuerfrage wieder auf die Tagesordnung

1) Prot. vom 19. Aug., 12. u. 22. Sept. 1597.

2) Prot. vom 3. Octbr. 1597.

gebracht. Die Ritter wollten ihre Güter nicht beschatzen lassen; die Stadt machte die vorgeschlagene Schornstein-Schatzung von Rücksprache mit den Bürgern abhängig und erbot sich aufs Neue, soviel zu zahlen als Capitel oder Ritterschaft. Die Ritter fanden es wieder bedenklich, daß die Stadt ihnen vorschreiben wolle, wie viel und woher sie zahlen wollen, und einigte sich mit dem Domcapitel auf die Schornsteinschatzung. Man that mit dieser Einigung sehr groß, wollte sie sofort dem Fürsten anzeigen, kam aber doch auf die Verhandlung mit den Bürgermeistern zurück, die ohne Zustimmung von Gilde und Wehr nicht wollten. Endlich entschloß man sich durch Deputirte mit Rath und Stadtständen zu verhandeln; aber da blieb es auch bei der Erklärung: „Man wolle geben, soviel ein andrer Stand gebe, und noch die Hälfte zulegen.“ Nun wurden die Ritter bedenklich, entschuldigten sich mit geringer Zahl, und so begnügte man sich wieder 1500 Thlr. zu leihen und diese dem Fürsten anzubieten [1]).

Darauf ging Lingen über. Etwa 8 Tage zuvor hatte Moriz die Geschenke sehr freundlich aufgenommen, aber die Absendung von Räthen verlangt, um mit den ihn begleitenden Räthen der Staaten zu verhandeln. Man war ungern dazu übergegangen; auch waren sofort neue Ansprüche gefolgt: „Die Herstellung des Friedens in diesen seit 20 Jahren beunruhigten Strichen habe 14 Tonnen Goldes gekostet, von den Nachbarn aber seien nicht einmal Artilleriepferde verlangt, die doch täglich 4000 Gulden gekostet. Nur wünsche man gute Correspondenz.“ Bestimmte Forderungen wurden nicht gemacht, wie das gegen Münster geschehen war; man hatte nur auf die Vortheile der Ordnung auch für die Nachbarn hingewiesen und angedeutet, daß diese helfen möchten, damit der Feind nicht wieder über den Rhein komme. Damit wollte aber der Fürst sich keineswegs einlassen. Den Prinzen wollte er wohl einladen und hoffte mit 1000 Thlrn. und einem Stückfaß Wein abzukommen. Das Capitel fürchtete freilich die Neutralität zu verletzen; ließ sich aber doch endlich den Vorschlag gefallen. Aber derselbe wurde abgelehnt [2]) und damit entstand neue Verlegenheit. Man wußte nicht, ob die staatischen Herren des Standes seien, daß ihnen gebührte goldne Ketten zu tragen, zumal die Adlichen unter ihnen — vielleicht wegen Mißtrauens — sich den Bürgerlichen ganz gleichstellen. Becher oder auch goldnes Geschirr, die man wohl schenken wollte, waren nicht gleich zur Hand, „die Herren aber wären in ihren Geschäften eilig und referirten kurz“. Endlich bliebs doch bei den 1000 Thlrn., da man erfuhr, daß in Münster 6000 gefordert und 4000 angenommen seien [3]).

Inzwischen war doch nicht alles friedlich hergegangen. Ein Haufen hatte in Ankum geraubt, Beschwerden aber nicht geholfen. Um den Ort einiger-

1) Prot. vom 22. u. 24. Octbr. 1597.
2) Prot. vom 4. u. 12. Novbr. 1597.
3) Prot. vom 12. Novbr. 1597.

maaßen zu entschädigen, beschloß man auf Vorschlag Johanns v. Dinklage, von jedem ganzen und halben Erbe in Ankum und Alfhausen einen Thaler zu erheben. Dann war von Niederlegung der Glandorfer Schanze die Rede. Die Staatischen hatten verlangt, daß man dem Feinde keinen Vorschub thun solle. Nun wollte man die Soldaten los sein; eine unbesetzte Schanze aber könne vom Feinde eingenommen werden. Ueber Besatzung derselben mit Bauern sowie über die Stellung Dumstorfs zu Fürstenau, nachdem der Drost Heinrich v. Langen abgehn wollte, wurde auch einige Wochen hin und her gehandelt. Endlich kam man mit Niederlegung der Schanze und aller darin vorhandenen Gebäude doch noch vor Ende des Jahres zu Stande [1]).

Spanische Kriegsnoth.

Der Anfang des Jahres 1598 war bis auf einige Durchzüge ruhig. Während aber in Osnabrück der Streit um die Gärten und um die Schule die Gemüther verbitterte, gelang es Heinrich IV. trotz dem kürzlich geschlossenen Bunde mit England am 2. Mai den Frieden von Vervins mit Spanien abzuschließen. Dadurch wurde das ganze Heer verfügbar. Der Admiral von Arragon, Mendoza, rückte gegen den Niederrhein mit 22,000 Mann, denen Moriz kaum 8000 Mann entgegenzustellen hatte. Die Staatischen machten jetzt auch ihr Uebergewicht in Osnabrück geltend, und am 10. Juli überfielen 8 Lingensche Reuter, wir wissen nicht auf welchen Anlaß oder zu welchem Zwecke, die Eversburg, nahmen dort den Domprobst Ledebur gefangen und führten ihn nach Lingen. Das Capitel war aufgebracht. Zwar zürnte man Ledebur, weil seine ungesühnte Gewaltthat von 1589 die Beschwerdesache der Bürgerschaft erschwerte. Doch machte man dem Rathe Vorwürfe wegen schlechter Wache, und wandte sich an den Fürsten und Prinz Moriz. Als aber der Domprobst es vorzog, sich mit 50 Thlrn. von den Lingenschen Hauptleuten loszukaufen, zürnte man auch darüber, und noch mehr, daß Gertrud von Langen, die ihm Haus hielt und ihn späterhin beerbte, die Eversburg verließ und die Bewachung einem Heinrich Hugo und zwei staatischen Reutern übertrug [2]). Es mochte mit alle dem zusammenhängen, daß der Fürst eben jetzt den Vergleichsversuch wegen der Schule in Malgarten vornahm und daß dann die Klage über die Beschwerde der Bürger und die Gartensache an das Reichscammergericht gebracht wurde.

Sehr zur Unzeit kam das jedenfalls, da Mendoza seine augenblickliche Uebermacht benutzte, um sich des Niederrheins oder Ostfrieslands zu bemächtigen und von daher wieder die westfälische Gränze der Niederlande zu gewinnen; beides Pläne, die in dem gehässigen Parteiwesen am Jülichschen Hofe, aus dem die Ermordung der unglücklichen Herzogin Jacoba von Baden hervor-

1) Prot. vom 17., 28., 29. November 1597.

2) Prot. vom 14. u. 20. Juli 1598.

gegangen war, und dem Bruderstreit in Ostfriesland ihre Stütze fanden. Allein es fehlte Mendoza am Gelde. Nachdem er sich der Plätze am deutschen Niederrhein bemächtigt, blieb ihm nichts übrig als die Winterquartiere auf dem rechten Rheinufer zu nehmen, und damit in Cleve, Mark und dem Stift Münster einen Schauplatz von Mord, Brand, Raub und Schandthaten aller Art zu eröffnen, die alles Bisherige weit hinter sich zurückließen [1]). Die Klagen der Jülicher Räthe bei dem machtlosen Kreisobersten Simon v. Lippe und beim Kaiser führten zu den gewöhnlichen Tagleistungen und Berathungen. Hülfe, da man nichts vorbereitet hatte, war nicht zu hoffen. Auch rühmten die Geistlichen, daß Mendoza fortwährend den Rosenkranz betete, und es als seinen Hauptzweck angab, die Kirche im alten Glanze herzustellen, wie denn auch seine Mord- und Raubgesellen von den Unthaten in die Kirche zogen und Buße thaten um dann zu neuen Verbrechen überzugehen.

Gefahr der Stadt. Der Ire.

In Osnabrück war man schon Ende Septembers nicht ohne Sorgen [2]). Schon vor der Belagerung von Lingen hatte hier ein Ire, der sich Johann Heckeler nannte, heimlich Wohnung genommen, hatte, als der Rath der Neustadt sich erkundigte, das Bürgerrecht kaufen wollen und spanischen Abschied vorgelegt. Man hatte aber erfahren, daß er auch den Staaten gedient habe, namentlich zu der Zeit als die englische Besatzung Deventer verrieth (1587), und ihm deshalb die Aufnahme versagt. Da er dennoch blieb, hatte man ihm gerathen mit dem aus Lingen abziehenden spanischen Volke sich davon zu machen. Dann hatte im Januar 1598 der staatische Drost zu Lingen seine Auslieferung verlangt. Dazu war der Rath nicht geneigt, weil man früher wegen Auslieferung einiger räuberischer Soldaten, die von den Hausleuten in die Stadt verfolgt waren, großen Verdruß gehabt. Man hatte ihn also ausgewiesen. Aber schon am folgenden Tage war er erschlagen und der Leichnam zur Beerdigung vor das Thor gebracht, während ein andrer, in gleicher Weise bedrohter, sich auf Warnung des Raths der Gefahr entzogen hatte [3]). Nun war aber kurz nach Ausweisung des Iren in Brüssel verbreitet, derselbe sei von Osnabrück dem Feinde in die Hände geliefert, und der Verdacht, dieses Gerede dort veranlaßt zu haben, war auf Glieder des Domcapitels gefallen. Unter dem spanischen Kriegsvolke aber ging ähnliches Gerede. Es hieß, die Stadt solle für den Erschlagenen einen vergoldeten Mann oder 200 Pfd. Gold liefern [4]).

1) Vgl. Arragonischer Spiegel und v. Steinens westphäl. Geschichte I. p. 533 u. f. Münstersche Chron. Thl. III. p. 130 u. f.; und von Neuern Moriz Ritter, Gesch. der deutschen Union. Schaffhausen bei Hurter 1867 p. 88 sqq.

2) Prot. vom 27. u. 30. Sept. 1598.

3) Dom-C.-Prot. vom 8. Nov. 1598.

4) Arragonischer Spiegel l. c. p. 551 merkwürdig wegen dieser uralten Sühnungsformel.

Das bewog den Rath, vom Fürsten, jedoch ohne besondre Angabe des Grundes Schutz zu begehren. In einer ständischen Ausschußversammlung wegen Besetzung von Iburg mit einem Rott Soldaten und der übrigen Amthäuser mit einem Wachtmeister und Bauern wurde auf jenes Begehren erwiedert: Man wisse nicht, daß die Stadt mehr zu besorgen habe, als andre. Die Ritter wollten wieder von verpflichtenden Concordaten nichts wissen. Auf den Antrag der Räthe, daß zwar der Fürst bereit sei im Lande zu bleiben; dann aber verlange, daß Vorrath angeschafft und dazu eine Personenschatzung bewilligt werde, daß derselbe aber keinen Landtag berufen werde, ehe Stände sich dieserhalb verglichen, erklärte nun der Rath: er könne das der Gemeinde in dieser Unruhe nicht vortragen. Das Domcapitel wollte aber wieder von Sicherung der Hase an der Mühle durch Schlagbaum und Ketten nichts hören. Dabei blieb es. Der Fürst war wohl bereit, Mendoza und dessen Feldmarschall, den Grafen Friedrich v. d. Berge, mit Pferden zu beschenken. Da aber der Kreistag zu Dortmund eine Kreishülfe von 3000 Mann beschlossen hatte, zu der Osnabrück und Verden 500 Mann zu Roß und Fuß stellen sollten und er auch darüber, sowie über die Drohungen der Spanier gegen die Stadt Erklärung verlangte, so gab das zu neuen Verhandlungen der Ritter unter sich und mit dem Capitel Anlaß, die dann wieder die Sache nicht förderten. Die Kreishülfe wollte man von 500 auf die gewöhnlichen 30 Mann beschränken, wegen der Steuer suchte das Capitel wieder den Fürsten vorzuschieben. Im Einverständnisse mit der Ritterschaft, der man dafür Aussicht auf den Schlüssel zum Schatzkasten gab, ließ man dem Fürsten die Wahl zwischen Personen- und Schornstein-Schatzung und suchte den Canzler und Ohr heimlich (in secreto) zu bewegen, sich an einen Widerspruch der Stadt nicht zu kehren; möchte dieselbe auch am Reichscammergerichte ausbringen, was sie wolle. Auch über die Befestigung der Mühlen suchte man sich mit dem Fürsten zu einigen und die Stadt auszuschließen. Ohr aber ging auf beides, der Canzler wenigstens auf Durchsetzung der Mehrheitsbewilligung ein. Die Reichsstände hatten ja dasselbe Spiel mit den Städten begonnen [1]).

Uebrigens gab es noch sonst allerlei Mißverstand. Das Domcapitel hinderte die Anstellung Friedrich Werpups als Drosten zu Fürstenau, wo Heinrich v. Langen abgehn wollte, stritt mit den Buffchen heftig über die Gerechtsame in der Essener Mark, trieb die 300 Thlr. von Grönenberg ein. Auch der vom Fürsten behaupteten Oberholzgrafschaft zu Essen wollte man sich entziehn. In der Stadt waren Bürger und Prädicanten aufgebracht, daß das Capitel das spanische Kriegsvolk gegen die Stadt aufhetze. Daß aber in diesen Tagen die Stadt Wesel sich mit 50,000 Ducaten und 1000 Maltern Korn

1) Prot. vom 27., 30. Sept. und 10. Oct. 1598.

loskaufte, Rees und Emmerich besetzt wurden und das ganze Heer auf das rechte Rheinufer überging, schien man nicht zu achten.

Regalienindult auf drei Jahre. Landtag.

Dem Fürsten, der in seinem Bruder, Herzog Heinrich Julius, eine Stütze fand [1]), konnte dies Treiben nicht gefallen. Er berief einen Landtag auf den 7. November [2]), legte hier das endlich in dieser Noth vom Kaiser erlangte dreijährige Regalienindult vor, erklärte seinen Entschluß, nunmehr die Regierung ganz zu übernehmen und sprach sich bestimmt für die Feuerschatzung, als die erträglichere, aus. Dann zeigte er die Unzuverlässigkeit der Zusagen des Grafen v. d. Berge und der Hülfe des Kreises. Er verlangte einen Ausschuß der Stände, um mit diesem für den Schutz des Landes zu arbeiten, empfahl die Bitte, der von den Spaniern bedrohten Stadt um Unterstützung durch Landvolk und verlangte Versehung der Stiftshäuser. Nun brachte das Capitel vorab die Sache wegen des Iren zur Sprache, deutete an, daß die Stadt die Linie der Neutralität verletzt habe, und daß kürzlich ein spanischer Trompeter hier gewesen sei. Auch darüber suchte es sich zunächst mit den Rittern zu einigen und Drost Ohr meinte sogar, die Stadt habe vorher Capitel und Ritterschaft zuziehn sollen. Der Fürst aber, den man vor aller Verhandlung mit der Stadt auch hier in seine Bahn zu ziehn dachte, suchte Einigung. Darüber ging der Tag hin und das Capitel mußte sich doch entschließen, über alle Punkte sich zu erklären, wobei es denn nicht unterließ, über die ihm wegen des Iren gemachte Nachrede seinen Unwillen zu zeigen.

Am folgenden Tage aber gab der Rath durch Bruns so vollständige Auskunft, daß die ganze Treiberei zu Boden fiel, und fügte dann auf die Beschuldigungen des Capitels hinzu: „Wer die Stadt bei den Spaniern verleumdet, wisse er nicht. Dem Fürsten habe man erklärt, es sei durch Mißgönner der Stadt ausgebracht. Wolle das Capitel Personen namhaft machen, die dasselbe diffamirt, so solle Strafe erfolgen. Der Rath könne es aber nicht hindern, wenn Unwahres über das Capitel, eben so wie über ihn ausgebracht werde. Er versehe sich aber von demselben der concordatmäßigen Hülfe um so mehr, als das Capitel mit ihm hinter einer, von der Stadt erbauten, Mauer sitze und doch mehr zu verlieren habe, als die armen Bürger.“

Das Capitel mußte sich nun mit begütigenden Worten und Versprechungen zurückziehn. Die Feuerschatzung wurde zu einem Thaler für jede Haupt- und einem halben Thaler für jede Nebenfeuerstelle, sowie für Nebenhäuser, Leibzuchten, Kotten u. s. w. bestimmt. Gewerbliche Feuerungen blieben ausgeschlos-

---

1) S. über Heinrich Julius Thätigkeit in dieser Sache die Schrift von M. Ritter oben p. 395 Not. 1.

2) Dom-C.-Protocoll vom 7. u. 8. November. Landt.-Absch. vom 7. Nov. 1598.

sen: die Geistlichkeit sollte das Domcapitel, Ritterschaft und Stadt sich selbst Pfennigmeister, Rentmeister und ein Adlicher jedes Amts die Uebrigen beschreiben. Auf die Amthäuser legte man Soldaten statt der Bauernfolge auf Kosten der Aemter, nach Anschlägen, die der Pfennigmeister mit Rittern, Vögten und Frohnen machen sollte. Ferner sollte jedes Gespann im Amte ein Fuder Holz aus den Marken für die Zeit der Noth auf das Amthaus bringen. Im übrigen stellte man den Defensionspunkt aus, bis auf Nachricht von Cöln über die Beschlüsse der Kreise [1]).

Am 19. November hatte nämlich der Kreistag zu Dortmund nöthig gehalten, auch den rheinischen und oberländischen Kreis zu dreimonatlichem Römerzug aufzufordern. Dazu wurde ein Convent in Cöln auf den 20. Januar angesetzt und als dieser eine Vorberathung mit dem niedersächsischen und fränkischen Kreise nöthig hielt, die erst Ende März zu Coblenz zu Stande kam, war das Land zu Grunde gerichtet und die Spanier ohnehin in Begriff über den Rhein zurückzugehn [2]).

Vertheidigung der Stadt.

Inzwischen war schon Ende Novembers die Gefahr sehr nahe gerückt. Mangel an Lebensmitteln, der bei jener Raubwirthschaft bald eintrat und Mangel allen Widerstandes bewogen das spanische Volk sich immer weiter auszubreiten. Die Stadt Münster brachte ihre Bürger in 12 Compagnien, von denen in jeder Nacht zwei wachten. In Osnabrück hatte man ähnliche Pläne [3]). Dazu kam nun noch, daß die Staatischen im Münsterlande Gleiches verlangten wie die Spanier, und auch Osnabrück bedrohten, weil Bürger den Spaniern Zufuhr thun sollten. Man brachte also auch in Osnabrück die Bürger in Rüstung, warb Soldaten und am 29. November erschienen wieder Rath, Gilde und Wehr im Capitel und begehrten Erklärung: „ob das Capitel in dieser Nothsache zu Besoldung der Soldaten und zu dem, die Bürger schwer belastenden, Festungsbau helfen wolle? Dann habe der Fürst zugesagt, daß die Bauern des Gografenamts nach Altherkommen Schanzkörbe liefern sollten. Im Desede aber sei das abgelehnt, weil man sich doch gegen die spanische Macht nicht wehren könne und so nur reize. Nun wisse man auch, daß man sich gegen die ganze Macht des Königs von Spanien nicht halten könne. Es fragt sich aber, ob man das seit vielen Jahren Geschaffene gegen Ueberraschung sichern wolle." Das Capitel berief sich nun, wie gewöhnlich, auf geringe Zahl und wollte mit allgemeinen Erwägungen die Sache wieder auf den Fürsten und auf Unterhandlungen schieben. Die Deseder Verhandlungen seien unrichtig verstan-

1) Der Ertrag der Steuer liegt nicht vor.

2) Vgl. die obige Schrift von M. Ritter.

3) Es liegt eine Vertheilung der Bürgerfahnen auf die Wälle aus dieser Zeit vor.

den, die Schanzkörbe nicht geweigert; klagte über Unfug der Soldaten zu Münster und daß ein Hermann von Schandorf durch seinen Diener den Dechanten um eine Ritterzehrung habe ansprechen lassen. Der Rath ließ aber nicht los: „die Soldaten seien nöthig und die Absicht, zu dem Ende eine Personenschatzung auf die Bürger zu legen; diese möge das Capitel sich auch gefallen lassen. Beschickung der Führer billige man; dadurch werde aber weitere Bereitschaft nicht unnöthig. Wegen der Schanzkörbe sei Gewißheit erforderlich. Der Schandorf aber, der sich für einen Lackaien des Kaisers ausgebe, scheine ein Betrüger. Endlich kam man überein, daß der Fürst beschickt und die Schanzkörbe geliefert werden sollten [1]).

Nun entstand aber in der Stadt Unzufriedenheit, daß man die Bewohner des Barfüßer und Augustiner Klosters, so wie bürgerpflichtige Leute, die auf den Freiheiten wohnen, mit der Wache verschone. Man zog sie also heran. Darüber war das Capitel unzufrieden; eben so über die Schulsache, die Essener Streitigkeiten u. s. w. Indeß hatte der Fürst, der sich an mehreren der vielen Convente evangelischer Fürsten und für Verden auch an dem niedersächsischen Kreistage zu Magdeburg betheiligte [2]), den Canzler und den Drosten Werpup an den Kurfürsten von Cöln gesandt, der sich in sein Stift Münster zurückgezogen hatte. Sie waren zu Wolbeck vorgelassen. Der Kurfürst hatte sich auf seine Schreiben an den Kaiser, den Erzherzog Albrecht, den Admiral Mendoza bezogen, sich beklagt, daß die Spanier ihm nachreden, er sehe ihnen durch die Finger; hatte dem Fürsten gerathen, sich mit Nachbarn, Freunden und Verwandten zusammenzusetzen, verspreche sich auch Osnabrücks anzunehmen als seines eignen Kindes. Im übrigen hätte er von seinen Schritten Erfolg gehofft und die Instructionen seiner Abgesandten mitgetheilt. Das war Alles [3]). Als der Fürst darüber mit einigen Ständen, die er selbst bezeichnet hatte, Rücksprache nehmen wollte, widersetzte sich das Capitel: „Der Fürst solle nicht Einzelne auswählen. Habe er Ansprüche zu machen, so möge er solche dem Capitel schreiben und diesem überlassen, wen es zu schicken gut finde. Uebrigens sei gegen Kriegsüberfälle kein Rath, wenn nicht das ganze Reich sich der Sache annehme; doch wolle man sich gefallen lassen, wenn der Fürst erlangen könne, daß die Nachbarn auf eigne Kosten Hülfe leisten“ [4]).

---

1) D.-C.-Prot. vom 29. Nov. 1598.

2) Häberlin l. c. XXI p. 459. 532. 540.

3) S. Prot. d. 5. Dec. 1598. Wie wenig man von ihm in seinem eignen Lande erwartete, S. Münster. Chron. III. p. 135. Auch kann man Strunks Paderbornischen Annalen vom Jahr 1598 unbedingt glauben, wenn er sagt: Es sei hauptsächlich auf den Druck der Protestanten abgesehen gewesen.

4) S. Prot. vom 5. Decbr.

Spanische Ansprüche.

Natürlich gab der Fürst auf diese Erbärmlichkeiten nichts und sandte, da der von Münster und der spanischen Partei in Jülich ganz beherrschte westfälische Kreis sich gänzlich von jeder Theilnahme an der Vertheidigung zurückzog [1], den Canzler mit dem Sangmeister Vinke nach Wolfenbüttel und Varmeier nebst Werpup nach Lippe, Paderborn und Hessen, um die von Heinrich Julius und Moriz von Hessen eifrig betriebene Gegenwehr zu befördern. Mit dem Grafen Friedrich v. d. Berge wurde durch Geschenke an Wein, Korn, Geld u. s. w. verhandelt [2]). Inzwischen waren spanische Räuber zu Glandorf von Münsterschen Soldaten angegriffen und einige erschlagen. Darüber machten nun deren Hauptleute Don Juan de Contrera d'Amara zu Beckum und Carlo Visconti zu Alen auch Ansprüche. Der erste forderte gar Contributionen für sich. Mit ihnen handelte man durch den Guardian der Franciscaner zu Bilefeld. Indeß lehnte Graf Friedrich die Geschenke ab, und forderte 7000 Thlr. Contribution, wenn man vor Einlagerung sicher sein wolle. Contrera erklärte, er frage nach dem Grafen nicht. Visconti verlangte Contribution auf 4 Fahnen Reuter. Der Fürst meinte durch Zahlung von 3000, höchstens aber 7000 Thlr. an den Grafen nebst Ketten, Pferden u. dgl. für die Hauptpersonen und ihre Quartiermeister (derjenige Friedrichs war der berüchtigte Seißenbernd) zu helfen [3]). Diese Verhandlungen zogen sich in das Jahr 1599 weit hinein. Dem Grafen v. d. Berge hatte man schon zu Anfang Januars 1599 gezahlt; auch mit Contrera und Visconti durch Münstersche Hülfe ein Ende gemacht [4]); aber Ende Januars raubten etwa 150 spanische Reuter des Rittmeisters Caspar v. Budberg in Damme, Ankum, Berge, Bippen, Batbergen und Dinklage für etwa 2000 Thlr.; und gleichzeitig plünderten staatische Haufen in Voltlage, Bramsche, Hagen, Glandorf, Dissen, Bersenbrück, Berge, Menslage. Man zählte in diesem Unglücksjahre nicht weniger als 54 solche Raubzüge, die außer dem, was sie verzehrten, über 10,000 Thlr. gekostet hatten [5]). Auch die Stadt mußte sich wegen des Iren abfinden, dessen Weib der Hauptmann Verdugo, Sohn des 1595 verstorbenen Befehlshabers von Gröningen, beschützte. Man hatte geglaubt durch Hülfe des Grafen Friedrich mit 200 Thlr., die dieser für genügend gehalten, abzukommen, mußte aber 948 Thlr. zahlen, Geschenke für den Grafen, dessen Diener, Verdugo an Pferden u. s. w., die über 250 Thlr. kamen, ungerechnet.

1) Häberlin l. c. XXI. p. 591 sq.
2) Prot. v. 11. Decbr.
3) Prot. vom 15. 17. 21. Decbr.
4) Prot. vom 11. u. 22. Jan. 1599.
5) Acten in der Sammlung des h. V.

Capitel und Stadt.

Die Verhandlungen mit dem Capitel über Hülfe zur Vertheidigung liefen noch fort. Das Generalcapitel Thomä 1598 hatte den Syndicus mit dem Capitel zu St. Johann dahin handeln lassen, daß man unter allen möglichen Vorbehalten 50 Mann stellen wolle, wenn der Rath 1000 werbe. Die Stadt aber hatte verlangt, daß die Geistlichkeit von den 200 Mann, die die Stadt unter Hauptmann Hoyer geworben hatte, 50 übernehme. Darauf hatte man doch 20 und, als der Rath das verwarf, 25 geboten und sich bereit erklärt, wenn die Stadt bestürmt oder beschossen werde, selbst zu Walle zu gehn, Domherr bei Rathsherrn, Mann bei Mann. Das war zu weiterer Verhandlung angenommen. Aber nach einigen Wochen, als die Sache des Iren abgemacht, der Graf vom Berge bezahlt war, kam ein Reichscammergerichtsmandat dazwischen. Noch am 4. Januar hatte das Capitel den Canzler getrieben, den Gartenstreit zu Ende zu bringen, der an sich unbedeutend noch unerheblicher geworden war, nachdem mehrere Rathsherren und Bürger ihre Gärten längst zurückgegeben hatten [1]). Um so mehr ereiferte sich der Rath nun wegen der höchst übertriebenen Beschuldigungen der Klage, nach denen es schien, als ob der Rath „dem Volke alles gut sein lasse, nichts vermöge und den geistlichen Stand dem Pöbel in den Rachen ziehe", dazu war doch die Frage von Bedeutung, ob der Schutz des Reichscammergerichts für Ungehorsam gegen Befehle des Raths in dessen klarem Jurisdictionsbezirke aufgerufen werden könne. So erschienen denn nun wieder am 27. Januar die Bürgermeister, sechs Rathsherren und zwei Alterleute im Capitel mit heftiger Beschwerde über jene Verleumdungen des Raths, der alle Ungebühr bei gehöriger Anzeige gestraft habe, „durch solche Dinge pfeife man selbst zu Danz und Aufruhr" und werde das Volk so erhitzt, daß der Rath es am Ende nicht bändigen könne. Man hätte billig die Vermittelung des dritten Standes nachsuchen sollen. Auch gehöre die Sache an den Fürsten und nicht an das Reichsgericht. Man wolle das Capitel nun zu nachbarlichem Verhalten ermahnen. Helfe das nicht, so werde man wissen, „die Injurien zu eifern." Der Syndicus suchte nun seine Behauptungen aufrecht zu halten, und ergoß sich in Tadel der Beschwerdeschrift der Bürger. „Der geistliche Stand sei viel zu adelich, ehrlich und aufrichtig um sich so angreifen zu lassen. Man sollte solche Gestankschreiben hinterlassen haben. Sie würden sich mit dem Pöbel nicht einlassen und ihre Klage nicht zurücknehmen, ehe die Gärten restituirt seien". Das gab nun wieder dem Rathe Stoff zu bittern Gegenreden. „Der Rath habe die schon vor Jahren zurückgehaltene Beschwerde nicht mehr hindern können, habe solche dem Decan nur zur Kenntniß und mit dem Bemerken zugestellt, daß der Rath solche nicht beliebt." Schließ-

---

1) Protocoll vom 27. Januar 1599.

lich kam man auf die Soldatensache und damit zu ruhigerer Erwägung, und einigte sich dann dahin, daß der Rath die Inhaber der Gärten nun vorfordern und ihre Beweise erheben wolle.

Die Soldatensache aber blieb doch noch liegen. Erst am 5. März unterhandelte das Domcapitel mit St. Johann, und letzteres führte mit breitester Gelehrsamkeit vom Theodosianischen Codex bis zum Sachsenspiegel und Vorfällen aus der Zeit Dietrichs v. Horne aus, daß man besser thue, eine runde Summe zu geben, als sich mit Soldaten einzulassen. Dazu wurde die Frömmigkeit des Admirals (vir pius, doctus et bonus ac fortasse plus pius quam bellicosus) gerühmt und am Ende 150 Thlr. herausgerechnet, davon dann das Capitel zu St. Johann ein Drittel übernehmen wolle. Damit wurde die Sache abgemacht, als das fremde Volk sich bereits anschickte, das rechte Rheinufer zu räumen [1]). — Nun kamen auch allmälig die Verhandlungen über die Abwehr weiter.

Der Zug vor Rees.

Schon am 4. Januar hatten der Canzler und Sangmeister über die Verhandlungen in Wolfenbüttel berichtet. Der eifrige Herzog hatte sie selbst gehört; aber doch zur Vorsicht ermahnt, und erst den niedersächsischen Kreistag, der am 24. zu Braunschweig zusammenkomme, sowie die Versammlung der andern Kreise zu Cöln, des rheinischen Chur- und Fürstenkreises zu Worms und die Beschlüsse des Kaisers selbst abwarten wollen. Ein Herr allein könne nichts thun; weitere Beschickung sei unnöthig, das Stift werde der Herzog besonders in Acht nehmen. Aehnliches hatte am 11. Varmeier von Lippe, Paderborn und Hessen berichtet. Man hatte beschlossen, die Kreistage am 11. und 12. Januar abzuwarten [1]). Aber alle diese Tage führten nur zu neuem Aufschub. Der Braunschweiger Beschluß auf fünffache Reichshülfe ging ebenfalls in der langen Reihe andrer Kreistage verloren. Dasselbe Ergebniß hatte der vom Herzoge versuchte protestantische Bund gegen die spanischen Uebergriffe. Die dürftige Reichsexecution, die endlich unter Simon von Lippe zu Stande kam, war noch weit entfernt ins Feld zu rücken, als die Spanier das rechte Rheinufer längst verlassen hatten, und wurde das traurigste Beispiel der Zerrüttung, worein die Reichs- und Kreisverfassung seit Carl V. versunken waren. Auch Osnabrück stellte sein Volk zu dem Heere, das am 9. Juli 1599 gemustert werden sollte und am 26. Juni aus der von Pest ergriffenen Stadt nach Iburg gelegt wurde [3]). Am 25. October wurde die Abdankung beschlossen, nachdem die Aebtissin von Essen bittere Klagen über dasselbe geführt hatte. Wie weit

1) Prot. vom 5. März 1599 und Acten des Landd. A.
2) Prot. vom 4. u. 11. Januar 1599. Vgl. übrigens M. Ritter l. c.
3) Prot. vom 26. Juni und 25. October 1599.

Osnabrück von dem jammervollen Rückzuge jenes unglücklichen Heeres betroffen[1]) wurde, sagen unsere Nachrichten nicht.

Pest.

Indeß geriethen durch das Zurückhalten der Türkenhülfen zu Bestreitung der Kosten dieses Zugs die Zahlungen der Regierung in gänzliche Unordnung. Die im Mai zu Münster gewilligte Kreishülfe wurde Thomä 1599 vom Capitel geweigert, weil das Volk verstreut, das Geschütz nicht vorgekommen und von Jülich nichts gezahlt sei. In den Rechnungen des Reichs wie des Kreises ergaben sich Differenzen von mehreren Tausenden. Daraus folgten lange Gerichtsverhandlungen mit dem Reichsfiscal. Auch der Krankheitszustand während des Sommers störte die Regierungsthätigkeit. Das Domcapitel verlegte, wie früher, seine Schule nach Wiedenbrück, wo der Rath eine leerstehende Kirche und ein zum Weinlager benutztes Haus anbot. Die Canzlei war, wie es scheint, nach Iburg verlegt. Das Domcapitel dispensirte sich selbst von der Präsenz und der neuaufgenommene Domherr Wendt durfte seine Residenzzeit in Münster oder Wiedenbrück abhalten; das Capitelhaus, und selbst die Höfe der Domherren standen verschlossen. In Johann Beverfördens Hof waren Güter des Klosters Leden geflüchtet, doch war auch ein Weib hineingestiegen und hatte sich dort niedergelegt (sic). Erst auf Aschermittwoch 1600 wurde die Ordnung hergestellt und bis dahin Versammlungen des Domcapitels auf der Eversburg, in der Kirche zu Schledehausen, zu Engter, auf dem Gertrudenberge und zu Iburg gehalten.

Geldmangel. Verstimmung.

Auf einem Kreistage zu Münster war nun festgestellt, daß 42 einfache und 12 dreifache Römermonate an Kreissteuern zu entrichten seien. Dazu waren Türkensteuern rückständig; die Processe verschlangen Summen, die Zinsen jährlich 3000 Thlr.; in der Kasse aber war kein Geld. Der Fürst berief die Stände auf den 16. Juli 1599 auf den Meierhof zu Bramsche, um Mittel herbeizuschaffen[2]). Hier schlug das Capitel eine dreifache Feuerschatzung vor, da das Land eine Personenschatzung nicht aufbringen könne. Die Ritter waren dem entgegen, weil es bei der Feuerschatzung auf dem Lande unrichtig hergegangen, und wollten 4 Erbschatzungen von je 1 Thlr. vom Erbe, für die übrigen aber eine Kopfschatzung. Der Rath ließ sich den Erbschatz gefallen, das übrige wollte er den Seinigen vorstellen und diese verlangten, es abzubitten. Noch wurde den Bramschern eine Unterstützung der Nachbarn wegen ihrer vielen Kriegslast zugestanden. Dann erinnerten Stände, auf An-

1) Vgl. Münster. Chronik III. p. 145.
2) Landt.-A. vom 16. Juli 1599 und Dom-Cap.-Prot. von diesem Tage.

regung des Capitels, an die Gerichtsordnung, und da der Fürst den Lehntag halten wollte, traten sie dem vom Capitel gewünschten Aufschube bei.

Fürst und Domcapitel.

Unverkennbar war allmälig zwischen dem Domcapitel und dem Fürsten eine Verstimmung entstanden, die sich immer mehr verschärfte, und durch das bloße Regalien-Indult zum entschiedenen Widerstreite kam, während der Grund allerdings in der Capitulation lag. So lange der religiöse Gegensatz unentschieden, konnte sich allerdings die Sache noch hinhalten. Im Capitel mochten manche meinen, der Fürst werde am Ende doch wenigstens für gleiche Unentschiedenheit zu gewinnen sein. So schien man anfänglich seine Stellung in der Schulsache zu betrachten. Als sich aber hier seine Auslegung der Capitulation, nach welcher der Stand von 1591 aufrecht erhalten werden sollte, geltend machte, mußten wenigstens diejenigen, die diesen Streit herbeigeführt hatten, sich von ihm abwenden. Dazu kam nun noch, daß der Decan Bar, der mildere der beiden Brüder, im September 1597 starb und Benedict Korff an seine Stelle trat, ein Mann von juristischer Richtung und deshalb geneigt, die Sachen scharf zu nehmen. Auch der Thesaurar Bar machte nun den Versuch, die lutherischen Prediger in seinem Archidiaconat zum Uebertritt zu zwingen [1]). Dazu kam noch eine Differenz, die das Capitel sehr nahe berührte. Der Wunsch, das Gerichtswesen nach den zeitigen Ideen zu ordnen, hatte unter den früheren Regierungen seine Erledigung nicht finden können. Philipp Sigismund hatte schon 1595 einen Entwurf ausarbeiten lassen und die Stände zur Berathung aufgefordert. Diese ließen die Sache aber ziemlich gleichgültig ruhen. Während den gelehrten Räthen ohne Zweifel die Stellung des Gografen, dessen Abhängigkeit von ungelehrten Urtheilsfindern anstößig, und dazu das Pfandungs- und Strafrecht der Gutsherren mit ihren Ideen vom Richteramte schwer zu einigen war, und Uebergriffe das noch klarer machten, führten wirkliche Jurisdictionszweifel gegenüber den Holzgrafen und den Ansprüchen Amelunxens zu Gesmold in schlimme Händel. Ersteres war der Fall in den vielfachen Streitfragen, in welchen das Domcapitel mit denen von dem Bussche, dem Amte Witlage, den Genossen der Essener Mark und andern Berechtigten sich verstrickte [2]), dieses hatte in einer Scheltungssache zwischen Heinrich von Kersenbrock und dem Krusenmüller zu heftigen Gegenmitteln der Iburger Amtleute schon 1593 geführt [3]).

1) Cap.-Prot. vom 14. April 1597 und Acten in der Sammlung des h. V.

2) Vgl. das Protocollbuch der Essener Mark in der Registratur des vormal. Finanzministerii zu Hannover.

3) Acten in der Sammlung des hist. V.

Archidiaconat=Gerichtsordnung.

Ungleich tiefer aber griff das Mißverhältniß der Archidiaconatgerichte, deren über alle Verhältnisse des Lebens ausgedehnte Wirksamkeit allen weltlichen Behörden zum Anstoß gereichte. Ursprünglich hervorgegangen aus der Idee der mit jedem Unrecht verbundenen Sünde hatten dieselben ihre Kraft nur im Kirchenbanne; dieser aber hatte seine Bedeutung durch die Reformation verloren; der allgemein hervorgebrochene Streit war in Münster 1576 gesetzlich geschlichtet [1]). In Osnabrück, wo zu dem geistlichen Strafrechte auch die Civiljurisdiction kam, hatte das Domcapitel allerdings schon 1579 statt des Bannes Geldstrafen gegen die Ungehorsamen eingeführt [2]); aber geholfen war damit nicht. Denn diese Strafen waren theils unausführbar, theils den mit der Execution beauftragten Amtleuten verhaßt. Dazu gab das Archidiaconatgerichtswesen Anlaß zu Streit in den zweifelhaften Gränzgebieten. Die Räthe selbst weigerten die Vollstreckung und die Archidiaconen schritten dann wieder zum Bann, selbst gegen ritterliche Leute, wie das Gottschalk Ledebur gegen seinen Vetter Heinrich Ledebur zu Königsbrück that [3]). Wiederum war Streit, ob die Strafe des Zinswuchers den Archidiaconen oder den Amtleuten zukomme; und jene halfen sich dann wieder mit dem Bann [4]). Ein andrer Streitgegenstand waren die Kirchen= und Leichwege [5]), deren Besserung die Archidiaconen sogar in streitigen Gebieten, z. B. in Liene, sich anmaaßten. Das alles hatte den Fürsten bewogen, die Sache aufzunehmen. Das Domcapitel hatte den Schulstreit erst wohl mit geistlichem Rechte durchfechten wollen, indem es den weltlichen Arm der Stadt gegen Kirchhof aufrief. Da die Stadt sich aber auf den Religionsfrieden berief, schlug das fehl. Nun war im Entwurfe des Fürsten auch auf die geistlichen Gerichte Rücksicht genommen; und als der Secretär des Offizials, Vicar Prasse, starb, entstand Streit, ob der Notar nothwendig ein Geistlicher sein müsse [6]). Das wurde beigelegt, als der Streit mit Rheda über das Archidiaconat in Clarholz ausbrach, indem man hier nachgab, daß ein beliebiger Notar zugezogen werden möge. Dann straften aber die Fürstenauer Amtleute den Pastor zu Schwagstorf wegen Wucher [7]), und die zu Vörden weigerten dem Archidiacon das Gefängniß zur Bestrafung eines Sohnes, der sich an dem Vater vergriffen, legten vielmehr den Verurtheilten in eine Herberge, wie in geringen Straffällen gewöhnlich. Darin fand das Domcapitel

1) Münstersche Chron. III. p. 165.
2) Chronik p. 89.
3) Acten von 1591 in der Sammlung des hist. V.
4) Das. von 1594.
5) Dom=Cap.=Prot. vom 17. Juli 1597.
6) Dom=Cap.=Prot. von 1596, 15. April u. 7. September.
7) Das. vom 6. Mai.

eine Verkleinerung seiner geistlichen Gerichtsbarkeit. Nicht minder stieß sich das Capitel daran, daß die Räthe einen Streit der Kirchenvorsteher in Buer an die Amtleute zum Vergleiche wiesen, und die Räthe wieder sahen es als einen Eingriff an, daß Archidiacon und Offizial einen Streit der Warnefelder Höfe über Beholzigung und Mast im dortigen Holze an sich zogen, daß der Archidiacon eine Lehnssache an sich ziehen wollte, und sich herausnahm, dem Gografen das Verfahren zu verbieten [1]). Das Domcapitel gebrauchte nun seine capitulationsmäßige Macht dazu, den Gografen Dr. Engelbert Grote wegen Urtheilsgebühren und sonstiger Beschwerden über die Gerichtspersonen zu Rede zu stellen [2]). Dabei lag wohl hauptsächlich die Absicht zum Grunde, sich von den Schulden der abgeäußerten Colonen entschiedener loszumachen. Da aber Grote die Sache auf die Gerichtsreform hinwies, so wurde nun der Entwurf von den Räthen vollendet, und um die Zeit der Eroberung von Lingen das Capitel aufgefordert, Commissarien zur Prüfung zu ernennen. Das Capitel schob nun die Sache erst bis zu dem vom Fürsten selbst von einer Einigung der Stände über die Steuer abhängig gemachten Landtage auf, ging dann zwar auf die von den Räthen besonders gewünschte Verhandlung über die Competenz ein, allein von wirklichen Verhandlungen darüber, ist uns nichts bekannt [3]). Als Ende Januars 1598 das Capitel wegen der Schulsache und des Essener Processes Deputirte nach Rothenburg sandte, hatte der Fürst zwar an die Sache erinnert, allein das Capitel überging sie mit Stillschweigen und schlug nun den Weg ein, vorab durch eine von ihm allein ausgehende Archidiaconatgerichtsordnung, die der Syndicus ausarbeitete [4]), diese Sache vorweg zu nehmen. Damit war der Versuch, dies schwerste Gebrechen des Gerichtswesens zu beseitigen, abgeschnitten. Der Entwurf erwähnt die Hauptfrage der Competenz kaum mit einem Worte in der Vorrede; das Verfahren wird dann mit abschreckender Weitschichtigkeit behandelt; und der Erfolg war, daß alle diese, angeblich auf Altherkommen gegründeten, Vorschriften um so entschiedener in die Praxis übergingen, wenn denselben auch die Gesetzeskraft fehlte. Wie sicher sich das Capitel in diesem Streben fühlte, zeigte sich besonders, als Christoph v. Closter zu Horst den Küster zu Alfhausen in einer Wirthshausschlägerei verwundet hatte. Hier war der Archidiacon selbst der Ansicht, daß man den Fall den Amtleuten überlasse, da die Strafe in jedem Falle dem Fürsten zufalle; aber das Capitel bestand darauf, die Sache, als zur geistlichen Freiheit gehörig, durchzuführen [5]).

---

1) Acten in der Sammlung des hist. V.

2) Dom=Cap.=Prot. vom 31. März 1597 und 4. Mai 1598.

3) Dom.=Cap.=Prot. vom 12. September 1597.

4) Prot. vom 25. Febr. 1598 und die 1602 zu Münster und 1651 zu Paderborn gedruckte Ordnung.

5) Dom=Cap.Prot. vom 2. April 1598.

Man mußte aber doch mit dem Stift zu St. Johann verhandeln, dessen Decan [1]) einen sehr ausgedehnten Archidiaconalsprengel besaß; und hier fand der gelehrte Decan Middendorf doch sehr große Bedenken, theils weil die Competenz selbst beim Reichscammergericht sehr groß sei, theils weil die Vollstreckung den Amtleuten doch zu einer Prüfung des Processes Gelegenheit gebe, und diese in wichtigeren Fällen die Klage beim Archidiacon bei hoher Strafe verbieten, ja sogar fürstliche Befehle deshalb erhalten würden. Dagegen stellte das Domcapitel die Sache als einen bloßen Versuch dar, den Streit mit dem Fürsten über die Competenz zu vermeiden. Wenn man nur im Besitze sei, lasse sich das leicht heben. Hinsichtlich der Vollstreckung habe man die Capitulation für sich, indem die Amtleute dem Capitel schwören müssen und die unter Heinrichs Regierung mit den Amtleuten getroffene Vereinigung, daß das Interdict unterbleibe und Strafbefehle erlassen werden sollen, auch dem Stifte zu St. Johann zu Gute kommen werde, wenn dieses sich nur an das Domcapitel halte. Dabei beruhigte sich denn auch Middendorf, und bemerkte nur, daß er den Entwurf niemand habe mittheilen mögen [2]).

Das Capitel machte nun auch gleich den Anfang, den Rentmeister zu Grönenberg zur Rede zu stellen in einem Falle, wo Drost Ohr die Mobiliarpfändung gegen den verschuldeten Heinrich von Kersenbrock zu Schmalena den Rechten des Adels widersprechend hielt, und in einem andern, wo der Flecken Melle einen Bürger strafte, weil er einen Injurienstreit an den Archidiacon gebracht hatte [3]). Gegen die Stadt Osnabrück konnten freilich ähnliche Ansprüche nicht durchgesetzt werden; den für Grote neuernannten Gografen Varmeier aber suchte man von vorn herein gegen das Capitel nachgiebig zu machen. Die fürstlichen Räthe beschränkten sich nun auf einen Versuch, die sämmtlichen Archidiaconatgeschäfte durch einen einzigen Mann besorgen zu lassen [4]), dem gegenüber die Commissarien der einzelnen Archidiaconen nur die Stellung von Fiscalen einnehmen sollten. Das Domcapitel aber schob das auf den Landtag. Auf diesem schrumpfte dann alles zu einer bloßen Bitte, die Gerichtsordnung zu beschleunigen, zusammen, nachdem das Capitel schon zuvor beschlossen hatte, wenn die Sache von Ständen erledigt sei, den Entwurf noch einmal zu begehren, bis dahin aber die eigne Reformation des Archidiaconalwesens noch zurückzuhalten. In der Zwischenzeit machte man dann noch einen neuen Versuch mit päpstlicher Hülfe eine neue Bestätigung der Privilegien vom Kaiser zu erhalten, durch diese die geistliche Jurisdiction zu erweitern und auch die weltliche mit hineinzubringen [5]). Als auf der Schledehäuser Conferenz wegen des Lehntages

1) Der Probst, der nicht mindere Diaconatrechte besaß, war zugleich Domherr.
2) Dom-Cap.-Prot. vom 10. Juni 1598.
3) Dom-Cap.-Prot. vom 30. October 1598.
4) Dom-Cap.-Prot. vom 26. Juni und 16. Juli 1599.
5) Prot. vom 25. October 1599.

der Canzler noch einmal versuchte, das Capitel zur Ernennung von Commissarien zu Verhandlung über den Entwurf zu bringen, vereitelte dasselbe dies durch Ernennung sämmtlicher Archidiaconen [1]). Im Frühjahr 1600 prüfte es zwar die eigne Gerichtsordnung nochmals, hielt aber nicht nöthig, das Datum zu verändern [2]). Man hatte ja seinen Zweck erreicht. Die Capitelsordnung war fertig, während die fürstliche noch in weitem Felde stand. Man sah nun von einer Publication gänzlich ab, und hielt es für genügend, wenn man alle Commissarien, Notarien und Procuratoren auf dieselbe beeidigte. Doch auch damit nahm man noch bis zum Herbst 1602 Anstand.

Streitigkeiten.

An diese Verhandlungen knüpften sich aber noch eine Menge andrer Häkeleien im Regierungswesen. Schon um Pfingsten 1597 ernannte man zur Prüfung der Aemterrechnung den Cantor und den Scholaster, um die Jurisdictionsbefugnisse des Capitels in Acht zu nehmen. Dann wurde beschlossen, die 300 Thlr. von Grönenberg scharf einzutreiben [3]). Als der Rentmeister Morrien in den Fürstenauer Marksachen nach seiner Weise weiter ging, als dem Capitel lieb war, wurde er zurechtgewiesen [4]). Als der Fürst in der Kriegsgefahr im December 1598 einige Domherren zu sich lud, um mit diesen zu berathen, wurde das übel genommen und verlangt, daß die Auswahl lediglich dem Capitel überlassen werde; und als zwei Monate später Ritterschaft und Stadt den Fürsten ersucht hatten im Lande zu bleiben, nahm man das wieder übel und verlangte, daß die übrigen Stände mit dem Fürsten nicht ohne das Capitel verhandeln sollten [5]). Als darauf nöthig wurde, einige gefangene Räuber zu strafen, zog das Capitel sich zurück, weil es ihm nicht zustehe, sich bei Blutgerichten zu betheiligen [6]). Als Varmeier an der Stelle des Dr. Grote zum Gografen ernannt werden sollte, bestand das Capitel eigensinnig darauf, daß der Fürst gehalten sei, mehrere Candidaten zu seiner Auswahl zu ernennen, und gab kaum nach, als ihm die Grundlosigkeit dieser Behauptung deutlich nachgewiesen wurde. Aehnlichen Streit erregte das Capitel, als Heinrich von Langen in der gefährlichen Zeit vom Herbst 1598 sein Drostamt zu Fürstenau aufgab. Auch hier wollte sich dasselbe weder auf Werpup noch auf Dumstorf einlassen. Das wichtige Amt blieb lange Zeit unbesetzt, bis der Fürst dann doch Werpup durchsetzte [7]).

1) Prot. vom 24. November 1599.

2) Prot. vom 6. Mai und 14. Juli 1600.

3) Prot. vom 30. October 1598.

4) Acten in der Sammlung des hist. V. und Prot. vom 3. Januar und 20. December 1599.

5) Prot. vom 21. Februar 1599.

6) Das. vom 21. April 1599.

7) Prot. vom 5. September 1598, 11. u. 22. Januar und 12. Febr. 1599.

Besondern Anlaß zu Beschwerden gab die 1595 mit den Ständen verhandelte Verordnung wegen der übermäßigen Gastereien. Die Stände hatten eine Prüfung des Entwurfs vorbehalten; in diese waren dann alle die zahlreichen Gemeindebiere, die damals noch im Schwange waren, mit aufgenommen. Er war durch den Secretär Möring dem Capitel zugestellt, hatte dort etwa einen Monat lang gelegen und war dann nur mit Antrag auf Ermäßigung des Straffatzes zurückgegeben und nun publicirt und in Wirksamkeit gesetzt. Nun war aber in den Bauerschaften Walle und Heeke ein Martinsbier herkömmlich, dazu Renten an Hühnern und Roggen bestimmt waren und dazu auch die Armen geladen wurden. Das war denn auf Betrieb des Pastors auch 1597 gefeiert, dazu gebacken, gebraut, geschlachtet und dann drei Tage hindurch gezecht. Morrien strafte also; aber auf Einsprache der Junker Closter und Goes und in Rücksicht der Veranlassung durch den Pastor statt 5 Thlr. für den Kopf, die sämmtlichen Heeker nur mit 40, die Waller mit 20 Thlr. Das Capitel aber ließ auf Beschwerde seiner Eigenbehörigen sofort den Canzler vorbescheiden, machte diesem heftige Vorwürfe, daß er das Mandat ohne vorherige Mittheilung in Vollzug gesetzt und verlangte dessen Einziehung. Die Amtleute dagegen blieben dabei, daß sie nur ihre Pflicht gethan und zwar in nachsichtiger Weise. Der Canzler gab die Schuld dem Capitel, das den Entwurf unbeachtet gelassen, zurück und weigerte die Zurücknahme desselben. Nun berief sich zwar das Capitel auf die Pflicht, in der die Amtleute zu ihm stehen; am Ende einigte man sich aber doch auf ein neues Mandat, aus dem einige Gelage und Gemeindesachen, deren Zahl das Capitel noch vermehrte, ganz weggelassen wurden. Das Capitel suchte dann die Gelage bei Familienfesten an die Archidiaconen zu ziehn. Am Ende wurde die Ausführung, wie bei allen ähnlichen Ordnungen, schlaff. Nur bei Gelegenheit eines Pfingst- oder Johannisbiers der Westrupper und Ohrbecker meinte das Capitel, da die Leute gemeines Markengeld haben, so könne man davon die Zahlung nehmen [1]).

Der Lehntag.

Jene Reibungen waren größtentheils in der Zeit nach Erlangung des Regalienindults betrieben. Das Capitel hatte schon bei Besiegelung des Landtagsabschieds vom 7. November 1598 am 6. Februar 1599 beschlossen, dasselbe auch in allen Stücken nur für den darin benannten Zeitraum anerkennen zu wollen, wenn etwa der Fürst darauf weiterhin Willkomm, Schatzung, Lehntag, peinliche oder Holzgerichtsbarkeit gründen wolle [2]). Auf diesem Beschlusse beruhte es, daß in der Versammlung am 16. Juli 1599 zu Bramsche das Capitel die nachsitzenden Stände bewog, um Aufschub des Lehntags zu bitten. Der Fürst aber legte auf diese Bekundung seines Rechts das entschiedenste Ge-

1) Prot. vom 11. u. 21. Januar und 23. März 1598.

2) Prot. vom 6. Febr., 25. Octbr., 3. Novbr. 1599.

wicht. Wenn auch das Lehnsverhältniß mit seinen eigenthümlichen Rechten und Pflichten die ursprüngliche Bedeutung verloren hatte und der Lehndienst unbrauchbar geworden war, so erschien doch Belehnung und Lehnseid als der eigentliche Rechtsgrund, der dem Fürsten die Treue der Ritterschaft und dieser ihren besten Besitz sicherte. So drangen auch manche Lehnsleute, deren Besitz durch Sterbefälle und Veräußerungen unklar geworden, auf die Belehnung, und der Fürst erließ am 20. October 1599 das Ausschreiben [1]). Dagegen erhob aber das Generalcapitel auf Crispin und Crispinian (25. October) dringende Gegenvorstellung: „Einige möchten wohl ihren Privatvortheil dabei suchen; dem Fürsten aber gingen nur vergebliche Kosten auf. Derselbe könne sich doch nicht auf eigne Belehnung beziehn, die er ja nicht habe. Kurfürsten und Kaiser würden den Mißbrauch des Indults übelnehmen. Dazu sei das Abhalten des Tags gegen die Capitulation. Den Vasallen sei er gefährlich wegen Pest und Blutgang, unbequem, weil sie die Lehnbriefe nicht zur Hand hätten, die Zeit zu kurz, Wittwen und Vormünder im Ausschreiben eben so wenig erwähnt, als das freie Geleit." Das Capitel rieth also, das Ausschreiben bis zu besserer Qualification zurückzuhalten, und drohte, falls das nicht geschähe, mit Protestationen. Das alles wurde dem Canzler, sowie den Drosten Ohr und Werpup am 3. November 1599 zu Schledehausen vorgetragen. Jener erwiederte: „Der Fürst bleibe bei seiner Ansicht. Wozu sollten denn die kostbaren Regalien dienen, wenn man sich ihrer nicht bedienen dürfe? Zu Heinrichs Zeit habe man an dem Mangel derselben keinen Anstoß genommen. Er bat, ihn mit fernerem Vortrag an den Fürsten zu verschonen oder ihm jemand vom Capitel beizuordnen. Höchstens wolle er auf dem Lehntage selbst öffentlich Alles wiederholen, was er dem Fürsten vorgestellt." Diese Oeffentlichkeit war nun wenig im Sinne des Capitels, und am 24. November ließ der Fürst dann noch weiter eröffnen: „Er hoffe nicht, daß das Capitel ihm widerwärtig sei. Da sie seine erste Frage nicht beantwortet, habe er das als Zustimmung angesehen. Der Ort des Lehntags sei auch in Münster und andern Orten mehrfach verändert. Die Ritter bäten um Förderung, so oft sie zum Fürsten kämen. Die Patente wieder abzureißen aber werde schimpflich sein."

Nun wurde freilich im Thomä-Generalcapitel die Sache noch einmal berathen, aber dann doch beschlossen, den Lehntag nicht zu hindern und nur einen Revers zu fordern, „daß der Fürst die Capitulation nichts destoweniger in allen Punkten fürstlich und aufrichtig halten, auch alle Ungnade deshalb auf sich nehmen wolle." In diesem Falle sei das Capitel erbötig auch zu erscheinen, aber nicht zur Genehmigung, sondern nur zu Aufrechthaltung seiner Würde. Nur Domprobst Ledebur konnte sich auch soweit nicht fügen, sondern protestirte,

1) Cap.=Prot. vom 16. Juli, 25. Octbr., 3. u. 24. Nov., 20. u. 21. Dec. 1599, 18. Jan., 7. u. 8. März und 27. Octbr. 1600.

daß er wegen Mangel sichern Geleits und wegen Verdachts, den Fürstenberg und Deich ihm mitgetheilt, sich entfernt halten müsse. Auch einige Ritter waren bedenklich wegen der Lehnsurtheile, und Menso von Heiden, Smising zu Harkotten und Cord Stael ließen beim Capitel anfragen, ob nicht Einiges den Lehnrechten ähnlicher und den Lehnleuten dienstlicher abgefaßt werden könne? Das Capitel aber gab darauf halbe Antwort. Auch eine Verhandlung mit den Landräthen über diesen Punkt hatte keinen Erfolg [1]).

So wurde denn der Lehntag am 15. Januar zu Fürstenau in der Kirche abgehalten. Die Prälaten, bis auf Ledebur, waren zugegen. Das Lehngericht bekleidete Bertram v. Lohe zu Palsterkamp; Beisitzer waren: der Landrath von Varendorf und Knesebeck; die Urtheilsfragen stellte für den Lehnsherrn der Licentiat Johann Schneider, für die Mannschaft Rudolf von Mönnich zum Eickhofe. Findungen und Protestationen waren denen zu Bischof Johanns Zeit entsprechend. Das Ganze aber zeigte mehr und mehr, wie das Lehnswesen zu todter Form herabgesunken war.

Drost Ohr und der Canzler.

Ein schlimmer Zwiespalt aber ging doch aus diesen Verhältnissen hervor. Der Drost Ohr war die längste Zeit im Dienste des Fürsten, der erste in dessen Rathe und bisher mit dem Canzler Fürstenberg in gutem Verständnisse. Allein während dieser Verhandlungen über den Lehnstag kam zwischen beiden ein Streit zum Ausbruch, dem Ohr eine bedenkliche Wendung dadurch gab, daß er am 12. November 1599 eine Beschwerde über den Canzler an das Capitel richtete [2]). Den eigentlichen Grund dieser Beschwerde kennen wir nicht, allein das Capitel, dem die Sache im Generalcapitel am 20. December vorgelegt wurde, ergriff sofort Ohr's Parthei mit gewohnter Heftigkeit und Uebereilung. Obwohl man erst eine Commission niedersetzte, um die speciellen Gründe der Beschwerde zu erkunden, war man doch vorab der Meinung, daß der Drost als ein alter, verdienter Landsaß nicht verlassen und von dem ausländischen Canzler nicht verbissen werden dürfe, dieser vielmehr als der Geringste weichen solle. Eine Deputation sollte den Fürsten nicht nur gegen den Canzler, sondern auch gegen die Licentiaten Schneider und Varmeier, den Dr. Grote und den Secretär Schaten einnehmen, damit der Canzler entsetzt und von allen Osnabrückschen Sachen, kraft der Capitulation, entfernt werde. Das sollte

---

1) Es ist von Interesse, daß man die alten Lehnsurtheile als res judicata betrachtete und solche deshalb nicht ändern zu dürfen glaubte. Prot. v. 18. Jan. 1600.

2) Prot. vom 20. December 1599, 14. u. 17. Februar, 1., 6. u. 20. März und 19. Juli 1600. Der Grund des Streites ist nicht klar. Er scheint mit dem Lehntage zusammenzuhängen; aber Ohr hatte sich auch in der Steuersache dem Capitel geneigter und der Stadt feindlich gezeigt, mit der die bürgerlichen Räthe gut standen. Ueberhaupt nahm er Vorzüge für den Adel in Anspruch.

nöthigenfalls auch bei Kaiser und Metropolitan durchgesetzt werden. Allein diese Hitze verrauchte. Ende Januars schob man die Sache auf. Mitte Februars beschloß man, keine Deputation an den Fürsten zu schicken, sondern nur zu schreiben; und als die Sache anfangs März mit dem Fürsten zur Sprache kam, mußte das Capitel seine Uebereilung eingestehn: „Ihm seien keine Specialien vorgekommen; um Verbitterung zu vermeiden, möge der Fürst darauf nicht eingehn, und wenn eine Versöhnung möglich sei, dem Vaterlande zu Gute darauf Bedacht nehmen." Nun hatte Ohr seine Beschwerde zwar wiederholt, allein im Juli war die Versöhnung beider bewirkt. Ohr starb bald und der Canzler wußte die Gelegenheit wohl zu benutzen, um sich von unangenehmen Geschäften frei zu machen.

An solchen fehlte es denn auch durchaus nicht. Die Schuld- und Liquidationshändel der Brüder Lüning, Rudolfs v. Snetlage zu Wulften, Ottos von Beesten, der sie von Plettenberg, Walle und Overkamp ererbt hatte, beides nicht halten konnte, und nun mit seinen Geschwistern, mit den Walleschen Käufern und den Overkamper Eigenbehörigen, denen er die Mittel zum Bau abpreßte, in endlosen Händeln lag; dann Cord Sweders von Amelunxen zu Gesmold, Heinrichs von Kersenbrock zu Smalena, der seine Mutter wie seine Gläubiger verkürzte, des Landdrosten Hermanns Bar, der sich durch Bürgschaften für Gladebeck zu Schwegerhof und andere in Verwickelungen gestürzt hatte, der Knehemschen Erben im Mindenschen, sowie der von Meverden zu Pennekamp, die ihre Eigenbehörigen freikaufen ließen und sie dann den Kreditoren preisgaben, Adams von Langen zu Kreyenburg, Lonne und Crollage, der mit minderem Glück und Geschick als sein Vater Herbort sich im Kriege umhertrieb, und so viele andre ließen die erfolglosen gütlichen Tage gar nicht abreißen.

Wiedenbrück.

Einen besonderen Kreis eigenthümlicher Schwierigkeiten bildete dann auch das Amt Reckenberg mit der Stadt Wiedenbrück. Hier war durch die Jahrhunderte lange Ausnutzung durch Verpfändungen alles verdunkelt. Eine ursprüngliche bedeutende Burgmannschaft, zu der die Batenhorst, Varensell, Hachmeister und andre gehörten, hatten einzelne Stücke vom Bischof oder dessen Pfandgläubigern zu Pfand oder auch zu Erbe bekommen. Anderes war an die Klöster gelangt, nicht weniger in den Händen von Bürgern, die durch solchen Besitz und durch die Vortheile der Capitels-Pfründen theilweise zu Wohlstand gelangt waren, während die Stadt zu klagen pflegte, daß es ihr an Nahrung und Erwerb fehle, da das Grundeigenthum theils dem Capitel, theils dem Fürsten gehörte und mit Morgenkorn und Zins belästet war. Die städtische Verfassung hatte sich jedoch schon früh entwickelt [1]) und obwohl der Rath keine

1) Wilmans Münstersches Urk.-Buch I.

Gerichtsbarkeit besaß, so wurde ihm doch Gebot und Verbot gegen die Bürger, bürgerliche Rechtspflege und Strafrecht, sowie der erste Angriff gegen dieselben nicht bestritten. Dazu hatte der Rath oft die Gelegenheit benutzt, Pfandstücke an sich zu bringen und die Last der Vertheidigung von Stadt und Amt, die meist auf der Bürgerschaft geruht hatte, zumal in den Gränzfehden, wo die Schützen der Stadt dem Fürsten zu besonderm Dienst verpflichtet und mit besondern Ergötzlichkeiten bedacht waren, hatte der Stadt dann auch besondere Rechte in der großen Gemeinheit des Delbruchs eingetragen. Man hatte ihr verschiedene Jahrmärkte zugestanden, sie hatte die fürstlichen Mühlen in Pacht und mancherlei andre Vortheile.

Nun war aber selten ein höherer Beamter in Reckenberg; seit vielen Jahren wurde das Drostenamt von den Drosten andrer Aemter, zuletzt durch Ohr mit versehen. Daher lagen die Geschäfte in den Händen des Rentmeisters und Gografen, die mit den angesehenen Bürgerfamilien in enger Verbindung standen. Die große Selbstständigkeit und Freiheit der städtischen Verwaltung, die sich daraus gebildet hatte, führte dann aber auch zu den Uebeln, die in so beschränkten Zuständen sich nur zu leicht bilden. Härte und Willkür, Unfähigkeit und nicht selten Eigennutz, sowohl der fürstlichen als der städtischen Obrigkeiten, Zusammenhalten und Streit der Vetter- und Schwägerschaften waren an der Tagesordnung.

Zu Anfang der Regierung Philipp Sigismunds war der Rentmeister- und Gografendienst der Hand von Heinrich Emsmann anvertraut, der keinem der beiden Dienste gewachsen war. Man gab nun den Rentmeisterdienst an einen Glandorf, der mit den Bürgerfamilien enge verbunden, zwar klüger war, aber sich auch nicht scheute, seine Stellung zu eignem oder fremdem Vortheil auszunutzen. So benutzte er die Fischerei in der Ems, das Plaggenmatt der Bauern in der Mark, um sich Vortheile zu verschaffen, und rief endlose Streitigkeiten hervor, die schließlich allerdings zu seiner Entfernung vom Dienste führten. Vorläufig gelang es, diese Händel durch einen Receß v. 11. October 1599 zu beschwichtigen [1]), obgleich eine Appellation an das Reichscammergericht, weil der Fürst dem Rathe zu Wiedenbrück die Berufung an den zu Osnabrück abschneiden wollte, große Aufregung bewirkte.

Der Schulstreit. Entscheidung.

Das unangenehmste Verhältniß blieb immer der Schulstreit, über den nach der fruchtlosen Malgartenschen Conferenz eine Entscheidung nicht mehr zu umgehen war. Das Domcapitel hatte schon am 21. Januar 1598 beschlossen, den Fürsten zu veranlassen, den Kaiser um eine Entscheidung zu ersuchen, da der Rath keine katholischen, das Capitel keine unkatholischen Urtheiler dulden

1) Cod. const. Osn. I. p. 717.

werde. In der Conferenz war das wieder aufgenommen, aber den Reichshofrath hatte die Stadt entschieden abgelehnt und für das Reichscammergericht hatte derselbe sich auch nicht entschieden. Der Fürst hatte sich ebenfalls losgesagt. Man kam nun auf den Gedanken, die Acten zu verschicken; aber die Frage wohin? war unerledigt, wenn man sich auch darüber einigte, daß zunächst nur die Frage sein könne, ob das Reichscammergericht befugt sei, gegen den Willen der Partheien zu entscheiden? Nun zog sich die Sache wegen der Kriegsnoth wieder hin, und das Capitel behandelte auch Dr. Deich, der dieselbe in Händen hatte, mit entschiednem Mißtrauen. Dann vergingen wieder Monate. Im Februar trieb man aufs Neue. Man erkannte nun, daß aus der Entscheidung des Cammergerichts wohl nichts werden dürfte, und kam auf die Idee, ein Collegium aus 5 katholischen und eben so vielen protestantischen Juristen zusammen zu setzen. Wirklich weigerte sich das Reichscammergericht, dem die Acten zweimal vorgelegt wurden, entschieden. Indeß war der Domprobst Ledebur gestorben, und der Thesaurar Bar, der eifrigste unter den ältern Domherrn, für ihn gewählt. Das gab dem Fürsten Gelegenheit dem Scholaster Voß die Thesaurie zu conferiren, und den Protestanten Ludolf von Barendorf zum Scholaster zu ernennen. Das erschien um so wichtiger, als das Capitel mit dem Rector Tympe unzufrieden war, und sowohl Barendorf als Voß einig waren ihn zu entlassen, sobald nur eine Sentenz erfolgt sei [1]). Die Stimmung im Capitel war im Herbst 1600 milder. Man hätte nun wohl einen Vergleich, wie er früher geboten war, angenommen. Allein Voß bestand doch auf Entscheidung und das Reichscammergericht erklärte sich nun auch wirklich dazu bereit, falls der Fürst auf sein Recht zur Entscheidung in erster Instanz Verzicht leiste [2]). Das lehnte aber dieser ab, erklärte sich zur Entscheidung bereit, wollte jedoch nochmals die Güte versuchen. Nun lehnte das Capitel wieder ab [3]). Das Jahr 1600 ging auch hin, und als man um Pfingsten 1601 den Canzler zur Rede stellen wollte, wies dieser die Sache ganz von sich, tadelte das Capitel, daß dasselbe die Malgartener Vorschläge zurückgewiesen habe, und kümmerte sich wenig darum, daß das Capitel in einer seiner gewöhnlichen Aufwallungen mit Beschwerden über Rechtsverweigerung drohte und ein Compromiß auf Beisitzer und Advocaten des Reichsgerichts von beiderlei Religionen vorschlug [4]). Ueber diese Idee eines Schiedsgerichts wurde dann noch lange hin und her gehandelt. Das Capitel konnte dabei nur gewinnen; blieb ihm dann doch die Berufung an den Reichshofrath immer noch offen. Der Rath ging aber darauf nicht ein. Im September 1601 kam es nochmals zu einem vergeblichen Güteversuch

1) Prot. vom 6. Mai und 27. October 1600.

2) Prot. vom 19. December 1600.

3) Prot. vom 20. December 1600.

4) Am 2. Pfingsttage 1601.

unter Zuziehung der Ritterschaft. 1602 wollte das Capitel auf dem Landtage der Ritterschaft mit ihrer Bürgschaft wegen der Capitulation drohen [1]); nun hieß es aber, das Capitel sei selbst schuld am Aufschub, und als man den Canzler abermals anging, erwiederte dieser nicht ohne spöttische Genugthuung: „Zu Ohrs Zeit sei er von der Schulsache suspendirt und habe solche gern abgegeben. Das Capitel hätte sich früher erklären sollen [2]).“ Erst im April 1603 erklärte der Fürst: er wolle nun Leute berufen, um den Ausschlag zu geben, und am 25. Juni wurde dann dem Capitel deren Entscheidung zugestellt.

Es waren ihrer drei, der Cammerrath Deich, ein Dr. Ulrich, der nicht weiter genannt wird, und der Dr. Wippermann. Dieser war Sohn des Lohnherrn Christian Wippermann zu Wiedenbrück, dessen Bruder, Conrad Wippermann, Decan von St. Severin in Cöln, eine Familienstiftung am Montaner Gymnasium daselbst errichtet hatte, welche den Theilnehmern auflegte, drei bis vier Jahre bei den Jesuiten in Cöln zu studiren [3]). So war denn auch ein Bruder des Dr. Wippermann eifriger Jesuit, ein andrer Auditor der Rota zu Rom [4]). Er selbst ein Mann von nicht geringer Fähigkeit und Ehrgeiz war in eine Reihe Wiedenbrückscher Familien- und Stadthändel tief verwickelt, und beständiger Consulent des Raths in dessen Streitigkeiten mit den Amtleuten, namentlich dem Rentmeister Glandorf. In späterer Zeit Syndicus des Hildesheimschen Domcapitels, finden wir ihn zuletzt als Canzler von Paderborn. Um die Zeit, von der hier die Rede ist, hatte die Ritterschaft ihn als Consulenten in Bestallung genommen, und in dieser Eigenschaft war ihm denn auch das Referat in der Schulsache übertragen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Wunsch, beim Fürsten oder beim Domcapitel Ansehen zu gewinnen, auf ihn Einfluß gehabt habe. Mit dem Syndicus Mensing, dem er sich in Auffassung und Darlegung der Verhältnisse durchaus überlegen zeigt, war er später bis zu dessen Ende verfeindet. Aber nicht minder klagte er, daß seine Thätigkeit in dieser Sache ihm beim Capitel großen Verdruß gemacht habe [5]).

Denn dieses nahm die Entscheidung sehr übel auf, erhob vor den Ständen eine Protestation, die diese mit Stillschweigen übergingen, die aber den Fürsten beleidigte, weil das Capitel sich darin „Väter und Säulen des Landes“ nannte. Alle diese Verstimmung kam in einer Zusammenkunft am 31. Juli zum Ausbruch. Das Capitel griff hier den Canzler an. Der Fürst verlangte zu wissen, weshalb dasselbe diesen beschuldige, daß er des Fürsten Ehre nicht

1) Prot. vom 16. April 1602 und 24. Juni.
2) Prot. vom 13. August 1602.
3) Bianco, Gesch. der Univ. der St. Cöln p. 376.
4) Acten in der Sammlung des hist. V.
5) Acten in der Sammlung des hist. V.

wahrnehme und dem Capitel widerwärtig sei; und warf dem Capitel vor, daß es die Archidiaconatgerichtsordnung heimlich habe drucken lassen, daß es sich jenen Titel von Vätern und Säulen des Landes beilege und ihm selbst nicht die gebührende Ehre erweise [1]). Auf die Vertheidigung der Domherren erwiederte er nur: die Herren möchten das in andre Wege richten! Nun wurde die Erbitterung erst recht groß: „der Fürst habe keine Regalien; keine Confirmation; das Capitel ertrage das Alles, habe sich im Rechtsgange lange aufhalten und sich am Ende widerrechtlich beschweren lassen. Dennoch solle es jetzt das Wasser getrübt haben." Man beschloß nun um so mehr in der Appellationsschrift an den Reichshofrath (zu deren Förderung man den Licentiaten Morrien, den man früher zum Offizial ausersehen, nach Freiburg und Prag sandte) sich Väter und Säulen des Landes zu nennen. Zugleich wurde den Küstern im Lande und im Emslande befohlen, die Schulpläne, die etwa der Rector zu St. Marien an den Kirchen anschlagen lasse, abzureißen und die des Domsrectors anzuschlagen [2]).

Zustand der Domschule.

Das konnte nun freilich den Verdruß zeigen, allein der Nachtheil, den das Bestehen der Rathsschule den Reformationsplänen des Domcapitels zufügte, wurde dadurch nicht gemindert. Unter allen Umständen wäre eine rechte Blüthe der Domschule nothwendig gewesen; nun mußte man sich aber doch überzeugen, daß Tympe nicht der Mann sei, eine solche hervorzurufen. Er selbst mochte das schon 1596 empfunden haben, da der Antrag des Laurentianum in Cöln, die Lehrer wieder zurückzunehmen, schwerlich ohne sein Mitwissen erfolgt war. Dazu waren auch die Geldmittel des Domcapitels unzulänglich. Zur Einziehung der Präbenden, auf die man rechnen mochte, fehlte noch immer die päpstliche Genehmigung. Daraus folgte dann, daß der Rector von den Schülern mehr Geld nahm, als dem Capitel gefiel; Erinnerungen des Capitels aber kränkten ihn. Ueberdieß gab er durch unvorsichtige Aeußerungen Anstoß und selbst Anlaß zu Schlägereien beiderseitiger Schüler [3]). Das Capitel fing nun an, Lehrerstellen mit Leuten seiner Auswahl, die durch anderweite Kirchenämter Brod hatten, zu besetzen. Als man Tympen selbst etwas besser setzte und ihm Aussicht auf ein Kirchenlehn gab, widersprach der Sangmeister [4]), dem eben der Turnus zukam. Außerdem wurde Tympe sowohl, als sein bei ihm lebender Bruder vom Volke insultirt. Nichts destoweniger verlangte man von ihm, er solle andre Collegen, die dem Capitel gefielen, annehmen; als er

---

1) Protocoll von jenem Tage. Schon vorher war ein heftiger Streit darüber entstanden, daß das Capitel dem Fürsten das Wort „unterthänig" weigere.

2) Prot. vom 25. Aug. 1603.

3) Prot. vom 20. Februar 1601.

4) Desgl. vom 24. Mai 1598.

dazu Geld forderte, sollte ernstlich mit ihm geredet werden. Mehrere wollten ihn los sein. So hielt sich die Sache noch ein Jahr hin. Man sprach von Anstellung eines tüchtigen Conrectors, wollte Mittel für Collaboratoren suchen. Dann wollte man sich bei Fortdauer der Schulgebrechen und der geringen Schülerzahl mit Combinationen (die dem Rector, der ja den Gehalt spare, zur Last fallen sollten) helfen [1]). Nun wollte auch St. Johann seine Schule heben, hielt zwei Collegen, schlug große Schulpläne an, lehrte zwei Sprachen und rivalisirte auch mit der Domschule. Als die Sentenz da war, beeilte man sich, für Lympe eine Bulle expediren zu lassen, die noch 28 Kronen kostete. Er ging wohl gern. Die Schule aber diente fast nur zum Lückenbüßer für Geistliche, von denen man auch mehr erwartet hatte als sie zu leisten vermochten.

Städtisches Kirchenwesen.

Indeß war der Gegensatz von Katholischen und Lutherischen ungleich gespannter geworden. Die Stadt, die ihre kirchliche Organisation durch die Schule zu verstärken fast gezwungen war, hatte gleichzeitig auch der Stadtgeistlichkeit eine festere Organisation gegeben. Durch die Predigerordnung vom 14. Juni 1596 [2]) war M. Andreas Dithmar zum Superior ernannt, um über Lehre und Wandel der Prediger zu wachen, den Frieden unter den Predigern und mit der Clerisei möglichst zu bewahren, die Ordnung des Gottesdienstes möglichst gleichmäßig zu erhalten. Zu diesem Ende war ihm die nöthige Autorität beigelegt. Streitigkeiten sollten mit Zuziehung der andern Collegen und nach Beschaffenheit der Sachen der Verordneten des Rathes und der Kirchräthe beigelegt werden. Auf die Kirchräthe war nebst den Verordneten des Rathes großes Gewicht gelegt. Ohne beide durfte er weder in der Lehre noch in den Ceremonien etwas ändern. Als eine vornehmliche Pflicht des Superiors aber war dann auch seiner Aufsicht die Schule als der Pflanzgarten der Kirche und des Gemeinwesens, besonders auch die Kirchspiels- und die Privatschulen, untergeben. So war hier bei einfacheren Verhältnissen und geringerer Zahl der Kirchen- und Schuldiener ein Zusammenhang hergestellt, der über die Ordnung des zahlreichen und auf sehr verschiedene Formen und Rechte angewiesenen katholischen Clerus hinausging.

Katholischer Clerus.

Allerdings war nun auch die Zucht auf dieser letztern Seite strenger geworden. Von wenigen der seit 1570 etwa aufgenommenen Domherrn wissen

---

1) Prot. vom 22. u. 31. Decbr. 1601.

2) Die im Wesentlichen noch jetzt gültige Prediger-Ordnung; ist später 1610 durch Wolfgang Helvicus, dann 1669 durch Joh. Eberhard Meyer überarbeitet und später, in eine Prediger- und eine Superintendenten-Ordnung getheilt, von allen bisherigen Predigern unterschrieben.

wir, daß sie im Concubinate gelebt oder Kinder gehabt haben. Von den frü hern Eiferern ließen allerdings Ledebur und die Brüder Bar Kinder nach. De Domprobst Bar war aber auch der letzte von dem das bekannt ist. Unter de Stiftsherren zu St. Johann und den Vicarien war freilich eine gleiche Streng noch keineswegs durchgeführt. Es lebten noch manche und sogar solche, di durch das Vertrauen des Capitels besondre Aemter bekleideten, in ganzer ode halber Ehe; zu St. Johann die Stiftsherren Rebeker, Kerkering, Eibo Tappe ja der Canonicus Mönnich ließ sogar noch 1603 seine Tochter zu St. Catha rinen copuliren. Von den Domsvicarien aber lebte der Quotidianarius un Stiftspfennigmeister Slaep (Slaph) in der Ehe, eben so der Structuar Mön nich, die beide Vicarien waren. Selbst der älteste Priester unter den Wochen herren, der Melchisedech Brockmann, lebte in der Ehe und die Verhältnisse sei ner Gehülfen zu seiner Familie gaben nicht geringen Anstoß [1]).

War nun in dieser Hinsicht das Domcapitel von schweren Vorwürfen frei so war es doch um das Bekenntniß mancher der Herren bei weitem weniger gut bestellt. Unsere Quellen geben darüber freilich nur mangelhafte Auskunft Erst nach dem 18. Januar 1615 trat entschiedene Sonderung ein. Bei frühe ren bezeichnenden Beschlüssen werden Mehrheit und Minderheit nicht angezeigt Manche derselben sind auch nur von sehr Wenigen gefaßt. Wie es damit stan mögen folgende Beispiele erläutern. Ludolf v. Varendorf und Eberhard vo Beverförden bekannten sich entschieden für Protestanten. Dasselbe war der Fal bei Johann Heinrich Voß. 1597 providirte der Nuntius in einem päpstliche Monate den zwölfjährigen Heinrich Mallinkrodt; es wurden canonische Beden ken erhoben, ungeachtet dessen Oheim, der Domdechant Eberhard Mallinkrod zu Minden, der dort vorzüglich für Philipp Sigismund gewirkt hatte, sich de Sache sehr annahm. Am Ende ließ man ihn zu unter der Bedingung, daß er sein Studium in katholischen Schulen erfülle. 1599 wurde Joh. Wilhelm Ledebur zugelassen. Er war noch minderjährig; die Verwandten versprachen ihn so zu erziehen, „daß er zum katholischen guten Herrn und Mann möcht gerathen." 1611 aber warf man ihm vor, daß er „auf suspecten Universitä ten gewesen"; doch ließ man ihn zur Emancipation zu, „da man merke, daß er nicht eignen Willens hingezogen", und sein Procurator versprach, daß e Messen, Processionen, Horas, Fasten halten und ketzerische Kirchen meiden wolle. Aber 1624 war er doch Protestant. Johann v. Dinklage war 1578 aufge nommen. Als der Fürst 1604 ihn zum Thesaurar ernannte, ermahnte ihn das Capitel, die katholische Religion zu stützen und wo sie verfallen, herzustel len. Er versprach zu thun, was möglich. Als er aber 1610 starb, ließ er

---

1) Diese Gehülfen waren erst G. Ledeburs Caplan und Hauslehrer der Fran zose Gerard Ferry, dann ein Groner. Die Beweise für diese Verhältnisse liegen theils in den Capitels-Protocollen, theils in den Acten des hist. Vereins. Sie hier alle nachzuweisen würde zu weit führen.

sich in seinem Hofe auf der Freiheit durch den lutherischen Prädicanten Hugo Künzbruch von Quackenbrück das Abendmahl reichen, wofür das Capitel letztern strafen wollte.

Die Vicarien.

Bei dieser Halbheit konnte denn auch das Domcapitel gegen die Unordnungen des untergeordneten Clerus um so weniger einschreiten. Hinsichtlich der Stadtkirchen erinnerte man sich beim Tode des noch vom Bischof Rembert von Kersenbrock eingesetzten Pastors Otto Willen zu St. Marien im Jahre 1599 allerdings, daß dem Capitel die Collation zustehe, wagte aber keinen Versuch, das durchzusetzen [1]). Auf der Freiheit freilich wollte man niemand dulden, der sich zu den Stadtkirchen hielt. So griff man schon 1596 und 1599 den Herrnbäcker an und gerieth darüber mit dem Backamt in Streit [2]). Man ergriff auch wohl Maaßregeln gegen die unter dem Decan stehenden Vicarien. Aber ebenso wenig wie das Cölibatsgesetz, konnte man auch sonst die kirchliche Ordnung durchführen. Der nachlässigen Besorgung des Gottesdienstes, des Umtreibens in Schenken und andrer Ungebühr nicht zu gedenken, gegen die man erst seit 1597 in dem Disciplinar-Capitel, das am Tage vor Thomä jährlich gehalten werden sollte, auftrat, mußte man noch 1598 gebieten, keinem Laien die Communion unter beiderlei Gestalt zu reichen und keine andre Bücher als das Brevier im Chore zu lesen [3]). Der Vicar Schele, ein wüster Gesell, der schon früher gesucht hatte, jungen Leuten lutherische Grundsätze beizubringen, wurde ebenso wenig ernstlich gestraft als andre, die sich gegen das sechste Gebot gröblich vergangen hatten. Auf diese großentheils schmutzigen Einzelnheiten einzugehn ist kein Grund. Das Capitel suchte nun durch allgemeine Maaßregeln zu helfen. An die Untersuchung der Stiftungen der einzelnen Pfründen, mit der Johann v. Beverförden beauftragt war, schloß sich größere Strenge in Bezug auf äußere Ordnung, Besuch des Chors, der Processionen, Metten, Erhaltung der verliehenen Altäre und Capellen, Tragen der Tonsur. Ein bedeutender Schritt weiter war es, daß man 1601 auf Anheimgabe des Syndicus beschloß, alle Präbendirten zur Residenz zu berufen und keinen dazu zuzulassen, der nicht die Priesterweihe erlangt hätte [4]). Zum förmlichen Statut erhob man das erst 1604, und gestattete zugleich den Choralen, die nicht geistlich werden wollten, die Ehe [5]). Damit war nun das Pfründenwesen von Laien, die sich dadurch vom bürgerlichen Leben und na-

1) Prot. vom 30. Decbr. 1599.
2) Prot. vom 1. Febr. und 5. März 1599.
3) Prot. vom 20. Decbr. 1599.
4) Prot. vom 26. October 1601.
5) Prot. vom 20. Mai und 13. Aug., 26. Octbr. u. 20. Decbr. 1602 und vom 26. Oct. 1604.

mentlich von der Heirath nicht ausgeschlossen hielten, wesentlich beschränkt; denn die besten Einkünfte, die Präsentien, knüpften sich an die Residenz. Freilic wurde auf Reinheit des Lebens selbst auch dadurch wenig gewirkt. Ein sichere res Bekenntniß war aber doch dadurch noch nicht herbeigeführt. Als der eif rige Thesaurar Bar 1600 nach Ledeburs Tode zum Domprobst erwählt wurde legte derselbe freiwillig den Eid auf das Tridentiner Concilium ab [1]). Di übrigen thaten das nicht. Die 1603 vom Nuntius gestellte Forderung, daß jeder den Eid auf den Glauben nach der Form des Tridentiner Concils leister solle, blieb unberücksichtigt. Erst 1605 kommt es vor, daß man einem Vicar ein Glaubensbekenntniß nach dieser Form abfordert [2]).

Bei diesen Bestrebungen war nun der Zustand von Kanzel und Seelsorg im Dom von entscheidender Bedeutung. Der um 1563 angenommene Pastor Redeker, den Hamelmann als Jesuitenschüler bezeichnet, reichte nicht aus. Man suchte einen brauchbaren Capellan; fand auch einen Johann Gysebert [3]); allein der Pastor, der sonst mit ihm zufrieden war, weigerte ihm Wohnung und Kos zu geben. Mittel dazu hatte man nicht; mußten doch auch die Pastoren selbs durch die Vicarien erhalten werden. Nun handelte man mit dem Rector, der ihn auf Probe für ein Jahr aufnahm. Allein schon vor Ablauf der Zeit mußte man es mit einem andern, Paulus aus Lingen, versuchen, dessen Sprache der westfälischen ziemlich gleich war. Zum Prediger zog man einen Dominicaner Joh. Endebrock von Cöln herbei. Indeß starb Redeker. Man vertraute einst weilen dem Dominicaner-Prior und dem Bruder Adrian die Kanzel und Seel sorge an. Ein Johann Beyering, der vorgeschlagen war, wurde unpassend gefunden. Bei einem andern besorgte man, daß er früher Jesuit gewesen einen solchen glaubte man nach dem zeitigen Zustande in Osnabrück nicht ge brauchen zu können [4]). Einstweilen behalf man sich mit dem Bruder Adrian der noch am meisten populär schien. Erst im October entschloß man sich Herrn Mattheus Fabrizius zum Pastor auf ein Probejahr anzunehmen, um den Dienst mit dem Caplan abwechselnd zu versehn. Besonders sorgfältig aber wurde ihm eingeschärft, sich in den Predigten „wegen der beiwohnenden widerwärtigen Religionsverwandten bescheidentlich zu verhalten“. Sein Gehalt wurde auf 200 Thlr. bestimmt, während Adrian als Caplan nur 85 und später erst 100 Thlr erhielt [5]). Allein dieser, obwohl in manchen Stücken, z. B. in Copulationen geübter als der Pastor, der doch Jesuit war, genügte den Ansprüchen der Gemeinde nicht. Die Siechen zu Sündelbeck, denen er in der Capelle predigte, wollten ihn nicht hören, auch nicht bei ihm communiciren und gingen nach St. Marien

---

1) Prot. vom 26. April 1600.
2) Prot. vom 30. Juni 1603 und 1. März 1605.
3) Prot. vom 14. April 1597.
4) Prot. vom 2. Mai 1600.
5) Prot. vom 18. Oct. 1600.

Das bewog ihn sich von der Predigt ganz loszusagen [1]). Dazu zerfiel er mit dem Pastor wegen der Vormittagspredigt und so gab es neue Verlegenheit.

Collegiatstifter.

Das waren die kirchlichen Verhältnisse, in denen sich zunächst die Stadt hielt. Geringere Händel des Capitels mit dem Rathe werden besser übergangen. Das Capitel zu St. Johann, das stets seine Unabhängigkeit dem Dome gegenüber zu behaupten suchte, und dessen Decan eine solche Jurisdiction über seine Vicarien, wie sie der Domdechant besaß, dem Offizial gegenüber doch nicht durchführen konnte [2]), lebte in der alten Unentschiedenheit hin. Der Decan Eipenhorst, Middendorfs Nachfolger, war zugleich Decan des ebenso wenig strengen Capitels zu Wildeshausen und Domherr zu Lübeck; von der Stellung der Stiftsherren zur Ehelosigkeit ist die Rede gewesen [3]). Ein Streit über Beerdigung mit dem Küster zu St. Catharinen blieb ohne Erfolg. Von den Capiteln des platten Landes war das zu Quackenbrück, wie es scheint, gänzlich zur Reformation übergegangen. In dem zu Wiedenbrück war dieselbe Auflösung der kirchlichen Ordnung. Der Canonicus Rose hatte sich z. B. mit einer Bauerntochter verheirathet und stritt über deren Brautschatz ganz wie bei weltlichen gewöhnlich. Selbst Gotschalk Ledebur und Johann v. Beverförden, die die Probstei bekleideten, vermochten dagegen wenig [4]).

Landkirchen.

Die Landkirchen standen zunächst unter der Aufsicht der Archidiaconen und dadurch wurde eine Behandlung nach gleichen Grundsätzen hier unmöglich. In Laer, Glane und Glandorf war der Scholaster Archidiacon und weder Smising noch Ludolf von Varendorf waren zu strenger Handhabung der kirchlichen Zucht im Stande. Voß aber hatte mit dem Schulstreite genug zu thun. Der Sangmeister Vinke hatte, außer dem ganzen neuen Amte Bersenbrück mit Ausnahme von Menslage, auch Bippen, Berge, Schwagsdorf und Fürstenau. Von seiner kirchlichen Stellung wissen wir wenig. Die ausgedehnten Archidiaconate von St. Johann sind fast gänzlich dem Protestantismus zugefallen. Der Thesaurar Var als Archidiacon im Vechteschen sowie in Neuenkirchen und Vörden machte 1597 den ernstlichen Versuch, die ganz der Reformation zugethanen Pastoren wieder in die katholische Ordnung zu bringen. Allein diese appellirten an den Fürsten, der sie nach seiner Auffassung der Capitulation

---

1) Prot. vom 20. Jan. und 20. Mai 1602.

2) Vgl. Prot. vom 8. Jan. 1598 und 4. Oct. 1602.

3) Noch im Juni 1606 feiert der Canonicus Mönnich Sponsalia. Prot. vom 5. Juni. Das Domcapitel, dessen Vicar er auch ist, zürnt; aber thut nichts.

4) Acten in der Sammlung des hist. V. von 1600. Auch an sonstigen Rohheiten, Schlägereien ꝛc. fehlt es nicht.

schützte [1]). Als dann 1600 Bar zum Domprobst erwählt und Ohr Thesaurar wurde, blieb die Sache beruhen, und der Scholaster Voß, der ihm in der Thesaurie folgte, zog es doch mit dem Capitel vor, den Curaten zu Damme bei dem Pastorat zu lassen, „weil er allerseits Leuten leidsam" [2]). — Der Einfluß der Archidiaconen war aber nirgend ein völlig entscheidender, vielmehr hatte die Stellung von Patronen, Rittern und Gemeindegliedern überall sehr großen Einfluß; und hieraus sich entwickelnde Händel brachten nun auch den Fürsten nach seinem Grundsatze den bestehenden Zustand aufrecht zu halten, in Zwiespalt.

In Glane hatte das Kloster Iburg als Patron einem Dietrich von Knehem die Pfarre übertragen. Dieser hatte den katholischen Gottesdienst hergestellt, war aber 1601 gestorben. Nun bestanden die Junker von Hake zu Scheventorf und Borghorst genannt Kerstapel zu Schleppenburg auf Einsetzung eines lutherischen Predigers [3]). In Riemslo war um 1596 ein gewisser Ulentorp vom Abte zu Corfei mit der Pfarre beliehen und hatte lutherischen Gottesdienst dort eingeführt [4]). Der Obedientiar von Riemslo aber nahm ebenfalls das Patronat in Anspruch und verlieh die Pfarre einem Anton Grumfeld aus einer bekannten Vicarien- und Pastorenfamilie, dem später mancherlei Unordnungen zur Last fielen. Als dieser sich durch die Amtleute in Besitz setzen wollte, drohte Ulentorp mit staatischen Soldaten. Am weitesten kam es in Gesmold. Hier hatte ohne Zweifel Hermann von Amelunxen als Patron den katholischen Gottesdienst auch nach der Zeit des Interim aufrecht erhalten. Sein Sohn, der rohe Cord Sweder, hielt sich nicht dazu; die Gemeinde aber war 1597 mit dem Archidiacon über die Besetzung des Küsterdienstes in Streit gerathen und dadurch aufgeregt. Sowohl die Amelunxen als der zeitige Pastor Conrad Busch waren dabei gegen den Archidiacon gewesen und hatten, wie es scheint, obgesiegt. Im October 1600 aber klagte der Probst zu St. Johann als Archidiacon, daß Amelunxen einen lutherischen Pastor angesetzt habe [5]). Das Capitel beschloß denselben zu Leistung des Glaubenseides zu citiren. Im December aber predigten der Pastor und der Schullehrer von Melle zu Gesmold. Das Capitel gab dem Archidiacon auf, dieselben zu strafen, und erinnerte den Canzler an die Pflicht nach Art. 1 der Capitulation den Katholicismus aufrecht zu halten. Als indeß um Weihnacht der Archidiacon die Kirche visitiren wollte, verschloß die Frau von Amelunxen, die im Feste einen Herrn Robert hatte celebriren lassen, ihm die Kirche und weigerte die Schlüssel; der Canzler erklärte nun: der Archidiacon möge nur mit Einsetzung eines befähigten Pastors verfahren und gegen den Eindringling procediren. Das Capitel aber

1) Prot. vom 14. April 1597 und Acten in der Sammlung des h. V.
2) Prot. vom 19. Nov. 1600 und 28. Juli 1601.
3) Iburger Klosterchronik und Dom-C.-Protocoll.
4) Prot. vom 24. April, 19. Mai und 30. Juni 1601.
5) Prot. vom 27. Oct., 13. u. 30. Decbr. 1600.

war damit nicht zufrieden. Es verlangte jetzt in allen drei Sachen rasches Eingreifen des Fürsten [1]). Dieser dagegen erklärte: „er sei bereit fürstlich zu halten, was er in der Capitulation versprochen. Allein es kämen allerlei Klagen, daß mit Anordnung der Pastoren Neuerung gesucht und katholische an die Stelle von Anhängern der Augsburger Confession gesetzt werden". — Dagegen behauptete das Capitel: „der Fürst sei allerdings verpflichtet keine Neuerung zu machen. Damit aber sei das Capitel nicht gebunden, bei den Pastoren kein Einsehen zu thun und die katholische Religion zu befördern." In Glane und Riemslo wurden nun die katholischen Pastoren wirklich eingesetzt. In Gesmold blieb die Sache noch unerledigt. Im September klagten dann Kirchspielleute, vom Capitel unterstützt, über den Pastor [2]). Der Fürst erklärte: „Er wolle niemandes Gewissen zwingen." — Die Räthe sollten nun mit Zuziehung einiger von Adel die Sache schlichten. Allein letztere weigerten, sich auf die Sache einzulassen. Das Capitel gerieth wieder in eine seiner gewöhnlichen Aufwallungen, drohte mit dem Generalcapitel, mit Aufrufung der Bürgen, mit noch höhern Klagen. Man wollte Gut und Blut bei der Religion aufsetzen. Am Ende gab man doch den gegenwärtig bleibenden Vollmacht, zu beschließen. Auf dem Landtage von 1602, wo das Capitel über den jetzigen Prädicanten als aufrührischen Lästerer der katholischen Religion klagte, der sich in Predigt und Leben so ärgerlich und bübisch aufführe, daß er verdiene des Landes verwiesen zu werden, wurde eine Commission zur Untersuchung niedergesetzt; die Sache aber zog sich doch noch hin [3]).

Eine andre Beschwerde entstand in Wellingholzhausen [4]). Hier hatte zu Bonnus Zeit sich der katholische Pastor Johann Bödeker gehalten. So waren die Kirchspielleute auch gewohnt, daß die Frohnleichnamsprocession mit dem Sacrament über die Aecker geführt wurde. Der zeitige Pastor aber wollte das abstellen, „weil er von den benachbarten Pastoren und Dorfleuten verspottet werde und auch seine eignen Pfarrkinder wenig Andacht, sondern viel ärgerliches und ungebührliches Wesen zeigten", und wollte die Procession nur um den Kirchhof führen. Darüber verklagten ihn um dieselbe Zeit mit den Gesmoldern ebenfalls einige Hausleute beim Capitel und dieses gab ihm auf, die Procession wie bisher gebräuchlich zu halten. Doch sollte dasmal der Archidiacon oder ein andrer ansehnlicher Geistlicher von St. Johann der Procession beiwohnen und in den benachbarten Kirchspielen von den Kanzeln publicirt werden, daß man sich unverweislich halte.

1) Prot. vom 19. Juni 1601.

2) Prot. vom 18. Sept. 1601.

3) Prot. vom 26. Oct., 11. u. 21. Dec. 1601. 4. Febr. Dienstag vor Joh. 1602.

4) Prot. vom 27. Mai 1602.

Offizial.

Das Capitel hatte sich in diese Sachen vertieft, die zunächst dem Offizial obgelegen hätten. Es war nämlich der Offizial, Nicolaus Voß, schon Mitte 1600 gestorben und das Amt einstweilen durch Dorgelo und den Thesaurar Voß commissarisch wahrgenommen. Nun war die Absicht des Fürsten, den Decan Espenhorst von St. Johann zum Offizial zu ernennen. Dem aber widersetzte sich das Domcapitel auf jede Weise. Es hatte einen Licentiaten Morrien herbeigezogen, den es für das Amt bestimmte. Der Fürst aber lehnte den ab, da er ihn nicht kenne. Auch glaube er einen Gehalt nicht anweisen zu können. Dagegen behauptete das Capitel: „Schon zu Heinrichs Zeit sei beschlossen, keinen Offizial aus St. Johann zu nehmen.“ Allein die Furcht, daß daraus der mindere Clerus Gelegenheit nehmen werde, sich zu eximiren, erklärte der Fürst für unerheblich [1]).

Auswärtige Kirchensprengel.

Alle diese Verhandlungen fallen in die Zeit, wo die Stimmung des Capitels durch den Aufschub der Schulsache sehr gereizt war. Dem kam noch hinzu, daß der im fremden Gebiete liegende Theil des Sprengels mancherlei Streit hervorrief. Zuerst hatten die protestantischen Grafen von Ritberg das Kirchspiel Neuenkirchen so wie einen Theil der nach Wiedenbrück gehörigen Bauerschaften an sich zu ziehn gesucht, und sich dabei auf den Religionsfrieden gegründet. Jetzt war es dem Paderborner Jesuiten Horrion gelungen, den Grafen Johann von Ostfriesland und seine Nichte und Gemahlin die Gräfin Sabine zu sich hinüber zu ziehn. Die kirchlich unerlaubte Ehe hatte dazu Anlaß gegeben; das Land sollte nun wieder katholisch werden und jene Theile hätten dann wieder unter Osnabrück fallen müssen. Indeß, Joh. v. Beverförden, dem als Probst zu Wiedenbrück das Archidiaconat zustand, drang jetzt nicht darauf.

Bei Rheda hatte man über die Besetzung der Clarholzer Pfarre schon früher Streit erhoben, der noch fortdauerte. Als der Graf 1598 die Pfarre zu Rheda besetzen wollte, hatte das Wiedenbrücker Capitel auch die Frage aufgeworfen, ob der Religionsfriede ihm nicht ein Recht gebe? [2]) Doch hatte man, wie es scheint, die Sache beruhen lassen. In Gütersloh war die Kirchengewalt durch den Bielefelder Vertrag Osnabrück zugesprochen; aber die Augsburger Confession galt hier. Nun wurde der Küster eines Ehebruchs beschuldigt; der Archidiacon citirte ihn, und requirirte, als er nicht erschien, den Rentmeister zu Reckenberg zur Hülfsleistung. Der Fürst aber gestattete diese nur, wenn der Küster sich im Osnabrückschen Gebiete betreffen lasse. Dadurch wurde

1) Prot. vom 13. Aug. 1602.
2) Prot. vom 23. Aug. 1598.

der Streit aber doch wieder wach. Als die Güterslоher Kirchenrechnung abgelegt werden sollte, verbot der Rhedasche Drost dem Pastor sich zu Wiedenbrück einzufinden; und da am 2. Februar 1601 der Wiedenbrücker Decan mit den Amtleuten in der Kirche versammelt war, erschien der Rhedaer Drost mit Rentmeister, Richter, Vogt und dem Dr. Potgießer, erklärte: „der Graf habe vernommen, daß der Kirche übel vorgestanden werde, und ihnen befohlen, die Rechnung abzunehmen; doch können die Osnabrücker dem beiwohnen". Die Osnabrücker beriefen sich auf den Receß von 1566. Dagegen hatten die Rhedaer nichts und waren bereit, sich über den Termin zu einigen. Das wollten die Osnabrücker nicht und so blieben jene im Besitz [1]). Als im Herbst 1602 zu Clarholz ein neuer Probst einzusetzen war, mußte man sich zu Erhaltung des Friedens auf Unterhandlung mit dem zur Ernennung berechtigten Probst zu Cappenberg beschränken, um nur eine trägliche Person zu erhalten und den Streit zu vermeiden [2]).

Das Niederstift Münster.

Am schlimmsten stand die Sache im Niederstift Münster. Umgeben von Gegenden, wo die Reformation herrschte, unter weltlicher Herrschaft eines streng katholischen Fürsten und unter kirchlicher Regierung einer unsichern und schwankenden Kirchengewalt, herrschten in diesen Gegenden die größten Widersprüche [3]). Die Geistlichen behandelten ihre Pfründen, als ob die strengste canonische Ordnung bestehe, wie das der Proceß zwischen den Familien Dey, Mensing und Velen über die Meppensche Kirche zeigt [4]). Der Adel war größtentheils gut lutherisch, ohne darum seinen Söhnen die Aussicht auf Kirchenpfründen entziehn zu lassen. Nun stand das Amt Vechte unter den Archidiaconaten der Thesaurie, der Scholastrie und des Probstes zu Drebber, das Amt Cloppenburg unter Quackenbrück und dem Archidiacon von Merzen, das Amt Meppen nebst Westerwolde und einigen Kirchen in Ostfriesland unter dem Archidiaconat von Ems- und Friesland, das 16 bis 17 Münstersche Kirchen befaßte. 1585 hatte man dasselbe Adrian von Velen anvertraut, der zwar Domherr, aber nicht geweiht und dazu bei dem Meppenschen Pfründenhandel betheiligt, jedoch ein Sohn des allmächtigen Drosten Hermann v. Velen war. Nach dessen Tode (1594) hatte Gotschalk Ledebur dasselbe übernommen. Auch hatte man mit Münster über die dortigen Verhältnisse, sowie über Damme unterhandelt. Dann hatte in Vechte der Thesaurar Bar den erwähnten erfolglosen Versuch gemacht, nach dessen Zurückweisung die Stadt Vechte mit Zustimmung von Philipp Si-

1) Acten in der Sammlung des hist. V. de 1601.

2) Prot. vom 20. Dec. 1602.

3) Vgl. Landtags-Acten von 1568 im Landdr. A. und weitere Acten daselbst, Abschn. 333, 4.

4) Mönnichs Sammelband.

gismund das dortige Schwesternhaus Marienthal in eine Schule verwandel hatte. In Löningen waren nach einem Processe[1]), den der dortige Pasto Langhorst gegen Lorenz Schrader über Einkünfte aus Menslage führte, di Seelmessen schon 1573 abgekommen, da die Einwohner der Augsburger Con fession mehr als der römisch-katholischen Religion zugethan. Langhorst lebt auch in der Ehe als einem heiligen und erlaubten Stande. Im Emsland war es nicht anders. Rudolf Mönnich zum Eickhofe hatte kraft Patronatrecht zu der Capelle zu Blechtmen einen Johann Balke präsentirt, und Ledebur wollt durch den Vicar Riemann zu St. Johann seinen Hausgenossen und Lehrer de Langenbrückschen Kinder den Franzosen Ferry, denselben, der später als Gehülf des Melchisedech entfernt wurde, einführen lassen und Balke wegen Verweige rung des Eides auf das Tridentinum priviren[2]). Mönnich beschwerte sich hef tig über diesen „Versuch alle diese Aemter Emsland, Cloppenburg und Vecht in wahrer christlicher, evangelischer Lehre zu betrüben.“ Philipp Sigismun aber veranlaßte Ledebur die Sache ihm anheim zu stellen und befahl dem Of fizial den Präsentirten auf gewöhnliche Weise zu beeidigen und zu investiren Nach Ledeburs Tode lehnte der Cantor Cl. Vinke die Annahme des Archidia conats ab[3]).

Mehr Schwierigkeiten fanden sich bei der wichtigen Pfarre zu Meppen[4]) Caspar Dey, der solche am päpstlichen Hofe erstritten, resignirte dieselbe dem Vicar Woller von Line zu Wildeshausen und ergriff selbst für diesen den Besitz Dieser dachte jedoch die Stelle eben so wenig selbst zu bedienen, als Dey das gethan, und ließ sie nach wie vor durch denselben Vicecuraten verwalten. Allein der Prior von Corfei, Dietrich v. Beek wußte sich eine Collation vom Abt von Corfei als Patron zu verschaffen und ergriff ebenfalls Besitz, wogegen Woller appellirte. Die Münsterschen Amtleute ergriffen die Gelegenheit, di Pfarre in Arrest zu legen. Nun wurde Wollern gerüchtsweise mitgetheilt man verlange, daß er den Stand der Religion ändere und sich der römisch-katholischen Kirche gemäß verhalte. Darüber waren aber nach seiner Angabe die Meppenschen Bürger noch keineswegs mit der Regierung einverstanden. Er glaubte der Versuch würde sein Leben in Gefahr setzen. Wenn es aber einmal so sein solle und die Obrigkeit ihm Schutz zusichere, sei er bereit. Er versuchte nochmals sich in Besitz zu setzen. Der Abt, der ihm Schutz versprochen, säumte; eine von Lingen erbetene niederländische Schutzwache wurde zurückgezogen. Nun wandte er sich an Philipp Sigismund, aber an dem angesetzten Tage blieb der Prior aus und ließ sich durch den Abt entschuldigen. In dieser Lage der Dinge nahm Dey sich der Sache wieder an, brachte

---

1) Acten in der Sammlung des hist. V.
2) Dasel bstActen de 1600.
3) Prot. vom 9. Sept. 1600.
4) Acten in der Sammlung des h. V.

durch freundliche Verhandlung, Geschenke u. dgl. den Prior von seinem Anspruche ab, und suchte nun durch den Münsterschen Domprobst Arnold von Bocholz, den vielgeltenden Cölnischen Rath, ein Glaubensbekenntniß dem Kurfürsten zu übergeben, das den Münsterschen Arrest beseitigen sollte. Allein der Kurfürst war zum Kaiser verreiset und der Arrest blieb. Woller bat nun Philipp Sigismund, ihn in Ermangelung eines Archidiacons durch den Offizial investiren zu lassen. Allein in Osnabrück fehlte es an einem Offizial und Commissar war Dorgelo, der als angesehener Domherr von Münster die Sache sicher hätte fördern können. Auch befahl der Kurfürst der Statthalterschaft, des Capitels Archidiaconatsjurisdiction nicht zu hindern. Die Statthalterschaft aber bezog sich dagegen auf einen früheren Befehl, wonach den Archidiaconen in Emsland und Vechte kein Exceß verabfolgt werden solle, bis mit den Pastoren und Geistlichen eine Reformation eingerichtet wäre. Zugleich setzte der geistliche Rath zu Münster einen Termin zur Prüfung Wollers an. Das wollte man in Osnabrück wohl zulassen, wenn die Prüfung im Namen des Erzbischofs geschähe. Man war also Münster gegenüber in übler Lage, da man dort nur einen in beiden Kirchen präbendirten Domherrn, der ihnen passend schien, committiren konnte. Das geschah denn endlich auch in der Person Schorlemers [1]).

Reichssachen.

Neben diesem innern Widerstreite hielt jedoch die äußere Noth und Gefahr die Regierungen unter sich und mit den Unterthanen noch immer in Verbindung. Die Gefahr von 1598, der unglückliche Versuch der Kreise sich selbst zu helfen im Jahre 1599, die Gleichgültigkeit der kaiserlichen Regierung, die nur die Gefahr im Südosten berücksichtigte, ohne sich um diese nordwestlichen Gegenden zu kümmern, die Zwietracht und das Mißtrauen der Religionspartheien mit dem daraus entstandenen Mißerfolge des Feldzugs, trieben die evangelischen Fürsten wieder, unter sich einen Bund zu schließen. Allein die vielen Tage zu Friedberg und Speier brachten doch auch nichts zu Stande als eine fruchtlose Gesandtschaft an den Kaiser wegen Aufhebung des beargwohnten Reichshofraths und den Entschluß, keine Türkensteuern zu zahlen. Auch Philipp Sigismund hatte den bedeutendsten Tag zu Friedberg mit besucht [2]). Die Weigerung der Türkensteuer war indeß keine evangelische Partheisache. Auch Münster war damit einig. Ein Kreistag zu Cöln im November oder December 1600 entwarf wieder Pläne zu einer Kreisdefension. Allein die Organisation der Kreistruppen in 2 oder 4 Abtheilungen unter besondern Führern scheiterte wieder an der Weigerung, mehr als einfache oder höchstens dreifache Kreishülfe zu zahlen. Gegen die Zahlung der Türkenhülfe, die von der Reichskasse über-

1) Prot. vom 17. November und 21. December 1603.
2) Häberlin, Reichsgesch. XXII. p. 14.

dieß unrichtig berechnet wurde, wollte auch das Domcapitel die Rechtshülfe anrufen [1]) und als im Februar 1601 der Graf von Lippe abermals auf kaiserliche Commission 2000 Reuter begehrte, weil der Fall von Canischa ganz Böhmen dem Ueberzuge der Türken bloßstellte, hielt man ihm jene falschen Rechnungen und den eignen Schaden durch die Spanier entgegen. Nichts destoweniger entschloß man sich im April, zur Zeit eben jenes auch von Philipp Sigismund besuchten Friedberger Tages, doch 59 Römermonate mit 12,744 Thlr. zu zahlen, und im folgenden Jahre setzte der Kreistag dem noch einen Vorschuß von 8 Monaten hinzu [2]). Daneben sollten auch alle alten Reste, die sich für Münster allein auf eine Tonne Goldes beliefen, gezahlt werden.

Die Personenschatzung.

Allein in Osnabrück fehlte es wie gewöhnlich an Gelde. Die Verhandlung vom März 1600 mit der Stadt war nicht zu Ende gekommen, und das Capitel wollte nicht eher einen Schluß fassen, als die Stadt ihre noch nicht abgeschlossene Feuerschatzung geliefert hätte. Das zog sich auch noch hin. Erst im September ward man wegen der Hauptschatzung einig. Aber die Beschreibung machte neue Schwierigkeiten, da in der Stadt schon bei der Feuerschatzung manche Häuser, sowohl vom Rathe, als von der Geistlichkeit, in Anspruch genommen waren. Erst am 20. September konnte man anzeigen, daß die Beschreibung der Personensteuer vollendet sei [3]). Nun gab die Taxe noch zu neuem Streite Anlaß. Auf einem Tage zu Oesede, im Mai, war wieder von Absonderung die Rede [4]), und der Fürst hatte dann der Stadt gedroht: er wolle oberster Bürgermeister sein und die Bürger wohl ohne Schwertstreich zum Gehorsam bringen. Man hatte nun freilich nicht wiedersprochen; aber doch kam der Beschluß erst im Juni 1602 unter der Hohen Linde zu Oesede zu Stande [5]), und auch da war die Feuerschatzung noch nicht ins Reine gebracht. Man hob nun in einer Abstufung von 9 Pf. für die geringste Dienstmagd bis zu 6 Thlr. für die Prälaten des Doms in 17 verschiedenen Klassen. Befreit waren nur solche, die den Armuthseid leisten würden. Der Ertrag des Ganzen war 39,524 Thlr. Davon kamen im ersten Termine auf die Geistlichkeit 611 Thlr. 2 ß 1½ Pf.; auf die Ritterschaft 687 Thlr. 6 ß; auf die

---

1) Acten in der Sammlung des hist. V. Prot. des Domcapitels, zumal vom 13. Februar 1601.

2) Prot. vom 20. Mai 1602.

3) Prot. vom 20. September 1601.

4) Prot. vom 19. Mai 1602. Der Tag zu Oesede hatte einige Tage früher stattgefunden. Das Capitel meinte, es sei nicht gut alle Verhandlungen zu Oesede aufzudecken; doch hatte der Rath das verlangt. Uebrigens waren diesmal noch zwei Quackenbrücker Bürger zugegen.

5) Landt.=Absch. vom 22. Juni 1602.

Stadt 2259 Thlr. 15 ß. Die Stadt hatte 3000 Thlr. vorhin [1]) geboten. Im zweiten Termine zahlte Geistlichkeit und Ritterschaft etwas weniger als zuvor; daß die Stadt gezahlt, ergeben die Rechnungen nicht.

Indeß waren jetzt Mittel vorhanden, und der Fürst konnte wieder an die Sicherung des Landes denken. Nachdem die Kreisvertheidigung so kläglich zu Ende gelaufen war, wollte er nun, wie in Cöln, Paderborn, Münster und Ravensberg eine Landesbewaffnung zur Abwehr der Durchzüge herstellen, zu der je 5 volle, 10 halbe Erben und 15—20 Kötter einen Mann stellen sollten, der monatlich 1 Thlr., im Dienste aber Wochensold erhalte [2]). Diese Mannschaft sollte wöchentlich exerzirt und zum Schutz, sowie zu Unterstützung der Unterhandlungen mit den Führern größerer Schaaren verwendet werden. Ritterschaft und Städte sollten dann auch die Ihrigen stellen. Aehnlich war auch im Emslande, in Cloppenburg, Vechte und Wildeshausen verfahren. Allein die Stände meinten wieder: „die Leute seien ohnehin beschwert und mit dem Bauersmann übel fechten." Sie wollten nur die Päsſe aufgraben, Musterung halten und dabei jeden auf seine bestimmte Wehr setzen. Jener Plan hätte eine doch einigermaaßen brauchbare Wehrkraft von etwa 1000 Mann gegeben, während die Musterung wohl 8—9000 Mann ergeben konnte, auf die dann aber der Satz, daß mit dem Bauersmann übel fechten sei, die vollste Anwendung fand. Die adlichen, vom Soldatengeiste jener Zeit völlig durchdrungenen Stände mochten freilich den Spott, den sie und ihre Genossen über die „Hahnenfedern" ergossen, mehr scheuen als die Plünderung des Landes, davon ihre festen Häuser wenig litten.

Raubzüge.

Indeß hatten sich die öffentlichen Verhältnisse für die Niederlande günstiger gestellt. Nach dem Ende des Jahres 1599 brach unter dem aus allen Nationen zusammengerafften, schlecht bezahlten spanischen Kriegsvolke das herkömmliche Uebel der Meuterei aus. Das gab Moriz von Oranien die Gelegenheit, durch Eroberung mehrerer Festen an der Maas und Waal, den Kern der Niederlande noch mehr zu sichern. Dann machte er den kühnen Zug nach Flandern, der zu dem Siege bei Nieuport am 1. Juli 1600 führte. So zog sich der Krieg von Westfalen weg; und die niederländischen Haufen, die das Land durchschwärmten, um Lebensmittel-Transporte aufzufangen, ließen sich meist mit Futter und Mahl abfinden. Nur ein Haufen aus Oldensal trieb in Voltlage Unfug, griff Fürstenauer Soldaten, die zum Schutze anrückten, übermüthig an, verlor darüber mehrere Reuter und Pferde, schleppte jedoch Dietrich Lüning von Schlichthorst und einen Bauersmann mit sich. Ein andrer Haufen

1) Landtagsprotocoll der Stadt vom 10. März und Landesrechnung im Stadtarchive.

2) Landt.-Absch. vom 22. Juni 1602.

wurde von den übermüthigen Langenberger Bauern im Amte Reckenberg ohne rechte Ursache angegriffen, erschlug nun deren 12 und nahm den Sohn des Vogts als Geisel mit. Im August schleppte ein Haufen, den ein Berling aus Uesseln führte, den Pastor Anton Grunfeld von Alfhausen fort, und erzwang für einen Heinrich Bußmann, der einen Proceß über Kirchenländerei verloren hatte, eine Lösung von 500 Thlrn. Auch ein Gerhard Torloe, Sohn des früheren Besitzers von Twistel, plünderte im October dieses Gut und überfiel Lage, wo er sich mit 7 Thlr. abkaufen ließ. Söhne Osnabrückscher Junker, ein Pickart, Lüning, Brandenburg, werden bei diesen Zügen mit genannt.

Im folgenden Jahre erleichterte die Belagerung von Ostende durch die Spanier dem Prinzen die Wiedergewinnung des 1598 verlorenen Rheinberg. Die staatischen Haufen aus Oldensal, Grol und Deventer plagten das Land, schleppten Pferde (allein 14 aus der Stadtfeldmark) mit sich, zwangen einem Alfhauser Kirchrath 300 Thlr. und dem Pastor zu Gehrde 200 Thlr. ab; unter den Räubern war auch der Sohn seines Vorgängers. Osnabrücker Lohgerbern, die von Cassel kamen, wurde aufgelauert, und dabei den Höfen Gesmold und Lindlage zu Hörne 7 Pferde genommen. Zwei andern Bürgern wurden vor Engter 5 Stücke englisches Tuch und 944 Thl. abgenommen. In Menslage wurden einem Hausmann von seinem eignen Bruder, der unter den Räubern diente, beide Arme und der Leib mit dem Degen durchstochen. 1000 Thaler, die man dem Gubernator von Lingen zahlte, nutzten gar nichts. Wenig bessern Erfolg hatte es, daß im Februar 1602 [1]) der Graf Ludwig von Nassau von Arnheim seinen Rittmeister Schmelzing nach Osnabrück, Cöln, Münster, Minden und Ravensberg schickte, um seine Anstrengungen zur Erhaltung der Ordnung ins Licht zu stellen. Das führte nur dahin, daß der Graf gegen Zahlung von 500 Thlr. und 100 an Schmelzing versprach, große Haufen zurückzuhalten, und es geschehen zu lassen, daß man kleinere Schaaren von 5 bis 6 niederlege. Noch mehr mochte es helfen, daß die Vertheidigung von Ostende und die Eroberung von Grave, sowie die Meutereien in Nordbrabant alles an sich zogen; und darauf vertrauend mochten denn die Stände auch die Vertheidigungspläne des Fürsten so kühl aufnehmen. Sie hatten es bald zu bereuen.

Die Meutenierer.

Schon 1602, als Moritz Grave einnahm, hatte sich ein Haufen spanischen Volks empört. Der Erzherzog Albrecht, außer Stande das Uebel sofort zu unterdrücken, mußte einen regelmäßigen Krieg gegen sie führen, da sie sich der Stadt Grave bemächtigt und strenge kriegerische Ordnung unter sich hergestellt hatten. Als 1603 der Graf Friedrich v. d. Berge mit der Kriegführung

---

1) Prot. vom 10. Februar 1602.

gegen diese Meutenirer oder, wie sie sich selbst nannten, Alterirten beauftragt war, wandten sie sich an den Prinzen Moriz, der ihnen durch förmlichen Vertrag die Festung Grave einräumte und ihre Züge zu Erpressung des Unterhalts durch niederländische Commissarien leiten ließ, die freilich in der That nur dazu dienten, die Mitschuld ihrer Raubthaten, die sich bald über die Gränzen der Niederlande hinaus, ja bis weit über den Rhein erstreckten, der niederländischen Regierung aufzuladen. Vor einem solchen Zuge hatte Graf Ludwig von Nassau schon am 25. November 1603 gewarnt, da Schmelzing die Antwort auf den frühern Antrag nicht abgeholt hatte [1]). Aber das Domcapitel hatte rathsam gefunden, das lediglich dem Fürsten zu überlassen. Nun verhandelte man über geringere Raubthaten; im Ganzen verließ man sich aber wohl auf den Schutz des Prinzen Moriz, von dem man sogar Auslieferung der Landeskinder, die die Gewaltthaten gegen die Pastoren zu Alfhausen und Gehrde geübt, erwartete. Höchst unerwartet war es daher, daß am 17. Febr. 1604 der Bischof von Minden mittheilte: die spanischen Alterirten beabsichtigten im westfälischen Kreise eine bedeutende Contribution zu erheben; er bitte um Mittheilung der diesseitigen Kunde zum Schutze seiner Länder [2]). Nun war Philipp Sigismund abwesend, die Räthe ohne ihn hülflos. Sie schrieben nach Münster und Düsseldorf, theilten die Antworten mit, und sandten namentlich die von Düsseldorf dem Fürsten in höchster Eile nach. Am 28. Februar erhielt man von Minden fernere Nachricht: das Volk liege bei Soest und bedrohe Lippe. — Alle Fürsten des Kreises saßen still. Der Kurfürst von Cöln und andere ließen sich auf Unterhandlungen ein. Der Kreisoberst Simon von Lippe erklärte: „allein könne er sich nicht wehren; er bitte um Unterstützung zur Unterhandlung." Philipp Sigismund, der am 5. März zurückkehrte, wußte auch keinen Rath. Der Kreisoberst mit seinen Zugeordneten hatten nach der Schande von 1599 durch lange Beschwerden erreicht, daß der Reichstag von 1603, neben einer Türkenhülfe von 86 Monaten, dem Kreise zu der alten Bewilligung von 3 Monaten nochmals 3 Monate, und überdies 2 Monate zu Legationskosten behuf der endlosen Friedensunterhandlungen, durch welche die Reichsregierung sich lächerlich machte, bewilligte. Die Zahlung stand natürlich noch in weitem Felde und an Verwendung war nicht gedacht. Was war auch vom Kaiser zu erwarten in derselben Zeit, wo Bischof Dietrich von Paderborn mit den Grafen von Ritberg den grausamen Ueberfall vorbereitete, durch welchen die Reformation zu Paderborn im Blute erstickt wurde? Woher sollten da Eintracht und Vertrauen kommen? Die Osnabrücker Räthe unterhandelten zu Lippstadt mit den staatischen Commissarien, namentlich mit Alexander v. Schwicheldt, der ihnen erklärt hatte, er denke am 3. März in Uflen zu sein. Aehnlich hatte sich dessen College Cornelius Boys gegen den Drosten von Varen-

1) Prot. vom 25. November 1603.

2) Acten in der Sammlung des hist. V. und Landt.-Absch. v. 24. Mai 1604.

dorf geäußert. Nun hatte der Fürst die Drosten v. Cappel und Dietrich von Nehem nebst seinem Stallmeister Hans v. d. Knesebeck dahin gesandt. Die Commissarien hatten sich auch mit dem gebotenen Gelde zufrieden erklärt und gute Zusagen gegeben. Nachdem aber diese Nachrichten um 8 Uhr Morgens am 8. März zurückgebracht und die Quartierzettel schon aufgestellt waren, brach Nachmittags der ganze Schwarm von 1414 Reutern und 882 Mann zu Fuß in die 4 Kirchspiele südlich der Berge unter Führung eben dieser Commissarien eines Rittmeisters Lambert de Waal und des Hauptmanns Calvert, nebst dem Führer des Volks, Nicolao de Consilio, ein. Alle Schandthaten, die 1599 den Westen Westfalens erdulden müssen, wurden nun auch hier geübt; nicht bloß die Bauern, sondern auch die Häuser des Adels belegt, der Fürst selbst zu Iburg bedroht, obgleich er Wein aus seinem Keller herabschickte. Man mußte ihnen am 9. zu Dissen 3000 und dann noch zu Münster 4000 Thlr. zahlen. Der Raub wurde außer den verzehrten und vernichteten Vorräthen zu 3303 Thaler angeschlagen. Dazu ließen sich Boys eine goldene Kette von 300 Thlr. de Waal, Calvert und Nic. de Consilio Pferde schenken. Der schwerste Vorwurf traf Schwicheldt, der den Fürsten betrogen habe. Am 10. zog dann das Volk durch die Grafschaft Tecklenburg nach Greven zu ab.

Landesbewaffnung.

Diese schweren Folgen der Uneinigkeit und Wehrlosigkeit veranlaßten nun den Fürsten schon am 11. Maßregeln zu kräftiger Abwehr zu bereiten. Herzog Christian zu Minden war völlig einverstanden und rieth auch Herzog Heinrich Julius anzugehen, zumal übertriebene Gerüchte von 2 Haufen von 6000 bis 8000 Mann redeten, die noch über den Rhein zu kommen drohten. Allein Philipp Sigismund, der wissen mochte, daß sein Bruder eben den unglücklichen Angriff gegen die Stadt Braunschweig vorbereitete, und wenig geneigt war, seine Kräfte zu zersplittern, wandte sich nun an seine Stände und fand hier allerdings, nachdem der Schaden geschehen war, williger[es] Gehör. Auf dem Landtage, am 24. Mai, wurde beschlossen [1]), sämmtliche Kirchspiele in Quartiere und diese in Rotten zu theilen. Dann sollten je 5 bis 6 einen Mann zum Dienste stellen, der jährlich 6 Thlr. Wartegeld, zur Zeit der Noth aber Tagessold erhielt. Ein Führer zu Iburg und ein zweiter zu Fürstenau sollten diese Volkswehr befehligen, die Ritterschaft sich mit Pferden und Knechten nach altem Brauch gerüstet halten; auch die Städte sich nicht entziehen. Doch behielt Osnabrück sich vor, erst mit den Bürgern zu Rathe zu gehn. Auch das Bündniß mit Minden wurde gebilligt, so wie Forderung des Scha

1) Landt.-Absch. vom 24. Mai 1604 und Sammlung des hist. V. Aus dieser Zeit rührt ohne Zweifel das mehrbesprochene sonderbare Document her, welches eine kriegerische Organisation des Kirchspiels Batbergen enthält und wahrscheinlich durch irrige Abschriften in das 15. statt 17. Jahrhundert gesetzt ist.

densersatzes von den Staaten. Den beschädigten Kirchspielen sollten $^{2}/_{3}$ des Schadens aus Grönenberg, Witlage und Hunteburg ersetzt werden. Auch Baukosten für Fürstenau wurden bewilligt, und behuf Aufbringung des Geldes kehrte man zu 4jährigem Viehschatze zurück. Nun wurde zu Iburg auch schon am 10. Juni Musterung gehalten. Aber am 22. August war der Landtagsabschied noch nicht fertig. Das Capitel verlangte noch größere Versammlung zur Prüfung. Die Stadt Wiedenbrück wollte nur 40 Mann, weniger als bisher und keinenfalls mehr als Quackenbrück, stellen. Osnabrück behauptete, seinerhalb sei nichts verabschiedet und beschwerte sich über Erhebung des Schatzes vom Bürgervieh. Die Räthe behaupteten, die Stadt habe nur Zeit begehrt und übrigens zugestimmt [1]). Dann weigerte der Graf von Ritberg seine Hörigen zu stellen. Erst im October, als man Wiedenbrück für gefährdet hielt, wurde man über die Worte einig. Außerdem war auch über den Bund mit Minden weiter geschrieben. Hier hatte der Fürst am 27. Juli Nachricht, die Alterirten ständen bei Rheinberg, wollten sich des Rheinpasses bemächtigen und nach Westfalen zurückkehren. Zu Beeilung der Sache wurde ein Tag zu Witlage angesetzt. Allein nun dauerte es bis in den September, ehe Osnabrück und Minden mit diesem Tage fertig wurden. Dann wollten die Mindener auch Braunschweig, Lüneburg, Oldenburg, Schaumburg zuziehen. Mit Bremen, Hoya und Diepholz war man schon in Unterhandlung. Philipp Sigismund meinte, diese alle seien schon nach der Reichsordnung zur Hülfe verpflichtet; weigerten sich einige, so müsse man mit den Gutwilligen fortschreiten. Dagegen hatte zwar das Capitel nichts, erinnerte aber doch an die Capitulation. Das Wichtigste war, daß schon im Sommer sich die Meutenirer wieder Spanien unterworfen hatten und am 20. August Ostende nach dreijähriger Belagerung gefallen war. Das hinderte aber nicht, daß im October wieder 271 staatische Reuter (darunter ein Hans v. Beesten, Heinrich Buschmann von Alfhausen, für den der Pastor weggeschleppt war und Joh. Berling) zu Bramsche einen Schaden von etwa 650 Thlrn. anrichteten. Erst bei einem neuen Raubzuge, den Schwicheldts Reuter im Februar 1605 gegen Bramsche unternahmen, dachte man die Volkswehr zu gebrauchen. Aber schon am 9. März drang das Capitel wieder auf Abschaffung der natürlich noch sehr rohen Einrichtung, weil doch die Streifer darüber spotten, das Probejahr zu Ende gehe und beide Theile wieder ins Feld rücken. Man hatte bald genug auch diese Kurzsichtigkeit — wenn es nicht böser Wille war — zu bereuen.

Steuern. Wüste Erbe.

Auch die Geldmittel wollten nicht ausreichen. Der Viehschatz, der vor etwa 50 Jahren 22,000 Rthlr. gebracht hatte, trug nur noch etwa

1) Prot. vom 13. September u. 26. October 1604 und Acten in der Sammlung des hist. V.

16,000 Thlr. ein; und daran war theils wohl der etwas verminderte Ansatz, theils die unaufhörliche Viehräuberei schuld. Aber die Folgen des Exemtionswesens wirkten auch. Früher hatte der Gutsherr alle Höfe verpachtet, besetzt und bewirthschaftet, wie er wollte. Seit nur das Bauernvieh zur Steuer kam, fand man es rathsam, die Höfe zur Gutswirthschaft zu ziehen und sie so steuerfrei zu machen. Das hatte schon 1602 [1]) zu dem Beschlusse geführt, daß von den wüst gelegten Erben und Kotten dem Fürsten und der Landschaft die gemeine Folge, Steuer und Schatzung wie zur Zeit der Besatzung geleistet werden sollte. Allein es dauerte noch viele Jahrzehnte, bis das zu wirklicher Durchführung kam. Es ist der Anfang einer Reihe Maßregeln, die aus der Exemtion folgten und schließlich das gutsherrliche Eigenthum vernichteten. — Jene 16,000 Thlr. aber reichten nicht aus. Die Zinsen der Schuld und die Ausgabe für die wenigen Soldaten, dazu auch die endlosen Proceß- und Verhandlungskosten, die Ausgaben an den Fürsten für die Kosten des nicht zur rechten Zeit zu verlegenden Hofhalts, sowie die Geschenke und Abfindungen für die Kriegsführer und ihr räuberisches Volk hätten noch wohl einigen Ueberschuß gelassen. Allein die 1603 bewilligten 86 Türkenmonate nebst 6 Monaten Kreishülfe und 2 Monaten Legationskosten betrugen allein an 17,000 Thlr. Diese wußte man nicht zu decken. Man beschloß also, nur Kreishülfe und Legationskosten zu zahlen, wenn das auch von andern geschähe. Gegen die Türkenhülfe berief man sich, dem Fiskal gegenüber, auf den Rechtsweg, zog auf diese Weise nach Art der schlechten Schuldner die Zahlung einige Jahre hinaus, und war dann im Wege der Verhandlung sehr zufrieden, wenn man zu Prag etwa die unnütz aufgewandten Kosten abaccordirte.

Gränzstreit am Dümmer.

Vor Zeiten hatten die Händel um die äußern Gränzen des Gebiets die Thätigkeit der Regierung fast ganz erschöpft. Nachdem die Reichsordnung gestärkt war, erschienen diese nur noch als Nebensachen, wenn sie nicht mit besondern Rechten der Unterthanen und namentlich mit den Fragen des Religionsfriedens zusammenfielen. Ravensberg gegenüber gab 1603 ein Markhandel Ledeburs zu Bruchmühlen gegen die Duingtorfer und Wehringtorfer, den er am Gogericht zu Bilefeld verfolgte, allerdings Anlaß, die Compromißacten von 1583, die zu Paderborn bei den Commissarien in Vergessenheit gerathen waren, wieder aufzusuchen. Die Tecklenburger Händel lagen am Reichsgerichte in Vergleichsverhandlungen. Der Streit um Ausdehnung des Lengericher Zolls auf Wersen veranlaßte Umgehung des Tecklenburger Gebiets im Wege auf Fürstenau und Lingen [2]); auf die Reformationshändel kommen wir zurück.

1) Landt.-Absch. vom 22. Juni 1602.

2) Auf der Straße über die 1841 vom Eisgange zerstörte Riehaus-Brücke. S. Acten in der Sammlung des hist. V. von 1601.

Mit Ritberg stritt man nur über gutsherrliche Rechte. Die Markhändel mit Minden am Leverteiche und bei Drohne wurden, einiger Gewaltthätigkeiten der Unterthanen ungeachtet, durch die Amtleute und die Altgesessenen beseitigt. Merkwürdiger war ein neuer Streit mit Diepholz [1]). Seit mehreren Jahren unterfingen sich die Diepholzer Unterthanen zu Oberhude jährlich bei großer Fluth mit 10 bis 12 Baumschiffen (vielleicht Flößen) über den Dümmer zu kommen, aus dem Huntebruche und Ellerholze an der Dammer Seite Holz zu hauen und solches hinter ihren Fahrzeugen wegzuschleppen. Nun gelang es 1600 den Aufsehern, zwei Schiffe mit drei Leuten festzuhalten. Sie wurden aber von den übrigen 5 Schiffen mit je 4 Mann verfolgt und mit dem Tode bedroht, entkamen aber doch in der Richtung auf Hunteburg. Die Entlassung der zu Vörden eingekerkerten Gefangenen wurde den Freunden und ebenso dem Lemförder Drosten Sweder Schele, welcher unwahr behauptete, es seien arme Leute, verweigert. Man schlug den seit mehreren Jahren angerichteten Schaden auf mehrere Hundert Thaler an; aber früher hatten die Thäter wegen zu großer Zahl nicht angehalten werden können und die Diepholzer Amtleute hatten die Sache gehen lassen. Dagegen hatte der Graf vor etwa 30 Jahren Osnabrücker, die aus dem Diepholzer Huntebruch Eschen und Brandholz geholt, mit Strafe an Leib und Leben bedroht. Die Galgen waren schon aufgerichtet. Doch waren die Thäter ausgebrochen und mit dem Leben davon gekommen. Die Galgen hatten aber so geschreckt, daß man lieber Alles im Stich gelassen hatte. Die Vördenschen Amtleute bestanden daher auf Ersatz und Strafe, da sie wußten, daß einer der Gefangenen wohlhabend war und daß die übrigen, von den Gefangenen namhaft gemachten, Mitschuldigen zu der geforderten Strafe beitragen würden. Auch gegen den Drosten selbst war man gereizt, da dieser ebenfalls Holz über der Gränze hatte fällen und wegholen lassen. Da nun die Lemförder Gegend das Zimmerholz aus dem Osnabrückschen nicht entbehren konnte, verbot man die Zufuhr und belegte das bei Gladebeck zu Schwegerhof gekaufte mit Arrest, bis der Drost Schele selbst um Nachsicht bat.

Damme und Neuenkirchen.

Nur die Händel mit dem Niederstifte Münster behaupteten den alten Character [2]). Schon 1596 hatten die Löninger auf dem Herbergex= und Hahnen=Moore gegen die dort berechtigten Menslager gepfändet, ohne daß die Sache ausgetragen war. Osnabrückscher Seits hatte man dann den Streit um die Kirchspiele Damme und Neuenkirchen wieder aufgeregt, um nicht die Zeugen durch den Tod zu verlieren, und hatte 1597 dem Drosten Schade von

1) Acten in der Sammlung des hist. V.

2) S. das Protocoll von 1585 anfangend und die Acten in der Sammlung des hist. V.

Vechte eine auf seinem aus Bauernhöfen geschaffenen Gute Ihorst angelegte Ziegelei zernichtet. Hierauf hatte Schade mit dem Richter zu Damme, gegen das Recht des Osnabrücker Holzgerichts, einen Bach auf die Gründe eines Münsterschen Hofes geleitet, und gegen das Verbot des Archidiacons eine Leiche auf den Kirchhof gebracht. Einige der Osnabrücker Räthe wollten nun den Richter bis zur Genugthuung verhaften; andere sich damit begnügen, des Drosten Güter (Brockhausen und Meppenburg) mit Beschlag zu belegen. Doch beschränkte man sich endlich, damit nicht Unschuldige leiden möchten, darauf, ihn wegen des seiner Ehefrau von den Budden zu Hange angefallenen Lehnguts Hange zur Belehnung vorzuladen und dabei zur Rede zu stellen. Daneben aber sollte der Richter und die Unterthanen, die jene Excesse ausgeführt, in ihren Gütern zur Genugthuung angehalten werden. Um diese Zeit nahmen nun die Quackenbrücker, wie sie behaupteten, eine gewöhnliche Schüttung auf dem Schluchter und dem Wohlde vor, gingen aber nach Münsterschen Angaben so weit, daß sie an 1000 Stück Vieh wegtrieben und erst nach 3 Tagen beschädigt zurückgaben, dabei hatten sie den Baumschließer an der Bauerbrücke gemißhandelt und das Haus des Eigenbehörigen Ulhorn gestürmt. Die Quackenbrücker warfen den Anfang der Gewaltthätigkeiten den Kloppenburgern vor; auch fielen diese wieder ins Hahnenmoor und die Warboms Masch und verbrannten dort Torf und Plaggen, worauf die Osnabrücker dem Drosten Steding auf seinem Hause Huckelriede Torf und Plaggen zerstörten und den Unterthanen fünf Wagen mit Torf verbrannten. Mit diesen Gewaltthaten im Zusammenhange nahm dann Drost Schade von Vechte aus einen Gränzzug mit vielem Volke zu Roß und Fuß durch Wedel und Grönloh vor, zerstörte Früchte auf dem Felde und Zäune von Zuschlägen, brach einige Häuser nieder und pfändete Kamann zu Wedel und dem Meier zu Hastrup ein Pferd ab, unter Angabe, daß diese zu einem solchen Umzuge Bier, Brod und Schinken liefern müßten, was dieselben jedoch nur dem Amte Vörden zugestanden. Da jene nun für die Pferde sich Bier von einem Osnabrücker Unterthanen hatten geben lassen, nahmen die Beamten von Vörden diesem die Pferde ab, gaben sie zurück und wiesen den Inhaber mit seiner Bierforderung an Vechte. Die Gegenpfändung, die sie und die Fürstenauer gern geübt hätten, durften sie nicht wagen, da in derselben Woche die Malgartener Conferenz, der Gartenstreit und der Gertrudenberger Scandal in Osnabrück alles in Bewegung hielt. Man begnügte sich, am 5. September auch einen großen Schnatzug in beiden Aemtern anzuordnen.

Diese Sache war noch lange nicht geschlichtet, als Schade durch eine arge Rohheit den Zorn abermals erregte [1]). Der Meier Lübbeke zu Bokern, Besitzer des Osnabrücker Haupthofes in jener Gegend, Unterholzgraf der Des-

---

1) Acten in der Sammlung des hist. V.

berger Mark, ein angesehener bejahrter Mann, litt schwer an Gichtübeln, war darüber tiefsinnig geworden und hatte früher wohl geklagt, der Teufel plage ihn, sich selbst umzubringen. Nun war er in den ersten Novembertagen 1600 sehr früh aus dem Hause gegangen, um zu seinem Nachbar, dem Meier Lübeke zu gehn und dort Ruhe zu finden, war aber dann todt in einem Wasserpfuhle, in den auch wohl ein völlig besonnener Mensch hätte stürzen können, aufgefunden. Der Richter zu Bramsche untersuchte die Sache; auch die Dienstboten glaubten nicht an Selbstmord. So wurde die Beerdigung erlaubt. Am letzten Tage des Jahres kamen aber die Vechteschen mit vielen hundert Mann, ließen den Leichnam aufgraben und ihn nach gehaltenem Gericht zu Vechte schimflich als Selbstmörder verbrennen. Der Drost war selbst zugegen und die Sache um so beleidigender, da der Meier des Stifts Redemeier und so der erste Beamte jener Gegend war. Der Fürst wollte im Zorne bei dem eben versammelten Kreistage die Auslieferung der Anfänger zur Bestrafung verlangen. Im Weigerungsfalle sollte der Gesandte sich sofort von dem Vertheidigungswerke lossagen, die Sitzung verlassen und nach Hause zurückkehren. Dem widerstand das Capitel mit genügendem Grunde. Es wollte Anzeige an die Kreisstände, Verhandlung mit Münster, aber keine Lossagung vom Vertheidigungswerke, das freilich fruchtlos verlief. Am Ende blieb es bei der Verhandlung mit Münster. Der Fürst hielt das seiner Ehre zuwider, zumal Schade auch anderweit den Besitz verletzt hatte; allein sein Widerspruch wirkte nicht.

Dagegen entstand auf der Quackenbrücker Kirmeß [1]) eine wüthende Schlägerei. Lampe Berlage von Menslage wurde zwischen Behr und Arkenstede, also auf Münsterschem Gebiet erschossen. Nichts destoweniger verhafteten etwa 2 Jahre später die Fürstenauer Amtleute den Münsterländer Lampe Niemann und erhoben wider denselben, ungeachtet er einen Degen und kein Gewehr geführt hatte, und die Kloppenburger ihn zu Rechte erboten, das peinliche Verfahren.

Mühlen und Wasserläufe.

Ein Streit, den Münstersche Gutsbesitzer und Klöster zu Bevern, Rengering und Vinnenberg gegen den im Osnabrücker Gebiet belegenen Münsterschen Schulzen zu Oedingberge [2]) am Iburger Gogerichte wegen Wasserflusses erhoben, und den dieser an das Münstersche Offizialat bringen wollte, dauerte noch in späterer Zeit fort. Indeß waren die Wasserläufe zu jener Zeit vielfach Anlaß zu Streit. Es war eine gewerbliche Thätigkeit erwacht und Mühlenwerke wurden dazu angelegt. In der Stadt stritten die Schuhmacher mit dem Domcapitel um ihre Lohmühle, und die Tuchmacher über die Anlage einer zweiten Walkmühle unterhalb

1) Daselbst Acten von 1602.

2) Daselbst Acten von 1601 u. 1615.

der Stadt. Die Schmiede hatten ihre Schleifmühle am Schleifteiche angelegt. In Oestringen war ein Kupferhammer. Besonders aber vermehrten sich auf dem Lande die Kornmühlen. Trotz der schwachen Bevölkerung war der Ackerbau des Landes unzulänglich. Man mußte 1599 von Mainz und aus Hessen und im Winter 1601 aus Halberstadt und Braunschweig Korn zuführen, zumal die Kornfrüchte zu jener Zeit viel mehr zur Ernährung des Volks beitragen mußten, als in neuerer Zeit. So war denn auch fortwährend an Kornmühlen Mangel. Die Mühle zu Schletbrügge war ein alter Streitpunkt gegen Rheda. Eine Mühle, die Rembert v. Kersenbrock zu Brinke anlegte, wurde von Franz von Beesten zu Oberkamp und von Elsen zu Caldenhof hart angefochten. Zu der Mißstimmung gegen den Drosten Schade trug eine Mühle, die auf des Domcapitels Winnerbe Blomendal zu Neuenkirchen b. V. angelegt war, vieles bei. Eben so dessen Ziegelei zu Ihorst; denn die Anlage von Ziegeleien war ebenfalls häufig. So legten auf dem Meierhofe zu Spelbrink die immittirten Gläubiger und zu Evinghausen Andere Ziegeleien an. Auch über die Anlage von Flachs= (Bocke=) Mühlen wird Beschwerde geführt; und umgekehrt beschwert sich Fullen zu Dratum, daß Cappel zu Borgloh aus seinem Mühlenbache die Wiesen flöße; eine Nutzung, die auch zwischen den Besitzern der Mühle zu Lorten und den Anliegern des dortigen Mühlenbachs zu weitläuftigen Streitigkeiten und Verhandlungen führte.

Gewerbsunternehmungen des Fürsten.

Auch der Fürst selbst war nach der Art seines Vaters ähnlichen Unternehmungen nicht abgeneigt. Er war es, dem die Papiermühle zu Oesede ihre Entstehung verdankte [1]). So beabsichtigte er auch zu Essen ein Salzwerk anzulegen und mit Steinkohlen zu betreiben. Ein Unternehmer hatte sich gefunden; allein das Domcapitel verwarf dessen Bedingungen und gab dann nur nach unter der Voraussetzung, wenn Gutsherrn und Markgenossen einverstanden seien [2]). Die Sache scheiterte nun aber wahrscheinlich an dem Transport der Kohlen. Die Gruben zu Oesede und Borgloh, welche vorhin von Schmieden zu Osnabrück, des Namens Tripmacher, betrieben waren, hatte der Drost Cappel zu Wittlage in Pacht genommen. Allein er täuschte sich in dieser Unternehmung. Die Schmiede, die schon früher in der Grafschaft Tecklenburg Kohlen gesucht, und dadurch schwere Concurrenz eröffnet hatten, wandten sich nun an das Kloster Oesede, dessen eigner Bergbau wegen Mangels an Wasserableitung erlegen und Ursache einer Schuld von 300 Thlrn. geworden war. Dieses war sehr froh, als Tripmacher übernahm, den Kohlberg um die halbe Förderung dreißig Jahre lang auf eigne Kosten zu betreiben. Der

1) Dom=Cap.=Prot. von 1601, 1602. Vertrag vom 22. Mai 1601 in der Samml. des Rathsgymn.

2) Dom=Cap.=Prot. vom 21. December 1602.

Bergbau hatte aber von Anfang mit Mangel an Absatz zu kämpfen. Was man in zwei bis drei Monaten förderte, konnte man manchmal kaum in eben so vielen Jahren verkaufen. Die Schmiede waren die einzigen Abnehmer; betrieben aber die nächsten derselben, die Osnabrücker, ihren eignen Bergbau: so mußte einem Dritten sehr schwer fallen, Käufer zu finden. Das war denn auch die größte Klage des Drosten, zumal die Schmiede auch die Münsterschen und Warendorfer Schmiede vom Kaufe abschrecken. Er mochte auf die Idee des Salzwerks zu Essen gekommen sein; bat aber auch, das Kloster auf die Förderung seines eignen Bedarfs zu beschränken [1]).

Forsten.

Merkwürdig ist auch, daß man damals schon auf den Gedanken gerieth, die Benutzung der Forsten zu beschränken. Die Wittwe des Canzlers Hüseken, geb. Steinhaus, hatte ihr Gut Osthof den Gläubigern überlassen müssen. Nun verbot der Fürst die Holzfällung als einen Schaden des Landes. Auch Ravensberg gegenüber hatte man aus dem Verhauen der Hilter Mark eine Beschwerde gemacht.

Gutsherrliches Pfändungs- und Strafrecht.

Der wichtigste Theil der Regierungsgeschäfte blieb aber auch jetzt die Rechtspflege und besonders die Aufrechthaltung der landesfürstlichen Rechte in dieser Beziehung [2]). Man beschränkte das gutsherrliche Pfändungsrecht, indem man untersagte, die Pferde aus dem Lande, ja selbst aus dem Gerichtsbezirke, in welchem die Pfändung geschehen war, zu bringen; ein Grundsatz, der die Regierung theils mit dem eignen Adel und den Klöstern, theils mit demjenigen des Münsterlandes in mancherlei Conflikt brachte. Dieser letztere war denn auch sehr geneigt, das gutsherrliche Strafrecht auszudehnen. Namentlich unterfingen sich die Besitzer des Palsterkamps, Bertram von Lohe und Caspar Smising von Harkotten, gemeine Verbrechen ihrer Hörigen gutsherrlich zu strafen. Sie nannten das ihren alten, üblichen, adeligen, ländlichen Brauch und Herkommen, und fanden zu dessen Uebung bei ihrem Eigenbehörigen, dem Springmeier, reichliche Gelegenheit. Auch scheuten sie sich nicht, fürstliche Geleitsbriefe zurückzuweisen und sogar das Domcapitel zum Schutz ihrer eingebildeten Rechte aufzufordern. Es war nahe daran, daß auf diese Weise eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit, wie sie namentlich in Niedersachsen für einzelne s. g. gerichtsfreie Höfe von Alters her bestand, und auf fürstlicher Verleihung beruhte, entstand, zumal die Eigenbehörigen ihrerseits auch nicht selten die Behauptung aufstellten, daß man sie bei ihrem Gutsherrn ver-

1) Acten in der Sammlung des hist. V.

2) Das Nähere über diese Verhältnisse ist dem Abschnitte über die Zustände vorbehalten.

klagen müsse, ehe man sie wegen Schulden ans Gericht ziehe. Die Amtleute zu Iburg setzten sich daher ernstlich gegen jene Anmaßung zur Wehre und so kam es denn doch dahin, daß die Palsterkamper, um nicht in Strafe wegen mancherlei Unfugs zu verfallen, um gütliches Verhör baten, wo dann die Sache endlich einschlief.

Die kleinen Städte und Weichbilde.

Das Streben nach eigner Strafbefugniß fand sich aber nicht allein bei den Gutsherren, sondern auch bei den Städten und Gemeinden. Die ältern und mächtigern Städte hatten ein solches schon von Alters her und abgesehn von einem eignen Gerichte gegen ihre Bürger in ausgedehnter Weise geübt [1]). Jetzt nahmen es auch die kleinern Städte in Anspruch. So stritt in Quackenbrück ein Bürger mit dem Stiftssenior über eine Planke zwischen ihren Gärten und der Sohn des Bürgers übte gegen letzteren Beleidigungen. Auf Klage des Seniors gebot nun der Rath dem Bürger ein Einlager in seinem Hause, bei 50 Gfl. Die Klage des Bürgers wollte der Gograf nicht annehmen und als jener sich nun an den Gografen zu Osnabrück wandte und dieser den Senior bei 300 Gfl. Strafe vorlud, warf der Rath den Kläger an Händen und Füßen gefesselt in einem tiefen Thurme in den Block, weil er dem Gografen zu Osnabrück eine solche Befugniß nicht zugestand. Als der Fürst sich des Bürgers annahm, weigerte der Rath zum nächsten Brüchtengerichte das Rathhaus herzuleihen, weil die Ladung der Bürger nicht durch seine Hand gegangen sei [2]).

In Wiedenbrück wurde ähnliche Härte geübt. Doch war durch den Vertrag von 1599 die Sache dahin geordnet, daß dem Rathe Gebot und Verbot in der Stadt und Feldmark, nicht aber auf den Markengründen, verblieb. Die Stadt, welche bei ihrer schweren Vertheidigungslast über Nahrungslosigkeit bitter klagte und deshalb manche Begünstigungen bei den Jahrmärkten u. s. w. erbat und erhielt, war minder geneigt die Sachen auf die Spitze zu stellen. Auch stand der Rath mit den Amtleuten, wenigstens theilweise, in zu enger Verbindung, als daß Eingriffe zu besorgen gewesen wären, bei späterem Zwiste wurde freilich peinlich über dem Vertrage gehalten. Allerdings war bei den Criminalproceduren des Amts oder des Gografen auch der Rath, ähnlich wie der zu Osnabrück betheiligt, und so war dann noch 1596 gegen eine Ehefrau König aus Rheda wegen Verleumdung ein Verfahren mit äußerster Härte der Tortur durchgeführt. Noch schlimmer aber gestaltete sich das Verfahren gegen die Marie von Amelunxen, Ehefrau Heinrichs v. d. Wyck zum Neuenhause [3]).

1) Mitth. des hist. V. zu Osn. von 1868 p. 14.

2) Acten in der Sammlung des hist. V.

3) Acten in der Sammlung des h. V.

Proceß der Wittwe v. d. Wyck.

Um 1589 war nämlich Heinrich v. d. Wyck, 90jährig auf seinem genannten Sitze gestorben und hatte von einer Frau geringen Standes einen Sohn, Heinrich d. J. und zwei mit Wiedenbrücker Bürgern verheirathete Töchter hinterlassen. Im Testamente hatte er den Sohn mehr begünstigt als diesen Schwiegersöhnen Recht schien. Auch traten seine adlichen Verwandten, Domprobst Melchior von Plettenberg und Sangmeister Johann von Hanxleden zu Paderborn nebst Gerd Schorlemer zu Callenhard und Jürgen von Twist zu Twiste auf, und bestritten den Kindern die eheliche Geburt. Johann v. Plettenberg, damals Drost zu Reckenberg, auch ein Vetter, hatte dagegen das Testament dem Bischof Heinrich zur Bestätigung empfohlen. Er gönnte dem Sohne das Gut und ließ das Urtheil über die Fähigkeit des Vaters, zu testiren, dem Gerichte und den Domherrn, die 1591 Reckenberg verwalteten. Nach des alten Wyck Tode hatte Twist vergeblich gesucht sich in Besitz zu setzen. Es kam zum Processe und das gab dem Sohne Grund, die Abfindung der Schwäger zu verschieben.

Heinrich v. d. Wyck d. J. litt aber schwer am Podagra und hatte, schon bejahrt, sich mit jener Maria, der Tochter Balthasars v. Amelunxen zu Drantum, der in Bischof Johanns Dienst gestanden und jenes Gut mit einer von Drantum erheirathet hatte, vermählt. Mit dieser hatte er drei unmündige Kinder, einen Knaben Engelbert und zwei Töchter erzeugt. Der Proceß mit Twist ging fort und die Schwäger, von denen einer, Volmar, Richter zu Wiedenbrück war, scheinen Twists Partei gehalten zu haben. Auch der Drost zu Rheda war diesem günstig. Die Schwester der Maria, verheirathet mit dem Münsterschen Landrentmeister Martin Schnelle zu Münster und ihr Bruder, der Richter Conrad Hugo von Amelunxen zu Dülmen, warnten daher bei dem nahen Ende v. d. Wycks ihre Schwester dringend, sich nicht vom Hause zu entfernen, zumal das Gerücht verbreitet war, die Kinder seien im Ehebruch mit Franz Suthoff, Wycks Diener, erzeugt. Wyck hatte 1601 ein Testament gemacht, das den Sohn zum Erben einsetzte und den Töchtern gebräuchliche Abfindung zusicherte, eine Vormundschaft aber nicht ernannte; doch wurde behauptet, er habe die Mutter zur Vormünderin ernannt und nur für den Fall der Wiederverheirathung Beschränkungen angeordnet. Nun war die Frau am 7. Juni 1601 ausgefahren; sofort ließ der Rentmeister Glandorf „das unzüchtige Weib“, wie er sie nennt, im Felde verhaften, auf den Reckenberg bringen und die Schwäger setzten sich in Besitz des Hauses, auf dem die Großmutter mit einem der Kinder sich noch befand, suchten das Testament, konnten dasselbe aber nicht zu Händen bekommen. Auch der schwache Gograf Emsmann war, wie es scheint, zugegen. In diesem Stande der Dinge starb Heinrich v. d. Wyck am 9. Juni. Nun ließen sie niemand, nicht einmal Boten

an die alte Frau auf das Haus; auch ein Notar wurde abgewiesen. Glandorf aber berichtete erst am 15. Juni nach Iburg: er habe Wächter auf das Haus gesetzt, und bat um Anweisung, wie er sich bei Besitzergreifungsversuchen, etwa derer v. Twist, zu verhalten habe. Da aber die Verwandten der Frau sich auch an die Räthe gewandt hatten, so befahlen diese, die Eindringlinge vom Hause zu weisen, die Kinder im Besitz zu schützen, Inventar aufzunehmen und das Testament zu eröffnen. Nun mußten die Schwäger zwar das Haus verlassen, wurden aber in mehrere Bauerhöfe eingewiesen, auch das Haus gegen die Verwandten, namentlich den Richter von Amelunxen, gesperrt; und aller Verkehr mit den Kindern durch Soldaten gehindert. Auch zur Publication des Testaments wurden nur die Schwäger und Twist geladen. Amelunxen, der sich mit einem Notar einfand, wurde von Glandorf, der eigenmächtig den Termin dirigirte, abgewiesen. Doch konnte der Termin nicht abgehalten werden. Auf neue Beschwerde mußten die Räthe selbst die Publication und Ernennung der Vormundschaft übernehmen, betrachteten aber auch ihrerseits das Lehn als eröffnet, was zu einem Lehnsprocesse führte, zu welchem die Mannkammer — wohl zum letztenmale — förmlich constituirt ist. Der Proceß wurde jedoch 1603 aufgehoben.

Inzwischen hatte Glandorf den peinlichen Proceß auf unerhörte Weise durch Gefangennehmung und Mißhandlung eines Zeugen, den er förmlich mit der Tortur bedrohte, eröffnet; als aber Amelunxen anzeigte, daß er Unschuldsbeweise in großer Zahl für seine Schwester gesammelt habe, und um Befreiung gegen Caution bat, fanden die Räthe es unzuläßig das Verfahren in diesen oder Emsmanns Händen zu lassen, und beauftragten damit den Schöffen und Rathsverwandten Christoph Ostmann unter Beirath des Dr. Wippermann. Nun zeigte sich, daß die bisher heimlich gehaltenen Anklagen sich darauf stützten, daß ein Franz Sudholz von Clarholz, der eine Zeitlang zum Neuenhause gedient, nachher im Wahnsinn oder im Trunke behauptet hatte, die Wyckschen Kinder seien die Seinigen, wie er denn auch andre ehrliche und vornehme Frauen mit unnützen Reden in übles Gerücht gebracht hatte. Die Zeugen wußten nur von diesem Gerüchte und daß die Frau dem Franz freundlicher gewesen sei, als den Andern. Nur eine Magd von sehr zweifelhafter Glaubwürdigkeit hatte noch weitere Verdachtsgründe. Dann hatte man folgende Beschuldigung erhoben. Ein Schwestersohn der Mutter Heinrichs d. J., Cord Metting, der früher bei den Staatischen gedient, trieb sich wüst umher, belästigte Wyck und dieser selbst nebst seiner Frau sollten Emsmann zur Zeit seines Rentmeisteramts (also vor 1597), so wie den Wachtmeister zu Reckenberg aufgefordert haben, denselben über Seite zu schaffen. Zeugen waren nur Emsmann und der Wachtmeister selbst. Dieser sagte aus, die Eheleute Wyck haben ihn durch eine Magd auffordern lassen, nach Oelde zu gehn und den Kerl, der gedroht habe der Frau Nase und Ohren abzuschneiden, dort zu erschießen. Nachher habe ihm die

Magd gesagt, derselbe sei jetzt zu Neuenhaus. Er habe das dem Rentmeister gemeldet und dieser weitern Befehl gethan. So habe er den Kerl mit andern Soldaten vom Hause weggeholt und ihn dann erschossen. Wyck selbst habe ihm dafür zwei Thaler gegeben, die er mit den Soldaten vertrunken.

Mit diesen Dingen zog sich die Untersuchung ein volles Jahr hin. Die Frau v. d. Wyck erlitt im Gefängniß eine schwere Krankheit, wie der Beichtvater bezeugte. Dennoch war Entlassung auf Caution nicht zu erreichen. Erst am 3. Februar 1603 wurde das von Marburg eingeholte Urtheil eröffnet, das sie völlig freisprach. Daß man sie auch jetzt nicht freiließ, daß man die übermäßigen Unkosten, weil das Urtheil davon nichts sagte, ihr zuschob und darüber noch ein Jahr gestritten wurde, mag hier nur zur Ergänzung des Bildes dieser Rechtspflege erwähnt werden. Emsmann, der als Zeuge sich selbst mit jener, durch den Wachtmeister vollzogenen, Mordthat belastet, mußte, wie früher den Rentmeisterdienst, so jetzt auch das Gografenamt wegen Unfähigkeit aufgeben. Die bittre Feindschaft zwischen Glandorf und Wippermann, die später hervortrat, mochte in dieser Sache mitbegründet sein. Die Frau v. d. Wyck aber heirathete später den Staz Heitzfelder von Borgwede, wurde von Herzog Heinrich Julius mit einem silbernen Becher als Hochzeitsgeschenk beehrt und starb 1617.

Gerichtsreform.

Diese Sache mochte auch wohl den Fürsten dazu treiben, daß er auf dem Landtage vom 4. Juli 1605, der zunächst die Kriegsoperationen Spinolas gegen Lingen zum Gegenstande hatte, die Anträge wegen Reform der Gerichte, die schon seit 1579 fruchtlos geblieben waren, wieder in Anregung brachte [1]), die argen Mißbräuche, namentlich der Archidiaconalcommissarien, rügte und zumal das Domcapitel zu einer besondern Zusammenkunft aufforderte. Dazu war Anlaß, daß kurz zuvor in einer Klage des Vicars Davensberg gegen einen Tiemann zu Venne vom Archidiacon wieder ein Interdict erkannt und der Gottesdienst gehemmt war, weil die Amtleute zu Witlage das Recht geweigert haben sollten. Der Fürst, dem diese berichteten, tadelte das und befahl das Interdict unverzüglich abzuschaffen und den Gottesdienst wie herkömmlich herzustellen. Aehnlich war wegen Besetzung eines Kottens verfahren, aus dem die Venner Kirche eine unbedeutende Rente hatte. Das Domcapitel aber lehnte die Verhandlung über seine geistlichen Gerichte ab, weil diese nach dem Abschiede von 1579 mit Capitel und Geistlichkeit allein hätten reformirt werden sollen und verlangte Vorlage des Entwurfs, während auch Ritterschaft und Stadt auf Ausführung des Abschieds von 1597 drangen. Der Fürst beschränkte sich nun darauf, daß die Interdicte gänzlich abgestellt werden sollten

1) Landtags-Absch. vom 4. Juli 1605 und Protocoll des D.-Cap. vom gleichen Tage.

und hierauf wollte das Capitel nur eingehn, wenn die Amtleute verpflichtet würden, die Bescheide der Archidiaconen unbedingt zu vollstrecken. Darüber entbrannte der Kampf mit dem Capitel nun noch in neuer Weise.

Aenderung des Capitels. Syndicus Mensing.

Es hatten sich im Capitel wieder erhebliche Veränderungen zugetragen. Schon 1597 war nach dem Tode des Dechanten Bar in Benedict Korff ein mehr wissenschaftlich und sittlich strenger Mann zur Leitung des Clerus berufen. Als dann 1600 der leidenschaftliche Domprobst G. Ledebur starb, war Herbord Bar mit geringerer Leidenschaftlichkeit, aber desto größerer Festigkeit in seiner kirchlichen Richtung, eingetreten, aber mit dem Capitel zerfallen, das ihm die Verwaltung des Probsteiguts zu entziehn suchte. Er war am 12. März 1604 gestorben und man hatte nun Boldewin Voß, Sohn von Heinrich Voß zum Deiche, durch die Stimmen der minder entschiedenen Domherren gewählt. Die Rigoristen Beverförden, Dorgelo, Liaukema, Schorlemer, sowie Anton Nagel waren für Dietrich Morrien, der in neuerer Zeit sich besonders thätig gezeigt hatte. So sehr hatten diese jüngern Herren an Zahl und Einfluß zugenommen. Nun übertrug der Fürst die Thesaurie freilich an Johann v. Dinklage, der sich bei seinem Tode als Protestant erwies, und machte damit dem von Bar angefangenen Verfahren gegen die Vechteschen Pastoren entschieden ein Ende, so wie er 1600 bei Voß Ernennung zum Thesaurar die Scholastrie an Ludolf von Varendorf gegeben und damit den Schulstreit zu dämpfen gehofft haben mochte. Diese Sache war aber zu weit gediehn. Die Erhebung des ersten Anfängers, Voß, zum Domprobst war doch auch ungünstig. Dazu gerieth Varendorf durch übeln Haushalt bald in eine Lage, die seinen Einfluß gänzlich vernichtete. Es war ja auch natürlich, daß protestantisch-gesinnte Männer von würdigem Charakter sich von der Gelangung zu den Dompfründen zurückzogen. Zur Verstärkung der rigoristischen Partei der jüngern Domherren kam dann aber noch hinzu, daß Dorgelo in Münster, Schorlemer in Minden zu hohem Ansehn und selbst zur Domprobstei gelangten. Beverförden, der zuerst allein den Kampf aufgenommen und geführt hatte, zog sich nun, wie es scheint, verletzt zurück. Die Macht der Partei im Capitel aber blieb im Wachsen und gewann fortwährend neue Kräfte durch Caspar v. Nehem, Johann v. Melschede und andre, die später von größerer Bedeutung waren.

Wichtig war aber auch, daß das Ansehen des Syndicus Mensing sank. Der ungünstige Ausgang der Schulsache war ohne Zweifel zum Theil durch den Eigensinn verschuldet, mit dem er den jüngsten Besitz behauptete, nachdem dieser längst verloren war. Auch andre Sachen, die er trieb, die Garten- und Beschwerdesachen, der Proceß wegen der Essener Marksachen, nahmen theils durch übertriebene Ansprüche keine günstige Wendung. Wippermann, der ihn unverkennbar übersah, schien sich Hoffnung auf das Syndicat zu machen und

gerieth mit ihm in sehr erbitterten Streit, der ihm zwar beim Capitel nicht nützte, aber Mensing unfehlbar schadete. Namentlich war Dorgelo gegen ihn und Beverförden warf ihm vor, „er führe das Capitel hinein“ — [1]). Nun mochte Kränklichkeit seine Leidenschaft steigern. Als seine heftigen Anträge gegen den Fürsten nicht mehr angenommen wurden, kündigte er am 22. Decbr. 1606 den Dienst. Das Capitel behandelte ihn nun zwar freundlich. Sein Streit mit Wippermann sollte durch die Cölner Universität schiedsrichterlich entschieden werden. Das erlebte er nicht. Im Mai 1607 war er tod. Der Licentiat Isfording, ebenfalls aus Münster, dem man seine Stelle gab, war der Sache wohl noch weniger gewachsen.

Clerus. Seelsorge. Schule.

Indeß fehlte es auch sonst an geeigneten Persönlichkeiten. Die Maaßregeln gegen die Vicarien hatten keine rechte Wirkung. Die Verletzungen des Cölibatsgesetzes dauerten theils offenkundig fort, theils fanden sich neue Gründe zur Klage. Es fehlte vor allem an Leuten, die man für Kanzel, Seelsorge und Schule gebrauchen konnte. Auch die Verwaltung der Stiftungen und die Testamentsexecutorien wurden schlecht besorgt. Eine vorlängst von einem Vicar Eissing gegründete Stipendienstiftung für die Familien Eissing und Bollingerjehr hatte der Cämmerer des Capitels unterschlagen [2]). In Minden war es nicht besser gegangen und Beverförden, als Probst zu St. Johann daselbst, gerieth mit dem Capitel in Conflict über eine Schulstiftung eines Probstes Köstefen zu Obernkirchen zum Besten der Schule jenes Capitels, die von den dortigen Geistlichen unterschlagen und dann vom Nuntius der Domschule zu Osnabrück übergeben war. Darüber war dann auch Beverförden noch mit Mensing zerfallen [3]).

Am meisten aber litten unter jenem Mangel an Persönlichkeiten die Seelsorge und die Schule. Der Pastor Fabrizius war alt, kränklich und als Jesuit nicht recht geeignet, der Dominicaner Adrian unfähig den Dienst zu versehen. Man ließ einen Vicar Elver von Cöln kommen, um den Dienst des Caplans und Dompredigers zu übernehmen. Aber er gebehrdete sich auf der Kanzel dermaaßen, daß man ihm die Predigt sofort abnahm. Auch sonst war er nicht recht zu gebrauchen [4]). Entlassen wollte man ihn aber auch nicht, weil er eine Pfründe mit jenen Pflichten erhalten hatte. Man wies ihn also der Schule zu, um als

---

1) Prot. vom 26. Aug. 1606.

2) Cap.-Prot. vom 15. Nov., 16. Jul. und 7. Oct. 1607 und Mönnichs Sammelband.

3) Doms-Prot. vom 26. Aug. 1606 und Acten in der Sammlung des h. V.

4) Prot. vom 31. Jul., 26. Oct., 20. Dec. 1604, 27. April 1606, 10. Jan. 1607, 3. März 1610 kündigte man ihm auch den Schuldienst. — Er konnte sich nach einem Schreiben im Landdr. A. mit den Collegen nicht vertragen.

Conrector zu dienen und das Rectorat nach Tympe's Abgang zu verwalten. Diese Schwäche der Geistlichkeit war um so unangenehmer, da nach dem Tode des alten Andreas Ditmar an St. Catharinen der eifrige und gelehrte Wolfgang Helvicus berufen war, der erst aus Hessen, dann aus Lemgo von den dort eingeführten Calvinisten gewiesen war und nun den Streit mit dem Katholicismus eifrig aufnahm.

Mannsklöster.

Auch die Klöster gaben Anlaß zu Verdruß. Mit den Dominicanern zu Natrup stand man freilich in enger Verbindung und die Benedictiner zu Iburg gaben in ihrer bequemen Ordensmäßigkeit seit Bischof Johanns Zeit keinen Anlaß zur Klage, wenn auch von ihnen so wenig, als von Marienfeld auf die ihrer Aufsicht untergebenen Nonnenklöster eine kräftige Einwirkung zu erlangen war. Clarholz war wohl von der frühern Verkommenheit zurückgebracht. Es hatte aber auch in seiner Stellung zwischen Osnabrück, Rheda und Cappenberg die Mittel, sich unabhängig zu halten. Die neueste Klage veranlaßte Osterberg, das seit 1555 unangegriffen fortbestand, und das nun durch seinen Besitz in Osnabrück und zu Leye sich von Tecklenburg unabhängig zu halten suchte, zugleich aber auch alle Ordnung verfallen ließ. Das Capitel hätte gern den Fürsten zum Einschreiten bewogen; aber der Canzler wollte den Streit mit Tecklenburg nur aufnehmen, wenn das Capitel beweise, daß das Kloster vom Dome aus fundirt sei, das war aber eben gar nicht nachzuweisen [1]).

Frauenklöster. Rulle. Bersenbrück.

Von den Frauenklöstern bestanden Quernheim und Leden zwar fort; man hatte sie aber gänzlich aufgegeben. Börstel und Malgarten gaben keinen erheblichen Anlaß zur Klage. Herzebrock war durch den Vertrag von 1565 und die Vogtei von Tecklenburg so gestellt, daß auch da wenig einzuwirken war, zumal Philipp Sigismund kein Interesse hatte, den Streit zu erneuern. Der Canzler beschränkte sich dem Capitel gegenüber klüglich darauf, die Gefahr anzuerkennen, und das Capitel um Angabe der Mittel zu Herstellung der Sache zu ersuchen, wie es dem Fürsten denn auch sehr lieb sein würde, wenn die Klöster selbst die ihnen zuerkannten Rechte in Uebung setzen würden [2]). — Von den Frauenklöstern im Lande waren die armen Schwestern des Agnetenklosters und Wiedenbrück leicht in Ordnung zu erhalten und Marienstätte, dem man schon 1601 empfahl, einige Schwestern aus andern Klöstern aufzunehmen, richtete sich gern nach den Vorschriften des Domcapitels, von dem ihm manche Unterstützungen zukamen; wie denn auch der Rector Tympe, der ebenfalls dem

---

1) Cap.-Prot. vom 30. Juni 1607.

2) Prot. vom 30. Juni 1607.

Kreuzträgerorden angehörte, mit ihm in Verbindung stand. In Gertrudenberg war jetzt kein sonderlicher Grund zur Klage.

Anders stand es mit Rulle und Bersenbrück. In beiden, dem Cistertienser-Orden angehörigen Klöstern herrschte ziemliche Ungebundenheit. Die Nonnen hielten sich an ihre Gelübde nicht gebunden und verließen manchmal die Klöster, um sich zu verheirathen. Eigenwille und Eigenmacht fanden nicht selten weiten Spielraum. In Rulle hatte die Aebtissin Adelheid von Sutholte 1598 das Kloster verlassen und war mit mehreren Geistlichen in Injurienprocesse gerathen. Im folgenden Jahre widersetzte das Kloster sich der Feuerschatzung. Der Haushalt verfiel und 1601 wurde von Fürst und Domcapitel eine gemeinschaftliche Visitation angeordnet [1]). Auch hatte dasselbe sich mit v. d. Busscheschen Eigenhörigen zu Kalkriese in einen Proceß wegen der heiligen Hagge verwickelt [2]). Als nun am 15. März 1602 die Visitation die Vorlage der Rechnungen und Herstellung der Ordnung im Haushalte verlangte, sowie daß nur nahen Verwandten der Zutritt im Kloster verstattet und den Nonnen nicht erlaubt werde, weltliche Kleider anzulegen, wenn sie ihre Freunde besuchten, ferner daß sie friedsam leben und die Rechnung vom Vogt oder Verwalter neben der Aebtissin geführt werde, widersetzte sich der Convent, weil man andre nicht so strenge behandle [3]). Auf Drohung, daß die Ungehorsamen aus dem Kloster verwiesen werden sollten, entschlossen sich die Nonnen zwar einige Register vorzulegen, welche Gründe zur Strenge offenbarten. Nun setzten Domcapitel und Räthe Reformationsartikel fest [4]), drohten nöthigenfalls einige Nonnen gegen Kostgeld in andre Klöster zu weisen und gegen die Verbrecherinnen und Unleidsamen mit der Strenge zu verfahren. Die Aebtissin wollte man nicht sofort entsetzen. Doch wurde Gerd Hast, Sohn des Osnabrücker Vogts, auf ein Jahr zum Rechnungsführer bestellt. Die Nonnen aber steckten sich hinter ihre Verwandten. Kaum drei Wochen später traten Heinrich Prenger, Heinrich Lüning und Staz v. Stemshorn beim Domcapitel mit dem Begehren auf, keinen weltlichen Amtmann anzustellen; und erboten sich den Ausfall des Haushalts decken zu helfen [5]). Darauf ließ sich das Capitel jedoch nicht ein, klagte vielmehr über Unordnung, Schulden, ärgerliches Leben und suchte sich durch den Fürsten zu decken. Auch als jene die Ritterschaft auf dem Landtage bewogen, sich ihrer anzunehmen, schlug das Capitel denselben Weg ein. Die Nonnen aber gaben nicht nach. Am 21. August beschwerte der Drost Varendorf, Barmeier und der Rentmeister Valkenberg sich bitter beim Capitel über Excesse

1) Prot. vom 30. Juni 1601.

2) Acten über eine Reihe von Processen des Klosters in der Sammlung des hist. V.

3) Prot. vom 16. März 1602.

4) Prot. vom 25. Mai.

5) Prot. Corp. Chr. um Johannis 1602.

der Domina. Die weltlichen Commissarien wurden im Kloster höchst ungebührlich behandelt. Man scheute sich nicht, ihnen mit staatischen Soldaten zu drohen. Die Aebtissin schimpfte auf den Fürsten[1]). Auf wehmüthigen Bericht des Beichtvaters zogen nun die päpstlichen Commissarien sich ihres Standes halber zurück, und als am 15. October die Weltlichen nebst dem Canzler erklärten, nun zur Execution schreiten zu wollen, wollte das Domcapitel lieber die Milde walten lassen, weil der Orden nun auch die Visitation unternommen habe. Auch der Pater wollte ohne den Orden nichts thun. Dagegen verlangten die Weltlichen entschieden, daß durchgegriffen werde. Der Fürst ließ das Kloster mit Soldaten besetzen und die besonders widersetzliche Sophie v. Schagen nach Iburg ins Gefängniß bringen. Die Aebtissin entfloh und hielt sich in der Stadt versteckt. Die übrigen Vertreter der Nonnen nebst Gladebeck und dem wegen Todtschlags glücklich dispensirten Licentiaten und Vicar v. Kersenbrock traten nun zwar nochmals beim Domcapitel auf[2]), und verlangten Entfernung des Verwalters und der Soldaten, sowie Mittheilung der Namen der Ankläger. Das Capitel aber schob alles auf die Drohung mit staatischem Kriegsvolk. Doch wurde auch mit dem Abte von Marienfeld als Ordensvorgesetztem verhandelt. Der Verwalter behielt die Wirthschaft mit dem Pater, die Soldaten wurden zurückgezogen, aber die Jungfrau v. Schagen blieb noch gefangen.

Damit war aber der Eigensinn der Nonnen keineswegs gebrochen. Sie wählten nun an die Stelle der entfernten Aebtissin ausdrücklich jene Sophie von Schagen, und wollten nun das Vermögen des Klosters in ihrem Sinne bessern. So griffen sie zuerst den alten Meier zu Uptrupp, der gegen die Aebtissin gezeugt hatte, in seinen herkömmlichen Gerechtsamen mit Strafen und Pfändungen an, brachten die Pfande aus dem Bramscher Gerichte, mißachteten die richterlichen Strafbefehle und steckten sich dann zum Schutze des Unfugs hinter geistliches Gericht[3]). Dann wurden die Bauern, die die 4te Garbe geben mußten, gegen das Herkommen beschwert, mit dem Ruller Kirchspiel Streit über die Kirch= oder Deichbrode angefangen. Die Garthäuser Mühle verlor darüber ihre Mahlgäste, der Haushalt wurde nicht gebessert, Schulden nicht abgetragen, die Priorin und die Jungfrau Gertrud Prengers, die vom Kloster entfernt waren, suchten sich wieder einzudrängen. Die angeordnete Verpachtung der Klosterländereien scheiterte an der Schwäche des Abts zu Marienfeld, der doch selbst erklärte: „es sei noch der alte Eigensinn und Herzenshärtigkeit, aber damit künstlich und schwierig umzugehn."

In Bersenbrück herrschte nicht minder Unordnung im Haushalte. Na=

---

1) Prot. vom 21. Aug., 15. u. 26. Octbr. und 7. Decbr. 1602. Desgl. die Iburger Klosterchronik.

2) Prot. vom 20. October 1602.

3) Acten in der Sammlung des hist. V.

mentlich hatte man solche unter den Eigenbehörigen einreißen lassen. Die Aebtissin, Margarethe v. Meverden, hatte das dann durch Härte bessern wollen. Die Nonnen gehörten meist den protestantischen Familien des nahen Adels an, und so hatte es sicher im Kloster an Besuchen und Verkehr nicht gefehlt. Im Jahre 1606 hatte Claude Masson, Abt von Morimont in den Vogesen, Professor der Theologie und Generalreformator für Deutschland, Ungarn, Böhmen, Polen und Lothringen mit Hülfe der Aebte von Altenkamp und Marienfeld die vom Generalcapitel zu Cisteaux beschlossene Reformation im Kloster einführen wollen [1]). Die Zahl der Nonnen war auf mindestens 15 gesetzt und weitläuftige Vorschriften erlassen. Gewirkt hatte das aber schwerlich; denn schon 1606 machte ein Johann v. Twist aus Kladrup in Böhmen mit dem Hauslehrer seiner Kinder, Ludwig Schlaff (legum studiosus), dort im Kloster die Bekanntschaft des wüsten Kriegsgesellen Jacob Prenger von Twistel [2]). Das Domcapitel beantragte nun im Juni 1606 zu Bersenbrück, ebenso wie zu Rulle und Gertrudenberg, eine Klostervisitation. Der Fürst ordnete den Ordensvisitatoren den Domprobst Voß, den Cantor Vinke und Johann v. Dorgelo bei. Vom Erfolge erfahren wir nur, daß auf einem Tage vom 30. Juni 1607 das Domcapitel beantragte, daß die Reformation von Bersenbrück auch hinsichtlich der Religion ihm allein übertragen werde [3]); an die bei Gertrudenberg und Rulle an den Tag gelegte Schwäche dachte man wohl nicht. Die Sache war dann hauptsächlich dem Abte übertragen, der auch hier nicht hatte durchdringen können; eine Verfügung, die dem Kloster das Geld entziehen sollte, hatte keinen Erfolg. Das Capitel erkannte am 20. August 1608 zwar an, daß dem Abte Hülfe geleistet werden müsse, schob aber die Sache bis nach der Ernte auf. Daraus folgte, daß der Ausfall in den Rechnungen wuchs. Man sah sich 1611 doch gezwungen, den Fürsten um Hülfe für den Abt zu bitten [4]). Nun begab sichs, daß die obengenannten Johann Twist und Schlaff, der sich Junker Ludwig Schlaff von Eberstett nannte, nach Westfalen kamen, um Jacob Prenger wegen einer schmutzigen Betrügerei zum Ersatz zu nöthigen. Twist war von der Aebtissin mit Gelde unterstützt, das diese späterhin nicht zurückerhielt [5]). Darüber entstand das Gerücht (15. Februar 1612), die Aebtissin habe sich einen Liebhaber, Schlaff, in der Kutsche aus Böhmen holen lassen, wolle ihm ein Pferd und köstliches Zeug verehren. Das Domcapitel schritt ein, aber zu beweisen war nichts. Die Reformsache kam nicht weiter. Der Abt, den das

1) Urkunden des Bersenbrücker Archivs.
2) Acten in der Sammlung des hist. V.
3) Prot. vom 11. Jan. 1606 und 30. Jan. 1607.
4) Prot. vom 1. April 1611.
5) Acten in der Sammlung des hist. V.

Capitel trieb, konnte ohne Erlaubniß des Ordens nichts thun [1]). Endlich gelang es ihm aber doch, zwei andre Nonnen, Lucretia Vinke und Elisabeth Nagel, ins Kloster zu bringen. Als er nun aber weiter gehn wollte, klagte die Aebtissin dem Rentmeister Morrien, der Abt wolle sie durch Einführung fremder Nonnen nöthigen, die seit langer Zeit nicht mehr befolgte Benedictiner-Regel zu halten. Dadurch ließ sich Morrien bewegen, auf Grund fürstlicher Befehle die Nonnen zu ermahnen, sich auf nichts einzulassen und sich bei der bestehenden Freiheit zu erhalten, wobei es sich dann ergab, daß nur jene beiden neuen Nonnen auf Herstellung des Chorgesangs bestanden. Als des andern Tags der Abt eintraf, zeigten Johann von Dinklage und der Rentmeister ihm an, was der Fürst geschrieben, und daß er, der Rentmeister, Befehl habe, keine Neuerung in Religionssachen zu dulden. Dabei blieben sie auch, obgleich der Abt sich auf Commission des Papstes und des Ordens berief. Das Domcapitel nun forderte den Rentmeister vor, tadelte ihn streng mit Hinweis auf seine capitulationsmäßigen Pflichten, und befahl, ähnliche Anmuthungen oder Befehle zuvörderst an das Capitel gelangen zu lassen. Der Rentmeister versprach, sich weiter nicht einzumischen und sich beim Fürsten zu entschuldigen.

Nun hatte die Aebtissin allerdings den Versuch gemacht, sich durch Aufnahme neuer Jungfrauen zu stärken. Es sollten deren 12 zugelassen sein. Das Capitel aber befahl, alle, die nach der Lucretia Vinke und Elisabeth Nagel aufgenommenen, zu entfernen. So gelang es denn, sämmtliche Nonnen, die der Aebtissin anhingen, aus dem Kloster, theils durch Leibrenten, theils gegen Abfindungssummen zu entfernen. Dann ließ der Abt die Lucretia Vinke zur Gehülfin der Aebtissin erwählen. Hierdurch wurde auch diese zur Abdication gegen Entschädigung bewogen und nun „als ein faules mit der Pest der Ketzerei behaftetes Glied abgeschnitten“ und dann die Lucretia Vinke wieder gewählt. Das Kloster war inzwischen mit andern Nonnen aus den Klöstern Rengering und Kentrop wieder bevölkert.

Landgemeinden Gesmold, Essen, Barkhausen.

Wir haben hier der Zeit vorgegriffen und wenden uns zu den Ereignissen des ersten Jahrzehends des Jahrhunderts zurück und zunächst zu den Landgemeinden. In Gesmold scheint der Streit durch den Tod Cord Smeders von Amelunxen geendigt zu sein. Seine Wittwe, die die Sache hauptsächlich getrieben hatte, verließ das Gut. Sein Sohn Cord, tief verschuldet, war katholisch, wenigstens lebte er mit seiner Frau Catharine von Borghorst, die im Kloster Leden gewesen und eifrig lutherisch war, in tiefem Zerwürfniß und gestand ein, daß er, weil sie nicht katholisch werden wollte, Hand an sie gelegt

1) Prot. vom 20. Jan. 1613 und 22. Jan. 1614, und Archiv des Klosters Bersenbrück.

habe [1]). Da konnte es nicht schwer werden, auch den Pastor zu beseitigen. Im Kirchspiel Essen hielten die v. d. Bussche einen Hausprediger, Wilhelm Hofrogge [2]). Da dieser in der Essener Kirche eine Leichenpredigt gehalten, wollte das Domcapitel gegen den Pastor, der das gelitten, sowie gegen einige Bauern, die in den Fasten Fleisch „gefressen", mit dem Interdict einschreiten. Allein der Fürst ließ dem Dechanten zu St. Johann als Archidiacon ein Verbot zugehn. Das Domcapitel wollte nun im Zorn dem Fürsten vorhalten, daß der Kirchenbann nicht unbedingt abgeschafft sei, wollte die Entscheidung der kirchlichen Obern einholen, und die Busschen, wenn sie sich auf Recht beriefen, durch die Archidiaconen citiren lassen. Aber der Fürst blieb bei seiner Auslegung der Capitulation, die ihm die Erhaltung des kirchlichen Zustandes zur Pflicht machte. Die Sache blieb beruhen; und da später der Pastor Dankmeier zu Barkhausen removirt wurde, erhielt Hofrogge von dem Simeonis-Kloster zu Minden diese Pfarre, wurde auf Intercession der Mindenschen Räthe in Besitz gesetzt und die heftigen Beschwerden des Domcapitels, weil Hofrogge nicht geweiht, sondern Laie sei, führten zu nichts, da der Fürst selbst zu Barkhausen Archidiacon war und ihn schützte.

Vörden.

Mehr hatte das Capitel für sich zu Vörden, das zum Archidiaconat der Thesaurie gehörte. Hier waren bis 1603 allerdings ordinirte Geistliche gewesen, in letzterm Jahre aber der nicht ordinirte Prediger Friedrich Schlüter angestellt, und die Gemeinde berief sich gleich andern im Stifte darauf, daß die Augsburger Confession gelte. Als er aber etwa 2 Jahre im Besitz gewesen war, kam bei einem Streit mit den Kirchenvorstehern wegen deren schlechter Verwaltung zur Sprache, daß er sich — wie das Domcapitel sagt — des Predigens anmaaße [3]). Nun beschuldigte das Capitel den Canzler, daß er die Ernennung gegen A. 7 der Capitulation befördert habe. Er versprach Schlütern zu bewegen, daß er sich an andre Oerter begebe und die Ernennung wieder einzuziehn. Schlüter aber erklärte: „er sei schon vor 20 Jahren ordinirt, im Dienst der Kirche und habe Beständigkeit geloben müssen. Er wolle Gott um Erleuchtung anrufen und bitte um Frist." Das Capitel dagegen gestand nun den lutherischen Prädicanten keine Ordination zu, drohte mit Beschwerde bei den Obern und verlangte, daß die Sache dem Fürsten vorgetragen und Schlütern einstweilen Kanzel und Kirche verboten werde. Endlich kam man überein, daß die Sache von den Räthen zu friedlicher Abmachung vorgetragen werde. Nun

1) Acten in der Sammlung des hist. V. Später versöhnten sich die Eheleute und scheint die Ehefrau auch zur katholischen Kirche getreten zu sein.

2) Prot. vom 13. Sept. 1603; 8. Juli 1606.

3) Prot. vom 11. u. 14. März, 13. u. 30. Juni 1607; 10. März 1608; 22. Decbr. 1609; 22. Febr. 1610.

aber führte der Thesaurar Dinklage, der zwei Jahre später als Lutheraner starb, selbst Beschwerde, daß Schlüter nur Bescheinigung der Ordination von einem lutherischen Ministerio beigebracht habe und drängte. Dorgelo, der nicht zugegen sein konnte, ließ seine Stimme dahin abgeben, daß man die Sache an die Obern bringen müsse. So wurde denn auch die Sache in der merkwürdigen Conferenz am 30. Juni 1607 dem Canzler vorgetragen und daran der Antrag geknüpft: „der Fürst möge doch die geistlichen Sachen, gleich seinen Vorgängern, dem Capitel und den Archidiaconen allein überlassen." Der Canzler aber übernahm jetzt nichts mehr, als dem Fürsten zu berichten. Nach fruchtlosen Erinnerungen drohte man am 10. März 1608, den Archidiacon auf Entsetzung procediren zu lassen, erinnerte dann am 22. December 1609 die Räthe nochmals und zeigte an, daß hier, wie in Barkhausen, den Archidiaconen das Verfahren aufgegeben sei. Nun erfolgte die Erklärung des Fürsten am 22. Februar 1610: „Da die von Börden sich auf die Augsburger Confession gleich andern im Stift berufen, und Schlüter 1605 unbedingt angenommen und unter drei verschiedenen Archidiaconen geduldet sei: so möge der Fürst nicht in die Gewissen der Unterthanen dringen." In dem Augenblicke, wo der Jülicher Krieg auszubrechen drohte, begnügte das Capitel sich damit, nochmals auf Abstellung zu dringen und mit Anbringen bei der höhern und höchsten Obrigkeit zu drohen.

Neuenkirchen bei Melle.

Freilich war auch ein Sieg immer noch zweifelhaft. In Neuenkirchen b. M. hatte das Kloster Iburg einem Eberhard Voß die Pfarre übertragen; ein andrer, Meier, machte demselben solche streitig. Als Voß siegte, war die Stimmung der Gemeinde so, daß er sich selbst mit der Gemeinde zur Augsburger Confession wandte [1]).

Engter. Arenshorst. Iburg. Fürstenau. Bippen.

Auch der Landdrost Bar hatte als Patron der Caplanei zu Engter einen Laien (wie Schlüter und Hofrogge) angestellt und am 22. Februar 1610 erwiederten die Räthe dem Capitel: „der Fürst wolle zwar über der Archidiaconatgerichtsbarkeit halten; und solle der die Früchte des Dienstes haben, der solche verdient; über das Verfahren des Landdrosten habe er sich nicht geäußert [2])." So wurde denn, wie es scheint, der Archidiacon (der Probst von Quackenbrück) und der Landdrost befriedigt.

Die Besitzer von Arenhorst hatten ihre Hauscapelle, welche lange Zeit an Gotschalk Ledebur verliehen gewesen war, einem Sohne des Rentmeisters Valkenberg zu Iburg übertragen und der Decan zu St. Johann, Espenhorst, den-

1) Prot. vom 7. Decbr. 1607 und 11. August 1613.

2) Prot. vom 22. Decbr. 1609, 22. Febr. 1610.

selben investirt. Den Dienst besorgte ein protestantischer Prediger Bonenkamp [1]). Zu Fürstenau schützte Philipp Sigismund selbst den protestantischen Prediger Bernhard von Born [2]). In Iburg war der Pastor zwar katholisch und führte auch in der Schule Münstersche Schulbücher ein; aber der Fürst hatte seine evangelischen Hofprediger (Steding und Deich) bei sich [3]). Man suchte sich auf allerlei Weise zu helfen. In Buer resignirte der alte Pastor Brüning die Pfarre seinem Sohne und reversirte sich dabei, den Dienst durch einen im reinen Worte Gottes bestellten Caplan versehen zu lassen [4]). In Bippen resignirte der alte Pastor Meier die Pfarre seinem Enkel. Den Dienst versah der Sohn, der bis dahin Caplan zu Engter gewesen [5]). In Belm ließ ein zweideutiger Pastor, Hotmer, den Dienst durch einen evangelischen Vicecuraten versehen u. s. w.

Schulen.

Um die Schulen außer der Stadt kümmerte das Capitel sich wenig. In Quackenbrück und Wiedenbrück waren Capitels-Schulen. In Bramsche die von dem Canonicus Gresel gestiftete Schule, freilich in großem Verfalle [6]). In Essen und Rabber waren Schulen durch die Wittwen v. d. Bussche gegründet, wie denn auch zu Ostercappeln, wo der Caplan wohl Unterricht ertheilte, eine Schule durch die lutherische Wittwe Gertrud Ledebur, geb. v. Leden zu Arenshorst, fundirt war [7]). Auch in Fürstenau hatte der Caplan Unterricht ertheilt, bis der Rath eine wirkliche Schule gründete. In Iburg war eine Schule, an der der Fürst Antheil nahm. Doch war die Auswahl der Lehrer nicht glücklich; theils betheiligten sie sich mehr an dem Figuralgesange, den der Fürst liebte, als der Gemeinde recht war. Streitigkeiten gaben dem Pastor Gelegenheit, selbst die Schule zu übernehmen. Der Gemeinde war es lieb, daß er versprach, die verwilderten Kinder fromm zu machen, sie ein Vaterunser zum glücklichen Anfang der Schule beten ließ und neue Bücher von Münster herbeischaffte. Doch machte ein Vertrag zwischen dem Bürgermeister, Vorstande und Gemeinde und dem Schulmeister Bussius dem Streite ein Ende.

Der auswärtige Sprengel. Gütersl o.

Von den fremden Territorien, in denen Osnabrück noch kirchliche Rechte übte, war in Ravensberg eine ähnliche Unbestimmtheit wie hier. In Halle

1) Prot. vom 1. März 1605 und Arenshorster Kirchenacten.
2) Acten in der Sammlung des hist. V. und Fürstenauer Kirchenacten.
3) Acten in der Sammlung des hist. V. und Receßbuch.
4) Acten in der Sammlung des hist. V.
5) Bippensche Kirchenacten.
6) Acten in der Sammlung des hist. V.
7) Acten in der Sammlung des hist. V. Die Wittwe Ledebur gehört auch zu den Wohlthätern der Kirche zu St. Catharina.

hatte der Abt zu Iburg das Patronat, ließ sich aber durch Ritter und Gemeinde bewegen, den Sohn des frühern Pastors, der auch den Glaubenseid leistete, zu ernennen; aber mit so ungünstigem Erfolge, daß das Capitel ihn bitter tadelte [1]). In Wahlenbrück hatte der Fürst ebenfalls einen Sohn des bisherigen Pastors anstellen wollen; aber die dortige Regierung schob einen gewissen Reich ein, was man sich gefallen ließ [2]). Als der Pastor zu Borgholzhausen starb, stritt man über die Exuvien, doch ließ der Scholaster als Archidiaconus die Sache liegen [3]).

Heftiger wurde der Streit um Gütersloh [4]). Nach der Zeit des Grafen Cord war um 1568 ein Degenerus Volmar dort Pastor, hatte die Priesterweihe empfangen, sich aber zur Augsburger Confession gehalten und daneben dem Capitel zu Wiedenbruück einen Revers ausgestellt, daß er die Belehnung von diesem empfangen habe. Daß Graf Arnold sich 1587 der calvinistischen Lehre zuwandte, scheint nichts geändert zu haben. Auch dem Domcapitel war die Sache nicht klar; es wollte 1598 sich erst aus den Verträgen unterrichten. Die Rechnungsablage hatten aber 1602 die Rhebaer allein vorgenommen. 1603 suchte nun der Graf den Pastor zur Annahme der calvinischen Kirchenordnung zu bewegen; aber das untersagte Beversförden als Archidiacon. 1605 starb dann der alte Pastor, und das Capitel erinnerte nun sowohl den Dechanten zu Wiedenbrück, als die Amtleute, vorsichtig für die Ernennung eines geeigneten Mannes zu sorgen, doch den Grafen nicht zu reizen; sonst werde der Probst Beversförden selbst dafür sorgen. Man wollte nun einen Adrian Petersen, der 5 Jahre zu Warslo im Münsterschen die Kirche bedient, einsetzen; allein die Rhebaer Amtleute protestirten gegen denselben (4. April 1606), „weil er fremder Religion sei". Auch die Eingesessenen der Osnabrücker Bauerschaften Avenwedde, Spechtshart und Kattenstrot traten dem bei; ebenso die 12 Templirer, deren 6 aus den Rhebaischen und 6 aus den Osnabrückschen Bauerschaften waren. Der Rentmeister berichtete: man habe Rhebaischer Seits dazu mehr Mühe angewandt, als von Osnabrück. Die Leute behaupteten, seit Graf Cords Zeit die Augsburger Confession gehabt zu haben, wollten keinen Papisten und baten, ihnen Herrn Albert v. Dorsten, der für die Wittwe das Nachjahr bediene, zu lassen (11. Juni 1606). Nun war aber auch Graf Arnold verstorben und der Nachfolger hatte mit Philipp Sigismund schon vor dem 12. August 1606 eine Abrede getroffen. Dennoch wollte der Vogt die Wittwe bewegen, schon auf Michael gegen diese Abrede das Pfarrhaus zu räumen. Dagegen verlangte denn der Graf, daß man dem Vicecuraten, weil das Ca-

1) Iburger Klosterchronik.

2) Acten in der Sammlung des hist. V.

3) Dom-Cap.-Prot. vom 5. u. 8. Decbr. 1607.

4) Acten in der Sammlung des hist. V., im Dom-Cap.-Prot. vom 21. Decbr. 1605; 10. Jan., 26. Octbr. u. 19. Novbr. 1607.

pitel seine Präsentationszeit versäumt, die Pfarre gebe. Während man darüber correspondirte, suchte der Offizial die Wittwe durch Bannbriefe zu vertreiben, ließ diese am 23. December durch den Vogt an die Kirchthüre schlagen; aber die Einsetzung Petersens konnte er doch nicht durchsetzen. Im Januar 1607 ordnete nun der Fürst ihm die Amtleute zur Einsetzung Petersens bei. Aber schon am 7. Februar hatten die Kirchspielleute denselben mit Gewalt und Mißhandlungen vertrieben. Nun brach die Pest aus; Petersen erbot sich zum Krankenbesuche, wurde aber — mindestens im Rhedaschen — nicht zugelassen. Der Offizial aber verurtheilte den reformirten Pastor in eine Geldstrafe von 200 Thlr., beeilte die Beitreibung, weil derselbe der Flucht verdächtig sei und verlangte zugleich Bestrafung der Gewaltthäter. Da aber das Vermögen des Pastors in Rheda und Lippspringe und nicht in Osnabrück war, versuchte Philipp Sigismund nochmals durch Vereinigung beider Theile auf eine annehmliche Person die Sache beizulegen. Allein die Reckenberger Amtleute zogen, 80 Mann stark, mit Soldaten und Schützen nach Gütersloh, überfielen die Wedum, schlugen die Frau, brachen Kasten und Schränke auf und nahmen Kleider, Leinwand, Bücher ꝛc. mit nach Wiedenbrück. Das veranlaßte den Grafen zur Beschwerde, der Vermittelungsversuch des Fürsten blieb ohne Erfolg und ein Mandat des Reichscammergerichts machte den Gewaltthaten ein Ende. Petersen blieb im Besitz. Aber der Sieg nützte dem Capitel wenig. Petersen selbst trat zur Augsburger Confession, selbst der Caplan war nicht mehr zuverlässig [1]). Der Graf aber strafte nun auch Blutronnen auf dem Kirchhofe, stiftete eine Schule, ohne den Archidiacon zu fragen, gestattete den Anbau auf dem Kirchhofe. Die Kirchengelder kamen freilich nicht ein; das Capitel war in Verlegenheit wegen der Proceßkosten. Das Kirchspiel theilte sich nun nach den Territorien. Die Osnabrücker Hälfte war nach dem 30jährigen Kriege katholisch, die Rhedaische protestantisch.

Niederstift Münster.

Wichtiger war die Angelegenheit des Münsterschen Niederstifts. Hier handelte es sich um nicht weniger als 42 Kirchspiele in drei bis vier verschiedenen Aemtern und unter sechs Archidiaconaten; dazu waren die Aemter Kloppenburg und Vechte in unaufhörlichem Streite mit Osnabrück, und wenig geneigt, den geistlichen Anforderungen zu entsprechen. Schon zu Bischof Johanns Zeit war darüber zu klagen gewesen. Auch der Fürst war nach seinem capitulationsmäßigen Principe nicht geneigt dem Domcapitel beizustehn. Als 1607 der Dechant zu St. Johann, Espenhorst, auch in Wildeshausen zum Dechanten gewählt war und das Domcapitel verlangte, daß die bischöfliche Bestätigung versagt werde, wurde dem nicht entsprochen [2]). Das Domcapitel wandte sich nun

1) So berichtet der Visitator Luccenius 1624.

2) Prot. vom 11. März 1607.

direct an die Münstersche Regierung, die ja zugleich in der Hand des Metropolitans lag [1]). Diese hatte bereits eingegriffen, zu Meppen den Woller von Line genöthigt, ihren Absichten nachzugeben und den Archidiaconen erklärt, sie werde ihnen nur dann Hülfe leisten, wenn die Reform der Pfarrer vorhergegangen sei. Als nun im Frühjahr 1607 der Kurfürst Ernst in Münster oder in der Nähe war, sandte man Liaukema und Schorlemer zu ihm, um die Verhandlung über die Jurisdiction, die Entfernung der ketzerischen Pastoren und Herstellung des katholischen Cultus zu fördern. Man wollte diese Sache von den Gränzhändeln, die dem Fürsten nicht entzogen werden konnten, ganz trennen. Wahrscheinlich wurden günstige Entschließungen erlangt. Allein im Herbst ergaben doch die Rechnungen, daß aus dem Emslande an Strafen gar nichts eingekommen war [2]). Man wollte sich nun aufs Neue an die Person des Kurfürsten wenden; dann gab aber doch der Domprobst Bocholtz wieder bessere Aussichten, ermahnte zu processualischem Verfahren gegen die Pastoren und versprach für Execution zu sorgen [3]). Man glaubte aber doch, daß man zuletzt noch zu einer päpstlichen Commission oder wenigstens zur Hülfe des Nuntius werde greifen müssen. So gingen noch 4 Jahre hin, in denen wenig geschah.

Der Fürst.

Auf den Grund dieser Verhältnisse bildete sich nun die Lage des Fürsten und der Zustand des Landes. Das Regalien-Indult war längst abgelaufen und keine Hoffnung der Verlängerung. Der Canzler hatte wohl bei Gelegenheit des Reichstags-Ausschreibens von 1606 daran erinnert [4]). Auch war es zwar Herzog Heinrich Julius, der ja auch Bischof von Halberstadt war, nach seinem unglücklichen Kampfe mit der Stadt Braunschweig gelungen, am Kaiserhofe sich den größten Einfluß zu verschaffen. Allein ihm lag es nur daran, die Stadt Braunschweig zu unterdrücken, während Philipp Sigismund an Osnabrück seine beste Stütze hatte. Und zu derselben Zeit sprach die kaiserliche Instruction für den Kurfürstentag zu Fulda es deutlich aus, daß das System des kaiserlichen Hofes und das des Domcapitels völlig übereinstimme [5]). Es blieb dem Fürsten also nichts übrig, als auf den Grund der Regalien des Domcapitels fort zu regieren, und dieses ließ es auch nicht an Erinnerungen fehlen, daß der Fürst im Grunde sein Statthalter sei.

Ueberhaupt nahmen die politischen Verhältnisse seit dem Falle von Ostende keine glückliche Wendung. In der Nähe gab der Fall von Paderborn einen

1) Prot. vom 8. April 1607.
2) Prot. vom 26. October 1607.
3) Prot. vom 21. December 1607.
4) Schr. von Sim. et Jud. 1606 in der Sammlung des hist. V.
5) Häberlin, Rechtsgesch. XXII. p. 385.

traurigen Beweis, was in den Städten durch innern Zwist zu erreichen sei. In Minden versuchte Beverförden auf ähnliche Weise wie 1595 in Osnabrück die Jesuiten einzuführen [1]). Dann nahm Spinola den Plan wieder auf, den Kampf gegen die Niederlande an die Gränze Westfalens zu verlegen. Im Sommer 1605 ging er über den Rhein, nahm am 8. August Oldensal und nach neuntägiger Belagerung auch Lingen, und richtete nun von hier Angriffe auf die Ysselstädte. So war die Verbindung mit den Niederlanden abgeschnitten, der katholischen Parthei das Uebergewicht verschafft; und im October dieses Jahres unternahm Herzog Heinrich Julius seinen Ueberfall von Braunschweig, in Hessen aber ließ der Confessionsstreit keine Hülfe erwarten. Im Jahre 1606 beschlossen dann auch die Generalstaaten sich ganz auf die Defensive zu beschränken, verloren darüber noch Rheinberg und Grol, und nun folgten geheime Friedensanwürfe, und im Jahre 1607 ein Waffenstillstand, der den Krieg gänzlich in die angeblich neutralen, d. h. von beiden Theilen mißhandelten Nachbarländer warf.

Kriegsnoth.

Für Osnabrück waren diese Jahre vielleicht die schwersten der ganzen Kriegszeit. Im Herbst 1604 und im Frühjahr 1605 meinte man die wenigen Raubschwärme mit den Stiftssoldaten abhalten, oder deren Bestrafung bei dem Prinzen Moritz erreichen zu können. Als im Juli 1605 die Heere sich wieder am Rhein sammelten, hatte der Fürst die Stände zu jenem Landtage berufen, wo über die Gerichtsverfassung der Streit zum Ausbruch kam. Er beantragte unter dem Siegel des Geheimnisses die Verlängerung der Volksbewaffnung noch um Ein Jahr, damit die Abgedankten nicht dem Feinde zu Führern dienten. Nun war die Ritterschaft wohl geneigt, die Frist noch um drei Monate nach Ablauf des ersten Jahres zu verlängern. Aber das Capitel konnte nicht heftig genug drängen, das Land wehrlos zu machen. Als freilich Ende Juli mit dem Nahen Spinolas die Gefahr eintrat, bewog man den Fürsten, unter Bewilligung von 1000 Thlrn. zu den Mehrkosten des Hofhalts, im Lande zu bleiben, versorgte Fürstenau mit Kriegs- und Mundvorrath und ließ es an Beschickungen, sowohl des Kurfürsten von Cöln nach Münster, als des Heeres vor Lingen, nicht fehlen, übersandte Wein, Bier, Brod, erreichte auch, daß außer einem Haufen von 100 spanischen Reutern unter Rittmeister Budberg, der im September nach Ankum kam, das Land verschont blieb. Im December fand man doch nöthig, den Heerführern, außer einigen kostbaren silbernen Bechern, noch ansehnliche Geldsummen zu opfern. Auch 50 Fuder Heu wurden gern genommen. Aber im Januar 1606 zogen die Grafen Ernst Casimir von Nassau und von Hohenlohe durch den südlichen Theil des Landes,

1) (Culemann) Mind. Gesch. V. p. 176.

und kosteten einige 100 Rthlr., und das ganze Jahr hindurch wurde das Land nicht leer von großen und kleinen Haufen in spanischen Diensten unter Hans Ernst v. Uslar, Budberg, Burchard v. Saldern, dem Obersten Liaukema, der seit der Einnahme von Gröningen viel Freundschaft im Lande genossen hatte, unter dem Grafen von Ritberg, der namentlich den Meierhof zu Helfern ausplündern und ein Convoi von 1000 Mann und 500 Pferden nicht in seinem Lande, sondern in Reckenberg verpflegen ließ. Dazu mußte man den neuen Drosten Micault von Indefeld und den Grafen von Solre zu Lingen mit Feuerung und Fütterung versorgen, die Zahl der angemeldeten Durchzüge stieg auf mehr als 60; 1607 kamen solche über 100 und 1608 gar auf 110; meist spanisches Volk, Staatische weniger aber in größern Haufen von allen Nationen.

Vordringen des Domcapitels.

In dieser Zeit der Unruhe war nun das Streben des Domcapitels auf nichts so sehr gerichtet, als die Kraft und das Ansehen des Fürsten niederzuhalten. Daß es seine Archidiaconalgewalt möglichst in Thätigkeit setzte, war die nächste Folge der Verhandlungen von 1605 gewesen. Man gebrauchte nun den Kirchenbann schonungslos; der Fürst versagte dann die Execution, wenn das Verfahren seinen Grundsätzen widersprach. Das führte denn zu großer Bitterkeit. Dazu kam, daß die Räthe mehr und mehr Berufungen auch gegen die Erkenntnisse des Offizials annahmen. Das war schon zu Bischof Heinrichs Zeiten zweifelhaft gewesen; jetzt beschwerte sich der seit 1604 angestellte und sehr bald zur Ehe geschrittene Vicar und Offizial Bögermann [1]) darüber beim Capitel und dieses beschloß das abzustellen [2]). Nun gab ein Bau am Kirchhofe zu Wellingholzhausen Anlaß zu großem Streit. Die Amtleute hatten solchen unter Caution des Abbruchs, im Fall die Gerichte dagegen sprechen würden, zugelassen, wie das oft geschah. Das Capitel aber befahl, nach seinem Grundsatze daß die Amtleute ihm gehorchen müßten, das Gegentheil. Der Bau wurde abgebrochen und beschädigt, darüber entstand Beschwerde beim Fürsten und dieser gebot die Thäter zu strafen. Das Capitel aber hemmte die Strafe und erließ ein Schreiben an den Fürsten, in welchem der neue Syndicus den Satz aufstellte, daß der Fürst in wichtigen Strafsachen sich erst mit dem Capitel zu vergleichen habe. Das erbitterte den Fürsten. Er nannte es eine fast seltsame Zumuthung, und erklärte: „er könne nicht glauben, daß das in viele Wege zu weit gehende Schreiben mit Vorwissen aller Domherren abgegangen sei. Sie mögen das Werk etwas besser überlegen, ihren Scribenten auf die Hand sehen und dergleichen Vorgriffe nicht gestatten. Er, der Fürst, könne es nicht gut sein lassen, daß seine Befehle durch des Capitels Gegenbefehle auf-

1) Prot. vom 13. Mai 1604 und 26. October 1605.

2) Prot. vom 5. Juni 1606.

gehoben würden." Das Domcapitel schob die Sache an das Generalcapitel zu Thomä 1607. Es hatte dem Canzler seine Ausdrücke verweisen wollen, der aber hatte nichts an sich kommen lassen: „er habe das Schreiben wohl viermal ändern müssen, ehe der Fürst zufrieden gewesen." Auch Drost Wenge erklärte, er habe den Herrn nie so ungehalten gesehn. Das Capitel wollte nun aber doch nicht nachgeben. Es behauptete sein Recht, ließ aber die Strafe auf die Kirchenrenten zu Wellingholthausen anleihen und behielt sich vor, den Rentmeister seiner Zeit dafür in Anspruch zu nehmen [1]).

In einer Streitsache zwischen Christoph v. Closter und Eberhard Korff, wo vom Offizial an die Räthe appellirt war, befahl das Capitel demselben, die Appellation unbeachtet zu lassen [2]). Man schärfte den alten Grundsatz ein, daß alle Testamente unter Aufsicht des geistlichen Gerichts stehen, obgleich die Essingsche Stiftung unter der Aufsicht des Capitels gänzlich zu Grunde gerichtet war, und gerieth mit Varmeier als Mitglied der Greselschen Familie über das Greselsche Testament in Streit [3]). Man ging sogar soweit, einen Contract des Richters Kitzero zu Ankum mit einem Pflichtigen nur unter der Bedingung genehmigen zu wollen, daß Kitzero sich in Bezug auf die kirchliche Jurisdiction gehörig verhalte [4]).

Die Amtleute.

Nachtheiliger als dieser offene Widerstand war aber das Verfahren, durch welches das Capitel suchte, die Beamten des Fürsten in seine Abhängigkeit zu bringen. Es ist bereits oben angeführt, welche Schwierigkeiten man der Zulassung des Drosten Friedrich Werpup zu Fürstenau in den Weg legte. Man mußte ihn endlich zwar zulassen; aber er starb schon 1604, und der Fürst wollte nun Caspar v. Wenge oder den Hauptmann v. Dumstorf an seine Stelle setzen, welche um so bedeutender war, als der Nachfolger Ohrs im Amte Iburg, Amelung v. Varendorf, wenig beim Fürsten zu gelten und Ohrs Stelle im Vertrauen des Fürsten erst von Werpup und dann von Wenge behauptet zu werden schien. Nun starb 1606 auch der Drost Cappel zu Witlage und der Fürst wollte Dietrich von Rehem zu Sondermühlen an dessen Stelle setzen. In allen diesen Fällen widerstrebte das Domcapitel. Den ersten setzte es entgegen, daß sie keine geborenen Landsassen seien, obwohl Wenge, der sich Häuptling zu Sauwert (in Gröningen) und Oldersum nennt, auch das von seinem Schwiegervater Jürgen von Langen neu gegründete Gut Eggermühlen besaß. Rehem aber wurde zurückgewiesen, weil kein Drost in seinem Bezirke ansässig

1) Acten in der Sammlung des hist. V. Prot. v. 10. Octbr., 26. u. 30. December 1607.

2) Prot. vom 10. u. 16. October 1607.

3) Prot. vom 10. März 1608.

4) Prot. vom 22. December 1607.

sein sollte. Dazu wurde nun noch die Forderung des Vorschlags von dreien die man früher schon bei Varmeier aufgestellt hatte, erneuert [1]). Hätte man das zugestanden, so wäre in der That bei dem geringen Umfange des Landes und der geringen Zahl der geeigneten Personen, die Wahl gänzlich dem guten Willen der Domherren anheim gegeben, die nach canonischer Weise dann zu dispensiren gehabt hätten. Der Fürst konnte das nicht gestatten und das Capitel mußte am Ende sich der Thatsache fügen. In demselben Geiste wurde die Besetzung aller Vogtsdienste behandelt. Eine Succession des Vaters auf den Sohn war hier fast unvermeidlich, weil es an Wohnungen fehlte. Daher war das Ertheilen von Exspectanzen gewöhnlich, zumal wo erst ein Haus zu bauen oder zu kaufen war. Das Capitel beschloß, solche nicht zuzulassen, eröffnete das den Räthen [2]), trug aber kein Bedenken, selbst dergleichen zu ertheilen. Als der Gerichtsschreiber Glandorf zu Fürstenau um lebenslängliche Versicherung seines Dienstes bat, beschloß man, bei allen Genehmigungen zu bedingen, daß der Angestellte dem Capitel „und dessen Angehörigen" treu und hold sein, dessen Befehle ausführen, dasselbe respectiren solle [3]). So trug man auch kein Bedenken den Vogt Hast, der nach gewohnter Eigenmacht die Nuller Bauern zur Gewalthätigkeit gegen die Holzgrafschaft des Klosters gereizt hatte, vom Dienst zu weisen „bis er reconciliirt sei" [4]). Die Gografen Varmeier zu Osnabrück und Bruns zu Iburg, die gegen des Capitels Ansicht über die Gerichtsverfassung des Landes verstoßen hatten, sollten auf Grund der Capitulation vom Dienste entfernt werden [5]). Als aber Hast auf des Capitels Befehl Pfändungen vorgenommen hatte, der Fürst ihn strafen wollte und jede derartige Eigenmacht bei Verlust des Dienstes verbot, behandelte das Capitel das als einen Eingriff in sein altes Herkommen, den Vögten unmittelbar zu befehlen [6]). Wurde das durchgeführt, so war von einer Regierung des Fürsten kaum noch die Rede, und also kein Wunder, daß die Drosten sich trotz allen Drohens der Beeidigung durch das Capitel entzogen [7]). Nehem gab endlich nach; aber Wenge war nicht dazu zu bringen. Wenn es zum Aeußersten kam, wagte das Capitel zwar nicht, seinen Willen durchzusetzen. Aber der Fürst sollte doch nicht einmal den Procurator am Reichscammergerichte wählen, sollte zu Landesadvocaten drei zur Auswahl vorschlagen [8]). Nur

1) Prot. vom 5. Juli 1604 und 23. Juni 1606.

2) Prot. vom 14. März 1607.

3) Prot. vom 28. Juli 1604.

4) Es handelte sich um Schweinemast und er hatte den Bauern gesagt: sie sollten einen Spieß in die Faust nehmen und sich nicht schütten lassen. Prot. vom 2. Octbr. u. 17. Novbr. 1606.

5) Prot. vom 10. März und 25. Novbr. 1608.

6) Prot. vom 22. December 1609.

7) Prot. vom 26. Octbr. 1608 bis 14. Decbr. 1609 und 22. Febr. 1610.

8) Prot. vom 26. Octbr. 1610.

der Canzler, gegen den man früher so viel versucht hatte, wurde jetzt mit Rücksicht behandelt, Gefälligkeiten zugestanden, die man früher geweigert hatte, Lehnsverleihungen genehmigt und bei Besetzung von Stellen in seiner Nähe, auf seine persönlichen Wünsche geachtet [1]).

Die Stadt.

Dagegen suchte das Capitel die Verbindung des Fürsten mit der Stadt zu brechen, die der eigentliche Kern des Widerstandes gegen die Reform im römischen Sinne war. Das Verhältniß derselben zum Fürsten war ein durchaus erwünschtes und die Differenzen über die Steuerzahlung hatten dasselbe nicht getrübt; auch der Streit über die Appellation von Wiedenbrück an Osnabrück hatte keine tiefere Mißstimmung zurückgelassen. Der Werth, den die Theilnahme des Fürsten an der Schulsache gehabt hatte, lag zu offen. So war auch das Verhältniß zu dem ganzen Braunschweigschen Hause ein sehr freundliches. Am 4. März 1602 hatte der Fürst mit der Gemahlin seines Bruders, der Schwester König Christians IV., mit seinen eignen Schwestern, der Wittwe von Schaumburg und Fräulein Hedwig das Rathhaus besucht und waren hier bewirthet und beschenkt, die fürstlichen Frauen mit kostbaren Pokalen, der Fürst nach altem Brauch mit Wein, Hafer und Fischen; so auch einige Wochen später der Herzog Carl, Domprobst zu Strasburg. Im folgenden Jahre war dann der Fürst selbst bei dem Bürgermeister Wildt, der als erfahrener Handelsherr auch die Stadtsachen mit Weisheit zu regieren wußte, zu Gaste und erhielt dabei einen Gaul [2]). Jetzt suchte das Domcapitel diese Eintracht zu stören.

Der Schulstreit erhielt noch immer die Erbitterung wach. In Prag wurde alles in Bewegung gesetzt, um den Reichshofrath zu gewinnen. Agent des Domcapitels war der Referendarius Eheimb. Dazu hielt sich der Domherr Wessel Hasenkamp gen. v. Brüggeney dort auf, um die Sache zu betreiben. Auch wurde kurz nach des Syndicus Tode ein Decret insinuirt. Allein die Räthe legten darauf wenig Gewicht und gaben zu verstehn, daß die Sache ungehörig betrieben zu werden scheine. Hasenkamp dagegen meldete, der Dr. Wecker vernachlässige die Sache und der Rath habe an dem Hofmeister Minckwitz einen starken Vertreter. Das Capitel war nun unzufrieden, daß der Fürst sich für die Stadt bemühe (wozu die Stellung des Herzogs Heinrich Julius in Prag allerdings Gelegenheit gab). Man wollte sich an den Nuntius, an des Kaisers Caplan wenden, ernannte andre Agenten, schrieb an den Präsidenten des Reichshofraths und andre einflußreiche Personen. Aber die Sache kam nicht weiter. 1612 hatte sie schon seit drei Jahren zur Relation und Remission gestanden. Weiter kam sie nicht.

1) Prot. von Palm. und 20. Septbr. 1609.
2) Stadtrechnungen.

Um so mehr lag daran, den Fürsten und den Rath zu trennen. Nu war durch die Wiedenbrücker Appellationssache bekannt, welches Gewicht de erstere auf die Appellation seiner Räthe legte. Die Stadt hatte aber den alte Brauch, die bei der Berufung Unterliegenden zu strafen, am 3. April 160 in ein förmliches Statut gebracht und darnach verfahren. Daraus machte da Domcapitel im Januar 1604 eine heftige Beschwerde, verlangte bei den fürst lichen Räthen dessen Abstellung und nahm, da die Räthe die Sache als uner heblich liegen ließen, nach 10 Monaten dieselbe wieder auf; doch wiesen di Räthe den Antrag zurück [1]). Das Capitel suchte nun andre Beschwerden: übe den Ansatz zum Kopfschatze, über die Theilnahme an der Landesbewaffnung ja sogar über eine gewöhnliche Injurienstrafe, die das Schmiedeamt verhäng hatte, über Flachsröthen in einem an die Hase stoßenden Graben, über Un ruhe im Dom, die der Rath hindern sollte, über eine Wiese der Siechen capelle, über Wachtdienst bürgerpflichtiger Einwohner, die das Barfüßer Klo ster bewohnten. Die meisten dieser Klagen sollten indirect auch die Räth treffen. Dieselben wurden aber theils zurückgewiesen, theils durch Bürger meister Wildt verständig abgelehnt.

Die Kupfermünze.

Man versuchte nun einen ernsteren Streich, und hier gelang es, den Fürsten hineinzuziehn. Die Reichsmünzordnungen bezogen sich nur auf edle Metall, nicht auf Kupfergeld, und ließen auch bei kleinen Localmünzen grö ßeren Spielraum. Der Stadt stand von Alters her die Probe zu; das Capitel hatte damit nichts zu thun; doch hatte schon 1569 die Stadt, wi in den Stadtrechnungen gelegentlich erwähnt wird, Kupfergeld geschlagen. In der Gefahr von 1598 hatte man wieder dazu gegriffen und dann bis 160 im Ganzen etwa 1638 Thlr. durch die Lohnrechnung verausgabt. Auch hat ten vor Zeiten der Quotidianar des Doms, Rudolf Voß, und der Regula Jobst v. d. Burg Kupfermünzzeichen schlagen lassen, die jener mit einem R und einem Fuchs und dieser mit drei Vögeln bezeichnet hatte. Hier glaubt nun das Domcapitel ein Mittel zu finden, seinen durch mangelhafte Verwal tung und höchst unzweckmäßige Organisation beschränkten Einnahmen aufzu helfen. Schon auf Crispin und Crispinian 1603 hatte es beschlossen, 50 Thlr. Kupfergeld „zu Erhaltung der Gerechtigkeit" schlagen zu lassen [2]). Dacht man doch sogar, um sich zu helfen, auch daran, Anspruch an die Erbscha des 1568 verstorbenen Bischofs Rembert zu Paderborn zu erheben [3]). In

1) Prot. vom 10. Januar, 26. October 1604.

2) Prot. vom 25. October 1603.

3) Prot. vom 16. Juli 1607. Beerbt war derselbe von einer an den Ren meister Plettenberg zu Dringenberg verheiratheten Tochter. Acten in der Sammlu des hist. V.

Jahr 1604 wollte man dann auf Betrieb des Regulars jenen Beschluß ausführen. Allein der Rath verbot dem Goldschmidt Delbrügge, der die städtische Ausmünzung besorgte, für andre als die Stadt zu schlagen [1]). Damit aber ließ sich das Capitel nicht abschrecken, sondern beschloß, einen Meister von Münster zuzuziehn. Doch ließ man sich auch mit dem Rathe in Verhandlung ein. Wildt widerrieth den Plan wegen der Gefahr und Kosten, welche namentlich aus den kleinen Sorten entständen. Aber der Domprobst entgegnete: das Capitel habe kaiserliche Privilegien, und wenn der ganze Hüggel Silber wäre, wollten sie wohl sehen daraus Münze zu machen; worauf der einsichtige Kaufmann entgegnete: „das könne die Stadt gern sehen, daß das Capitel Silber oder Gold münze." Das Capitel ließ nun den Münzmeister Potthof von Münster kommen, richtete die Münze auf der Eversburg ein, ließ Schillinge; 9= und 6=Pfennigstücke prägen und davon sogleich an die Domherren vertheilen [2]). Allein sofort erscholl auch die Klage, daß die Bürger das neue Geld weigerten. Das Capitel fuhr nun nach seiner Weise auf, beschuldigte den Rath, redete vom Bruch der Privilegien und verlangte vom Fürsten „Schutz in seinem Besitze", während das Unternehmen doch ganz neu war. So wurde die Sache auf dem Landtage vom 5. Juli 1605 an den Fürsten gebracht. Der Rath erklärte, er wisse von der Sache nichts, habe nichts verboten und wolle sich erkundigen [3]). Dann gab er nach einigen Wochen an: „die Bürger hätten zwar erhebliche Einrede, da Kupfergeld keine Reichsmünze sei; doch solle dasselbe auf der Legge und bei der Accise genommen werden." Einen Bäcker, der die Annahme weigerte, ließ der Rath dazu anweisen. Aber der Rath ließ nun auch münzen und brachte 760 Thlr. in Umlauf Das Capitel hatte für 800 Thlr. münzen lassen. Die natürliche Folge war, daß die fast werthlosen gröberen Stücke geweigert wurden, und die Bürger erklärten nun: „sie wollen die Capitelmünze wohl nehmen, wenn sie solche wieder loswerden können; aber Bürger und Bauern im Stifte weisen sie zurück; ebenso das Ausland; auch möge das Capitel kleine Sorten schlagen." Die Sache blieb nun wieder ein Jahr beruhen; während der Rath 180 Thlr. ausgab. Das Capitel hatte indeß mit einem Elias Kempfzer aus Annaberg contrahirt, für 100 Thlr. eine Münzpresse zu Nürnberg zu besorgen und beeidigte diesen 1607 als Münzmeister [4]). Nun wurden wieder 800 Thlr. geprägt, während der Rath nur 151 ausgab. Dabei lieh man 300 Thlr., um das durch Potthof geprägte Geld wieder einzuziehn. Aber die Annahme des Geldes wurde abermals geweigert. Zu dieser Zeit war das

1) Cap.=Prot. vom 20. Decbr. 1604; 31. Jan. u. 4. Febr. 1605.

2) Prot. vom 2., 4., 25. Juli, 1. Aug. u. 2. Decbr. 1605.

3) Der Landtagsabschied enthält davon nichts, wohl aber das Domcapitels=Protocoll.

4) Prot. vom 10. Jan., 18. April, 13. Juni, 26. Aug. 1607.

Capitel durch die geistlichen Händel sehr aufgeregt. Es verlangte im Octobe Zwangsmaßregeln [1]). Darauf erfolgte eine schriftliche Gegenerklärung mehre rer Bürger, die Secretär Bruns entworfen hatte. Nun fand das Capite das wohl die Unmöglichkeit fühlte, schlechtes Geld aufzudringen, sich sehr be leidigt, und wollte nochmals die äußersten Maaßregeln ergreifen. Im Genera capitel aber kam man doch wieder zur Besinnung, beredete in tiefstem Ge heimniß andre Vergleichsvorschläge und entließ den Münzer. Doch wurd der Fürst dahin gebracht, das Kupfergeld der Stadt auf dem Lande zu ver bieten. Dagegen appellirte der Rath und das Capitel machte sich lächerlic durch eine Beschwerde über den Gografen Wilhelm Bruns zu Iburg, de einen halben Thaler Kupfergeld verwechselt hatte, um Urtheilsgebühren b zahlen zu können [2]).

Der Fürst bemühte sich nun die offenbar gemeinschädliche Sache zu ord nen und schlug Stempelung der Münzen vor [3]). Das wollte das Capitel nich und verlangte eine Rechtsklage gegen den Rath, dessen Besitz nicht zu bestreite war. Der Canzler beseitigte diese Anträge und das Capitel kam nun doch au die Stempelung zurück. Aber der Rath, der 1608 nur noch 65 Thlr. aus gab und seine Münze bis 1614 ganz ruhen ließ, schickte nichts ein, währen das Capitel, wie es scheint, noch immer Vorrath hatte. Das Capitel wollt nun noch einmal die Stadt in einen Streit über die damals andrängenden Ma riengroschen, welche man nur zum Course der Stadt Braunschweig nahm, ver wickeln; aber vergebens. Ein Versuch des Fürsten, auch jetzt noch den Münz streit gegen den Schulstreit zu vergleichen, schlug fehl [5]).

Gerichtswesen der Stadt.

Nun wurde wieder versucht die Gerichtsbarkeit der Stadt, die mit den Gogerichte in nächster Verbindung stand, zu kränken und es fanden sich dazu Persönlichkeiten in der Zahl der Unterbedienten. Ein solcher war der Vog Joachim Hast, zugleich Pächter der Neuen Mühle, der die Nuller Bauern ge reizt hatte, sich mit gewaffneter Hand der Aebtissin zu widersetzen, und durc Gewaltthätigkeit, die er selbst oder seine Söhne begingen, mit dem Rathe zerfal len war [4]). Derselben Art war Georg Notbeck, früher, als Schreiber des Dro sten Varendorf, beschuldigt, die Gebühren der Gerichtsschreiber verkürzt zu ha ben, auch bei Schätzungen nicht allzugewissenhaft, aber vom Capitel zum Fisca erhoben, von Varmeier jedoch zur Procuratur nicht zugelassen, und vom Canz

1) Prot. vom 26. Octbr., 23. Novbr., 19., 22., 27. Decbr. 1607.

2) Prot. vom 9. April 1608.

3) Das. 6. Juli, 20. Aug., 26. Novbr. 1608; 26. Octbr. 1609.

4) Die Acten in der Sammlung des hist. V. enthalten eine lange Reihe sol cher Händel.

5) Ein Gutachten des Stadtherrn Slaph weiset nach, daß man in Osnabrück da Schillingsgeld festhielt als Schutz gegen die schlechten Groschen der Kipper und Wipper

ler und Offizial als unfleißig bezeichnet [1]). Auf der andern Seite war Jobst Bruns, früher Gograf, jetzt Stadtsecretär und als solcher auch Actuar des Gogerichts, dem Capitel, das ihn wegen der Kupfermünze in einen Injurienproceß verwickelt hatte, verfeindet. Als nun der Vogt Jürgen Hast beim Capitel einen Höcker Jobst zur Borg angeschwärzt hatte und der Vicar Amerding, sowie der Münzer Elias beleidigt sein sollte, befahl das Capitel Rotbecken, fiscalische Klage anzustellen, den Rath aber vom Processe als verdächtig auszuschließen. Dazu war Rotbeck bereit, wenn ihm die Procuratur beim Gogerichte, womit er die andern städtischen Gerichte verbunden glaubte, eröffnet würde. Das Capitel ging auch darauf ein. Aber der Canzler, dem Varmeier Anzeige machte, wies Rotbecken zurück. Zugleich machte das Capitel Rotbecken den Vorwurf, daß er gegen einen Bürger Witbecker nur auf Geldstrafe und nicht criminell geklagt habe, und stellte dabei den Satz auf, der Rath habe in Criminalsachen über die Bürger keine Jurisdiction; vielmehr stehe diese allein dem Fürsten zu. Damit wäre denn freilich die ganze Verfassung über den Haufen gestoßen und aller Besitzstand vernichtet gewesen. Auch wurde kein Versuch gemacht, das durchzuführen; aber wenn einmal die Wahl auf einen entschieden römisch-gesinnten Fürsten fiel, konnte damit weiter gegangen werden [2]).

Asylrecht.

Einstweilen begnügte man sich mit einer geringern Wirkung. Das Asylrecht der Freiheiten war von Alters anerkannt und der Strafbare konnte Jahr und Tag auf der Freiheit weilen, um sich mit seinen Gegnern zu sühnen. Länger durfte man ihn nicht dulden. Mit Karls V. peinlichem Halsrechte stimmte das nicht überein; die Geistlichkeit hielt jedoch daran fest. Nun war schon vor einigen Jahren ein Todtschläger auf die Johannes-Freiheit geflohen [3]). Die Bürger behaupteten, er sei vom Vogte auf der neuen Mühle versteckt und auf einem Wagen unter andern Gegenständen schlau aus der Stadt geschafft. Der Vogt dagegen gab an: Nicht er, sondern der Senior Kerkering habe ihn 4 Tage in seinem Hofe verborgen und dann in der Kutsche seines Schwagers Ameling v. d. Streithorst weggeschafft. Nun lag ein gleicher Todtschlag vor, wo der Thäter wieder auf die Johannisfreiheit entwichen war. Der Rath hatte Haussuchung durch das Capitel selbst beantragt, sonst müsse er dafür sorgen. Die Bürger hatten auch wirklich auf dem Capitelsgrunde und auch auf dem Mühlenhofe gesucht. Der Verbrecher war dort gewesen, aber nicht gefunden. Der Vogt gab an, ein Knabe habe denselben im Heu entdeckt und habe er ihn dann nach Rücksprache mit Capitel und Räthen zu des Fürsten Entschließung verhaftet. Das Domcapitel machte darüber sowohl den fürstlichen Räthen als dem

1) Prot. vom 20. Sept. 1608. und Acten in der Sammlung des h. V.
2) Prot. vom 8. Aug. und 3. Sept. 1608.
3) Acten in der Sammlung des hist. V.

Johanniscapitel herbe Vorwürfe, daß sie die Privilegien nicht vertheidigt [1]). Schon im November 1607 begab sich derselbe Fall zum dritten Male [2]). Das Capitel gestattete nun die Haussuchung nicht. Es wolle selbst suchen lassen. Das Domcapitel weigerte ebenfalls seine Zustimmung und begnügte sich, den Vicarien sagen zu lassen, den Thäter, wenn er sich bei ihnen befinden sollte, sofort von sich zu schaffen. Das war offenkundige Begünstigung des Verbrechers. In jenem ersten Falle hatte der Vogt noch den Gefangenen dem Gerichte stellen sollen, um dem Todten zur Hand zu gehen, d. h. nach dem Aberglauben jener Zeit, der Probe, ob das Blut des Leichnams sich rege, unterzogen zu werden. Er war aber nicht erschienen und entschuldigte sich damit, daß der Act zu früh geschlossen sei. Wie nahe lag es bei dieser Neigung zur Hinderung der städtischen Rechtspflege, gelegentlich deren ganze Existenz anzufechten!

Dazu kam, daß Wildt am 1. Januar 1608 aus dem Rathe geschieden war und sein Nachfolger Cothmann sich bei den Beschwerden des Capitels über Unfug im Dome nicht zu helfen wußte, oder sich auf seinen kräftigeren Collegen, den Licentiaten Schlaph berief und etwa gar bei der Beeidigung von Amtleuten, als die herkömmliche Urkunde über den Act vom Capitel geweigert wurde, die Erklärung gab: Er wisse nicht darum; es sei ihm vom Rathe aufgegeben [3]). So entstand eine Stimmung über den Rath, bei der man wagen konnte, auf den Antrag: zu gemeinsamer Ordnung des Armenwesens mitzuwirken, den Beschluß zu fassen: Man wolle von den als Armeneinkünfte ermittelten 500 Thlr. zwar 100 Thlr. den städtischen Armen zukommen lassen, aber die Einrichtung so treffen, daß der Rath nichts in die Hände bekomme. Später entschloß man sich freilich 200 zu verwenden [4]).

Man dachte sogar daran das Archidiaconat-Strafrecht auch in der Stadt herzustellen, wo der Rath solches seit 1543 und namentlich ununterbrochen seit 1580 geübt hatte [5]); wie denn auch der Drost Varendorf dem Rathe annuthete die Synodalwrogen aus den Kirchspielen St. Marien an die Amtleute oder den Archidiacon einzuschicken.

Das Siegel der Ritterschaft.

Diese übermüthige Feindseligkeit dehnte nun aber das Capitel auch auf die Ritterschaft, deren es sich früher zu seinen Zwecken bedient hatte, aus. Das alte Siegel der Ritterschaft zeigte die Standarte mit dem Rade und der Umschrift: Siegel der Dienstleute der Kirche von Osnabrück. (S. Ministerialium Eccl. Osn.) Daran nahmen die Häupter der Ritterschaft Anstoß. Es mochte

1) Prot. vom 30. Juni, 24. Juli 1607.
2) Prot. vom 23. Novbr. 1607.
3) Prot. vom 14. Decbr. 1609.
4) Prot. vom 26. Octbr., 21. u. 26. Decbr. 1608 und 26. Oct. 1609.
5) Prot. vom 21. Decbr. 1607.

ihnen klar geworden sein, daß viele Lehns- und Dienstleute doch zu ihrem Kreise nicht gehörten, und zu Landtage weder geladen wurden noch erschienen. Die Zahl der Erscheinenden war stets geringe, und unter den Burgmannschaften gehörten viele dem Adel nach neuern Begriffen gar nicht an. Dazu war der Ausdruck Ritterschaft gewöhnlich geworden; und so wenig auch der Ritterdienst noch brauchbar war, so rechneten sich zur Ritterschaft doch nur die adlichen Dienstleute. Daß man auf diesen adlichen Character das Hauptgewicht legte, hatte sich schon in der Anordnung des Lehnsprotocolls von Bischof Johann gezeigt. Dazu kam der Münstersche Erbmannenstreit und wenn man sich auch diesem nicht anschließen konnte, so suchte man doch eine Bezeichnung für den ritterschaftlichen Adel mit besserem Ausdruck als dem der Dienstmannschaft. Es wurde also ein Siegel angefertigt mit der Inschrift: Siegel der Ritterschaft zu Osnabrück. Das erregte aber beim Domcapitel heftigen Widerspruch. Man fand darin, daß der Adel sich selbst der Kirche, oder vielmehr dieser dasjenige entziehen wolle, „wodurch der Adel ihr verwandt sei". Man ließ Adam Schele, Gerh. Clamor v. d. Bussche und den Landdrosten Bar ins Capitel laden; aber nur die beiden erstern erschienen und erklärten, auf die Forderung von Bericht über die Veränderung, durch den Syndicus: Es sei nichts geändert; nur die Umschrift deutsch verfaßt; übrigens müssen sie erst mit der ganzen Ritterschaft communiciren. Das Capitel beauftragte sie nun derselben zu erklären: „die alte Schrift sei beizubehalten. Wollen sie sich des Namens schämen, so müssen sie sich auch der Stiftslehngüter schämen. Sie sollen sich des Siegels nicht bedienen, bis auf weitern Bescheid." Zugleich wurde der Canzler aufgefordert, nichts mit dem neuen Siegel besiegeln zu lassen. Die damit zusammenhängenden Geschäfte sollten sistirt werden. Auch gegen den Fürsten wurde die Sache in einer Conferenz, in der dieser die Münzsache vermitteln wollte, zur Sprache gebracht und seine Bemerkung, daß die Sache nicht so wichtig sei, um sofort darauf zu dringen, fachte das Feuer nur noch mehr an. Man fügte dem Ausdrucke des Mißfallens noch die bittre Klage hinzu, daß die Reputation der Kirche als eine geringe Sache behandelt werde! [1])

Der Fürst ließ nun die Ritter vorbescheiden und gab ihnen auf, die Sache in den vorigen Stand zu bringen. Sie erklärten jedoch, sie hätten niemand etwas zu entziehn gedacht, hätten dem Fürsten und der Kirche geschworen und kennten ihre Pflicht. Der Fürst schlug nun vor, das Siegel gegen einen Revers zuzulassen; aber darauf ließ sich das Capitel in seiner Siegesgewißheit gar nicht ein, sondern entgegnete: Es handle sich um Dinge, welche die päpstliche Heiligkeit, den Metropolitan und die Rechte der Kirche angehn; darauf können sie sich nur in einem Generalcapitel erklären. Uebrigens seien die Gründe der Ritter nichtig. Der Fürst möge nur jeden Einzelnen fragen. Da

1) **Prot. vom** 3. Mai, 6. Juli, 22. Decbr. 1608, 7. Febr., 21. April, 26. Oct. 1609, 15. März, 26. Oct., 22. Decbr. 1610 u. s. w.

werde sich der Ursprung wohl finden. Die Sache blieb nun liegen. Das Capitel ließ sich von dem Münsterschen Canzler Wiedenfeld ein Gutachten in seinem Sinne ertheilen, und war der Meinung, da nur fünf oder sechs Personen die Neuerung angerichtet, so sei der Fürst zu ersuchen von diesen den Grund ernstlicher zu erfragen. Uebrigens genüge bei Landtagsabschieden das Siegel des Fürsten, des Capitels und der Stadt. Die Ritterschaft könne sich den notorischen Schlüssen nicht entziehn. Bei Anlehn möchten die einzelnen Ritter mit ihrer Hand und Petschaft eintreten. Alte Schulden könne man mit den alten Obligationen decken. Aber in der Ausführung fand das doch Schwierigkeit. Die Ritter sollten sich nun auf das Gutachten erklären. In der gefährlichen Zeit von 1610 beschloß man freilich, zwar nicht nachzugeben aber langsam zu verfahren. Dagegen sollte der Streit mit der Stadt betrieben werden. Man fühlte wohl die Gefahr, daß beide Stände sich miteinander und dem Fürsten einigen könnten, handelte nun um einen Revers und 1613 nahm die Mehrheit den Entwurf eines solchen an; aber zu Ende kam der Streit erst 1625 durch den Vorschlag der Schrift: Siegel der ritterlichen Dienstmannen (S. Ministerialium equestris ordinis. E. O.).

Reichswesen.

Inzwischen nahmen die größeren Ereignisse einen immer bedenklichern Gang. Die Verhandlungen zwischen Spaniern und Niederländern, die die Lasten der Nachbarn so sehr erschwert hatten, führten zwar am 4. April 1609 zu dem zwölfjährigen Waffenstillstande, mit dem den Nachbarn nicht geholfen war; aber das Reich versank bei Rudolfs II. unthätigem Eigensinne immer mehr. Das Cammergericht war durch den Religionsstreit, der die Revision hemmte, lahm gelegt; der Reichshofrath folgte einseitigen Antrieben. Auf den Kurfürstentagen konnten die Protestanten bei der Stellung von Sachsen und Brandenburg nichts erreichen. Der Kaiser, von seinem Bruder Matthias nach Böhmen zurückgedrängt und dort den Parteien Preis gegeben, verfiel in Mißachtung. Als die Protestanten den Reichstag von 1608 verließen, konnte er auch die von den Katholiken bewilligte Türkenhülfe nicht erlangen. Seine Verhandlungen um vorschüssige Zahlung von 25 Römermonaten blieben ohne Erfolg. Nun regte die Mißhandlung von Donauwörth die Protestanten auf, die Ahauser Union zu schließen. Allein die bedeutendsten und thatkräftigsten Fürsten in Norddeutschland, Heinrich Julius und Moriz von Hessen, unter sich zerfallen und durch andere Intressen gebunden, nahmen keinen Theil. Dagegen behauptete in der von München ausgegangenen katholischen Liga der Kurfürst Ernst von Cöln mit seinen mächtigen geistlichen Gebieten Münster, Lüttich u. s. w. die zweite Stelle. Nun stand auch der Erbfall von Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg als Zankapfel so vieler Parteien nahe bevor.

Die Lage Philipp Sigismunds war nach allen Seiten hin eine höchst gefährliche.

Nochmaliger Versuch der Landesbewaffnung.

Zunächst zwangen die entsetzlichen Plünderungen der letzten Jahre, gegen die reichliche Geschenke und Bewirthungen der spanischen Führer nichts gefruchtet hatten, zu ernstlichen Schutzmaaßregeln. Reichssteuern waren seit 1604 nicht gezahlt. Aber längeren Aufschub konnte auch der gerichtliche Widerstand nicht verschaffen. Nun theilte Ende 1607 der in Lingen commandirende Graf v. Solre ein Mandat des Erzherzogs Albrecht mit, das die Furcht vor einem neuen Raubzuge meuterischen Kriegsvolks erregte. Der Fürst, der sich um Kundschaft bereits an Münster und Jülich und um Hülfe an Minden und die östlichen Nachbarn gewandt hatte, berief einen Landtag auf den 8. Januar 1608 [1]). Seit dem von 1605 hatte nur am 18. November 1606 eine Zusammenkunft stattgefunden, in der man für das abgebrannte Weichbild Fürstenau eine Unterstützung von 1000 Thlr. und Abhandlung der rückständigen Reichssteuern beschlossen hatte. Als der neue Landtag zusammentrat, hatte sich schon die Gefahr von den Spaniern her verloren. Man beschloß bloß eine Musterung und Bedingung der besten Soldaten in Wartegeld. Auch über die Abhandlung der Türkensteuerreste einigte man sich leicht. Es lagen aber noch andre Sachen von Bedeutung vor. Cord Sweder von Amelunxen war 1607 gestorben und sein Sohn Cord außer Stande das schwer verschuldete Besitzthum zu behaupten. Man besorgte, er möge dasselbe an fremde Herren, namentlich an den Grafen Johann von Ritberg verkaufen, dessen Stellung in Westphalen so unklar und gefährlich und der namentlich im Stande war, den ausgedehnten Rechten, über die man 1593 mit Cord Sweder in Streit gerathen war, den Holzgrafschaften u. s. w. eine sehr unangenehme Bedeutung zu geben. Man hatte daher den Plan gefaßt, dasselbe für das Land anzukaufen. Auch drückte die Handelsblüthe des seit 10 Jahren gesicherten Theils der Niederlande auf die nach alter Weise wirthschaftenden Gutsherrn Westfalens. Der dortige hohe Lohn reizte das Gesinde, sich lieber auf eigne Hand zu besetzen, dort hohen Taglohn zu verdienen und den Gesindedienst zu verschmähen. Die Zahl der Nebenwohnungen wuchs. Im Amte Iburg hatte man schon mit einer Taglohnstaxe helfen wollen, fand aber daß das nicht genügte. Der Landtag kam darüber nicht zu völligem Schlusse. Doch hatte die Ritterschaft einen Ausschuß von acht Gliedern ernannt. Man berief diesen zum 18. Januar abermals und hier kam es zum Schlusse, daß Gesmold angekauft und dazu ein zweijähriger Viehschatz bewilligt werden solle. Dann sollte auch die Iburger Taglohnsordnung auf das ganze Land ausgedehnt, die Dienstboten, welche Wein-

---

1) Landt.=Absch. vom 8. Jan. 1608.

kauf genommen zum Dienste angehalten, den übrigen aber die Freiheit, außer Landes Arbeit zu suchen, nicht beschränkt werden.

Dagegen wollte man die Freiheit des Anbaus beschränken. Auf vollen und halben Erben sollten nur zwei Feuerstätten für Wohn- und Leibzuchtshaus, auf Kotten nur so viele als altherkömmlich, auf keiner Feuerstätte aber mehr als eine Familie geduldet werden.

Raubzüge.

Dem Fürsten war vor allem daran gelegen, dem Lande durch seinen Plan der Volksbewaffnung Schutz zu schaffen. Die Stände beschlossen auch die oben erwähnte Musterung. Allein im Juli war man schon wieder davon abgegangen [1]), hatte beschlossen, zwar das Landvolk zu bewaffnen und eine geheime Musterung vorzunehmen. Daneben aber in jeder Bauerschaft einen bis zwei tüchtige Leute auszusetzen, die dann mit Amtleuten und Vögten die streifenden Rotten abhalten sollten. Das wurde aber auch nicht ausgeführt, weil kein Hausmann, aus Furcht, daß die Streifer ihn wegschleppen oder sein Haus niederbrennen möchten, es wagte, Sohn oder Knecht dazu herzugeben. Lieber wollten sie Mann bei Mann dienen. Nun fand man auch, daß die 115 Mann aus dem Amte Iburg, auf die man gerechnet hatte, doch wenig brauchbar seien, da man sie nicht rasch zur Stelle haben könne. Dazu wollten die Kirchspiele nicht zahlen, die Ausgewählten aber machten hohe Forderungen. Mit dem ganzen Haufen aber meinte man doch wenig machen zu können. Also unterblieb alles und die Plünderungen wurden noch schlimmer als zuvor. Spanisches Volk aus Lingen, Oldensal und Grol, Staatisches aus Zwolle, Lage u. s. w., theils ohne die sonst gewöhnlichen Paßzettel, überschwemmte das Land, Räuberschaaren bildeten sich und das Beitreiben von Rechtsansprüchen durch Bedrohungen der Kriegsführer war zu keiner Zeit schlimmer, wie denn unter andern die Wittwe Ottos von Beesten zu Oberkamp von den Schwestern ihres verstorbenen Mannes, theils durch Rittmeister Budberg und den jüngern Verdugo, theils durch den Prinzen Moriz und den Grafen Ernst Casimir von Nassau bedrängt wurde.

Am Ende des Jahres 1608 hatte man die Commandanten aller spanischen Quartiere zu Aufrechthaltung der Ordnung unter ihren Leuten zu bewegen gesucht. Der Rittmeister Budberg und der Drost zu Lingen hatten je 100 Thlr. und Ansehnliches an Hafer erhalten. Verdugo zu Oldensal, Dulken zu Grol, Ketteler zu Lage desgleichen, Alle hatten versprochen, daß außer nöthigen Convoys kein Soldat sich im Lande solle sehen lassen. In der That aber wurde das Uebel nur ärger. Leute aber von Budbergs und Verdugo's Soldaten plünderten in Laer, Glane, Liene. Andre, die unter Graf Heinrich vom Berge zu

1) Acten in der Sammlung des h. V.

Rheinberg standen in Bramsche und Alfhausen. Die Lingenschen forderten täglich 50 Mann zu Reparatur der Festung, unter dem rein aus der Luft gegriffenen Vorwande, daß den Staaten ähnliches geleistet sei. Der Fürst war nicht im Lande und eine von den Räthen auf den 18. Januar 1609 berufene Versammlung wußte auch keinen Rath, als ihn um Rückkehr zu bitten. Indeß fiel aber ein Haufen von 600 Fußknechten und 50 Reutern, die ins Münsterland und Tecklenburg geschickt waren, in Hilter, Bissendorf, Holte, Bramsche und Damme ein. Es wurden 3000 Thlr. erpreßt. Der am 2. Februar wieder angelangte Fürst entschloß sich nun dem Commandanten von Lingen Claude de Lannoy, Herrn von la Mettrie 1900 Thlr. und noch 19 Thaler für ein Pferd nebst Geschenken für seine Untergebenen zu liefern. Damit erreichte man denn auch, daß ein Haufen von 64 Lingenschen Soldaten, der von Vechte kommend, in Damme, Neuenkirchen und Alfhausen 150 Thlr. erpreßt und aus jedem Kirchspiel Geiseln mitgenommen hatte, zu Ankum von Soldaten und aufgebotenen Landschützen angehalten und mit leerer Hand nach Lingen zurückgewiesen werden konnte. Im Wesentlichen war aber doch nichts erreicht. Man bedurfte kräftigern Schutz.

Abermaliger Plan der Volksbewaffnung.

Am 8. Februar berief der Fürst abermals einen Landtag [1]), und schlug nun vor, statt aus den Bauerschaften, aus jedem Kirchspiele 5 bis 6 Mann zum Ausschuß zu nehmen und zwei Führer zu ernennen, mit denen Amtleute und Vögte sich verständigen könnten. Sobald sich Streifer zeigten, sollte das den Vögten und von diesen den Nachbarn angezeigt werden, um mit gesammter Hand zu widerstehen. Als Rückhalt sollte dann das ganze Landvolk in Rüstung gebracht werden. Den Ständen war auch dieser Plan nicht genehm. Endlich wurde beschlossen, statt der 200 bis 250 Mann, die man auf diese Weise hätte aufbringen mögen zu den vorhandenen 40 Soldaten in Fürstenau und 6 bis 8 in Iburg noch zwei Haufen von je 40 anzunehmen, davon einen noch nach Fürstenau, den andern nach Iburg zu legen und ihnen zwei Führer vorzusetzen. Der Sold sollte von allen Stiftsunterthanen aufgebracht, vom Richter und einem von Adel jeden Ortes gehoben und ausgezahlt werden. Die früher beabsichtigte Erhebung und Berechnung durch Kirchspiele und Pastoren hatte Unzufriedenheit erregt. Wiedenbrück sollte von Musterung frei bleiben; aber im Nothfall seine 40 Schützen stellen. Das Landvolk sollte zwar bei altem Gewehr gelassen; aber doch Einrichtung getroffen werden, um die ganze Landfolge in Verbindung mit den Soldaten zu gebrauchen. Ritterschaft und Städte — von denen die erstere irrig behauptete, bisher zu Abwendung von Räuberei nicht pflichtig gewesen zu sein — erboten sich zur Hülfe. Dazu soll-

1) Landt.-Absch. vom 8. u. 9. Febr. 1609.

ten die Päſſe überall aufgegraben und geſichert werden. Dem bisher am meiſten heimgeſuchten Dorfe Bramſche wurde eine Entſchädigung zugeſagt, zu der, wie zu den 2000 Thlrn. die nach Lingen gekommen waren, ein Erbſchatz durch das ganze Land mit Ausnahme der ohnehin hart heimgeſuchten Kirchſpiele Hilter, Biſſendorf und Bramſche aufgebracht werden ſollte. Die Gelder zu Abtrag der Türkenſteuern wollte man anleihen.

Der Jülichſche Erbfall. Giuſtiniani in Lingen.

Allein noch ehe dieſe Einrichtungen zur Entwickelung kamen, wurde das Land aufs Neue heimgeſucht. Am 25. März 1609 trat der lange vorhergeſehene und vielbeſtrittene Jülichſche Erbfall ein; am 14. April wurde dann der zwölfjährige Waffenſtillſtand zwiſchen Spanien und den Niederlanden geſchloſſen. So war jenen die Hand frei, um die erwerbſüchtigen Erzherzoge in den eben ſo reichen als zerrütteten Ländern am Niederrhein zu unterſtützen. Zwar gelang es dem Landgrafen Moriz von Heſſen durch den Dortmunder Vertrag Brandenburg und Pfalz=Neuburg, „die Poſſedirenden", zu gemeinſchaftlichem Beſitz und Verwaltung zu einigen; aber abgeſehen von der Unhaltbarkeit ſolcher Gemeinſchaft, war Sachſen dadurch nur noch abhängiger vom Kaiſer gemacht. Dieſer wollte ſequeſtiren und dem zum Sequeſter beſtimmten Erzherzog Leopold, Biſchof von Conſtanz, gelang es, mit Hülfe der mächtigen ſpaniſchen Parthei im Lande, Jülich einzunehmen. Unter dieſen Umſtänden wurde Lingen wieder wichtig und einem bedeutenden Heerführer, dem Pompeo Giuſtiniani anvertraut.

Philipp Sigismund hatte Schorlemer, jetzt Domprobſt zu Minden, mit dem Canzler nach Brüſſel geſandt, dort vom Erzherzog Albrecht einen Schutzbrief erwirkt, auch ſich mit Minden und Ravensberg zu gemeinſchaftlicher Kundſchaft und Vertheidigung geeinigt. Von Münſter wurde die Antwort noch erwartet, als Giuſtiniani im Juni den Rhein überſchritt und auf Greven zog, von da aber, ſtatt die Ems abwärts nach Lingen zu gehn, ganz unerwartet — wie man auch von Münſter meldete — den Zug über Lengerich und Liene ins Amt Iburg nahm, drei Nächte in Glandorf, Laer, Glane, Diſſen, Hilter, Borgloh, Hagen, Schledehauſen und Belm lag, und dort ſowie in Wellingholzhauſen, Riemsloh, Oldendorf, Oſtercappeln, Bramſche und Neuenkirchen i. H. ſo barbariſch wirthſchaftete, „daß der Türke es nicht anders hätte machen können". Dem Landvolke wurden über 6000 Thlr. abgepreßt. Ihm ſelbſt und ſeiner Umgebung mußte man noch 525 Thlr. für einen nutzloſen Schutzbrief zahlen [1]). Es war ein hartes Willkommen und ähnliche Geſchenke, Ehrengaben und Bewirthungen für ihn und ſeinen Rittmeiſter D. Juan de Ceſate

1) Landt.=Abſchied vom 31. Aug. 1609. Acten in der Sammlung des h. V. Die Geſchenke laufen durch eine Reihe von Protocollen hindurch. Vgl. auch die Landesrechnungen des Stadtarchivs.

und den Drosten Indefeld (pro avisatione heißt es) wiederholten sich von Jahr zu Jahr bis 1614. Bald war es Wein, bald silberne Becher, bald Pferde und Hafer. Dafür sollte Ruhe und Sicherheit im Lande sein. Obwohl die Besatzung von Oldensal im Aufstande war, und Giustiniani's Italiener mit der Landeskost wenig zufrieden waren, hatte man doch vom spanischen Volke wenig zu leiden, bis 1614 Marcello del Judici an seine Stelle kam. Nur Brandenburgische Reuter unter Blasius Eichenberger und Niederländer fielen hin und wieder dem Lande zur Last.

Neuer Versuch der Landesbewaffnung.

Man suchte nun aber doch auch einige Ordnung in die Landesbewaffnung zu bringen. Am 31. August erklärten die Stände sich zu Oesede mit der allgemeinen Musterung einverstanden, so sehr auch die Heuerleute im Amte Fürstenau klagten. Die Vollerben sollten mit Büchsen, die Halberben mit Hellebarden, die Kötter mit Vorjägern (Jagdspießen) und Halbspießen bewaffnet sein. Vollerben, die die Büchse nicht zu handhaben wüßten, sollten solche einem tüchtigen Kötter abgeben, demselben Kraut und Loth ersetzen und dessen Waffe nehmen. Den einrückenden fremden Rotten sollten die Amtleute mit einem oder mehreren Kirchspielen begegnen und auch die Ritterschaft herbeiziehn. Die Verbindung mit den Nachbarn sollte erhalten werden. Die Beschlüsse aus Heinrichs Zeit über das Pferdehalten der Vögte und die Grundanweisung aus den Marken, die vielfach unausgeführt geblieben waren, wurden auf Antrag der Vögte des Amts Iburg erneuert. Wo Grundstücke nicht zu ermitteln wären, sollte Geld gegeben und zum Besten der Stelle angelegt werden, die Stände aber Abschrift des darüber angelegten Lagerbuchs erhalten.

Auch wollte man den von den Italienern am meisten gedrückten Kirchspielen des Amts Iburg eine Entschädigung aus dem übrigen Lande verschaffen, während bis dahin jedes Kirchspiel sich selbst, etwa durch Verkauf von Zuschlägen, geholfen hatte.

Die Vertheidigungsmaßregeln fanden bei den Ständen Beifall, zeigten sich auch manchmal wirksam; aber im November war doch schon wieder in einer vom Domcapitel veranlaßteen Zusammenkunft die Rede davon, die Soldaten, die doch den Kern bildeten, in 1 bis 2 Monaten abzuschaffen und dagegen vierteljährige Uebungen eintreten zu lassen. Auch meinte man, die Pflicht zu wirklichem Dienst auf Eine Folge im Jahre beschränken zu können, verlangte Schonung der Leibzüchter und gänzliche Abschaffung der Hüsselten. Daraus entstand ein neuer Streit. Die Ritter wollten nicht nur die wüsten Erbe, die von Alters her nicht zur Folge gezogen und ins Register gebracht worden, sondern auch diejenigen, welche zur eignen Hofesaat der Güter gelegt worden oder ferner gelegt werden möchten, frei behalten, und nur diejenigen, die neu besetzt werden sollten, wieder heranzuziehn. Die übrigen Stände waren dagegen

und schoben die Sache auf zur Gegenwart des Fürsten; endlich schwieg man darüber [1]).

In der That war der Gedanke an Erleichterung der Last viel zu voreilig. 1610 drohte der Krieg in Jülich. Die Possedirenden und Frankreich rüsteten. Münster erlangte im Haag Verwendung gegen dort zu haltende Musterplätze. Spanien fehlte es an Geld. Schon seit Januar war die Besatzung von Lingen unbezahlt, und bis zum März hatten die Reuter sich schon zweimal im Stift Münster eingelagert. Die Ritter und Stadt hatten auf Veranlassung des Drosten Wenge Bewilligungen beschlossen, um den Fürsten im Lande zu halten [2]). Das Capitel faßte dagegen den widersinnigen Beschluß, die Soldaten im März zu entlassen, und ließ — Liaukema an der Spitze — seinem Zorne freien Lauf, daß die übrigen Stände, mit denen es sich wegen des nichtigen Streits über das Rittersiegel gänzlich überworfen, sich zuerst geeinigt hatten. Die Bewilligung war freilich in einem Augenblicke, wo man Giustiniani, Cesate und Indefeld neuerdings beschenken mußte, nicht zu umgehen. Die Gutsherrn bewilligten sogar Spanndienste von ihren Leuten, um die Vorräthe von den andern Aemtern nach Iburg zu bringen. Aus einer für das Kriegswesen bewilligten dreifachen Erbschatzung steuerte man noch 1000 Thlr. bei. Nur die unmuthige Bemerkung konnte das Capitel nicht unterdrücken, daß doch künftig kein Stand sich vor dem andern einlassen und so die Ungnade diesem zuschieben möge.

Allerdings zeigten sich auch Schwierigkeiten bei der Durchführung der Bewaffnung [3]). Im November hatte man auf Abschaffung der Hüsselten gedrungen. Nun fingen die Amtleute, zumal der alles auf die Spitze treibende Morrien in Fürstenau an, für jeden Hüsselten eine Strafe von 5 Thlr. auf die Hauswirthe zu legen. Das rief natürlich Beschwerden bei den Gutsherren hervor. Man bemerkte, daß der Landtagsabschied eine solche Strafe nicht enthalte, tadelte die Amtleute, die bei der Musterung die Heuerleute ebenfalls auf Wehr gesetzt, und verlangte, daß die Brüchten nicht eingetrieben würden. Der Rentmeister zu Iburg dagegen, der die Zahl der Hüsselten seines Amts auf 2300 angab, erinnerte, daß die, welche Ostern abziehn sollten, gar nicht zur Wehr angesetzt seien. Damit gab nun zwar das Capitel sich zufrieden; allein auf dem nächsten Landtage klagte man doch wieder, daß Leibzüchter und Hüsselten zur Contribution und Musterung gezogen würden. Die Räthe aber meinten, das sei billig; denn die Hüsselten, die den Erbmann aussögen, müßten sich doch selbst vertheidigen [4]).

Nun wurde freilich Heinrich IV. ermordet und der Krieg kam nur halb in Gang. Jülich wurde von den Possedirenden unter französischem Schutze

1) Dom-Cap.-Prot. vom 22. November 1609.
2) Prot. vom 3. März 1610.
3) Prot. vom 29. u. 30. März 1610.
4) Landt.-Absch. vom 23. Juni 1610.

eingenommen, Erzherzog Leopolds Werbungen im Elsaß aber durch die noch neue und kräftige Union der süddeutschen Protestanten zerstreut. Das Domcapitel fiel in seine frühere Stimmung zurück. Doch gab der Fürst erst in der Mitte des Jahres 1611 die Beschränkung der Soldaten auf die frühere Zahl zu, die Musterung des Landvolks aber dauerte fort.

Ravensberger Gränzhändel.

Für Osnabrück hatten indeß die Jülicher Händel die böse Folge, daß der Gränzstreit mit Ravensberg wieder erwachte. Der alte Rechtshandel von 1580 u. f. war eingeschlafen. Die Acten, die ungeheuren Zengenverhöre wurden wohl in Paderborn wieder aufgesucht, auch Berichte eingezogen. Dabei blieb es. Allein nun, wie vor 30 Jahren, fingen die Ravensberger Amtleute den Streit wieder an [1]). Ende Mai 1609 klagten die Grönenberger, daß jene die sieben Kötter am Schabernedel in der Hohnhorst oder auf der großen Heide, die nach Osnabrück gehörten, zu Wachtdienst und Burgfesten nach Ravensberg fordern. Die Grönenberger hatten den Leuten bei 50 Goldgulden Strafe verboten, zu gehorchen. Darauf schritten die Ravensberger mit 150 Goldgulden und Gefängnißstrafe ein. Die Grönenberger inhibirten nun bei 200 Goldgulden. In Iburg war ähnlicher Streit über den Bödekers Kotten am Wildteiche. Auch hatte das Amt zum Schutz der Hilterschen Mark gegen Verkauf des Holzes, alle Fällungen, ohne Genehmigung des Dissenschen Vogts untersagt. Nachdem nun der gemeinschaftliche Besitz von Brandenburg und Neuburg durch den Dortmunder Vertrag geregelt war, führten die beiderseitigen Räthe über die Aemter Beschwerde. In Osnabrück behauptete man sein Recht; die Ravensberger aber kehrten sich daran nicht. 1610 wollte man dann Osnabrückscher Seits die Ravensberger Eigenhörigen und Freien zu dem dreifachen Erbschatze behuf der Reichssteuern und Ausgleichung der Kriegsschäden heranziehn, indem man bei beiden Sachen keine Exemtion zugestehn zu können glaubte. Auch hatten die Ravensberger Schützen ein von ihnen angeschossenes und im Osnabrückschen verendetes Wildschwein über die Gränze weggeschleppt, wobei Drost Lübbert de Wend sich auf ein allgemeines Recht der Jagdfolge berief, das man in Osnabrück bestritt. Da war der Besitzstreit wieder in vollem Gange. Die Osnabrücker verboten den Köttern Wasser und Weide in der Mark, und pfändeten, da dieses nicht half, die Kühe. Auch dem Meier zu Wetter, der stets nach Ravensberg gesteuert haben wollte, pfändete man ein Pferd. Dazu kam der Streit über Besetzung der Wahlenbrücker Pfarre. Auch forderten die Ravensberger wieder eine Steuer von den geistlichen Besitzungen, darüber schon 1593 gestritten war. So weit war es gekommen, als man 1612 wieder zu einem Communicationstage zu Borgholzhausen schritt, der

1) Acten in der Sammlung des hist. V.

nichts schaffte. Doch blieb einige Jahre Ruhe. Man wäre in Osnabrück gern die Unmasse von Reichsprocessen losgewesen und ließ dem Cammergerichte anzeigen, man sei wegen aller Sachen in Vergleichsverhandlungen begriffen.

In der That war man mit dem Grafen von Ritberg, der als Feldzeugmeister der Liga seine Grafschaft zum östreichisch-spanischen Werbeplatz machte und Reckenberg vielfach bedrängte, 1611 zu einem Vergleiche über das Batenhorster Loh gekommen, durch den der Besitzstand Ritbergs in Bezug auf Holznutzung, Zuschläge und Kotten anerkannt wurde und er dagegen seinen auf dem Hofe Schletbrügge haftenden Theil der Holzgrafschaft des Oelbruchs aufgab [1]. — Die Mindenschen Sachen ließ man liegen. Die Dammeschen Händel scheute man so sehr, daß man nicht einmal wagte, gegen den Drosten Schade in klaren Schuldsachen Executionen zu erkennen [2]. Die Lingenschen Gränzen sollten durch die Staatischen verrückt sein. Man suchte durch Ankäufe in jener Gegend die Stellung zu bessern [3]. Die Tecklenburger Händel, von denen nur der Gütersloher Kirchenstreit noch von Bedeutung war, wurden nach dem Tode des Grafen Arnold durch dessen Söhne ebenfalls in Vergleichshandlungen gezogen und mit friedlichem Sinne behandelt.

Der Fürst und das Land. Kauf von Gesmold.

Die Lage des Landes war unter diesen Umständen aber doch durchaus unbefriedigend. Die Autorität des Fürsten war durch das Domcapitel auf alle Weise geschwächt, die Verfügung über seine Diener unsicher gemacht; es wurde Mißtrauen gesäet. Man redete geheimnißvoll über Aeußerungen der Unzufriedenheit im Volke, drang auf heimliche Untersuchungen über solche Beschwerden, die aber „dergestalt caute betrieben werden sollten, daß das Capitel die Sache ganz in Händen behalte [4]". Dazu kamen die Händel mit der Stadt, in die man den Fürsten zu verwickeln suchte, während man die eignen Händel mit derselben, namentlich die Injuriensache wegen des Kupfergeldes, doch nur des Beispiels halber trieb [5]; der leere Siegelstreit mit der Ritterschaft, die Händel über das Strafrecht mit den Besitzern von Palsterkamp und über eine von den Eigenbehörigen der Busschen auf einer Wolfsjagd in den Buerschen Bergen getödtete Sau, und ein höchst bedauerlicher Streit des alten schwachen Landdrosten Hermann Bar mit dessen Sohne über die abgetretenen Güter [6], das alles erschwerte die Ordnung im Geldhaushalte des Landes ungemein. Der Fürst

---

1) Receß vom 11. September 1611 in der Sammlung des Rathsgymnasii.

2) Acten in der Sammlung des hist. V. Man wollte nur dazu schreiten, wenn der Gläubiger Lengerke für den Schaden bürgte.

3) Prot. vom 2. October 1610.

4) Prot. vom 26. October 1611.

5) Prot. vom 26. October 1610.

6) Acten in der Sammlung des hist. V.

hatte seinen Domanialhaushalt gleich vom Anfang geordnet; bei dem ständischen Haushalte, den das Domcapitel fast ganz beherrschte, war daran nie gedacht. Ungenügende Einnahmen, unerwartete Ausgaben, Mangel an aller Uebersicht über den wahren Stand der Dinge, hatten jener erheblichen Steuern, die auch von den Ständen selbst bewilligt waren, ungeachtet die Mittel in fortwährender Unzulänglichkeit erhalten. So war der Zinsposten, der 1591 nur etwa 1900 Thlr. betragen hatte, 1609 auf 5900 Thlr. gestiegen. Die Zuschüsse, die man dem Fürsten wiederholt bewilligte, um ihm den Aufenthalt im Lande zu erleichtern, dienten denn auch dazu, die Gränze zwischen dem fürstlichen und dem ständischen Haushalt unklar zu machen. Dasselbe war der Fall mit den Ankäufen und Einlösungen zum Tafelgut, die man bald dem Fürsten, bald dem Lande zur Last legte. Auch die wichtigste dieser Erwerbungen, der Kauf von Gesmold gehört dahin [1]). Man hatte dazu zwei Viehschätze bewilligt. Aber das Domcapitel wollte, wie es scheint, das Gut als reines Tafelgut behandeln und so dasselbe unter seine Autorität und sein vermeintes Erb= und Grundherrnrecht ziehen. Die andern Stände hatten einen verschiedenen, nicht ganz deutlichen, Plan. Sie forderten einen Revers, daß der Fürst für sich und seine Nachfolger auf ewige Zeiten darüber sollten verfügen können. Dem aber setzte das Domcapitel den entschiedensten Widerspruch entgegen. Dabei kam auch der Siegelstreit zur Bedeutung. Das Capitel verlangte, die Canzlei solle den Rittern keinerlei Reversal zukommen lassen. Der Kauf kam aber doch zu Stande. Auf den Kaufpreis von 60,000 Thlr. nebst 1000 Thl. Weinkauf, meinte man 2000 Thlr. wegen nicht gelieferter Pertinenzen, kürzen zu können. Von dem Reste waren 14,000 Thlr. als eine mit 6 p.C. zu verzinsende Forderung Amelunxens anerkannt, und zwar mit der Clausel, daß bei Mißzahlung der vierteljährig zu zahlenden Zinsen der Kauf rückgängig gemacht werden könne. Auf den Gütern hafteten aber, wie es scheint, 47,000 Thlr. Capitalschulden nebst 3000 Thlr. an Zinsen und Rückständen. So war denn von Anfang an Verwirrung. Die beiden Viehschätze wurden aber auch nicht baar ausgezahlt, sondern gleich anfangs, wie es scheint, nur 17,018 Thlr. einschließlich einiger Zinsrückstände berichtigt, das übrige auf die Steuerkasse genommen, aus der späterhin auch noch 7000 Thlr. Brautschatzgelder nebst Zinsen und Kosten an die Hausfrau von Enno Wilhelm von Knyphausen und 3706 Thlr. an kleineren Schuldposten gezahlt wurden. Die Zinsen jener 14,000 Thlr. erfolgten ebenfalls aus der Steuerkasse und steckten

---

1) Die Verhandlungen über den Kauf von Gesmold finden sich theils in den Landt.=Absch. vom 8. Januar 1608, 23. Juni 1610, 3. Juli 1611 und 17. Januar 1616; theils in einigen Actenstücken der Sammlung des hist. V., dann aber auch in den Protocollen des Dom=Cap. vom 9. April u. 3. Mai 1608, 23. Febr. 1610, 27. Octbr. und 29. Novbr. 1612, 2. Aug. 1613, und in den Landesrechnungen des Stadtarchivs.

mit in dem Betrage von 5670 Thlr. Zinsen, welche diese in den Jahren von 1611 bis 1617 entrichtete. Den Vorschlag des Fürsten zu rascherer Tilgung Tafelgut aus dem Amte Grönenberg zu veräußern, wies man zurück. Wi die Sache eigentlich stand, wußte das Capitel selbst so wenig, daß dasselb 1612 einmal die auf dem Gute haftenden Schuldsummen zu 15,000, dann zu 48,000 Thlrn. angab und endlich durch getrennte Verhandlung mit einigen wenigen Rittern durchsetzte, daß die Einkünfte dem Fürsten nicht überlassen werden, sondern wenigstens bis zu gänzlicher Befreiung des Guts den Ständen verbleiben sollten. Und als nun Ritter und Stadt ein Document begehrten daraus das eigentliche Verhältniß hervorgehe, wies man diese an den Fürsten dem man so eben die ganze Sache aus den Händen gezogen hatte.

Bei dieser schwankenden und unklaren Verwaltung kann es denn nicht auffallen, daß die reichliche Gelegenheit zu Ankäufen, welche jene Zeit darbot, nicht so oft benutzt wurde, wie man hätte wünschen mögen. Namentlich versäumte man, die zehn stattlichen Erbe der Korff zu Harkotten im Kirchspiel Line anzukaufen, deren Besitz ohne Zweifel Tecklenburg gegenüber sehr nützlich hätte sein können.

Ueberhaupt machten sich die Mängel des bisherigen Regierungswesens vielfach geltend. Der Verbrauch der Dienste, der bis dahin ziemlich beschränkt gewesen war, steigerte sich über das Herkömmliche. Man verwandte die Pflichtigen des einen Amts zu Dienstleistungen des andern. Die Pflichtigen klagten über den Druck. Aehnlich steigerte sich der Druck der Vieh-, namentlich der Schweinelieferungen. Der Fürst war wohl geneigt zu Hülfe zu kommen, aber die ganze Richtung der Zeit und der Verwaltung stand im Wege [1]).

Gerichte.

Eben so sehr steigerten sich die Uebel, welche in den Fehlern der Gerichtsverfassung ihren Grund hatten. Hier war jede Besserung durch den Streit über das kirchliche Gerichtswesen gehemmt. Die Räthe, die mit ihren Reformplänen nicht durchbringen konnten, bestrebten sich um so mehr, ihre Ideen im Wege des Besitzstandes in Ausführung zu bringen. So häuften sich namentlich die Fälle, wo Appellationen gegen den Offizial von den Räthen angenommen wurden. Das vermehrte denn wieder die Opposition des Domcapitels, das nun so weit ging, die ganze auf uralten Besitzstand und unbestreitbare Landesverträge gegründete Appellationsinstanz an den Fürsten und dessen Räthe für eine bodenlose Neuerung zu erklären. Davon waren dann bittere Verhandlungen und Zurechtweisungen die Folge, die der Fürst dem Capitel auch von seinem Aufenthalte außer Landes zugehn ließ und woraus dieses dann neue Beschwerden machte [2]).

1) Acten in der Sammlung des hist. V.

2) Wir beschränken uns darauf, folgende Stellen der Dom-Cap.-Prot. anzu-

Durch diese Verhandlungen ward dann aber auch die Wirksamkeit der bestehenden Gerichte gestört. Die Feindseligkeit des Domcapitels und die mehrfach erneuerten Plane, dem Gografen zu Osnabrück theils die Befugniß des Äußerverfahrens durch das ganze Land, theils das Recht der Appellation von andern Gogerichten zu entziehn, gaben den Gografen zu Quackenbrück, Iburg, Melle vielfach Anlaß aus völlig unhaltbaren Gründen jene Befugnisse anzustreiten und dadurch den Rechtsgang zu verwirren.

Nicht minder mußte mit dem Gografen zu Melle über die Gerichtsgränze im Kirchspiel Oldendorf, mit dem von Iburg über das Kirchspiel Borgloh und die Bauerschaften des Kirchspiels St. Catharinen gestritten werden, in denen der Iburger Vogt ebenfalls die Executionen ansprach; ein Streit, der um so unangenehmer wurde, als beide Gografen, Varmeier zu Osnabrück und Bahr — Fürstenbergs Schwiegersohn — zu Iburg, beide fürstliche Räthe, dabei gegen einander standen [1]).

Städte.

Das wirkte denn auch auf die Städte zurück. Kamen hier auch die fortwährenden Streitigkeiten von Quackenbrück mit den Gränznachbarn über Marknutzung und Weide eben so wenig in Betracht, als die Beleidigungen und Gewaltthaten unter Bürgern, welche in Melle mit großer Weitläuftigkeit betrieben wurden: so war doch Fürstenau ein Gegenstand vieler Sorge. Der ohnehin stets gefährdete und für den Schutz des Nordlandes so wichtige Ort war 1606 durch Brand schwer heimgesucht. Die Stände hatten 1000 Thlr. bewilligt, auch sonst war gesammelt, und der Fürst hatte persönlich noch 100 Thlr. beigetragen. Die Vertheilung an die Armen war den Amtleuten überlassen. Allein auch die Wohlhabenden drängten sich zu, und einen Rest von 728 Thlr. 16 ß $4\frac{1}{2}$ Pf. wollten die Amtleute dem Rathe des Weichbildes zur Herstellung der öffentlichen Gebäude: Pastorei, Vicarie, Küsterei, Hospital, Schule, Rathhaus und Pforten überweisen, um ihn den gierigen Händen zu entziehn. Auch die Regulirung der Baustellen gab Anlaß zu Verhandlungen und führte namentlich einen Streit zwischen Morrien und dem fürstlichen Gärtner, Jacob Helling, mit sich, der eine Reihe von Jahren hindurch mit soldatischen Intercessionen und Gewaltthaten, die Helling, der in den Dienst des Grafen v. d. Berge trat, sich zu verschaffen wußte, dem Lande sehr zur Last fiel [2]).

---

führen: 5. Juni 1606, Palmar. u. 12. Decbr. 1608, 3. Aug. u. 22. Decbr. 1611, 21. Decbr. 1612, 16. u. 17. Juni 1613, 23. März u. 2. Novbr. 1616, 26. Oct. 1619, 18. Septbr. 1620.

1) S. Dom-Cap.-Prot. vom 10. März 1608, 18. Jan. 1609, 4. März und 27. Octbr. 1612, 30. Novbr. 1614, 26. Octbr. 1615, 14. April 1614.

2) Vgl. Acten in der Sammlung des hist. V. Prot. vom 18. Novbr. 1606.

Wiedenbrücker Händel. Allerbecker Bauern.

Am verwirrtesten waren die Verhältnisse auch jetzt wieder in Wiedenbrück. Hier hatte schon lange Zeit zwischen dem Rathe und dem Rentmeister Glandorf allerlei Streit obgewaltet [1]). Der Rath beschuldigte letzteren, durch unrechtfertige Kunstgriffe der Stadt ein Grundstück, den Bedelenberg oder Wedelenberg, entzogen zu haben, weil man ihm an der Benutzung keinen Theil habe geben wollen. Dann hatte er einem städtischen Eigenbehörigen zwei Zuschläge durch den Vogt zerstören lassen, welche die Stadt als Vergütung für frühere Beschädigungen erhalten zu haben behauptete. Man sagte nun dem Vogte das Bürgerrecht auf und beschuldigte den Rentmeister, daß er nicht nur über den Verlust des Bedelenberges sein Hohnlachen gehabt, sondern auch Anlaß gegeben habe, daß die Stromberger die Stadt mit Zoll und Wegegeld belästigten. Es hatten nämlich die Wiedenbrücker Holz aus dem Strombergischen angefahren und damit die Wege verdorben oder neue Wege benutzt. Das hatte dem Stromberger Drosten Anlaß gegeben, ein Wegegeld zu erheben, darüber die Wiedenbrücker als über einen unerlaubten Zoll klagten. Auch wurde behauptet, jene Zuschläge seien lediglich deshalb zerstört, weil man dem Rentmeister nicht ebenfalls einen Zuschlag habe bewilligen wollen. Dann wurde der Rentmeister beschuldigt, daß er einen alten Mann, der als Bürgerkind von der Stadt Geleit gehabt, willkürlich verhaftet; daß er 1602 und 1604 den Bauern unfugsames Plaggenschaufeln in der Gemeinde lediglich aus Eigennutz verstattet habe; daß er dem Vogte nachsehe, wenn er die Leute zwinge, zu Hochzeiten oder sonst, das Bier von ihm und nicht aus der Stadt zu kaufen, durch welchen monopolistischen Handel dieser die Bürger drücke und selbst reich werde. Der Rentmeister unterließ nun auch nicht, weitläuftig den Rath zu beschuldigen, daß er die Amtleute zu seinen Stockesknechten und Hundebuben machen wolle, und suchte seinen Eigennutz zu bemänteln, indem er den schwachen Drosten Varendorf in die Sache hineinzuziehen suchte. Der Rath fand aber einen guten Vertreter an dem Dr. Wippermann, den Glandorf als seinen Verfolger bezeichnet. Es lag von beiden Seiten unverkennbar viel Familiengezänk zum Grunde; doch hatte Glandorf keinenfalls reine Sache, und der schwache und verarmte Drost, der auch den Dienst womöglichst zu nutzen suchte, war außer Stande, ihn in Ordnung zu halten. Eine dem Dr. Bar und Secretär Bussche aufgetragene Untersuchung hatte die Entlassung Glandorfs neben einer Geldbuße von 500 Thlrn. zur Folge. Er wandte sich nun freilich an das Reichscammergericht, ergab sich aber dem Trunke, verfiel in Verachtung und war 1618 todt. Sein Schicksal hatte er an der Wittwe v. d. Wyck reichlich verdient.

---

1) Acten in der Sammlung des hist. V.

Diese Händel füllten die Jahre 1608 bis 1611 aus, und waren um so bedenklicher, als Wiedenbrück durch die Nähe der Jülichschen Gebiete von Ravensberg, Lippstadt, Soest und Mark, sowie durch die Ritbergschen Werbungen für Erzherzog Leopold sehr gefährdet, das Landvolk äußerst roh und zu Gewaltthaten geneigt, und große Gefahren nur durch Eintracht zwischen Amtleuten und Rath zu vermeiden waren. Jene Familienhändel aber reichten auch in die Grafschaft Ritberg hinein, wo Franz v. d. Straßen, Rentmeister, mit dem gleichnamigen Bürgermeister und Wippermann nahe verwandt war. Im Winter 1604 hatte der Fürst bereits die Bewachung der Schlagbäume verstärkt und angeordnet, daß durchziehendes Kriegsvolk nicht in die Stadt komme, überhaupt nur wenige zur Zeit zugelassen und die übrigen glimpflich abgewiesen werden sollten [1]). Nun hatte im April 1616 ein Münsterscher Marketender, der sich bei den Ritberger Truppen aufhielt, durch den Sohn des Helbrecht zu Langenberg eine Fuhre nach Münster thun lassen, und beschuldigte denselben, einen Beutel aufgeschnitten und etwas daraus verbracht zu haben. Er kam dann mit zwei Ritberger Soldaten in ein Bierhaus zu Langenberg, um Helbrecht zur Rede zu stellen. Für diesen erschien dessen Vater. Die Ritberger setzten diesem mit Drohungen zu. Da mengten sich die Bauern ein; es entstand eine wüste Schlägerei; die Soldaten schossen, Helbrecht aber schlug dem Marketender mit einer Holschenaxt den Kopf ein, und einer der Soldaten wurde mit einer Barte, der andre mit einer Mistforke zu Boden geschlagen. Der Marketender war todt; die schwer verwundeten Soldaten wurden von ihren Cameraden weggeholt.

Darüber drohte der Oberstlieutenant Tott, der in Abwesenheit des Grafen das Commando führte, Langenberg durch 1000 Mann ausplündern zu lassen. Auch hatte der Gograf Bolzenius einen aus Reckenberg gebürtigen Ritbergschen Reuter, Namens Rockinghaus, in Wiedenbrück selbst verhaftet und an das Amthaus gebracht. Die Gefahr war nicht gering. Es war eben die Zeit, wo Graf Johann als Feldzeugmeister der neugegründeten Liga einen ansehnlichen Haufen geworben hatte, um die östreichische Parthei in dem bevorstehenden Jülicher Kriege zu unterstützen, und Tott war eben derselbe, der mit diesem Haufen die Städte Dortmund, Soest und Lippstadt angriff, das Land plünderte und dafür seinen Kopf lassen mußte [2]). Man konnte in Wiedenbrück von Glück sagen, wenn man mit der Drohung abkam.

Außerdem war schon um 1594 ein alter Mann mit einem jungen Burschen von etwa 18 Jahren in Langenberg bettelnd umhergezogen. Die Allerbecker Bauern, aufgeregt durch den Raub ihrer Pferde, hatten dieselben ins Münsterland verfolgt, sie auf dem Hofe des an Ritberg eigenbehörigen Schulten zu Brexel angetroffen, grausam erschlagen und noch halb lebend in die

1) Acten in der Sammlung des hist. V.
2) Strunck, Ann. Pad. ad 1610.

Erde verscharrt[1]). Der Alte sollte ein Paderborner Bote oder Marketende[r] gewesen sein; als Mutter des Jungen hatte sich ein Weib, Margarethe vo[n] Lennep oder von Paderborn, angegeben, den Schulten molestirt, und diese[n] bewogen, sie mit 25 Thlr. und einem Schweine abzufinden, um die ihm be[-]kannten und benachbarten Thäter nicht angeben zu müssen. Nachher meldet[e] sich aber auch ein staatischer Fähnrich, Heinrich Ritmar von Dannenberg, behaup[-]tete, der erschlagene Bursch sei seiner Frauen Bruder, Heinrich v. Sedde, vo[n] friesischem Adel, gewesen und verlangte Genugthuung. Die Allerbecker wuß[-]ten sich nun beim Fürsten durch Lügen loszumachen, und Ritmar wurde vo[n] seinen Vorgesetzten ans Recht gewiesen. Allein nach Jahren nahm er di[e] Sache mit mehrerer Unterstützung seiner zeitigen Vorgesetzten wieder auf un[d] Philipp Sigismund, der nun doch von der Schuld der Allerbecker überzeug[t] war, wenn auch die Persönlichkeit des Erschlagenen nicht nachgewiesen werden konnte, hatte diesen aufgegeben, 100 Thlr. aufzubringen und damit den Klä[-]ger abzufinden. Nun kam Ritmar um eben diese Zeit, um das Geld abzu[-]holen. Mehrere der Bauern waren bei beiden Mordthaten betheiligt. Der Gograf hielt auch den Rockinghaus der Theilnahme verdächtig, hatte ihn des[-]halb eingezogen, und das diente ebenfalls dazu, Tott aufzubringen. Nicht minder beschwerte sich der Rath von Wiedenbrück, daß die Verhaftung seinem Privilegio des ersten Angriffs widerspreche; und die Bürger drohten den Ge[-]fangenen loszumachen, befreiten auch wirklich drei Wagen, welche Drath von Dortmund nach Bielefeld geladen hatten, deren sich die Ritberger als Feindes[-]gut bemächtigt und welche dann von den Reckenberger Soldaten angehalten waren.

Glandorf. Der Wachtmeister.

Dazu kam noch ein andres Unheil[2]). Eine Schaar Brandenburger Reu[-]ter, die in Gemäßheit der erneuerten Anordnung von 1604 um die Stadt geführt werden sollte, verlangte am Schlagbaume zu trinken. Der Bürger[-]meister Poppe hatte das, wie Glandorf berichtet, mit groben Worten ver[-]weigert und Glandorf dann, um die Reuter zu stillen, Bier ans Thor brin[-]gen lassen. Darüber waren einzelne Reuter in die Stadt gekommen, auch nach dem Abzuge der Schaar zurückgeblieben, und der Wachtmeister vom Recken[-]berg hatte einen völlig betrunkenen und ihm sonst bekannten mit guten Wor[-]ten aus dem Thore auf den Weg gebracht, war aber dann, nachdem sie Abschied von einander genommen, hinterwärts von diesem niedergeschossen. Auch das hatte Glandorf der Unwillfährigkeit des Bürgermeisters zur Last gelegt. Unmittelbar darauf war jene Untersuchungscommission niedergesetzt, die seine Entfernung vom Amte bewirkte.

---

1) Acten in der Sammlung des hist. V.

2) Ebendaselbst.

So hatte er denn in Angst über alle diese Verwickelungen, die einer Parteinahme der Bürger für die Ritberger allerdings sehr ähnlich sahen, unter Anschuldigung der Anhänger von Ritberg Verhaltungsbefehle von Osnabrück erbeten, zugleich die drei Hauptbetheiligten bei der Langenberger Schlägerei in Haft gebracht; und suchte durch den Drosten Varendorf und Amelunxen von Aussel den Oberstlieutenant zu beruhigen, der dann noch seine erste Forderung von 1000 Thlr. auf 100 Thlr. herabsetzte, die Amelunxen sogleich vorschoß. Nun waren eben die 100 Thlr. der Allerbecker für Ritmar von Dannenberg vorhanden. Zugleich aber hatte auch jenes Weib, das die Mutter des Erschlagenen sein wollte, seine Ansprüche erneuert. Nicht minder forderte der Schulte von Brexell Entschädigung für die 25 Thlr. und das Schwein, damit er das Weib beschwichtigt hatte; das Ende dieser Verwirrung war dann, daß Ritmar abermals an das Gericht verwiesen, Amelunxen mit den von den Allerbeckern für ihn aufgebrachten 100 Thlrn. entschädigt und den Schuldigen die abermalige Aufbringung dieser Summe befohlen wurde.

Das Niederstift Münster.

Die Stadt Osnabrück hatte, ungeachtet aller jener Versuche des Domcapitels, Streit zu erregen, das gute Verhältniß mit dem Fürsten bewahrt und dazu mochte auch die Stellung des Canzlers als Schwiegersohn des frühern Bürgermeisters der Neustadt, Dr. Schneider, beitragen. Allein unverkennbar war auch die Gefahr, die Fürst und Stadt theilten, gewachsen. Die Spaltung des Reichs stieg. Die Parteien, Liga und Union, waren gegeneinander gewaffnet, in Westfalen die erstere, durch ihre enge Verbindung mit Spanien die stärkere. Eben 1610 hatte der Graf von Ritberg die lutherischen Prediger aus seinem Lande vertrieben und das Bekehrungswerk begonnen. In Paderborn fühlte man sich nun auch sicher genug um die Consequenzen des Ueberfalls der Stadt zu ziehn. 1611 wurden die Protestanten mit Härte vertrieben [1]). Es lag wohl am Tage, daß mit dem nahen Ende des Kurfürsten Ernst von Cöln diese große geistliche Macht dem baierischen Hause verbleiben und in energischere Hände übergehn werde. Unmittelbar vor dem am 11. Januar 1612 erfolgenden Tode, zu Ende 1611 wurden nun auch die Verhandlungen über die Archidiaconate des Niederstifts wieder aufgenommen. Es war gelungen, das Archidiaconat des Emslandes dem 1604 eingetretenen Domherrn Johann v. Melschede zu verschaffen [2]); zugleich ernannte das Domcapitel Joh. von Beverförden zum Commissar, um in sämmtlichen unter Osnabrück stehenden Kirchspielen des Münsterlandes die Herstellung des Katholicismus und die Entfernung der nicht qualificirten Pastoren durchzusetzen. Eine größere Commission,

1) Strunck A. Pad. ad 1610 u. 1611.

2) Prot. vom 26. Oct., 11. 14. u. 19. December 1611, 1. Jan. und 29. Juni 1612, 9. April 1613, 26. Oct. u. 19. Dec. 1614.

bestehend außer ihm und Melschede, aus dem Domprobste Voß, Schorlemer, dem Syndicus und Secretär, nahm die Verhandlung mit Münster wieder auf. Die fürstlichen Räthe schloß man absichtlich aus. Münsterscher Seits stellte man zwar den Satz auf: durch das Tridentiner Concil seien alle Provinzialschlüsse aufgehoben; der Kurfürst könne also auf Grund der Reichsschlüsse, namentlich des Religionsfriedens, gegenwärtig in seinem weltlichen Territorio einschreiten und reformiren. Zu einer solchen Vernichtung des Osnabrückischen Diöcesanrechts kam es jedoch nicht. Ende Juni wurde beschlossen, die Kirchen des Niederstifts insgesammt durch die Vicarien Stortenzaun, Johann Grumfeld und den Syndicus visitiren zu lassen. Man strafte auch die Injurien, darüber das Kloster Malgarten als Patron gegen den Pastor zu Essen (bei Quackenbrück) klagte [1]). Die angegriffenen Pastoren suchten sich zu vertheidigen; allein ihre Bitte, einen auswärtigen Rechtsgelehrten der Commission beizuordnen, wurde scharf zurückgewiesen [2]). Wie es scheint wandten sich die bedrängten Leute nun an den Fürsten [3]). Dieser schrieb dem Capitel, was dahin führte, daß Beverförden, der sich verletzt fühlen mochte, sich von der Commission lossagte. Man suchte ihn durch Liaukema, Schorlemer und den Syndicus zu begütigen, ließ ihm namentlich die Versicherung ertheilen, daß er nicht mehr beschwert werden solle als andere, die für die Commission mitgestimmt. Man versprach nicht nur die Vertretung des Capitels, sondern auch Beschwerde bei den Obern, wenn der Fürst nicht nachgäbe. Da er sich aber doch nicht bewegen ließ, beschloß man die Appellation (welche wahrscheinlich wie 1597 von den Pastoren an den Fürsten gebracht war), zurückzuweisen und alles Mögliche zu thun, um die Jurisdiction aufrecht zu halten; es hätte dies, wie man meinte, längst geschehn sollen. Man beschloß nun gegen den Fürsten an den Metropolitan (zugleich Bischof von Münster) zu gehn, in Audienzen nur zu zweien zu erscheinen, Verhandlungen bestimmt abzulehnen und nur die Bitten der Prädicanten zu widerlegen. Dagegen wollte man sich in allen übrigen Dingen nachgiebig verhalten. Das war der Schluß des Generalcapitels am 21. December 1612. Der Fürst gab aber, wie der Canzler meldete, nicht nach; Drost Wenge versprach zwar nochmals dringend mit demselben zu reden; aber das Capitel wartete das nicht ab. Es beschloß die Ungnade auf sich zu nehmen und Commissarien und Diener zu vertreten. Gleichzeitig hatte der neue Metropolitan Ferdinand v. Baiern, der alle von Ernst regierte Stifter und dazu noch Paderborn an sich brachte, die neugedruckte Agende der Cölner Kirchen empfohlen. Auch darauf beschloß man einzugehn, weil in Ermangelung des Bischofs der Metropolitan zu befehlen habe, und die nur die katholischen Kirchen betreffende Sache den Fürsten nicht angehe [4]). Man beschloß

1) Prot. vom 25. Oct. 1612. 2) eod.
3) Prot. vom 28. Decbr. (21 et non), 21. Decbr. 1612, 9. April.
4) Prot. vom 9. April 1613.

also, 200 Exemplare zu kaufen und durch die Archidiaconen vertheilen zu lassen.

Pastor Deffte.

Inzwischen hatte man sich für alle diese Dinge ein höchst brauchbares Werkzeug verschafft. Der alte und schwache Dompastor Fabricius war gestorben und an seine Stelle hatte man einen Wilhelm Deffte von Außen berufen [1]; einen überaus gelehrten Theologen, wie das Domcapitel meinte, und jedenfalls einen Mann von unbeugsamster Consequenz, der sofort in den einheimischen Sachen eingriff, und als seine Brauchbarkeit sich gezeigt hatte [2]), dann auch in diesen Sachen hauptsächlich gebraucht, aber freilich auch in wenigen Jahren abgenutzt wurde. In Münster war der neugewählte Bischof, Kurfürst Ferdinand von Cöln, selbst an Ort und Stelle gewesen, hatte sich in Meppen über den Stand der Dinge berichten lassen, dann eine allgemeine Visitation der Kirchen angeordnet und die Prädicanten, welche nicht den Visitatoren nachgaben, vertreiben lassen, obgleich bei so vielen Kirchen man nur für fünf die nöthigen Priester hatte finden können [3]). Das Domcapitel hatte sich das auf ein Memorial des Münsterschen Generalvicars gefallen lassen und Beverfördens Commissarium dahin erstreckt, um zu vermeiden, daß der Generalvicar als Beauftragter des Metropolitans handle. Man hatte dann zu Oedingbergen einen, wie es scheint die Ansprüche vermittelnden, Receß mit Münster [4]) beschlossen; indeß war die Ausführung nicht erfolgt. Am 26. October 1613 hatten Schorlemer und Melschede um Ausführung beim Kurfürsten angehalten, auch hatte der Generalvicar Hartmann in Münster sich dazu bereit erklärt. Nichtsdestoweniger hatte derselbe die neu angestellten Pfarrer nicht zur Investitur nach Osnabrück gewiesen [5]). Man fand es gefährlich, da der General-Vicar sich möglicher Weise auf die Metropolitan-Gewalt berufen konnte und bereitete neue Eingaben an den Kurfürsten vor, die übergeben werden sollten, wenn dieser in die Nähe käme. Da der Generalvicar sich aber nicht stören ließ, beschloß man, von ihm erst die Kosten der Visitation und Reform ernstlich einzufordern und erst dann auf die Ansprüche wegen der Jurisdiction einzugehn. Zugleich aber wurde Pastor Deffte beauftragt, mit ihm über den Oedingberger Receß als Gewissenssache zu handeln [6]). Dann drang man beim Fürsten auf Visitation von Wildeshausen, wo der Stiftsherr Jobst Stael das

1) Prot. vom 2. Novbr. 1612.

2) Vgl. das Protocoll über das Disciplinar-Capitel v. 20. Decbr. 1612.

3) Von größtem Interesse sind die von Tibus, Nachrichten über den Münsterschen Weihbischof p. 156 u. f. mitgetheilten Actenstücke.

4) Derselbe ist leider noch unbekannt.

5) Prot. vom 9. April, 17. Juni, 22. Decbr. 1613.

6) Prot. vom 22. Decbr. 1613.

wüsteste Leben führte, und drohte mit dem Kurfürsten. Als die Angelegenheit mit dem Generalvicar noch dringlicher wurde, übertrug man das ganze Commissorium, das Beverförden bisher gehabt hatte, auf den Pastor Deffte. Es geschah dies zu Ende Januars 1614 um dieselbe Zeit, wo die Reform von Bersenbrück erzwungen wurde [1]). Jetzt wurde auch in Meppen die Kirche den Jesuiten übergeben [2]). Der Generalvicar band sich durchaus nicht an die frühern Abreden. Hinsichtlich des Verfahrens in Wildeshausen berichtete Deffte: „derselbe binde sich an die Recesse auf keine Weise, handle überall nach Willkür. Wolle das Capitel seine Rechte behaupten, so müsse dasselbe auf dienliche Mittel denken, die Vertröstungen auf den Kurfürsten bleiben wirkungslos; der Generalvicar setze Pastoren, Caplane und andre eigenmächtig ein und wenn er die Exceßgelder weg habe, so schreibe er, daß es geschehen sei und dabei bleibe es, man möge damit zufrieden sein oder nicht. Es sei sogar ein unzulässiger Pastor und ein andrer Benefiziat auf diese Weise eingeführt." Nun hatten zwar Liaukema und der Domprobst aus dem eignen Munde des Kurfürsten jene Zusicherungen vernommen. Nichtsdestoweniger wurde die Gegenreformation auf diesem Wege der vollendeten Thatsachen durchgeführt, während der Generalvicar seine eigne Milde trefflich zu rühmen wußte [3]). Was konnten arme Pfarrer erwarten, wenn so gegen das mächtige Domcapitel vorgegangen wurde. Dieses untersagte nun freilich dem Stifte Wildeshausen den Gehorsam gegen den Generalvicar, wollte sich im Besitz halten, und wenn der Kurfürst wieder nach Münster komme, den Generalvicar fragen: „Ob er den Abreden wegen der Visitation nachkommen wolle." Im Weigerungsfalle wollte es dann beim Nuntius Beschwerde führen und päpstliche Mandate nachsuchen.

Indeß kam die Sache allmälig in Ruhe. Nachdem am 18. Januar 1615 das Domcapitel beschlossen hatte, von den aufzunehmenden Domherrn den Eid auf das Tridentiner Concil zu verlangen, hatte der Kurfürst wohl mehr Vertrauen zu demselben gefaßt. Es lag nur noch eine geringe Differenz in dem Streite zwischen dem Pastor Langhorst zu Löningen und dem Kirchspiel Menslage vor und Pastor Deffte hatte sich jetzt mehr über die Commissarien der einzelnen Archidiaconen zu beklagen [4]). Dorgelo referirte dagegen, der Kurfürst habe einen günstigen Beschluß über die geistliche Jurisdiction gefaßt [5]). Man konnte mit dem Generalvicar in Uebereinstimmung handeln. Das Strafrecht der Archidiaconen war wieder in Kraft und wurde nach dem Stande der Osnabrücker Kirche und des Tridentiner Concils, das hier doch nicht publicirt war,

---

1) Prot. vom 29. Jan. 1614.

2) Vgl. Tibus l. c. p. 160 und die Acten über den Pastorat Wollers v. Line in der Sammlung des h. V.

3) S. Tibus l. c.

4) Prot. vom 13. Mai, 26. Oct. 1615.

5) Prot. v. 22. Dec. 1615, 29. Juni, 24. Decbr. 1616, 5. März 1617.

geübt. Auch wurde der Münstersche Clerus zur Diöcesan-Synode geladen Die strenge Partei des Domcapitels hatte den völligen Sieg errungen.

Neue Händel mit der Stadt.

Während dieses vor sich ging, fühlte der protestantische Theil des Landes, namentlich die Stadt, die Gefahr sehr wohl. Das Capitel fühlte sich augenscheinlich stärker und ermangelte nicht der Stadt fortwährend Händel zu bereiten. Die mangelhafte Zahlung der Kopfschatzung von 1602 gab dazu den ersten Anlaß. Dann wurde der Bau eines Wachthäuschens, so wie die von den Bürgern behauptete Fischerei in der Hase heftig bestritten, Eingriffe in die alte Zollfreiheit der Bürger, welche sich das Amt Reckenberg erlaubt hatte, Versuche böser Schuldner, wie Cord von Amelunxen, das Bürgerrecht zum Deckmantel der Chicane zu machen, gaben weiteren Anlaß. Allein der Fürst und seine Räthe wußten diese Zwistigkeiten zu beseitigen. Auch das Appellationsstatut wurde in einer Conferenz mit dem Domcapitel glücklich zur Seite geschoben. Dagegen durfte die Stadt den Fürsten und seinen Freund, den eben so verständigen und milden Bischof Christian von Minden, Herzog zu Lüneburg, 1610 auf dem Rathhause bewirthen und mit Pferden beschenken. Auch das war ein gutes Zeichen, daß der 1610 ernannte Superintendent Wolfgang Helvicus, der erst von Landgraf Moriz aus Hessen vertrieben und dann unter ähnlichen Verhältnissen von Lemgo an die Catharinenkirche berufen war, sich mit der an ihn gelangten Bitte der Prager Gemeinde um Unterstützung zum Bau der Salvatorkirche und Schule in Prag an den Fürsten wenden konnte, nachdem das Domcapitel seine Abneigung bewiesen hatte zu diesem christlichen Werke beizusteuern, und daß doch der Fürst gern darauf einging [1]). Auf diese Stellung gründete denn auch die Stadt den Plan, eine ausdrückliche Erklärung des Religionsfriedens zu Gunsten der evangelischen Bischofsstädte zu erwirken.

Die Städte hatten zu dieser Zeit noch ein höchst lebhaftes Gefühl ihrer Bedeutung. Die Erinnerung ihres mittelalterlichen Gewichts lebte noch in dem vollen Glanze, der die Vergangenheit zu umgeben pflegt. Die große Veränderung, die durch Reichsverfassung und Söldnerwesen herbeigeführt war, wurde noch nicht empfunden. In ihren Mauern hielten sie sich für weit mächtiger und sicherer als sie waren. Dazu kam der glückliche Kampf der niederländischen Städte, die hohe Meinung von der Bedeutung des veralteten Hansebundes, der erfolgreiche Widerstand Braunschweigs gegen den Angriff des Herzogs Heinrich Julius. Die Reichsgerichte gewährten ihnen doch eine Rechtssicherheit, die auch mächtige Fürsten nicht gering achten durften. In der Nähe hatte Lemgo auf diesem Wege den Angriff des sonst so sehr begünstigten Grafen Si-

1) Bericht der Räthe vom 1. Decbr. 1611. Sammlung des h. V.

mons III. zurückgewiesen. Dazu hatte Osnabrück seine Befestigung mehr als die meisten Städte vervollständigt, Handel und Gewerbe standen in voller Blüthe. Es gehörte das Elend des 30jährigen Kriegs dazu, um dieses wohlererbte Selbstgefühl zu unterdrücken. Und selbst in diesem Kriege noch wurde die Stadt von Kriegern und Politikern sehr berücksichtigt.

Versuchte Bestätigung des Religionsfriedens.

Nun hatte Kaiser Rudolf II. am 16. Januar 1612 sein trauriges Dasein geendigt. Eine neue Wahl stand bevor; den, in den wahren Zusammenhang, der, zu jener Zeit so tief verheimlichten Verhandlungen, nicht Eingeweihten mußte dieser Zeitpunkt sehr geeignet scheinen, das bisher Versäumte nachzuholen, und Osnabrück lag die Gefahr näher als den meisten Städten. Es hatte geglaubt, in der Declaration Ferdinands I. vom 25. September 1555 genügenden Schutz zu besitzen, hatte erfahren, wie weit die Gegner das wegwarfen. Es mußte wissen, wie gefährlich die Sachen im Reichshofrathe standen, und nur durch den Einfluß des Herzogs Heinrich Julius gehalten wurden. Es mußte täglich die Gefahr empfinden, welche eine ungünstige Bischofswahl herbeiführen konnte. Das Schicksal Paderborns lag nahe. So richtete man 1612 an den Fürsten die Bitte: er möge sorgen, daß bei nächster Wahl die Bischofsstädte ausdrücklich in dem Religionsfrieden mit begriffen würden [1]). Auch sagte der Fürst am 3. März zu, bei Herren, Verwandten und Freunden mit Fleiß dahin wirken zu wollen. Nun suchte man Minden zu einer gleichen Eingabe an den verwandten Herzog Christian zu bewegen. Auch der Rath von Minden faßte die Sache mit gleichem Eifer auf. Er konnte dieselbe mit Gleichgesinnten im dortigen Domcapitel überlegen und war bereit, nicht nur den Herzog Christian, sondern auch Heinrich Julius, zu dem die Stadt im Schutzbunde stand, selbst anzugehen und die in gleichem Schutzverhältnisse stehende Stadt Hildesheim zu ähnlichen Schritten zu bewegen. Beide Fürsten gingen auch auf die Sache ein und Heinrich Julius schrieb auch von Prag aus an Kurfürst Johann Georg von Sachsen; aber, bekannt mit allen politischen Beziehungen, verhehlte er der Stadt Minden nicht, daß bei dieser Wahl von den Kurfürsten allein, ohne Zuthun aller andern Stände schwerlich etwas Schließliches werde gehandelt werden. Hildesheim ließ, wie es scheint, die Sache ganz beruhen und begnügte sich, ein Jahr später bei Minden zu fragen, was daraus geworden sei.

So war denn auch die Wahl des Erzherzogs Matthias am $\frac{2}{12}$. Juni 1612 bereits vollzogen, ohne daß die Sache auch nur angerührt wäre, wie Heinrich Julius erwartete. Wie hätten auch Sachsen und Brandenburg im Streit um die Jülichsche Sache auf so etwas, das sie unmittelbar nicht anging,

---

1) Diese ganze Verhandlung beruht auf Acten des Stadtarchivs.

denken sollen? Wagte doch Sachsen nicht einmal den von ihm ausgegangenen Antrag auf Parität der protestantischen Stimmen im Reichsrathe aufrecht zu erhalten! Ueberhaupt war die Zeit wenig hoffnungsreich. Das Reichsvicariat der zwei eifersüchtigen protestantischen Kurfürsten brachte zwar neue Anmaaßungen aber keine Früchte. In Cöln hatte statt des schlaffen Ernst der thatkräftige Kurfürst Ferdinand noch größere geistliche Macht vereinigt, als seine Vorgänger besessen hatten. Der Mitbesitz von Brandenburg und Neuburg erwies sich in Jülich mehr und mehr unhaltbar und sollte nur zu bald in den Uebertritt Wolfgang Wilhelms zum Katholicismus auslaufen (1613 u. 1614). Der unbedeutende Erfolg im Elsaß diente nicht die Union zu stärken, wohl aber die schon 1608 begründete, 1610 förmlich eröffnete und auf der Militärherrschaft des Herzogs Maximilians von Bayern begründete, Liga zu entschiedner Thätigkeit zu reizen. Die Regierung des neuen Kaisers war um nichts unparteiischer, nur unwahrhafter als die vorige. Auch König Christian von Dänemark, der seit einigen Jahren Neigung gezeigt hatte, sich in die deutschen Angelegenheiten einzulassen, und dem das Braunschweigische Haus nahe verwandt war, lag mit Schweden im Kriege, und es war also auf dieses nicht zu rechnen, während Jacob Prenger von Twistel für dasselbe auch im Osnabrückschen warb [1]). Der Reichstag, zu dem Union und Liga ihre gegenseitigen Beschwerden vorbereiteten, und der dann in Folge dieser Parteiung ohne anerkannten Schluß auseinander ging, war eben so wenig beruhigend als der Umstand, daß nach dem Tode Simons v. Lippe auch die Wahl eines westfälischen Kreisobersten ganz unterblieb. Es zeigte sich, daß auf Reichsschutz eben gar nicht mehr zu rechnen war.

Der Brand vom 11. März 1613.

In dieser gefahrvollen Lage der Dinge verzehrten nun am Sonntag den 11. März 1613 die Flammen in wenigen Stunden den damals gewerbreichsten Theil der Stadt. Der Schaden war kaum zu ersetzen, wenn auch die Sammlungen, die man anstellte, eine für jene Zeit beträchtliche Summe ergaben und die Stände dazu 6000 Thlr., Münster, Minden, Braunschweig je 1000 Thlr., bewilligten. Für längere Zeit nahm die Noth alle Kräfte in Anspruch. Im Juni waren die Straßen noch nicht vom Schutte geräumt. Man kaufte ganze Holzbestände, darüber dann u. a. die Brüder von Varendorf zu Milse in Streit geriethen, ließ Ziegelgut aus Friesland kommen. Dann war am Wahltage 1613 auch der nochmals erwählte Bürgermeister Johann Wildt gänzlich ausgeschieden und an seine Stelle Heinrich Nitze und zumal in dem Dr. Heinrich Schrader (Sohn von Lorenz) ein jüngerer Mann eingetreten, der nicht ohne Geist und Ehrgeiz hier ein Feld für seine Thätigkeit fand, dem aber

1) Acten in der Sammlung des h. V.

doch Erfahrung und Schonung der spröden Verhältnisse, in denen er zu wirken hatte, noch abging.

Das mag denn auch einer der Gründe sein, aus denen mit dem Brande zugleich alle Streitigkeiten des Capitels mit der Stadt erwachten; genau sind wir nicht unterrichtet. Aber schon am 27. März (Palmsonntag) lud der Fürst den Rath zur Verhandlung mit dem Domcapitel auf den 12. April nach Iburg und als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet das Capitels-Protocoll vom 7. April Folgendes: der Bürger Ludolf Grote hatte Enten auf der Hase, und einige Bürger fischten mit Angel und Wurfgarn. Auf Vergleich wollte das Capitel sich nicht einlassen; es erklärte das für gefährlich; denn bei des Fürsten Zeiten mehren sich die Beschwerden. Die Reverse über das Schiff der Domherren auf der Hase, hieß es dann weiter, über die neue Pforte, über die Ringe in der Mauer (zum Einhängen der Sperrketten) erhalte man nicht. Libertatem quam peperere majores extendire die Stadt je länger je mehr [1]. So habe sie des Domprobsts Fischwehr auf Capitels Grunde unter dem Vorwande, daß es den Hasestrom hemme (vor 24 Jahren) ungestüm weggeschafft. Was auf dem Meierhofe zu Belm (die Wüllner hatten 1601 wegen Plaggen gepfandet und die Gretescher 1607 wider die Meinung des Domcapitels die Kosten zahlen müssen) und in Nagels Hofe (der Poggenburg in der Hakenstraße, deren Exemtion die Stadt nicht anerkannte) geschehen sei, wisse der Fürst. Man müsse sich an die Obern wenden, die Namen der Rechtsvertheidiger nennen u. s. w. Dem Tage am 12. April wo, wie es scheint, die Bewilligung für die Stadt verhandelt werden sollte, entzog sich Dorgelo, zum Verdrusse der übrigen Domherren; auch führte derselbe zu nichts. Im Juli war immer Streit, weil Bürger den sehr reichlich geerndteten Flachs im Mangel andrer von den Geistlichen mitbenutzter Gelegenheiten in der Hase gebleicht hatten. Dann war Schlägerei wegen Angelns von Knaben entstanden. Die Räthe waren mit den Erklärungen des Raths zufrieden. Gegen Ende Octobers hatte der Vicar v. Ankum Schlägerei auf dem Markte geübt; auch hatten Bürger in der Eile des Bauens die Freiheit mit Holz belegt und die Zimmerleute an Festtagen gearbeitet. Das waren die Klagen des Capitels. Der Rath ging aber auch weiter als sonst. Der Pastor Grunfeld von Meppen hatte im Hof seines Schwagers des Vicars Prasse Fenster eingeschlagen, Christian Modemans Hausfrau hatte des (wegen Concubinats mehrfach gestraften) Domsuccentors Weib im Pastorat-Hofe geschlagen. Diese wurden mit kleinen Geldstrafen belegt. Bürger, die auf der Freiheit excedirt und einer, der sich wegen Schlägerei vor der Herrnteichs Mühle an den Domdechanten gewandt hatte, weil er seine Obrigkeit vorbeigegangen, mit Gefängniß gestraft u. s. w. Auffallender Weise ist von allen diesen in den Stadtrechnungen aufgeführten Fällen in den Ca-

1) Das bezieht sich auf den alten städtischen Spruch: Libertatem quam peperere majores servare caute discat posteritas.

pitelsprotocollen nichts enthalten. Es scheint, daß das Capitel den Zeitpunkt günstig erachtet hatte, gegen die schwer getroffene Stadt mancherlei durchzusetzen, und daß diese, darüber erbittert, nun auch ihrerseits über den bisherigen Gebrauch hinaus, den vom Domdechanten ungestraft gelassenen Unfug auf der Freiheit durch kleine Strafen abgemacht hatte.

Abermalige Verhandlung wegen des Religionsfriedens und neuer Angriff.

Diese elenden Händel führten nun nicht nur zu Processen und Appellationen, sondern sie trieben auch den Rath an, die Verhandlung mit Minden wegen Bestätigung des Religionsfriedens durch den am 25. Juli eröffneten Reichstag um so mehr aufzunehmen, als die Gefahr in der Nachbarschaft fortwährend wuchs. Man wollte jetzt weiter gehn als zuvor, hoffte den Beitritt von Hildesheim, Bremen, von Adel und Städten des Emslandes, die eben der Religion halber bedrängt wurden. Allein schon am 20. Juli war Herzog Heinrich Julius, die beste Stütze des Unternehmens, zu Prag gestorben. Hildesheim war lau; Minden, wegen kriegerischen Bewegungen am Niederrhein, die im nächsten Jahre in der Zerstörung Mülheims zum Ausbruch kamen, besorgt, war zwar bereit die Sache wieder aufzunehmen, aber doch durch den Tod des Herzogs entmuthigt. Osnabrück wandte sich nun mit Minden und durch Privatschreiben an den Canzler von Magdeburg, den Dr. Reyger in Berlin und durch Helvicus und den Theologen Balthasar Menzer zu Gießen an den Landgrafen zu Darmstadt. Der Plan, durch den Canzler Reinhard Scheffer auch in Cassel zu wirken, scheint aufgegeben zu sein. Auch erhielt man von Magdeburg ein offizielles Schreiben mit guten Zusagen. Menzer hatte die Sache seinem Fürsten dringend ans Herz gelegt. Auch von Berlin kam offizielle obenhin günstige Antwort; allein Dr. Reyger schrieb seinem Bekannten, Schrader: Es seien zwar auch von Magdeburgern, Böhmen, Wittenbergern, gleiche Anträge gestellt, allein aus Gründen, die er nicht mittheilen dürfe, habe ein Mehreres nicht erreicht werden können; er vertröstete auf die Zukunft. Man schrieb nun nochmals nach Magdeburg, wies auf den bevorstehenden Deputationstag zu Speier hin, und suchte um Neujahr 1614 durch die Collectanten auch bei Chursachsen zu wirken. Aber erreicht wurde nichts. Der Stadt blieb nun nichts übrig, als ihre innere Ordnung herzustellen und zu befestigen und den Haushalt zu sichern. Man erließ eine Ordnung des Weinhandels und der Weinaccise, eine Schenkenordnung, eine Knochenhauerordnung eine Ordnung für die Straße auf der Freiheit, und durch Dr. Walfeld ließ man eine neue Stadtgerichtsordnung abfassen [1]). Dazu suchte man das Gymnasium zu heben und entfernte den nicht vorwurfsfreien Prediger Aumann. In solchen Dingen hatte man freie Hand.

1) Cod. Const. Osn. I. p. 644. not. 2.

Der Fürst hatte indeß versucht, den Ravensberger Gränzhändeln durch den Ankauf der Rechte des Stifts Heerse an dem Meierhofe zu Wetter eine Spitze abzubrechen. Die Sache war durch Beverförden, Liaukema und Dr. Wippermann mit großer Vorsicht und Weitläuftigkeit zu Paderborn verhandelt. Der Kauf gelang, aber der Zweck wurde verfehlt, da Ravensberg die so lange besessene Edelvogtei festhielt. Der Landtag, der der Stadt jene 6000 Thlr. und zugleich die Dienste des Amts Iburg und außerdem die der Kirchspiele Cappeln, Venne, Engter und Bramsche zu Aufräumung des Schutts bewilligte, bestimmte zugleich, daß von jener Summe 1000 Thlr. der Geistlichkeit, 2000 der Stadt zu Herstellung der beschädigten öffentlichen Gebäude und der Rest von 3000 Thlr. der Bürgerschaft zu Gute kommen solle. Als der Fürst aber einige Tage später Liaukema und andre Domherren zu sich laden ließ, um über die Gesmolder Angelegenheit zu reden, gestattete das Capitel zwar denselben, gegen seinen früheren Beschluß, hinzugehn, legte ihnen jedoch ausdrücklich auf, die Vorträge nur ad referendum zu nehmen und sich auf frühere Landtagsabschiede zu berufen.

Die Junker.

Sehr verdrießliche Händel aber erwuchsen dem Fürsten aus der Zuchtlosigkeit des Junkerthums [1]). Schon früher hatten die Schuldverhältnisse, Immissionen und Aeußerungen über die Güter der Brüder Lüning, Snetlage's zu Wulften (dessen Schwester Anna zu Fürstenau hingerichtet wurde), des Drosten Varendorf, Otto's v. Beesten als Erben der Plettenbergschen Güter u. s. w. eine Menge widriger Geschäfte herbeigeführt. Dann hatte der Streit Christophs von Closter mit seinem Schwager Hatzfeld die Folge gehabt, daß zu Berlin höchst ehrenrührige Verleumdungen über Bestechlichkeit des Fürsten und seiner Räthe verbreitet waren. Zank und Gewaltthaten der Huntebürger Junker Heitzfeld, Gladebeck, Tappe u. s. w., die theils von Mord und Todtschlag herrührten, theils zu solchem Anlaß gaben, hatten ebenfalls großen Verdruß verursacht. Der ärgste Stein des Anstoßes war jedoch die Familie Prenger. Wolfhard und Heinrich Prenger, die, aus Bellingwolde stammend, ins Land gekommen und im wilden Kriegswesen umgetrieben waren, hatten (gegen den Willen des Vaters) zwei Töchter Asche's von Midlum, der selbst Krebsburg erheirathet hatte, zu Frauen bekommen. Wolfhard, der bei Gröningen blieb, hatte das Gut Twistel gekauft. Heinrich blieb zu Krebsburg. Das Gut Twistel hatte Wolfhards Sohn, Jacob, geerbt. In Gemeinschaft mit ihm lebte noch seine mit Ewo von Jemgum aus Ostfriesland verheirathete Schwester. Heinrich hatte eine Reihe Söhne und Töchter, verheirathete sich nach dem Tode seiner Frau mit Dorothea von Kersenbrock zu

1) Acten in der Sammlung des hist. V.

Schmalena, die auch mit ihrem verschuldeten Bruder in Streit lag, aber bald starb, und hielt sich dann mit einer Bauerntochter, Agathe Schierbaums, auf, mit der er noch zwei Söhne erzeugte und die er dann halb gezwungen heirathete. Die Söhne trieben sich theils im Kriege um. Jacob (Ambolt genannt) war 1610 im staatischen Heere vor Jülich und zog durch Mißhandlung eines Knaben gerechten Unwillen des Domcapitels auf sich. Gertrud war eine der Ruller Nonnen, die dort den Streit erregten. Sybille war an Heinrich Pickert, gen. v. Morsey, verheirathet, der auch im Kriege gewesen war, seinen früheren Diener beim Trunke auf der Knollandwehr erschlagen hatte und nun auf der zum Brautschatz erhaltenen Stricketswiese die Stricketsburg erbaute. Eine dritte, Lucia Judith, hatte Prenger mit Johann von Gladebeck zu Schwegerhof wider den Willen der Mutter und mit allerlei Nebenabsichten verheirathet. Dann waren die Schierbaums Gegenstand des Streits mit den Söhnen, mit denen er auch über die von der Mutter herrührende Krebsburg stritt. Dabei verstand er aber, sich bei dem Pastor Bödeker und dem Gografen Aeneas Schneider zu Ostercappeln, ja selbst bei dem Canzler Fürstenberg, dem er Geld schuldig war, festzusetzen.

Nun hatte Jacob Prenger zu Twistel sich auf seiner Rückkehr aus Ungarn in Böhmen arge Betrügereien erlaubt, sich dann in zweideutigen Verhältnissen bei Mindenschen Junkern umgetrieben, zuletzt unter Herzog Georg von Lüneburg den Dänen gedient und war dann im Mai 1613 in Minden erschossen. Seine Schwester, die Frau Catharina v. Jemgum hielt sich in Ostfriesland auf. Die Prengers von Krebsburg aber waren bei der Beerdigung in Minden zugegen. Dann schickte Prenger die Schierbaum, jetzt seine Ehefrau, und seinen Schwiegersohn Gladebeck, heimlich mit Brechgeräth nach Twistel, angeblich um das ihm gebührende Hergewette zu holen; in der That aber mit geheimen Aufträgen, die wohl die Habhaftwerdung von Familienpapieren bezweckten. Der Auftrag wurde vollzogen, und gewaltsam mitgenommen, was man an Kostbarkeiten u. dgl. fand (gaudent possidentes! sagte Prenger). Anfangs schien die Sache vertuscht werden zu sollen; aber der Fürst, der davon erfuhr, zürnte, ließ die Schierbaum und Gladebeck gefangen nach Fürstenau bringen. Prenger selbst wurde zu Krebsburg verstrickt. Nun versuchte die Schierbaum sich durch Meineid zu befreien, mußte solchen jedoch eingestehn. Dafür bestand der Fürst auf einer Geldstrafe von 1000 Thlr., für welche Pickert, der im Wohlstande und geordneten Verhältnissen lebte,. bürgen mußte. Prenger aber mußte nun die Krebsburg den Kindern erster Ehe abtreten und sich auf die Friedeburg zurückziehn, die er aus dem Mönnichhaus=Erbe, von dem er den Colon verdrängt hatte, zu bilden suchte. Damit begann dann eine Reihe neuer Händel mit seinen Kindern, über denen Jacob und der Alte selbst wegstarben, die Krebsburg erst an Ewo von Jemgum verkauft wurde, und da spanische Reuter diesen wegen

unklarer großväterlicher Schulden Wolfhards nach Oldensal schleppten, endlich im Besitze des auch wegen Forderung immittirten Pickert blieb. Aehnliche Händel zwischen der Wittwe Gladebeck und ihren Kindern zu Schwegerhof, den Heitzfelders zu Borgwede, Otto Tappe von Almeslo und seinem Sohne Johann Otto (welche längere Zeit dem Vater einzig den Verbleib in seines Eigenbehörigen Lünemanns zu Bohmte Speicher übrig ließen), die nicht bloß von den Räthen, sondern auch vom Fürsten selbst betrieben werden mußten, erschwerten dann ebenso, wie die Entführung der Gertrud Ledebur durch Dietrich Korff, die Stellung des wohlwollenden, milden, aber doch an seinen Auffassungen festhaltenden Fürsten in hohem Grade.

Wendung der Jülicher Sache. Religionsstreit.

Indeß nahmen die Jülichschen Händel durch die Vermählung des feinen Politikers Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg mit Magdalene von Baiern und seinem Uebertritt zum Katholicismus die gehässigste Gestalt an. Es wurde nun von den Spaniern, der dem Calvinismus zugewandte Kurfürst Johann Siegmund von Brandenburg um so mehr von den Staaten unterstützt. Allein der letztere wurde doch aus Düsseldorf verdrängt, dann durch Spinola, der den Niederländern unter Moriz von Oranien glücklich zuvorkam, Mühlheim zerstört, Aachen, Rheinberg, Xanten, Duisburg und selbst Wesel besetzt und dem Kurfürsten nur ein geringer Theil von Cleve übrig gelassen. Der am 12. November 1614 zu Xanten geschlossene Vergleich wurde spanischer Seits nicht ratificirt und alles blieb in der Schwebe. Im Niederstift Münster wurde nun die Gegenreformation mit Gewalt durchgeführt. Eben so nahe gingen dem Fürsten die Braunschweigschen Angelegenheiten. Die Regierung war hier auf seinen 22jährigen, völlig unselbstständigen Neffen übergegangen. Philipp Sigismunds friedliche Rathschläge hatten schon bei dem leidenschaftlichen Heinrich Julius keinen Eingang gefunden; nun hatte er wohl gehofft auf den Sohn wirken zu können und war nach Wolfenbüttel gegangen. Aber dieser fiel in die Hände einer Adelspartei der Streithorster, die nur eignen Vortheil suchte und nach fast 10 Jahren durch den König Christian und Philipp Sigismund gestürzt, alles in tiefster Zerrüttung zurückließ. Jetzt hatte der schwache Jüngling sich durch den Obersten Victor Michael von Wustrow zum Kriege gegen die Stadt Braunschweig verleiten lassen, die seit Jahren durch engen Bund mit Lübeck, Hamburg, Bremen, Lüneburg und Magdeburg auf diesen Fall vorbereitet war. Die erfolglose Belagerung war einer völligen Niederlage des Fürsten gleich. Dazu kam dann noch 1616 die Publication und Vollstreckung des seit 1609 durch Heinrich Julius zurückgehaltenen Urtheils über die Herausgabe von Grubenhagen an die Lüneburgische Linie. Zugleich zeigte sich, bei der Kraftlosigkeit des Kaisers und der ganzen Reichsverfassung, auch die Union nirgend ihren Kräften gewachsen.

In Westfalen war die Kreisverfassung völlig vernichtet, die Macht der Spanier und Niederländer immer maaßgebender. In Niedersachsen hatte König Christian IV. von Dänemark das größte Gewicht und die Kreisverfassung wenigstens scheinbare Bedeutung. Daneben trieben die Sachen in den östreichischen Erblanden und vor allem in Böhmen, das unter Rudolf II. längst gewöhnt war, billige und unbillige Ansprüche mit Drohung und Gewalt durchzusetzen, immer rascher dem Bruche zu.

Neue Kriegsgefahren.

So nahmen denn auch die Bedrängnisse in der Nähe wieder zu. Als im Sommer 1614 Spinola sein Heer zusammenzog, rückte auch die Besatzung von Lingen aus, und man mußte Giustiniani's Gattin 100 Thlr. zur Reise nach Frankfurt schenken; dann erhielt auch Marcello del Judici zu Verschonung der Unterthanen ein Pferd [1]). Daneben benutzte die Einwohnerschaft von Iburg in Abwesenheit des Fürsten ihre Wehrverfassung zu einem argen Unfug gegen die Bewohner der Maschbauerschaft, den der Fürst um so mehr empfand, da das Interesse des Klosters gegen das Fürstliche dabei im Spiele war [2]). Im August lagerte Blasius Eichenberger mit 200 Brandenburger Reutern in Laer und Glandorf; im October Staatische und im December wieder 300 Brandenburger in Reckenberg. Andre erpreßten Geld in Glandorf oder plünderten. 1615 wurde es noch schlimmer. Spanische, Staatische und Brandenburger schwärmten nun überall durch das ganze Land und übten Erpressung. Dann forderte Marcello in Lingen Fourage und mußte abgekauft werden. In Folge davon ließ der Kurfürst von Brandenburg Cleve, Mark und Ravensberg durch die Niederländer besetzen, und die Spanier fanden darin genügenden Grund, auch ihrer Seits (1616) das Gleiche zu verlangen. Ende Septembers zog Graf Casimir von Nassau nach Braunschweig, und im November folgte Prinz Friedrich Heinrich mit 2500 Mann zu Pferde, eben so vielen zu Fuße und 8000 (?) Wagen, die sich erst in Ravensberg lagerten und dann ins Calenbergische rückten. Man kaufte diesen, aus dem schlechtesten Theile des staatischen Heeres bestehenden, Haufen mit mehr als 5000 Thlr. ab, und ihre Einlagerung in Neuenkirchen und Wellingholzhausen kostete über 2000 Thlr. 1616 setzten die Spanier sich in Lippstadt, Paderborn, Soest und Dortmund fest, und nun beschädigten vorzugsweise ihre Haufen aus Oldensal, Grol und Lingen, sowie aus Lippstadt das Land. Gegen Ende des Jahres aber hatten die Staatischen aus Deventer und Gröningen das Uebergewicht, und 1617 hatten wieder staatische Reuter unter de Gent und dem Grafen von Lippe und Stirum, meist für Frankreich geworbenes Volk, das Land inne. Dazu war zu keiner Zeit eine solche Menge von Gardengängern vorhanden, die als zu-

1) Acten in der Sammlung des hist. V.
2) Ebendaselbst.

dringliche Bettler oder mit Gewalt erzwangen, was ihnen beliebte, mit Weib und Kind und sogar mit Dienstboten umherzogen und sich ernähren ließen, oder auch völlige Räuberbanden zu Straßenraub, Mord, Brand, Hauseinbruch und Mißhandlung bildeten. Anfangs 1617 war allgemeine Meinung, daß Schaaren von Gesindel hin und wieder im römischen Reiche mit „verzauberter Begierde" in Schlössern und Städten Mordbrand stifteten und sich durch keine Strafe, wie groß und schwer sie auch sein mochte, abschrecken lassen. Der Fürst befahl daher überall Tags und Nachts zu wachen, und niemand weder in Städten und Flecken, noch in Dörfern und Bauerschaften einzulassen, der nicht den jeden Orts verordneten Aufsehern Kundschaft seines Wandels beibringen könne. So wurde die Wintermonate hindurch gewacht. Anfangs April aber baten die Einwohner der Vogteien Bissendorf, Holte und Gesmold, nunmehr diese Wachen, wie in den benachbarten Kirchspielen geschehen, einzuziehen, damit sie ihr Feld bestellen könnten. Ebenso baten die Grönenberger Amtleute am 11. Juli. Man pflegte das Bettel- und Diebesgesindel, das nicht etwa Straßenraub, Einbruch, Binden und Knebeln der Leute begangen hatte, nach einiger Haft „mit einer guten Correction" gegen Urphede zu entlassen. Gewaltthaten und nicht eben gefährliche Wunden wurden nicht sonderlich gestraft.

Ravensberg. Gränzsachen.

Nun wurden aber die Ravensbergschen Gränzhändel durch diese Lage der Dinge auf eine noch gefährlichere Spitze getrieben, da man in Osnabrück von dem Wetterschen Kaufe doch einigen Nutzen ziehen wollte. Man verbot die Theilnahme der Ravensberger an den Pflichttagen, verbot dem Freivogt, sich in die Grafschaft zu begeben und den Freien die gewöhnlichen Holzfuhren nach dem Ravensberge zu thun. Die Ravensberger dagegen behaupteten ihren Besitz und nun kämpfte man wieder mit Pfändungen und Gegenpfändungen. Die Ravensberger gingen so weit, den Untervogt Drees im Schloy verrätherisch zu überfallen und ihn mit den Füßen in Eisen zu Ravensberg in den Thurm zu werfen. Man ließ es bei Protestationen; aber die Wetterfreien meinten unter Ravensbergischem Schutz sich alles erlauben zu können. Als sie gegen frühere Verträge in der Riemsloher Mark gefrevelt hatten, wollte man das nur zu Ravensberg strafen lassen. Der Freivogt weigerte die Zahlung klarer Schulden in der Erwartung, daß die Grönenberger Amtleute keine Execution wagen würden. Die Ravensberger erhöhten ihrerseits willkürlich die Markbrüchten zu Hilter. Dumstorf zu Halstenbeck wurde von Osnabrückern, die unter Ravensbergischem Schutze standen, mit Gewaltthätigkeiten beschädigt. Endlich erfolgte dann noch am 26. August 1617 ein Reichscammergerichtsmandat; aber das blieb hier, wie überall zu jener Zeit, wirkungslos.

Tecklenburg.

Die jungen Grafen von Tecklenburg waren dagegen versöhnlich. Ueber das Quartierwesen in Gütersloh kam es sogar zu einer Vereinigung. Auch das Domcapitel, dessen Eigenbehörige zum Ackerbau des Grafen ungewöhnliche Dienste thun sollten, setzte das zu gütlicher Einigung aus. Ja sogar in kirchlichen Dingen war man zu billigem Abkommen geneigt. Nur zwischen Ritberg und Reckenberg war Unfrieden. Die Amtleute des Grafen waren im Vertrauen auf die Stellung ihres Herrn zu Oestreich und zur Liga stets geneigt, Sachen auf die Spitze zu treiben. Der Graf verlangte auch, Strafrecht in Ehebruchssachen ohne den Archidiacon zu üben, und seine Amtleute erregten Streit über zwei Kotten des Guts Aussel; doch kam es zu gütlicher Handlung.

Das Domcapitel. Der Glaubenseid.

Das Capitel stand den Bestrebungen des convertirten Grafen viel näher als früherhin. Der Pastor Deffte, der schon im November 1612 beeidigt war, hatte sofort der Gegenreformation verstärkte Kraft gegeben. Gegen den untern Clerus der Stadt waren die Ermahnungen der Disciplinar-Capitel am Thomä Abend 1612 und 1613 erheblich geschärft. Es wurde mit Ernst darauf gedrungen, Leute, die nicht die katholischen Kirchen besuchten, von der Freiheit zu entfernen [1]), und bei solchen Maaßregeln ließ Deffte es nicht wie bisher bewenden. Er denuntiirte auch die, welche die österliche Zeit nicht hielten, an Fasttagen Fleisch aßen oder sonst Anstoß erregten [2]). Nicht minder wurden nun die Reformen in Rulle und Bersenbrück durchgesetzt. Auch die Landgeistlichen empfanden seine Einwirkung. Sowohl der Pastor Voß zu Neuenkirchen bei Melle, als die Geistlichen zu Wildeshausen entschlossen sich, die Priesterweihe zu nehmen [3]), und wenn in Schledehausen und Belm gegen den Widerstand derer von Schele und von Heiden die lutherischen Pastoren oder Vicecuraten auch nicht sofort entfernt werden konnten: so nahm man doch Notiz davon, daß diese Pfarren ebenso, wie die zu Engter, ohne Rücksicht auf den früheren Bestand, im Widerspruche mit der Ansicht des Fürsten über seine capitulationsmäßige Stellung, mit Katholischen zu besetzen seien [4]). Auch beschloß man, die Cölner Agende einzuführen, ohne den Fürsten zu fragen, den diese, nur die katholischen Pastoren treffende, Maaßregel nicht angehe [5]). So

1) Prot. vom 12. Novbr. 1613, 22. Decbr. 1615; nach dem Brande mochten manche auf der Freiheit Unterkommen gefunden haben.

2) Prot. vom 26. November 1613.

3) Das. 11. u. 31. August 1613.

4) Prot. vom 3. August 1614; 18. Jan., 26. Octbr., 16. Decbr. 1615.

5) Das. 9. April 1613; 21. Decbr. 1614.

wurde denn auch das Domcapitel selbst zu entschiedeneren Schritten hingeführt Processionen mit dem Venerabile wurden angeordnet, der Protestationen des Sangmeisters Vinke und des Domküsters Eb. v. Beverförden ungeachtet[1]). Um brauchbare Priester heranzuziehn, beschloß man, zwei Alumnen oder Portionisten zu unterstützen[2]). Ein Gesuch des Kurfürsten von Cöln, um ein Geschenk von Reliquien, wurde abgelehnt, weil dergleichen den Veräußerern Gefahr bringe[3]). Auch beauftragte man Morrien die Privilegien zu studiren und beschloß dann, in Zukunft keine Confirmation nachzusuchen, ohne die Defensoren, Cöln und den Erzherzog Albrecht, zu Hülfe zu nehmen[4]).

Nachdem man so weit gekommen war, fühlte man sich auch zu entscheidenderen Schritten stark genug. Schon 1603 hatte der Nuntius wiederholt darauf gedrungen, daß die Verpflichtung auf das Tridentiner Concil durchgeführt werde[5]). Einzelne hatten schon vorhin diese Verpflichtung auf sich genommen; dem untern Clerus hatte man solche theilweise aufgedrungen, das Capitel selbst aber hatte dieselbe noch nicht angenommen. Nun drang der Nuntius noch einmal, und am 18. Januar 1615 faßte man den Beschluß, „daß bei jeder Vacanz eines Canonicats oder einer Vicarien- oder sonstigen Pfründe nur ein solcher zugelassen werden solle, der das Bekenntniß des katholischen Glaubens nach der Formel Pius IV. ausdrücklich ausgesprochen und unterschrieben habe[6])." — Es waren 13 Domherren zugegen, außerdem hatten zwei Kranke und drei Abwesende Vollmachten ertheilt. Das Protocoll bedient sich eines undeutlichen Ausdrucks, der eine Einstimmigkeit vermuthen lassen kann. Doch wird erwähnt, daß der Beschluß nur durch die Mehrheit gefaßt sei. So viel ist sicher, daß man jetzt der Mehrheit völlig gewiß war, und solche durch Vollmachten auch ferner sicherte, wie denn auch nicht vorliegt, daß die Minorität irgend einen bedeutenden Schritt gegen die Maaßregel gewagt habe. Erst als nach Jahresfrist Gisbert Voß das Glaubensbekenntniß ablegte, verließ der Domküster Eberhard Beverförden die Versammlung[7]). Dasselbe thaten einige Wochen später Vinke und Nehem, als Beverförden wegen einer andern Sache excommunicirt wurde[8]). Bei der Emancipation des Domherrn Lutter war von der Glaubensverpflichtung noch nicht die Rede[9]). Doch beschloß man später, daß auch der Syndicus die Glaubensverpflichtung zu leisten habe.[10]).

1) Prot. vom 9. April 1613.
2) Das. 21. Decbr. 1614; 31. Jan.
3) Das. 26. October 1614.
4) Prot. vom 26. October 1614.
5) Prot. vom 30. Januar 1603.
6) Prot. vom 18. Januar 1615.
7) Prot. vom 16. März 1616.
8) Das. 24. April 1616.
9) Das. 31. August 1615. 10) Das. 29. April 1616.

Fürstliche Gegenwirkungen.

Wahrscheinlich blieb dem Fürsten die Sache nicht verborgen, und wirkte wohl darauf ein, daß er die Prälaturen, die zu seiner Verfügung kamen, an Domherren gab, die zu dieser Mehrheit nicht gehören mochten. Schon früher war der Lutheraner Varendorf zum Scholaster, und Eberhard v. Beverförden zum Thesaurar ernannt. Als nun der Sangmeister Vinke starb, gab er die Prälatur an dessen Neffen Rudolf Vinke und nach dessen bald erfolgtem Tode an Mallinkrodt [1]). Die von diesem resignirte Probstei Quackenbrück erhielt Lucas von Holten, das durch Harthausens Tod vacante Sacellanat zu Laer aber Wilhelm Ledebur, sämmtlich Leute, die wenigstens mit den entschiedenen Führern der römischen Parthei nicht gingen. Das Capitel stellte nun die Forderung auf, daß die Archidiaconen mindestens die Subdiaconatsweihe haben sollten, allein sowohl Mallinkrodt als Hoiten weigerten, sich eine Frist dieserhalb setzen zu lassen.

Die Slaph'sche Sache.

Ueberhaupt war der Widerstand in der Geistlichkeit noch keineswegs gebrochen. Deffte beschwerte sich, daß man ihn mit Schimpfreden, als Schelm, Dieb u. dgl. verfolge [2]). Besonders unangenehm aber war es, daß der Vicar, Quotidianar und Stiftspfennigmeister Slaph, ein Mann, der im Dienste des Capitels reich geworden war, seine Tochter in St. Catharinen wollte trauen lassen [3]). Fälle dieser Art waren früher nicht so selten gewesen. 1603 hatte man dem Structuar Mönnich in gleichem Falle überlassen, sich mit dem Pastor Fabrizius abzufinden. In noch früherer Zeit sollte eine Tochter des Decans Smising und zwei Töchter des Domherrn v. d. Borg eben so copulirt sein. Aber Deffte nahm diesen Fall hoch auf, trug ihn dem Capitel in gehässiger Weise vor, und verlangte zu wissen, wie denn die Herren ihre Briefe und Siegel ihm zu halten gedächten? Man ließ dann auch Slaph dieses Verfahren ausdrücklich untersagen; allein er weigerte den Gehorsam und suchte nur das Auffallende der Sache zu mildern. Nun aber entspann sich ein unklarer Handel, der auf ziemlich gehässige Weise getrieben wurde. Auf Veranlassung und Drängen Johann Beverfördens hatte Slaph seine Vicarie dem Probst resignirt und dieser solche dem Bruder des Offizials Meier conferirt. Das nahm das Capitel sehr übel auf. Man argwöhnte nun von einer Simonie (saltem confidentiae) und hielt selbst Beverförden verdächtig; besonders aber war es dabei auf den Offizial gemünzt. Die frühere mehrjährige Vacanz war am

1) Prot. vom 3. u. 24. April, 19. August, 15. September 1616.

2) Prot. vom 13. Mai 1615.

3) Prot. vom 13. Mai, 12. Aug., 22. Dec. 1615; 29. Juni, 23. Dec. 1616; 5. Februar, 7. u. 28. März 1617.

Ende 1604 durch die Ernennung des Vicars Bögermann zum Offizial beigelegt. Man nahm es dann aber diesem sehr übel, daß er auch zur Ehe schritt; nach seinem 1613 erfolgten Tode hatte man sich dann den Vicar Meier als Offizial gefallen lassen. Allein dieser weigerte sich nun mit mehreren andern Geistlichen ebenfalls einen vom Capitel verlangten Keuschheitsrevers auszustellen [1]). Nun wollte man ihm hier den Vorwurf der Simonie machen, ihn auf Deffte's Verlangen, namentlich von der Münsterschen Angelegenheit, ganz entfernen. Daß der Fürst sich seiner annahm, gereichte ihm nicht zum Vortheil. Erst nachdem er sich gänzlich gedemüthigt und dem Gutdünken des Capitels unterworfen hatte, gab man es zu, daß die Resignation der Slaphschen Vicarie seinem Bruder wirklich zu Gute kam. Darüber waren aber zwei Jahre vergangen und die Münsterschen Sachen ohne seine Theilnahme erledigt.

Die neuen Führer des Domcapitels.

Im Grunde war der Kampf jetzt ausgefochten. Es ist merkwürdig, daß in diesem Zeitpunkte zuerst Johann v. Beverförden starb, nachdem das Capitel selbst ihn angegriffen; daß Dorgelo sich auf seine Domprobstei in Münster zurückzog, nicht ohne den Versuch freilich, seinen Einfluß in Osnabrück zu behaupten, was ihm aber doch nur sehr theilweise gelang; daß Schorlemer sich eben so auf die Domprobstei zu Minden beschränkte. Um dieselbe Zeit starben nun auch erst der Domprobst Voß und dann nach langer Krankheit der Decan Korff. An die Stelle des erstern wurde Liaukema gewählt. Die Zahl der Wählenden betrug nur 9, von denen die Hälfte für ihn, die Hälfte für Morrien stimmte und dann nicht ohne juristische Künstelei eine Mehrheit von Einer Stimme für Liaukema erreicht wurde [2]). Beide Candidaten hatten gegenseitig für einander gestimmt. Nichts war nun natürlicher, als daß drei Monate später die Decanswahl einstimmig auf Morrien fiel [3]). Diese beiden waren nun die anerkannten Führer des Capitels, freilich nicht ohne Streit um den Vorrang [4]), aber in der Hauptsache verbunden.

Von großer Bedeutung war es aber auch, daß jetzt wieder das Syndicat in die Hände eines Mannes kam, der bald die Regierungsgeschäfte gänzlich beherrschte, da auch der Canzler Fürstenberg aus dem Leben schied. Der 1607 erwählte Syndicus Isfording war kein Mann von hervorragender Bedeutung; ihm gegenüber oder neben ihm hatte der Pastor Deffte die Geschäfte beherrscht. Als dieser seinen Einfluß befestigt hatte, starb Isfording anfangs 1614. Mehr als zwei Jahre später war ein Doctor Prätorius vorgeschlagen; er sollte die Glaubensverpflichtung übernehmen, die Wahl kam aber nicht zu Stande. Aber

1) Prot. vom 26. October und 22. December 1615.

2) Prot. vom 30. September 1617.

3) Das. 16. Januar 1618.

4) Prot. vom 26. Octbr. und 21. Decbr. 1620.

am Ende des Jahres 1616 wurde der Dr. Wilhelm Henseler empfohlen, den man annahm, ohne daß von Bedingungen die Rede war. Neun Monate später, im September 1617, starb nun auch Fürstenberg. Pastor Deffte aber trat in den Hintergrund [1]). Von Krankenbesuchen ließ er sich dispensiren, schrieb Streitschriften gegen den Superintendent Helvicus; aber zu Anfang 1619 wurde ihm der Dienst gekündigt, da er der Kirche nicht mehr vorstehen könne. Daß man sich eine Reihe von Jahren mit Caplanen behalf, ohne einen neuen Pastor anzustellen, darf man wohl als ein Zeichen betrachten, daß jene Kündigung nicht bloß auf Schwäche beruhte. Es ist auch wohl charakteristisch, daß niemand sich zu der vacanten Stelle meldete. Er verschwindet aus unseren Quellen, nachdem das Capitel eine kaiserliche erste Bitte für ihn abgelehnt hatte [2]).

Der Fürst.

Während die geistliche Regierung so dem Fürsten entwunden wurde, war auch dessen weltliche Regierung schwächer geworden. Seine Gesundheit war nicht fest; dazu fehlte ihm die Stütze des Bruders, und er mußte noch für den schlaffen Neffen sorgen. Auch waren seine früheren vertrauten Diener nach einander weggestorben und der Canzler alterte auch. Im Capitel hatte er allen Halt verloren. In dem, was er von Anfang seiner Regierung am meisten bezweckt hatte, der Sicherung des Landes, war er durch das Capitel, aber auch durch die andern Stände stets gehemmt. Auf die Ritter konnte er sich nicht stützen. Die Stadt sorgte nur für sich; und nun war doch auch hier das Verhältniß getrübt.

Die Stadt. Streit und Bedrängniß.

Das Domcapitel hatte alle die kleinen Händel, an denen es nie fehlte, angelegentlich im Gange erhalten. Man hatte sogar versucht die geistliche Immunität nicht bloß zu erhalten, sondern auch auf neu angekaufte Häuser auszudehnen. Man bequemte sich erst im Februar 1616 Bestimmungen zu treffen, welche die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder möglich machte. Einige Handwerksburschen hatten einen steinernen Candelaber auf der Freiheit umgeworfen und waren vom Rathe gestraft. Das Capitel wollte die Sache criminell behandelt wissen und leitete eine Untersuchung ein, die freilich keine Folgen hatte [3]). Schlimmer war es, daß bei einer Zecherei der Domherrendiener auf

---

1) Prot. vom 2. Aug., 22. Decbr. 1617; 6. April, 15. Juni 1618.

2) Einige Erklärung der auffallenden Sache giebt wohl die Lohnrechnung der Stadt von 1619, worin es heißt: „da der gewesene Pastor im Dom, Wilh. Dette, sich in Unzucht verlaufen, so ist an verschiedene Stätte pro inquisitione abgeordnet und dafür ausgegeben 12 Thlr. 12 Sch. 3 Pf." Der Name Dette ist nicht ganz deutlich geschrieben und wird wohl Defte zu lesen sein.

3) Prot. vom 16. Juli, 17. Novbr. 1613; 2. Febr., 26. Oct., 30. Nov. 1614.

Crispin und Crispinian 1614 des Domprobsts Kutscher durch einen Jungen erstochen war und das Capitel den Besicht des Gografen nur ohne den Beisitzer des Raths gestatten wollte. Das gab nun zu großer Erbitterung gegen Barmeier Anlaß. Er sollte des Amts entsetzt werden; die Domherren wollten in Zusammenkünften, wo er als fürstlicher Rath zugegen sei, nicht erscheinen. Gegen die Stadt aber ereiferte man sich über die Hasefischerei so heftig, daß man den Fürsten zum Beistand aufrief und selbst die Conservatoren der Privilegien zu dieser unerheblichen Sache herbeirufen wollte.

Vor allen Dingen wurde nun auch der Streit über die Kupfermünze wieder herbei gezogen. Die Stadt hatte 1615 wieder etwas Kupfergeld geschlagen, indem sie sich wegen ihrer Appellation durch das Inhibitorium des Fürsten nicht gebunden hielt. Doch fühlte der Fürst sich durch die Nichtachtung seines Gebots gekränkt, wenn auch das Capitel nach zwei Jahren die Sache fallen ließ [1]). Mehr im Unrecht war die Stadt in einer andern Sache. Schon 1605 hatte das Krameramt den Handel mit dem damals modischen Trip, als seinen Rechten widersprechend, gestraft [2]). Die Sache war zum Processe gerathen, und der Rath unvorsichtig genug gewesen, dem Amte ein Privilegium zu geben, das auch die Verfertigung dieser Waare in der Stadt verbot. 1615 hatte nun abermals ein Tripmacher auf der Freiheit sein Gewerbe begonnen, das Krameramt die auf Zimmerholz auf der Freiheit zum Trocknen ausgebreitete Waare weggenommen. Auch das verdroß den Fürsten um so mehr, als an einem Verhörtage der Rath durch einen fremden Juristen seine weltliche Gerichtsbarkeit auf der Freiheit behaupten ließ. Das Krameramt wollte Anfangs die Kosten mit tragen, zog sich aber dann zurück. Das Capitel beschloß aber, fortan keine Handwerker mehr auf der Freiheit zu dulden.

Es war nicht weise, daß der Rath diesen Streit auf die Spitze trieb, der dem städtischen Gewerbe tiefen Schaden zufügte und gerade in diesem Augenblicke bei dem Uebergewichte der katholischen Parthei nicht geringe Gefahr bringen konnte. Der Rath fühlte das, und suchte noch einmal eine persönliche Verhandlung mit dem Herzog Christian, der sich eben in Minden befand, anzuknüpfen, deren geheimer Zweck nichts weniger war, als sich den Schutz des niedersächsischen Kreises zu verschaffen, der noch einigermaaßen gerüstet und dessen Kreisoberst Herzog Christian war [3]). Allein man kam zu spät. Der Fürst hatte die Verhandlung an seine Räthe gewiesen, diesen traute man aber nicht genug und wollte sich nur mit dem Canzler Bessel einlassen. Der Herzog aber wies die Sache ebenfalls zurück, da er ohne den Kreistag eine solche Hülfe nicht gewähren dürfe und rieth, sich an seinen Freund Philipp Sigismund zu halten. Der Rath war in fremden Sachen klüger. Als um dieselbe Zeit die Stadt

1) Prot. vom 19. Jan., 23. Decbr. 1616.

2) Stadtrechnungen und Acten des Krameramts.

3) Acten des Stadtarchivs über die Mindenschen Sachen.

Lemgo, von ihrem Grafen aufs Neue bedroht, von Osnabrück Unterstützung mit Pulver, Blei und Werbung begehrte, war der Rath umsichtig genug gewesen, sich auf nichts einzulassen als auf Schutz des freien Handels [1]). In eigner Sache aber war man nicht so ruhig.

Hansa.

Man wandte sich an die Hansa, zu der man stets treulich gehalten hatte, deren Syndicus der Dr. Domann aus Osnabrück gebürtig, durch die Stadt in seinen Studien gefördert und derselben zu Dank verpflichtet war, und der man seit 1604 auch ein festes Jahrgeld zahlte. Das hatte man nach alter Ordnung in Cöln abgeliefert. Cöln aber, das in hansischen Dingen doch vielfach seine eignen Wege ging, hatte die Zahlungen nicht an Lübeck abgeliefert. Zu dem daraus entstandenen Streit kam nun noch die katholische Stellung Cölns, das bei Gründung der Liga für jene Gegend als maaßgebend galt [2]). Diese Stellung war auch bei der Zerstörung Mülheims durch die Spanier schwer ins Gewicht gefallen. Andrerseits hatten die Seestädte im braunschweigschen Kriege unerwartete Kraft gezeigt und sich durch ihren Bund mit den Niederlanden noch mehr gestärkt. So ging denn Bürgermeister Schrader zum Hansetage von 1615 mit einer Instruction, die weit über die gewöhnlichen leeren Deliberationspunkte hinausging [3]). Anknüpfend an die ungünstige Wirkung des Xantener Vergleichs und die bekannten Neigungen „unsrer widrigen Religionisten", sowie den Mangel an Trost und Hülfe bei dem durch das Domcapitel gebundenen Fürsten, stellte man Lübeck die Auflösung der westfälischen Kreisverfassung, wo nicht einmal ein Kreisoberst, und Einigung wegen der Religionsverschiedenheit nicht zu hoffen sei, vor, und bat bei der bevorstehenden niedersächsischen Kreisversammlung die Sache per obliquum dahin zu lenken, daß die westfälischen Hansestädte die Vertheidigung dieses Kreises gegen eine den Kräften entsprechende Erstattung mit genießen möchten. Daß Cöln, als Quartierstadt, sich der übrigen Städte annehme, sei, wo die Religion in Betracht komme, nicht zu hoffen. Man möge deshalb Bremen und andern nächstgesessenen Städten auftragen, auf diese Stadt ein wachendes Auge zu haben und im Nothfall beizuspringen. Zugleich sollte der Bürgermeister auch die Declaration des Religionsfriedens vom 24. September 1555 zur Sprache bringen und deshalb um Rath bitten.

Auch auf die von Lübeck übersandten Deliberationspunkte hatten die vier

---

1) Acten daselbst über die Lemgoer Händel.

2) Cornelius' Aufsatz: Zur Geschichte der Gründung der Liga, giebt die wichtigsten Daten über damalige Stimmungen. Auch im Osnabrücker Capitel waren 1610 die Katholischen noch in der Minderheit; die Stadt Cöln entscheidend wichtig, aber noch unsicher.

3) Hansische Acten der Stadt Osnabrück.

westfälischen Hauptstädte erklärt: Man habe zwar 1603 Bedenken getragen, die Union von 1598 in einigen Punkten anzunehmen und auch bei der von 1614 die Besorgniß gehegt, daß bei Verstärkung des Defensionspunktes diese Städte wegen ihrer Abgelegenheit schwerlich darunter begriffen sein könnten; aber man stimme darin überein, daß jetzt mehr als jemals nöthig sei zusammenzuhalten, und sei auch erbötig die Union, wie solche 1603 gebilligt worden, zu versiegeln. Allein man habe von Cöln weder Original noch Copie erhalten und bitte deshalb jetzt um Abschrift, um die jetzt zu fassenden Schlüsse und die Möglichkeit engeren Anschlusses an die gemeinen Städte erwägen zu können.

Schrader erwarb nun freilich auf dem Hansetage Freunde und Beifall. Von weiterem Erfolge aber wissen wir nichts; er mochte sich überzeugen, daß auch hier keine Hülfe zu erwarten sei. Nun versuchte man noch nach einem von dem Canzler der Universität Gießen, mit dem man durch Helvicus in Berührung gekommen war, schon 1614 über die Bedeutung des Privilegii de non evocando erhaltenen Gutachten eine Bestätigung des Kaisers Matthias nach. Damit mußte man sich begnügen. Die Stadt erfreute sich eines frischen, gewerblichen Lebens. Der Betrieb ihrer Zünfte ging weit über die Leistungen der Folgezeit hinaus. Auch die Vergangenheit hatte keine ähnliche Blüthe gekannt. Es war gelungen, die Walkmühle an der Hase zu Stande zu bringen. Die Schleifmühle des Schmiedeamts, der Kupferhammer zu Oestringen, der Kohlenbergbau gehören dieser Zeit an. Gevatterschaften des Grafen Adolf von Tecklenburg und des Herzogs Alexander von Holstein, der zu Beeck in der Grafschaft Ravensberg Hof hielt, zeigten, daß man sie auch auswärts achte. So zierte sie denn auch eben jetzt ihr Rathhaus, und gab ihrem Rathe auch eine äußere Erscheinung wie die Zeit sie forderte. Der Brandschaden war überwunden. Man konnte dem Marienthurm eine neue Spitze statt der 1613 niedergebrannten geben, zu der das Domcapitel übellaunig 50 Thlr. mit der ausdrücklichen Erklärung „nur zur Zierde der Stadt und aus keinem andern Grunde" beizutragen, nicht ablehnen konnte [1]). So arbeitete man denn auch an der Ordnung des Armenwesens, sicherte das Strafrecht, das bisher der Lohnherr allein geübt hatte, nach dem Tode des letzten Freigrafen und Abstellung des Freigerichts, durch die sogenannte Gerichtscommission. Auch das Marktwesen wurde neu geordnet; die Ehe- und Kirchenordnung neu bearbeitet; der unablässigen Bemühungen für Befestigung der Stadt gegen die vom Domcapitel erregten Schwierigkeiten nicht zu gedenken.

---

1) Prot. vom 20. December 1617.

Der Fürst. Nochmaliger Versuch der Landesbewaffnung.

Der Fürst hatte am 24. Juli 1615 einen Ausschußtag mit den Ständen abgehalten, um abermals eine Ordnung der Landesvertheidigung aufzustellen [1]), wegen angekaufter Tafelgüter sich zu einigen und Dienste zu Bauten in Huntebürg und Gesmold bewilligt zu erhalten; zu einem rechten Schlusse war man nicht gekommen. Auch gegen die Feindseligkeiten eines spanischen Hauptmanns zu Oldensal in der Sache des Gärtners Helling hatte man keine Abwehr gefunden, und eben so wenig kam über die Ernennung des Stiftspfennigmeisters etwas zu Stande, was um so nothwendiger gewesen wäre, als das Domcapitel durch Beauftragung seiner Vicarien mit diesem Geschäft sich der Verfügung über die Landescasse so ziemlich allein bemächtigt hatte. Ein förmlicher Landtag wurde dann erst auf den 17. Januar 1616 berufen, um eine Steuerbewilligung zur Zahlung der 5500 Thlr. zu erlangen, mit denen man den Abzug des staatischen Volks durch das Münsterland erkauft hatte [2]). Auch war von den zum Ankauf von Gesmold bewilligten Geldern noch immer ein Viehschatz rückständig, da man sich nicht entscheiden konnte, ob in dem dürren Sommer 1615 eine neue Beschreibung, oder eine Erhebung nach dem alten Satze von 1604 rathsamer sei. Endlich wurden drei Viehschatzungen bewilligt, aber die schwachen Versuche der Landesvertheidigung wieder abgebrochen.

Das Domcapitel drückte zu dieser Zeit mit aller Kraft auf die fürstlichen Amtleute. Drost Varendorf, seit fast 10 Jahren im Concurse und auch durch die Glandorfschen Händel in Wiedenbrück in übelm Ansehn, wurde freilich in Ruhe gelassen; dagegen war Wenge zu Fürstenau nicht zu bewegen gewesen, dem Domcapitel den Eid zu leisten [3]). Man mußte sich am Ende kurz vor seinem Tode, wo er die Geschäfte großentheils durch seinen Sohn, Boiocko, besorgen ließ, mit einem schriftlichen Anerkenntniß begnügen, beschloß nun aber in Zukunft von der Präsentation von drei Candidaten nicht abzugehn, wiewohl auch Morrien aus den Acten bezeugte, daß ein Recht dazu nicht zu behaupten sei. Indeß mußte man doch bei der Anstellung Hermanns v. Ohr zu Bruche in seiner Stelle sich zufrieden geben, und nahm nur die Gelegenheit wahr, demselben ernstlichen Vorhalt zu thun, daß er an der Veränderung des Rittersiegels Antheil genommen [4]). Als dann aber Varendorf sein Drostamt an Caspar v. Ohr zu Palsterkamp gegen eine Leibrente übertrug, hatte man auch dagegen nichts einzuwenden [5]). Doch suchte man von den Neuangestellten aus-

1) Prot. vom 24. Juli 1615.

2) Abschied vom 17. Jan. 1616.

3) Prot. vom 22. Febr. 1610, 22. Decbr. 1613, 26. Octbr. 1614, 24. Juli, 26. Oct. und 22. Decbr. 1615, 16. Jan. 1616.

4) Prot. vom 16. Jan. 1616. 5) Prot. vom 27. Oct. 1617.

drücklich Zugeständnisse über die Archidiaconaljurisdiction, das Siegel, die Kupfermünze und selbst über die Glaubensverpflichtung zu erreichen. Auch bei der Anstellung neuer Rentmeister zu Iburg und Reckenberg sah man von dem Vorschlag von dreien ab; das falsche Princip aufzugeben konnte man sich aber doch nicht entschließen.

Mißgriffe.

Bei diesen Vorgriffen des Domcapitels können wir aber nicht leugnen, daß auch der fürstlichen Regierung Fehler zur Last fallen, die die Zustände verschlimmerten. Schon die Verleihung der Prälaturen und Archidiaconate an solche Domherren, die der Minorität des Capitels angehörten, war bedenklich, zumal die Persönlichkeiten keineswegs immer tadelfrei waren. Schon der Scholaster Varendorf gab mit seinen Schulden ein unerfreuliches Beispiel. Ein noch größerer Mißgriff war es, daß der Fürst 1605 das Decanat zu Wiedenbrück einem Bürgerssohne verlieh, der die Schule noch erst besuchen sollte, und daß er später ein Canonicat, das durch Uebertritt des Inhabers in den Franziskanerorden vacant geworden war, einem 9jährigen Knaben zuwandte. Allerdings waren dergleichen Dinge in der katholischen Kirche nur zu gewöhnlich; allein der der Reformation zugethane Fürst hätte sie sich nicht erlauben sollen. So ging er denn auch in den Fragen über das Archidiaconat und das Offizialat mehrfach über den Gebrauch und seine unvorsichtige Capitulation hinaus, indem er Strafen des Ehebruchs und andre Ehestreitigkeiten an sich zog. Freilich machten die canonischen Regeln hier die Stellung eines wahrhaft protestantischen Fürsten unhaltbar; allein das wäre früher zu erwägen gewesen.

Der Proceß Eberhards v. Beverförden.

Ein besonders verhängnißvoller Schritt war dann aber die Behandlung der Streitsache des Thesaurars Eberhard v. Beverförden [1]). Dieser hatte auf Philipp Sigismunds Empfehlung von den possedirenden Fürsten die Probstei zu Soest erhalten. Dagegen klagte Jobst v. d. Recke beim Offizial zu Cöln. Nun verbot der brandenburgische Statthalter, der katholische Graf Adam von Schwarzenberg, Beverförden sich dem Gerichte zu stellen, weil die Entscheidung dem Fürsten gebühre. Der Offizial sprach aber Beverförden die Probstei ab und die Fürsten erklärten das Urtheil für nichtig, und befahlen allen ihren Dienern, Beverförden zu schützen, während Capitel, Richter und Rath zu Soest Recken unterstützten; und in Folge dieses Verfahrens wurden in Osnabrück Arreste gegen Rathsglieder namentlich gegen den Bürgermeister Merckelbach abgelehnt. Beverförden appellirte an den Nuntius. Dieser delegirte klüglich Offizial und Domprobst zu Osnabrück, die nun die Appellation verwarfen und

---

1) Acten in der Sammlung des hist. V. Prot. vom 24. April 1616.

den weltlichen Arm gegen Beverförden requirirten. So kam es dahin, daß der Nuntius Beverförden mit dem Bann belegte und die Executorialen namentlich an das Domcapitel zu Osnabrück richtete, das nun die Präbende mit Arrest belegte. Philipp Sigismund, durch Brandenburg gedrängt und durch seine frühere Empfehlung gebunden, suchte dasselbe zu andern Ansichten zu bringen. Darauf ging das Capitel aber natürlich nicht ein. Eben so wenig ließ Brandenburg sich zu einem Mittelwege bewegen. Die Streitigkeit verlief sich in die noch schwereren Händel der Folgezeit. Beverförden mußte endlich doch nachgeben und der Fürst war gegen das Domcapitel um so mehr bloßgestellt.

Die Landfolgen.

Es konnte ohnehin der Fürst sich vom Domcapitel nicht unabhängig machen. Dienste der Unterthanen waren zu jener Zeit stets die Aushülfe, wo das eigne Vermögen nicht reichte. So mußte der Fürst denn auch oft genug Dienste begehren, sei es als Recht, sei es als Gefälligkeit. Es kam dabei vieles auf gegenseitige Rücksicht an. Man konnte diese von den Gutsherren und namentlich vom Capitel nicht erwarten, wenn man ihnen nicht wieder gefällig war. Die Amtleute selbst wußten nicht, wie weit das Recht ging, kraft dessen sie die Dienste begehrten. Als im Juni 1616 der Fürst bei seinem Aufenthalte zu Vörden die Reinigung der dortigen Burggräben befahl und der Landrath am 4. Juli beschloß, dazu nächst dem Amte Vörden die Kirchspiele Ankum, Bersenbrück und Alfhausen, dann das Amt Wittlage und nöthigenfalls auch Hunteburg zu gebrauchen, weigerte sich erst das Amt Fürstenau, weil es den dortigen Burggraben reinigen und dazu den Hegeteich aufgraben müsse. Die Räthe nahmen keine Rücksicht darauf und befahlen daneben die Gogerichtsfolge aus Wittlage für zwei Tage. Aber die Eigenbehörigen der Bussche und andrer Gutsherren blieben aus, und als man sie strafen wollte, bewiesen die Bussche durch eine lange Reihe von Documenten, daß sie selbst zum Wittlager Graben nur auf schriftliches Ersuchen ihre Leute gestellt hätten. Die Räthe wollten nun zwischen Gogerichtsdienst und Landfolge unterscheiden; aber die Bussche blieben bei ihrer Behauptung und die Strafe wurde nicht gezahlt. Auch die Batberger weigerten sich, weil man ihnen die Räumung des Wiegboldsgrabens auflegen wolle, der dem Flecken Vörden selbst zur Last falle, während sie im Amte Fürstenau hinlänglich zu thun hätten und man von ihnen die Heudienste anfangs erbeten und später erzwungen habe. Unleugbar hatten Gutsherr und Pflichtige Grund genug zur Vorsicht; denn es wurde schon zur Regel, die Dienste, die man selbst nicht bedurfte, zu Privatzwecken zu bewilligen, wie denn dem Canzler selbst in jenem Jahre der Dienst von Schledehausen zu Räumung eines Teichs überlassen war [1]).

---

1) Acten in der Sammlung des h. V.

Todesfälle und Ersatz derselben.

So stand es um den Einfluß des Domcapitels auf die Regierung und um dessen dem Fürsten geradezu entgegenstehende Entwürfe als jene oben erwähnten Todesfälle und die daraus folgenden Wahlen die regierenden Persönlichkeiten änderten. Von großer Bedeutung war es dabei, daß für den Domprobst Voß der Graf Enno Philipp von Ritberg ins Capitel aufgenommen und die Glaubensverpflichtung von Pastor Deffte selbst in seinem Namen gegeben wurde (erst später schloß man eine solche Stellvertretung aus). Der Nuntius hatte dem Grafen gleich die Domprobstei übertragen wollen, was dieser klüglich ablehnte, um die Gunst des Capitels nicht zu verlieren [1]). Seit langer Zeit war kein Glied des hohen Adels im Capitel gewesen. Jetzt lag es nahe, daß der Graf auf eine wirkliche Wahl zum Bischofe hoffen konnte und dann war die Stellung seines Vaters zu Oestreich und zur Liga von keiner geringen Bedeutung.

Es war für den Fürsten ein schwerer Schlag, daß zu dieser Zeit auch der Canzler Fürstenberg starb, der vorsichtig und gewandt durch 28 Dienstjahre das Vertrauen des Fürsten behauptet, durch Widerstand und Feindschaft sich durchgearbeitet und alle Fäden in seiner Hand hatte. Protestant gleich seinem Herrn, mit der Bürgerschaft enge verbunden, in gutem Wohlstande lebend, für den er nach Art jener Zeit zu sorgen wußte, und den auch der kostbare Bau seines Hauses [2]) nicht schwächte, war er für den Fürsten kaum zu ersetzen.

Dieser hatte schon im September 1617 den Dr. Aeneas Pott zu seinem Nachfolger ausersehn [3]); allein das Domcapitel wies denselben zurück. Gründe anzugeben weigerte man und verschanzte sich hinter die Capitulation, die dazu nicht verpflichte. Der Fürst verhandelte persönlich mit dem kranken Dechanten und nun hieß es am 27. October: Da der Fürst die Hauptgründe, deshalb man Potts Annahme verweigert, beseitigt habe, so lasse man sich denselben unter Consens des Dechanten gefallen; doch mit ausdrücklicher Erklärung, daß es bei den Worten der Capitulation verbleibe, obgleich diesmal die bestandenen Bedenken aufgegeben seien; daß ferner eine bis zwei Personen mit Führung der Landesprocesse, die zuletzt Fürstenberg allein in Händen gehabt, bestellt würden und dazu der neue Syndicus sofort angenommen werde. Dann sollte er die Sachen gegen Ravensberg eifrig treiben und die Heimlichkeiten des Landes weder im Leben auch im Tode jemand offenbaren. Auf Heimlichkeit legte das Capitel ohnehin großen Werth; es schärfte auch im Disciplinar-Capitel am 20. December 1617 dieselbe besonders ein. So war es denn doch eine besondre Gunst des Capitels, daß Pott zum Canzler angenommen war. Auf

1) Prot. vom 23. Oct. u. 22. Decbr. 1617.

2) Es ist der schöne Giebel Johannisstraße No. 70.

3) Prot. vom 2. Aug. und 27. Oct. 1617.

ähnliche Weise suchte man auch Casper von Ohr bei Genehmigung seines Vertrags mit Varendorf zu binden. Doch hatte man dabei falsch gerechnet, denn Ohr als Kriegsmann gab auf solche Rücksichten nicht viel.

Landtag von 1618.

Den Fürsten nahmen die braunschweigischen Sachen sehr in Anspruch. Am 28. März 1617 hatte er die Erledigung der Grubenhagenschen Sache, so unangenehm diese auch sein mochte, doch durch ein Dankfest gefeiert. Dann war er erkrankt; aber in der Mitte des Jahrs doch wieder hergestellt. Nachdem nun die Stelle des Canzlers wieder besetzt war, wurde das Jahr 1618 am 13. Januar mit einem Landtage begonnen [1]), der zu beweisen schien, daß der neue Canzler sich sofort geltend zu machen suchte, dessen Erfolg aber für die Reife der Pläne nicht zeugte. Von Ordnung des Haushalts war nicht die Rede, obwohl die Gesmolder Sache noch immer nicht erledigt war. Der Fürst erneuerte den Antrag, ihm die Verwaltung des Guts unter Verpflichtung zu Bestreitung der nothwendigen Bauten zu überlassen. Man hatte früher geargwohnt, daß der Fürst die Einkünfte des Guts an sich ziehen und den Ständen die Last lassen wolle. Deshalb hatte man gemeint aus vierjährigen Ueberschüssen die Bauten selbst zu bestreiten. Jetzt war diese Frist verlaufen, das Bedürfniß war nur dringender geworden. Man ging daher auf den erneuerten Antrag ein, behauptete aber doch mißtrauisch die eigne Verwaltung und vertheilte die Zahlung des rückständigen Viehschatzes noch auf drei Jahre. Auf ähnliche Weise bewilligte man Baukosten für Reckenberg und die Festung von Fürstenau. Die Wohngebäude sollte der Fürst erhalten. Hunteburg, das durch Sturm dachlos geworden war, sollte ganz niedergelegt werden. Dann wurde auch der Ankauf einer Snetlágschen Wiese und Verkauf einer andern bewilligt. Die Anstalten zum Schutz des Landes waren nach den Beschlüssen von 1616 wieder unzulänglich. Man beschloß jetzt zwei Führer anzustellen und dem Wachtmeister zu Fürstenau zu einem Pferde zu verhelfen. Dann bewilligte man Landfolge zu Räumung des Hegeteichs und Zehrungskosten für Leute, die in den Ravensberger Händeln gefangen gewesen. Auch wurden Beschlüsse über Beschaffung von Handiensten für die neugekaufte Wiese, von erweiterten Gebäuden für die Papiermühle gefaßt und der Schutz der Lingenschen Gränze nach Ablauf des geschlossenen zweijährigen Stillstandes den Landräthen überlassen.

Wichtigere Anträge betrafen eine Notariat- und Hypothekenordnung, das Hüsseltenwesen, die Eigenbehörigen und die Marken. In erster Hinsicht wollte man den Pastoren und Küstern die Notariatsgeschäfte entziehn, dazu dieselben zum Theil substituirt hatten, die anzustellenden Notarien einer Prüfung unter-

1) Landt.-Absch. von jenem Tage.

werfen und alle Hypotheken, die nicht bei den Gerichten bestellt worden, fü nichtig erklären. Die Bedürfnisse des katholischen Kirchenwesens und die eigen thümlichen Gebrechen der Gerichtsverfassung waren dabei nicht berücksichtigt kein Wunder also, daß die Anträge fielen, zumal auch auf die wachsenden Exem tionsansprüche der Ritter keine Rücksicht genommen war.

Beim Hüsseltenwesen kam die Regierung auf die 1610 gemilderten Maaß regeln von 1608 zurück. Seit dieser Milderung klagte man, mehre sich di Zahl derselben; sie sögen die Hausleute aus, minderten Weide und Feuerun und hinderten dadurch das Halten einer größern Zahl schatzbaren Viehs. Ma wollte die Verbote durchführen; wie das möglich zu machen, lag aber nich vor, und die Stände ließen es dann auch beim Alten. Die Markangelegen heiten standen damit in Verbindung. Aber hier zeigte sich eine große Schwie rigkeit, die alten Rechte auf allgemein zutreffende Normen zu bringen. Da nächste Interesse der Regierung ging dahin, die Streitigkeiten über die Ver besserung der Vogteidienste aus den Marken durch ständische Beschlüsse abzu schneiden. Auch wollte man Streitigkeiten über Nutzungsrechte Einzelner i mehreren Marken durch Gesetzgebung erledigen und sie den Holzgrafen entziehn. Das war aber beides ganz gegen den Sinn der Stände, die vor allem di Holzgrafschaften möglichst unabhängig zu halten und auszudehnen suchten. Es wurde also auch hier nichts erreicht.

Wichtiger waren die Fragen über das Verhältniß der eigenbehörigen Höfe, das Recht des Freikaufs, das Verhältniß des Dienstes zum Dienstgelde und di Befugniß der Gutsherren zur Wüstlegung der Höfe. Auch hier waren die Zugeständnisse gering; aber nichts destoweniger sind die Beschlüsse von große Wichtigkeit geworden. Verkäufe von Höfen an die eigenbehörigen Besitzer wa- ren schon seit längerer Zeit vorgekommen. Nicht selten hatten diese dabei schwe- ren Schaden gelitten, wenn Lehn oder Hypotheken nicht gehörig beachtet waren. Dennoch hatte sich bei den Colonen die Meinung gebildet, daß ihnen beim Ver- kaufe eines Hofs durch den Gutsherrn ein Vorkaufsrecht zustehe. Dann waren oft die Kaufgelder durch Veräußerung von Parzellen aufgebracht. Mitunter waren auch die Gutsherren so weit gegangen, dem Colon nur einen Theil der Grundstücke zu belassen und das Uebrige zurückzubehalten. Der Regierung lag die Besorgniß am nächsten, daß durch Freikäufe die Zerstückelung der Höfe befördert, und dadurch Schatz und Landfolge vermindert werden möchten. Sie nahm eine, früher bei der Ritterschaft in Anregung gekommene und im Amte Fürstenau wirklich durch Wenge und Morrien ausgeführte, Idee auf, aber in anderem Sinne. Sie wollten die Erbe nur mit den eigenbehörigen Besitzern zusammen verkaufen lassen. Die Stände aber hielten die Freiheit des Verkaufs aufrecht und genehmigten nur das Verbot der Zerstückelung, wodurch dann in das Grundeigenthumsrecht des Landes ein Grundsatz eingeführt ist, der spä-

ter noch weiter ausgedehnt, bis zu unserer Zeit hin alle Verhältnisse so durchdrungen hat, daß Herstellung der alten Freiheit nicht einmal erwünscht ist.

Ferner verlangte die Regierung von den Ständen Mittel um die Steigerung der Dienstgelder und der Dienste, so wie die Streitigkeiten über diese wichtigen Fragen abzuschneiden. Die Stände aber bestätigten das Recht des Gutsherrn, Dienstgeld in Dienst zu verwandeln und umgekehrt. Doch gingen sie nicht so weit, den Wochendienst als unbedingte Regel aufzustellen; vielmehr sollte in Streitfällen durch den Fürsten, den Hof- und Landräthen ein billiges Maaß gesetzt werden; was denn freilich bei überall vorwiegendem gutsherrlichem Interesse den Pflichtigen nicht sonderlich zu Gute kam.

Ein dritter Punkt betraf das Wüstlegen der Erben. Der Beschluß von 1602, nach welchem von wüsten Erben stets die letzte Steuer erfolgen sollte, war mangelhaft ausgeführt. Auch war der Viehstand der verarmten und dann wüstgelegten Höfe sicher ein sehr geringer, manchmal wohl gar kein Vieh vorhanden. Die Regierung hatte Recht, ein richtigeres Verhältniß zu verlangen; aber das Domcapitel wollte es bei dem alten Beschlusse lassen, der doch so wenig in Anwendung gekommen war, daß Ritterschaft und Stadt sich dessen gar nicht mehr erinnerten. So hat erst der Monatsschatz von 1667 die Sache festgestellt.

Nun verlangte aber das Domcapitel vom Fürsten auch über die Verwaltung von Gesmold einen Revers, der von Henseler entworfen, die Verhältnisse um so charakteristischer verschiebt, als man damit unmittelbar nach Entlassung der Stände hervortrat. Der Fürst sollte anerkennen, daß Gesmold nach des „Capitels Belieben und Gutachten der beiden andern Stände" zur Tafel angekauft und am 13. Januar dem Fürsten überlassen sei; und daß er sich nun mit dem Capitel verglichen habe, dasselbe in Bau und Essen zu erhalten, Verwendungen in keiner Weise zurückzufordern, Pertinentien gleich andern Tafelgütern nicht ohne Consens des Capitels zu veräußern. Auch solle der Amtmann nach dem Ende der Regierung ohne Widerspruch oder Retention alles nebst Inventar zurückliefern und auf Michaelis Rechnung ablegen, mit Vorschüssen aber nicht beschwert werden. Es war ein Versuch, das aus Landesmitteln erworbene allein in die Hände des Capitels zu bringen [1]).

Die Regierung suchte nun, nachdem die Marksachen überall an die Holzgrafen verwiesen waren, die Streitigkeiten zu ordnen. Im Amte Vörden wurden den Vögten Zuschläge beigelegt, zugleich aber die Pflicht, Dienstpferde zu halten aufgehoben, auch wurde der Streit zwischen der großen Gehnmark und den Thienern verglichen [2]).

---

1) Das Concept von Henselers Hand in der Sammlung des h. V. Der wirklich ertheilte Revers findet sich in der Sammlung des Rathsgymn.

2) Acten in der Sammlung des hist. V.

Die dänische Reise.

Dem Fürsten aber waren, wie es scheint, die Verhältnisse drückend. Es war klar, daß alle Früchte seiner 27jährigen Arbeit verloren waren, wenn es ihm nicht gelang die Succession eines Fürsten zu sichern, der sein Werk wieder aufnehmen konnte. Die Schwierigkeiten einer solchen Wahl waren aber seit 1591 unendlich vermehrt. Nur eine sehr starke Hand konnte noch retten. Aber weder das wolfenbüttelsche noch das lüneburgische Haus hatten jugendliche Kräfte, Christian von Wolfenbüttel, den er liebte [1]), war genug mit Halberstadt beschäftigt. Brandenburg war ebenso wenig dazu im Stande und überdies calvinisch, sowie auch Hessen-Cassel, das ohnehin in großen Schwierigkeiten steckte. Auf Sachsen war nach der falschen Stellung dieses Hauses zum Kaiser gar nicht zu zählen. Es blieb niemand übrig als der ehrgeizige Christian IV. von Dänemark, der Bruder seiner Schwägerin, der Wittwe von Heinrich Julius, mit dem er auch in den Wolfenbüttelschen Wirren zusammenhielt und der durch Oldenburg, Bremen und Holstein genug in die Nähe gerückt war. An einen Ausbruch, wie er durch den Prager Fenstersturz am 23. Mai herbeigeführt wurde, dachten damals wohl noch wenige. So eilte Philipp Sigismund nach Copenhagen um persönliche Einleitungen zu treffen [2]). Am 18. März hatte er eine Anzahl der Stände zu Iburg bewirthet. Es mochte von der Reise schon die Rede gewesen sein. Allein dem Domcapitel war dieselbe wenig nach dem Sinne: Als der Fürst zu der Reise eine Beisteuer von 1000 Thlr. begehrte, ertheilten die Führer des Capitels am 18. April einen Abschlag: „Sie hätten nichts lieberes gesehn, als daß der Fürst der beschwerlichen Reise geübrigt sein möchte. Da sie aber von den Abgeordneten vernommen, daß es nicht anders sein könne, lassen sie das beruhen. Was die Zusteuer angehe, so wisse der Fürst, daß sie zu möglichen Dingen stets bereit seien; aber die Sache sei nach aller Stände Meinung nicht zum Besten des Stifts und von ihnen bei so geringer Anzahl nicht zu verantworten.“ Aber Ritterschaft und Stadt straften die glatten Worte Lügen. Die 1000 Thlr. wurden bewilligt und Liaukema, Casper v. Rehem und Schorlemer fanden es rathsam, nun auch zu genehmigen; aber nur gegen Revers der Erstattung, in den man Gesmold wieder hineinzog. Er vertraute nun seinen Räthen die Verwaltung an, und stellte am 27. April den Revers aus. Im Juli war er bereits von der Reise, auf der ihn Drost Rehem, der zwei nahe Verwandte im Capitel hatte, begleitete, zurück in Syke und empfing, vom Könige reich beschenkt [3]), die Glückwünsche der Stände

---

1) Er nennt ihn seinen Sohn, auch hatte er sich für dessen Capitulation in Halberstadt mit seinem Neffen dem Herzog Friedrich Ulrich verbürgt.

2) Sammlung des h. V. Der Revers wurde am 26. Oct. 1618 wieder zurück verlangt, was dem Capitel dann noch Anlaß zu einigen Weiterungen gab.

3) Chronik Thl. IV. p. 87.

nebst jenen Geldern im August zu Rothenburg. Nach Osnabrück kehrte er erst im Herbst zurück.

Kriegswesen.

Im Lande war während des Sommers erträgliche Ruhe, wenn auch einige spanische Haufen aus Oldensal, Düsseldorf und Lingen, so wie Staatische aus Gröningen, Zütphen und Nimwegen — ungeachtet der Zusagen des Grafen Ernst Casimir — durchzogen. Nach seiner Empfehlung befahlen die Räthe scharfe Aufsicht zu halten und namentlich stets nach den Paßporten zu fragen, obwohl der kriegserfahrene Drost Ohr meinte, man dürfe nur nach Paßzetteln fragen; nach Paßporten zu fragen sei gefährlich. Die Anmaßungen des Volks gingen auch weit. Ein spanischer Hauptmann verlangte in Bramsche Wein, den man erst aus Osnabrück mußte holen lassen. Ein andrer in Lippstadt wollte Hochzeit machen, schickte deshalb 9 Leute mit Winden und Hunden nach Langenberg um Wild zu schießen, und auch dies Volk mußten die Bauern verpflegen. Im November und December wurde aber dann das Land nicht leer von meist staatischen Haufen, die außer der Verpflegung auch Geld erpreßten. Kriegszüge waren das nicht, vielmehr bloßes Umherschwärmen, dazu die Besatzungen in den Ländern der Jülicher Erbschaft Anlaß gaben und deren Zweck neben den Werbungen für Böhmen nur in Räuberei bestand. Besonders bemerklich machten sich auch am Jahresschlusse Ritbergische Haufen, die im Kirchspiel Ankum plünderten.

Regierung.

Die Räthe waren indeß mit Herstellung der vor etwa drei Jahren durch Veränderung des Rechnungsjahres gestörten Ordnung im fürstlichen Haushalt beschäftigt [1]), was erschwert wurde, da Nehem auf der Reise vom Fürsten die Gografen-Dienste von Neuenkirchen und Wellingholzhausen auf drei Jahre erhalten hatte. Die von Buer und Riemslo hatte der Drost Hermann v. Ohr auf ähnliche Weise für Bruche erhalten. Nun fehlten den Amtleuten die Dienste, da die von Melle und Oldendorf für die Meller Mühle unentbehrlich waren. In andern Aemtern mochte es nicht besser stehen. Dazu kamen dann die Gränzhändel mit Ritberg über einen wüstgelegten Meierhof zu Lümern, mit Tecklenburg über Anbau in der Glandorfer Wüste, dem die Glandorfer mit Gegenbau begegnen wollten.

Ravensberg.

Am schlimmsten stand es an der Ravensberger Gränze. Hier war alles wieder durch Pfandungen und Gegenpfandungen in Bewegung [2]). In Buer

1) Acten in der Sammlung des h. V.
2) Acten in der Sammlung des hist. V.

gaben die Anmaaßungen von Wetterfreien den Anlaß, die ihre Schulden nicht zahlten und gegen Pfandung sich auf den Freivogt beriefen. In Riemslo veranlaßten der Capitels-Secretär Conrad und sein Bruder der Pastor Johann Grumfeld durch Betreibung theils unrechtfertiger Forderungen an geistlichem Gerichte eine ravensbergische Pfandung von 22 Pferden und 3 Kühen auf einmal. Lüdeke Ledebur zu Bruchmühlen bediente sich seiner Holzgrafschaft, um einen Anbau, darüber er mit dem Drosten Ketteler zu Limberg und Ledebur zu Mühlenburg Beschwerde führte, gegen die Verfügungen der Amtleute zu Grönenberg durch die Malleute niederwerfen zu lassen. Auf eine Pfandung des Holzgrafen von Riemslo ließen dagegen die ravensberger Amtleute, Wilhelm Ledebur von Mühlenberg und der Rentmeister Edler, 100 Schaafe durch Bewaffnete von Riemslo nach Halle treiben. Der Canzler arbeitete eine große Beschwerdeschrift auf Grund des Gesmolder Vertrags von 1491, des Wiedenbrücker Recesses von 1583 und der Protocolle von 1613 aus, die er an die Possedirenden sowie die sämmtlichen Deputirten der Ritterschaft von Ravensberg schickte; da aber nichts darauf erfolgte und er sich nun an das Reichscammergericht wandte, hatte er den Verdruß, daß das Mandat auf Grund der vorgetragenen Thatsachen abgeschlagen wurde.

Gogerichte.

Die Feindseligkeiten der Gogerichte gegen das zu Osnabrück nahmen um so mehr zu, je mehr es im Lande bekannt wurde, daß das Domcapitel dem Gografen Varmeier abgeneigt war. Auch die Räthe, zu denen ja auch der Gograf Dr. Bar zu Iburg gehörte, und der Canzler selbst leiteten gegen die vorgelegten Beweise die Sache zu seinem Nachtheile, während das Capitel zu St. Johann, Landdrost und Ritterschaft und die Stadt sich des alten Gebrauchs annahmen. Letztere hatte besonders Grund dazu, da nicht nur ihr eignes Gerichtswesen mit dem Gogerichte wesentlich zusammenhing, wie wenig man auch diesen Zusammenhang verstand, sondern namentlich auch die Schreiberei und besonders das Aeußerungswesen ihren Bürgern einen großen Vortheil gewährte [1]). Aehnliche Verhältnisse und Ansprüche der Städte brachten eben zu dieser Zeit auch die Nachbarschaft in Bewegung und Osnabrück wurde in diese Bewegungen mehrfach mit hineingezogen.

Lemgo.

Zuerst erneuerten sich die Bewegungen in Lemgo [2]). Die Räthe des jungen Grafen, Bergmann und Neudecker, persönlich verfeindet mit der Stadt,

---

1) Acten in der Sammlung des h. V. Varmeier behauptete nicht bloß seine Befugniß aus dem ganzen Lande Aeußerungen anzunehmen, sondern wollte solche auch den übrigen Gogerichten entziehn.

2) Acten des Stadtarchivs von 1614 bis 1619.

aus der der erstere schon früher, der letztere bei den Unruhen über Einführung des Calvinismus ausgewiesen, und mit der sie in einen Injurienproceß auf 10,000 Rthlr. verwickelt waren, hatten das am Reichshofrath eingeleitete Verfahren mit vermeinter Advocatenklugheit stecken lassen, und suchten nun aus den nothwendig aus dieser Handlungsweise folgenden Thätlichkeiten neue Streitfälle zu machen. So war denn auch über Eigenmächtigkeit eines Bauern in Bezug auf die Viehweide und über die Form der Einführung des Richters der Streit entbrannt. Die Grafen legten einige Bürger gefangen. Die Bürger überfielen und plünderten den Krug zu Breke. Darauf erklärten die Grafen die Stadt als der Acht verfallen und sperrten allen Verkehr. Auf Bitten um Abstellung der Beschwerden wurde mit schnödem Hochmuth alle Antwort verweigert, bis die Stadt sich in jeder Beziehung unterworfen habe. Indeß hatte die Stadt vom Reichshofrath unbedingten Strafbefehl auf Wiedereröffnung des Verkehrs erlangt, und wandte sich nun an Minden, Herford, Osnabrück und den Bischof von Paderborn als Lehnsherrn der Grafen. Nun wollten letztere durch rasche Gewalt der Verwendung zuvorkommen und ließen die Stadt beschießen. Darüber wuchs die Aufregung. Der Rath von Osnabrück schickte den Secretär Slaph nach Herford im August 1617 zur Kundschaft, und zog Münster, mit dem alle hansischen Sachen verhandelt wurden, nebst Bremen hinzu. Ersteres ging darauf ein; letzteres hielt einige Tage später die Verwendung für unnöthig, da die Grafen auf ernste Verwendung die Berennung der Stadt aufhoben. Auf eine hochfahrende Entgegnung, während bereits ein Verhandlungstag angesetzt war, wollte Osnabrück scharfe Antwort geben, ließ sich aber durch Münster bewegen, die Unterhandlungen nicht zu stören, und zu mehrerem Gewicht auch die beiden andern Hauptstädte, Soest und Dortmund, zuzuziehn. Das war jedoch nicht nöthig; denn der Frieden kam zu Stande und wurde am 25. März 1618 mit dem großen Siegel von Osnabrück vollzogen.

M i n d e n.

Wenige Monate später bedurfte Minden einen ähnlichen Dienst [1]). Auch hier waren erbitterte Händel aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch den Lübbeker Vertrag von 1573, den Bischof Johann von Osnabrück, sowie der Kaiser bestätigt hatten, geordnet. Doch gab der Besitz des Minderwaldes und des Hauses Friedewald Anlaß zu weiteren Händeln, die der milde Herzog Christian gern in Güte beilegte. Aber Eifersucht zwischen dem Canzler und den zu Petershagen sitzenden Räthen gegen die Stadt, während die zu Minden lebenden Glieder der Statthalterschaft sich mit letzterer besser verständigten, gaben den im Minderwalde mitberechtigten Bauern Anlaß zu Anmaaßungen in

1) Acten des Rathsarchivs. Die Sache ist in Culemann, Mind. Geschichte, nach der entstellenden Darstellung der Petershagener Räthe durchaus unrichtig mitgetheilt.

dem der Stadt zustehenden Nordholze. Darüber hatten im Juni die Holzgeschworenen den Schäfer und zwei Söhne des Rammelsmeiers im Nordholze angetroffen, und da dieselben Pfandweigerung thaten, auf die städtische Burg zu Friedewald gebracht. Von Petershagen war dann übereilt der Hofmeister mit 50 bis 60 bewaffneten Bauern abgeschickt, um sie zu befreien, und diese führten das, ungeachtet einige anwesende Rathsherren nur um eintägigen Aufschub anhielten, gewaltsam aus. Aber nun wurde ein Sohn des Rammelsmeiers in Friedewald wieder verhaftet, und der Bürgerausschuß hatte den Rath aufgefordert, da keines der in Minden anwesenden Regierungsglieder, weder der Präsident, noch der Canzler, Räthe und Amtmann den Befehl ertheilt haben wollte, „kraft der am 17. August 1581 geschlossenen Union" das Domcapitel zum Beistand aufzufordern. Dieses, nicht wie das zu Osnabrück der Stadt zuwider, nahm sich der Sache an. Allein die feindlichen Räthe brachten den in Celle weilenden Fürsten durch übertreibende Berichte so weit in Harnisch, daß nicht nur die Befreiung des Rammelsmeierschen Sohnes bei 2000 Thlr., sondern auch dem Domcapitel geboten wurde, die Stadt zu verlassen, deren damals bedeutende Bierausfuhr ebenfalls gehemmt wurde. Nun suchte die Stadt die Hülfe der Hansa nach und ersuchte Osnabrück um Werbung von Soldaten. In Osnabrück war man jedoch ruhiger, warnte Minden ernstlich, doch nicht der katholischen Parthei die Freude zu machen, daß die Anhänger der reinen Religion selbst unter sich haderten, zumal ein solcher Streit mit dem niedersächsischen Kreisobersten nothwendig zu ihrem Nachtheil ausfallen müsse, und schrieb zugleich an den Herzog, von den Gerüchten über die Mindenschen Vorfälle Anlaß nehmend, mit dringender Bitte, die Gefahren des Reichs und des westfälischen Kreises zu berücksichtigen, wo so viele bei jedem Streit zwischen Herrn uud Unterthanen gern Oel in die Flammen gießen möchten, während der Herzog, als niedersächsischer Kreisoberst, doch die alleinige Zuflucht der Gefährdeten sei. So erbot der Rath sich bescheiden, die äußerste Mühe zur Erhaltung des Friedens aufzuwenden. Aehnlich schrieb derselbe an die Räthe zu Petershagen. Allein von hier wurden die übertreibenden Beschuldigungen gegen Minden wiederholt, und Osnabrück vorgeworfen, daß von hier Beistand versprochen und zur Werbung von Kriegsvolk ermahnt sei. Auf entschiedene Abweisung dieser unwahren Beschuldigungen erfolgte ein bloßes Recepisse. Dagegen erließ der Herzog selbst eine zwar auf die gleichen Anschwärzungen der Räthe fußendes, aber entschieden wohlwollendes Schreiben, und die Stadt Minden theilte dann auf Nachfrage über die Quellen dieser Verleumdung eine zu Rahden stattgefundene Verhandlung mit, aus der die Entrüstung des Capitels über das Verfahren der Räthe und dessen Verwendung beim Herzoge hervorging und fügte hinzu: Sie haben dem Domcapitel nur gesagt, daß der Schutzfürst, Herzog Friedrich Ulrich, und die Nachbarstädte für sie intercedirt haben. Das Schreiben aber sei zu Petershagen ohne Kenntniß des Präsidenten von

Grapendorf und des Capitels Syndicus v. Anderten abgefaßt. Die Petershagener Räthe seien es, die durch ihre übereilten Rathschläge den Ueberfall von Friedewald befohlen und den Fürsten durch erdichtete Berichte so aufgeregt haben. Uebrigens sei ihren Abgeordneten in Celle Audienz gewährt und werde die Wahrheit sich nicht bemänteln lassen. Wirklich befahl der Fürst auch bei jener Audienz am 8. August sofort die Abführung des Kriegsvolks, versprach dann zur Huldigung und Bestätigung der Privilegien zur Stadt zu kommen, doch sollte das bis zu seiner Ankunft geheim bleiben. So wurde denn auch am 26. August ein Vergleich getroffen, der deutlich erkennen läßt, daß der Stadt zu nahe getreten war.

Domcapitel.

In Osnabrück entwickelte sich indeß der Zwiespalt von Regierung und Domcapitel immer weiter [1]). Der Revers über die Verwaltung von Gesmold sowie der Tadel der dänischen Reise ließen das nicht verkennen. Streitigkeiten über Ehebruchssachen wurden dann zwischen den Amtleuten zu Grönenberg und dem Archidiacon heftig getrieben, und die Räthe gaben dem letztern nicht nach. Auch nahm der Canzler wieder Appellationen gegen Urtheile des Offizials in der Streitsache des Pastors Langhorst gegen Menslage an, und vertheidigte, vom Capitel zur Rede gestellt, das mit dem wenig zutreffendem Grunde, daß Langhorst als lutherischer Pastor nicht verbunden sei, vor einem geistlichen Gerichte Recht zu nehmen, was dann dem Capitel wieder Anlaß gab, die ganze Commission zur Entscheidung der Appellationen, oder mit andern Worten, das oberrichterliche Recht des Fürsten zu bestreiten. So tadelte man auch, daß der Drost Ohr zu Iburg den Vicar Brabander, der bei Vertretung von Eigenbehörigen des Domcapitels im Brüchtengerichte Streit erregte, vom Gerichte abwies, und daß eine Streitsache der Wittwe Hake zu Scheventorf von den Räthen allein abgemacht war, da es sich gebühre, dergleichen Sachen vornehmer Partheien nicht ohne Zuziehung des Capitels abzumachen. Besonders unangenehm wurde aber jetzt auch die Excommunicationssache des Thesaurars Beverförden, den das Capitel vom Banne nur entlassen wollte, wenn er sich der Glaubensverpflichtung unterwerfe, was er mit gutem Gewissen nicht konnte. So wurde auch der Abt zu Iburg hart angelassen, weil er in des Fürsten, auf 160jähriges Herkommen gegründetem Auftrage, dem Kloster Gertrudenberg einen Beichtvater gesandt hatte, und nun der von Marienmünster bestellte, von den Nonnen nicht geachtet wurde. Auch wurde den Räthen vorgeworfen, daß sie des Fürsten Interesse nicht gewahrt, bei einem Abkommen über die Versor=

---

1) Prot. vom 3., 10., 20., 26. Octbr., 22., 23., 31. Decbr. 1618 und Acten in der Sammlung des hist. V.

gung der Osterberger Klosterbrüder, davon man zu Tecklenburg Anlaß genommen habe, einen Amtmann in das Kloster zu setzen [1]).

Prinz Friedrich von Dänemark.

Indeß entwickelten sich die Folgen der Copenhagener Reise [2]). Man wollte den zweiten königlichen Prinzen, Friedrich, geboren am 19. März 1609, durch Resignation ins Capitel bringen. Dazu wurde Georg von Höten, der seit Jahren als gemüthskrank dem Capitel nicht beigewohnt hatte, bewogen, und da nun durch den Tod von zwei andern Domherren der Turnus auf Eberhard von Beverförden gekommen war, so konnte denn im April 1619 die Resignation geschehen, was auch am ersten jenes Monats ausgeführt wurde. Das Capitel war vorlängst unterrichtet, doch fand man rathsam, das Protocoll über die Handlung zu vernichten [3]) und berief dann ein Generalcapitel auf den 23. April. Noch vor diesem Tage erhielt der Fürst, der sich zu Rothenburg befand, ein Schreiben des Erzherzogs Albrecht, das von der beabsichtigten Ernennung eines Coadjutors abmahnte. Der Fürst, welcher die Veranlassung dieses auffallenden Schritts einem Capitularen (wahrscheinlich Liaukema) zuschrieb, ließ die Verdächtigung im Capitel ausdrücklich ablehnen und Zulassung der Resignation unter Vorbehalt der Statuten beantragen. Dem traten der Scholaster Varendorf, der Cantor Mallinkrodt, der Thesaurar Beverförden und Wilhelm Ledebur sogleich bei. Die andern wollten erst erwägen. Nachdem die Räthe sich zurückgezogen, wurden dann aber von denen, die jede Veranlassung des Brüsseler Schreibens, sowohl durch das Capitel als durch einzelne Domherren, ausdrücklich abgelehnt hatten, doch Schreiben des schon am 10/20. März verstorbenen Kaisers Matthias, des Erzherzogs Albrecht, des Kurfürsten von Cöln und des Nuntius vorgelegt. Letzterer hatte den Generalvicar Dr. Hartmann und den Hofrichter Dietrich v. Plettenberg von Münster abgefertigt, um die Aufrechthaltung der Glaubensversicherung einzuschärfen. Nach weit auseinander gehender Berathung beharrte dann Liaukema bei der schroffen Ansicht, daß die Resignation anzunehmen, die Zulassung des Resignatars aber von einer Untersuchung über den Glaubenseid abhängig zu machen sei. Der Decan erklärte diese Untersuchung für gefährlich und wollte der Mehrheit beitreten. Dorgelo wollte Alles an die Obern weisen. Dagegen prote-

1) Dom-Cap.-Prot. vom 3., 10., 20. Octbr. und 23. u. 31. Decbr. 1618.

2) Der Bericht über diesen wichtigen Abschnitt folgt genau dem Domcapitels-Protocolle, das noch von Grumfeld geführt, aber nicht in das Protocollbuch eingeheftet ist. Grumfeld hat solches noch erst spät (s. 16. Octbr. 1618 und 27. Mai 1619) abgeliefert.

3) Das Blatt ist zum 2. April ausgeschnitten. Es steht bloß der 1. Aprilis notentur acta, und dann am 6. April die Notiz: „Wegen der am 1. April gesonnenen Resignation H. Matthias Georg ab Hoeten zu Gunsten des Prinzen von Dänemark soll das gener. Capitel Freitags nach Jubilate gehalten werden.“

stirte der Thesaurar. Endlich beschloß die Mehrheit, die Schreiben dem Fürsten vorzulegen. Dieser ließ folgenden Tags die Resignation und die Unzulässigkeit der Forderung des Glaubenseides von dem zehnjährigen Prinzen ausführen. Auch binde das Tridentiner Concil die Gewissen nur, wo es recipirt worden. Das sei hier nicht der Fall; der Fürst aber sei durch die Capitulation verpflichtet, jeden bei seinem Glauben zu lassen. Daß in so kurzer Zeit so viele Schreiben ausgebracht worden, stelle man an seinen Ort. Könne man auch den, der das gethan, nicht nennen, so müsse es doch von jemand geschehen sein, und wenn dem König oder dem Fürsten Unbill widerfahre: so werden sie das rechtlich zu ahnden wissen. Man möge also dem Prinzen den Besitz einräumen. Dagegen trat nun Dr. Hartmann auf, mit Verwunderung, daß man vor der Aeußerung des Kurfürsten nicht sofort zurückgetreten sei und beharrte bei der Gültigkeit des Glaubenseides. Im Capitel gingen die Stimmen wieder auseinander. Man verlangte von den Räthen schriftlichen Vortrag. Dazu erklärten diese sich nicht beauftragt. Der Vertreter des Prinzen verlangte Zulassung der Resignation und erklärte: „gegen den neuen Eid werde auch von der Ritterschaft Protest erhoben." Das verletzte den Corporationsgeist, einigte das Capitel, aber zu einem Beschlusse kam man doch nicht; es blieb bei gegenseitigen Protestationen.

Andern Tags ließ der Fürst den Prinzen durch den bereits erkrankten und nach vier Wochen auch verstorbenen Offizial Meier in den Besitz einsetzen. Dagegen protestirte das Capitel wieder. Die Sache zog sich hin. Am 26. October meinten die Führer des Capitels, die ganze Resignation als nichtig anfechten zu können. Am 22. December erschien dann Martin v. Meden als dänischer Gesandter, um Entscheidung zu verlangen, mit drohenden Andeutungen unter glatten Worten. Das Capitel bezog sich auf den Metropolitan, um Zeit zu gewinnen. Am 3. Mai 1620 erschien abermals eine Gesandtschaft des Metropolitans, um Beschluß fassen zu helfen. Es gab wieder eine peinliche Berathung. Die Partheien standen zu schroff gegen einander, als daß ein Beschluß möglich gewesen wäre. Die Minderentschiedenen schienen sich nicht bloßstellen zu wollen. Auch die Gesandten hielten vorsichtig zurück. Am folgenden Tage warnten Pott und Barmeier, den König nicht zu beleidigen, der auf diese Gesandtschaft vertröstet worden. Den vom Fürsten eingeräumten Besitz könne der Prinz nicht aufgeben. Der neuerlich eingeführte Glaubenseid sei nicht verbindlich, da das Tridentiner Concil in diesen Stiftern nicht recipirt und der Nuntius zu einem auf dasselbe sich gründenden Befehle nicht befugt gewesen sei.

Nun gab der Syndicus anheim: ob nicht die Frage, ob der Glaubenseid bis zur Emancipation aufgeschoben werden könne, nochmals zur Entscheidung der Obern zu verstellen sei? Allein die Räthe erklärten das nochmals für schimpflich und drohten, Fürst und übrige Stände würden in diesem Falle auf andre Mittel bedacht sein müssen. Namentlich griffen sie den Generalvicar Hart-

mann, der sich unter den Cölnischen Gesandten befand, an, weil er im vorigen Jahre der Besitzertheilung notariell widersprochen habe. Es kam zu scharfen Erklärungen über die Anerkennung des Tridentiner Concils. Endlich, nachdem Varendorf, Beverförden, Ledebur und Voß, die Vertheidiger der Resignation, die auch Mallinkrodts Stimme zu führen hatten, die Sitzung verlassen, kam man zu einer Resolution, welche in verclausulirten Worten den Prinzen zum Besitz zuließ, und das angenommene und in observatione in vim Statuti deducirte juramentum fidei bis zur Emancipation aufschob. Die Gültigkeit des Statuts wagte man also nicht zu behaupten. —

Das geschah, als die Union in Süddeutschland noch im Felde stand und Werbungen für sie und Böhmen unter niederländischem Schutz das Land erfüllten. Das Capitel wollte abwarten, und im December, als die Union zu Ulm überlistet und auf dem weißen Berge bei Prag die Böhmen niedergeschlagen waren, hatte man den Schluß an den König noch nicht verabfolgt. Die Sache wurde noch länger hingezogen. Erst am 8. Mai 1622 entschloß sich das Capitel, auf sehr kategorisches Drängen des Königs und unter dem Drucke neuer Gefahren, die Possession wirklich zu ertheilen. In der Zwischenzeit aber hatte man Sorge getragen, dem gefährlichen Prätendenten für den Bischofsstuhl einen andern entgegen zu stellen. Schon am 18. November 1620 hatte Erzherzog Carl, Erzbischof von Olmütz, Bischof von Brixen, Hoch- und Deutschmeister die erste Bitte Kaiser Ferdinands II. überreichen lassen; und am 19. Juni 1621 war ihm die Präbende des am 28. Mai verstorbenen Thesaurars Beverförden zugesprochen. Den Besitz erhielt er am 9. Juli. Damit war die Zahl der Protestanten wieder um einen verringert und ein katholischer Domherr von noch größerer Macht gewonnen, auf den eine Wahl noch leichter zu lenken war, als auf den Dänen.

Offizialat.

Mit dem Fürsten aber gerieth man noch in einen weiteren Streit. Als der Offizial Meier gestorben war, kurz nachdem er dem Prinzen Friedrich den Besitz seiner Präbende zugesprochen, ernannte der Fürst zu seinem Nachfolger den Vicar Reiner Hardement. Dieser war erst 1609 vom Choral zum Vicar aufgerückt. Das Capitel hatte das zugelassen, aber nur unter besonderer Vorsicht, wie man denn das alte Vorzugsrecht der Chorale bei Besetzung der Quartisten-Vicarien lange zu unterdrücken suchte. Mit dieser Ernennung aber war dasselbe unzufrieden. Hardement war ihm nicht gelehrt genug. Es hatte, wie früher, den Licentiaten Morrien, so jetzt einen Dr. Upheus aus Münster zu der Stellung bestimmt, und suchte den Fürsten zu bewegen, sowie damals, auch jetzt das Amt einigen Domherren zu committiren. Der Fürst aber beharrte. Hardement versah das Amt so lange der Fürst lebte; das Capitel aber erkannte ihn nicht an, nannte ihn nur den ver-

meintlichen Offizial, machte dadurch alle von ihm verhandelten Geschäfte zweifelhaft, schob andre auf, und befahl „die Sache der Geduld"; ein Ausdruck, den man jetzt öfter brauchte, wohl in Erwartung eines baldigen Umschwungs, durch den Tod des Fürsten oder durch andre Ereignisse.

Der Streit mit der Stadt.

Zu derselben Zeit hatte es denn aber auch wirklich den Streit zwischen dem Fürsten und der Stadt zum Ausbruche gebracht [1]). Wie der Rath seine Rechte auf Besitz und Herkommen, so wie auf größtentheils mißverstandene Documente stützte, hatte das Capitel auf ähnlichem Wege sich ein System der städtischen Rechte theoretisch aufgebaut, das den ganzen, durch Jahrhunderte gebildeten, Zustand hätte einstürzen müssen, und gesucht, den Fürsten in dieselbe Bahn zu ziehen. Das hatte Fürstenberg verhütet. Canzler Pott aber ohne Kenntniß der Verhältnisse, zu theoretischer Auffassung geneigt und, wie es scheint, persönlich gegen den Bürgermeister Schrader gereizt, war darauf eingegangen. Von dem Appellations=Statut von 1600, dem er einen irrigen Thatbestand zu Grunde legte, ausgehend, und durch einen Erbtheilungsproceß, in welchem der eine Theil, Vicar Eifeler, die alte durch ein Statut von 1453 anerkannte Competenz des Raths anfocht, zu einem übereilten Arrest auf Waaren der andern Parthei, des Kaufmanns Eifeler, verleitet, hatte Pott Anlaß zu einer Appellation an das Reichscammergericht gegeben, die dann wieder Anlaß gab, den Rath zu beschuldigen, daß er den Fürsten verunglimpft habe. Dazu kam ein Baustreit in Bezug auf den Augustiner Hof, den die fürstlichen Diener ebenfalls durch grundlose Verdächtigungen des Raths verbitterten [2]). Die Stadt hatte nämlich vor längeren Jahren einen Theil des zugefüllten neuen Grabens, dem Augustinerkloster gegenüber, verkauft. Der Besitzer, eben jener Evers Eifeler, dessen Waare man ohne Grund arrestirt hatte, wollte nun diesen Platz bebauen. Das nahm man auf als einen Versuch, sich wegen jenes Arrests zu rächen. Dazu kamen dann noch Münzhändel wegen der in dieser Kipper= und Wipperzeit sich häufenden schlechten Münzen, wegen des Kupfergeldes, wegen Verhaftung eines trunkfälligen Eigenbehörigen Schraders, wegen Unfugs des fürstlichen Vogts und Frohnen, die sich durch Uebergriffe manchmal dem Domcapitel zu empfehlen suchten.

Daraus hatten die Räthe oder Pott eine Reihe von zwölf Beschwerdeartikeln gegen die Stadt gebildet, wobei das Gewicht auf den Punkt gelegt war, daß dies alles das Werk eines Einzelnen, namentlich Schraders, sei,

---

1) Ueber diese Streitigkeiten geben die Acten des Stadtarchivs über den vom Fürsten selbst geleiteten Sühneversuch vom 15.—17. December 1619 vollständige Auskunft.

2) Acten in der Sammlung des hist. V.; es handelt sich um die Häuser: Johannis=Straße Nr. 62 und Neuer Graben Nr. 1; die s. g. Eifelerschen Häuser.

und man nicht glauben dürfe, daß der ganze Rath um die Sache wisse. D
Rath aber wandte sich sofort direct an den Fürsten, sandte, nachdem e
schützendes Mandat des Reichscammergerichts erlangt war, den Dr. Walfel
der auch Landesadvocat war, mit dem Stadtsecretär Slaph zum Fürsten na
Rothenburg, und bewog diesen, die Sache persönlich in einer feierlichen Ta
fahrt zu verhören. Der Besuch des Hansetags durch Schrader gab dann no
Gelegenheit, den gewöhnlichen Convent der vier westfälischen Hauptstädte zu B
rathungen mit Münsterschen Rechtsgelehrten, auf die man stets großes Gewic
legte, zu benutzen. Auf jener Tagfahrt, am 15., 16. u. 17. December 161
war der Fürst, begleitet von den Drosten zu Iburg und Grönenberg und vo
den Räthen, vier Prälaten des Domcapitels, Landdrost und Landräthen de
Ritterschaft. Der Rath erschien in voller Zahl, nebst vieren von der Gil
und sechs von der Wehr. In dem von dem fürstlichen Secretär Joh. Albrec
v. d. Bussche geführten Protocoll treten übereilte Befangenheit des Canzle
und ruhige Klarheit des städtischen Wortführers Walfeld deutlich hervor. Nach
dem so bis zur Duplik verhandelt war, erklärte der Fürst sich in mehrere
der wichtigsten Punkte zufriedengestellt, über andere sollte die Stadt sich noch
mals erklären. Einiges ließ er auf sich beruhen, und der Rest wurde dem
cammergerichtlichen Verfahren überlassen. Die Stadt legte in einfacher Ent
wickelung von Walfelds Hand noch einmal alle Streitpunkte dem Fürsten vor
Allerdings fuhr der Canzler noch in seinen Gehässigkeiten fort, suchte in de
Eifeler Erbsache seinen Willen durchzusetzen, griff in Streitigkeiten mit de
Wittwe Klövekorn, als Pächterin der fürstlichen Mühle, über Pacht, Dienst
Stauziel und ähnliches in das städtische Privilegium de non evocando ein
und nöthigte die Stadt, noch ein zweites Schutzmandat des Reichscammer
gerichts zu erwirken [1]). Das alles störte aber das gute Vernehmen mit den
Fürsten nicht. Der Rath wurde aufs Neue vom Fürsten bewirthet, und als
die Gemahlin Herzog Friedrich Ulrichs, die das Blei zum Dache der Marienkirch
geschenkt hatte, nebst der Schwester des Fürsten, Fräulein Hedwig, diesen be
suchten, wurden beide nebst dem Grafen von Tecklenburg, dessen Gemahlin
und Kindern, sowie das Domcapitel mit großem Aufwande zwei Tage hin
durch auf dem Rathhause wieder bewirthet. Nun faßte auch der Canzler ver
söhnlichere Gesinnungen, und als im Herbst 1620 die Gefahren sich mehrten
brachte er nicht nur eine Reihe neuer Streitpunkte zuvörderst zu gütlicher Be
sprechung; sondern begehrte ausdrücklich, da an Einigkeit in diesen schweren
Zeiten sehr gelegen sei, und die Kriegsleute sich wohl verlauten lassen, daß
sie wegen der im Stifte herrschenden Uneinigkeit mit ihrem Vornehmen besser
durchgehen könnten, die vorfallenden Differenzen doch jederzeit zur Verhand
lung zu bringen. Die Stadt aber ließ nun ihre Privilegien durch Kaiser

1) Acten in der Sammlung des hist. V.

Ferdinand am 2. September 1621 nochmals bestätigen, und erlangte dann am 10. November desselben Jahres von demselben ein, die Augsburgische Confession ausdrücklich sicherndes, Rescript, das freilich schlecht genug gehalten ist [1]).

Der böhmische Aufstand.

Allerdings war auch seit 1618 die Lage völlig geändert. In den letzten Jahren hatte die wachsende Bewegung in den öſtreichischen Ländern den Muth der Protestanten gehoben. Nun war diese seit dem 23 Mai 1618 in Prag zu gewaltsamer Revolution umgeschlagen. In Wien hatte das die Pallastrevolution gegen Cardinal Clesel hervorgerufen und der Krieg war ausgebrochen. Die Union war mit der Zerstörung von Philippsburg ebenfalls zur Gewalt geschritten, hatte für die Böhmen intercedirt und Sachsen in dieselbe Bahn zu ziehen versucht, während Moriz von Hessen-Cassel durch Beschickung der Dortrechter Synode zwar weit vorgeschritten war, aber doch im Handeln unentschieden blieb. Dagegen bildete Hessen-Darmstadt mit Kursachsen eine unbedingt öſtreichische Parthei, die für den ganzen Verlauf des Krieges verhängnißvoll wurde. In Westfalen aber starb Dietrich von Paderborn und sein Stift wurde durch die Wahl Ferdinands von Baiern, mit Cöln, Münster, Lüttich, Hildesheim u. s. w. verbunden, um so entschiedener maaßgebend für den Nordwesten, als Pfalz-Neuburg sich ihm anschloß und das unentschiedene Brandenburg nur in den Niederlanden Hülfe suchte, die ihrerseits durch Waffenstillstand und Partheiwesen gebunden, nirgend in erster Linie hervortreten konnten noch wollten. Das war der Grund, weshalb im Sommer und Herbst 1618 in Osnabrück staatische, im Süden Westfalens spanische Haufen sich umhertrieben und dann die Ritbergischen Werbungen weiter gingen. Kaiser Matthias starb am 10/20. März 1619 und das Reichsvicariat mehrte die Verwirrung. Nachdem die erste Hälfte des Jahres in nutzlosen Verhandlungen hingegangen war, wurde Ferdinand am 18/28. Juni zum Kaiser und 9 Tage später der Kurfürst von Pfalz zum König von Böhmen erwählt. Der Krieg nahm nun für die Aufständischen eine ungünstige Wendung. Zur Unterstützung des neuen Königs waren auch in Deutschland nur etwa die Fürsten von Anhalt, Baden und Brandenburg-Ansbach, sowie außer Deutschland etwa Moriz von Oranien und der aufständische französische Adel recht entschlossen. Die Union war uneins. Dagegen hatte Maximilian von Baiern die erste, durch den Cardinal Clesel geschwächte Liga durch einen neuen Bund, in welchem er und sein Bruder, der Kurfürst Ferdinand von Cöln, unbedingt die Führung hatten, ersetzt. So konnten sie entschieden handeln, konnten Ferdinand II. auf den Kaiserthron setzen und ihn auf demselben halten.

---

1) Beides ist zur Zeit des Westfäl. Friedens durch den Druck veröffentlicht.

Kriegszüge und Werbungen.

Die Bewegungen zeigten sich in der Nähe der Niederlande bald genu Im Frühjahr war der Graf von Anhalt mit 4000 Mann rheinaufwär nach Franken gezogen. Ein Graf von Nassau hatte gleichzeitig um Dortmun 6000 Mann gesammelt; dazu kam dann noch das Ritbergische Volk. Andre seits verlangte der Graf von Styrum mit etwa 1700 Mann den Durchzu durch Osnabrück, den man mit 800 Thlrn. abkaufte. Doch mußte man 15 staatische Reuter, die diesen Zug geleiteten, um ihn gegen die, durch den Stil stand noch gebundenen, Spanier zu schützen, auch auf dem Rückwege verpfl gen. Dann warb Claus Brandenburg von Uphausen, der, ein alter Solda als Führer gedient und Johann v. Gladebeck im Zweikampf getödtet hatt in Bramsche für Max von Baiern, und gerieth dann mit den Geworbenen die zurücktreten wollten, in Streit. Im Sommer wurde das Land wenige von Streifern als von Gardengängern heimgesucht. Erst im October und No vember erneuerten sich die Streifzüge, namentlich staatischer Haufen aus Zwolle unter dem Rittmeister Randwyck und einem Lieutenant Villers, trotz der an 26. April 1618 sehr freundlich ertheilten Sauvegarde. Spanische und Jü lichsche Haufen durchschwärmten außer dem Nordlande auch Glandorf, Dissen und Reckenberg. Selbst in Rulle, Wallenhorst, Bramsche drangen manchma zwei bis drei Haufen von 10, 20 bis zu 200 Reutern in einem Tage ein Es war der Gebrauch, daß aus den einzelnen Garnisonen sich 2 bis 3 Reute Urlaub erbaten, sich dann in größeren Schaaren zusammenrotteten, einen un ter sich zum Lieutenant ernannten und so das Land schatzten und plünderten Im Herbst schickte der ins Land zurückgekehrte Fürst den Rittmeister Werne v. Merode nach dem Haag mit Beschwerden, sowohl an die Generalstaaten als an den Prinzen Moriz. Er brachte auch für 475 Gulden neue Sauve garden mit. Aber von Besserung war nichts zu bemerken. Dagegen nah men die Werbungen zu. Gardengänger benutzten das zu Erpressungen, in dem sie (ähnlich wie vorhin in Bramsche) Männer beschuldigten, ihnen das Wort gebrochen zu haben, und sie dann nöthigten, sich loszukaufen. Am 5. März 1620 [1]) erschienen der Herzog Heinrich Julius von Lauenburg und Hieronymus von Elvern als kaiserliche Gesandte, um vor jeder Einlassung mit den böhmischen Rebellen zu warnen. Als das Capitel ihnen in Gemeinschaft mit dem Fürsten antworten wollte, ergab sich, daß ihre Vollmacht allein an das Capitel gerichtet war, das dann auch allein antwortete. Der neue Kaiser wollte, wie es schien, den nicht regalisirten Fürsten gar nicht anerkennen. Indeß verlangte der Lieutenant Hans Nagel, der schon 1619 für Mansfeld geworben und wortbrüchig die Leute gedrückt hatte, von Lübbeke aus Quar-

1) Prot. vom 5. März 1620. Acten in der Sammlung des hist. V.

tier, und ließ auf Weigerung einen Haufen in Linne, Hüsede, Eielstedt Gewalt üben und Schinken rauben, die man ihnen zu Mennighüffen wieder abjagte. Anton v. Langen zu Lönne und Crollage zog mit Reutern, die er zu Minden und im Amt Limburg geworben, durch Witlage. Dann warben er und Johann v. Dinklage vor Lorten im Amte Fürstenau für böhmischen Dienst und geriethen über Leute, die erst für das Land angenommen waren, in Streit mit den Amtleuten, denen sie einleuchtend zu machten suchten, daß mit Einem Geworbenen nach seiner Rückkehr mehr zu machen sei, als mit zwei Bauern. Auch gerieth Johann v. Dinklage, der in Quackenbrück in Folge eines wilden Saufgelages einen Bauern, Heinrich Burwal, erschossen haben sollte, in Streit mit einem Bürgersohne Stalfort, den er geworben haben wollte, wurde verhaftet und nur gegen Caution von 2000 Thlrn. freigelassen. Dann wurde wieder ein Haufen von 1500 Musketieren durch den Rittmeister Nicolaus Randwyck aus Nimwegen nach Böhmen eskortirt. Man war genöthigt, ihm und seinen abgerittenen Pferden auf Paßzettel der Generalstaaten zwei Nächte Quartier in Witlage zu geben; doch wurden sie zu Cappeln und Venne durch die Junker Fullen und Grothaus abgekauft. Welche Ordnung unter diesem Volke herrschte, ist daraus zu ersehen, daß sie in Engter einen, zu Wimmer von einem Reuter erschossenen, Quartiermeister begruben. Am 8. März und 29. April[1]) berief der Fürst die Stände und drang abermals auf Landesbewaffnung mit Anstellung von Führern und einem Gliede der Ritterschaft als Hauptmann. Die Stände aber beschränkten sich auf Anstellung von drei Führern; vom Hauptmann wollten sie nichts hören. Den Grafen von Styrum hatte man mit 600 Thlrn. abgefunden; nun verlangte aber einer der weimarischen Herzöge den Durchzug für sein, in böhmischen Dienst geworbenes, Volk. Im Mai wollte dann der spanische Hauptmann Dominicus von Heerme ein Fähnlein Knechte von 300 Mann werben, was man der Neutralität wegen auch zugeben mußte. In Reckenberg gelang es, einen Obersten Maiganck mit 200 Reutern und 1200 Knechten durch seinen Hauptmann Lisemann mit 519 Thlrn. abzukaufen. Ein Hauptmann Lembert mit vielen französischen Reutern lagerte in Langenberg und mußte abgekauft werden. Dann warb ein Fürstenauer Bürger, Lübbert Kruse, in der Osterwoche ohne Bestallung für die Stadt Hamburg, die mit dem Herzog von Celle über den Wasserbau am Gammerort eine kleinliche Fehde führte, konnte aber dann das Antrittsgeld nicht zahlen, nahm daselbst Dienst bei einem spanischen Rittmeister, Christoph v. Arck, und trat diesem sein Recht gegen die Geworbenen ab, was diese nicht wollten, und ähnliche Händel, wie die mit Anton v. Langen hervorrief. Indeß kehrte Randwyck aus Böhmen zurück, beschädigte gegen früheres Versprechen das Land, erhielt aber von den

1) Protocoll von jenem Tage.

Ständen das verlangte Geld nicht. Als dann im Juli Spinola mit seinem Heere in die Pfalz einrücken wollte, verlangte Marcello del Judici in Linge durch seinen Quartiermeister Rudolf de Navarra Bagagepferde und mußte m 200 Thlrn. abgefunden werden. Im Sommer wollte der Fürst das Lan wieder verlassen [1]). Das Capitel war höchstens geneigt 1500 Thlr. zu be willigen, um ihn zu halten. Die andern Stände wollten 2000 Thlr. durc eine kleine Schatzung von 1 Thlr. vom Erbe aufbringen. Das wollte da Capitel nicht; behauptete, eine Schatzung könne nur auf förmlichem Landtag bewilligt werden, und tadelten die andern Stände, die sich auf solche abson derliche Tractate eingelassen. Im Streite weigerte das Capitel nun auch di Zahlung des Gehalts für die Führer, die nur auf Monate angenommen seien Als die Schatzung dann doch erhoben werden sollte, führte dasselbe große Be schwerden beim Fürsten, worüber die Schatzung zwar unterblieb, der Fürs aber das Geld aus der Kasse erhielt.

Privathändel.

In viele dieser Raubzüge flochten sich dann Privathändel ein. Di Blankenburg bei Barenau [2]) hatten lange Zeit Pächter auf 12jährigen Winn bewohnt, unter Zusage, daß die Familie, welche den Namen des Guts führte, bei gutem Verhalten die nächste zur Pacht sein solle; es sei denn, daß der Verpächter das Gut selbst bewohnen wolle. 1617 hatte Herbort Bar wegen eines Streits gekündigt, und hatte die Pächter, die sich gerichtlich vertheidig- ten, gewaltsam aus dem Hause geworfen, gezwungen, auf den Winnbrief und selbst auf den richterlichen Schutz zu verzichten, und dann gethan, als ob er das Haus selbst bewohnen wolle. Nun ging einer der Söhne in staatischen Dienst, erwirkte sich Vorschreiben und drohte. Der Canzler war bange; Bar blieb unbeugsam. Ebenso machte es Heinrich Smising zu Tatenhausen [3]), der die Willenburg bei Hilter, ein Ritbergsches Lehn der Bucke zu Schleppenburg, der Pächterfamilie Schulte zu Willenburg entreißen wollte. Schulte brachte die Sache ans Reichscammergericht, Smising aber, im Einverständniß mit dem Canzler Fürstenberg, ließ ihn mit einem sterbenden Sohne gewaltsam in die Leibzucht setzen. Der Proceß ging fort. Ein andrer Sohn, Wyncke Schulte aber war in spanischen Dienst getreten und dann, da Vorschreiben nicht hal- fen, zu den Niederländern gegangen. Nun überfiel er erst die Mühle und ließ Smising sagen: die solle still stehn, bis sein Vater befriedigt sei. Ebenso vertrieb er den Pächter des Hauses. Nun begann der Vater auch Gewalt zu üben, Bäume zu fällen, Pfande zu weigern u. s. w.

---

1) Prot. vom 8. Aug. u. 12. Sept. 1620.
2) Acten in der Sammlung des h. V.
3) Ebendaselbst.

Wolfhard Prange zu Twiestel sollte seiner Haushälterin, mit der er zwei Kinder erzeugt, vor seinem Tode 1000 Carolus geschenkt haben, die sie nicht erhalten hatte. Nun trat 1619 eine Miguela Strackholt, Witkwe eines Lieutenants Bongart mit Empfehlungen Erzherzog Albrechts wegen dieser Forderung gegen Ewo von Jemgum, Wolfhards Neffen auf; und da dieser den Anspruch bestritt, schleppten am 5. November 1620 eine Schaar von 34 spanischen Reutern aus Oldensal ihn auf Befehl von Velasco weg, obgleich Schade zu Meppenburg und Closter zu Horst für ihn Bürgschaft boten. Auf Beschwerde des Fürsten beim Erzherzog wurde er nun zwar nach einigen Wochen entlassen; allein der Hauptmann Lucas Cairo heischte ihn wiederholt ein und am Ende empfahlen die Räthe selbst, die Sache abzumachen, da sie ihn nicht schützen konnten.

Niederlage der Protestanten. Folgen.

Während so Westphalen den Gewaltthaten Preis gegeben war, sammelten sich im Süden die Heere. Union und Liga standen mit etwa gleichen Kräften bei Donauwörth gegen einander, als die Führer der erstern sich zu Ulm verleiten ließen, der Liga den Weg nach Oestreich zu öffnen, um die Pfalz schwächlich gegen Spinola zu schützen. So gelang es der Liga, erst die Oestreicher Protestanten und dann auf dem weißen Berge bei Prag am $\frac{\text{29. October}}{\text{8. November}}$ 1620 auch die Böhmen niederzuwerfen. Die Lausitz hatte Sachsen unterworfen.

Als die Nachricht von dieser Niederlage durch Flüchtlinge nach Hessen kam, war Prinz Friedrich Heinrich von Oranien mit 4000 Mann in Paderborn eingerückt und am 5. December meldete Harthausen von Auffel [2]) seinem Schwager Fullen zu Oratum, daß man fürchte, er werde seinen Weg auf Wiedenbrück nehmen. Der Graf von Ritberg hatte seinen Unterthanen sagen lassen, ihre besten Sachen auf das Schloß zu flüchten. Der Durchzug wurde jedoch mit 4000 Thlr. abgehandelt. Als aber die Zahlung am 24. December zu Bielefeld geleistet werden sollte, war Niemand da, um sie in Empfang zu nehmen. Das Capitel hatte nur mit dem Vorbehalte einer Beschwerde im Haag über den Bruch der vielfach ertheilten Sauvegarden zugestimmt. Die Streifereien des staatischen Volks dauerten aber den ganzen Januar und Februar hindurch fort. Alte Schatzungen wurden beigetrieben, Koppelpferde aus dem Jeverlande aufgegriffen, und von Jülichschen Kaufleuten Geld mit der Behauptung erpreßt, daß jene Pferde verbotswidrig in den Niederlanden gekauft seien. In Fürstenau wurde sogar ein Haufen von 29 Staatischen aus Zwolle und 8 spanischen Reutern aus Wesel angehalten, die gemeinschaftlich umherzogen.

---

1) Acten in der Sammlung des h. V.

2) Acten in der Sammlung des h. V. und Prot. vom 19. Decbr. 1620.

Letztere mit ordentlichen Paßzetteln versehn, wurden entlassen; erstere, die vo
ihren Garnisonen nicht anerkannt wurden, aber nicht minder. Neue Beschwer
den bei Ernst Casimir von Nassau hatten nur das Geständniß zur Folge, da
solche Züge zwar gegen Befehl unternommen aber nicht zu strafen seien, wen
man nicht etwa die (nicht vorhandenen) Paßzettel einschicken könne [1]).

Aber die Folgen der böhmischen Niederlagen griffen bald weiter. Di
niedersächsischen Fürsten hatten bei den Unterhandlungen des Landgrafen Mor
über Vereinigung aller protestantischen Fürsten wohl guten Willen, aber kein
Entschiedenheit gezeigt und Moriz stand nun allein gerüstet. König Christia
berief zwar eine Versammlung auf 1. März nach Segeberg, deren kriegerisch
Stimmung auch auf dem Lüneburger Kreistage vom 16. Juli nachwirkte. Al
lein da hatte die Union in Folge der Mainzer Unterhandlungen sich schon gan
aufgegeben. Das verspätete Unternehmen des Kreises zerfiel und König Chri
stian zog sich zurück, als er den Besitz mehrerer norddeutschen Bisthümer sei
nem Sohne gesichert zu haben glaubte. Die Trümmer der geschlagenen Heer
warfen sich wieder nach Westphalen, um hier durch Werbungen unter der
Schutze der Staaten bei dem nahen Ende des Waffenstillstands sich wieder z
stärken. In der That war die böhmische Sache auch wenig geeignet die Sym
pathie der Fürsten zu gewinnen. Die Kaiserwahl hätte eine Bewaffnung de
Liga gegenüber wohl gerechtfertigt; aber nachdem diese durch die Politik vo
Sachsen verloren und die pfälzische Königswahl in Prag nicht einmal von alle
Gliedern der Union gebilligt war, fehlte es an genügendem Grunde zum Kriege
erst die eigenmächtige Aechtung des Pfälzers konnte solchen rechtfertigen; abe
nun gab die Union die schlecht vertretene Sache selbst auf und ging am 24. Apr
zu Heilbronn auseinander. Mochte jeder für sich sorgen! So blieb denn au
dem niedersächsischen Kreise nur die Defensive übrig.

Die für Hamburg geworbenen Reuter hatten sich schon im September au
Batbergen und Engter zurückgezogen. In Kloppenburg hatte man die Schütze
zusammengerufen. In Fürstenau fürchtete man, daß nach stillschweigender Ent
lassung der Führer das Landvolk seine Waffen vernachlässigt haben werde un
konnte den Durchzug nicht weigern, der dann auch von etwa 230 Reutern ge
gen Lieferung von Futter und Mehl ohne Gefahr vorüber ging. Andere 50
richteten in Menslage Unfug an. Ueberhaupt dauerten die Raubzüge des staa
tischen Volks im Winter fort. In Tecklenburg verbot man, den Streifer
Quartier zu geben, um so mehr litt die Bauerschaft Atter. Auch Marcello de
Judici zu Lingen forderte nach seiner Rückkehr aus dem Felde wiederholt ein
Erkenntlichkeit dafür, daß er sein Volk ohne Schaden ab- und zurückgeführ
habe; und verlangte insbesondre zur Rückkehr des Generalobersten Don Lui
de Velasco einige Lasten Hafer und Heu. Da dem keine Folge gegeben wurde

---

1) Schr. vom 31. Jan. 1621 in der Sammlung des h. V.

rückten im November Albanesische Reuter ins Land. Italiener sollten folgen, wurden aber durch Schneewetter zurückgehalten. Nun eilte man hier, wie in Tecklenburg, Bevergern, Bentheim das Verlangte zu übersenden und die Italiener abzubitten, worauf dann einige staatische Compagnieen wieder ins Nordland rückten während Spanier gleichzeitig über Bersenbrück nach Voltlage ritten [1]).

Durchzug des Königs von Böhmen.

Nun wurde aber den Fürstenauer Amtleuten gemeldet: Der Oberst Blasius Eichenberger werde in kurzem mit 2000 Musketieren und 7 Cornet Reutern durch Münster und Paderborn nach der Pfalz ziehn, um dort Obentraut und de Beere gegen den Spanier Corduba zu verstärken [2]). Fürstenau, wo die Bürger läßig waren, wurde deshalb mit drei Rotten Amtsschützen besetzt, und der Vogt Hast zu Osnabrück getrieben, einen alten Streit mit dem Schneider Landser, dessen sich Blasius früher angenommen, zu beseitigen. Indeß konnte der Oberst nicht mehr als einige 100 Mann zusammenbringen. Aber Dodo von Knyphausen lag mit 300 Pferden und 200 Mann zu Twistringe; zu Emsteck und Risbeck rückten Haufen mit Munition vom Hümlinge her an. Das Domcapitel wollte die Obersten durch die Amtleute von Fürstenau und einige Ritter beschicken. Das hatte aber keinen rechten Erfolg. Dem Vechteschen Adel war nur erklärt: Man werde aufbrechen, wenn Knyphausen herankomme. Zu gleicher Zeit erfuhr man von Münster her: zu Ahaus sammeln sich 2000 staatische Pferde und zu Friesoyte liegen 14 Kundschafter. Man sandte nun den Drosten von Iburg nach Greveen; allein auch er erreichte bei dem bereits angekommenen Volke nichts. Dasselbe sollte am 1. März in Glandorf, Hagen, Oesede, Laer und Hilter eintreffen. Man machte nun Quartierzettel und ordnete in jedem Kirchspiele einen des Adels zu Vertretung der Unterthanen an. An demselben Tage rückte auch Eichenberger mit 400 Reutern in Batbergen und 400 zu Fuß in Gehrde ein. Excesse wurden aber nicht begangen. Der südliche Haufen unter einem Obersten Stackenbruch als niederländischem Commissar hielt Ordnung. Das Schlimmste war, daß man den Zweck durchaus nicht errathen konnte. Drost Heiden von Iburg und Fullen von Dratum handelten mit ihm zu Hilter; eben so die Ravensbergischen Amtleute und Räthe. Die Haufen sollten sich in der Grafschaft Ravensberg vereinigen. Einstweilen war der südliche Haufen in Dissen, Hilter, Laer, Borgloh, Melle und Neuenkirchen am 4. März eingerückt. Aber aus einem Tage Aufenthalt wurden vier. Fullen klagte bitter, daß seine und Bojodos v. Wenge Bitten nichts erreicht hätten. Indeß lag Eichenberger zwei Tage in Batbergen und Gehrde, ließ sich dann in Ankum und Alfhausen, in Bramsche, wo es an

1) Acten in der Sammlung des h. V.

2) Ebendaselbst. Schr. vom 13. Febr. 1621.

Futter fehlte, und auch in Engter das Nachtquartier mit 220 Thlr. abhandeln und war dann über Neuenkirchen und Damme auf Venne und Ostercappeln gezogen. Seine Leute (unter den Rittmeistern Pflug, Jansen und Wrede) betrugen sich schlecht, raubten weit abwärts vom Wege an der unvorbereiteten Stadt Osnabrück viele Pferde an der Tränke und Brot von den Bäckern und lagen am 8. März in Wittlage, wo sie über 1000 Thlr. erpreßten, Pferde raubten u. s. w. Fullen bewirkte, daß sie sofort auf Engter zogen, aber 9 Pferde wurden doch zurückgehalten. Einige Tage später lag Graf Styrum mit seinen Leuten in Wittlage.

Indeß war die Knyphausensche Schaar, von der es hieß, sie kehre über Friesoyte nach Ostfriesland zurück und würden noch 400 Mann mit Waffen für 2000 kommen, in Löningen eingerückt. Der Stackenbruchsche Haufen aber war ins Ritbergsche gezogen und hatte vergebens versucht Wiedenbrück einzunehmen. Dann hieß es, sie würden wohl nach Osnabrück zurückkehren. Schon am 2. März hatte man erfahren, daß der Zug bestimmt sei, den König von Böhmen auf der Rückkehr von Segeberg in Empfang zu nehmen. Dieser war dann auch am 16. März, nachdem er in Rehburg mit seiner Gemahlin zusammengetroffen, in Stolzenau angekommen und man besorgte nun abermaligen Durchzug. Doch eilte er mit 5 Kutschen, vielen Packwagen, wenigen Reutern und schlechten Pferden über Vlotho durch die Grafschaft Ravensberg nach Sparenberg. Hier bewirthete ihn die dortige Ritterschaft, die es auch zu erlangen gewußt, daß der niederländische Convoy die Begleitung in der Grafschaft ihr überlassen hatte, und den König erst in Harsewinkel in Empfang nahm, von wo er dann über Freckenhorst nach den Niederlanden ging.

Andre Kriegszüge und neue Werbungen.

Eichenberger hatte mit diesem Zuge nichts zu thun. Er wartete mit Schmerzen auf Knyphausen. Dieser aber war an der Gränze von Oldenburg durch den bewaffneten Grafen zurückgewiesen und sein Volk theils zerstreut. So kam er am 16. März mit 200 unbewehrten Leuten, 30 Pferden und 100 Wagen, welche die Waffen für 2000 Mann führten unter niederländischem Geleit von 400 Mann ins Stift, wurde zu Bersenbrück mit 100 Thlr. und einem Sattel beschenkt und zog dann in ziemlicher Ordnung über Bramsche nach Brackwede zu Eichenbergern, von wo beide unter paderbornischem Geleit nach Hessen gingen. Der Graf Styrum dagegen war am 10. März mit 400 Reutern, Flüchtlingen aus Böhmen, über Vlotho ins Land gekommen, hatte sich mit Gewalt des Fleckens Melle bemächtigt und hier wie in Riemsloh vier Nachtlager genommen. Mit Geld zu rechter Zeit hätte man das Volk wohl loswerden können. Aber die Landräthe von Capitel und Stadt, sowie die Räthe des abwesenden Fürsten klagten über das Unvermögen des Stifts, dessen Mittel durch den Abkauf des Prinzen Friedrich Heinrich erschöpft worden. So

waren diese wüsten Schaaren von den Nachbarn dem Lande zugekauft. Die Wehrlosigkeit desselben aber fiel den Anmaßungen des Domcapitels und der Uneinigkeit der Stände zur Last, die sicher hätten erreichen können, was für Ravensberg und Paderborn möglich war. Nun ergab sich, daß außer dem „fast den Türken gleichen groben und tyrannischen Betragen" diese Haufen allein in Grönenberg und Wittlage über 3600 Thlr. erpreßt hatten.

Dazu meldete sich nun noch der Drost Micault von Lingen mit gleicher Begehrlichkeit [1]): Der Erzherzog habe seinem Sohne Micault von Diepenstein eine Compagnie Kürassiere von 200 Pferden übertragen, die er hier werben solle. Auch deutete er an, daß beim Aufhören des Waffenstillstandes die Soldaten schwer in Zucht zu halten sein würden. Die Räthe fühlten richtig heraus, daß Geschenke erwartet wurden und schlugen zwei Pferde vor. Die Landräthe aber genehmigten nur 100 Thlr. Im Mai, als Graf Heinrich v. d. Berge in Gelderland war, machte der Drost wieder davon Anzeige und man beeilte sich, ein bereits gefertigtes silbernes Waschbecken (Lavor) dahin zu senden. Ein Haufen Weimarschen Kriegsvolks und 2000 Engländer, die von Gröningen durch Twente nach Burtange ziehn sollten, wurden auf Warnung vom Haag glücklich abgewandt [2]). Im Lande selbst aber erneuerten sich die Werbungen. In Folge des Segeberger Tags waffnete König Christian IV. und für ihn warben Casper von Ohr zu Palstercamp, der seines Drostamts entlassen war, weil er den Iburger Klostervogt im Streite vorsätzlich erschossen hatte [3]), als Rittmeister, Bojodo von Wenge als Lieutenant und ein Westerholt eine Compagnie Kürassiere. Adam Erich von Kersenbrock zu Schmalena, der früher sich eines Pferdediebstahls schuldig gemacht [4]), nahm als Lieutenant unter Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel sich eines Gesellen an, der schon dreimal wegen gewaltsamer Erpressung berüchtigt war. Ebenso schützte Cord Plato von Gehlen zu Lemförde seine Reuter, die wegen Straßenraub gegen Adam Scheles Diener auf dem Lachtenbrink, der Wulfter Heide u. s. w. angeklagt waren. Jener Adam Erich von Kersenbrock hatte außer dem Pferdediebstahl, von dem ihn sein ebenfalls hinlänglich frevelhafter Vater Heinrich von Kersenbrock losbat, im Winter bei Saufgelagen den Jürgen Schlüter von Melle mit Hülfe eines Johann Meier, der mit ihm dasselbe Spiel trieb, und des Bürgermeisters Johann Plettenberg von Melle als Rekruten in Anspruch genommen und denselben genöthigt, sich durch Lieferung eines Pferdes loszumachen. Regierung und Stände suchten dies Volk, das durch Ohr einigermaaßen in Ordnung ge-

---

1) Schr. vom 27. März und D.-Cap.-Prot. vom 9. Juni 1621.

2) Schr. vom 3. April. Samml. des h. V.

3) Prot. v. 29. Aug. 1620 und Acten in der Sammlung des h. V. Ursache war wahrscheinlich der Jagdstreit mit dem Kloster; an Fürbitten, selbst von König Christian, fehlte es nicht.

4) Acten in der Sammlung des h. V.

halten wurde, so gut als möglich loszuwerden. Für 6 Tage, welche 125 geworbene Reuter zu Dissen gelegen, wurden 518 Tage vergütet. Dann zogen sie nach Norden ab. Im Juni lag auch Knyphausen mit angeblich 2000 Mann in Lippe auf dem Marsche ins Bremische [1]) und wurde durch Borries v. d. Bussche, der sich in dieser Sache mehrmals gewandt und thätig zeigte mit 100 Thlr. bewogen, das Land zu schonen. Fullen, der als Knyphausens guter Freund in gleicher Absicht zu ihm geritten war, zählte an der Gofelder Brücke des Volks, das über Wulferdinghausen und den Hiller Damm den Wald entlang nach Diepenau zog, 2200 Mann, die, wie er hoffte, von Bremen zu Schiffe nach Holland gehn sollten.

Kaum waren sie fort, so fingen Micaults neugeworbene Reuter an, die Gränze unsicher zu machen. Als sie sich mit dem von Fürstenau zu ihnen geschickten Wachtmeister verständigten, jagte einer übereilt nach Lingen zurück, hetzte Micault durch Unwahrheiten von Gefangennehmung u. dgl. auf und dieser zog dann ebenso übereilt einen Privatstreit mit dem Drosten Knesebeck in die Sache, schrieb drohende Briefe und sandte 30 Reuter, um die vermeintlich Gefangenen zu befreien. Diese zogen nun umher, behaupteten, 3 Pferde todtgeritten zu haben, und dann mußte der Syndicus des Capitels, der eben unterwegs war, um das Geschenk an den Grafen vom Berge zu bringen, die Sache wieder in Ruhe bringen [2]).

Christian von Halberstadt.

Bei König Christian aber war die Kriegslust verraucht. Schon am 2. August schrieb Philipp Sigismund von Rothenburg, die Reuter seien sämmtlich abgedankt; man möge auf sie achten. Dann meldete Wenge von Stockum aus seine Rückkehr. Ohr und Westerholt seien bei Stolzenau über die Weser gekommen. Die übrigen Reuter waren dann nebst der Compagnie von Wolf Heinrich von Wersebe in Häuflein von 10 und 20 durch Vechte gezogen, andre im Lüneburgschen geblieben. Dann waren wieder Gardengänger und ähnliches Gesindel einige Monate Herren im Lande. Im September sammelte sich Kriegsvolk in Ravensberg unter zwei Offizieren Jost v. Haften und Aleff von Cöln. Sie ließen sich bald von diesem oder jenem Kirchspiel verpflegen, drohten auch Osnabrückschen Kirchspielen mit ihrem Besuche, wenn man nicht Abtrag mache. Fullen, nach Rehems Tode Drost von Grönenberg, Wittlage und Hunteburg, suchte Zeit zu gewinnen. Sie gehörten sicher zu dem Volke, das Christian von Braunschweig, Administrator von Halberstadt, aus den Trümmern des dänischen Volks sammelte. Adam Erich von Kersenbrock war nun unter seinen Fahnen. Christian hatte schon 1619 für die Böhmen 1000 Kürassiere geworben. Dann war er zu Segeberg von König Christian heran-

1) Prot. vom 28. Juni 1621 und Acten in der Sammlung des h. V.

2) Acten in der Sammlung des h. V.

gezogen. Es lag nahe, daß er nun sich der Sache zu bemächtigen suchte. Als aber die braunschweigischen Aemter an der Weser klagten, ließ ihn sein Bruder Friedrich Ulrich von dort vertreiben. So kam am 25. October nach Osnabrück die Nachricht [1]), sein Fußvolk verlaufe, die Reuter aber ziehn in großer Zahl nach Minden, Ravensberg und Osnabrück. In jenen beiden Gebieten hatte man die Unterthanen schon gemustert. Osnabrück mußte sich nun auch möglichst rüsten. So viel hatten die wüsten Züge im März doch gewirkt, daß nun auch die blödesten Augen sahen, so gehe es nicht ferner. Auch die Ritterschaft zeigte größern Eifer, namentlich waren die v. d. Bussche thätig, seit Wittlage so sehr heimgesucht war [2]). Schon im Juli 1621, wie es scheint, war das Land in sieben Corporalschaften von Landsoldaten getheilt, die dasmal auf zwei Jahre angenommen wurden. Von der Mannschaft von 700 Köpfen sollten 200 auf Fürstenau, 100 auf Vörden, 230 auf Iburg und 170 auf Grönenberg, Wittlage und Hunteburg kommen. Vier jener Korporalschaften machten die Iburger Compagnie unter dem Lieutenant Friedrich Joachim von Gladebeck und dem Fähnrich Heinrich Prenger d. J. aus; die übrigen standen als Fürstenauer Compagnie unter dem Lieutenant Heinrich v. d. Beden und dem Fähndrich und Adjutanten Friedrich Halle. Dazu kam die Fürstenauer Besatzung von 40 Mann, die Iburger von 8 Mann. Reckenberg mit den Wiedenbrücker Schützen behielt seine eigne Organisation unter dem Wachtmeister.

Es gelang aber doch nicht ganz das Volk abzuweisen [3]). Im Kirchspiel Ostercappeln hatte der Bürgermeister des Weichbilds nebst dem Pastor eigenmächtig eine Schatzung von 250 Thlr. erhoben. Das mißbilligten die Stände und brachten es rasch in Ordnung. Den besten Schutz gewährte es aber, daß Christian schon am 4. November mit seinem Bruder, dem Herzog, zu Erzen einig wurde, daß ihm freistehn solle, durchs Göttingische nach dem Eichsfelde und weiter in die Unterpfalz zu ziehen. Das Land hatte nun einige Ruhe. Man suchte die Kriegslasten unter den Gemeinden auszugleichen. Indeß mußte Christian um Weihnachten, von Anhalt bei Amöneburg zurückgewiesen, seinen Rückweg nach Paderborn nehmen, besetzte nun Soest, Lippstadt und Paderborn selbst, machte sich zum Herrn ansehnlicher Geldmittel und man mußte sich auch in Osnabrück auf neue Gefahren gefaßt machen. Die Laufplätze im Lande, die Christian verlangte, wurden zwar durch den Fürsten, den Christian selbst seinen Vater, wie dieser den Neffen seinen Sohn nannte [4]), glücklich abgelehnt. Die Stadt kam aber doch auf den schwachen Punkt ihrer Festung am Herrnteichsthore zurück [5]), schlug dem Domcapitel vor, gemeinschaft-

---

1) Prot. vom 25. October 1621.
2) Acten in der Sammlung des hist. V.
3) Prot. vom 30. October 1621.
4) Vgl. Kriegsacten des h. V. zur Kersenbrockschen Sache.
5) Prot. vom 5. u. 26. Jan. 1622.

lich Soldaten anzunehmen und warnte vor Aufnahme von Flüchtlingen, durch die andre Stifter in Gefahr gerathen seien. Das Capitel aber blieb dabei, Soldaten seien nicht nöthig, da Christian Sauvegarde gegeben. Auf die Flüchtlinge möge der Rath selbst achten. Die Festung sei nicht bloß am Herrnteichsthore schwach. — Dann verlangte ein Rittmeister Bedermann [1]), der dem Obersten von Fleckenstein unter Christian 1000 Reuter zuzuführen behauptete, die für den Markgrafen von Baden bestimmt sein sollten, Quartier für 500 derselben im Stifte. Man kaufte ihn mit 600 Thlrn. ab. Staatische Reuter, die das Land plagten, meinte das Capitel durch Schreiben an den Prinzen Moriz abzuwenden. Geschenke an Schmelzing lehnte es ab. Die Lingenschen Anführer erhielten dagegen reichliche Gaben an Wein, Hafer und Heu. Schritte zu Abhaltung der anrückenden Ligisten, die der Fürst beantragte, so wie zu Erhaltung guter Stimmung bei Christian und Styrum hielt man nicht für dringend, wenn der Fürst sich nur neutral halte [2]). Als aber im Februar 1622 der Herzog von Weimar den Durchzug für 1000 Reuter und 3000 zu Fuß verlangte, war man doch zufrieden, daß der Fürst das durch Fullen, Lüning und Grothaus mit 750 Thlr. hatte abkaufen lassen. Doch wies man einen neuen Antrag auf Verehrung für Christian und Styrum erst an den Landtag und entschloß sich nur auf den zum Drittenmale im Landrathe wiederholten Antrag, den Administrator mit einer goldnen Kette von 700 Thlrn. und Styrum mit einem Becken von 150 Thlrn., Oberst Pflug etwa mit 50 Thlr. zu verehren. Haufen von Engländern, Schotten und Iren, von deren Anzuge die Rede gewesen, überließ man der Verhandlung der Amtleute und des Adels; auch war nachher davon wenig die Rede.

Werbung der Herzoge von Holstein und Fleckensteins Raubzüge.

Nun zeigten aber noch die Herzoge von Holstein Adolf, Coadjutor von Lübeck und Friedrich an, daß sie in kaiserlicher Bestallung ein Regiment von 1000 Reutern zu werben beabsichtigen [3]) und verlangten Laufplätze und Durchzug gegen Zahlung von Futter und Mehl. Ablehnungsvergleiche schlugen fehl. Obgleich das Land durch Krieg verarmt, der Roggen theuer und die Leute genöthigt waren, sich mit Gersten- und Haferbrot zu behelfen, ging die Werbung doch vor sich. Eben so warb Johann Ketteler zu Assen und Lage für den spanischen Dienst. Die Stadt, die schon 1621 eine Freifahne aus jungen Leuten in Wartegeld genommen hatte, um sie den Werbern zu entziehen, nahm nun ohne fernere Rücksicht auf die Einreden des Domcapitels noch 50 Soldaten unter Johann v. Dumstorf als Stadthauptmann an und ließ allnächtlich eine

1) Prot. vom 1. Febr. 1622.
2) Prot. vom 12. 17. 20. 21. Febr. 1622.
3) Kriegsacten in der Sammlung d. 24. Januar, 2. u. 26. März 1622.

Bürgerfahne die Wache beziehen [1]). Einstweilen war hier freilich noch keine Noth. Dagegen forderte Christian in Wiedenbrück freien Ein- und Auszug und Belegung mit einiger Mannschaft [2]). Das Capitel, darüber sehr befremdet, verlangte nun vom Fürsten Aufrechthaltung der Neutralität und meinte, es genüge dazu 20 Mann von Fürstenau hinzuschicken. Man mußte sich aber bald überzeugen, daß damit nichts zu machen sei, und sich entschließen, in die kleine Stadt, auf die alle Theile ein Auge geworfen hatten, 100 Mann zu legen, zu denen dieselbe aus eignen Mitteln die gleiche Zahl warb.

Das offne Land war aber völlig Preis gegeben [3]). Schon am 8. März war der Oberst Fleckenstein mit 2000 Pferden ins Land gefallen, hatte 3200 Thlr. für den Abzug gefordert, und Drost Heiden zu Iburg hatte mit ihm auf 500 Thlr. gehandelt. Das Capitel ereiferte sich, das sei nun das dritte Mal, daß man mit Fleckenstein accordire; der Fürst möge dafür sorgen, daß die Accorde gehalten würden. Wie der Fürst das machen solle, sagte man freilich nicht; aber Fleckenstein schatzte und raubte nun in Engter, Alfhausen, Bramsche, wo der Zug dieser „barbarischen und tyrannischen Reuter" nebst beilaufenden Bauern dem Erbe auf 12 Rthlr. und die Schatzung dem Kirchspiel auf 3448 Thlr. zu stehn kam. In Grönenberg und Wittlage, wo er liegen blieb, kaufte man durch Vermittelung der Busschen noch einen Rittmeister Reincking mit 130 Thlr. und einen Löwensteinschen Rittmeister Voß mit 100 Thlr. ab [4]). Dann kam noch ein mansfeldischer Lieutenant Pape mit 600 Reutern hinzu, der auf den Antrag, für 5 bis 600 Thlr. das Land zu verlassen, höhnisch antwortete: „er wolle präcise 4000 Thlr. haben oder 14 Tage im Lande bleiben." Nun wurde zwar befohlen, alle Unterthanen wieder in die Waffen zu bringen; aber los wurde man ihn damit nicht. 2000 Engländer, von denen wieder die Rede war, kamen zwar nicht heran [5]); dagegen aber befriedigten die Führer der im Lande hausenden Schaaren und neben ihnen die Spanier aus Lingen allerlei alten und neuen Groll. Ein Lieutenant Langenberg aus Oesede ließ den dortigen Vogt, der 1616 einen Befehl gegen ihn vollstreckt hatte, wegschleppen; der Fürst mußte ihn mit 230 Thlr. lösen [6]). Ein Lieutenant Swenneker behauptete, sein Bruder, der unter Brandenburg gedient, sei im Jülicher Kriege zu Glandorf von den Bauern den Hahnenfedern verrathen und von diesen erschlagen und verlangte Blutsühne. Die Acten ergaben die Grundlosigkeit der Forderung. — Die Wittwe v. Ohr zu Bruche, gab ihrem nach Osnabrück geschickten Schreiber zum Schutz einige bewaffnete Leute

1) Rathsprotocoll vom 9. 14. 26. März.
2) Dom-Cap.-Prot. vom 7. u. 13. März, 10. April 1622.
3) Dom-C.-Prot. vom 8. 13. 20. April.
4) Dom-C.-Prot. vom 7. u. 13. März.
5) Dom.-C.-Prot. vom 13. März 1622.
6) Dom-C.-Prot. vom 13. März. Kriegsacten in der Sammlung des h. V.

aus Melle mit; aber ein Haufen Lingenscher nahm diese, zumal einen, der eine Sauvegarde von Christian besaß, als Kriegsleute gefangen und es kostete nicht geringe Mühe, sie wieder loszumachen. Ein andermal wurden Lingensche, die im Stifte geraubt, gefangen. Man wollte zwar strafen, „da der König von Spanien wohl nicht gemeint sei, daß Straßenräuber frei passiren sollen." Doch sollte „bei hartem Andringen" aufs Glimpflichste verfahren werden. Dann wieder war Pladiese von Ledenburg, der in Christians Diensten stand, betrunken aus der Stadt geritten, hatte dort einige junge Gesellen, die vom Herzog von Holstein für kaiserlichen Dienst geworben waren, als Gefangene mit nach Hafte genommen; doch ließ er sie, nüchtern geworden, wieder los [1]). Den schlimmsten Unfug erregte noch jetzt Adam Erich v. Kersenbrock. Er hatte schon im Herbste mit seinem Bruder Wilhelm Albrecht in Osnabrück einen Bürger mißhandelt. Der Rath der Neustadt hatte auf Klage eine Schutzwache in dessen Haus gelegt und alle Thätlichkeiten verboten. Nun hatte Adam Erich sich davon gemacht, Wilhelm Albrecht aber pöbelhaft auf den Rath geschimpft, ferner Gewalt geübt und sich eines Pferdes des Bürgers bemächtigt. Als darauf der Rath ihn aufs Rathhaus bringen ließ, das Pferd dem Eigenthümer zurückgab und ihn erst nach geleisteter Urphede entließ, war Adam Erich so unverschämt (mit Berufung auf Horaz: pellere vim vi jura sinunt et vulnere vulnus) für die Beleidigung 22,000 Thlr. zu fordern. Aber der Fürst nahm sich der Sache an, und auf seine, durch die Sauvegarde begründete, Beschwerde blieb die Sache auf sich beruhen [2]).

Regierung. Schwäche und Unordnung.

Die Schwierigkeiten wurden durch die ganze Lage der Regierung und des Landes erheblich vergrößert. Der Fürst war von Anfang seiner Regierung der eigentliche Mittelpunkt des Landes gewesen, um den sich alles gedreht hatte. In allen Gefahren hatte man sich an ihn gehalten. Aber diese Stellung war seit der Beförderung des Prinzen Friedrich zum Domherrn unendlich erschwert. Ritterschaft und Stadt waren dem Plane des Fürsten geneigt und dadurch enger mit diesem verbunden, die große Mehrheit im Capitel stand auf der entgegengesetzten Seite. Der Streit war lange nicht geschlichtet. Das schadete nun der Stellung des Fürsten ungemein. Das Capitel lehnte seine Versuche freundlicher Annäherung, dazu ihm sein Garten im Freudenthal bei Iburg Anlaß gab, ab. Seine Wünsche in Bezug auf die Verwaltung von Gesmold mußte er gegen den Willen des Capitels ausführen. Nun fehlte es ihm auch an vertrauten Dienern, die zur Vermittelung hätten wirken können. Nach dem Tode der Drosten Jasper v. Ohr, Cappel, Werpup, Wange, die alle zu ihrer

1) Rathsprotocoll vom 24. März 1622.

2) Kriegsacten in der Sammlung des h. V. und Rathsprotocoll v. 24. März 1622.

Zeit viel gebraucht waren, war auch Rehem 1618 bald nach der Kopenhagener Reise mit Tode abgegangen. Hermann v. Ohr zu Fürstenau starb früh. Caspar v. Ohr zu Iburg, der nächste und unternehmendste, der auch gegen das Capitel auftrat, den vorgreifenden Vicar Brabender aus dem Brüchtengerichte wies und durch Abhaltung regelmäßiger Verhandlungstage seiner Wirksamkeit festern Boden gab, als dem Capitel lieb war, hatte das Amt aufgeben müssen, und Wennémar v. Heiden zu Astrup war an seine Stelle gesetzt. Der älteste im Dienst war nun Jobst v. Fullen, der Nachfolger Rehems, ein gewandter, energischer Mann, der aber durch seine Schulden ebenfalls vom Domcapitel abhing. Auch die alten Rentmeister Valkenberg zu Iburg, Voß zu Wittlage waren tod. Mit Morrien zu Fürstenau hatte man doch vielen Streit und er war durch die Hallingsche Sache gelähmt. Die jüngern Leute Ditmar, Dumstorf und Erdmann zu Iburg, Wittlage und Reckenberg, waren aus der Canzlei herangezogen und eben deshalb wohl mehr geeignet, feststehende Principien auszuführen als verständig zu vermitteln. Meiering zu Grönenberg und Loeffs zu Gesmold hatten nicht die Stellung, daß auf sie zu bauen gewesen wäre, und Molen zu Vörden gerieth in noch unangenehmere Händel.

Die Vögte, die man bald aus der Zahl der Hofdiener, bald aus der der ausgedienten Soldaten nahm, genügten offenbar nicht mehr für die Geschäfte, die man ihnen auflegte. Die Landesvertheidigung, die sie ursprünglich leiten sollten, wurde mehr und mehr den Führern übergeben; und leider fehlte es auch nicht an Beispielen, wo eine Vertheidigung gegen sie selbst nöthig gewesen wäre. Halberg zu Wallenhorst scheute sich nicht, seine Widersacher durch Einquartierung zu drücken und diese sogar zu ungebührlichen Forderungen zu reizen. In Engter war es noch ärger. Hier hatten am 27. März 1622 fleckensteinsche, weimarsche und mansfeldsche Reuter gelegen, und die Leute ihre besten Sachen, wie gewöhnlich, in die Kirche geflüchtet. Nachts war diese erbrochen, die Behälter aufgeschlagen und der Inhalt geraubt. Als bei der Haussuchung Sachen gefunden und Weiber eingezogen waren, entfloh der Vogt Dunker, wurde aber wieder eingefangen und wollte, da man auch bei ihm Raubgut fand, anfangs die Schuld auf Frau, Kinder und Magd schieben. Dann wollte er die Sachen von Reutern eingelöset haben. Aber er hatte auch Verdächtige entkommen lassen und Verhaftete sagten aus: sie haben ihm den Diebstahl bekannt, er aber dazu geschwiegen und dann selbst mit Frau und Tochter Sachen aus der Kirche geholt.

Die Stände. Concordat.

Je weniger auf diese Leute zu rechnen war, um so mehr kam auf die Stände an. Hier aber war die alte Gemeinschaft von Domcapitel und Stadt seit Bischof Johanns Zeit in Mißtrauen und Erbitterung umgeschlagen. Die Ritterschaft hatte sich eine Zeitlang aus ihrer Gleichgültigkeit heraus mit dem

Domcapitel vereinigt. Nun lag der Siegelstreit, mehr ein Merkzeichen, al eine Wirklichkeit, dazwischen. Das alte Concordat von 1532, eine Frucht de Gefahr, war in den Fehden von Grothaus und Hillebrand von der Ritterscha nicht geachtet, in der Sedisvacanz von 1575 kaum wieder nothdürftig in Er innerung gekommen; in beiden Fällen, ebenso wie in den Streitigkeiten unte Philipp Sigismund war es die Stadt gewesen, die sich darauf vergeblich be rufen hatte. Nun kam die Sache an die Ritterschaft. Diese hatte allmäli mehr Gewicht auf ihre ständischen Rechte zu legen gelernt. Sie hatte sich that sächlich dem Roßdienste in den Zeiten der spanisch-niederländischen Gefahr ent zogen, hatte die Steuern theils ganz auf die Bauern gewälzt, theils dieselben mit Hülfe des Domcapitels ziemlich ungleich auf die Stadt legen wollen. Sei den Verordnungen von 1583 hatte sie dann auch ihr Gutsherrenrecht durch das Ständewesen gehoben, und der Landtagsabschied von 1618 hatte diesen Gewinn recht ans Licht gestellt. Der Streit um die Steuer der wüsten Erbe legte das noch näher. Die Einzelnen waren sich ihrer Bedeutung in dieser Beziehung wohl bewußt und ermangelten nicht, bei Gelegenheit mit dem Widerstande der ganzen Ritterschaft zu drohen. In den neuen schweren Gefahren seit 1618 wäre Eintracht der Stände vor allem nöthig gewesen; allein eine solche kam nicht zu Stande. Eine Reihe s. g. Communicationstage beschäftigte sich mit den erwähnten halben Maaßregeln zur Landesvertheidigung, Abkehr der Durchzüge u. s. w., besonders mit Bewilligungen, um den Fürsten im Lande zu halten, darüber das Domcapitel dann mit den übrigen Ständen, Ritterschaft und Stadt noch mehr zerfiel, diesen den directen Verkehr mit dem Fürsten zu hindern suchte, vor allem aber übel empfand, daß seine Opposition gegen denselben und seine persönlichen Wünsche ans Licht kamen. Allein das Verfahren, die dem Capitel unangenehmen Sachen zum Landtage zu verschieben, führte diese Separatverhandlungen um so nothwendiger herbei. Im Frühjahr 1620 hatte die Stadt mit einem Theile der Ritter concordatmäßigen Beistand in der Eiflerschen Sache beantragt, und das Capitel, welches diese Streitsache durch seinen Syndicus am Reichscammergericht treiben ließ, schob die Sache wegen geringer Anzahl auf, unterließ aber nicht, das Concordat auf die Sedisvacanzen zu beschränken und zu bewirken, daß ihm die Entscheidung in Beschwerdesachen gegen den Fürsten zustehe, daß es also selbst interessirt und deshalb zur Vermittelung nicht im Stande sei. Nun wollte im Sommer der Fürst abreisen [1]). Ritterschaft und Stadt wünschten, ihn durch eine Bewilligung von 1500 Thlrn. zu halten. Da aber das Domcapitel die Sache verzögerte, gingen sie am 8. Juli, dem Geburtstage des Fürsten, zu diesem, und erklärten sich zur Bewilligung von 3000 Thlrn. bereit, indem sie die vom Domcapitel verweigerten zweiten 1500 Thlr. von ihren Hintersassen zu suchen gedächten.

---

1) Dom.-Cap.Prot. vom 23. Juni, 8. Aug., 12. Septbr., 16. Novbr.

Auf einem Tage, am 8. August, wiederholte das Capitel seine Bewilligung von 1500 Thlrn. und verlangte, daß man in Zukunft solche absonderliche Tractate vermeide, damit der dritte Stand nicht in Ungnade käme. Nun wären die beiden Stände wohl mit einer Bewilligung von 2000 Thlrn. zufrieden gewesen; aber nach dieser Forderung beharrten sie auf dem Rechte der Mehrheit und auf der von ihnen zu jenem Ende beschlossenen Erbschatzung. Diese wurde denn auch publicirt, die Leute des Capitels jedoch davon ausgeschlossen. Darüber führte das Domcapitel nun am 12. September durch den Domprobst, Decan und Schorlemer beim Fürsten Beschwerde: „Ohne des Fürsten und des Capitels, als des vornehmsten Standes, Consens könne keine Schatzung ausgeschrieben werden. Das widerstreite Privilegien, Regalien, geist- und weltlichen Rechten, sowie der Capitulation. Sie können vor Gott nicht verantworten, dem zuzusehen, und bitten Beamten und Erhebern das Verfahren zu untersagen, damit man nicht in Extremitäten gerathe.“ Da indeß der Fürst durch den Canzler den Gang der Sache vortragen und das Capitel um Beitritt ersuchen ließ, gab dasselbe halb nach und genehmigte die Auszahlung der 3000 Thlr. aus der Landeskasse als Vorschuß bis zum nächsten Landtage, da es sich gebührlich wolle vernehmen lassen; hinderte aber doch später selbst die Auszahlung vom Vorschusse des Fürsten.

Dann trat die Niederlage in Böhmen ein. Man suchte sich nun mit der Ritterschaft zu einigen und ließ die Verhandlung über das Siegel durch den Canzler wieder anknüpfen [1]). Allein weiter geschah nichts, bis während der ersten Gefahr von Herzog Christian am 30. October wieder eine Versammlung stattfand. Hier kam (neben andern Sachen von minderer Bedeutung) namentlich die erwähnte Ostercappler Kirchspielsschatzung zur Sprache; sowie daß über einen Zuschlag von Malgarten zwischen dem Kloster, Schleptrupp und Engter Streit entstanden und vom Fürsten befohlen sei, denselben im gegenwärtigen Zustande zu lassen; daß aber die Malgartenschen solchen erweitert und bepflanzt, die Gutsherrn und namentlich der Comthur von Bernsau dagegen denselben demoliren lassen; worauf dann die Räthe einen Haufen Soldaten und Schützen in die Häuser der Eigenbehörigen des Comthurs eindringen, Kisten und Kasten öffnen, die Leute als Verbrecher nach Fürstenau und Vörden ins Gefängniß bringen und des Comthurs Gefälle mit Arrest belegen lassen. Nun wollten Capitel und Räthe vermitteln, aber damit waren Ritterschaft und Rath nicht zufrieden und beriefen sich feierlich auf das Concordat. Die Sache kam im Generalcapitel am 22. December zur Sprache [2]), und hier beschloß die Mehrheit des Capitels, an der Verhaftung der Leute sei zwar zuviel geschehen und könne in dieser Beziehung wohl etwas aus der Landeskasse gezahlt werden; hinsichtlich des Concordats, darauf sich die Ritterschaft nun auch berufen hatte,

1) Prot. vom 23. Mai, 30. Octbr. 1621.
2) Dom-Cap.-Prot. vom 22. December 1621.

aber halten die Herren dafür, daß dieses niemals zur Observanz gekommen und deshalb dieses vermeinte Concordat sie nicht weiter verbinde, als sie zu Rechte schuldig."

Proceß des Landdrosten Bar.

Allein das nahmen die Ritter sehr übel auf, denn in einer andern Sache war ihnen an der Behauptung des Concordats weit mehr gelegen [1]). Im December 1620 war nämlich der Landdrost Herbord de Bar, ein auch sonst gewaltthätiger Mann, mit dem Vogte Dunker zu Engter in dessen Hause in Streit gerathen, und von dem Vogte, der Frau und einem erwachsenen Sohne überwältigt und gemißhandelt. Auf seinen Hülferuf hatten herbeieilende Leute, namentlich sein früherer Diener Strietmann, ihn befreit, er aber hatte dann in der Wuth die Fenster eingeschlagen. Desselben Abends war er mit dem Rentmeister Molan von Vörden in Streit gerathen, weil dieser die Ritterschaft für einen Narrenstand erklärt haben sollte, hatte den Degen gegen ihn gezogen, war jedoch durch andre abgehalten, ihm ein Leid zu thun. Der Vogt aber hatte dann durch den Gerichtsschreiber Johann Smising in Bramsche eine peinliche Klage gegen den Landdrosten anfertigen lassen und den Landdrosten wegen Landfriedensbruch in Anspruch genommen; auch hatte Smising Zeugen abgehört, um die Sache zu constatiren. Darauf hin hatten die Amtleute zu Vörden den Landdrosten zu schleunigem Abtrage unter Androhung des peinlichen Processes aufgefordert; dieser aber sich zu ordentlichem Rechte erboten. Nun war eines Abends der Landdrost von seinem Hause zu Hesepe (der von den Knehem ererbten Burg) in Begleitung des Hausmanns Mügge nach Barenaue gegangen und im wüsten Felde im Dunkeln dem bewaffnet reitenden Smising begegnet, hatte denselben über die Klagschreiben zur Rede gestellt, und in dem daraus entstandenen Wortwechsel war Smising vom Pferde gesprungen und dem Drosten mit der Pistole zu Leibe gegangen. Letzterer hatte die Pistole ergriffen, und nun war Mügge zugesprungen, hatte ihnen die Pistole entrissen, abgeschossen und wieder in den Halfter gesteckt. Die Streitenden hatten dann den Degen gezogen, mit einander gerungen, waren aber durch Mügge mit Mühe getrennt; Smising hatte einen ungefährlichen Stich in die Brust, einen andern in den Arm und mehrere Wunden am Kopfe davon getragen. Er erhob nun auch Klage, und auf den Bericht der Amtleute trugen die Räthe bei dem abwesenden Fürsten darauf an, um der bösen Folge willen, sowohl den Landdrosten, als Mügge handfest zu machen und den Fiscal zu peinlicher Klage zu befehligen. Die Entschließung des Fürsten liegt nicht vor; aber am 20. Januar 1621 wurde Mügge in bitterer Kälte ins Gefängniß gelegt, in Eisen geschlossen und bis zum 26. Januar unverhört gelassen, dann aber auf seine

1) Acten in der Sammlung des hist. V., und Protocolle des Dom.-Cap. vom 22. December 1621.

Bitte, und da Smising selbst erklärte, er könne auf ihn nichts bringen, gegen Bürgschaft, Kostenerstattung und Urphede entlassen.

Erst im December 1621, nach Rückkehr des Fürsten von Wolfenbüttel und auf dessen Befehl, ertheilten dann die Räthe dem Drosten Knesebeck, dem Doctor Modemann und dem Richter zu Bramsche (Bruder des Rentmeisters) den Auftrag, nach den Ferien das Verfahren gegen den Landdrosten zu eröffnen. Der Fürst aber ließ diesen nebst andern Rittern am 22. December zu sich kommen, hielt ihm seine friedbrüchigen Thaten vor, und legte ihm eine ungewöhnliche eidliche Caution und ritterliches Einlager in seinem Hause auf, während er sich zu hypothekarischer Caution und ordentlichem Rechte erbot. Auf Fürbitte der Ritter wurde zwar das Einlager erlassen, aber auf Bürgenstellung beharrt. Das war an demselben Tage, wo jene Verhandlung des Domcapitels über das Concordat stattgefunden hatte, und nun erschien die ganze Ritterschaft im Capitel, verlangte, wenn das Concordat etwa nicht in Observanz sei, dessen Erneuerung, dazu auch der Rath als Mitstand mit zu berufen sei, und bat Assistenz für den Landdrosten unter Darlegung dieses Hergangs. Das Capitel erwiderte einhellig: Ueber Erneuerung der Concordate können sie wegen Abwesenheit mehrerer nicht beschließen, — es fehlten ihrer sechs — seien aber bereit, auf schriftliches Gesuch des Landdrosten zu intercediren.

Nun wandten sich am 15. Januar 1622 16 Ritter schriftlich an den Fürsten [1]), entschuldigten den Landdrosten, da jeder ermessen könne, daß es einen Edelmann heftig stoße und irre, wenn ihm von geringeren Standespersonen von denen man es nicht erwarten sollte, ein Schimpf oder Trotz widerfahre, und tadelten die Räthe wegen Uebereilung. Am 25. Januar intercedirte dann auch das Domcapitel und ebenso die Stadt, während der Vogt nun auch jenen Strietmann verhaftete und nach Vörden bringen ließ. Am 31. gab dann der Fürst insoweit nach, daß er die Sache dem Rechtsgange überließ, unverdächtige Commissarien versprach, aber auf Bürgschaft beharrte. Diese übernahmen dann auch am 16. Februar bei 2000 Goldgulden Johann von Quernheim zu Harenburg und Wolf Böselager zu Honeburg, nicht ohne einigen Verdruß des Canzlers. Das Capitel hatte beschlossen [2]), nochmals zu intercediren, daß die Brüchten erlassen oder die Caution bis zu Erledigung des Rechtsganges ausgesetzt werde. Das Ergebniß liegt nicht vor. Wenige Wochen später beging der Vogt den schändlichen Raub an dem geflüchteten Gute, was ohne Zweifel der Sache eine andre Wendung gab, wie denn auch die Kriegsgefahr dieselbe zurücktreten ließ.

---

1) Nämlich der Comthur von Bernsau, Adam Schele, Johann von Quernheim, Heinrich Schade, v. Dinklage, Jasper von Aschwede, Johann Voß, Daniel Schele, Conrad Stael, Heinrich Lüning, Johann Grothaus, Johann Adolf von Werpup, Johann v. Haren, Heinrich Ledebur, Borries v. d. Bussche. Von diesen sind die Siegel vorhanden, vier andre Siegel sind abgefallen.

2) Prot. vom 25. Januar 1622.

halten wurde, so gut als möglich loszuwerden. Für 6 Tage, welche 125 geworbene Reuter zu Dissen gelegen, wurden 518 Tage vergütet. Dann zogen sie nach Norden ab. Im Juni lag auch Knyphausen mit angeblich 2000 Mann in Lippe auf dem Marsche ins Bremische [1]) und wurde durch Borries v. d. Bussche, der sich in dieser Sache mehrmals gewandt und thätig zeigte, mit 100 Thlr. bewogen, das Land zu schonen. Fullen, der als Knyphausens guter Freund in gleicher Absicht zu ihm geritten war, zählte an der Gofelder Brücke des Volks, das über Wulferdinghausen und den Hiller Damm den Wald entlang nach Diepenau zog, 2200 Mann, die, wie er hoffte, von Bremen zu Schiffe nach Holland gehn sollten.

Kaum waren sie fort, so fingen Micaults neugeworbene Reuter an, die Gränze unsicher zu machen. Als sie sich mit dem von Fürstenau zu ihnen geschickten Wachtmeister verständigten, jagte einer übereilt nach Lingen zurück, hetzte Micault durch Unwahrheiten von Gefangennehmung u. dgl. auf und dieser zog dann ebenso übereilt einen Privatstreit mit dem Drosten Knesebeck in die Sache, schrieb drohende Briefe und sandte 30 Reuter, um die vermeintlich Gefangenen zu befreien. Diese zogen nun umher, behaupteten, 3 Pferde todtgeritten zu haben, und dann mußte der Syndicus des Capitels, der eben unterwegs war, um das Geschenk an den Grafen vom Berge zu bringen, die Sache wieder in Ruhe bringen [2]).

Christian von Halberstadt.

Bei König Christian aber war die Kriegslust verraucht. Schon am 2. August schrieb Philipp Sigismund von Rothenburg, die Reuter seien sämmtlich abgedankt; man möge auf sie achten. Dann meldete Wenge von Stockum aus seine Rückkehr. Ohr und Westerholt seien bei Stolzenau über die Weser gekommen. Die übrigen Reuter waren dann nebst der Compagnie von Wolf Heinrich von Wersebe in Häuflein von 10 und 20 durch Vechte gezogen, andre im Lüneburgschen geblieben. Dann waren wieder Gardengänger und ähnliches Gesindel einige Monate Herren im Lande. Im September sammelte sich Kriegsvolk in Ravensberg unter zwei Offizieren Jost v. Hasten und Aleff von Cöln. Sie ließen sich bald von diesem oder jenem Kirchspiel verpflegen, drohten auch Osnabrückschen Kirchspielen mit ihrem Besuche, wenn man nicht Abtrag mache. Fullen, nach Nehems Tode Drost von Grönenberg, Wittlage und Hunteburg, suchte Zeit zu gewinnen. Sie gehörten sicher zu dem Volke, das Christian von Braunschweig, Administrator von Halberstadt, aus den Trümmern des dänischen Volks sammelte. Adam Erich von Kersenbrock war nun unter seinen Fahnen. Christian hatte schon 1619 für die Böhmen 1000 Kürassiere geworben. Dann war er zu Segeberg von König Christian heran=

1) Prot. vom 28. Juni 1621 und Acten in der Sammlung des h. V.

2) Acten in der Sammlung des h. V.

gezogen. Es lag nahe, daß er nun sich der Sache zu bemächtigen suchte. Als aber die braunschweigischen Aemter an der Weser klagten, ließ ihn sein Bruder Friedrich Ulrich von dort vertreiben. So kam am 25. October nach Osnabrück die Nachricht [1]), sein Fußvolk verlaufe, die Reuter aber ziehn in großer Zahl nach Minden, Ravensberg und Osnabrück. In jenen beiden Gebieten hatte man die Unterthanen schon gemustert. Osnabrück mußte sich nun auch möglichst rüsten. So viel hatten die wüsten Züge im März doch gewirkt, daß nun auch die blödesten Augen sahen, so gehe es nicht ferner. Auch die Ritterschaft zeigte größern Eifer, namentlich waren die v. d. Bussche thätig, seit Wittlage so sehr heimgesucht war [2]). Schon im Juli 1621, wie es scheint, war das Land in sieben Corporalschaften von Landsoldaten getheilt, die dasmal auf zwei Jahre angenommen wurden. Von der Mannschaft von 700 Köpfen sollten 200 auf Fürstenau, 100 auf Vörden, 230 auf Iburg und 170 auf Grönenberg, Wittlage und Hunteburg kommen. Vier jener Korporalschaften machten die Iburger Compagnie unter dem Lieutenant Friedrich Joachim von Gladebeck und dem Fähnrich Heinrich Prenger d. J. aus; die übrigen standen als Fürstenauer Compagnie unter dem Lieutenant Heinrich v. d. Beden und dem Fähndrich und Adjutanten Friedrich Halle. Dazu kam die Fürstenauer Besatzung von 40 Mann, die Iburger von 8 Mann. Reckenberg mit den Wiedenbrücker Schützen behielt seine eigne Organisation unter dem Wachtmeister.

Es gelang aber doch nicht ganz das Volk abzuweisen [3]). Im Kirchspiel Ostercappeln hatte der Bürgermeister des Weichbilds nebst dem Pastor eigenmächtig eine Schatzung von 250 Thlr. erhoben. Das mißbilligten die Stände und brachten es rasch in Ordnung. Den besten Schutz gewährte es aber, daß Christian schon am 4. November mit seinem Bruder, dem Herzog, zu Erzen einig wurde, daß ihm freistehn solle, durchs Göttingische nach dem Eichsfelde und weiter in die Unterpfalz zu ziehen. Das Land hatte nun einige Ruhe. Man suchte die Kriegslasten unter den Gemeinden auszugleichen. Indeß mußte Christian um Weihnachten, von Anhalt bei Amöneburg zurückgewiesen, seinen Rückweg nach Paderborn nehmen, besetzte nun Soest, Lippstadt und Paderborn selbst, machte sich zum Herrn ansehnlicher Geldmittel und man mußte sich auch in Osnabrück auf neue Gefahren gefaßt machen. Die Laufplätze im Lande, die Christian verlangte, wurden zwar durch den Fürsten, den Christian selbst seinen Vater, wie dieser den Neffen seinen Sohn nannte [4]), glücklich abgelehnt. Die Stadt kam aber doch auf den schwachen Punkt ihrer Festung am Herrnteichsthore zurück [5]), schlug dem Domcapitel vor, gemeinschaft-

---

1) Prot. vom 25. October 1621.
2) Acten in der Sammlung des hist. V.
3) Prot. vom 30. October 1621.
4) Vgl. Kriegsacten des h. V. zur Kersenbrockschen Sache.
5) Prot. vom 5. u. 26. Jan. 1622.

lich Soldaten anzunehmen und warnte vor Aufnahme von Flüchtlingen, durch die andre Stifter in Gefahr gerathen seien. Das Capitel aber blieb dabei, Soldaten seien nicht nöthig, da Christian Sauvegarde gegeben. Auf die Flüchtlinge möge der Rath selbst achten. Die Festung sei nicht bloß am Herrnteichsthore schwach. — Dann verlangte ein Rittmeister Bedermann [1]), der dem Obersten von Fleckenstein unter Christian 1000 Reuter zuzuführen behauptete, die für den Markgrafen von Baden bestimmt sein sollten, Quartier für 500 derselben im Stifte. Man kaufte ihn mit 600 Thlrn. ab. Staatische Reuter, die das Land plagten, meinte das Capitel durch Schreiben an den Prinzen Moriz abzuwenden. Geschenke an Schmelzing lehnte es ab. Die Lingenschen Anführer erhielten dagegen reichliche Gaben an Wein, Hafer und Heu. Schritte zu Abhaltung der anrückenden Ligisten, die der Fürst beantragte, so wie zu Erhaltung guter Stimmung bei Christian und Styrum hielt man nicht für dringend, wenn der Fürst sich nur neutral halte [2]). Als aber im Februar 1622 der Herzog von Weimar den Durchzug für 1000 Reuter und 3000 zu Fuß verlangte, war man doch zufrieden, daß der Fürst das durch Fullen, Lüning und Grothaus mit 750 Thlr. hatte abkaufen lassen. Doch wies man einen neuen Antrag auf Verehrung für Christian und Styrum erst an den Landtag und entschloß sich nur auf den zum Drittenmale im Landrathe wiederholten Antrag, den Administrator mit einer goldnen Kette von 700 Thlrn. und Styrum mit einem Becken von 150 Thlrn., Oberst Pflug etwa mit 50 Thlr. zu verehren. Haufen von Engländern, Schotten und Iren, von deren Anzuge die Rede gewesen, überließ man der Verhandlung der Amtleute und des Adels; auch war nachher davon wenig die Rede.

Werbung der Herzoge von Holstein und Fleckensteins Raubzüge.

Nun zeigten aber noch die Herzoge von Holstein Adolf, Coadjutor von Lübeck und Friedrich an, daß sie in kaiserlicher Bestallung ein Regiment von 1000 Reutern zu werben beabsichtigen [3]) und verlangten Laufplätze und Durchzug gegen Zahlung von Futter und Mehl. Ablehnungsvergleiche schlugen fehl. Obgleich das Land durch Krieg verarmt, der Roggen theuer und die Leute genöthigt waren, sich mit Gersten- und Haferbrot zu behelfen, ging die Werbung doch vor sich. Eben so warb Johann Ketteler zu Assen und Lage für den spanischen Dienst. Die Stadt, die schon 1621 eine Freifahne aus jungen Leuten in Wartegeld genommen hatte, um sie den Werbern zu entziehen, nahm nun ohne fernere Rücksicht auf die Einreden des Domcapitels noch 50 Soldaten unter Johann v. Dumstorf als Stadthauptmann an und ließ allnächtlich eine

1) Prot. vom 1. Febr. 1622.

2) Prot. vom 12. 17. 20. 21. Febr. 1622.

3) Kriegsacten in der Sammlung d. 24. Januar, 2. u. 26. März 1622.

Bürgerfahne die Wache beziehen [1]). Einstweilen war hier freilich noch keine Noth. Dagegen forderte Christian in Wiedenbrück freien Ein= und Auszug und Belegung mit einiger Mannschaft [2]). Das Capitel, darüber sehr befremdet, verlangte nun vom Fürsten Aufrechthaltung der Neutralität und meinte, es genüge dazu 20 Mann von Fürstenau hinzuschicken. Man mußte sich aber bald überzeugen, daß damit nichts zu machen sei, und sich entschließen, in die kleine Stadt, auf die alle Theile ein Auge geworfen hatten, 100 Mann zu legen, zu denen dieselbe aus eignen Mitteln die gleiche Zahl warb.

Das offne Land war aber völlig Preis gegeben [3]). Schon am 8. März war der Oberst Fleckenstein mit 2000 Pferden ins Land gefallen, hatte 3200 Thlr. für den Abzug gefordert, und Drost Heiden zu Iburg hatte mit ihm auf 500 Thlr. gehandelt. Das Capitel ereiferte sich, das sei nun das dritte Mal, daß man mit Fleckenstein accordire; der Fürst möge dafür sorgen, daß die Accorde gehalten würden. Wie der Fürst das machen solle, sagte man freilich nicht; aber Fleckenstein schatzte und raubte nun in Engter, Alfhausen, Bramsche, wo der Zug dieser „barbarischen und tyrannischen Reuter" nebst beilaufenden Bauern dem Erbe auf 12 Rthlr. und die Schatzung dem Kirchspiel auf 3448 Thlr. zu stehn kam. In Grönenberg und Wittlage, wo er liegen blieb, kaufte man durch Vermittelung der Busschen noch einen Rittmeister Reincking mit 130 Thlr. und einen Löwensteinschen Rittmeister Voß mit 100 Thlr. ab [4]). Dann kam noch ein mansfeldischer Lieutenant Pape mit 600 Reutern hinzu, der auf den Antrag, für 5 bis 600 Thlr. das Land zu verlassen, höhnisch antwortete: „er wolle präcise 4000 Thlr. haben oder 14 Tage im Lande bleiben." Nun wurde zwar befohlen, alle Unterthanen wieder in die Waffen zu bringen; aber los wurde man ihn damit nicht. 2000 Engländer, von denen wieder die Rede war, kamen zwar nicht heran [5]); dagegen aber befriedigten die Führer der im Lande hausenden Schaaren und neben ihnen die Spanier aus Lingen allerlei alten und neuen Groll. Ein Lieutenant Langenberg aus Oesede ließ den dortigen Vogt, der 1616 einen Befehl gegen ihn vollstreckt hatte, wegschleppen; der Fürst mußte ihn mit 230 Thlr. lösen [6]). Ein Lieutenant Swenneker behauptete, sein Bruder, der unter Brandenburg gedient, sei im Jülicher Kriege zu Glandorf von den Bauern den Hahnenfedern verrathen und von diesen erschlagen und verlangte Blutsühne. Die Acten ergaben die Grundlosigkeit der Forderung. — Die Wittwe v. Ohr zu Bruche, gab ihrem nach Osnabrück geschickten Schreiber zum Schutz einige bewaffnete Leute

---

1) Rathsprotocoll vom 9. 14. 26. März.
2) Dom=Cap.=Prot. vom 7. u. 13. März, 10. April 1622.
3) Dom=C.=Prot. vom 8. 13. 20. April.
4) Dom=C.=Prot. vom 7. u. 13. März.
5) Dom.=C.=Prot. vom 13. März 1622.
6) Dom=C.=Prot. vom 13. März. Kriegsacten in der Sammlung des h. V.

aus Melle mit; aber ein Haufen Lingenscher nahm diese, zumal einen, der eine Sauvegarde von Christian besaß, als Kriegsleute gefangen und es kostete nicht geringe Mühe, sie wieder loszumachen. Ein andermal wurden Lingensche, die im Stifte geraubt, gefangen. Man wollte zwar strafen, „da der König von Spanien wohl nicht gemeint sei, daß Straßenräuber frei passiren sollen." Doch sollte „bei hartem Andringen" aufs Glimpflichste verfahren werden. Dann wieder war Pladiese von Ledenburg, der in Christians Diensten stand, betrunken aus der Stadt geritten, hatte dort einige junge Gesellen, die vom Herzog von Holstein für kaiserlichen Dienst geworben waren, als Gefangene mit nach Hafte genommen; doch ließ er sie, nüchtern geworden, wieder los [1]). Den schlimmsten Unfug erregte noch jetzt Adam Erich v. Kersenbrock. Er hatte schon im Herbste mit seinem Bruder Wilhelm Albrecht in Osnabrück einen Bürger mißhandelt. Der Rath der Neustadt hatte auf Klage eine Schutzwache in dessen Haus gelegt und alle Thätlichkeiten verboten. Nun hatte Adam Erich sich davon gemacht, Wilhelm Albrecht aber pöbelhaft auf den Rath geschimpft, ferner Gewalt geübt und sich eines Pferdes des Bürgers bemächtigt. Als darauf der Rath ihn aufs Rathhaus bringen ließ, das Pferd dem Eigenthümer zurückgab und ihn erst nach geleisteter Urphede entließ, war Adam Erich so unverschämt (mit Berufung auf Horaz: pellere vim vi jura sinunt et vulnere vulnus) für die Beleidigung 22,000 Thlr. zu fordern. Aber der Fürst nahm sich der Sache an, und auf seine, durch die Sauvegarde begründete, Beschwerde blieb die Sache auf sich beruhen [2]).

Regierung. Schwäche und Unordnung.

Die Schwierigkeiten wurden durch die ganze Lage der Regierung und des Landes erheblich vergrößert. Der Fürst war von Anfang seiner Regierung der eigentliche Mittelpunkt des Landes gewesen, um den sich alles gedreht hatte. In allen Gefahren hatte man sich an ihn gehalten. Aber diese Stellung war seit der Beförderung des Prinzen Friedrich zum Domherrn unendlich erschwert. Ritterschaft und Stadt waren dem Plane des Fürsten geneigt und dadurch enger mit diesem verbunden, die große Mehrheit im Capitel stand auf der entgegengesetzten Seite. Der Streit war lange nicht geschlichtet. Das schadete nun der Stellung des Fürsten ungemein. Das Capitel lehnte seine Versuche freundlicher Annäherung, dazu ihm sein Garten im Freudenthal bei Iburg Anlaß gab, ab. Seine Wünsche in Bezug auf die Verwaltung von Gesmold mußte er gegen den Willen des Capitels ausführen. Nun fehlte es ihm auch an vertrauten Dienern, die zur Vermittelung hätten wirken können. Nach dem Tode der Drosten Jasper v. Ohr, Cappel, Werpup, Wange, die alle zu ihrer

1) Rathsprotocoll vom 24. März 1622.

2) Kriegsacten in der Sammlung des h. V. und Rathsprotocoll v. 24. März 1622.

Zeit viel gebraucht waren, war auch Nehem 1618 bald nach der Kopenhagener Reise mit Tode abgegangen. Hermann v. Ohr zu Fürstenau starb früh. Caspar v. Ohr zu Iburg, der nächste und unternehmendste, der auch gegen das Capitel auftrat, den vorgreifenden Vicar Brabender aus dem Brüchtengerichte wies und durch Abhaltung regelmäßiger Verhandlungstage seiner Wirksamkeit festern Boden gab, als dem Capitel lieb war, hatte das Amt aufgeben müssen, und Wennémar v. Heiden zu Astrup war an seine Stelle gesetzt. Der älteste im Dienst war nun Jobst v. Fullen, der Nachfolger Nehems, ein gewandter, energischer Mann, der aber durch seine Schulden ebenfalls vom Domcapitel abhing. Auch die alten Rentmeister Valkenberg zu Iburg, Voß zu Wittlage waren tod. Mit Morrien zu Fürstenau hatte man doch vielen Streit und er war durch die Hallingsche Sache gelähmt. Die jüngern Leute Ditmar, Dumstorf und Erdmann zu Iburg, Wittlage und Reckenberg, waren aus der Canzlei herangezogen und eben deshalb wohl mehr geeignet, feststehende Principien auszuführen als verständig zu vermitteln. Meiering zu Grönenberg und Loeffs zu Gesmold hatten nicht die Stellung, daß auf sie zu bauen gewesen wäre, und Molen zu Vörden gerieth in noch unangenehmere Händel.

Die Vögte, die man bald aus der Zahl der Hofdiener, bald aus der der ausgedienten Soldaten nahm, genügten offenbar nicht mehr für die Geschäfte, die man ihnen auflegte. Die Landesvertheidigung, die sie ursprünglich leiten sollten, wurde mehr und mehr den Führern übergeben; und leider fehlte es auch nicht an Beispielen, wo eine Vertheidigung gegen sie selbst nöthig gewesen wäre. Halberg zu Wallenhorst scheute sich nicht, seine Widersacher durch Einquartierung zu drücken und diese sogar zu ungebührlichen Forderungen zu reizen. In Engter war es noch ärger. Hier hatten am 27. März 1622 fleckensteinsche, weimarsche und mansfeldsche Reuter gelegen, und die Leute ihre besten Sachen, wie gewöhnlich, in die Kirche geflüchtet. Nachts war diese erbrochen, die Behälter aufgeschlagen und der Inhalt geraubt. Als bei der Haussuchung Sachen gefunden und Weiber eingezogen waren, entfloh der Vogt Dunker, wurde aber wieder eingefangen und wollte, da man auch bei ihm Raubgut fand, anfangs die Schuld auf Frau, Kinder und Magd schieben. Dann wollte er die Sachen von Reutern eingelöset haben. Aber er hatte auch Verdächtige entkommen lassen und Verhaftete sagten aus: sie haben ihm den Diebstahl bekannt, er aber dazu geschwiegen und dann selbst mit Frau und Tochter Sachen aus der Kirche geholt.

Die Stände. Concordat.

Je weniger auf diese Leute zu rechnen war, um so mehr kam auf die Stände an. Hier aber war die alte Gemeinschaft von Domcapitel und Stadt seit Bischof Johanns Zeit in Mißtrauen und Erbitterung umgeschlagen. Die Ritterschaft hatte sich eine Zeitlang aus ihrer Gleichgültigkeit heraus mit dem

Domcapitel vereinigt. Nun lag der Siegelstreit, mehr ein Merkzeichen, als eine Wirklichkeit, dazwischen. Das alte Concordat von 1532, eine Frucht der Gefahr, war in den Fehden von Grothaus und Hillebrand von der Ritterschaft nicht geachtet, in der Sedisvacanz von 1575 kaum wieder nothdürftig in Erinnerung gekommen; in beiden Fällen, ebenso wie in den Streitigkeiten unter Philipp Sigismund war es die Stadt gewesen, die sich darauf vergeblich berufen hatte. Nun kam die Sache an die Ritterschaft. Diese hatte allmälig mehr Gewicht auf ihre ständischen Rechte zu legen gelernt. Sie hatte sich thatsächlich dem Roßdienste in den Zeiten der spanisch-niederländischen Gefahr entzogen, hatte die Steuern theils ganz auf die Bauern gewälzt, theils dieselben mit Hülfe des Domcapitels ziemlich ungleich auf die Stadt legen wollen. Seit den Verordnungen von 1583 hatte sie dann auch ihr Gutsherrenrecht durch das Ständewesen gehoben, und der Landtagsabschied von 1618 hatte diesen Gewinn recht ans Licht gestellt. Der Streit um die Steuer der wüsten Erbe legte das noch näher. Die Einzelnen waren sich ihrer Bedeutung in dieser Beziehung wohl bewußt und ermangelten nicht, bei Gelegenheit mit dem Widerstande der ganzen Ritterschaft zu drohen. In den neuen schweren Gefahren seit 1618 wäre Eintracht der Stände vor allem nöthig gewesen; allein eine solche kam nicht zu Stande. Eine Reihe s. g. Communicationstage beschäftigte sich mit den erwähnten halben Maaßregeln zur Landesvertheidigung, Abkehr der Durchzüge u. s. w., besonders mit Bewilligungen, um den Fürsten im Lande zu halten, darüber das Domcapitel dann mit den übrigen Ständen, Ritterschaft und Stadt noch mehr zerfiel, diesen den directen Verkehr mit dem Fürsten zu hindern suchte, vor allem aber übel empfand, daß seine Opposition gegen denselben und seine persönlichen Wünsche ans Licht kamen. Allein das Verfahren, die dem Capitel unangenehmen Sachen zum Landtage zu verschieben, führte diese Separatverhandlungen um so nothwendiger herbei. Im Frühjahr 1620 hatte die Stadt mit einem Theile der Ritter concordatmäßigen Beistand in der Eiflerschen Sache beantragt, und das Capitel, welches diese Streitsache durch seinen Syndicus am Reichscammergericht treiben ließ, schob die Sache wegen geringer Anzahl auf, unterließ aber nicht, das Concordat auf die Sedisvacanzen zu beschränken und zu bewirken, daß ihm die Entscheidung in Beschwerdesachen gegen den Fürsten zustehe, daß es also selbst interessirt und deshalb zur Vermittelung nicht im Stande sei. Nun wollte im Sommer der Fürst abreisen [1]. Ritterschaft und Stadt wünschten, ihn durch eine Bewilligung von 1500 Thlrn. zu halten. Da aber das Domcapitel die Sache verzögerte, gingen sie am 8. Juli, dem Geburtstage des Fürsten, zu diesem, und erklärten sich zur Bewilligung von 3000 Thlrn. bereit, indem sie die vom Domcapitel verweigerten zweiten 1500 Thlr. von ihren Hintersassen zu suchen gedächten.

1) Dom.-Cap.Prot. vom 23. Juni, 8. Aug., 12. Septbr., 16. Novbr.

Auf einem Tage, am 8. August, wiederholte das Capitel seine Bewilligung von 1500 Thlrn. und verlangte, daß man in Zukunft solche absonderliche Tractate vermeide, damit der dritte Stand nicht in Ungnade käme. Nun wären die beiden Stände wohl mit einer Bewilligung von 2000 Thlrn. zufrieden gewesen; aber nach dieser Forderung beharrten sie auf dem Rechte der Mehrheit und auf der von ihnen zu jenem Ende beschlossenen Erbschatzung. Diese wurde denn auch publicirt, die Leute des Capitels jedoch davon ausgeschlossen. Darüber führte das Domcapitel nun am 12. September durch den Domprobst, Decan und Schorlemer beim Fürsten Beschwerde: „Ohne des Fürsten und des Capitels, als des vornehmsten Standes, Consens könne keine Schatzung ausgeschrieben werden. Das widerstreite Privilegien, Regalien, geist- und weltlichen Rechten, sowie der Capitulation. Sie können vor Gott nicht verantworten, dem zuzusehen, und bitten Beamten und Erhebern das Verfahren zu untersagen, damit man nicht in Extremitäten gerathe." Da indeß der Fürst durch den Canzler den Gang der Sache vortragen und das Capitel um Beitritt ersuchen ließ, gab dasselbe halb nach und genehmigte die Auszahlung der 3000 Thlr. aus der Landeskasse als Vorschuß bis zum nächsten Landtage, da es sich gebührlich wolle vernehmen lassen; hinderte aber doch später selbst die Auszahlung vom Vorschusse des Fürsten.

Dann trat die Niederlage in Böhmen ein. Man suchte sich nun mit der Ritterschaft zu einigen und ließ die Verhandlung über das Siegel durch den Canzler wieder anknüpfen [1]). Allein weiter geschah nichts, bis während der ersten Gefahr von Herzog Christian am 30. October wieder eine Versammlung stattfand. Hier kam (neben andern Sachen von minderer Bedeutung) namentlich die erwähnte Ostercappler Kirchspielsschatzung zur Sprache; sowie daß über einen Zuschlag von Malgarten zwischen dem Kloster, Schleptrupp und Engter Streit entstanden und vom Fürsten befohlen sei, denselben im gegenwärtigen Zustande zu lassen; daß aber die Malgartenschen solchen erweitert und bepflanzt, die Gutsherrn und namentlich der Comthur von Bernsau dagegen denselben demoliren lassen; worauf dann die Räthe einen Haufen Soldaten und Schützen in die Häuser der Eigenbehörigen des Comthurs eindringen, Kisten und Kasten öffnen, die Leute als Verbrecher nach Fürstenau und Vörden ins Gefängniß bringen und des Comthurs Gefälle mit Arrest belegen lassen. Nun wollten Capitel und Räthe vermitteln, aber damit waren Ritterschaft und Rath nicht zufrieden und beriefen sich feierlich auf das Concordat. Die Sache kam im Generalcapitel am 22. December zur Sprache [2]), und hier beschloß die Mehrheit des Capitels, an der Verhaftung der Leute sei zwar zuviel geschehen und könne in dieser Beziehung wohl etwas aus der Landeskasse gezahlt werden; hinsichtlich des Concordats, darauf sich die Ritterschaft nun auch berufen hatte,

1) Prot. vom 23. Mai, 30. Octbr. 1621.

2) Dom-Cap.-Prot. vom 22. December 1621.

aber halten die Herren dafür, daß dieses niemals zur Observanz gekommen und deshalb dieses vermeinte Concordat sie nicht weiter verbinde, als sie zu Rechte schuldig."

Proceß des Landdrosten Bar.

Allein das nahmen die Ritter sehr übel auf, denn in einer andern Sache war ihnen an der Behauptung des Concordats weit mehr gelegen [1]). Im December 1620 war nämlich der Landdrost Herbord de Bar, ein auch sonst gewaltthätiger Mann, mit dem Vogte Dunker zu Engter in dessen Hause in Streit gerathen, und von dem Vogte, der Frau und einem erwachsenen Sohne überwältigt und gemißhandelt. Auf seinen Hülferuf hatten herbeieilende Leute, namentlich sein früherer Diener Strietmann, ihn befreit, er aber hatte dann in der Wuth die Fenster eingeschlagen. Desselben Abends war er mit dem Rentmeister Molan von Vörden in Streit gerathen, weil dieser die Ritterschaft für einen Narrenstand erklärt haben sollte, hatte den Degen gegen ihn gezogen, war jedoch durch andre abgehalten, ihm ein Leid zu thun. Der Vogt aber hatte dann durch den Gerichtsschreiber Johann Smising in Bramsche eine peinliche Klage gegen den Landdrosten anfertigen lassen und den Landdrosten wegen Landfriedensbruch in Anspruch genommen; auch hatte Smising Zeugen abgehört, um die Sache zu constatiren. Darauf hin hatten die Amtleute zu Vörden den Landdrosten zu schleunigem Abtrage unter Androhung des peinlichen Processes aufgefordert; dieser aber sich zu ordentlichem Rechte erboten. Nun war eines Abends der Landdrost von seinem Hause zu Hesepe (der von den Knehem ererbten Burg) in Begleitung des Hausmanns Mügge nach Barenaue gegangen und im wüsten Felde im Dunkeln dem bewaffnet reitenden Smising begegnet, hatte denselben über die Klagschreiben zur Rede gestellt, und in dem daraus entstandenen Wortwechsel war Smising vom Pferde gesprungen und dem Drosten mit der Pistole zu Leibe gegangen. Letzterer hatte die Pistole ergriffen, und nun war Mügge zugesprungen, hatte ihnen die Pistole entriffen, abgeschossen und wieder in den Halfter gesteckt. Die Streitenden hatten dann den Degen gezogen, mit einander gerungen, waren aber durch Mügge mit Mühe getrennt; Smising hatte einen ungefährlichen Stich in die Brust, einen andern in den Arm und mehrere Wunden am Kopfe davon getragen. Er erhob nun auch Klage, und auf den Bericht der Amtleute trugen die Räthe bei dem abwesenden Fürsten darauf an, um der bösen Folge willen, sowohl den Landdrosten, als Mügge handfest zu machen und den Fiscal zu peinlicher Klage zu befehligen. Die Entschließung des Fürsten liegt nicht vor; aber am 20. Januar 1621 wurde Mügge in bitterer Kälte ins Gefängniß gelegt, in Eisen geschlossen und bis zum 26. Januar unverhört gelassen, dann aber auf seine

1) Acten in der Sammlung des hist. V., und Protocolle des Dom.-Cap. vom 22. December 1621.

Bitte, und da Smising selbst erklärte, er könne auf ihn nichts bringen, gegen Bürgschaft, Kostenerstattung und Urphede entlassen.

Erst im December 1621, nach Rückkehr des Fürsten von Wolfenbüttel und auf dessen Befehl, ertheilten dann die Räthe dem Drosten Knesebeck, dem Doctor Modemann und dem Richter zu Bramsche (Bruder des Rentmeisters) den Auftrag, nach den Ferien das Verfahren gegen den Landdrosten zu eröffnen. Der Fürst aber ließ diesen nebst andern Rittern am 22. December zu sich kommen, hielt ihm seine friedbrüchigen Thaten vor, und legte ihm eine ungewöhnliche eidliche Caution und ritterliches Einlager in seinem Hause auf, während er sich zu hypothekarischer Caution und ordentlichem Rechte erbot. Auf Fürbitte der Ritter wurde zwar das Einlager erlassen, aber auf Bürgenstellung beharrt. Das war an demselben Tage, wo jene Verhandlung des Domcapitels über das Concordat stattgefunden hatte, und nun erschien die ganze Ritterschaft im Capitel, verlangte, wenn das Concordat etwa nicht in Observanz sei, dessen Erneuerung, dazu auch der Rath als Mitstand mit zu berufen sei, und bat Assistenz für den Landdrosten unter Darlegung dieses Hergangs. Das Capitel erwiderte einhellig: Ueber Erneuerung der Concordate können sie wegen Abwesenheit mehrerer nicht beschließen, — es fehlten ihrer sechs — seien aber bereit, auf schriftliches Gesuch des Landdrosten zu intercediren.

Nun wandten sich am 15. Januar 1622 16 Ritter schriftlich an den Fürsten [1]), entschuldigten den Landdrosten, da jeder ermessen könne, daß es einen Edelmann heftig stoße und irre, wenn ihm von geringeren Standespersonen von denen man es nicht erwarten sollte, ein Schimpf oder Trotz widerfahre, und tadelten die Räthe wegen Uebereilung. Am 25. Januar intercedirte dann auch das Domcapitel und ebenso die Stadt, während der Vogt nun auch jenen Strietmann verhaftete und nach Vörden bringen ließ. Am 31. gab dann der Fürst insoweit nach, daß er die Sache dem Rechtsgange überließ, unverdächtige Commissarien versprach, aber auf Bürgschaft beharrte. Diese übernahmen dann auch am 16. Februar bei 2000 Goldgulden Johann von Quernheim zu Harenburg und Wolf Böselager zu Honeburg, nicht ohne einigen Verdruß des Canzlers. Das Capitel hatte beschlossen [2]), nochmals zu intercediren, daß die Brüchten erlassen oder die Caution bis zu Erledigung des Rechtsganges ausgesetzt werde. Das Ergebniß liegt nicht vor. Wenige Wochen später beging der Vogt den schändlichen Raub an dem geflüchteten Gute, was ohne Zweifel der Sache eine andre Wendung gab, wie denn auch die Kriegsgefahr dieselbe zurücktreten ließ.

---

1) Nämlich der Comthur von Bernsau, Adam Schele, Johann von Quernheim, Heinrich Schade, v. Dinklage, Jasper von Aschwede, Johann Voß, Daniel Schele, Conrad Stael, Heinrich Lüning, Johann Grothaus, Johann Adolf von Werpup, Johann v. Haren, Heinrich Ledebur, Borries v. d. Bussche. Von diesen sind die Siegel vorhanden, vier andre Siegel sind abgefallen.

2) Prot. vom 25. Januar 1622.

Persönlichkeiten.

Aber auch diese Sache giebt den Beweis, wie sehr die Regierung von der Persönlichkeit des Fürsten abhing. Dem Canzler Pott schien die nöthige Uebersicht und Selbstständigkeit nicht eigen zu sein. Das Domcapitel hielt sich sicher, in seinen Privatangelegenheiten auf ihn einzuwirken, Executions= und Zahlungsbefehle gegen seine Schuldner von ihm verlangen zu können, so wie er Begünstigungen für seine Diener, namentlich seinen Schreiber Schulze, erbat, und auch wohl suchte, die Pacht der Steinkohlengruben der Wittwe des Drosten Cappel zu entziehen und für sich zu erlangen. Barmeier, dem es auch sonst an Eigenmächtigkeit nicht fehlte, war durch den Streit um die Appellationsrechte, das Aeußerungsrecht und die Gränzen seines Gografenamts gebunden, und scheute sich doch auch nicht, von dem feindlichen Domcapitel Begünstigungen für seinen Sohn zu erbitten. Der Dr. Bar lag mit ihm in Streite über die Gogerichtsbefugnisse und mit seiner Schwiegermutter, der Wittwe des Canzlers Fürstenberg, über Vermögensverhältnisse. Nun wurden allerdings manche Privathändel zum Schlusse gebracht. So die Prengersche und Gladebecksche Erbschaft und der Streit über den Nachlaß Amelungs von der Streithorst, die Abfindung der Frau von Hatzfeld von den Closterschen Gütern, der Haren von den Langen zu Crollage und Lonne, der Streit der Käufer des Guts Walle. Auch das Schuldenwesen Lünings zu Schlichthorst war durch endliche Zahlungen von Antwerpen in bessere Lage gekommen und das der Snetlage zu Wulften durch das Heirathsgut des neuen Besitzers. Der Barendorffsche Concurs wurde endlich durch Verkauf des Gutsantheils von Suthausen erledigt, nachdem das Domcapitel den Lehnsconsens ertheilt hatte. Hier bot Caspar Stael, der dem Capitel versprach, seine Kinder katholisch erziehen zu lassen, 6000 Thlr. Den Zuschlag aber erhielt Dietrich Korff, welcher die reiche Gertrud Ledebur zu Harkotten entführt und ebenfalls für diese Ehe den Schutz des katholischen Kirchenrechts erlangt hatte [1]).

Mit der Strafrechtspflege war man jedoch nicht zufrieden. Am 10. April 1622 erkannten das die Räthe bei einer ständischen Zusammenkunft selbst an, indem sie beantragten, man möge doch bei der Vermehrung der heimlichen Verbrechen, wie in andern Territorien, die Justiz wieder an die Hand nehmen. Die Stände schoben indeß den darin liegenden Vorwurf zurück mit der Erklärung: sie sähen zwar gern, daß die Justiz wieder gehandhabt werde, stellen solches jedoch der Discretion des Fürsten anheim und wünschen nur Moderation; eine Andeutung, die sich wohl auf die Geldbußen vornehmer Verbrecher und namentlich auf die Sache des Landdrosten bezieht [2]).

Regierungsgeschäfte.

Es war natürlich, daß in dieser wilden Zeit die eigentlichen Regierungs=

1) Cap.=Prot. vom 27. Novbr. u. 31. Decbr. 1622 und Acten in der Sammlung des hist. V. 2) Prot. vom 10. April 1622.

geschäfte mehr zurücktraten, und nur dasjenige etwa hervortrat, wo gegenseitige Rechtsansprüche sich bekämpften und der gewaltthätige Charakter der Zeit auch den Einzelnen ermuthigte, Streitiges zu wagen oder sich dem sonst Unbestrittenen zu entziehen. Von den Nachbarn war Tecklenburg jetzt wenig zu fürchten. Händel über Markberechtigungen zu Hagen, Ostenfelde, über Mühlenanlage im Amte Reckenberg, ja sogar über die Güterslohèr Pfarre, wurden durch den verständigen und gelehrten Johann von Münster zu Vortlage, der auch mit Philipp Sigismund in persönlichem Verkehr stand, beseitigt [1]). Religionsstreitigkeiten über Osterberg, die der Nuntius durch das Capitel anzuzetteln suchte, wurden theils durch die Räthe, theils auch durch das Domcapitel selbst vermieden. Die Beschwerden, welche die Stadt Bremen über den Elsflether Zoll führte, und zu denen sie die Unterstützung sowohl des Fürsten, als des Capitels und der Stadt zu Osnabrück nachsuchte, wurden zwar gebilligt und Vorschreiben erlassen; das Unrecht dauerte jedoch fort. Nur die Ravensbergischen Händel nahmen auch jetzt eine gewaltsamere Richtung. Schon 1619 hatte der wetterfreie Garke am Deiche in einer Schuldsache Pfandweigerung gethàn und sich mit scharfer Waffe zur Wehre gesetzt, war dann aber durch größere Mannschaft überwunden und gebunden nach Melle in Haft gebracht. Darauf überfiel Wilhelm Ledebur zu Mühlenburg nächtlicher Weile mit einem großen Haufen Volks den Meier zu Schlochtern und schleppte ihn nebst zwei Pferden nach Borgholzhausen. Der Fürst wollte die Gefangenen gegen todtes Pfand gegenseitig befreien, das verzögerte sich aber durch die Einlagerung des Kriegsvolks mehrere Monate. Dazu kamen andre Händel. Leneke von Langen, Wittwe Johanns von Morsey, klagte über Störung in ihrem Pfandgut, der Burg und dem Sundern von Holte. Ueber die nothwendige Herstellung der Landwehren entstanden Händel; allein die unablässige Kriegsgefahr, sowie die Nothwendigkeit, Verbrecher über die Gränzen zu verfolgen, machten doch friedliche Verhandlung der Amtleute unentbehrlich [2]).

Aehnlicher Art waren die Streitigkeiten mit den selbstständigen Gemeinden. Die Händel, welche hauptsächlich das Domcapitel mit der Stadt Osnabrück anzettelte und durch seinen Syndicus betreiben ließ, sind erwähnt. Das Domcapitel eiferte besonders auch darüber, daß die Stadt sich eine freie Hansestadt nannte [3]). Um so mehr lag nun auch dieser daran, die Bestätigung ihrer Privilegien vom Kaiser zu erlangen. Die Stadt Quackenbrück gerieth mit den Amtleuten zu Fürstenau und Vörden in heftigen Streit über eine Abgabe von dem für dortigen Ausschank bezogenen Wein, die jene zu eignem Vortheil erhoben [4]). Wiedenbrück, das sonst von der Regierung begünstigt wurde, und

---

1) Acten der Sammlung des h. V.
2) Acten in der Sammlung des hist. V.
3) Dom=Cap.=Prot. vom 1. Mai 1620.
4) Acten in der Sammlung des hist. V., sowohl in Bezug auf Quackenbrück, als die übrigen Orte. Dasselbe ist der Fall bei den folgenden Regierungsangelegen=

selbst die Erlaubniß erhielt, einiges Kupfergeld zu schlagen, stritt mit den Amtleuten über Verhaftung von Bürgern und mit den Archidiaconen über Bestrafung von Synodalfällen nach ihrer Burspräche, die jene nicht dulden wollten. Ebenso stritt man mit Vörden über das Strafrecht gegen die Bürger, mit Iburg über die Erhebung des zehnten Pfennigs von ausgehenden Erbschaften. In Bramsche klagte man über die den Bäckern, Krämern, Schneidern verliehenen Zunftrechte.

Die ländlichen Gemeinden und Genossenschaften klagten vor allem über den Dienst. Es ist erwähnt, welche Willkühr in dem ganzen Dienstwesen, sowohl in Bezug auf den Grund der Leistung, als auf das Maaß derselben lag, und wie sehr die verschiedenen Arten der Land- und Gerichtsfolge mit dem Herrndienste vermengt wurden. Je schärfer nun die erstern bei der Unzulänglichkeit der fürstlichen Einkünfte herangezogen wurden, je mehr man sie zu Privatzwecken an Amtleute und andre verlieh, um entweder eine verpachtete oder verpfändete Mühle in Gang zu halten, oder auch die Hausgräben der Rittersitze zu reinigen, damit diese in Zeit der Gefahr zur Zuflucht dienen könnten, um so mehr verwischten sich die Unterschiede. So wurde denn auch bei den Kötterdiensten das Dienstgeld eingeführt und dadurch nach den neuen Grundsätzen des Landtagsabschiedes von 1618 die Steigerung versucht. Die häufigen Bittedienste (denen die Landfolgen, in sofern auch dazu die Genehmigung der Gutsherren erbeten werden mußte, gleichstanden) dienten dann noch dazu, die Verwirrung zu vermehren. Das Altherkommen, darnach sich früher alles gerichtet hatte, war einmal gebrochen und nun suchten auch die Amtleute die neuen Grundsätze möglichst auszubeuten. Die Freien im Dorfe Essen behaupteten, auf Bitten der Amtleute zu Witlage, zwei Fuhren für den Fürsten nach Diepenau übernommen, und dagegen das Versprechen erhalten zu haben, daß sie keine weitern Fuhren thun sollen. 1619 wurde die Forderung erneuert, es wurde Eine Fuhre gestellt; nun wollten aber die Amtleute die übrigen nöthigen, Geld zu geben und pfändeten die Pferde. In Batbergen sollten die, welche nur zu zwei Fußdiensten bei Grase und Stroh verpflichtet waren, zu unbeschränktem Dienste herangezogen werden. Die Pflichtigen zu Damme und Neuenkirchen hatten früher nur für den Hofhalt Dienste geleistet. Nun aber zog man sie zu andern Diensten heran, ließ sie für Geistliche von Oldenburg Salz und im Winter Fastenkost holen, während die Geistlichen ihre eignen Leute auf Dienstgeld setzten. Die Gesmolder Pflichtigen, die früher nur für das Gut und neben 4 bis 6 Thlr. Dienstgeld, noch die Holzwieden im Holter Berge zusammenfahren mußten, sollten nun ebenso, wie die Wellingholzhäuser, auch die Holzfuhren aus dem Noller Berge thun, weil die Iburger Pflichtigen durch die Fuhren zum Freudenthale so sehr belästigt wurden. Die Räthe fühlten die Unbilligkeit wohl, aber Hülfe wurde nicht geschafft.

---

heiten, die hier nur zur Uebersicht angeführt sind, während die nähere Erörterung einer andern Stelle vorbehalten bleibt.

Wie es bei den Diensten herging, zeigte dann auch die Haseräumung zu Quackenbrück im August 1622. Den Richtern zu Fürstenau und Quackenbrück, die die Arbeit leisten sollten, waren zwei Soldaten zu Hülfe gegeben. Als die Bippener mit ihrem Vogte ankamen und sich zur Arbeit anschickten, trieb der Soldat Rode sie mit Grobheit und Schlägen. Den Vogt, der sie in Schutz nahm, griff der am frühen Morgen schon betrunkene Mensch mit pöbelhaften Schimpfreden an. Bei Aufräumung einer Anlandung ging der Soldat dann auch zu weit, ließ alte Weiden weghauen und mißhandelte den Eigenthümer. Da der Vogt auch diesen zu schützen suchte, warf er ihn zu Boden, indeß wurde derselbe von dem Junker Voß und einem andern Bürger gerettet. Nun ließ der Soldat seine Wuth an den Arbeitern aus, und da auch hier der Vogt dazwischen trat, erneuerte sich die Schlägerei. Der Vogt ging zum Richter, um sich zu beklagen; aber der Soldat folgte ihm nach und erneuerte die Schlägerei zum drittenmale. Nun stürzten die Arbeiter herbei, es entstand ein wilder Tumult mit Schaufeln und Spaten; mehrere wurden verwundet, einer erschlagen.

Marken und Jagden.

Auch in den Markverhältnissen, wo öffentliches Recht und Privateigenthum ähnlich in einander liefen, häuften sich Anmaaßungen und Händel; zumal über Schaaftrift, welche die Amtleute zu Witlage in der Essener Mark, die von Haren zu Laer in der Bakumer und der Drost Fullen zu Dretum in der Borgloher Mark behaupteten. Dann stritt man über die Berechtigung zu Plaggen, über Genossenschaft, über Gränzen. Die Amtleute zu Fürstenau suchten Holzberechtigung und Holzgrafschaft in der Vieter und Limberger, sowie in der Medumer Mark zu behaupten. Auch begannen die Gemeinden durch Verkauf von Zuschlägen die Gelder, welche der Kriegsdruck forderte, aufzubringen. In einem Falle der Schwagstorfer Mark meinten dann aber auch die Genossen, für ihre Forderungen ein Vorzugsrecht an Zuschlägen gegen andre Gläubiger behaupten zu können. In Bezug auf Anbau in den Marken hatte das Domcapitel seinen Widerspruch gegen die Zulassung gegen Caution aufgegeben; aber um so mehr wuchsen die Hindernisse, welche die Nachbarn dem Anbau sogar von sonst zulässigen Leibzuchtshäusern entgegensetzten.

Jagdstreitigkeiten häuften sich zu dieser Zeit ebenfalls. Der unglücklichen Händel des Drosten Ohr mit dem Kloster Iburg ist bereits gedacht. Der Drost Fullen denuntiirte Pladiese zu Huntemühlen wegen Erlegung eines Wildschweins. Drost Heiden gerieth gleich beim Antritt seines Amts mit Heitzfeld zu Borgwede in Streit über die Jagd im Vehrter Bruche. Der Rentmeister zu Reckenberg bestritt dem v. d. Wyck zum Neuenhause die Jagd in der Wiedenbrücker Landwehr und dem Stadtfelde. Alles das erregte Händel. Nur Johann von Quernheim, dessen Leute mit Hunden und Winden in den Vördenschen Stadtkämpen gejagt und Hasen gefangen hatten, gab den Uebergriff zu. Dem Vogte

Seck zu Borgloh wurde jedoch ein angeblich im Brande vernichtetes und nur schwach bescheinigtes, anscheinend nur auf Sage beruhendes, Privilegium der Hasenjagd erneuert. Diese Unordnung im Jagdwesen, für welches ebenfalls jeder Rechtsgrund verloren und das Altherkommen alleiniger Grund geworden war, hatte zu einer Jagdordnung geführt, und diese wieder das Anlegen und Knüppeln der Hunde zur Folge, über dessen Uebertreibung im Amte Iburg nicht nur die Bauern, sondern auch die Gutsherrn klagten und die Räthe zur Nachsicht nöthigten.

Druck des Volks.

Daß unter diesen Umständen die Lage der gemeinen Unterthanen keine günstige war, versteht sich von selbst. Die Versuche, die Rechtsformen zu ordnen, waren von keinem günstigen Erfolge begleitet gewesen. Das Schulden- und Abmeierungswesen drückte schwer auf dieselben, die Bestimmungen des Landtagsabschiedes von 1618 über die Dienste nicht minder; und wo diese Gesetze den Neigungen der Gutsherren nicht entsprachen, half rohe Gewaltthätigkeit, wie sie Schnetlage zu Wulften, Caspar Stael zu Suthausen, Prenger zu Krebsburg u. s. w. übten, oder Hinterlist eines Menschen, wie Closter zu Horst, aus. Nichts desto weniger waren Klagen über Aufwiegelung der muthwilligen Bauern und Tadel jeglicher Nachsicht als Verführung zum Widerstande an der Tagesordnung, und wenn die Räthe einmal die Billigkeit zu handhaben suchten, so nannte man das Eingriffe in die Rechte der sämmtlichen Ritterschaft, und die rohesten Gutsherren drohten, die Sachen an den Landtag zu bringen, der 1618 gezeigt hatte, was man hier erwarten durfte.

Die Regierung freilich dachte auch wenig daran, die Sachen gründlich zu bessern. Eines ihrer gehässigsten Rechte war das fürstliche Erbrecht am Hergewette der Freien und hauptsächlich an der Gerade, die in der That den größten Theil der beweglichen Habe befaßte; und dieses Recht war durch mancherlei Spitzfindigkeiten so ausgebildet, daß nur zu oft der beste Theil des Nachlasses den rechten Erben dadurch verloren ging. In Wiedenbrück war über den Nachlaß einer reichen Wittwe von Wendt aus der Münsterschen Erbmanns-Familie Wahrendorf großer Streit entstanden. Der Flecken Melle bat wiederholt, ihm die Freiheit von dieser Last zu gewähren; aber umsonst. Auf dem Lande suchten die Gerichte, namentlich im Amte Vörden, die Sache noch mißbräuchlich auszudehnen, so daß die Unterthanen vergebens baten, es doch mindestens bei altem Gebrauche zu lassen.

Es war besonders das Capitel zu St. Johann, das hier für die Unterthanen auftrat. Immerhin mochte es die Ausdehnung seines Schutzrechts sein, die dazu Anlaß und Antrieb gab; auch mochte die Jurisprudenz, auf die es sich stützte, eine fehlerhafte sein. Es zeugte doch von einem gesunden Gefühle, wenn man versuchte, auch nach Grundsätzen des römischen Rechts Beschränkungen des gutsherrlichen Sterbefalls zu verlangen, so wenig sonst das Leben am Stifte dem geistlichen Berufe entsprechen mochte.

Benehmen des Domcapitels.

Das Domcapitel zeigte sich seit der Angelegenheit des Prinzen Friedrich weniger heftig, sei es nun, daß das entschiedene Vorgehen des Fürsten in Bezug auf das Offizialat Bedenken erregte, sei es, daß die unverkennbare Gefahr, wenn etwa der König von Dänemark am Kriege Theil nahm und Werbungen im Lande selbst anstellte, mildere Maaßregeln rathsam machte. Dem untern Clerus gegenüber fehlte auch unverkennbar ein Werkzeug von so entschiedener Rücksichtslosigkeit, wie Deffte es gewesen war. Man hatte wohl auf Conrad Büren, einen Bürgerssohn aus Osnabrück, gerechnet, diesen zum Caplan gemacht und ihn durch mehrere Pfründen begünstigt; allein derselbe schien doch nicht geneigt, sich so gebrauchen zu lassen. Der Syndicus aber, so brauchbar er in weltlichen Dingen war, ging auf die geistlichen Sachen weniger ein, wenn er auch suchte, einem Verwandten, Abel Putz, vortheilhafte Pfründen zu verschaffen und darüber mit einem Meistermann in Streit gerieth. Das Capitel befolgte, wie es scheint, den Grundsatz, ältere Leute nicht zu drängen [1]). Auch jetzt gab es noch verheirathete, geweihte oder ungeweihte Vicarien. Ein solcher war der Melchisedech, Regular und Structuar Werneking, dem man sogar nachsah, daß er entschieden weigerte die Weihen zu nehmen, obgleich diese zu seinem Dienste nothwendig gehörten. Als der Vicar Stempel seine Tochter verheirathete, schlug man zwar die Dispensation von der Fastenzeit ab, legte ihm aber sonst nichts in den Weg. Den wahnsinnigen und mancherlei Anstoß erregenden Vicar Kate begnügte man sich, durch Drohungen in Ordnung zu bringen, und die Vicarien Schele und Eifeler, denen man vorhielt, daß sie nicht um Christi, sondern nur um des heiligen Groschens willen zu Chore kämen, bestrafte man doch nur mit einmaliger Entziehung des Weihnachts-Opfergeldes. Nur gegen den eignen Secretär, den ebenfalls verheiratheten Vicar Grunfeld, ging man schärfer zu Werke. Freilich aber hatte dieser auch nicht allein seine Amtspflicht vernachlässigt, sondern auch schweren Verdacht einer Fälschung gerichtlicher Protocolle zum Nachtheil der Gemeinde Riemsloh und zum Vortheil seines sonst noch tadelhaften Bruders, des Pastors Johann Grunfeld, auf sich geladen.

Gegen die jungen Leute ging man strenger zu Werke, namentlich bei Ertheilung von Beneficien. Heirathen duldete man hier nicht, wenn auch Schwängerungen vorkamen, und mancherlei Injurien und andre Sachen zu schlichten waren. So nöthigte man sie auch die Capellen, in denen sie Präbenden besaßen, wieder in Ordnung zu bringen; wegen Verkaufs der durch den Brand zerstörten Jacobi-Capelle aber holte man doch erst ein Gutachten der Jesuiten ein. Vor allem aber war man jetzt strenge in Befolgung des

1) Vgl. Prot. vom 4. Juni u. 23. Decbr. 1619; 20. Decbr. 1620; 20. Jan., 24. Septbr., 24. Octbr. 1621; 8. März, 8. u. 25. Mai 1622.

Schlusses über das Glaubensbekenntniß. Schon früher hatte man sich von dem Drosten Rehem bei Aufnahme seines Sohnes versprechen lassen, daß er demselben eine katholische Erziehung geben wolle. Als einem Sohne Caspar Staels zu Suthausen eine Vicarie übertragen wurde, mußte der Vater zugleich versprechen, daß er seine Söhne katholisch erziehen wolle. Einen Secretär des Offizialats ließ man nur zu, da er katholisch sei. Den Eid auf das Glaubensbekenntniß hatte man bisher unbedenklich durch Bevollmächtigte ablegen lassen; als aber der Patron einer Vicarie zu St. Catharinen, Tribbe, einen Rhodius aus Minden präsentirte, wies man diese Art des Eides ausdrücklich zurück und ließ den Präsentirten nur auf persönliche Eidesleistung zu.

Die Schule, auf die man ein so großes Gewicht gelegt hatte, wurde wenig beachtet. Lange Zeit nach dem Abgange des Rectors Elckmann war sie ohne Rector. Dann wurde ein Rector Wolfshorn, wie es scheint, durch den Syndicus von Paderborn herangezogen. Die Wohnung war verfallen. Einem andern Lehrer, dem Vicar Eissing, wurde seine Einnahme durch eine zweite Vicarie verbessert. Aber zwischen dem Rector und den übrigen Lehrern war bald Streit über den Schulplan des ersteren. Als dann der Conrector Smelte starb, der verheirathet gewesen war, nahm man einen Solling aus Coesfeld an, ohne auch nur den Namen recht zu kennen. Dagegen wurde das Gymnasium Laurentianum zu Cöln, aus dem man früher mehrfach Domherren zugelassen und Tympe zur Leitung der Schule erhalten hatte, jetzt nicht mehr für die Studienzeugnisse der Domherren genügend gehalten. Man schien nur noch die Jesuitenschüler für hinlänglich gebildet zu achten.

Unverkennbar war das Domcapitel selbst entschieden auf die Seite des Katholicismus getreten. Der jüngste protestantische Domherr war, außer dem Prinzen Friedrich, der schon 1599 aufgenommene Johann Wilhelm Ledebur. Man konnte einer katholischen Wahl gewiß sein, und Liaukema sowohl als Morrien, die eigentlichen Häupter des Capitels nebst dem Senior Otto von Dorgelo waren die Männer dazu, das Uebergewicht zu behaupten, wenngleich der letztere mit den Executoren Beverfördens einen kleinlichen Streit um die Frage führte, wem die Schweine aus dem letzten Todesjahr zukämen, und Liaukema mit dem Decan einen eben so unerfreulichen Streit über den Vorrang auf die Bahn brachte. Man beschloß nun ferner, daß Prälaten und Obedientiarien sich den größten Theil des Jahres in Osnabrück aufhalten müßten und keine Resignation ohne Zustimmung des Turnars gelten solle. In dem Streite über das Offizialat gab man zwar nicht nach, trieb aber auch die Sache nicht weiter auf die Spitze, und gegen die Befugniß der Appellation vom Offizial an den Fürsten suchte man sich zwar durch Protestationen zu verwahren, weiter aber ging man auch nicht. Die Verhältnisse auf dem Lande überließ man lediglich den Archidiaconen, die allerdings den Streit mit den Amtleuten fortsetzten. Diese ihrerseits gingen dann auch so weit, den Pastoren die Entziehung der Mandate des Offizials zu

untersagen [1]). Als nun aber der Nuntius den Versuch machte, sich in diese Sache zu mischen, war das doch auch dem Capitel keineswegs nach dem Sinne. Der Streit über einzelne Pfarrstellen auf dem Lande wurde nicht weiter getrieben, namentlich ließ man einen Streit des Landdrosten mit dem Archidiacon über Einrichtungen in der Engterschen Kirche auf sich beruhen [2]), und die Beschwerden des Kellners des Simeonsklosters zu Minden über Gebäude, welche die von dem Bussche auf den Kirchhöfen zu Rabber und Barkhausen errichtet, wies man um so mehr von sich, als dieses Kirchspiel keinem Archidiacon unterworfen war, sondern unter dem Fürsten selbst stand. Als indeß der Pastor zu Dissen vom Amte aufgefordert wurde, einem Gefangenen zu Iburg das Abendmahl zu reichen und das weigerte, entschuldigte er sich damit, daß der Archidiacon solches strafen würde [3]).

Indeß hatte das Capitel die Angelegenheit des Prinzen von Dänemark seit dem Mai 1620 ruhen lassen. Es war wiederholt an dieselbe erinnert; hatte aber die Erledigung von einer Zeit zur andern aufgeschoben. Als nun aber im April 1622 Herzog Christian das südliche Westfalen ausschließlich beherrschte, und sein Eindringen in das Bisthum Osnabrück nur durch sein Verhältniß zu Philipp Sigismund aufgehalten zu werden schien, entschloß das Capitel sich, der Sache ein Ende zu machen. In einem Generalcapitel am 30. April, wo 12 Domherren in Person und Vollmacht von dreien vorhanden waren, wurde auf Grund eines Schreibens des Metropolitans vom 12. Januar 1622 und einer Erklärung des Königs vom 19. November 1621, sowie einer von dem königlichen Gesandten überreichten Obligation v. 1. April 1622, „daß der Prinz zur Zeit seiner Emancipation leisten wolle, was Consuetudines, statuta et Mandata superiorum fordern, darunter das juramentum fidei mitbegriffen," die Ertheilung der Possession genehmigt und solche dann am 8. Mai wirklich ausgeführt [4]).

Verbindung von Christian von Halberstadt und Mansfeld. Heereszug Anholts.

Schon vor dieser Handlung hatte Fleckenstein sich aus dem Osnabrückschen zurückgezogen und hausete im Münsterlande. Knyphausen und der Hauptmann Eilendorf hatten den Antrag auf Einräumung von Wiedenbrück erneuert, waren jedoch mit 200 Thlrn. abgefunden. Herzog Christian aber hatte bereits am 6/16. Mai Paderborn verlassen, um nochmals die Vereinigung mit Mansfeld in der Unterpfalz zu versuchen, nachdem der Markgraf von Baden bereits am 26. April zu Wimpfen geschlagen war. Allein auch

1) Prot. vom 18. September 1620.
2) Prot. vom 23. December 1619.
3) Acten in der Sammlung des hist. V.
4) Protocoll von jenem Tage. Das Capitel hatte sich bereits 1620 in dieser Beziehung sehr bündig ausgesprochen.

Christians Zug war unglücklich. Am 9/19. Juni, ebenfalls bei Höchst geschlagen, vereinigte er sich zwar mit Mansfeld; allein der König von Böhmen gab nun in Folge der täuschenden Brüsseler Verhandlungen seine Sache verloren. Jene beiden schlugen den Weg nach Frankreich ein, erkämpften sich bei Fleurus die offene Straße nach Breda und halfen am 2. October Bergen op Zoom entsetzen. Mittlerweile hatte Anholt sich der südwestfälischen Städte wieder bemächtigt. Man erwartete, daß er in die Grafschaft Ravensberg ziehen werde und unterhandelte mit dem Obersten Ochoja, ohne zu einem Abschlusse zu kommen; nur hielt man eine goldne Kette von 200 bis 300 Thaler für den Unterhändler bereit. Der Kurfürst Ferdinand aber benutzte den Sommer, um eine Vereinigung unter seinen verschiedenen Stiftslanden zu gemeinsamer Vertheidigung zu Stande zu bringen. Die Plackereien der spanischen Garnisonen und die Gewaltthaten der Gardengänger hörten nicht auf.

Zu diesen gehörte dann auch vorzugsweise der Handel des Gärtners Helling. Schon 1617 war das Haus des Richters Mönnich zu Ankum, Schwiegersohn des Rentmeisters Morrien, niedergebrannt. Man hielt Helling für den Urheber, und 1619 war ein Soldat, Schmidtjohann, als Thäter eingezogen, torquirt und dann entlassen. Nun war im December 1621 durch Schreiben der Infantin Clara Isabella und des Commandanten von Grol der Anspruch Hellings wieder aufgenommen, und zugleich Genugthuung für Schmidtjohann verlangt. Gründliche Ablehnung und Widerlegung von Capitel und Räthen hatte keinen Erfolg; aber am 21. Juni 1622 wurde der Richter Mönnich Nachts in seinem Bette, dann auch zwei Bürger von Fürstenau durch Grolsche Soldaten überfallen und weggeschleppt. Dazu drohte Helling mit noch härterer Rache; selbst die Regierung solle vor ihm nicht sicher sein, bis ihm wegen Schimpf und Schaden genug geschehen sei. Man that nun alle möglichen Schritte, um die Sache zu rechtlicher Entscheidung zu bringen. Eine goldene Kette für den Grafen v. d. Berge verschaffte zwar am 11. Juli Mönnich die Freiheit, aber schon Anfangs September forderte der Commandant von Grol ihn wieder ein und die Verhandlungen erneuerten sich, ohne auch jetzt zu Ende zu kommen.

Um dieselbe Zeit kamen nämlich auch Mansfeld und Herzog Christian über Deventer wieder nach Westfalen. Der erstere besetzte Ostfriesland und beschatzte die nördlichen Gegenden, Christian zog über Dorsten nach Lippstadt zurück. Am 27. October beschloß man, Wenge und Werpup ihm entgegenzuschicken, um den Durchzug abzuhandeln und Fürstenau in Vertheidigungsstand zu setzen, auch zu Wiedenbrück die Truppen an der Stadt vorbei zu führen. Am 29. October wurde dann den Ständen vorgeschlagen, in jedem Amte durch die Amtleute kriegserfahrene Männer in Wartegeld zu nehmen. Die Stände waren zwar nicht abgeneigt, wollten aber doch erst die Rückkehr der Abgeordneten abwarten, meinten auch zu wenige zu sein, als daß sie die Annahme der Soldaten auf sich nehmen könnten. Nur 230 Thlr. zu Lö-

lung des kürzlich gefangenen Oeseder Vogts, und 80 Thlr. für ein Pferd des Futtermarschalls, die der Fürst vorgeschossen, ersetzten sie. Eine weitere Versammlung am 12. November kam erst nach dreitägigem Hin- und Herreden überein, daß vor Allem die Rückkehr des abwesenden Fürsten, der im September nach Wolfenbüttel gegangen war, um der Herzogin Dorothea beim Stürzen der Streithorster Landdrosten-Regierung beizustehn [1]), zu beschleunigen sei. Aber das dazu nöthige Geld wollte das Capitel nun (im Sinne des Fürsten) durch Selbstbeschatzung der Stände entweder mit Schornstein- oder Kopfschatz aufbringen, während Ritterschaft und Stadt das nicht wollten. Endlich einigte man sich zu einem Erbschatze von 2 Thlr. vom Erbe. Zur Vertheidigung wollte das Capitel nur Landfolge und Glockenschlag benutzen, gab jedoch auch hier den andern Ständen nach, daß 300 Mann mit je 12 Thlr. und vier Führer auf Ein Jahr in Wartegeld genommen werden möchten. Von den Führern sollte einer in Fürstenau und Vörden, der zweite in Iburg, der dritte in Witlage, Hunteburg und Grönenberg und der vierte in Reckenberg dienen [2]). Auch wollte man einen Agenten im Haag besolden. Anholt, dessen Anrücken man fürchtete, sollte mit einer goldenen Kette von 200 Thlrn. beschenkt, Reckenberg auf drei Monate mit Einem Rott besetzt werden. Allein Anholt war noch im Münsterlande beschäftigt, und Herzog Christian zog sich näher an die Weser und besetzte die dortigen Pässe.

Philipp Sigismund war zu dieser Zeit in Wolfenbüttel dringend beschäftigt, seinen Neffen, Friedrich Ulrich, mit Hülfe des Königs Christian IV. und dessen Schwester, der verwittweten Herzogin, aus den Händen der heillosen Streithorster Landdrostenparthei zu befreien. Am 9. September war auf dem Schlosse zu Hessem der erste Schlag gelungen. Damit aber waren auch die auf bloße Vertheidigung gerichteten Pläne der Cellischen Herzoge, namentlich des Herzogs Georg unterlegen, und Christian konnte nun hoffen, Unterstützung für seine Kriegspläne zu gewinnen. Mansfeld hatte indeß Ostfriesland und das Niederstift Münster in seiner Gewalt, hatte Meppen befestigt und erhielt hier alles in Unruhe. Um Weihnacht hieß es: er rücke vor. Schweres Geschütz ging nach Vechte und Wildeshausen. 250 Reuter und 150 Musketiere, die in Batbergen gelegen, sollten nach Bramsche und weiter ins Ravensbergsche ziehn und 600 Reuter ihre Stelle wieder einnehmen. Mansfeld selbst sollte mit der Hauptmacht in Meppen übernachten. Es schien eine Vereinigung mit Christian bevorzustehen, aber das kam nicht zur Ausführung. Mansfeld blieb in seiner Stellung.

Uebergewicht Anholts und der Liga.

Indeß hatte Anholt im Cölnischen Westfalen, in Münster und Pader-

1) Bode, Beiträge zur Gesch. der Feudalstände im H. Braunschweig, p. 33 bis 39.

2) Prot. vom 12. November 1622.

born festen Fuß gefaßt. Hinter ihm in Mark und Berg stand Cordova mit seinen Spaniern. Der Kurfürst Ferdinand, als zweites Haupt der Liga, hatte die Länder seiner westfälischen Stifter zu einer Gesammtvertheidigung geeinigt. Dazu diente Anholt und sein Heer. Allein dieser war nur noch Herr des platten Landes, das durch seine, der Zügellosigkeit der Mansfelder wenig nachgebenden, Schaaren ausgesogen wurde. Der Adel und die Klöster wurden geschont; die kleinen Städte setzten sich zur Wehre. Einstweilen suchte die Regierung, diese durch friedliche Mittel zur Aufnahme von Einquartierung zu bewegen. Von Osnabrück aus wurden nach den Beschlüssen vom 12/15. November die Domherren Melschede und Langen, nebst den Junkern Grothaus und Haren, abgeschickt, um unter Ueberreichung der erwähnten goldenen Kette um Schonung zu bitten. Bis dahin hatte man lediglich um Gunst und Ungunst der verschiedenen Heerführer gehandelt, und die Geschenke, selbst die einzeln bewilligten größeren Summen und Vorräthe, waren mehr ein Geschenk für diese, als ein Beitrag zur Unterhaltung der Truppen gewesen. Das war jetzt anders. Seit jener vom Kurfürsten als Glied der Liga eingerichteten Landesdefension sollten die Unterthanen das Heer unterhalten; und dieses hielt sich als kaiserliches Heer dazu berechtigt. So nahm denn auch Anholt die Kette nicht an, sondern verlangte Unterhalt des Heeres; doch ertheilte er Sauvegarde, darin er sich aber Requisitionen für das Heer vorbehielt. Als die Abgeordneten das am 20. November berichteten, beschloß man, die Sache bis zur Rückkehr des Fürsten, der nach der Mitte Decembers zurückerwartet wurde, auszustellen. Nun wurde Melschede abermals an Anholt geschickt (December), um die Contribution abzubitten. Man mochte glauben, daß die Bewegung Mansfelds, von der die Rede war, schützen werde. Allein statt dessen setzte Anholt sich gegen Mansfeld in Bewegung. Am 3. Januar 1623 rückten 2000 Mann von seinem Heere nach Bramsche und folgenden Tags beschickte er den zurückgekehrten Fürsten zu Iburg und forderte Einräumung von Wiedenbrück, da die Kaiserlichen diese Stadt und Festung zu Abbruch ihrer Feinde bedürfen. Zugleich bedrohte das zu Vechte liegende Volk Quackenbrück. Die Münstersche Regierung aber unterhandelte noch mit ihren Städten [1]).

Der Fürst hatte schon am 3. Januar den Ständen erklären lassen, daß er bis zum Schlusse der wolfenbüttelschen Untersuchung hier bleiben wolle. Er hatte vorgeschlagen, daß die Stände sich selbst angreifen möchten, daß man die Defension durch eine Anzahl Einspänniger verstärke und nach Reckenberg einen Hauptmann lege, da Drost Heiden in Iburg genug zu thun habe. Dem hatte er anheimgegeben, einen Ausschuß zur Herbeischaffung der nöthigen Gelder zu bevollmächtigen. Aber man hatte alles wieder zum Landtage

1) Die Erzählung der folgenden Kriegsereignisse ruht durchgehends auf den Domcapitels- und Raths-Protocollen, deren Anführung im Einzelnen unnöthig scheint.

verschoben, das Geld hatte das Capitel in Händen behalten wollen, jedoch ebenfalls auf Schornstein= oder Personenschatz gedrungen. Am 9. Januar waren dann die Stände nochmals versammelt. Der Fürst hatte den Anspruch Anholts am 4. Januar schriftlich abgelehnt. Damit waren die Stände einverstanden. Nach Reckenberg wurde Heiden selbst geschickt. Zu dem Personen= oder Schornsteinschatze konnten sie sich nicht entschließen, doch sollten erst die Gelder vom Erbschatze dem Capitel eingeliefert und vorläufig einige tausend Thaler angeliehen werden. Inzwischen hatte Mansfeld ebenfalls eine goldene Kette abgelehnt; man wollte es nun mit Pferden versuchen und stellte dazu dem Fürsten 500 Thlr. zur Verfügung. Dem Drosten zu Fürstenau wurde Dietrich Lünung zu Schlichthorst als Gehülfe beigeordnet. Nach Quackenbrück hatte man zu besserer Ordnung zwei Soldaten geschickt, aber diese wurden von den Bürgern, die sich der Haseräumung erinnern mochten, fast schimpflich zurückgewiesen.

Besetzung des Landes durch das Heer der Liga.

Jedoch kehrte Anholt sich an diese Unterhandlungen wenig. Am 13. Januar zogen seine Obersten Nivenheim und Asseburg mit einer ansehnlichen Schaar durch Melle. Der Fürst schoß 500 Thlr. vor, um Ordnung zu halten; das Capitel ließ diese Gelder zwar erstatten, nergelte aber darüber, daß nicht vorher mit Ständen communicirt sei. Am 16. war dann Nivenheim mit einigen 100 Reutern durch Vörden gezogen und hatte dort 50 Mann zur Besatzung gelassen. Kratz hatte Quackenbrück besetzt; beide schrieben in den nahen Kirchspielen Contributionen aus; das erste Beispiel dieses für den dreißigjährigen Krieg so bezeichnenden Unwesens. Man fand das sehr bedenklich, wollte aber das Haus Vörden selbst in Obacht nehmen und überließ es dem Fürsten, Anholt nochmals zu beschicken. Dieser war mit den Münsterschen Städten noch nicht im Reinen, gab deshalb freundliche Worte, das Stift solle möglichst geschont und sobald der Feind aufgezogen sei, wieder deoccupirt werden. Man beschloß nun die für Mansfeld bestimmt gewesene Kette nebst 100 Thlrn. dem Ligistischen Obersten zu schenken, und um gute Ordnung sowie um Verschonung mit dem anziehenden Volke des Obersten Lintlohe zu bitten. Allein dies Anholtsche Volk handelte mit Rauben, Plündern, Einnahme von Vörden und Quackenbrück gegen alle Sauvegarde. Man beschloß beim Kaiser und Kurfürsten von Cöln zu klagen, konnte sich aber doch nicht verhehlen, daß die Neutralität, auf die der Fürst sich stützte, von Anholt und seinem Heere nicht anerkannt werde. Man beschloß am 30. Januar nochmals Liaukema, den Rittmeister Ohr und einen vom Rathe zu ihnen zu schicken, Iburg mit 25 bis 40 Soldaten zu besetzen, die übrigen aber abzudanken. Die Commandanten zu Quackenbrück und Vörden suchte man nochmals mit Pokalen und Geld günstig zu stimmen. Die Contribution der umliegenden Kirchspiele hoffte

man als unmöglich abzuhandeln, da Anholt auch jetzt bald möglichste Abführung des Volks und gute Disciplin versprochen hatte.

Schon am 13. Januar hatte sich in der Landwehr der Stadt ein großer Haufen Soldaten gesammelt, während die Thore in alter Sicherheit schlecht bewacht waren. Das schreckte jedoch. Der Rath warb eilig zwei Compagnien von 125 bis 130 Mann unter den Hauptleuten Dumstorf und Heiden, ließ die Hase unter Zustimmung des Domcapitels quer durch vertiefen und legte am Johannisthore zwei Redouten an.

Anfangs Februars erhielt man nun die Nachricht, daß Herzog Christian die Weser aufwärts ziehe, sich also von Mansfeld entferne und das Land den Ligisten offen lasse. Von Lingen aus erneuerten sich die Ansprüche des Landzwingers Helling, den die Stände nun gern mit 800 bis 1000 Thlr. abgefunden hätten. Die Fürstenauer Amtleute suchten sich auch Geld zu verschaffen; als aber darüber vom Kirchspiel Alfhausen Klage geführt wurde, suchte man auf andre Weise etwas Geld zusammen, um den Sold für einen halben Monat zu zahlen. Es zeigte sich nun recht, wie unklug es gewesen war, statt einer ordentlichen Besteuerung, jene kleine Erbschatzung auf die Pflichtigen zu legen, die in keiner Weise reichen konnte und der sich noch dazu sehr viele, z. B. die Rhedaschen, Ravensbergschen und andre Hintersassen entzogen.

Darüber kam der Zeitpunkt heran, wo Anholt gegen die kleinen Städte des Münsterlandes Gewalt gebrauchte. Die erste war Alen, das am 21. Februar beschossen und eingenommen wurde. Gleichzeitig verlangte er Aufnahme von Garnison in Wiedenbrück; sonst müsse er selbst die Pforten öffnen lassen. Die Stände schoben die wichtige Angelegenheit wegen geringer Anzahl von sich und überließen sie dem Fürsten, den sie mit den Mitteln zur Vertheidigung im Stiche gelassen hatten. Statt dessen erhob Dorgelo einen elenden Zank mit der Stadt über Fällung einer Pappel am Herrnteichsthore und man nergelte an den Kosten einer vor wenigen Wochen beschlossenen Absendung nach dem Haag, während Anholt Ende Februar auch Rheine unterwarf, seit dem 13. des Monates Coesfeld belagerte, sich Borken und Vreden öffnete und mit der Besetzung von Warendorf am 23. Juni die Begründung des Militärdespotismus, den Maximilian zuerst in Baiern durchgeführt und auf den er dann die Liga gegründet hatte, auch in Westfalen zum Abschluß brachte. Nur wenige der größern Städte blieben noch übrig [1]).

Die Lage des Fürsten und sein Tod.

Die Lage Philipp Sigismunds war beklagenswerth. Pott war erkrankt, schon seit längerer Zeit in den Zusammenkünften nicht mehr erschienen und schon am 3. März, wo das Capitel auf Anstellung eines Vicecanzlers drang, hoffnungslos. Bei Anholt hatten die glatten Worte nun auch ein Ende. Er

1) Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde Bd. XIII. p. 91 u. f.

erklärte, Wiedenbrück nicht entbehren zu können und das Capitel ließ am 1. März (priori concluso inhaerendo) es weislich dabei bewenden, dem Fürsten nochmals bestmöglichstes Verfahren heimzustellen; auch sollte beim Kaiser Klage geführt werden.. In dieser Rathlosigkeit konnte man des Fürsten am wenigsten entrathen. Als anfangs Februars die Stände des Stifts Verden ebenfalls um dessen Anwesenheit gebeten hatten, weil die niedersächsischen Kreistruppen sich zum Schutze der Weser dort sammelten, hatte man die früher zugesagten 1500 Thlr. bereits ausgezahlt. Nun wurde der Domherr Nehem, Bojocko v. d. Wenge und Bürgermeister Schrader zu ihm geschickt, um dringend zu bitten, daß er doch bis Trinitatis bleiben möge. Am 10. März ließ Anholt abermals durch seinen Oberstlieutenant Gallas dringend schreiben: er müsse Wiedenbrück haben, es sei lieb oder Leid; und Stände stellten das wieder „getreulich" dem Fürsten anheim mit der überflüssigen Erinnerung des pro und contra und alle besorgende Ungelegenheit im Weigerungsfalle wohl zu erwägen. Doch sollte an Anholt geschrieben, dessen Schreiben widerlegt und abgemahnt werden. — Als die Räthe bemerkten, sowohl Wiedenbrück als Fürstenau und Osnabrück werden hart bedrängt, und der Rath der letztern Stadt um Beisteuer zu seinen Soldaten anhielt, ward das einmüthig vom Capitel abgelehnt; es hieß hochbedenklich, die Zahl der Gegenwärtigen zu gering; man müsse die Privilegien und geistliche Immunität bewahren! Aber ebenso einmüthig beschloß man dann den entfernten Kaiser um eine Sauvegarde für die Stadt zu bitten. Auch wurde geklagt, daß der Rittmeister de Mitry zu Börden von dem Rentmeister mit schweren Drohungen gefordert habe, einen unter peinlicher Anklage stehenden Gefangenen zu befreien, widrigenfalls er das Amt mit Plünderung und Brand angreifen werde. Da sollte dann Aschwede ihn durch Ueberreichung eines Pocals von 40 Thlr. beruhigen.

Am 13. März hatte nun der Fürst erklärt, er wolle bis Quasimodogeniti bleiben; aber am 19. mußte er schon wieder den Ständen anzeigen lassen, daß der Commandant von Rheda nun auch Contribution an Hafer, Heu und Stroh fordere; und die Stände fanden wieder bedenklich etwas zu bestimmen und überließen nun den Kirchspielen so gut als möglich zu accordiren. Wegen des nochmaligen Drängens auf Einräumung von Wiedenbrück wußte man ebenso wenig Rath als wegen der Weigerung der Rhedaschen und Ritbergschen Eigenbehörigen den Erbschatz zu zahlen. Das Korn des Fürsten, dessen Abfolgung von Börden de Mitry weigerte, war man aber doch zu ersetzen bereit.

In dieser äußersten Rathlosigkeit befand man sich, als am 22. März die Räthe dem Decan anzeigten, der Fürst sei in der vorhergegangenen Nacht gestorben. Auch Canzler Pott war todt.

Schluß.

Man kann den Fürsten nur glücklich schätzen, daß nach einer schweren Regierung von 32 Jahren ihm erspart wurde, den Umsturz alles desjenigen, das

er so mühsam erhalten hatte, und den völligen Ruin des Landes zu erleben. Er hatte das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet; aber seine Lebenskraft war nicht groß; schon zu Anfang der Regierung ist von Kränklichkeit die Rede; es ist nicht zu verwundern, daß Arbeit und Sorgen ihn vor der Zeit aufrieben.

Er war ein Fürst von trefflichem Gemüthe. Die Iburger Mönche, denen er früher abgeneigt gewesen war, gaben ihm das Zeugniß, daß er durch natürliche Herzensgüte ihnen stets freundlich, für das Kloster wohlgesinnt und freigebig gewesen sei. Er besaß weder den hohen Grad wissenschaftlicher Bildung, noch den stolzen durchgreifenden Geist seines Bruders, Heinrich Julius, aber er liebte es, Wissenschaft und Kunst zu fördern. Seine Hofcapelle hielt er werth; seinem Hofmaler Johann Berger verdanken wir manche Erinnerungen. Mit Johann v. Münster förderte er die Arbeiten des Geographen Gigas. Auch an der Gärtnerei hatte er besondern Gefallen, wie seine Anlagen im Freudenthale zu Iburg und zu Fürstenau bewiesen. Seine Bestrebungen für gewerbliche Förderung des Landes sind bereits erwähnt. Ihn selbst beseelte ein solcher Thätigkeitsdrang, daß zu Iburg, auch wenn er den Abt besuchte, seine Hände mit dem Stricken von Strümpfen und Handschuhen beschäftigt waren. Was er als Recht erkannte, daran hielt er fest und duldete nicht, daß die Gerechtigkeit durch juristische Feinheiten gehemmt würde. Unrecht und Vergehen konnte ihn heftig erzürnen und die Räthe mußten dann gegen den frevelnden Junker, oder wen es sonst traf, scharf einschreiten. In Versuchen zu Beilegung von Streitigkeiten war er unermüdlich, und hielt die langen Tagsatzungen redlich mit ab. Wenn er den Schwierigkeiten seiner Zeit und seiner vielfach unklaren Stellung nicht ganz gewachsen war, müssen wir bedenken, daß es menschlicher Weisheit und Kraft nicht gegeben war, durch die Widersprüche und Hemmungen, unter denen Deutschland damals dem Verderben zuschwankte, den graden Weg zu finden.

Zu seinen persönlichen Verhältnissen wollen wir noch bemerken, daß auch er einen natürlichen Sohn, Philipp Dux genannt, nachließ. Er hatte den Plan, für diesen das Gut Crollage im Ravensbergschen von den Nachkommen Herborts von Langen anzukaufen, aber theils die verwickelten Schuldverhältnisse des Guts, theils die unklaren Zustände der Jülichschen Erbschaft hielten ihn zurück. Ein Capital von 9000 Thlr., welches für denselben gesammelt war, ist bei der Osnabrückschen Landschaft belegt worden [1]). Auch das wollen wir noch erwähnen, daß im Jahre 1621 von Lingen aus ihm Hoffnung gemacht wurde, die Forderungen an sich zu bringen, welche Herzog Erich II. von Calenberg noch an die spanische Krone zu machen hatte, daß er aber auf diese Sache tiefer einzugehn nicht rathsam hielt, wenn auch für seinen Sohn eine solche Vermehrung seines bescheidnen Vermögens erwünscht gewesen sein möchte.

---

1) Domc.=Prot. v. 22. Decbr. 1620 und Acten in der Sammlung des hist. V.

Die Zustände.



Das Reich.

Das 16. Jahrhundert bildet den Uebergang von altdeutscher Freiheit zu der unbedingten Fürstenmacht, welche der dreißigjährige Krieg zur Vollendung brachte. Von alter Zeit her hatten zwei Grundprincipien das Leben beherrscht. Die Lehnsmacht mit ihren Ursprüngen von oben und die Volksmacht von unten hatten sich jedoch so innig miteinander vereinigt, daß bei den einzelnen Erscheinungen kaum zu sagen ist, wo dieselben ihren Ursprung genommen hatten. Schon das Königthum der Carolinger hatte auf dem Volkswillen bei der Entnervung der Merovinger geruht, und war dann durch Anerkennung des Volks von einen Stamm auf den andern übergegangen. Die Kirche, welche dasselbe geheiligt hatte, besaß keine Kraft als die, welche die Herrschaft über den Geist des Volks ihr gab. Das Lehnswesen gab nun die Uebung dieser Reichsgewalt in die Hände der Fürsten, die aber doch auch wieder vom guten Willen des Volks abhingen, das sich in Lehns- und Dienstmannschaften, wie in Städten und Gemeinden ihnen gegenüber wieder stärkte. Unter den Hohenstaufen und im Kampfe gegen die Kirche zerfallen, durch Landfrieden und Städtebünde in der kaiserlosen Zeit viel zu schwach vertreten, hatte die Gesammtheit sich in ihre Theile aufgelöset, die Rudolf von Habsburg doch nur mühsam wieder unter seine Hand brachte. Aber der erneute Kampf mit der Kirche hatte unter Ludwig von Baiern auch das so Gesammelte wieder zerstreut. Nun hatte Carl IV. in der goldnen Bulle dem Ganzen wieder eine Form zu geben gesucht; aber mit mehr Glanz als rechter Kraft. Für seine französischen Ideen und Politik war Böhmen und die Marken ein passenderes Herrschaftsgebiet. Sein Gerichtswesen blieb einseitig, wie es den Zwecken seiner Politik entsprach, und schwach. Dasselbe war der Fall unter Sigmund, der den Frieden der Kirche herstellte, Reichstage und Reichsstände ins Leben rief. Aber erst unter Maximilian I. kam das zur rechter Ausführung, als die Fürsten mit ihren Landständen bereits so viel Kraft gewonnen hatten, daß die neuen Formen mehr ihnen als dem Kaiser oder dem Volke zu Gute kamen. Nun ließ zwar der

Kaiser das Reichsregiment der Fürsten nicht aufkommen. Das fürstliche Reichscammergericht gewann aber festen Boden. Allein unzweckmäßiges Verfahren und Mangel der Vollstreckung machte dasselbe zu einem neuen Tummelplatze der Gewalt und Ränke; und die Reichssteuern verwandelte man bald in Matricularbeiträge, die bei höchst ungerechter Vertheilung wieder die Macht der Fürsten stärkten und den Kaiser dem Volke ganz entfremdeten. Damit war auch der Lehndienst in der Wurzel abgeschnitten, indem man zum Scheine die Vertheilung der Last nach der Ordnung des Dienstes beibehielt. Denn mit der Verwandlung des Dienstes in Steuer mußten natürlich Söldnerheere an die Stelle der Lehnleute treten, während die Matrikel doch den Schein des Lehndienstes aufrecht erhielt, und in der Reichssteuer zugleich manche Landesherren die Gelegenheit fanden, ihre Unterthanen auch zu eignem Nutzen zu besteuern.

Das Fürstenthum.

Dem stellten nun freilich die eignen Stände Hindernisse entgegen, aber zu gleicher Zeit drängten sich in die alten Ideen die Begriffe des römischen Rechts von unumschränkter Herrschaft ein. Dem Kaiser konnten diese auf die Dauer nicht zu Gute kommen. Dazu war die Fürstenmacht schon zu hoch gestiegen. Die Fürsten aber mußten zu deren Durchführung von ihren Ständen die Mittel theils zu einer nur von ihnen abhängigen Gerichtsverfassung, theils zu Erhaltung eines Soldheeres gewinnen. Beides aber gelang einstweilen nur mangelhaft. Wie der Kaiser neben dem ständischen Reichscammergericht seinen Reichshofrath zu stellen suchte: so entstand in den meisten Ländern ein ständisches Obergericht neben dem fürstlichen. Die Untergerichte verloren mehr und mehr den volksmäßigen Character und kamen in die Hand römisch geschulter Richter und Amtleute. Auf deren Thätigkeit sich die Gerichtsherren um so mehr unmittelbaren Einfluß zuschrieben, als auch schon vorhin die Gerichtsherren gewohnt waren, in die Thätigkeit der von ihnen willkürlich bestellten Stellvertreter beliebig einzugreifen. Die gewaltsame Widersetzlichkeit gegen diese Eigenmacht, gegen welche die Reichsgerichte nicht genügend schützten, konnte aber erst unterdrückt werden, nachdem es gelungen war, die mit Steuern besoldeten Soldaten an die Stelle des Lehndienstes und der Landfolge zu setzen. Dahin wirkte einerseits das Streben der Stände, den Lehnsdienst loszuwerden und dann nach 30jähriger Gewaltsamkeit die Vortheile, die den Einzelnen selbst durch diesen bezahlten Dienst zuwuchsen, während man die Entschädigung für den vergessenen Lehndienst fortgenoß, ja sogar sich von den Steuern, die den Ersatz für den Lehndienst schaffen mußten, frei erhielt.

Der Lehnsverband.

War nun auf diese Weise die Lehnspflicht sowohl der Fürsten gegen das Reich als der Mannschaft gegen die Fürsten in ihrem tiefsten Grunde ange-

griffen, so wurde dennoch die äußere Form noch aufrecht erhalten, und das wohl noch in entschiedenerer Weise, als das zur Zeit der Auflösung des Reichs bis zum Ende des 15. Jahrhunderts der Fall gewesen war. Der Fürst konnte dem Kaiser gegenüber sein Recht nicht geltend machen, solange ihm solches nicht durch Belehnung gesichert war. Sein Besitz war nur ein thatsächlicher, vom Rechte nicht geschützter. Ebenso wenig konnte er seine Vasallen belehnen. Nun lag zwar die Sache nicht so, daß der Lehnsherr den nicht belehnten Mann ohne Weiteres hätte vertreiben, oder daß die Mannen dem unbelehnten Herrn die Treue hätten versagen können, solange weder er noch sie den Lehnseid geleistet. Allein der feste Boden fehlte. Das entscheidende Gewicht des guten Willens wurde jedoch zu jener Zeit in allen Beziehungen höher angeschlagen. Und wie im Lehnswesen auf Huld und Gnade überhaupt der Nachdruck lag, und das Verwirken oder Verlieren der Gnade des Herrn der gebräuchliche Ausdruck für Lehnsfehler und Lehnsstrafe war, so mußte eine solche Vermehrung der Bedeutung des guten Willens die Kraft des Lehnsverbandes noch mehr abschwächen und die Bedeutung der römischen Staatsbegriffe heben.

In einem geistlichen Lande trat das Alles um so schärfer hervor; und in Osnabrück, wo durch die friedlichen Regierungen Conrads III. und IV., auch Erichs II. der Lehnsdienst noch mehr als in andern Gegenden in Vergessenheit gerathen war; wo die Natur des Weiberlehns das Recht des Vasallen erheblich stärkte, kann der Lehnsverband um so weniger als die eigentliche Wurzel des Fürstenthums der spätern Zeit angesehen werden, als derselbe sich sehr weit über die Gränze des Landes hinaus erstreckt und dann wieder die Ritterschaft, welche doch als die eigentliche Bürgerschaft dieses Landesstaats angesehn werden kann, nicht nur viele im Lande selbst begüterte Lehnleute ausschließt, sondern auch eine nicht unerhebliche Zahl solcher Grundbesitzer enthält, die nicht etwa bloß für einzelne Vermögensstücke, sondern sogar vorzugsweise für ihre festen Häuser und Wohnungen andere vom Fürsten durchaus unabhängige Lehnherren anerkannten.

Wir müssen also neben dem Lehnsverbande auch andre Entstehungsgründe des Territorialverbandes zugestehen. Diese werden allerdings größtentheils in denjenigen Rechten und Befugnissen zu finden sein, die der Kirche von Osnabrück durch Kaiser und Reich oder durch sonstige Erwerbung beigelegt waren. Hier tritt der Lehnsverband des Fürsten zum Reiche entschieden hervor. In wiefern aber hier entscheidende Gründe für die Bildung des Landesstaats überhaupt zu finden sind, muß die Betrachtung des Einzelnen lehren.

Die kirchliche Macht. — Domcapitel.

Zunächst steht dem Fürsten als Bischof seine kirchliche Autorität zu. Dieselbe geht weit über das Fürstenthum hinaus. Sie befaßt das ganze Niederstift Münster, einen Theil vom Westerwalde und das alte Amt des Gröninger

Landes. Die Grafschaft Tecklenburg und Lingen, das Kirchspiel Riesenbeck im Stifte Münster, die Herrschaft Rheda, die Grafschaft Ritberg, Ravensberg mit Ausnahme von Bielefeld, Herford, Blotho und den östlich von dort gelegenen Kirchen, endlich die Grafschaft Diepholz nebst Wildeshausen und dem oldenburgschen Kirchspiel Werdenburg. Sie grenzt also an Bremen, Utrecht, Münster, Paderborn und Minden. Allein die Diöcesangewalt scheint schon im 15. Jahrhundert nur schwach geübt zu sein. Ein Verzeichniß der von den Kirchen den Bischöfen entrichteten Zehnten aus dem 15. Jahrhundert zählt 14 Klöster, 7 Collegiatstifter, 125 alte Kirchspielskirchen des platten Landes mit 86 Capellen und Nebenaltären und überdieß in der Altstadt Osnabrück 72 Capellen und Altäre, auf der Neustadt deren 49 auf. Der Ertrag des Zehntens von allen beläuft sich auf 274 ℔ 4 ß 8 Pf. Es fehlt aber eine nicht geringe Anzahl von Kirchen und wahrscheinlich auch mehrere kleinere Beneficien. Die sonstigen Einnahmen, welche dem Bischof aus diesem kirchlichen Gebiete zufielen waren nicht erheblich. Im Jahre 1565 betrugen dieselben nur 117 ℔ 14 ß [1]).

Die Archidiaconen.

Ein größerer Theil der Einnahmen, namentlich an Strafgeldern, fiel den Archidiaconen zu. Wir finden deren 13; dieselben umfassen aber nicht alle Kirchsprengel der Diöcese; und wenn man in andern Diöcesen geglaubt hat, auf die Eintheilung der Archidiaconate für die Ermittelung der alten Gau- und Gerichtsgränzen ein großes Gewicht legen zu dürfen, so widerspricht die Osnabrückische Einrichtung dem sehr entschieden. Nur ein Theil derselben befaßte einen einigermaaßen geschlossenen Bezirk. Dies ist der Fall bei demjenigen der Domprobstei, der Thesaurie, der Cantorei, der Sacellanate zu Melle und Dissen, der Probstei Wiedenbrück, der Probstei Drebber, und der Dechanei zu St. Johann. Dagegen enthält das Archidiaconat der Scholastrie, der Probstei Bramsche, des Archidiaconats Merzen oder Löningen, der Probstei zu St. Johann völlig getrennte Theile des Fürstenthums Osnabrück und des Niederstifts Münster. Das Archidiaconat Emsland und Friesland liegt zwar zusammen, befaßt aber auch nur einzelne Theile der betreffenden Gebiete.

Der Archidiacon sollte nach einem alten Spruche das „Auge des Bischofs" sein. Er hatte darnach zunächst die Ordnung in kirchlichen Dingen zu erhalten. Er führte die Geistlichen in ihr Amt ein, hatte über die Amtsführung zu wachen, die Kirchen und ihre Güter, Bau, Rechnungen in Ordnung zu erhalten; dann kam dazu die Aufsicht auf die Kirchhöfe, das Begräbniß auf denselben, die Erhaltung der Kirchen- und Leichenwagen. Es hatte aber auch das Buß- und Strafwesen der Kirche, und der verderbliche Gebrauch, die Buße durch

---

1) S. hinten, wo auch die folgenden nähern Ausführungen zu suchen sind.

Geldstrafen abzukaufen, dahin geführt, daß eine große Zahl nicht bloß kirchlicher, sondern auch weltlicher Vergehen vor die Synodalgerichte gezogen und dort mit Strafen rein weltlicher Art belegt wurden. Dazu kam dann noch der Mißbrauch, daß bürgerliche Streitigkeiten, aus dem Gesichtspunkte der Sünde betrachtet, ebenfalls von den Archidiaconen zur Entscheidung angenommen wurden, und daß man manche, lediglich dem römischen Rechte angehörige, Rechtsgeschäfte, namentlich die dem deutschen Rechte fremden Verfügungen von Todes wegen, allein den geistlichen Gerichten zusprach. In allen diesen Dingen war dann Kirchenbann und Interdict das Mittel, den Ungehorsam zu beugen, und daraus folgte allerdings, nach canonischem Rechte, auch die Befugniß, zuletzt den weltlichen Arm anzurufen, um den beharrlichen Ungehorsam zu brechen. Wie sehr diese Ausdehnung der geistlichen Gewalt dahin gewirkt hatte, die Reformation zu verbreiten, wie namentlich der Unfug der geistlichen Gerichte, den Obergschen Aufruhr von 1525 hervorrief, das zeigt die Geschichte.

Der Offizial.

Allerdings trafen dieselben Vorwürfe, außer den Gerichten der Archidiaconen, auch das geistliche Gericht des Bischofs selbst. Allein dem Fürsten konnte man doch nicht entgehn, mochte nun die päpstliche oder weltliche Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen werden. Dazu waren die kleineren Kreise der Archidiaconate und die unmittelbare Unterordnung der Pfarrer im Stande, größeren Druck zu üben, und der Bischof war zu schwach, dagegen zu schützen, da 12 von den 13 Archidiaconaten stets an Glieder des Domcapitels verliehen werden mußten [2]; und daher dieses mit der ganzen Kraft seines großen Einflusses, das Interesse der Archidiaconen vertrat. Es war daher ein bedeutender Zielpunkt bei der Reformation des Bischofs Franz, die Jurisdiction der Archidiaconen durch Entschädigung des Capitels mittelst Abtretung der städtischen Mühlen ganz an sich zu bringen [3]. Er hatte das nicht durchführen können. Bischof Johann von Hoya war ebenfalls viel zu schwach dazu, so unzufrieden er auch mit den Archidiaconen war [4]. In Münster brachte man durch einen Vertrag von 1576 Ordnung in diese Sache. In Osnabrück erlangte das damals noch sehr wenig römisch gesinnte Capitel 1579, daß statt des Bannverfahrens Geldstrafen gegen die Ungehorsomen eingeführt wurden. Aber dadurch wurden die Mißbräuche den Amtleuten, die solche eintreiben sollten, nur noch deutlicher, der Widerstand gegen das Archidiaconatgericht heftiger, und nun griff unter der Regierung Philipp Sigismunds das Domcapitel in der fast ganz protestantischen Bevölkerung doch zu Bann und Interdict zurück, zwang die Pastoren Gehorsam zu leisten und zerrüttete nun auch das reformatorische Kichenwesen [5].

Zur Schärfung des Streits trug es dann noch bei, daß sowohl die Archidiaconen, als der Bischof ihre Geschäfte durch untergeordnete Geistliche führen

ließen, die man früher sämmtlich Offiziale nannte. Später nannte man die Vertreter der Archidiaconen Commissarien, während denen des Bischofs, der Name des Offizials blieb. Jene wurden von den Archidiaconen ganz selbstständig in ihrem Interesse eingestellt; bei diesem war der Bischof an den Rath des Capitels gebunden, so daß nun der Oberrichter von den Unterrichtern abhing. Das gab denn unter Philipp Sigismund ebenfalls zu wiederholtem Streite Anlaß; und zu gleicher Zeit verfaßte das Domcapitel heimlich vor dem Fürsten eine Archidiaconal-Gerichtsordnung, natürlich in seinem Sinne. Es war wohl die Absicht, die sämmtlichen Commissarien in ein großes Collegium, Consistorium archidiaconale genannt, zu vereinigen. Einem solchen gegenüber hätte dann der vereinzelte Offizial noch weniger vermocht. Allein dieser Plan konnte nicht wohl ausgeführt werden, da doch der Dechant zu St. Johann mit seinem großen Archidiaconat, sich schwerlich der Mehrheit des Domcapitels unterordnen mochte; auch bis zum Kriege immer noch mehrere Archidiaconen der Augsburger Confession folgten. Ebensowenig konnten die Räthe 1598 den Plan durchsetzen, die Archidiaconal-Jurisdiction nur Einem Commissar zu überlassen, und den Archidiaconen selbst, nur die Aufsicht und den Ertrag der Strafen zuzugestehen.

Dagegen ließen die Bischöfe seit Heinrichs Zeit wieder eine Appellation vom Offizial an den Fürsten oder dessen Rath zu, was das Capitel nicht zugeben wollte, und mit großem Eifer durchzusetzen suchte, daß die Berufung vom Offizial unmittelbar an den streng katholischen Metropolitan gehöre.

Die Kirchen ohne Archidiaconen.

Blieb nun allerdings der größte Theil der Kirchen unter der ersten Instanz der Archidiaconen: so hatte doch auch der Offizial außer der directen Vertretung des Bischofs, dessen Einwirkung rechtlich durch die Archidiaconen freilich nicht ausgeschlossen war, noch eine erhebliche Anzahl von Kirchen, die unmittelbar nur unter seiner ersten Instanz standen. Es waren das die von Minden abhängigen Kirchen zu Lintorf und Barkhausen, die bei Lodtmann aufgeführten Kirchen im Ravensbergischen, im Niederstift Münster; ferner die Kirchen im Bezirke von Wildeshausen und die friesischen Kirchen. Daß die Aufsichtsrechte hier minder streng geübt wurden, liegt in der Stellung des Offizials, seiner Geschäftslast und der Entfernung.

Ueberdieß standen die sämmtlichen Stifter und Klöster unter dem Offizial oder dem Bischofe. In den Stiftern freilich war der Probst, dem hauptsächlich die Güterverwaltung oblag, stets Glied des Domcapitels; der Decan aber, der zugleich die Parochialrechte übte, hatte doch die Jurisdiction über die Geistlichen der Kirche und über die Kirche und das Kirchengut selbst nicht in gleicher Ausdehnung üben können, wie das dem Domdechanten zustand [6]. Die erste Instanz blieb hier dem Offizial, der auch die Jurisdiction

auf den bischöflichen Freiheiten in der Stadt übte. Die Jurisdiction, welche hierdurch dem Domdechanten in der Stadt zuwuchs, war bedeutend genug, da außer den Domherren auf der Altstadt gegen 50 Kirchenlehn waren. Aber auch die Zahl von etwa 25 Kirchenlehn auf der Neustadt, die dem Offizial blieb, war nicht unbedeutend. Die dem Dome incorporirten Pfarrkirchen zu St. Marien und St. Catharinen blieben jedoch dem Domdechanten, welcher im Domskirchspiel selbst in dem Rector des Prim=Altars noch einen eignen Dompastor zu Uebung der Seelsorge und der gewöhnlichen Pfarrhandlungen neben sich hatte.

Die Klöster wurden zunächst durch ihre Aebte, Abtissinnen, Prioren und Pröbste regiert, und zwar die Benedictiner=Klöster Oesede, Gertrudenberg und Malgarten unter der Aufsicht des Abts zu Iburg, die Cisterzienser=Klöster Rulle, Bersenbrück und Börstel unter derjenigen von Marienfeld oder Loccum. Das Prämonstratenser=Kloster Clarholz hing von Cappenberg ab; und war freilich von dem ursprünglichen Geiste Norberts unendlich weit abgewichen.

Das Domcapitel.

In allen Sachen dieser Art war der Bischof an die Archidiaconen nicht gebunden. Dagegen mußte er in allen wichtigen Sachen nach canonischem Rechte den Rath des Domcapitels vernehmen und dieses hatte seit dem 15. Jahrhundert mit Erfolg dahin gearbeitet, seine Macht zu vermehren. Die Privilegien Carls IV. waren durch Carl V. 1544 bedeutend erweitert. Vom Papst hatte es 1517 das große Vorrecht erlangt, den Probst und Decan zu wählen und nur Glieder des Ritteradels aufzunehmen, und ließ sich beides nicht wieder abbringen, so oft auch vom päpstlichen sowohl, als dem kaiserlichen Hofe Versuche gemacht wurden. Seine Vermögensverwaltung aber hatte das Capitel in fast undurchdringliches Dunkel gehüllt. Einen Theil verwaltete der Probst, und bestritt daraus Verwendungen, welche an die Stelle des alten gemeinsamen Lebens getreten waren. Andre auswärtige Güter waren in 9 (später 10) genannte Obedienzen oder Hoden von verschiedener Größe vertheilt, deren Verwaltung von einzelnen Domherren zu eignen und allgemeinen Zwecken geführt wurde. Die Grundstücke vor der Stadt waren in Abtheilungen nach dem Alphabet (litterae) vertheilt, von denen jeder Domherr eine erhielt. Auch waren Höfe (Curiae) zur Wohnung für die residirenden Domherren vorhanden. Daneben benutzte der Domprobst die Eversburg, der Domdechant die Kemnade. Die Hoden und Höfe wurden bei eintretender Vacanz nach gewissen Regeln „optirt", so auch die Litterä. Gewisse Einkünfte wurden von dem Quotidianarius verwaltet, der die von der täglichen Präsention denen vertheilte, die solche durch Theilnahme am Gottesdienst „verdient" hatten. Andre Einkünfte bildeten die Regula, die ein oder zwei Regularien (für die Domherren und für die Vicarien) verwalteten, davon gewisse Ausgaben bestritten und der Ueber=

schuß am Ende des Jahres vertheilten. Eine besondere Klasse von Einnahmen gehörte zum generalis computus. Eine andre, über den Kirchenbau, führte der Structurarius. Eine dritte Verwaltung befaßte die Güter des aufgehobenen Pflegehauses für alte Priester zu den 11000 Jungfrauen; eine vierte seit 1548 die Güter der aufgehobenen Klöster. Die Aufsicht auf das gemeinschaftliche Backhaus und die Brotvertheilung führte der Cellerarius, dessen Amt nach dem Turnus auf Jacobi unter den Domherren wechselte. Auch das Weinregister, zu dem jeder neu aufgenommene Benefiziat die bestimmten Weingelder erlegen mußte, hatte seine besondere Verwaltung; der Kaland aber wechselte eben so nach dem Turnus und mußte von demjenigen bedient werden, dem des Jahres der Rosmarinkranz gebracht war. Das Vermögen der einzelnen Stiftungen, Capellen, Altäre und sonstigen Benefizien und Commenden hatte dann noch der jedesmalige Inhaber zu verwalten, und wenn auch die Regel bestand, daß an derselben Kirche niemand mehr als Ein Benefizium genießen könne; so war doch durch die Mehrzahl der mit Benefizien versehenen Kirchen, Capellen und sonstigen Altäre dafür gesorgt, daß die Wenigsten sich mit Einem Kirchenlehn begnügen mußten. Nicht wenige Domherren und Vicarien hatten solche auch an verschiedenen Orten; namentlich besaßen auch nicht wenige Landpfarren, deren Pflichten dann ein Mercenarius zu erfüllen hatte [7].

Der Clerus minor.

Neben dieser verwickelten Verwaltung waren aber die Geistlichen noch besonders mit Executorien überhäuft. Ursprünglich sollte aller Erwerb des Geistlichen der Kirche wieder zufallen; allein schon 1184 hatte Papst Lucius den Osnabrückschen Geistlichen gestattet, testamentarisch über ihr Vermögen zu verfügen. Das geschah denn auch regelmäßig mit sehr seltenen Ausnahmen und zwar stets durch Ernennung von Executoren oder Getreuhändern, die das Vermögen zu liquidiren und entweder nach testamentarischer oder auch nach bloß mündlicher Verfügung des Testators zu verwenden hatten. Das Capitel hielt nun darauf, daß die Executoren Rechnung ablegten. Das aber geschah dann auch mit endloser formeller Spitzfindigkeit, wie sie überhaupt in allen kirchenrechtlichen Geschäften zu Hause war, aber keineswegs mit Ordnung und Gewissenhaftigkeit und wurde dann wieder die Quelle der gehässigsten Händel [8]. Bischof und Offizial wurden zu diesen Händeln selten zugezogen. Das Domcapitel suchte die alleinige Entscheidung dem Decan und sich selbst durch den canonischen Gehorsam und besondere Statuten möglichst zu sichern, und der Bischof vermied es gern, dem Domcapitel Anlaß zur Unzufriedenheit durch Berührung solcher gehässigen Sachen zu geben. Die fürstlichen Diener aber waren durch die Stellung zum Domcapitel noch mehr gehemmt.

Nicht zu verwundern aber ist es, daß bei dieser Ueberhäufung mit allerlei rein bürgerlichen und weltlichen Geschäften die Geistlichkeit ihrem wahren

Berufe sehr entfremdet wurde. Ihre Lebensgewohnheiten stellten sie durchaus den bürgerlichen Bewohnern der Stadt gleich. Sie suchten, gleich diesen, ihren Unterhalt aus eigner Wirthschaft zu gewinnen, ließen sich auch wohl auf sonstige bürgerliche Nahrung ein; und wie das Alles auch wieder mit den Lebensgewohnheiten der bürgerlichen Familien übereinstimmte: so führte es dann auch um so mehr zur Verletzung des Cölibatsgesetzes und zu halber oder völliger Ehe mit den Frauen, deren Arbeit in einem solchen Hauswesen doch unentbehrlich war. Die größeren Bedürfnisse der Familien führten dann wieder zur Erweiterung solchen Haushalts und Erwerbes.

Die Pfarrer.

Bei den Geistlichen in den kleinen Städten und auf dem Lande trat das alles um so mehr ein, als dieselben hier noch entschiedener genöthigt waren, ihr Brot durch eigne Bewirthschaftung ihres Pfarrlandes zu erwerben und daneben als Notare, Rechnungsführer und durch ähnliche Geschäfte nur weniges verdienen konnten. Nicht selten war hier dann auch bittere Armuth zu Hause, die auch wieder zu dem ehelichen Zusammenleben führte, wie es sonst freilich auch gewöhnlich war [9].

Die Stellung dieser Pastoren zum Archidiacon war, wenn dieser die kirchliche Ordnung im katholischen Sinne aufrecht halten wollte, eine sehr peinliche. Doch kann man nicht sagen, daß die Verbreitung der Augsburger Confession in der Diöcese dadurch wesentlich gestört sei, wenn auch neben dem ganzen oder halben Ehestande in Ceremonieen und Lehre ein Gemisch entstand, das freilich der Stellung vieler Domherren sehr ähnlich war, die sich um ihrer Pfründen willen den canonischen Formen fügten, ohne im Uebrigen die Gesetze der Kirche zu befolgen. In dem außerhalb des Fürstenthums belegenen Theile der Diöcese war die Stellung freilich lange Zeit eine noch freiere. In Tecklenburg war schon durch die Verträge von 1491 die Macht der Archidiaconen sehr beschränkt, und um so mehr wurde hier nach dem Religionsfrieden, ebenso wie in Diepholz, die Reformation durchgeführt. Dasselbe war in Ritberg der Fall, bis um 1600 die Gegenreformation des Jesuiten Horrion eintrat. In Ravensberg wurde trotz der unentschiedenen Stellung des Herzogs doch auf den Grund der alten Privilegien dieses Hauses die kirchliche Einwirkung von Außen wenig zugelassen. Der Bischof von Münster konnte sich auf den Religionsfrieden nicht mit Sicherheit berufen, da er die kirchlichen Rechte von Osnabrück anerkennen mußte. Wo die Amtleute dem Katholicismus entgegen waren, wie in Vechte und Kloppenburg, geschah dann auch wenig. Der Drost Velen zu Meppen griff im entgegengesetzten Sinne ein. Hier suchte man schon 1596/97 die Gegenreformation durchzusetzen. Das gelang erst 1613 durch die Verbindung von Münster und Cöln in der Hand des entschiedenen Ferdinand von Baiern, der die Metropolitangewalt gegen Osnabrück geltend machen konnte. Doch schlug auch

hier der Krieg erst durch. In Lingen war durch die Errichtung der niederländischen Bischofsstühle, von denen Deventer hier zur Geltung kam und durch die spanische Herrschaft der Zustand umgebildet.

Die Patronate.

Aber auch in Osnabrück war die Archidiaconatgewalt in Bezug auf die confessionelle Stellung weniger entscheidend, als das Patronatverhältniß; wenigstens hat bei dem westfälischen Frieden und dem Vollmarschen Durchschlagen dieses größeres Gewicht gehabt. Von den 14 Patronatpfarren des Fürsten sind hier nur 5 als lutherisch anerkannt, in einer das Simultaneum eingeführt und drei andern ist solches später gewährt. Von 14 Patronatpfarren des Domcapitels sind nur 3 als lutherisch anerkannt, einer ist damals und einer in neuer Zeit das Simultaneum gewährt. Von 5 Pfarren des Capitels zu Quackenbrück sind 3 lutherisch, 2 simultan. Von vieren des Klosters Iburg sind drei katholisch und nur eine simultan. Von vier Corfeischen wurden ebenfalls drei den Katholischen zugetheilt; eine aber war lutherisch; doch sind auch von jenen dreien späterhin zwei simultan geworden. Drei Mindensche Pfarren und drei von Börstel abhängende sind lutherisch. Von zwei Bersenbrücker Patronaten ist eines katholisch, das andre lutherisch. Von drei gutsherrlichen Patronaten ist eines katholisch, zwei lutherisch, während die Klöster Rulle, Herzebrock und Clarholz bei der katholischen Kirche geblieben sind. Von den Wiedenbrücker Patronaten sind drei in Osnabrück belegene katholisch geblieben. Die zwei Rhedaischen dagegen und die Ritbergischen aber haben andre Schicksale gehabt [10].

Das Tafelgut.

Eine so bedingte und verwickelte geistliche Gewalt konnte die Macht des Bischofs wenig vermehren. Sie hätte vielmehr die Unterstützung einer bedeutenden weltlichen Macht bedurft. Allein auch diese reichte für die Bedürfnisse nicht aus. Nach einer Zusammenstellung aus dem Jahre 1593 ist zwar die Einnahme an Korn erheblich höher gerechnet, als im 13. Jahrhundert, was aus Zehnt= und Garbenpachten herrühren wird. Allein die Ausgaben sind ebenfalls gestiegen, ein Ueberschuß ist nicht vorhanden. Etwa die Hälfte aller Einnahmen liefert das Amt Fürstenau. Man hatte bis dahin wenigstens auf einigen Aemtern, so zu Witlage, eigene Wirthschaft geführt und ging nun zur Einzelpacht über, während die untern Diener lieber größere Pachtungen selbst übernommen hätten. Aus den vorliegenden Nachrichten ist nicht zu entnehmen, daß der Zustand der Cassen erheblich gebessert sei.

Die meisten dieser Einnahmen erfolgten aus den Gefällen von Eigenbehörigen, Zehnten und ähnlichen Abgaben, die ihrer Natur nach erhebliche Verwaltungskosten mit sich führten. Nicht wenige derselben konnten durch Härte

der Verwaltung im Ertrage gesteigert werden, und so ist es kein Wunder, wenn bei den dringenden Bedürfnissen das auch geschah. Ungewisse Gefälle und Zehnten wurden möglichst hoch bedungen. Der wichtigste Gegenstand war aber in dieser Beziehung das zu liefernde Vieh und der Dienst. Bei jenem kam die Marknutzung, namentlich die Mast, erheblich in Betracht. Diese aber gewährten auch nur sehr ungewisse Gewinne durch die Höhe der Kosten, die Vortheile, welche die Mitberechtigten sich selbst zunächst zuzuwenden suchten, und die Schwierigkeit, das nicht selbst verbrauchte gehörig zu Gelde zu machen. Den Dienst konnte man nach Abstellung der eignen Wirthschaft nicht ausnutzen. Dazu war er kostbar durch die zu gebende Beköstigung. Man sah es am liebsten, wenn die Pflichtigen den größten Theil mit Gelde löseten. Daneben suchte man aber die Zahl der Dienstpflichtigen zu vermehren und den Dienst selbst zu verschärfen, als das beste Mittel höhere Dienstgelder zu erlangen. Der schwankende Rechtsgrund, auf dem der Dienst ruhte, Vergütung für den Schutz, Landfolge, Bitte, sowie die dehnbare Form, da man den Grundsatz behauptete, daß der Bespannte auch mit dem Spannen dienen müsse, gab dazu reichen Anlaß. Wußten doch häufig weder die Dienstpflichtigen, noch die Amtleute den Ursprung des geforderten Dienstes, ob Godienst, Landfolge, Hofdienst oder Bittedienst gefordert werde; und die Gutsherren hielten dann wohl dafür, daß ein solcher Dienst nicht ohne ihre Zulassung gefordert werden könne, und verboten den Leuten die Dienstfolge. Ueberall hatte man keinen andern Entscheidungsgrund, als Altherkommen, und auch das war wieder sehr unklar[11].

Die Hoheitsrechte. Forst.

Eine Vermengung von Eigenthum und Hoheitsrecht, wie in diesem Falle, lag aber auch nicht wenigen andern Rechten und Ansprüchen des Fürsten zum Grunde. Gingen auch nicht Alle so weit, zu behaupten, daß die Benutzung der Elemente in ihrem Lande, als Erde, Feuer, Wasser und Luft, nur von ihrer Gnade abhänge[12]: so war doch das Verbot von Wasser und Weide eines der gewöhnlichsten Zwangsmittel, und ebenso war den Schutzgenossen und Dienstleuten untersagt, auch ihr völlig freies Eigenthum ohne Erlaubniß des Schutz- und Dienstherrn zu veräußern; ja sogar der Inhaber der Grafschaftsrechte nahm diese Art des Obereigenthums an dem freien Erb und Eigen seiner altfreien Gerichtseinsassen in Anspruch[13]. Jenes Recht auf Luft, Erde, Wasser und Weide hängt mit der Markberechtigung zusammen. Behaupteten auch hier Erbexen und Genossen das Recht am Grunde und Boden, und meinten sie, den Holzgrafen ursprünglich nur zum Schutze ihres Rechts gewählt zu haben[14]: so behaupteten die Landesherren nicht minder, daß alles, was nicht 3 Fuß über dem Boden sei, ihnen gehöre. In Osnabrück hatte man bereits durch die Capitulationen seit 1482 alle Zuschläge und allen Anbau in der Mark von der Zustimmung des Bischofs und des Domcapitels abhängig

gemacht, und der erstere hatte dann darauf das Recht gegründet, von allen auf der Mark gebauten Kotten den Kottendienst in Anspruch zu nehmen, oder auch nach dem Rechte der Besate zu verlangen, daß der Kotten für immer mit solchen Leuten besetzt sei, wie die, von denen er gegründet worden. Den Fußdienst der Kötter verlangte man auch von den eigenbehörigen Anbauern und meinte sogar, denselben zu einem wöchentlichen Dienste ausdehnen zu können, wenngleich dieser übertriebene Anspruch nicht durchgeführt zu sein scheint [15]. Außerdem erhebt der Landesherr noch Markengeld, Weidelämmer, wenigstens in einigen Aemtern, z. B. in Iburg, wenn auch in andern, z. B. in Witlage und Hunteburg, das Domcapitel diese Befugniß bestreitet. Er nimmt das Recht zum Steinbruch und zu Kalköfen in Anspruch, worüber namentlich mit den v. Kersenbrock zu Brinke Streit geführt wird. Er beansprucht Torf, Brennholz und selbst Bauholz für die Aemter auch aus solchen Marken, in denen ihm keine Holzgrafschaft zusteht, und behauptet eine Oberholzgrafschaft, welche in einer obern Aufsicht auf die Marknutzung auch in solchen Marken besteht, in denen die Holzgrafschaft sich in andern Händen findet [15]. Dieser Anspruch auf Brennholz wird in einer Reihe Fällen im Amte Fürstenau selbst auf einigen Privatholzungen geübt.

Unverkennbar liegen hier dieselben Berechtigungen vor, welche in andern Gegenden zum Forstregal geführt haben, und es ist wohl nur dem geringen Holzbestande, der Zerstückelung der meisten Bestände, und allerdings auch dem Widerstande der Holzgrafen zu danken, daß hier diese Umwandlung nicht zu Stande gekommen ist, während das schon in Tecklenburg vollständig der Fall war [16].

Jagd und Fischerei.

An diese Anfänge des Forstregals knüpft sich dann das Jagdregal, das aber nur auf die hohe Jagd bezogen wird, während man (1549) anerkennt, daß die Hasenjagd jedem vom Adel, da wo er Erbe und Güter liegen habe, wohl freistehe, wenn er noch keine Obrigkeit habe. Streitigkeiten über die Jagd finden wir nur gegen Ravensberg und Tecklenburg. Denen von Korff zu Harkotten, sowie den Besitzern von Palsterkamp wird die hohe Jagd zugestanden. Mit dem Abte zu Iburg entsteht darüber ein heftiger Streit, und einzelne Eingriffe der Busschen zu Hünnefeld, der Pladiesen zu Huntemühlen, v. Kersenbrock zu Brinke und v. Quernheim zu Harenburg werden sehr übel aufgenommen. Seit Einführung des Schießgewehrs ist freilich der ganze Charakter der Jagd verändert. Federwild, auch Hasen, waren bis dahin mit Netzen und Garnen gefangen oder mit Winden gehetzt, Feldhühner wurden oft in großer Menge gemästet.

Die Fischerei in Flüssen und Bächen konnte man dem Volke aber nie ganz entziehn. Doch scheint der Bischof Anspruch auf die Hasefischerei gemacht zu haben, indem er einen Theil derselben dem Domcapitel verlieh, während einen

andern Theil die Bürgerschaft behauptete, die auch auf den Grund ihrer Schutz= und späterer Gutsherrschaft über die Theselder Höfe zu Gehrde dort die Fischerei zu üben, und auf dem Wege auf dem Meierhofe zu Bramsche Quartier zu nehmen pflegte [17].

Wasser= und Mühlenregal.

Sonst war das Wasser= und Mühlenregal von nicht geringer Bedeutung, in einer Zeit, in welcher eine auflebende Industrie sich der Wasserkräfte mehr und mehr zu bemächtigten suchte, Mühlenanlagen in erheblicher Zahl entstanden und zu Streit vielen Anlaß gaben. Auch hier traf das Recht des Fürsten mit dem Markrechte zusammen, zu dessen Kreise die Bachstauungen und der Schutz der Mühlwasser wesentlich gerechnet wurden. Schiffreiches Wasser war im Lande zwar nicht, darauf der Fürst hätte einwirken können. Aber nichts destoweniger war die Räumung der größeren Gewässer bereits als eine Nothwendigkeit erkannt und wurde durch Landfolgen ins Werk gerichtet, wie wir denn eine Haseräumung zu Quackenbrück unter Leitung des Richters, zu der die Vögte noch entlegenere Kirchspiele (Bippen) herbeiführen, im Jahre 1622 finden. In dieser Gegend kommt auch Bedeichung vor, welche den Gemeinden, namentlich dem Dorfe Batbergen, obzuliegen scheint. Dieselbe ist jedoch Folge der landesherrlichen Mühle zu Quackenbrück, welche denn auch schon in früherer Zeit künstliche Entwässerungen durch Gossen unter dem Flußbette nöthig gemacht hat, und auch diese werden nur mit landesherrlicher Genehmigung angelegt. Aehnliches findet sich in der Nähe von Bramsche (1584), wo die Sögeler und die Malgarter Mühle sich gegenseitig das Wasser entziehen; und besonders zu Gesmold, wo die Theilung des Wassers zur Hase und Else hauptsächlich durch Hermann v. Amelunxen zu Gesmold bewirkt oder vermehrt zu sein scheint (1573/4).

Eine Ausdehnung des Mühlenregals auf Windmühlen, wie solche in Münster schon im Laufe des 15. Jahrhunderts häufig vorkommt, ist aus Osnabrück nicht erweislich. Die hügelige Beschaffenheit und reichliche Bewässerung des Landes hat darauf weniger geführt; beim Umbau einer Windmühle der Bussche zu Ippenberg und Hünnefeld, wird eine Erlaubniß zwar nachgesucht; doch scheint solche sich nur auf den Anbau auf Markgrund zu beziehen [18].

Bergregal.

Wichtiger war das Bergregal, das bereits 1235 vom Kaiser dem Bischof verliehen war, das aber wenig benutzt zu sein scheint. Seit dem 16. Jahrhundert scheint man jedoch die Steinkohlen auch zu demselben gerechnet und deren Gewinnung auch in fremden Marken verpachtet zu haben. Auch Commissionen auf die Kohlengewinnung wurden den Klöstern Oesede und Iburg ertheilt, während die Stadt Osnabrück ohne eine solche, den Steinkohlenbergbau am

Piesberge betrieb. Die Gewinnung und Zugutemachung von Eisenerzen scheint am Hüggel und am Piesberge in früherer Zeit, wie die Schlacken zeigen, betrieben zu sein. Daß um 1538 der Graf von Tecklenburg diesen Betrieb am Hüggel unternahm, zeigen die Gränzacten; über Bedeutung, Ausdehnung und Dauer desselben wissen wir nichts.

Zoll- und Münzregal.

Das Zoll- und Münzregal, die dem Bischofe von alter Zeit her für Osnabrück und Wiedenbrück verliehen waren, hatten keine besondere Bedeutung. Das erstere wurde auf die Zollstraßen des ganzen Landes ausgedehnt. Der Zoll zu Wiedenbrück war, wie es scheint, theilweise in die Hände des Grafen von Tecklenburg gekommen, mit dem, sowie mit Minden, noch andre Zollhändel obwalteten, indem beide ihre Zölle auch auf andere als die herkömmlichen Handelsstraßen auszudehnen suchten. Das Münzrecht wurde, wie es scheint, nur noch in Osnabrück und unter Aufsicht des Raths nach westfälischer Münzverfassung ausgeübt, und Bischof Erich strafte Mißbräuche, die früher gewöhnlich gewesen und geduldet waren, mit grausamer Härte, und nicht ohne den Vorwurf, den eignen Gewinn dabei zu sehr erstrebt zu haben. Die Verfertigung von Kupfermünzen wurde wenig geachtet; doch erregte das Domcapitel darüber einen erbitterten Streit mit der Stadt. Wie wenig man sonst diesen Gegenstand schätzte, zeigt sich auch darin, daß Philipp Sigismund der Stadt Wiedenbrück erlaubte, Kupfermünzen bis zu einer geringen Summe verfertigen zu lassen[19].

Straßen und Wege.

Daß der Fürst sich der Straßen und Wege annahm und deren Besserung durch Gemeinden und Landfolge betrieb, wie denn auch in einzelnen Gemeinden, namentlich in Menslage, bereits die Pfandwirthschaft der Wege vorkommt, daß Schenkenwesen, Zucht und Ordnung nicht bloß den Gemeinden überlassen blieben, von denen namentlich Wiedenbrück durch eine Bursprache polizeilicher seine Verhältnisse ordnete, und die Stadt Osnabrück durch eine erhebliche Zahl städtischer Polizeiordnungen die Zustände zu bessern suchte; daß nach dem Beispiel der, durch Pestübel schon früher aufmerksam gemachten, Stadt, ein Landarzt angenommen und besoldet wurde, und daß man in Bezug auf Handel und Gewerbe über den alten Brauch hinausging und namentlich Bramsche durch Einführung zünftiger Ordnungen zu heben suchte, soll hier nur angedeutet werden[20]. — Von polizeilicher Wichtigkeit war hier auch das Schutzwesen; wir meinen dieses aber bei den Verhältnissen der Unterthanen vollständiger darlegen zu können. Zu den Rechten und Pflichten des fürstlichen Amts gehörte dann vor allem auch die Handhabung alles desjenigen, was nach den Reichsabschieden der peinlichen Halsgerichts- und der Polizeiordnung verhütet und gestraft

werden sollte. Es ist aber nicht zu übersehen, daß selbst die Vollstreckung dieser Reichsgesetze durch eigne Macht und auf eigne Verantwortung des Fürsten kaum gewagt wurde. Schon 1570 suchte man die Stände zu einer Polizeiordnung zu bewegen, und 1579 wurde sogar die Verhütung des Wuchers, die Abwehrung der Gardenknechte, dann 1584 die Verfolgung der Todtschläger, ebenso wie die Jagdordnung und die Verordnung über die Schulden und Brautschätze der Eigenbehörigen von der Zustimmung der Stände abhängig gemacht.

Gebot und Verbot.

Man kann zweifeln, ob alle diese Befugnisse mehr dazu dienten, die Macht des Fürsten zu erhöhen oder dessen Lasten zu vermehren. Denn wenn auch diese verschiedenen Rechte seinen Einfluß heben konnten, und die damit verbundenen Strafen als ein beträchtlicher Theil seiner Einnahmen angesehen wurden: so wurde nun doch auch verlangt, daß in allen diesen Dingen das fürstliche Amt wirklich ausgeübt wurde; und so entsteht die Frage, welche Mittel dazu vorhanden waren. Hier aber gewährt die ältere Verfassung dem Fürsten ein Mittel, das der späteren Zeit gänzlich verschwunden ist, das Recht des Gebots und Verbots. Dieses Recht war aber keineswegs ein fürstliches Vorrecht. Es stand vielmehr einem Jedem zu, der eine öffentliche Gewalt zu üben hatte, so weit diese reichte. Der Fürst übte dasselbe in allen Beziehungen seines Fürstenthums, die Amtleute in den Verhältnissen ihres Amts, der Richter und Gograf in Gerichtssachen, die Stadträthe in den Städten, die Holzgrafen in den Marken, ja sogar die Zunftvorsteher in ihren Zünften. Schriftsteller des 16. Jahrhunderts bezeichnen dasselbe kurzweg als arrestum et interdictum, ohne sich auf weitere Erörterung einzulassen. Dasselbe besteht in der Befugniß, dem Untergebenen bei Strafe anzubefehlen und zu verbieten; und diese Strafe wird dann wieder der Regel nach dadurch sicher gestellt oder verstärkt, daß dem davon Betroffenen die Ausübung irgend eines ihm zustehenden Rechts untersagt wird. Daß das untersagte Recht mit dem Gegenstande des Gebots oder Verbots in Beziehung stehe, wird nicht verlangt, wohl aber, daß dasselbe der Macht der Gebietenden oder Verbietenden und der eigentliche Zweck des Verbots seiner Zuständigkeit unterliege. So schließt der Gildemeister dem Zunftgenossen Laden und Werkstatt; der Holzgraf verbietet Wasser und Weide. Der Amtmann, der Richter, der Fürst, deren Macht sich auf die gesammten Lebensverhältnisse bezieht, hat darin freiere Hand. Es ist nicht selten, daß etwa um eines Jagdstreites willen einem Unterthanen oder auch einem Auswärtigen, die Benutzung seiner im Lande belegenen Güter untersagt wird. Ein solches Gebot oder Verbot ist aber keineswegs eine Entscheidung oder Feststellung des ursprünglichen Rechts. Wie jedes untergeordnete Gebot oder Verbot durch den Vorgesetzten, z. B. das des Gildemeisters durch den Rath, das des Amtmanns durch den Fürsten aufgehoben werden kann: so steht einem jeden frei, sich

gegen dasselbe zu Rechte zu erbieten. Ja sogar der Fürst ist durch seine Capitulation verpflichtet, bei jedem solchen Gebote oder Verbote einen Tag zur Erörterung der Sache anzusetzen; und kann an diesem Tage eine Erledigung der Sache nicht erreicht werden, so muß dieselbe dem ordentlichen Rechtsgange überlassen bleiben. Darin liegt der Grundunterschied zwischen diesem Gebote und Verbote der ältern Zeit und dem neuern Regiminal-Verfahren, daß jenes auf den Charakter einer rechtlichen Entscheidung keinen Anspruch macht, sondern nur einen thatsächlichen Zustand fixirt, dieses aber gewisse Rechtsverhältnisse der richterlichen Entscheidung entzieht, und solche lediglich sich selbst vorbehält.

Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß hier weiter nichts zum Grunde liegt als die Gewalt, wie es denn auch an Beispielen nicht fehlt, wo bloße Gutsherren ihren Gutsleuten solche Verbote, z. B. gegen das Einbringen der Ernte, zugehn lassen, um dieselben in anderen Dingen zu ihrem Willen zu beugen. Solche Maaßregeln werden dann auf das Strafrecht gegründet, das die Gutsherren gegen den Ungehorsam der Hörigen zu haben behaupten, und werden von der fürstlichen Obrigkeit nicht geduldet. Die Gewalt aber, die hier ganz offen hervortritt und die jedenfalls dem Rechtsspruche weichen muß, behält doch immer eine sehr große Bedeutung bei den argen Zögerungen und Verschleppungen des Rechtsgangs. So geschieht es denn, daß auch in reinen Privatsachen, z. B. in Schuldansprüchen der eine Theil, um der Nothwendigkeit des gerichtlichen Verfahrens zu entgehn, sich an den Fürsten wendet und diesen bittet, selbst oder durch die Amtleute die Gegner zur Nachgiebigkeit, etwa zur Zahlung der Schuld, zwingen zu lassen [21].

Gerichte.

In neuerer Zeit hat man dieses Verfahren in gerichtliche Formen zu bringen versucht. Es ist daraus der Mandats- und Arrestproceß sowie der Executivproceß entstanden; für unsre Verhältnisse aber finden wir hier auch den Grund für die in den spätern Gesetzen häufig vorkommende Bestimmung, daß der Richter über gewisse Sachen keinen Proceß gestatten, sondern die Sache zur kurzen Hand abthun solle; eine Bestimmung, welche mit der heutigen Ansicht von Gericht und Verfahren nicht in Uebereinstimmung zu bringen ist, die aber mit dem Rechte des Gebots und Verbots in vollem Einklange steht. Daß solche Verfügungen aber den Rechtsgang nicht ausschließen konnten, wurde schon durch die Stellung der Reichsgerichte genügend gesichert, bis diese dann auch in späterer Zeit dahin kamen, die theoretisch durchaus nicht genügend festzustellende Unterscheidung von Justiz- und Verwaltungssachen geltend zu machen und dadurch die Regierungsgewalt wesentlich zu erweitern und zu verändern.

Das Gebot und Verbot ist keineswegs ein Mittel, die Sache wirklich zu entscheiden, vielmehr dient dasselbe nur dazu, die Entscheidung überflüssig zu

machen. Diese selbst fällt lediglich dem Gerichte zu. Es steht aber dabei lediglich in der Wahl des Klägers, ob er sich in bürgerlichen Rechtssachen an das geistliche oder an das weltliche Gericht wenden will. Bei dem erstern kann der Kläger zwischen dem Archidiacon und dem Offizial wählen. Der erstere ist vom Fürsten unabhängiger. Dagegen wird derjenige, der Protection vom Domcapitel erwartet, sich dahin wenden, freilich aber auch weniger Gunst hoffen dürfen, wenn sein Gegner sich besonderer Gunst im Domcapitel zu erfreuen hat. Der Offizial dagegen ist vom Fürsten abhängig. Der Fürst inhibirt das Verfahren nach Gefallen, fordert Gehorsam auch bei bloß mündlichen Befehlen, schreibt die Urtheile selbst vor. In verschiednen Sachen wurde auch den geistlichen Gerichten gar keine Zuständigkeit gewährt. Man nahm es übel auf und inhibirte, wenn sie sich in Lehn- oder Marksachen mengten. Auch über fürstliche Rechte, namentlich an neuen Kotten, sollten sie nicht verfahren. Doch ließen sie sich dadurch im Allgemeinen nicht abschrecken und ließen es auf ein Verbot ankommen. Ihr Verfahren richtete sich nach dem canonischen Rechte mit entsetzlicher Weitläuftigkeit und Kostbarkeit. Berufungen sollten eigentlich vom Offizial an den Erzbischof von Cöln und von diesem nach Rom gehen, von wo dann Delegationen zu Untersuchung und Entscheidung an andre Geistliche ergingen. Allein allmälig fing doch auch der Fürst an, Appellationen von seinem Offizial selbst zu entscheiden, so sehr das Domcapitel dem noch widerstrebte [22].

Gografen. Burrichter.

Die weltlichen Unterrichter waren die Gografen, die in einigen Bezirken den Namen der Richter führten. Daraus wollte zwar der Gograf Varmeier eine geringere Competenz herleiten, als den Gografen zukomme; allein diese Behauptung hatte keinen Erfolg. Es würde zu weit führen, wollte man sich an dieser Stelle in die Eigenthümlichkeiten des Gerichtsverfahrens vertiefen. Ursprünglich sollten alle Klagen bei den an bestimmten Tagen abzuhaltenden Landgödingen vorgebracht werden; und in Streitigkeiten über Landesgewohnheiten blieb das Verfahren mit der Urtheilsfindung durch die versammelten Goleute noch bis in die neuere Zeit in Gebrauch. Gewöhnliche Schuldklage und Aehnliches wurde aber auch außer den Landgödingen in der einfachen Form verhandelt, welche in der Gerichtstafel der Stadt Osnabrück von 1516 dargelegt und hier im Wesentlichen bis in unsre Tage im Gebrauch geblieben ist. Nur einige auf die Gerichtsverfassung unmittelbar einwirkende Punkte sind hervorzuheben.

Die Burgerichte waren auf dem platten Lande mehr und mehr versunken. Allerdings wurde ihnen die Befugniß zu Pfandung und Besate namentlich in Marksachen noch zugestanden und hie und da hatten sie noch wohl die Bestrafung der Blutronne. Wichtiger war, daß ihnen das Schuldenwesen und die

Einweisung in den Grundbesitz und namentlich die Aeußerung des abhängigen Besitzes noch blieb. Allein durch den Landtagsschluß von 1583 über die Schulden und Brautschätze der Eigenbehörigen wurde ihnen letzteres entzogen und lediglich dem Gutsherrn und Gografen in die Hand gelegt. In den Städten und Flecken Iburg, Dissen, Fürstenau, Vörden, wo der Fürst kein Gogericht besaß, hatte der Burrichter sein Recht behalten, und war von dem Fürsten gebraucht, um den fremden Gografen zu umgehen. Auch in Melle hatte er seine Stelle behauptet. In Wiedenbrück dagegen, wo früherhin der Stadtrichter erwähnt wird, hielt man sich jetzt allein an das Gogericht, das für den kleinen Bezirk auch völlig ausreichte. Auch in Quackenbrück war das der Fall; wahrscheinlich hatte man hier die dunkeln Gogerichte von Menslage und Badbergen dem Stadtrichter übertragen, eben so wie man sich der Richter zu Fürstenau und Vörden gegen die Tecklenburger und Münsterschen Gografen bediente. Auch in dem Klosterbezirke von Herzebrock war dem Burrichter das Recht der Blutronne, das sonst dem Gografen zustand, in diesem Immunitätsbezirke zu Theil geworden. Die Gerichtsbefugnisse, welche Gesmold im freien Hagen, Wulften in der kleinen Holthäuser Mark, der von Bar auf Bestrafung der Blutronnen in der Mimmelager Mark und Ladenburg auf Bestrafung von Excessen in Binnengründen in der Holtermark behauptete, sind in ihrem Ursprunge unklar, theils Erweiterungen des Burgerichts der Holzgrafschaft oder des Hagenrechts. Ueber die Holzgrafschaft wird später zu reden sein. Von besonders günstiger Bedeutung aber ist es, daß Patrimonialgerichte sich im Fürstenthum nicht entwickelt haben. Allerdings versuchten einzelne Gutsherrschaften ihr gutsherrliches Straf- und Pfandungsrecht auch auf gemeine Verbrechen auszudehnen, oder zu verlangen, daß die Gläubiger der Eigenbehörigen erst an den Gutsherren zu weisen seien, ehe das Gericht die Klage annehme; die Entwickelung einer Patrimonialgerichtsbarkeit lag hier um so näher, als auch die eigenbehörigen Schuldner es wohl als ein Privilegium in Anspruch nahmen, daß sie erst beim Gutsherrn verklagt werden müßten. Allein die Regierung leistete diesen Versuchen kräftigen Widerstand [23].

Bursprache.

Den Gemeinden aber blieben doch auch, ungeachtet der Verdrängung der Burgerichte, noch einige Reste des frühern Antheils am Gerichtswesen, namentlich die Bursprache. Nach alter Weise lag der Gemeinde ob, durch Mehrheit der Stimmen über den Besitzstand zu entscheiden und dieses Entscheidungsrecht wurde dann auf mancherlei örtliche Rechte, Gewohnheiten und Herkommen ausgedehnt, und griff so in die Landgödingssprüche ein, die eigentlich Entscheidungen über zweifelhaftes Landrecht waren; zugleich aber vermengte man die Bursprache auch mit dem Zeugniß, das man die Altsassen der betreffenden Gemeinde oder Gegend über Altherkommen und Gebrauch abgeben ließ. In

neuer Zeit, die sich mit Actensammlungen nicht befaßte, waren diese Befugnisse der hauptsächliche Schutz des Volksrechts und selbst des Rechts der Einzelnen. Allein in der angedeuteten Vermengung verschiedner Functionen lag bereits der Keim des Verderbens. Die Räthe freilich unterschieden wohl unter Bursprache und Altsassen-Zeugniß, wiesen auch Sprüche über Landgebrauch und Landrecht an das Landgöding; allein es entstanden nun bald noch andere Zweifel. In den Gegenden der Ravensberger Gogerichte behaupteten die Grafen: es stehe ihnen allein zu, Bursprache oder Burgericht zu halten; während die Iburger Amtleute dasselbe in Anspruch nahmen. Der Bauern wurde dabei wenig gedacht. Wer aber etwa einen Streit in einer Gemeinde hatte, suchte vor allem diese auf seine Seite zu bringen und wer die Gemeinde gegen sich hatte, wollte dann die Bauersprache nur „soweit Rechtens" gelten lassen und weigerte sich auch wohl gradezu „extraordinarie in Bursprache sonderlich dieser leichtfertigen und parteiischen Bauern zu geheelen!" So war denn auch hier der Keim der Zerstörung schon vorhanden[24].

Schuldwesen und Aeußerrecht.

Und so kam denn auch die Sache nur zu leicht auf Willkür und Gewalt zurück; überall waren die neuen römischen Rechtsbegriffe mit dem Alten im Streite. Von besonderer Bedeutung war noch das Aeußerungsverfahren, das den Uebergang zu dem neuern Concurse bildete, und die Ausgleichung zwischen dem Werthe von Grund und Boden und der Belastung desselben durch Renten und Hypotheken zu bilden bestimmt war. Wir finden dies Verfahren zuerst bei den städtischen Wordgeldern, wo es ohne Zweifel in dem Rechte des Grundeigenthümers sein Gut von dem zahlunfähigen Besitzer zu befreien seine Entstehung hatte, und dann auch auf denjenigen, der Renten nach Wordgeldsrechte gekauft hatte, übertragen wurde. Im Laufe der Zeit wurden die alten Abgaben, Wordhühner, Einfahrtspfennige und dergleichen an die Eigenthumsübertragung erinnernde Abgaben abgestellt und vergessen. Die alten in wenigen Pfennigen bestehenden Wordgelder wurden namentlich in Gefolge der Händel mit der Geistlichkeit im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts abgelöset, und die Rente nahm immer mehr die Natur des Capitalzinses an. Im 16. Jahrhundert begannen dann auch die Rentgläubiger, die anfangs nur dem Schuldner vorbehaltene Kündigung auch für sich auszubedingen und dann wurden auch die Formen der römischen Hypothek in den Verschreibungen aufgenommen. Von alter Zeit stand nun aber dem Grundeigenthümer oder Rentgläubiger, dem in zwei Jahren die Rente nicht gezahlt war, das Recht zu, das belastete Grundstück aufzubieten. Daran knüpfte sich die Nothwendigkeit für alle, die wegen Eigenthums oder Rente Ansprüche zu machen hatten, sich in bestimmten Terminen am Gerichte zu melden oder von ihren Ansprüchen an das Grundeigenthum abzustehn und sich etwa bloß an Besserung und bewegliches Gut zu

halten. Es wurde nun das Grundstück geschätzt und dem Aeußernden zugesprochen. Hatte sich aber eine Mehrzahl von Rentberechtigten gemeldet und ihre Ansprüche durch gerichtliche Briefe und Siegel nachgewiesen, so hatte zunächst der jüngste das Recht das Grundeigenthum nach der Schätzung anzunehmen; wollte er das nicht, so mußte er abtreten und sich lediglich an Besserung und Mobiliarvermögen halten. Dieses an sich einfache und kurze Verfahren war zwar im Laufe der Zeit durch Schätzungen und Verkaufsversuche mehrfach verwickelt und kostbarer gemacht, im Wesentlichen aber blieben diese Grundgedanken. So wurde es auch auf dem Lande angewandt, namentlich gegen die Gläubiger der Colonen um diejenigen, die keine gutsherrliche Bewilligung hatten, vom Gute abzuweisen, wovon unten näher zu reden ist. Die Sache wurde aber noch weiter ausgedehnt. Wenn das Eigenthum eines Gutes durch Erbgang oder auf irgend andre Weise streitig geworden war, so ergriff einer oder der andre Prätendent wohl das Mittel der Aeußerung und zwang dadurch die Gegner klagend aufzutreten; ein Nachtheil den man zu jener Zeit auf jede Weise dem Gegner aufzudringen suchte. Kam nun auf diese Weise bereits Verwirrung in die Aeußerungssachen, so wurde das noch schlimmer durch das römische Hypothekenrecht, nach welchem stillschweigende oder gerichtliche Pfandrechte und Privilegien sich zwischen die Rentbriefe eindrängten, Vorzüge verlangten, und bei den an das römische Recht sich haltenden gelehrten Urtheilsverfassern auch erhielten. Diese Verwirrung war ein Hauptgrund des Dringens auf Reform des Gerichtswesens. Nun hatte sich aber auch der Gebrauch gebildet, daß das Aeußerverfahren nicht einem bestimmten Richter zugewiesen war, solches vielmehr aus dem ganzen Lande an den Gografen zu Osnabrück gebracht werden konnte. Das war nun besonders den in der Stadt wohnenden geistlichen und weltlichen Gläubigern, so wie nicht minder den mit ihren Besitzungen durch das ganze Land zerstreuten Gutsherren angenehm, zumal der Gograf zu Osnabrück von Alters her derjenige war, an den Berufungen und Urtheilsscheltungen aus dem ganzen Lande zu bringen waren. Die Richter des Landes aber sowie die fürstlichen Räthe fanden darin eine nicht geringe Beschwerde und strebten darnach, dieses Vorrecht durch die neue Gerichtsordnung abzustellen; und da diese durchaus nicht zu Stande kam, meinten sie, wie es bei so verzögerten Gesetzen zu gehn pflegt, an das alte Herkommen nicht gebunden zu sein und bestritten geradezu dem Gografen Barmeier die Aeußerung von Gütern, die nicht in seinem Bezirke lagen. Barmeier dagegen nach seiner heftigen und vorgreifenden Weise setzte nun seinen Gegnern die ebenso übertreibende Behauptung entgegen, daß dem Gografen von Osnabrück die Abäußerungen aus dem ganzen Lande allein zustehen. So war denn auch in jener Zeit fast allgemeiner Verschuldung des Grundeigenthums die gefährlichste Verwirrung erzeugt[25].

Appellationen.

Diese großen Mängel des Gerichtswesens dienten nun natürlich dazu, die Macht des Landesherrn zu vermehren, da jeder um so mehr abgeschreckt wurde, sein Recht den Gerichten anzuvertrauen. Daraus entsprang dann das natürliche Streben, die Sache lieber gleich an den Fürsten zu bringen. Allein dieser legte sich oder seinen Räthen eine ordentliche Gerichtsbarkeit nicht bei. Er war von Alters her befugt Appellationen anzunehmen, obwohl seine Entscheidungen ursprünglich mehr die Form von Gutachten als von wirklichen Rechtssprüchen hatten. Er war eben keineswegs die erste oder einzige Berufungsstelle. Vielmehr gingen von den kleinen Städten die Berufungen erst an den Rath zu Osnabrück, von wo auch die Städte Diepholz und Vechte ihr Recht holten. Auch Wiedenbrück berief sich auf denselben, obgleich seine Bürger unter dem Gografen standen und außerdem noch ein sogenanntes Bürgergericht gehalten wurde, von dem man sich an das Amt und dann an den Bischof berufen konnte. Eben so gingen die Berufungen von den Richtern und Gografen auf dem platten Lande erst an den Gografen zu Osnabrück und erst von diesem an den Fürsten. Auch über diesen Rechtsgang fehlte es nicht an Klagen, denen man durch Aufhebung jener Zwischeninstanzen abzuhelfen dachte, und da die Gesetzgebung über die Gerichte nicht zu Stande kam, suchte man auch hier die neuen Pläne nach landesherrlichem Gutdünken durchzusetzen, und gerieth dadurch in Streithändel die zu Appellationen an die Reichsgerichte führten[26].

Exemter Gerichtsstand.

Nun kam noch hinzu, daß der Ritteradel es schon lange als eine Beleidigung ansah, wenn man ihn vor dem Archidiacon oder dem Gografen verklagte. Ein Recht auf höhern Gerichtsstand konnte er freilich nicht behaupten, obwohl Einzelne auch behaupteten nicht verbunden zu sein, den Go- und Burgerichten zu folgen. Es fehlte auch an der Vollstreckung der Urtheile. Denn nicht nur hielt man dafür, daß gegen einen Edelmann die Mobiliarpfändung unstatthaft sei, sondern die Amtleute waren auch der Ansicht, daß Gebot und Verbot ihnen gegen solche nicht zustehe, wenn nicht ein fürstlicher Befehl dazu vorliege. Wenigstens wandten sie das ein, wenn ihnen die Erlassung eines solchen Mandats bedenklich schien[27].

Gütliche Tageleistungen.

Das Alles wirkte nun zusammen um jene Klagen an den Fürsten, die doch keine andre Folge hatten als die Abhaltung gütlicher Tage, zu häufen und zum gewöhnlichen Rechtsmittel zu machen. Am Hof des Fürsten aber war wieder die Ordnung so, daß im Grunde alles auf die Person des Fürsten selbst zurückfiel. Selbst bei den Appellationen war es Gebrauch, daß dieselben an

37 *

den Fürsten gerichtet und von diesem Commissarien zu Untersuchung und Entscheidung der Sache ernannt wurden. Es hatte zwar schon Bischof Johann angefangen Generalcommissarien zu diesem Zwecke zu ernennen und seit Bischof Bernhards Zeit waren diese Generalcommissionen zur Regel geworden; aber es wurde doch darauf gehalten, daß die Anträge an den Fürsten selbst gerichtet wurden. Ueberhaupt war der Fürst persönlich derjenige, bei dem man alles anbrachte, dessen Wille alles entschied. Von einer Verantwortlichkeit der Räthe war nicht die Rede. Sie waren gedeckt sobald sie einen Befehl für sich hatten und so unangenehm das auch namentlich dem Domcapitel war und so gern dasselbe die Räthe mit Vorwürfen überhäufte, so hörten doch diese nicht auf, solchen Ansprüchen mit halber Ironie den Willen des Fürsten entgegen zu setzen. Das hatte dann aber auch die Folge, daß der Fürst mit Verdrießlichkeiten und unbedeutenden Dingen unaufhörlich geplagt wurde und dann wohl die Supplicanten unwillig zurückwies. Eben daher mögen auch manche Verfügungen rühren, die den Verdruß deutlich erkennen lassen oder doch sonst in die Rechte des Einzelnen tiefer eingreifen als dem allgemeinen Rechte oder auch dem eignen Sinne des Fürsten gemäß scheint; wenn etwa ein Proceß verboten wird, weil der Gegner nicht im Stande sei den Proceß zu tragen, wenn unter freien Schutzgenossen des Fürsten in klar scheinenden Sachen alle Rechtshändel gehindert werden, wenn die Räthe es nicht dulden wollen, daß Streitigkeiten über landesherrliche Gerechtsame an die Gerichte gebracht werden, sondern behaupten: solche seien nur bei ihnen anzubringen, oder wenn Executiv-Mandate gegen Schuldner ertheilt und auch manchmal erbeten werden. So wagten denn auch die Räthe nicht gegen einen vom Fürsten persönlich vermittelten Receß aufzutreten, wie wenig derselbe auch der Sache gemäß sein mochte. So war man mit endlos fortgesetzten Moratorien freigebig, während man die Vormundschaften ganz dem guten Willen der Vormünder überließ. Die langen und häufigen Reisen des Fürsten waren um so nachtheiliger, je mehr auf dessen persönliche Einwirkung in allen Stücken gerechnet wurde. Diese Schwächen erleichterten dann auch das Vorgreifen der sich unabhängig fühlenden geistlichen Gerichte. Daneben aber war es auch bei den Räthen sehr gewöhnlich, daß sie Geschenke und Gefälligkeiten aller Art annahmen und daß die allgemeine Meinung solche für zulässige Mittel hielt, eine günstige Stimmung für sich zu gewinnen [28].

Strafrecht.

Hielt nun in bürgerlichen Rechtssachen das Interesse der Parteien das Verfahren noch einigermaaßen in Ordnung, so war es mit den Strafsachen noch weit schlimmer bestellt. Zwar sollte durch die Gesetzgebung Kaiser Carls V. eine gewisse Ordnung in dieselben gebracht werden, allein die Durchführung war noch sehr mangelhaft, bei den Verbrechen herrschte rohe Gewaltthat noch ungemein vor. Man kann annehmen, daß wohl die Hälfte der Vergehen, die

zur Verhandlung kamen in solchen Gewaltthaten bestand, und daß in mehr als einem Drittheil der Sachen es sich um Todtschlag oder doch um solche Fälle handelte, wo der Tod die Folge der Mißhandlung gewesen war. Die Verbrechen gegen das Vermögen sind weit seltener. Sie erreichen kaum die Hälfte der Gewaltthätigkeiten und davon besteht wieder die Hälfte in Vieh- namentlich Pferdediebstählen. Beschuldigung von Hexerei zieht sich in manche Sachen mit hinein. Mordbrand kommt nur einmal vor, so auch Vergiftung. Die Rückfälle sind namentlich beim Diebstahl häufig; einer der Beschuldigten gesteht nicht weniger als 13 Pferdediebstähle ein[29].

Strafen und Lösungen.

Die Strafen sind einfach. Todesstrafe, Staupenschlag, das Halsband, Landesverweisung sind die gewöhnlichen Strafen. Junge Verbrecher und Vagabunden werden noch manchmal mit einer „guten Correction" entlassen. Das Gefängniß scheint nur factisch als Strafübel vorzukommen, aber nicht selten ist es eine arge Strafe. Es kommt mehrmals vor, daß Menschen durch die Kälte im Gefängniß an ihrer Gesundheit schwer leiden; und das ist der Fall sogar in Sachen, wo der Gefangene von allen Betheiligten als völlig schuldlos anerkannt wird. Ja man geht so weit Zeugen zu verhaften und sie gleich Verbrechern einzusperren. In der That kann aber eine solche Gewaltsamkeit kaum auffallen in einer Zeit, wo manchmal ohne alle gegründete Anzeigen zur Peinigung geschritten wird und wo man sogar in solchen Fällen die wirkliche Existenz eines zu strafenden Vergehens als eine Nebensache behandelt. Unverhältnißmäßig zahlreich sind daher dann auch die Fälle, wo eine wirkliche Strafe gar nicht erfolgt. Das Begnadigungsrecht geht hier Hand in Hand mit dem Mangel ausreichender Strafordnung und Strafprocesses. Ist der Beweis mangelhaft, wohl gar die Tortur ohne Erfolg versucht, so entläßt man den Verbrecher nach geschworner Urphede und verweiset ihn etwa des Landes, oder man entläßt ihn auf Fürsprache von Verwandten oder Schutzherren gegen Caution, daß er sich künftig ordnungsmäßig verhalten, oder auf Erfordern sich wieder stellen wolle. Manchmal wird dann auch Erstattung des Schadens zur Bedingung der Entlassung gemacht. Bei den Todtschlägen ist es regelmäßige Bedingung, daß die Blutsühne mit den Verwandten zu Stande gebracht werde; das gelingt dann auch in der Regel. Denn bei der herrschenden Rohheit wird ein Todtschlag, der beim Trunke, bei festlichen Gelagen und bei ähnlichen Gelegenheiten und Schlägereien ohne eben sonderliche böse Absicht vorkommt, so genau nicht genommen; und bei der vorherrschenden Gutmüthigkeit des Volks ist an unversöhnliche Blutrache nicht zu denken; zumal die Geistlichkeit darauf hält, daß der Sterbende seinem Gegner verzeihe. Ausforderungen sind nicht eben selten und auch der Bauer hat, wenn nicht den Degen doch den Spieß und die Barte regelmäßig zur Hand und ein Schlag oder Wurf mit denselben

genügt dann, das Unheil anzurichten. Kommt es wirklich zum Kampfe, so gelten alle Waffen. Hebt der eine die Barte, so nimmt der andre das Messer. Es ist nicht zu übersehen, daß unter so vielen Todtschlägen, nur ein einziger entschieden vorbedacht ist [29].

Ein besonderer Grund, eine Sache leicht und rasch abzumachen, ist es dann noch, wenn der Archidiacon, wegen concurrirender Fleischesvergehen, oder weil die That an geweihten Orten geschehen ist, Anspruch macht. Die weltlichen Gerichte wollen ihn sich nicht zuvorkommen lassen [30].

Verfahren.

Nicht wenige von diesen Unregelmäßigkeiten haben freilich auch ihren Grund in Uebereilung und Nachlässigkeit des Verfahrens. Die Untersuchung wird nicht bloß als ein eigentlich richterlicher Act angesehen. Sie liegt den Amtleuten ob, dem Drosten, der wohl in Kriegssachen erfahren ist, aber sicher nicht in Rechtssachen, wie denn auch Plettenburg eine Frau wegen Hexerei torquiren will, ohne die mindesten Verdachtsgründe, und dem Rentmeister, der auch mit der Wirthschaft und Geldsache mehr zu thun hat, und unter denen z. B. Glandorf in Wiedenbrück, der das Strafwesen zunächst als Geldquelle behandelt, eine höchst tadelnswerthe Eigenmacht gegen die Wittwe v. d. Wyck übt und sogar Zeugen mit Tortur bedroht, der Rentmeister zu Börden aber wegen arger Nachlässigkeit zurecht gewiesen werden muß. So müssen denn die Räthe um so mehr eingreifen, nicht bloß das Urtheil selbst fällen, sondern auch häufig Instructorien erlassen. Daraus folgt nun freilich eine größere Regelmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit, aber eben so sehr auch bei der Unzuverlässigkeit der Untersuchung und der Acten und der unvermeidlichen Vermischung von Rechtsgang, Gnade und der nothwendigen Erledigung der Sachen jene willkürlichen Auskunftsmittel von Entlassung auf Urphede, Caution, Landesverweisung u. s. w. [31].

Geldbußen.

Daran aber knüpft sich um so mehr die Geldbuße. Todtschläge, Verwundungen u. dgl. werden bei erfolgter Blutsühne fast regelmäßig mit Geldbußen abgemacht. Nur bei Diebstahl herrscht große Strenge. Man beurtheilt den Diebstahl sogar härter als den Raub. Freilich wenn die Junker von Kersenbrock Pferde stehlen, so wird auf Bitten des Vaters auch hier Nachsicht geübt. Bei den Gewaltthaten, die mit der fortschreitenden Verwilderung des Kriegs- und Gardenwesens sich unglaublich anhäufen, gewöhnt man sich endlich, nur wirkliche Vermögensverletzungen zu strafen. Gewaltthaten und Wunden bleiben daneben fast unbeachtet [32]).

Allerdings waren die alten Formen des peinlichen Verfahrens noch nicht vergessen. Wenn eine Sache wirklich zu peinlichem Rechte gewiesen war: so hatten die Amtleute dabei nur etwa die Anklage zu besorgen. Die Urgicht lag

in diesem Falle bereits vor, oder es wurden nun die Zeugen vom Richter feierlich vernommen. Bei der Hegung des Gerichts wurden die Sadelhöfe zugezogen und hatten auch in einfachen Sachen das Urtheil zu finden. Zu diesem Zwecke mußten auch die Burgmänner erscheinen und sie unterstützen. In den bedeutenderen Fällen lag dann aber das Urtheil der Räthe bereits vor. Wurde auf Lebensstrafe erkannt: so blieb die Bestimmung der Todesstrafe dem Scharfrichter überlassen. Alles das war aber doch nur noch Ruine der alten Ordnungen. In den meisten Fällen war die Sache schon zuvor bestimmt und das peinliche Recht nur noch eine Form [83].

Das war der Zustand unter solchen Herren, die die Pflicht erkannten Recht zu handhaben, und wohl zumeist unter den geistlichen Fürsten. Bei den roheren weltlichen Herren waren auch diese Formen noch viel zu beengend. Wenn der Graf von Tecklenburg vor dem Osterberge Galgen aufrichten läßt zur Bedrohung der Mönche oder Laienbrüder, die seinen willkürlichen Befehlen nicht gehorchen möchten; wenn dem 90jährigen Meier zu Teckendorf ohne Weiteres der Kopf abgeschlagen wird, weil man sein Zeugniß scheut und der flüchtende Sohn dann auf dem Dache erschossen wird; wenn der Graf von Diepholz Galgen errichten läßt, zum Schrecken gegen die, welche die Holzdiebe am Dümmerbruche abwehren möchten: so ist es hier freilich klar genug, daß von irgend welchem Strafrechte nicht mehr die Rede sein kann. Ueberall hielten sich die Diener an den Satz, daß sie lediglich den Befehlen des Herrschers Folge zu leisten hätten, daß dieserhalb sie keine weitere Verantwortung treffe, sondern solche allein auf Rechnung des Herrn komme.

Brüchtengerichte.

War bei den bürgerlichen Rechtssachen die alte Form der Landgödinge zwar beibehalten, aber doch die Klagen der Verletzten nicht an diese Form gebunden: so hatte sich in Strafsachen ganz ähnlicher Weise die Form des Brüchtengerichts erhalten. Bedeutendere Strafsachen, Anzeigen und Klagen mochten immerhin zu jeder Zeit vorkommen. Für die kleinern Vergehen stand die Form des Brüchtengerichts fest, das vierteljährig in jedem Amte vom Drosten abgehalten werden sollte, zu dem aber auch vom Fürsten einzelne Räthe besonders abgeordnet werden konnten. Von wesentlicher Bedeutung war hier die Form, daß jeder Gerichtseingesessene die ihm bekannten Vergehen selbst anzuzeigen schuldig war. Versäumte er das, so wurde bei anderweiter Erkundung nicht nur der Verbrecher, sondern auch der, welcher das, was im Kreise der Seinigen vorgekommen, verschwieg, ja die ganze Bauerschaft gestraft und der Hausvater, dem die Anzeigepflicht zuerst obgelegen hatte, war dann schuldig, den übrigen den Schaden zu ersetzen. Die Strafe bestimmte im Brüchtengerichte der Drost. Bestritt der Beschuldigte die That, so wurde die Sache an den Gografen zur Vernehmung der Zeugen gewiesen. Doch geschah es

auch wohl bei wichtigeren oder streitigen Sachen, daß die Räthe selbst verfügten [34].

Die eigentliche peinliche Anklage durch den Verletzten war zwar auch noch im Gebrauche; doch kam sie selten vor, da sie durch die Formen des Verfahrens sehr erschwert war. Der Kläger mußte sich entschließen „Fuß bei Fuß zu setzen", d. h. sich ebenso wie der Angeklagte ins Gefängniß legen zu lassen; er mußte die Beweise führen, die Kosten tragen, und war der Gegenklage des Freigesprochenen bloß gestellt. Auswärtigen Gerichten, die einen Verbrecher verfolgten, muthete man freilich so viel nicht zu. Doch war es Regel, daß man Anträgen der klagenden Behörde nur dann Folge gab, wenn dieselbe zugleich Sicherheit wegen der Kosten stellte, die unter allen Umständen sehr gescheut wurden [35].

Die Dienerschaft.

So hatte anscheinend der Herrscher die Regierung fast völlig in seiner Hand; und zur Durchführung seines Willens eine vom Hofmeister oder Marschall bis zum letzten Fußknechte unbedingt gehorsame Dienerschaft, die, wie es scheint, ohne Ausnahme willkürlich entlassen werden konnte. Es liegt nicht vor, ob eine Kündigungsclausel bedungen war; wäre das aber auch der Fall gewesen, wie denn das Domcapitel seine Syndiken und Secretarien auf Kündigung annahm, so würde doch dazu die Genehmigung des Domcapitels erforderlich gewesen und das Recht des Angestellten immer von den durch die Capitulationen stets höher gesteigerten Ansprüchen des letzteren abhängig geblieben sein. Dieses hatte das ursprünglich ihm zugestandene Recht der Beeidigung zum Besten des Landes, namentlich aber auch das Recht, Beschwerden gegen den Bischof und seine Diener anzunehmen und zu entscheiden, immer weiter auszudehnen gesucht und nahm jede Gelegenheit wahr, die fürstlichen Diener an ihre capitulationsmäßigen Pflichten zu erinnern und mit Absetzung zu bedrohen. Es ließ sich bei Anstellungen oder etwaigen Begünstigungen noch besonderen Gehorsam für seine oder der Archidiaconen Befehle angeloben. Es bedrohte die, welche seinen Willen nicht thun wollten, daß es ihnen und ihren Kindern gedacht werden solle. Es brachte die Sachen dahin, daß man Zusicherungen lebenslänglichen Dienstes oder Exspectanzen für sich oder — nach Art der Zeit — für seine Kinder nur beim Domcapitel nachsuchte; denn dem Fürsten gegenüber hielt es das Princip aufrecht, daß Exspectanzen unverbindlich seien, während es selbst solche auf jede vorgelegte Bitte gewährte; freilich nicht denjenigen Dienern, die im Interesse des Fürsten und ihres Amtes, es an Nachgiebigkeit fehlen ließen. Sein hartnäckiges, rechtlich durchaus unbegründetes, Streben ging dahin, das Anstellungsrecht des Fürsten auf eine bloße Präsentation von drei Candidaten, davon das Capitel zu wählen habe, herabzudrücken, während das Altherkommen, darauf es diese Forderung gründen wollte, notorisch nie exi-

stirt hatte. Unter diesen Umständen ist es in der That zu bewundern, daß der Fürst doch noch Diener fand, die einer solchen, nicht selten seine Maaßregeln geradezu hemmenden und das Gegentheil gebietenden Macht gegenüber, die fürstliche Stellung behaupteten. Das waren dann freilich auch Männer von eiserner Charakterstärke, wie der Gograf Varmeier, oder von ungemeiner Gewandtheit und Geschäftstüchtigkeit, wie der Canzler Fürstenberg, der die heftigsten Angriffe mit völliger Ruhe hinnahm und solche nicht selten gerade zum Schaden des Capitels wandte. Es kam ihnen aber freilich auch die eigenthümliche Art dieser geistlichen Corporation zu Hülfe, die im ersten Augenblicke auffahrend und die maaßlosesten Beschlüsse fassend, hinterher, wenn es zur Ausführung kommen sollte, sich schmollend und, man kann sagen feig, zurückzog, jene Drohungen unausgeführt ließ, und nur im Stillen, unter der Decke, ihre Pläne zu fördern suchte. Das hatte denn auch seinen Grund darin, daß in den gewöhnlichen Versammlungen nur sehr wenige hier residirende und Küche haltende Herren (denn man behauptete, auch residiren und doch an einem andern Orte Küche halten zu können) zugegen waren, die dann auch, wenn es gelegen kam, aus ihrer geringen Zahl Grund zu Ausflüchten hernahmen; daß aber die Ausführung wichtigerer Schlüsse Generalcapitel (Cap. ad tractatus) forderte, die nur selten stattfanden, in denen die Mehrheit eine ganz andre und selbst bei den durch die Führung des Geschäfts Gereizten, der Zorn abgekühlt war [36].

So konnte denn freilich ein entschiedener Wille und kräftige Ausführung von einer solchen Regierung nicht erwartet werden. Dazu kamen dann noch die Intercessionen und Vorschreiben von Verwandten, Freunden, Genossen, Lehnsherren, Schutz- und Gutsherren, die selten einen Beschluß zu reiner Ausführung kommen ließen. Der Mittelpunkt des ganzen Lebens, um den sich die Dinge drehten, war nicht das Recht, sondern Gnade und Gunst. Es ist charakteristisch, namentlich im Lehnrechte, daß Lehnsfehler und Lehnsstrafe stets mit dem Ausdrucke des Verlustes der Gnade des Herrn bezeichnet werden, während die Sache doch von dem Lehnhofe abhängt. So kam es denn dahin, daß überall ein willkürliches Schalten zugelassen wurde und daß die Gewalthaber sich auch daran gewöhnten. Das Vereinigen widersprechender Principien ist ein Grundcharakter der Zeit.

Zwangsmittel und Landesvertheidigung.

Gegen den Einzelnen hatte man sonst Mittel genug, den Ungehorsam zu beugen. Wo die Amtleute mit ihren Dienern nicht ausgereicht hätten, da bot man die öffentliche Gewalt auf, untersagte Wasser und Weide. Das Vergraben des Hauses kam wohl nicht mehr vor, obgleich es im 15. Jahrhundert noch gebräuchlich war. Wollte einer sich aber gegen ein solches Verbot auflehnen, so war Pfändung leicht zu vollstrecken; und hätte das Schwierig-

keit gehabt: so wäre es leicht gewesen, die Landfolge aufzubieten, die dem Amtmann zu solchen Zwecken zu Gebote stand, falls es nicht über die Gränze des Amts hinausging. Auch der Gograf konnte sich der Gerichtsfolge zur Vollstreckung seiner Urtheile bedienen. War das aber nicht zureichend, mußte Hülfe aus andern Aemtern, oder wohl gar dem ganzen Lande aufgeboten werden, so konnte das freilich nicht geschehen, ohne die Stände zu fragen; sei es, daß man sich an die einzelnen Gutsherren wandte, oder daß man dieselben zum Landtage berief.

Das wurde denn auch bei der Landesvertheidigung ebenso gehalten. Zunächst kam es hier freilich auf das Aufgebot der Lehnsleute an; allein dieses sowohl, als das ganze Landesvertheidigungswesen, war in Osnabrück in großer Verwirrung. Schon nach der Mitte des 14. Jahrhunderts hatten die Lehnsleute sich dem Stifte entzogen und die Stadt mit dem Capitel hatten dasselbe zusammengehalten. Nachher, unter Johann von Diepholz, Erich von Hoya, Heinrich von Mörs und auch noch zu Anfang der Regierung Conrads von Diepholz, war es noch schlimmer. Dann hatte dieser eine Reihe von Jahren hindurch den Frieden zu erhalten gewußt. Sein Nachfolger hatte in der Calenberger Fehde allerdings das Landvolk aufgeboten, die Lehnleute aber hatten schwerlich ihre Theilnahme als Lehnspflicht betrachtet. Als unter Erich das Soldatenwesen anfing, hatte man wohl die bedrohten Gränzen mit Landvolk oder mit Schützen, welche die Stadt hergab, besetzt. Von Landdienst aber hören wir hier so wenig, als in der Münsterschen Belagerung oder in den Gränzfehden mit Tecklenburg. Man bediente sich wohl der Amts- oder höchstens der Landfolge. Der Drost zog auch die Amtleute, Richter und Vögte zum Roßdienst heran, oder bewog seine Freunde zur Hülfe, oder der Fürst verlegte sein Hoflager an die gefährdete Stelle, um mit seinen Hofleuten zu helfen. 1542 hatte man zum Türkenzuge allerdings, wie es scheint, die Lehnsleute aufgeboten. Das war aber auch alles. Kein Wunder also, daß von Kriegswesen und Kriegsordnung wenig vorhanden war. Der Pfändungszug nach Rheda von 1594, war fast das einzige Beispiel. Nun wollte Bischof Johann 1554 freilich die Mannschaft gegen Tecklenburg aufbieten. Jeder Ritter sollte einen bis zwei Knechte nach Vermögen auf Reckenberg legen. Allein die Ritter meinten: sie hätten ihre Knechte selbst zu brauchen und schlugen vor, Lanzknechte zu werben. Nach dieser Zeit ist von einem Aufgebote nicht die Rede, und jener Antrag selbst zeigt deutlich genug, daß eine Dienstrolle oder Dienstordnung gar nicht bestand. Die Fürsten forderten nun wiederholt auf, sich in Rüstung zu halten. Das wurde denn auch regelmäßig versprochen, aber dabei blieb es auch, und als Philipp Sigismund 1602 den Dienst verlangte, bat man um Verschonung; als 1604 von einer Bewaffnung des ganzen Landes die Rede war, erklärte man sich zwar willig; als aber 1609 die Sache wirklich zur

Ausführung kommen sollte, bestritt man die Pflicht, zu Abwendung der Räubereien zu dienen [37].

Soldaten.

Es sollte eben alles mit Soldaten, und weil diese, wie man meinte, zu viel kosteten, mit dem Landaufgebot abgemacht werden. Das war nun freilich in den Nachbarländern auch der Fall; aber dort war doch von Alters her eine gewisse Ordnung versucht und durchgeführt. Das war besonders um 1500 geschehen. Allein in Osnabrück hatte man Frieden gehabt und die Zeit versäumt; und als man nun dazu greifen wollte, und das Blutbad im Gehn 1591 die Gefahr zeigte, konnte man sich doch niemals über eine traurige Reihe halber Maaßregeln erheben, von denen eine die andre verdrängte und keine auch nur zu halber Reife kam. So viel stand fest, daß der Lehndienst nichts mehr leistete, daß die Last auf Steuern und Landfolge reducirt wurde. Damit war denn in der That alles in die Hände der Stände gelegt [38].

Es war natürlich, daß nun, da sowohl die Belastung des Landes mit Diensten, als die Beitreibung von Steuern in die Hand der Stände gelegt war, die letztere Art der Belastung das Uebergewicht erhielt. Die ersten Bewilligungen rühren schon aus dem 14. Jahrhundert her, und bereits 1402 versprach B. Heinrich von Holstein, keine Steuern, ohne Bewilligung von Capitel, Dienstmannen und Stadt Osnabrück, zu erheben. Der Hussitenkrieg führte dann die erste Reichssteuer mit sich; indeß war das ein gemeiner Pfennig, der dem Volke unmittelbar vom Reiche aufgelegt wurde; und die Einziehung lag auch keineswegs bloß dem Unmittelbaren ob, vielmehr waren die Hansestädte darin den Reichsstädten gleichgestellt. Auch noch späterhin wurde eine Verhandlung mit den Hansestädten bei den Bewilligungen besonders vorbehalten, und es war deren eigene kurzsichtige Politik, welche dahin führte, daß sie mit der Zeit als dem Lande steuerpflichtig behandelt wurden [39].

Steuern.

Die erste Landessteuer, welche wir kennen, wurde um 1350 erhoben. Sie war eine classificirte Kopfsteuer. Aus späterer Zeit kennen wir Landschatzungen von 1456 und 1489. Wahrscheinlich waren auch diese Kopfschatzungen; ebenso wie die Schatzung von 1519. Es wurde dann 1532 eine Schatzung bewilligt und abermals eine solche im Jahre 1534. Diese letztere Schatzung trug für jeden Hausherrn und Hausfrau 1 ℔, für jeden Dienstboten 4 ß und brachte im Ganzen 8542 ℔ 2 ß auf. Auch 1539 wurde wieder eine Schatzung erhoben, die nach unvollständigen Notizen den gleichen Ertrag geliefert haben mag. 1542 wurde wieder eine Türkenschatzung erhoben, die auf Abschätzung beruhte und im Kirchspiel Bramsche

316 Gfl. 7 Schill. 3 Pf. oder etwa 527 ℔ trug, während der Kopfschatz von 1534 auf 418 Thlr. 1 Schill. 3 Pf. gekommen war. Diese Steuern wurden, wie es scheint, regelmäßig durch die Pastoren beschrieben und erhoben und dann dem Domcapitel und Offizial abgeliefert. Die Kirchen gaben dem Bischof in ihren Zehnten eine nicht unerhebliche Steuer. Die Stadt Osnabrück und die Ritter steuerten nicht; es sei denn zu dem gemeinen Pfennig, den das Reich erhob. Diese Notizen lassen sich aus den Acten des Landdrostei-Archivs noch vervollständigen [40].

Unter Bischof Johann zeigt sich 1554 zuerst die Neigung der Ritter, die Landesvertheidigung durch Soldaten, d. h. durch Steuern, zu beschaffen, zu denen sie nicht beitrugen. Es wurde nun 1556 der Viehschatz bewilligt. Dabei mochte an eine Besteuerung des gemeinen Guts, der Weide, mit der das Vieh erhalten wurde, gedacht sein; wie ja überhaupt dieses gemeine Gut mit der gemeinen Last in enger Beziehung stand. Allein man kam damit nicht durch, und schon 1557, sowie weiterhin 1573 u. 74 wurde ein Erbschatz nach Erbesgerechtigkeit erhoben, den wenigstens zum Theil auch die Gutsherren zahlten. Nun blieb man aber 20 Jahre lang beim Viehschatze. Philipp Sigismund drang dann auf Besteuerung der Stände selbst und setzte das auch zweimal durch. Allein damit war dem Volke wenig geholfen, da auch hier die Pflichtigen über 20,000, die Stadt 2259, die Ritterschaft 687 und die Geistlichkeit nur 611 Thlr. aufbrachten.

Exemte Güter — wüste Erbe.

Weit mehr schadete es, daß jetzt die Gutsherren ihren Grundbesitz häufiger selbst bauten, die Bauerhöfe, auf denen sie ihre Wohnung errichteten und die wüstgelegten Erbe, deren es viele gab, mit denselben verbanden und so, allen Widerstandes ungeachtet, die Masse des exemten Guts, dessen bis dahin wenig gewesen war, vermehrten. Der 30jährige Krieg brachte nun das rohe Contributionswesen, dabei man sich lediglich an die Erbesgerechtigkeit hielt und unzählige Mißbräuche einrissen, hinzu [41]).

So hatte sich denn in diesem in vieler Beziehung unfertigen Landesverbande und Gebiete die Sache in der Art entwickelt, daß die Hauptlast des Staats, mochte dieselbe nun durch Dienst oder durch Steuern getragen werden, auf den Unterthanen ruhte, daß sie aber die Bewilligung derer bedurfte, die dazu nicht mit beizutragen hatten. Diese Stände hatten eigentlich das Vollbürgerthum, und ehe wir die Zustände der Unterthanen näher betrachten, wird es nöthig sein, zuvörderst auf sie unsere Aufmerksamkeit zu richten.

Stände. Politische Stellung der Geistlichkeit.

Der erste Stand war das Domcapitel, nicht etwa die Geistlichkeit; denn wenn man auch den Abt zu Iburg als ersten Prälaten des Landes betrachtete, so war das doch weiter gar nichts, als eine Sache des Ranges, und selbst mit diesem hatte es wenig zu bedeuten, da dem Domcapitel sein Antheil an der Regierung ein solches Uebergewicht gab, daß dasselbe den Abt bei Gelegenheit als eine höchst untergeordnete Person behandeln konnte. Auch das Capitel zu St. Johann, sowie die Capitel zu Quackenbrück und Wiedenbrück, die übrigen Klöster und vor allem die Vicarien und die ganze Pfarrgeistlichkeit wurden vom Domcapitel sehrt hart behandelt. Sie genossen die geistliche Immunität, das war alles. Das ganze politische Gewicht concentrirte sich in den 24 Domherren, die doch niemals alle zugegen waren, und die in weltlicher Beziehung durch einen sehr entschiedenen, durch die Adelsprivilegien noch mehr verhärteten, Corporationsgeist bestimmt wurden; in religiöser und kirchlicher Beziehung aber sich in solche spalteten, denen es nur auf Erhaltung ihrer geistlichen Rechte ankam, und in eine mehr und mehr anwachsende geistig überlegene Parthei, welche den jesuitischen Doctrinen huldigte und diese vor allem durchzuführen suchte.

Daß nun eine solche Corporation nicht etwa bloß die dritte Stimme führte, sondern daneben eine Mitregierung in Anspruch nahm, die von dem einseitigsten Standpunkte aus geführt wurde, konnte sicher nicht dem Lande zum Besten gereichen. So hat namentlich die elende Behandlung des Landesvertheidigungswesens ihren Sitz im Domcapitel, das jede kaum ausgeführte Maaßregel störte und lähmte. Ebenso verderblich war es, daß dasselbe sich in den alleinigen Besitz der Verfügung über die Landeskasse setzte. In der frühern Zeit hatte etwa ein Domherr die Steuergelder eingehoben und ausgezahlt. Nach 1556 übertrug das Domcapitel dieses Geschäft dem ganz von ihm abhängigen Vicar und Quotidianer Rudolf Voß und nach dessen Tode dem Quotidianer Eberhard Schlaf. Eine Beeidigung fand nicht statt, und Schlaf wurde, wenigstens wie das Capitel behauptet, zum reichen Manne. Die Stadt hatte sich wohl nicht darum bekümmert, weil sie jene Steuerbewilligung von 1556 als eine lediglich das Land angehende Sache betrachtete. Die Ritterschaft hatte schwerlich an die Folgen gedacht. Später suchte sie das gleiche Recht der Stände zu wahren, das Capitel widersprach dem nie, wußte es aber dahin zu bringen, daß die Sache blieb, wie sie war.

Die Ritterschaft.

Die Stellung der Ritterschaft als des zweiten Standes war derjenigen des Domcapitels darin ähnlich, daß die Standschaft ebenfalls nur von einem Theile des Standes, auf dem sie beruhte, geübt wurde. Das alte Siegel,

dessen sich die Ritterschaft bediente, hatte die Umschrift: Siegel der Dienstleute der Kirche". Allein daran hat man sicher niemals gedacht, daß nur alle diejenigen, die Dienstmannsrecht hatten, oder nach dem späteren Ausdrucke in St. Peters Solde standen, nun auch zu derjenigen Dienstmannschaft gehören könnten, die sich das Recht beilegte, für das ganze Land zu handeln. Die Dienstleute, die außer dem Gebiete der Kirche unter andern Herren gesessen waren, schloß man 1343 von den Verhandlungen aus. Als 1424 die Bewilligung von Steuern auch an die Zustimmung dieses Standes geknüpft wurde, war von Stiftsmannen die Rede. Das schien nun wenigstens auf alle Belehnte zu passen. Allein schwerlich sind die etwa 600 Lehnleute, welche das Lehnbuch von 1350, oder auch nur die c. 200, die die späteren Lehnbücher aufführen, sämmtlich befragt worden. Es waren darunter ja zu jeder Zeit nicht wenige, deren Besitz sich auf einen einzelnen Hof beschränkte, und die wenigstens seit 1550 ganz zum Bauernstande gerechnet wurden. Ob man die zahlreichen Bürger, die im 14. und 15. Jahrhundert so viele Lehen besaßen, zugezogen habe, ist wenigstens sehr zweifelhaft. In Zeiten der Aufregung, wie unter 1430, hätten das die übrigen Bürger auch schwerlich geduldet. Der Ausdruck Ritterschaft, der um 1450 aufkam, deutet allerdings darauf hin, daß damals bereits die ritterliche Geburt von erheblichem Einflusse und das Markzeichen war, an welchem sich die politischen Rechte der Dienst- und Lehnleute schieden, obwohl zu jener Zeit schwerlich irgend ein Mitglied der sogenannten Ritterschaft die Ritterwürde wirklich erlangt hatte. Ohne Zweifel dürfen wir aber das Jahr 1517, wo das Domcapitel vom Papste das Privilegium erlangte, daß zur Aufnahme in dasselbe ritterliche Geburt erforderlich sei, auch für die Stiftsmannschaft als entscheidend annehmen. Von dieser Zeit an wurden im Domcapitel die „Aufschwörungen" Regel, während bis dahin die Doctoren eine solche nicht bedurft hatten. Aber eine strenge Scheidung des Standes fand auch noch nicht statt. Daß die Familien von Leden und von Dumstorf, von denen einzelne Linien damals in den Adel übergetreten waren, Adelsbriefe erhalten hätten, liegt nicht vor, ist auch nach dem v. Ledenschen Freibriefe nicht anzunehmen. Eben so wenig war das der Fall bei Erdwin Erdmann, dessen Töchter in mehrere Familien des Landadels heiratheten und der nur einen bischöflichen Freibrief besaß. Auch bei den ersten Aufschwörungen, die wir kennen, wurden Cord von Horne, der in die Stadt gezogen war und im Rathe saß, ebenso wie Jobst Barnefür, regelmäßig als Aufschwörer mit zugezogen. Einen erheblichen Gutsbesitz verlangte man allerdings wohl auch jetzt schon bei dem zur Ritterschaft Zuzulassenden; von bestimmten, berechtigten Gütern aber war sicher nicht die Rede. Wurden doch auch Burgmannen, die nur ein Haus in oder neben der Burg besaßen, zugelassen, und manche der späterhin landtagsberechtigten Häuser waren damals noch bloße Bauerhöfe, während das Verzeichniß der auf dem Landtage von

1556 erschienenen Stiftsmannen nicht wenige aufzählt, deren Güter später nicht mehr landtagsberechtigt sind; wahrscheinlich hat sich erst zur Zeit des 30jährigen Krieges die Bestimmung gebildet, welchen Gütern die Landtagsfähigkeit zustehe[43].

Politische Stellung.

Die Stellung der Dienstmannschaft oder Ritterschaft war von Anfang an eine zweifelhafte, namentlich Tecklenburg gegenüber, gewesen. Schon 1186 waren einige derselben zu Tecklenburg übergegangen, und die Vogtei der Kirche, das Burgrecht zu Iburg, selbst die oberrichterliche Stellung von Osnabrück diente dazu, das Verhältniß unklar zu machen. So war denn schon bei der 1236 geschlichteten Fehde ein Theil der Dienstleute zu Tecklenburg getreten. Nachher mochte die Verbindung mit der Stadt bei der Schwäche der Tecklenburger förderlicher scheinen. Die Verbindung mit Tecklenburg wurde noch enger. Die Bischofswahl Ludwigs von Ravensberg rief dann die alten Fehden wieder wach und der Sieg auf dem Halerfelde gereichte der Dienstmannschaft nicht zur Ehre. Nach 1350 war wieder ein Theil der Dienstmannen mit Tecklenburg verbunden; und die Stadt mußte damals, ebenso wie auch 1440, das Land zusammenhalten, während die Dienstmannschaft verschiedene Wege ging. In den letzten Jahren Conrads von Diepholz und unter Conrad von Ritberg war eine Feindseligkeit gegen den Fürsten nicht zu bemerken; aber die Einzelnen gingen doch ihre eignen Wege. Auch unter Erich von Grubenhagen und in den ersten 10 Jahren der Regierung von Franz tritt eine bestimmte Richtung nicht hervor. Man ließ die Gränzhändel ihren Gang gehen, schloß sich dabei dem Domcapitel an und vermittelte 1532 den Frieden zwischen diesem und der Stadt. In den Reformationshändeln nach 1543, schloß man sich mehr dem Domcapitel als dem Fürsten an. Auch der Ueberfall von 1553 hatte, da die Stadt sich zurückzog, eine nähere Verbindung von Capitel und Ritterschaft zur Folge. Allein schon sehr bald tritt doch in der Ritterschaft die Neigung der Einzelnen hervor, nur für sich selbst zu sorgen, während Domcapitel und Stadt durch gemeinsame Interessen verbunden sind. Gegen Ende der Regierung Johanns aber erfolgt eine Einigung zwischen Capitel und Ritterschaft. Diese dauert noch unter Philipp Sigismund fort, bis endlich das lutherische Interesse Ritterschaft und Stadt gegen das Capitel verbindet und dann zwischen diesem und der Ritterschaft noch besondere Händel über das Siegel der Ritterschaft und über die Stellung zum Fürsten eintraten. Unverkennbar hatte die allgemeine Noth und Gefahr des Krieges nun auch den Rittern einleuchtend gemacht, daß sie selbst, jeder für sich, des Schutzes bedürftig seien, und daß diesen nur ein auf die Kraft des Ganzen sich stützender Fürst schaffen könne. So weit aber war man noch nicht gekommen, daß man selbst für das Ganze hätte Opfer bringen mögen[44].

Lebensweise.

Werfen wir nun einen Blick auf die Lebensweise dieses Standes. So fällt es in die Augen, daß in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine gründlichere, auch wissenschaftliche Bildung bei demselben nicht so selten war. Theils fand das seinen Grund in der humanistischen Richtung jener Zeit, theils war auch das Streben einer größeren Zahl auf kirchliche Würden gerichtet, die doch zu einem Studium verpflichteten, das in der Zeit, wo man noch auf eine allgemeine Reform der Kirchte hoffte, auch eine freiere Richtung nahm. So finden wir, jener Münsterländer Rudolf von Langen, Hermann Bische und Wilhelm Ketteler nicht zu gedenken, auch hier einen Doctor von Münchhausen, der die Wittwe v. d. Bussche heirathete, einen Doctor v. Langen, Hermann v. Amelunxen, der die Würde eines Licentiaten erworben hatte und doch auch im Kriegsdienst und als Reichscammergerichtsassessor sich geltend machte. Auch Jaspar Scheele gehört unstreitig dieser Zahl an. Auch er hatte eine Dompräbende und studirte zu Wittenberg. Später finden wir nur Heinrich Ledebur, der, ohne geistliche Würde zu erstreben, die Universität Tübingen besuchte[45].

Für diejenigen, die sich dem geistlichen Stande nicht zuwandten, blieb das Kriegsleben übrig, dem doch auch jene, wie Amelunxens Beispiel zeigt, nicht fremd waren. Da wären denn die Kriegszüge nach Liefland, in denen sich Otto Grothaus und die jungen Söhne von Streithorst, v. Swege, Stempel, Johann, Plettenberg und andre versuchten, oder auch der kaiserliche Dienst, in welchem Herbord v. Langen zu Kreyenburg und Lonne sich umhertrieb, oder Türken= und Schwedenkriege, in denen außer Jacob Prenger, doch auch Herbord Pladiese es bis zum Oberstlieutenant brachte, die willkommne Gelegenheit, nach einem damals gewöhnlichen Ausdrucke, mit dem Halse Geld zu verdienen. Der Fürstendienst war nicht minder Kriegsdienst, wie denn die Hoveleute zu solchem immer bereit waren, und die Amtleute und Drosten ebenfalls im Stande sein mußten, Kriegsdienste zu leisten[46]. Nun war freilich keineswegs für alle an höheren Dienst zu denken. Die meisten dienten nach unseren Begriffen als Gemeine, und zum Reuterdienste sollten nach alter Ordnung auch nur ritterliche Leute zugelassen werden. Den Dienst erlernten die Begünstigteren an fürstlichen Höfen; minder Begüterte auch auf den Gütern des Ritteradels als Jungen oder Knechte. So war es auch bis zum 30jährigen Kriege hier Sitte, daß der reisige Knecht eine Art ritterlichen Gelübdes ablegen mußte. Unter diesen Umständen war es dann aber auch um so weniger zu verwundern, daß unter diesem Stande Trunk, Sittenlosigkeit und jede Art der Rohheit, wie sich solche unter dem wüsten Kriegsvolke fand, herrschend war, und daß der dienstlose Junker ebenso wie der gardende Lanzknecht umherzog, und eine Reuterzehrung begehrte, bis er etwa wieder einen Dienst

fand, der denn freilich nur auf Wochen oder Monate und höchstens auf einen Feldzug den Mann ernährte[47].

Wirthschaft.

Diejenigen, welche zu Hause auf dem väterlichen Gute blieben, führten dann aber auch kein glänzendes Leben. Unter dem Ausdrucke von Gütern verstand man damals noch in der Regel die einzelnen Bauerhöfe, die eben nicht als Zubehör eines Hauptguts, sondern als selbstständige Besitzthümer betrachtet wurden. Die Wohnung nahm man dann etwa auf einem Erbe, das entweder bloß verpachtet war, oder von dem man den eigenbehörigen Colonen in Gutem oder Bösem verdrängte. Eine solche Wohnung wurde, wenn irgend thunlich, mit einem Graben umgeben, der dann auch später, wenn der Hof etwa wieder besetzt war, wohl bestehen blieb. Wer auf einem solchen Hofe einen feuersichern Thurm oder Bergfried baute, mochte das eine Burg nennen, obwohl auch auf manchen Bauerhöfen sich solche Thürme, Bergfrieden oder Steinwerke fanden. Die älteren und größeren Burgen lagen meist hinter einer Mühle, deren Sammelteich dann noch als Burggraben diente. Manchmal bestand eine solche Burg auch aus mehreren Abtheilungen, die dann, außer dem Hauptgraben, durch kleinere Gräben und durch Hakelwerk (Pallisaden) oder später auch durch Mauern geschützt waren und Wirthschaftsgebäude enthielten[48].

Der Ackerbestand einer solchen Wohnung oder Burg ging selten über die Ausdehnung eines Bauerhofes hinaus. Doch begann man um 1500 auch mehrere Höfe wüst zu legen und die Grundstücke zu denselben zu schlagen. Oder man erwarb einzelne Grundstücke von eignen und fremden Höfen und machte Zuschläge aus den Marken. Bei diesen strebte man vor allem nach Grasgründen, die man als Wiesen oder Privatweiden benutzte. Auch Holzgründe wurden ausgedehnt und vor allem mit fruchtbaren Bäumen, Eichen und Buchen besetzt, um auf diese Weise nicht bloß für Rindvieh, sondern auch für Schweine reichliche Weide und Mast auf eignem Grunde zu haben, während man Schaafweide vorzüglich auf gemeinen Weidegründen auszudehnen suchte. Damit und mit dem Korne, das die Eigenbehörigen lieferten, war dann für die nothwendigsten Bedürfnisse, Brod, Fleisch und selbst zu brauendes Bier, gesorgt. Im übrigen wurde die Zeit mit Jagd, Fischerei, Aufsicht auf die Wirthschaft und Güter oder in der nächsten Schenke hingebracht, wo dann die Junker etwa im Unterschlage, die Bauern am Heerde bei ihrem Biere saßen und Schlägereien, die meist ein blutiges Ende nahmen, nur zu oft die Unterhaltung unterbrachen.

Vermögensverhältnisse.

Bei der großen Einfachheit der Lebensweise scheint der Wohlstand zu Anfang des 16. Jahrhunderts größer gewesen zu sein, als späterhin. Die Geldverhältnisse waren noch gänzlich unentwickelt. Die abgehenden Söhne wurden

meist geistlich, und wenn sie denn auch nicht gerade Vermögen sammelten und ihren Familien wieder zuwandten: so kehrte doch jedenfalls ihre Abfindung, die etwa in einigen Stücken Erbes bestand, wieder zum Familiengute zurück. Die Töchter wurden auf ähnliche Weise, nur sparsamer, abgefunden und wenn sie ins Kloster gingen, was häufig der Fall war, so kamen die Abfindungsstücke auch wieder an die Brüder zurück. Diese wollten ihnen nicht einmal gestatten, Renten zu veräußern. Dagegen war dann freilich auch für die Grundbesitzer wenig Gelegenheit zum Erwerbe; es sei denn, daß in Kriegen oder Fehden durch Beute und namentlich durch Lösegelder bedeutender Gegner Geld erlangt wurde; oder daß man im Stande war, ganze Aemter in Pfandschaft zu nehmen, wo denn bei der Unbestimmtheit der landesherrlichen Rechte nicht selten schon erheblicher Gewinn gemacht, und manchmal ziemlich unklar wurde, was denn eigentlich dem Herrn und was dem Pfandbesitzer gehöre. Die schließliche Rechnung wurde selten mit solcher Gemüthlichkeit gemacht, wie die des Münsterschen Drosten Walter des Predigers [49].

Die Schulden.

Später nehmen die Sachen eine ungünstigere Wendung. Die Geistlichen suchten ihr Gut den eignen Kindern zuzuwenden; die Zahl derer, die nicht in den geistlichen Stand eintraten, war größer; die Töchter heiratheten nicht selten auch aus dem Kloster; und die Ansprüche auf Gleichtheilung unter den Kindern wurden häufiger. Wollte nun der älteste Sohn, dem nach Landgebrauch die Wohnung der Eltern zufiel, das Gut zusammenhalten, so mußten Geldabfindungen gegeben werden, und damit trat denn die Nothwendigkeit heran, eine Ausgleichung zwischen dem Grund und Boden und dem Geldwerthe zu finden, was unter allen Umständen den Grundbesitzer am schwersten drückt. Man mußte nun anleihen. Dazu kam der Wunsch, durch zweckmäßige Ankäufe den Grundbesitz zu vergrößern. Nun war aber der persönliche Kredit zu jener Zeit überall sehr gering. Auch kleinere Darlehn wurden selten anders gegeben, als gegen Faustpfand oder Bürgen. Die Rentcontrakte wurden unbeliebter; denn die Gläubiger wollten die Disposition über das Capital nicht aufgeben. Pfandschaft konnte der unbemittelte Schuldner, dessen eigner Besitz kaum zur Bestreitung seiner Bedürfnisse hinreichte, nicht geben. Es blieb also nichts übrig als Bürgschaft und diese durfte denn auch niemand Verwandten und Freunden versagen. Nun waren aber die Bedingungen der Bürgschaft auch äußerst drückend. Der Gläubiger bedang sich in der Regel die freie Wahl, an wen er sich halten wollte. Der Bürge aber ließ sich dann durch Schadlosbriefe den Ersatz alles Schadens zusichern. Nicht selten war auch noch gar das Zwangsmittel des Einlagers bedungen; unter allen Umständen aber häuften sich Schuldklagen, Kosten und Zinsen zu ungeheuern Bergen an, ehe es wirklich zur Execution kam. Kam es aber endlich dahin, so war an Beitreibung

der Schuldsumme doch nicht zu denken. Pfändung eines Junkers widersprach ja dem Landgebrauche; daß sich Käufer zu den Grundstücken fanden, war ein besondrer Glücksfall. Es blieb bei Immissionen in dieses oder jenes Grundstück. Nun war es aber nicht selten, daß z. B. in denselben Bauernhof schon andre, einer vielleicht in gewisse Pachte und Dienste, der andre in ungewisse Gefälle, ein dritter in besondre Grundstücke immittirt war. So entstanden neue Processe und neue Kosten, die am Ende alle auf den Schuldner zurückfielen. Darin lag denn der Grund, weshalb auch die gewöhnlichsten Schuldsachen nicht etwa an einen der verschiednen Richter, unter denen der Gläubiger die Wahl hatte, gebracht wurden; sondern daß man es vorzog, sich an den Fürsten zu wenden; und das führte nun wieder zu jenen endlosen, kostspieligen Tageleistungen, in denen sich diese Art der Geschäftsbehandlung bewegte. Wer einmal in diesen Wirbel hineingezogen war, dem war schwerlich zu helfen; und es waren nur wenige Familien, denen das gelang. Die meisten wurden in demselben unaufhörlich herumgetrieben und die Beschäftigung mit diesen unseligen Geschäften nahm dann noch den größten Theil ihrer Zeit und Thätigkeit in Anspruch und brachte sie, wie es bei bösen Schuldnern der Fall zu sein pflegt, auch dahin sich mit allerlei Künsten und Ränken zu befassen, die den Uebeln abhelfen sollten, aber mehr dazu dienten, dieselben noch zu verschlimmern.

Die Processe.

Dazu kamen denn auch andre Processe über Grundstücke, die nicht selten an die Fehden erinnen, die aber wesentlich in der ungeheuern Bevorzugung der nackten Thatsache des Besitzstandes gegenüber dem Rechte ihre Begründung finden. Zu diesen Händeln giebt denn auch das Verhältniß zu den Wehrfestern der Höfe einen reichlichen Beitrag, theils in den Streitigkeiten mit diesen selbst, die eben darauf beruhn, daß sich das wahre sittliche Recht des Schwächern nur mühsam von der unbegränzten Macht des Herrn losringt, während die große Wandlung aller thatsächlichen Verhältnisse immerfort neue Fragen und neue Bedürfnisse schafft, die durch die bloße Herrschaft nicht geschlichtet werden können. Vermehrt wurden diese Händel aber noch dadurch, daß die Vertheidigung des Bauerhofs und seiner Gerechtsame, Wege, Grenzen, Markberechtigungen immer noch als eigne Angelegenheit des Gutsherrn erscheint, der nicht, wie späterhin, den Bauer durch bloße Ertheilung oder Verweigerung des Consenses zur Klage leitet, sondern die Sache selbst als eigne Angelegenheit aufnimmt, sodaß dasjenige, was nach späterer Auffassung lediglich ein Streit einiger Bauern ist, nun zu Streit und Erbitterung unter den Gutsherren selbst und so wieder zu fürstlichen gütlichen Tagen führt.

So häuft sich denn auf die Besitzer der Rittergüter eine Last von unfruchtbarer Arbeit, Streit und Schuld, die nur unter glücklichen Umständen überwunden werden kann. Dahin gehört vor allem eine nicht zu große Kin-

derzahl, glückliche Heirathen, die nicht selten ein herabgekommenes Geschlecht wieder heben sollen; dann auch wohl der Fürstendienst in Krieg und Frieden. Wie aber strenge Ordnung im Haushalte immer nothwendig bleibt, so gereicht auf der andern Seite die Rohheit und die darauf beruhenden Verbrechen denn um so mehr zu sicherem Verderben. Von diesem Gesichtspunkte gewinnen denn auch die Geldstrafen, mit denen die gesetzlichen Leibes= oder Freiheitsstrafen abgekauft zu werden pflegen, eine besondere Bedeutung. Die 1000 Thlr., die Heinrich Prenger allein für den gewaltsamen Ueberfall von Twistel und den Meineid seiner Ehefrau zahlen muß, die zu ähnlicher Höhe ansteigenden Summen, die Heitzfelder zu Borgwede für seine eignen und seiner Söhne Frevelthaten zu zahlen hat, oder mit denen Heinrich v. Kersenbrock zu Schmalene den Pferdediebstahl seiner Söhne zu decken weiß, haben ohne Zweifel wesentlich dazu mit gewirkt, diese Familien zu Grunde zu richten.

Erbschaftshändel.

Die schlimmsten Streitigkeiten waren aber die Erbtheilungshändel, namentlich bei mehreren Kindern, auf den verschuldeten Gütern. Die Eltern können der Regel nach bei geschwächter Kraft die Wirthschaft ebenso wenig aufrecht erhalten, als das auf den Bauerhöfen der Fall ist. Nun wird versucht bei günstiger Verheirathung eines Sohns, die man auch aus bürgerlichen Kreisen nicht zurückweiset, diesem die Last aufzulegen, um für sich und die übrigen Kinder möglichst gutes Auskommen zu erlangen. Das veranlaßt theils vorher, besonders aber nachher, erbitterten Streit, da bei der allgemeinen Unordnung niemand im Stande ist die eignen Schulden, am wenigsten aber die Last der Bürgschaften zu übersehen. Die Abfindungen der nicht selten zahlreichen abgehenden Kinder, die früher mit 400 bis 600 Thlr. genügten, als der Wohlstand eher größer war, wurden jetzt selten unter 1000 Thlr. auch bei zahlreichen Kindern bedungen. Bei größerem Gute und wenigeren Kindern geht man wohl bis auf 3000 Thlr. und noch höher. Aber nun fehlt es an der Auszahlung. Zinsen schwellen auf, Kosten kommen hinzu, ein Verkauf des Guts wäre das rechte Heilmittel, aber dieser ist fast nie möglich. Theils stehen die Lehensverhältnisse im Wege, theils fehlt es an Käufern und noch mehr an der Zahlfähigkeit derselben. Endlich gehn wohl die Söhne in dem wilden Kriegsleben unter. Auch die Töchter gehn nicht selten verloren, wenn auch manche im Kloster oder vom Kloster heraus durch Heirath Gelegenheit zum Unterkommen findet. So verschwindet eine große Zahl theils alter, theils auch erst in neuern Jahren in das Land gekommener Familien, theils vor, theils in dem großen Kriege und nur wenige bleiben übrig [50].

Burgmannschaften.

Die Burgmannschaften waren größtentheils aufgelöset. Von denen zu

Iburg und Fürstenau ist nicht mehr die Rede. Auch zu Reckenberg war das Burgmannsgut zum größten Theil in bürgerliche Hände gekommen. Die Familien verlöschen zum Theil in Dürftigkeit. In Grönenberg hielten noch einige wenige Familien, die Ohr zu Bruche, v. Haren zu Laer, Plettenberg zu Walle einigermaaßen zusammen, besonders wegen einer kleinen Stiftung für die Burgmannswittwen und zu Uebung einiger Patronatrechte in der Kirche zu Melle und vielleicht auch zu Buer. Aehnliche Rechte wurden auch von den Gutsbesitzern im Amte Hunteburg an der Ostercappelschen Kirche geübt. Sie stritten mit den Bauern über die Benutzung von Kirchenländerei, wollten ein Schullegat der Frau v. Ledebur zu Arenshorst verwalten und nannten sich dabei auch Burgmänner. Die Wittlager Burglehen wurden nur noch durch den Proceß derer von Grothaus und von Twist über Krietenstein in Erinnerung gehalten. Was dazu gehörte wußte man aber nicht. Nur in Quackenbrück erhielt sich die Verbindung, weil die Stadtverfassung sich an dieselbe anschloß, also weniger durch die feudale als durch die communale Bedeutung. Jene war auch hier fast gänzlich verschwunden, wie denn auch die Lehnbücher davon keine Nachricht geben.

Verbindungen, welche den Genossenschaften oder Burgerichten anderer Gegenden entsprochen hätten, bildeten sich also nicht. Die Leichtigkeit, sich durch die eben angedeutete Bauart der kleinen Wasserburgen Sicherheit in der Nähe des Besitzes zu verschaffen, ließ es eben zur Theilung einer und derselben Burg in verschiedne Wohnungen selten kommen, und wo es geschah, entstanden denn auch mehrere Burgsitze völlig getrennt neben einander. Das war der Fall zu Barenau, wo Blankenburg und Rothenburg solche Abtheilungen einzelner Familienglieder sind. Das Wohnen mehrerer Familien in demselben Umfange finden wir vielleicht zuerst zu Harkotten, wo die kriegerische Unternehmung vom Jahre 1383 eben auf dieser Theilung beruht. Suthausen wurde wohl erst nach 1450 unter die Varendorf und Stael getheilt, Lonne etwas später unter Snetlagen und Langen von Kreienburg. Huntemühlen, erst nach 1500 gebaut, war schon 1550 unter die Pladiesen und Westfalen getheilt und beide in erbitterter Fehde begriffen. Stockum scheint erst später unter verschiednen Linien von Langen getheilt zu sein, deren Theile dann um 1612 an die Wengen und Fullen vererbten. Die auffallendsten Schicksale hatte Arenshorst, das noch um 1530 von den Baren besessen wurde. Mit dem Tode des letzten dieses Stammes fiel das Besitzthum auf 4 Töchter, von denen drei vermählt wurden und den Besitz theilten. Eine verheirathet mit Ludwig v. Sulingen wird den Hof zu Langelage bezogen und zu einem besondern Gute gemacht haben. Zwei andre vermählt an v. Leden und Tribbe zu Vigenburg scheinen Antheil an Arenshorst behalten zu haben. Claus v. Leden ließ aber ebenfalls vier Töchter nach, die nun seinen Antheil wieder übernahmen, so daß jetzt das Haus von vier bis fünf Familien bewohnt wurde. Indeß starben die vier Linien

von Beben wieder auf drei zusammen und so gelang es der einen derselben, die durch Heinrich v. Ledebur fortgepflanzt wurde, das Ganze wieder zusammen zu bringen. Doch blieben zwei Landtagsstimmen bestehn, weil zu der Zeit, wo diese Vereinigung statt fand, die Landtagsfähigkeit der einzelnen Güter bereits festgestellt war. 1623 war jene Vereinigung noch nicht bewirkt[51]. In späterer Zeit sind auch Lonne und Stockum wieder in Eine Hand gebracht; ebenso Huntemühlen, so daß gegenwärtig nur Suthausen noch getheilt ist.

Wechsel der Familien.

Noch eine Thatsache ist hervorzuheben, nämlich der große Wechsel in den Familien, welcher sich in Osnabrück überhaupt und zumal im 16. Jahrhundert bemerklich macht. Von den 24 Namen, welche der Vertrag von 1278 aufführt, bleiben nur noch 4 übrig; von 21 andern, die den Bund von Seiten der Quackenbrücker Burgmannschaft genehmigten, nur 3. Nur fünf der übrigen sind noch während des 16. Jahrhunderts selbst verschwunden. Eben so tritt eine nicht unerhebliche Zahl gerade in diesem Jahrhunderte ein und verschwindet auch wieder. Namentlich die Friesen von Midlum, von Jemgum, die Prenger. Es scheint fast, als ob die Meinung vom allgemeinen Adel aller Friesen zu dieser Zeit in Westfalen weitere Anerkennung gefunden habe, obgleich das Domcapitel bei der Aufnahme von Liankema Zweifel hegt. Auch anderweit scheint das Soldatenthum Einfluß zu üben, wie denn die Heitzfelder zweifelhaften Geschlechts zu sein scheinen. In diesen schwankenden Verhältnissen mag auch ein Grund zu finden sein, weshalb das Mainzer Domcapitel um 1584 in Rom dahin arbeitete, daß dem westfälischen Adel der Zutritt in dasselbe versagt werde; eine Anmaaßung gegen die auch der Kreistag auftrat. Auf der andern Seite war man in Osnabrück doch auch wieder strenger als zu Münster, indem das Domcapitel den Beitritt zu dem Erbmannenstreite ablehnte. Unverkennbar war bei allen diesen Dingen das Weiberlehn, so wie das ausgedehnte Erbgut an Grund und Boden von großem Einfluß[52].

Die Städte. — Gewerbe.

Den dritten Stand der vollberechtigten Landesgenossen bildet die Stadt Osnabrück, deren Stellung vielleicht noch größere Veränderungen erlitt, als die der beiden erstgenannten Stände. Betrachten wir hier die eigentliche Grundlage des städtischen Lebens, so scheint der Zustand kein ungünstiger gewesen zu sein. Im bürgerlichen Wesen ist der Erwerb das Bestimmende und wenn dieser sich auch seit dem Ende des 15. Jahrhunderts mehr und mehr auf dem Lande einheimisch gemacht haben mochte, so war doch der Wohlstand der Stadt ebenfalls im Steigen. Die Bestimmungen über die Wollweberei und andre Gewerbsgegenstände, die Begünstigung für den Garn= und Leinwandhandel, die man von Erich erlangte, hatten dem Handel nicht geschadet, vielmehr die Pro=

ducte des Landes für denselben vermehrt, und gegen Ende der Periode war auch die Production in der Stadt wieder gestiegen. Der Verkehr mit dem Osten über Lübeck war lebhaft, der Handel mit Norwegen war in vollem Gange, selbst mit England bestand ein directer Verkehr. Vor allem aber scheint der Tuchhandel nach den Niederlanden ein ungemein sichres und beliebtes Geschäft gewesen zu sein, in welchem man Capital mit sicherem Gewinn gern anlegte. Diese Art des Gewerbes unterlag keinerlei Beschränkung. Sie gehörte zu dem, was man bürgerliche Nahrung nannte, wie aller Großhandel mit Korn, Vieh, das man bei den Bauern in Weide hielt, Wolle und ähnlichen Producten. Eben so gehörte dazu die Brennerei und die daran sich knüpfende Wirthschaft; nicht minder die Landwirthschaft auf eignem oder erpachteten Grunde. Ohne Zweifel hatten auch die dem Adel so nahe stehenden oder in denselben übergegangenen Bürgerfamilien des 15. Jahrhunderts und die Veese, v. Holtorpe, v. Glane, v. Cappel, Pyl, welche noch weit in das 16. Jahrh. hinein den Rath der Neustadt einnehmen, ähnliche Geschäfte betrieben. Auch der Mühlenpacht, welchen die v. Schevingtorp und nach ihnen Johann v. Oberg und dann eine Reihe von Domherren inne hatten, war ein Gewerbe, das dem Adel wohl anstand. Daneben wurde dann auch Kriegshandwerk getrieben. Heinrich Gildemann, der sich in der Belagerung von Soest und sonst bemerklich genug machte, trieb Handel mit Schweinen. Auch andre Bürger zogen dem Kriege nach, namentlich 1545 mit Herzog Heinrich d. J. und noch 1568 blieben in der Schlacht von Jemgum viele Bürger, alte erfahrene Kriegsknechte, die dem Heere Ludwigs von Nassau gefolgt waren[53].

Bürgerschaft. Gilde und Wehr.

Aus den Leuten dieser Art bestand der Kern des Theils der Bürgerschaft, den man zu Osnabrück die Wehr, in andern Städten die Gemeinheit nannte. Es kamen aber dazu auch alle diejenigen Gewerke, die nicht zu der Gilde der 11 Aemter gehörten, also alle Holzarbeiter, Steinarbeiter, alle Weber, Goldschmiede und die, welche sich sonst von Arbeitslohn ernährten, also nicht nur einzelne Leute von Gewicht, sondern auch eine bedeutende Menge. Dieselben standen nun zwar nicht in so fest geschlossenen Verbindungen wie die Mitglieder der Gilde. Allein keineswegs waren sie bloß auf sich selbst angewiesen. Eine erhebliche Zahl von Brüderschaften, die sich, so viel wir wissen, sämmtlich an Kirchen und kirchliche Stiftungen anschlossen, Begräbnißwesen, Memorien, Armenwesen, Kirchenbau und theils auch gewerbliche Zwecke beförderten, verband auch diese Bürger unter einander. Wer keine Brüderschaft hatte, der war namentlich im Todesfalle in übler Lage und so sorgte wohl ein jeder dafür als für das gewisseste Bedürfniß.

Auch bei der Gilde bildete das Begräbniß- und Memorienwesen einen Haupttheil der Gesellschaftszwecke der einzelnen Aemter. Nicht bloß bei dem

Morgensprache sondern auch bei dem Begängniß und den feierlichen Mahlzeiten mußte jeder erscheinen. Die Gildemeister hatten in Amtssachen Gebot und Verbot, schlichteten Gewerbsstreit und Spaltungen. Aber dieser Verband ging noch weiter. Die selbst gewählten Vorsteher vertraten auch die Zunft und die Bürgerschaft dem Rathe gegenüber, und die Aemter gehorchten ihnen bei Kriegszügen, während die Vertreter der Gemeinheit nicht von dieser, sondern von Rath und Gildemeistern gemeinschaftlich erwählt wurden und erst 1609 sich durch ein Statut einen festeren Verband gaben. Sonst war eine entschiedne Trennung nicht vorhanden. Die Schützen, die der Rath für den gewöhnlichen Waffendienst hielt, mit Fahnen und Abzeichen und bei wirklicher Thätigkeit mit Sold versah, waren nicht, wie in späterer Zeit, bloß aus der Wehr genommen, sondern aus der ganzen Bürgerschaft ausgewählt [54].

Die fürstlichen Diener.

Im 15. Jahrhundert hatte die ganze Einwohnerschaft nur in diesen Bürgerklassen und der Geistlichkeit bestanden. Auch was an landesfürstlichen Dienern vorhanden war, hatte zu den Gewerbtreibenden gehört. Waren doch die Gografen Johann v. d. Wyck Kupferschmid und Hermann Hunder Weinmann gewesen. Andre Fürstendiener die Kennewach, Blatevogel, Tyesing und andre, die in früherer Zeit genannt wurden, gehörten wohl der gewerbtreibenden Bürgerschaft ebenso an wie die Vorsprecher, die die Gerichtssachen betrieben und mit denen sich die städtischen Statuten nicht wenig beschäftigten [55].

Die Stellung zur Kirche.

Neben dieser Einwohnerschaft, die ganz unter der Obrigkeit des Rathes stand, war aber auch die Geistlichkeit vorhanden, die Capitel des Doms mit einer großen Anzahl Vicarien und Dienern; die drei Mönchsklöster, die Klöster Gertrudenberg und Marienstätt mit ihrem theils großen Grundbesitze und Anhange, schon seit langer Zeit in Zwiespalt mit Stadt und Bürgerschaft und doch wieder mit denselben enge verbunden und auf einander angewiesen, deshalb oft vertragen aber nie vollkommen einig. Auch traf der Unwille der Bürger weniger die Mönche, mit denen sie namentlich durch die Brüderschaften in näherer Beziehung standen und die das bürgerliche Leben weniger störten, als die Weltgeistlichkeit, namentlich auch die Vicarien, die mancherlei bürgerliche Nahrung trieben, besonders aber im geistlichen Gerichts- und Verwaltungswesen thätig waren, wie denn dieses den Ausbruch von 1525 hauptsächlich herbeiführte. Es hat nicht den Anschein, als ob dieser erste Ausbruch das Verhältniß der Bürger und der Geistlichkeit sonderlich gestört habe. Sicher war der Kern der Bürgerschaft der Unordnung abhold und auch in der Geistlichkeit wohl noch kein schroffer Widerstand wider die Kirchenverbesserung. Aber seit der Bonnschen Reformation wurde das anders. Mag immerhin in den Klagen des Dom-

capitels aus dieser Zeit viel Uebertreibung liegen; sicherlich war dasselbe doch mit den Schritten gegen die Klöster, gegen seine Gerichte und wegen der Schule sehr unzufrieden, und billigte die Aenderung der gottesdienstlichen Formen eben so wenig. Dazu war das Verhältniß der Bürger zur Geistlichkeit doch sehr geändert. Es war eine ganz andre, beliebtere Geistlichkeit aufgetreten, der man es nicht gleichthun konnte. Die Brüderschaften, deren Vermögen der Rath schon 1530 und 1531 nach dem Brande stark in Anspruch genommen hatte, löseten sich mit der Aufhebung der Klöster gewiß größtentheils auf. Das Memorienwesen, darauf die Aemter so sehr beruhten, verlor die Bedeutung. Um so mehr aber wurden die Zünfte nun vorzugsweise von dem Treiben auf gewerbliche Beschränkung ergriffen, das man früher ungleich weniger gekannt hatte. Nun war natürlich, daß dieser besonders berechtigte Theil der Bürgerschaft, der an den Neuerungen ohnehin großen Antheil genommen hatte, und solchen als seinen Erwerb und sein Werk betrachten mochte, sich gegen die durch das Verschwinden der Brüderschaften noch mehr aufgelösete Wehr erhob. Rangstreitigkeiten traten hervor. Die Wehr ihrer Seits verschmähte die Gastmähler der Gilde auch auf Einladung zu besuchen, wollte keine Gildebrüder unter den Schützen des Raths dulden. Die Gilde aber erhob den Anspruch, daß ein jeder, ja selbst der erste unter den Predigern Mag. Andreas Detmar sich in einem Injurienstreit mit einem Amtsbruder ihrem Urtheil unterwerfen solle. Dem trat nun der Rath entgegen, setzte seine Autorität durch und gab dem Kirchenwesen durch die Superintendenten-Ordnung eine festere Form, welche die Geistlichen wenigstens von dem Einfluß der Gilde unabhängig machte, während die Stellung der Kirchräthe, sowie des Raths eher an Bedeutung gewann.

Indeß hatten Bischof Johanns Restaurationsversuche den Unwillen gegen den katholischen Clerus wieder zum Ausbruch gebracht. Aeußerlich handelte es sich freilich um bürgerlichen Erwerb und Wohlstand; allein die Verhandlungen über das Schulwesen lassen doch schon Mißtrauen erblicken und als sich nun eine jesuitische Partei im Capitel mehr und mehr das Uebergewicht verschaffte, bildete sich der Gegensatz zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit mit immer größerer Schärfe aus; ja man erblickte in dieser entschiedene Feinde, Anhänger Spaniens, und es war deutlich genug, daß man selbst an Verrath diesen gegenüber glaubte. Damit war in der That die ganze Verfassung geändert. Im 15. Jahrhundert hatten Domcapitel und Stadt verbunden das Land regiert, und sowohl den Feinden als dem Fürsten gegenüber vertreten. Nur bei wichtigen Sachen, wie 1461, 1495 und 1524, war die Ritterschaft zugezogen. Man hatte dann gemeinschaftlich und einträchtig gehandelt. Noch 1532 hatte man diese Eintracht gesichert, und hatte die Ritterschaft Capitel und Stadt vertragen. Unter Johanns Regierung noch war sehr vieles nur mit diesen beiden abgemacht. Aber nun hatte das Capitel gesucht, die Ritter an sich zu ziehn.

War auch 1575 noch durch dieselben der Streit vermittelt, so hatte doch bei der spätern Grothauser Fehde das Capitel gegen alle frühere Handlung sich mit der Ritterschaft gegen die Stadt verbunden, hatte dann in dem Streit um die Steuern Ritter und Fürsten gegen diese getrieben. Hatte nun auch die Stadt sich mit dem Fürsten auszusöhnen gesucht und dann mit der Ritterschaft dessen Pläne befördert, so war doch die alte Verbindung zerrissen und nahe Aussicht, daß ein andrer Fürst mit dem Capitel verbunden, die Stadt unterdrücke und die Ritterschaft, wie auch sonst, zunächst nur an sich selbst denke[56].

Die Verwaltung der Stadt.

Unter all diesen Schwierigkeiten bedurfte die Stadt vorzüglich bedeutender Männer, welche die Bedürfnisse der Zeit verstanden. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß die Kriegsmänner Jost und Erdwin Barnefür aus adlichem Geschlechte um die Zeit, wo die Stadt ihren großen Festungsbau ausführte, im Rathe saßen und selbst zum Bürgermeisteramte erhoben wurden. Vor allem wichtig für die innere Entwickelung war Rudolf Hammacher, der 23 Jahre lang an der Spitze stand, und der in seinem Handbuche ein merkwürdiges Zeugniß der damaligen Auffassung der Zustände hinterlassen hat. Dann wußte der reiche Kaufmann Jochen Wilk die Sachen mit Mäßigung und Kraft zu regieren, was von den Doctoren Cathmann und Slaph weniger zu rühmen ist, während der Dr. Heinrich Schrader, Sohn des fürstlichen Raths Lorenz, durch sein Feuer den Sachen einen neuen, nicht gefahrlosen Antrieb gab. Eine lange Reihe städtischer Ordnungen aus eben diesen Zeiten zeigt, mit welchem Eifer man dahin strebte, die Sachen zu regeln. Im Armenwesen, Feuerwesen, Bürgerrecht, Marktordnung, Ehe-, Hochzeits- und Luxusordnungen, wie im Gerichtswesen suchte man die Zustände den Bedürfnissen der Zeit anzupassen.

Verbindungen nach Außen.

Aber diese Thätigkeit im Innern der Stadt diente doch auch wieder dazu, ihre Stellung nach Außen zu schwächen. Bis dahin war dieselbe in allen bürgerlichen Sachen der Mittelpunkt gewesen, wo die Städte und Weichbilde des Landes zu Haupte gingen. Nicht bloß die Osnabrücker Ortschaften, sondern auch auswärtige, Vechte, Diepholz waren dahin gewiesen. Nun hatten sich die Osnabrücker Ordnungen mehrfach von der alten gemeinsamen Wurzel entfernt. Während namentlich im ehelichen Güterwesen noch lange Zeit die Regeln des sächsischen Rechts befolgt waren, hatte sich in Osnabrück durch die Aufhebung von Hergewette und Gerade allmälig eine völlige Gütergemeinschaft ausgebildet und Hammacher hatte solcher in seinem Handbuche zuerst einen bestimmten Ausdruck gegeben. In den kleinern Orten war man mehr dem alten Brauche treu geblieben. In Börden kam es darüber zu großem Streite. Dann hatte der Fürst die Berufung von Wiedenbrück auf den Osnabrücker

Rath sehr übel genommen und solche untersagt, was dann zu einem Reichscammergerichtsprozesse führte. In ältrer Zeit waren dann wohl die Burgmannschaften aber nicht die kleinen Städte mit zu Landtage gegangen. Mit der Auflösung der erstern aber waren die kleinen Städte und Weichbilde ganz weggeblieben und Osnabrück hatte allein die Landesverträge mit den übrigen Ständen abgeschlossen. Allerdings hatte man 1532 zu der großen Einigung auch die kleinen Städte und Flecken mit hinzugezogen. Allein bei den Steuerbewilligungen von 1555, von denen Osnabrück sich fern hielt, zog man sie doch nicht zu; und so geschah es auch in der Folgezeit, wenn auch 1604 über die zur Landesbewaffnung zu stellende Mannszahl mit ihnen unterhandelt wurde. Dadurch isolirte Osnabrück sich noch mehr [58].

Verhältniß zum Fürsten.

Um so mehr mußte man nun suchen, nicht nur den Fürsten zum Freunde zu behalten, sondern auch in der Hanse eine Stütze zu gewinnen. Unverkennbar war die Bewegung in diesem Bunde seit der Mitte des 16. Jahrhunderts größer als zuvor, wenn auch vom Erfolg wenig zu rühmen ist. Osnabrück in Verbindung mit den westfälischen Städten, namentlich mit Münster, betheiligte sich an den Geschäften regelmäßig, wenn auch ohne Erfolg, der ja überhaupt auf diesem Wege nicht mehr zu erreichen war. Die Aufmerksamkeit der binnenländischen Städte wurde mehr durch ihre politische Stellung überhaupt, als durch die Handelsverhältnisse in Anspruch genommen. Für die Westfalen aber war es ein nicht geringes Uebel, daß Cöln entschieden der spanischen Partei zufiel, während die übrigen vier Hauptstädte, sogar das überwiegend katholische Münster, doch mehr zu den Niederländern hinneigte. Osnabrück im Religionsstreite mit dem Domcapitel, und mit der Hanse um so mehr in Verbindung, als von 1605 bis 1618, die Geschäfte in der Hand eines Osnabrückers, des Syndicus Domann lagen, suchte sich um so mehr von Cöln, das ohnehin die Geschäfte nachlässig trieb, loszumachen und hätte sich lieber dem niedersächsischen Kreise angeschlossen. Es suchte vor allem die Geltung des Religionsfriedens sicher zu stellen, wandte sich dieserhalb an Fürsten und Städte, und wurde dadurch in die Händel von Lemgo und Minden mit ihren Landesherrn verwickelt. Im Grunde aber blieb ihm doch keine andre Stütze als der gute Wille des Fürsten, den es sich auch da noch zu erhalten wußte, als durch die Feindschaft des Domcapitels und die Uebereilung des Canzlers Pott der Streit auf eine allen Theilen nachtheilige Spitze getrieben wurde, wie denn überhaupt die landesherrlichen Diener, deren Zahl und Abhängigkeit vom Fürsten und theils, namentlich in den unteren Stellen, auch vom Domcapitel immer größer wurde, durch die Freiheit von städtischen Lasten, die sie immer mehr in Anspruch nahmen, die Mißverhältnisse vermehrten [59].

Innere Stadtregierung.

Im übrigen herrschte aber in der Stadt, trotz jener Bestrebungen, die bürgerliche Ordnung in einem neuen Geiste zu entwickeln, die alte Ordnung zumal im Rechtsleben noch durchaus vor. Das Recht der Obrigkeit stand noch immer sehr hoch. Wer dem Rathe ungehorsam war, wurde hart gestraft und mußte noch 1555 barfuß, mit dem bloßen Schwerte am Nacken um Gnade bitten. Wer die Mauer überstieg, hatte nach alter Ordnung das Leben verwirkt. Und noch 1559 wurde dem Uebelthäter befohlen auf sein Recht, d. h. auf die Freiheit, zu gehn um sich zu sühnen und über die Strafe zu handeln. Dabei wurde von allen Ständen auf strenge Strafen namentlich der Unzucht gedrungen und die daher zu zahlenden Summen sind nicht selten auffallend hoch. Der Beweis unentdeckter Verbrechen wurde auch jetzt noch nach alter Weise gesucht. Die des Todtschlags Verdächtigen mußten noch zum Scheine gehn; und wo es an bestimmtem Verdachte ganz fehlte, da schnitt man dem Leichnam eine Hand ab und hing dieselbe in die Thüre des Hauses, in dem Glauben, daß sie bei der Näherung des Thäters bluten werde. Noch nach der Mitte des 16. Jahrhunderts hingen diese Schreckenszeichen in den Thüren mehrerer Häuser und erst in den 80ger Jahren ließ man das allmälig abkommen. Dagegen erkannte sich die Bürgerschaft auch verpflichtet, jeden, der sich zu Rechte erbot, gegen Gewalt in Schutz zu nehmen; und auf die Selbstständigkeit der Stadt hielt man so entschieden, daß 1552, als der Rath, der alte Rath und der Wehrstand anerkannten, daß dem Verurtheilten zustehe, die Berufung an den Fürsten zu nehmen, die Gilde sich dem widersetzte und nur mit Mühe bewogen werden konnte, dieser Beschränkung der Macht des Raths und der Erweiterung der Unabhängigkeit des Einzelnen zuzustimmen. So wurde denn auch auf andre Beschränkungen der landesfürstlichen Rechte zu Gunsten der Stadt entschiednes Gewicht gelegt. Man gestand dem Fürsten kein Recht gegen die Selbstmörder zu. Bei dem Besicht Erschlagener behauptete der Rath die Oberstelle vor dem Grografen. Kummer und Besate, die der Gograf angelegt, konnte der Bürgermeister lösen. Vor allem legte man Gewicht auf die Vorrechte der Stadt im Lande, ihr Recht der dritten Stimme auf dem Landtage, ohne die den beiden andern Ständen nicht zustehe das Land zu beschweren, die Theilnahme am Landrathe, die Beeidigung der Drosten und Amtleute, des Gografen, die Besorgung der Gogerichtsschreiberei durch den Rathssecretarius oder dessen Substituten, die Marktfreiheit der Bürger im Lande; die Pflicht der Amtleute, Vergehn der Bürger nicht selbst zu strafen, sondern solche erst dem Rathe zu Vermittelung von Abbitte oder Abhandlung oder zu schleuniger Rechtsentscheidung anzuzeigen; es sei denn, daß die Thäter auf frischer That ergriffen wären; das Recht des Raths, die Münze zu überwachen. Man verstattete dem Fürsten keine Verkündigung von Mandaten ohne Vorwissen des Bürgermeisters oder Raths, auch

kein Geleit in der Stadt; und wenn der Fürst etwa die Lehnleute aufbot, so vertrat der Rath die in der Stadt wohnenden, damit dieselben zu Vertheidigung in der Stadt bleiben konnten [59].

Die fürstlichen Diener.

So war denn auch hier die ständische Vertretung in die Hände einer Corporation gelegt, die dem Fürsten nur sehr beschränkte Rechte zugestand und sich in keiner Weise der Mehrzahl der Unterthanen gleichstellen ließ. Ehe wir uns zu diesen wenden, ist aber noch ein Blick auf diejenigen Personen zu wenden, durch welche die Fürsten ihre weltlichen Geschäfte zunächst besorgen ließen und die sich mehr und mehr zu einem eignen Stande herauszubilden anfingen. Ursprünglich war aller Dienst, bei dem es schriftlicher Arbeiten bedurfte, durch Geistliche besorgt, deren Stellung keine bedeutende war, da bis zu Ende des 15. Jahrh. nur zwei mit dem Titel von Secretarien genannt werden. Mit Erich II. kommt der erste, so viel wir wissen, weltliche Canzler vor. Dann folgen wieder Gelehrte des geistlichen Standes. Nun aber wurden Doctoren als Canzler regelmäßig beschäftigt; und diese stehen größtentheils mit den angesehenern Gliedern der Bürgerschaft in engster Verbindung, wenn auch der Dr. Roland sich einen Adelsbrief erwirbt, und dann später als Bürgermeister thätig ist. Die Richterämter wurden durch Bürger und nicht selten durch Handwerker oder sonstige Gewerbtreibende verwaltet. Die Hof- und Drostenämter wurden ursprünglich durch Glieder der ritterlichen Dienstmannschaft versehen. Allein mit dem 15. Jahrhundert beginnt eine Reihe von Amtleuten und Drosten, die zum Theil ganz entschieden der Ritterschaft nicht angehören, bis denn nach der Mitte des 16. Jahrhunderts wieder ritterliche Leute eintreten und in der Capitulation Heinrichs von Sachsen 1575 zuerst die Bestimmung vorkommt, daß nur ritterliche Leute, die auf ihren adlichen Sitzen im Lande wohnen, diese Stellen bekleiden sollen.

Neben diesen aber gewinnen die Rentmeister, die Richter und Leute, welche ähnliche Geschäfte besorgen, eine bedeutendere Stellung, stehen theils dem Adel nicht fern, sind mit Bürgern, die theils das Landleben vorziehen, verbunden und erhalten dann auch noch Zuwachs aus den Söhnen der verheiratheten Geistlichen. Aus ihnen entwickelt sich nun ein Mittelstand, der als solcher keinerlei politische Rechte besitzt, dagegen aber im Dienste des Fürsten um so größeren Einfluß übt. Nicht ganz zu ihm zu zählen sind jedoch die Vögte, die der Fürst allmälig in jedem Kirchspiele ernennt; Leute theils aus dem untersten Dienste und geringem Stande, ursprünglich mehr bestimmt Gewalt zu üben als selbstständig zu urtheilen, mit geringen Einnahmen, die sie auf mancherlei Weise zu vermehren suchen, durch Ausstattung der Stellen aus den Gemeinden auch zu diesen in eine gewisse Verbindung gebracht. Die Umstände bringen es mit sich, daß hier besonders oft der Sohn auf den Vater folgt — eine Tendenz,

die überhaupt in dem ganzen Anstellungswesen, selbst dem geistlichen, ungemein stark ist. — So arbeiten sich denn auch in diesen Diensten manche Familien höher, bleiben aber in steter Abhängigkeit vom Fürsten und namentlich von dem auf die Anstellungen so mächtig einwirkenden Domcapitel[60].

Das Land.

Wenden wir uns nun zu dem regierten Theile des Volks, so hängen dessen Zustände so sehr von der Beschaffenheit des Landes, der Bewohnung und des Grundbesitzes ab, daß ein Blick auf diese Verhältnisse nöthig ist, um die Sachen recht zu erkennen. In dem Fürstenthume Osnabrück liegen natürliche Gegensätze des Bodens in großer Mannigfaltigkeit nahe aneinander. Durch die südliche Hälfte des kleinen Landes ziehen die Ketten des Osning und des Süntel, welche sich in nordwestlicher Richtung so verflachen, daß der Osning sich unterhalb Tecklenburg bei Bergeshöved, der Süntel westlich von Bramsche in der Larberger Egge unter dem Boden verliert, während die Höhe des ersteren bei Dissen, die des letztern zwischen Buer und Oldendorf unweit Rödinghausen bis auf fast 1000 Fuß heran steigt. Die Osningskette aber wird zwischen Oesede und Iburg von der sich unmittelbar an derselben anlehnenden Berginsel des Dörenbergs noch um etwa 150 Fuß überragt, während vor dem Süntel nördlich bei Bramsche, zwischen Venne und Engter und bei Oldendorf Vorsprünge liegen, von denen die westlich gelegenen theils in sehr zerrissener Gestalt die Höhe der eigentlichen Ketten auch noch übersteigen. Den etwa 4 Meilen breiten Raum zwischen beiden Ketten füllen mehrere, mit jenen parallellaufende, Hügelreihen von 300 bis 800 Fuß Höhe aus. Die tiefste Linie zwischen beiden bilden die Hase und die Else in einem bald stundenbreiten, bald schmäleren überall mit diluvialen und alluvialen Bildungen bis auf eine Tiefe von mehr als 100 Fuß ausgefüllten, durch größtentheils flach ansteigende Höhen begränzten Thalgrunde. Der höchste Punkt desselben liegt bei Gesmold, wo Hase und Else aus mehreren Bächen des Osninggebirges künstlich getheilt sind, und die erste zur Ems, die andre zur Werre und mit dieser zur Weser abfließen. Uebrigens verzweigt sich dieser Thalgrund nach beiden Seiten in eine große Zahl ähnlich ausgefüllter Thäler. Die Höhen gehören dem Flözgebirge an, der Osning der Kreide und dem Hilssandstein, der Süntel dem Jura und Lias, das Hügelland zwischen beiden meist dem Muschelkalk und Keuper. Doch kommt noch hier vor dem Osning das Juragebilde vor. Zwei beträchtlichere Höhen in der Nähe der Stadt Osnabrück, der Hüggel und Piesberg gehören dem alten Steinkohlen-Sandstein und dem Zechstein an, mehrere flachere Erhebungen dem bunten Sandstein. Um beide lagern sich dann die jüngern Bildungen mehr mantelförmig. An mehrern Stellen aber kommen auch tertiäre Bildungen über dem Flözgebirge vor. Ohne Zweifel verdankt die Oberfläche dieses Landes ihre gegenwärtige Gestalt dem Durchbruch der Weser durch die

Süntelkette bei Minden. Die mächtige Strömung hat früher ihren Weg durch das Else= und Hasethal genommen; dadurch ist östlich von der Gabelung bei Gesmold eine sehr reiche Schicht von Dammerde abgelagert, während westlich von da jene Diluvialmassen in großer Mächtigkeit sich finden, die Höhen von Dammerde größtentheils entblößt und die Thäler mit Sand gefüllt sind. Im Ganzen ist das Hügelland reich bewässert, der Sand der Ebene und der kleineren Thäler aber, vom Wasser durchzogen und vielfach durch Moorbildung und Raseneisen unfruchtbar gemacht, ist von Natur graswüchsig und bei sorgfältiger Arbeit zu jeder Art der Cultur, welche das Klima erlaubt, wohl geeignet.

Die nördlich und südlich an die beiden Hauptketten stoßenden Ebenen haben andere Beschaffenheit. Südlich steigt der Diluvialsand des westfälischen Bodens bis hoch an die Bergkette hinauf, liegt größtentheils unmittelbar auf dem Kreidekalk, der hier in dem Laerschen Berge noch eine sanft bis über 600 Fuß ansteigende, mit Salzquellen reich gesegnete, Höhe bildet, während auch die Sandebene an Bächen und Quellen keinen Mangel leidet. Die nördliche Ebene ist mannigfaltiger. Sie liegt beträchtlich tiefer, als die südliche Ebene. Unmittelbar an die Bergkette schließt sich in den Aemtern Witlage und Hunteburg ein gegen Osten sich verbreitender, äußerst fruchtbarer Boden. An dieses reiche Kornland schließt sich ein ausgedehntes Bruchland, das nördlich gegen den Dümmer=See und östlich nach der Weser in Moor und Sand übergeht. Westlich vom Dümmer wird der Bruch durch das große Vördener und Venner Moor abgeschlossen. Weiterhin gegen Westen verliert jener reiche Boden sich an dem zwischen Venne und Engter gelegenen Bergvorsprunge. Hier liegt die große Sandfläche des weißen Feldes bis an die Hase, welche bei Bramsche die Süntelkette durchbricht, und westlich von der Hase die letzte vorgeschobene Höhe der Gehnberge. Dann folgt ein Sand=, Moor= und Bruchland, das bei Neuenkirchen im Hülsen noch einmal durch eine flache Erhebung von buntem Sandstein und Muschelkalk unterbrochen wird und dann gegen Tecklenburg hin von ausgedehnten Moorgründen begränzt ist. Nach der Hase hin aber zieht sich auch hier das von mehreren Bächen bewässerte Heeker Bruch; und die Haseniederung selbst bildet durch Mühlenanlagen von alter Zeit her einen Wiesenboden von ausgezeichneter Fruchtbarkeit, der sich an der ganzen Länge des Flusses bis zur Münsterschen Gränze bei Batbergen, Quackenbrück und Menslage fortzieht. Zu beiden Seiten der Hase aber finden wir einerseits in den Kirchspielen Alfhausen, Ankum, Merzen, Schwagstorf, Bippen und Berge, andrerseits in Damme und Neuenkirchen zwei breite tertiäre Erhebungen, deren höchste Punkte, etwa die Höhe von 400 Fuß erreichend, am südlichen Rande liegen und in eigenthümlicher Weise die Formen höherer Gebirge im Kleinen nachahmen. Auch hier ist der Boden sehr verschieden, schwerer bindiger Thon, dürrer Sand, fruchtbarer Lehm wechseln mit einander. Die Thalrinnen im

diesen Hügeln sind schmal, aber von schönen Quellen und Bächen bewässert. Die Höhen bestehen vielfach aus dürrem Sande, leiden an Erdquellen, haben aber auch reichen Mergel. Nördlich dehnen sich durch die Kirchspiele Gehrde, Batbergen und Menslage reiche Bruch-, Wiesen- und Ackergründe aus. In diesem sogenannten Artlande hat von Alters her der größte Wohlstand geherrscht. Nordwestlich schließt dann noch das Hahnenmoor die Gränze des Landes, und mitten in diesen Moorflächen liegt auf dem letzten Ausläufer jener tertiären Höhe einsam, aber doch anmuthig, zwischen Wald und Quellen das Stift Börstel.

Ganz getrennt liegt dann noch in der südlichen Sandebene, die aber hier auch durch die Ems und andre, vom Osning herabkommenden, Bäche reich bewässert ist, das Amt Reckenberg mit dem alten Städtchen Wiedenbrück; dessen südlicher Theil, das Kirchspiel Langenberg, dann noch wieder auf dem östlichen Ausläufer der Kreidehöhen des Münsterschen Amts Stromberg schwereren Boden und reicheren Ackerbau hat.

Die Wohnstätten. Bauerschaften.

Die Wohnsitze des Volks in diesem Lande haben mit den andern sächsischen Gegenden, namentlich auch mit den niedersächsischen Haidgegenden das gemein, daß der ursprüngliche Zustand ziemlich unverändert erhalten ist. Wüste Dorfstätten, wie im Süden Niedersachsens und Westfalen, wo die Entwickelung des Mittelalters die Menschen veranlaßt hat, die Wohnungen zusammenzurücken und von den entfernteren, besser zu vertheidigenden, Dörfern aus das Land zu bebauen, finden wir hier nicht. Wohl kommen wüste Höfe vor, deren Grundstücke an größere Gemeinden gekommen oder zu andern Höfen und Gütern gelegt sind. Im allgemeinen liegen aber die Ortschaften und die Höfe an der alten Stelle, wie die Urbarmachung des Landes den Anbau mit sich gebracht hat [62]. Der älteste Zustand, den wir kennen, ist die Eintheilung in Hufen, deren jede in der Regel ihre eigne Wohnung hat. Diese Hufen beziehen sich hauptsächlich auf den Ackerbestand und die Gemeindenutzung. Da ist denn der Acker zuerst an solchen Stellen aufgebrochen, wo der Feldbau am leichtesten und sichersten war. Man hat des Roggenbaues wegen gern leichteren Sandboden, und zum Wohnplatze solche Stellen gewählt, wo Wasser in der Nähe oder leicht zu erlangen war. Daher liegen denn die alten Wohnungen meist in den Thälern, wo nach der Beschaffenheit des Bodens beides am ersten vereinigt zu finden war. Hier finden sich die alten Voll- und Halberben, welche mit geringen Abweichungen als die ältesten Wohnstätten angesehen werden können, im ganzen Lande zerstreut. Manchmal liegt ein einzelner Hof oder auch zwei Höfe gänzlich isolirt. In andern Fällen sind drei oder mehrere Höfe zusammengebaut unter verschiedenen Localnamen, die manchmal als Bauerschaftsnamen, manchmal als Bezeichnung kleinerer Abtheilungen der Bauerschaften,

oft auch als bloße Hofesnamen sich erhalten haben, während es auch nicht an Fällen fehlt, wo solche gänzlich verschwunden sind, wie das denn namentlich in der Feldmark der Stadt Osnabrück eingetreten ist[63]. In andern Gegenden, z. B. in Lüneburg, wo freilich die Bevölkerung schwächer ist, pflegt man jene einzelnen Höfe als einstellige Höfe zu bezeichnen, die Vereinigungen mehrerer Höfe als Dörfer. Bei uns ist das nicht gewöhnlich, obwohl im gemeinen Leben nicht selten solche Höfegruppen als das Dorf bezeichnet zu werden pflegen, während sie in gemeindlicher Beziehung wenig oder gar keine Bedeutung haben[64]. Als Dörfer pflegen hier nur die Kirchdörfer bezeichnet zu werden; aber auch diese haben häufig wenig oder gar keine communale Bedeutung, sondern machen nur einen Theil einer andern Gemeinde aus.

Kirchdörfer und Flecken — Kotten.

Außer den alten Höfen haben sich nämlich im Laufe der Zeit noch manche andre Wohnstätten gebildet, bei denen man theils die Absicht erkennt, irgend einen Punkt stärker zu bevölkern, während im Allgemeinen die Entstehung nicht auf den Bedürfnissen der Anbauenden beruht. Jene finden sich in Städten und Dörfern, als Baren, Börden, Wordstätten, und sind meist einzelne Flecken, die von einem größeren Hofe abgetrennt sind, um von Gewerbtreibenden und ähnlichen Bewohnern benutzt zu werden[65]. Diese dagegen finden sich überall zerstreut zwischen den größeren Höfen, heißen Kotten, casae, und theilen sich späterhin in Leibzuchts-, Erb- und Markkotten, zu denen dann in neuerer Zeit noch die Menge der Heuerkotten und Neubauereien hinzugekommen ist.

Man würde freilich irren, wenn man die Entstehung dieser kleineren Wohnstellen durchaus in neuere Zeit versetzen wollte; denn schon im 12. Jahrhundert finden wir namentlich bei den Kirchen Wordstätten (areae), und auch sonst ist von Hütten (Inquiriis) und Häuschen, theils als Zubehör der Erbe (Mansus, domus) die Rede. Auch an völlig wüsten Hufen und einzelnen Grundstücken, die verpachtet werden, fehlt es nicht ganz[66]. Nichtsdestoweniger ist doch die Entstehung der meisten Kotten wohl in das 15. und 16. Jahrhundert und theils noch später zu setzen. In früherer Zeit hing es wohl lediglich von dem Eigenthümer ab, auf seinem eignen Grunde Häuser nach seinem Gutdünken erbauen zu lassen, und diese selbstständig oder als Zubehör des Erbes, von dem etwa der Grund genommen war, zu benutzen. Häufiger baute man auf Gemeindegrund, selbst dann, wenn ein Erbgrundstück an den Bewohner verpachtet werden sollte[67]. Die Erbauung eines solchen Markkottens (im Gegensatze zu den Erbkotten auf eignem Grunde) verlangte aber von jeher die Genehmigung von Holzgrafen, Genossen und Erberen, und da man in der Capitulation Conrads IV. von 1482 auch den Bischof verpflichtet hatte Zuschläge zu verhüten, so lag es nahe, jeden Anbau auf Mark-

grund auch als Zuschlag zu behandeln. Das führte denn dahin, daß im Landesvertrage vom Freitag nach Martini 1495 nicht nur die Anlegung der Zuschläge sogar von Capitel und Landschaft abhängig gemacht, sondern dem Fürsten auch vorbehalten wurde, wenn solche Zuschläge mit Gebäuden besetzt und bewohnt werden sollten, das an die Genehmigung der Amtleute zu knüpfen und die Einwohner mit Diensten und Pflichten gleich andern zu belegen. Der Unterschied von Mark= und Erbkotten bestand nur in dieser Dienstpflicht. Eine allgemeine Beschränkung der Anlage von Erbkotten erfolgte aber erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts, als man in dieser Vermehrung der Bevölkerung einen Nachtheil für die Erbleute erblickte. Ein Unterschied zwischen selbstständigen Kotten und solchen, welche als Zubehör eines Erbes betrachtet wurden, fand aber nicht statt. Die Leibzuchtskotten, die man jetzt um 1600 erst recht zu bauen anfing, während früher die Alten mit den Kindern mehr zusammen geblieben, waren der letztern Art und sollten nach den Absichten die einzigen sein. Aber wie man nicht selten auch solche von den Erben trennte, und dann neue Leibzuchtskotten errichtete: so erzwang das allgemeine Bedürfniß sehr bald, daß die Wehrfester der Höfe doch mehrere Kotten bauten und diese für eigene Rechnung verheuerten. Theils wurden diese in der Nähe der Höfe angelegt, auch Backhäuser, Scheunen, Schaafställe u. dgl. in dieser Weise benutzt, um Arbeitshülfe in der Nähe zu haben. Am häufigsten aber errichtete man sie doch auf dem gemeinen Grunde der Mark oder der Heimschaart, bei der man das Zustimmungsrecht von Amtleuten, Holzgrafen und Erberen nicht anerkannte[68].

Die Erbesklassen.

Auf diese Weise bildeten sich allmälig die Klassen des Hausmannsstandes, wie man die ganze Landbevölkerung nannte. Anfangs unterschied man nur zwischen Erbleuten und Köttern. Dann wurden Voll= und Halberben unterschieden. Doch fehlte es an einem durchgreifenden Entscheidungsgrunde. Man nahm solchen schließlich 1558 von der Markberechtigung her; aber auch hier war doch kein durchgreifendes Princip und also mancherlei Streit, der zum Theil bis in unsere Tage fortgedauert hat. Den Erbleuten gegenüber wurden die Kötter anfangs auch sämmtlich gleich gehalten. Allmälig ergab sich doch eine Unterscheidung in den stets beschränkteren Markberechtigungen. Dann führte man den Unterschied von Erb= und Markköttern auch bei den Steuern unbedingt durch. Die Vördener, Kirchhöfer und ähnliche Landbewohner wurden auf irgend eine Weise in diese Klassen eingeordnet; hie und da wurden die Klassen auch — namentlich in Bezug auf den Markgenuß — noch weiter getheilt. Im Allgemeinen aber ist die Theilung in volle und halbe Erben, sowie in Erb= und Markkotten bestehen geblieben und hat unter der Bezeichnung der Erbesgerechtigkeit tiefen Einfluß auf viele Verhältnisse gewonnen.

Zu diesen Erben kamen dann die oben erwähnten Güter und Wohnungen

deren um 1600 etwa 90 bis 100 vorhanden sein mochten, während die Zahl der Vollerben etwa 2150, die der Halberben 1030 betrug. Etwa 100 Jahre später zählte man 1170 bis 1180 Leibzuchten. Dazu kamen 1400 Erbkötter, mehr als 2500 Markkötter und etwa 370 Kirchhöfer. Die Gesammtzahl der selbstständigen Wohnstellen betrug also in dieser letzteren Zeit etwa 8700 bis 8800, und man kann denn auch die Einwohnerzahl des platten Landes auf 45 bis 50,000 Menschen veranschlagen. So war sie einige Jahrzehende nach dem großen Kriege. Früher aber war sie schwerlich größer [69].

Ländliche Gewerbe und Wirthschaft.

Diese Landbevölkerung ernährte sich jedoch keineswegs allein vom Ackerbau. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts kommen im Domskirchspiel in nächster Nähe der Stadt Hankwerker und Tabernen vor. Zu Ende des 15. und im 16. Jahrhundert hatte sich die Wollweberei nicht bloß in den kleinen Weichbilden, wie Iburg und Melle, sondern auch in bloßen Dörfern: Bramsche, Belm, Buer, Schledehausen, Essen, selbst in Haste einheimisch gemacht. Holzarbeit scheint in der Stadt kaum als Gewerbe behandelt zu sein, da erst 1559 die Tischler und 1629 die Böttcher zünftige Ordnung erlangten. Dagegen finden wir in Bohmte und Damme Holzarbeiter, Faß- und Muldenhauer, Schüsseldreher und Böttcher in großer Zahl. Die Forderungen der städtischen Handwerker zu Lenethuns Zeit waren ebenso wirkungslos, als der Beschluß Bischof Johanns von Hoya von 1556, keine Schuster in der Nähe der Stadt zu dulden und die Versuche des Schuhmacher- und Weißgerberamts, durch Beschränkung der Aufnahme Auswärtiger in die Lehre, den Handwerksbetrieb auf dem Lande zu hemmen. Allein diese Handwerke hielten sich doch meist in den größeren Kirchdörfern. Es sind eben die Besitzer und Bewohner der alten Wordstätten und Kirchhofshäuser oder auch wohl einige in der Nähe der Kirche angebaute Köttereien, auf die sich diese Gewerbe beschränken. Der wesentliche Nahrungszweig des Landes bleibt die Landwirthschaft [70].

Diese aber gründet sich zum größten Theile auf Viehzucht. Der Ackerbau ist nur auf den eignen Bedarf gerichtet. Nichtsdestoweniger bildet derselbe aber doch die Grundlage des Ganzen. Während die Viehzucht hauptsächlich auf Gemeindegründen oder Gemeinberechten am Privatgrunde beruht, hat im Ackerlande jeder sein bestimmtes Maaß und feste Gränze in der Hufe. Die Größe derselben ist nicht genau zu bestimmen [71]. Sie richtet sich, ebenso wie die Größe des Morgens, nach Grundbeschaffenheit und Lage. In dem reichen Boden am nördlichen Fuße des Süntels ist der Ackerbestand des Vollerbes wenig mehr als die Hälfte des auf dem minder reichen Boden des Hügellandes gewöhnlichen; während dort die ausgedehnten Bruchflächen einen Reichthum an Weide gewährten, der es auch den kleinen Besitzern, Köttern und den späteren Heuerleuten leicht machte, bei starkem Viehstande behaglich zu leben. Hier ha-

ben sich die Menschen denn auch in enggebaute Dörfer zu Ersparung des kos
baren Ackerbodens zusammengezogen, die Felder sind regelmäßig ausgetheilt un
eine strengere Feldordnung eingeführt, welche da, wo einzeln gelegene Höfe i
Ackerland in unmittelbarer Nähe besitzen, natürlich wegfällt, während da, w
mehrere Höfe in einem gewissen Zusammenhange gebaut sind, das alte Acke
land sich größtentheils in Eschen zusammengelegt findet, bei denen dann au
eine Feldordnung nicht ganz entbehrt werden kann. Der Acker ist dann ab
auch keineswegs reines Privateigenthum. Der Besitzer hat nur das Rech
darauf in herkömmlicher Zeit Feldfrüchte zu erbauen; im übrigen Jahre dien
er zur gemeinen Stoppelweide, die im Herbste die mangelnde Vegetation der
gemeinen Garweide (der gebräuchliche Ausdruck für den gemeinen Weidegrund,
mit dem Nebenbegriffe des Grasgrundes) ergänzen muß. Doch pflegt hier bei
mehreren Eschen in einer und derselben Gemeinheit die Regel zu gelten, daß
nur der die Stoppelweide im Esche üben darf, der Ackergrund im Esche besitzt,
woraus dann wieder folgt, daß jeder darnach strebt, in allen Eschen Besitz
zu haben [72].

Die Umtheilung der Aecker, welche sich an der niederen Elbe bis zum
Ende des 18. Jahrhunderts und in der mittleren Wesergegend noch im 15. Jahr-
hundert zeigt, findet sich hier nur in schwachen Spuren des 14. Jahrhunderts.
Doch haben sich die Theilungsmethoden theils bis zum 18. Jahrhundert nament-
lich in der Regel erhalten, daß die Stücke in einer Feldlage gleich groß sind und
durch Nachmessung der Breite berichtigt werden können; eine Regel, die man
dann durch feste Gränzzeichen aufgehoben hat. Wirkliches Privateigenthum
sind nur die Kämpe, die denn auch meist vom Zehnten frei sind, welche we-
sentlich zur Erhaltung der alten Feldordnung und dessen frühe Verwandlung in
Sackzehnten, hier wohl auf die Auflösung der Feldordnung mit eingewirkt hat.
Den Kämpen sehr nahe stehen die Felder solcher Höfe, die isolirt und deren
Grundstücke nicht in gemeinen Eschen liegen. Kämpe und Esche aber müssen
gegen die gemeine Garweide befriedigt sein; und der Besitzer, welcher den Zaun
an seinem Grunde nicht in wehrbarem Stande hat, ist verbunden allen Scha-
den zu ersetzen, den das von der Weide durch die Lücken eingedrungene Vieh
im Felde angerichtet hat [73].

Die Weide.

Die gemeine Weide aber, auf der hauptsächlich der Wohlstand beruht,
wird einerseits sorgsamer gepflegt, andrerseits aber auch minder streng geschie-
den, als in späterer Zeit. Es fehlt nicht an Beispielen, wo durch Ebnung
und Wässerung der Graswuchs gefördert wird. Man pflanzt Schatten-
bäume auf den Weiden an, und es ist eine bekannte Erfahrung, daß, wo
diese verschwinden, das Gras durch das Heidekraut verdrängt wird. So wird
auch sorgfältig darauf geachtet, daß der Dünger des Weideviehs dem Boden

nicht entzogen werde. Strenge Abgränzung der einzelnen Gemeinheiten aber fand nicht statt. Zumal, wo Gemeinheiten von gleicher Bodenbeschaffenheit an einander gränzen, galt Pfalbauernrecht, wonach das Vieh zwar nicht über die Gränze oder an die Gränze getrieben werden durfte, aber das übertretende nicht gestraft wurde. Fettweide wurde wohl mehr in Kämpen oder auf wüstem Ackerlande, als auf der Gemeinheit geübt; dieselbe war aber eine regelmäßige Benutzungsart, und selbst der fürstliche Hofhalt, die ersten fürstlichen Diener und Personen gleichen Standes, suchten ihren Fleischbedarf auf diesem Wege herbeizuschaffen. Der Ankauf friesischen Viehes scheint erst später überwiegend geworden zu sein [74].

Die Schaafzucht stand hinter der Rindviehzucht zurück. Für letztere war den Weidegenossen eine Gränze nicht gesetzt; bei der Schaafzucht war das allerdings der Fall, und das Streben größerer Grundbesitzer, ihre Schaafhaltung zu vermehren, bei den Gemeindegenossen in hohem Grade verhaßt, und ein Gegenstand bitteren Streites [75]. So suchten diese auch die Pferdehaltung der geringeren Genossen zu beschränken. Im Ganzen war aber doch die Zahl der gehaltenen Pferde übermäßig, zumal im Verhältniß zu dem geringen Ackerbau [75]. Fast der wichtigste Theil der Viehzucht aber war die Schweinezucht und die Mästung der Schweine. Um diese drehte sich ein großer Theil der Forstcultur und der Gemeinderechte. Aber auch bei der Bewirthschaftung des Privatbesitzes war sie unzweifelhaft vom größten Einflusse. Es ist nicht zu bezweifeln, daß um der Mastnutzung willen man nicht nur die Höfe, sondern auch die Befriedigungen der Esche und Kämpe so gern mit fruchttragenden Bäumen, Eichen und Buchen besetzte und diese bis zu hohem Alter heranwachsen ließ, da es weniger auf die Holz=, als auf die Mastnutzung dabei ankam. Auch mochte man darauf Rücksicht nehmen, daß das Vieh durch solche Waldstreifen bei feindlichen Ueberzügen leichter den Räubern entzogen und in den Markwäldern oder anderem Versteck geborgen werden konnte [76]. Diese Gewohnheit neben dem großen Wechsel der Bodenbeschaffenheit ist es aber hauptsächlich, der das Land seine eigenthümliche Schönheit, dieses Gemenge von Gehöft, Wald, Wiese, Acker und Weide auf mannichfaltig gewelltem Boden verdankt, das auch jetzt, wo das Aufhören der Gemeinweide und die Veränderung des Ackerbaues selbst die Bedürfnisse verändert hat, noch vielfach erkennbar ist, und durch die sich wieder herstellende Bewaldung der durch die Markwirthschaft verödeten Höhen, vielfach noch vermehrt wird.

In nahem Zusammenhange mit dieser Art der Wirthschaft steht dann aber auch noch eine Eigenthümlichkeit des Landes. Durch die Zerstreuung der Wohnplätze und den großen Wechsel des Bodens ist hier eine Menge von Straßen und Wegen bedingt, die dann von Alters her mit Gebüsch und Bäumen eingefaßt und zumal an den sandigen oder mergelhaltigen Höhen tiefe Hohlwege bildend, jene Eigenthümlichkeit des Landes noch schärfer ausprägten, zugleich aber

auch die Wegkunde in der, ohnehin durch Heggen und Landwehren vielfach durchzogenen, Gegend zu einer Seltenheit machte, die für Freund und Feind von großer Bedeutung war. In neuerer Zeit sind freilich auch diese Baum- und Gebüsch-Parthieen, die oft von seltener Schönheit waren, verschwunden, gerade, offene Wege, wie sie den Bedürfnissen entsprachen, an die Stelle getreten und die alten Hohlwege nur hie und da noch zu erkennen.

Schutzverhältniß.

Die persönlichen Verhältnisse der Bewohner des Landes sind aber eben so mannigfaltig, wie die Lage der Wohnstätten. Es ist eine alte Eigenthümlichkeit des Landes, daß weder das Grundeigenthum, noch auch die Herrschaft über die Einwohner sich irgend in größeren Massen vereinigt hat, vielmehr finden wir beides überall und zu jeder Zeit zerstreut und zerstückelt [77]. In früherer Zeit hatten auch die verschiedenen Arten persönlicher Abhängigkeit sich schärfer von einander abgesondert. Diese Verschiedenheit ist allmälig verschwunden und um die Zeit von 1500 bis 1600 waren in der That alle Bewohner des Landes nur als freie oder als eigne Leute bezeichnet. Ja die Sonderung der Freien von den Eignen, welche in der alten Zeit mit so scharfer Strenge aufrecht erhalten war, ist mehr und mehr verschwunden, während andrerseits den Klassen selbst, die nach altem Rechte in sich völlig gleich gewesen waren, die Unterscheidung von Adel und Unadel eine neue, immer schärfer ausgebildete Gränze gezogen hat. Auch unter den übrigen Freien hat sich ein neuer Unterschied gebildet, je nachdem der Freie als schutzbedürftig angesehen wird, oder einer Genossenschaft angehört, die sich selbst zu schützen im Stande und befugt ist. Letzteres war nur der Fall bei den Einwohnern und Bürgern der freien Weichbilde und der Städte; alle übrigen Freien mußten in einer der bestehenden Hoden stehen. Dafür zahlten sie dem Hodeherrn einen unbedeutenden Zins, ließen demselben bei ihrem Tode das beste Kleid und genossen dafür den Schutz [78].

Mit diesem Schutze aber hatte es eine doppelte Bewandtniß. Vor Alters hatte der Eigenbehörige nicht selbst vor Gericht auftreten können; das war jetzt nicht mehr der Fall. Man ließ denselben unbedingt zu; doch pflegten namentlich beim Strafgerichte die Guts- oder Schutzherren in Person oder durch Bevollmächtigte ihre Leute zu vertreten [79]. Ebenso hatte der Schutz- oder Gutsherr die Pflicht, seinen Hintersassen gegen Gewalt zu schützen; wie denn freilich auch dieser die Feindschaft, welche den Herrn traf, mit tragen mußte [80]. Diese Art des Schutzes bezog sich auch auf den freien Schutzgenossen, der sich selbst im Gerichte zu vertreten im Stande war; es hatte aber mit dem Fehdewesen auch diese Art des Schutzes die Bedeutung verloren. Dagegen war mit dem Wachsen der fürstlichen Macht eine weitere Art der Schutzbedürftigkeit gewachsen. Seitdem die Theorie gängig geworden war, daß der Genuß der Ele-

nente Luft, Wasser, Feuer und Erde im Lande vom Landesherrn abhänge, daraus dann der weitere Satz abgeleitet war, daß die Luft eigen mache, hatte man noch weiter gefolgert, daß auch das Recht sein Gut zu vererben, vom Landesherrn abhänge und daß auch der Freie sein Gut nur dann vererben könne, wenn er einen besonderen Schutzherrn habe, der ihm das Erbrecht sichere. Diese Bedeutung hat sich am längsten erhalten. Allein zu der Zeit des 16. Jahrhunderts hatte sich diese Art des Schutzes auch so weit ausgedehnt, daß der Schutzgenosse bei allen Gelegenheiten dem Landesherrn und dessen Amtleuten und Gerichten gegenüber die Vertretung seines Hodeherrn glaubte in Anspruch nehmen zu können. Das aber ging um so weiter, als in jener Zeit die Begriffe, namentlich von Recht und Gnade, nirgend scharf gesondert waren, und die Gnade und das Gutfinden des Fürsten bei jeder Gelegenheit auch dem Gerichte gegenüber angerufen wurden. In allen Fällen dieser Art wurde dann die Vertretung des Hodeherrn in Anspruch genommen, und je bereitwilliger sich dieser darin zeigte, je größer sein Einfluß war, um so größer war auch die Zahl derer, die sich zu seinem Schutze drängten [81].

Schutz der Eigenbehörigen und freien Hoden.

Nun fand der Eigenbehörige diese Art des Schutzes unbedingt bei seinem Gutsherrn, der ihn dem Fürsten gegenüber vertrat, sowie die Amtleute freilich auch oft die Vertretung gegen die Gutsherren unternahmen. Die Freien standen theils im Schutzverhältniß zu auswärtigen Herren, so die Ravensbergischen Stuhlfreien in den Freigerichten, zu Bergfeld und Glandorf, die Tecklenburger in dem zu Engeler, zu Rheda u. s. w. Auch die Freien, welche den Schutz des Stifts Heerse auf dem Meierhofe zu Wetter nachgesucht hatten, standen unter Ravensbergischem Schutze und machten um so größere Beschwerde, als die Ravensberger es dahin gebracht hatten, daß ihre Leute keine Steuern nach Osnabrück zahlten. Aehnlich war es mit den Freien, namentlich zu Damme, die sich an den h. Paulus von Münster hielten [81].

Mit den Osnabrückschen Hoden aber hatte es die Bewandtniß, daß dieselben theils auf Dienstmannschaft und theils auf Wachszinsigkeit beruhen. Das erste ist der Fall bei den in der Hode des Fürsten stehenden Petersfreien, ferner bei den Freien des Stifts St. Johann und den Clemensfreien des Klosters Iburg. Auf Wachszins stützt sich die Hode der Stadt Osnabrück, welche ursprünglich auf den Altären der drei Hospitäler zum h. Geist, zu Sündelbeck und zu Twente ruht. Die Freien des Domprobsts sind Cämmerlinge, also eine Klasse der Dienstleute; die des Domküsters Wachszinsige. Auf diesen verschiedenen Klassen wird ursprünglich der Unterschied der Rothfreien und Churmindigen beruhen. Doch waren auch die zu den Freistühlen oder zu einem bestimmten Hofrechte, wie dem zu Wetter, gehörigen, ursprünglich wohl Rothfreie. Darauf ruht denn auch das Recht der Besate, wovon unten die Rede

sein wird. Später hat sich das Alles verwischt. Eben so auch der Unterschied der Bisterfreiheit und Bellmündigkeit, welche in dem Verluste des Erbrechts besteht. Erstere konnte aber nur der Landesfürst in Anspruch nehmen. Letztere war eine Folge des Hofrechts bei allen, die sich durch einen Freizins ein besseres Recht sicherten, und bei Versäumniß in die gemeine Hörigkeit zurückfielen.

Unter den Hodeherren wurde wohl der Landesfürst am wenigsten gesucht, da der Schutz hauptsächlich gegen seine Diener zu üben war, mehr ohne Zweifel das Domcapitel, das jede Gelegenheit gern ergriff, die Amtleute sein Gewicht fühlen zu lassen. Auch die Stadt konnte ohne Zweifel ihr Fürwort mit Kraft geltend machen. Aber keiner der Hodeherren nahm sich der Sache so an, wie das Capitel zu St. Johann und dieses hatte denn auch sehr großen Anhang. Namentlich im Norden des Landes wurde sein Schutz viel gesucht. Bei einer Menge von Streitigkeiten, nicht etwa bloß über die Hoderechte, sondern über andere Gemeindeangelegenheiten und Aehnliches trat dasselbe ein und stellte dann zum nicht geringen Verdrusse der Amtleute Grundsätze auf, die nicht vom Herkommen, sondern von allgemeinen Sätzen des Römischen und Canonischen Rechts hergeleitet waren. So behauptete es, daß die Hode des Mannes die ganze Familie schütze, also gegen die Frau keine Bisterfreiheit geltend gemacht werden könne. Aehnlicher Weise bestritt es den Sterbefall der Eigenbehörigen, nahm aber doch für sich die Bellmündigkeit in Anspruch, wenn etwa seine Hodeleute den Zins nicht gezahlt hatten. Im erstern Falle hatte es auch den Abt von Iburg auf seiner Seite.

Freie Hintersassen und Pächter.

Es ist eine eigenthümliche Erweiterung der Hoderechte, daß seit dem Wahlvertrage Bischof Heinrichs von Moeurs, einem jeden das Schutzrecht über die auf seinem Gute sitzenden Leute zugestanden war. Die Praxis scheint das auf die Edelleute und auch wohl die auf dem Lande begüterten Bürger, sowie auf die Klöster beschränkt zu haben. Freilich stimmte das wenig mit der allgemeinen Steuer- und Landfolgepflicht überein, zumal man die bäuerlichen Grundeigenthümer ebenfalls der Hodepflicht unterwarf[82]. Indeß gewann die Schutzbedürftigkeit, seit nach 1580 die Kriegsnoth Westfalen drückte, eine ganz andre Gestalt. Gegen den Kriegsdruck schützte niemand; dagegen war der Schutz, den man leicht von irgend einem beliebigen Soldaten erlangte, von viel größerer Bedeutung. Da war es nur zu leicht, den Gegner zu bedrücken. Die Befehlshaber einer der vielen unbedeutenden Festen und Schanzen nahmen sich, ebenso wie die Befehlshaber im Felde, gern der Sachen an und man hatte die Drohungen zu fürchten. Hatte man sich dann auch etwa mit den Oraniern, oder den unter diesen dienenden Grafen und Herren auseinandergesetzt, Befehle und Sauvegarden für gutes Geld erlangt: so ging dann etwa der Dränger in spanische Dienst und man mußte dieselben Opfer, die im Haag

kaum von Erfolg gewesen waren bei dem Herzog von Parma, Verdugo, Mendoza oder gar dem Erzherzog Albrecht und der Infantin Isabella zu Brüssel aufs Neue bringen. Die Händel des Maiers zu Westrup mit Closter zu Horst, der Pächter von Blankenburg und Willenberg gegen den Landdrosten Bar und Heinrich Smising, der Brüder Talmann zu Laer gegen einander und vor allem des Gärtners Helling zu Fürstenau gegen den Rentmeister Morrien und dessen Familie genügen, unter vielen andern diese Zustände ans Licht zu stellen; und jenes alte Schutzwesen zu einer leeren Form herabzudrücken.

Die Eigenbehörigkeit.

Jenen Schutz nun genoß der Eigenbehörige von seinem Gutsherrn in gleichem Maaße, wie der Freie von seinem Hobeherrn. Allein der Unterschied ist doch von schwerer Bedeutung. Nicht nur daß die freie Wahl des Schutzherrn wegfällt und der Eigenbehörige an seinen Herrn gebunden bleibt, erscheint auch das, was dort die schwerste Strafe ist, der Mangel des Erbrechts, hier als die unvermeidliche Folge des ganzen Verhältnisses. Beim Tode eines Ehegatten nimmt der Herr das halbe Gut; und es ist ein besonderes Vorrecht, wenn nur das halbe Vieh (der vierte Fuß) genommen wird[88]. Ob beim Tode des zweiten Ehegatten auch das Ganze genommen, oder mit den Kindern getheilt wird, ist zweifelhaft; bei unverheiratheten oder kinderlosen Leuten nimmt der Herr unbedenklich das ganze Gut. Dazu genießt der freie Hobegenosse bis zu seinem Ende völlige Freiheit der Verfügung über Person und Güter. Der Eigenbehörige muß dem Gutsherrn gehorchen, darf — wenigstens in älterer Zeit — sich nirgend aufhalten, wo der Herr es nicht erlaubt, muß unentgeltlich ein Jahr lang den Zwangsdienst thun (was wohl als eine besondere Auszeichnung behandelt wird); die Freiheit mit schwerem Gelde zu erkaufen, wird ihm nur als besondere Gunst verstattet. Erwirbt er ein Besitzthum, so hält der Herr sich befugt außer dem, was vielleicht dem Grundherrn zu leisten ist, auch ihm Dienste, Hühner und sonstige Abgaben aufzulegen. Das Schlimmste aber ist die Pflicht des Gehorsams und das Recht des Herrn, solchen durch Strafe und Pfändung zu erzwingen, was denn oft genug in körperliche Mißhandlungen ausartet. Zwar waren die fürstlichen Räthe der Meinung, daß Zwangsmittel und Strafen nur bei liquiden Ansprüchen zulässig seien, und Gefängnißstrafen nur von denjenigen Gutsherren, die solches hergebracht, angewandt werden dürfen. Aber das half wenig, wenn die Gutsherren körperliche Mißhandlungen mit eigner Hand unter dem Schutze und Beistand ihrer Diener und Knechte vollzogen, oder Geldstrafen durch eigenmächtige Pfändung des Viehes vollzogen, oder dem Hörigen unmöglich machten in dringender Erntezeit seine Frucht einzubringen. Wurde dann auch wohl der Eigenbehörige, der ein Verbrechen begangen hatte, in Schutz genommen, oder ein Dieb vom Galgen oder Staupenschlag losgebeten, oder gegen öffentliche Lasten

und Steuern Widerspruch erhoben: so war das ein Geringes gegen jenen Druck zumal die Hülfe von oben selten wirksam war und jedenfalls zu spät kam. Kein Wunder, wenn dann der Gemißhandelte oder seine Söhne zu den Soldaten liefen und als Landzwinger Rache übten.

Verhältniß der Freien und Eignen gegen einander.

Es hatte unter diesen Umständen guten Grund, daß der Freie sich scheute in solche Zustände einzutreten, und daß die Eigengebungen, die in späterer Zeit so gewöhnlich, ja durch die Eigenthumsordnung zur Nothwendigkeit gemacht waren, selten vorkamen. Freilich eine freie Frau ließ wohl kein Gutsherr auf seinem Erbe zu, oder bedung jedenfalls, daß ein Kind eigen beim Erbe bleiben solle, während die Frau, die sich eigen gab, jedenfalls zu bedingen pflegte, daß ihr erstes Kind an ihrer Stelle in der Freiheit bleiben solle. Der Mann, der eine eigne Frau heirathete, war nicht in gleicher Weise gezwungen, sich eigen zu geben, da die Kinder der Mutter folgten. Man bestand hier etwa darauf, daß er sich solle erbtheilen lassen; im übrigen blieb ihm die Freiheit. So entstand eine Menge gemischter Ehen, die dann bei der Gründung von Kotten und durch das Recht der Besate Anlaß zu endlosen Händeln gaben, wovon unten zu reden ist. So war es denn auch etwas sehr Gewöhnliches, daß Eigenbehörige verschiedener Herren mit einander in der Ehe lebten. Der Zwang zum Freikauf und zur Eigengebung war auch da unbekannt. Es blieb der Regel nach nur das Geschäft des Wechsels übrig, bei welchem der Gutsherr, der den Wechsel verlangte, dem andern drei Personen von gleichem Werthe zur Auswahl stellen mußte; ein Geschäft, das nothwendig manche Schwierigkeiten mit sich führte und deshalb nicht gar oft zur Ausführung kam. Wie sehr die freien Familien auf Erhaltung ihrer Freiheit hielten, ergiebt besonders auch das Greselsche Testament.

Die Gemeindeverbände[84].

Es ist bereits oben angedeutet, daß das Zusammen- und Durcheinanderleben dieser verschiedenen Klassen eine besondere Eigenthümlichkeit der hiesigen Verhältnisse ausmachte. So findet sich denn auch nirgend ein Gemeindeverband, in welchem alle Genossen unter einem und demselben Herrn gestanden hätten. Allerdings mögen die Herren des Gesmolder freien Hagens dahin gestrebt haben; aber schwerlich ist dieses jemals ganz gelungen. Andrerseits kennen wir auch keine ganz freien Gemeinden. Selbst die Stadt Osnabrück nahm Eigenbehörige auf und ließ sie den Eid leisten, obgleich ihnen das Bürgerrecht nicht ertheilt wurde. Es war freilich ein Vorzug mancher Eigenbehörigen, daß sie unter sich einen engeren Verband hatten, und sich dem Herrn gegenüber bei ihrem Hausgenossenrechte gegenseitig schützten. Aber das

ab weder ihnen, noch ihrem Herrn größere oder mindere Rechte in den sonstigen Gemeindebeziehungen; nur die Gödingsfreiheit ist manchmal mit dem Ausgenossenrechte verbunden; nicht minder aber finden wir solche auch bei gewöhnlichen Eigenbehörigen. Aehnliches finden wir bei den freien Leuten, die zu einem Freistuhle, sowie zu dem Hofe zu Wetter gehören. Doch löset sich diese Verbindung mehr und mehr auf; nur die Wetterfreien haben sich durch den Schutz von Ravensberg, der ihnen größeren Ansprüche herbeiführte, in großer Selbstständigkeit erhalten.

Dagegen standen in den wichtigeren, auf geschlossenen Bezirken beruhenden, Gemeindeverbänden Freie und Eigene gleich; es sei denn, daß in einzelnen Fällen den Einzelnen oder auch der Gemeinde besondere Privilegien zugestanden wären. Diese Verbände entwickeln sich nach drei verschiedenen Richtungen. Die Bauerschafts= oder Dorfgemeinde bezieht sich vorzüglich auf die Pflichten gegen das Gemeinwesen, das durch das Gericht kenntlich wird. Man kann dieselbe als Unterbezirk des Gografen ansehen. Das Kirchspiel hat die kirchlichen Rechte und Pflichten zum Gegenstande seiner Thätigkeit. Die Mark dagegen ordnet die Nutzung der gemeinen Rechte am Grunde und Boden. Am vollständigsten ausgebildet sind diese Verhältnisse da, wo die Wohnungen in einem engen Bezirke zusammenliegen und womöglich alle drei Beziehungen in demselben Kreise vereinigt sind. So stellt sich die Gemeinde vorherrschend im Sachsenspiegel dar, und wir finden nicht wenige Gegenden, wo diese Gestaltung vorherrscht. Bei uns kennen wir dieselbe nur in den Weichbilden und annähernd in einigen größeren Dörfern. Im allgemeinen sind jene drei Richtungen getrennt, sowohl nach der Lage, als nach der Berechtigung. Keineswegs hat jede Bauerschaft ihre eigne Mark. Oft sind die Bezirke der Markberechtigungen sehr verschieden gestaltet. Manchmal greifen sie in verschiedene Kirchspiele über, und einzelne Genossen derselben Bur gehören zu dieser, andre zu jener Mark, ja selbst zu verschiedenen Gerichtsbezirken. Es liegt am Tage, daß das Gemeinsame sich hier nur schwach hat entwickeln können. Desto entschiedener tritt dann aber die Freiheit und Unabhängigkeit jedes Einzelnen hervor, mit dieser zugleich aber auch wieder das Uebergewicht des richterlichen Beamten, dessen Autorität am Ende unentbehrlich ist, um die starren Gemüther zu beugen. Aber ungeachtet jener Zersplitterung finden wir doch auch wieder ein Zusammenwirken aller drei Formen zu den gemeinsamen Zwecken und in diesem scheinbaren Widerspruche liegt wohl die größte Eigenthümlichkeit dieser Verfassung.

Die Bauerschaft. Bur. Burgerichte.

Am schwersten ist es wohl, die eigenthümliche Thätigkeit der Bauerschaft auszuscheiden. Hier hatte bei den wichtigsten Rechten, die der Sachsenspiegel dem Bauermeister zuschreibt, dem Strafrechte auf frischer That, das Ueber=

gewicht des Gografen fast alles an sich gezogen, der Gemeinde war nur die Last der Meldung alles Unrechts geblieben. Selbst bei den Strafen, die sie behalten hatte, in Bezug auf die Ausführung ihrer eignen Beschlüsse, strafte manchmal der Gograf die Versäumniß der Gemeinde und sie mochte dann die Einzelnen anhalten. Das Urtheil über Geldschuld und fahrende Habe zeigt sich nur noch darin, daß die Erbtage über den Besitz und die Schulden der gutshörigen Bauern vom Burrichter — etwa unter Documentirung des Gografen — abgehalten werden, bis die Verordnung von 1583 diese wichtige Handlung ganz den Gutsherren überweiset, was denn freilich, im Widerspruche mit der ganzen Entwickelung stehend, nur dazu dient, alles in die Hände der Gografen zu bringen. Außerdem finden wir den Burrichter nur noch in den Markensachen thätig, wo Besate und Pfändung ihm zugeschrieben werden. Die Aufsicht auf Kauf, Maaß und Gewicht ist nur in einzelnen Fällen dem Burrichter geblieben, im Allgemeinen aber auf die Gografen übergegangen. Dagegen hat die Gemeinde das Recht bewahrt, ihre eignen Angelegenheiten durch Willküren zu ordnen, namentlich die Erhaltung der Wege, soweit solche nicht bloß Sache der Einzelnen sind, zu besorgen; nicht minder die Hülfe in Nothfällen, ferner die Bestimmung der Erntezeit, soweit eine solche durch die Zehnten nöthig gemacht wird. Dahin gehören vor allem noch diejenigen Markangelegenheiten, die ursprünglich nicht den Holzgrafen überwiesen waren, später aber in deren Hände gekommen sind. Dasjenige Recht, welches noch am auffallendsten in Uebung gesetzt wird, ist die Bestimmung des Besitzstandes durch die Bursprache, obwohl auch hier die Leitung in die Hand des Gografen gelegt ist, und ein Streben hervortritt, das Entscheidungsrecht der Bursprache in ein bloßes Zeugniß der Altsassen umzuwandeln und mancherlei locale und nur Einzelne angehende Fragen an die Landgödingen zu ziehen.

Die Verfassung der Bauerschaft besteht darin, daß ein Burrichter mit der Gemeinde die Dinge ordnet. Seine Ernennung beruht theils auf Erblichkeit, namentlich in bedeutenderen Gemeinden, in der Regel auf Wahl oder Reihelast, die als Wahl angesehen wird; aber insgemein nur die Erbleute (volle und halbe Erben), hie und da auch die Erbkötter trifft. Die Bauerschaft selbst besteht aber in der Regel aus mehreren jener oben bereits erwähnten kleinen Ortschaften, die dann auch wohl ihre besonderen Angelegenheiten (namentlich in Markberechtigungen) haben, die sie für sich ordnen, wie sie denn auch nicht selten wieder als selbstständige Bauerschaften mit einem gemeinschaftlichen Bauerrichter vorkommen. Ein recht fester Localverband ist manchmal nicht vorhanden, da es vorkommt, daß solche Ortschaften bald zu dieser, bald zu jener Bauerschaft zählen; ein Umstand, der allerdings die Thätigkeit der Bauerschaft sehr beeinträchtigte, zumal nachdem die Marksachen sämmtlich ausschieden und die Zehntsachen nur in sehr wenigen Fällen eine ganze Bauerschaft, meist nur etwa die kleineren Ortschaften, oder einzelne Höfe

und Grundstücke betrafen, wie das denn auch bei Wegen u. dgl. der Fall war. Manche Rechte konnten sich daher auch nur in den größeren Gemeinden halten und diese bekamen dadurch, der eigentlichen Bauerschaft gegenüber, einen mehr städtischen Charakter. Das Zusammenbauen der Ortschaften scheint nur in der fruchtbaren Ebene des Amts Witlage vorgekommen zu sein. Wenigstens zahlt hier die Mehrzahl der Höfe, die durch ihre Namen noch an kleinere Ortschaften erinnern, einige Schillinge als Hofschuld, wahrscheinlich für die Einräumung des Grundes zum Anbau, was in andern Gegenden nicht vorkommt.

Gemeindefeste.

In älterer Zeit wurden diese Gemeinschaften aber auch durch mancherlei Festlichkeiten zusammengehalten. So wie die Hausgenossen an ihren Pflichttagen ein Fest feierten und noch die Mahlleute der Marken am Hölting oder bei andern Gelegenheiten ihr Bier, Brod und Schinken verzehrten, hatten die Bauerschaften und Gemeinden ihre besonderen Feste, Bauerbiere, Festabende, Pfingst- und Mittensommersbiere. Grevenbiere und Martinsbiere u. s. w. haben zum Theil bis zu unseren Tagen fortgedauert. Als die Regierung solche 1596 verbot, entstand so laute Bewegung, daß sie ihren Plan wesentlich aufgab. Ohne Zweifel aber sind es diese Gildebiere, denen die Benennung der Biergelden ihren Ursprung verdankt. Nur wurden wenigstens in neuerer Zeit keineswegs bloß die Erbmannen oder auch die Kötter, sondern selbst die Heuerleute vielfach mit zugezogen.

Von Bedeutung für diese Gemeinden sind denn aber auch die Heimschnaaten, Heimschaaren, Bauerfrieden, von denen unten bei den Marken noch zu reden sein wird; auch diese sind keineswegs an die ganzen Bauerschaften gebunden, vielmehr richten sich dieselben oft nach den Ortschaften. Eine bestimmte Zahl von Erben läßt sich für die Bauerschaften nicht ermitteln. Dieselbe schwankt zwischen vier bis über zwanzig. In den meisten Fällen mögen 8 bis 12 oder, wenn man die Halberben hinzurechnet, etwa 10 bis 16 sein. Bei den Köttern ist noch weniger an irgend eine Regel zu denken. Eigenthümlich ist die Stellung der Kirchorte zu den Bauerschaften. Manche derselben waren wirkliche Bauerschaften, wie Oesede, Holte, Dissen, Laer. Andre machten einen Theil der Bauerschaft aus, wie wir das bei Gehrde, Menslage, Berge, Merzen, Hagen finden. Nicht selten sind diese Kirchorte auf einzelnen Wörden eines oder mehrerer großen Höfe entstanden, wie wir das von Dissen, Bramsche, Essen, Belm, Riemslo, Melle, Ankum, Alfhausen, Batbergen, Wellingholzhausen u. s. w. urkundlich nachweisen können. Am reinsten hat sich diese Entstehung in Schledehausen erhalten, das noch aus vier Klassen, zwei Höfen, einer Anzahl großer und einer Anzahl kleiner Wördener und aus Kirchhöfern besteht. Nicht selten haben diese Kirch-

orte denn auch noch eine getrennte Gemeinheit für sich und benutzen dieselbe nach gleichen Berechtigungen, die man auch wohl Waren nennt, obgleich sie von den Waren der Marken, zu denen diese Gemeinheiten manchmal in Beziehung stehen, sehr verschieden sind.

Die Kirchdörfer.

In fast allen diesen Kirchorten finden wir dann aber noch die Klasse der Kirchhöfer; Anbau auf den Rändern des Kirchhofes, ursprünglich wohl nur zu kirchlichen Zwecken, wie die fast überall aufzuweisenden Gildehäuser, Rathhäuser, Rathsspeicher; dann, um in Fehdezeiten die beste Habe unter kirchlichem Schutz und Frieden zu bergen. Sie nahmen als Theil des Kirchengrundes überall die kirchliche Immunität in Anspruch. Nicht selten aber werden sie auch zu den Bauerschaften gerechnet, zu denen die Höfe gehören, deren Eigenthümer etwa auch einen solchen Speicher besitzen. Sowohl die Zahl dieser Kirchhöfer, als die der Wörden ist nicht selten in neuerer Zeit noch vermehrt, und es haben sich denn auch in diesen engen Häusern Handwerker und andre Gewerbtreibende niedergelassen, deren Betrieb durch die Versammlung der Gemeinde zur Kirche gefördert wurde; ebenso wie die Städte zum großen Theile ganz in derselben Weise entstanden sind und ihre Verfassung sich allmälig aus dieser Abart der Bauerschaftsverfassung entwickelt hat.

Diese Kirchorte vermitteln dann aber die Verbindung der Bauerschaft mit der Kirchengemeinde, welche ursprünglich einem ganz andern Systeme angehört, dem aber noch bisher geringere Aufmerksamkeit zugewendet ist, als die eigenthümliche Gestaltung dieses wichtigen Theils der kirchlichen Ordnung verdient. Wenn, wie das Obige zeigt, die Bauerschaftsgemeinde durch Vereinigung von unten her gebildet und dieser Gang der Entwickelung vielfach nicht völlig zum Abschlusse gekommen ist: so haben die Kirchengemeinden ihre Eintheilung zum großen Theile einer Anordnung von oben her zu danken. Aber auch hier fehlt es an einem klaren Systeme. Die Archidiaconate, die in andern Diöcesen den Leitfaden für die Erkennung der alten weltlichen Bezirke bilden, scheinen hier fast nach Zufälligkeit zusammengestellt zu sein. Dazu sind die meisten Kirchspiele sehr groß, die Filiale schon vor langer Zeit verschwunden. Von den Burgcapellen, deren eine erhebliche Zahl vorhanden war, sind nur sehr wenige zu Kirchspielkirchen erhoben. Und wo dies geschehen, ist der alte Verband nur in wenigen minder wesentlichen Punkten erhalten. Daneben ist das Collationsrecht von der Aufsicht und der Investitur des Archidiaconus fast überall getrennt; und vielfach ist auch dieses Collationsrecht — namentlich wo solches fremden Geistlichen zusteht — verdunkelt und vielleicht nur auf Nebenaltäre zu beziehen und durch Unkunde auf den Hauptaltar übertragen. Nur drei Kirchen, Bissendorf, Holte und Gesmold, hängen von Laienpatronen ab. Doch nahmen in einigen Fällen die Burg-

mannschaften an der Präsentation Theil. Alle diese Einzelnheiten sind bisher zu wenig beachtet, um hier vollständig dargelegt werden zu können.

Die Laien in der kirchlichen Verwaltung.

Nichtsdestoweniger hat das Laienelement einen erheblichen Einfluß behauptet. Unbestritten gehörten die Zehnten zu den geistlichen Sachen, aber vom Anfang des 14. bis zu Ende des 16. Jahrhunderts finden wir, daß in Zehntsachen theils am Sendgericht durch Laien Urtheil gefunden, theils solche gar durch geistliche Zehntherren selbst an die Landgödinge gebracht wurden. Nun sollten die Kirchspielsangelegenheiten eigentlich in den Händen des Pastors und einiger von ihm zu ernennenden Kirchräthe, Rathleute, Geschworenen, Provisoren, Gildemeister oder Templirer liegen, und die Synodalschlüsse erkennen auch keine andre Verfassung an. Allein bereits im 16. Jahrhundert finden wir einen weit andern Zustand. Nicht zu gedenken, daß in der Stadt, namentlich zu Zwecken des Kirchenbaues, die Zahl der Kirchräthe statt der gewöhnlichen 4 nebst dem Werkmeister bedeutend, ja bis zu 18 Personen erweitert wurde, daß dieser Kirchrath dem Pastor entschieden entgegen trat und dieser bei Verhandlungen über das Kirchengut wenig oder gar nicht zugezogen wurde, bildete sich auch auf dem Lande neben dem Kirchrathe noch ein weiterer Rath, den wir in Dissen, Gütersloh, Borgloh und Glandorf als „die zwölf“ bezeichnet finden, der in Wellingholzhausen aus den Bauerrichtern sämmtlicher Bauerschaften bestanden zu haben scheint, der in Ankum und Bersenbrück aus den Vorständen der Setten hervorging, wie denn auch in Batbergen Aehnliches bestand. Wahrscheinlich ist diese Einrichtung allgemeiner gewesen und erst in späterer Zeit eingeschränkt, wo man denn auch die 4 Provisoren auf 2 herabsetzte. Im 16. Jahrhundert nahmen aber diese Vorsteher auch an den kirchlichen Einrichtungen Theil, wie sich denn die Aebtissin zu Bersenbrück gefallen lassen mußte, daß 1553 und 1560 Kirchrath und Settensleute einen Blutzehnten ankaufen ließen und das Kloster bewogen, auf die Todtenpröven bis dahin, daß alles wieder in die alte Ordnung käme, Verzicht zu leisten und die Anschaffung des Communionweins, mit Ausnahme von Ostern und Weihnacht, zu übernehmen.

Obergildemeister.

Eine Einrichtung neuerer Zeit aber ist es, daß einigen Rittergütern das Recht einer Obervorsteherschaft beigelegt wird. Allerdings hatten einige von diesen Gütern als Burgmänner gewisse Rechte. So die Besitzer von Bruche und Laer zu Melle, Huntemühlen und Ostenwalde zu Buer. Auch Ippenburg und Hünnefeld, die ohnehin in der Essener Mark eine eigenthümlich bevorrechtete Stellung hatten, gehören hieher, und so ist auch Arenshorst von den sich früher berechtigt haltenden Burgmännern zu Ostercappeln allein übrig

geblieben und ursprünglich Patron der neuerdings zur Parochialkirche erhobenen Capelle. Ledenburg war Patron von Holte. Die Baren zu Barenau behaupteten ein Patronatrecht an einer Vicarie in der Kirche zu Engter. Die Schelen haben sich der evangelischen Gemeinde zu Schledehausen besonders angenommen. Ueberhaupt wird die Vertretung der Augsburger Confession hauptsächlich zu dieser Ehrenstellung geführt haben. Um 1600 aber hielt man sich noch an jene Gründe.

Gildehäuser.

Zu der alten Verfassung der Kirchengemeinde aber gehört es wesentlich, daß, wo nicht überall doch in den bei weitem meisten Fällen in der Nähe der Kirche sich ein Gildehaus oder Rathsspeicher befindet, der theils zu Versammlungen der Gilde — als welche sich die Kirchengemeinde auch in der Bezeichnung ihrer Vorsteher als Gildemeister darstellt — theils auch zur Aufnahme des den Send abhaltenden Archidiacons und so dann auch zum Wirthshause dient. Man fing um diese Zeit bereits an, diese Gildehäuser zu verpachten oder zu veräußern und es werden sich wenig Kirchorte finden, in denen nicht der Namen eines kleinen Colonats diese alte Einrichtung auch in der Erinnerung erhielte, wenn auch hie und da die Namen selbst verschwunden und darüber die Erinnerung verloren ist. In anderen Fällen hat man das Haus zum Schulhaus umgewandelt, oder es hat auch wohl den Namen und die Bestimmung als Rathhaus, Rathsspeicher, beibehalten. Jedenfalls aber wird man das Vorhandensein eines solchen Hauses als zur vollständigen Verfassung der Kirchengemeinde betrachten dürfen.

Wahlrechte.

Wahlrechte in Bezug auf die Geistlichen finden wir selten. Daß solche nicht ausgeschlossen waren zeigt, außer dem Beispiel andrer Diöcesen, auch die Gemeinde Cappeln bei Vechte. Allein auch diese gab 1380 das Wahlrecht freiwillig auf, und daß schon früher diese Einrichtung keinen sonderlichen Beifall auch in den Gemeinden gefunden habt, zeigen die Beispiele der Gemeinden zu Engter und Uffeln, die sich als eigne Kirchspiele constituirten und dennoch ein solches Wahlrecht nicht in Anspruch nahmen. Nicht unmöglich aber ist es, daß doch thatsächlich ein solches Wahlrecht stattfand, wenn, wie es oft der Fall war, die Pfarre einem nicht residirenden Geistlichen verliehen war, und dieser dann die Versorgung der Gemeinde einem Söldling (mercenarius) übergab, der wohl um so lieber mit Beifall der Gemeinde erwählt wurde, da sein Unterhalt wesentlich von deren gutem Willen abhing. Denn die meisten Kirchen waren dürftig dotirt und die Pfarrer daher genöthigt, durch Schreiberei und Notariatsdienste ihren Unterhalt zu erwerben. Mancher lebte auch in bitterer Armuth und um so weniger kann es auffallen, wenn in der ersten Re-

formationszeit, als die Priesterehe noch seltner war, ein Pastor die Pfarre aufgab, in die Ehe trat und als Landwirth in einem Kotten seinen Lebensunterhalt erwarb, wie wir das von dem Pastor Vögeding zu Versmold nachweisen können.

Küster und Schulen[85].

Häufiger als die Wahl des Pfarrers, wird diejenige des Küsters von der Gemeinde in Anspruch genommen und Streitigkeiten der Gemeinden mit den Küstern, Vergehen und selbst schwere Verbrechen kommen für die geringe Zahl so viele vor, daß in Beziehung auf den sittlichen Werth des Standes nur ein ungünstiges Urtheil gefällt werden kann. Notariatsgeschäfte wurden noch von ihnen betrieben. Dagegen scheint es nicht, daß sie sich des Unterrichts, wie es später vorkommt, angenommen haben. Schulen finden wir überhaupt nur in den größern Orten. In Ostercappeln ertheilt der Caplan Unterricht und es wurden Kinder dort untergebracht, um solchen zu genießen. In Iburg scheint eine regelmäßige Schule gehalten zu sein, wir kennen drei aufeinander folgende Lehrer. Allein von zweien derselben ist wenig Gutes zu melden. Der letzte vernachlässigte die Schule und fand den musikalischen Dienst in der Capelle des Fürsten angenehmer. Nun nahm der Pastor sich der Sache an, aber auch über diesen entstand Unzufriedenheit, sodaß zuletzt mit jenem Schulmeister doch ein Vertrag zu Stande kam. In Bramsche war durch das Testament des Canonicus Gresel zu Rens für Einrichtung einer Schule gesorgt. Allein nun entstand Streit. Das Domcapitel mischte sich ein, was den Fürsten verdroß. Der Schulmeister vermiethete die Schule an einen Schuhmacher und ertheilte den Unterricht, wie es in den Acten heißt, in Kuhställen, Krügen und andern ungeeigneten Orten. Endlich wurde er verrückt und ertrank in der Hase. Doch wurde das Verbrennen des Leichnams vermieden und der Fürst beauftragte nun die Amtleute mit sorgfältiger Aufsicht auf die Schule. Dann stiftete eine Wittwe v. d. Bussche zu Hünnefeld die Schule zu Essen, eine andre von Ippenberg die zu Rabber, wogegen das Simeonskloster zu Minden Widerspruch erhob. Auch die Wittwe Gertrud Ledebur, geb. v. Leden zu Arenshorst, stiftete ein Capital zu Gründung einer Schule zu Ostercappeln, das die Burgmannschaft 1602 zu 6 pC. bei Otto Tappe belegte; allein die Zinsen wurden nicht bezahlt. Erst 1614 kamen diese ein, und nun stellten die Burgmänner einen Heinrich Luft als Lehrer an, der die Kinder im Lesen, Schreiben und Deutschsingen unterweisen und dafür die Zinsen des auf 344 Thlr. vermehrten Capitals genießen sollte[85].

Armensachen[86].

Wie wir in diesen Fällen das Verdienst der Wittwen des evangelischen Adels um den Unterricht der Jugend anzuerkennen haben, so rühren auch

manche Armenstiftungen von eben dieser Seite her. Cord Sweder v. Amelunxen überwies den Nachlaß seines kranken Sohns Heinrich den Provisoren zu Gesmold, um die Zinsen an haussitzende Arme zu vertheilen. Auch die Dinklagen zu Schulenburg machten ähnliche Stiftungen. In Riemsloh hatte Jasper Foppe den Armen 100 Thlr. nachgelassen, die die unwürdigen Gebrüder Grumfeld, der Pastor zu Riemsloh und der Secretär des Domcapitels für sich zu gewinnen suchten, weshalb denn die Armenvorsteher gerichtlich gegen sie auftraten und das Recht der Armen wahrten. In Ankum war, wie allgemein, der Gebrauch, daß die Armen ihre Kost erbettelten. Doch pflegte man auch denen, die das nicht mehr konnten, aus christlichem Mitleiden die Kost ins Haus zu schicken. Daß der Drost Gerd Ledebur und seine Ehefrau, Benedicta v. Leden, sowie der alte Rittmeister Johann v. Plettenberg und seine Wittwe, Helene Vinke, Kirche und Arme der Stadt reichlich bedachten, soll hier, ebenso wie das Geschenk des wüsten Kriegsgesellen Jacob Prenger, der zu Minden erschossen wurde, an die Abgebrannten zu Osnabrück nur erwähnt werden. Vorzüglich hervorzuheben sind aber doch die Langen zu Stockum. Schon 1504 hatte Engelbert von Langen ein eignes Armenhaus in der Stadt mit erheblichem Gute ausgestattet. 1616 legirten Georg von Langen und seine Ehefrau Alheit Bar von Bissendorf der Marienkirche wegen des Brandes 500 Thlr., den Kirchen zu Bissendorf und Holte aber 200 Thlr., um die Armen mit grauem Tuche zu bekleiden. Außerdem hatte er in Osnabrück eine wöchentliche Predigt fundirt, dazu die Armen erscheinen sollten. Wenn Bojocko von Wenge einen in Osnabrück belegenen, ihm vermachten, Hof verkaufen würde, sollten die Armen den vierten Theil des Kaufgeldes haben. Was nach diesen und andern Legaten von dem Vermögen übrig blieb, sollten die rechten, wahren Armen, so binnen der Stadt Osnabrück als draußen im Stift, zu gleichen Theilen erhalten, den Städtischen sollten der Rath und die Armenprovisoren die jährlichen Zinsen vertheilen und dabei seiner in der Armenpredigt in Ehren gedenken. Die andre Hälfte sollten die Executoren Macht haben, in diesem Stifte, da es nöthig, zu Bekleidung und Unterhalt der Armen bei den Kirchspielkirchen zu verwenden. Daneben erhielt dann die Stadt noch 100 Thlr. um dafür ein Trinkgeschirr zu kaufen und seiner dabei im Besten zu gedenken [86].

Vermögen. Markrechte [87].

Einige der Kirchen besaßen ein nicht unerhebliches Vermögen, wiewohl man solches durch Incorporationen den geistlichen Stiftungen zuzuwenden suchte. So hatte das Domcapitel schon vorlängst die beiden Pfarrkirchen der Stadt incorporirt, und das Kloster Iburg die Pfarrkirchen zu Wellingholzhausen und Glane. Mancherlei Streit erregte es, daß Conrad Ketteler der als Domprobst starb, zugleich aber Pastor zu Damme war, das ansehnliche Gut dieser Mutterkirche des Gaus Deresburg an sich zog und damit die Incorporation vorbe-

reitete. Sonst war es allgemeiner Gebrauch, daß bei der Bewilligung von Zuschlägen aus den Marken — die freilich nur selten und in geringer Ausdehnung vorkamen — eine darauf gelegte Rente der Pfarrkirche, meist zu Erhaltung der Lichter, zugelegt wurde, ein Gebrauch, der der Gemeinde wenig kostete und das Kirchengut hob, den aber Graf Cord von Tecklenburg schlau ausnutzte, um das Kirchspiel Gütersle an sich zu ziehen und seine eignen Einkünfte rechtswidrig zu vermehren.

Weltliche Stellung der Kirchspielsgemeinden[88].

Das sind etwa die kirchlichen Beziehungen die der Gemeindeverband vermittelte. Daß es aber dabei nicht blieb, daß auch eine Menge weltlicher Beziehungen sich an denselben anschloß, während das Gogericht oder das Amt für diese Verhältnisse ein richtigerer Anhaltspunkt scheinen möchte, hatte seinen ganz natürlichen Grund. Schon in ziemlich früher Zeit hatte man wenigstens hie und da in den Kirchspielen Vögte angeordnet, welche die fürstlichen Rechte wahrzunehmen hatten; im 16. Jahrhundert aber war diese Einrichtung schon allgemein. Doch hatte schon früher das Bedürfniß die Gemeinden getrieben, auch ihrerseits den Kirchspielsverband für die weltlichen Zwecke zu benutzen; und die regelmäßigen sonn- und festtäglichen Zusammenkünfte bei der Kirche, wo zugleich in der Person des Pfarrers sich ein Mann fand, der schriftliche Arbeiten übernehmen, und durch seine Persönlichkeit vernünftige Anträge fördern konnte, mußten nothwendig dahin führen. So finden wir denn, daß in den Fehdezeiten, die Dingungen, mit denen Raub und Brand abgekauft wurde, häufig für die ganzen Kirchspiele abgemacht wurden. Ebenso lag es nahe, daß man zur Landfolge und Vertheidigung die Kirchspiele aufbot, in denen der Kanzelruf das raschste Mittel der Verbreitung des Befehls und der Vogt als Anführer auch gegeben war; das Aufgebot nach Gerichtsbezirken hätte ungleich größere Schwierigkeiten gehabt. So wurde denn auch die Beschreibung der Steuern, als diese aufkamen, nach Kirchspielen bewirkt, und nicht selten auch die Hebung dem Pastor und den Provisoren anvertraut. Es ist characteristisch, daß selbst die Archidiaconen, in der Zeit, wo sie ihre Gewalt in allen Richtungen auszudehnen suchten, den Versuch machten, auch diese Geschäfte in ihre Hände zu bringen. Die wilden Zustände zu Ende des 16. und Anfangs des 17. Jahrhunderts dienten nun dazu, die durch die Noth gebotenen Maaßregeln, Verpflegung und Ablauf der durchziehenden Kriegsschaaren, so wie die Abwehr der Räuber durch die Kirchspiele besorgen zu lassen. Es kam sogar dahin, daß man den einzelnen Kirchspielen nachließ oder aufgab, Soldaten zu ihrem eignen Schutze zu werben. Und als nun gar der dreißigjährige Krieg ausbrach, wurden Einquartierungen und die verderblichen Contributionen, durch die das Land zu Grunde gerichtet wurde, ebenfalls auf die Kirchspiele gelegt und von diesen eingetrieben.

Eine Folge dieses Unwesens war es dann, daß mancherlei Lasten den Kirchorten zunächst zufielen, und die übrigen ließen sich das gern gefallen und übernahmen jene zu entschädigen, da hier die Ordnung doch besser zu erhalten war, als in den zerstreuten Bauerschaften. Daraus erwuchs denn wieder eine engere Verbindung der Bauerschaften mit dem Kirchorte, die nun aber auch von den letztern in mehreren Fällen dazu gemißbraucht wurde, sich eine Exemtion von solchen Lasten beizulegen, darüber denn namentlich auf dem Landtage von 1630 und gegen die Dörfer Batbergen und Ankum bittre Beschwerde geführt wurde. 1631 versprach der Bischof Franz Wilhelm zwar Abhülfe; aber es hat sich manches davon bis in spätere Zeiten erhalten, wobei denn die geistliche Immunität der Kirchhöfer ebenfalls mitwirkte.

Einfluß auf die Marken[89].

Eben diese Kriegslasten führten nun auch dahin, die dritte Art der Gemeindeverfassung in diesen Kreis mit hinein zuziehen. Die Markenverbindung war im Grunde das ursprüngliche Gemeindevermögen. Sie befaßte alle Grundstücke die nicht Einzelnen zugetheilt waren und selbst auf den, in die Hufen eingetheilten, Gründen waren doch manche werthvolle Rechte der Gemeinde verblieben. Daß man gelegentlich der Kirchengemeinde Zuwendungen aus diesem Vermögen gemacht hatte, ist bereits erwähnt. Jetzt führte der Kriegsdruck dahin, daß man auch mehr und mehr dazu überging, Grundstücke aus den Marken zu verkaufen, um dadurch die Lasten direct zu vermindern, oder auch Einzelnen, die solche zu tragen hatten, einigen Ersatz für ihre Verluste zu verschaffen. Auch früher schon hatte die Bauerschaft mit der Mark in gewisser Beziehung gestanden, theils durch die Heimschnaaten, Bauerfrieden und ähnliches Grundeigenthum, das doch nie ganz von der Mark getrennt war und das die Holzgrafen der Regel nach unter ihre Jurisdiction zu ziehen suchten; theils aber auch dadurch, daß die Burrichter in manchen Hinsichten auch als Markbeamte betrachtet wurden und für diese zu sorgen hatten. Auch hatte man doch den in der Bauerschaft geborenen ein gewisses Recht in der Mark nicht versagen können. Alles dieses ist jedoch nur dann richtig zu verstehn, wenn das Markwesen im Einzelnen näher betrachtet wird.

Die Markverbindung.

Die Markverbindung hat den Zweck dem Landbewohner zwei, nach alter Wirthschaft nur durch gemeine Nutzung zu verschaffende, Bedürfnisse zu sichern, nämlich Weide für das Vieh und Feuerung für das Haus. Man hat nun geglaubt, hier die älteste und bedeutendste Vereinigung zu finden und, insofern das Bedürfniß in Betracht kommt, nicht mit Unrecht. Wenn man aber diese Nothwendigkeit auf die Form übertragen hat, so trifft das im Allgemeinen nicht zu; denn Bodenbeschaffenheit sowie Grundeigenthums- und Personenverhältnisse

bedingen große Verschiedenheiten unter den Gegenden mit großen Waldungen, zumal in Gebirgen, und ausgedehntem Ackerboden; sowie unter ausgedehntem Herrschaftsbesitze und mehr oder weniger freiem Eigenthume, sowohl des Ritteradels als der Bürger und Bauern. In Osnabrück hat sich bei so großem Wechsel des Bodens, Wald, Weide und Torfmoor von minderer Ausdehnung, nicht erheblichem Eigenthum des Fürsten und ausgedehntem Lehns- und Eigenthumsbesitze aller Stände, ein Verhältniß von ungleich größerer Verschiedenartigkeit bilden müssen, als das in andern Gegenden der Fall gewesen ist. Während in letzteren insgemein der gemeinsame Grund und Boden eine gewisse Selbstständigkeit besitzt und die Eigenthums- oder Nutzungsrechte der Einzelnen oder der Gemeinden an demselben als Zufälligkeiten erscheinen, hat sich hier umgekehrt die Gesammtheit der Berechtigten unter dem Namen der Mark zu einer Gemeinde entwickelt, welche mit ganz selbstständiger Verfassung ihre Befugnisse übt. Diese Markgemeinde stimmt weder mit der Bauerschaft noch mit dem Kirchspiele völlig überein; manchmal ist das allerdings der Fall, manchmal aber ist auch die Markverbindung von beiden verschieden, und erst in neuerer Zeit hat man dann angefangen, die Mitglieder der überwiegenden Gemeinde als Markgenossen, als alleinige Miteigenthümer zu behandeln und den übrigen als Ausmärkern ein bloßes Servitutsrecht zugeschrieben. Doch werden auch nicht selten nicht zur Bauerschaft gehörige Genossen doch als Markgenossen behandelt.

Die Genossenschaft.

In Wahrheit begründet sich die Genossenschaft auf den Besitz einer Ware oder Schare, so daß die Inhaber einer vollen oder halben Ware, als Erbleute oder Hausleute, die vollberechtigten Genossen bilden, während die Kötter, sowohl Erb- als Markkötter nur ein geringeres Recht üben können. Die unangesessenen Einwohner der Gemeinde, die Heuerleute, Häuslinge, Hüsselten haben im Grunde gar kein Recht, außer so weit ihr Hausherr sie das Seinige mitgenießen läßt; aber dennoch erkennt man ihnen ein gewisses Anrecht in Bezug auf die Wohnung zu. Das Verbot, Nutzungen aus der Mark, Holz, Plaggen u. s. w. außer der Mark zu verkaufen oder zu benutzen, steht ihrer Nutzung nicht entgegen; insofern hat das in der Mark belegene Haus und der in der Mark belegene Ackergrund doch Markrecht. Von großer Wichtigkeit aber ist es, daß die Genossen selbst nur dann zum Genuß der vollen Rechte in Heide und Weide zugelassen werden, wenn sie zur Landfolge mit dienen. Daraus folgt, daß die Gutsherren und Erbexen, d. h. die Eigenthümer der an andere zur Cultur verliehenen, oder auch selbst benutzten Grundstücke, welche eine Exemtion von der Landfolge behaupten, zwar wohl gewisse, ihnen speciell zugestandene Rechte üben können, und bei Verfügungen über die Substanz oder die Ordnung

in der Mark zugezogen werden müssen, aber auf Heide und Weide im allgemeinen kein Recht haben.

Die Holzgrafschaft[90].

Die Handhabung der Ordnung in der Mark liegt aber keineswegs immer dem Holzgrafen ob und die Marken theilen sich darnach in Freimarken, Wahlmarken und unter einem Holzgrafen stehende Marken. In den Freimarken behauptet der Landesherr das Recht, Frevel zu strafen, leidet auch um 1600 nicht, daß die Genossen sich einen Holzgrafen wählen. Das holzgräfliche Recht aber, wo solches existirt, beruht nach den Ideen des 16. Jahrhunderts auf Wahl, ähnlich wie das Bauerrichteramt; häufiger aber ist dasselbe mit einem Hofe oder Gute erblich verbunden; ist dieses Gut in der Mark belegen und gutsherrlich ausgethan, so heißt der Colon Unterholzgraf und übt auch in der Regel noch das Richteramt; zumal wenn der Gutsherr entfernt ist. Dieser heißt dann der Oberholzgraf und pflegt doch die feierlichen Haltungen selbst auf herkömmlicher Mahlstatt abzuhalten. Daß er außer der Mark wohnt, thut seinem Rechte keinen Eintrag. In einem andern Sinne aber wird auch der Landesherr als Ober- oder Oberster Holzgraf anerkannt, insofern man Beschwerde an ihn bringen kann und er die eben bereits erwähnten Nutzungen an Holz, Steinbrüchen, Kalköfen u. s. w. zieht.

Mahlleute und Burrichter.

Zur Ausführung der holzgräflichen Befehle und Entscheidungen werden Mahlleute aus der Gemeinde ernannt; in der Regel wohl durch den Holzgrafen, aber doch unter Zustimmung der Gemeinde. Sie haben auf Ordnung zu sehn, die Frevler zur Anzeige zu bringen, die Strafen beizutreiben und sind zu diesem Ende beeidigt. Die Frevler dürfen sie auf dem Boden der Mark pfänden; dazu muß die Gemeinde ihnen helfen. Dem beharrlichen Frevler aber wird der Backofen eingeschlagen, das Haus zugepfählt oder vergraben und ihm Heide und Weide entzogen, bis er Folge leistet. In denjenigen Gemeinden, wo Gemeinde und Markgenossenschaft übereinstimmen, pflegt auch der Burrichter den Mahlleuten in Uebung ihres Amts zu Hülfe zu kommen, wodurch denn wenigstens in alter Zeit dessen Pfändungsrecht an Besate noch der Mark zu Gute kam.

Strafen bis zur Blutronne.

Einige Holzgrafen haben auch das Recht hergebracht, Frevel andrer Art, namentlich die Blutronne zu strafen. Der Entstehungsgrund dieses ausgedehnteren Rechts liegt nicht vor. Wahrscheinlich ist auch hier Burgericht und Holzgrafschaft in derselben Hand vereinigt und die Ausdehnung des ursprünglichen Rechts auf dem zu jener Zeit so gewöhnlichen Wege des Besitzes erlangt.

Topographie der Marken[91].

Ehe wir zu den verschiedenen Rechten der bei der Mark betheiligten übergehen, werfen wir einen Blick auf die Beschaffenheit der einzelnen Markdistricte. Im allgemeinen dürften diese in alter Zeit ausgedehnter gewesen sein. Es ist schon aus Erdmanns Chronik bekannt, daß 1311 das Holzgericht des ganzen Waldes, welches Mark genannt wird, in Riemslo, Neuenkirchen, Wellingholzhausen und Melle, welches an dem Hofe zu Nordenfelde gehaftet hatte, erworben ist. Um 1720 zählte man in diesem Districte die getrennten Marken von Riemslo, Bennien, Aschen, Neuenkirchen, Nüven und Bakum. Im Amte Wittlage finden wir nur zwei Marken, die Essener, welche auch einen Theil von Ostercappeln befaßt, und die Angelbecker, zu der die Kirchspiele Lintorf und Barkhausen gehören. Die größte Mark ist ohne Zweifel die Desberger, welche die Kirchspiele Damme, Neuenkirchen, Vörden, einen Theil von Batbergen, von Gehrde und von Hunteburg einschließt. Die Kirchspiele Buer und Oldendorf machen jedes eine Mark für sich aus. Aehnlich ist es in Glandorf, in Engter u. s. w. In diesen ausgedehnten Marken aber theilen sich dann die Berechtigten wieder in sogenannte Weisungen oder Fastabende. In Essen benutzt jede Bauerschaft den über ihren Grundstücken gelegenen Theil des Bergs, das Bruch bleibt in Holz und Weide allen gemein, die abgelegene Bauerschaft Bohmte indeß ist im Berge gar nicht, im Bruch und der Heide aber desto mehr berechtigt. Jede Weisung hat hier ihre eignen Mahlleute, deren im Ganzen 23 sind, auch wohl ihren eignen Schutzstall. Aehnliche Weisungen finden wir in der Desberger Mark. In den bramscher Marken werden sie Fastabende genannt, wegen der gemeinsamen Feier an diesem Tage. Manchmal traten diese Weisungen aber auch einander feindlich gegenüber, wie Vörden und die andern nächstgelegenen Genossen der Desberger Mark, die über Weide, Gräben und Brücken, und dann auch über die damit zusammenhängende Sicherung ihrer Reviere in unaufhörlichem Streite liegen. Unter solchen Verhältnissen pflegen sich dann auch die einzelnen Weisungen wohl auch wirklich Marken zu nennen und als solche für sich zu behaupten. Ein sprechendes Beispiel dieser Entwickelung gewährt Engter, wo außer den selbstständigen Marken Engter, Kalkriese und Schleptrup, so wie der nur auf private Nutzung sehr zerstreuter Flecken im Berge beschränkten Bauerschaft Evinghausen, noch eine sogenannte gemeine Feldmark im weißen Felde vorhanden ist, an der alle — freilich nicht ohne vielerlei Streit — betheiligt sind. Es ist wohl unstreitig eine ursprünglich gemeine Mark in die verschiedenen Weisungen, die sich auch wohl Heimschnaaten nennen, zerlegt und das Feld gemein geblieben. Zwei von diesen Weisungen haben dann schon in früherer Zeit besondere Holzgrafen erhalten. Engter hat erst nach dem 30jährige Kriegen die Baren von Barenau zu seinen besondern Holzgrafen erwählt und Evinghausen ist freigeblieben.

Auffallend ist es, daß im Amte Iburg und namentlich in dem näher an Osnabrück gelegenen Theile, die Theilung in einzelne Bauerschafts- und Kirchspielsmarken sich häufig vorfindet, von denen eine erhebliche Zahl keine Holzgrafen hat. So hat Glandorf sechs Marken aber keinen Holzgrafen; Laer zwei Marken; Glane, sowie Hagen eine Osnabrückische und eine Tecklenburger Mark; Dissen drei Marken, eine Osnabrückische, eine Ravensbergsche und eine dem Kloster Iburg zustehende kleine Mark, während das Kirchspiel Hilter und der Flecken Iburg jedes eine besondre Mark für sich hat, die letztere jedoch ohne Holzgrafen. Auch Borgloh und Oesede sind in je zwei Marken getheilt. Dagegen sind die Stadtkirchspiele in zehn Marken getheilt, von denen nur vier anerkannte Holzgrafen haben; zwei von Tecklenburg beansprucht und die übrigen vier ohne Holzgrafen sind. Auch für die Stadt Osnabrück, deren Markverhältnisse bis zum 13. Jahrhundert hinauf bekannt sind, wird nie ein Holzgraf genannt. Ferner finden wir im Kirchspiel Belm drei Marken mit, und zwei oder drei ohne Holzgrafen. Dazu kommt dann der Belmer Sundern und der Halter Berg mit holzgräflichen Berechtigungen. In Wallenhorst sind drei, in Rulle eine Mark unter Holzgrafen. In Bissendorf drei Marken unter Holzgrafen, eine ohne solchen und dazu der Kronensundern. Holte macht eine Mark aus, deren Holzgraf zugleich den Halter Sundern besitzt. Schledehausen dagegen hat vier Marken unter Holzgrafen, dazu kommt das Dorf Schledehausen und Altenschledehausen, jedes mit besondrer Gemeinheit.

Aehnlich gestalten sich die Sachen im Amte Hunteburg, so weit solches nicht zu der Essener und Desberger Mark gehört. Hier haben wir in Ostercappeln die Herringhauser Mark, in der die Gutsherren den Holzgrafen wählen, und drei andre unter Privatholzgrafen; Hunteburg mit zwei Marken unter Privatholzgrafen und Venne, das eine Mark für sich bildet, früher mit Engter verbunden gewesen zu sein scheint und nun unter einem Privatholzgrafen steht. Auch in Bramsche, Amts Vorden, haben wir fünf Marken unter Holzgrafen und eine geringe Gemeinweide des Dorfs. Auch in Gehrde sind drei landesherrliche Holzgrafschaften außer der Bauerschaft Drehle, die zur Desberger Mark zählt.

Die Marken des Nordlandes.

Ganz anders aber stellt sich das Amt Fürstenau dar. Während im südlichen Theile des Landes die beiden ausgedehnten Bergketten mit dem Gewirre von mancherlei Erhebungen und Thalgründen in den dazwischen liegenden Hügellanden die Gelegenheit darboten, eine größere Zahl einzelner Gemeinden mit ihrem Bedarf an Wald und Weide passend auszustatten und auch die angränzenden Flächen im Süden und Norden durch ihre Gleichförmigkeit die von den Bergen abgelegenen Theile auch in eine Verfassung zusammenhielten, finden wir im Nordlande eine verschiedenartigere Gestaltung. Den Kern dieses Landes

bildet jene Hügelmasse, welche einen Theil der Kirchspiele Alfhausen, Bersenbrück, Ankum, Uesseln, Merzen, Schwagsdorf, Bippen und Berge und die Gehnhöfe von Neuenkirchen in Hülsen und Uesseln einschließt. Ein hohes, buntgestaltetes aber doch bis auf wenige schmale Thalrinnen trocknes und fast durchgehends sandiges Land, das seit langen Jahren von eigentlichem Waldwuchs entblößt, nur in der Nähe der überall zerstreuten Höfe seiner Bauerschaften auch noch die Eichen zeigt, die durch den Untergrund begünstigt, früherhin wohl bedeutende Strecken deckten. Um diesen Kern legt sich ein Kranz von Niederungen, Brüche genannt, die im Osten und Norden, in den Kirchspielen Alfhausen, Gehrde, Bersenbrück, Batbergen, Menslage und theils auch in Ankum selbst, genügende Weiden darbieten, während sie im Süden und Westen mehr Moorgrund enthalten. Das Kirchspiel Alfhausen hat hier im Heenker Bruche; Bersenbrück, Gehrde, Batbergen, Menslage und ein Theil von Ankum in den Niederungen der Hase genügenden Weidegrund. Das übrige Ankum, sowie Uesseln, ein Theil von Merzen, Schwagsdorf und fast ganz Bippen und Berge sind auf den dürren Höheboden angewiesen. Neuenkirchen in Hülsen und Voltlage mit den übrigen Theilen der genannten Kirchspiele und der Stadt Fürstenau liegen in der anmoorigen Niederung im Süden und Westen, die auch jetzt noch der Cultur sehr bedürftig ist, wenn sie eine zahlreiche Bevölkerung ernähren soll und auch nur theilweise das Bedürfniß des Waldes durch Erweiterung des früher unbekannten Kiefernbestandes, befriedigen kann. Hier sind eigentlich die Weidegründe und theilweise (in Menslage und Berge) wohl das Moor das Bestimmende geworden. Allerdings hat das Kirchspiel Alfhausen im Heenker Bruche Weide genug. Es ist in zwei Marken getheilt, unter einer landesherrlichen und einer von Tecklenburg lehnbaren Holzgrafschaft. Daran schließt sich die unter der Holzgrafschaft des Klosters stehende Bersenbrücker Gomark, in der ein Theil von Bersenbrück, von Gehrde und von Ankum seine Berechtigung hat. Die Bauerschaften Gehrde, Rusfort und Helle, im Kirchspiel Gehrde, haben ebenso wie die Kirchspiele Batbergen und Menslage ihre eignen ausreichenden Weidegründe im Hasebruche. Auch das Nortrupper Bruch in derselben Niederung gewährt den Ankumer Bauerschaften Nortrup, Suttrup und Druchhorn die nöthige Weide. Dann aber bleibt der südwestliche, hochgelegene Theil des Kirchspiels ohne Weidegrund übrig; eine Anzahl von 8 kleinen Heidmarken, die ohne Holzgrafen ihre geringen Grundstücke verwalten, besitzt aber außerdem das ansehnliche Dinninger Bruch in 76 Thelen, die unter sich einen Holzgrafen wählen. Dazu gehört auch ein Theil von Holsten. Der Rest der kleinen Holster Mark und sechs andre derselben Art haben gar keine gemeine Weide; sie stehn unter fürstlicher Holzgrafschaft und müssen die Weide ihres Viehs in der Nortrupper Mark pachten, welche letztere unter Tecklenburgischer Holzgrafschaft ihre Unabhängigkeit von jenen behauptet hat.

Marken des Schwagsdorfer Gogerichts.

Neben diesen eigenthümlichen Zuständen hat nun auch die südwestlich von Ankum gelegene Gegend ganz besondre Verhältnisse. Der Gehn theilt sich in die große und die kleine Gehnmark; in jener ist der Schulte zu Rüssel, in dieser der zu Neuenkirchen, beides landesherrliche Colonen, Holzgraf. Dazu sind in der großen Mark mehrere Alfhauser und Ankumer, in der kleinen die Bauerschaft Lintern aus Neuenkirchen berechtigt. Binte und Limbergen haben eine Tecklenburgsche Mark gebildet, aber schon 1411 haben die Bauern die Holzgrafschaft gekauft und nun suchen die Amtleute zu Fürstenau ihnen solche durch Chicanen zu entziehn, worüber denn der Wald zu Grunde geht. Die Kirchspiele Neuenkirchen, Merzen, Schwagsdorf, Voltlage, Bippen und Berge stehen unter Tecklenburgischem Go= und Freigericht, und enthalten viel freies Eigenthum. In dem Moor= und Bruchboden haben ebenfalls die Markflächen Selbstständigkeit und sind an die Gemeinden um so weniger gebunden, als hier die Waren vielfach als Gegenstand freien Verkaufs vorkommen. Wir haben hier verschiedne Berichte. Zur Zeit des Sachsenbuchs von 1580 nahm der Bischof, der damals das Gogericht und Freigericht noch nicht besaß, überall die oberste Holzgrafschaft in Anspruch. Doch räumte man ein, daß die Genossen den Holzgrafen wählen. Nach Berichten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ernennt der Bischof die Unterholzgrafen in allen Marken dieser Kirchspiele. Nun ist von der Binter und Limberger Mark, sowie von der kleinen Gehnmark in Neuenkirchen bereits die Rede gewesen. An Neuenkirchen schließt sich die Salmer Mark in Merzen, zu der die Bauerschaften Lechtrup, Süd= und Mittmerzen, sowie einzelne Höfe in Voltlage, Höckel und Wese als volle Genossen gehören, andern in Plaggenschale, Engeler, Döllinghausen, Oster= und Westerrode aber nur die „Holzware" zugestanden wird. Die letztgenannten Bauerschaften, so wie Voltlage, gehören dann in die Westermark. Doch hat die Bauerschaft Höckel ihre besondre Heimschnaat, die Höckeler Horst; als sie aber 1602 Rudolf v. Snetlage von Lonne zum Holzgrafen erwählen wollten, wurde das streng verboten. In die Medumer Mark gehört ganz Schwagstorf und die Bippener Bauerschaften Bockern und Dalum; auch sind mehrere aus Merzen, Fürstenau und Schale hier berechtigt. Daneben hat Schwagstorf noch als besondre Heimschnaat das Aßbruch, für welches ein Holzgraf gewählt wird. Die Stadt Fürstenau hat ausgedehnte Markgründe, das mit Laubwald trefflich bestandene Pettebrock, und die ausgedehnten Fuhren als Forst, das Unland als gute Weide und den Bradenschlag zu Weide, Torf und Plagge; auch sind hier die Colonen von Höne und Andervenne zur Weide berechtigt. Die Holzgrafschaft übt der Rath. Außerdem findet sich die Settruper Mark, in der die Eingesessenen dieser Bauerschaft und einige Lingensche Unterthanen in Schale unter gewisser Begränzung berechtigt sind. In der Settruper Waldmark, welche 6 Settruper, der Meier zu

Höne und mehrere Eingensichen besitze, werden holzgräfliche Rechte von Lingen aus geübt. In den Kirchspielen Bippen und Berge kennt das Sachsenbuch keine Holzgrafen. Im 18. Jahrhundert nimmt der Landesherr sowohl in der kleinen Bippener und der größern Ohrter als in der Bechteler Mark die Erb-Holzgrafschaft in Anspruch und ernennt Holzgrafen aus den Genossen. Dasselbe ist der Fall im Kirchspiel Berge, wo die Marken von Grafeld, Dalvers, Schmone und Anten gewissermaaßen als eine Mark, in der auch das Stift Börstel und der Schultenhof zu Aselage berechtigt sind, betrachtet werden.

In Batbergen und Menslage.

Aehnlich stehn die Dinge in den Kirchspielen Batbergen und Menslage, zwischen denen dann die ausgedehnten fruchtbaren Gemeindegründe von Quackenbrück liegen. Nach dem Sachsenbuche finden sich hier „keine Holzungen oder Büsche und deshalb auch gar keine Holzrichter". Im 18. Jahrhundert werden Eingesessene als Unterholzgrafen in fünf Marken aufgeführt. Der sechste ist ein Privatholzgraf mit dem Rechte der Blutronne; Grönloh, des Fürsten Sunder, gehört zur Desberger Mark. In Menslage sind die Verhältnisse sehr unklar. Um 1548 kaufte Wilken Steding zu Huckelriede von Baldewin v. Knehem zu Schulenburg den Hof zu Rabbeke mit dem Holzgericht über das Hasebruch. Außerdem findet sich dort das Hahlerbruch, das Moor, in welchem die Berechtigung gegen Börstel und die Münsterschen Gränznachbarn streitig ist; fünf Menslager Bauerschaften haben dort Berechtigung; vier von diesen haben noch besondre Heimschnaaten und besitzen gemeinschaftlich das Andorfer Feld. Im Laufe des 16. Jahrhunderts aber haben die Interessenten des Hahlerbruchs ebenfalls den von Steding zum Holzgrafen gewählt und suchten dann nach einigen Jahren (1603 — 1605) diese Last wieder los zu werden. Im 18. Jahrhundert wurde die Holzgrafschaft dem Landesherrn zugeschrieben. Mancherlei Streitigkeiten lassen kein klares Bild dieser Zustände erkennen.

So viel scheint aber nicht zu bezweifeln, daß in jenen nördlichen Gegenden nicht sowohl die markberechtigten Gemeinden, als die der Gemeinschaft unterliegenden Grundstücke zunächst ins Auge zu fassen sind; und eben dieses Verhältniß finden wir dann auch im Amte Reckenberg zugleich als Grundlage der Zustände und als Veranlassung jener Streitigkeiten, welche während des 16. Jahrhunderts das Land so schwer drückten. Wir können hier weniger als im übrigen Lande die Sachen verfolgen; aber außer dem Delbruch oder Uhlenbrok, in welchem Osnabrück, Ritberg und Marienfeld sich die Holzgrafschaft zuschreiben, finden wir immer nur einzelne Flächen erwähnt, welche als Mark behandelt werden. Da ist die Mark zwischen Dalke und dem Bach, die die Gütersloher Kirche besessen haben soll. Ferner im Kirchspiel Wiedenbrück die Wüste, die Schiffheide, die Rodheide; in Langenberg nur geringere Grasänger, das

Batenhorster Loh, das 1609 mit Ritberg getheilt wurde; das Schlienkfel
die Eggessern, die Sehlhorster und Batenhorster Masch, die Galgen=, Tops
Rott= und Pohlerheide u. s. w. Ueber alle diese Grundstücke nahm der Bisch
die Holzgrafschaft in Anspruch.

Entwickelung der Holzgrafschaft[90].

Aus dieser äußeren Gestaltung des Markenwesens ergiebt es sich mit hi
länglicher Bestimmtheit, daß die Holzgrafschaft und namentlich das erblich
Recht des Holzgrafen als die Grundlage, ja als das wesentlich bestimmende
Stück der Markenverfassung nicht betrachtet werden kann. Allerdings werden
wir die Gerichtsform des Höltings als uralt erkennen müssen, und es ist nicht
zu bezweifeln, daß auch in Freimarken zu Abhaltung des Höltings ein Holz=
graf erwählt sei. So haben es die Vinter und Limburger gehalten, nachdem
sie die Holzgrafschaft von Tecklenburg gekauft, und so behauptet auch die Regie=
rung von Osnabrück 1538, als der Graf von Tecklenburg Markvergehen eigen=
mächtig strafte: dem Holzgrafen komme das Strafen nur zu, wenn ein Höl=
ting am gewöhnlichem Platz gehegt und von den gemeinen Markgenossen die
Strafe erkannt worden. Auf dem ersten Hölting geschehe auch bloß die Klage;
auf dem zweiten, dem Slitelhölting, könne jeder dann seine Entschuldigung
vorbringen. Vor Abhaltung eines solchen könne niemand in Strafe genom=
men werden. Erst wenn hier die Strafe von den Genossen erkannt sei, könne
solche eingefordert werden. Die Erkenntniß an der Holzbank („das doch mit
Rechte kein Erkentniß genant magk werden, sunder mehr eine willkör, so die
Erfferen und die in der Mark berechtiget dermaßen halten, damit die Margke
nicht verwüstet werde, und niemand weiter der gebrauche, denn er darin be=
rechtigt sey") könne dann auch nicht durch eigenmächtige Pfändung vollstreckt
werden; sondern es müsse dazu ein Vogt oder Fußknecht von der Obrigkeit er=
beten werden. — Auch wird ebendaselbst angeführt: nach Gebrauch habe der
Burrichter — wie in jeder Mark gebräuchlich — wegen unbilligen Plaggen=
matts das Recht, die Plaggen zu bekümmern. Auch finden wir, daß der
Bauerrichter die Errichtung eines Hauses mit dem Gogerichte hindert, und die
Gemeinde Gütersloh den Bau niederlegt. Auch andere Gütersloher klagen we=
gen ihrer Mark beim Gogerichte und werden deshalb vom Grafen von Tecklen=
burg am Freigerichte gestraft. Das hängt nun allerdings mit der Bestrebung
des Grafen zusammen, das Gogericht unter seine behauptete Landesherrschaft
zu beugen; es klingt aber auch noch an eine andre Rechtsidee an, die wir nicht
übersehen dürfen. Sowohl in den Händeln mit Ravensberg als mit Tecklen=
burg wird Osnabrückischer Seits die Behauptung aufgestellt: der Holzgraf habe
nur das zu richten, was sich drei Fuß über den Boden erhebe. Damit scheint
es in Verbindung zu stehn, daß 1519 einige Gütersloher Zeugen den Bischof
von Osnabrück als Grundherrn, Gewaldicher des Grundes in der Mark und

ım alle Gerechtigkeit des Grundgerichts und zu Urkund jährlich den Zehnten us der Mark und Zuschlägen zuerkennen.

Das s. g. Sachsenbuch des Amts Fürstenau geht bei Bippen, Berge und Batbergen davon aus, daß da, wo kein Holz, auch keine Holzgrafen seien. Gebot und Verbot aber dem Fürsten zustehe; und ebenso wird in der Limburger und Vinter Mark, sowie in der Lechterker Heimschaar Gebot, Verbot, Zaunrichtungen, Zuschläge und neue Gebäude in Anspruch genommen. Auch in den Streitigkeiten zwischen den Genossen des Hahlerbruchs und Steding über die Holzgrafschaft kommt die Ansicht vor, daß der letztere als Holzgraf über Grund und Boden, Zuschläge, Zaunrichtungen, Feuerstätten u. dgl. keine Jurisdiction gehabt, die Stedinger von desfallsigen Strafen nichts genossen, vielmehr desfallsige Vergütungen dem Amte Fürstenau zugekommen seien.

Es scheint hiernach angenommen werden zu dürfen, daß das holzgräfliche Strafrecht sich ursprünglich nur auf das Holz und die damit zusammenhängende Mast erstreckt habe. Auch finden sich in den ältesten Höltingsprotocollen und Rechten nur Holznutzungen erwähnt. Plaggen kommen erst im 16. Jahrhundert und zuerst in der Essener Mark vor, und liegt es deshalb nahe, daß diese, sowie die Anbausachen und die Beitreibung der Strafen durch Besate und Beihülfe zur Pfändung ursprünglich dem Burgericht zugestanden haben möge. Allein es findet sich doch auch, daß 1501 die Einwohner von Rheda auf Klage des Abts von Marienfeld, des Domcämmerers von Paderborn, des Procurators von Herzebrock und vier weltlicher Gutsherren vor dem Gogerichte wegen Fällung von 30 Eichen aus der Mark und dem Schackenberger Holze mit 5 ℔ für jeden Stamm gestraft werden. Man wird unter diesen Umständen zu einer völlig sichern Beantwortung der Frage nicht gelangen können. Soviel dürfte anzunehmen sein, daß in älterer Zeit sich das Markverhältniß nur auf das Holz bezogen habe, daß über Weide und Plaggen, sowie über Grund und Boden überhaupt, die Bauerschaft mit dem Burrichter und demnächst der Gograf verfügt habe; und daß im Amte Reckenberg insbesondere die Sachen durch die Gränzhändel verdunkelt seien.

Die hier vorkommende gemeinschaftliche Holzgrafschaft dreier großer Gutsherren, Osnabrück, Ritberg und Marienfeld, erinnert hier zugleich an ähnliche Verhältnisse, wo einzelne Erberen als die nächsten nach dem Holzgrafen und oberste Markgenossen anerkannt werden und dann einen Anspruch auf Mitholzgrafschaft geltend machen.

Rechte des Holzgrafen.

Suchen wir aber zunächst die Rechte des Holzgrafen festzustellen, so bestehen diese allgemein in dem Ehrenrechte des obersten Stuhls und des weißesten Bechers und außerdem in einem Theile der Strafen, der sich ursprünglich wohl überall auf $^1/_3$ belief. Ueberdieß wird dem Holzgrafen gestattet, eine

größere Heerde Schweine in die Mast einzutreiben, in den meisten Marken des Landes ist diese auf 30 nebst einem Bär beschränkt. Im Amte Iburg, wo der ausgedehntere Bergwald reichere Mast gewährte, wird eine ungezählte Heerde unter dem Ausdrucke: so viele von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang durch eine Gängelpforte gehn, oder soviel Laub im Sommer auf einer Buche wächst, zuerkannt. Besondere Holzbewilligungen hat der Holzgraf als solcher in der Regel nicht zu fordern; aber im 16. Jahrhundert mehrten sich die Ansprüche. Bald forderte man die Windfälle, bald den dritten Baum oder andre Holzbezüge; endlich ist man dahin gekommen, sogar den dritten Theil der Mark als Eigenthum zu verlangen.

Allerdings hatten manche Holzgrafen, deren Richteramt sich an ihren Besitz in der Mark knüpften, noch weitere Ansprüche. Gehörten sie zu der Zahl der gewöhnlichen Genossen, so waren diese freilich nicht groß. Anders aber war es bei denen, die als Erbexen auftreten konnten. Wir finden die Bezugnahme auf „Gutsherren und Erbexen" in den Markverhandlungen überall wieder, und es unterliegt keinem Zweifel, daß unter dem letzten Ausdrucke alle diejenigen begriffen wurden, die ein berechtigtes Grundstück als Eigenthum besaßen. Trugen solche die Last der Genossen mit, so wurden sie freilich als Genossen herangezogen und berechtigt. War das aber nicht der Fall, so galten sie nur als Gutsherren oder Erbexen. Sie wurden zu den Höltingen nur geladen, wenn Bewilligungen von besonderer Wichtigkeit beabsichtigt wurden. In diesem Falle wurde den Genossen bei ihrer Ladung aufgegeben, die Gutsherren zur Hand zu haben. Wer das versäumte, wurde gestraft. „Verhochmuthigte" sich aber der Gutsherr und erschien nicht, so wurde er aus der Mark gewiesen, bis er sich mit Recht wieder einsetzen ließ. Zu welcher Art Sachen die gemeinen Gutsherren und Erbexen zugezogen wurden, das war freilich nach dem Gebrauch der einzelnen Marken verschieden und hing großentheils von dem Holzgrafen ab. Der Holzgraf der Behrter Mark, der von Heiden zu Astrup, läßt sogar 1586 eine vollständige Markordnung durch die Gutsherren verfassen. Ein Widerstand der Genossen ist dabei aber nicht zu bemerken. Desto lebhafter ist solcher, wo die Erbexen an den Nutzungen der Mark selbst Theil zu nehmen suchen. Eine sichere Regel der Berechtigung läßt sich jedoch nicht finden. Es handelt sich dabei um Holz und Mast. Manche Gutsherren beziehen Schuldholz, das der hörige Genosse aus seinen Dustheilen oder Lohen liefern muß. Andre haben auch freien Brand, Bauholz u. dgl. Einigen wird verstattet, einen Theil ihrer Schweine dem Hörigen mit in die Mast zu geben; in andern Fällen wird das aufs Heftigste bestritten und ängstlich beschränkt. Ein drittes Vorrecht wird in der Schaaftrift eifrigst erstrebt und von den Genossen mit nicht minderem Eifer abgewehrt. Fast immer endigen diese Streitigkeiten durch Vergleiche, die dann je nach Persönlichkeit und Einfluß sehr verschieden ausfallen. So bieten denn diese Erbexenrechte eine sehr verschiedene

Stufenfolge dar, deren höchste Stufe eben jenes Recht der obersten Erben und Nebenholzgrafen ist, daran oben gedacht wurde.

Oberholzgrafschaft des Fürsten.

Ueber allen steht dann das Recht des Landesherrn, das nicht nur in einem obersten Richteramt über das Holz, sondern namentlich auch in dem angedeuteten Grundherrn= oder Grundgerichtsrecht wurzelt. In Osnabrück ist das letztere auch durch die Capitulationen und Landesverträge von Ende des 15. Jahrhunderts besonders anerkannt oder begründet. Vielfach wurzelt es aber auch im bloßem Herkommen, das dann durch juristische Consequenzmacherei und sonstigen Eifer der Amtleute eben so oft erweitert wird, als die Genossen mit Unterstützung ihrer Guts= und Schutzherren dem entgegentreten.

Die Waren.

Wenden wir uns nun zu den Genossen und ihren Rechten, so hängen solche zunächst von der Ware ab. Dieser Ausdruck bezeichnet bei uns die Markberechtigung in ihrem vollen Umfange. Den im Süden und Osten gewöhnlichen Ausdruck Echtwort kennen wir nicht; der Ausdruck Schare kommt vor, aber nur für die Mast. Ob die Ware in früherer Zeit unzertrennlich mit dem Hofe oder der Hufe verbunden gewesen ist, können wir nicht sagen. Um das Jahr 1500 war sie veräußerlich, ebenso wie andre Grundstücke; doch wie es scheint nur mit Zustimmung von Holzgrafen und Genossen. Einzelne Beispiele der Veräußerlichkeit haben sich bis zu unsrer Zeit erhalten. Auch neue Waren konnten mit Zustimmung der Gemeinde geschaffen werden, sowohl für die Dauer, als auf kürzere oder längere Zeit. Ursprünglich gab wohl nur der Besitz der vollen Ware das Genossenschaftsrecht des Erbmannes. Wer nur eine halbe Ware besaß, wurde doch nur als Kötter behandelt. Doch schon früh nach 1500 wurden die Halbwarigen in der Regel aus der Zahl der Kötter in die der Erbleute gehoben. Wir finden dann in der Berechtigung keinen Unterschied. Den Köttern wird nur ein beschränktes Recht zugestanden.

Die Weide — Garweide[91].

Das erste und vorzüglichste Recht des Genossen ist die Weide mit Kühen und Pferden „die Garweide". Diese wird keinem verstattet als dem, der in der Mark wohnt und dem Landesherrn dient. Eine Beschränkung der Zahl scheint bei jenen beiden Vieharten nicht vorzukommen. Bei den Köttern ist das allerdings der Fall; aber die weidereiche Essener Mark gestattet dem geringsten Markkötter doch 4 Kühe und 4 Schweine bei voller Mast; nur keine Pferde. In Vehrte kommt es sogar vor, daß Hüffelter Pferde halten. — Die Schaaftrift ist stets auf feste Zahl gesetzt; in Essen für den Meier auf 30, für den Kötter auf 10; die Schaafe sollen aber nicht auf den Grasanger kommen. Aber

gerade die Schaaftrift wird von den Gütern übertrieben. Von der halberbig berechtigten Buddemühle werden 140, von dem unberechtigten Kaldenhofe eine große Heerde in die Essener Mark getrieben. Der Streitigkeiten darüber ist kein Ende. Dagegen herrscht unter benachbarten Marken, namentlich im Norden des Landes, in Bezug auf die Weide große Nachsicht. Da das Vieh in den Marken nicht gehütet wird: so verstattet man dem benachbarten Vieh den Naturgang, wenn dasselbe ungetrieben von der Markweide seines Eigenthümers auf die Weide der benachbarten Mark übertritt. Es erinnert dieser Gebrauch an die alte Gemeinsamkeit der Weide, und an die Nachsicht gegen den Nachbar, die der Sachsenspiegel mehrfach fordert. Doch verlangen diejenigen, die dabei keinen Vortheil haben, daß das Vieh unmittelbar vom Grunde des den Naturgang benutzenden Eigenthümers auf die Markgränze komme, und nicht durch zwischenliegende Grundstücke andrer davon getrennt sei. Auch glauben sie, daß ein solcher Naturgang nur zwischen Marken bestehe, welche ziemlich gleiche Weide haben. Zur Erhaltung der Ordnung wird dann ein oder einige Male im Jahre das Vieh geschüttet, aber ohne Strafe zurückgegeben. Daß auch hier die Umstände mancherlei Streitigkeiten mit sich führen, ist natürlich. Auch schließt sich dieses Recht mehr an die Gegenden an, wo der Begriff der Mark nicht sowohl auf einer Gemeinde, als vielmehr auf dem gemeinen Grundstücke ruht; und daher mag es rühren, daß dasselbe im Norden des Landes mehr als im Süden geschützt und hier vielfach bekämpft und gehindert wird.

Heugewinn und Wiesen[92].

Eine weitere, mit der Weide zusammenhängende Nutzung ist die Heugewinnung. In den reichen Grasmarken, zumal im Nordlande, kommt es wohl vor, daß das Gras zur Heugewinnung gemäht wird und die Cultur und Flößung der Weidegründe führt auch dahin. Nicht minder legte man gemeinschaftliche Wiesen an, wie solche auch das Sachsenbuch aufführt; und aus diesen gingen dann die Theilwiesen, die sich in verschiedenen Marken und unter verschiedenen Bedingungen finden, hervor. Diese Nutzung bildet den Uebergang zu den Zuschlägen und wird dort weiter erörtert werden.

Plaggen.

Gerade der Weidenutzung widersprechend, ist dagegen die Plaggennutzung. In früherer Zeit scheint diese von geringerer Bedeutung gewesen zu sein, wenn schon der Ausdruck von gewartem Acker (Ager varandianus), den wir in der Urkunde über die Gründung der Pfarre zu Uesseln finden, auf eine unmittelbare Beziehung des Ackers zur Mark hindeutet. Die geringe Ausdehnung des Ackers, die mühsame Arbeit und die schwache Bevölkerung mochten davon zurückhalten. Die erste Erwähnung finden wir in den Essener Protocollen, wo schon 1539 dem Markkötter geradehin untersagt wird, Plaggen zu mähen.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wird dann die Ordnung der Plaggengewinnung unter den Befugnissen des Holzgrafen ausdrücklich erwähnt, und kommt nun auch der Hammerwurf als Gränze des Plaggenmatts vor. Wahrscheinlich ließ man die Plaggengewinnung im Haidboden frei, und der Hammerwurf oder das Artland bezieht sich zunächst auf den Grasanger, der sich durch das vom Felde abfließende Wasser bildete, während im eigentlichen alten Weidegrunde, der Garweide, das Verbot des Abplaggens bestehen blieb. Auch schätzte man den Plaggendünger nicht sonderlich hoch. Während man um 1600 für eine ordentliche Düngung mit Stallmist 3 Jahre rechnete, wurde eine Plaggendüngung nur als für ein einzelnes Jahr wirksam angesehen. Auffallend ist dabei, daß das Haidemähen zur Streuung regelmäßig gestraft wird; während doch die jungen Triebe sich für die Weide mehr eignen, als das holzige Gestrüpp der alten Haide. Daß das Erdegraben verboten ist, kann nicht auffallen.

Moor. Torf. Subben.

Anders verhält es sich mit dem Moore. In den Gegenden, wo nur kleinere Moorstriche vorkommen, pflegt das Torfstechen von der Genehmigung des Holzgrafen abzuhängen; so mag es auch mit dem Stechen von Brennsoden (Subben, Schullen) sich verhalten. Auf den großen Mooren finden wir eine gewisse Ordnung. Es werden Zeiten für die Arbeit bestimmt, auch wohl den Einzelnen bestimmte Theile angewiesen. Allein ein geordneter Betrieb ist dadurch doch nicht erreicht. Namentlich wird geklagt, daß der Boden unregelmäßig zerwühlt werde, daß man Kämme stehen lasse, die dann durch Durchtrocknen und Durchfrieren leicht ganz verloren gehn. Das Aufstreckungsrecht, das man in den Hochmooren Frieslands, des Hümlings, des Bourtang u. s. w. findet, ist unbekannt. Es mag sein, daß eben der alte Grundsatz, nach welchem sich das holzgräfliche Recht nur auf 3 Fuß über dem Boden erstreckt und diese Grundnutzungen nicht berührt, dazu beigetragen hat, die Unordnung zu erhalten.

Gewässer.

Daß die Nutzung des Wassers, Bachstauung u. dgl. vor die Holzgrafen gezogen wurde, hängt auch ohne Zweifel mit der Weide zusammen. 1576 brachte die Eigenthümerin der Lorter Mühle einen solchen Streit vor das Gogericht. Die Gutsherren der betreffenden Bauern behaupteten, die Sache gehöre vor das Hölting. Doch wurde dieselbe an die Räthe gebracht und von diesen verglichen.

Holzungen. Sundern.

Alle diese Nutzungen werden nur seltener und namentlich erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts von den Höltingen behandelt. Die älteren Verhand-

lungen beziehen sich fast ausschließlich auf Holz und Mast, und finden wir darüber auch die meisten Ordnungen und Strafen. Im allgemeinen kann man annehmen, daß zum Brande nur das Weichholz bestimmt ist, dagegen das Stammholz, theils allerdings zum Bau und zur Erhaltung des Ackergeräthes; auch wohl zu Mühlen. Zur Erhaltung der Wege, Ufer und Zäune dient aber zunächst auch das Weichholz. Die Hauptnutzung des Stammholzes, namentlich der fruchtbaren Holzarten, Eichen und Buchen, besteht in der Mast. Eine bestimmte Vorstellung von diesen Nutzungen ist aber nur zu erreichen, wenn man die besonderen Berechtigungen ausscheidet. Nicht aller Markgrund ist nämlich in dieser Beziehung gleich zu behandeln. Ein nicht unerheblicher Theil besteht in s. g. Sundern, die in gewisser Beziehung Einzelnen zustehen; ferner in Heimschnaaten, Heimschaaren, Bauerfrieden und ähnlichen Abtheilungen, welche die Genossen freier, ohne Einwirkung von Guts- und Landesherrn, benutzen zu können meinen; theils endlich in solchen Abtheilungen, welche an die Stelle einzelner Gemeindenutzungen getreten sind.

Die Sundern sind meist größere Grundstücke, die theils einem größeren Grundbesitze als Forstgrund von altersher zugelegt gewesen, theils aber auch aus der Verwandlung eines sonstigen Privatbesitzes in Forst entstanden sind. Nicht selten aber sind dann auch später in einem solchen Sundern Rodungen, Wohnungen und ganze Höfe angelegt, die dann aber auch in den angränzenden Marken keine Berechtigung haben. Zu der ersteren Art können wir den Grafen-Sundern auf der Höhe des Dörenbergs zählen, der zu dem Tecklenburgischen Iburger Burglehn gehörte. Ebenso den Bardinghaus Sundern neben der Bardenburg, den Holter Sundern an der alten Holter Burg, den Domprobsts Sundern am Hüggelmeier-Hofe, den Osterhus-Sundern des Domcapitels neben dem Meierhofe zu Osterhusen, den Belmer Sundern an der Ostseite des Schinkelbergs. Andere Holzungen scheinen gleiche Verhältnisse zu haben, z. B. der Steinberg des Klosters Rulle, der Kersenbrocker Sundern an der Gränze von Neuenkirchen und Wellingholzhausen, der Kronensundern bei Bissendorf, der Luller Sundern im Kirchspiel Bippen u. s. w. Zu den aus Privateigenthum erwachsenen Sundern gehört vor allem der Helhüser Sundern des Klosters Bersenbrück, der aus drei niedergelegten Höfen entstanden, dann aber von dem Amte Fürstenau stark ausgenutzt und später wieder als Meierhof zum Sundern urbar gemacht ist. Aehnlich ist der Sachtleben und der Lappenstuhl bei Schleptrup aus Wohnungen zu Holzungen gemacht, theils aber auch wieder mit Wohnungen versehen. Letzteres ist in vielen Sundern der Fall, der Holter-, der Kronen-, der Belmer-, der Franken-Sundern an der Mindenschen Gränze der Lever-Sundern u. s. w. enthalten neu angelegte Erben und Kotten, die zur Mark oder Bauerschaft nicht gehören, wohl aber zum Kirchspiel, oder doch als Nothnachbarn mit den nahe gelegenen Bauerschaften verbunden sind. Nicht

selten haben auch die benachbarten Markgenossen im Sundern Weiderechte. Den Schleptrupern steht im Franken-Sundern die Nachmast zu u. s. w.

Kleine Markverbände. Heimschnaaten 2c. Frieden.

Auch eine dem Markenwesen ähnliche Ordnung findet sich in solchen Bezirken, die nicht immer den Namen des Sundern führen. So im Asbrocke, der Lechtruper Heimschaar, der Höckeler Hörsten, der Holzhäuser Heng im Kirchspiel Buer. Diese vergleichen sich denn in vieler Beziehung den Hagen, welche im Ravensbergischen u. s. w. so häufig vorkommen und zu denen in Osnabrück der Gesmolder freie Hagen gehört. Auch die Gemeinheit von Alt-Schledehausen, bestehend aus Berg und Masch, darin drei Höfe, ein Kötter und das Gut Schelenburg zu Holz und Weide berechtigt sind, der Meierhof im Hagen zu Vehrte und andre Besitzungen scheinen dahin zu gehören.

Diese nähern sich indeß bereits den Heimschnaaten u. s. w. Vielfach behaupten nämlich die Genossen, daß diejenigen kleineren Grundparzellen, die zwischen den Binnengründen liegen, nicht zur Mark gehören, daß die Benutzung zu Holz, Weide, Mast u. s. w. nur bestimmten Genossen zustehe und der Holzgraf seine Macht darauf nicht ausdehnen könne. Diese Heimschnaaten werden besonders im Gogericht Schwagstorf und in Alfhausen behauptet. Auch die oben erwähnten kleineren Freimarken auf der dürren Höhe von Ankum scheinen ursprünglich solche Heimschnaaten zu sein, und wir finden sogar, daß die Engterschen Bauerschafts-Marken sich diesen Namen beilegen, obwohl sie unter dem Holzgrafen stehen, dem sie freilich zum Theil sich erst in neuer Zeit unterworfen haben. Ganz derselben Art scheinen die Bauerfrieden im Kirchspiel Wellingholzhausen zu sein, nur daß der Landesherr auch hier seine Befugniß behauptet, einzelne Stämme zu fällen und daß die Kirche für ihren Kirchenfrieden dann gegen dieses Recht die kirchliche Immunität vorschützt. In andern Marken behaupteten die Genossen die zwischen den Höfen stehenden Eichen als ihre Hofhölzer. Das wurde aber von den Holzgrafen eben so lebhaft bestritten, als die Fürstenauer Amtleute die Heimschnaaten im Schwagsdorfer Gogerichte anfochten.

Lohe und Dufttheile.

Auch hier ist es schwer zu bestimmen, was alte Ordnung, was die Frucht von Anmaaßung und Herkommen nach einer oder der andern Seite gewesen sein mag. Unverkennbar aber sonderten sich auch hier die Rechte der Bauerschaft von denen der Mark ab und bieten dann eben dadurch wieder die Gelegenheit zu der Mitwirkung des Burrichters in Marksachen, die sich überall in den Urkunden aufdrängt. Anders ist es mit den Lohe- und Dufttheilen. Die Lohe freilich finden wir nur selten. Ihre charakteristische Eigenschaft besteht darin, daß das fruchtbare Stammholz dem zum Loh Berechtigten, die übrigen

Nutzungen aber der Genossenschaft zustehen. Dagegen sind die Dufttheile eine fast allgemeine Einrichtung. Sie sind Marktheile, welche den Einzelnen überwiesen sind, um aus denselben ihren Bedarf an Weichholz, theils zum eignen Brande, theils zur Ablieferung des Schuldholzes an die Gutsherren zu entnehmen und solche, zu diesem Zwecke, im Holzbestande zu erhalten. Sie finden sich in den meisten Marken und bei fast allen Genossen und sind offenbar aus einer regelmäßigen Vertheilung hervorgegangen; doch ist der Zweck besserer Schonung und Erhaltung des Waldes dadurch selten erreicht. Die Genossen aber benutzen dieselben in der Regel auch als Plaggenmatt, entziehen ihnen die, durch die Laubdüngung hervorgerufene, Grasnarbe und schädigen auf diese Weise nicht nur das Holz, sondern benutzen dasselbe dann noch zum Verkaufe, während die übrige gemeine Mark den Bedarf decken soll. So sind denn dieselben oft zu privativen Plaggenmatten gleich den Hammerwürfen herabgesunken und diese werden denn auch wohl gleich jenen mit Holz besetzt.

Mast.

Wenden wir uns nun zu der gemeinen Holznutzung und zwar zuerst zur Mast: so ist in der Regel bestimmt, wie viele Schweine jeder Berechtigte bei voller Mast eintreiben darf. Die großen Grundeigenthümer haben dann manchmal ungemessene, oder je nach der Beschaffenheit des Markwaldes auch beschränkte Triften, etwa nach der Zahl ihrer wüsten Höfe, einzutreiben; die Aufnahme fremden Viehes wird in der Regel nicht gestattet, insofern nicht großer Bestand auf Privateigenthum oder in Sundern u. dgl. vorhanden ist. Ist aber keine volle Mast vorhanden, so wird darum gehandelt, für wie viele Stücke Nahrung vorhanden ist, und hier ist der gewöhnliche Streit, ob jeder eintreiben möge, was er besitzt oder zu Maitag am Troge gehabt hat, oder ob gescheert, d. h. für jede ganze, halbe oder geringere Ware eine verhältnißmäßige Zahl festgestellt werden soll. In solchen Fällen pflegen die Gutsherren das letztere, die Bauern das erstere vorzuziehen. Jene gründen diese Ansicht darauf, daß dann doch auch der Arme etwas zu genießen habe, während im andern Falle nur die Reichen den Nutzen ziehn. Für die Gutsherren und größeren Eigenthümer ist in diesem Fall der Vortheil der Mast ohnehin gering. Die zur Stelle befindlichen Genossen, wissen stets ihrem Vieh den besten Ertrag zuzuwenden, während das Vieh der Gutsherren u. s. w. auf den schlechteren Stellen gehalten wird und durch ähnliche Künste die Gleichtheilung mit dem Maule eine sehr ungleiche wird.

Holzlieferungen.

Die große Rücksicht auf den Fruchtertrag, die nach den wirthschaftlichen Verhältnissen einer Zeit, der es an anderm Futter zur Mastung fast gänzlich fehlte, auf die Mast genommen werden mußte, neben der Viehweide im Offnen,

gereichte dem Walde natürlich nicht zum Gedeihen. Noch mehr aber wurde derselbe durch die Holznutzung geschädigt. Jeder Genosse hätte zunächst Anspruch auf Bauholz, Balken, Sparren, Latten, auf Zaunholz und Wiepe und auf Touwholz zu Geräthen, Pflugholz, Radholz u. s. w. Doch war die Menge des in Anspruch zu nehmenden Holzes mehrfach beschränkt auf Unglücksfälle, auf gewisse Gefahr der Gebäude und ähnliches. Indeß wurde auch Hochzeitsholz zum Feste geliefert. Aehnlich war es mit dem Brandholze. Ursprünglich ließ man hier wohl die Fällung des Weichholzes ganz frei und beschränkte solche dann auf die Dufttheile. Auch ließ man hier die Kötter zu, wenn denselben auch das Stammholz versagt wurde. Bewilligtes Holz wurde aber nicht angewiesen. Jeder mochte sich dasselbe selbst aufsuchen. Allenfalls bestimmte man die Zeit, in der gehauen werden durfte. Das Stammholz sollte etwa in 8—14 Tagen nach der Bewilligung gehauen und in sechs Monaten verbaut sein. Verkauft durfte es nicht werden. Beim Brandholze wurde auch die Zeit zur Fällung bestimmt und mit wie vielen Wagen und Aexten der Berechtigte in das Holz ziehen dürfe.

Wieden. Sammelholz. Windfall.

Die mit größeren Rechten versehenen Berechtigten ließen denn im Sommer zur geeigneten Zeit große Haufen Zweigholz, Weichholz, auch wohl Stammholz, das man theils sammelt, theils noch fällt, s. g. Wieden, zusammenfahren und zu gelegener Zeit nach Hause holen. Es war wohl in der Regel bestimmt, wie viele Fuder die Wiede halten durfte. Den geringern Einwohnern, Köttern u. s. w. pflegte gestattet zu werden zu sammeln, „was die Krähe abtritt." Ueber Windfälle und Windbrüche aber pflegte großer Streit zu sein. Holzgrafen und höher Berechtigte pflegten zu behaupten, daß solche ihnen zukommen. Vielfach theilte man das Holz so, daß wohl Holzgrafen, Mahlleuten und sonst höher Berechtigten ein besserer Theil je nach den Umständen, das übrige aber der Armuth zufiel. Natürlich wurde dadurch den Berechtigten ihr sonstiges Theil vermindert, da ein Verkauf des Holzes nicht gestattet wurde, und die alte Regel, daß das Holz erst auf dem eignen Hofe abgeladen sein müsse, nicht mehr als genügender Schutz angesehen wurde.

Beschränkung der Holzrechte.

Man begann schon früh auf weitere Beschränkungen zu dringen, und die Weisungen mögen, ähnlich wie die Dufttheile, ein erster Versuch sein, die Ordnung herzustellen und zu erhalten. Allein bald mußte man dazu übergehen, die Fällungen nicht bloß der Bewilligung, sondern auch der Anweisung zu unterwerfen, wie das in Essen nach 1539 geschah. Das aber half auch wenig. In manchen Marken, z. B. in Haren, verlangten nun die Genossen von Zeit zu Zeit wiederkehrende Anweisungen. Am meisten wider=

setzten sich die höher Berechtigten, Holzgrafen, Amtleute, Gutsherren, Erbexen, zumal die, welche ihren vollen Holzbrand verlangten. Wie weit das ging, zeigt die Essener Mark, aus der die Bussche nach eigener Erklärung wöchentlich an 18 Fuder abholen ließen. Aber auch die Genossen trieben Unfug, ließen von dem angewiesenen Holze das Zweigholz liegen und nahmen nur die Stämme, verkauften das Holz aus den Dustheilen und verlangten dann das Schuldholz für ihre Gutsherren aus der Mark. Das war zumal in der Nähe der Stadt gebräuchlich, wo man schon um 1586 sehr ängstlich wegen Holzmangels war.

Forstcultur.

Allerdings sollte von Alters her auch die Cultur der Forsten beachtet werden. Wem ein Stamm bewilligt war, der sollte 5 oder 6 junge Eichen oder Buchen so anpflanzen, daß solche wirklich heranwuchsen, die vergehenden sollten nachgepflanzt werden. Die Pflänzlinge durften auf unschädlichen Stellen aus der Mark genommen werden. Das Weichholz überließ man wohl sich selbst; doch hatte der, welcher seinen Theil niedergehauen, das Recht, einen Lohdenzaun oder Lohdenfriedung anzulegen, und dadurch 4 Jahre lang das Vieh abzuhalten. In einzelnen Fällen ließ man auch wohl einen solchen Lohdenzaun gegen Vergütung länger stehen. In den Marken des Schwagstorfer Gerichts, wo sich die alte Ordnung lange Zeit erhielt, mußte noch im 18. Jahrhundert jeder Genoß jährlich eine Zahl Eichen- und Buchhüster pflanzen; es wurden Eichel- und Buchkämpe angelegt. Das Weichholz war nicht in Dusttheile getheilt, sondern es wurde, wenn dasselbe im „Stakenhau“ oder „Zaunholz“ angewachsen, bestimmt, wie viel Männer jeder Genoß an einem bestimmten Tage ins Holz schicken möge. Was dann jeder fällte, war sein.

Holzverwüstung.

Bei dieser Wirthschaft aber ging doch der Bestand zu Grunde. Es fehlte nicht nur nicht an Auswärtigen, die in großem Maaße Diebstahl trieben, sondern die Berechtigten und Genossen verdarben mehr als sie neu wieder anzogen, und der unmäßige Holzverbrauch auf Gütern und Amtsburgen hatte schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts viele Klagen hervorgerufen. Amtleute und Vögte nahmen für den Fürsten nur Stammholz. Das Zweigholz ließen sie im Walde liegen, oder benutzten dasselbe für sich. Die Unordnung der Genossen war durch die unbedeutenden Strafen, die mit dem Sinken des Geldwerthes zum Nichts herabsanken, nicht zu hindern. Für Hüsselten, die wohl gar mit Wagen das Holz aus den Marken holten, war der Holzhandel ein zu verführerisches Geschäft. Dazu fehlte bei der übermäßigen Viehhaltung die Weide, und der Wald mußte aushelfen. Die Kla-

gen über Laubstreifen und Abhauen der Zweige nahmen nie ein Ende. So kann es nicht auffallen, daß der Markwald verschwand. Wie sehr aber auch die Klagen über Holzverwüstung schon im 16. Jahrhundert sich wiederholen, so waren doch damals noch große, wenn auch unregelmäßige, Bestände vorhanden, die dann der 30jährige Krieg und später die mehr und mehr anwachsende Bevölkerung, neben arger Holzverschwendung der höheren Stände, zu nackter Haide herabbrachte, die dann auch durch die unmäßige Plaggennutzung so verwüstet wurde, daß vielfach die Cultur kaum noch möglich schien, und selbst die Weide auf den, nicht mehr durch Baumwuchs geschützten, Haiden fast allen Werth verlor.

Zuschläge.

Nachdem es dahin gekommen war, griff man nun auch den Grund und Boden mehr und mehr an. In alter Zeit hatte man den Markgrund fast heilig gehalten. Was man selbst zu kirchlichen Zwecken abtrat, ließ man doch im Grunde ersetzen. Dann wurde der Ertrag solcher Veräußerungen doch der Kirche zugewandt. Nichtsdestoweniger nahmen sich die Stände der Sache an, und trieben den Landesherrn, Ausweisungen und Anbaue zu verhindern. Allein allmälig ging man doch auch davon ab. Die wachsende Bevölkerung ließ es zweckmäßig erscheinen, jedem, der neue Wohnungen bauen wollte, die Baustelle auf der Mark anzuweisen, wenn nur die nahe gelegenen Grundbesitzer nicht protestirten. Die Markkotten vermehrten sich, zumal nachdem man dieselben zu Gunsten des Fürsten, der sie hätte hindern sollen, mit Zins und Diensten belegte und so die Vermehrung auch vortheilhaft machte. Die Genossen blieben etwa bei bloßen Zaunrichtungen stehen, Begradigungen der unregelmäßig gekrümmten Gränzen, wo diese nicht über eine Ruthe weit in die Mark vorsprangen. Allein Bedürfniß und Nutzen führten weiter. Die Gränzen wurden immer wieder krumm gezogen, um aufs Neue begradigt zu werden. Die ersten Zuschläge waren ohne Zweifel die Wiesen, die man aus den besten Weidegründen nahm, um für den starken Viehstand Winterfutter zu gewinnen. Aus dieser Zeit rühren die gemeinen Wiesen und Theilwiesen her. Ganz besonders aber bestrebten sich die Gutsbesitzer, die von der Markweide ausgeschlossen waren, da sie dem Lande nicht dienten, sich Wiesengründe zu verschaffen. Die Gutsbestände jener Zeit, bei denen die Wiesengründe so außerordentlich weit über die, einen Bauerhof wenig übertreffenden, Ackergründe hinausgehn, geben davon den Beweis, wenn man auch die Klagen aus dem Amte Grönenberg, daß zu Bischof Johanns Zeit die armen Leute wegen weniger Ruthen gestraft seien, während Ritter, wie Kerßenbrock und Plettenberg, das Land „bei ganzen Meilen" zugeschlagen haben, ohne gestraft zu werden, für übertrieben erklären muß.

Fürstliche und holzgräfliche Rechte.

Um diese Zeit erhebt sich nun auch der Streit, ob Holzgrafen, Erberen und Genossen den Zuschlägen des Landesherrn zustimmen müssen, oder ob diese genöthigt seien, die Zustimmung des Fürsten einzuholen; ferner ob diese Zustimmungen auch nöthig seien, wenn der Grund und Boden zu einer Heimschnaat gehöre. Das Amt Fürstenau hatte 1580 seine Behauptungen in einem Streite mit den Alfhäuser Marken durch einen Receß durchgesetzt. Darauf stützte sich nun der übereifrige Rentmeister Morrien in einer Reihe von Händeln mit den Marken des Schwagstorfer Gerichts, in denen das Domcapitel sich der Unterthanen annahm. Der Sieg fiel weniger dem Fürsten und den Genossen zu, als den Holzgrafen, die nun anfingen für solche Zuschläge, deren Gestattung ihnen früher gänzlich abgestritten war, erhebliche Gebühren zu erheben und die endlich aus dem Strafdrittel, das man ihnen allgemein zugestand, das Eigenthum des Drittels aller Marknutzungen, ja sogar des dritten Theiles der ganzen Mark mit Hülfe ihrer Sachwalter herausklügelten, und nun in dieser Tertie hinlänglichen Antrieb fanden, auch ihrerseits die Zuschläge und Ausweisungen zu begünstigen.

Was aber besonders zu solchen trieb, war die Noth, welche durch die Kriegsleiden auf das Land gebracht wurde. Waren die Gemeinden durch Einquartierungen, Durchzüge und Erpressungen in Schulden gerathen, so bot sich im Verkaufe von Zuschlägen ein Mittel dar, das keinen drückte und das die zahlenden Käufer nur noch wohlhabender machte. Es sind die ersten Jahre des 30jährigen Krieges, in denen Zuschläge häufiger beantragt und bewilligt werden. Allein auch da sind die Bitten noch sehr mäßig. Erst der Krieg selbst, dann die sonstigen Lasten der Gemeinden haben die Ansprüche vermehrt, bis man um 1720 zu den Theilungen der Holzgründe im Offnen überging, und dann der 7jährige Krieg, sowie später die Revolutionskriege die Theilung, die nun nach Verwüstung der Wälder und Beengung der Weide eine andre Benutzung erleichterte, herbeigeführt und dadurch das alte Gemeindeverhältniß' untergraben hat, ohne in neuer Ordnung rechten Ersatz zu schaffen.

Das Privateigenthum.

Nach der alten Auffassung der Verhältnisse hatte der eigentliche Dienst des Staats, die Vertheidigung, auf dem aus der uralten Gemeinschaft ausgeschiedenen Privateigenthum und dessen Inhabern geruht. Diejenigen, die zur Vertheidigung mit dem Schwerte weniger, hauptsächlich aber zu knechtischen Diensten herangezogen wurden, hatten dagegen die volle Nutzung des Gemeinlandes, namentlich der Gemeinweide gehabt und durch Bewirthschaftung des Privateigenthums jene ersteren in Stand gesetzt, ihre Kriegspflicht zu erfüllen.

Allmälig hatten sich diese Verhältnisse verschoben. Mancher freie Eigenthümer war in die letztere Klasse hinabgestiegen, und man hatte diese mehr und mehr auch zum Kriegsdienste mit den Waffen herangezogen. Dazu hatte man ihre ursprüngliche Pflicht eher verschärft, als gemindert, hatte nun die Last des Söldnerwesens vor allem auf ihre Schultern gelegt und dann auch die Nutzung des Gemeinguts mehrfach beschränkt. So war denn die Stellung derselben zum Privateigenthum auch eine andre geworden und griff um so tiefer in die Verhältnisse ein, je mehr die öffentliche Last vermehrt wurde. Die Benutzung dieses Privateigenthums aber war nun eine dreifach verschiedene. Theils wurde dasselbe durch den Eigenthümer gebaut, theils war es im abhängigen Besitze mit erblichem Rechte, theils endlich war der Inhaber bloßer Zeitpächter auf längere Zeit, oder aber auf die kürzeste landübliche Dauer. Die erste Art der Nutzung findet sich in wachsender Ausdehnung bei dem Stande der ursprünglich waffenfähigen Leute, die bei der Vermehrung des Solddienstes zur Landwirthschaft zurückkehrten. Außerdem aber finden wir noch eine erhebliche Masse freien Grundeigenthums bäuerlicher Wirthe, von denen manche auch ein ansehnliches Besitzthum bauen, die große Mehrzahl aber dem Stande der Kötter angehört [93]. Die zweite Klasse besteht wesentlich aus dem Stande der Eigenbehörigen, die nach der Auffassung des Sachsenspiegels zum Gute geboren sind. Sie machen vorherrschend den eigentlichen Bauernstand aus. Doch gehören auch die Pächter auf längere Zeit dem Bauernstande an. Dagegen bilden die Pächter auf kurze Zeit allmälig den Stand der Heuerleute. In diesem ganzen Bauernstande, die freien Eigenthümer mit eingeschlossen, bestimmt sich aber die persönliche Geltung wenig nach dem Stande der Freiheit oder Unfreiheit, vielmehr ist hier die Größe des Grundbesitzes das wesentlich Entscheidende. Der Hörige, Voll= oder Halberbe, stellt sich dem Freien gleich, und wenn dieser auch eine gewisse Scheu trägt, sich seiner Freiheit zu begeben, oder sich mit Unfreien in nahe Familienverbindungen einzulassen, der Unfreie aber schon seit dem 15. Jahrhundert darnach strebt, sein Erbe als freier Eigenthümer zu besitzen [94]: so stehen sich beide einander doch näher als dem Kötter, oder gar dem Hüsselten.

Pachtungen und Hüsselten (Heuerleute).

Betrachten wir nun zuerst das Verhältniß des letzteren: so finden wir denselben nicht immer in einem ordentlichen Wohnhause, dagegen häufig genug in Schaafställen, Backhäusern oder Scheunen. Nicht selten auch als Einlieger, der in eine Kammer eines Kötters (allenfalls mit eignem Thüreingang) aufgenommen ist. Solche Kotten sind dann aber auch oft nur aus in die Erde gegrabenen Pfählen oder Zwielen errichtet; ohne Schwelle, eine Bettlerhütte etwa von Ellernholz. Man hat die Leute aufgenommen, weil sie ein kleines Capital herleihen konnten, oder die Dienste für Gutsherrn oder Landesherrn übernehmen, deren Leistung dem Hauptwohner beschwerlich fiel [95]. Im allge=

meinen lebte diese Klasse weniger vom Ackerbau als von allerlei Gewerbe, das Kriegshandwerk nicht ausgeschlossen. Doch wurde wohl in der Regel etwas Pachtland bestellt. Das konnte jedoch bei den Wohnungsverhältnissen nicht viel sein. Auch war in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Zahl der Heuerleute nur gering. Erst nachdem Ruhe und Sicherheit in Holland und Friesland hergestellt war, also erst in den letzen Jahren des 16. Jahrhunderts fand man dort sichern Erwerb, und damit blühte denn auch der Heuermannsstand auf. Bis dahin blieb auch das Pachtland dem Bauernstande; besonders entstanden jetzt die Kotten, namentlich die Markkotten, zum Theil auch aus bloßen Bettlerhütten, die allmälig einiges Pachtland zu gewinnen suchten und daraus den größten Theil ihres Unterhalts zogen [96]. Die Gelegenheit Pachtland zu erhalten, war aber reichlich vorhanden. Solches fand sich z. Th. bei den Gutsherren, denen es an Eigenbehörigen fehlte, um verwüstete Erbe zu übernehmen, zu bebauen und zu bewirthschaften. Das kommt zumal bei Klöstern und Stiftern schon im 15. Jahrhundert sehr häufig vor und namentlich giebt das Kloster Gertrudenberg die auffallendsten Beispiele solcher Bewirthschaftung. Konnte man sich nicht durch diese Stückpacht helfen, so blieb, bei der zerstreuten Lage der Höfe auch eines und desselben Gutsherren, kein andres Mittel übrig, als den Acker zudreischen zu lassen und als Rinderweide zu benutzen. Man verpachtete daher gern die ganzen Höfe; wenn es sein mußte, auch an anderweite Hofsbesitzer. Nicht selten aber wurden auch einzelne Stücken eines Erbes vom Gutsherrn selbst an Hintersassen andrer Gutsherren, sowohl Bauern als Kötter oder auch Häuslinge verpachtet [97]. Zu diesen Pachtgelegenheiten kamen nun aber auch die, welche aus den Verlegenheiten des Bauernstandes selbst hervorgingen. Wie wenig auch der Geldverkehr, namentlich für den Grundbesitzer, entwickelt war, so konnte der Bauernstand eine drückende Verschuldung doch nicht vermeiden. Schon die Ansprüche des Gutsherrn, Auffahrten, Sterbefälle u. s. w., führten zu der Nothwendigkeit, unvorbereitet erhebliche Summen herbeizuschaffen. Noch mehr aber zwangen die Plünderungen dazu, denen das Land seit 1590 unausgesetzt unterlag. Man mußte sich und seine Habe loskaufen, mußte die unersättlichen Räuber nach Gefallen bewirthen, mußte das geraubte Vieh wieder ersetzen. Das konnte auch den ordentlichsten Wirth in Noth bringen. Sehr viele Wirthe waren aber bei der Rohheit und Trunkfälligkeit des Landvolks auch ohne solche Unfälle verschuldet. Wenn die Ernte nach Abzug der Gefälle nicht „bis zum Neuen" ausreichte, so mußte man leihen, mußte diese Schulden bald nach der Ernte wieder bezahlen, und konnte sich nun im folgenden Jahre noch weniger helfen. Da war denn der Häusling, der einiges Geld besaß, die regelmäßige Aushülfe. Er erhielt Wohnung, Land u. s. w. auf s. g. Todsäen, und es hat keinen Zweifel, daß es dabei am Wucher nicht fehlte. Nun trat wohl der Gutsherr zu, setzte den verschuldeten Bauern in die Leibzucht und verpachtete das Erbe im Ganzen oder Stückweise,

wie sichs traf, um mit dem Ertrage seine eigenen Ansprüche sicher zu stellen, die verfallenen Gebäude zu verbessern, die Schulden abzustoßen und so den Eigenbehörigen oder dessen Kinder, an deren Wohlstand auch sein eigenes Vermögen hing und die er nicht loswerden konnte, zu erhalten. Da waren denn wohlhabende Häuslinge und Kötter wiederum sehr willkommene Leute. In jenem ersten Falle mochte es am vortheilhaftesten sein, den Hof im Ganzen zu verpachten. In diesem letztern war in der Regel nur an stückweise Verpachtung zu denken. Dazu kam nun die eigne Verschuldung des Adels selbst. Auch da war nur zu oft die Verpachtung das einzige Mittel zur Hülfe. Nicht selten mußte der Gutsherr selbst vor dem immittirten Gläubiger sein Wohnhaus verlassen und ein Heuerhaus oder Speicher bei seinem eignen Colonen beziehen. Der in einzelne Grundstücke immittirte Gläubiger (und auch das kam nur zu oft vor) hatte auch kein andres Hülfsmittel, als die Einzelverpachtung[98].

Pachtcontracte.

Solche Heuern auf kurze Jahre wurden nun in der Regel „von einem Mist zum andern" geschlossen; und die vierjährige Dauer ist die gewöhnliche. Nur in Witlage, Batbergen und Dalum, Kirchspiel Vippen, finden wir Heuern auf drei Jahre[99], und daneben die Regel, daß eine Düngung mit Stallmist drei Jahre dauere, während Plaggendünger nur für ein Jahr nütze. Einzeln kommen dann auch Heuern zu zwei Düngungen oder 6 Jahren, zu drei Düngungen oder 9 Jahren vor[100]. Später scheinen die 4 Jahre, die auch vor der Stadt gelten, zur allgemeinen Regel geworden zu sein und werden häufige, aber schwache Düngungen die Regel gebildet haben, wie das sich auch bis zu unserer Zeit hin erhalten hat. Mergelung war nicht unbekannt und wurde bei Streitigkeiten von solchen benutzt, denen an augenblicklichem Gewinne gelegen war.

Als Pachtzins scheint ursprünglich die vierte, nur in der Nähe der Stadt auf günstigerem Boden die dritte, Garbe bedungen zu sein. Dabei kommen denn nach Herkommen oder contractlich Nebenbedingungen über Ernten, Einscheuern, Dreschen u. s. w. vor, die beiden Theilen zum Vortheil gereichen können[101]. Es scheint indeß bei den Verpachtungen einzelner Grundstücke und auch ganzer Güter auf kurze Frist die Geldpacht vorgezogen zu sein. Dies ist der Fall bei den obigen Verpachtungen von Gütern. Und wo eine Geldschuld zum Grunde lag, war dieses Verfahren auch ohne Zweifel das Angemessenste.

Außerdem aber wird in der Regel auch ein Winngeld gezahlt, welches mit der Dauer der Pacht über mehrere Jahre in Beziehung steht[102].

Winn.

Aus diesem Pachtverhältnisse entwickelte sich nun das Verhältniß der Winnerben, das vielen Streitigkeiten und Verwechselungen unterlegen und eben des-

halb wohl keine große Ausdehnung und bestimmte Gestalt gewonnen hat. Durch einen großen Theil von Deutschland hatte sich nämlich ein eigenthümliches Pachtsystem gebildet, das der Sachsenspiegel Zinsgut nennt und daraus sich in Niedersachsen das Meierwesen, in Hessen und der Wetterau die Leihe zu Landsiedelrecht und ähnliche Verhältnisse entwickelt haben. Bezeichnend ist dabei die Fortdauer des Verhältnisses auch nach dem Tode des Zinsmanns, Meiers oder Landsiedels, während doch dem Gutsherrn ein mehr oder weniger beschränktes Kündigungsrecht zusteht. Am Ende des 16. Jahrhunderts suchten die Herren allgemein das unbedingte Kündigungsrecht durchzuführen. Allein mit Unterstützung der, durch Steuerwesen und Exemtion mehr auf den Bauer hingewiesenen, Regierungen wurde durchgehends den letztern das Erbrecht gesichert, wenn auch mehrfach die Lösung eines Meierbriefs, nach Ablauf oft gesetzlich bestimmter Jahre, demselben zur Pflicht gemacht wurde.

Ganz in gleicher Weise gaben nun zu Osnabrück manche Gutsherrn, namentlich Klöster und Stifter, ihre Höfe solchen freien oder auch fremden Eignen in Winn, die sich nicht zu eigen geben konnten. Das letztere Verhältniß trat namentlich da ein, wo der Besitzer eines andern Colonats ein solches wüstes Erbe mit übernahm, ohne darum sein Verhältniß zu dem älteren Gutsherrn aufgeben zu können oder zu wollen. So erhielt Sletrum zu Darum vom Kloster Gertrudenberg das Wellen Erbe, Holthaus zu Atter das Röpers Erbe, Travermann (Trame) zu Hollage das Rothers Erbe und in einem andern Falle die Eheleute Reyning zu Bur vom Stifte St. Johann den Paveshoff und Dylhoff[103]. Alle diese Winne setzten sich viele Jahre hindurch fort, die Zahl der Winnjahre wurde wohl verändert; nichts destoweniger blieben die Verhältnisse dieselben. Ganz dasselbe Verhältniß trat aber auch ein, wenn etwa eine eigenbehörige Wittwe einen freien oder einen fremden Eigenbehörigen heirathete, und ein Eintritt desselben in die Eigenbehörigkeit nicht stattfand. Einem solchen wurde dann das Erbe nicht minder nach Hausleuten-Recht auf Jahrmale in Winn gegeben. Er war nun vollberechtigter Colon. Das Anerbrecht war noch nicht in der Weise ausgebildet, daß dasselbe einem solchen Verhältnisse im Wege gestanden hätte und den Gutsherren war es ziemlich gleichgültig, ob sie ein, auch unmittelbar am Gute belegenes Grundstück selbst bauten, oder solches einem Colon austhaten[104].

Der Colonatcontract.

Im allgemeinen war das Recht des freien Winnerben und des Eigenbehörigen an dem Colonat dasselbe. Nur im Erbrechte waren beide unterschieden und darin lag freilich ein Grund mancher Abweichungen; aber in vieler Beziehung hat die Annahme, daß die Eigenthumsordnung im Grunde das bäuerliche Landrecht enthalte, eine Wahrheit; es wird daher genügen das Verhältniß einfach darzustellen und die Abweichungen bemerklich zu machen.

Hier steht es nun zunächst fest, daß der Bauer kein abgeleitetes Eigenthum hat; vielmehr steht solches als Lehn oder als Erbe unbedingt dem Gutsherrn zu; nur kann der freie Winnerbe Grundeigenthum für sich erwerben und besitzen, während der vom Eigenbehörigen erworbene Grund und Boden durch den Sterbefall unbedingt in das Eigenthum des Gutsherrn übergeht. Allein dieses Eigenthum des Gutsherrn ist beträchtlich abgeschwächt durch das Gemeinderecht des Bauern. An diesem hat in vollem Maaße nur der letztere Theil, in so fern er dem Landesherrn dient. Nun kann der Gutsherr zwar das wüstgewordene Erbe nach Belieben benutzen; er kann solches auch stückweise austhun; aber es muß dann doch für den Dienst die Gemeinde sorgen und namentlich die Markware kann vom Hofe nur getrennt werden, wenn Holzgraf und Genossen einverstanden sind.

Derjenige aber, der ein Bauergut neuerdings annimmt, er sei neuer Freier oder Eigenhöriger muß dem Gutsherrn eine Auffahrt zahlen. So erbietet sich auch zu Krietenstein die Erbin zu Auffahrt und gewöhnlicher Pacht, statt der Stückpacht einer doppelten Einsaat, was denn auch damit stimmt, daß die feste Kornpacht des Eigenbehörigen, zumal die in jener Gegend meist ein Scheffel Korn vom Scheffelsaat Landes zu betragen pflegt. Eine Norm der Auffahrt kennen wir nicht, durchgeführt ist eine solche auf keinen Fall; vielmehr ist in jedem Falle, zumal bei jeder völlig neuen Besetzung mit dem Anziehenden gehandelt und dabei sind Summen bedungen, die weit über jedes Maaß hinausgehn, während in andern Fällen für Auffahrt und Sterbefall zusammen nur geringe Summen erhoben wurden [105]. So wird auch zwischen Auffahrt und Winnkauf unterschieden, der letztere dann aber nur als eine Zugabe, namentlich für die Gutsfrau (in andern Fällen Nadelgeld genannt), behandelt. Auch der alte Colon, der sein Recht bei gesundem Leibe einem andern abtritt, pflegt einen solchen Winnkauf zu erhalten. Verhandlungen über diese Zahlungen liegen nur wenige vor, zum Beweise, daß ein fester Landgebrauch, auf den man sich hätte berufen können, nicht bestand. Ein solcher Landgebrauch läßt sich denn auch hinsichtlich der Frage, ob der Aufheirathende oder den Hof annehmende Erbe die Auffahrt zahle, nicht nachweisen. Man hielt sich wohl ohne Unterschied an die Thatsache, daß bei jedem Personenwechsel zu zahlen sei.

Auflassung.

Dagegen steht der Gebrauch fest, daß dem neu Antretenden das Gut aufgelassen wird, und diese Auflassung geschieht beim Eigenbehörigen herkömmlich auf 105 Jahre [106]. Welchen Sinn man dieser Zahl zum Grunde gelegt habe ist nicht klar. Vielleicht war die höchste Frist des Lebensalters gemeint, wie denn zu jener Zeit mehr als hundertjähriges Alter nicht so selten vorkommt. Die Colonen legen jedenfalls Gewicht darauf, wenn ihnen etwa aus irgend einem Grunde das Erbe entzogen werden soll. Durch die Eigenthumsordnung

ist die zur Verbreitung der Eigenhörigkeit und zum Vortheil der Gutsherren gereichende Regel aufgestellt, daß jeder auf einen Hof Heirathende sich dem Hofesherrn eigen geben und zu diesem Ende den Freibrief beibringen müsse. Die ältere Zeit kannte diesen Zwang nicht. Allerdings konnte der Gutsherr dem freien oder in fremdem Eigenthum stehenden Aufheirathenden den Eheconsens versagen. Doch geschah dieses in vielen Fällen nicht. Man setzte anderweite Verträge an die Stelle. Etwa der frei geborne Anerbe sollte sich eigen geben, oder er wurde verpflichtet, eine im Eigenthum des Gutsherrn stehende Frau zu heirathen, und wenn eine freie Ehefrau sich selbst eigen gab, so war es die Regel, daß dem ersten Kinde die Freiheit gesichert werde. Man betrachtete das als einen Wechsel gegen die Freiheit der Mutter, und in der Ansicht der Bauern stand diese Regel so vollständig fest, daß sie meinten, auch ohne ausdrückliche Bedingung ein Recht auf die Freiheit dieses Kindes zu haben [107].

Auffahrt und Winnkauf.

Bei den Winnerben, die auf gewisse Jahre die Auflassung auf das Erbe erhielten (wie denn das Domcapitel nach kirchlichem Gebrauch den Winn an freie nur von 12 zu 12 Jahren — also auf 3 gewöhnliche Pachtzeiten — ertheilte) [108], fand eine Auffahrt des Aufheirathenden, wie es scheint, nicht statt. War dagegen der Winn auf Lebenszeit oder, wie es auch vorkommt, auf zwei Leben (Mann und Frau) ertheilt, so war natürlich ein zweiter Winn erforderlich, wenn der erste abgelaufen war. Doch fehlt in den alten Winnbriefen selten die Klausel, daß eine zweite Ehe nur mit Zustimmung des Gutsherrn zulässig sei. Uebrigens ist der Vertrag ein rein persönlicher. An Afterpacht scheint nach den Umständen nicht gedacht, kleine Heuer aber, sobald diese sich vermehrten, nicht ausgeschlossen zu sein. Allein die Verbote der Hüffelten, welche seit etwa 1580 auftraten, hatten jedenfalls die Wirkung, daß der Gutsherr sich im Falle der Abäußerung an solche Contracte nicht gebunden hielt, wie er ja sogar die auf Todbau gegebenen Darlehn nicht anerkannte.

Das Recht der Bauern am Hofe.

Sonst ist das Recht der Bauern am Hofe, bei der Gebundenheit der ganzen Wirthschaftsweise, sehr einfacher Art. Der Eigenhörige, wie der Freie, hat Recht und Pflicht zu herkömmlicher Wirthschaft. An Veränderungen wird nicht gedacht. Gebäude, Zäune und Wrechten muß der Colon im Stande halten, und darf dazu, sowie zu Erhaltung der Ackergeräthe auch das nöthige fruchtbare Holz fällen. Ist ein Hof verwüstet und ohne Gebäude, so nimmt der Gutsherr wohl das Holz gänzlich von demselben ab und legt es wieder zu, wenn wieder Gebäude vorhanden sind [109].

Das Holz hat überhaupt nur localen Werth, wo die Nähe einer Stadt oder einer holzarmen Gegend den Verkauf ermöglicht. Sonst wird dem Colo-

nen das Weichholz sowohl aus Mark und Duftheil, als von den eignen Gründen, Heggen u. dgl. zum Brande gestattet. Das Stamm- und Bauholz ist selten Gegenstand des Handels. Wie der Fürst bei Baubedürfnissen solches von Marken, Klöstern und Gutsherren als Geschenk erbittet und nur unter ganz besondern Umständen von Ankäufen die Rede ist, und wie in solchen Fällen die Gutsherren auch das Holz namentlich von ihren eigenbehörigen Höfen schenken: so nehmen sie nicht nur selbst von diesen, was sie bedürfen, sondern sie verstatten ohne Zweifel auch den Colonen, unter Umständen, ihren Nachbarn mit einem Stücke Holz zu Hülfe zu kommen, sei es mit besondrer Zustimmung oder auch ohne solche, wenn etwa der Weg zu weit ist. Auf dieser Freigebigkeit beruht ja auch der Anspruch auf gleiche Hülfe, die der Colon bei Erhaltung und Herstellung seiner Gebäude oft genug bedarf. Diese Art der Liberalität hat sich denn auch bis zu unsern Tagen hin erhalten. Dagegen wird der Verkauf des Holzes stets ernstlich untersagt und gehört zu den Gründen der Abäußerung, sowohl bei Eigenbehörigen als bei Winnleuten. Die Seltenheit von Streitigkeiten über das Holz scheint diese Ansicht zu bestätigen. So wird bei Hofesanschlägen das fruchtbare Holz auch nur in soweit geschätzt, als solches zur Mast von Schweinen bei voller Mast dienen kann; vom Brenn- oder Bauwerth ist nicht die Rede. Es pflegt aber auch zu den Pflichten des Colonen zu gehören, eine gewisse Zahl von Schweinen für den Gutsherrn auf die Mast zu nehmen, abgesehn von den etwa zu liefernden Pacht- oder den in die Mark zu treibenden Mastschweinen. Es ist eine vorbehaltene Nutzung, die der Gutsherr nach seinem Ermessen zieht, soweit die Umstände, der Bedarf des Colonen, die Sicherung des Viehs u. s. w. solches erlauben [110].

Kornbau und Kornpacht.

Den erheblichsten Ertrag liefern dem Gutsherrn die Kornfrüchte, die sowohl der freie als der hörige Colon, theils nach dem Ertrage des Ackers, theils nach festem Maaße liefern muß. Die Hauptfrucht ist Roggen und Hafer, so daß in Fürstenau der letztere weit überwiegt. Auch in Iburg und Hunteburg kommt der Hafer etwa auf die Hälfte, in Vörden und Grönenberg auf $^{2}/_{5}$; Gerste beträgt in Wittlage die Hälfte, in Grönenberg und Vörden $^{1}/_{5}$, in Hunteburg und Iburg ist sie nicht erheblich, in Fürstenau fällt sie ganz weg. Das übrige ist Roggen. Waizenbau scheint ganz zu fehlen [111]. Da die Garbenpacht durchweg zum Grunde liegt, so wird man hiernach auf den damaligen Zustand des Ackerbaus schließen dürfen, obgleich manchmal die altherkömmliche Pacht auch vom eignen Bau des Hofes unabhängig ist. Bei der Garbenpacht wurde gewöhnlich zugleich bedungen, daß der Colon verpflichtet sei, die ausgezogenen Garben ungesäumt zusammen zu führen, einzuscheuern, zu rechter Zeit zu dreschen und dem Herrn das Korn ins Haus zu bringen, wobei dann Stroh und Kaff wohl als Vergütung zurückblieb [112]. Nicht selten war im Winn-

briefe auch eine feste Pacht bedungen und etwa dem Herrn die Wahl gelassen. Oft stand noch eine sichere Pacht von Alters her fest; und wenn auch in vielen Fällen dabei jenes Grundverhältniß den Maaßstab gegeben hatte, so mochten doch auch andre Umstände eingewirkt haben.

Garbenpacht.

Daß Zwistigkeiten über die Kornpacht, wie über die Garbenpacht nicht ausbleiben konnten, liegt am Tage. So entstand die Frage, ob dieselbe auch bei Veränderung des Wohnsitzes in das Haus des Gutsherrn zu liefern sei?[113] Streitigkeiten über die Beschaffenheit der Frucht liegen nicht vor; aber nicht selten benutzte der Gutsherr die Erntezeit, um durch Verbieten der Abfuhr den Pflichtigen zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Die Räthe halfen sich dann wohl mit dem Grundsatze, daß Arreste unter solchen, die in demselben Gerichte sitzen, unzulässig seien, verwiesen die Parteien zum Vergleich und trafen, wenn etwa der Fürst, durch den Ueberlauf verdrießlich gemacht, harte Maaßregeln befahl, durch provisorische Maaßregeln einen träglichen Ausweg[114].

In solchen Händeln pflegten die Nonnenklöster besonders hart zu verfahren. Namentlich gegen das Kloster Rulle mußte mit großer Strenge eingeschritten werden. Die Zehntpflichtigen des Klosters Levern geriethen mit ihren Zehntleuten zu Wimmer, Hördinghausen und Dalinghausen in Händel, welche fast zum Aufruhr führten und um so schwerer in Ruhe gebracht werden konnten, da hier die Gutsherrn sich ihrer Eigenbehörigen annahmen, was bei der Garbenpacht, die man sonst auch Zehnten zu nennen und diesem gleich zu behandeln pflegte[115], nicht zu besorgen war. Händel dieser Art führten aber sowohl bei der einen als bei der andern Abgabe schon früh zur Umwandlung des Garbenzugs in feste Kornabgabe, über der dann die ursprüngliche Natur der Garbenpacht gänzlich verloren ging[116], während bei dem Zehnten sich ein Pachtverhältniß auch dann noch erhielt, wenn der Zugzehnt längst in Vergessenheit gerathen und eine Herstellung schon um deswillen unmöglich war, weil man die Gränzen der Zehntflur nicht nachweisen konnte, und der Neuwuchszehnt der in frühern Jahrhunderten allerdings bestanden hatte, in Vergessenheit gerathen, oder in eine Abgabe an den Holzgrafen oder Markenherren verwandelt war.

Dienst.

Der Kornpacht ziemlich nahe an Werth, aber ungleich tiefer eingreifend, ist der Dienst, theils wegen des Drucks, der sich durch denselben üben läßt, theils wegen der Steigerung vermittelst des Wechsels von Dienstgeld und Dienst; dann aber auch wegen der Unsicherheit des eigentlichen Grundes, auf welchem derselbe ruht. Man ist heut zu Tage geneigt, darin eine Leistung für die Nutzung von Grund und Boden zu finden und allerdings haben wir auch sowohl

Kauf= als Winnbriefe, in denen die Dienstpflicht als eine solche Abgabe erwähnt wird; wie denn auch das Maaß des Dienstes mit dem Besitze von Grund und Boden zusammenhängt. Allein schon im 16. Jahrhundert ist man zweifelhaft, ob der Dienst dem Gutsherrn oder dem Landesherrn gebühre [117], und bei ernster Prüfung finden wir sehr viele Fälle, in denen der Dienst mit der Uebertragung der Eigenthumsnutzung durchaus nicht zusammenhängt. Der Dienst der Klostereigenbehörigen an den Landesherrn ist dieser Art; man kann ihn wohl nur aus der Klostervogtei ableiten, die der Bischof schon im 13. Jahrh. sich angeeignet hatte. Die Capitel des Doms und zu St. Johann, sowie das Kloster Iburg, welche die Vogtei selbst erworben hatten, ließen ihre Leute dem Fürsten nicht dienen. Auch die Freien, namentlich die Markkötter dienten dem Fürsten als solchem ohne alle Beziehung zum Eigenthume, selbst in solchen Marken, in denen derselbe nicht einmal einen entfernten Anspruch auf Holzgrafschaft hatte. Allerdings sind diese Dienste in neuerer Zeit erheblich vermindert; aber im 16. Jahrhundert wurde auf dieselben sehr großes Gewicht gelegt.

Aber auch die Gutsherren beanspruchten den Dienst aus andern Gründen, als wegen des Grundeigenthums. Bei den Pachtcontracten, durch welche die Klöster und Stifter im 15. u. 16. Jahrhundert ihre Höfe an ritterliche Leute überließen, um solche mit ihren Eigenbehörigen zu besetzen, pflegten diese Pächter den Dienst, den sonst der Fürst hatte, für sich zu bedingen [118]. Das geschah selbst in Fällen, wo der Mann an das Kloster gewechselt werden sollte. Offenbar stützte der ritterliche Pächter sich dabei auf sein persönliches Schatzrecht und nicht auf Grundeigenthum. So waren die Verhältnisse, als die fürstlichen Dienstgelder der Klosterleute durch die Verträge von 1495 und 1524 mit den Ständen vereinbart wurden.

Maaß des Dienstes.

Nun war in jener frühern Zeit der Dienst schwerlich sehr drückend für den Bauern und wenig vortheilhaft für den Herrn. Auf den kleinen Gütern, die man erst im 16. Jahrh. durch eingezogene Erbe vergrößerte, war wenig Arbeit. Dazu mußte der Dienstherr die Kost geben und die fürstlichen Leibdiener erhielten zu Fürstenau, wenn der Fürst dort Küche hielt, dreimal täglich Speise und Trank. Franz Lüning (1550—1574) gab in Abwesenheit des Fürsten dem Manne einen Schilling. Das war billig. Aber 1592 als der Geldwerth schon gesunken war, beschloß man dem Manne nur 6 Pfen. zu zahlen [119]. Bei den Privatgutsherren, war es wohl nicht anders. Dem Pflichtigen kam der Spanndienst auch nicht theuer, da der kleine Acker wenig Arbeit forderte; und Pferde hatte man bei der Weidewirthschaft überflüssig. Dem Manne oder dem Knechte war die Beköstigung in der Regel wohl ein Lohn, der dem Werthe des Dienstes ziemlich gleich kam. Die reichern Gutsherren suchten nun ihr Dienstrecht gleich dem Bischof durch Dienstgeld besser zu

verwerthen. Ein Dienstgeld, wenn auch nur von einem oder zwei Gulden, war mehr werth, als die Dienste mit läßiger Arbeit und gutem Appetit. Allenfalls bedang man zu dem Dienstgelde noch einige Neben- oder Aufdienste, mit denen sich der Arbeitsbedarf bestreiten ließ. So stellt sich der Dienst überall dar. Allerdings war der Wochendienst eine Art Regel; allein eine solche, an deren strenge Anwendung nur in seltenen Fällen gedacht werden konnte. Seit jenen Landesverträgen war bei dem Tafelgute das Dienstgeld Regel, der Dienst Ausnahme. Freilich ging es auch beim Dienste, wie beim Bauholze. Wo die Pflicht nicht ausreichte, mußte der gute Willen nachhelfen. Erbetene Dienste waren sehr gewöhnlich. Reichten die Nebendienste etwa nicht aus, z. B. beim Bau, so bat man den Hörigen um einige Dienste mehr, und dieser konnte nicht wohl Nein! sagen. Die Vergrößerung der Güter machte dann auch mehr Dienste nöthig; und wenn der Pflichtige sich weigerte, so war Vermehrung der Dienstgelder der Punkt, auf den man sich am leichtesten einigte. Es kam auch vor, daß der Pflichtige die Bestellung gewisser Grundstücke übernahm und mancher zahlte auch dafür, daß er in mehreren Jahren überall nicht aufgefordert wurde. So stand die Sache im 16. Jahrhundert[120].

Dienstgeld.

Es trat aber noch weitere Aenderung ein. Im Landesvertrage von 1495[121] hatte der Fürst versprochen, die Freien und Klosterleute bei festgesetztem und gewöhnlichen Dienst zu lassen. Die übrigen sollten nur um je 14 Tage dienen und wenn mehr Dienste zu fordern nöthig wäre, für jeden Dienst eine Ruhe von 14 Tagen vergönnt sein. Von Dienstgeld war nicht die Rede. Bischof Erich II. hatte aber bei seiner Geldnoth die Leute auf Dienstgeld gesetzt; und zwar zusammenspannende auf 4, die Nedemeier auf 8 gfl. Die Stände nöthigten ihn durch den Gertrudenberger Vertrag von 1524, diese Dienstgelder um $^1/_4$ herabzusetzen; nach damaligen Preisen kamen die 3 gfl. etwa $1\frac{1}{2}$ Mltr. Roggen gleich. Nun sank aber der Geldwerth noch tiefer. Um 1580 konnte man für die 3 gfl. nur etwa noch die Hälfte Korn kaufen. Freilich waren Steuern aufgekommen und dem Bischof Johann erhebliche Zuschüsse aus denselben bewilligt. Bei dessen unordentlichem Haushalte waren aber auch die Dienste wieder vermehrt. Die Eigenbehörigen sollten wöchentlich dienen; von Klosterleuten und Freien wurden, wie es scheint, auch höhere Dienste verlangt. Auch hatte der Fürst gestattet, daß die Amtleute das Dienstgeld zahlten und die Dienste selbst benutzten. Sein Nachfolger, Heinrich von Sachsen wurde von Domcapitel und Ständen weniger begünstigt und sollte beim Dienste weiter eingeengt werden. Nach Art. 23 der Capitulation ließ man zwar die Eigenbehörigen beim Wochendienst, Klosterleute und Freie bei 14 tägigem Dienste und die, welche bisher nur zwei Dienste bei Grase und Stroh gethan hatten, auch dabei. Waren die Dienste nicht sämmtlich zu verbrauchen, so sollten so-

wohl von Eignen als von Klosterleuten und Freien nur Ein Gulden Dienstgeld gezahlt und der Dienst nicht gegen Zahlung des Dienstgeldes an andre überlassen werden. Nach dem unglücklichen Cölnischen Wesen war aber Heinrich auf den Gedanken gekommen, die Dienste ganz abzustellen und ein höheres Dienstgeld an die Stelle zu setzen[122]. Er ließ deshalb am 18. December 1584 dem Capitel vorschlagen, die wöchentlichen Pflug- oder Wagendienste auf 4 gfl. zu erhöhen, die 14tägigen auf 3 gfl. stehen zu lassen, und die geringern auf geringere Beträge zu setzen. Neben diesem Dienstgelde sollten die 14tägigen zwei, die wöchentlichen drei Tage im Jahre dienen, alle übrigen Dienste aber wegfallen. Er hielt das für den Pflichtigen um so mehr erträglich, als die Gutsherren schon 5 bis 6 Thlr. für den vollen Dienst nahmen. Wollte man aber das nicht, so sollten die Dienste jedes Amts (Fürstenau hatte 160 Wagendiener) in fünf bis sechs Rundgänge geordnet, von diesen jährlich Einer zum Dienst gezogen werden und daneben altes Dienstgeld zahlen; die gänzlich stillsitzenden aber sollten in diesem Jahre das erhöhte Dienstgeld zahlen. Auch war er bereit diese Einrichtung nur bei den Eigenbehörigen der fürstlichen Tafel einzuführen und die Freien und Klosterleute ganz bei altem Herkommen zu lassen. Das Domcapitel aber, weit entfernt darauf einzugehn, nahm den Vorschlag als Beleidigung auf. Der Fürst zog solchen unwillig zurück, ebenso wie einen andern Plan auch die Schweinelieferung auf bestimmtes Geld zu setzen. Etwa 3 Monate nachher starb er und die folgenden schwächern Regierungen konnten solche Pläne nicht wieder aufnehmen.

Steigerung des Dienstes und Dienstgeldes.

Die Privatgutsherren aber steigerten zum großen Theile die Dienstgelder. Wollte der Bauer dem nicht nachgeben, so strafte man ihn „nach Gutsherrn Recht" wie man das nannte, indem man ihm so viele lästige und gehässige Dienste auflegte, daß er lieber das Unbillige zahlte. Meister in solchen Dingen war Christoph von Closter, aber auch andre thaten ähnliches. Nur wenige der reicheren ließen es beim Alten. Andre überließen die Widersetzlichen an andre, oft ohne alle Vergütung, um sie zu beugen. Fürstliche Amtleute, z. B. Albrecht v. Cappel zu Borgloh, nahmen fürstliche Dienste in Pacht. Man zwang die Leute aus einem Amte im andern zu dienen, ohne auf ihre Beschwerden zu achten. Und wenn ein so wohlwollender Fürst, wie Philipp Sigismund durch den Meier zu Frankenfeld jenseits Wiedenbrück Wellerhölzer zu seinem Bau im Freudenthale bei Iburg anfahren ließ, so war sicher von andern Gutsherren keine Nachsicht zu erwarten; und die Räthe konnten auch die Billigkeit nicht aufrecht halten, wenn der Fürst selbst so verfuhr[123].

Viehlieferung.

Bei den Viehlieferungen, die im allgemeinen nicht von großer Bedeutung

waren, schlug man ein ähnliches Verfahren ein. Namentlich war das der Fall bei den Schweinelieferungen, die vielen Anlaß zum Streite gaben, und bei denen der Bischof Heinrich 1584 ebenfalls eine dauernde Ablösung beabsichtigt hatte. Die Gutsherren gingen dann wohl gar so weit, daß sie einzelne Grundstücke, z. B. die Holzungen, vom Erbe abnehmen und die Belassung derselben an solche Steigerung der Ablösungen knüpfen wollten[124].

Gutsherrliches Strafrecht.

Bei allen Unternehmungen dieser Art gab dann das gutsherrliche Pfändungs- und Strafrecht das bereite Zwangsmittel. Wenn der Bauer den unbillig geforderten Dienst nicht leisten konnte oder wollte, so war der Ungehorsam da und strafbar. Rohe Gesellen wie Otto v. Beesten zu Oberkamp, Otto von Drebber zu Schwage, der alte Prenger zu Krebsburg, Jasper Stael zu Suthausen gefielen sich darin, die Bauern zu prügeln, wenn auch der Bauer nur nicht zugeben wollte, daß der Gutsherr in die Rechte des immittirten Gläubigers eingriff. Ränkemacher wie Christoph von Closter, Prenger, oder die leidenschaftlichen Aebtissinnen häuften die Dienste, oder hinderten den Bauer in eiliger Erntezeit sein Korn einzuscheuern oder auch sein Vieh zu füttern. Geldstrafen wollten die Räthe freilich ihnen nicht zulassen und Gefängniß nur da, wo es hergebracht, nur nicht an fremder Hoheit. Das Domcapitel aber sperrte oft genug seine Bauern in den Thurm zu Eversburg, zwang damit dem Hüppelmeier sein vermeintes Recht am Domprobsts-Sundern ab, züchtigte den Meier zu Osterhusen und den Schulten zum Altenhofe wegen Fällung von Bäumen u. s. w.[124]. Die Bussichen bewahrten noch späterhin zu Hünnefeld die Ketten, mit denen die Eigenbehörigen gefesselt sein sollten.

Anmaaßungen.

Manche Gutsherrn hätten am liebsten die Bestrafung auch gewöhnlicher Vergehen an sich gezogen. Man suchte mehrfach das Schutzrecht dahin auszudehnen, daß die Gerichte keine Klagen gegen Eigenbehörige annehmen sollten, wenn diese nicht zuvor beim Gutsherrn verklagt worden, und die verschuldeten Bauern waren natürlich auch sehr bereit, daraus ein Recht zu machen, so wie sie später, nach dem gängigen Ausdrucke, im Stillstande den eisernen Hut aufsetzten. Es lag also sehr nahe, daß die Gutsherren nun auch ihre Höfe, wie man in Niedersachsen es ausdrückte, zu gerichtsfreien und sich selbst zu Patrimonialgerichtsherren machten. Daß Cord Sweder von Amelunxen seine vermeinte Gerichtsbarkeit zu Gesmold möglichst ausdehnte, war nicht zu verwundern. Christoph v. Closter meinte einen Eigenbehörigen, der einen falschen Freibrief vorgelegt haben sollte, mit Gelde zu strafen. Solche einzelne Thathandlungen wurden nun zwar von den Amtleuten leicht abgestellt. Schwieriger aber wurde die Sache gegen Bertram v. Loe zu Palsterkamp und Jasper Smi-

fing zu Harkotten. Beide, im Münsterlande hoch angesehn und Mitglieder der Statthalterschaft, bedachten sich nicht, mancherlei Vergehn zu strafen, ließen dann vor dem Harkottenschen Go= und Freigrafen zu Warendorf die Bestraften Urfehde schwören, und waren nahe daran, ihren der Gränze nahe gelegenen Gütern eine unabhängige Stellung zu verschaffen. Als aber 1597 die Palsterkamper den Versuch machten, den Springmeier, einen bösen, gefährlichen Kerl, bei seinen Verbrechen gegen die Strafen des Amts zu schützen, griffen die Iburger Amtleute kräftig ein. Die Junker suchten zwar den Schutz des Domcapitels für ihre Anmaaßungen zu erlangen; allein das gelang nicht und wenn die Sache auch zu gütlichen Tagen ausgestellt wurde, so mußte doch der Plan aufgegeben werden[126].

Die Schulden.

Größern Erfolg hatten die Gutsherren in Bezug auf die Schulden der Eigenbehörigen. In alter Zeit scheint, abgesehen von der Rohheit der damaligen Zustände, die Abhängigkeit des Eigenbehörigen von seinem Herrn nicht so gar verabscheut zu sein. Ein merkwürdiges Beispiel ist die Schenkung des großen Meierhofs zu Hüningen an das Hospital zum h. Geist durch den reichen Gothlandsfahrer Detmar Vlaminch. Der Bruder des Schenkers war eigenhöriger Colon des Hofs, erhielt für sich und seine ältern Kinder die Freiheit, aber der jüngste Sohn und seine Nachkommen sollten als Eigenhörige auf dem Hofe bleiben. Auch noch 1424 finden wir, daß freie und eigne Bürger dem Rathe der Stadt für die Urfehde eines Eignen gestellt und angenommen werden. Höchst charakteristisch ist ein andrer Bürgschaftsfall von 1529, wo die Klage eines freien Bürgen gegen seine Eigenhörigen Rückbürgen vom Gogerichte zu Batbergen verworfen wird, weil der Eigene ohne Consens des Gutsherrn sich nicht über 5 fl. verbürgen könne. Das Gogericht zu Osnabrück, an welches das Urtheil gescholten wird dahin: „Dieweil der eigne Mann seinem Gutsherrn die jährliche Pacht und Schulden zahlen könne, solle er Macht haben mit seinem gereiden Gelde und Gute zu willküren und zu handeln, ohne des Gutsherrn Willen nach seinem Gefallen!“ erkennt dagegen durch den ehemaligen Canzler und zeitigen Gografen Manto v. Herborn: „Ein eigner Mann sei seinem Gutsherrn eigen mit allem, was er habe, gewinnen und erwerben können, da er nicht mächtig sei, sich selbst seines Leibes zu verändern oder in irgend welchen Schutz ohne des Herrn Willen zu begeben“. Das wird auf das römische Recht und den Sachsenspiegel begründet. Allein auf Berufung an den Fürsten und dessen Räthe wird erkannt: „Allerdings könne ein Eigner sich zum Nachtheil des Gutsherrn nur auf 5 fl. verpflichten. Allein das römische Recht entscheide nicht, da das geistliche Recht klärlich melde: „werstu Borge vor dynen Neisten, bistu vorknüpt und gefangen mit der Rede dynes Mundes. Erredde dy, went du

bist dynem Neisten in de Hande gekomen." Dazu sei Landrecht, daß der Eigne mit seinem gereiden Gute zeitlebens frei schalten, seinen Nächsten und Kindern damit helfen und berathen könne. Von dem aber, was er in seiner Gewähr habe, brauche der Gutsherr nach Gewohnheit nur 5 fl. zu entgelten, und was er gewonnen, sei dem Gutsherrn zum Besten nach des Eignen Tode, dem Eignen aber vorbehalten, seine Vorkehrung, Nutz, Orbar und Gefallen zur Leibzucht damit zu verpflegen, wie das auch in den heutigen Tag geübt werde: „dan eth wertt des Eygenen gewynst dem Guytheren nicht geleuert, des ouck nicht berechticht eher dem off sterven; was dan gewunen, is dem Guytheren tom medebesten [127]."

So stand die Sache um 1500. Die halbgeistliche Jurisprudenz hatte jene Milderung des einbringenden Römischen Rechts aufgefunden. Auch später noch erklärte das canonisch-gelehrte Capitel zu St. Johann den Sterbefall für odiös und wollte denselben beschränkender Interpretation unterwerfen; und es lag am Tage, daß durch Entwickelung des beweglichen Vermögens, des Credits und der sich mehr und mehr anhäufenden Geldabgaben, jene alten Sätze unhaltbar wurden.

Abäußerung.

Indeß lag die Sache nun doch einmal so, daß der Eigne Schulden machen konnte, und daß die Gläubiger bis zum Tode des Schuldners oder des Bürgen sich sicher glauben durften. So erkannte denn auch das Dissener Landgöding 1552 auf der Stapelheide auf die Frage: „Was geschehen solle, wenn der Eigne die Zäune verfallen lasse, den Nachbarn Schaden thue, Dienste und Schulden nicht entrichte?" — „„Der eigne Mann solle Bürgen stellen, daß er das Gut in Jahr und Tag in Esse bringe. Wenn das nicht geschehe, möge der Gutsherr sein Gut antasten."" [128] — Die hier erwähnten Schulden sind aber nicht eigentliche Geldschulden; sondern die dem Gutsherrn zu entrichtenden Gefälle, die Pächte und Schulden nach gemeinem Ausdrucke. Ueber die Geldschulden giebt uns ein Abäußerungsprotocoll des Gografen zu Melle Auskunft, der in Gemeinschaft mit dem Burrichter zu Neuenkirchen ein von den dortigen Bürgern (sic) gefundenes Urtheil ausspricht, daß der Gutsherr nicht mehr als Saatkorn, Brotkorn und verdienten Lohn des nächsten Jahres zu bezahlen schuldig sei. Der 5 Schillinge geschieht in diesem Protocolle keine Erwähnung. In der That war dieser alte Satz, der um 1300 aus ungefähr den Werth von 30 ß gehabt hatte, um 1550 bereits auf den Werth von einem bis zwei Scheffel Rocken gesunken und somit wenig von gänzlicher Verweigerung alles Credits entfernt [129].

Zinswucher. Verbot der Schulden und Abäußerungsordnung von 1583.

Indeß stieg das Creditbedürfniß unaufhaltsam. Die alte Darlehnsform des Rentkaufs verschwand, die zinstragende Hypothek trat an die Stelle. Für den Bauern aber blieb nun kaum etwas andres übrig, als die Verpfändung von Land auf Todsäen, das der Schuldner dann auch wohl zu bestellen und zu besaamen hatte. Der Zins mußte dabei nothwendig zum Betrage der Leibrente steigen und dabei fuhr der Schuldner ohne Zweifel schlechter als der Gläubiger, zumal wenn Nothjahre, wie das von 1580, die Menschen nöthigte, alles aufzubieten, um das Leben zu erhalten. Der Wucher stieg auf 10 bis 15 pC. und noch höher. Daß man durch den Landtagsabschied vom 18. April 1579 6 Procent als Maximum vorschrieb, half natürlich nicht. Man that also einen Schritt weiter. Fürst und Gutsherren einigten sich 1583 auf die Verordnung, daß jeder, der ohne Consens des Gutsherrn dem Eigenbehörigen Geld geliehen hätte, seiner Forderung verlustig sein, und der Bauer seinen Kindern oder Geschwistern nur unter Zuziehung des Gutsherrn einen Brautschatz solle ausloben dürfen und zwar bei unvermeidlichem Verluste des Rechts am Erbe. Um dieser Maaßregel die Ausführung zu sichern, wurde dann ein Abäußerungsverfahren eingeführt, das dem Gutsherrn alles in die Hand geben sollte. Bisher war (wie jene Neuenkircher Abäußerung zeigt) das Verfahren durch die Hände des Burrichters, dem ja das Urtheil über Geldschulden zustand, gegangen. Er und seine Bauergenossen hatten den Erbtag gehalten, über die Zahlbarkeit der Schuld erkannt. Der Gograf war nur zugezogen, um ein richtiges Document zu erhalten. Jetzt sollte der Gutsherr selbst den Erbtag halten, sein Document durch den Richter versiegeln lassen und darauf hin sollten die Beamten denn die Execution verhängen. Es ist in der That merkwürdig, daß bei solcher Gesetzgebung der eigenhörige Bauernstand sich dennoch hielt. Selbst von der sechswöchentlichen oder einjährigen Frist, die sowohl der Dissener Landgödingsspruch, als der Neuenkircher Erbtag noch zugestand, war nicht mehr die Rede[129].

Eben die Umstände, die das schlimme Gesetz hervorgerufen, machten dasselbe unwirksam. Der Gutsherr bedurfte Colonen und sehr selten hatte er das Glück, wie Christoph v. Closter, einen Thoren zu finden, der 800 bis 1000 Thlr. Auffahrt zahlte, namentlich um ein ruinirtes Erbe zu übernehmen. Man mußte den abgeäußerten Colon trotz des gesetzlichen Verfahrens auf dem Hofe lassen. Allenfalls ließ man den Verbringer schwören, „in 4 Jahren das Erbe von Rückständen und Schulden freizumachen, dasselbe nicht zu verbalwen und zu versetzen, auch nicht über Nacht in der Stadt zu liegen;“ oder man gab wohl auch dem unordentlichen Winnerben unter strengen Bedingungen einen neuen, wohl gar verlängerten Winn, oder ließ das Erbe wohl dem auf Jahr=

male sitzenden Stiefvater, wenn dieser anerkannte, daß der Gutsherr wohl befugt sei, ihn vom Erbe zu setzen und Bürgen stellte, im Falle des Wortbruchs gegen Gewährung der Freiheit und Erlaß aller Rückstände abzuziehen [130]. Hätte der Gutsherr das Erbe selbst in Bau nehmen oder jeder Zeit Leute finden können, die Kraft und Muth hatten, ein verdorbenes Erbe wieder herauf zu bringen, so würde das Gesetz seine Wirkung zum Verderben des Bauernstandes gethan haben. An solchen Leuten aber fehlte es, und die Kinder und Angehörigen des Vertriebenen hätten nach Art der Zeit das auch nicht ohne Gewaltthätigkeiten geduldet, und ihr Leben lieber gewagt, als das väterliche Erbe so mit dem Rücken anzusehen [131]. Die Idee des Erbrechts lag zu tief in den Gemüthern, als daß sie durch bloße Gesetzesbuchstaben hätte vernichtet werden können.

Die Folgen.

Die Gutsherren mochten nun immerhin darauf bestehen, daß gegen die Verderber der Höfe von Fürst und Ständen das heilsame Gesetz der Abäußerung erfunden und, auf dem Landtage von 1583, die uralters gebräuchlichen Abäußerungen erneuert seien [132]; es bildeten sich doch wieder andre Formeln. Der Abweisung der Gläubiger mit 5 fl. und der Abäußerung des Colonen hing man die Clausel an: „es sei denn, daß sie vom Gutsherrn ein Mehreres mit Gnade erlangen könnten.“ Die Gutsherren fanden denn auch, daß diese Gnade ihrem Interesse entsprach. In vielen Fällen kam es hauptsächlich darauf an, die Bauern nachgiebig zu machen. Man wollte etwa einzelne Stücke des Hofes zum Gute ziehen; oder man hatte die Gelegenheit benutzt, Schulden des Gutsherrn auf den Hof zu legen und suchte nun diese durch Aeußeruug los zu werden; oder die Aeußerung sollte dazu dienen, durch Verpachtung neben eigner Nutzung des Holzes höheren Ertrag zu ziehen, zumal so lange man die wüsten Erbe von der Schatzung zu befreien und sie sonst exemt zu machen hoffte. Manchmal war es auch nicht der Gutsherr, sondern etwa ein Verwalter des Abwesenden, der solche Pläne machte [133]. In allen solchen Fällen mußte man den Colon oder die Kinder durch „Gnade“ willig machen. So ließ sich denn auch wohl ein schwacher Mann darauf ein, den Hof durch ansehnliche Leibzucht oder Heuer, die man am Ende auch nicht eintrieb, fahren zu lassen. Auch waren manchmal die Aeußerungsgründe schwach, ein kaum einjähriger Rückstand oder unerhebliche Schuld, und ein Abäußerungsurtheil doch zweifelhaft; oder eine wohlwollende Gutsherrschaft wollte nur einen wüsten Verschwender und Säufer zum Besten von Kindern und Gläubigern bändigen [134].

Landtagsabschied von 1618.

So bildete sich denn wieder ein Landgebrauch, der dem Gesetze oder der Tendenz desselben durchaus nicht entsprach. Es liegen zahlreiche Beispiele vor,

welche diesen verworrenen Gang der Sache deutlich erkennen lassen, bis nach etwa 35 Jahren, auf dem Landtage von 1618, aufs Neue der Versuch gemacht wurde in diesem, wie in einer Reihe andrer Verhältnisse, strengere Ordnung herzustellen. Der Plan mochte von dem neuen, noch unerfahrenen Canzler Dr. Clemens Pott herrühren. Es sollten nun die gegenseitigen Ansprüche von Gutsherren und Bauern festgestellt werden. Man wollte die Hüsselten gänzlich verdrängen, Freikäufe zwar nicht geradezu verbieten, aber doch erschweren, indem man den Bauern untersagte, zur Aufbringung der Freikaufsgelder einzelne Grundstücke zu veräußern. Den Gutsherren wurde das Recht gegeben, für Dienstgeld unbedingt wirkliche, allenfalls durch Hof- und Landräthe festzusetzende, Dienste zu fordern; denen, die Pfalbauern-Recht in fremden Marken besaßen, wurde das Recht abgesprochen, Zuschläge zu hindern. Auch Mißbrauch des Plaggenrechts sollte gehindert werden. Als aber der Fürst nun auch das Wüstlegen der Erbe verboten sehen wollte, konnte man sich der schon am 22. Juni 1602 gefaßten Beschlüsse nicht erinnern[135].

Streitigkeiten von Gutsherren und Bauern.

Diese Bestimmungen haben tief in die bäuerlichen Verhältnisse des Landes eingegriffen. Von ihnen rührt die Untheilbarkeit der Höfe, die Ausbildung des Dienstes, der scharfe Abschluß des Markenwesens her. Sie haben sogar weiter gewirkt, als beabsichtigt war; denn die Untheilbarkeit sollte sich nur auf die Erbe, nicht auf die Kotten beziehen und die Bestimmungen über den Dienst haben nach dem Kriege eine ganz andre Bedeutung gewonnen. Das Verhältniß von Gutsherren und Bauern konnten sie natürlich nicht bessern. Die Klagen der Gutsherren über die muthwilligen, übermüthigen, meuterischen, rebellischen Bauern mehrten sich mit der Härte, zu der man sich nach diesen Schlüssen und der Verordnung von 1583 vollkommen berechtigt hielt. Wollten die Räthe die Leute gegen zu unbillige Ansprüche schützen, so hieß es: dergleichen reize die Bauern zur Rebellion. Wurden harte Maaßregeln der Amtleute zu Gunsten der Gutsherren nicht gebilligt: so war das perniciosum exemplum. Die Anmaaßung gegen die Räthe stieg, zumal bei den im Münsterlande wohnenden Gutsherren. Hatte früher ein einzelnes Mal der rohe Otto von Beesten zu Oberkamp gedroht, Ritterschaft und Stände zu seiner Sache zu ziehen: so durfte nun auch Heinrich Pickart, den man von offenbarer Unbill gegen den schwachsinnigen Anerben von Boßkamps Stätte zu Achmer und dessen untadelhafte Stiefmutter abhalten wollte, drohen, die ganze Ritterschaft zu seiner Sache zu ziehen: Auch andre, z. B. der Bürger Jobst Witte, drangen heftig darauf, daß man statuum hujus dioeceseos placita halte. Es war um dieselbe Zeit, wo Jasper Stael sich an drei verschiedene seiner Eigenbehörigen mit arger Mißhandlung vergriff, wo Gise Georg von Snetlage zu Wulften seinem Eigenbehörigen Plantholt arg zusetzte, und den Meier zu Spellbrink vom Hofe treiben wollte,

um diesen wüst zu legen und exemt zu machen, der alte Prenger den Colon Mönnichhaus um seinen Hof zu bringen suchte und den aufgebrachten Mann, der ihm böse Worte gab, lebensgefährlich mißhandelte, dann aber auch Cord Stael zu Walburg und der jüngere Christoph von Closter zu Horst von beleidigten Bauern arg geschlagen wurde. Wie man aber auch die Pächter mißhandelte, davon giebt die Geschichte des Eggert Selmeier, der erst von Wulferts Erbe zu Buer und dann von Sprengers Erbe zu Oldendorf mit grausamer Härte vertrieben wurde, ein nur zu genügendes Beispiel [136].

Verkauf des Colonatrechts.

Vielleicht wäre wenigstens dem Uebel der Abäußerungen abzuhelfen gewesen, wenn man sich entschlossen hätte, den vom Vogte zu Hilter eingeschlagenen Weg zu verfolgen. An diesen hatte der Gograf 1608 eine Forderung gegen Johann Ewerdes zur Execution gewiesen. Der Vogt hatte die Immission vollstreckt, die dem Gläubiger ein Pfandrecht am Hofe geben sollte, jedoch mit Vorbehalt des gutsherrlichen Rechts und der Gograf vertheidigte das. Der Rath der Stadt brachte die Sache im Interesse des Gläubigers an die Räthe und hier blieb sie liegen. Auf ähnliche Weise ist die wichtige Frage denn auch 1792 und 1822 beseitigt, bis die Ablösung das Uebel gehoben hat [137].

Familienrecht.

Es liegt am Tage, daß alle diese Bestimmungen sich nur auf solche Colonen beziehen konnten, die ein erbliches Recht hatten. Beim Pächter, und selbst dann, wenn er ein Winnerbe unter hatte, das durch eine Reihe Generationen vom Vater auf den Sohn gekommen war, machte die Winnzeit allem Streit ein Ende. Den Gläubigern konnte das bewegliche Vermögen nicht entzogen werden und die Pacht- und Dienstgefälle richteten sich nach andern Normen. Einer Abäußerung bedurfte es nicht; allein bei dem schwankenden Charakter aller dieser Rechtsverhältnisse liegt es nahe, daß man auch hier ähnliche Grundsätze um so mehr anwandte, je mehr der temporäre, nicht erbliche Charakter, des Winnrechts durch eben die Gründe, welche die Ausführung der Abäußerungen erschwerten, ins Erbrecht überging. In andern Beziehungen des Familienrechts aber blieben denn doch Freie und Hörige schärfer geschieden [138].

Vormundschaft.

Betrachten wir zunächst die unbestimmteren Verhältnisse, väterliche Gewalt und Vormundschaft, so geht hier unverkennbar alles vom Mundium des Hausvaters aus, das beim weiblichen Geschlecht sich zur Geschlechtscuratel umwandelt, wenn der Hausvater fehlt. Von Lehnsvormundschaft finden wir keine Spur; es sei denn, daß durch die Pflicht, das Lehn in eigner Person zu

empfangen, das Recht des Lehnherrn, das Lehn selbst zu verwalten, hätte angedeutet werden sollen[139]. Das Dienstmannsrecht hatte sich in der Form der Freienhode über das ganze Land ausgebreitet; aber eine besondere Vormundschaftspflicht finden wir auch hier nicht. Nur bei der Eigenhörigkeit hat sich das Mundium in voller Ausdehnung erhalten. Hier galt der Gutsherr als Vormund. Im übrigen finden wir auf dem Lande für die Unmündigen wenig Fürsorge. Allerdings pflegen den Kindern des Adels Vormünder gesetzt zu sein. Die Wittwen pflegen auch wohl um solche zu bitten[140]; allein eine Pflicht, dieselbe zu übernehmen oder eine solche anzuordnen, scheint dabei nicht vorhanden zu sein. Nur in der Stadt finden wir schon 1385 eine Vormundschaft, die aber nicht vom Richter, sondern vom Rathe abhängt. Bei wohlhabenderen Unadlichen auf dem Lande erklärt Hermann von Dissen, lieber seine Güter verkaufen und das Land verlassen, als die Vormundschaft über die Kinder des Rentmeisters Trithmann zu Fürstenau übernehmen zu wollen. Auch die Vormundschaft über die Kinder des Richters Degener zu Bramsche wird von den nächsten Verwandten abgelehnt. Dagegen kommt es denn auch vor, daß die Wittwe Johanns v. d. Linde zu Dissen, die nur ein Jahr in der Ehe gelebt hatte, den neun Kindern des Mannes aus erster Ehe durch hinterlistiges Aeußerungsverfahren, mit Hülfe des Notars Böbeker, des Fiscals Rotbeck und eines Archidiaconalgerichts, das ganze Vermögen entzieht, die Eheacten unterschlägt und erst nach 12 Jahren zur Herausgabe angewiesen werden kann; des Pastors Rupe zu Laer, der dem ehelichen Vorkinde seiner Haushälterin deren ganzes Vermögen zu entziehen suchte, nicht zu gedenken. Die Vormundschaft des Gutsherrn aber war den Eigenbehörigen auch nicht von Nutzen, da der Sterbefall überall den Vormund zum Gegner der Pupillen machte und nicht selten die unbilligsten Ansprüche erhoben wurden; wie denn etwa das Kloster Gertrudenberg auch den nicht ausgezahlten Brautschatz einer, auf dem väterlichen Hofe verstorbenen, Magd an sich ziehen wollte[141].

Eherecht. Adel.

Wichtiger ist das Eherecht, der wahre Kern aller bürgerlichen Ordnung. Hier hatte das canonische Recht keine gesunde Grundlage gegeben. Das Concubinat der Geistlichen, die Menge von Nichtigkeitsgründen, statt begränzter Scheidung und der Mangel ausreichender Form der Eheschließung, hatten eine arge Auflösung der Zucht zur Folge und die Jurisdiction der Archidiaconen hatte dagegen nicht geschützt. Schon 1540 und 1541 erließen der Domküster Johann von Kersenbrock und der Domdechant und Probst zu St. Johann scharfe Mandate gegen das Unwesen der heimlichen Ehen[142]. Die Schlüsse des Tridentiner Concils und der ungeordnete Gang der Reformation unter den Bischöfen Johann, Heinrich und Bernhard, die von der Kirche verdammten, aber von Bischöfen und Gemeinden tolerirten Ehen der Pfarrer, machten die festeren

Grundsätze, sowohl des Concils als der Reformation, unausführbar. Nur die Stadt schuf in ihrem Kreise durch Ehegesetze wenigstens unter den Weltlichen Ordnung. Die Junker, deren Zuchtlosigkeit sich ohnehin überall in zahlreichen unehelichen Kindern zeigt, die man unbedenklich anerkennt und als Blutmagen, wenn auch nicht als Schwertmagen nach Umständen versorgt, waren am schwersten zu halten, zumal wo religiöser Zwiespalt den Ehezwist schärfte [143]. Zu Gesmold hatte die zweite Ehefrau Cord Swebers v. Amelunxen die Reformation heftig vertreten. Nun heirathete ihr Stiefsohn Cord die Catharina von Borchorst, Nonne zu Leden, deren Mutter, eine von Streithorst, das vormals Bucksche Gut Schleppenburg bei Glane in die Familie gebracht hatte. Mit dieser, einer Protestantin, aber kam es bald zu argem Streite. Cord behauptete, bei der Ehetheidigung sei verabredet, daß sie sich seines Glaubens, der katholischen Religion, bequemen solle. Sie aber schimpfe auf diese, behalte ihre Religionsbücher, lese darin täglich ihm zum Trotze, und da er ihr verboten in seine Vermögensrechte einzugreifen, so maule sie. Er habe sie nun auf genügende Ursache zweimal mit der flachen Hand geschlagen. Nun sei sie frühmorgens von ihm weggegangen. Philipp Sigismund ließ sie ermahnen, zu ihrer Pflicht zurückzukehren; allein sie und ihr Bruder bestanden auf gütlichem Verhör, das nach damaliger Stimmung nicht zu erreichen war. Das geschah 1609; nach einigen Jahren, 1613, hatte sie sich wieder mit ihrem Manne versöhnt [144].

Aehnlich klagte Rudolf v. Snetlage zu Lonne: „in die 14 Jahre habe er mit seiner Frau Seina v. Steinbrink in unerträglichem Hauskreuz ausgehalten. Mehrmals seien von Amtleuten und Verwandten Verträge errichtet, aber ohne Erfolg. Er könne so nicht länger leben und habe sich unter Zuziehung der Verwandten mit Tisch und Bett von ihr geschieden." In diesem Falle nahm der Fürst an, daß die Schuld an der Frau liege, befahl, die Ehegelder, die Snetlage herauszugeben versprochen, mit Beschlag zu belegen, „bis sie sich der Ehe und des bösen Exempels halber gereinigt, da die Sache fast ärgerlich und mit gesunden Augen nicht anzusehen sei." Weiter kam es auch hier nicht [145].

Noch tiefer drohte die Korffsche Entführungssache einzuwirken. Die Wittwe Heinrichs Ledebur, geb. Nagel zu Königsbrück, hatte in zweiter Ehe Johann Smising zu Harkotten geheirathet, und lebte mit ihrer Tochter, Gertrud Ledebur, daselbst. Letztere aber hatte sich im Hause ihres Verwandten, des Stromberger Drosten Adolf Nagel von Itlingen, mit dessen Sohne Georg Nagel, Cammeredelknaben des Bischofs von Münster und Kurfürsten von Cöln, eingelassen; allein die Mutter und Vormünder waren der nahen Verwandtschaft halber dawider. Als die Nagels päpstliche Dispens beibrachten, wurde erwidert, das gelte bei Augsburger Confessionsverwandten nicht. Auch Gutachten von protestantischen, theologischen und juristischen Facultäten wurden zurückgewiesen. Indeß hatte die Gertrud eine Liebschaft mit Dietrich Korff vom an-

dern Hause Harkotten, der früher Domherr gewesen war, angeknüpft. Auch dafür waren Mutter und Vormünder nicht. Indeß bewog Korff die Gertrud, mit ihm heimlich auf das Haus seiner Mutter auf dem Harkotten zu gehn, trotz der Bewachung des Stiefvaters Smising von dort zu fliehen und sich copuliren zu lassen. Nun nahm sich zwar der Kurfürst der Nagels an; allein als der verlangte Arrest auf das Vermögen der Gertrud abgeschlagen war, scheint er sich nicht weiter darauf eingelassen zu haben. Die Vormünder mußten endlich auch nachgeben, und später verhalf das Domcapitel Korff zum Kaufe des Varendorffschen Guts Suthausen [146].

Bäuerliches Eherecht.

Wenn in wenigen Jahren drei solche Fälle unter der wenig zahlreichen Ritterschaft vorkamen, so ist natürlich, daß bei dem geringeren Volke die Sachen nicht anders gingen. Vor allem wichtig ist hier das Schwanken des Rechts über die Bedeutung der Verlobung. Schon 1560 hatte Johann Klatte zu Batbergen das Erbe seinem Sohne Wilken übergeben. Dieser war dann von seinen Brüdern erschlagen und letztere darauf hingerichtet. Wilken hatte sich jedoch zuvor mit einer Person ehelich eingelassen. Es war in Gegenwart vieler ehrlichen Leute eine Eheberedung und Beikunst (Bykompst) gehalten, gegenseitig gelobt, sich nimmer zu verlassen und dann nach gegebener Handtreue das Brautbier (Lavelbeer) in Thesings Hause zu Batbergen getrunken. Nach Klattes Tode war dann eine Tochter, Catharina Klatte, geboren. Nach Jahren wollte nun eine Schwester des Erschlagenen das alles nur als Verlöbniß und die Catharina als uneheliches Kind gelten zu lassen. Auf Bitte der letzteren nahmen indeß die Räthe als bekannt an, daß Wilken sich mit deren Mutter ehelich eingelassen habe und nur durch die Brüder gehindert sei. Sie erkannten daher die Ehe für bündig und beständig, obgleich Vater und Mutter darin nicht willigen wollen [147].

Dieser Fall war noch vor dem Tridentiner Concil eingetreten; aber auch 1617 kam noch vor, daß eine Eigenbehörige der Stadt sich mit Jürgen Diekschwegmann aus Wersen „vertraut" hatte; nur die kirchliche Copulation fehlte noch. Die Verwandten des Bräutigams aber wollten sie nicht aufs Erbe lassen, weil ihr Bruder oder ein andrer Verwandter die Schwester des Bräutigams, die ein uneheliches Kind hatte, zu heirathen weigerte. Der Rath betrachtete das als unerheblich und vertrat sie bei dem seit vielen Jahren reformirten Grafen von Tecklenburg, von dem eine Rücksicht auf die altcanonische Form in keiner Weise zu erwarten war.

Auf der andern Seite kam es freilich auch vor, daß die Wittwe v. d. Bussche, Anna v. Asscheberg, einer Braut, die mit dem Anerben von Robben, Erbe zu Wimmer verlobt, von ihr als Gutsfrau angenommen, in den Leibeigenthum getreten und dann vom Bräutigam verlassen war, die Freiheit nur

wieder geben wollte, wenn sie ihr dafür die ganze ihr zukommende Entschädigung überließ. In andern Fällen waren die abgehenden Kinder der Meinung, daß der Pastor dem Hofeserben die Copulation zu verweigern habe, bis derselbe ihre Ansprüche befriedigt; und wieder kam es vor, daß die Abtretung des Erbes an einen unehelichen Sohn von den Verwandten angefochten wurde, weil sie mit des Gutsherrn Bewilligung die nächsten Anerben seien; während in andern Fällen wieder das Anerbrecht für einen natürlichen Sohn beansprucht wurde. Es war dieselbe Unbestimmtheit der Begriffe, mit welcher der Rittmeister Johann v. Plettenberg im Testamente seinen unehelichen Bruder als nächsten Blutmagen bezeichnete, während er das Hergewette dem Hunold v. Plettenberg, als nächsten Schildmagen, zusprach [148].

Eheliches Güterrecht. Adel.

Auch das eheliche Güterrecht war noch ungewiß. Die im Volke lebende Rechtsidee spricht sich wohl in den regelmäßig wiederkehrenden Bestimmungen der Eheberedungen aus. Dagegen findet sich bei den Juristen schon um 1590 die Ansicht, daß beim Adel das Römische Erbrecht gelte, und dagegen bei Bürgern und Bauern Gütergemeinschaft, so wenig das Leben dem auch entsprach [149]. Beim Adel findet sich sowohl im Erbe als im Lehn das Vorrecht der Söhne. Die Töchter wurden mit einem Brautschatze abgefunden, und das Zeugenverhör in dem großen Processe der Busschen gegen ihre Schwäger, Cracht, von Rottorf und Lüning, ergiebt allerdings, daß mitunter Bauerntöchter eben so viel Brautschatz erhielten, als die adlichen Jungfrauen [150]. Aber mitunter findet sich doch auch Gleichtheilung unter Söhnen und Töchtern, und Cord Sweder von Amelunxen setzte den Erbtheil seiner, später mit Enno Wilhelm von Knyphausen vermählten, Tochter Anna Maria so hoch, daß ihr schließlich 7000 Thlr. gezahlt werden mußten, und dadurch der Fall der um 1550 so reichen Familie entschieden wurde. So erlangte später auch die Tochter Jürgens von Brandenburg zu Uphausen Gleichtheilung [151]. Von andern Seiten dagegen berief man sich auf den Paderbornschen Landgebrauch, nach welchem selbst erkaufte Grundrenten nicht auf die Töchter übergehen sollten; und bestritt denn auch den geistlich versorgten Töchtern das Recht, die ihnen angefallenen oder überwiesenen Erbgüter zu verkaufen [152]. Unter den Söhnen galt die Regel, daß der ältere theile und der jüngere wähle; doch behauptete der älteste das Recht auf den Erbsitz, der dann freilich so mit Schulden beladen und mit so geringem Güterbestande verbunden zu sein pflegte, daß der Erbe ohne Erheirathung ansehnlichen Brautschatzes nicht bestehen konnte. Sehr oft traten die Eltern das Gut gegen Leibzucht ab, wenn dem Sohne eine glückliche Heirath möglich war. Aber oft wurde nun erst das Uebel recht groß. Die Alten konnten auf der Leibzucht nicht leben. Die Schulden des Sohnes fanden sich größer als berechnet, und widerwärtiger Streit war die Folge.

Bei der Heirath pflegten Ehepacten nach altem Gebrauch gemacht zu werden. Die Braut brachte den Brautschatz ein, erhielt dagegen eine Morgengabe — etwa ein Stück Erbes — auch wohl eine dem Brautschatz entsprechende Widerlage und Versicherung eines Witthums, das in der Regel auch in einer Leibzucht bestand. Von Frauengerade oder Mußtheil nach der Regel des Sachsenspiegels, ist nicht die Rede. Waren keine Ehepacten gemacht, so hatte sie freilich Dotalrecht. Daraus aber entstanden um so widrigere Händel, als der Erbe selten im Stande war, gegen Mutter und Geschwister seine Verpflichtungen zu erfüllen, die erstere Immissionen erhielt, die letztern vor Empfang des Kindstheils das Haus nicht verlassen wollten. Die Händel der Gladebeck zu Schwegerhof, Heitzfelder zu Borgwede, Tappe zu Tappenburg, Prenger zu Krebsburg u. s. w. liefern entsetzliche Bilder der daraus entstandenen Zustände [153].

Gütergemeinschaft der Bürger.

Noch unklarer ist die eigentliche Bedeutung der Gütergemeinschaft, die nach dem Obigen bei Bürgern und Bauern gelten sollte. Zuerst hatte sich dieses Verhältniß in der Stadt Osnabrück ausgebildet; aber auch hier war zu Anfang des 16. Jahrhunderts noch keineswegs die feste Doctrin vorhanden, welche der Bürgermeister Hamacher in seinem Handbuche niederschrieb. Die Aufhebung von Hergewette und Gerade hatte hier allerdings das gleiche Recht von Mann und Frau hergestellt, aber um 1500 ähneln Ehepacten und Erkenntnisse noch sehr dem Rechte des Adels. Als die Gütergemeinschaft sich ausbildete, wirkte das auf die nach Stadtrecht lebenden kleinen Städte und Weichbilde zurück. Nun drangen aber auch diese, namentlich um 1600 und 1620 Melle, auf Aufhebung von Hergewette und Gerade; das kleine Vörden aber bestritt die Gütertheilung zwischen Mutter und Kindern bei zweiter Ehe, die von Doctoren der Stadt in einer Streitsache erkannt war, noch 1595 mit äußerster Heftigkeit als zum ewigen Verderben von Vörden gereichend [154].

Güterrecht der Bauern. Jahrmale.

Auf dem platten Lande war alles noch schwankender. Darüber, daß nach deutscher Regel: „Mann und Frau kein gezweit Gut haben bei ihrem Leben," zweifelte man wohl nicht. Aber das Recht des Anerben, um welches sich später Alles dreht, war noch sehr unsicher, und die Ansprüche des überlebenden Ehegatten, die in neuester Zeit so unbillig herabgedrückt sind, wurden um so höher gesteigert. Nichts ist häufiger als das Streben der Eltern bei zweiter Ehe die Vorkinder ganz vom Erbe zu entfernen. Das geschieht sowohl bei Freien als bei Eigenen, und 1592 wird ausdrücklich ausgesprochen: „Es werde selten eine Stiefmutter auf fremdes Erbe zu Vorkindern ziehen, ohne Verabredung und schriftlichen Schein [155]." —

So kommen denn auch Streitigkeiten bei zweiter Ehe und deren Folgen fast am meisten in den Acten vor. Sehen wir hier auch von dem obgedachten Treiben der Wittwe v. d. Linde und ihres Anhangs ganz ab: so pflegt bei zweiter Ehe von Eigenbehörigen eine Dingung auf Jahrmale die Regel zu sein. Diese beschränken jedoch nur das Recht des Aufheirathenden, nicht aber dasjenige dessen, der schon auf 105 Jahre gedungen hat. In der Voskampschen Sache macht Pickert der Wittwe den Vorwurf, sie sei 12 Jahre auf dem Erbe gewesen, ungeachtet sie nur 10 Mahljahre gehabt. Er wird aber zurückgewiesen, weil der Mann jene 12 Jahre noch gelebt habe und sie verbunden gewesen, bei ihm zu bleiben. Die Jahrmale, die ganz als ein selbstständiger Winn auf kürzere Frist behandelt werden, bestimmt aber der Gutsherr ganz nach seiner Gelegenheit, hält sich befugt, solche ohne Rücksicht auf den Anerben zu verlängern; und dabei gilt noch der Landgebrauch, daß der Stiefvater für jedes Kind erster Ehe, das er mit Brautschatz vom Erbe abfindet, noch zwei Mahljahre über die ursprünglichen verlangen darf.

In einem Falle des Meierhofs in Belm erhält der Aufheirathende 25 Mahljahre, zu denen die Gutsherrschaft noch zwei zusetzt und für jedes abgehende Kind, das ausgestattet wird, noch zwei weitere Mahljahre. Der Meier zu Hostrup fordert zu 38 Jahren, die er bereits auf dem Erbe gewesen, auch 12 für die Abfindung von 6 Kindern. In einem dritten Falle glauben die Verwandten zu den abgelaufenen Mahljahren noch sechs und der Gutsherr eben so viele zusetzen zu können [156].

Andrerseits finden wir aber auch, daß eine Ehefrau, die sogar durch eigene Schuld das Erbe aufgeben muß, ihr Eingebrachtes zurückfordert, und dann doch als am Erbe berechtigt angesehen wird [157]. Auch in der Voßkampschen Sache erklären auf die Frage, ob der Gutsherr nach dem Tode des Mannes das ganze bewegliche Gut nehmen könne? die Altsassen aus Bramsche, Uesseln und Engter: „da sie das Erbe mit Consens des Gutsherrn bewohnt, demselben eine gebührliche Auffahrt entrichtet und in Zahlung der Pacht u. s. w. sich richtig und das Erbe in gutem Esse gehalten: so sei der Gutsherr schuldig, ihr die Halbscheid aller beweglichen Mobilien, nichts ausbeschieden, neben demjenigen, welches ihr zur Leibzucht versprochen, folgen zu lassen.“ Also hat der Gutsherr auch eine Verpflichtung in Bezug auf das Eingebrachte. Freilich fällt endlich das beim Tode vorhandene an den Gutsherrn, das bei der Leibzucht versprochene aber dem Colonen wieder zu.

Wirkungen des Sterbfalles.

Ueberhaupt übt der Sterbfall auf alle diese Dinge großen Einfluß. Bei der Auffahrtsbedingung contrahirt der Gutsherr zugleich über das Vermögen, das der Anheirathende ins Erbe bringen muß. Bei Bestimmung der Leibzucht leitet ihn manchmal das Streben, durch Bestimmung hoher Leibzucht sich einen

großen Sterbfall zu sichern. Freilich täuscht das auch wohl, wenn der Anheirathende sich zwar (wie es nicht selten vorkommt) dem Sterbfalle unterworfen, aber sich der Freiheit nicht begeben hat. Ein solcher begiebt sich dann wohl in die Stadt, gewinnt das Bürgerrecht und nun finden die Erben hier Schutz gegen die Ansprüche des Gutsherrn. — Ueber die Größe der Leibzucht wird selten pactirt[158]. Die Eltern scheinen gern bei den Kindern im Hause zu bleiben, wohl auch um die Ziehung des Sterbfalles zu erschweren. In einzelnen Fällen, wo man sich nicht mit dem Ausdrucke von „genügender Leibzucht" zufriedenstellt, scheint dieselbe weder der späteren Norm von $^1/_6$ oder $^1/_{12}$ des Erbes, noch früherem Gebrauche gleich zu kommen. In dem Voßkampschen Falle wurde außer der Wohnung, die immer gewährt wird, nur 3 Scheffelsaat alten und ein Stück neuen Grundes versprochen, ein Maaß, dessen Kleinheit auffällt. Besondere Leibzuchtskotten scheinen erst um 1600 in größerer Zahl angebaut zu sein[159]. In manchen Fällen aber, wo von Leibzucht die Rede ist, wird das eigentliche Rechtsverhältniß auch durch vorhergegangene Abäußerung verdunkelt. Es werden dann nicht selten die Leibzuchtsländereien nur in Heuer gegeben, das Pachtgeld aber nicht eingezogen und so ein zuverlässiger Schluß unmöglich gemacht.

Erbrecht an Grund und Boden. Freie.

Bei allen diesen Verhältnissen ist indeß das Erbrecht an Grund und Boden von entscheidender Bedeutung, aber auch hier ist zu völlig bestimmter Ansicht nicht zu gelangen aus dem einfachen Grunde, weil eine solche im Volke selbst nicht vorhanden war. Die Idee der Gütergemeinschaft der Eheleute wirkte freilich auch hier. Zu einem festen Systeme aber wurde dieselbe nicht ausgebildet, wie die Beispiele zeigen. Der Eigenthümer einer freien Wordstätte zu Schledehausen hatte in kinderloser Ehe mit einer Eigenbehörigen der Schelen gelebt. Diese hatte als Wittwe ebenfalls einen Scheleschen Eigenbehörigen geheirathet und beide waren in dem Besitzthume geblieben. Nach ihrem Tode aber traten die Erben des ersten Mannes auf und stützten, wie es scheint, ihre Ansprüche auf die Ansicht, daß die Frau Leibzucht am Gute gehabt habe. Die Erben der Frau beriefen sich darauf, daß diese Eigenthum erworben, während der Wittwer und der Gutsherr ebenfalls das Eigenthum erworben zu haben meinten. Das von dem gelehrten Syndicus des Domcapitels Dr. Wilhelm von Nuys gefaßte Erkenntniß stützte diesen Eigenthumserwerb auf Verjährung. Dagegen wurde appellirt[160]. Das Ende liegt nicht vor; aber die Begriffsverwirrung ist deutlich. — In ähnlicher Weise hatte die erste Frau Hermann Bernings zu Rabber den freien Bernings Kotten besessen, war aber vor ihrem Vater unter Hinterlassung von Sohn und Tochter gestorben. Der Wittwer war zur zweiten Ehe geschritten und durch die Amtleute mit den Kindern erster Ehe dahin verglichen, daß der Vater lebenslänglichen Nießbrauch des Kottens,

nach seinem Tode aber der Sohn den Kotten, die Tochter die Baarschaft und die bestellten Früchte vorab erhalten, das Mobiliar aber getheilt werden solle. Die etwa überlebende Frau zweiter Ehe aber sollte den Kotten noch ein Jahr nutzen und dann ein Stück Kottland zum Nießbrauch behalten. Hermann Berning überlebte nun seinen Sohn; nach Bernings Tode klagte dann die Wittwe, und der Gograf erkannte den Kindern erster Ehe das Erbe ab, weil die Mutter vor ihrem Vater, dem frühern Besitzer des Kottens, gestorben sei; Hermann Berning aber habe den Kotten vermöge der Gütergemeinschaft mit seiner Frau (die doch nicht minder vor dem Vater gestorben war) erworben. Auch hier fehlt das Ergebniß der Appellation [161]. — Mit mehr Umsicht ist ein dritter Fall behandelt. Der Ravensberger Freie Pille zu Glandorf hatte 3 Töchter und 3 Söhne nachgelassen; bei der Wiederverheirathung der Wittwe aber machte der Vogt zu Versmold 1574 folgenden Vertrag: die Töchter sollten an Vieh, Korn, Geld und Brautwagen so viel erhalten, als ihre Mutter ins Erbe gebracht. Der älteste Sohn sollte Anerbe sein und bei seinem unbeerbten Tode der zweite folgen. Dieser, so wie der dritte Sohn, wenn dieser nicht wegen Kränklichkeit ganz auf dem Erbe bleibe, sollten soviel erhalten, als die Schwestern bekommen, jedoch unter Ausschluß des Brautwagens. Stürbe die Mutter vor Ablauf von 12 Jahren, so sollte dem Stiefvater eine Anzahl Jahre zu Benutzung des Erbes bestimmt werden. Dieser hatte 100 Thlr., ein Pferd, zwei Kühe, zwei Rinder, zwei Malter Hartkorn, ein Küchenrind und sechs Scheffel Brodkorn, so wie die 15jährige Nutzung eines Stückes Land vor Pillen Hohe in die Ehe gebracht. Uebrigens waren mehrere Grundstücke des Erbes an abgegangene Kinder auf bestimmte Jahre oder auf deren Lebenszeit überwiesen. Später suchte der Stiefvater die Söhne dennoch vom Erbe zu verdrängen; der Ausgang liegt auch hier nicht vor [162].

Bäuerliches Erbrecht an Grund und Boden.

Solche Unklarheit herrschte über das Erbrecht am freien Gute, doch näherte man sich unverkennbar dem Verfahren bei Eigenbehörigen. Ein Anerbrecht wurde angenommen und aus dem Landgödingsspruche über Vegesacks Winnerbe (No. 108) steht fest, daß sowohl bei Freien als Eignen den Söhnen ein Vorzugsrecht vor den Töchtern zuerkannt wurde. In dem Pilleschen Falle wird das Anerbrecht dem ältesten Sohne zuerkannt. In einem andern Falle streiten auf Natrups Lehnkotten zu Ankum (1621), der älteste und der jüngste um das Lehnrecht. Der ältere stützt sich auf ein Zeugniß des Gerichts in einer andern Sache; ein Ankumer Landgödingsspruch aber spricht aus: „daß allezeit dem jüngsten Bruder die Succession und der Besitz des freien Erbes oder Lehnguts gebühre, und seit undenklichen Jahren also observirt sei“. Von den Räthen wird das ohne Rücksicht auf das Lehnrechtsurtheil B. Johanns bestätigt.

Allein das Capitel zu St. Johann tritt als Schutzherr für den ältesten Bruder auf[163].

Abfindung.

So stand es um die Vererbung des im Lande so bedeutenden freien Grundeigenthums. Zwar war die Theilung nicht gebräuchlich. Das Vorzugsrecht der Söhne stand fest. Auch ein Anerbenrecht wurde anerkannt, sowie der Grundsatz, daß der ältere theile und der jüngere wähle[164]. Aber wer Anerbe und in wieweit der Werth des Grundeigenthums zur Theilung zu bringen sei, war ungewiß. Der Landgebrauch näherte sich ganz der Uebung bei Eigenbehörigen. Die abgehenden Kinder wurden mit einem verhältnißmäßigen Quantum abgefunden; ob aber die Söhne einen Vorzug hatten, ob der Brautwagen der Töchter das ausglich, ob der Gebrauch war (wie auf Pillen Erbe), den Töchtern das Eingebrachte der Mutter vorab zuzulegen, ist nicht zu bestimmen. Das Recht der Gerade führte wohl dahin. Auf dem freien Einhaushofe zu Batbergen erhielt um 1600 die eine von 4 abgehenden Töchtern 700 Thlr., der andern wurden 1619 800 Thlr. in vier Jahren zugesagt, nebst neuer Bekleidung, wie im Kirchspiel üblich; ferner alles Gutes sechs, dazu eine unsträfliche große und kleine Kiste und Schrein mit aller Kleinheit und Kistengestreu, wie unter Erbleuten des Kirchspiels üblich, ferner 3 Malter Roggen und 3 Malter Korn (Hafer). Erst wenn Alles gezahlt, sollte Verzicht geschehn. Der Bräutigam schätzte das Erbe zu 8000 Thlr. (Suthausen wurde zu 6300 Thlr. verkauft) und forderte 1000 Thlr. Ob bewegliches Vermögen vorhanden, ist nicht klar. Jedenfalls stand weder Gut noch Abfindung dem nach, was der minder begüterte Adel seinen Kindern geben konnte[165].

Daß eine Theilung des Grundbesitzes unter den Kindern nicht statt fand, folgt aus der Natur des Anerbrechts von selbst. Doch ist nicht zu bezweifeln, daß manchmal dem abgehenden Kinde statt des Geldes auch ein Grundstück mitgegeben sein mag. Beispiele liegen vor. Auch war dem freien Erbesbesitzer bis 1618 nicht verwehrt, einzelne Stücke zu veräußern; warum denn nicht auch zu Gunsten eines Kindes? Lübecke Halemann zu Brockhausen, Amts Witlage, gab seiner Tochter Agathe zwei scheffelmäßige Stücke Landes nebst Haus und Garten, die von ihrem Bruder Jürgen Halemann im Eichhofe gekauft waren, mit. Sie ließ solche ihren Kindern auf. Der Sohn fand dann seine Schwester ab. Diese verzichtete auf Haus und Garten, aber nicht auf das Land. Als jedoch ein Proceß des Bruders mit einem Dritten über dieses Land durch Verkauf desselben geschlichtet wurde, trat 1609 die vom Lande nicht abgefundene Schwester auf und der Käufer mußte sich auch mit dieser vertragen[166].

Dismembrationsverbot.

Der Gedanke, die Zersplitterung der Erbe zu untersagen, war allerdings schon vor 1618 vorgekommen, und auch hier war es der Rentmeister Morrien, der denselben in seiner Weise durchzusetzen suchte. 1612 hatte Dietrich Lambert zu Dalman (Dalum) sein halbwariges Erbe von Rudolf v. Snetlage freigekauft und wollte nun einen angeblich aus der Mark gekauften Kotten veräußern, allein das Gericht weigerte den Verlaß aufzunehmen, und auf Lamberts Beschwerde berichtete Morrien 1613: der Kotten sei stets Pertinenz des Erbes gewesen, der Supplicant aber, ohnehin verschuldet, habe schon mehrere Grundstücke zu Aufbringung der Freikaufgelder verkauft. Nun solle durch der Stände besondern Beschluß früher eingewilligt sein, daß zu besserer Conservation dieses Stifts Steuer und Landdienste hinfüro nicht gestattet werden sollen, daß die Erbe stücksweise, wie vorhin geschehn sein möge, distrahirt werden, daß dieselben vielmehr nur an eine Partei mit obliegenden Oneribus verkauft werden sollten. Solchem zufolge habe derselbige Droste Casper v. d. Wenge dieses Amts sämmtlichen Richtern und Gerichtsschreibern ernstlich befohlen, ohne sonderliches des Fürsten und interessirter Stiftsstände Vorwissen und Befehl hinfüro keines Erbes Particular-Distraction und Alienation zu gestatten, oder darüber gerichtliche Verschreibungen zu errichten. Deshalb habe der Richter den Contract nicht aufnehmen können. Würde das Verbot aufgehoben, so würden sie sich darnach richten. Wenge war zur Zeit dieses Berichtes kaum verstorben. In den Landtagsacten finden wir von einem solchen Beschlusse nichts; die Räthe schoben indeß alles den Amtleuten heim.

Allein 1619, nachdem der Landtagsabschied von 1618 längst ergangen, der alte Canzler Fürstenberg gestorben und Pott an seine Stelle getreten war, wandte sich auch Rolefs Johann zu Bechtel, der sich auch von Snetlage freigekauft, an die Räthe mit der Bitte, ihm den Verkauf eines Beihauses mit 6 Scheffelsaat Land zu gestatten. Die Räthe fanden kein Bedenken, ließen aber den Amtleuten einen Gegenbericht frei. Diesen erstattete Morrien nicht ohne Heftigkeit: „das vollwarige Erbe sei 1612 zu 490 Thlr. freigekauft und gleich 4 Parzelen, dann im folgenden Jahre noch andre Grundstücke zu mehr als 600 Thlr. veräußert. Jetzt solle das Leibzuchtshaus zu 450 Thlr. verkauft werden, so daß beim Erbe wenig bleibe. Solche Distraction der gehelen und halben Erbe sei bei verschiedenen und noch am letzten Landtage verbeten und darüber am 14. Mai 1619 an die Beamten schriftlicher Befehl ergangen". Die Räthe erwiederten am 7. October: Man lasse es billig bei dem Landtagsabschiede „darüber Ihr auch mit Ernst zu halten und sowohl dieses als andrer Erben hochschädliche Distractiones nicht zu gestatten wissen werdet". —

Allein Rolefs Johann verkaufte nun doch einige Parzelen und beantragte Aeußerung beim Gogerichte zu Osnabrück; der Gograf Varmeier aber, selbst

fürstlicher Rath, höchst eifersüchtig auf die Prärogative seines Gerichts und darüber mit seinen Collegen, dem Domcapitel und den Richtern und Beamten des übrigen Landes zerfallen, ging darauf ein. Da jedoch Rolefs Johann nun auch den Rest des Erbes für 850 Thlr. verkaufte und darüber ebenfalls Aeußerung beantragt wurde, stellte er die Sache aus, um die Parzelenkäufer ebenfalls zu vernehmen. Das gab nun dem Amte Anlaß zu einem heftigen Angriffe auf Barmeier. Der Verkäufer wurde als „ein des Amts Fürstenau Verderber" bezeichnet; dann unter Einsendung von Actenstücken behauptet: „Alles geschehe um der Stände und des Landtags Beschluß zu eludiren und sei hochnöthig ernstlich Einsehn zu thun". — Barmeier entgegnete: „Er habe das Verbot des Amts erst bei Aeußerung des ganzen Erbes ersehn; habe nun vom Verkäufer eine Ausfertigung dieses Verbots verlangt, um darauf zu erkennen; einstweilen aber das Verfahren sistirt. Zu solcher Beschwerde sei also kein Grund gewesen". Das wird dann dem Amte mitgetheilt mit dem Anhange, die Sache habe damit ihre Richtigkeit: „Sonsten habt Ihr vorigen Landtagsbeschluß wegen Distrahirung der Erben in gebührliche Obacht zu nehmen.

Weitere Verhandlungen dieser Art liegen nicht vor. Die Noth des dreißigjährigen Kriegs trat ein. Nach dem Frieden stand der Landtagsschluß unangefochten da. Es wurde auf demselben, namentlich im Dienstwesen, weiter gebaut, und eine spätere Zeit glaubt dann in diesem neuen Verbote ein altes Staatsgesetz zu erkennen, das nie bestanden hatte. Der Schluß erwähnt auch nur die „Erbe". Man hatte das wohl auf die Halberbe ausgedehnt. Aber als durch den Monatsschutz von 1667 und den Landtagsschluß von 1697 der Retract eingeführt wurde, unterwarf man auch die Kotten dem Verbote. Die ganze Maaßregel aber hängt mit der dauernden Besteuerung, der Landfolge und der Exemtion zusammen und gehört zu der mächtigen Reihe der Rückwirkungen, welche durch die Exemtion Adel und Bauernstand in die jetzige Lage gebracht haben [167].

Erbrecht der Colonen. Anerbrecht.

Bei dem unter Gutsherrschaft stehenden Bauernstande konnte von einer solchen Theilung des Grundeigenthums unter den Erben, die ohnehin den Grundgedanken der Verfassung, dem Markenwesen, der Ware und der Hufe widerstrebt, nicht die Rede sein. Das Anerbrecht hatte hier eine bedeutende Stütze im gutsherrlichen Rechte, das durch die Zersplitterung mehr geschädigt wurde als einige Hühner oder Handdienste von kleinen Köttern ersetzen konnten. Dem Gutsherrn lag aber auch daran unter mehreren Kindern demjenigen, das die tüchtigste Wirthschaft versprach, den Hof zu übergeben. Er erkannte daher einen unbedingten Vorzug des einen oder andern nicht an. Uns liegt ein Verzeichniß aus dem Amte Fürstenau von 1618 vor, wo in 13 Fällen

nicht die jüngsten Söhne, sondern Töchter oder ältere Söhne das Erbe erhielten. Davon kommen auf Batbergen 3 Töchter und 4 ältere Söhne, auf Ankum 2, auf Bippen 3, auf Neuenkirchen in H. noch eine Tochter. In einem Sönnekerschen Falle aus demselben Jahre bestreiten die Amtleute das Vorzugsrecht des Jüngsten, wenigstens im Falle der Abäußerung, während sie in einem andern Wöllermannschen Falle von 1617 anerkennen: „Daß dem Jüngsten nach Amts- und Kirchspielsgebrauch der Colonatus und Erbau des Erbes praerogative gebühre". Unverkennbar herrschte bei den Eigenbehörigen selbst eben diese Meinung [168]. Aber auch hier tritt uns wieder jenes Schwanken des Landgebrauchs entgegen, das als wesentlicher Character der ältern Zustände zu betrachten ist; und es wird als offenbarer Mißgriff bezeichnet werden müssen, wenn man in neuerer Zeit, im Widerspruch mit der ausdrücklichen Bestimmung der Eigenthumsordnung, welche Gutsherrn und Verwandten eine bedingte Auswahl des Erben läßt, ein unabänderliches jus ex pacto et providentia majorum, das eben rein aus juristischer Theorie construirt ist, durchgeführt hat.

Erbrecht der Seitenverwandten.

Eine weitere Frage ist die, ob auch Seitenverwandte ein Erbrecht haben? Thatsächlich sind in alter wie in neuerer Zeit sehr viele Erbfälle, in denen es an einem vollberechtigten Anerben fehlte in der Art erledigt, daß die letzten Besitzer ein Kind, oder ein Paar, aus der Verwandtschaft dem Gutsherrn als Nachfolger empfehlen. In der Regel wurde dann diesen die Nachfolge, etwa gegen erhöhte Auffahrt zugestanden. War das unter Zuziehung der Verwandten geschehen, so blieb es natürlich dabei. Auf Nähe des Grades, oder das Alter wurde weniger gesehn, als auf besondre persönliche Verhältnisse, Erziehung, Zuneigung, Vermögen u. dergl. Aus älterer Zeit liegen aber doch Fälle vor, wo auch von Seitenverwandten Rechtsansprüche erhoben werden. 1622 hatten die kinderlosen Besitzer des landesherrlichen Meierhofs zu Westerhausen eine Adoptivtochter und deren Bräutigam zur Auffahrt vorgestellt. Die Amtleute befragten die beiderseitigen Eltern und da diese zu einer Auffahrt von 400 Thlrn. bereit waren, empfahlen sie die Annahme. Nun behaupteten aber Verwandte näher zum Hofe zu sein als die Adoptivtochter. — Aehnlich hatte der dem Drosten Knesebeck eigenhörige Colon Heinrich Rode im Kirchspiel Bramsche sein Erbe an einen Lübbeke Roteke abgetreten, aber übereilt und ohne Zuziehung der Freunde. Nachher gereute ihn der Schritt. Er behauptete, Roteke habe die Bedingungen nicht erfüllt. Die Verwandten trieben: „Da sie als Bruders- und Schwesterkinder nach notorischer uralter Stiftsgewohnheit vor allen andern, sonderlich vor dem Spurius und wildfremden Roteke, da das Erbe von ihrer Seite herrühre, die nächsten Anerben mit des Gutsherrn Bewilligung seien". Indeß befahl der Fürst nach fruchtlosen Verhandlungen, den

Kotele in das Erbe einzusetzen und ihm aufzugeben, den Alten nach Inhalt des Vertrags gut zu behandeln. Im übrigen wurde die Sache an das Gericht verwiesen, zum Beweise, daß man die Frage nicht entscheiden wollte[169]. In neuerer Zeit ist das Erbrecht der Seitenverwandten, das hier „unter Zustimmung des Gutsherrn" behauptet wird, ganz bestritten und der Satz angenommen, daß der Freibrief oder der Uebertritt in fremde Hörigkeit jedenfalls das Erbrecht abschneide, während in alter Zeit darauf kein Gewicht gelegt wurde, falls der Anerbe durch Eigengebung oder Wechsel wieder in die Hörigkeit zurückkehrte.

Abfindungen.

Die Untheilbarkeit des Guts bringt nun natürlich mit sich, daß die abgehenden Kinder eine Abfindung erhalten, welche sich nach altem Gebrauche richtet, in neuer Zeit aber gewachsen zu sein scheint. Nach der Strenge der alten Eigenhörigkeit, wo die Belastung den Werth von Grund und Boden ganz absorbirte, konnte auf den Werth des Erbes natürlich nicht zurückgegangen werden. Auch das bewegliche Gut wurde durch den Sterbfall sehr entwerthet. Die Eltern konnten zwar bis zu ihrem Ableben geben, soviel sie wollten, war das aber nicht geschehn, so war Alles dem Gutsherrn verfallen, der in jener geldarmen Zeit schwerlich durch eine Lösung in Gelde abgefunden werden konnte. So waren denn die Brautschätze in alter Zeit gering.

Bei einer Auflassung auf ein Haus zu Segeste wird 1411 dem Stiefvater, der bei zwei Kindern erster Ehe nur 12 Mahljahre erhält, aufgelegt, dem Abgehenden mitzugeben: „von jedweder fahrenden Habe zwei Stücke zwischen dem Besten und Mindesten, sowie eine Kiste und was dazu gehört". Von Geld ist nicht die Rede. Ob Vieh in der Abfindung mit begriffen sei, ist eben so wenig deutlich, als überhaupt zu bestimmen, was unter den Ausdrücken von „fahrender Habe" und „was dazu gehört" zu verstehen sei. Bis zur neuesten Zeit richtete sich beides nach Kirchspiels Gebrauch. In einzelnen Fällen scheint Vieh darunter begriffen oder doch daneben gegeben zu sein[170].

Jedenfalls aber war in den 200 oder 150 Jahren seit 1411 das bewegliche Vermögen sehr gewachsen. Die zwei Stücke aller fahrenden Habe, die damals für das einzige abgehende Kind von einem vollen Erbe hinreichten, genügten 1615 nicht einmal auf einem geringen Kotten. Selbst harte Gutsherren hatten kein Bedenken noch baares Geld hinzuzulegen[171].

Gutsherrliche Einwirkung.

Die Sache hatte sich in der Stille von selbst so entwickelt. Als man 1583 dazu schritt das Schuldenwesen zu ordnen, fand man bereits in der Abfindung der abgehenden Kinder, wie bei allem Grundbesitze, eine Hauptquelle der Verschuldung, und dehnte nun die Forderung des gutsherrlichen Con-

senses auch auf diese aus. Gründlich war damit freilich nicht geholfen. Die Eltern konnten doch die Kinder nicht mit leerer Hand ziehen lassen. Die Gutsherren selbst zwangen dazu, theils durch die Auffahrten, theils durch das Verlangen, daß ein reicher Brautschatz ins Erbe gebracht werde, der ja hinterher auch wieder größeren Sterbfall versprach. Reichte das Gut der Eltern dazu nicht aus, so traten auch wohl die Verwandten zu, um den Kindern zu helfen; und die Gutsherren mußten sich auf jeden Fall durch Bürgen zu sichern [172]. Machte wohl gar ein Gutsherr Schwierigkeit, den Aufheirathenden seiner Hörigkeit zu entlassen, oder dessen Brautschatz zu genehmigen, so mußten wieder die Bürgen aushelfen [173]. Ein andres Mittel die Abfindungen abzutragen, fand man darin, den abgehenden Kindern bestelltes Land oder Wiese auf eine Reihe von Jahren unentgeltlich zu überlassen. Beispiele der Art finden wir auf Begesacks und Pillen Erbe. Bei Eigenhörigen finden wir dasselbe. Hatte ein solcher Grund gekauft oder sonst vorgewonnenes Geld, so konnte der Gutsherr ihn doch nicht hindern, beides den abgehenden Kindern zu überweisen. Dieses alles hemmte die Wirkung der Verordnung von 1583. Die Abfindungen stiegen und wenn auch der Consens geweigert war und die Abfindung hinterher geweigert wurde, so war man doch nicht gedeckt. Schon 1592 kommt eine Abfindung von 300 Thlr. und alles Gutes sechs bei einem Eigenbehörigen vor [174]. Auch beeilte man die Ablobung nicht; denn das Landgöding sprach: „Wenn ein eigenbehöriges Kind dem aus den elterlichen Gütern nichts gelobet Todes verfahren: so sei der Gutsherr nach Landesgebrauch bisher nicht bemächtigt, etwas von dem Erbe oder elterlichen Gütern einzunehmen. Damit wurde die erwähnte unbillige Sterbfallsforderung des Klosters Gertrudenberg zurückgewiesen. So hatte auch der Dr. juris Johann Arnhorst Sohn von der an St. Johann eigenhörigen Arnhorsts Stätte zu Batbergen, der dem Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg als Geheimer Rath gedient hatte, im Testamente seine auf 250 Thlr. angeschlagene Abfindung vom Erbe seinen Geschwistern vermacht. Das Capitel zu St. Johann bestritt das, weil der Brautschatz nicht ausgelobt, der Verstorbene freigelassen sei und auf Schulen viel gekostet habe. Allein es ergab sich, daß der Doctor auf Schulen nichts gekostet, vielmehr privatim disputando et legendo sich selbst unterhalten hatte. Auch hatten die andern Geschwister mehrere hundert Thaler, dazu noch Vieh und die verheiratheten Schwestern auch den Brautwagen erhalten [175].

Erfolg.

Nun wurde zwar 1605 das Edict von 1583 neu eingeschärft. Die Gutsherren traten, wie es der Streit in damaliger Zeit mit sich brachte, noch höher auf, meinten die bereits genehmigten Abfindungen später noch herabsetzen zu können [176]. Nichtsdestoweniger stiegen die Abfindungen auch jetzt noch. Auf Wöllermanns Hofe zu Grönloh hatte die Mutter den abgehenden Kindern

400 Thlr. und von jeder Art Vieh 6 Stück zugesagt. Der Anerbe wollte das nicht halten. Die Beamten gestanden aber doch 300 Thlr., jedoch nur 1 Stück Vieh jeder Sorte zu. Wöllermanns Frau hatte 400 Thlr. und je 5 Stück Vieh von jeder Sorte eingebracht. Auf dem Meierhofe zu Vorwalde verlangten 5 abgehende Brüder je 300 oder 350 Thlr. Der Vater hatte jedem, der sich verheirathen würde 3 Jahre hindurch, jährlich 100 Thlr. zugesagt. Der Anerbe aber bot nur 136 Thlr., obgleich die Sache gefährlich war, da zwei der Brüder unter dem Gouverneur der Stadt Zwolle den Staaten dienten. In einem dritten Falle bewilligten die Amtleute von einem fürstlichen Hofe dem Schwiegersohne nur 200 Thlr., statt der 300 die er forderte, während der Anerbe jenem, der Soldat geworden war, heimlich 280 Thlr. bieten ließ [177].

Natürlich fand zu einer Zeit, wo die jungen Leute Westfalens den Kriegsdienst jeder andern Beschäftigung vorzogen, eine Abfindung in Hausrath, Vieh oder Korn keinen Beifall. Nur für die, welche bei der Landwirthschaft blieben und für die Töchter, war solche von Werth. Doch war Geld auch hier nicht zu entbehren. Nur selten nahm wohl der Gutsherr ein Stück Vieh mit zur Auffahrt; aber auch in solchen Fällen durfte doch das Geld nicht fehlen. Dagegen gestand man die Verschaffung des Freibriefs, der in neuerer Zeit das unentbehrlichste Stück geworden war, nicht zu [178]. Wer frei werden wollte, mochte das aus eignen Mitteln bestreiten, oder der neue Gutsherr mochte sich durch Wechsel oder die üblichen Nebenverträge über Sterbfall, Eigengebung der Kinder oder Verheirathung des künftigen Anerben mit einer eignen Frau sichern. Auch das gehörte zu einer Wirthschaftsweise, welche die verschiednen Verhältnisse lieber in Naturalien als in Gelde ausglich.

So finden wir die Zustände, wie sie sich im 16. und 17. Jahrh. vor dem großen Kriege entwickelt hatten. Das ganze Leben war in tiefer Bewegung begriffen. Das Alte war erschüttert, Begriffe und Verhältnisse weit von dem entfernt, was im 13. Jahrhunderte, ja was noch um 1500 bestanden hatte und an dessen äußerer Form das Volk mit Liebe und Ehrfurcht hing. Aber wenn auch die Grundlagen mächtig erschüttert waren, so blieb dennoch ein Kampf von beinahe zwei Jahrhunderten noch nöthig, ehe auch nur der Zustand erreicht werden konnte, aus dem in unsern Tagen ein völlig neues Leben hervorgegangen ist; ein Leben das nur zu oft auf Irrthum und Fehlern beruht, dessen Gutes wir aber dennoch sorgfältig zu erforschen und zu schonen verpflichtet sind.

So kommen denn auch Streitigkeiten bei zweiter Ehe und deren Folgen fast am meisten in den Acten vor. Sehen wir hier auch von dem obgedachten Treiben der Wittwe v. d. Linde und ihres Anhangs ganz ab: so pflegt bei zweiter Ehe von Eigenbehörigen eine Dingung auf Jahrmale die Regel zu sein. Diese beschränken jedoch nur das Recht des Aufheirathenden, nicht aber dasjenige dessen, der schon auf 105 Jahre gedungen hat. In der Voskampschen Sache macht Pickert der Wittwe den Vorwurf, sie sei 12 Jahre auf dem Erbe gewesen, ungeachtet sie nur 10 Mahljahre gehabt. Er wird aber zurückgewiesen, weil der Mann jene 12 Jahre noch gelebt habe und sie verbunden gewesen, bei ihm zu bleiben. Die Jahrmale, die ganz als ein selbstständiger Winn auf kürzere Frist behandelt werden, bestimmt aber der Gutsherr ganz nach seiner Gelegenheit, hält sich befugt, solche ohne Rücksicht auf den Anerben zu verlängern; und dabei gilt noch der Landgebrauch, daß der Stiefvater für jedes Kind erster Ehe, das er mit Brautschatz vom Erbe abfindet, noch zwei Mahljahre über die ursprünglichen verlangen darf.

In einem Falle des Meierhofs in Belm erhält der Aufheirathende 25 Mahljahre, zu denen die Gutsherrschaft noch zwei zusetzt und für jedes abgehende Kind, das ausgestattet wird, noch zwei weitere Mahljahre. Der Meier zu Hostrup fordert zu 38 Jahren, die er bereits auf dem Erbe gewesen, auch 12 für die Abfindung von 6 Kindern. In einem dritten Falle glauben die Verwandten zu den abgelaufenen Mahljahren noch sechs und der Gutsherr eben so viele zusetzen zu können[156].

Andrerseits finden wir aber auch, daß eine Ehefrau, die sogar durch eigene Schuld das Erbe aufgeben muß, ihr Eingebrachtes zurückfordert, und dann doch als am Erbe berechtigt angesehen wird[157]. Auch in der Voßkampschen Sache erklären auf die Frage, ob der Gutsherr nach dem Tode des Mannes das ganze bewegliche Gut nehmen könne? die Altsassen aus Bramsche, Uesseln und Engter: „da sie das Erbe mit Consens des Gutsherrn bewohnt, demselben eine gebührliche Auffahrt entrichtet und in Zahlung der Pacht u. s. w. sich richtig und das Erbe in gutem Esse gehalten: so sei der Gutsherr schuldig, ihr die Halbscheid aller beweglichen Mobilien, nichts ausbeschieden, neben demjenigen, welches ihr zur Leibzucht versprochen, folgen zu lassen." Also hat der Gutsherr auch eine Verpflichtung in Bezug auf das Eingebrachte. Freilich fällt endlich das beim Tode vorhandene an den Gutsherrn, das bei der Leibzucht versprochene aber dem Colonen wieder zu.

Wirkungen des Sterbfalles.

Ueberhaupt übt der Sterbfall auf alle diese Dinge großen Einfluß. Bei der Auffahrtsbedingung contrahirt der Gutsherr zugleich über das Vermögen, das der Anheirathende ins Erbe bringen muß. Bei Bestimmung der Leibzucht leitet ihn manchmal das Streben, durch Bestimmung hoher Leibzucht sich einen

großen Sterbfall zu sichern. Freilich täuscht das auch wohl, wenn der Anheirathende sich zwar (wie es nicht selten vorkommt) dem Sterbfalle unterworfen, aber sich der Freiheit nicht begeben hat. Ein solcher begiebt sich dann wohl in die Stadt, gewinnt das Bürgerrecht und nun finden die Erben hier Schutz gegen die Ansprüche des Gutsherrn. — Ueber die Größe der Leibzucht wird selten pactirt[158]. Die Eltern scheinen gern bei den Kindern im Hause zu bleiben, wohl auch um die Ziehung des Sterbfalles zu erschweren. In einzelnen Fällen, wo man sich nicht mit dem Ausdrucke von „genügender Leibzucht" zufriedenstellt, scheint dieselbe weder der späteren Norm von $^1/_6$ oder $^1/_{12}$ des Erbes, noch früherem Gebrauche gleich zu kommen. In dem Voßkampschen Falle wurde außer der Wohnung, die immer gewährt wird, nur 3 Scheffelsaat alten und ein Stück neuen Grundes versprochen, ein Maaß, dessen Kleinheit auffällt. Besondere Leibzuchtskotten scheinen erst um 1600 in größerer Zahl angebaut zu sein[159]. In manchen Fällen aber, wo von Leibzucht die Rede ist, wird das eigentliche Rechtsverhältniß auch durch vorhergegangene Abäußerung verdunkelt. Es werden dann nicht selten die Leibzuchtsländereien nur in Heuer gegeben, das Pachtgeld aber nicht eingezogen und so ein zuverlässiger Schluß unmöglich gemacht.

Erbrecht an Grund und Boden. Freie.

Bei allen diesen Verhältnissen ist indeß das Erbrecht an Grund und Boden von entscheidender Bedeutung, aber auch hier ist zu völlig bestimmter Ansicht nicht zu gelangen aus dem einfachen Grunde, weil eine solche im Volke selbst nicht vorhanden war. Die Idee der Gütergemeinschaft der Eheleute wirkte freilich auch hier. Zu einem festen Systeme aber wurde dieselbe nicht ausgebildet, wie die Beispiele zeigen. Der Eigenthümer einer freien Wordstätte zu Schledehausen hatte in kinderloser Ehe mit einer Eigenbehörigen der Schelen gelebt. Diese hatte als Wittwe ebenfalls einen Scheleschen Eigenbehörigen geheirathet und beide waren in dem Besitzthume geblieben. Nach ihrem Tode aber traten die Erben des ersten Mannes auf und stützten, wie es scheint, ihre Ansprüche auf die Ansicht, daß die Frau Leibzucht am Gute gehabt habe. Die Erben der Frau beriefen sich darauf, daß diese Eigenthum erworben, während der Wittwer und der Gutsherr ebenfalls das Eigenthum erworben zu haben meinten. Das von dem gelehrten Syndicus des Domcapitels Dr. Wilhelm von Nuys gefaßte Erkenntniß stützte diesen Eigenthumserwerb auf Verjährung. Dagegen wurde appellirt[160]. Das Ende liegt nicht vor; aber die Begriffsverwirrung ist deutlich. — In ähnlicher Weise hatte die erste Frau Hermann Bernings zu Rabber den freien Bernings Kotten besessen, war aber vor ihrem Vater unter Hinterlassung von Sohn und Tochter gestorben. Der Wittwer war zur zweiten Ehe geschritten und durch die Amtleute mit den Kindern erster Ehe dahin verglichen, daß der Vater lebenslänglichen Nießbrauch des Kottens,

nach seinem Tode aber der Sohn den Kotten, die Tochter die Baarschaft und die bestellten Früchte vorab erhalten, das Mobiliar aber getheilt werden solle. Die etwa überlebende Frau zweiter Ehe aber sollte den Kotten noch ein Jahr nutzen und dann ein Stück Kottland zum Nießbrauch behalten. Hermann Berning überlebte nun seinen Sohn; nach Bernings Tode klagte dann die Wittwe, und der Gograf erkannte den Kindern erster Ehe das Erbe ab, weil die Mutter vor ihrem Vater, dem frühern Besitzer des Kottens, gestorben sei; Hermann Berning aber habe den Kotten vermöge der Gütergemeinschaft mit seiner Frau (die doch nicht minder vor dem Vater gestorben war) erworben. Auch hier fehlt das Ergebniß der Appellation[161]. — Mit mehr Umsicht ist ein dritter Fall behandelt. Der Ravensberger Freie Pille zu Glandorf hatte 3 Töchter und 3 Söhne nachgelassen; bei der Wiederverheirathung der Wittwe aber machte der Vogt zu Versmold 1574 folgenden Vertrag: die Töchter sollten an Vieh, Korn, Geld und Brautwagen so viel erhalten, als ihre Mutter ins Erbe gebracht. Der älteste Sohn sollte Anerbe sein und bei seinem unbeerbten Tode der zweite folgen. Dieser, so wie der dritte Sohn, wenn dieser nicht wegen Kränklichkeit ganz auf dem Erbe bleibe, sollten soviel erhalten, als die Schwestern bekommen, jedoch unter Ausschluß des Brautwagens. Stürbe die Mutter vor Ablauf von 12 Jahren, so sollte dem Stiefvater eine Anzahl Jahre zu Benutzung des Erbes bestimmt werden. Dieser hatte 100 Thlr., ein Pferd, zwei Kühe, zwei Rinder, zwei Malter Hartkorn, ein Küchenrind und sechs Scheffel Brodkorn, so wie die 15jährige Nutzung eines Stückes Land vor Pillen Hohe in die Ehe gebracht. Uebrigens waren mehrere Grundstücke des Erbes an abgegangene Kinder auf bestimmte Jahre oder auf deren Lebenszeit überwiesen. Später suchte der Stiefvater die Söhne dennoch vom Erbe zu verdrängen; der Ausgang liegt auch hier nicht vor[162].

Bäuerliches Erbrecht an Grund und Boden.

Solche Unklarheit herrschte über das Erbrecht am freien Gute, doch näherte man sich unverkennbar dem Verfahren bei Eigenbehörigen. Ein Anerbrecht wurde angenommen und aus dem Landgödingsspruche über Vegesacks Winnerbe (No. 108) steht fest, daß sowohl bei Freien als Eignen den Söhnen ein Vorzugsrecht vor den Töchtern zuerkannt wurde. In dem Pilleschen Falle wird das Anerbrecht dem ältesten Sohne zuerkannt. In einem andern Falle streiten auf Natrups Lehnkotten zu Ankum (1621), der älteste und der jüngste um das Lehnrecht. Der ältere stützt sich auf ein Zeugniß des Gerichts in einer andern Sache; ein Ankumer Landgödingsspruch aber spricht aus: „daß allezeit dem jüngsten Bruder die Succession und der Besitz des freien Erbes oder Lehnguts gebühre, und seit undenklichen Jahren also observirt sei". Von den Räthen wird das ohne Rücksicht auf das Lehnrechtsurtheil B. Johanns bestätigt.

Allein das Capitel zu St. Johann tritt als Schutzherr für den ältesten Bruder auf [163].

Abfindung.

So stand es um die Vererbung des im Lande so bedeutenden freien Grundeigenthums. Zwar war die Theilung nicht gebräuchlich. Das Vorzugsrecht der Söhne stand fest. Auch ein Anerbenrecht wurde anerkannt, sowie der Grundsatz, daß der ältere theile und der jüngere wähle [164]. Aber wer Anerbe und in wieweit der Werth des Grundeigenthums zur Theilung zu bringen sei, war ungewiß. Der Landgebrauch näherte sich ganz der Uebung bei Eigenbehörigen. Die abgehenden Kinder wurden mit einem verhältnißmäßigen Quantum abgefunden; ob aber die Söhne einen Vorzug hatten, ob der Brautwagen der Töchter das ausglich, ob der Gebrauch war (wie auf Pillen Erbe), den Töchtern das Eingebrachte der Mutter vorab zuzulegen, ist nicht zu bestimmen. Das Recht der Gerade führte wohl dahin. Auf dem freien Einhaushofe zu Batbergen erhielt um 1600 die eine von 4 abgehenden Töchtern 700 Thlr., der andern wurden 1619 800 Thlr. in vier Jahren zugesagt, nebst neuer Bekleidung, wie im Kirchspiel üblich; ferner alles Gutes sechs, dazu eine unsträfliche große und kleine Kiste und Schrein mit aller Kleinheit und Kistengestreu, wie unter Erbleuten des Kirchspiels üblich, ferner 3 Malter Roggen und 3 Malter Korn (Hafer). Erst wenn Alles gezahlt, sollte Verzicht geschehn. Der Bräutigam schätzte das Erbe zu 8000 Thlr. (Suthausen wurde zu 6300 Thlr. verkauft) und forderte 1000 Thlr. Ob bewegliches Vermögen vorhanden, ist nicht klar. Jedenfalls stand weder Gut noch Abfindung dem nach, was der minder begüterte Adel seinen Kindern geben konnte [165].

Daß eine Theilung des Grundbesitzes unter den Kindern nicht statt fand, folgt aus der Natur des Anerbrechts von selbst. Doch ist nicht zu bezweifeln, daß manchmal dem abgehenden Kinde statt des Geldes auch ein Grundstück mitgegeben sein mag. Beispiele liegen vor. Auch war dem freien Erbesbesitzer bis 1618 nicht verwehrt, einzelne Stücke zu veräußern; warum denn nicht auch zu Gunsten eines Kindes? Lübecke Halemann zu Brockhausen, Amts Witlage, gab seiner Tochter Agathe zwei scheffelmäßige Stücke Landes nebst Haus und Garten, die von ihrem Bruder Jürgen Halemann im Eichhofe gekauft waren, mit. Sie ließ solche ihren Kindern auf. Der Sohn fand dann seine Schwester ab. Diese verzichtete auf Haus und Garten, aber nicht auf das Land. Als jedoch ein Proceß des Bruders mit einem Dritten über dieses Land durch Verkauf desselben geschlichtet wurde, trat 1609 die vom Lande nicht abgefundene Schwester auf und der Käufer mußte sich auch mit dieser vertragen [166].

Dismembrationsverbot.

Der Gedanke, die Zersplitterung der Erbe zu untersagen, war allerdings schon vor 1618 vorgekommen, und auch hier war es der Rentmeister Morrien, der denselben in seiner Weise durchzusetzen suchte. 1612 hatte Dietrich Lambert zu Dalman (Dalum) sein halbwariges Erbe von Rudolf v. Snetlage freigekauft und wollte nun einen angeblich aus der Mark gekauften Kotten veräußern, allein das Gericht weigerte den Verlaß aufzunehmen, und auf Lamberts Beschwerde berichtete Morrien 1613: der Kotten sei stets Pertinenz des Erbes gewesen, der Supplicant aber, ohnehin verschuldet, habe schon mehrere Grundstücke zu Aufbringung der Freikaufgelder verkauft. Nun solle durch der Stände besondern Beschluß früher eingewilligt sein, daß zu besserer Conservation dieses Stifts Steuer und Landdienste hinfüro nicht gestattet werden sollen, daß die Erbe stücksweise, wie vorhin geschehn sein möge, distrahirt werden, daß dieselben vielmehr nur an eine Partei mit obliegenden Oneribus verkauft werden sollten. Solchem zufolge habe derselbige Droste Casper v. d. Wenge dieses Amts sämmtlichen Richtern und Gerichtsschreibern ernstlich befohlen, ohne sonderliches des Fürsten und interessirter Stiftsstände Vorwissen und Befehl hinfüro keines Erbes Particular-Distraction und Alienation zu gestatten, oder darüber gerichtliche Verschreibungen zu errichten. Deshalb habe der Richter den Contract nicht aufnehmen können. Würde das Verbot aufgehoben, so würden sie sich darnach richten. Wenge war zur Zeit dieses Berichtes kaum verstorben. In den Landtagsacten finden wir von einem solchen Beschlusse nichts; die Räthe schoben indeß alles den Amtleuten heim.

Allein 1619, nachdem der Landtagsabschied von 1618 längst ergangen, der alte Canzler Fürstenberg gestorben und Pott an seine Stelle getreten war, wandte sich auch Rolefs Johann zu Bechtel, der sich auch von Snetlage freigekauft, an die Räthe mit der Bitte, ihm den Verkauf eines Beihauses mit 6 Scheffelsaat Land zu gestatten. Die Räthe fanden kein Bedenken, ließen aber den Amtleuten einen Gegenbericht frei. Diesen erstattete Morrien nicht ohne Heftigkeit: „das vollwarige Erbe sei 1612 zu 490 Thlr. freigekauft und gleich 4 Parzelen, dann im folgenden Jahre noch andre Grundstücke zu mehr als 600 Thlr. veräußert. Jetzt solle das Leibzuchtshaus zu 450 Thlr. verkauft werden, so daß beim Erbe wenig bleibe. Solche Distraction der gehelen und halben Erbe sei bei verschiedenen und noch am letzten Landtage verbeten und darüber am 14. Mai 1619 an die Beamten schriftlicher Befehl ergangen". Die Räthe erwiederten am 7. October: Man lasse es billig bei dem Landtagsabschiede „darüber Ihr auch mit Ernst zu halten und sowohl dieses als andrer Erben hochschädliche Distractiones nicht zu gestatten wissen werdet". —

Allein Rolefs Johann verkaufte nun doch einige Parzelen und beantragte Aeußerung beim Gogerichte zu Osnabrück; der Gograf Varmeier aber, selbst

fürstlicher Rath, höchst eifersüchtig auf die Prärogative seines Gerichts und darüber mit seinen Collegen, dem Domcapitel und den Richtern und Beamten des übrigen Landes zerfallen, ging darauf ein. Da jedoch Rolefs Johann nun auch den Rest des Erbes für 850 Thlr. verkaufte und darüber ebenfalls Aeußerung beantragt wurde, stellte er die Sache aus, um die Parzelenkäufer ebenfalls zu vernehmen. Das gab nun dem Amte Anlaß zu einem heftigen Angriffe auf Barmeier. Der Verkäufer wurde als „ein des Amts Fürstenau Verderber" bezeichnet; dann unter Einsendung von Actenstücken behauptet: „Alles geschehe um der Stände und des Landtags Beschluß zu eludiren und sei hochnöthig ernstlich Einsehn zu thun". — Barmeier entgegnete: „Er habe das Verbot des Amts erst bei Aeußerung des ganzen Erbes ersehn; habe nun vom Verkäufer eine Ausfertigung dieses Verbots verlangt, um darauf zu erkennen; einstweilen aber das Verfahren sistirt. Zu solcher Beschwerde sei also kein Grund gewesen". Das wird dann dem Amte mitgetheilt mit dem Anhange, die Sache habe damit ihre Richtigkeit: „Sonsten habt Ihr vorigen Landtagsbeschluß wegen Distrahirung der Erben in gebührliche Obacht zu nehmen.

Weitere Verhandlungen dieser Art liegen nicht vor. Die Noth des dreißigjährigen Kriegs trat ein. Nach dem Frieden stand der Landtagsschluß unangefochten da. Es wurde auf demselben, namentlich im Dienstwesen, weiter gebaut, und eine spätere Zeit glaubt dann in diesem neuen Verbote ein altes Staatsgesetz zu erkennen, das nie bestanden hatte. Der Schluß erwähnt auch nur die „Erbe". Man hatte das wohl auf die Halberbe ausgedehnt. Aber als durch den Monatsschutz von 1667 und den Landtagsschluß von 1697 der Retract eingeführt wurde, unterwarf man auch die Kotten dem Verbote. Die ganze Maaßregel aber hängt mit der dauernden Besteuerung, der Landfolge und der Exemtion zusammen und gehört zu der mächtigen Reihe der Rückwirkungen, welche durch die Exemtion Adel und Bauernstand in die jetzige Lage gebracht haben [167].

Erbrecht der Colonen. Anerbrecht.

Bei dem unter Gutsherrschaft stehenden Bauernstande konnte von einer solchen Theilung des Grundeigenthums unter den Erben, die ohnehin den Grundgedanken der Verfassung, dem Markenwesen, der Ware und der Hufe widerstrebt, nicht die Rede sein. Das Anerbrecht hatte hier eine bedeutende Stütze im gutsherrlichen Rechte, das durch die Zersplitterung mehr geschädigt wurde als einige Hühner oder Handdienste von kleinen Köttern ersetzen konnten. Dem Gutsherrn lag aber auch daran unter mehreren Kindern demjenigen, das die tüchtigste Wirthschaft versprach, den Hof zu übergeben. Er erkannte daher einen unbedingten Vorzug des einen oder andern nicht an. Uns liegt ein Verzeichniß aus dem Amte Fürstenau von 1618 vor, wo in 13 Fällen

nicht die jüngsten Söhne, sondern Töchter oder ältere Söhne das Erbe erhielten. Davon kommen auf Batbergen 3 Töchter und 4 ältere Söhne, auf Ankum 2, auf Bippen 3, auf Neuenkirchen in H. noch eine Tochter. In einem Sönnekerschen Falle aus demselben Jahre bestreiten die Amtleute das Vorzugsrecht des Jüngsten, wenigstens im Falle der Abäußerung, während sie in einem andern Wöllermannschen Falle von 1617 anerkennen: „Daß dem Jüngsten nach Amts- und Kirchspielsgebrauch der Colonatus und Erbau des Erbes praerogative gebühre". Unverkennbar herrschte bei den Eigenbehörigen selbst eben diese Meinung[168]. Aber auch hier tritt uns wieder jenes Schwanken des Landgebrauchs entgegen, das als wesentlicher Character der ältern Zustände zu betrachten ist; und es wird als offenbarer Mißgriff bezeichnet werden müssen, wenn man in neuerer Zeit, im Widerspruch mit der ausdrücklichen Bestimmung der Eigenthumsordnung, welche Gutsherrn und Verwandten eine bedingte Auswahl des Erben läßt, ein unabänderliches jus ex pacto et providentia majorum, das eben rein aus juristischer Theorie construirt ist, durchgeführt hat.

Erbrecht der Seitenverwandten.

Eine weitere Frage ist die, ob auch Seitenverwandte ein Erbrecht haben? Thatsächlich sind in alter wie in neuerer Zeit sehr viele Erbfälle, in denen es an einem vollberechtigten Anerben fehlte in der Art erledigt, daß die letzten Besitzer ein Kind, oder ein Paar, aus der Verwandtschaft dem Gutsherrn als Nachfolger empfehlen. In der Regel wurde dann diesen die Nachfolge, etwa gegen erhöhte Auffahrt zugestanden. War das unter Zuziehung der Verwandten geschehen, so blieb es natürlich dabei. Auf Nähe des Grades, oder das Alter wurde weniger gesehn, als auf besondre persönliche Verhältnisse, Erziehung, Zuneigung, Vermögen u. dergl. Aus älterer Zeit liegen aber doch Fälle vor, wo auch von Seitenverwandten Rechtsansprüche erhoben werden. 1622 hatten die kinderlosen Besitzer des landesherrlichen Meierhofs zu Westerhausen eine Adoptivtochter und deren Bräutigam zur Auffahrt vorgestellt. Die Amtleute befragten die beiderseitigen Eltern und da diese zu einer Auffahrt von 400 Thlrn. bereit waren, empfahlen sie die Annahme. Nun behaupteten aber Verwandte näher zum Hofe zu sein als die Adoptivtochter. — Aehnlich hatte der dem Drosten Knesebeck eigenhörige Colon Heinrich Rode im Kirchspiel Bramsche sein Erbe an einen Lübbeke Roteke abgetreten, aber übereilt und ohne Zuziehung der Freunde. Nachher gereute ihn der Schritt. Er behauptete, Roteke habe die Bedingungen nicht erfüllt. Die Verwandten trieben: „Da sie als Bruders- und Schwesterkinder nach notorischer uralter Stiftsgewohnheit vor allen andern, sonderlich vor dem Spurius und wildfremden Roteke, da das Erbe von ihrer Seite herrühre, die nächsten Anerben mit des Gutsherrn Bewilligung seien". Indeß befahl der Fürst nach fruchtlosen Verhandlungen, den

Kotele in das Erbe einzusetzen und ihm aufzugeben, den Alten nach Inhalt des Vertrags gut zu behandeln. Im übrigen wurde die Sache an das Gericht verwiesen, zum Beweise, daß man die Frage nicht entscheiden wollte[169]. In neuerer Zeit ist das Erbrecht der Seitenverwandten, das hier „unter Zustimmung des Gutsherrn" behauptet wird, ganz bestritten und der Satz angenommen, daß der Freibrief oder der Uebertritt in fremde Hörigkeit jedenfalls das Erbrecht abschneide, während in alter Zeit darauf kein Gewicht gelegt wurde, falls der Anerbe durch Eigengebung oder Wechsel wieder in die Hörigkeit zurückkehrte.

Abfindungen.

Die Untheilbarkeit des Guts bringt nun natürlich mit sich, daß die abgehenden Kinder eine Abfindung erhalten, welche sich nach altem Gebrauche richtet, in neuer Zeit aber gewachsen zu sein scheint. Nach der Strenge der alten Eigenhörigkeit, wo die Belastung den Werth von Grund und Boden ganz absorbirte, konnte auf den Werth des Erbes natürlich nicht zurückgegangen werden. Auch das bewegliche Gut wurde durch den Sterbfall sehr entwerthet. Die Eltern konnten zwar bis zu ihrem Ableben geben, soviel sie wollten, war das aber nicht geschehn, so war Alles dem Gutsherrn verfallen, der in jener geldarmen Zeit schwerlich durch eine Lösung in Gelde abgefunden werden konnte. So waren denn die Brautschätze in alter Zeit gering.

Bei einer Auflassung auf ein Haus zu Segeste wird 1411 dem Stiefvater, der bei zwei Kindern erster Ehe nur 12 Mahljahre erhält, aufgelegt, dem Abgehenden mitzugeben: „von jedweder fahrenden Habe zwei Stücke zwischen dem Besten und Mindesten, sowie eine Kiste und was dazu gehört". Von Geld ist nicht die Rede. Ob Vieh in der Abfindung mit begriffen sei, ist eben so wenig deutlich, als überhaupt zu bestimmen, was unter den Ausdrücken von „fahrender Habe" und „was dazu gehört" zu verstehen sei. Bis zur neuesten Zeit richtete sich beides nach Kirchspiels Gebrauch. In einzelnen Fällen scheint Vieh darunter begriffen oder doch daneben gegeben zu sein[170].

Jedenfalls aber war in den 200 oder 150 Jahren seit 1411 das bewegliche Vermögen sehr gewachsen. Die zwei Stücke aller fahrenden Habe, die damals für das einzige abgehende Kind von einem vollen Erbe hinreichten, genügten 1615 nicht einmal auf einem geringen Kotten. Selbst harte Gutsherren hatten kein Bedenken noch baares Geld hinzuzulegen[171].

Gutsherrliche Einwirkung.

Die Sache hatte sich in der Stille von selbst so entwickelt. Als man 1583 dazu schritt das Schuldenwesen zu ordnen, fand man bereits in der Abfindung der abgehenden Kinder, wie bei allem Grundbesitze, eine Hauptquelle der Verschuldung, und dehnte nun die Forderung des gutsherrlichen Con-

senses auch auf diese aus. Gründlich war damit freilich nicht geholfen. Die Eltern konnten doch die Kinder nicht mit leerer Hand ziehen lassen. Die Gutsherren selbst zwangen dazu, theils durch die Auffahrten, theils durch das Verlangen, daß ein reicher Brautschatz ins Erbe gebracht werde, der ja hinterher auch wieder größeren Sterbfall versprach. Reichte das Gut der Eltern dazu nicht aus, so traten auch wohl die Verwandten zu, um den Kindern zu helfen; und die Gutsherren wußten sich auf jeden Fall durch Bürgen zu sichern[172]. Machte wohl gar ein Gutsherr Schwierigkeit, den Aufheirathenden seiner Hörigkeit zu entlassen, oder dessen Brautschatz zu genehmigen, so mußten wieder die Bürgen aushelfen[173]. Ein andres Mittel die Abfindungen abzutragen, fand man darin, den abgehenden Kindern bestelltes Land oder Wiese auf eine Reihe von Jahren unentgeltlich zu überlassen. Beispiele der Art finden wir auf Begesacks und Pillen Erbe. Bei Eigenhörigen finden wir dasselbe. Hatte ein solcher Grund gekauft oder sonst vorgewonnenes Geld, so konnte der Gutsherr ihn doch nicht hindern, beides den abgehenden Kindern zu überweisen. Dieses alles hemmte die Wirkung der Verordnung von 1583. Die Abfindungen stiegen und wenn auch der Consens geweigert war und die Abfindung hinterher geweigert wurde, so war man doch nicht gedeckt. Schon 1592 kommt eine Abfindung von 300 Thlr. und alles Gutes sechs bei einem Eigenbehörigen vor[174]. Auch beeilte man die Ablobung nicht; denn das Landgöding sprach: „Wenn ein eigenbehöriges Kind dem aus den elterlichen Gütern nichts gelobet Todes verfahren: so sei der Gutsherr nach Landesgebrauch bisher nicht bemächtigt, etwas von dem Erbe oder elterlichen Gütern einzunehmen. Damit wurde die erwähnte unbillige Sterbfallsforderung des Klosters Gertrudenberg zurückgewiesen. So hatte auch der Dr. juris Johann Arnhorst Sohn von der an St. Johann eigenhörigen Arnhorsts Stätte zu Batbergen, der dem Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg als Geheimer Rath gedient hatte, im Testamente seine auf 250 Thlr. angeschlagene Abfindung vom Erbe seinen Geschwistern vermacht. Das Capitel zu St. Johann bestritt das, weil der Brautschatz nicht ausgelobt, der Verstorbene freigelassen sei und auf Schulen viel gekostet habe. Allein es ergab sich, daß der Doctor auf Schulen nichts gekostet, vielmehr privatim disputando et legendo sich selbst unterhalten hatte. Auch hatten die andern Geschwister mehrere hundert Thaler, dazu noch Vieh und die verheiratheten Schwestern auch den Brautwagen erhalten[175].

Erfolg.

Nun wurde zwar 1605 das Edict von 1583 neu eingeschärft. Die Gutsherren traten, wie es der Streit in damaliger Zeit mit sich brachte, noch höher auf, meinten die bereits genehmigten Abfindungen später noch herabsetzen zu können[176]. Nichtsdestoweniger stiegen die Abfindungen auch jetzt noch. Auf Wöllermanns Hofe zu Grönloh hatte die Mutter den abgehenden Kindern

400 Thlr. und von jeder Art Vieh 6 Stück zugesagt. Der Anerbe wollte das nicht halten. Die Beamten gestanden aber doch 300 Thlr., jedoch nur 1 Stück Vieh jeder Sorte zu. Wöllermanns Frau hatte 400 Thlr. und je 5 Stück Vieh von jeder Sorte eingebracht. Auf dem Meierhofe zu Vorwalde verlangten 5 abgehende Brüder je 300 oder 350 Thlr. Der Vater hatte jedem, der sich verheirathen würde 3 Jahre hindurch, jährlich 100 Thlr. zugesagt. Der Anerbe aber bot nur 136 Thlr., obgleich die Sache gefährlich war, da zwei der Brüder unter dem Gouverneur der Stadt Zwolle den Staaten dienten. In einem dritten Falle bewilligten die Amtleute von einem fürstlichen Hofe dem Schwiegersohne nur 200 Thlr., statt der 300 die er forderte, während der Anerbe jenem, der Soldat geworden war, heimlich 280 Thlr. bieten liess[177].

Natürlich fand zu einer Zeit, wo die jungen Leute Westfalens den Kriegsdienst jeder andern Beschäftigung vorzogen, eine Abfindung in Hausrath, Vieh oder Korn keinen Beifall. Nur für die, welche bei der Landwirthschaft blieben und für die Töchter, war solche von Werth. Doch war Geld auch hier nicht zu entbehren. Nur selten nahm wohl der Gutsherr ein Stück Vieh mit zur Auffahrt; aber auch in solchen Fällen durfte doch das Geld nicht fehlen. Dagegen gestand man die Verschaffung des Freibriefs, der in neuerer Zeit das unentbehrlichste Stück geworden war, nicht zu[178]. Wer frei werden wollte, mochte das aus eignen Mitteln bestreiten, oder der neue Gutsherr mochte sich durch Wechsel oder die üblichen Nebenverträge über Sterbfall, Eigengebung der Kinder oder Verheirathung des künftigen Anerben mit einer eignen Frau sichern. Auch das gehörte zu einer Wirthschaftsweise, welche die verschiednen Verhältnisse lieber in Naturalien als in Gelde ausglich.

So finden wir die Zustände, wie sie sich im 16. und 17. Jahrh. vor dem grossen Kriege entwickelt hatten. Das ganze Leben war in tiefer Bewegung begriffen. Das Alte war erschüttert, Begriffe und Verhältnisse weit von dem entfernt, was im 13. Jahrhunderte, ja was noch um 1500 bestanden hatte und an dessen äusserer Form das Volk mit Liebe und Ehrfurcht hing. Aber wenn auch die Grundlagen mächtig erschüttert waren, so blieb dennoch ein Kampf von beinahe zwei Jahrhunderten noch nöthig, ehe auch nur der Zustand erreicht werden konnte, aus dem in unsern Tagen ein völlig neues Leben hervorgegangen ist; ein Leben das nur zu oft auf Irrthum und Fehlern beruht, dessen Gutes wir aber dennoch sorgfältig zu erforschen und zu schonen verpflichtet sind.

Anmerkungen und Excurse.

1.

Die kirchliche Statistik von Osnabrück ist noch sehr wenig aufgehellt; und die veröffentlichten Nachrichten über die Archidiaconate u. s. w. ungenügend, so viele Streitigkeiten und Streitschriften aus den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts auch veröffentlicht sind. Einige Ueberſicht gewähren die Acta Osnabrugensia I p. 304. Die Rechnung des Offizials von 1565 findet sich daselbst II p. 93. Das Verzeichniß der Zehnten ist aus dem Archive des Stifts zu St. Johann entnommen und befindet sich jetzt im Landdr. Archive, welches noch sehr reiches Material enthält.

2.

Allein die Dechanei zu St. Johann pflegte keinem Domherrn beigelegt zu werden, da sie die wirkliche Seelsorge des großen Kirchspiels befaßte. Die Probsteien sämmtlicher Collegiatstifter konnten nur an Domherren gelangen. Außer den eigentlichen Archidiaconen behauptete aber auch der Probst zu Clarholz das Archidiaconat in seinem Kirchspiel.

3.

Dieser Vorgang scheint ganz in Vergessenheit gerathen zu sein. Bekannt ist er durch den Entwurf der Capitulation B. Heinrichs, die eben aus diesem Grunde besonders verheimlicht sein mag.

4.

Vergleiche die verheimlichte Anrede an die Synode von 1571. Acta Syn. p. 189.

5.

Vgl. die Chronik p. 89 und den ganzen Verlauf der Geschichte Philipp Sigismunds. Der Münstersche Vertrag findet sich in den Münsterschen Chroniken III am Ende der Rüchelschen Chronik. Er mag gerade dadurch herbeigeführt sein, daß dort die Stadt sich der kirchlichen Jurisdiction nicht entzog und nun ihr ganzes Gewicht zur Beschränkung derselben verwandte.

6.

Das Capitel zu St. Johann hatte einen Jurisdictionsvertrag mit der Stadt von 1389, wurde aber 1602 vom Domcapitel getadelt, daß es seine

Rechte nicht durchsetze, obwohl der Decan am 8. Juni 1598 seine Jurisdiction über die Vicarien behauptete. Domcap.=Prot. v. 4. Octbr. 1602.

7.

Ein besonders erheblicher Fall ist hier der des Domprobsts Cord Ketteler, der zugleich Pastor zu Damme war und nun bewirkte, daß das erhebliche Pfarrgut, namentlich die Eschershofer Mühle von der Pfarre abgenommen und dem Domcapitel übergeben wurde, was dann vielen bitteren Streit veranlaßte.

8.

Auch hier dient das Executorium Cord Kettelers, das sich denn mit der Erbschaft des Executors Vicars Rastrup, des Vaters der Kettelerschen Hausfrau, vermengte und jahrelange Händel zur Folge hatte, zum Exempel.

9.

Statt einer Menge von Belegen wollen wir hier nur anführen, daß der Pastor Vögeding zu Versmold sich 1530 (S. Acten über den Telmannschen Bruderstreit in der Sammlung des hist. V.) verheirathete und auf einen Kotten zu Laer zog. Der Pastor Rüpe zu Laer hielt Haus mit einer Wittwe, die, in seiner Armuth, ihm einen Mantel aus ihrem Rocke machen ließ, wogegen er nach ihrem Tode ihren Nachlaß behielt und verzehrte, obgleich ein Sohn aus ihrer ersten Ehe vorhanden war. Der Canonicus Rose zu Wiedenbrück verheirathete sich 1600 mit einer Bauerntochter aus Allerbeck und erhielt deren Abfindung vom Hofe als Brautschatz u. s. w.

10.

Auch hier ist die mangelhafte kirchliche Statistik zu bedauern. Von besonderem Interesse würden dabei die zahlreichen Patronate, die Corfei im Niederstifte Münster besaß, sein. Dieselben scheinen wesentlich zur Verbreitung der Augsburger Confession beigetragen zu haben. Allein weder das Patronatrecht, noch die Behandlung derselben, ist genügend bekannt. Selbst die Patronatrechte im Fürstenthum Osnabrück (zu Belm, Riemsloh, Neuenkirchen) sind nicht genügend aufgeklärt. Was die Meppenschen angeht, so sind die Angaben von Diepenbrock, Gesch. des Amts Meppen p. 343, mangelhaft; die Nachrichten des zuverlässigen Nieberding, Gesch. des Niederstifts Münster I p. 63, reichen auch bei weitem nicht aus. Die Sache selbst aber hat um so mehr Interesse, als sie auch dazu dienen würde, das eigentliche Object des Osnabrücker Zehntstreites aufzuklären.

11.

Das Nähere bleibt der Entwickelung der gutsherrlichen Rechte und Dienste vorbehalten.

12.

Wie der Graf von Tecklenburg in dem Streite mit dem Kloster Osterburg.

13.

Ueber das Dienstmannseigen vgl. das Tecklenburger Dienstrecht z. B. bei Acta Osn. II p. 251 §. 9. Ueber das echte Eigen der Freien s. Hodenberg, Hoyaer Urkundenbuch, Stift Schinna, N. 35 u. 41.

14.

Der Amtmann Kracht zu Hunteburg wurde 1546 dieserhalb in Anspruch genommen und behauptete: ihm sei von den Landräthen aufgegeben, sich nach den älteren Rechnungen zu richten; aus diesen aber gehe eine solche Ausdehnung hervor. Später zeigt sich jedoch, daß auch weit geringeres Dienstmaaß vorkommt. Vgl. Acten des Landdr. Archivs.

15.

Die Beschränkung der Holzgrafschaft auf 3 Fuß über dem Boden wird Ravensberg und auch Tecklenburg gegenüber in den Gränzmarken behauptet. So sagt das Zeugenverhör von 1583: „Es sie vor Alters dafür gehalten das Topf und Zweich in der Erpinger (und Hilter) Mark 3 Fuß übern Erden dem Fürsten von Gülich als Holzgrauen zustendich, Grundt und Bottum aber den Osnabr." Tecklenburg gegenüber wurden 1603 9. Febr. von den Iburger Beamten Zeugen vorgeschlagen, „daß auf allen Holzungen dem Bischof Grund und Boden der Mark, Hoch und Herrlichkeit und was dazu gehöre, zuerkannt werde, dem Grafen von Tecklenburg aber in der Minder Mark und Hüggelmark als Holzgrafen, nichts als über den Holzhau drei Fuß baven Erden zu strafen 2c. Die Neuenkirchener Markgenossen Amts Grönenberg erkennen 1561: Se staen Nymandes in dieser Marke gyne Gerechticheit to panden den U. gn. F. u. Hern so wyt so lanck vnd so bret de Marke strecket grundt und bodem, dem sy dat Holtgerichte vnd den amptlüden to Grönenberge tostendich. Item de füringe gelich in andern Marken Imgleichen de Drifft Swine up de mast in der marke gelich eren F. Gn. in andern Marken berechtigt. — Die Genossen der Haler Bauerschaft wählen um 1548 den Obersten Steding zu Huckelriede zum Holzgrafen ihrer Mark als des Hüllerbruchs. 1598 entsteht Streit. Sie beziehen sich auf den Kaufbrief: „Jedoch U. gn. F. und Herrn quo ad fundum et dominium meri et innati imperii und andre Gerechtigkeit unverfänglich. 1605 berichten die Amtleute: „weder Steding noch seine Vorfahren haben sich mehr Recht als über das gemeine Holz angemaaßt; über Grund und Boden, Bewilligung von Zuschlägen, Feuerstätten, Zaunrichtung u. dgl. haben sie keine Jurisdiction gehabt." Freilich suchen aber auch die Fürstenauer Amtleute, namentlich der Rentmeister Hermann Morrien, auf Grund eines Mandats von 1575, das 1580 durch einen Receß mit den Alfhauser Marken in Ausführung gebracht wird, das Verbot der Zuschläge und Feuerstätten den Privatholzgrafen gegenüber streng durchzuführen, bis der 30jährige Krieg auch hier die Ordnung bricht. Die Oberholzgrafschaft wird von Ravensberg in seinen Marken Amts Iburg, ebenso wie die Berechtigung zum

Holzhiebe, in mehrfachen Verhandlungen anerkannt. Auch in Grönenberg wird solche anerkannt, wie das theils aus dem obigen Neuenkirchener Anspruche sich ergiebt, theils auch in der Buerschen und in der Bakumer Mark, welche beide unter Privatholzgrafen stehen, in Ausübung kommt. In der Schwagstorfer Mark Amts Hunteburg wird dieselbe mehrfachem Unfug des Holzgrafen Prenger gegenüber durchgesetzt. Alles dies ergiebt sich aus Acten in der Sammlung des histor. Vereins zu Osnabrück. Dagegen will das Domcapitel diese Oberholzgrafschaft in der Essener Mark durchaus nicht anerkennen, obgleich auch hier die Holzlieferung zur Feuerung des Amtshauses stattfindet. In dem Landesvertrage von 1495 war dies Recht der Beholzung auf Marken, „darin fremmde Herren gewarnt sind", nicht ausgedehnt; das scheint aber nach dem Beispiele der Hilter und Erpinger Mark nicht beobachtet zu sein. In den freien Marken der Schwagstorfer Gografschaft, die ihre Holzgrafen wählen, nennt das s. g. Sachsenbuch den Fürsten als Oberholzgrafen. Er hat keine Holzberechtigung, aber wenn die Genossen hauen, muß jeder ein Fuder nach Fürstenau bringen. Außerdem steht dem Fürsten das Recht zu, aus dem Bersenbrücker und Luller Sundern und dem Asbruche mit dem eignen Hofspann nach Gelegenheit Brandholz zur Küche zu holen.

16.

In Tecklenburg zeigen die Markprotocolle in Pipers Markenrecht noch eine in alter Weise wirksame Markverfassung, während in den Gränzprocessen der 20er und 30er Jahre des 16. Jahrhunderts es eine bedeutende Beschwerde ist, daß der Graf den Holzfrevel willkürlich und nicht nach Markrecht straft, was denn in den Gränzmarken im Osnabrückschen Gebiete, wo der Graf Holzgraf ist, als ein Eingriff gilt. Die Ausdehnung der Oberholzgrafschaft im Gogericht Schwagstorf, Amts Fürstenau und den Freimarken des südlichen Landes scheint sich auch an diese Idee der fürstlichen Hoheit, namentlich des Strafrechts, anzulehnen.

17.

In einer ausführlichen Information für den Advocaten in dem Tecklenburger Gränzprocesse von 1549 u. f. heißt es zum Art. 51 der Klage: „Im Stift Osnabrück jagt ein Jeder von Adel wol Hasen, da er seine Erbe und Gütter liggen hat, ob er auch keine Obrigkeit da hat. So mag der Graf da auch gejagt haben, aber ohne Obrigkeit." — Es ist von Erheblichkeit, daß hier das Grundprincip des Jagdrechts ganz wie in andern Ländern festgestellt ist, während durch den Versuch, dieses Recht auf den Grund des Besitzstandes zu ordnen, im Jahre 1652 alles in Verwirrung gebracht worden. Nur die hohe Jagd wurde als Regal behandelt. In einem Streit mit dem Abte von Liesborn, der 1593 einen Fuchs im Osnabrückschen Gebiete gefangen, bezieht sich dieser auch darauf, daß dies auf seinem Eigenthum geschehen sei: „daruf uns dan auch die Jacht pillig gepuirt." In einem Ver-

trage mit Otto v. Wendt wird übrigens auch der Hühnerfang der Hasenjagd gleichgestellt. — Die meisten Streitigkeiten beziehen sich auch nur auf die Gränzen der niederen Jagd. Ueber die hohe Jagd bestand eine Streitigkeit mit den Besitzern von Harkotten, die von 1533 an betrieben und 1588 durch einen Receß vom 4. Mai in einer das damalige Jagdwesen mehrfach aufklärenden Weise geendigt wurde. Auch Franz Lüning hatte beim Kaufe des Schwagstorfer Gogerichts die Reh= und andre Jagd von dem Grafen von Tecklenburg mit erkauft, indeß genehmigte ihm Bischof Johann 1560 nur in der Höckeler, Medumer und Westerbrocker Mark viermal jährlich mit eignen Garnen, Hunden und Winden zu jagen und im übrigen die Jagd der Hasen und Füchse im Gogerichte, und wo er sonst seine eignen Leute wohnen habe, auszuüben, jedoch die fürstlichen Gehege, den Gehn, Salm und das Fredholz ausgenommen. Nicht ohne Interesse ist auch, daß Iburg die hohe Jagd in der Aschendorfer oder Helferer Mark aus der Erwerbung des Helfer Hofes herleitete, bei der in der Urkunde (Möser Nr. 26) die Venationes ausdrücklich genannt sind. Von den Uebergriffen ist besonders der v. d. Bussche'sche Fall bezeichnend. In den Buerschen Bergen war 1610 eine Wolfsjagd angestellt und die Landfolge dazu aufgeboten. Dabei war eine Sau aufgetrieben und getödtet; die Eigenbehörigen der Busschen aber hatten sich derselben bemächtigt und sie nach Hünnefeld gebracht, zum großen Verdrusse der bei der Jagd betheiligten fürstlichen Diener. Auch Philipp Sigismund nahm die Sache sehr übel auf, und es kostete viel Mühe, ihn wieder zu beruhigen. Die Acten über diesen Fall finden sich in der Sammlung des hist. Vereins ebenso, wie diejenigen über den Iburger Anspruch. Ueber die Harkottensche Berechtigung s. Acten im Landdr. Archive. Der Receß findet sich in der Sammlung des Rathsgymnasiums. Die Vergünstigung für Lüning ist in einem Verzeichnisse der Schlichthorster Urkunden extrahirt. Das Original wird wohl noch zu Schlichthorst sich finden. Von Fischerei=Verleihungen ist mir nur die im Text erwähnte, ursprünglich von Bischof Conrad II. herrührende und von Conrad III. bestätigte oder erneuerte Fischerei von der Neuen Mühle bis zum Peterskopfe am Hellingsthurme bekannt.

18.

Eine der ältesten Mühlenconcessionen erhielt schon 1474 die Stadt Wiedenbrück. Doch sollte der Ertrag, nach Tilgung der Kosten, der Stadt und dem Bischof gemeinschaftlich sein. In derselben Gegend wurde auch 1525 der Gräfin von Tecklenburg eine Mühlenconcession gegeben. Später kommen manche Streitigkeiten über neue Anlagen vor, von denen der erheblichste die Mühlenanlage von Otto Grothaus bei dem Meierhofe zu Heringen betrifft (1550). Es scheint indeß, daß in der Regel die Anlagen nicht vor dem Bau concessionirt wurden, sondern daß man die Sache nur untersuchte, wenn Einspruch erfolgte. So bei Anlage einer Bokemühle zu Laer (1597), der

Blomendels Oel- und Bokemühle (1600), eines neuen Gliedes an der Springmühle (1605). Grund des Einspruchs ist in der Regel nur der Schaden, den Concurrenten befürchten.

Bei den Hasemühlen an der Stadt ist das Wasserziel Gegenstand vieler Verhandlungen (1620). Dann aber auch die Benutzung der Mühlwasser zum Flößen der Wiesen. Darüber streiten (z. B. 1604) die Besitzer der Güter Dratum und Borgloh; von besonderem Interesse aber ist der Streit zwischen Dinklage zu Loxten und den Bauerschaften Beesten, Holsten und Loxten (1576 und 1608). Die angeführten Acten finden sich in der Sammlung des hist. Vereins. Flußräumungen, namentlich Haseräumungen durch Landfolge kommen unter andern 1612 u. 1622 vor, in welchem letzteren Falle die Sache Anlaß zu großem Unfuge wird. Die Erhaltung der Deiche und Legung der Gossen bei Batbergen, sowie der Zweck der Erhaltung der Mühle, ergiebt sich aus Verhandlungen von 1598 bis 1617; beides in derselben Sammlung. Verträge über die Hase bei Malgarten und Sögeln im Receßbuche in der Sammlung des hist. V. Ein Streit zwischen Quackenbrück und Ostereſſen, über einen ungehörigen Hasedeich, kommt 1533 in den Acten des Landd. Archivs vor. Verhandlungen über die Theilung von Hase und Else aus den Jahren 1573 u. f. im Landd. Arch. und den Domcap.-Protocollen; und 1620 in der Sammlung des hist. V. Münstersche Windmühlen-Concessionen finden sich in einem Copiar der Urkunden des B. Johann von Baiern in der Sammlung des Rathsgymnasiums.

19.

Die ältesten Verhandlungen über den Borgloher und Oeseder Kohlenbergbau enthält das Stadtarchiv; ebenso über den Piesberger Bergbau. Weiteres in der Sammlung des hist. V. Daß die Eisengewinnung am Hüggel erheblich gewesen sein muß, ergeben, außer der Notiz in den Gränzacten von 1538, die Pingen, wo das Erz steinbruchsmäßig gewonnen ist, und die ausgedehnten Schlackenfelder in der Nähe. Am Piesberge findet sich beides ebenfalls nur in geringer Ausdehnung.

Ueber das Münzwesen s. Mitth. des hist. V. von 1860. p. 130 u. 150 sq.

20.

Wegebesserungsbefehle liegen in der Sammlung des hist. V. mehrfach vor. Später behaupteten auch die Archidiaconen, die Besserung eines Leichen- oder Kirchweges befehlen zu können, ohne Rücksicht darauf, daß dieser zugleich ein öffentlicher Weg war. Kreß, vom Archid.-Wesen p. 176.

Das Pfandprincip wird 1613 in Menslage bezeugt. Das Amt greift ein und will die ganze Gemeinde strafen, worüber diese klagt. In Batbergen werden 1609 die Kosten des Steinwegs durch Dorfsauflage bestritten. Manche Wege dienen aber auch für den Privatverkehr in verschiedener Ausdehnung.

Die Amtleute nehmen sich nach dem Principe des Gebots und Verbots auch solcher Wege an. Ueber die Strafen der Wiedenbrücker nach ihrer Bursprache entsteht 1620 ein heftiger Streit mit dem Archidiacon.

Für Melle liegt eine Schenkenordnung des Amts vor. Das Strafen des späten Sitzens im Bierhause, das auch auf dem Lande vorkommt, wird sich auf die Reichspolizeiordnung gründen. Der Arzt der Stadt kommt schon im 15. Jahrhundert vor. Für das Land wird ein Dr. Otto (1599) angestellt, nachdem sich ein Dr. Moll bereits gemeldet. Ueber das Privilegium der Bäcker zu Bramsche, wo schon früher Kramer=, Schneider= und andre Aemter bestanden, wurde 1622 Klage geführt, als die neuen Bäcker einer alten Wittwe, die zur zweiten Ehe mit einem Manne, der nicht in die Zunft aufgenommen werden konnte, schritt, das Backen untersagten.

21.

Diese Natur des Gebots und Verbots vollständig nachzuweisen, würde eine große Anzahl Fälle mitzutheilen sein, in denen dasselbe in dieser Weise zur Anwendung kommt. Es liegen deren aber so viele vor, daß nur eine kleine Auswahl an dieser Stelle angeführt werden kann. So belegt der Drost Ohr die sämmtlichen Güter des v. d. Wyck zum Neuen Hause mit Arrest, weil derselbe in einem Revier gejagt hat, welches der Drost für ein landesherrliches Gehege hielt (1621). Das Kloster Bersenbrück verbietet dem auf Mahljahre sitzenden Meier zu Hastrup das Einbringen seiner Früchte, weil er dem Anerben nicht weichen will (1597) u. s. w. Es kommt sogar vor, daß man über die Weigerung der Amtleute, in Privatsachen einzugreifen, als über Rechtsverweigerung, Klage führt.

22.

Die Entwickelung dieses Streites mit dem päpstlichen Gerichte ist ein Hauptgegenstand der ganzen Geschichte, namentlich des Bischofs Philipp Sigismund, und wird deshalb auf die betreffenden Stellen verwiesen.

23.

Ueber die Geschichte der Gogerichte s. meine Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen. Jena 1870.

Ueber die Burgerichte Mitth. des hist. V. 1850 p. 129. Die Gerichtsbefugnisse von Herzebrock s. Grimm, Weisthümer III p. 119. Ueber Wulften die sehr ausführliche und wenig belehrende Deduction von Taube. Mehreres unten bei der Gemeindeverfassung. — Ueber die Ansprüche von Gesmold ist namentlich in den Archidiaconalstreitigkeiten des 18. Jahrhunderts viel verhandelt und gedruckt. Vgl. auch Cod. Const. I p. 803 sq. Auch existirt eine Deduction: Begründete Gerichtsbarkeit von Gesmold, die mir jedoch nicht zu Gebote steht. Gründliche Daten über die Entstehung der Gerichtsbarkeit werden daraus schwerlich zu erhalten sein. Einige Actenstücke von Belang finden sich in der Sammlung des hist. V. Das Verhältniß wird etwa den

im Münsterlande mehrfach vorkommenden Beifügungen, s. Habbeling, Beschreibung des Stifts Münster C. 1. 3. 4. 5. gleichzustellen sein. Das Recht der Bauern, die Blutronne in Gr. Mimmelage zu strafen, wird eine Erweiterung der Holzgrafschaft oder des Burgerichts sein. S. Cod. Const. Osn. I p. 803. Die ähnliche Berechtigung der Besitzer von Lebenburg in der Holter Mark scheint erst bei der Theilung dieser Mark anerkannt zu sein. Anders läßt sich auch die so weitläuftig behauptete Gerichtsbarkeit von Wulften nicht begründen. Den Versuch, die gutsherrlichen Rechte zur Patrimonialgerichtsbarkeit auszudehnen, machte hauptsächlich der Besitzer von Palsterkamp um 1600. Das Amt Iburg leistete aber entschiedenen Widerstand, worauf denn 1605 die Sache zu gütlichem Verhöre kam und wahrscheinlich erledigt wurde. Aehnliche Ansprüche scheint die Wittwe Schele zu Schelenburg, geb. Ripperda, 1594 zu machen und wirft dabei den Amtleuten vor, daß sie von ihr die Beitreibung ihrer Forderungen verlangen, während 1508 die Bürgen des Brüning zu Ewinghausen verlangen, daß „wir vür unsern Gutsherrn derwegen wie gebräuchlich beklaget werden."

23.

Bei einem Streite über das Landwehrhaus zum Bollen bei Ostercappeln 1597, wird in einem Rescripte den Amtleuten aufgegeben, eine Bauersprache anzulegen und die Altsassen abhören zu lassen. Allein der Canzler streicht aus dem Concepte die Bauersprache weg und will nur die Altsassen abhören lassen; also bloßes Zeugniß ohne Entscheidung. — In einem Streite über ein Grundstück der Meller Kirche zwischen den Burgmännern und Templirern der Kirche und der Meierschen zu Gerden von 1566 wird dagegen die Bursprache und Vernehmung der Altsassen als gleichbedeutend angenommen und dann von der Kirche gegen die Bursprache in der im Text angeführten Weise protestirt. Die Entscheidung des Landgödings wird von den Räthen in einem Streite von 1595 über Erbrecht auf Vegesacks Winnerbe zu Engter vorgeschrieben. In einem Erbstreite über Astrups Lehnerbe von 1621 erklärt ein Landgödings-Urtheil, daß dem jüngsten Bruder die Succession des freien Erbes oder Lehnguts gebühre, während ein Zeugniß des Gerichts sich für den ältesten ausgesprochen hatte. Die Amtleute erklären sich für den jüngsten und die Räthe stimmen dem bei. Diese Acten finden sich in der Sammlung des hist. Vereins. Ueber die Differenz mit den Ravensberger Gografen s. Gränzacten ebendas.

24.

Die Aeußerung wird zuerst erwähnt in einer Urkunde von 1356. Das Verfahren ist in der städtischen Gerichtsordnung von 1618, Cod. Const. I p. 674 not., vollständig beschrieben. Streitig wird die Sache zuerst 1576. Es war ein Haus in der Stadt geäußert. Der Dechant zu St. Johann, als der jüngste Gläubiger, weigerte sich die Hypothek anzunehmen, oder solche zu

verlassen und behauptete einen Vorzug für sein pignus praetorium, erreichte auch, daß ein andrer Gläubiger, nachdem er den Proceß 4 Jahre aufgehalten, ihn mit 28 Thlr. absand. Darüber beschwerte der Rath sich beim Domcapitel, „weil der Uetter=Proceß in Vorzeiten durch die Stände dieses Stifts erfunden sei, ne dominia rerum in intercerto essent." Das Domcapitel gab dem Rathe Recht, wollte aber gern „die Form des Processes, und woher derselbe seinen Grundfest hätte, erfahren." Der Streit über die alleinige Befugniß des Obergogerichts zu Aeußerungen fällt in das Jahr 1619 und geht vom Gografen oder Richter Molan zu Bramsche und Börden aus, während das Capitel zu St. Johann, die Ritterschaft und die Stadt Osnabrück sich für das Obergogericht erklären. 1622 erhob der Gograf zu Melle gleichen Anspruch in der Abäußerungssache des Hagedorns Erbes zu Holsten, während 15.. noch die Aeußerung eines eigenbehörigen Erbes zu Neuenkirchen b. M. durch den Burrichter geschieht.

25.

Die Appellationen an das Gogericht zum Löwen sind bekannt genug und wurden 1401 selbst von Tecklenburg in dem Stadtrechte von Lingen zugestanden, welches dennoch 1530 dies Recht bestritt; erst 1619 wurde sie dann auch von den Gografen des Landes bestritten. Ueber die Appellationen von der kleinen Stadt nach Osnabrück enthält das Stadtarchiv eine Reihe von Urkunden. Bestritten wurden dieselben erst in einer Streitigkeit zwischen einem Kaufmann Schwarz in Hildesheim gegen den Bürgermeister Hembsell zu Wiedenbrück (1598). Die Sache wurde von den Städten Osnabrück und Wiedenbrück ans Reichskammergericht gebracht, und dann durch den Receß von 1599 (Cod. Const. I p. 717) erledigt.

26.

Schon 1469 finden wir, daß Lübeke Bar eine Klage am Gogericht zu Osnabrück als eine schwere Beleidigung aufnimmt, und 1520 sucht Sweder Schele es durchzusetzen, daß der Rath eine Schildklage nicht an das Gericht, sondern an den Fürsten richten muß, ohne damit beim Bischof entschiedenen Beifall zu finden. Klagen gegen den Adel an die Gogerichte wurden nun immer häufiger, wie sich die Geldverhältnisse übler gestalteten. Als eine Elisabeth Wrede in einer Erbschaftssache gegen Hermann v. Amelunxen 1572 sich an den Gografen Wistmann zu Wiedenbrück wandte, wies Amelunxen diesen zurück, und weigerte sich vor ihm „als einem incompetenten Gografen, da er unter dem Gerichte jetzt nicht gesessen sei, sich einzulassen" und fügte hinzu: „kann mich auch meiner adelichen Gerechtigkeit und Privilegien mit nichten nit begeven, da Ihr Gogreve gut Wissen tragen, das die von Adel im Stift Osnabrück vür kein Gauwgericht noch Buyrgericht besprochen werden, sondern alleine der Landsfürst und Herr gepürlicher Richter ist der von Adel." 1611 behauptet Christoph v. Closter zu Horst, in einer seiner vielen Zänke-

reien, bei Gelegenheit einer gegen seine Concubine Grete Grothaus gerichteten Archidiaconalwroge: „Er gestehe dem Sangmeister und den Bauern keine Wroge von seinem Sitze, halte auch davor, der H. Sangmeister werde keine sonderliche Wroge von seinem Sitze mehr haben, als von andern ordentlichen Sitzen. Vor dem Official wolle er sich verantworten." Die Räthe gehen aber auf diese Behauptung nicht ein, sondern verlangen vom Amte Bericht, namentlich über die Wroge von adelichen Häusern. Nichtsdestoweniger erklärte der Canzler bei einem Streite des Domcapitels mit der Stadt: „Es wolle keiner vom Adel im Lande gestatten, daß ichtwas über die Brügken auch von hoher Obrigkeit, solle gestraft werden, sondern straffens selbst." Domcap.-Protocoll Sim. et Jude 1612. Auch liegt vor, daß Fredeke v. d. Streithorst 1599 gegen die Kerstapel zu Schleppenberg eine Forderung von 200 Thlrn. ausklagt und Execution erhält. So ist also die spätere Execution von den unteren Gerichten keineswegs entschieden. Doch werden dem Adel einige Vorzüge zugestanden. Namentlich scheint es festzustehen, daß bewegliche Pfänder bei ihnen nicht aufgezogen werden sollen. Schon 1598 erklärt der Drost Ohr zu Grönenberg bei einer gegen Kersenbrock zu Schmalena zu vollstreckenden Execution: Er meine, es sei im Stift nicht üblich, die von Adel zu pfänden, sondern man procedire per arresta ad immissionem. 1603 behauptet das Domcapitel in einer Klagsache gegen Lüning zu Schlichthorst: Es sei ihm und auch dem Canzler bewußt, „daß in diesem Stift nicht prauchlich sothanes (Adels) Standes Häusern mit würklicher Pfandung Eingriff zu thun, ohne dem auch solches Privatleuten, obschon Amptsdienern, bei ihnen nicht wol möglich und gefärlich derohalb allerhande Trotz und Uebermuet zu gewarten." 1620 wird indeß durch den Gografen zu Ostercappeln aufgegeben, Gläubigern Otto Tappe's in mobilibus zur Zahlung zu verhelfen. Der Grund jener Behauptung des Capitels liegt also wohl nicht im Rechte, sondern in der Furcht. Das zeigt sich denn in einer Streitsache Georgs v. Lengerken gegen Otto Schade, Drosten zu Vechte, Besitzer zu Meppenburg und Brockhausen. Lengerke hat über eine Schuld gegen denselben 22 Jahre lang Proceß am Archidiaconatgerichte (also auch hier keine Execution) geführt. Endlich ist 1608 Immission auf zwei Erben erkannt. Allein erst 1610 wird den Amtleuten zu Fürstenau befohlen, ihn in Besitz zu setzen. Nun aber geschieht das doch nicht, vielmehr verlangt man vom Gläubiger erst Caution für alle Gefahr und Schaden, die des Stifts Unterthanen daraus erwachsen könne. Der Gläubiger protestirt de denegata justitia und das Domcapitel hält diese Forderung auch für unzuläßig. Man fürchtet sich wohl vor Repressalien des Drosten an der Damme-Neuenkirchener Gränze. Wenn in diesen gerichtlichen Sachen die Ansprüche des Adels lediglich auf der auch sonst hinlänglich hervortretenden Schwäche der Regierung beruhen: so wird das auch der Grund sein, weshalb die Grönenberger Beamten 1596 bei der Anzeige

eines argen Unfugs, den Otto v. Beesten zu Oberkamp begangen, erklären: „Nachdeme wir über Ihn als eine adeliche Persone nicht zu gepeiten," haben sie dieses zu denuntiiren nöthig gehalten. Diese Beweise werden genügen.

27.

Die Nachrichten über das Gerichtswesen des Fürsten vom 13. bis 16. Jahrhundert sind dunkel und unbestimmt, wenn auch einzeln ein solches neben den Tageleistungen hervortritt. Erst der Landesvertrag von 1495 erwähnt mit Bestimmtheit die Berufung an das Gogericht zu Osnabrück und von diesem an den Bischof und dessen Cammer zu Osnabrück, die dann Commissarien ernannte. In dem Sammelbande Joh. Mönnichs finden sich solche Commissarien von 1524 bis 1580 sieben an der Zahl, stets auf zwei Personen. In einem achten Commissorium nennt sich aber der Offizial Conrad v. d. Burch bei einer Appellation vom Stadtrathe „vom Fürsten in S. f. Gn. Commissions=Sachen General und gemein erwelter Commissarius." In einer Streitsache zwischen den Gebr. v. Borne und Friedr. v. d. Horst über Ostermeiers Hof zu Hördinghausen, haben die v. Borne 1577 sich mit der Appellation direct an die Räthe gewendet, werden aber von diesen belehrt, daß es nicht stili sei, die Citation direct zu erlassen, sondern daß Commissarien ernannt werden, denen die Commission und Appellation zu intimiren ist. — Bischof Bernhard von Waldeck ernannte dann 1587 generales Commissarios, um die Appellation zu entscheiden. Diese Einrichtung bestand unter Philipp Sigismund fort. Da aber diese General=Commissarien nun auch Appellationen gegen Urtheile des Offizials annahmen, widersetzte das Domcapitel sich mit Heftigkeit und erklärte mehrmals, daß es diese Generalcommissarien durchaus nicht anerkenne. Prot. 1613 d. 22. December und 1622 15. Januar. Freilich konnte das Domcapitel seine unerhörten Anmaaßungen gegen die Räthe und Richter hier nun nicht in Anwendung bringen. Diese lagen aber auch nicht in der Verfassung, sondern in den einseitigen Capitulationen seit 1575. Von Verantwortlichkeit, so sehr diese auch in der Natur der Sache liegt, konnte bei diesen Anmaaßungen um so weniger die Rede sein, da das Capitel ausdrücklich verlangte, daß alle Sachen „vornehmer Partheien" ihm erst vorgelegt werden sollten (Prot. vom 26. Octbr. 1618). Klagte nun der Fürst über das „Lumpenwerk", damit er geplagt werde: so erwiederte das Capitel: dazu habe er die Archidiaconen, um sich davon zu befreien (Prot. von 1599 4. Aug.). Die Willkür und Eigenmacht des Fürsten, die so in die Rechtsverfolgung kam und die dann z. B. zu dem Befehle führte, sich zu vergleichen oder eine Appellation zu verwerfen, hatten nun die Folge, daß die Gerichtsherrschaft meinte, selbst an die Stelle des Richters treten zu können, wie das vom Domcapitel geradezu ausgesprochen wird.

Daraus entwickelt sich denn weiter die Idee, daß es einer Eröffnung des Gerichts zu dem einzelnen Rechtshandel bedürfe, die 1597 in einem Streite

zwischen den Besitzern von Suthausen am 21. Mai vom Fürsten ausgesprochen wird. So trifft es sich denn auch oft genug, daß ein gerichtliches und ein außergerichtliches Verfahren in einer und derselben Sache neben einander fortlaufen, entweder, weil die Gerichte ihre Beschlüsse nicht durchsetzen können, wie in den Schuldsachen Heinrichs v. Kersenbrock zu Schmalena (1605 u. 1606) oder auch, weil bei verschiedenen Prätendenten desselben Guts, ein Theil sich an die Gerichte, andre an den Fürsten wenden, wie das in der Erbsache derer von Westrup zu Wiedenbrück geschieht. Allerdings griff dann auch manchmal der Fürst ernstlich durch, wenn etwa die Amtleute gegen Frevler, wie den rohen und gewaltthätigen v. Drebber zu Schwege, unzeitig Nachsicht übten und verlangte buchstäbliche Befolgung seiner Befehle. So kommt es denn auch vor, daß die eine Parthei (z. B. 1618 in einem Streite der Warnefelder Colonen um die Stoppelweide), gegen die appellirt worden, bittet, den Befehl zu ertheilen, daß die Appellation verworfen werde, oder daß in einem Erbstreite über Roden Erbe zu Bramsche, der nicht verglichen werden kann, der Fürst 1604 befiehlt, den einen Prätendenten in Besitz zu setzen, und wenn der andre damit nicht zufrieden, die Sache an das Gericht zu weisen.

Die Amtleute drangen freilich auch darauf, daß man ihre Verfügungen aufrecht halte, wie es denn in einer Verhandlung über den Meierhof zu Belm 1615 heißt: „Wenn das, was von den Beamten beschlossen, sollte zurückgesetzt werden, so werde das im ganzen Stifte eine Confusion geben und die fürstliche Reputation leiden." Es ist nicht zu verwundern, daß nun die Amtleute ein ähnliches Vergleichswesen einrichten; und der Drost Caspar v. Ohr zu Iburg ordnet denn auch 1618 regelmäßige Partheitage an, was das Domcapitel zwar zuläßt, aber doch mit Vorsicht behandelt wissen will. Allein auf der andern Seite ist es nicht zu verwundern, wenn daraus auch neue Uebel entstanden. Je unbestimmter das Verfahren, um so mehr stieg die Meinung, daß Gunst und Gabe das Mittel sei, seine Anliegen zu fördern. So war in der gemeinen Meinung die Erbpacht des Zollhauses am Bollen zu Bischof Johanns Zeit, wie 1597 bezeugt wird, durch Gift und Gabe erlangt; das Kloster Malgarten hatte 1617 Ochsen und Pferde des Canzlers in der Weide und meinte, der Canzler werde nun doch auch des Klosters Freund bleiben u. s. w. Es war das einmal die Art jener Zeit, die es ganz natürlich fand, daß jede einzelne Dienstleistung auch ihre Vergütung erhielt.

28.

Die hier angegebenen Zahlenverhältnisse entnehme ich einer Menge strafrechtlicher Verhandlungen, die sich in der Sammlung des hist. Vereins befinden. Vollständig ist sie freilich nicht. Am Brüchtengerichte abgemachte Sachen sind aber nicht darunter; aber auch die eigentlichen kriegerischen Plünderungen sind besonders aufgeführt.

13.

Ueber das Dienstmannseigen vgl. das Tecklenburger Dienstrecht z. B. bei Acta Osn. II p. 251 §. 9. Ueber das echte Eigen der Freien s. Hodenberg, Hoyaer Urkundenbuch; Stift Schinna, N. 35 u. 41.

14.

Der Amtmann Kracht zu Hunteburg wurde 1546 dieserhalb in Anspruch genommen und behauptete: ihm sei von den Landräthen aufgegeben, sich nach den älteren Rechnungen zu richten; aus diesen aber gehe eine solche Ausdehnung hervor. Später zeigt sich jedoch, daß auch weit geringeres Dienstmaaß vorkommt. Vgl. Acten des Landdr. Archivs.

15.

Die Beschränkung der Holzgrafschaft auf 3 Fuß über dem Boden wird Ravensberg und auch Tecklenburg gegenüber in den Gränzmarken behauptet. So sagt das Zeugenverhör von 1583: „Es sie vor Alters dafür gehalten das Topf und Zweich in der Erpinger (und Hilter) Mark 3 Fuß übern Erden dem Fürsten von Gülich als Holzgrauen zustendich, Grundt und Bottum aber den Osnabr." Tecklenburg gegenüber wurden 1603 9. Febr. von den Iburger Beamten Zeugen vorgeschlagen, „daß auf allen Holzungen dem Bischof Grund und Boden der Mark, Hoch und Herrlichkeit und was dazu gehöre, zuerkannt werde, dem Grafen von Tecklenburg aber in der Minder Mark und Hüggelmark als Holzgrafen, nichts als über den Holzhau drei Fuß baven Erden zu strafen 2c. Die Neuenkirchener Markgenossen Amts Grönenberg erkennen 1561: Se staen Nymandes in dieser Marke gyne Gerechticheit to panden den U. gn. F. u. Hern so wyt so lanck vnd so bret de Marke strecket grundt und bodem, dem sy dat Holtgerichte vnd den amptlüden to Grönenberge tostendich. Item de füringe gelich in andern Marken Imgleichen de Drifft Swine up de mast in der marke gelich eren F. Gn. in andern Marken berechtigt. — Die Genossen der Haler Bauerschaft wählen um 1548 den Obersten Steding zu Huckelriede zum Holzgrafen ihrer Mark als des Hüllerbruchs. 1598 entsteht Streit. Sie beziehen sich auf den Kaufbrief: „Jedoch U. gn. F. und Herrn quo ad fundum et dominium meri et innati imperii und andre Gerechtigkeit unverfänglich. 1605 berichten die Amtleute: „weder Steding noch seine Vorfahren haben sich mehr Recht als über das gemeine Holz angemaaßt; über Grund und Boden, Bewilligung von Zuschlägen, Feuerstätten, Zaunrichtung u. dgl. haben sie keine Jurisdiction gehabt." Freilich suchen aber auch die Fürstenauer Amtleute, namentlich der Rentmeister Hermann Morrien, auf Grund eines Mandats von 1575, das 1580 durch einen Receß mit den Alfhauser Marken in Ausführung gebracht wird, das Verbot der Zuschläge und Feuerstätten den Privatholzgrafen gegenüber streng durchzuführen, bis der 30jährige Krieg auch hier die Ordnung bricht. Die Oberholzgrafschaft wird von Ravensberg in seinen Marken Amts Iburg, ebenso wie die Berechtigung zum

Holzhiebe, in mehrfachen Verhandlungen anerkannt. Auch in Grönenberg wird solche anerkannt, wie das theils aus dem obigen Neuenkirchener Anspruche sich ergiebt, theils auch in der Buerschen und in der Bakumer Mark, welche beide unter Privatholzgrafen stehen, in Ausübung kommt. In der Schwagstorfer Mark Amts Hunteburg wird dieselbe mehrfachem Unfug des Holzgrafen Prenger gegenüber durchgesetzt. Alles dies ergiebt sich aus Acten in der Sammlung des histor. Vereins zu Osnabrück. Dagegen will das Domcapitel diese Oberholzgrafschaft in der Essener Mark durchaus nicht anerkennen, obgleich auch hier die Holzlieferung zur Feuerung des Amtshauses stattfindet. In dem Landesvertrage von 1495 war dies Recht der Beholzung auf Marken, „darin fremmde Herren gewarnt sind", nicht ausgedehnt; das scheint aber nach dem Beispiele der Hilter und Erpinger Mark nicht beobachtet zu sein. In den freien Marken der Schwagstorfer Gografschaft, die ihre Holzgrafen wählen, nennt das s. g. Sachsenbuch den Fürsten als Oberholzgrafen. Er hat keine Holzberechtigung, aber wenn die Genossen hauen, muß jeder ein Fuder nach Fürstenau bringen. Außerdem steht dem Fürsten das Recht zu, aus dem Bersenbrücker und Luller Sundern und dem Asbruche mit dem eignen Hofspann nach Gelegenheit Brandholz zur Küche zu holen.

16.

In Tecklenburg zeigen die Markprotocolle in Pipers Markenrecht noch eine in alter Weise wirksame Markverfassung, während in den Gränzprocessen der 20er und 30er Jahre des 16. Jahrhunderts es eine bedeutende Beschwerde ist, daß der Graf den Holzfrevel willkürlich und nicht nach Markrecht strafte, was denn in den Gränzmarken im Osnabrückschen Gebiete, wo der Graf Holzgraf ist, als ein Eingriff gilt. Die Ausdehnung der Oberholzgrafschaft im Gogericht Schwagstorf, Amts Fürstenau und den Freimarken des südlichen Landes scheint sich auch an diese Idee der fürstlichen Hoheit, namentlich des Strafrechts, anzulehnen.

17.

In einer ausführlichen Information für den Advocaten in dem Tecklenburger Gränzprocesse von 1549 u. f. heißt es zum Art. 51 der Klage: „Im Stift Osnabrück jagt ein Jeder von Adel wol Hasen, da er seine Erbe und Gütter liggen hat, ob er auch keine Obrigkeit da hat. So mag der Graf da auch gejagt haben, aber ohne Obrigkeit." — Es ist von Erheblichkeit, daß hier das Grundprincip des Jagdrechts ganz wie in andern Ländern festgestellt ist, während durch den Versuch, dieses Recht auf den Grund des Besitzstandes zu ordnen, im Jahre 1652 alles in Verwirrung gebracht worden. Nur die hohe Jagd wurde als Regal behandelt. In einem Streit mit dem Abte von Liesborn, der 1593 einen Fuchs im Osnabrückschen Gebiete gefangen, bezieht sich dieser auch darauf, daß dies auf seinem Eigenthum geschehen sei: „daruf uns dan auch die Jacht pillig gepuirt." In einem Ver=

trage mit Otto v. Wendt wird übrigens auch der Hühnerfang der Hasenjagd gleichgestellt. — Die meisten Streitigkeiten beziehen sich auch nur auf die Gränzen der niederen Jagd. Ueber die hohe Jagd bestand eine Streitigkeit mit den Besitzern von Harkotten, die von 1533 an betrieben und 1588 durch einen Receß vom 4. Mai in einer das damalige Jagdwesen mehrfach aufklärenden Weise geendigt wurde. Auch Franz Lüning hatte beim Kaufe des Schwagstorfer Gogerichts die Reh- und andre Jagd von dem Grafen von Tecklenburg mit erkauft, indeß genehmigte ihm Bischof Johann 1560 nur in der Höckeler, Medumer und Westerbrocker Mark viermal jährlich mit eignen Garnen, Hunden und Winden zu jagen und im übrigen die Jagd der Hasen und Füchse im Gogerichte, und wo er sonst seine eignen Leute wohnen habe, auszuüben, jedoch die fürstlichen Gehege, den Gehn, Salm und das Fredholz ausgenommen. Nicht ohne Interesse ist auch, daß Iburg die hohe Jagd in der Aschendorfer oder Helferer Mark aus der Erwerbung des Helfer Hofes herleitete, bei der in der Urkunde (Möser Nr. 26) die Venationes ausdrücklich genannt sind. Von den Uebergriffen ist besonders der v. d. Bussche'sche Fall bezeichnend. In den Buerschen Bergen war 1610 eine Wolfsjagd angestellt und die Landfolge dazu aufgeboten. Dabei war eine Sau aufgetrieben und getödtet; die Eigenbehörigen der Busschen aber hatten sich derselben bemächtigt und sie nach Hünnefeld gebracht, zum großen Verdrusse der bei der Jagd betheiligten fürstlichen Diener. Auch Philipp Sigismund nahm die Sache sehr übel auf, und es kostete viel Mühe, ihn wieder zu beruhigen. Die Acten über diesen Fall finden sich in der Sammlung des hist. Vereins ebenso, wie diejenigen über den Iburger Anspruch. Ueber die Harkottensche Berechtigung s. Acten im Landdr. Archive. Der Receß findet sich in der Sammlung des Rathsgymnasiums. Die Vergünstigung für Lüning ist in einem Verzeichnisse der Schlichthorster Urkunden extrahirt. Das Original wird wohl noch zu Schlichthorst sich finden. Von Fischerei-Verleihungen ist mir nur die im Text erwähnte, ursprünglich von Bischof Conrad II. herrührende und von Conrad III. bestätigte oder erneuerte Fischerei von der Neuen Mühle bis zum Peterskopfe am Hellingsthurme bekannt.

18.

Eine der ältesten Mühlenconcessionen erhielt schon 1474 die Stadt Wiedenbrück. Doch sollte der Ertrag, nach Tilgung der Kosten, der Stadt und dem Bischof gemeinschaftlich sein. In derselben Gegend wurde auch 1525 der Gräfin von Tecklenburg eine Mühlenconcession gegeben. Später kommen manche Streitigkeiten über neue Anlagen vor, von denen der erheblichste die Mühlenanlage von Otto Grothaus bei dem Meierhofe zu Heringen betrifft (1550). Es scheint indeß, daß in der Regel die Anlagen nicht vor dem Bau concessionirt wurden, sondern daß man die Sache nur untersuchte, wenn Einspruch erfolgte. So bei Anlage einer Bokemühle zu Laer (1597), der

Blomendels Oel= und Bokemühle (1600), eines neuen Gliedes an der Springmühle (1605). Grund des Einspruchs ist in der Regel nur der Schaden, den Concurrenten befürchten.

Bei den Hasemühlen an der Stadt ist das Wasserziel Gegenstand vieler Verhandlungen (1620). Dann aber auch die Benutzung der Mühlwasser zum Flößen der Wiesen. Darüber streiten (z. B. 1604) die Besitzer der Güter Dratum und Borgloh; von besonderem Interesse aber ist der Streit zwischen Dinklage zu Lorten und den Bauerschaften Beesten, Holsten und Lorten (1576 und 1608). Die angeführten Acten finden sich in der Sammlung des hist. Vereins. Flußräumungen, namentlich Haseräumungen durch Landfolge kommen unter andern 1612 u. 1622 vor, in welchem letzteren Falle die Sache Anlaß zu großem Unfuge wird. Die Erhaltung der Deiche und Legung der Gossen bei Batbergen, sowie der Zweck der Erhaltung der Mühle, ergiebt sich aus Verhandlungen von 1598 bis 1617; beides in derselben Sammlung. Verträge über die Hase bei Malgarten und Sögeln im Receßbuche in der Sammlung des hist. V. Ein Streit zwischen Quackenbrück und Ostereſſen, über einen ungehörigen Hasedeich, kommt 1533 in den Acten des Landd. Archivs vor. Verhandlungen über die Theilung von Hase und Else aus den Jahren 1573 u. f. im Landd. Arch. und den Domcap.=Protocollen; und 1620 in der Sammlung des hist. V. Münstersche Windmühlen=Concessionen finden sich in einem Copiar der Urkunden des B. Johann von Baiern in der Sammlung des Rathsgymnasiums.

19.

Die ältesten Verhandlungen über den Borgloher und Oeseder Kohlenbergbau enthält das Stadtarchiv; ebenso über den Piesberger Bergbau. Weiteres in der Sammlung des hist. V. Daß die Eisengewinnung am Hüggel erheblich gewesen sein muß, ergeben, außer der Notiz in den Gränzacten von 1538, die Pingen, wo das Erz steinbruchsmäßig gewonnen ist, und die ausgedehnten Schlackenfelder in der Nähe. Am Piesberge findet sich beides ebenfalls nur in geringer Ausdehnung.

Ueber das Münzwesen s. Mitth. des hist. V. von 1860. p. 130 u. 150 sq.

20.

Wegebesserungsbefehle liegen in der Sammlung des hist. V. mehrfach vor. Später behaupteten auch die Archidiaconen, die Besserung eines Leichen= oder Kirchweges befehlen zu können, ohne Rücksicht darauf, daß dieser zugleich ein öffentlicher Weg war. Kreß, vom Archid.=Wesen p. 176.

Das Pfandprincip wird 1613 in Menslage bezeugt. Das Amt greift ein und will die ganze Gemeinde strafen, worüber diese klagt. In Batbergen werden 1609 die Kosten des Steinwegs durch Dorfsauflage bestritten. Manche Wege dienen aber auch für den Privatverkehr in verschiedener Ausdehnung.

Die Amtleute nehmen sich nach dem Principe des Gebots und Verbots auch solcher Wege an. Ueber die Strafen der Wiedenbrücker nach ihrer Burſprache entsteht 1620 ein heftiger Streit mit dem Archidiacon.

Für Melle liegt eine Schenkenordnung des Amts vor. Das Strafen des späten Sitzens im Bierhause, das auch auf dem Lande vorkommt, wird sich auf die Reichspolizeiordnung gründen. Der Arzt der Stadt kommt schon im 15. Jahrhundert vor. Für das Land wird ein Dr. Otto (1599) angestellt, nachdem sich ein Dr. Moll bereits gemeldet. Ueber das Privilegium der Bäcker zu Bramsche, wo schon früher Kramer-, Schneider- und andre Aemter bestanden, wurde 1622 Klage geführt, als die neuen Bäcker einer alten Wittwe, die zur zweiten Ehe mit einem Manne, der nicht in die Zunft aufgenommen werden konnte, schritt, das Backen untersagten.

21.

Diese Natur des Gebots und Verbots vollständig nachzuweisen, würde eine große Anzahl Fälle mitzutheilen sein, in denen dasselbe in dieser Weise zur Anwendung kommt. Es liegen deren aber so viele vor, daß nur eine kleine Auswahl an dieser Stelle angeführt werden kann. So belegt der Drost Ohr die sämmtlichen Güter des v. d. Wyck zum Neuen Hause mit Arrest, weil derselbe in einem Revier gejagt hat, welches der Drost für ein landesherrliches Gehege hielt (1621). Das Kloster Bersenbrück verbietet dem auf Mahljahre sitzenden Meier zu Hastrup das Einbringen seiner Früchte, weil er dem Anerben nicht weichen will (1597) u. s. w. Es kommt sogar vor, daß man über die Weigerung der Amtleute, in Privatsachen einzugreifen, als über Rechtsverweigerung, Klage führt.

22.

Die Entwickelung dieses Streites mit dem päpstlichen Gerichte ist ein Hauptgegenstand der ganzen Geschichte, namentlich des Bischofs Philipp Sigismund, und wird deshalb auf die betreffenden Stellen verwiesen.

23.

Ueber die Geschichte der Gogerichte s. meine Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen. Jena 1870.

Ueber die Burgerichte Mitth. des hist. V. 1850 p. 129, Die Gerichtsbefugnisse von Herzebrock s. Grimm, Weisthümer III p. 119. Ueber Wulften die sehr ausführliche und wenig belehrende Deduction von Taube. Mehreres unten bei der Gemeindeverfassung. — Ueber die Ansprüche von Gesmold ist namentlich in den Archidiaconalstreitigkeiten des 18. Jahrhunderts viel verhandelt und gedruckt. Vgl. auch Cod. Const. I p. 803 sq. Auch existirt eine Deduction: Begründete Gerichtsbarkeit von Gesmold, die mir jedoch nicht zu Gebote steht. Gründliche Daten über die Entstehung der Gerichtsbarkeit werden daraus schwerlich zu erhalten sein. Einige Actenstücke von Belang finden sich in der Sammlung des hist. V. Das Verhältniß wird etwa den

im Münsterlande mehrfach vorkommenden Beifügungen, s. Habbeling, Beschreibung des Stifts Münster C. 1. 3. 4. 5. gleichzustellen sein. Das Recht der Bauern, die Blutronne in Gr. Mimmelage zu strafen, wird eine Erweiterung der Holzgrafschaft oder des Burgerichts sein. S. Cod. Const. Osn. I p. 803. Die ähnliche Berechtigung der Besitzer von Ledenburg in der Holter Mark scheint erst bei der Theilung dieser Mark anerkannt zu sein. Anders läßt sich auch die so weitläuftig behauptete Gerichtsbarkeit von Wulften nicht begründen. Den Versuch, die gutsherrlichen Rechte zur Patrimonialgerichtsbarkeit auszudehnen, machte hauptsächlich der Besitzer von Palsterkamp um 1600. Das Amt Iburg leistete aber entschiedenen Widerstand, worauf denn 1605 die Sache zu gütlichem Verhöre kam und wahrscheinlich erledigt wurde. Aehnliche Ansprüche scheint die Wittwe Schele zu Schelenburg, geb. Ripperda, 1594 zu machen und wirft dabei den Amtleuten vor, daß sie von ihr die Beitreibung ihrer Forderungen verlangen, während 1508 die Bürgen des Brüning zu Ewinghausen verlangen, daß „wir vür unsern Gutsherrn derwegen wie gebräuchlich beklaget werden."

23.

Bei einem Streite über das Landwehrhaus zum Bollen bei Ostercappeln 1597, wird in einem Rescripte den Amtleuten aufgegeben, eine Bauersprache anzulegen und die Altsassen abhören zu lassen. Allein der Canzler streicht aus dem Concepte die Bauersprache weg und will nur die Altsassen abhören lassen; also bloßes Zeugniß ohne Entscheidung. — In einem Streite über ein Grundstück der Meller Kirche zwischen den Burgmännern und Templirern der Kirche und der Meierschen zu Gerden von 1566 wird dagegen die Bursprache und Vernehmung der Altsassen als gleichbedeutend angenommen und dann von der Kirche gegen die Bursprache in der im Text angeführten Weise protestirt. Die Entscheidung des Landgödings wird von den Räthen in einem Streite von 1595 über Erbrecht auf Vegesacks Winnerbe zu Engter vorgeschrieben. In einem Erbstreite über Astrups Lehnerbe von 1621 erklärt ein Landgödings-Urtheil, daß dem jüngsten Bruder die Succession des freien Erbes oder Lehnguts gebühre, während ein Zeugniß des Gerichts sich für den ältesten ausgesprochen hatte. Die Amtleute erklären sich für den jüngsten und die Räthe stimmen dem bei. Diese Acten finden sich in der Sammlung des hist. Vereins. Ueber die Differenz mit den Ravensberger Gografen s. Gränzacten ebendas.

24.

Die Aeußerung wird zuerst erwähnt in einer Urkunde von 1356. Das Verfahren ist in der städtischen Gerichtsordnung von 1618, Cod. Const. I p. 674 not., vollständig beschrieben. Streitig wird die Sache zuerst 1576. Es war ein Haus in der Stadt geäußert. Der Dechant zu St. Johann, als der jüngste Gläubiger, weigerte sich die Hypothek anzunehmen, oder solche zu

verlassen und behauptete einen Vorzug für sein pignus praetorium, erreichte auch, daß ein andrer Gläubiger, nachdem er den Proceß 4 Jahre aufgehalten, ihn mit 28 Thlr. absand. Darüber beschwerte der Rath sich beim Domcapitel, „weil der Uetter-Proceß in Vorzeiten durch die Stände dieses Stifts erfunden sei, ne dominia rerum in intercerto essent.“ Das Domcapitel gab dem Rathe Recht, wollte aber gern „die Form des Processes, und woher derselbe seinen Grundfest hätte, erfahren.“ Der Streit über die alleinige Befugniß des Obergogerichts zu Aeußerungen fällt in das Jahr 1619 und geht vom Gografen oder Richter Molan zu Bramsche und Börden aus, während das Capitel zu St. Johann, die Ritterschaft und die Stadt Osnabrück sich für das Obergogericht erklären. 1622 erhob der Gograf zu Melle gleichen Anspruch in der Abäußerungssache des Hagedorns Erbes zu Holsten, während 15.. noch die Aeußerung eines eigenbehörigen Erbes zu Neuenkirchen b. M. durch den Burrichter geschieht.

25.

Die Appellationen an das Gogericht zum Löwen sind bekannt genug und wurden 1401 selbst von Tecklenburg in dem Stadtrechte von Lingen zugestanden, welches dennoch 1530 dies Recht bestritt; erst 1619 wurde sie dann auch von den Gografen des Landes bestritten. Ueber die Appellationen von der kleinen Stadt nach Osnabrück enthält das Stadtarchiv eine Reihe von Urkunden. Bestritten wurden dieselben erst in einer Streitigkeit zwischen einem Kaufmann Schwarz in Hildesheim gegen den Bürgermeister Hembsell zu Wiedenbrück (1598). Die Sache wurde von den Städten Osnabrück und Wiedenbrück ans Reichskammergericht gebracht, und dann durch den Receß von 1599 (Cod. Const. I p. 717) erledigt.

26.

Schon 1469 finden wir, daß Lübele Var eine Klage am Gogericht zu Osnabrück als eine schwere Beleidigung aufnimmt, und 1520 sucht Sweder Schele es durchzusetzen, daß der Rath eine Schildklage nicht an das Gericht, sondern an den Fürsten richten muß, ohne damit beim Bischof entschiedenen Beifall zu finden. Klagen gegen den Adel an die Gogerichte wurden nun immer häufiger, wie sich die Geldverhältnisse übler gestalteten. Als eine Elisabeth Wrede in einer Erbschaftssache gegen Hermann v. Amelunxen 1572 sich an den Gografen Wistmann zu Wiedenbrück wandte, wies Amelunxen diesen zurück, und weigerte sich vor ihm „als einem incompetenten Gografen, da er unter dem Gerichte jetzt nicht gesessen sei, sich einzulassen“ und fügte hinzu: „kann mich auch meiner adelichen Gerechtigkeit und Privilegien mit nichten nit begeven, da Ihr Gogreve gut Wissen tragen, das die von Adel im Stift Osnabrück vür kein Gauwgericht noch Buyrgericht besprochen werden, sondern alleine der Landsfürst und Herr gepürlicher Richter ist der von Adel.“ 1611 behauptet Christoph v. Closter zu Horst, in einer seiner vielen Zänke-

reien, bei Gelegenheit einer gegen seine Concubine Grete Grothaus gerichteten Archidiaconalwroge: „Er gestehe dem Sangmeister und den Bauern keine Wroge von seinem Sitze, halte auch davor, der H. Sangmeister werde keine sonderliche Wroge von seinem Sitze mehr haben, als von andern ordentlichen Sitzen. Vor dem Official wolle er sich verantworten." Die Räthe gehen aber auf diese Behauptung nicht ein, sondern verlangen vom Amte Bericht, namentlich über die Wroge von adelichen Häusern. Nichtsdestoweniger erklärte der Canzler bei einem Streite des Domcapitels mit der Stadt: „Es wolle keiner vom Adel im Lande gestatten, daß ichtwas über die Brüglen auch von hoher Obrigkeit, solle gestraft werden, sondern straftens selbst." Domcap.-Protocoll Sim. et Jude 1612. Auch liegt vor, daß Fredeke v. d. Streithorst 1599 gegen die Kerstapel zu Schleppenberg eine Forderung von 200 Thlrn. ausklagt und Execution erhält. So ist also die spätere Execution von den unteren Gerichten keineswegs entschieden. Doch werden dem Adel einige Vorzüge zugestanden. Namentlich scheint es festzustehen, daß bewegliche Pfänder bei ihnen nicht aufgezogen werden sollen. Schon 1598 erklärt der Drost Ohr zu Grönenberg bei einer gegen Kersenbrock zu Schmalena zu vollstreckenden Execution: Er meine, es sei im Stift nicht üblich, die von Adel zu pfänden, sondern man procedire per arresta ad immissionem. 1603 behauptet das Domcapitel in einer Klagsache gegen Lüning zu Schlichthorst: Es sei ihm und auch dem Canzler bewußt, „daß in diesem Stift nicht prauchlich sothanes (Adels) Standes Häusern mit würklicher Pfandung Eingriff zu thun, ohne dem auch solches Privatleuten, obschon Amptsdienern, bei ihnen nicht wol möglich und gefärlich derohalb allerhande Trotz und Uebermuet zu gewarten." 1620 wird indeß durch den Gografen zu Ostercappeln aufgegeben, Gläubigern Otto Tappe's in mobilibus zur Zahlung zu verhelfen. Der Grund jener Behauptung des Capitels liegt also wohl nicht im Rechte, sondern in der Furcht. Das zeigt sich denn in einer Streitsache Georgs v. Lengerken gegen Otto Schade, Drosten zu Vechte, Besitzer zu Meppenburg und Brockhausen. Lengerke hat über eine Schuld gegen denselben 22 Jahre lang Proceß am Archidiaconatgerichte (also auch hier keine Execution) geführt. Endlich ist 1608 Immission auf zwei Erben erkannt. Allein erst 1610 wird den Amtleuten zu Fürstenau befohlen, ihn in Besitz zu setzen. Nun aber geschieht das doch nicht, vielmehr verlangt man vom Gläubiger erst Caution für alle Gefahr und Schaden, die des Stifts Unterthanen daraus erwachsen könne. Der Gläubiger protestirt de denegata justitia und das Domcapitel hält diese Forderung auch für unzulässig. Man fürchtet sich wohl vor Repressalien des Drosten an der Damme-Neuenkirchener Gränze. Wenn in diesen gerichtlichen Sachen die Ansprüche des Adels lediglich auf der auch sonst hinlänglich hervortretenden Schwäche der Regierung beruhen: so wird das auch der Grund sein, weshalb die Grönenberger Beamten 1596 bei der Anzeige

eines argen Unfugs, den Otto v. Beesten zu Oberkamp begangen, erklären: „Nachdeme wir über Ihn als eine adeliche Persone nicht zu gepeiten," haben sie dieses zu denuntiiren nöthig gehalten. Diese Beweise werden genügen.

27.

Die Nachrichten über das Gerichtswesen des Fürsten vom 13. bis 16. Jahrhundert sind dunkel und unbestimmt, wenn auch einzeln ein solches neben den Tageleistungen hervortritt. Erst der Landesvertrag von 1495 erwähnt mit Bestimmtheit die Berufung an das Gogericht zu Osnabrück und von diesem an den Bischof und dessen Cammer zu Osnabrück, die dann Commissarien ernannte. In dem Sammelbande Joh. Mönnichs finden sich solche Commissarien von 1524 bis 1580 sieben an der Zahl, stets auf zwei Personen. In einem achten Commissorium nennt sich aber der Offizial Conrad v. d. Burch bei einer Appellation vom Stadtrathe „vom Fürsten in S. f. Gn. Commissions-Sachen General und gemein erwelter Commissarius." In einer Streitsache zwischen den Gebr. v. Borne und Friedr. v. d. Horst über Ostermeiers Hof zu Hördinghausen, haben die v. Borne 1577 sich mit der Appellation direct an die Räthe gewendet, werden aber von diesen belehrt, daß es nicht stili sei, die Citation direct zu erlassen, sondern daß Commissarien ernannt werden, denen die Commission und Appellation zu intimiren ist. — Bischof Bernhard von Waldeck ernannte dann 1587 generales Commissarios, um die Appellation zu entscheiden. Diese Einrichtung bestand unter Philipp Sigismund fort. Da aber diese General-Commissarien nun auch Appellationen gegen Urtheile des Offizials annahmen, widersetzte das Domcapitel sich mit Heftigkeit und erklärte mehrmals, daß es diese Generalcommissarien durchaus nicht anerkenne. Prot. 1613 d. 22. December und 1622 15. Januar. Freilich konnte das Domcapitel seine unerhörten Anmaaßungen gegen die Räthe und Richter hier nun nicht in Anwendung bringen. Diese lagen aber auch nicht in der Verfassung, sondern in den einseitigen Capitulationen seit 1575. Von Verantwortlichkeit, so sehr diese auch in der Natur der Sache liegt, konnte bei diesen Anmaaßungen um so weniger die Rede sein, da das Capitel ausdrücklich verlangte, daß alle Sachen „vornehmer Partheien" ihm erst vorgelegt werden sollten (Prot. vom 26. Octbr. 1618). Klagte nun der Fürst über das „Lumpenwerk", damit er geplagt werde: so erwiederte das Capitel: dazu habe er die Archidiaconen, um sich davon zu befreien (Prot. von 1599 4. Aug.). Die Willkür und Eigenmacht des Fürsten, die so in die Rechtsverfolgung kam und die dann z. B. zu dem Befehle führte, sich zu vergleichen oder eine Appellation zu verwerfen, hatten nun die Folge, daß die Gerichtsherrschaft meinte, selbst an die Stelle des Richters treten zu können, wie das vom Domcapitel geradezu ausgesprochen wird.

Daraus entwickelt sich denn weiter die Idee, daß es einer Eröffnung des Gerichts zu dem einzelnen Rechtshandel bedürfe, die 1597 in einem Streite

zwischen den Besitzern von Suthausen am 21. Mai vom Fürsten ausgesprochen wird. So trifft es sich denn auch oft genug, daß ein gerichtliches und ein außergerichtliches Verfahren in einer und derselben Sache neben einander fortlaufen, entweder, weil die Gerichte ihre Beschlüsse nicht durchsetzen können, wie in den Schuldsachen Heinrichs v. Kersenbrock zu Schmalena (1605 u. 1606) oder auch, weil bei verschiedenen Prätendenten desselben Guts, ein Theil sich an die Gerichte, andre an den Fürsten wenden, wie das in der Erbsache derer von Westrup zu Wiedenbrück geschieht. Allerdings griff dann auch manchmal der Fürst ernstlich durch, wenn etwa die Amtleute gegen Frevler, wie den rohen und gewaltthätigen v. Drebber zu Schwege, unzeitig Nachsicht übten und verlangte buchstäbliche Befolgung seiner Befehle. So kommt es denn auch vor, daß die eine Parthei (z. B. 1618 in einem Streite der Warnefelder Colonen um die Stoppelweide), gegen die appellirt worden, bittet, den Befehl zu ertheilen, daß die Appellation verworfen werde, oder daß in einem Erbstreite über Roden Erbe zu Bramsche, der nicht verglichen werden kann, der Fürst 1604 befiehlt, den einen Prätendenten in Besitz zu setzen, und wenn der andre damit nicht zufrieden, die Sache an das Gericht zu weisen.

Die Amtleute drangen freilich auch darauf, daß man ihre Verfügungen aufrecht halte, wie es denn in einer Verhandlung über den Meierhof zu Belm 1615 heißt: „Wenn das, was von den Beamten beschlossen, sollte zurückgesetzt werden, so werde das im ganzen Stifte eine Confusion geben und die fürstliche Reputation leiden." Es ist nicht zu verwundern, daß nun die Amtleute ein ähnliches Vergleichswesen einrichten; und der Drost Caspar v. Ohr zu Iburg ordnet denn auch 1618 regelmäßige Partheitage an, was das Domcapitel zwar zuläßt, aber doch mit Vorsicht behandelt wissen will. Allein auf der andern Seite ist es nicht zu verwundern, wenn daraus auch neue Uebel entstanden. Je unbestimmter das Verfahren, um so mehr stieg die Meinung, daß Gunst und Gabe das Mittel sei, seine Anliegen zu fördern. So war in der gemeinen Meinung die Erbpacht des Zollhauses am Bollen zu Bischof Johanns Zeit, wie 1597 bezeugt wird, durch Gift und Gabe erlangt; das Kloster Malgarten hatte 1617 Ochsen und Pferde des Canzlers in der Weide und meinte, der Canzler werde nun doch auch des Klosters Freund bleiben u. s. w. Es war das einmal die Art jener Zeit, die es ganz natürlich fand, daß jede einzelne Dienstleistung auch ihre Vergütung erhielt.

28.

Die hier angegebenen Zahlenverhältnisse entnehme ich einer Menge strafrechtlicher Verhandlungen, die sich in der Sammlung des hist. Vereins befinden. Vollständig ist sie freilich nicht. Am Brüchtengerichte abgemachte Sachen sind aber nicht darunter; aber auch die eigentlichen kriegerischen Plünderungen sind besonders aufgeführt.

29.

In der Criminalsache des Landdrosten Bar (1620), wird der Colon Mügge, der die Streitenden zu trennen sucht, ohne allen Grund im Winter eingesperrt und leidet Schaden an seiner Gesundheit, von andern Fällen nicht zu reden. Auch 1603 wird Claus Karnebecke zu Iburg verhaftet, um ein Zeugniß von ihm zu erlangen und soll dann sogar Fanggeld zahlen. Das Verfahren in der v. d. Wyckschen Sache enthält gleiche Unbill. Wie leicht selbst von den Räthen die Feststellung des Thatbestandes genommen wird, ergiebt ein Rescript von 1613 an das Amt Reckenberg, wo einer wegen Diebstahls vor peinliches Recht gestellt werden soll, „wenn der Diebstahl wirklich stattgefunden, was Ihr wissen werdet." Bei einer Untersuchung über Raub (1612) wird aber doch aufgegeben, die Citation des Angeschuldigten zurückzuziehen, da die ganze Thatsache noch nicht feststeht und soll dieses erst untersucht werden. Das Verfahren in den verschiedenen Arten ganzer oder halber Begnadigung ist so sehr die Regel, und es wird dabei zwischen bloßer Einstellung des Verfahrens, Niederschlagung, Verwandlung in Geldstrafe und wirklicher Begnadigung so wenig unterschieden, daß einzelne Beispiele nur zu leicht ein irriges Bild der Zustände geben würden. Charakteristisch aber ist es, daß bei so vielen Todtschlägen und dem Gewichte, das auf die Blutsühne gelegt wird, doch Beispiele wirklicher Blutrache nicht vorzukommen scheinen. Von Ausforderungen ist oft die Rede; es geht aber immer auf wilde Schlägerei aus, von einer Kampfordnung ist kein Gedanke. Einmal kommt es vor, daß ein Bürger von Osnabrück den andern (um 1600) zum Kugelnwechseln herausfordert, und da dieser sich davon macht, ihm zwei Kugeln in die Seite schießt und nur mit Mühe von fernerem Schießen abgehalten wird. Dagegen versuchen 1616 R. Knapp und G. zur Lage auf dem Rückwege von einem Gelage, ob Knapp dem zur Lage den Degen aus der Hand schlagen könne. Dabei wird letzterer erstochen; u. s. w.

30.

1612 wird eine Anneke Bodtschatt wegen Diebstahls von Kleidern und Ehebruch des Landes verwiesen, da der Archidiacon sich einmengen will.

31.

Das Verfahren Plettenbergs wird 1596 in einer Streitigkeit über den Sterbefall der Wittwe Brömmelhop erwähnt. Der Wycksche Fall ist im Leben Philipp Sigismunds mitgetheilt. Glandorfs Bestreben, aus dem Strafverfahren Geld zu machen, tritt besonders im Verfahren gegen den Viehdieb Blenker 1604 hervor; er erklärt einmal den Geldmangel geradezu daraus, daß seit längerer Zeit kein Gericht gehalten sei. Die Nachlässigkeit zu Vörden tritt in der Untersuchung gegen den Schneider und Soldaten Johann Bente, dem trotz mehrfacher Verbrechen der Pastor Greuter ein gutes Zeugniß ertheilt, 1622 hervor. In den Städten liegt die Untersuchung den Magistraten ob, und

wird mit nicht geringerer Gesetzlosigkeit geführt, wie das die Hammacherschen Hexenprocesse in Osnabrück 1582 u. 1584 und die Mißhandlung der Ehefrau König in Wiedenbrück 1596/7 zeigen. — Die Räthe ihrerseits finden 1618 eine Sache nicht wichtig zur Incarceration und lassen deshalb den Angeschuldigten auf Caution frei.

32.

Bei Diebstählen wird vorzüglich die Tortur angewandt; und es ist bezeichnend, daß 1597 die Amtleute zu Fürstenau erinnern, daß die etwa vorzunehmende Tortur einer wegen Diebstahls eingezogenen Magd „in einer Unkost" mit der Execution von drei Pferdedieben stattfinden könne; und daß dieselben 1594 die Bezeichnung Diebe für schimpflicher ansehen, als die von Räubern. Der Pferdediebstahl der Junker von Kersenbrück fällt ins Jahr 1622, als sie sich zum Dienst unter Herzog Christian anschickten.

33.

In einer großen Anzahl Fälle wird über das Verfahren eine Correspondenz zwischen den Amtleuten und Räthen geführt, welche dann dahin ausläuft, daß verfügt wird, die Angeschuldigten, deren Vergehen bereits festgestellt sind, „vor peinliches Recht zu stellen." Besonders charakteristisch ist eine Correspondenz über eine Diebin von 1570. Bischof Johann hatte verfügt: Sie habe den Tod verdient, doch wolle er sie begnadigen. Sie solle aber „eine gute Correction mit Stupen haben" und sich im Lande nicht mehr sehen lassen, bei Leibesstrafe. Der Drost (der gelehrte Hermann v. Amelunxen, vorhin Beisitzer des Reichscammergerichts) hatte nur geschrieben: Es sei beschlossen, das Weib vor Gericht zu stellen und zu begnadigen, wie der sonstige Bescheid laute. Man solle sie deshalb auf Sonnabend vertagen; „alsden sol geschehen, was sich gepüren wolle." Daraus war aber dem Gografen Zweifel entstanden: „ob man die Sadelhöfer und das gemeine Werff aufbieten, ob man den Scharfrichter haben, oder wie die Begnadigung gestellt sein solle." Indeß habe der Gutsherr um Gnade bitten lassen und die Freunde wollten auch wohl eine halbe Stiege Thaler dafür erlegen, daß man sie das Land verschwören ließe. In diesem Falle wäre kein Recht und Rothgericht nöthig. Sollte sie auch mit Ruthen ausgestrichen werden, so wollen sie weder Geld geben, noch Atzung und Kosten erstatten. Auf Bitte des Gutsherrn wird diesem dann mitgetheilt, daß der Fürst bewilligt, daß sie „ihm zu sondern Gnaden, Ehre und Willen, ohne weitere Schmähung könne erledigt werden." — In einem andern Falle, 1612, ist wegen eines Diebes, der sein Geständniß widerrufen, verfügt: derselbe solle nochmals vernommen, vor peinliches Recht gestellt und das Urtheil exequirt werden. Allein im peinlichen Gerichte ficht nun der Vertheidiger das Verfahren an und bittet Frist. Die „freien Sadelhöfer" haben Bedenken sich zu erklären. Es wird also eine Frist von 14 Tagen gegeben und dem Fürsten berichtet: „Die Sadelhöfer haben sich nicht erklären mögen, der Drost sei wegen Krank-

heit nicht zugegen gewesen und auch keiner von den Burgmannen, dem Herkommen nach, zum Gericht erschienen." Nun sind die Räthe geneigt, die lange Haft (etwa 4 Monate) als Strafe anzunehmen, zumal der Angeschuldigte arm sei und 6—7 Kinder habe; und der Fürst geht dann auch darauf ein, ihm auf Caution wegen der Kosten und Besserung das Leben zu schenken.

34.

Ueber Brüchtengerichte und Bauerwroge s. Mitth. des hist. Ver. 1850 p. 7 u. 15 und 1853 p. 407 u. f. Die Pflicht zur Wroge kommt auch in den Gödingsfragen von 1549 und 1551 (Lodtmann, Jus holzgrav. Urk. 19 u. 21) vor. Anschaulich stellt sich die Sache in folgendem Falle. Auf dem Merschendorfs Hofe zu Druchhorn wirthschaftet die Mutter mit mehreren Kindern. Ein Sohn, Johann, kauft gegen deren Willen eine Scheune, und da er diese auf den Hof bringt, entsteht Streit. Die Geschwister schimpfen sich unter einander; ein Bruder blutet auch an der Hand. Das bemerkt der Vogt, der eben vorbei kommt, hört das und wrogt sie am Brüchtengerichte ein, wo sie sowohl als die Druchhorner und Suttrupper Bauern (die beide eine Bauerschaft ausmachen) gestraft werden. Diese, die nichts von der Sache erfahren, lassen um Urtheil fragen: ob nicht die Brüder und Schwestern Merschendorf schuldig seien, ihnen Schaden und Kosten zu bezahlen? Das wird erkannt und werden dann zwei Pferde gepfändet. Nun beschweren sich die Merschendorfs bei dem Stifte St. Johann als ihrem Schutzherrn und bestreiten sowohl hier als bei den Räthen die Thatsache. Die Amtleute nehmen das sehr übel auf, berufen sich auf des Amts uralte Gerechtigkeit, daß jeder bei gemeiner Gödingswroge für sein Haus und Gesind bei Vermeidung der Strafe antworten möge; und wenn etwas verschwiegen, derjenige, dem die Wroge gebührt hätte, dafür büßen und die Nachbarn schadlos halten muß „allermaaßen solchs bei den Smottwrogen bisher gehalten." — Die Merschendorfs bitten nun, ihnen die Pferde „auf ein Recht", d. h. unter Verweisung der Sache zu gerichtlicher Verhandlung zurückzugeben.

35.

Mir ist kein Fall einer solchen förmlichen Anklage erinnerlich, obwohl mitunter die Rede davon ist.

36.

Die früheren Bischofseide enthalten nichts über die Anstellung und Beeidigung von Amtleuten. Vgl. Mitth. des hist. V. 1850 p. 326 u. f. mit den dazu gehörigen Urkunden. Erst in dem Eide Bischof Heinrichs von Holstein (1402) kommen diese vor. In dem Eide Johanns von Diepholz (1425) wird die Absetzung der Amtleute von Capitel, Mannschaft und Stadt abhängig gemacht. Dabei bleibt es auch bei der neuen Reduction der Capitulationen von 1482 bis 1554. Es ist überhaupt nur von den Amtleuten und Vögten die Rede. Bei der Capitulation Heinrichs von Sachsen, die erste, die das Capitel

allein abmachte, und von der auch die Stadt trotz ihrer Erinnerung keine Abschrift mehr erhielt, wurde die Mitwirkung der Stände weggelassen, den Amtleuten die Gografen und Richter, sowie Canzler, Secretarien und Canzleiverwandte hinzugefügt und die Absetzung derselben allein vom Domcapitel, ohne der andern Stände Erwähnung zu thun, abhängig gemacht. Besonderes Gewicht wurde dabei denn auch auf die Archidiaconatrechte gelegt, während in Bezug auf die wichtigste Sache, die Ausführung des Religionsfriedens, der Ausdruck so zweifelhaft gewählt war, daß der Fürst glaubte, es sei die Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes gesichert, während das Capitel nur den Fürsten daran gebunden, sich selbst aber jede Veränderung vorbehalten zu haben meinte. So hatte denn das Domcapitel sich auch von Bischof Erich, Franz und Johann vieles gefallen lassen. Auch zu Anfang der Regierung Heinrichs war dasselbe noch nachgiebig; allein nach dem Cölner Kriege, dann gegen Bernhard und zumal gegen Philipp Sigismund werden alle jene Maaßregeln in steigendem Maaße in Wirksamkeit gesetzt. Der Versuch, den Fürsten auf Präsentation von drei Candidaten zu beschränken, wurde zuerst angestellt, als Barmeier zum Gografen ernannt werden sollte und dann regelmäßig ohne Erfolg erneuert. Als es sich 1615 um Ernennung eines Drosten von Fürstenau, nach Wenges Tode, handelte, wurde der Domherr Morrien beauftragt, den früheren Gebrauch zu ermitteln. Als er aber erklärte, über einen solchen keine Nachricht finden zu können, beschloß man nichtsdestoweniger zu „inhäriren non obstantibus aliis corruptelis". Da der Fürst nun nicht nachgab wurde mit dem von diesem vorgeschlagenen Hermann v. Oer erst über eine Reihe einzelner Punkte, die er anerkennen sollte, das Archidiaconenwesen, das Siegel der Ritterschaft, die Kupfermünze, selbst über den Eid auf das Tridentiner Concil gehandelt; wobei er sich denn mit guten Worten durchhalf. Bei allen derartigen Verhandlungen stützte das Capitel sich denn besonders darauf, daß der Fürst keine Regalien vom Kaiser hatte und nur kraft der laut Privilegien von 1544 sede vacante dem Capitel zustehenden Regalien regierte. — Von den fürstlichen Dienern war Barmeier noch besonders verhaßt, weil er als Mitglied der Greselschen Familie das Domcapitel hinderte, das Greselsche Stammlegat ganz an sich zu ziehn, wozu dasselbe in dem Testamente eine Berechtigung zu finden glaubte. Vgl. Domcap.=Prot. von 1611 26. Octbr., 11. u. 14. bis 20. Decbr.; 1613 16. Juni. So war er denn auch am 3. August 1611, als das Capitel ihn und den Canzler wegen der geistlichen Gerichte zur Rede stellte, demselben auf entschiedenste Weise entgegen getreten. Der Canzler mußte sich in diesem Falle hinter dem Fürsten zu decken. Am schlauesten benahm er sich im Gefühle seiner Unentbehrlichkeit, als das Capitel in der Streitsache mit dem älteren Drosten Ohr ihn aus den Geschäften verdrängte und ihn nachher bitten mußte, sich der Sachen wieder anzunehmen. Prot. von 1601. Damit erlangte er ein Uebergericht, das er sich nicht wieder entziehen

ließ. — Uebrigens wird die feine Destinction von Residenz und Küche halten gründlich discutirt am 18. Januar 1615 als Dorgelo, der 1612 seinen Aufenthalt nach Münster verlegt hat (s. 26. Oct. 1612), wo er Domprobst wird, nun zu Osnabrück eine bessere Obedienz optiren will, weil er hier Residenz habe.

37.

Wir wissen von der Einrichtung des Osnabrückschen Lehnsdienstes auffallend wenig, da eben zu der Zeit, wo die Rittermatrikeln aufkamen, hier bereits alles im Verfalle war. In früherer Zeit beruhte das Meiste auf den Burgmannschaften und es waren wohl wenig Lehnleute, die nicht in einer solchen gestanden hätten. Von diesen hatte die zu Grönenberg ihre Matrikel 1350 festgestellt. Acta Osn. I. p. 108. Nach dem Quackenbrücker Burgmannsrechte mußte jeder nach dem Beschlusse des Raths dienen. Mitth. des h. V. von 1853. p. 354. 365. Man darf aber auch nicht Landesvertheidigung und Lehndienst verwechseln. Schon eine dürftige Zusammenstellung der in dem Lehnbuch von 1350 (Acta Osn. p. 81 u. 161) aufgeführten Lehn zeigt, daß manche Gegenden des Fürstenthums sehr wenige Lehngüter enthalten, während die Zahl der im Niederstift Münster, Lingen, Tecklenburg, Ravensberg u. s. w. belegenen sehr erheblich ins Gewicht fällt. Auf der andern Seite sind dann aber auch viele Corfeische, Herforder, Münstersche, Tecklenburgsche und Ravensbergische Lehen im Fürstenthum Osnabrück vorhanden. Ja es ist auffallend, daß nur wenige der osnabrückschen Rittersitze einheimisches Lehngut sind, so daß es beinahe scheint, als ob man seine Wohnung vorzugsweise auf fremdem Lehn- oder Erbgute genommen habe. So sind z. B. Huntemühlen, Schwegerhof von Corfei, Krebsburg von Tecklenburg lehnrührig. Eben dahin gehört die Burg zu Hesepe und wenigstens bedeutende Lehnsstücke der Güter zu Alfhausen und Lorten. Münstersche Lehen finden sich in den Kirchspielen Gehrde und Batbergen. Nach einem Actenstücke in den Acten Osn. II. p. 269 scheinen auch Honeburg, Meppenburg, Schleppenburg, Horst, Langelage, Palstercamp, Steinburg, Schwege als Tecklenburgsche Lehn angesehn zu sein. — Es war nun unter den Besitzern dieser Güter sicher nicht Einer, der nicht noch mehr oder minder bedeutende Lehen von Osnabrück getragen hätte; wie denn auch dieselben späterhin sämmtlich als landtagsfähige Glieder betrachtet wurden. Allein es liegt am Tage, daß die Bildung einer geordneten Lehnsmannschaft und Lehnsmatrikel dadurch in hohem Grade erschwert werden mußte. Die Vertheidigung des Landes kam keineswegs bloß dem Osnabrückischen Lehngute zu Nutzen, sondern allen Gütern im Gebiete; es war also natürlich, daß auch Alle an der Vertheidigung Theil nehmen mußten. Nun war aber der Graf von Tecklenburg eben derjenige Feind, gegen den die Vertheidigung am häufigsten zu richten war. Eine feste Ordnung wurde dadurch geradehin unmöglich.

Das Aufgebot der Landfolge zur Landwehr war bereits im 15. Jahrhundert vielfach durch Domcapitel und Stadt erfolgt. Ob und wieweit von den ritterlichen Gutsherren die Landfolge ihrer Leute genehmigt sei, liegt nicht vor. In den Zeugenverhören über die Tecklenburgische Gränze von 1537 wird bezeugt, daß die Leute in den streitigen Gebieten stets den „Auszug" mit Osnabrück gethan, daß sie zu Börden, Melle, Fürstenau und Wittlage gegraben. Auch bei dem Auszuge Bischof Cords v. Ritberg in das Herzogthum Braunschweig, so wie zu Befreiung des alten Grafen Claus sind sie mitgewesen. Unter Bischof Franz sind sie mit zum Schanzen vor Münster aufgeboten, wenn gleich der Graf hier die Seinigen zurückgehalten hat. In den Gränzfehden bei Fürstenau wurden von Eberhard Möring und Swithard von Bollo 1000 bis 2000 Bauern aufgeboten und ebenso ist zu dem Reckenberger Pfändungszuge von 1549 das Landvolk aufgeboten gewesen.

Indeß findet sich nun auch, daß zu einer Reihe von Dienstleistungen von 1541 an die Wittlager Beamten bei dem v. d. Bussche schriftlich um Verleihung ihrer Eigenbehörigen zu Räumung der Hunte, so wie der Gräben und Teiche zu Wittlage nachgesucht haben, und daß später gleiche Bewilligungen zu Arbeiten außer Amts erfolgt sind. Es liegt hier aber ohne Zweifel schon eine Vermengung der Landfolge mit anderweiter Arbeitshülfe vor. Dahin gehört denn auch die von einzelnen Gutsherren in erheblicher Zahl erfolgte Bewilligung von Diensten zur Erbauung der Wälle von Osnabrück, die Lieferung von Schanzkörben, die Arbeiten zu Räumung der Stadt vom Brandschutte im Jahre 1613; was sich theils aus den Acten des Landdr.-Archives, theils aus den Sammlungen des h. V. und großentheils auch aus den Domcapitels-Protocollen ergiebt.

38.

Die Anwerbung von Soldaten beginnt in Osnabrück schon 1554. Im übrigen ist das unglückliche Aufgebot der Bauern im Jahre 1591 und besonders die unermüdlichen Versuche Philipp Sigismunds bald durch Werbung von Soldaten, bald durch Bewaffnung des Volks Schutz zu schaffen, hervorzuheben. In keinem westfälischen Lande scheint in dieser Richtung mehr gearbeitet und weniger erreicht zu sein als in Osnabrück, wo jeder gefaßte Beschluß nach wenigen Monaten, namentlich durch das Domcapitel, wieder umgestoßen wurde. Die ganze Geschichte ist ein trauriges Beispiel ständischer Unfähigkeit zu kräftiger Landesvertheidigung. Freilich war es doch auch in den Niederlanden, die ihre Befreiung wesentlich den Oraniern verdanken, wenig besser, sobald nur die dringendste Gefahr vorüber war. Ueber die frühere Benutzung des Landesaufgebots geben für Oldenburg und Ostfriesland die Beningasche Chronik, für Münster, Cleve u. s. w. Wittes historia Westfaliae Auskünfte.

39.

Die Heranziehung der Hansestädte zu den Reichssteuern und Reichstagen

unter Kaiser Sigismund ergiebt sich aus dem Ausschreiben von Osnabrück, Meiern, Acta Pacis. III. 683 und dem Reichsschlusse von 1427; über den ich Näheres in der Geschichte der Osn. Stadtverfassung Mitth. des h. V. p. 55, Not. 1 angeführt habe. Ueber das Benehmen der Hanse der spätern Steueransprache gegenüber vgl. Köhlers Sammlung der hanseschen Geschichte bei Willebrand hessische Chronik p. 257. 258. 260. 261.

40.

Ueber die ältere Osnabr. Schatzung s. Mitth. des h. V. von 1850 p. 347. 367. 371. 377. Ueber die Schatzungen von 1532, 1534, 1539 und 1542 enthalten die Acten des Landdr. Archivs Nachrichten, die wohl einer speciellern Bearbeitung werth wären. Ich bemerke hier nur noch, daß die dort angeführten Marken zu 12 fl. sich auf Goldgulden zu 20 fl. oder auf Thaler zu 21 sgl. leicht reduciren lassen. Sehr belehrend über das Steuerwesen jener Zeit ist übrigens auch das bei den Gränzacten des gedachten Archivs befindliche Verzeichniß der Tecklenburgischen Schatzungen von 1535 bis 1554. Die Türkenschatzung von 1542 betrug hier für die volle Ware 4 gfl., für die halbe 3 gfl., für die Kötter 2 gfl. Die Steuern waren viel häufiger als in Osnabrück und 1553 mußte die volle Ware gar 10 gfl. erlegen.

41.

Die wichtigen Verhandlungen von 1554 finden sich in den Landtagsabschieden nicht, wohl aber in den Landtagsacten des Landdr. Archivs; nach denen auch die Erbschatzungen von 1573 und 74 die Gutsherren getroffen zu haben scheinen. Ueber die Viehschatzungen nach 1555, sowie über den Personenschatz von 1602 enthalten die Landtagsabschiede und Rechnungen des Stadtarchivs und über den Feuerschatz von 1598 und die Verhandlungen mit der Stadt über deren Antheil an den Steuern der Domcapitels-Protocolle nähern Aufschluß.

42.

Die Verwaltung des Steuerwesens hatte früher der Domcapitels-Senior Johann v. Kersenbrock besorgt; allein wie sich aus einem Schr. des Domcap. von 1543 ergiebt, war die Sache doch in den Händen der Amtleute geblieben, und was er noch in Händen hatte, lieferte er den Räthen ab. Nach einem Schreiben vom Capitel und Rath von 1540 hatten beide Corporationen damals, wie in andern Sachen so auch hier, gemeinschaftlich verfügt. Später hatte das Domcapitel auf Fürsprache Albrechts v. d. Bussche die Geschäfte dem Vicar Rudolf Voß übergeben. Man hatte das als einen bloßen Auftrag behandelt und ihm auch keinen Eid abgefordert, Prot. des Domc. von 1588 29. April. Daß dieser Pfennigmeister dann nach des Capitels Willen handeln mußte, ergiebt sich aus dem Prot. vig. Thomae 1599; und die Monita vom 1. Advent 1612, 13. Mai und 24. Juli 1615, sowie das Dringen auf eine Instruction vom 26. Nov. 1611 ergeben zur Genüge wie die Sache stand.

Der Vicar und Pfennigmeister Schlaf war übrigens verheirathet, seine Töchter heiratheten Protestanten und wurden zu St. Catharinen copulirt; darüber gerieth er mit dem Capitel in Widerwärtigkeiten, legte seine Stelle nieder und das nahm das Capitel auch übel auf, und rückte ihm seinen erworbenen Reichthum vor. Nach Acta Osn. II. p. 80 war Rudof Voß vom Fürsten und den Landständen zum Pfennigmeister 1555 oder 1556 verordnet.

43.

Der Vertrag von 1343 findet sich in der Gesch. d. St. Osnabrück I. Urk. Nr. 72, derselbe ist auch deshalb von Bedeutung, weil er eine Art Dienstmatrikel enthält, welche den nicht in Stiftsburgen wohnenden Dienstleuten einen Dienst mit 10 Mannen, den Burgmännern einschließlich der Städte Wiedenbrück und Quackenbrück 45 auflegt, wogegen der Bischof 20 Mannen und die Stadt Osnabrück ebenfalls 10 Mannen zu stellen hat. In dem Vertrage von 1423 wird den Seteslеuten überlassen, das Maaß des Dienstes für einen jeden zu bestimmen. Ueber die weitere Entwickelung des Ständewesens s. Mösers Patr. Phant. IV. No. 51 und Mitth. des h. V. de 1850 p. 321 sq. — Ueber das Osnabrückische Lehnwesen haben wir in den Lehnbüchern von 1350, 1404, 1412, 1426, 1446, 1456, 1510, 1532 und 1556 allerdings ein sehr bedeutendes Material. Allein es fehlt noch an einer genügenden Bearbeitung desselben, und es ist dieselbe um so schwieriger, als das älteste Lehnbuch sehr unvollständig und fehlerhaft in den Act. Osn. p. 161 bis 207 gedruckt ist. Dasselbe enthält Namen von 563 Lehnleuten; die alte vor einigen Jahren wieder zum Vorschein gekommene Abschrift aber enthält deren 80 oder 81 mehr. Dagegen hat das Lehnbuch von 1510 nur 248 und dasjenige von 1556, welches zuerst den Versuch macht, statt der bisherigen alphabetischen Ordnung der Taufnamen, eine Ordnung nach Ständen (Lehenmanns von Adel 95 Namen; Erbmanns und Bürger der Stadt Osnabrück 35; Bürger und Einwohner etzlicher Städte und Flecken ꝛc. 21; Stifft, Pfarrkirchen und geistliche Personen 18, und gemeine Hausleute 51) aufzustellen, enthält nur 220 Namen. Es ist also im Laufe von zwei Jahrhunderten die Zahl der Lehnsfamilien von 643 auf 220 also fast auf $^1/_3$ reducirt. Eine Uebersicht dieser Veränderungen wäre nur zu gewinnen, wenn es gelänge ein Verzeichniß nach Lehnsobjecten aufzustellen und daneben die verschiedenen Lehnsträger chronologisch aufzuführen, was freilich eine sehr schwierige Arbeit sein würde. Soviel aber stellt sich schon aus den angegebenen Zahlen heraus, daß der Zustand des Grundbesitzes sich in den 200 Jahren von 1350 bis 1550 in hohem Grade verändert und sonach der Zustand der Landbewohner eine ganz andre Gestalt gewonnen hat. Die Zahl derer, die im Stande waren ein ritterliches Leben nach den Ansprüchen jener Zeit zu führen, mußte nothwendig bei einer so starken Theilung des Besitzes eine sehr geringe, dagegen die Zahl der zum Lehndienst verpflichteten eine weit größere sein, als die heutigen Zustände es vermu-

then lassen. Nicht zu übersehen ist es aber auch, daß der Dienst sich keineswegs nach der Ausdehnung des Lehens richtete. Vergleichen wir z. B. das Grönenberger Burgmannsrecht von 1350 (Acta Osn. I. p. 108) mit dem fast gleichzeitigen Lehnbuche, so finden wir in dem ersteren eine erhebliche Anzahl von Namen, die im Lehnbuche gänzlich fehlen und der Burgmannsdienst der aufgeführten steht mit ihrem Lehnsbesitz durchaus nicht im Verhältnisse. Allerdings hatten die Burgmannschaften den Character eines Bundes angenommen, dessen Ursprung immerhin im Burglehen liegen mochte, der aber weit über das Lehn hinausging, und einem jeden, der in dem Bundesbezirke wohnte, den Zutritt gestattete (wie in Vechte, Acta Osn. I. p. 217 u. f.) oder wohl gar die Pflicht dazu auflegte (wie zu Quackenbrück, Mitth. des h. V. von 1853). Wie es sich nun hier zeigt, daß das Lehnswesen keineswegs die alleinige Grundlage der Vertheidigungspflicht war, so müssen wir auch annehmen, daß die verhältnißmäßig nicht große Zahl der im Gebiete angesessenen, aber zu einer Burgmannschaft nicht gehörigen Leute, die Pflicht der Landesvertheidigung in ähnlicher Weise anerkannte, wie das der eben erwähnte Bund von 1343 ergiebt.

Die ritterliche Geburt begründet nun das Lehnsverhältniß keineswegs; aber der Unterschied hatte doch schon im 14. Jahrhundert einen bestimmten Ausdruck gefunden in dem Gegensatze von Hoveleuten und Hausleuten (z. B. in den Vechteschen Burgmannsbriefen, Acta Osn. I. p. 217 u. 218). Freilich werden im Kriegsdienste diese Ausdrücke der Regel nach in der Bedeutung von Reutern und Fußvolk gebraucht und so liegt es nahe, daß die bürgerlichen Lehnleute, die wirklichen Roßdienst leisteten, wie das namentlich bei den reicheren Bürgern der Fall war, noch unter den Hoveleuten mit begriffen wurden, und daß so im Laufe des 15. Jahrhunderts sich der Unterschied der ritterlichen Geburt keineswegs scharf ausbildete. Die Bürger, die 1474 den Zug nach Nuys mitgemacht hatten, werden schwerlich von andern Hoveleuten unterschieden sein, und Heinrich v. Leden, der späterhin stets zu den ritterlichen Leuten gezählt wird, hatte doch wohl nicht für nöthig gehalten, sich vom Kaiser Adelsrecht beilegen zu lassen, während es ihm nicht schwer war, für seine Güter erhebliche Privilegien zu erreichen. Daß Erdmanns Tochter, Christine mit Lübeke Var verheirathet war, daß deren Schwester Gertrud, eben so wie Wendele und Palleke von Dumpstorf um 1500 sich im Kloster Gertrudenberg, das später nur Adliche aufnahm, befanden, zeigt ebenfalls, daß damals auf den Unterschied von begüterten Bürgern und Adlichen noch wenig Werth gelegt wurde. Nach dem Jahre 1517 aber scheint sich das geändert zu haben. Der Dr. Jost Roland, der mit Hille von Ankum erhebliches Lehngut erheirathet hatte und so vollständig in den Kreis der Bürgerfamilie, die früher dem Adel gleichgehalten wurde, gehörte, fand es 1540 doch angemessen, sich förmlich vom Kaiser adeln zu lassen und gab damit das erste bekannte Beispiel dieser

Art in Osnabrück (Acten des Landdr. Arch.). Etwas früher hatte Cord von Horne sich mit einer angesehenen Bürgertochter verheirathet und fand es doch nöthig in seinem 1538 verfaßten Testamente zu erklären, daß er seine Ehefrau obwohl sie nicht von Adel oder rittermäßig geboren sei, und seine Töchter nicht ihres Erbrechts berauben wolle. Nichts desto weniger erregte aber doch der Schwiegersohn seines Bruders Claus v. Horne zu Haus Mark, der bekannte Oberst Georg v. Holle gegen Cords Tochtermänner Johann von Dinklage und Christian Schneider einen heftigen Erbstreit, der um 1556 von Fürst und Ständen nur mit Mühe geschlichtet wurde. Nun finden sich in dem Verzeichnisse der auf dem Landtage von 1556 Erschienenen (Acta Osn. II. p. 82) einerseits der Enkel Erdwin Erdmanns Friedrich Bar zu Rothenburg, andrerseits der Ehemann der Gertrud von Horne Hugo von Dinklage, dessen Nachkommen auch später zu Landtage gingen. Außerdem aber finden wir Gerlach von Wullen zu Remsede, Heinrich Goes zu Alfhausen, Cord Grening und Johann Bosse im Amte Hunteburg, deren Gutsbesitz durchweg späterhin zu den landtagsfähigen Gütern nicht gehörte. Es ist also mit Sicherheit zu behaupten, daß damals der Besitz eines landtagsfähigen Guts noch nicht verlangt wurde; und ebenso wenig kann schon von einer Ahnenprobe die Rede sein, da Johann v. Dinklage, der Sohn der Gertrud von Horne bis 1614 ritterschaftlicher Landrath war (Acten in der Sammlung des h. V.).

Dagegen finden wir aber, daß Christoph v. Closter nicht zu Landtage geladen wird, weil er gestorben „auch wegen der Mutter unadelich". Das Jahr, welches nicht angegeben ist, wird zwischen 1616 und 1620 fallen. Denn im ersten Jahre hatte Christoph v. Closter sein Gut Horst an seinen Sohn Dietrich abgetreten. Auf diesen wird sich dann die Notiz wegen der unadlichen Mutter beziehen. Denn Christophs Mutter war eine von Knehem mit der sein Vater Horst erheirathet hatte. Christoph selbst aber ließ sich mit einer Bauerntochter, Gertrud Grothaus, ein und hatte von dieser zwei Söhne, Dietrich und Christoph. Dem erstern trat er 1616 das Gut ab. Derselbe starb vor 1627. Christoph d. J. lebte damals zwar noch, besaß aber das Gut nicht, das auf Dietrichs Kinder verfallen war. Es ergiebt sich hieraus, daß jedenfalls zwischen 1614 und 1627 die Ansicht aufgekommen war, daß Söhne einer unadlichen Mutter nicht zu Landtagen gehn können. Das findet allerdings einen genügenden Anlaß in der seit 1617 aufgekommenen Capitelmäßigkeit; unleugbar ist aber auch dadurch die Stellung der Ritterschaft wesentlich verändert.

44.

Ueber die Stellung der Ritterschaft zu Tecklenburg sind außer dem Tecklenburgischen Dienstrechte art. 5 besonders die Urkunden von 1186 Möser C. d. U. 87, 1201 U. 99, der Frieden von 1236 das. 173, ferner Stüve Geschichte und Beschreibung des Hochstifts Osnabrück Urk. E, Gesch. der Stadt Osnabr. I.

Urk. 35, Urk. 46—48 und p. 289 No. 6, sowie Gesch. des Hochst. Osnabrück im Leben Conrads II. und Ludwigs; Johanns II. p. 227; Dietrichs v. Horne p. 251 sq., Erichs v. Hoya p. 388 sq. zu vergleichen. Die Parteiungen der letztern Zeit stützen sich freilich nicht mehr auf Tecklenburg. Diejenigen von 1295 u. f., welche die Wahl Ludwigs herbeiführten, mögen es auch erklären, weshalb die Ritterschaft auf dem Halerfelde den Bischof im Stiche ließ. S. Münstersche Chroniken I. p. 124. Zur Zeit der Bonnschen Reformation war die Ritterschaft noch mit dem Capitel verbunden. Später wandte sie sich mehr zur Reformation, die freilich auch im Domcapitel von Einfluß war. Aber in den Hildebrands und Grothaus Fehden trat der Geist der Absonderung wieder recht hervor, während die Vertheidigung von Reckenberg gegen Tecklenburg den ersten Anlaß gab, Söldner an die Stelle des Lehndienstes zu schieben. Auch in der Abneigung gegen die Wahl von Landräthen, in dem Verlassen des Landtags vor Abfassung von Beschlüssen, der Weigerung wegen geringer Anzahl der Erschienenen Beschlüsse zu fassen, oder durch Ernennung von Ausschüssen die Sachen zu fördern, zeigte sich das Streben, den Eigenwillen des Einzelnen über das gemeine Beste zu stellen. Als aber die mißlungenen Restaurationsversuche des Fürsten, sein unordentlicher Haushalt, sein unaufrichtiges Streben, das Jülichsche Haus zu heben und demselben die Coadjutorie zu verschaffen, dem Domcapitel die Nothwendigkeit nahe legte, sich nach einer Stütze umzusehen, kam ein engeres Verhältniß zwischen diesem und den Rittern zu Stande, das sich in dem adlichen Convivium vom 23. August 1573 ausspricht. Die Gemeinschaft des Handelns von Capitel und Stadt hatte sich mehr und mehr gelöset. In der Sedisvacanz von 1575 kam es zwischen beiden zu offnem Streite über die Verwaltung und über das Schulwesen. Die Ritterschaft vermittelte, die Stadt aber gab doch viel nach und man beging den schweren Fehler, die Mitwirkung bei der Capitulation aus der Hand zu lassen. Man mochte glauben durch eine günstige Wahl am besten gesichert zu sein und bedachte nicht, daß die Capitulationen diesen Gewinn vernichteten. Nun wandte sich das Capitel allmälig der katholischen Reaction zu. Bei der Wahl Philipp Sigismunds waren Ritterschaft und Stadt wieder verbunden; aber in den ersten Jahren des Schulstreites war doch wieder die Verbindung von Capitel und Ritterschaft gegen die Stadt und zu Gunsten der Steuerfreiheit des Grundbesitzes überwiegend. Man wird nicht weit fehlgreifen, wenn man den Drosten Jasper von Ohr als die Stütze des Capitels bei der Ritterschaft betrachtet. Nach seinem Tode löset sich die Verbindung bei der fortschreitenden Reaction in den religiösen Dingen auf. Die Gefahr einer neuen Wahl rückt näher. Dazu kommt der leidenschaftliche Streit über die Inschrift des Ritterschaftssiegels, welches ursprünglich S. Ministerialium Ecclesiae Osnab. lautete und dann 1608 in „Siegel der Ritterschaft zu Osnabrück" verändert wurde (Cap.-Prot. vom 3. Mai 1608). Man mochte anfangs durch die richtige Betrach-

tung, daß die ständische Ritterschaft und die Dienstmannschaft keineswegs dasselbe sei, dazu geführt sein. Das Capitel aber fand darin das Streben, der Kirche etwas von ihren Rechten und ihrer Würde zu entziehn. Nun wurde das zur Parteisache und so bildete sich denn allmälig aus Ritterschaft und Stadt wieder eine Partei, welche zunächst den Fürsten unterstützte, dann mit ihm die dänische Wahl vorbereitete und dadurch später in die Parteiung des dreißigjährigen Kriegs gezogen wurde, so wie sich das Capitel der ligistischen Partei anschloß.

Das Selbstgefühl der Einzelnen hatte vorzüglich auf ihren festen Häusern, die bei gewöhnlichen Fehden hinlängliche Sicherheit gewährten, geruht. Zu Anfang der Regierung Johanns v. Hoya zeigte sich das in dem Widerwillen, gegen die frevelhaften Störer des Landfriedens, Hildebrand und Grothaus, kräftig einzuschreiten. Die Verhandlungen vom 13. August und 2. September 1556 (Landtagsacten des Landdr. Archivs) sind hier vorzüglich belehrend. Am ersten Tage hatte der Fürst erklären lassen; „wenn man, um Ruhe zu haben, einen der Feinde abfinde, so öffne das den Andern die Thüre zu Gleichem. Der Fürst halte bei aller Friedensliebe für besser, eins für Alles zu beschließen, wie man solchen Muthwilligen vereinigt begegnen wolle. Er wolle für schleuniges Recht, Nacheile, Bereitung der Strafen und ernstlichen Zwang zur Nacheile sorgen; Stände möchten sich nicht beschweren." Dagegen hieß es dann: „die Ritterschaft, als auf dem Lande gesessen und deren manche wenig fest gebaut, fürchte Schaden. Domcapitel und Stadt möchten sich vereinigen, daß wenn die Hildebrander Schaden thun, die Stände solchen in Jahresfrist erstatten." Das hielt der Fürst für unbillig. Man gab nun den Vorschlag auf und bat, da viele — namentlich die Reichsten — fehlten, die ganze Ritterschaft nochmals zu berufen. Das gab der Fürst zu. „Wolle ihnen aber vermeldet haben, daß ein jeder sollte die Feinde helfen verfolgen bei Vermeidung hoher Strafe, wie sich J. F. Gn. daran mit dem Domcapitel vereinigen wollen. Sie sollten auch das wissen, daß J. F. Gn. in Zeit ihrer Regierung keinen Ausgetretenen oder Beschädiger wieder zu Gnaden aufnehmen, sondern mit allem Ernste verfolgen lassen wolle." — Am 2. Septbr. trat nun der Landtag zu Desede wieder zusammen. Die Hildebrands hatten in der Zwischenzeit einen Drohbrief gegen Capitel, Ritterschaft und Stadt an die Amtsmühle zu Iburg anheften lassen. Die Ritterschaft weigerte sich nun zuerst einen Landrath an die Stelle des bei Fürstenau von seinem Knechte ermordeten Cord v. Knehem zu Sögeln zu ernennen und wollte das dem Fürsten zuschieben. Dann fuhr in der Hillebrander Sache Albrecht v. d. Bussche (der reichste der Ritter und anscheinend persönlich betheiligt) ungeduldig heraus und erklärte für die Ritterschaft: „Die Forderung der Hillebrander gegen die Gütlichen sei eine Personal-Sache. Wenn Capitel oder Stadt als Stände angelangt, wisse die Ritterschaft sich zu halten." Dann erzählt er, wie er selbst gegen Hilmar v. Münch-

hausen sich vertragen müssen. Der Rath habe dem Capitel angesagt, sie sollten die thätliche Handlung der Gosen abfinden. Wilhelm Stael habe Middendorf befriedigt; Ludwig von Sulingen seine Feinde; Johann v. Bissendorf den Johann Dumen. Wenn die Ritterschaft sich darauf einlasse, ziehe sie die Feinde ganz auf sich. Da sie nicht alle gleich fest gebaut, möchten einige wohl vom Bette geholt werden. So sei einer, Bauw (?), der beschehenen Verfolgung halber des Stifts Osnabrück Feind geworden, Bramsche ausgebrannt. Der Bilefeldsche Receß habe ihn, v. d. Bussche, nicht geschützt. Wo sei denn dieser damals gewesen, daß man ihn jetzt hervorbringe. Es sei ihm lieber, daß der Fürst seinen Bauern die Kühe nehme, als daß den Leuten die Häuser abgebrennt würden" u. s. w. Die Ritter verlangten nun die Zusicherung, daß sie der Hillebrander Sache wegen ohne Schaden bleiben. Dann wollen sie sich darauf einlassen. Die Räthe erwiedern, daß die Gütlichen sich zu Rechte erboten, daß die Hillebrander dann das Domcapitel und die Stadt, die doch auch Stände seien, selbst angegriffen hätten und die Ritterschaft sich also mit ihren eignen Worten schlage. „Den Glockenschlag abzubitten gebühre den Räthen nicht, das gehöre zu den Regalien, worin man den Fürsten nicht hindern werde." Aber die Ritter bleiben bei ihrer Antwort: „Daß der Glockenschlag der Obrigkeit gebühre, wissen sie; wolle der Fürst sie dessen nicht entlassen, so müßten sie es leiden. Sie getrösten sich aber zu J. F. Gn. eines Andern." Später war diese Pflicht vergessen.

In der Grothausschen Sache scheinen die Ritter endlich nachgegeben zu haben. Es folgte dann eine ruhigere Zeit. Als die Räubereien des spanischen und niederländischen Kriegsvolks anfingen, traf das ursprünglich nur die Bauern und man suchte sich durch Landfolge, Ausschuß und Söldner zu helfen, die Ritter ließen es bei den unfruchtbaren Versicherungen, daß sie sich gerüstet halten wollten. Das wurde noch in dem Landtagsabschiede vom 24. März 1604 nach dem Raubzuge der Meutenirer erklärt. Aber auf dem Landtage vom 8. Febr. 1609 hieß es: Ritterschaft und Städte „und vorzüglich die erstern, die zur Abwendung der Räubereien bisher nicht verpflichtet gewesen", erbieten sich willig, das Nöthige zu thun. So hatte sich denn nun im graden Widerspruche mit den Erklärungen von 1556 die Exemtion hervorgebildet. Das griff aber immer weiter. Man wollte nun auch von Kriegseinquartierung frei sein. 1615 bei einem Durchzuge hatten der Vogt oder die Bauern zu Engter auch die Bar'schen Häuser Rothenberg und Blankenburg, welches letztere durch einen Erbpächter bewohnt wurde, belegt. Darüber führte der Landdrost Herbord de Bar bittere Beschwerde, daß das „Alles wider Stiftsherkommen, adeliche Freiheit, und fürstlicher Durchlaucht von solchen Häusern prästirende Lehenswesen sei und verlangte Erstattung von 3 Thlr., die er um die Leute zu beruhigen ausgelegt habe und die ihm in der Schadensrechnung gestrichen seien. Die Räthe meinten darauf wegen der Geringschätzigkeit keinen Bescheid geben

zu können. Aber es zeigt sich eben, welche Rechte man aus dem Lehndienste herleitete, den man eben nicht leistete. Als freilich die größeren Heere Mansfelds, Herzog Christians und der Liga ins Land kamen, war es nicht mehr so leicht, sich der Einquartierung zu erwehren. So viel aber lag nun am Tage, daß gegen solche Ueberzüge nur durch den Fürsten einiger Schutz zu erhalten sei. So wandte man sich denn nun um so entschiedener diesem zu, während das Domcapitel, das in der Stadt gegen die Gefahren geschützt war, seine geistliche Immunität zwar nicht minder behauptete, aber auch um so weniger scheute, die Maaßregeln des Fürsten zu stören, indem es überall strebte, sich an dessen Stelle zu setzen.

45.

Der Doctor Baltzer v. Münchhausen (s. Treuer, Münchhausensche Geschlechtshistorie p. 97) war Stiefvater Albrechts v. d. Bussche, der 1544 wegen einiger Pfandschaften, die derselbe an sich genommen, mit Hilmer v. Münchhausen, dem bekannten Kriegsobersten, in Streit gerieth (s. Landdr. Archiv). Der Dr. Johann v. Langen wurde 1536 mit den später an Jost v. Barendorf gelangten Gütern belehnt (Mitth. des hist. V. von 1853 p. 144). — Von Hermann v. Amelunxen bringt die Geschichte der Bischöfe Franz v. Waldeck und Johann v. Hoya genügende Nachricht. Ueber Jaspar Schele s. Geschichte der Familie v. Schele p. 36—45. Ueber Heinrich Ledebur s. Acten in der Sammlung des hist. V. de 1614 die Kirche zu Neuenkirchen betr.

46.

Die Züge nach Liefland beginnen schon mit dem Kreuzzuge unter dem Grafen von Dortmund 1199, neben dem Hartbert von Iburg als Führer genannt wird. Im 16. Jahrhundert ist Otto v. Grothaus, gen. Grone, bekannt genug durch seine Lehnshändel. Ueber die übrigen hier genannten geben die Acten in der Sammlung des hist. V. Auskunft. Johann v. Plettenberg erwähnt in seinem dort befindlichen Testamente eine goldene Kette — bekanntlich ein besonderes Ehrenzeichen — die ihm sein Vetter, der Heermeister Walter v. Plettenberg, geschenkt. Er wird Rittmeister genannt und brachte später durch seine Werbungen für Leicester das Land in nicht geringen Schaden. Herbord v. Langen, aus der Familie v. Kreyenburg, Besitzer von Crollage und halb Lonne, wird in dem Leben Wrisbergs von Losius häufig erwähnt. Er führte die Trümmer des bei Drackenburg 1547 geschlagenen Heeres nach Friesland, verhandelte später für Osnabrück zu Abwendung des Raubzugs von 1553. Seine Wittwe, eine geborene v. Gröpelingen, und sein Sohn Adam standen in weitläuftigen Liquidationen mit einem Dr. Rudel zu Lübeck, welche noch aus den Kriegszügen herrührten und über welche der Sammelband Joh. Mönnichs und das Receßbuch Auskunft geben. Sein Grabstein ist in der Kirche zu St. Catharinen. Herbord Pladiese aus der Wimmerschen Linie wird in seinem früheren Leben die durch sein Grabmal zu Holte bekannten Feldzüge ge-

macht haben. Er scheint mit Alhard von Hörde verbunden gewesen zu sein und kam nebst diesem in Verdacht der Verbindung mit den Grumbachischen Händeln. S. Kreisacten im Landd. Archiv de 1566 und Ortloff, Gesch. der Grumbachschen Händel IV p. 10.

Der Ausdruck „mit dem Halse Geld verdienen" ist für kriegerischen Erwerb in den Acten des 16. u. 17. Jahrhunderts ganz gewöhnlich. Die kriegerischen Dienste der Amtleute sind in den Entwürfen der Amtsordnung Acta Osn. II p. 8 sqq. genügend erwähnt. In den Gränzhändeln knüpft sich daran vorzüglich das Gewicht, das auf die Gegenwart des Fürsten an der gefährdeten Stelle gelegt wird.

47.

Der Soldienst kommt bereits in den Kriegen gegen Heinrich den Löwen vor. Vgl. Möser, Osn. Gesch. Th. II Abschn. 3 §. 9. In der späteren Zeit des Mittelalters lebte in Westfalen eine sehr große Anzahl unbemittelter ritterlicher Leute vom Soldienste, dazu die Fehden, namentlich der Städte, nur zu reichliche Gelegenheit boten. Eine nicht sehr erbauliche Beschreibung von diesen Leuten, die gar gern (eben so wie die späteren Gardengänger) sich bei Bauernhochzeiten zudrängten, giebt Werner Rolevink de moribus Westfalorum, wo dann noch als besondere Merkwürdigkeit angeführt wird, daß sie nicht stehlen, während das Hängen, Köpfen und Rädern als das unentbehrliche Schutzmittel gegen sie angeführt wird und sie selbst sich an den Spruch halten: „Rüten, Roven is kein Schande, dat doet de Besten in dem Lande." — Nach der Reichs-Reuterbestellung sollen nun allerdings nur ritterliche Leute zum Reuterdienst genommen werden; allein ohne Zweifel hatte man schon lange vor derselben sich an diese Beschränkung nicht gebunden. Die reisigen Knechte, die eigenes Pferd und eigene Waffen aufbringen konnten, waren durchaus nicht gehindert, als Einspännige ihre Dienste anzubieten, und daß diese Einspännigen es nicht selten mit dem Ritter aufnahmen, kann man schon aus dem Theuerdank zur Genüge lernen. Reisige Knechte aber hielt schon um der eigenen Sicherheit willen jeder, der das bestreiten konnte. Daß davon noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht selten die persönliche Sicherheit abhing, davon giebt auch Jaspar Schele ein Beispiel, der durch eine Vormundschaft in solche Feindschaft mit andern gerieth, daß er nie ohne Begleitung reisiger Diener von Hause ritt (s. die Schelesche Familien-Gesch. l. c.). Indeß erhielt sich bei diesen reisigen Leuten doch bis zum 30jährigen Kriege immer noch ein Rest der ritterlichen Gewohnheiten, davon das Folgende als Beispiel dienen mag. Auf der Hochzeit Eberhards von Bippen (des bösen Rathgebers der wüsten Junker, namentlich Christophs v. Closter und H. Prengers) war auch Heinrich Lüning zu Cappeln und Arenshorst aus Langelage mit seinem reisigen Knecht Hermann Bökermann zugegen. Lüning, der „mit dem Trunke ziemlich überladen" war, gab dem Reisigen das Glas, um es für ihn auszutrinken. Dieser trank

solches dem Domcapitels=Secretär Conrad Grunfeld, ebenfalls einem bekannten Ränkemacher, zu. Grunfeld aber that nicht Bescheid, und blieb mehrfacher Erinnerung ungeachtet dabei. Bökermann warf nun das Glas nach ihm. Die Sache wurde aber des andern Tags beigelegt. Allein Grunfeld denuntiirte nun sowohl Lüning als den Reisigen bei den Räthen, daß sie ihm nach dem Leben trachten. Darüber wurde der letztere verhaftet und brachte nun zu seiner Entschuldigung vor: „Er habe mit Grunfeld durchaus keinen Streit, außer jenem Werfen des Glases, aus Zulasse des Rechten; welches, sintemal ich ein reisiger Diener und als ich nach reisiger Art wehrhaftig gemachet, neben Ueberreichung der Wehr mir ausdrücklich befohlen worden, hinfüro keine Scheltung noch Faustschläge zu gestatten, sondern dagegen die Wehr zu gebrauchen, niemand verdenken möchte." — Aehnliche Vorurtheile finden wir freilich auch noch hie und da bei den Offizieren. Uebrigens finden wir 1593 den 14jährigen Cord Heitzfelder zu Borgwede im Dienste von Wilken Pladiese zu Langelage, und 1608 bringen die Verwandten der Wittwe v. Gladebeck zu Schwegerhof, namentlich der bekannte Anton v. Streithorst zu Schliestedt darauf, daß die Räthe die beiden ältesten Söhne, die auf dem Gute liegen, anhalten mögen, „in ehrlichen Kriegszügen sich zu ernähren und die Güter zu meiden, damit sie ehrliche Namen erlangen und ihr geringes Vermögen nicht verzehren." Auch Söhne Heinrich Prengers zu Krebsburg, ferner Christoph und Stap Heitzfelder, die Brandenburg von Uphausen, Dietrich v. Closter d. j. u. s. w. stehen in verschiedenen Kriegsdiensten.

48.

Wie es mit der Lebensweise bestellt war, zeigt die bereits erwähnte Schelesche Geschichte p. 31 sq. Vor Swebers Zeit, belehnt 1513 und vermählt mit Anna v. Welyelde, in deren niederländischer Heimath der Luxus ohne Zweifel größer war als in Westfalen, wie denn auch die Bauten aus dieser Zeit zu Schelenburg eine gewisse Eleganz zeigen, hatte Schelenburg keine Glasfenster, sondern nur Schießscharten, die erst Sweder zu Fenstern erweitern ließ; also ganz wie die Burgfrieden, die hie und da noch auf den Bauerhöfen vorkommen, z. B. auf Albers und Offers Höfen zu Pye, zu Ankum (s. Mitth. des hist. V. von 1870 p. 339) u. s. w. Noch erwähnt jene Schelesche Geschichte (p. 30), daß 1490 die Burg in Flammen aufging, weil die Hausfrau spät Abends mit einem Feuerbrande vom Kamin statt des Lichts in den Keller ging, um Bier zu holen. Noch zu unserer Zeit war auf der Honeburg der Eingang in den Keller häßlich genug in die Wohnstube der Frau, die neben der Küche lag, eingebaut.

Es wird hier an der Zeit sein, die allgemeine Bemerkung zu machen, daß die ganze Lebensweise eine überaus einfache, ja dürftige war. Die Lebensmittel bestanden durch alle Stände in Brod, Butter, geräuchertem oder gesalzenem Fleische und Speck, wovon in wohlhabenden Häusern, nach unseren Be=

griffen ungeheuere Vorräthe aufbewahrt wurden, wie das die Inventarien geistlicher Höfe in Mönnichs Sammelband ergeben. Die Gärten waren auch vor der Stadt nur unbedeutend. Von Vegetabilien werden hauptsächlich Zwiebeln genannt, daran es auch bei der Proviantirung der Festen nicht fehlen durfte. Das Getränk bestand in Bier. Wein zu trinken war ein Luxus, dazu wohl nur in den Städten Gelegenheit war; und auch hier trank man ihn nur im Weinhause, das auch wohl von Frauen besucht wurde. Auf dem Lande wurde auch das Bier vielfach in den Krügen und Schenken getrunken, in denen deshalb denn auch Bauern und Junker zusammentrafen, z. B. auf der Knollandwehr zwischen Ostercappeln und Bohmte, zu Bohmte selbst, zu Venne u. s. w. Alle saßen in demselben Raum, die Vornehmern im Unterschlage (dem niedrigen Theile der Diele an den Seitenfenstern, welche das Licht auf den Heerd werfen), die Bauern am Heerde. Das gab denn oft genug Anlaß zu jenen wüsten Prügeleien, davon die Acten über die Familien Heitzfelder, Gladebeck, Tappe, Drebber, Closter u. s. w. in der Sammlung des hist. V. so viele Beispiele geben. — Die Lebensweise war in der Stadt und auf dem Lande ziemlich dieselbe. In Quackenbrück entstand erst um 1600 die Weinschenke eines Johann Arning, obgleich die erhebliche Zahl der dort wohnenden Burgmänner wohl am ersten zu solchem Luxus hätte führen können (s. die Acten über den Quackenbrücker Weinzoll in der Sammlung des hist. V.). Das gewöhnliche Bier wurde im Hause selbst gebraut. Gemeindebrauereien, wie in Städten und Dörfern andrer Gegenden, findet man hier nicht. Doch wird eine Abgabe, die Bierpfennige oder Bierziese von dem zu feilem Verkaufe gebrauten Biere schon in früher Zeit, meist von dem Gografen, manchmal auch vom Burrichter (vgl. Lehnbuch von 1350; Act. Osn. I p. 162, wo jedoch nur vom Biermaaß die Rede ist), gehoben. In Glandorf behauptete Tecklenburg dieses Recht; in Laer besaß die Kirche den Braukessel, den jeder, der zu feilem Verkauf brauen wollte, gegen Erlegung der Bierpfennige erhielt. Das Bier, das man in den Schenken trank, aber war berauschend, hauptsächlich wohl durch den Zusatz von Kräutern (Grut), die meist einen bittern Geschmack (wie Schafgarbe, Lorbeer u. s. w.) gaben, von denen aber namentlich der zum Osnabrücker Grüsing in sehr großen Quantitäten verbrauchte Porsch, auch in hohem Grade narkotisch wirkt. Ueber diese Grut s. Westfäl. Beiträge de 1768 Nr. 38 und die Stadtrechnungen. Man bezog aber die Biere auch von Außen. Früher war Hamburger Bier sehr beliebt. Im 16. Jahrhundert besonders das Mindener und Paderborner Bier. Der Luxus bestand hier hauptsächlich im Uebermaaß, dessen sich alle Stände in gleicher Weise schuldig machten.

Mehr Gewicht wurde auf die Kleidung gelegt, und die Kleiderordnungen selbst führten dahin, daß die höheren Stände sich durch glänzende Kleidung auszuzeichnen suchten. Allein auch hier hatte der Luxus eine andre Gestalt.

Während heutzutage ein unaufhörlicher Wechsel den Aufwand herbeiführt, waren damals die Kleider an sich kostbar, aber sie dauerten viele Jahre und mehrere Generationen aus, vererbten sich vom Vater auf den Sohn und manchmal auf den Enkel. Nichtsdestoweniger besteht ein nicht unerheblicher Theil der Schulden, mit denen sich die meisten dieser Familien plagen, aus unbezahlten Rechnungen der städtischen Kaufleute, welche mit Kleiderstoffen handeln. Die Schmucksachen von edeln Metallen, goldene Ketten, sowie die Becher u. dgl. dienen eben so oft als Pfandstücke, um kleinere Schulden zu decken oder Anlehn zu machen. So sind bei Plettenbergs Tode dessen drei goldene Ketten versetzt; ebenso stehen goldene Ketten Rudolfs von Schnetlage bei Bredenbeck zu Pfande. Die Dorothea v. Kersenbrock zu Schmalena nimmt es sich aber auch nicht übel, die Frau v. Ohr zu Bruche mit einer kupfernen, vergoldeten Kette, die sie ihr für Gold verkaufte, zu betrügen.

Jene große Einfachheit der ersten Lebensbedürfnisse ist aber von ungemeiner Bedeutung. Es ist die Regel, daß ein jeder solche selbst zu erzielen sucht. Sowohl auf dem Lande als in der Stadt treibt jeder Ackerbau; das Vieh geht auf die Weiden. Der größere Wohlstand besteht hauptsächlich in den Gefällen an Korn und Vieh, welche man zu erheben hat und in den Diensten, mit denen man die Aecker ohne Geldausgaben nothdürftig bestellen läßt. So ist denn der sonstige Erwerb von eigner Arbeit sowohl bei den Gelehrten, als bei den Ungelehrten eine Zulage, auf die man doch nicht allein angewiesen ist. Darauf beruht denn auch die Unabhängigkeit der Gelehrten. Der Jurist, der im fürstlichen oder auch im städtischen Dienste steht, ohne damit für sein Leben gesichert zu sein, betrachtet seine Stelle nicht als eine Versorgung, sondern nur als eine willkommene Verbesserung seiner Stellung und ist deshalb nicht hülflos, wenn ihm die Stelle genommen wird. Ebenso steht der Geistliche. Bei den Protestanten ist die Freiheit des Gewissens Grundbedingung, und niemand findet Bedenken dabei, daß er die Stelle aufgeben muß, wenn er mit der Kirchenlehre nicht übereinstimmt. Nur bei den katholischen Pfründenbesitzern ist das anders. Für diese ist die Pfründe eine Versorgung für das Leben; aber darin sind sie auch gesichert; denn ihre Vorgesetzten stehen sämmtlich in gleichem Verhältnisse und vermeiden gern eine Strenge zu üben, die ihnen selbst verderblich werden könnte; hier ist die Kirche die nachsichtige Mutter. Die eigentlichen Curatgeistlichen aber, die großentheils nur Mercenarien sind, haben denn auch keine festere Stellung, als die protestantischen, nur sind sie entschiedener von dem Parochus, mit dem sie über die Versorgung seines Dienstes contrahirt haben, abhängig. Diese Verhältnisse dürfen nie aus dem Auge gelassen werden, wenn man die Zustände jener Zeit richtig beurtheilen will.

Kehren wir nunmehr zu dem Ritteradel zurück, so sind die Wohnsitze ganz mit diesen Zuständen im Einklange. Verhältnißmäßig wenige der Ritter=

güter sind alte Burgen. Diese sind großentheils niedergelegt und an den alten Burgstätten erkennen wir die älteste Einrichtung. Hier steht der Thurm mitten in dem umgebenden Graben oder Teiche, mag dieser nun jetzt als Mühlenteich dienen, wie sich das zu Gretesch zeigt, oder mag der Thurm lediglich in wasserreicher Niederung gebaut sein, wie die Burg auf Borgmanns Hof zu Schagen oder die Immenburg und die Wedersburg (Düvelsburg) in der Nähe der Stadt. Die Vorwerksgebäude haben hier auf einem allerdings auch von Gräben geschützten Vorplatze gelegen; doch scheinen sie mitunter auch den Thurm umgeben zu haben, und mit demselben von einem Hakelwerke umschlossen zu sein, wie ein v. Barscher Becher aus sehr alter Zeit (14. Jahrhundert?) die Burg Barenau vorstellt. Auch bei Palsterkamp wird neben dem noch 1400 erbauten und gegen Ende des 18. Jahrhunderts abgebrochenen Thurme ein Hakelwerk erwähnt. Später ist dann an den Thurm und in derselben Umgebung wohl ein Wohnhaus angebaut, das z. B. auf der Eversburg, zu Honeburg, zu Wulften den ganzen vom inneren Graben umgebenen Platz einnahm oder wie zu Schelenburg und Gesmold, wo die alten Thürme noch stehen, außerdem noch einen kleinen Hof einschloß. Manchmal mag denn auch bei späteren Bauten ein Theil der Gräben verfüllt und dadurch ein größerer Raum gewonnen sein. Der alte Plan von Vörden (Mitth. des hist. V. von 1858) zeigt eine solche in eine moderne Festung umgewandelte größere Burg. Hier ist der Graben um das Burghaus noch vollständig vorhanden, während der Thurm fehlt. Dagegen finden wir zu Fürstenau und Witlage noch die alten Thürme in Verbindung mit Höfen und Wohnung.

Bergburgen haben wir mit Ausnahme von Iburg nicht. Was davon in der Nähe noch vorkommt, Iburg, Tecklenburg, der Ravensberg, der Reinenberg, der Limberg, so noch die Bardenburg, ferner die Dietrichsburg, die Wittekindsburg, die Burg zu Holte, die Deresburg, ist, da die Berge keine schroffen Spitzen zeigen, auf den langgestreckten Rücken oder auf Vorsprüngen derselben aufgeführt und nur von einer, durch tiefe Gräben abgetrennt gewesenen, Seite her zugänglich. Manchmal sind denn auch diese Seiten noch künstlich steil gemacht, wie das an der Deresburg unverkennbar geschehen ist. Aber alle diese Bergburgen weisen auf ältere Zeiten und größere Kräfte zurück, als alle jene Wasserburgen, die meist von den Dienstmannen erbaut wurden und nur selten wirklich vom Landesherrn zu Lehn empfangen sind.

Zu diesen Burgen zählen wir außer den genannten noch Arenshorst, Guthausen, Haslage, Ledenburg (oder die neue Burg Holte), Ippenberg, Rieste, Krebsburg, das Steinhaus (camerata) zu Astrup. Die Wohnungen (habitaculum, habitatio, manerium) zu Brockhusen, Sögeln, Stockum, Bruche, Helmkamp, das Ravensbergische Holtfeld, welche sämmtlich in dem Lehnbuche

von 1350 genannt werden. Eine größere Anzahl solcher Wohnungen entstanden denn auch im Ende des 15. und im 16. Jahrhundert. Wir rechnen dahin Lorten (Sudendorf, Gesch. der Herren v. Dinklage II p. 21), das später durch den Hof zum Dome, durch Zuschläge und Ankauf einzelner Grundstücke vergrößert wurde. Um dieselbe Zeit (1486) giebt Bernd Voß an, daß er das Haus und Erbe, die Mundelenburg, jetzt selbst tele und baue.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts machte dann Heinrich von Langen aus dem freien Erbe zur Egenemölen oder Eggelmölen und Franz Lüning aus dem schon früher durch den Drosten Eberhard Moring erkauften freien Erbe zu Schlichthorst Güter, die sie dann durch angekaufte Grundstücke, Zuschläge und eingezogene Höfe vergrößerten. Beide erhielten dann noch von den Bischöfen Johann von Hoya und Heinrich von Sachsen Exemtionsprivilegien, die sich ursprünglich nur auf die Befreiung vom Freiendienste oder Landfolge bezogen, wie denn auch der Rentmeister Trithmann für sein erkauftes Brunings-Erbe zu Ankum ein solches erhielt. Vgl. altes Verzeichniß der Schlichthorster Urkunden, Urk. von 1569, sowie das Domcap.-Prot. vom 26. Octbr. 1583. Zu gleicher Zeit machte Heinrich Schade aus dem Jhorsts-Erbe im Kirchspiel Damme mit den gleichen Mitteln ein bedeutendes Gut. Eben so zog der Droste Asche von Langen neben der unbedeutenden Mühle zu Kleinen Dratum das Lürmanns-Erbe ein; sein Tochtermann, Friedrich von Fullen, aber schlug auch Meiers, Conerdings und ein drittes Erbe dazu, und legte eine Schäferei an, worüber dann später die Groß-Dratumer Bauern Proceß erhoben.

In gleicher Weise zog Heinrich v. d. Wyck zum Neuenhause im Amte Reckenberg drei Erbe ein und schuf daraus ein ansehnliches Gut. Otto Hoberg hatte schon früher das Caldenhofs-Erbe an der Gränze der Herringhauser und Essener Mark (wie die Essener Markacten zeigen) erworben, allmälig damit in die letztere Mark sich einzudringen gesucht und so ein nicht unerhebliches Gut geschaffen u. s. w. Eben diesen Charakter haben auch die Aushöfe, welche einige Klöster aus zusammengelegten Höfen bildeten, wie das Kloster Osterberg, die Leye, Gertrudenberg, den Schultenhof zu Büne und das Dodeshaus.

Eines der belehrendsten Beispiele aber bietet das Gut Buddemühlen dar. Hier hatte früher eine Familie Bar oder von Beren gewohnt. 1505 hatte Hugo v. Sutholte und seine Ehefrau, die Wittwe Friedrichs des Beren, aus ihrem Gute, Erbe und Mühle Buddemühlen eine Rente verkauft. Früher sollten die Beren ein Burglehn zu Witlage bewohnt, dieses aber durch Uebelthaten verwirkt haben. Die Buddemühle hatte aber nur 4 Maltersaat Ackerland und galt deshalb nur für ein Halberbe. Auch hatte bei der Mühle nur ein Wagenschuppen und kein Wohnhaus gestanden, indem die Leute (nach Verlust des Burglehns) zu Essen auf Kronen oder Marten Thiers Stätte (andre

seien auf „des Beeren Garten") gewohnt, welches Haus auch noch um 1580 mit einem Graben umgeben war. Die Wittwe Bar oder Bere hatte zwei Söhne gehabt, von denen einer nach Bremen gezogen und dort Bürger geworden war, während der andre auf der Buddemühle wohnte, und nicht anders als ein gemeiner Hausmann geachtet wurde. Beide Söhne ließen nur Töchter nach, und von diesen, namentlich einer an Arnd Tomaes verheiratheten Tochter in Bremen, kaufte 1565 der Drost Jasper von Varendorf zu Witlage das Gut. Dessen Wittwe fing an sich größere Rechte in der Mark anzumaaßen. Ihr Schwiegersohn, Jobst v. Knesebeck, des Bischofs Heinrich von Sachsen Hofmarschall, trieb das noch weiter, trieb unberechtigt Schweine in die Mark. Schon Varendorf hatte eigenmächtig einen großen Zuschlag, die Husstede, gemacht. Nach seinem Tode hatten die Markgenossen auf Niederlegung gedrungen; allein der Holzgraf (Obedienzier zu Essen) mochte, wie es scheint, den Hofmarschall nicht angreifen. Die Sache wurde namentlich 1578 von einem Hölting zum andern aufgeschoben; endlich kam es unter dem Einflusse des Fürsten 1586 zu einem Vergleiche, nach welchem Jobst Knesebeck jährlich 40 Fuder Brennholz, ferner Rad= und Zimmerholz, 100 Schaafe und die Eintrift der Tragschweine von Maitag gleich andern Erbexen und Gutsherren und der Zuschlag nebst andern Grundstücken zugestanden wurde, wie das die Essener Markprotocolle und Markacten in der Cammerregistratur zu Hannover ergeben. Damit hörten aber die Anmaaßungen Knesebecks und die Klagen über denselben keineswegs auf.

Finden wir hier nun bereits eine gänzlich heruntergekommene Wohnung, die im 16. Jahrhundert wieder heraufgebracht wird: so fehlt es auch anderweit an ähnlichen Beispielen nicht. Die um 1343 mit einer Capelle versehene Burgstätte zu Haslage war schon 1416 einem Ebbeke zu telen und zu bauen überlassen. Die Baren zu Barenau hatten die Blankenburg einem Hausmanne übergeben, der daran Erbpacht hatte und den Namen Blankenburg führte, aber doch verpflichtet blieb die Pacht aufzugeben, wenn die Herrschaft das Gut selbst bewohnen wollte. Zu ganz gleichen Bedingungen (wie solche denn auch bei dem bedingten bäuerlichen Erbrechte in andern Gegenden vorkommen) hatten die Smisinge die alte Wohnung einer Linie des Geschlechts der Buck, die Willenburg zu Hilter, einem Pachter übergeben, der der Schulte zu Willenburg hieß. Von andern Buckschen Besitzungen war die Krankenburg zu Glane an das Kloster Iburg gekommen, die Budes=Wohnung zu Remstede, im Besitze Gerlachs v. Wille, dessen Familie darauf ein elendes Ende nahm. Nur die Schleppenburg zu Glane kam noch an das Geschlecht der Borghorst von Kerstapel, die sich einigermaaßen darauf erhielten. Die Borgwede wurde ebenfalls durch eine Linie der Baren bewohnt, die darauf verarmte. Die Sache ist dunkel; aber Goswin oder Gosen Bar zog nach Friesland (s. die Acten in der Sammlung des hist. V. und das Testament

der Wittwe desselben in Mönnichs Sammelbande) und Heinrich Bar oder Beer überließ das Gut seinem Schwager, dem Hoyaschen Hauptmann Paul Heitzfelder, dessen Sohn, Hartele Heitzfelder, mit seinen rohen Söhnen dann auf dem kleinen Gute ein ritterliches Leben (die letzten Baren hatten die Jagd nicht geübt) führen wollte, und darüber genöthigt war, dasselbe zu verkaufen.

49.

Der geringe Umfang dieser Güter, von denen Schwegerhof 1592 nur 10 Maltersaat, Borgwede 8 Maltersaat, Tappenburg gar nur 6½ Maltersaat, Borgloh 7 Maltersaat Ackerland, also nur die Größe eines gewöhnlichen Bauerhofs hatte, war denn auch nicht im Stande, eine Wirthschaft mit solchen Ansprüchen zu unterhalten, und darin liegt der Grund des in der damaligen Zeit überall bei irgend kräftigen Besitzern hervortretenden Strebens die Güter zu vergrößern. Es sind bereits oben mehrere Beispiele bei neuen Gütern angeführt; aber bei den älteren war das nicht anders. In den Beschwerden Johann Hollenhagens über die Nichtzahlung seiner Forderungen an Bischof Johann kommt vor, daß Plettenberg zu Walle und Kersenbrock zu Brinke das Land „bei ganzen Meilen zugeschlagen", und man ihm angemuthet hatte, nur die kleinen Zuschläge der Bauern auszubeuten. Mag das auch übertrieben sein: so ist doch aus Markprotocollen und dem Lehnbuche bekannt, daß mit dem aus dem Meierhofe zu Astrup entstandenen Gut Astrup um 1513—1533 bereits Volberdings, Bartelbings und das Schür-Erbe verbunden waren. 1536 erkauften die Erben Sweders Schele den Braker Hof, dessen Namen noch in dem Schelenburger Forste bekannt ist. (S. Mitth. des h. V. de 1853 p. 195 und die Protocolle der Behrter Mark in der Sammlung des hist. V.; ferner Mitth. von 1853 p. 143.) Zu Suthausen war das Roden- oder Rasen-Erbe eingezogen u. s. w.

Wir beschränken uns auf diese leicht noch zu vermehrenden Beispiele. Ein ähnliches Streben nach Vergrößerung der Gutsbestände war aber auch auf den Ankauf besetzter Höfe und Kotten gerichtet, wie denn nur dadurch die neugeschaffenen Güter zu einem Bestande gebracht werden konnten, der den damaligen Ansichten entsprach. Diese waren wesentlich auf das Zusammenhalten der Güter gerichtet. Man fand darin etwas für die ganze Familie Rühmliches, wie das aus einer Urkunde von 1586 ausdrücklich angeführt wird (Sudendorf, Gesch. der H. v. Dinklage II p. 29). Allein daraus erwuchs ein doppelter Uebelstand in der Vermehrung der Verschuldung und der Erschwerung der Erbtheilungen, welche beide in Processe führten, durch die dann eine Reihe von Familien zu Grunde gingen.

Der schlimmste dieser Fälle war wohl der Lüningsche. Franz Lüning hatte von seinem Vater, dem Drosten Dietrich Lüning zu Ravensberg, das Ravensbergische Lehngut Wittenstein ererbt. Damit aber nicht zufrieden, suchte

er als Drost zu Fürstenau in diesem Bezirke ebenfalls Gutsbesitz zu erwerben, kaufte das schon von seinem Vorgänger Möring besessene, in der an freiem Eigenthum reichen Gegend des Schwagstorfer Go= und Freigerichts gelegene freie Schlichthorsts=Erbe an, erwarb 1559 von Tecklenburg das Go= und Freigericht und kaufte ferner eine große Zahl Bauerhöfe in jener Gegend an. Er mochte dabei die Bildung einer Herrschaft im Sinne gehabt haben. Allein sein Besitz war mit erheblichen Schulden belastet, und dazu kam denn noch, daß er, wie es scheint, von fürstlichen Geldern eine Summe von 20,000 Thlrn. zum Zinsgewinn bei der Stadt Antwerpen belegt hatte und von dort weder Capital noch Zins erhalten konnte. Bei seinem Tode stand fest, daß diese Schuldforderung von ihm zu übernehmen sei. Anfangs hielt sein ältester Sohn Albrecht die Güter zusammen; allein als 1583 der Schwester, die mit Segebend v. d. Hude vermählt, wieder ihr Theil mit 3000 Thlrn. ausgewiesen war und der dritte Bruder Georg ebenfalls eine Geldabfindung erhielt, wurde eine Theilung in der Art vorgenommen, daß die beiden älteren Söhne die Güter, und zwar Albrecht Wittenstein, Dietrich Schlichthorst, jedes mit bestimmten Schulden übernehme. Nun konnte Albrecht seinen Gläubigern nicht gerecht werden; diese stürzten sich nun auf den allodialen Besitz Dietrichs, der von Gläubigern, Bürgen, Zinsen und Capitalien gedrückt, die Gerichte verkaufen mußte und bis 1617, wo allmälig die Antwerpener Schuld zur Zahlung kam, in unabreißbaren Streitigkeiten mit seinen Geschwistern und Gläubigern das elendeste Leben führte. Sein Stamm verschwand aus dem Lande, in welchem sein Vater eine der bedeutendsten Stellungen behauptet hatte, gänzlich.

Aehnlich war das Schicksal der Amelunxen. Unter Franz war kein Geschlecht so reich und angesehen, als dieses und Hermann gelang es noch dazu, neben andern Capitalien und Pfandschaften durch Heirath der Erbtochter v. d. Bussche, die schöne Pfandschaft von Grönenberg neben dem Gesmolder Gute an sich zu bringen. Aber sein Hochmuth und seine Halsstarrigkeit brachten den Fall zu Wege, eben als er vom Kaiser die höchste Gunst genoß. Er zerfiel mit seinen Brüdern; die Pfandschaften wurden abgelöset, die Gunst des Kaisers verloren, Bischof Johann beleidigt und ein unglücklicher Proceß mit dem Stifte St. Mauriz zu Münster über die Pfandschaft von Lenzinghausen begonnen. Doch hielt er sich persönlich, so lange sein Drostenamt zu Grönenberg dauerte. Nach seinem Tode setzte sein Sohn Cord Sweder die Händel fort mit gleicher Hartnäckigkeit, aber ohne Hermanns Bildung und Einsicht. Hermann hatte in seinem Testamente die Veräußerung der Güter untersagt und seiner Tochter Lucia bei ihrer Verheirathung mit Rudolf v. Snetlage zu Wulften einen Brautschatz von 4000 Thlrn. mitgegeben. Später machte der verschuldete Snetlage noch Ansprüche auf die Gerade der Mutter und in einem Vergleiche wurden ihm noch 100 Thlr. zugesagt. Cord Sweder hatte aber

auch seinen Bruder, den Domherrn Moriz v. Amelunxen, zu Hildesheim abzufinden und war diesem 1591 noch 6000 Thlr. schuldig, die derselbe bedingt an Rudolf v. Snetlage überwies. Das alles führte zu argen Processen; an Bastartkindern fehlte es auch nicht, ebensowenig an Streit mit Hermanns Brüdern zu Aussel und Steinheim u. s. w. Cord Sweder scheint um 1603 gestorben zu sein und sein Sohn Cord sollte nun der Wittwe (seiner Stiefmutter) Elisabeth von Rutenburg, die sich 1606 mit Jasper von Aschwede zu Arkenstede verheirathete, eine ansehnliche Leibzucht leisten. Dazu sollte er seiner Schwester Anna Maria, später Frau von Knyphausen, einen Brautschatz von 4000 Thlrn., Schenkung von 1300 Thlrn. und eine Vergütung für Aufhebung des Veräußerungsverbots zahlen. Diese Forderungen nebst Zinsen wurden 1607 auf 7000 Thlr. verglichen. Dadurch gerieth aber Cord, der ohnehin mit seiner Frau in unfriedlicher Ehe lebte, in solche Bedrängniß, daß er sich nur durch Verkauf der Güter retten konnte. Diese übernahm das Land Osnabrück, und da auch die Ausselsche Linie von Amelunxen auf Töchter ausstarb, so verschwand auch dieses Geschlecht, das bis 1547 fast fürstliches Vermögen besessen hatte.

Aber auch Rudolf v. Snetlage erging es trotz jenes hohen Brautschatzes nicht besser. Er steckte in tiefen Schulden und führte unordentlichen Haushalt. Nun wurden erst seine Güter in der Nähe von Haselünne in Aeußerung gezogen. Dann übergab er Wulften an seinen Sohn Gise Georg und lebte kümmerlich zu Haslage. Der Sohn aber konnte sich der Creditoren und Schwäger ebenfalls nicht erwehren, lebte lange Jahre im Concurse fort, suchte durch die Brautschätze mehrerer Frauen einen Theil der zerstückelten Güter wieder zusammen zu bringen; aber auch dieser ging im 30jährigen Kriege wieder zu Grunde.

Der Vermögensverfall dieser bedeutenden Besitzthümer zog nun fast die ganze Ritterschaft des Landes durch die unglücklichen Bürgschaften in denselben Wirbel, und Snetlages Nachbar, der Drost Amelung v. Varendorf zu Suthausen, der ohnehin mit seinen Nachbarn und Verwandten, den Staels daselbst, in vielen Händeln steckte, ging durch diese Bürgschaften völlig zu Grunde. Der Verkauf seines Guts — Lehn des Domprobst — konnte nur mit Consens des Domcapitels bewirkt werden und dieses weigerte solches, bis sich ein ihm genehmer Käufer fand. So lebte der schwache alte Mann in bitterer Armuth, den Beleidigungen und Mißhandlungen seiner früheren Pächter bloßgestellt, fort.

Dazu kam nun zu gleicher Zeit noch der Todesfall Johanns v. Plettenberg, der kinderlos eine Wittwe mit reicher Leibzucht und mancherlei Schulden und Bürgschaften hinterließ, die sein Schwestersohn und Erbe, der rohe Franz v. Beesten von Dankern, im Emslande um so weniger zu ordnen wußte, als zwei Brüder und fünf oder sechs Schwestern abgefunden werden

mußten. Er mußte Walle verkaufen und zog nach Oberkamp, das er aber auch erst zu großem Druck seiner Eigenbehörigen bebaute. Der Verkauf schlug nicht glücklich aus, und so waren denn die Ansprüche von Bürgen, Gläubigern, Miterben und Bauern, die sich seiner Rohheit widersetzten, eine reiche Quelle von Händeln, unter denen seine Wittwe in großer Bedrängniß fortlebte. Auch die Wittwe des Drosten Albrecht v. Cappel, Lucretia Roland zu Borgloh, schlug sich mit ihren Kindern unter dem Drucke vieler Schulden mit großen Sorgen, dazu auch noch der Handel mit den Schmieden in Osnabrück über den Steinkohlenbergbau zu Oesede kam, mühsam durch.

Auch die Familie v. Closter zu Horst ging durch eigene Schuld zu Grunde. Dietrich v. Closter hatte das Gut mit einer Tochter Heinrichs von Knehem erheirathet und brachte solches auf seinen Sohn Christoph, während die Güter in Ravensberg und in der Mark Brandenburg andern Söhnen zufielen. Christoph aber führte ein wüstes Leben, mißhandelte seine Bauern, ließ sich mit einer Bauerntochter und nachher mit einer Verwandten ein, und stritt sowohl mit den Brüdern, als mit einer Schwester der Nonne Edling von Closter zu Nuys, die nachher Wilhelm v. Hetzfeld zum Odendal heirathete, um die Abfindung. Seine unebenbürtigen Söhne erhielten zwar die Güter, aber der Stamm ist doch auch zur Zeit des Kriegs erloschen. Der Stamm der Baren zu Barenau hielt sich, obwohl der heftige und harte Landdrost Herbort nicht nur mit dem Erbpächter der Blankenburg, sondern auch mit seinem schwachen und gutmüthigen Vater, dem Landdrosten Hermann, und vor allem mit den Amtleuten zu Vörden in bittern Streit gerieth. Er hatte sich mit Bürgschaften nicht erheblich vertieft und das mochte ihn geschützt haben. Die schlimmsten Beispiele von Unordnung und Verfall aber bietet das Amt Hunteburg dar. Daß die v. Quernheim zu Behme, Nachfolger Friedrichs v. Twist, den Lehnsproceß um Kritenstein gegen die v. Grothaus verloren, richtete diese Familie zu Grunde. Aber auch der Sieger Grothaus hatte wenig Segen davon. Er wurde von seinen Brüdern angefochten und konnte das Gut kaum auf seinen Sohn bringen. Im Amte hatten die Brüder Wolf und Heinrich Prenger aus Bellingwalde, beide Kriegsleute, zwei Töchter Asches v. Midlum, der die Krebsburg mit einer Tochter Heinrichs v. Langen erheirathet hatte, geehelicht und zwar wider den Willen des Vaters, der nun das Gut verließ und sich nach Friesland zurückzog. Heinrich Prenger behielt das Gut; Wolf kaufte Twistel. Dann schritt Heinrich, der von der ersten Frau 10 Kinder hatte, mit der Dorothea v. Kersenbrock zu Schmalena zur Ehe, und als diese bald starb, ließ er sich mit einer Bauerntochter, Agathe Schierbaum, ein, die er später heirathete, nachdem er mit ihr schon zwei Söhne erzeugt hatte. Außer der Frau seines Bruders hatte Asche v. Midlum noch einen Sohn und zwei Töchter nachgelassen, denen Prenger ihren Antheil an dem mütterlichen Gute vorenthielt. Um dieselbe Zeit hatte Hans von Gladebeck, begütert zu Marl und im Göttingen-

schen, die Anna Mulert, Tochter des spanischen Drosten Ernst Mulert zu Lingen, mit einem Brautschatze von 3000 Thlrn. geheirathet, mit ihr aber keine landsittliche Eheberedung geschlossen; sondern sie lebten nach Dotalrecht. Hans v. Gladebeck war indeß mit den Marler Bauern über Schaaftrift in Streit gerathen, hatte seine dunkeln Ansprüche aus dieser Sache einem spanischen Soldaten, Thomas Barlenge, der sich für einen friesischen von Adel ausgab, cedirt, nach weiteren Händeln Diepholz verlassen und 1592 von Joachim von der Streithorst den Schwegerhof für 8200 Thlr. gekauft; darauf war er 4000 Thaler unter harten Bedingungen schuldig geblieben, hatte sich dann nach vielem Streite mit dem Verkäufer verglichen und bis 1601 die Schuld auf 2250 Thaler herabgebracht. Darauf wurden seine Bürgen ferner verklagt, während er seiner Schwiegermutter, seinem Schwager und andern Gläubigern anderweite erhebliche Summen schuldig geworden war. Sein Vermögen stand dagegen mit 8000 Thlrn. bei der Stadt Gröningen, die weder vor noch nach der niederländischen Eroberung zahlte. Das nöthigte ihn um so mehr, sich in Schulden zu vertiefen, die nur gegen Bürgschaft möglich waren. Da er denn deren Andrange nicht widerstehen konnte, traf er eine Abrede mit dem Bürger Gerhard Meier gen. Storgl, der den Schwegerhof verwalten und das nöthige Geld anschaffen sollte. Allein auch das kam nur halb zu Stande. Nun ging er nach Braunschweig, um die Göttingenschen Familiengüter zu Gelde zu machen, starb aber, ehe die Sache geordnet war. Das übernahm nun die Wittwe, deren Dotalgut ebenfalls im Schwegerhof steckte, wie denn auch ihre Mutter, die Wittwe Mulert und ihre Brüder, die Mulert zu Grumsmühlen, ebenfalls Forderungen hatten. Als Verwalter der Güter hatte sie ihren ältesten Sohn Friedrich Joachim zurückgelassen. Nun aber hatte der Verstorbene auch bei Prenger und Paul Heitzfelder d. j. Schulden oder Bürgschaften contrahirt, und ersterer mochte besorgt sein, daß er wegen der Dotalforderungen der Wittwe zu kurz komme. Er brachte also in Abwesenheit und gegen den Willen der Mutter eine Heirath zwischen Friedrich Joachim von Gladebeck und seiner Tochter Lucia Judith, die zu Bersenbrück im Kloster gewesen war, zu Stande, sicherte dieser einen Bautschatz von 1000 Thlrn. zu und wollte einen ansehnlichen Theil davon auf seine Forderung an Gladebeck anweisen. Darüber brach nun der Streit zwischen der Mutter und dem Sohne, der sich im Besitz des Gutes hielt, aus, über Verderb des Holzes, der Fischteiche u. s. w. Es waren außer Friedrich Joachim auch hier noch 5 Söhne und eben so viele Töchter vorhanden. Diese (oder doch die Mehrzahl, welche von der Mutter ihre gehorsamen Kinder genannt werden) wollte nun das Allode den Gläubigern — also zunächst der Mutter als Dotalgläubigerin — abtreten und das Lehn dem Bruder Hans v. Gladebeck. Dem widersetzten sich die Gläubiger, die zum Theil schon durch Immissionsdecret in Besitz gesetzt waren. Hans Gladebeck konnte auch die mit Brüdern und Gläubigern geschlossenen Verträge nicht erfüllen. Die Mutter

mit den übrigen Kindern wollte das Gut an einen andern Sohn, Dietrich, für 9000 Thlr. verkaufen. Dem widersetzte sich nun Hans. Die Wirthschaft blieb gemeinschaftlich, was beinahe zu Mord und Todtschlag unter den Brüdern führte, die auf dem Gute faullenzten, den Kälbern die Milch entzogen um junge Hunde zu füttern u. dgl. Neue Verhandlungen und Termine ergaben nun, daß Johann nicht mehr als 7500 Thlr. geben wollte, während die Mutter allein 3000 Thlr. an Brautschatz, 1000 Thlr. an Legaten und noch ein Erhebliches für ihren Schmuck u. s. w. forderte. Streit und Communicationstage schleppten sich hin. 1618 war die Sache aufs Aeußerste gekommen, die Mutter mit den Töchtern sollte exmittirt werden, obgleich eine krank darnieder lag. Den Immittirten Gläubigern wurden die Früchte vorweggenommen. Es war die äußerste Verwirrung. Da wurde Johann von dem Claus Brandenburg, den er im Trunke gefordert hatte, entleibt.

Inzwischen hatte sich Heinrich Prenger in einer Menge ziemlich unreiner Sachen herumgetrieben, hatte auch Gladebecksche Grundstücke für seine Forderung in Besitz. Seine Söhne waren im Kriege, wo sie auch rohe Streiche machten. Die Töchter suchte er zu verheirathen, indem er einer jeden 1000 Thlr. sicherte. Aber der Lucia Judith hatte er diese halb im Schwagerhofe angewiesen. Heinrich Pickart, genannt v. Morsey, auch ein harter Kriegsknecht aber scharfer Haushalter, erhielt mit der Sibylla einige Grundstücke, die früher denen von Strickat gehört hatten und baute darauf die Strickatsburg. Der Mann der dritten, Johann v. Sinderen, klagte auf Zahlung des Brautschatzes. Eine Tochter war in Gertrudenberg, eine andre, Gertrud, Katharina, in Nulle (nicht ohne Betrügerei gegen eine dritte Frau untergebracht,) die Schwägerin von Senke ließ er Noth leiden. Wolf Prenger war bei der Belagerung von Gröningen ums Leben gekommen; seine ehelichen Kinder, der spätere Lieutenant Jacob Prenger (nicht zu verwechseln mit Heinrichs Sohn Jacob gen. Ambolt), trieb sich im Kriege umher, entzog sich der Zahlung einer in Böhmen contrahirten Schuld durch schimpfliche Betrügerei und ging dann unter Herzog Georg v. Lüneburg in den dänisch-schwedischen Krieg; die Schwester, vermählt mit Ewo von Jemgum, wohnte bald zu Twistel, bald in Ostfriesland. Nach dem dänischen Kriege aber kam Jacob in Minden 1613 plötzlich ums Leben, wie es scheint in einem Duell. Seine Schwester, die Frau v. Jemgum, war in Ostfriesland. Nun schickte Heinrich Prenger, der 1611 von seinen Kindern wegen der Wirthschaft mit der Agathe Schierbaum und wegen des Guts Krebsburg angegriffen, die Ehe mit derselben vollzogen hatte, diese und Friedrich Joachim v. Gladebeck heimlich mit Bruchgeräth nach Twistel, angeblich um das Hergewette abzuholen, in der That aber um sich der Documente oder andrer Dinge (er sagte gaudent possidentes) zu bemächtigen. Der Fall machte großes Aufsehn, Philipp Sigismund ließ die Frau und Gladebeck verhaften, Prenger zu Krebsburg Einlager halten. In der Un-

tersuchung suchte die Schierbaum sich durchzulügen, schwur einen Meineid und die Sache wurde dann mit einer Strafe von 800 oder 1000 Thlr. abgemacht. Friedr. Joachim v. Gladebeck ging, wie es scheint, in den Krieg. Allein seine Frau Lucia Judith erfuhr nun, daß die Hälfte ihres Brautschatzes in Schwegerhof stecke. Sie griff dieserhalb ihren Vater ebenfalls an und dieser suchte sich nun aus der Sache zu ziehn, indem er die Krebsburg mit den Lasten an seinen Sohn Jacob abtrat, und für sich nur das neue Haus Friedeburg mit vier Höfen und andern Rechten behielt. Allein nichts wurde weniger erreicht als Frieden. Unaufhörliche Gewaltthätigkeiten gegen den Sohn, Schlägereien, Besitzstörungen, dabei der Alte sich den Schutz der Räthe schlau zu sichern wußte, füllen die Jahre bis 1617, wo Jacob stirbt. Sein Bruder Heinrich setzte den Streit mit dem Vater und der Schierbaum, die sich an der Erbschaft vergriffen haben soll, fort. Dann bemächtigen sich die Schwiegersöhne, Pickart und Gladebeck, der Güter. Der Alte sucht aufs Neue den Besitz zu erlisten, macht gegen Gladebeck seine alten Schwegerhofer Forderungen geltend; unaufhörliche Chicanen dauern bis zu seinem und Gladebecks Tode, Anfangs 1620. Nun beginnt neuer Streit. Die Schierbaum wird zwar abgefunden, aber die Kinder streiten nun untereinander. Mehrere Verkäufe der Krebsburg werden versucht und kommen nicht zu Stande. Darüber werden die Gläubiger wieder wach, aber Pickart, der auch Immission erhalten, hält sich im Besitz und die übrigen müssen weichen.

Ganz ähnlich entwickelt sich das Verhältniß der Heitzfelder zu Borgwede. Hier hat Paul, Hartekes ältester Sohn, die Wittwe v. Anton, Tochter Otto Schreibers, die früher wegen Hexerei torquirte, geheirathet, und hat nun deren Vermögen geerbt. Die Eltern haben ursprünglich die Heirath befördert, damit der Sohn, dadurch zu Vermögen gelangt, Borgwede über Preis ihnen abkaufe. Da dieser das nicht will, sucht die Mutter die Heirath zu hintertreiben, aber umsonst. Paul wohnt nun theils zu Horst auf Otto Schreibers Gute, theils zu Diepholz, während der Vater Harteke mit seinen jüngern Söhnen allerlei Frevel übt, schwere Strafe verwirkt und 1599 stirbt. Nun kann die Mutter das Gut nicht erhalten, zumal Paul 1000 Thlr. zur Abfindung fordert und noch für 748 Thlr. Immission erhält. Endlich kauft er das Gut doch; aber der Streit geht fort. Die Brüder, die ihm die Auslagen nicht erstatten können, hindern ihn nun gewaltsam an der Benutzung. Darüber vertreibt er die Mutter vom Gute, nimmt ihr das Bett, daß sie im Strohe liegen muß, wie ein Hund (wie sie sich selbst ausdrückt) und als sie anderweit ein Bett leiht, läßt er sie mit dem Kinde ihrer Tochter unter einen Eichbaum legen. So treibt er es denn auch in allerlei Händeln fort, geräth 1619 in Schlägerei mit den Venner Bauern und dem Vogt über Einquartierung, streitet mit Pickart, dem er die Eviction des von Tappe gekauften Grashorn verbürgt hat u. s. w.

Auch Otto Tappe geräth mit seinem Sohne, dem er das verschuldete Gut Tappenburg theuer verkaufen und für sich eine übergroße Leibzucht behalten will, da dieser die Tochter Christoph Meiers zu Tecklenburg mit 4000 Thlr. Brautschatz heirathet, in Händel. Der Schwiegervater macht den Kauf rückgängig; der Sohn aber bleibt Jahre lang im Besitze, während der Vater im Speicher seines Eigenbehörigen wohnt.

Der letzte Streithorst der Osnabrücker Linie, der Anfangs einen Erbvertrag mit seinem Lehnserben Borchorst von Kerstapel gemacht, begeht im Alter die Thorheit eine junge Dienerin seiner ersten Frau zu heirathen. Darüber entstehn bittere Händel mit Kerstapel und den Legataren des ersten Testaments, darüber er hinstirbt. Die Wittwe muß sich vergleichen, heirathet aber nun Julius August von Streithost von der inzwischen durch eignen Frevel zu Grunde gegangenen Wolfenbütteler Linie, der dann den Namen noch eine Zeitlang fortführt.

Die Geschichte dieser fast ohne Ausnahme zu Grunde gehenden Familien eines ganzen Landstrichs ist überall dieselbe: häuslicher Unfrieden und Unordnung bei unzureichendem Gute richten sie zu Grunde, das Vermögen sammelt sich in wenigen Häusern, wo Ordnung gehalten wird.

Ueber die Abfindungen der abgehenden Kinder giebt das Zeugenverhör in der Sache v. d. Bussche wider Cracht, Rottorf und Genossen von 1589, abgedruckt bei J. M. (Möser), das bestätigte Herkommen bei Absteuer der adlichen Töchter, Osnabr. 1777, reichliche Auskunft, wie denn dieses Actenstück überaus reiche Nachrichten über die Adelsfamilien des 16. Jahrh. gewährt. Aus etwas späterer Zeit rühren die Abfindungen her, welche in dem Obigen erwähnt sind. Zu diesen kommt noch Katharine v. Borghorst gen. Kerstapel, Ehefrau Cords v. Amelunxen, die auch 1000 Thlr. beansprucht. Auch Drebber zu Schwege muß seiner Schwester die gleiche Summe geben. Dagegen beanspruchen andre z. B. die brandenburgischen Töchter zu Uphausen Gleichtheilung. Als Heirathen aus dem Kloster erwähnen wir außer der Lucia Judith Prenger, noch diese Katharine von Borghorst, die zu Leben im Kloster war und Elisabeth Gronow, welche aus dem Kloster Rulle in dritter Ehe sich mit dem bejahrten Otto Schreiber verband. Auch die Edling von Closter, Ehefrau Wilhelms v. Hatzfeld, und Amalia Steinhaus, die ihr Familiengut an Hugo von Dinklage brachte, gehören hieher. Weniger glücklich war Alheit Bar, Stiftsdame zu Bevern, die 1618 gegen ihren Bruder Herbort auf ihr Vermögen klagte und sich beschwerte, daß sie sich „von ihren Händen und Füßen“ ernähren müsse, ähnlich wie die Frau von Sanden, geb. v. Midlum zu Krebsburg, die vom Spinnrade lebte, und immer noch glücklicher als Elisabeth von Grothaus, die von ihren Schwägern eine Landläuferische gescholten wird; oder jene Elisabeth v. Quernheim, vormals Stiftsjungfer zu Herford, die erst mit Dietrich v. Dinklage sich eingelassen hatte, dann wegen Diebstahls aus dem Lü=

neburgischen verwiesen war und endlich an einen Claus von Wobern oder Wouve verheirathet, sich an Dinklage durch böse Nachrede zu rächen suchte. Auch eine der Schwestern von Beesten war mehrmals mit gewöhnlichen Reutern verheirathet. — Uebrigens pflegte der Austritt aus den Klöstern (wie bei der Gronov) vom Fürsten gestattet zu werden. Die Quelle dieser Familien-Nachrichten sind übrigens die Sammlungen des h. V.

Auf die Landwirthschaft der Güter hier näher einzugehn, scheint unnöthig, da solche an einem andern Orte besser zu behandeln ist.

51.

Ueber die Theilung von Harkotten s. m. Gesch. des Hochstifts Osnabr. bis 1508 p. 262. Harkotten war in das obere Haus, das mittlere Haus und die Bovenburg getheilt. — Suthausen war schon zu Ende des 15. Jahrh. in zwei besondre Güter getheilt, s. Recesse von 1576, 1577 und Acten des h. V. von 1597. — Wegen Lonne ebendaselbst Acten über die Lonner Mühle und Receßbuch de 1580 u. 1621. Ueber Arenshorst s. Stammtafeln der Familie v. Bar p. 61 und Receßbuch de 1581 u. 1585, sowie Acten des h. V. über Lüning und Grothaus.

52.

Die Bestrebungen des Mainzer Domcapitels ergiebt der Landtagsabschied vom 27. Januar 1584. Die Stellung zu der Erbmännensache das Domc.-Prot. vom 5. Nov. 1573. Wegen Liaukema s. dasselbe vom 15. Jan. und 5. Febr. 1594. Auch der Domherr Johann v. Beverförde läßt sich über seinen Adel ein Zeugniß geben und ebenso die Familie von Meverden, deren Wohnsitz zu Pennekamp mir nicht bekannt ist. S. Domc.-Prot. vom 3. Mai (Juni) 1587 und 1600 d. 7. März und 9. März. Es mag hier aber auch noch die Familie v. Westrup erwähnt werden, welche das Wiedenbrücker Burglehn Riethaus besaß und 1612 etwa verarmte und ausstarb. Um dasselbe stritten Hermann v. Westrup zu Stockhausen, Bürgermeister von Lübbeke, wo eine eigne Burgmannschaftsverfassung unter dem Namen von Ritterschaft und Rath sich erhielt und Georg von Westrup, der zu Horn in den Bürgerstand getreten und der nächste Erbe war. S. Acten über v. Ohr und Hake in der Sammlung des h. V. Westrup zu Stockhausen war aber 1619 auch verarmt.

53.

Es ist schwer, Wohlstand und Gewerbe der Stadt richtig zu schätzen. Nach den freilich nicht genauen Zählungen und Schatzregistern scheint die Zahl der Bürgerschaft in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. geringer als im 15. Dagegen scheint die Wollarbeit früher gesunken und erst nach dem Vertrage von 1471 wieder gehoben zu sein. Allein die Klage, daß die Wollarbeit sich auf das Land verbreite, dauert fort. In der Stadt wurde aber auch eine erhebliche Fabrication völlig frei betrieben und erst 1559 wurden alle Tuchmacher

in das Amt eingeschlossen. Diese Vereinigung scheint wohlthätig auf das Gewerbe gewirkt zu haben, die Erträge der Abgaben von demselben steigen sehr erheblich; ebenso wie die Abgaben vom Leinwandhandel. Und wenn das Steigen auch großentheils von Erhöhung der Abgaben abhängen mag, so würde ein meist aus Betheiligten bestehender Rath diese Erhöhungen nicht vorgenommen haben, wenn das Gewerbe darunter gelitten hätte, vgl. übrigens Mitth. des h. V. zu 1864 p. 111 sq. — Auf der andern Seite hatte freilich der Bürgermeister und frühere Canzler Dr. Roland vor seinem am 9. September 1556 erfolgten Tode, die von Chr. Gernberg seinem Protocolle einverleibten Worte gesprochen: „Ich fürchte, Gott gebe, daß ich daran unwahr sage und denket an mich: Osnabrück ist auf dem höchsten Preise all gewesen!“ — Das scheint ein Sinken der Stadt zu bedeuten. Indeß mochten den „theuern, frommen Mann“, wie Gernberg ihn nennt, dazu andre Betrachtungen veranlassen, als gerade das Sinken des Handels. Das Jahr 1547 drückte auf die Stadt und war ein politisch, kirchlicher Rückschritt. Das Verschwinden des mit ihm selbst verschwägerten Stadtadels mochte Roland bedenklich scheinen; zumal vor etwa 30—40 Jahren ritterliche Leute in ansehnlicher Zahl z. B. Cord v. Horne, Lübele Grothaus, Lübeke Cappel, Dietrich v. Horne, Johann v. d. Bussche, Bertold v. Büren das Bürgerrecht gewonnen hatten; vor allem aber mochte der in Staatssachen erfahrene Mann es erkennen, daß die Stadt das frühere kriegerische und politische Gewicht der ganzen Umgestaltung des Reichs und Landes gegenüber verloren habe, und durch die eben damals stark betriebene Befestigung höchstens noch einige Vertheidigungskraft behaupten könne, während die Wirkung nach Außen verloren war. Allerdings trat das alles nicht so ein, wie Roland es sehen mochte. Auch jetzt, ja noch 100 Jahre später waren Adelsfamilien in der Stadt und im Rathe und der Druck des Jahres 1547 wurde glücklich überwunden. Auch die Befestigung brachte der Stadt noch großen Nutzen, da sie nicht so sehr wie andre ein Spielball der Kriegsheerführer wurde. Ueber den Handel von Osnabrück s. Mitth. des h. V. l. c. p. 103 sq. Zu den Nachrichten über den englischen Handel kann noch zugefügt werden, daß 1614 Hermann Hülsebusch in England (Lone?) einen Wechsel auf Otto Tappe zu Tappenburg durch „Johann Barlohe Engelländer Bürger und Botten binnen Münster“ einziehen läßt. Es scheint also damals auch ein solches Botensystem, wie später mit Holland und noch in neuester Zeit auch mit Amerika bestanden zu haben. Ueber die Weide und Viehwirthschaft enthalten die Papiere der Tuchhändler-Gilde schätzbare Nachrichten. Der Streit über Besteuerung dieses Viehs wurde 1556 und 1595 sehr lebhaft verhandelt. Das Geschäft, Schweine in die Mast zu geben, kömmt im 15. Jahrh. und später noch oft vor. Der Kriegsdienst von 1545 ergiebt sich aus den Acten des Stadtarchivs. Der von 1568 aus der Chronik.

54.

Ueber Gilde und Wehr s. Mitth. des h. V. von 1866 p. 30. 167. Ueber die Rangstreitigkeiten derselben s. Lengerkes Protokoll von 1588 und 1590. Der Streit rührte zuerst daher, daß die Gildebrüder unter den Schützen sich weigerten das Schlachtschwert zu tragen, und deshalb aus der Schützenbrüderschaft gewiesen wurden. Es ergiebt sich, daß man vor 20 bis 25 Jahren (1563 — 1570) von dem Rangstreite noch nichts gewußt hatte. Die Wehr schloß einen besondern Verein erst 1609. Eben daselbst finden sich weitläuftige Verhandlungen über die Injuriensache zwischen dem angesehenen Kürschner Erdwin Dieckmann und dem Mag. Andreas Detmar. Die endliche Abbitte Dieckmanns s. in der Lehnsrechnung v. 1590. Die Superintendenten-Ordnung ist von 1596; also auch gleichzeitig mit dem Schulstreite. Die Nothwendigkeit einer Brüderschaft zum Begräbniß ergiebt die Rechnung über die Beerdigung des Matheus Platensleger von 1516 im Stadtarchive. Von den Brüderschaften sind dem Namen nach, außer denen der Aemter, folgende bekannt: Zu St. Johann Unsrer lieben Frauen Gilde, (Gesch. d. St. Osn. I. Urk. 41) Collegium S. Jacobi zu St. Catharinen, die 12 Apostel-Gesellschaft der Tuchhändler zu St. Marien, vielleicht identisch mit der 1530 vorkommenden Wullenkoper Gesellschaft; zu den Augustinern die h. Kreuz Brüderschaft, die Schulten-Brüderschaft, die St. Annen Gesellschaft, die St. Josts Gesellschaft; zu Natrup die St. Annen Brüderschaft, die Sebastians Brüderschaft, die h. Kreuz Brüderschaft; zu den Barfüßern St. Jacobs Gesellschaft. Außerdem findet sich noch ohne Beziehung zu einer bestimmten Kirche die Georgii Brüderschaft, die vielleicht zur Georgs Capelle gehörte, die Große und Kleine Busboms Gesellschaft, die sich anscheinend bis in die neuere Zeit erhalten hat, als eine Verbindung von Marktbeziehern, die h. drei Königs Gesellschaft, die h. Leichnams Gesellschaft, die St. Sylvesters Brüderschaft, die Nicolai-Gilde. Die Viti-Gesellschaft ist erst nach Niederlegung der Capelle im 16. Jahrh. entstanden. Die Laurentii Brüderschaft zum Begräbniß in Pestzeiten erst um 1620. Es ist nicht zu übersehn, daß auch diese neuern Brüderschaften beiden Confessionen gemeinschaftlich waren, und daß namentlich die bis 1810 bestandene Viti-Gesellschaft gemeinschaftlich bis zu ihrer Aufhebung blieb.

55.

Die Zahl der fürstlichen Diener in der Stadt war sehr gering, und seit dem 14. Jahrh. waren das Gografenamt, das Frohnenamt, das Vogtamt, das Gericht, sowohl der Altstadt als der Neustadt, fast immer verpfändet. Nachdem die Stadt 1409 das Gericht der Altstadt (Gesch. d. St. O. p. 127) und 1523 das der Neustadt an sich gebracht hatte, blieben nur Gograf, Vogt und Frohn übrig. Die Gografen v. d. Wyden und Hunder waren aber Gewerbtreibende und der letztere insbesondre einer der in Geschäften gewandten nicht allzu gewissenhaften Leute, die den Versprecher-Dienst zu üben pflegten, und

denen die Statuten, deren eines ohne Jahreszahl, das andre von 1440 ist, eben nicht das beste Zeugniß geben. Wilkyn Tyesing aber war Gograf, Stadtrichter und Verwalter des s. g. Gografen-Amts zugleich. Ueber seinen Nachfolger Joh. Hoyinck fehlen weitere Nachrichten. Otto Spiker gehörte ganz dem Bürgerthume an; sein Nachfolger, der bisherige Canzler Mento von Herborn, war wahrscheinlich fremd; wir sind über seine Verhältnisse nicht näher unterrichtet. Die Canzler, welche ihm folgten, Merkel und Mellinghaus, zugleich Dechanten zu St. Johann, hatten als Geistliche eine exemte Stellung zu behaupten. Nach Spiker wurde das Gografenthum einige Jahre hindurch von dem Stadtsecretär Joh. Gernberg versehn. Daneben haben wir dann den Dr. Roland als fürstlichen Rath und Canzler. Obgleich er sich 1540 adeln ließ, so war er doch ohne Zweifel Bürger, verheirathet mit der Erbin des alten, reichen Bürgergeschlechts v. Ankum und zuletzt selbst Bürgermeister. Auch die Secretarien Joh. Schalt von Cassel (von dem feststeht, daß er Bürger war) und Christian Schneider, der Schwiegersohn Cords v. Horne, waren ohne Zweifel Bürger. In all dieser Zeit wird von Exemtion um so weniger die Rede gewesen sein, als die Stadt auch von den in der Stadt verstorbenen ritterlichen Leuten, deren Erbschaft an Auswärtige fiel, den zehnten Theil des Vermögens als Nachsteuer erhob. Der Streit zwischen Stadt und fürstlichen Dienern entstand erst als Bischof Johann 1557 Gernberg vom Gogerichte entfernte und dasselbe dem alten, in den Amelunxenschen Händeln als streitlustig genügend erprobten Rentmeister, Eberhard Vorbroich übergab. Dieser gerieth denn auch sofort mit dem Rathe über das Geleitsrecht in Streit, der sich dann 1564 u. f. auch auf eine Reihe andre Fragen ausdehnte, worüber die Verhandlungen sich in der Sammlung des Rathsgymnasii befinden. Ueber seine Bürgerpflicht finden wir keine Nachrichten. Der Canzler Eick hielt sich damals wohl ebenso wenig als der Bischof regelmäßig zu Osnabrück auf. Aehnlich wird es mit dem Secretär Blatten gestanden haben, wenn auch der Secretär Hartmann Möring in der Stadt wohnte. Lorenz Schrader mit einem Bürgergeschlechte (Hermeling?) verschwägert wohnte in der Stadt. Der spätere Canzler Hüseken, der in Diepholz begütert war und den Osthof besaß, mag nicht Bürger gewesen sein; ebenso Mensing und Weihe, die leider nur kurze Zeit im Dienste waren. Fürstenberg dagegen wohnte in der Stadt, war mit einer Tochter des Bürgermeisters der Neustadt, Schneider, verheirathet, baute sich ein nach damaliger Art reich geschmücktes Haus (Johannisstraße No. 70) und wird mit der Bürgerschaft enge verbunden gewesen sein.

Zu seiner Zeit aber erhob sich der Streit mit den Unterangestellten, dem Vogt und Frohnen. Jener, Joachim Horst, bewohnte als Pachter die Neue Mühle und war als solcher frei. Dieser, Ameling von Schledehausen, trieb bürgerliche Nahrung, Brauerei, Schankwirthschaft u. s. w. und beanspruchte Freiheit, die ihm aber wegen jenes Gewerbs nicht zugestanden wurde. Das

gehört mit zu den Streitigkeiten mit dem Domcapitel, das den Frohnen auch als seinen besondern Diener behandelte. Ueber den Herrnteichs-Mühlenhof, der lange Zeit in den Händen von Geistlichen gewesen war, entstand auch Streit. Die dritte, untere Mühle, war an eine Bürgerfamilie Klövekorn verpachtet, die um 1620 den Schutz des Raths beanspruchte; dann, unter dem Drucke des 30jährigen Kriegs, aber auch Exemtion behauptete und darüber mit dem Rathe in sehr argen Streit gerieth, vgl. Mitth. des h. V. von 1866 p. 141 Not. So lag denn zur Zeit des 30jährigen Kriegs auch hier alles im Unklaren.

56.

Das Verhältniß der Stadt zur Geistlichkeit ist ein Hauptgegenstand der Geschichte und bedarf daher keiner besondern Nachweise. Nur darauf ist hier die Aufmerksamkeit zu lenken, daß die Umwandlung der Verhältnisse durch die Reformation nur sehr allmälig eintrat und die volle Scheidung der Parteien erst im 30jährigen Kriege sich völlig feststellte. Dies ist in den Mitth. des h. V. von 1866 p. 107 u. f. nicht genügend hervorgehoben und in der That auch erst durch die Protocolle des Domcapitels völlig ins Licht gestellt.

57.

Die Regierung der Stadt war allmälig mehr in die Hände der Kaufleute gekommen. Zwar waren die Gildebrüder, so viel wir wissen, nie vom Rathe ausgeschlossen, allein 1370 hatte man doch den im Rathe sitzenden den Gewerbsbetrieb verboten, und da nun der Land- und Lehnsbesitz der reichen Bürger sehr zunahm, so hatte sich im 15. Jahrh. eine Art Stadtadel gebildet (die Tüting, v. Ankum, v. Dumstorp, v. Melle, v. Dissen, v. Leden und andre) in dessen Händen die Regierung der Stadt lag und der dann um so mehr zwischen Domcapitel und Ritterschaft in der Mitte stand, da manche Mitglieder desselben auch im Domcapitel saßen. Erdwin Erdmann brachte dann die juristische Geschäftsgewandtheit hinzu. Der Rampendals Aufruhr von 1430 war hauptsächlich gegen diesen Stand gerichtet, aber ohne Erfolg. Um 1516 aber traten dann Kaufleute Heinrich Stark, Jürgen Kannengeter, Martin v. Horsten, Lucas v. Endehofen mit den Dumstorp, Horne, Erdmann, v. Ankum, Barnefür, Hetlage mit ein. 1565 tritt Rudolf Hammacher auf und bleibt bis 1587 am Regimente, in ähnlicher Weise wie Erdmann. Er war wohl Kaufmann und seine Bildung keine eigentlich gelehrte, wie das denn auch aus seinem so wichtigen Handbuche hervorgeht, das lange unter der falschen Benennung des Lagerbuchs die Hauptquelle für die Auffassung der städtischen Verhältnisse gewesen ist, und aus dem dann auch die Darlegung der Gütergemeinschaft herrührt, die man später als ein Statut behandelt hat. Der Beweis seiner Autorschaft liegt in einem Auszuge, der sich als Beilage bei den wichtigen Verhandlungsprotocollen vom Dec. 1619 über die Streitigkeiten zwischen Bischof und Stadt findet. Auf ihn folgt Hans Wilt (ebenfalls Kaufmann und als sol-

cher zu den Münzverhandlungen der Kreistage mehrfach zugezogen) von 1588 bis 1611 fast ununterbrochen und vielfach zusammen mit dem Licentiaten Gerhard Slaep (Slaph, Schlaf). Diese Männer haben die Verwaltung in friedlichem Sinne mit Umsicht geleitet und ihnen verdankt hauptsächlich jene große Zahl städtischer Ordnungen, welche sich aber nicht im Stadtbuche, sondern in einem besondern Convolut des Stadtarchivs finden, ihre Entstehung; Ordnungen, deren Existenz ganz vergessen, deren Inhalt aber zum großen Theile bis zur neuesten Zeit hin herkömmlich in Wirksamkeit geblieben war. Einige andre Bürgermeister haben nur wenige Jahre an der Spitze gestanden und wenig geleistet. 1613 aber trat der Dr. Heinrich Schrader ein, der Sohn von Lorenz Schrader, und behandelte die Geschäfte von höhern Gesichtspunkten aus; gerieth aber freilich auch in Streit mit dem Canzler Pott und konnte die Eintracht mit dem Fürsten, auf der die Sicherheit der Stadt wesentlich beruht hatte, nicht erhalten. Er, sowie der Dr. Johann Walfeld, dessen überlegener Verstand in diesen Händeln deutlich hervortritt und der gewandte Stadtsecretär Christoph Slaph wurde in den Umsturz des 30jährigen Kriegs verwickelt und durch Franz Wilhelm aus dem Lande vertrieben, in welches nur Walfeld wieder zurückkehrte.

Die Zahl der Städte, die sich nach Osnabrücker Recht richteten, war nicht groß. Beweise haben wir nur aus Wiedenbrück, Quackenbrück, Fürstenau, Vechte, Diepholz in Rechtsfragen und Belehrungen, welche sich im Stadtarchive finden. Auch Melle und Vörden war Osnabrückisches Stadtrecht verliehen. Inzwischen machten die besondern Vorrechte, welche Osnabrück allmälig erwarb, doch einen Unterschied nothwendig. Namentlich in dem wichtigen Punkte des Erbrechts wich seit 1425 Osnabrück von den übrigen darin ab, daß es Hergewette und Gerade abschaffte, während dieses besondre Erbrecht in den übrigen Flecken und Städten fortbestand. So schleichen sich allmälig noch anderweite Verschiedenheiten ein und 1595 erhob Vörden eine sehr heftige Beschwerde darüber, daß die Kinder erster Ehe von dem Stiefvater nach Osnabrückscher Gewohnheit eine Theilung des Vermögens verlangten. So mußte denn der Appellationszug an den Rath zu Osnabrück allmälig abkommen, die Räthe begünstigten denselben aus nahe liegenden Gründen nicht und während 1576 nach dem Domcapitels-Protocolle vom 22. Dec. noch durch den Dechanten zu St. Johann ein Versuch gemacht wurde, selbst vom Gogerichte zu Osnabrück eine Berufung an den Rath zu bringen — was wegen der concurrenten Jurisdiction des Gografen in Aeußerungssachen den Rath zum Obergerichte des ganzen Landes gemacht haben würde, — versuchten die Räthe schon 1600 die Appellation von Wiedenbrück an den Rath völlig zu unterdrücken. Das gelang zwar nicht, da das Reichscammergericht die Stadt schützte; allein der ganze Gang der Dinge führte nur sehr bald dahin, daß diese Verbindung sich völlig lösete. Eine weitere Verbindung bestand darin, daß die kleinen Städte nach

altem Gebrauch durch die Vermittelung von Osnabrück Theil an der Hanse hatten, wie das allgemein in Westfalen der Fall war und den größeren Städten die Bezeichnung der Hauptstädte eintrug. Allein die Veränderung der Handelsgewohnheiten machte die kleinen Städte gleichgültig gegen diese Einrichtung, und als 1591 Osnabrück einen Beitrag zu den Kosten der Hanse beantragte, ließen die kleinen Städte das Schreiben ganz unbeantwortet. Nur Quackenbrück antwortete ablehnend. Es blieb nun nur die Vertretung im Landtage. Früherhin hatten an den Landesverträgen die Burgmannschaften der kleineren bei den Amthäusern gebildeten Orte Antheil genommen, wie sich das aus den in der Gesch. der St.O. abgedruckten Verträgen ergiebt. Die eigentlichen Geschäfte waren hauptsächlich von Domcapitel und Stadt Osnabrück geleitet und so fallen denn in den späteren Verträgen nach 1400 auch die Burgmannschaften weg. Sie finden sich nur noch in der Ritterschaft. . Auch die Verträge von 1461, 1495 und 1525 sind nur in dieser Weise abgeschlossen. Als man jedoch 1532 der Sache eine festere Form zu geben nöthig fand, wurden nunmehr die kleineren Orte, Wiedenbrück, Quackenbrück, Fürstenau, Melle und Vörden mit zugezogen; die Burgmänner blieben in der Ritterschaft und verloren sich an mehreren Orten gänzlich. Trotz dieser Aenderung fiel jedoch alles in den gewohnten Gang zurück. Capitel und Rath besorgten die Sachen allein, die Ritterschaft wurde nur in außerordentlichen Fällen zugezogen. Auch die Steuern wurden nur in dieser Weise bewilligt, und als es 1554 unter Johann zu regelmäßigeren Landtagen kam, nahmen auch nur diese daran Theil. Selbst in den Händeln um die Exemtion von Osnabrück und um die Bewilligung von Steuern über die Stände selbst, fiel es keinem ein, die kleineren Städte wieder zuzuziehen. Lediglich bei der 1604 beabsichtigten Landesbewaffnung überließ man ihnen einen Antheil an der Bestimmung der von ihnen zu stellenden Mannschaft. Es knüpfen sich daran mancherlei Folgen; namentlich hängt die demüthige Stellung der Stadt Osnabrück als „des geringsten Standes" bei der Steuerverhandlung damit zusammen. Die gemeinschaftliche Geschäftsbehandlung mit dem Domcapitel hatte sich verloren, seit in diesem der Erb= und Grundherrndünkel durch die Privilegien von 1544 gestärkt und eine fürstliche Regierung mehr und mehr aufgekommen war. Die Exemtion sonderte die Stadt von den übrigen ab. In dieser Beziehung war Rolands Besorgniß vollkommen erfüllt.

58.

Die Hanse gründete sich auf die alten Formen des Marktverkehrs, und wie diese abkamen und größere Freiheit auf den auswärtigen Märkten Platz griff, mußte sie sinken. Man versuchte nun durch Unterhandlungen das Unmögliche zu erreichen. Namentlich der Syndicus Sudermann, dem als Cölner die Beziehungen zu England und den Niederlanden nahe lagen, war in dieser Beziehung thätig, während die Beziehungen zur Ostsee, die auch im 17. Jahr=

hundert als der Hauptstützpunkt des Handels (mater commerciorum ist der Ausdruck), durch die Monopolsucht der wendischen Städte, namentlich Lübecks, verdorben wurden. Man ließ sich nun von den Spaniern gebrauchen, schickte vornehme und kostbare Gesandtschaften dahin, die denn auch auf der Durchreise durch Osnabrück sehr freundlich aufgenommen wurden. Dafür rühmten sich die spanischen Gesandten (Barlaimont, Dr. Westendorf und Dr. Neukirch) denn auch 1597, daß Spanien die Schritte des Kaisers gegen die Engländer bewirkt habe, und suchten noch 1627 das Imperium maris baltici, dessen Handel 1659 drei Viertel des Capitals von Amsterdam beschäftigte, durch die Hanse an sich zu bringen. S. Pufendorf, de rebus Suec. I ad ann. 1627 und dessen Res gestae Caroli Gustavi ad 1659 p. 542. Im Ganzen machen die allgemeinen Verhandlungen einen trübseligen Eindruck, eben weil sie nirgend tiefer in die Sachen eingehen, sondern sich darauf beschränken, die alten Formen immer wieder zu erneuern. Nichtsdestoweniger war die Hanse in dieser Zeit und bis zum Ende des 30jährigen Krieges noch immer eine politische Macht, auf die großes Gewicht gelegt wurde. Bei den schwachen Kriegsmitteln jener Zeit wagte man nur ungern eine größere Stadt anzugreifen und konnte, wegen Herbeischaffung von Proviant und Werbung, deren Begünstigung auch nicht entbehren. Im Innern des Bundes aber war es traurig bestellt. Es fehlte stets an Geld. Die Contributionen wurden nicht bezahlt. Die minder betheiligten Städte meinten, man könne die Lasten, wie vor Alters, auf den Seehandel legen und ergingen sich dann in den zu jener Zeit gewöhnlichen unwahren Klagen über ihren elenden Verfall. Osnabrück bildete mit Münster, Soest und Dortmund noch immer einen engeren Bund, ließ mit diesen die Beschickung der Hansetage umgehen, pflegte auch vor jedem Hansetage mit denselben eine Vorberathung zu halten; aber bei der Langsamkeit der Communicationen kamen die Einladungen oft zu spät, die Deliberationspunkte gar nicht über und so lief denn alles auf jene leeren Formalien hinaus. Dazu kam das Verhältniß zu Cöln als Quartierstadt, das eben so wenig förderte; zumal Cöln über die Verwaltung des Antwerpener Comtors mit Lübeck in fortwährendem Zwiespalt und ohnehin den Spaniern günstiger war.

Nachdem 1591 eine 40fache Contribution ausgeschrieben und Osnabrück zu 1200 Thlr. angeschlagen, der Versuch, die kleineren Städte mit heranzuziehen aber fehlgeschlagen war, hatte man erst die Zahlungen unterlassen, 1598 aber hatte Lübeck die spanischen Anträge mitgetheilt und auf Zahlung gedrungen; auch sich jenen spanischen Anmuthungen günstig erklärt und zugleich die Execution der kaiserlichen Mandate gegen den englischen Handel betrieben. Das bewog denn nun Osnabrück 300 Thlr. auf die Reste einzuzahlen, zugleich aber sich für Aufrechthaltung der Neutralität gegen Spanien und die Niederlande zu erklären. Ueber die englischen Sachen vermied man eine bestimmte Aeußerung, da man mit den Städten, welche mit England verbunden seien,

in gutem Vernehmen stehe. Es war diesesmal die Reihe zu Beschickung des Hansetages an Osnabrück, das den Lohnherrn Ritze hinsandte. Indeß waren auch die übrigen Städte des Cölnischen Viertels im Rückstande, und das veranlaßte Cöln 1603 zu Abhaltung eines Quartiertags. Hier lief aber auch wieder alles auf den Zank zwischen Cöln und Lübeck und das Ablehnen von Unterstützungen für die andern Comtore hinaus. Hauptsächlich suchte man die Rückstände abzuhandeln. Osnabrück übernahm noch eine Zahlung von 400 Thlrn., welche 1603 und 1604 abgetragen wurde und fuhr auch später mit ordentlicher Zahlung fort. Allein 1608 ergab es sich, daß Cöln, welches die Zahlungen in Empfang genommen, solche für sich behalten und nicht nach Lübeck abgeführt hatte. Das bewog denn Osnabrück seine Zahlungen direct nach Lübeck zu schicken. Indeß war der Dr. Domann zum Syndicus der Hanse erwählt. Er war der Sohn eines Osnabrücker Bürgers, der, wie es scheint, auf der Neustadt wohnte. Zu seinen Studien hatte er von der Stadt Stipendien erhalten, und als er 1591 den Doctorgrad erlangte, lud er dazu den Rath ein und wurde dann auch beschenkt. Wahrscheinlich trugen seine persönlichen Beziehungen dazu bei, die Theilnahme von Osnabrück an der Hanse lebendig zu erhalten. (Vgl. über den merkwürdigen Mann die Aufzeichnungen des Bügermeisters Brockes. Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte II p. 466 sq.) Daneben führten die confessionellen Streitigkeiten mit dem Domcapitel ebenfalls dahin, die Verbindung der Städte auch in dieser Richtung zu benutzen. 1612 wurde der Plan entworfen, die Anwendung des Religionsfriedens auf die Städte sicher zu stellen, und wie man nach dem Brande von 1613, welcher die Beschickung des Hansetages hinderte, die Collectenreisen benutzte, um für diesen Plan zu wirken, so suchte nun auch Braunschweig im Jahre 1613 die Einwirkung von Osnabrück zu benutzen, um seine unerfreulichen Händel mit dem Herzoge durch den Einfluß Philipp Sigismunds auszugleichen. Das gelang freilich nicht. Als aber 1614 Cöln wieder die Deliberationsartikel für einen neuen Hansetag mittheilte und die Verschiedenheit der Interessen, sowie die Unordnung, in die alles gerathen war, sich dabei sehr deutlich herausstellte, entschloß man sich, den Bürgermeister Dr. Heinrich Schrader selbst nach Lübeck zu schicken. Man ging bei der Instruction, die man demselben ertheilte, davon aus, daß der nicht ratificirte Xantener Vertrag vom 12. November 1614 die Augsburger Confessionsverwandten in Westfalen ganz bloßstelle, und daß der Einfluß „unserer widrigen Religionisten", namentlich des Domcapitels, von der Mitwirkung des Fürsten wenig hoffen lasse, daß ferner der westfälische Kreis keine Kreisobersten habe und daher keinerlei Schutz gewähre. Man stellte daher zur Erwägung, ob es nicht zu erreichen sei, daß Osnabrück die Defension des niedersächsischen Kreises mit genieße, zumal dadurch auch die Gränze von Niedersachsen gesichert werde. Und da keine Hoffnung sei, daß Cöln sich der evangelischen Städte annehme, so möge Bremen

und andre nächstgesessene Städte beauftragt werden, auf Osnabrück ein wachsames Auge zu haben und im Nothfall beizuspringen. Auch möge erwogen werden, daß die Declaration K. Ferdinands für die bischöflichen Städte und Communen vom 24. September 1555 in den Reichsabschied nicht aufgenommen und deshalb am Reichscammergericht darüber keine Processus erlangt werden könne. — Es wurde damit freilich wenig erreicht, da eben zu dieser Zeit die Verhältnisse der Hanse, wie sich namentlich aus den Aufzeichnungen des Bürgermeisters Brockes (Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Gesch. II p. 269, 368 sqq.) ergiebt, sehr schwierig wurden. Die westfälischen Städte suchten sich nun wohl von Cöln loszumachen; allein dem engeren Bunde, den die Seestädte damals mit den Niederlanden schlossen, beizutreten, konnten sie sich doch nicht entschließen. Die Hanse gerieth nun auch mit dem Könige von Dänemark, der damals bereits darnach strebte, sich in den norddeutschen Bisthümern festzusetzen, in Conflict. Auch auf Bremen konnte man sich nicht verlassen und der Syndicus Domann starb am 20. September 1618 auf einer Gesandtschaft im Haag. 1619 wurde Schrader zum zweitenmale auf den Hansetag gesandt. Allein wenn auch die Geschäfte bedenklich genug waren und mit einer gewissen Anstrengung betrieben wurden, so wurde doch überall sehr wenig erreicht und die westfälischen Städte, von denen Soest und Dortmund damals schon durch die Jülichschen Händel und die ersten Bewegungen des 30jährigen Krieges sehr schwer litten, wurden denselben immer fremder.

Der Antheil von Osnabrück an den Händeln von Minden und Lemgo hängt mit diesem Stande der Dinge zusammen und wird in der Geschichte der Zeit näher erläutert. Uebrigens ergänzen sich die Acten des Stadtarchivs einigermaaßen durch die in den „Osnabrüggischen Unterhaltungen" p. 33 angeführten Actenstücke, und ist nur zu beklagen, daß diese dem städtischen Archive entzogen und größtentheils verloren gegangen sind.

59.

In früherer Zeit wurden die Canzler der Fürsten nur aus dem Clerus genommen und die weltlichen Diener aus der Zahl der Dienstleute. Der erste Canzler, dessen Namen wir kennen, ist Manfred Blanchis de Ast, Secretarius des Bischofs Melchior, den dieser aus Italien mitgebracht hatte. Dann finden wir erst wieder 1489 bei Conrad IV. von Ritberg einen Secretarius Johann Byenna. Erst unter Erich II. kommt der Ausdruck Canzler vor, und es sind im Text diejenigen, die den Namen führten, namhaft gemacht. Außerdem finden wir bei Conrad IV. einen Hofmeister, der, wie es scheint, den fürstlichen Haushalt besorgt aber auch in andre Geschäfte mit eingreift, dessen Namen, von Dey, aber keiner dienstmannischen Familie angehört. Die wichtigsten Geschäfte sind dann ferner den Drosten, Amtleuten oder Vögten jedes einzelnen Amts oder Burg anvertraut. Diese, sowie die Landdrosten, die zweimal vorkommen, gehören in älterer Zeit den ritterlichen Dienstleuten an.

Allein schon um 1400 finden wir Amtleute dieser Art, von denen uns nicht bekannt ist, daß sie sonst genannten Adelsgeschlechtern angehören. Wir zählen dahin Wilhelm Riechoff und Johann Egging zur Zeit des Bischofs Otto von Hoya, unter dem auch der Droste Walter, der Prediger genannt, dessen derbe Treue die Chroniken rühmen, nicht zum Adel zu gehören scheint. Mag das nun eine Eigenthümlichkeit jenes kriegerischen Bischofs Otto sein, so wiederholt sich doch dasselbe unter Bischof Erich II., namentlich in der Person Eberhards Möring, der ein Sohn des Ravensbergischen Vogts zu Versmold, anfangs nur Rentmeister zu Fürstenau war, dann Amtmann genannt wird, und zuletzt als Drost von Fürstenau und Vörden, also fast der Hälfte des Landes, seine Stellung unter Erich und Franz zu behaupten und den Tecklenburgern, Münsterländern und Gelderern gegenüber entschieden und stolz genug durchzuführen wußte. Sein Nachfolger, Swithard v. Boclo, gehörte wohl eben so wenig dem Adel an, und übte die fürstliche Gewalt noch rücksichtsloser, machte sich aber dadurch auch dem Lande verhaßt. Ob Hans Beer (Bar, auch Beyer gen. der Schlesier), Drost zu Iburg, dem Adel angehörte, wissen wir nicht. Auch Eracht von Hunteburg ist in ähnlicher Lage. Unter Johann von Hoya aber wurden bereits alle Aemter adlichen Drosten anvertraut, und in der veränderten Capitulation Heinrichs von Sachsen heißt es dann, daß der Fürst sich mit keinen ausländischen Drosten oder Amtsdiener einlassen solle, „sondern allein mit unsern geborenen Landsassen, so ihren adlichen Sitz und Güter im Stift haben." — Damit waren denn diese wichtigsten Aemter der Ritterschaft vorbehalten.

60.

Außer diesen bildeten aber die Rentmeister, Gografen und andre Diener, dazu wir namentlich die fürstlichen Küchenmeister oder Küchenschreiber Balthasar v. Amelunxen und Gerd Torlo rechnen, bereits zwischen dem Ritteradel und dem Bürgerstande einen eignen Rang. Manche von diesen erwarben denn auch Güter; z. B. Amelunxen erheirathete Dranthum; Torlo kaufte Twistel, das er aber nicht halten konnte. Auch der Rentmeister Trithmann zu Fürstenau kaufte das Brunings Erbe zu Ankum und erlangte Freiheiten und Privilegien für dasselbe. Andre traten auch mit dem Adel in Familienverbindungen, wie denn Wilhelm Möring, Sohn oder Enkel Eberhard Mörings, eine Knehem von Schulenburg und der Gerichtsschreiber Arsterius oder Arst zu Bramsche eine Knehem von Horst heirathete. An diese schlossen sich dann andre Städter an, z. B. Johann v. Bippen, Schwager Eberhard Mörings, Bürgermeister zu Fürstenau; Otto Schreiber, der nach dem Hexenprocesse seiner Frau das Gut Horst bei Ostercappeln kaufte und bewohnte und nachher seine Tochter mit Paul Heitzfelder verheirathete.

Zu diesem sich allmälig auf dem Lande verbreitenden Mittelstande kann man die Vögte nur theilweise zählen. In früherer Zeit werden diese selten er=

wähnt; doch zeigen einzelne Beispiele, wie der Vogt Meinric von Sutdorp zu Ankum, der um 1350 vorkommt, der Vogt Gerd Brocking zu Iburg, der 1458 erscheint, daß schon damals geringere Beamte unter diesem Titel vorkamen. Dieselben scheinen um so mehr als untergeordnete Gehülfen der Amtleute betrachtet werden zu müssen, als nicht nur jene selbst in früherer Zeit als Vögte bezeichnet werden (z. B. in der Capitulation des Bischofs Heinrich von Holstein), sondern auch die Verwalter der Gutsherren Vögte (später Schreiber) genannt zu sein scheinen, wie denn 1481 auch der Vogt und Schreiber Johanns v. d. Bussche vor dem Rathe der Stadt die Erbtheilung in der Stadt verstorbener Eigenbehörigen betreiben. In den Gränzhändeln kommen dann diese Vögte bereits ganz allgemein vor als Vertreter der landesherrlichen Rechte, wie nicht minder der Unterthanen an Ort und Stelle, ganz wie sie in der Amtsordnung B. Johanns von Hoya aufgeführt sind. Dieselben stehen aber entschieden tiefer als jener Mittelstand. Die Dienste werden aus der Zahl der geringeren Hofdiener, Wildschützen, Trompeter, Reisigen und Soldaten besetzt. Wir finden selbst einen eigenbehörigen Vogt Terkorn zu Venne. Ein andrer ist mit einer eigenbehörigen Frau verheirathet. So ist denn auch für sie schlecht genug gesorgt, und eine Hauptschwierigkeit bei Besetzung der Stelle ist der Mangel einer Wohnung. Es kommt wohl vor, daß der Vogt in einem elenden Backhause wohnt, das der Frau gehört, oder es wird eine verfallene Jagdhütte nothdürftig für ihn eingerichtet. Sehr häufig freilich folgt auch der Sohn dem Vater im Amte, zumal wenn derselbe Wohnung und Grundbesitz hat, was denn auch als ein Hauptbeweggrund bei der Bewerbung angeführt zu werden pflegt. So kommt es denn auch vor, daß die Stelle lange in derselben Familie bleibt und daß aus dieser denn auch einzelne sich zu höherer Stellung emporarbeiten, wie das bei der Familie des Vogts Bahr zu Dissen der Fall ist, dessen Sohn, Dr. Lübbert de Bahr, zum Gografen und selbst zum fürstlichen Rath emporsteigt und die Tochter des Canzlers Fürstenberg heirathet. In Borgloh war die Familie Sack, gen. Unverzaged, im Besitze der Vogtei, suchte ihrem Grundbesitze allerlei besondere Rechte in der Gemeinde, die kraft des Amts geübt sein mochten, und sich adliche Abkunft zu vindiciren, und erlangte auch 1607 wirklich ein Privilegium über Jagdrecht. Schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts und namentlich in der Amtsordnung B. Johanns war den Vögten die Pflicht aufgelegt, nebst den übrigen Amtsdienern zu Pferde zu dienen und in den Gränzfehden gegen Lingen hatte Eberhard Möring und Swithard mehrmals aus diesen Dienern kleine Reuterschaaren gebildet, die im Stande waren, die ungeübten Bauernhaufen auseinander zu treiben. Als gegen Ende des Jahrhunderts die Nähe der Kriegsheere die Sicherheit des Landes so sehr gefährdete, war es besonders die Pflicht der Vögte, die Unterthanen zu schützen; und das gab dem Fürsten Heinrich von Sachsen, dem 1577 der Plan, das Tafelgut aus den Marken zu verbessern, mißlungen war, Ge-

legenheit, auf dem Landtage von 1579 den Beschluß durchzusetzen, den Vögten auf den Gränzen mehrerer Marken, Zuschläge zu Acker und Heuland auszuweisen. Die Bewilligung von Vogteihäusern konnte jedoch nicht durchgesetzt werden, da man davon Holzverwüstung besorgte. Die Sache fand jedenfalls bei den Erberen, Gutsherren und Holzgrafen großen Widerstand, und weitere Beschlüsse konnten auf dem Landtage von 1580 doch nicht durchgesetzt werden. Die Unterhandlungen mit den einzelnen Marken dauerten nun fort, die Vögte hörten nicht auf, namentlich um Beschaffung von Wohnungen nachzusuchen. 1609, als überhaupt eine Verbesserung der Wehrverfassung des Landes wieder einmal unternommen wurde, kam man auf diesen Plan zurück. Es sollte nun den Vögten wieder die Pferdehaltung zur Pflicht gemacht und Acker und Heuland ausgewiesen werden. Die Stände gingen darauf ein, ließen es jedoch bei den alten Beschlüssen und bestimmten, daß, wo Zuschläge wegen Widerspruchs der Interessenten nicht zu erlangen seien, Geld aufgebracht und zum Besten der Vogteien angelegt werden solle. Ueber dieses Vogteigut sollte dann ein besonderes Lagerbuch angelegt und den Ständen zugestellt werden. Vgl. Lodtmann, Jus holzgraviale, Art. 6 bis 10 u. 13. Die weitere Entwickelung der Sache gehört nicht hierher.

Die Freiheit von gemeinen Lasten, welche die Vögte gleich andern fürstlichen Dienern auf dem Lande behaupteten, und welche namentlich von den Untervögten, die um dieselbe Zeit ebenfalls schon vorkommen, mehrfach zu Schankwirthschaft, Brauerei und ähnlichem Gewerbe benutzt wurde, gab aber auch jetzt schon Anlaß zur Beschwerde; namentlich waren die bittern Beschwerden, welche die Stadt Wiedenbrück über den Gewerbsbetrieb des Wüstevogts führte, eine bedeutende Veranlassung der Streitigkeiten, in welche derselbe nach 1600 mit dem Rentmeister Glandorf und den benachbarten Bauern gerieth.

61.

Eine Uebersicht über diese Verhältnisse giebt die Schrift: „Ueber die Entwickelung und den gegenwärtigen Stand der Landwirthschaft im Fürstenthum Osnabrück", und, was die neueren Alluvial- und Diluvialbildungen angeht, die Karte des Königreichs Hannover, welche sich bei der Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum der Landwirthschaftl. Gesellschaft befindet. Leider ist diese auf sehr schönes Material basirte Karte in zu kleinem Maaßstabe ausgeführt.

62.

In allen Gegenden, wo große Feldfluren und in denselben wüste Dorfstätten in größerer Zahl sich finden, pflegen die kleineren Feldfluren der ausgegangenen Ortschaften noch nachgewiesen werden zu können. Ja sehr oft enthalten die gegenwärtigen Ortschaften in ihren Forst- und Gemeinheitsberechtigungen noch sehr vollständig die Erinnerung an jenen alten Zustand. Man irrt im Ganzen sehr, wenn man aus diesen wüsten Dorfstätten auf eine Verminderung der Bevölkerung schließt. Die Bevölkerung und der Ackerbau sind

geblieben, nur der Wohnsitz verändert. Für den Zustand von Osnabrück besonders lehrreich sind in dieser Beziehung die Rechnungen des Klosters Gertrudenberg aus dem 16. Jahrhundert, aus denen unten mehreres mitzutheilen ist. Aehnlich ist das Mühlenerbe zu Haste (die nackte Mühle) vertheilt. Es mag die Nähe der Stadt hier eingewirkt haben. Denn diese hatte für ihre Stiftungen mehrere Erbe erworben, die sämmtlich unbesetzt blieben, keine Häuser hatten und deren Grundstücke verpachtet wurden. Aehnlich ist es zu Hellern ergangen. Die Feldmark der Stadt selbst ist zum großen Theile aus niedergelegten Höfen — Vogelsang, Knolle, Limbergen, Schlagforde Galghus (oder Calchem), Wesenbeck, Blakendorf, Rensedenhof, Röpershus u. s. w. — gebildet. Die Beispiele von Vereinigung zweier Erben finden sich vielfach z. B. zu Hollage bei Dauwe, zu Gretesch bei Sundermann u. s. w.

63.

Auch hier wird es genügen, einige Beispiele aus der Nähe von Osnabrück anzuführen. Hellern bestand aus den Bauern von Hollern, Honhorst und Heringen, die sich auch einzeln Bauernschaften nennen; Voxtrup aus Voxtrup, Düstrup, Mölensetten und Hickingen; Haste aus Holthausen (Honeburg), Haste und Oestringen; Schinkel aus Schinkel, Dodeshaus und Bromelo; Hollage aus Hollage, Dörnte, Viestel und Barlage. Manche dieser Eintheilungen haben sich erhalten, wie das aus den statistischen Uebersichten des K. Hannover, z. B. von 1859, deutlich zu ersehen ist. In einzelnen Fällen ist aber auch eine ursprüngliche Ortschaft getheilt, so z. B. Wulften im Kirchspiel Schledehausen in den Osterort und Westerort, Haltern Kirchspiels Belm in Groß- und Klein-Haltern; der Fälle nicht zu gedenken, wo eine Ortschaft verschiedenen Kirchspielen gehört, z. B. Mellesch-Eiken und Buersch-Eiken oder Groß- und Klein-Mimmelage, das theils zu Batbergen, theils zu Menslage gehört.

64.

Die Bezeichnung einer Ortschaft als Dorf findet sich nicht selten. Als Beispiel führen wir an, daß die Bauerschaft Wetter sich theilt in den Meierhof, das daneben gelegene Dorf, den Kettebrink und die Burmannsheide, so wird auch Hemke bei Bramsche, ein Theil der großen Bauerschaft Achmer als Dorf bezeichnet. Manche der Kirchdörfer sind aber auch nur solche Abtheilungen von Bauerschaften, so z. B. Holte, Riemslo, Hagen, Merzen, Berge, Venne, Hunteburg, wie das die statistischen Uebersichten schon ergeben. Ganz ähnliche Verhältnisse finden sich, wie dieselben Uebersichten zeigen, auch in Lüneburg und Hoya.

65.

Auf diese Weise ist zunächst Osnabrück entstanden, indem von Höfen des Bischofs wie des Domcapitels solche Arae „zu Weichbildrecht" ausgethan wurden. Diesen Wörden waren dann Wordgelder aufgelegt, die meist in einigen Pfennigen, mitunter aber auch in Hühnern, in Wachs und Nägeln bestehen.

S. z. B. in dem Domcapitular-Register — Wessel ibidem (uppendike) co. clavos. Die Wordhühner finden sich in den Registern des Stadtbuchs von 1350; der Wachszins eines Hauses am Markte noch im Domcap.-Prot. von 1599. Von Gärten, die auch areae oder Wiesen heißen, finden sich daselbst auch Abgaben von Schaafkäsen. Beim Wechsel des Besitzes muß ein doppelter Zins als Invardes penninge erlangt werden — Urk. des Klosters Rulle von 1289 Nr. 149 des Copiars. — Später bildet sich denn aus diesem Weichbild- oder Wordgeldsrechte der Rentkauf zu Wordgeldsrechte. Größere Ackergrundstücke wurden zu Morgenkornsrechten ausgethan, so daß der Morgen (c. 4 Scheffelsaat) in der Nähe der Stadt 3 Scheffel Roggen und eben so viel Gerste trug; in größerer Entfernung wurden nur 2 Scheffel von jedem Korn gegeben. Auch hier kommen Einfahrtspfennige vor. Vgl. Geschichte der Stadt Osnabrück I Urk. 16. 17. 19. 33. 39. Zu vergleichen sind hiermit die Bestimmungen der Münsterschen Synodalschlüsse über die Grundstücke, welche zu Orten mit Zinnenwehren (tinachtes veri) gelegt sind, bei Niesert, Urk.-Buch I p. 58 sq. und desselben Urk.-Sammlung III p. 8 sq. Osnabrück wird urkundlich ebenfalls als Zinnenwehr bezeichnet. —

Gleiche Abgaben finden wir in Wiedenbrück, wo Wordhühner noch 1602 vorkommen. Das Morgenkorn hat sich theilweise auch zu Osnabrück bis zur Ablösung in unserer Zeit erhalten. Aehnlich sind aber auch andre Orte angelegt, z. B. Melle auf den Grundstücken des dortigen Hofes, der auch in dem dortigen Gutsregister (Möser, Urk.-Buch p. 400) vorkommt. Ohne Zweifel ist dasselbe der Fall bei Fürstenau und Vörden. Das Dorf Dissen hat eine größere Zahl winnpflichtiger Häuser auf dem Gerade des Meierhofs. Batbergen und Gehrde haben Wordstätten, wie es scheint, auf Münsterschem Lehngrunde. Wellingholzhausen auf Iburger Klostergrunde. Das Winnland zu Riemslo wird auf ähnlichen Ursprung zurückzuführen sein. In Alfhausen finden sich auch Wörde. Wären die Besitzverhältnisse andrer Orte mit gleicher Aufmerksamkeit gesammelt, wie das in dem Lagerbuche für Gehrde von Twellbeck, Osnabr. 1867, geschehen ist, so würde diese Erscheinung sich ohne Zweifel noch weiter verfolgen lassen. Schwerlich hat sich das alles aber irgendwo reiner erhalten, als im Kirchdorfe Schledehausen. Hier finden wir drei oder vier Klassen, nämlich zwei Höfe, den Meierhof (jetzt Neuschledehausen genannt) und Wamhoff, jenen dem Fürsten, diesen zur Pfarre (nach der Benennung) gehörig. Daneben große Wördener und kleine Wördener mit verschiedenen Rechten und Pflichten, beide, wie es scheint, auf Hofesgrunde angelegt und außerdem eine Anzahl Kirchhöfer, welche auf dem Kirchengrunde angebaut sind und vor Alters kirchliche Exemtion genossen.

Diese Kirchhofshäuser finden sich fast bei allen Kirchen. Sie sind ursprünglich kleine, enge auf dem Rande des Kirchhofs angebaute Häuser, die ursprünglich und zum Theile auch jetzt noch als befriedete Speicher zu einzelnen

in den Bauerschaften des Kirchspiels gelegenen Häusern und zum Theil selbst zu diesen sonst örtlich davon getrennten Bauerschaften gehören. In früherer Zeit werden sie gedient haben, in gefährlichen Zeiten dort die kostbaren Besitzthümer unter dem Kirchenfrieden zu bergen. Später sind sie dann zu Wohnungen umgewandelt. Sie stehen gänzlich unter dem Pfarrer und Archidiaconus und zu ihnen pflegt auch das Gildehaus zur Versammlung der Gemeinde und Aufenthalt des Archidiacons zu gehören, das sich bei den meisten Kirchen findet. Es kann auffallen, daß die Grundverhältnisse dieser Dörfer und der Städte sich so wenig unterscheiden; es erklärt sich das auch dadurch, daß einzelne Orte, wie Dissen, Bramsche, Ankum, schon früh einen städtischen Charakter annahmen, ohne deshalb Städte zu werden. Die Einwohner von Neuenkirchen bei Melle, das unzweifelhaft Dorf geblieben ist, werden vom Gografen zu Melle in einer Urkunde von 1543 ausdrücklich sogar „Bürger" genannt. Wir werden auf die besonderen Gemeindeverhältnisse zurückkommen.

66.

Inquiria in Hipenbüren werden schon 1146 genannt, Möser, Urk.-Buch Nr. 53. Areae in hiltere 1171, das. 66; in Engetere 1183 (das damals noch kein Kirchdorf war), das. 73; eine Casa und vier agri 1189 das.; domus et area in Mülen 1163, das. 256; domuncula domui continua in Uphusen 1197, das. 266 u. s. w. Um 1350 classificirte man die „Häuser", d. h. die Erben, nach den Pächten, die Kotten je nachdem sie Land oder bloß einen Garten hatten. Mitth. des hist. V. von 1850 p. 347. Als man 1557 einen Erbschatz aufgelegt hatte, welcher für das Erbe 1 Thlr., für das Halberbe ½ Thlr., für den Erbkotten, der 1 Thlr. verrente, ¼ Thlr. betragen sollte, fand man, daß die Gutsherren Schwierigkeiten machten, die volle Erbe für halbe erklärten u. s. w. Man beschloß nun, daß die vollwarigen Erbe für volle, die halbwarigen (früher als Kotten behandelten) für halbe gerechnet werden sollen (Landtagsacten des Landdr. A.). Auch 1562, als die Verzinsung der Landesschuld vertheilt werden sollte, legte man auf das volle Erbe ¼ Thlr., auf das halbe ⅛. Die Kötter sollten „nach Gelegenheit" zahlen. 1565 vertheilte man das Schuldcapital und trug das Vollerbe 4 Thlr., das Halberbe 2 Thlr., der Kötter 1 Thlr., der Brinksitzer ½ Thlr. Dabei blieb man denn auch bei dem Erbschatze von 1573, der für das vollwarige Erbe 2 Thlr., für das halbwarige 1 Thlr., für den Erbkotten ½ Thlr. und für den Markkotten oder Brinksitzer ¼ Thlr. trug. Seit dieser Zeit stand das Verhältniß von 1, ½, ¼ und ⅛ ziemlich fest. Nur 1593 hob man, da sich die Schillinge durch 8 nicht theilen ließen, vom Markkötter 3 Schill. Das ist die Entstehung der „Erbesgerechtigkeit", die in neuerer Zeit zwischen den „Großen" und den „Kleinen" so viel böses Blut erregt und bewiesen hat, wie wenig auch jetzt noch die Menschen geneigt sind, der Billigkeit den Vorzug vor dem Herkömmlichen zu geben. Uebrigens haben die Verhältnißzahlen der Erbes-

gerechtigkeit vielfache Veränderungen erlitten. Vgl. die Kirchspielsbeschreibungen in den Mitth. d. hist. V. von 1860 u. 1864.

67.

Ueber den Ursprung der Erbkotten findet sich sehr wenig Nachricht. Sie sind wohl zum Theil sehr alt; mitunter auf Theilung alter Erbe begründet, wie das durch eine Burſprache von 1534 (Samml. der Gymn.=Bibl.) in Pye constatirt ist, wo ein Erbe in zwei halbwarige Kotten getheilt ist. Auch in Sögeln u. s. w. kommen halbwarige Kotten vor. In der neueren Zeit, wo der Anbau zunahm, fand man es vortheilhafter, den Kotten, wo irgend thunlich, auf gemeinen Grund zu setzen und dies führte zu dem Beschlusse von 1525. Die Sache fand aber auch jetzt noch große Schwierigkeit. Es kam vor, daß der Gutsherr einen Kotten als Erbkotten ansprach, den die Amtleute zum Dienst ziehen wollten. Namentlich entstanden darüber 1592 Händel mit der Wittwe Jaspers Schele, geb. v. Ripperda, über mehrere Kotten im Kirchspiel Schledehausen, indem die Amtleute von diesen als Markkotten den Dienst forderten, die Wittwe aber anfangs bestritt, daß alle Markkötter im Kirchspiel den Dienst thun müßten, und dann die Kotten für Erbkotten ansprach, ohne darüber Beweis führen zu können. Auch 1546 war bereits zwischen dem Drosten Caspar Kracht zu Hunteburg und den Ständen Streit darüber ausgebrochen, ob der Drost berechtigt sei, von allen, die auf der Mark wohnen, frei oder unfrei, einen wöchentlichen Fußdienst bei Strafe einer Tonne Butter oder einer halben Mark Dienstgeld zu fordern, oder ob nicht vielmehr die Leute bei gewöhnlichem Fußdienst zu lassen seien. Es mochte manchmal an dem Beweise fehlen, ob der Kotten wirklich auf Mark- oder Erbgrund stehe. Noch schlimmer freilich waren die Händel über die Besate solcher Kotten mit freien oder eigenbehörigen Leuten, und welchem Theile der Kotten folgen müsse, darüber unten näher die Rede sein wird.

68.

Der Anbau hängt unmittelbar zusammen mit dem Heuerwesen, das für Osnabrück eine so große Bedeutung gewonnen hat. Die Entstehung der eigentlichen Markkotten fällt allerdings in eine etwas frühere Zeit und es sind Beispiele in Menge vorhanden, wo abgehende Kinder von irgend einem wüsten Hofe oder auch von besetzten Wehren mit gutsherrlicher Genehmigung ein Stück Land pachteten und daneben auf die Mark einen Kotten setzten; oder wo Verarmte eine „Bettelhütte", etwa aus 4 in die Erde gegrabenen Pfählen oder Zwielen erbauten und sich darin vor der Witterung schützten. Allmälig wurde denn aus einer solchen „Nothhütte" ein „Schwellenhaus" (Sülhus, wie der Ausdruck ist; es kommt auch der Gegensatz des „Pfahlhauses" gegen das „gebundene Haus" vor), und daraus ist mancher Kotten entstanden, über dessen Eigenthum nachher Gutsherr, Landesherr, Markgenossen u. s. w. mit einander stritten. Allmälig aber bildete sich außer diesen

doch unter eignem, wenn auch noch so schlechtem, Dach wohnenden Leuten, eine Klasse andrer, die hier oder da in Backhäusern, Schaafställen, Scheunen u. s. w. eine Miethwohnung fanden. Man nannte diese Heuerleute „Hüssenten“ oder „Hüsselten“ und achtete ihrer wenig. Etwa um das Jahr 1580 aber beginnen die Klagen über ihre Vermehrung. Um diese Zeit wurden sie den Markgenossen unangenehm, theils wohl wegen der Weidenutzung, besonders aber auch wegen des Holzverbrauchs. 1584 fing man nun in der Essener Mark nach den dortigen Markprotocollen an, die Erlaubniß zum Anbau eines Leibzuchthauses oder einer Scheune an die Bedingung zu knüpfen, daß keine Hüsselten darin wohnen dürfen. In der Behrter und Power Mark wurde 1586 von den Erberen eine in mancher Beziehung interessante Markordnung entworfen. Darin wurde den Markkötteren alle Aufnahme von Hüsselten verboten. Auch die übrigen Genossen sollten nur solche aufnehmen, „die in der Mark geboren seien“ — eine tiefer in die Gemeinderechte eingreifende Bestimmung. Wer dagegen handeln würde, oder seine gegen diesen Schluß aufgenommenen Hüsselten nicht abschaffte, der sollte gleich einem Ausmanne gestraft werden. Aber diese Strenge hatte doch wenig Wirkung. Schon 1587 erneuerte man den Schluß. 1592 wurde die Strafe für Holzfrevel der Hüsselten verdoppelt, 1593 klagte man über Schaden an Hagen und Zäunen, Hauen von Hopfenstangen, Stüven der Bäume zum Viehfutter und Feuerung. Einer sammelte sogar Holz mit Pferd und Wagen. Nun beschloß man, die Genossen, die die Hüsselten nicht abschaffen würden, selbst aus der Mark zu weisen, bis sie Gehorsam leisten würden. Das war eben so wenig durchzuführen. In Leibzuchts- und Backhäusern blieben diese Familien doch sitzen; die Strafen wurden erlassen, zur Austreibung eines Monats Frist gegeben. Auch in andern Marken wurden ähnliche Beschlüsse gefaßt. Namentlich in Sögeln war das der Fall. Da ergab es sich denn, daß etwa die Verpächter für die Aufnahme des Hüsselten eine Capitalsumme erhalten, oder diesen die Pflicht aufgelegt hatten, für den Verpächter den gutsherrlichen Dienst zu leisten. Da war denn auch die Ausführung nicht wohl durchzusetzen, und je mehr sich die Austreibungsbeschlüsse vermehrten, um desto weniger hatten natürlich dieselben Erfolg. Es scheint, daß die wachsende Kriegsnoth im Lande hauptsächlich den Grundbesitzern zur Last fiel. Schulden und Abäußerungen häuften sich. Die Hüsselten dagegen besaßen nicht selten Geld, trieben Handel. Das machte die Vertreibung derselben aus ihren Schlupfwinkeln, in Backhäusern, Speichern, Scheunen, sogar in Schaafställen, schwierig. Auch die Regierung fand es unthunlich, sie mit den gewöhnlichen Steuern zu belegen. Erst bei der allgemeinen, auch die Stände selbst treffenden, Personenschatzung von 1599 wurden auch die Hüsselten mit Frauen und Kindern herangezogen. Zu dieser Zeit war besonders vom Anbau von Leibzuchtshäusern häufig die Rede. Das hatte wohl besonders dem Hüsselten-

wesen Vorschub geleistet. Auf dem Landtage von 1608 kam denn die Sache zum Ausbruch. Die Regierung beantragte eine Gesindeordnung, weil das Dienstvolk übermüthig werde und in dieser wohlfeilen Zeit den Dienst verlaufe, sich auf eigne Hand setze, den Lohn steigere, und nach Friesland und andern Orten um höhern Lohn in Arbeit gehe, die übrige Zeit aber sich im Lande ernähren lasse. Die Stände beschlossen nun: „auf volle und halbe Erben solle außer den Solstätten nur Ein Leibzuchtshaus, auf Kotten nur die altherkömmlichen Feuerstätten und auf jeder Feuerstätte nur Eine Familie geduldet werden. Eine für das Amt Iburg erlassene Taglöhner= und Dienstbotenordnung sollte allgemein gelten; das Gesinde, das Winnkauf genommen, zu Erfüllung des Contracts angehalten werden, im übrigen aber das Gehen ins Ausland frei bleiben.“ Das half eben so wenig. Die Beschwerden gingen ihren Gang. Selbst Markkötter fuhren fort Hüsselten zu halten; und 1610 klagten diese sogar, daß man sie zur Musterung heranziehe. Ja sogar die Stände nahmen sich ihrer an, wurden aber von den Räthen auf die Landtagsabschiede verwiesen: „die Hüsselten, die den Erbmann aussögen, müßten billig auch zur Vertheidigung beitragen.“ Auf dem Landtage von 1618 brachte der neue Canzler Pott auch diese Sache wieder in Gang und die Stände wollten ebenfalls die früheren Beschlüsse aufrecht halten. Aber die Sache ging doch den alten Gang. Nach dem großen Kriege hatten denn die Holzgrafen hie und da wohl gar Lust, die Heuergelder sich selbst zuzueignen. Das war aber Erberen und Genossen gehässig und unterblieb daher. Es beruht diese Darstellung zunächst auf den in der Sammlung des hist. V. befindlichen Markprotocollen der Vehrter und Powर Mark, und auf den in der Registratur des vormaligen Finanzministerii befindlichen Protocollen der Essener Mark. Ueber die Sögeler Mark enthalten die in Pipers Markenrecht p. 202 sq. gedruckten Protocolle keine einschlagenden Nachrichten. Dagegen finden sich solche aus dem Jahre 1594 in der Actensammlung des hist. V. in einem sehr erheblichen Falle. Auch geben diese Acten weitere Auskunft über Beschwerde der Heuerleute wegen Zuziehung zur Landesvertheidigung im Jahre 1610. Ueber die Maaßregeln der Stände seit 1608 geben die Landtagsabschiede das nöthige Licht. Den Versuch des Holzgrafen, die halbe Heuer an sich zu ziehen, enthält das Vehrter Protocoll vom 13. Januar 1654.

69.

Ueber die Markrechte der Kötter gegenüber den Erbleuten wird unten zu reden sein. Die Zahlen der in die verschiedenen Klassen eingeordneten treffen wohl niemals völlig zu. Theils sind nicht selten einzelne Höfe ausgeschieden, theils beweisen auch die Specialverzeichnisse, daß ein und dasselbe Besitzthum in verschiedenen Jahren zu verschiedenen Klassen gerechnet ist. Namentlich in Contributionsregistern aus dem Anfange des 30jährigen Krieges finden sich solche Schwankungen. Das Verhältniß ist wohl erst festgestellt, als

man um 1666 den Viehschatz aufgab und zum Monatsschatze überging, der ursprünglich auch nur auf einem modificirten Systeme der Erbesgerechtigkeit beruht.

70.

Ueber den Gewerbbetrieb auf dem Lande vgl. Mitth. des hist. V. de 1850 p. 374 und de 1864 p. 36 u. f. und 160. 161. 199. 211. 216. Das Amtsprotocoll der Schuhmacher de 1639 und der Weißgerber de 1563, ferner von 1860 p. 112 u. f. Ueber die Holzarbeit das Essener Markprotocoll von 1536, welches zu Bohmte mehr als zwölf Faßhauer u. dgl. erwähnt. In Haverbeck, Kirchspiels Damme, werden in der Chronik zum Jahr 1589 Moldenhauer erwähnt. Schmiede waren überall auf den Dörfern; doch mußte Erich II. zum Beschlagen eines Wagens, Schmiede aus Osnabrück nach Fürstenau kommen lassen.

71.

Ueber die Landwirthschaft fließen die Quellen nur dürftig. Daß im mittleren Westfalen die Viehzucht die Hauptsache war, sagt schon Hamelmann. Auch war der Ackerbestand der Höfe im 14. Jahrhundert klein. Sehen wir dabei gänzlich vom Amte Wittlage ab, wo der Ackerbestand, namentlich im Kreise der Angelbecker Mark, auch in neuerer Zeit sich auf etwa 5 bis 6 Maltersaat oder 15 bis 18 alte Morgen (der Morgen zu 4 Scheffelsaat Osnabr. berechnet) beschränkte, so scheint der alte Ackerbestand eines vollen Erbes sich auf etwa 10 Maltersaat oder 30 alte Morgen belaufen zu haben. Allein dieses Maaß nach Aussaat ist unsicher. Während man in den Aemtern Wittlage und Grönenberg das Scheffelsaat zu 60 □R., also zu einem halben Calenberger Morgen annimmt, rechnet man zu Osnabrück auf dasselbe nur 54 □R. und in der nördlichen Gegend nur 36 oder 40 □R., so daß also hier das Maltersaat nur $3\frac{1}{2}$ bis 4 Calenberger Morgen befassen würde. Aber auch das Morgenmaaß ist unsicher. Dasselbe kommt fast nur in der Nähe der Stadt vor und hier wird der Morgen zu 4 Scheffelsaat angenommen. Das Maaß von 4 Scheffelsaat ist aber auch nur ein ungefähres. Denn bekanntlich wird auf gutem Boden das für einen Morgen geltende Ackerstück der Regel nach kleiner sein, als auf schlechtem Boden. Daraus entsteht denn eine erhebliche Schwierigkeit für eine jede Maaßbestimmung, und diese ist um so größer, als die Nachrichten über die Größe der Osnabrückschen Bauerhöfe überall sehr dürftig sind. Wie sehr es aber auch hier auf Herkommen ankommt, das zeigt das Domcap.-Prot. vom 30. Juni 1603, wo ein streitiger Morgen von den Bauern zu Nahne nachgewiesen wird, der in 9 Parzellen liegt, von denen eine 1 Scheffelsaat enthält, die übrigen $\frac{1}{2}$ Scheffel und weniger. Wir können deshalb hier nur Weniges anführen. Das s. g. Sachsenbuch des Amts Fürstenau weiset die Aussaat mancher Höfe des Tafelguts jener Gegend nach. So wird auf Hoyers Vollerbe zu Westerholte 1 Malter

Roggen und 4 Malter Hafer gesäet. Der übrige Acker liegt auf den hohen und trocknen Hügeln zur Weide dreesch. Brickwede zu Ankum, der zu keiner Mark gehört, hat 8 Malter Roggensaat, einen Garten von 3 Scheffel Leinsaat, 9 Fuder Heu und Holz zu 6 Schweinen. Weitere Mast muß er in der Sögeler Mark winnen. Der große Haupthof zu Rüssel hat 15 Malter Roggensaat, 18 Fuder Heu, einen Kohlgarten von 2 Scheffel Leinsaat und auf dem Hofe Mast für 25 Schweine, dazu bedeutende Markberechtigung. Bei allen diesen sowie bei 60 andern Erben im Kirchspiel Ankum liegen die Grundstücke in Kämpen; aber auch einzelne Stücke und ganze Flagen von mehreren Stücken im Esche. Dasselbe ist der Fall in Alfhausen. In Merzen, Voltlage und Uesseln finden sich nur wenige landesherrliche Erbe; die Grundstücke aber sind bei ganzen und halben Scheffeln zerstückelt, theils liegen diese Stücken im Esche, eins um das andere. Aehnlich ist es zu Bippen und Schwagstorf. Auch in Batbergen liegen die Stücken zwischen sämmtlichen Männern der Bauerschaften eins ums andre. Außerdem werden Dreeschkämpe von Zeit zu Zeit gesäet und dann wieder geheuet.

Die Regelmäßigkeit in der Größe, welche sich da findet, wo man nach Hufen rechnet, läßt sich hier nicht erkennen. Ueberhaupt kommt der Ausdruck Hufe so selten vor, daß man zweifelhaft wird, ob der Begriff jemals recht fest gestanden habe. Schon in früher Zeit scheinen die Ausdrücke mansus und domus ganz gleich bedeutend angewandt zu sein. Doch scheint auch der Ausdruck Pflug ein bestimmtes Ackermaaß zu bedeuten, wenigstens finden wir in einer Urkunde von 1160 (Möser Urk. 60) eine domus duum aratrorum. In späterer Zeit scheint nur in der Nähe der Stadt Osnabrück, wo auch der Begriff des Morgens sich erhalten hat, von eigentlichen Hufen die Rede gewesen zu sein. Wenigstens wird im Lehnbuche von 1350 die Bertradis von Sögelen belehnt de duobus mansis agrorum sitis foris portam herendike, wo begreiflich an Höfe nicht zu denken ist. Der letzte Fall, wo von einer Hufe die Rede zu sein scheint, ist eine Urkunde von 1416, in welcher der Domherr Friedrich Buck dem Capitel zu St. Johann eine Rente aus mehreren Gütern, namentlich aus der Burg zu Wulften und „der Houe to Wulften" mit ihrem Zubehör im Kirchspiel St. Johann verkauft. Wir sind also hier auf eine Induction angewiesen, zu der an dieser Stelle kein Raum ist. Dürfen wir aber im allgemeinen annehmen, daß die Größe der Vollerben in gleicher Gegend auch eine ähnliche sei, so wird darin auch annähernd das Maaß der Hufe zu finden sein. Nehmen wir nun hinzu, daß bei dem beständigen Weidegange des Viehes nothwendig Mangel an Dünger sein mußte, daß der Ertrag der Einsaat ein sehr geringer war, und doch schwerlich das dritte Korn überstieg, daß die Kornpacht etwa der Einsaat gleich stand und daß die nächste Einsaat doch auch zu ersparen war, so wird sich ergeben, daß der Bedarf einer Familie nur dürftig erzielt werden konnte.

Also mußte auf den Ertrag der Viehzucht stark gerechnet werden und daraus folgte dann mit Nothwendigkeit weiter, daß die Markberechtigung als der Haupttheil des Besitzes angesehen und dieser nach der Mast der Weide, welche die Mark lieferte, geschätzt werden konnte, gerade so wie man den Werth der Privatholzung nach der Zahl der in derselben bei voller Mast zu mästenden Schweine schätzte. Wiesen waren ursprünglich wohl nicht bei den Höfen vorhanden. Man mähte etwa die Dreeschkämpe, dann wurden gemeinschaftliche Wiesen angelegt, wie denn das Sachsenbuch im Batberger Walde eine Wiese der gemeinen Wulfter Männer, und nicht minder eine solche der gemeinen Wedeler Männer und bei Marschmanns Erbe einen Dreeschkamp erwähnt, der 4 Fuder Heu und, wenn er gesäet wird, 15 Scheffel Weißkorn bringt.

Aehnlich wie hier die Gemeinschaft der Wiesen hervortritt, wird auch eine ursprüngliche Gemeinschaft des Ackerlandes anzunehmen sein. Bei den Kämpen ist solche jedoch nicht nachzuweisen und bei den Eschländereien erinnert auch nur das ursprüngliche Ackermaaß an dieselbe. Dieses hat sich am deutlichsten in den fruchtbaren Feldern des Amts Wittlage erhalten, wo in der Regel jede Bauerschaft zwei Felder besaß, die Grundstücke jedes Hofes in beiden Feldern neben einander lagen und bei gleicher Länge nach der Breite gemessen werden, ganz wie das in Grimms Weisthümern III. p. 314 für den Gau Behlen in der Grafschaft Schaumburg nachgewiesen ist und in den meisten Gegenden Niedersachsens und Thüringens noch besteht. Merkwürdig genug bezeugen die Acten in der Sammlung des h. V. auch aus Batbergen ein ganz ähnliches Verhältniß. 1610 nämlich gerieth der Meier zu Bergfeld in Streit mit Bennemann, der Länderei zwischen Meiers Lande gekauft hatte, über die Gränze. Da Meier das ihm nach seiner Meinung zukommende Land mit dem Pfluge wieder an sich nahm, klagte Bennemann und die Amtleute befahlen, daß Meier unter Zuziehung der Nachbarn „nach Anleitung des Orts gebräuchlicher Landmaaße“ sich gütlich vergleichen solle. Meier behauptete nun, „daß alle Ländereien um Esche ihre eignen Maaße haben“. Bennemann verzichtete auf den abgepflügten Grund, verlangte aber, daß durch Richter und Vogt Pfähle gesetzt werden sollten, das wollte aber Meier nicht leiden, sondern hielt sich an jene Regel und wurde deshalb mit schwerer Strafe bedroht. Es zeigt sich hier einerseits die Erinnerung an die alte Feldordnung und andrerseits die Art und Weise, wie diese zerstört ist. Die Regel soll auch jetzt noch in Batbergen nicht ganz vergessen sein.

Von wirklicher Umtheilung der Aecker etwa in der Weise wie das bekannte Linsberger Dorfrecht bei Treuer, Münchhausensche Geschlechtshistorie C. d. p. 96 solche ausspricht und wie dieselbe an der untern Elbe, namentlich in den Lauenburgischen Aemtern fortbestand, bis noch 1800 durch Verkoppelung ein fester Grundbesitz hergestellt wurde, haben wir in Osnabrück keine Spur. Die Theilung ist also jedenfalls in sehr entfernte Zeiten hinauf

zu rücken. Ich kann mir jedoch nicht versagen, hier auf zwei verschiedene Umstände hinzuweisen, die bei sorgfältiger Localforschung doch vielleicht einiges Licht geben könnten. Der eine ist die so häufig vorkommende Thatsache, daß erhebliche Strecken von Gemeinde-Grund unverkennbare Spuren alter Cultur zeigen. Bei der schärferen Ordnung, die im Markenwesen früher bestand, scheinen solche Culturen und Veränderungen im Grundbestande des Ackers mit Vertheilungen zusammen zu hängen; in manchen Fällen mag aber auch die nicht selten vorkommende zeitweilige Verpachtung von Markengrund zu sichern Zwecken die Erscheinung erklären. Den anderen Umstand ergeben die so überaus interessanten Synodal-Urtheile über das Meßkorn 2c. und die Zehnten, von denen die erstern in Niesert Beiträge zu einem Münsterschen Urkundenbuche I. p. 58—65, die andern in desselben Münsterschen Urkunden-Sammlung 6. IV. p. 34—47 sich finden. Der unmittelbare Zusammenhang des Kirchenwesens mit der Hufenverfassung ist hier für Westfalen auf das Entschiedenste festgestellt. Es werden aber auch mehrfach Veränderungen im Bestande der Hufen erwähnt, die allerdings möglicher Weise auch auf Willkür Einzelner beruhen können, aber doch in solcher Bedeutung vorzukommen scheinen, daß sie mit einer Festigkeit des Besitzes, wie solche etwa im 18. Jahrhundert bestand, nicht zu vereinigen sein würden. Eher aber könnten diese Verwechselungen des pflichtigen Landes mit jenen Umbrüchen im Markgrunde zusammenhängen.

72.

Die Stoppelweide hat in der alten Wirthschaft eine Bedeutung, die der Gegenwart fast unbegreiflich ist. Es ist aber in der Natur gegründet, daß die Grasweide, die man mit dem Ausdrucke der Garweide in Westfalen zu bezeichnen pflegt, im Juli bei der trocknen Sommerwitterung sehr an Bedeutung abnimmt. Bei der alten Weidewirthschaft, nach der das Vieh sich auf die ganze Fläche der Garweide verbreitet, tritt nun Futtermangel ein; dagegen hebt sich auf dem abgeerndteten Acker das Wachsthum der bisher durch das überstehende Korn zurückgehaltenen Kräuter. Von der Erndte bis zur neuen Bestellung wird dadurch der Garweide eine Ruhe gegönnt, indem das Vieh erst auf das Winterfeld und dann auf das Sommerfeld getrieben werden kann. Der Graswuchs erholt sich einigermaaßen wieder und kann dann bei den längern thauigen Nächten um so mehr dem Vieh genügen. Mit dem Anbau von Futterkräutern, Herbstrüben, Spargel, Klee ist das freilich nicht mehr zu vereinigen, aber in Acten aus den 1770ger Jahren tritt es sehr bestimmt hervor. Uebrigens mußte auch bei der Stoppelweide eine gewisse Gleichheit beobachtet werden. Um 1614 war viel Streit unter den beiden Warmselder Höfen. Heinrich zu W. der reichere, vormals Schreiber zu Hünnefeld, übertrieb die Stoppelweide. Darüber klagte Hermann zu W.; den Beamten wird aufgegeben, die Sache dem Landgebrauche gemäß in Güte beizulegen und, in Ermangelung der Güte, eine dem Landgebrauche entsprechende Ordnung zu

machen. Aber Heinrich zu W. appellirte. Nun bat Hermann den Fürsten, die Appellation verwerfen zu lassen.

73.

Von der alten Feldordnung ist oben die Rede gewesen. Hier nur die Bemerkung, daß die Kämpe keineswegs sämmtlich zehntfrei sind. Es kommen zehntbare Kämpe öfter vor, wie das denn auch da, wo der Rottzehnt gilt, der früher auch bei uns allgemein stattfand, nicht anders sein kann.

74.

Ein interessantes Beispiel der Weidecultur gewährt ein Streit der Interessenten des Dünninger Bruchs von 1615. Die Genossen haben einen sumpfigen Theil des Bruchs geebnet, mit Sand und sonst beflößt und dadurch den Graswuchs erweitert; aber Brömschweig zu Nartrup widersetzt sich und mäht dort Plaggen, indem er behauptet, der kalte nasse Grund auf den man ihn verweise, tauge für seinen Acker nicht. Die Sache wird mit solcher Wichtigkeit behandelt, indem der Domprobst sich des Brömschweig annimmt, daß der Fürst selbst einen Besicht abhält und den Streit zu vergleichen sucht. — Einen ganz ähnlichen Streit führten 1617 die eigentlichen Genossen der großen Gehemark gegen die Thiener, die den von jenen durch Ebnung und Flößung hergestellten Weidegrund ihrerseits mißbrauchten. Auch hier wurde ein Termin angesetzt, dessen Ausgang nicht vorliegt.

Die Bedeutung der „Schattenbäume" in den Weiden — die denn auch als „Sonnenbäume" bei der Mast besonders berücksichtigt werden — mag noch darin bestehn, daß dieselben meist auf Erhöhungen (s. g. Hörsten) angepflanzt wurden, daß das Vieh in der Tageshitze hier zu ruhen pflegte und dieser Grund um so stärker bedüngt wurde. Es ist übrigens bekannt genug, wie oft der nach der Theilung in Wiesen verwandelte Weidegrund die anfängliche Fruchtbarkeit verloren hat, nachdem der Weidedünger verzehrt war.

Ueber das Pfalbauern-Recht, oder den Naturgang, s. Berghof vom Pfalbauern-Recht. Von Interesse sind die Streitsachen darüber in den Acten des h. V. zwischen den Bauerschaften Rusford und Lengen, wo ebenfalls die Gleichheit der Verhältnisse zum Grunde gelegt und nur das Vieh derjenigen Höfe zugelassen wird, das ohne über fremde Grundstücke getrieben zu werden an die Gränze kommen kann. Ferner zwischen Wettrup und den angränzenden Vippenschen Bauerschaften; zwischen Westrup und Barendorf zu Suthausen, wo Hode um Hode gilt, zwischen Wetter und Riemslo, Düingdorf und Wehringdorf u. s. w.

Die Fettweide des Rindviehs zum Verbrauch des Hofhalts ist ein Gegenstand, der häufiger zur Verhandlung kommt. Namentlich dient das Amt Reckenberg zur Ochsenweide. Man rechnete hier darauf, daß um Peter und Paul das Vieh fett sei und legte deshalb einen Viehmarkt zu Wiedenbrück in diese Zeit. Indeß waren Mitte Septembers 1598 dort noch 11 Ochsen in der

Weide und man besorgte, daß die Weide nicht bis zur Schlachtzeit ausreichen werde. Es wurden daher 5 Stück sofort nach Iburg geschickt; die übrigen, davon 2 dem Canzler und eines dem Rath Werpup gehörten, sollten bis zur Schlachtzeit dableiben. Auch in der Gegend von Fürstenau wurden Ochsen, die dazu mager angekauft waren, in die Fettweide gegeben. Der wüstliegende Knobbels Letten bei Wiedenbrück wurde zu Rinderweide benutzt und ebenso der wüst gelegte Haseke Kotten zu Hilter 5 Jahre hindurch zur Ochsenweide gebraucht. Auch das Kloster Malgarten nahm, um sich gefällig zu erweisen, für den Canzler Ochsen in die Weide. Für den Hofhalt wurden 1593 fünf und vierzig magere Ochsen à 14 Thlr. angekauft. 1605 die Batberger Wiese, weil an Heu Ueberfluß sei, zur Nachweide für die Ochsen bestimmt. 1622 wurden die Ochsen zur Mast nach Syke geschickt; aber 1623 wurde für ½ jährigen Hofhalt zu Iburg wieder der Anschlag auf 45 Ochsen à 14 Thlr. gemacht. Ohne Zweifel war die Wirthschaft im Lande und auf den Gütern dem entsprechend.

75.

Beim Bauernstande war von Alters her die Rindviehhaltung vor der Schafhaltung bevorzugt und deshalb letzterer fast in allen Marken eine geringe Zahl gesetzt, über welche hinaus die Genossen nicht halten durften. Die Iburger Amtleute nahmen aber seit des Drosten Bar gen. Schlesiers Zeit (Landdr. Archiv Ravensb.-Beschwerden) für die Schafhaltung von jedem, der Schafe hielt, ein Lamm und der Drost Ohr rühmte sich 1580 das auch in Reckenberg eingeführt zu haben. Es war indeß ein Streitpunkt mit Tecklenburg, ob diese Abgabe verlangt werden könne. In Hunteburg hatte schon der Drost Kracht dieselbe einzuführen gesucht und war vom Domcapitel und Rath 1546 darauf verwiesen, daß er sich an die Register zu halten habe. Auch späterhin war über die Schaftrift in Wittlage wiederholt Streit. Daß in den übrigen Aemtern die Weidelämmer gehoben seien, finde ich nicht, dagegen war fortwährender Streit zwischen den Genossen und Gutsbesitzern über das Streben der letztern ihre Schäferei zu erweitern. Ein derartiger Streit war zwischen Ohr zu Bruche und Melle, Kerssenbrock zu Brinke und Neuenkirchen, dem Kloster Oesede und der Bauerschaft Holsten, Fullen auf dem neuen Gute Dratum und den Dratumer Bauern, dem Gute Eggermühle und den benachbarten Bauern, den Haren zu Laer gegen Bakum u. s. w.

75ª.

Wegen der Pferdehaltung, vergleiche man die Mittheilung des h. V. von 1858 p. 207 über das Amt Vörden mit den neuern Viehzählungen in den statistischen Nachrichten.

76.

Die Nachrichten über das Mastwesen werden unten bei den Marken voll-

ständig mitgetheilt werden können. — So wird auch über die Wegeeinrichtungen unten bei den Gemeindeverhältnissen mehreres zu geben sein.

77.

Man geht manchmal von der Annahme aus, daß das Grundeigenthum in ältester Zeit in großen Massen vereinigt gewesen sei, und daß namentlich den Edeln ganze Herrschaften zugestanden haben. Sehen wir dabei von den Voraussetzungen ab, aus denen Kindlinger und seine Nachfolger sich auf mißverstandene Darstellungen Mösers gründend, ein ganzes System bildeten, so müssen wir gestehen, daß unsre urkundliche Kenntniß auf eine solche Anhäufung nirgend mit Bestimmtheit hinführt. Die alten Traditionen von Corfei, Werder, Paderborn u. s. w. ergeben dergleichen nicht (wenn man etwa von der Corfeischen Villa Monichhusen absieht). Allerdings erkennt man größere Gütercomplexe, allein diese sind nie in local geschlossene Territorien vereinigt. Es würde indeß zu weit führen, wenn wir uns hier in eine nähere Erörterung einlassen wollten. Für die urkundliche Zeit, mit der unsere Geschichte es überall zu thun hat, können wir solche geschlossene Territorien einzelner Edeln u. s. w. nicht zugeben.

78.

Vgl. die Gesch. des Hochstifts Osnabrück p. 48 u. f. Zu Mösers Zeit lagen diese Verhältnisse noch nicht deutlich vor. Er erwähnt zwar Wachszinsige und Kämmerlinge; aber von der Klasse der Dienstleute, namentlich davon, daß die landesherrliche Hode in einer Dienstmannschaft stehe, hat er noch keine Kenntniß; ebenso wenig dazu, daß die Hode des Landdrosten eine Aufnahme in die Dienstmannschaft ist. Die von ihm in den Abschn. I. S. 40. 41. aufgestellten Grundsätze beweisen aber auch, daß selbst die Regierung im 17. Jahrh. nicht mehr von festen Begriffen ausging und deshalb Grundsätze aufstellte, die wieder aufgegeben werden mußten. Wie man die Sache um 1600 ansah, ergiebt sich vollständig aus einem Berichte des wohlunterrichteten aber freilich auch immer systematisirenden Rentmeisters Hermann Morrien zu Fürstenau dahin: „Es sei von undenklichen Jahren hergebracht, wenn im Amte Fürstenau jemand freien Standes auf dem platten Lande, so nicht in Herrendiensten oder zugelassener freien Hode, oder dieses Stifts befreieten Städten und Flecken in das Bürgerrecht eingeschrieben oder zugelassen und dagegen die jährliche Urkunde verrichten, und geben, hodelos verstürbt, daß derselbe nach uraltem Herkommen und Landgebrauch als ein Hodeloser, Bisterfreier, nicht weniger als ein Leibeigenhöriger in allen seinen Haab und Gütern geerbtheilt worden.“ — In dem damals vorliegenden Falle hatten die zu Gerade berechtigten Freunde einer Verstorbenen, noch 4 Tage nach ihrem Tode, dieselbe in die St. Johanns Hode einschreiben lassen. Das Amt hatte aber doch die Erbschaft eingefordert; dem hatten Burgmänner und Rath zu Quackenbrück widersprochen; allein das Amt widersetzte sich und der Wittwer ließ sich auf gütliche Dingung ein. Wenn

Möser l. c. §. 40 Not. e das landesfürstliche Recht auf Hergewette und Gerade mit der Hode in Zusammenhang bringt: so beruht das auf einer Verwechselung. Nicht derjenige, der keine Hode hatte, war diesem fürstlichen Rechte unterworfen, sondern dasselbe war gerade die Folge des Eintritts in die Dienstmannschaft. So waren denn auch die hodefreien Bürger demselben unterworfen und es hatte sich später der Gebrauch gebildet, daß diese Gegenstände als erbloses Gut dem Fürsten zufielen, wenn kein berechtigter Verwandter vorhanden war; es wird davon unten zu reden sein. Die Stadt Osnabrück hatte sich 1425 von dieser Last losgemacht. Die übrigen Städte und Flecken strebten auch darnach, aber einstweilen ohne Erfolg. Die Gerade war übrigens manchmal mehr werth als der ganze Sterbfall des Eigenbehörigen; und um so größer der Druck.

79.

1618 entstand zwischen dem Drosten Caspar v. Ohr zu Iburg und dem Domcapitel ein bitterer Streit darüber, daß der erstere den Vicar Brabender, der im Auftrage des Domcapitels dessen Eigenbehörige im Brüchtengerichte vertreten, vom Gerichte abgewiesen hatte. Der Drost gründete sich freilich auf ungebührliches Verhalten des Vertreters; soviel ist aber klar, daß er die Vertretung nicht für nothwendig hielt.

80.

Nach der Regel, daß der Mann das Gut fehde und das Gut den Mann. S. Gesch. des H. Osnabrück bis 1508 p. 385 N. 3.

81.

Es ist schon oben hervorgehoben, welche überwiegende Bedeutung im öffentlichen Leben dieser Zeit der Gunst und Gnade im Gegensatze zum Rechte eingeräumt wurde. Darauf beruht das Intercessionswesen, das eine so ungemeine Ausdehnung erreicht hatte. Es betreibt kaum irgend jemand eine Rechtsangelegenheit in einer fremden Stadt oder einem fremden Lande, ohne sich solche Intercessionen zu verschaffen, die der Regel nach auf die Sache selbst gar nicht eingehen, sondern nur einfach eine Beförderung ersuchen. So werden denn auch in Proceßsachen der Hodeleute die Hodeherren vielfach um Intercession angegangen. 1606 erlangt Düsterberg zu Venne, der sich in das Corfeische Lehnerbe Gerke zu Alenbrock bei Venne einzudrängen sucht, gegen den rechten Lehnerben thätige Intercession des Domdechanten. Mit besseren Gründen nimmt dieser 1611 sich der Alfhäuser an, die sich über die Zuhalterin Grete Grothaus von Closter wegen Eichelnschlagens beschweren. Die Knehemschen Eigenbehörigen ebenso wie die Gehrder Kötter, die sich von Meyerden freigekauft, und nun von andern Erbesprätendenten angegriffen werden, finden beim Domcapitel und St. Johann wirksame Vertretung. Auch der landesherrliche Schutz wird von Jürgen Schröring gegen die meierrechtlichen Ansprüche des Kellners zu St. Simeonis in Minden angerufen. Häufiger noch sind die In=

tercessionen gegen Verwaltungsmaaßregeln. So widersprechen 1604 Domcapitel und Rath der Ausführung der Landtagsschlüsse über den Vogthausbau zu Gehrde, 1618 der Comthur zu Lage und Quernheim zu Harenburg den Ausweisungen für den Vogt zu Neuenkirchen bei Vörden. Am eifrigsten in solchen Dingen ist St. Johann, 1594 widersetzt es sich der Vertreibung von Hüsselten in Sögeln. 1596 vertritt es die Geschwister Meschendorf, die wegen nicht angezeigter Schlägerei gestraft werden sollen, nicht minder einen Avendorp, der Roggen gestohlen. Ueber die letzte Intercession wurde demselben bereits ein Verweis ertheilt. Auch dem Fürsten und den Räthen wurde es anstößig, daß 1605 das Capitel zu St. Johann die Beschwerden seiner Schutzbauten zu Batbergen, Menslage und anderen Orten über die von ihnen geforderten Dienste selbst durch Ausbringung von Processen durchzusetzen suchte. Doch gab man 1610 seinen Beschwerden, daß die Heuerleute im Amte Fürstenau zu Erbschatzung und Soldatengeld den Erbköttern gleich und höher als die Markkötter taxirt seien, Folge. Den Amtleuten aber blieben diese Intercessionen doch verhaßt, und als 1614 der freie Erbkötter Oldenhagen zu Mimmelage, Kirchspiels Batbergen, bei seinen Beschwerden über den Dienst ebenfalls von St. Johann unterstützt wurde, widersetzte sich Morrien mit der Ausführung: fast alle freie Wagen- und Leibdiener des Amts haben entweder das Stift St. Johann oder andre Schutzherren in der Stadt, müssen aber doch Dienstgeld, Herbstschatz und Wagen- und Leibdienste verrichten, welche nicht auf den Personen sondern auf den Wohnungen haften. Gestatte man dem Oldenhagen, sich unter Prätext der freien Hode und durch freventliche Appellation zu eximiren, so werden sich bald viele Widerwärtige hervorthun. Die Räthe gingen zwar darauf ein; aber noch 1618 war die Sache im Gange und wurde auch da wegen Weitläuftigkeit nicht erledigt. Auch die spannwerkhaltenden Freien zu Essen, die das Amt zum Wagendienste heranziehn wollte, wandten sich mit ihrer Beschwerde 1620 an das Capitel zu St. Johann als ihrem Schutzherrn. Das Capitel bestritt darin aber auch 1609 das Recht des Fürsten, seine Hodeleute, die etwa den Zins nicht bezahlt, als bisterfrei zu beerben und nahm den Sterbfall für sich in Anspruch. Die Amtleute wiesen nach, daß in 9 Fällen von 1541 bis 1580 das Amt die Erbschaft an sich gezogen habe und die Räthe entschieden, daß es bei diesem eingeführten Gebrauche zu lassen und das Capitel „an Ende und Oerter, da es sich gebühre" zu weisen sei. Allein 1626 erneuerte dasselbe in Gemeinschaft mit dem Abte zu Iburg die Beschwerde. Wir können nicht entscheiden, ob es den Dienstleuten jener beiden Kirchen ursprünglich frei gestanden habe, die Hode aufzugeben. Soviel ist aber gewiß, daß das zu dieser Zeit bereits geschah, wie denn die Hanfeldsche zu Bramsche, als das Capitel zu St. Johann ihre Beschwerden gegen Hugo v. Dinklage zu Steinberg nicht aufnehmen wollte, dessen Hode aufgab und sich an das Domcapitel wandte, das willfähriger auf ihre Forderungen einging.

Diese Freiheit des Wechsels der Hode war namentlich für die fürstlichen Hodegenossen von Wichtigkeit. Man hatte hier 1616 den Grundsatz aufgestellt, daß Processe unter Schutzverwandten nicht zuzulassen seien. Das ließ sich natürlich nur durchsetzen, wenn jene Freiheit versagt wurde, und das setzte man im Amte Iburg denn auch durch. Das Kloster Iburg wollte auf seinen Wordstätten zu Wellingholzhausen 1605 dasselbe Princip geltend machen; es scheint aber damit nicht durchgedrungen zu sein. Auch das Amt Wittlage konnte mit dem Zwangsrechte nur halb durchdringen. Der Zöllner auf der Landwehr zum Vollen, war mit den Amtleuten in Streit gerathen. Er stand in des Raths Hode. Nun wurde 1597 bei der Rechnungsablage verlangt, daß er sich in des Fürsten Schutz begebe. Darüber beschwerte er sich beim Rathe und dieser nahm sich seiner im Interesse des freien Hoderechts so eifrig an, daß man die Sache liegen ließ. Nach seinem Tode aber hatte man andre Mittel, die Sache durchzusetzen.

Das Hodewesen steht in unverkennbarem Zusammenhange mit dem Satze, daß die Luft eigen macht. Daß aber dieser Satz nicht zu unbedingter Geltung in Osnabrück hat gelangen können, hat seinen Grund darin, daß das Gebiet nicht zu völligem Abschlusse kam. Die Münsterschen, Ravensberger und Tecklenburger Berechtigungen standen im Wege. Wären Verträge, wie der zwischen Münster und Tecklenburg am Montag nach Ambrosii 1489 geschlossene (Kindlinger, Münst. Beitr. III. 210) allgemein geworden, so würde damit jener Satz zur Geltung gekommen sein, allein die gleichzeitig verhandelten Verträge zwischen Osnabrück, Ravensberg und Tecklenburg (vgl. Osnabr. Unterhaltungen p. 83 f.) führten nicht so weit, und so blieb eine größere Anzahl Freier übrig, die zu Osnabrück in weniger oder gar keiner Beziehung standen. Wir verweisen hier auf Möser, Osn. Gesch. l. c. §. 40 und fügen zur Erläuterung noch folgendes hinzu. Münstersche St. Pauls Freien gab es in dem zwischen Vechte und Vörden streitigen Gebiete in nicht geringer Zahl. Dieselben standen in Wachszinsigkeit und wurden 1577 von der damaligen Münsterschen Regierung auf höchst unbillige Weise gezwungen, sich dem Leibeigenthum zu unterwerfen oder ihre eigenthümlichen Güter als bloße Winngüter anzuerkennen (Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit Urk. 224). Man konnte das natürlich im streitigen Gebiete nicht durchführen und hier blieben denn St. Pauls-Freie übrig. Jene harte Maaßregel mochte mit dem Grundprincipe des Gränzvertrags zusammenhängen, da man strebte, die Leute möglichst fest an Münster zu binden.

An den Ravensbergschen Gränzen waren die Eignen und Freien jedem Theile vorbehalten. Dieselben waren Ravensbergischer Seits theils Stuhlfreie, theils bei dem Meierhof zu Wetter eingeschriebene Freie. Jene waren zum großen Theile freie Grundeigenthümer und hatten nach dem Morrienschen Grundsatze eine Hode im Lande suchen müssen. Allein man konnte dieselbe nach dem

Vertrage von 1491 nicht nöthigen, in Osnabrückische Hode zu treten und noch weniger, sie als bisterfrei behandeln. Aehnlich verhielt es sich mit den Wetterfreien, diese Clientuli, wie die Aebtissin sie zu Anfang des 14. Jahrh. nennt, gehörten zu jener Classe der Hofhörigen, denen der Austritt aus der Hode frei stand, und deren Versäumniß bloß mit einer geringen Geldstrafe belegt wurde. Sie konnten als bisterfrei nicht betrachtet werden, wenn sie diese Strafe erlegten. Das scheint aus dem Odilienbriefe von 1590 (Cod. Const. Os. Thl. II.) deutlich hervorzugehn. Streitigkeiten über diese Freienrechte sind mir nicht bekannt, wenn auch über die Gerichtsbarkeit und Unterthanenverhältnisse genug gestritten ist. Tecklenburg hatte ebenfalls eine nicht unerhebliche Anzahl Freie, die zum freien Stuhl zu Engeler gehörten und als solche mancherlei Pflichten sowohl gegen den Grafen als auch gegen den Fürsten als Landesherrn hatten. Auf gleiche Weise hatte Osnabrück Freie im Lingenschen, die theils mit Grundeigenthum angesessen und wahrscheinlich Dienstleute sein mochten. In den Gränzhändeln zu Anfang des 16. Jahrh. wird mehrfach über diese Freien gestritten, doch tritt dieser Streitpunkt gegen andre zurück. Nachdem jene Gerichte erst von Franz Lüning, dann vom Fürsten angekauft waren, ist davon wenig mehr die Rede. In einem Bederegister um 1450 wurden 10 „Kayser Brigen" aufgeführt, die wahrscheinlich mit den bei Möser erwähnten Carolsfreien identisch sind. Was es mit den von Möser erwähnten Daelfreien für eine Bewandtniß habe, ist nicht klar. Der Name mag auf den Grafen von Dale zurückführen, deren um 1320 an Tecklenburg kamen und die in jener Gegend des Amts Fürstenau nicht unerheblich begütert waren, vgl. Kindlinger, Münst. Beitr. III. 29. Alle diese Freien machten in ihrer Unabhängigkeit von Osnabrück unmöglich, das schroffe Prinzip, daß die Luft eigen mache, durchzuführen, obgleich in andern westfälischen Territorien es an Beispielen desselben nicht fehlte. Das Hoderecht der Gutsherren über die Freien, die ihre Güter bauen, scheint neuerer Entstehung zu sein. In der Urkunde über die Diepholzer Rechte in Goldenstette und Kolbenrade werden die eingekommenen Leute, die Diepholz nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels für das Gogericht in Anspruch zu nehmen scheint, dem Landesfürsten zugesprochen. (Kindlinger, M. B. III. 180.) So wird es in Osnabrück auch wohl gehalten sein. Allein bei dem Wahlvertrage von 1442, zu einer Zeit, wo man die Dienstleute an sich zu ziehen große Ursache hatte, wurden sie den Gutsherren zugesprochen, s. Mitth. des h. V. de 1850 p. 360. Möser, dem dieser Vertrag unbekannt blieb, leitet dasselbe erst aus der Capitulation von 1482 ab. Derselbe erwähnt aber auch eines Anspruchs des Hauses Schulenburg, das er von diesem Privilegio nicht abzuleiten scheint, und außerdem finden wir in den Protocollen des Domcapitels vom 23. Juni 1578 und vom 8. Octbr. 1620 zweimal Harenburger Freie erwähnt, deren Rechte nicht auf diesem allgemeinen Grunde beruhen möchten. Es scheint mir nahe zu liegen, daß hier noch ein

Rest der Freigrafschaft derer von Horne vorliege. Aus einer Ruller Urkunde von 1289 wissen wir, daß der Ritter Friedrich von Horne als Freigraf in Bist einen Freistuhl an der Stickdeichsmühle bekleidete, und nach dem Gränzvertrage mit Münster vom crast. Andreae 1425 wurden denen von Horne die Freien, welche sie als Corfeisches Lehn besessen, zugesprochen, wenn sie Beweis führen könnten. Am Stephanstage 1429 verkauften die Knapen Ewerd und Dietrich von Horne ihre Freigrafschaft in dem Kirchspiel Neuenkirchen auf der Dersburg für 50 Mark an Herbord Voß. Wie nun dieses Besitzthum an Harenburg gelangt sein möge, können wir freilich nicht direct nachweisen. Indeß besaßen die von Horne um 1240 ansehnliche Güter in dieser Gegend, auf denen die Johanniter-Commende Lage gegründet wurde. S. Sudendorf, Beiträge zur Gesch. von Osnabr. Urk. 4 u. 5. Die Harenburg scheint von diesem Geschlechte den Namen zu haben. (S. Sudendorf l. c. p. 11 und Gesch. der H. v. Dinklage II p. 25 Note 3.) 1556 war die Harenburg schon im Besitze Johanns von Quernheim, der die früher und bereits 1510 von Jost von Lutter besessenen Lehen trug. Von wem dieser solche erhalten, hat sich bis jetzt nicht feststellen lassen. Indeß besaß Herbord Voß, der Käufer des Freistuhls, 1412 u. 1426 ein Lehnerbe zu Lobeck im Kirchspiel Bersenbrück, welches 1442 u. 1456 in den Händen von Cord Kobrink war. Der Namen Kobrink aber findet sich in dem Lehnbuch von 1510 nicht wieder. Nicht unwahrscheinlich ist es also, daß jene Berechtigung durch Kobrink an die Quernheim oder auch an damalige Besitzer von Schulenburg, die von Knehem, gekommen ist. Es möchte darauf ankommen, zuvörderst zu ermitteln, welche Personen diese Freiheit etwa genossen haben und wie die Aufnahme bewirkt wurde. Damit würde denn der erste Schritt gethan sein, um zu ermitteln, ob die Freiheit wirklich mit jenem Corfeischen Lehn in Zusammenhang stehe. Freilich aber scheint dieses Lehnswesen selbst um 1600 schon gänzlich zerrüttet gewesen zu sein, wie sich das aus den Acten über einige Corfeische Lehen ergiebt.

82.

In Bezug auf die verschiedenen hier berührten Fragen mag hier noch hinzugefügt werden, daß um 1600 der Eintritt in eine Hode keineswegs ein Zeichen geringen Standes und persönlicher Mißachtung war. Wir wissen, daß der Gograf Conrad Bisping zu Melle in der St. Peters-Hode stand; und sich widersetzte, als der Abt von Iburg einen seiner Verwandten, der eine klösterliche Word in Wellingholzhausen erworben hatte, zwingen wollte, in seine St. Clemens-Hode zu treten. Es entspricht jene Geltung der Petersfreien auch durchaus dem ursprünglichen Charakter der Dienstmannschaft, welche ebensowohl ritterliche Leute, als freigekaufte Eigne aufnahm. Wie man übrigens dieses Verhältniß um 1660 auffaßte, das ergeben folgende in das Hodebuch des Klosters Iburg von 1660 bis 1680 eingetragenen Sätze: „Ex parte monasterii 1. D. Abbas ist schuldigh, woh die Clientelares unge-

pürlich beschwert werden für ihnen zu schreiben vnd zu sprechen vnd pro posse selbige zu verthätigen (Zusatz: ipsorum sumtibus). 2. Wan quaestio libertatis wegen der Clientelar Persohnen movirt wird, ist D. Abbas schuldigh auß dem Clientelar Buch ihrer Freyheit attestatum et testimonium zu geben, zu welchem Ende die Clientelar Bücher fleissigh müßen verwahret werden. — Ex parte clientelarium 1. Seindt dieselbige mit allen privilegijs et immunitatibus berechtiget, mit welchen St. Peters= und andere Stifftsfreyen privilegijrt seindt. 2. Die Eingeschriebenen Clientelares seindt vnd bleiben frey, Können auch ihre erworbenen Güter ihren Kindern vnd Verwandten oder sonsten Erben vnd hinterlassen, Können auch zu keine Biesterfreyen werden, müßen aber folgende puncta observiren. 3. Eß können keine andern als Freye eingeschrieben werden, wohüber sie zu examiniren. 4. Für die Einschreibungh ihrer Nahmen giebt ein jegliche Persohn für sich einen Orththlr. (Zus. vel pro râve minus). 5. Muß ein jegliche Schutzfreye Persohn jährlich umb S. Clementis geben ein Osnabr. Schilling; wen aber sothane ß intra statutos annos secundum jura patriae nit entrichtet wirt, werden sie ihrer Freiheit beraubet, vnd vom Schutzherrn geerbtheilet (diese 4 Worte sind durchstrichen). 6. Wan einer von den Schutzfreyen sich in ander Freyenbuch oder eigenthumb begeben will, muß er sich mit ½ Thlr. aus diesem S. Clementis Freyenbuch außlösen lassen. 7. Wan eine Klientelar Persohn stirbt, sowoll Man alß Fraw, muß sie für daß Oberkleidt geben ½ Thaler (Zus. vel pro râve personae minus). 8. Folgender Unterscheidt zwischen den Schutzfreyen ist woll zu mercken. Andere seindt nothwendige oder Zwangkfreyen, Andere seyndt freywillige oder Clientelares voluntarij vnd diese können sich aus diesem Freyenbuch außlösen lassen, die necessarij aber nit. — Clientelares necessarij müßen etliche in Annehmung der freyen Closters Kotten geben ein Winnkauff, etliche allein annuum canonem perpetuum (Zus. etliche geben pro jure clientelae nichtes) de quibus vide protocollum bonorum Monasterij: Andere seyndt allein (wie die in der Aschendorffer Gemein vnd Glaënschen Kirchoff) tali conditione zu bawen vom Closter permittiret worden de quibus vide latius Protocollum Monasterij puncto de jure Clientelae. — Unverkennbar hatte das Kloster nach dem Muster des Amtes die persönlichen Verhältnisse mit dem Grundeigenthum durch die Besate in Verbindung zu setzen gesucht. Das stand allerdings mit den älteren Begriffen über Dienstmannseigen im Zusammenhange. Denn auch dieses konnte nach dem Tecklenburger Dienstrecht und den Urkunden bei Hodenberg (Hoyaer Urk.=Buch) nicht außer der Hand des Dienstherrn veräußert werden; wie denn auch ohne Zweifel die Bischöfe von Minden die Freien zu Stemmede und Borden aus diesem Grunde veranlaßt hatten, sich in das Dienstmannsrecht zu begeben. Allein dieser Satz war längst

verdunkelt und die ritterlichen Dienstleute veräußerten ihr „durchschlüchtiges“ Eigenthum ohne alle Rücksicht auf die Dienstherren. —

83.

Der Sterbfall der Eigenbehörigen wurde bei den angesehenen Leuten um diese Zeit schon ohne Zweifel in der Regel mit Gelde gelöset; denn der werthvollste Theil desselben bestand ja in Ackergeräth und Vieh, das der Colon nicht abgeben konnte, ohne seine ganze Wirthschaft zu stören. In der That scheinen auch die Dingungen, welche uns aus späterer Zeit bekannt sind, sehr mäßig zu sein. Schärfer dagegen ging man mit den Sterbfällen der unangesessenen Leute zu Werke. Das Kloster Gertrudenberg wollte von einer Magd, die den Zwangdienst im Kloster geleistet und dann auch für Lohn fortgedient hatte, nicht allein Kleider und rückständigen Lohn einbehalten, sondern verlangte sogar, daß ihm die noch nicht ausgelebte Abfindung ausgezahlt werde. Die Räthe ermahnen, doch nicht zum Verderbe des eignen Erbes die Sache auf die Spitze zu treiben, und ein Landgödings-Urtheil vom 21. Mai 1616 erklärt: Wann ein eigenbehöriges Kind oder Person, dem aus den älterlichen Gütern an Kindesguete nichts gelobet, Tods verfahren, wäre der Gutsherr nach Landesgebrauch bisher nicht bemacht gewesen, etwas aus dem Erbe oder elterlichen Gütern einzunehmen. In andern Fällen wird den Gutsherren vorgeworfen, daß den mahljährigen Colonen übermäßige Leibzuchten ausgesetzt seien, um dann von denselben um so größere Sterbfälle einziehen zu können. So in einer Streitigkeit des Wiliken zur Wehde gegen dessen Stiefmutter. In einem dritten Falle verleitet der gutsherrliche Vicar die Wittwe des Meiers zu Vorwalde den Sterbfall zu 250 Thlr. zu dingen, da aber die Söhne erster Ehe sich widersetzen, muß er mit 50 Thlr. zufrieden sein. Er hofft an dem Vermögen der Wittwe sich zu erholen, allein diese zieht in die Stadt und hier weigert man den Sterbfall, weil sie als Bürgerin gestorben und daher ihr ganzer Nachlaß den Kindern zugefallen sei. Ein sehr weitläuftiger und verwickelter Streit ist die Folge.

Es führt diese Sache auf die besonderen Rechte der Hausgenossen. Diese sind, wie die verschiedenen Hausgenossenrechte (s. Grimm, Weisthümer III p. 193—204. 206 u. 207) auch ergeben, keineswegs ganz übereinstimmend. Ein Hausgenossenrecht des Klosters Desede von 1577, zu dem 16 Höfe gehören, gewährt den Hausgenossen weiter nichts, als die Freiheit des Korns gesäet und ungesäet, des geschlachteten Fleisches und aufgeschlagener Fässer; doch sollen sie alle Schulden, aber von Saat- und Brotkorn die Hälfte bezahlen; im übrigen stehen sie den sonstigen Eigenbehörigen gleich. Günstiger war die Stellung der Bersenbrücker Hausgenossen, die nur das vierfüßige Gut theilten. Dagegen verlangten die domcapitularischen Deseder Hausgenossen am 17. Februar 1603 vom Domcapitel eine Erklärung, daß ihr Sterbfall nur den „vierten Fuß“ befasse; das Capitel aber verlangte, daß

alles vierfüßige Gut getheilt werde. Auch am 20. December 1611 verlangten die Menslager Hausgenossen ein ähnliches Zeugniß, welches ihnen abgeschlagen und lediglich auf das Herkommen Bezug genommen wurde. In jener Vorwalder Angelegenheit hatte der Gutsherr ebenfalls die Hälfte des vierfüßigen Guts seiner Dingung zum Grunde gelegt. Als die Söhne dem widersprachen, traten denn auch am 14. September 1613 sämmtliche Hunteburger Hausgenossen auf und erlangten, daß der Gutsherr auch hier auf das Herkommen verwiesen und endlich statt 250 Thlr., ein Vergleich auf 50 Thlr. getroffen werde.

Nicht selten aber wurde der Sterbfall auch mit großer Härte geübt, oder führte zu Ränken eigenthümlicher Art. Das gewöhnlichste war der Mißbrauch des Sterbfalles um freies Gut, darauf etwa eine eigenhörige Person gekommen war, an sich zu ziehen, während doch höchstens die Besate gefordert werden konnte. Es kommt aber auch vor, daß der Gutsherr, um seinen Sterbfall sicher zu stellen, die Execution einer Strafe gegen den Haussohn durch allerlei Ränke zu verhindern sucht. Zwei Gutsherren streiten ferner darüber, welchem der Sterbfall des vor dem Wechsel geborenen Kindes einer eignen Frau zukomme u. s. w. In einer Streitsache mit Dietrich von Nehem sucht das Capitel zu St. Johann eine Aussteuerforderung dem Sterbfalle zu entziehen, weil Erbtheilung und Knechtschaft odiosa und strictae interpretationis seien, und will die Gütergemeinschaft der Eheleute nur so weit gelten lassen, als eine Unterscheidung des ursprünglichen Eigenthums nicht möglich sei. Nichtsdestoweniger ist dasselbe aber doch gar nicht geneigt, seine eignen Forderungen herabzustimmen.

Allerdings fehlt es auch nicht an Beispielen, wo Sterbfälle zu ganz geringen Summen, etwa zu 1 Thlr., oder auch gänzlich erlassen werden, während habsüchtige Gutsherren, wie Knesebeck zu Buddemühlen, in demselben Falle suchen, den ganzen Kotten durch den Sterbfall an sich zu bringen. In späterer Zeit waren bei den Unangesessenen Freibriefe gewöhnlich, nachdem durch die Eigenthumsordnung der Wechsel aufgehoben und der Zwang zur Eigengebung bei der Heirath auf ein eigenbehöriges Erbe eingeführt war. So lange aber der Wechsel noch bestand, war es doch eine gewisse Nothwendigkeit dahin zu sehen, daß man eine größere Zahl von Eigenbehörigen hatte, die verwechselt werden konnten. Es war immer erwünscht, auf seinem Gute keine fremden Eigenbehörigen zuzulassen. Nun waren die Ehen in fremdem Eigenthum nicht zu vermeiden; da bestand denn der Gebrauch, daß der, welcher einen Wechsel begehrte, dem andern Theile einen Kürzettel mit wenigstens drei gleichmäßigen Personen zustellte, daraus dieser dann wählen konnte. Dazu war man freilich nicht gezwungen (wie sich unter andern aus einem Streite von 1603 zwischen Nehem zu Sondermühlen und Westfalen zu Huntemühlen ergiebt), allein erwünscht war eine solche Zurückweisung nicht.

Der Freibrief aber wurde nicht so leicht ertheilt. In etwas späterer Zeit werden beim Domcapitel die Freibriefe in der Regel höher bedungen, als die Sterbfälle. Es kommt allerdings vor, daß der Fürst dem Vogt Taskorn zu Venne oder auch der Frau des Vogts zu Oesede den Freibrief unentgeltlich schenkt, oder daß eine Eigenbehörige, die erst im Zwangdienste und dann weiter als Altmagd am Hofe des Fürsten treu gedient hat, glaubt, um gnädige Ertheilung des Freibriefs bitten zu dürfen. Auch finden wir wohl, daß ein Gutsherr einem Kinde, bei dem er Gevatter gestanden, die Freiheit schenkt, aber der Regel nach ist die Ertheilung der Freiheit auch gegen Geld reine Gnadensache; und den Zwangdienst opfert man niemals auf, wenn man irgend Gelegenheit zum Gebrauche hat. Ja Korff zu Harkotten geht 1620 so weit, daß er dem Heinrich Engelbert zu Laer den Freibrief nur unter der Bedingung geben will, daß derselbe ihm jährlich 4 Leibdienste leiste. Nicht minder hart ist es auch, wenn die Wittwe von dem Bussche ein Mädchen, das sich in Aussicht auf die Heirath auf ein eigenbehöriges Erbe ihr eigengegeben und von dem Bräutigam geschwängert war, als die Ehe nicht zu Stande kam, 1592 nöthigte, ihre ganze Abfindung für den Freibrief hinzugeben, oder wenn dieselbe von einer auf einen freien Kotten verheiratheten Eigenbehörigen jährlich ein Huhn und eine Urkunde an Gelde nahm. Das war denn freilich Rechtens, eben so wie der Bettemund, den der Schwängerer zahlen mußte, und den z. B. Pickert von Morsey mit Härte von der Mutter des Schuldigen einzutreiben suchte; aber es war Rechtens.

Die bedenklichste Seite der Sache war aber doch der Gehorsam, den der Herr von dem Eigenbehörigen forderte, das Straf= und Pfändungsrecht und die Eigenmacht, welche damit unmittelbar zusammenhingen. Die Gutsherren stellten diese Gewalt selbst über die Befugnisse des Landesherrn, wie denn 1621 sich mehrere Gutsherren des Amts Reckenberg herausnahmen, die Zahlung der Gelder zur Vertheidigung des Amts ausdrücklich zu verbieten, und die Frau von Beeste zu Oberkamp nannte es gar eine verrätherische Dieberei, daß der mit Fällung einer von ihr beanspruchten Buche beauftragte Untervogt, drei ihrer Eigenbehörigen dazu aufgeboten habe, da es doch unerhört sei, Eigenbehörige zum Nachtheil ihrer Gutsherren aufzubieten. Am schlimmsten wurde diese Befugniß aber freilich den ansässigen Leuten gegenüber gemißbraucht. Das Kloster Marienfeld strafte 1617 zwei Eigenbehörige um 25 und 37 Thlr., weil diese nicht vier statt zweier Dienste übernehmen wollten. Das Kloster Malgarten verbot 1594 seinem Eigenbehörigen Lübbeke zu Horst, in der Erntezeit das Korn einzubringen, um ihn dadurch zu nöthigen, sich der Pacht der 4ten Garbe zu unterwerfen. Das Kloster Bersenbrück forderte 1597 dem Meier zu Hastrup alles Vieh ab, um denselben zu nöthigen, dem Leibzüchter seinen halben Ackerbestand abzutreten. Das Kloster Gertrudenberg wollte dem Klusmann zu Engter die Abfindung seiner verstorbenen Tochter zum Sterbfall abnöthigen

und ihm zu dem Ende die Pferde einbehalten, mit denen er die Kornpacht gebracht hatte. Im Vertrauen auf diese Befugniß meinte denn auch Prenger auf dem Boten=Erbe nach Willkür Holz hauen zu können, fischte die Wittwe Roland zu Borgloh den Teich ihres Eigenbehörigen und wollte das Kloster Bersenbrück bloße Gefälligkeit auch in ein Recht verwandeln. Tappe zu Tappenburg aber ging gar so weit, einen Eigenbehörigen zu strafen, weil er dem Abt zu Iburg, als Lehnsherrn, wahre Auskunft über das Erbe gegeben hatte. Es würde zu weit führen, wollten wir hier alle Beispiele dieser Art aufzählen.

Das alles stand denn aber auch in nahem Zusammenhange mit dem Schutzrechte, dadurch die Gutsherren eifrigen Beamten, wie Rentmeister Morrien, zu bittern Klagen über die Art und Weise, wie dadurch den Amtleuten der schuldige Gehorsam entzogen werde, Anlaß gaben. Die Bauern wußten sich dieses Vortheils freilich auch zu bedienen und meinten namentlich, daß sie nicht vor Gericht gezogen werden könnten, wenn nicht vergeblich beim Gutsherrn Klage geführt sei; und Gutsherren, wie Daniel Schele, meinten denn auch 1620 ein Stiftsherkommen behaupten zu können, wonach alle Klagen erst an den Gutsherrn zu gütlichem Abkommen zu verweisen seien, während doch eben von ihren Vorgängern 1594 den Amtleuten bitter vorgeworfen war, daß man sie zu Beitreibung der Schulden ihrer Eigenbehörigen benutzen wolle. Noch weiter aber trieben diesen Mißbrauch von Loe und Smising zu Palsterkamp, die in einer langen Reihe von Straffällen ihre Eigenbehörigen der gerichtlichen Strafe entzogen und solche auf eigne Hand mit Strafen belegten. Diese Behandlung rief natürlich eine erbitterte Stimmung der Gutsherren und Bauern gegen einander hervor; wir werden darauf unten zurückkommen.

84.

Die Landgemeindeverhältnisse unseres Landes und Westfalens überhaupt sind so lange Zeit durch halberforschte Thatsachen und Phantasiegebilde verdunkelt, daß es nicht umgangen werden kann, auf diesen wichtigen Gegenstand genauer einzugehen. In den meisten Gegenden Deutschlands hat die Landgemeinde durch die Gewohnheit in Dörfern zu leben, einen einheitlichen Charakter erhalten. In den nördlichen oder eigentlich den Heidegegenden Niedersachsens und Westfalens ist diese Vereinigung minder zur Geltung gekommen. Die drei Grundbestandtheile, die Bauerschaft, das Kirchspiel und die Mark, stehen meist unvermittelt neben einander. Die nothwendigen Beziehungen derselben zu einander sind von den Gegenden mit vorwiegenden Dörfern verschieden gestaltet, und so ist es nothwendig, hier die Elemente des Gemeindelebens in ihrer Sonderung und Verbindung einer sorgfältigen Betrachtung zu unterziehen. Es ist das um so nothwendiger, als vielfach nur Fragmente des Alten uns überliefert sind, die dann wieder auf einander eingewirkt und so einen neuen Zustand gebildet haben.

Vorab aber müssen wir hier uns mit der Exemtion, die das Gemeinde-

leben so tief durchzogen hat, auseinandersetzen. Auch hier haben wir eine doppelte Quelle zu betrachten, nämlich die kirchliche Immunität und das Dienstwesen. Beide Quellen entspringen freilich auf demselben Grunde. Allein sie sind doch getrennt zu halten, da das geistliche System eine von dem weltlichen sehr verschiedene Entwickelung genommen hat. Wir halten uns zunächst an das letztere. Hier stehen Ritterdienst und Gemeindedienst gegen einander, der eine befreit vom andern. Der erstere hat seinen Lohn im Lehn= und Dienstamt, der letztere im Genuß des Gemeinguts. Während aber der Ritterdienst allein dem Herrn geleistet wird, ist der Gemeindedienst theils diesem, theils der Gemeinde zu leisten und beides in sehr verschiedener Art. Davon ist die nothwendige Folge, daß die Leistungen selbst sehr verschieden sind, und daß der, welcher besondere Dienste leistet, welche die übrigen Gemeindegenossen nicht treffen, dafür eine entsprechende Befreiung von denjenigen Diensten genießt, die der Gesammtheit zur Last liegen. Zahlreiche Befreiungen dieser Art, die im Grunde nur Vertheilung der gemeinen Last sind, und durch welche das ganze Gemeindeleben im höchsten Grade bunt und verwickelt geworden war, zeigen die Kirchspielsbeschreibungen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts (Mitth. des hist. V. von 1860 p. 243 und 1864 p. 287 u. ff.), die eben deshalb Documente von großer Bedeutung sind. In der alten Verfassung verstand es sich von selbst, daß der ritterliche Mann, der einen Bauerhof bezog und den Ritterdienst leistete, von dem gemeinen Dienste frei war. Doch mußte er dagegen die Gemeindenutzung, namentlich die Weide, aufgeben. So erklärt ein Landgödingsspruch von 1530 über die Haster Mark: „Nachdeme N. dem Lantfürsten nicht dende mit Pferde vnd Wagen, vnd dem Klockslage ock nicht folgede von der wüsten Eruen, wo de Buren don in der gemeinen marcke: So möge he von dem wüsten Erue nicht scharen noch bryuen.“ Zur Zeit Bischof Johanns von Hoya ließ man sich in diesem Falle Privilegien vom Landesherrn ertheilen; wie das namentlich bei Schlichthorst zu Eggermühlen und dem von dem Rentmeister Trithmann erkauften Brennings=Erbe der Fall war (vgl. das Verzeichniß der Schlichthorster Urkunden und das Domcap.=Protocoll). Diese Privilegien enthielten lediglich die Freiheit vom landesherrlichen Gemeindedienste; man machte aber daraus eine allgemeine Befreiung, und so kam es denn bald dahin, daß diejenigen, die als Sadelhöfer oder wegen andrer Dienstleistungen eine Freiheit vom gemeinen Dienste hatten, diese Freiheit nun auf andre Lasten ausdehnen zu können meinten. Nichts beförderte diese Usurpation so sehr, als die Willkür und Unordnung, welche in dem Contributionswesen des 30jährigen Kriegs, durch die Mangelhaftigkeit und Willkür im Contributionsfuße einriß, wie denn der Col. Burmester zu Gr. Mimmelage 1623 Freiheit von der Kriegscontribution verlangte, weil sein Erbe vor Alters wegen des Bauermeisterdienstes von andern Gemeindediensten frei gewesen war (s. Acten über des Burmeisters Erbe in der Sammlung des hist. V.). Durch diesen allge=

meinen Entstehungsgrund der Exemtion ist freilich nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen auch durch Verträge verschiedener Art die Befreiung begründet ist, wie wir denn solches Beispiel beim Ankauf der Gogerichte, sowie des Iburger Burgerichts mehrfach nachweisen können.

Halten wir diesen Grundzug in der Entwickelung des Gemeindewesens fest: so wird uns der Inhalt des Sachsenspiegels über das Gemeindewesen die beste Belehrung geben. Außerdem aber werden wir die Analogien in der Verfassung der größeren Gemeinden, der Städte, Flecken und Weichbilde, sowie der großen Dörfer, wie solche uns urkundlich vorliegen, zu berücksichtigen haben. Daraus und aus den Bruchstücken, welche sich im Leben der Bauerschaften noch erhalten haben, wird es uns möglich sein, dem ursprünglichen Zustande näher zu kommen.

Was nun die Bauerschaftsgemeinde angeht: so steht diese mit der Dorfgemeinde auf gleicher Stufe. Sie bildet den untersten Grad in der richterlichen Ordnung der Verfassung. An ihrer Spitze steht, nach dem Sachsenspiegel, der Bauermeister oder, nach dem in Westfalen gängigen Ausdrucke, der Burrichter, doch ist auch der Ausdruck Bauermeister nicht unbekannt. Aus Mimmelage, Kirchspiel Batbergen, haben wir einen solchen angeführt. In demselben Kirchspiele findet sich der Name und ähnliches Verhältniß auch in andern Bauerschaften; ebenso in Walenhorst mögen sich mehrere Beispiele finden. Unter der Führung dieses Bauermeisters oder Burrichters muß die Gemeinde im Gerichte erscheinen, die Gerichtsdienste und Landfolge verrichten. Dann aber hat sie auch das Recht Willküren zu des Dorfes Nutzen nach Beschluß der Mehrheit zu errichten (s. Sachsensp. II 55). Ihr liegt der Deichbau ob (ib. 56). Ihre Beschlüsse gelten aber nur für die Gemeinde, der Fremde braucht nur zu Landrecht zu antworten (ib. 79). Ein jedes Dorf hat Frieden in seinem Graben und Zaune (ib. 66 u. III 1). Von der Gemeinweide und den Dorfshirten darf sich nur der Besitzer von mehr als drei Hufen absondern (ib. II 54, 1. 2). Der Gemeingrund steht unter Verwaltung der Gemeinde (III 86). Dabei soll man gegen den Nachbar nicht die äußerste Schärfe üben (II 40, 5; III 7, 1 u. 37, 3). Auch hat die Gemeinde mancherlei Streitigkeiten zu schlichten, z. B. über Gebäude auf dem Witthum (I 20, 1); Schaden, den das Vieh gethan (II 47, 2); über Zeit und Ordnung des Zehntzugs; über Besserung auf dem Zinsgute (II 53). Sodann steht ihr zu, nach Mehrheit der Stimmen über den Besitzstand zu entscheiden. Daneben hat der Bauermeister das Recht, Strafen zu verhängen oder zu veranlassen. Er muß die beim Echteding Ausbleibenden, sowie blutende Wunden und alles Ungericht, das an den Leib oder die Hand geht, rügen (I, 2, 4). Auch kann der Verletzte ihm klagen (68, 2). Kleine Diebstähle straft er auf handhafter That mit 3 ß. oder zu Haut und Haar und der Dieb bleibt ehrlos. Auch richtet er über unrechtes Maaß, Gewicht und falschen Kauf (II 13,

1—3; III 64, 11); über Frevel am Gemeindegrunde (III 86). Ueber Geldschuld und fahrende Habe steht ihm unbeschränktes Gericht zu; auch gilt sein Zeugniß in seinem Gerichte dem des Richters gleich (I, 13, 1).

Es würde nun hier zu weit führen, wenn wir die Parallele dieser Normen durch die bekannten Stadt= und Weichbildsrechte Westfalens durchführen wollten; wir beschränken uns deshalb auf das Land Osnabrück. Daß hier dem Burrichter die Ausführung der Bauerschaft zum Gericht wie zur Landfolge obliegen, erweiset sich zur Genüge durch die Landgödingsprotocolle von Ostercappeln (Acta Osn. I p. 155) und Wiedenbrück (Lodtmann, Jus holzgrav. Urk. 19 von 1549). Das Recht Willküren zu setzen, bezeugt die Urkunde über den Ankauf des Iburger Burgerichts von 1254 (Mitth. des hist. V. 1850 p. 142 sqq.). Damm= und Deichbauten kommen in Osnabrück nur an der untern Hase im Gerichte von Quackenbrück vor und zwar theils als Gemeindesache, wie der Damm der Ostere ssener, den die Quackenbrücker 1533 zerstören (Gränzacten des Landdr. Archivs), theils aber werden solche Arbeiten noch im Landfolgedienste ausgeführt. Dies ist der Fall bei den Flußräumungen (Acten des hist. V. von 1622). Die Amtleute scheinen aber auch die Hasedämme im Kirchspiel Batbergen so zu behandeln, welche eigentlich dem landesherrlichen Tafelgute wegen der Quackenbrücker Mühle zur Last fallen sollten. Die Gemeinde behandelt den Dienst ebenfalls als Landfolge. So zeigt sich denn hier eben der Gang der Entwickelung, welcher die Gemeinbethätigkeit mehr und mehr in Regierungsthätigkeit aufgelöset hat; wie denn dieser Gang der Dinge auch in der Zusammensetzung der Bauerschaften und der Zerstreuung der Wohnungen durchaus begründet ist.

Werfen wir hier einen Blick auf das über die Bildung der Wohnstätten bemerkte: so dürfen wir darauf zurückkommen, daß die meisten Bauerschaften keine völlige Einheit bilden, sondern aus mehreren Wohnplätzen, die manchmal auch im gemeinen Leben den Namen des Dorfes führen, zusammengesetzt sind und in einzelnen oder einer Mehrzahl zusammenliegender Gehöfte bestehen. Die Vereinigungen, die wir jetzt Bauerschaften nennen, sind deswegen noch keine volle Einheit. Nicht selten sind, namentlich im Kirchspiel Ankum, die s. g. Setten, welche die Stelle der Bauerschaften vertreten, zu verschiedenen Zeiten noch sehr verschieden zusammengesetzt. Nun klebt allerdings das Burrichter= oder Bauermeisteramt hin und wieder an bestimmten Höfen. So z. B. in Alfhausen am Meierhofe zu Brockhausen, in Dissen am Meierhofe u. s. w. In der Regel aber unterliegt dasselbe der Wahl oder, was damit gleichbedeutend ist, dem Reihedienste (vgl. Grimm, Weisthümer III). Eben diese Freiheit erklärt denn auch sehr natürlich den Wechsel in der Zusammensetzung. Wir müssen aber noch hinzunehmen, daß hiernach die Bezirke der Bauerschaften und Marken sich keineswegs völlig decken; vielmehr sind nicht selten einzelne oder auch mehrere Höfe einer Bauerschaft in einer ganz andern, ihnen nahe

gelegenen, Mark berechtigt. Wir kommen darauf bei der Entwickelung des Markwesens zurück.

Aus dieser Eigenthümlichkeit mußte eine gewisse Schwäche des Gemeindeverbandes nothwendig folgen. Wenn zunächst, nach dem Sachsenspiegel, der Dorfsfrieden sich an den Dorfszaun und Graben knüpft: so finden wir in dem westfälischen Landfrieden von 1385 (Seibertz, Urk.-Buch) die Bestimmung, daß der Frieden jedem Manne, Hofmanne, Bürger oder Hausmanne bei seinem Zaune, Graben oder Ansiedel, ohne Unterschied, man orloge oder nicht, zustehe. Diese Individualisirung mußte nothwendig der Erweiterung der oberlichen Gewalt zu Gute kommen. So folgt denn daraus noch, daß die Pflicht des Genossen, dem Gemeindeschluß zu folgen, eine minder strenge ist und das Recht des Fremden, nur nach Landrecht zu antworten, eine große Ausdehnung erhält. Aus der Trennung von Mark- und Dorfgemeinde folgt bei der zerstreuten Lage der Höfe, daß auch die Weideordnung für das von den Hirten zu haltende Vieh minder strenge ist. Wie oben bei den Flüssen und Deichen die Gemeindethätigkeit vor der Landfolge zurücktritt: so ist das auch bei den Wegen der Fall. Nicht nur die Erhaltung der öffentlichen Heerstraßen wird durch das Amt mittelst der Folge bewirkt; sondern die Obrigkeiten folgen auch in Bezug auf die Ordnungen in der Gemeinde selbst keinem festen Grundsatze. In Gr. Mimmelage z. B. galt 1613 die Ordnung der Wegebesserung nach Pfändern oder Fachen. Einige versäumen ihre Pflicht und die Amtleute nehmen nun die ganze Bauerschaft in Strafe. Als einige Halberben sich weigern, entscheiden die Amtleute, daß die Bauerschaft die Strafe aufbringen müsse, solche aber von den Ungehorsamen nach Bauernrecht wieder einziehen können. Als nun die Gemeinde pfändet, beschweren sich die Widersetzlichen und die Räthe entscheiden (freilich unter Widerspruch), daß die genommenen Pfande zurückzugeben seien. Darüber beschwert sich allerdings auch die Bauerschaft und führt an, daß dies keine Marksache, sondern gemeine Bauerschaftslast sei, dazu jeder mit der Spannung oder dem Leibe zu dienen schuldig sei. Das Ende der Sache liegt nicht vor. Die Verwirrung der Begriffe aber ist um so klarer, als bei einer ähnlichen Sache des Dorfs Batbergen, der Erhaltung eines in das Hasebruch führenden Fußwegs, 1609 geltend gemacht war, daß dazu jeder Hausgesessene beitragen müsse, und die Amtleute angewiesen waren, nach untersuchter Sache den Schuldigen zur Zahlung anzuhalten.

Das Strafrecht des Burrichters hat sich denn in den größeren, fester geschlossenen, Gemeinden auch ziemlich vollständig erhalten. Namentlich legen die Weichbildsrechte von Fürstenau, Iburg, Vörden, Melle entschiedenes Gewicht auf die Erhaltung der Markordnung. Aber auch in kleineren Orten hat sich die Scheffel- und Kummerwroge in Verbindung mit dem Burgerichte erhalten. So in Dissen, Alfhausen und, wie es scheint, auch in Glandorf, wo dieselbe ursprünglich an den Schultenhof zu Westhof geknüpft war, bis die Grafen von

Tecklenburg, als Gutsherren der Schulten, dieses Recht selbst an sich zu ziehen suchten. Auch die Bierziese war mit dieser Wroge verbunden und stand zu Laer und Hilter den Kirchen zu, wobei denn im ersteren Orte der Springmeier die Stelle des Richters einnahm; was denn dahin zu führen scheint, daß dieser Zweig der Thätigkeit sich vorzugsweise in den Kirchorten entwickelt hat, wo sich ein Marktverkehr auch fast allein bilden konnte. In den eigentlichen Bauerschaften finden wir diese Thätigkeit nicht und auch die Bestrafung der kleinen Diebstähle, der blutenden Wunden und andern Ungerichts hat hier nur die Form einer Pflicht zur Anzeige angenommen, welche denn dadurch verschärft wird, daß für die nicht angezeigten Vergehen die ganze Bauerschaft gestraft wird und daß derjenige, der zunächst zur Anzeige verbunden gewesen wäre, den Schaden zu ersetzen hat. Ueber die Verpflichtung zu dieser Wroge enthalten die Mitth. des hist. V. vom Jahr 1853 p. 407 u. f. Näheres. Von besonderem Interesse ist jedoch ein in den Acten vorkommender Fall aus dem Kirchspiel Ankum. Auf Merschendorfs Hofe zu Druchhorn wirthschafteten 1595 mehrere Geschwister. Einer der Brüder kaufte eine Scheune und wollte solche gegen den Willen der übrigen auf den Hof bringen. Darüber entstand Streit. Die Geschwister schimpften einander und einer wurde an der Hand verwundet. Das bemerkte der Vogt, der eben mit seinem Pferde, darauf er Rocken geladen, vorbeizog, zeigte es an und da die Geschwister nichts gemeldet, auch die Nachbarn nichts von dem Streite erfahren hatten, wurde die ganze Bauerschaft, zu der die völlig getrennten Ortschaften Druchhorn und Suttrup gehören, gestraft, obwohl sie von der Sache nichts wußten und so auch nicht sagen konnten, daß die Schlägerei vorgefallen sei. Die Bauerschaft klagte nun gegen die Geschwister auf Schadensersatz und diese Klage wurde ohne Rücksicht auf ihr Rechtserbieten zugelassen. Die Beschwerden der Merschendorfs, deren sich das Capitel zu St. Johann als Schutzherr annahm, wurden zurückgewiesen.

Hier tritt die Haftungspflicht der Gemeinde, ebenso wie in dem Falle wegen der Mimmelager Wegebesserung auf Schärfste hervor, und es ist das um so bemerkenswerther, als die Pflicht zum Zeugniß sowie zur Schatzung, wie solche der Sachsenspiel enthält, wenig zu bemerken und bei der getrennten Lage der Wohnungen in der That auch kaum durchzuführen ist. Wie kann, um Beispiele anzuführen, der Meier zu Oestringen darüber zeugen, was bei Witten im Berge vorgefallen ist; oder Dodeshaus über Thatsachen von Bolten u. s. w.? Um so bemerkenswerther ist die große Ausdehnung, in welcher der Gebrauch der Bursprache im 16. u. 17. Jahrhundert angewandt wurde, und zwar nicht bloß zur Feststellung des Besitzstandes, sondern insbesondere als Zeugniß über Thatsachen und namentlich über Herkommen und Landgebrauch. Die Gelehrten fingen allerdings bereits an, diese verschiedenen Aussprüche zu scheiden. Der Canzler Fürstenberg fand es 1597 angemessen, in einem Rescripte die Berufung auf Bursprache zu tilgen und das Zeugniß der Altsassen an die Stelle

zu setzen. Auch hatte schon früher bei eigentlicher Burſprache über den Besitzstand sich ein andres Verfahren ausgebildet. 1534 sollte die Burſprache zu Pye über den Bestand eines alten Erbes, das in zwei Kotten getheilt war, entscheiden. Statt hier der Mehrheit der Stimmen die Sache zu überlassen, wählten nach dem, in der Urkundensammlung des Rathsgymnasiums vorhandenen Richtscheine, die gemeinen Bauern die 4 ältesten und unpartelichsten. Diese leisten den Eid und weisen dann die einzelnen Stücke nach. Auf ähnliche Weise wird ohne Zweifel auch die Burſprache zu Nahne gehalten sein, welche nach dem Domcapitels-Protocolle vom 30. Jan. 1603 einen streitigen Morgen Landes in 9 verschiedenen Parzelen nachweiset. So vereinigt sich hier Zeugniß der Altsassen und Burſprache gegen die Mehrheits-Entscheidung des Sächs. Lehnrechts a. 42. 74 u. 75, um dem Herkommen das Uebergewicht über den Gemeindebeschluß zu geben, und ein ähnliches Uebergewicht des Herkommens zeigt sich dann auch in der Zehntordnung, bei der der Sachsenspiegel ebenfalls der Gemeinde ein Recht zum Beschließen giebt. Hier war schon 1555 (Wiegand, Archiv III^{b} p. 226) durch einen Landgödingsspruch die herkömmliche Ordnung festgestellt. 1601 aber behaupten die pflichtigen Gemeinden ein ganz verschiednes Herkommen und suchen das durch wilden Aufruhr durchzusetzen, von Gemeindebeschluß ist aber nicht die Rede.

Diese Einwirkung auf das Privatrecht führt uns aber noch auf das im Sachsenspiegel bezeugte Recht, über Geldschulden und fahrende Habe zu entscheiden. Auch hier haben wir Beispiele nur in den großen Gemeinden. Aber damit zusammen hängt eine Einwirkung auf das Grundeigenthum, die ohne Zweifel früher von großer und allgemeiner Bedeutung war, dann aber durch legislatorischen Act von 1583 beseitigt ist. Es ist eine Eigenthümlichkeit des Burgerichts der Stadt Osnabrück, daß die Gerichtsbarkeit desselben keineswegs auf Geldschulden und fahrende Habe beschränkt ist, sondern entschieden das Grundeigenthum mit befaßt. Diese Abweichung von dem Systeme des Sachsenspiegels ist so bedeutend, daß dadurch die ganze Annahme einer Uebereinstimmung zweifelhaft werden muß. Glücklicher Weise sind wir aber in der Lage, diese Abweichung aufzuklären, das Statut über die Memorienstiftung für den Tod des Bischofs Ludwig am 4. Nov. 1309 (Gesch. d. St. Osn. I. Urk. 55) sagt nemlich: Olim antiquis temporibus quilibet burgensis clare consuevit annuatim quadrantem pro quolibet suo jugere quod habebat, ad luminaria praeclamata pro quo quadrante tale jus et gratiam consecutus est quod potest suos agros et praedia resignare coram judice civitatis. Diese Last wird mit einer Rente von 2 ₰ abgekauft. Nach dem Sachsenspiegel hatte nur Zinsgut, also mit Wordgeld belastete Häuser und mit Morgenkorn belastetes Land, unter dem Burrichter gestanden. Durch diese besondre Vergünstigung ist nun aber auch das freie Eigenthum demselben überlassen.

Wenn wir nun bei Burgerichten der übrigen Weichbilde, die Osnabrückisches Stadtrecht erhalten haben, dieselbe Einrichtung finden, so scheint das eben in der Uebertragung des Stadtrechts genügende Erklärung zu finden. So erklären sich denn auch die Urkunden wegen Ueberlassung von Grundstücken vor ländlichen Burrichtern zu Rüven, Schlochtern, Hasbergen, Sutmerzen, Waltrup und Hellern, welche in den Mitth. des h. V. von 1850 p. 146 u. f. abgedruckt sind. Es kommt bei diesen Acten allerdings auch neben dem Zinsgute durchschlächtiges Eigenthum in Frage und wir haben demnach einen Grund zur Vermuthung, daß die in Osnabrück eingetretene Competenzerweiterung sich auch auf das Land ausgedehnt habe. Von besonderem Interesse aber ist ein Richtschein von 1543 *), nach welchem der Erbtag über das Gut verstorbener Eigenbehörigen vor dem Burrichter zu Neuenkirchen bei Melle abgehalten und das Document darüber von dem Gografen zu Melle ausgestellt wird. Hier wird von dem Burrichter über die Schulden und namentlich über die Zahlungspflicht des Gutsherrn erkannt und der ganze Inhalt der Urkunde läßt deutlich erkennen, daß dieses die regelmäßige Form des Erbtags zu jener Zeit war. Dadurch erhält denn aber auch die Verordnung über die Schulden und Brautschätze der Eigenbehörigen von 1583 (Cod. Const. II.) das nöthige Licht. Bis dahin war dies Außerverfahren oder der demselben gleichstehende Erbtag vor dem Burrichter und den Burgenossen vorgenommen. Durch diese Verordnung wird das Verfahren allein dem Gutsherrn überwiesen, der Richter hat über das gutsherrliche Verfahren ebenso zu documentiren, wie er bisher über das Verfahren des Burrichters documentirt hatte. Es liegt am Tage, wie tief diese Aenderung in die Verhältnisse des Bauernstandes eingriff. Die Absicht war wohl ohne Zweifel, das Recht des Gutsherrn zur Entfernung seiner Gutsleute zu verstärken. So wurde die Sache auch von den Gutsherren aufgefaßt. Allein der Erfolg entsprach dieser Absicht freilich nicht. Nur das Burgericht ist dadurch wesentlich geschwächt worden. Von seinen gerichtlichen Functionen blieb ihm eine und noch etwa die Strafexecution und die Besate in Marksachen, davon unten zu reden sein wird, übrig. Die Tendenz, sowohl der geistlichen als der weltlichen Gerichte jener Zeit ging entschieden dahin, soviel als möglich an Gerichtsgebühren an sich zu reißen. Dem Burrichter war seine wichtigste Thätigkeit entzogen. Kein Wunder also, wenn auch die geringen Reste sich verloren.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Verfassungsformen, so finden wir 1225 bereits das Osnabrücker Burgericht in der Hand des Bischofs und vor 1254 war das Burgericht zu Iburg dem Ritter Hermann v. Glane zu Lehn gegeben. Ohne Zweifel gehörte auch das Burgericht zu Dissen und auch

*) Die Abschrift, aus der die Urk. in der Heißlerschen Sammlung entnommen ist, enthält die Jahrzahl, das ist aber ein offenbarer Irrthum, da der genannte Gograf in diesem Jahre nicht, wohl aber 1543 vorhanden war.

wohl dasjenige zu Melle dem Bischof, ebenso wie das der Neustadt Osnabrück. Das Burgericht zu Alfhausen haftete am Meierhofe zu Brockhausen und war mit diesem zu Lehn gegeben. So sind auch die Bauermeister-Dienste zu Batbergen an bestimmte Höfe geknüpft, und es wird keinem Zweifel unterliegen, daß die Zahl der Bauerschaften, in denen das Amt sich an einen gewissen Grundbesitz knüpft, sich bei sorgfältiger Untersuchung noch vermehren werde. Auf der andern Seite ist aber ebenso wenig zu bestreiten, daß die meisten Bauerschaften bis zur neusten Zeit hin ihre Burrichter gewählt oder, was gleichbedeutend ist, das Amt als Reihedienst behandelt haben. Dabei kommt dann hauptsächlich in Betracht, welche Classen bei dieser Wahl oder dem Pflichtdienste zugezogen sind. In der Regel kann man annehmen, daß nur die Erbleute, Volle und Halberben daran Theil hatten. Hin und wieder ist das noch bei den Erbköttern der Fall, was darin seine Erklärung finden wird, daß diese ursprünglich, wie die Pyer Urkunde von 1534 angiebt, mit der Theilung von Erben entstanden und nicht später als halbe Erben behandelt sind. Hin und wieder geht aber auch der Kreis der Verpflichtung noch weiter. Diejenigen aber, welche diese Pflicht auf sich haben, betrachten sich als die eigentliche Gemeindegenossenschaft. Die Kenntniß der Gemeindeverhältnisse erhält sich vorzüglich in diesem Kreise und man macht die Bemerkung, daß durch die in neuerer Zeit eingetretene Erweiterung desselben, diese Traditionen wesentlich abgeschwächt und verändert sind. Daß der Burrichter die erheblichern Sachen mit der Gemeinde zu besprechen hat, versteht sich von selbst. Er beruft diese entweder durch die „umgehende Bursprache", die jeder einem bestimmten Nachbar zu bringen hat (ein Verhältniß, das einer Verlegung der Hofstellen manchmal im Wege stand, wenn der Nachbar sich nicht bequemen wollte, die Bursprache in den neuen Hof zu bringen) oder durch die Burglocke, die wir nicht nur in manchen Städten und Stadtrechten (z. B. in Osnabrück), sondern namentlich auch in den Dörfern des Amts Wittlage allgemein finden, und welche von den Städten nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien mit zu Felde geführt wurden, oder endlich auch durch das Burhorn.

Von großer Bedeutung für die innere Verfassung der Gemeinden sind aber auch die gemeinschaftlichen Feste, die in den Landgemeinden ebenso wie in den städtischen Zünften dazu dienten, die Verhältnisse der Gemeinden und die Zugehörigkeit der Einzelnen klar zu erhalten. Auf diese Feste bezieht sich ohne Zweifel der Ausdruck der Biergelden, welcher außer dem Sachsenspiegel sich nur in Osnabrücker Urkunden erhalten hat. Der Sachsenspiegel scheint (III. a. 64) nur das Vertrinken der Strafen zu kennen. In Osnabrück haben aber diese Gemeindefeste, die zum Theil bis zu unserer Zeit als Mittensommersbiere, Fastabendsbiere u. s. w. fortgedauert haben, auch zum Verzehren bestimmter Einkünfte (Burrente, Mittensommersgeld u. dgl.) gedient. Man hat 1595 versucht, diese Feste im Wege der Gesetzgebung abzuschaffen und nicht weniges ist

ohne Zweifel auf diese Weise verschwunden. Doch haben diese Verhandlungen die Erinnerung mancher Gebräuche auch erhalten, und es ist deshalb von Interesse, die Erinnerungen nicht verloren gehn zu lassen.

Es war nemlich auf dem Landtage vom 18. Juli 1595 vorgetragen: Es seien übermäßige Gastereien im Stifte eingerissen und dabei die Bettelei so arg, daß das Gesindel sich dazu zusammenrotte, eigne Tische einnehme und verlange, daß ihnen gleich den Gästen aufgetragen werde. Es frage sich, ob nicht gegen solche Gastereien und den Uebermuth der Bettler und des gardenden Gesindels Mandate zu erlassen seien? — Der Unfug, der zu jener Zeit getrieben wurde, namentlich die Zudringlichkeit der gardenden Knechte bei Hochzeiten u. dgl. ist actenmäßig nachgewiesen. Die Stände erklärten sich also einverstanden, behielten aber vor, sich nach vorgelegtem Entwurfe weiter zu erklären. Der Entwurf wurde dann von dem Rathe an das Domcapitel gesandt, blieb dort liegen und wurde auf Redefrage der Räthe mit dem Wunsche zurückgegeben, daß die Strafe von 1 Thlr. auf ½ Thlr. herabgesetzt werden möge. So wurde derselbe publicirt, doch kennen wir leider dieses erste Mandat nicht. Im Januar 1598 aber erhob das Kirchspiel Alfhausen Klage über die Fürstenauer Amtleute. Man hatte hier zu Heeke und Walle auf Martini das herkömmliche Fest gefeiert, dazu je zwei Personen ein Huhn und ein Scheffel Rocken beitragen mußten. Nun war dazu gebacken und gebraut, herkömmlich auch die Armen aus den Bauerschaften eingeladen und drei Tage lang gezecht. Der Pastor selbst hatte die Sache getrieben. Die Amtleute, vorzüglich aber der Rentmeister Morrien waren zugefahren und hatten gemeint, sehr nachsichtig zu sein, indem sie die Heeker mit 40, die Waller mit 20 Thlr. Strafe belegten, während jeder Einzelne nach ihrer Meinung 5 Thlr. hätte strafen müssen. Auch wegen einer Kindtaufe, wo 3 Gäste und 3 Gevattern gewesen, war Strafe verhängt, während doch 5 Gäste zulässig wären. Darüber gerieth das Domcapitel in Aufregung, meinte, dies Mandat sei nicht vorgelegt und forderte Suspension. Die Räthe vertheidigten sich und endlich einigte man sich im März dahin, daß verstattet sein sollte, bei Zusammenkünften der Hausleute zu Erkiesung von Provisoren oder Vorständen der Kirchen, sowie von Mahlleuten in den Marken gebräuchlicher Weise eine bis zwei Tonnen Bier zu trinken. Alle andern Zechereien, als Maibier, Pfingstbier, Mittsommersbier, Martinsbier, Käsebier u. s. w., sollte wegfallen. Das Domcapitel fügte noch hinzu, daß auch die Höltingsbiere, wenn die Leute gemeiner Sache halber zusammenkommen, auch die St. Martinsbiere und andre, so die Armen betreffen, in Gebrauch bleiben mögen, wegen der Kram-, Kindtaufs-, Kirchgangs-, Todten- und Heiligenbiere aber, so wie wenn die Provisoren wegen Kirchensachen zusammenkommen, sollen die Archidiaconen (nicht die Amtleute) Vorsehung thun. Indeß meinte man, die Sache werde doch nur auf eine Beschatzung der Unterthanen hinauslaufen; wenn man nicht die Schlemmerei, das Vollsaufen

und die übermäßigen Krüge, in denen die Leute bei gemeinen Zusammenkünften zur Zeit jener verbotenen Biere zum Zechen zusammenkamen, abschaffen könne. Das war denn auch der Erfolg. Im Januar 1599 wurde wieder von den Ohrbeckern und Westrupern über die Iburger Amtleute geklagt, die wegen Pfingst- und Johannisbier gestraft hatten. Das Domcapitel suchte die Sache mit dem Canzler in Güte abzuthun. Auch 1608 wird wieder ein Bauerbier zu Schwege (K. Hunteburg) erwähnt, wo getanzt wird, der Junker von Drebber zu Schwege bei Mißhandlungen betheiligt ist, der Fiskal aber, an den die Sache kommt, doch von dem verbotenen Gelage nichts erwähnt. In der Bauerschaft Wulften, Kirchspiels Schledehausen, wurde das Mittensommersbier noch vor 30 bis 40 Jahren regelmäßig gefeiert. Man gebrauchte dazu die Burrente, welche manche Genossen zahlten und aus der noch die Schlagbäume vor dem Felde erhalten werden mußten. Zugelassen wurden alle Eingesessene der Bauerschaft. In der benachbarten Bauerschaft Nordhausen kaufte man für die Rente Bier und vertheilte solches den Genossen in ihre Häuser.

Dies ist unsere Kunde von diesen Bieren, doch wird 1592 noch zu Hunteburg ein Grevenbier erwähnt und 1597 kommen bei der Hagelfeier zu Pfingsten, sowie 1614 bei dem Pfingstgelage im Amte Reckenberg Schlägereien vor. Auch zu Riemsloh finden wir ähnliche Feste bei kirchlichen Veranlassungen. (Mitth. des h. V. von 1860. p. 227). Eine gründliche Erörterung des Vermögens der Bauerschaft in ihren Heimschnaten, Heimschaaren, Bauer- nnd Kirchenfrieden und den wahrscheinlich aus diesen herrührenden Renten, wird zweckmäßig sich nur mit der Untersuchung des Markenwesens verbinden lassen. Aus dem obigen Verzeichnisse der Gemeindefeste aber ergiebt sich auch die Verbindung der Bauerschaftsgemeinde mit dem Kirchenwesen deutlich genug, um zu erkennen, daß beide nicht füglich von einander zu trennen sind. So scheint sich auch das Nothnachbarrecht, nach welchem sich die nahen Nachbarn in manchen Stücken, namentlich bei den Beerdigungen u. dgl. Hülfe leisten müssen, mehr an die Kirchengemeinschaft als an die Bauerschaft anzuschließen. So sind z. B. die Sunderleute des Frankensundern mit der Schleptrupper Mark in keinerlei Verbindung, nur sind sie Nothnachbarn. Ebenso wird dem Gute Caldenhof — das um 1500 aus einem Bauerhofe gebildet ist, von den Nachbarn in Hitz- und Jöstinghausen jeder Anspruch an Mark und Bauerschaft heftig bestritten; doch erkennen sie dasselbe, als zu demselben Kirchspiel gehörig, als Nothnachbarn an.

Wenden wir uns nun zu der Kirchspielsgemeinde selbst, so würde es von großem Interesse sein, das Verhältniß der einzelnen Kirchorte zu den Bauerschaften nachzuweisen. Man hat aber darauf bisher so wenig Aufmerksamkeit gewendet, daß bis 1848 selbst bei den Behörden eine ausreichende Kunde schwerlich vorhanden war, und wie wenig man noch vor 1800 im Stande war, Licht

in die Sache zu bringen, ergeben die Kirchspielsbeschreibungen aus jener Zeit, Mitth. d. h. V. von 1860 u. 1864, nur zu sehr; dieselben lassen unter einer Masse von Einzelnheiten, die gegenwärtig völlig verschwunden sind, die eigentliche Grundlage kaum errathen. Schätzbare Nachrichten gewährt das Twellbeck'sche Lagerbuch des Kirchspiels Gehrde; und in ähnlicher, wenn auch noch nicht so vollständiger Weise das erste Heft der Geschichte des Kirchspiels Batbergen von dem Lehrer Dähne; nicht minder der Hartmannsche Aufsatz über das Kirchspiel Ankum, Mitth. des h. V. von 1870 p. 280 u. f. Wir führen hier an, daß das Kirchdorf Gehrde nur einen Theil der Bauerschaft Gehrde bildet, Batbergen gehört theils zu Grothe theils zu Wulften und der Kirchhofsspeicher zu den Bauerschaften, in denen die Eigenthümer wohnen. So gehört der Kirchort Menslage zu Herbergen, Berge zu Schmone, Merzen zu Lechtrup, Hagen zu Beckerode, Borgloh zu Wallendorf, Riemsloh zu Kruckum, Holte zu Sünsbeck, Hunteburg zu Welplage, und auch wohl Venne zu Vorwalde und Glane zu Visbeck. Von den übrigen Kirchorten unterscheiden sich Quackenbrück, Fürstenau, Iburg und Vörden dadurch, daß sie, wenigstens in älterer Zeit, eine städtisch verfaßte Gemeinde für sich, ohne mit Bauerschaften verbunden zu sein, bilden. Rulle ist eine ganz für sich bestehende ländliche Gemeinde. Bei Bohmte, das früher nur eine Capelle hatte und zu Ostercappeln gehörte, ist das jetzt noch der Fall. Melle und Ostercappeln dagegen sind mit großen Landkirchspielen verbunden; ebenso die Stadt Osnabrück; während aber diese Orte seit uralter Zeit eine städtische oder Weichbildsverfassung haben, hat Bramsche eine solche erst neuerlich erlangt und scheinen früherhin hier ebenso wie in Ostercappeln die Burgenossen des Gogerichts eine Gemeindevertretung gebildet zu haben, wie dieselbe denn auch die Schatzungsbefugnisse des Burgerichts beim Gografen in ähnlicher Weise wahrzunehmen hatten, wie der Rath der Stadt aus den Schöffen des Gografen gebildet war. Wir finden dieses Burgenossenrecht der Vorsteher von Ostercappeln, das doch bereits 1620 einen Bürgermeister hatte, noch im Jahre 176.. (Cod. Const. I.) ausdrücklich anerkannt. In Bramsche aber bezeugen 1606 die Burgenossen an der Spitze der Einwohner die Bauordnung des Orts. Von Vorstehern ist erst im 18. Jahrh. die Rede. Dem entspricht es denn auch, daß in den Kirchorten Wiedenbrück, Quackenbrück, Fürstenau, Iburg, Melle und Vörden sich aus der Verfassung der Landgemeinde eine städtische Verfassung entwickelt hat, während in den übrigen größern Orten, namentlich Dissen und Ankum, die ländliche Verfassung bestehen geblieben ist, obwohl im erstern Orte das erbliche Burgericht des Meiers die Entwickelung städtischer Verfassung hatte befördern können, während in Ankum das Gogericht anscheinend die Entwickelung mehr gehemmt als gefördert hat. Nicht zu übersehen ist dabei, daß nach dem oben Angeführten, die gewerblichen Befugnisse des Burrichters sich zum Theile nur in den Kirchorten wieder finden, und daß diese Befugnisse derselben oder

ihrer Burrichter sich nicht bloß auf den Kirchort, sondern auf das ganze Kirchspiel zu beziehen scheinen.

Diese verschiedenen Beziehungen der kirchlichen und der weltlichen Gemeinde auf einander machen es nun aber nothwendig, auch die Verfassung der kirchlichen Gemeinden näher zu erläutern, zumal gerade in dieser Beziehung eine nähere Erforschung der Localverhältnisse sehr zu wünschen und deshalb das bereits Ermittelte zusammen zu stellen ist, um für die unentbehrliche weitere Forschung Fingerzeige und Anhaltspunkte zu geben. Man hat sich hier unverkennbar viel zu sehr an die canonischen Rechtsformen gehalten, während dieses System selbst, ebenso wie das Dogma, sich in den verschiednen Zeiten des Mittelalters bis zur Codification des Tridentiner-Concils sehr verschiedenartig entwickelt hat. Wie viel Eigenthümliches die verschiedenen Gegenden geben, läßt die tüchtige Schrift von H. Kampschulte: „Kirchlich politische Statistik des vormals zur Erzdiöcese Cöln gehörigen Westfalens. Lippstadt 1869", zur Genüge erkennen.

Betrachten wir hier zuerst die Synodalgerichte, deren Ursprung aus rein kirchlichen Begriffen am wenigsten zu verkennen ist, so müssen wir sogleich anerkennen, daß die deutschen Gewohnheiten, Gerichts- und Gemeindeeinrichtungen hier sehr bedeutend einwirkten. Wie bei jedem weltlichen Urtheil war auch hier die Einstimmung des Umstandes — die Folge — unentbehrlich. Am wenigsten ließ man sich das bei der großen Zahl vermögensrechtlicher Fragen nehmen, die hier ja auch zur Sprache kamen. Die Münsterschen Synodalurtheile (Niesert, Münst. Urk.-Buch I. p. 66; Kindlinger, Münst. Beitr. II. N. 60) beweisen, daß solche Fragen habita deliberatione cum Clericis et Laicis entschieden wurden. Als Urtheilsfrager kommen Laien vor (Niesert, Münst. Urk.-Samml. IV. p. 46). In Osnabrück ging man noch weiter. Während in Münster die Fragen immer an geistliche Leute gestellt zu sein scheinen, finden wir hier für 3 p. Remeg. 1311, daß der vom Bischof ernannte Vorsitzer der Synode eine Frage des Zehntrechts im Dom zu Osnabrück an einen Osnabrücker Bürger als Urtheilsträger stellt, daß ebenso 1555 Fragen des Zehntrechts vom Landgödinge zu Ostercappeln erledigt werden (Wigand, Archiv III[b]. p. 226) und daß 1594 selbst der Abt zu Iburg eine Zehntfrage an das Landgöding richtete. So suchen denn auch die Synodalordnungen die ganze Verwaltung des Kirchenguts auf zwei vom Pastor zu ernennende Kirchräthe, welche die Rechnung führen und solche dem Pastor ablegen sollen, zu beschränken. Aber das Bedürfniß gestaltete die Sachen ganz anders. Sollte die Gemeinde sich bethätigen, so mußte man ihr größere Befugnisse einräumen. Zur Zeit des Baues der Marienkirche zu Osnabrück, 1306, bildeten 18 angesehene Bürger einen Rath und erlangten vom Stadtrathe die Erlaubniß, zu diesem Zwecke einen Block zu errichten. 1324 stifteten dann die consiliarii structurae 100 Messen für die lebenden und 150 für die verstorbenen Wohlthäter der

Kirche. Um 1390 finden wir dann die Kirchräthe zu St. Catharinen im Streite mit dem Pastor über ähnliche Sammlung von Geldern zum Bau ihrer Kirche. Ueberhaupt handeln die Kirchräthe stets unter dem Vorsitze ihres Werkmeisters, nicht unter dem des Pastors; die Pastoren residirten überhaupt wenig bei der Kirche, ließen den Dienst durch Mercenarien versehen. Nach den Verhandlungen von 1547 scheinen diese von den Bürgern selbst erwählt, wenigstens nach deren Wünschen angestellt zu sein. Um so natürlicher war es, daß ihre Autorität gering war, wie denn auch dieses Verhältniß wesentlich dazu dient, den Gang der Reformation aufzuklären.

Auch auf dem Lande kommen die, in den Synodalverhandlungen nur höchst beiläufig erwähnten Kirchräthe, Provisoren oder Templirer im Laufe des 15. Jahrh. öfter vor. Sie haben den Bau der Kirche zu erhalten, Schmuck und Lichter herbeizuschaffen, die Einkünfte zu vermehren. In Oesede geschieht das durch Tausch mit dem Kloster, in Venne durch den Ankauf des Alenbrocks Kottens. In Gütersloh behaupten sie, die Holzgrafschaft der Mark vom Bischof erhalten zu haben. Doch scheinen die offenbar irrigen Angaben, welche sie darüber machen, auf den Gebrauch hinauszulaufen, den wir zu jener Zeit sehr allgemein finden, daß nemlich von allen Zuschlägen aus der Mark den Kirchen eine Rente zugewiesen wird. Das geschieht z. B. in Dissen 1505 bei nicht weniger als 24 Zuschlägen auf einmal. Zu Laer ist nach einer Urkunde von 1502 anerkannt, daß die h. Jungfrau als Patronin der Kirche und die Rathleute die obersten Markgenossen nächst dem Fürsten seien, und daß niemand zu Laer zu feilem Verkauf brauen darf, als in U. l. Frauen Braupfanne gegen Zahlung der Gebühr und Verzinsung des Malzes, es sei denn daß er in einem Potte auf dem Balken brauen wollte. Auch steht der Kirche die Becher- und Scheffelwroge zu. Sie ist dabei vom Fürsten gegen den Drosten Johann Nagel zu Ravensberg geschützt. Dazu hat sie „alle Gerichte und Besate" die der Springmeier, ihr Eigenbehöriger, unter dem Schutze der Amtleute von Iburg, denen nur Krombrechte (Schutz des Kindbetts) und Gewaltstrafen zustehen, übt.

Aehnlicher Weise finden wir in Hilter, Venne, Iburg (wo sogar eine fürstliche Verfügung von 1611 vorliegt) u. s. w. den Gebrauch, die Kirchen aus den Marken zu unterstützen. Der lehrreichste Fall in dieser Beziehung ist aber Gütersloh. Hier herrscht die Meinung, ein Bischof von Osnabrück, Namens Wilhelm v. Braunschweig — der nie existirt hat — habe den h. Pancratius als Patron der Kirche mit der Mark zwischen der Dalke und dem Bache begabt. Darüber sollen Briefe vorhanden gewesen, aber vor einigen Jahren, da die Rathslisten ihnen zweimal genommen und aufgeschlagen worden, verloren sein. Dem Bischof stehe in solchen Grundstücken der Rottzehnt zu. — Die Thatsache über Entfremdung der Briefe wird in einer mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmenden Form erzählt. Dagegen behauptet der Graf von Teck-

lenburg, das Kirchspiel Gütersloh und die Mark gehöre zu der Landesherrschaft der schließlich von Lippe erworbenen angeblichen Herrschaft Rheda. Seit 1527 setzt er sich dann durch Bedrohung und schmeichlerische Verleitung der Kirchräthe, namentlich des Meiers zu Langenhart, in den Besitz der Gestattung der Zuschläge und des Rottzehnts und, durch den Bielefelder Vertrag von 1565, bleibt ihm dann auch das halbe Kirchspiel, freilich unter der Osnabrückschen Kirchengewalt; allein auch diese wird in der Folgezeit mehr und mehr angegriffen und geschwächt.

In diesen Händeln zeigt sich hier nun zuerst neben den Rathleuten der Kirche noch ein Collegium der Zwölf, das denn auch bei den spätern, namentlich die Confession und die Besetzung des Pfarramts betreffenden Händeln, sowie bei der Rechnungsablage thätig eingreift. Ein ähnliches Collegium der Zwölf findet sich aber auch in mehreren Kirchspielen. In Dissen wird eine Schenkung von Renten im Jahre 1606 durch sie bewirkt und vom Archidiacon genehmigt. Dieselben werden hier auch Templirer und Rathleute genannt. 1594 wird mit den Zwölfen von Glandorf unter Beliebung des ganzen Kirchspiels über Einrichtung des Vogtshauses verhandelt. 1618 sagen zu Borgloh Zeugen aus, der Vogt Sack habe mit den Zwölfen oder Rathleuten die Gildemeister gesetzt. In andern Kirchspielen finden wir ähnliche Einrichtungen. In Wellingholzhausen traten 1594 bei Gelegenheit der Armenstiftung des Hamburger Kaufmanns Schrödering, neben dem Pastor, die zwei Gildemeister und neun Genossen der zum Kirchspiel gehörigen Bauerschaften „wegen der sülvigen Burschuppe Raidtmennern des Kerspels Wellingholthusen“ auf. In Batbergen haben noch bis auf die neuere Zeit hin die neun Bauerrichter gewisse Rechte geübt (Dähne, Gesch. von Batbergen H. 1 p. 76). In Ankum werden die Vorsteher der Bauerschaften oder Setten eine ähnliche Stellung eingenommen haben; ebenso in Bersenbrück die vier Rathleute der Setten, unter denen 155.. die Aebtissin die vierte Stelle einnimmt, und welche nicht unerhebliche Beschlüsse in Bezug auf Vermögensverwaltung und kirchliche Ordnung vornehmen.

Anders gestalten sich die Dinge in Alfhausen. Hier besaß die Kirche ein Erbe, dessen Colon in dem unglücklichen Gefechte im Gehn 1591 geblieben war. Die Junker von Meppen, von Closter und Schade hatten solches der Wittwe gelassen, der Pastor mit den Provisoren aber gleichzeitig einen Theil der Grundstücke dem Kloster in Pacht gegeben. Das führte denn zum Prozesse, wobei es sich zeigt, daß hier die Bauerschaften im Gegensatze der Kirche in die Verwaltung eingreifen. In späterer Zeit verschwindet diese Einwirkung der Gemeinde allgemein. Selbst die Mehrzahl von Provisoren wird auf zwei reducirt (Twellbeck, Lagerbuch von Gehrde). In den mehrerwähnten Kirchspielsbeschreibungen ist es eine Ausnahme, daß das große Kirchspiel Bramsche noch vier Provisoren hat. Nur in Wellingholthausen werden noch in unklarer Weise Rathleute einzelner Bauerschaften erwähnt.

Dagegen tritt nun das eigenthümliche Institut der adlichen Obergildemeister oder Obervorsteher hervor, das in den lutherischen Kirchspielen Holte, Schledehausen, Buer, Melle, Essen, Arenshorst (oder Ostercappeln) und Engter vorkommt. Um 1600 ist davon noch nicht die Rede, wohl aber finden wir bei der Mehrzahl jener Kirchen andre, dem Kirchenrechte mehr entsprechende, Verhältnisse. In Melle haben die Grönenberger Burgmänner einen Antheil an der Verwaltung, der namentlich 1575 in einer Streitsache mit der Meierschen zu Gehrden sich zeigt. Hier werden v. Ohr zu Bruche und Joh. v. Plettenberg zu Walle vom Fürsten Burgmänner und Templirer genannt, nehmen aber dessen letztern Ausdruck übel. Sie erklären, sie seien adliche Landsassen und die Sache gehe alle Burgmänner an, die dann auch sämmtlich auftreten. In Buer ist 1584 die Verwaltung in der Hand der Kirchräthe. 1593 bis 98 aber haben Burgmänner und Gildemeister Streit mit dem Küster, fordern diesem 1598 als Fundatoren der Küsterei die Schlüssel ab. 1603 wird diese Sache noch von den Besitzern von Ostenwalde und Huntemühlen getrieben. In Ostercappeln verwalten 1602 die Burgmänner von Hunteburg (das erst 1459 von Cappeln getrennt erscheint), das von der Wittwe Ledebur gestiftete Schulcapital, und gründen dann 1614 die Besitzer von Krebsburg, Tappenburg, Arenshorst, Langelage und Walburg die Schule. 1608 aber widersetzen sich die Bauern einer von ihnen vorgenommenen Verpachtung des Wibbelskamps an Morsey. Indeß ist in diesem Falle eine Obervorsteherschaft ebenso wenig entstanden als in Alfhausen, wo die Elemente in der alten Twisteler Burgmannschaft nach dem obigen auch vorhanden gewesen wären, vielmehr ist die Obervorsteherschaft zu Arenshorst aus dem Patronatrechte der, in neuerer Zeit zur lutherischen Pfarrkirche erhobenen, Capelle hervorgegangen, dasselbe ist zu Holte der Fall gewesen. Zu Schledehausen hatte Jasper Schele während der Pfandschaft das Patronatrecht geübt, und auch späterhin hat die Familie die Lutherische Confession dort durch ihren Hausgottesdienst erhalten und endlich das Simultaneum durchgegesetzt. Zu Essen haben die Familien v. d. Bussche zu Hünnefeld und Ippenburg durch Hausgottesdienst und Stiftungen wesentlich zu Erhaltung der Reformation beigetragen; ob das früh verdunkelte Burgmannsverhältniß von Wittlage eingewirkt hat, liegt nicht vor. Die Hauscapellen der Burgen mögen eingewirkt haben. Das wird auch in Engter der Fall sein, wo ein Patronatrecht der Bar, die ebenfalls die Reformation schützten, in den Händeln vor 1620 erwähnt wird. In den katholischen Kirchspielen scheint man sich von einer ähnlichen Einwirkung der Gutsbesitzer frei gehalten zu haben, zumal diese in der entscheidenden Zeit dem katholischen Religionstheile sich zuwandten. So ist denn in Bissendorf, das den frühern Besitzern von Stockum viel verdankt, ein solches Recht nicht erlangt, obgleich die den Protestanten 1648 überwiesene Capelle einen sehr nahe liegenden Grund hätte geben können. Jedenfalls ist die Förderung der Augsburgischen Confession durch die betreffenden Guts-

herren als ein bedeutendes Moment in der Entwickelung dieser Verfassungsform anzuerkennen, wenn gleich in unseren Tagen die Sache wie so vieles andre von einem bloß realen Standpunkte aus gefaßt und so dem katholischen Besitzer von Huntemühlen eine Stellung gegeben ist, die zu der wesentlichen Bedeutung der Einrichtung nicht passen kann.

Eine fast verschwundene kirchliche Einrichtung, welche mit der alten Gestaltung des Kirchengemeindewesens in enger Verbindung steht, sind die Gildehäuser oder Rathsspeicher, welche ursprünglich zur Aufnahme des Archidiacons und zu den Gildeversammlungen der Gemeindegenossen gedient haben. In den Kirchspielsbeschreibungen ist nur von Rathsspeichern die Rede, und ein solcher nur in Bramsche vorhanden. Die neueren Arbeiten dieser Art weisen solche in Gehrde, Batbergen und Ankum nach, wo sie theils auch noch zu öffentlichen Zwecken dienen. Manche werden als Schul= oder Armenhäuser schon früher zu Gute gekommen sein. In Oesede, Belm, Hilter, Glane, Bissendorf finden sie sich noch als Colonate mit dem Namen Gildehaus. Allein dieser Name ist nicht überall erhalten, wo auch die Einrichtung sich gefunden hat. In Schledehausen nahm die Sache folgenden Verlauf. Zu Ende des 16. Jahrhunderts bestand hier ein kleines Erbe, das den Namen Gildehaus führte und der Kirche einen Zins von 12 fl. zahlte. Der damalige Besitzer — der fünfte in der Reihe — trat dasselbe auf 9 Jahre für 140 Thlr. ab, um seine Schulden zu tilgen. Dagegen verlangte ein Johann von Oestringen noch Abfindung und erhielt nach mehrjährigem Streite, in den sich die Amtleute wegen eines mit dem Gildehause verbundenen wüsten Erbes und andrerseits auch die Kirche zu Schledehausen mengten, Einweisung in das Besitzthum. Ueber dieser Verwirrung wurde dann das alte Gildehaus vergessen und der Name ging verloren. Vielleicht aber hat dieser Johann von Oestringen, Zimmermann des Grafen von Oldenburg, und sein Streit Anlaß zu der wunderlichen Erzählung aus den 20er Jahren dieses Jahrhunderts gegeben, nach welcher Johann von Oestreich, der Mörder Kaiser Albrechts I., in diesem Winkel Westfalens aufgetaucht sein sollte.

Es ist auffallend, daß diese in weltlichen Dingen so vollständig entwickelten Gemeinden durchaus kein Wahlrecht in Bezug auf ihre Geistlichen erlangten, während dies in andern Gegenden in bedeutendem Maaße der Fall war, wie denn die Urkunden in Lüntzel, die ältere Diöcese Hildesheim, sowie Heppe's Geschichte der märkischen Gemeinden darüber reichliche Zeugnisse geben. Hier finden wir nur zwei Beispiele aus dem 12. Jahrhundert, indem 1159 die Parochianen von Cappeln bei der Trennung von der Kirche zu Einstedt und 1187 die von Steinfeld bei der Trennung von Damme sich die Wahl des künftigen Pastors ausbedingen. Vgl. Möser, Urk. 57 u. 84. Die ferneren Schicksale von Steinfeld kennen wir nicht. Die Cappeler Leute ließen sich ihr Wahlrecht eine lange Reihe von Jahren hindurch bestätigen; 1380 aber lie-

zen die drei Provisoren zu Cappeln dasselbe dem Scholaster des Doms (ex certis causis ipsos moventibus) übertragen, wie das aus der im Copiar des Domcapitels enthaltenen, zu diesem Ende ausgestellten, Vollmacht für den Pastor Eberhard von Meppen ausgesprochen ist. Die Gemeinden Engter und Ueffeln, welche im 13. Jahrhundert ihre Kirchen selbst gründeten, behielten sich ein solches Recht in den erhaltenen Gründungsurkunden nicht bevor. Börden erhielt solches 1391 nicht. Von andern späteren Gründungen fehlen uns die Urkunden. Zu Schwagsdorf besaßen die Grafen von Dale, zu Recke die edlen Herren von Horstmar das Patronatrecht. Zu Voltlage hat solches nach den im 4. Theile der Osnabrückschen Chroniken abgedruckten Verzeichnissen aus dem 17. u. 18. Jahrhundert privatus quidam rusticus besessen.

Wie es im 16. Jahrhundert mit der Besetzung der Pfarrstellen stand, darüber giebt das Verzeichniß der Pastoren des Amts Iburg (Acta Osn. II p. 57) Auskunft. Wir finden dort, daß die veri pastores zu Glandorf, Dissen, Hagen, Bissendorf, Holte, Belm und vielleicht noch einige andre nicht residiren, sondern den Dienst durch Vicecuraten wahrnehmen lassen. Später war die Sache auch nicht anders, wovon die Acten Beispiele zur Genüge enthalten. So resignirt z. B. 1610 der Pastor Brüning zu Buer die Stelle auf seinen Sohn und reversirt sich, daß er diesen gebührend auferziehe und, so weit sein Alter es verstatte, selbst und durch einen Caplan den Dienst wahnehmen wolle. Aehnliche Beispiele finden sich in Menge. Namentlich ist die Meppensche Pfarre fast fortwährend Gegenstand ähnlicher Transactionen, die denn auch wesentlich zur Verdunkelung des eigentlichen Religionsstandes beigetragen haben. Die interessantesten Beispiele liefert aber die Stadt Osnabrück. Hier waren beide Pfarrkirchen dem Domcapitel incorporirt. In St. Marien war schon vor 1530 Rembert von Kersenbrock, Domherr zu Münster und später Bischof von Paderborn, Pastor und ging die ganze Reformationsbewegung von seinen Vicecuraten aus. In St. Catharinen war Eberhard Voltele, Probst zu Worms und Canonicus zu St. Johann, und nach seinem Tode Hermann Renth Pastor. Beide versahen den Dienst nicht, und der letztere, dem die Kirche vom Domcapitel (Prot. vom 31. Januar 1538) verliehen war, erklärte sich sogar dazu außer Stande. In den Verhandlungen von 1547 erklären die Bürger: „das die pharkirchen zu U. L. frauwen von den Kaufleuden erbauwet whar; vnd so hatten die Kerspels Leude die pharhäußer zu U. L. frauwen vnd zu St. Catharinen alletzeit gebessert; vnd so die Dhomcapittels Hern hiebevor alletzeit durch Heurlinge hatten die lassen bewonen (so sie seder H. Kurres Zeit, etwa ein pastor zu U. L. frauwen gewest, keinen rechten Pastor gehabt), achten sie es dafür, daß sie diese predicanten ye auch billich zu dulden hatten. Daß auch die von Oßnabrügk dieselbigen predicanten gesetzt, darzu hatte sie kein Wollust gebracht, sundern hatten solch noitwendigk thun müssen, dieweill so ungeschickte Cappellan auf den pharren gewesen, wie das auch den

Räthen zum Theil mißlich, vnd hatte der pastor zu St. Catharinen selbst angezeigt, er wher der geschicklichkeit nitt, daß er einer pfar kunne für sein." Darauf erwiedert denn das Capitel: erstlich seien die Häuser auch von dem Bischof von Paderborn, sowie auch von Kurre und das Pfarrhaus zu St. Catharinen von Herrn Renthe gebessert, und ein margkich pfennigk doran gelegt. Daß aber vntüchtige und vngeschickte Cappellan solten den zweien Kirchen fürgesetzt sein, das hatten sie Inen zuzumessen, den sie hatten selbst zu lefte, doch die Cappellanien dagesetzt auch für Innemunge der Pfarhen." — Hierdurch erhält nun auch der Zustand nach 1550 seine Erläuterung. In dem erwähnten Verzeichniß, Acta Osn. II p. 60, heißt es: „K. St. Cath: Predicante Her Johan Polhenen in stadt eines Pastoirs vnd de Kerken vergnuen myn w. H. von Domcapittel. — K. U. L. frauwen: Predicant und pastoir Otto Wille Collatores de Hern von Domcapitel; verus pastor bis hertho Epus Paderborn." — Also betrachtet man Pollius bloß als Prädicanten statt des Pastors, Willen aber war von Kersenbrock, wie es scheint, die Pastorat wirklich aufgetragen. Als Pollius 1562 starb, hatte auch anscheinend das Capitel Lust, sich wieder in Besitz zu setzen; aber der Rath wandte das klug und vorsichtig ab. Wille lebte bis 1600. Das Domcapitel überzeugte sich aber nun (wie seine Protocolle ergeben), daß man der Sache ihren Lauf lassen müsse. Die Verwirrung in diesem wichtigsten Verhältnisse liegt hier klar genug zu Tage.

Wie dürftig es übrigens um die Pastoren auf dem Lande bestellt war, davon zeugt der Pastor Severin Vögeding zu Versmold, der um 1530 heirathete und einen Kotten zu Laer bezog. Noch schlimmer aber sind die Verhältnisse des Pastors Rupe zu Laer. Dieser hatte eine Wittwe Veltmüller mit ihrem Knaben zu sich genommen. Allein trotz seiner Notariatspraxis war er so verarmt, daß die Frau einen Rock verkaufte, um ihm einen Mantel anzuschaffen, und nach ihrem Tode verzehrte er denn auch das Vermögen des Sohnes, hatte das Haus desselben in Besitz und sprach davon, sich auf dasselbe zu verheirathen. Der Offizial aber mußte vom Fürsten ernstlich angewiesen werden, in der Sache Ordnung zu schaffen. Es würde hier zu weit führen, die Beispiele von der Verkommenheit mancher Geistlichen zu vermehren.

85.

Daß bei diesem Zustande der Pastoren, der der Küster kein erfreulicher war, ist natürlich, doch würde auch hier eine Aufzählung der Beispiele, darunter selbst ein Vergiftungsproceß vorkommt, zu weit führen. An Schulen wurde noch wenig gedacht. Daß aber das Bedürfniß auch auf dem Lande sich regte, zeigen die Stiftungen sowohl von Geistlichen als Weltlichen. Der Canonicus Gresel zu Rees, Stifter der Schule zu Bramsche, gehörte freilich der im Clevischen so einflußreichen Schule der Humanisten an. Nur in Iburg finden wir, daß der Küster zugleich als Schulmeister gebraucht wird, freilich nicht

mit günstigem Erfolge; aber hier sowohl als in Ostercappeln treten die Geistlichen selbst in den Unterricht ein, und wenn dieser auch, wie in der Ostercappelschen Schulstiftung auf Lesen, Schreiben und Gesang beschränkt wird, so hat auch das schon eine genügende Bedeutung. Daß das Orgelspiel von dem Küster verlangt wird, zeigt die Streitigkeit in Buer, die am Ende durch die Musiker des Fürsten geschlichtet zu sein scheint. Die Schreibereien, mit denen sich auch die Küster abgaben, mochten oft mehr zum Schaden als zum Vortheil derer gereichen, die sich ihrer bedienten, und so wird denn auch 1620 ein Schulmeister, Martin Veltmann oder Veltkamp zu Ankum, wegen eines falsi in seinem Notariat=Documente und Protocolle schuldig erkannt. Er will sich nicht zum Abtrag submittiren, wird aber mit gebührlicher Gefängnißstrafe dazu angehalten. Ein solcher Fall kann freilich als etwas besonders Auffallendes nicht angesehen werden, da auch bei den Gerichten selbst schlimme Unordnungen vorkommen.

86.

Die weltliche Bedeutung des Kirchspiels hat indeß die kirchliche überdauert, und erst in neuerer Zeit hat die confessionelle Spaltung in dieser Beziehung angefangen einzuwirken. Um so nothwendiger ist es, diesen Gegenstand völlig aufzuklären. Auf der Gränze stehen hier das Armenwesen und die Vermögensangelegenheiten. Man kann der Kirche den Ruhm nicht nehmen, daß sie den ersten Anstoß zur Armenversorgung gegeben hat. Das ist auch bei uns der Fall gewesen; aber seit dem 13. Jahrhundert überwog in der Stadt doch das weltliche Armenwesen. Die Reformation gab einen neuen Anstoß, die kirchliche Seite der Sache zu heben, und seitdem sind weltliche und kirchliche Bestrebungen mit und neben einander gegangen. Auf dem Lande konnte die Entwickelung diesen Gang nicht nehmen, weil eben das Gemeindewesen nicht zur Klarheit kam.

Daß auch hier eine weltliche Armenpflege neben der Bettelei, auf die alle Arme angewiesen waren, sich zu bilden anfing, zeigt die Notiz, daß man doch zu Ankum den schwachen Armen, die nicht umhergehen konnten, die Speise ins Haus schickte. Im übrigen waren die Familienverbindungen viel stärker als in unseren Tagen. Man konnte darauf rechnen, daß selbst, um einer mittellosen Tochter zu angemessener Ehe zu verhelfen, die Verwandten zulegten (1558 Vertrag über einen fürstlichen Kotten Amts Wittlage). Daneben bildete sich denn allerdings auch das kirchliche Armenwesen aus. Geschenke, wie das Cord Swebers v. Amelunxen, wurden der Kirche übergeben. Man hatte auch bereits (in Riemsloh 1615) Armenprovisoren angeordnet, die solche Mittel verwalten sollten. Ob der Klingelbeutel allgemein eingeführt war, wissen wir nicht. Die Geistlichen hatten ursprünglich allerdings die Pflicht, einen Theil ihrer Mittel den Armen zuzuwenden. Der Caland, den das Domcapitel 1578, St. Johann schon 1540 beseitigte, hatte auch eine Armenunterstützung zum

Zwecke. Aber als Jürgen von Langen sein Vermögen den Armen ließ (Acten des Landdr. Archivs), theilte er doch zwischen Stadt und Land. Das städtische Armenwesen war in Folge der Bettelei noch vielfach ein allgemeines, weil Alles zur Stadt zog, so sehr man sich auch bemühte, auswärtige Bettler abzuhalten. Er vertraute dennoch die Verwaltung dem Rathe an. Die andre Hälfte sollte für das Land verwendet werden. Diese überließ er nicht der Geistlichkeit, sondern seinen Executoren. So scheint also auch hier nicht daran gedacht zu sein, daß die Armenverwaltung an sich eine kirchliche Sache sei. Es gab allerdings kirchliche Armenmittel, die in kirchlicher Weise verwaltet wurden. Da sie aber nicht ausreichten, und die gemeine Wohlthätigkeit zutreten mußte, so blieb dieser noch völlige Freiheit, wohin sie ihre Kräfte verwenden wolle.

87.

Anders stellt sich die Sache hinsichtlich des kirchlichen Vermögens. Allerdings lag hier die Verwaltung in den Händen der Kirchräthe, und die Geistlichkeit scheint sich hauptsächlich um das Pfarrgut, sehr wenig aber um das Kirchengut bekümmert zu haben. Ein bemerkenswerther Vorfall ergiebt sich im Jahre 1598. Am 21. April klagen die Wellingholzhäuser, daß die Beamten 2 Bäume zur Mühle im Kirchenfrieden haben fällen lassen, ohne Kirchräthe und Interessenten zu fragen. Das Domcapitel nimmt sich der Sache an und sucht einen Vertrag zu bewirken. Am 10. Juni wird mit den Amtleuten verhandelt. Diese behaupten, das Recht in Kirchenfrieden zu hauen, beruhe auf landesfürstlicher Hoheit. Die Erbexen, Gutsherren und Provisoren bestreiten das; die Amtleute aber behaupten nun, es sei kein Kirchenfrieden, sondern Stiftsfrieden und gemeine Landwehr; erst 1589 habe Domprobst Ketteler es für einen Kirchenfrieden erklärt. Es ist auch noch besonders darüber Beschwerde, daß der Rentmeister das Zweigholz an sich genommen hat. Am 24. Juni aber erklären auf Befragen die Iburger Beamten: die Kirchenfrieden seien überall im Stift so befreit, daß ohne der Provisoren Erlaubniß nichts daraus gehauen werden dürfe. Auch Abfall und Zweigholz eines zu hauen erlaubten Baums komme den Leuten zu. Es wird nun den Grönenberger Amtleuten aufgelegt, zu beweisen, daß der streitige Platz kein Kirchenfrieden sei. Hier wird also die kirchliche Immunität in großer Strenge gegen den Landesherrn geltend gemacht, und um so weniger ist an eine Vermischung mit dem weltlichen Gute zu denken. Nichtsdestoweniger scheint dieser Grundsatz doch nicht festgehalten zu sein. Denn in der Kirchspielsbeschreibung von Wellingholzhausen (Mitth. des hist. V. von 1860 p. 244) ist vom Kirchengute allerdings die Rede, aber nach p. 262 u. 263 wird nur ein Bauerfrieden angeführt, und dieser ist als gemeine Mark behandelt und vertheilt. Aber dennoch existirt noch ein solcher Bauerfrieden unter Aufsicht und Gericht der Rathleute, also der Kirche. Es scheint fast, als ob der Grundsatz, nach welchem früher

die Ausweisungen aus der Mark der Kirche zufielen, nun umgewendet und das Vermögen der Kirche zur Mark gezogen sei. Den Grundsatz hat man aber jedenfalls festgehalten, daß die Unterstützung, welche die Kirche bedürfen möchte, von der Gemeinde freiwillig zu leisten sei. Es ist hoch anzuschlagen, daß die Kirche diesen Grundsatz nie verlassen und dennoch so bedeutende Werke vollendet hat. Wie aber selbst bei Reihediensten und Lasten doch die Freiwilligkeit festgehalten wurde, davon geben die Auszüge aus den Riemsloher Rechnungsbüchern, in den Mitth. des hist. V. de 1860 p. 227 den Beweis. Während hier die Verwaltungsgrundsätze ganz nach deutscher Weise durch „gemeine Ordell" festgestellt werden, begnügt man sich, den Namen dessen, der sich der Reihelast, die Arbeiter des Thurmbaues zu beköstigen, entzieht, der Nachkommenschaft mit zu überliefern. Nur der, welcher dreimal zur Rechnungsablage nicht erscheint, wird von der Gemeinde abgewiesen, Wasser und Weide verboten, der Backofen niedergeworfen und das Haus zugepfählt, bis er sich mit Recht wieder eindingt.

88.

Wie aber dann die kirchliche Gemeinde sich der weltlichen Angelegenheiten annimmt, das zeigt sich am ersten und entschiedensten in dem Fehdewesen des Mittelalters. Schon in den Rechnungen von 1383 über die große Fehde gegen Tecklenburg, finden wir den Pastor von Lengerke mit der Zahlung der Dingung für die Verschonung des Korns beauftragt. Eben so dingen in den wilden Fehden um 1450 die Kirchspiele des Amts Grönenberg mit den Feinden, um Plünderung und Brand abzuwenden. An diese, ganz aus der eignen Noth und den Mitteln der Kirchspiele hervorgegangene, Thätigkeit schloß sich nun die Einrichtung und das Bedürfniß des Ganzen an. Wir wissen nicht, zu welcher Zeit und in welcher Ausdehnung die Vögte zuerst angeordnet sind. Im 14. Jahrhundert werden auch die Amtleute noch mit diesem Namen bezeichnet, obgleich auch da schon zu Ankum ein Vogt vorkommt, der mit keiner der Landesburgen in Beziehung steht. Im 16. Jahrhundert, zur Zeit der Gränzfehden mit Tecklenburg, finden wir Vögte in allen Kirchspielen und die Organisationspläne Bischof Johanns beruhen ganz auf dieser Einrichtung. Aber auch früher schon richtete sich die Landfolge nach den Kirchspielen; 1443 bis 1446 werden die Kirchspiele aufgeboten mit ihrer Wehr als Piken und Barten, bald nach der Huntemühle mit der Axt, bald an die Landwehr zu Haltern mit Schaufel und Spaten, um zu graben und zu befestigen, bald zur Holzfuhr nach Melle oder auch zur Befestigung der Landwehr am Steiniger Thurm im Karlsfelde, wie die Ladebriefe des Stadtarchivs bezeugen. Auch die Anlegung, Erhaltung und Bewachung einzelner Landwehren und Thürme waren noch im 16. Jahrhundert Sache der Kirchspiele, die darüber unter sich Verträge schlossen unter Vermittelung oder im Beisein der Amtleute, ohne daß von einer Theilnahme von Vögten die Rede wäre. So wurde 1502 zwischen Klo=

ster und Kirchspiel Oesede ein Vertrag über ein Grundstück geschlossen, und die Durchflucht zur Zeit der Noth bedungen. Noch entscheidender aber ist ein Vertrag von 1534 zwischen dem Kirchspiel Bissendorf und dem Kloster Oesede in Beisein der Amtleute und des Vogts zu Iburg — von Kirchspielsvögten ist also noch nicht die Rede — geschlossen, kraft dessen versprochen wird, den dritten Theil des Baumes und des Thurmes vor dem Bissendorfer Esche in derselben Weise zu bewachen, wie das von den Kirchspielen zu St. Johann und Holte geschieht, womit denn eine Verstärkung der Landwehr verbunden ist.

Es mag sein, daß zu dieser Maaßregel zunächst die Münsterschen Unruhen Anlaß gegeben haben. Die Folgezeit gab aber diesen Einrichtungen noch größere Bedeutung, indem theils das Steuerwesen, theils die Anforderungen des Kriegsvolks und der Landesvertheidigung neue Bedeutung gewannen und ebenfalls auf die Kirchspiele gegründet wurden. Schon von dem, dem Bischof Franz 1534 bewilligten, Landschatze wissen wir, daß derselbe von den Pastoren beschrieben und gehoben wurde, und ohne Zweifel war bei den übrigen unregelmäßigen Steuern in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dies auch der Fall. Doch schon 1549 finden wir, daß eine Steuer durch einen Domherrn und Vicarius gehoben wird. Der Viehschatz von 1555 soll durch Deputirte von Landesherrn und Ständen gehoben werden. Die gleichzeitig aufgelegte Accise aber wird durch die Vögte beaufsichtigt und durch die Rentmeister gehoben. Später, 1556, ist von Untereinnehmern der Rentmeister die Rede, ohne nähere Bezeichnung. Als 1561 der Plan entworfen wird, die Landesschuld auf die Kirchspiele zu vertheilen, wird die Verwaltung den Pastoren und zwei Kirchspielsgeschworenen aufgetragen. Der Erbschatz von 1579 wird dann durch Adel, Pastor, Vogt und Bauerrichter beschrieben; der Viehschatz später durch die Stände; allein 1577 werden wieder Rentmeister, Pastor und Vogt damit beauftragt. Dabei bleibt es noch 1583 und noch ferner; wenn man auch die Pastoren wegließ, so blieben doch die Provisoren bis zur neueren Zeit hin betheiligt. Die Bewilligungen geschahen auf Ausschreibung und Verwaltung nach altem Herkommen.

Nun kam aber seit 1589 der Kriegsdruck näher. Philipp Sigismund bemühte sich, ein Vertheidigungssystem zu Stande zu bringen. Er erlangte ein paarmal Steuern, die auch die Stände mit bezahlten. Da sollte denn jeder Stand seine Mitglieder selbst beschreiben. Im übrigen scheint die Beschreibung nun ganz den Amtleuten anheim gegeben zu sein; nicht ohne Bedeutung aber ist es, daß nach dem Domcapitels-Prot. vom 11. November 1598 doch noch der Versuch gemacht wurde, die Archidiaconen dabei zu betheiligen, und so nicht der Gemeinde, sondern dem Clerus von Neuem einen Zweig der weltlichen Regierung in die Hand zu legen.

Mit dem 17. Jahrhundert beginnt denn die Reihe halb ausgeführter Versuche, eine Landesvertheidigung zu Stande zu bringen. Bei allen aber

ist das Kirchspiel die Grundlage; man kam selbst dahin, den einzelnen Kirchspielen die Werbung von Soldaten zu erlauben oder zur Pflicht zu machen. Indeß fiel der Druck, die Räuberei und Brandschatzung, größtentheils auf einzelne Gemeinden, und wenn diese auch laut auf Ersatz drangen und in einzelnen Fällen ein solcher auch versucht wurde, so blieb das doch auch auf den Kirchenspielen hängen. In den Gegenden, wo der Druck am ärgsten war, in Batbergen, Ankum, Bramsche, suchte man wohl die kleinen Schaaren in den Hauptorten zusammen zu halten und diese dann zu entschädigen. Eine durchgreifende Ordnung ist jedoch nicht erreicht. Erst nach dem Ausbruche des böhmischen Krieges, als größere Haufen das Land durchzogen, sich längere Zeit in einer Gegend aufhielten und ein ordentliches Einquartierungswesen entstand; noch mehr aber, als das schon seit 1597 von Lingen aus mehrfach versuchte Contributionswesen zu einer regelmäßigen, aber freilich im höchsten Grade rohen und willkürlichen Besteuerung sich ausbildete, gewann das Kirchspielswesen das entschiedene Uebergewicht. Es wurden nun diese willkürlichen Erpressungen auf die einzelnen Kirchspiele gelegt, in diesen nach sogenannter Erbesgerechtigkeit und durch die entsetzliche Ungerechtigkeit dieser Art der Besteuerung einerseits eine Menge Exemtionen hervorgerufen und zugelassen, andrerseits aber das Land im Ganzen zu Grunde gerichtet. Es gehört aber auch dieser Greuel der Geschichte der verschiedenen Zeitabschnitte an.

In der Zeit, mit der wir es hier hauptsächlich zu thun haben, suchte man die Last dadurch zu erleichtern, daß man die angehäuften Schulden auf die Marken legte und durch Verkauf von Holz, Torf, Zuschlägen den Druck der Einzelnen zu mindern suchte. So wurde denn nun auch die dritte Form des Gemeindelebens, das Markenwesen, noch weiter zu den Lasten der politischen Gemeinden herangezogen, denen dasselbe ursprünglich ferner zu stehen schien, dem es jedoch als Hauptquelle des Wohlstandes doch auch nicht fremd bleiben konnte.

89.

Es ist schon häufiger bemerkt, daß die Markverbindung das ursprüngliche Gemeindewesen des Landes eben so wenig darstelle, als die, zumal von Kindlinger viel zu phantastisch ausgedehnte, Hofes- oder, wie der Ausdruck bei uns lautet, die Hausgenossen-Verbindung. Eben so ist ein viel zu großes Gewicht auf die Holzgrafschaft gelegt, und es ist eine sehr unglückliche Wendung der Sache gewesen, daß die beste juristische Bearbeitung älterer Zeit in „Lodtmann, de jure holzgraviali“ sich ganz an das Holzgrafenrecht angeschlossen und dadurch die Sache — wenn auch die verkehrte Pipersche Meinung von einer Markenherrschaft beseitigt worden — doch in ein schiefes Licht gebracht hat. Die Folgen dieser Mißgriffe sind freilich durch die Theilungen (wenn auch im Ganzen sehr zum Nachtheile der ärmeren Gemeindeglieder) erledigt. Will man aber die für alle Verhältnisse so entscheidend wichtige

Sache richtig auffassen, so ist eine Topographie der einzelnen Marken nicht zu entbehren. Einige Grundzüge zu einer solchen sind bereits angegeben. Für den, der sich weiter zu unterrichten wünscht, wird aber mehreres Einzelne erwünscht sein. Im Ganzen sind freilich unsere Quellen dürftig. Wir können in die Zeit vor 1550 nur wenige Blicke werfen. Das Markrecht, wie es in den letzten Jahrhunderten geübt wurde, und wie es in Lodtmanns Schrift de jure holzgraviali dargestellt ist, hat sich im Grunde erst in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts entwickelt, wo das Uebergewicht der Stände die fürstlichen Rechte mehr und mehr zurückdrängte und die Genossen nicht minder zu beschränken suchte. So ist die alte Einwirkung der Bauergemeinde und die Beschränkung des Holzgrafen auf den Wald mehr durchzufühlen, als deutlich zu erkennen.

90.

Wenden wir uns nun zum Amte Grönenberg und zwar zu der großen Mark der Kirchspiele Riemslo, Neuenkirchen, Wellingholzhausen, Gesmold und eines Theils von Melle: so gehörte die Holzgrafschaft über diese große Mark früher zum Hofe Norenfeld, den Bischof Wido 1096 erworben hatte (Möser, Urk. 44). Nachher war sie an Gerlach von Gesmel gekommen und wurde 1311 von diesem wieder gegen einen Hof zu Duhusen an den Bischof Engelbert II. vertauscht. Zu Erdwin Erdmanns Zeit scheint diese ganze Mark noch vereinigt gewesen zu sein, und die Holzgrafschaft zu Altenmelle gehört zu haben. Damals haben Ravensbergische Freie eine Theilung herbeiführen wollen, was jedoch nicht gelungen ist. Allein in dem 16. Jahrhundert war doch schon eine gewisse Theilung eingetreten. Weidehändel wurden von Riemsloh gegen Düingdorf und Weringdorf 1513, andre gegen Wetter 1550 und 1603 betrieben. Die Neuenkirchener stritten 1538 mit Heinrich von Kersenbrock um das Grönensieck und erschlugen denselben. Die Genossen zu Melle, Altenmelle und Gehrden stritten mit den Burgmännern von Grönenberg um Schaafweide und Plaggen auf dem Meller Masch. Solche verschiedene Berechtigungen und Interessen mögen 1550 bei der Ablösung Grönenbergs von Hermann v. Amelunxen Anlaß zu einer Theilung gegeben haben. Es war damals, nach den Acten des Landdr. Archivs, über die Marken heftiger Streit zwischen dem Rentmeister Vorbroich und dem Pfandherrn und schließlich ist die Holzgrafschaft über die Rüvener Mark bei Gesmold geblieben (vgl. Klöntrup, von Erbexen, 1783 p. 24 sq. und Anl. V u. VI, sowie Mitth. des h. V. von 1860 p. 259). Zu dieser Mark gehörte ein Theil des Kirchspiels Gesmold, welches noch die Dratumer Mark enthält, während Uedinghausen und Werninghof zur Holter Mark gehören, einige Mellesche Bauerschaften und von Wellingholzhausen das Dorf, Hammern, Utenberg, Rüven und Handarpe, sowie Theile von Schlochtern und Kersenbrock, deren übrige Höfe zu Neuenkirchen gehören. Die Unterholzgrafschaft ruht jetzt auf dem nach Gesmold

hörigen Meierhofe zu Halingdorf in der Melleschen Bauerschaft Laer. Sonst finden wir, daß im Elsebruche, nach einem Zeugnisse von 1540, das Vieh von Rüven, Oldendorf und Bakum eins um das andre geht. Der zweite Theil der großen Mark bildet die Neuenkirchener Mark. Auch zu dieser gehört ein Theil von Melle, während ein andrer Theil dieses Kirchspiels zur Riemsloher Mark gerechnet wird. Die Unterholzgrafschaft ruht auf Horstmanns Hofe zu Neuenkirchen. Der Streit mit Brinke um das Grönensieck im Jahre 1538 ist schon erwähnt. Von 1565 bis 1599 u. 1612 drehte sich der Streit mit diesem Gute hauptsächlich um die Wüstendeiche, den Kersenbrocker Sundern, der dem Landesherrn zustand, und in welchem die Besitzer von Brinke und Oberkamp nur ein Aufsichtsrecht und dafür die Windfälle hatten, dann um Anbau, Schaafweide, die statt einer geringen Anzahl von Heidschnucken eingeführt war, Zuschläge. Dazu kamen noch die Gränzansprüche Ravensbergs auf die Hohnhorst — den dritten Theil der großen Mark machte die Riemsloher Mark aus. Auch zu dieser gehörte ein Theil von Melle, namentlich Gehrden, auf dessen Meierhofe die Holzgrafschaft ruhte, dann Riemsloh, Kruckum, Döhren und Westerholt. Dagegen bildeten Bennien und Aschen unter Privatholzgrafen getrennte Marken. Die Holzgrafschaft der ersten dieser Marken beruht auf Kalthofs Hofe und war Herforder Lehn. Die Holzgrafschaft von Aschen besaßen die Ledebur zu Bruchmühlen. Der Riemsloher Wald, den sogar die Wilkina Saga kennt, war unter diesen Marken getheilt.

Nördlich der Else liegt die Buersche Mark, deren Verfassung viel Eigenthümliches hat. Die allgemeine Holzgrafschaft dieser Mark besaßen die v. Ohr zu Bruche, doch wurde der Fürst als Oberholzgraf anerkannt. Ueberdies bestand die Mark 1720 aus zehn Parzelen, die zum Theil besondere Holzgrafen hatten. So waren im Holzhäuser Heeg die v. d. Bussche zu Hünnefeld als Burggrafen berechtigt (Grimm, Weisthümer III p. 200). Der Dörenberg war verpfändet. 1675 ließen die Genossen ihn durch den Besitzer von Bruchmühlen mit ihrem Gelde einlösen und erwählten denselben dann zum Holzgrafen mit sehr beschränkten Rechten; Genossen waren die Bauern zu Tittingdorf, Wehringdorf und Duingdorf (die Urk. schreibt Dutingdorf). So hatten denn auch die Wehringdorfer und Duingdorfer einen besonderen Vertrag mit Riemsloh vom Jahre 1513 unter Einwirkung Bischof Erichs II. über die Garweide im Wenneker Brocke und den beiden Werden geschlossen, und 1550 wurden die Wetterschen mit den Riemslohern über Plaggenmatt, Drift und Hude auf dem kleinen Holzwerder zwischen der Else und dem alten Waldgraben verglichen. Auch wurde von 1565 bis 1601 mit den Ledeburs zu Bruchmühlen heftig über eine Holzmehde von dreißig Fudern, welche diese aus der Buerschen Mark in Anspruch nahmen, gestritten. Unterholzgraf der ganzen Mark war der Colon Holtgreve zu Buer.

Zwischen der Buerschen Mark und Melle liegt die kleinere Bakumer Mark, deren Holzgrafschaft dem Bischof zugestanden haben wird; wenigstens hatte Bischof Johann von Hoya 1565 seinen fürstlichen Holzhieb dem späteren Drosten Jasper v. Ohr zu Bruche auf vier Jahre überlassen. Die Genossen aber leisteten Widerstand und pfändeten Pferde und Aexte, was der Fürst mit einer Strafe von 100 Goldgulden ahndete. Auch über Schaafhude führte die Mark 1618 mit den v. Haren zu Laer einen Proceß, in welchem der Drost Fullen die Parthei des Gutsbesitzers nahm. Die Oldendorfer Mark, welche sich anschließt, stand unter dem Landesherrn, und Unterholzgraf war der Meier zu Westerhausen. Auch sie theilte sich in neun Parzelen; nähere Nachrichten über dieselben fehlen. Sie gehörte aber 1550 auch zu den Marken, über die zwischem dem Fürsten und Hermann v. Amelunxen Streit war. Auch die Lohberger Mark, zu der die Wellingholzhäuser Bauerschaften Peingdorf und Bissendorf gehörten, wird erwähnt, doch fehlen weitere Nachrichten. Dagegen behaupten die Wellingholzhäuser ebenso wie die Borgloher ihren Bauerfrieden, in denen der Fürst doch auch Holz fällen ließ und den Kirchenfrieden, in dem die Bauern solches bestritten. Vgl. die Mitth. des hist. V. von 1860; Domcap.=Prot. vom 21. April, 10. u. 25. Juni 1599 und Klöntrup, von Erberen, Beil. V p. 105 sq.

Die Buersche und die Oldendorfer Mark gränzen im Süntelgebirge an die Angelbecker und die Essensche Mark. Die Angelbecker, deren Namen sich auch in dem Gogerichte wiederholt, benutzten die Weide mit dem der Oldendorfer unter dem Limberge nach dem Gränzrecesse von 1557 gemeinschaftlich. Doch mußten die Dalinghäuser ihr Vieh durch die Oldendorfer zeichnen lassen, und durften auch keine Plaggen mähen, Holz hauen oder Häuser bauen jenseits der Gränze. Gegen die Grönenberger Marken stand die Gränze fest. So auch gegen die Essener Mark, welche in vieler Beziehung reiche Belehrung bietet. Eine allgemeine Uebersicht der Verhältnisse dieser Mark gewährt der Auszug des Bergtheilungs=Recesses bei Klöntrup l. c. Beil. III. Noch wichtiger aber ist die Entstehung des Zustandes, wie solche sich aus den Markprotocollen von 1535 bis nach 1600 ergiebt, welches sich in der Registratur des Finanzministeriums findet. Die sechs Weisungen werden zuerst 1535 in der Bestimmung erwähnt, daß jeder sein Schuldholz hauen soll „baven syner Burschop". Diese Bestimmung schließt nun auch die Ostercappelnsche Weisung von Stirpe, Oelingen, Hitz= und Jöstinghausen ein, während Bohmte, das vom Berge durch das Bruch getrennt ist, kein Recht im Berge erlangt hat. 1594 wird dann noch Verschärfung dieser Regel und Ausdehnung auf alle Nutzungen verlangt, aber nicht durchgesetzt. Die Weide in dem ausgedehnten Bruche ist allen gemein und wird so stark benutzt, daß die Meier 30 Schaafe, 20 Schweine und 9 Pferde — die Kühe werden nicht gezählt — selbst die Markkötter noch 4 Kühe und bei Mastzeit 4 Schweine eintreiben

dürfen. Holzgraf ist der Domherr, dem die Hode Essen zufällt wegen des Meierhofs, dem die Unterholzgrafschaft gebührt. Besate und Schüttung haben ursprünglich die Bauerrichter in allen Bauerschaften; später muß alles Vieh auf den Meierhof zu Essen, andre Pfande in die Kirche oder auf den nächsten Meierhof gebracht werden. Dem Fürsten wird die Oberholzgrafschaft zuerkannt und den Häusern Wittlage, Ippenburg und Hünnefeld der freie Brand aus beiden Marken, der Angelbecker und der Essener. Die Besitzer von Tappenburg und Buddemühlen verlangen zwar gleiche Rechte; allein dem erstern wird nur das Recht eines Erbmanns zugestanden, der letztere wird nur als Halberbe anerkannt. Doch weiß der Besitzer v. d. Knesebeck durch Gunst des Fürsten und Anmaaßung einen Vertrag zu erwirken, welcher ihm außer eigenmächtigen Zuschlägen auch sehr ansehnliche Rechte zusichert. Aehnlich erstreitet der Besitzer von Caldenhof, das außer der Mark, aber an deren Gränze liegt, durch Vergünstigung und Anmaaßung ebenfalls Rechte auf Schaafhude und einiges Holz. Dem Holzgrafen werden nur 30 Schweine und der Bär bei voller Mast zugestanden. Aber der Domherr Claus Vinke versucht auch Bau- und Brennholz und namentlich alle Windbrüche und Windfälle für sich zu nehmen und geräth darüber mit den Buffchen, die ihrerseits sich als „Nebenholzgrafen" betrachten und ebenfalls in der Mark pfänden lassen, in einen Proceß, der im Domcapitel seit 1597 große Erbitterung hervorruft. Den Genossen wird nur das Eichen- und Buchen-Stammholz angewiesen. Das übrige hauen sie ohne Weisung; nur den Köttern scheint der Brand angewiesen zu werden. Das ohne Weisung gehauene Holz nimmt der Holzgraf für sich in Anspruch; Genossen und Erbexen — zu denen alle Gutsherren, obwohl nur die obigen drei „Erbhäuser" besondere Rechte haben — setzen sich dem entgegen. Für die Entstehung der Rittergüter und ihre Rechte sind überhaupt diese Protocolle in hohem Grade belehrend.

Es ist bereits bemerkt, daß zwei der Essener Weisungen dem Kirchspiel Ostercappeln und dem Amte Hunteburg angehören. Zunächst an diese Weisungen gränzt die Herringhauser Mark, in welcher vier Gutsherren unter sich den Holzgrafen wählen. Auch diese erstreckt sich vom Berge ins Bruch und befaßt die ganze Bauerschaft dieses Namens. Westlich an diese schließt sich in gleicher Lage zwischen Berg und Bruch die Schwagstorfer Mark über die ganze Bauerschaft an. Die Holzgrafschaft dieses Namens (nicht zu verwechseln mit dem Kirchspiel bei Fürstenau) war aus der Erbschaft des Bürgermeisters Conrad v. Horne an die Dinklage gekommen und 1604 an Heinrich Prenger zu Krebsburg verkauft, der dann auf seine Weise durch Willkür und Unordnung aller Art sich Vortheil zu verschaffen suchte. Später ist dieselbe an Caldenhof gekommen, das nicht in der Mark liegt. Die Holzgrafschaft ruhte auch hier auf dem Holtgreven-Hofe. Südlich auf der Höhe des sich hier schon abflachenden Gebirgskamms liegt die Haarensche Mark unter

der Holzgrafschaft der Dumstorfe auf dem Kuhhofe; eine kleine Mark mit gutem Holzbestande, von dem jedoch die Interessenten jährlich 2 Stämme beanspruchten, wodurch dann der Bestand zu Grunde ging. Nördlich an die Herringhauser und Schwagstorfer Mark in der Ebene grenzen die Welplager und die Meierhöfer Marken des Kirchspiels Hunteburg, beide unter Holzgrafschaft des Bischofs, dessen Stelle als Unterholzgraf der Vogt vertritt. Die Bauerschaft Schwege dagegen gehört zur Desberger Mark und wird unten zu besprechen sein.

Das Kirchspiel Venne hat seine eigene Mark, der sich ebenfalls vom Berge bis in das große Moor erstreckt, in welchem die Gränze gegen die Desberger Mark liegt. Die Holzgrafschaft besaß das Gut Borgwedde, früher von den Baren besessen, damals in den Händen der zuchtlosen Junker von Heitzfeld, denen aber ein wohlhabender und kräftiger Bauernstand wenig nachgab. Eine Unterholzgrafschaft ist nicht bekannt. Daß die Sache in Unordnung gerathen war, zeigt die Thatsache, daß 1590 seit 20 Jahren kein Slitelhölting gehalten war. In uralter Zeit scheint diese Mark mit der von Engter, die sich ebenfalls auf den Höhenvorsprung zwischen beiden Kirchspielen erstreckt, verbunden gewesen zu sein. Doch gehören beide zu völlig getrennten Kirchspielen. Auch läßt die Urkunde (1147—1169) Bischof Philipps, welche uns die Kunde erhält, daß B. Thetmar der Holzmark von Engter und Venne die Pflicht aufgelegt habe, der Kirche zu St. Johann Bauholz zu liefern, vermuthen, daß eine Trennung bereits eingetreten sei, da nur Engter sich jener Pflicht entzog (vgl. Gesch. d. St. O. I. Urk. 3). Von einer solchen Verpflichtung von Venne aber ist uns keine Kunde geblieben. Doch nennt die Urkunde nur Einen Holzgrafen.

Wir haben indeß auch hier wieder eine große, ein ganzes Kirchspiel umfassende Mark; anders aber gestaltet sich die Sache im Amte Iburg. Zwar finden wir auch hier im südlichen von der Stadt Osnabrück entlegneren Theile größere Marken. Zunächst bildet an der südwestlichen Spitze das Kirchspiel Glandorf eine solche, die sich jedoch in sechs Bauerschaftsmarken (Dorf, Schierlo, Sudendorf, Westendorf, Averfehrden und Schwege) theilt. Es ist eine von Gewässern durchzogene Heidebene. Ein Holzgraf ist nicht vorhanden. An dem nördlich belegenen geringen Moore sind alle berechtigt, nur Schwege nicht. Es scheint, daß die verwickelten Jurisdictions-Verhältnisse, das Freigericht von Ravensberg mit vielen Freien, das Gogericht, das bis 1457 den Barendorf zustand, Ansprüche von Tecklenburg, die sich auf das Burgericht gründen mochten, die Entwickelung der Holzgrafschaft in der, keinen entschiedenen Wald enthaltenden, Gegend gehindert haben. Dagegen finden wir, daß die zwölf Kirchräthe, die hier auch vorkommen, auch in den Markangelegenheiten thätig sind. Das mag auf die alte Verbindung mit Laer hindeuten, dessen Filial Glandorf war, jedenfalls zeigt es, daß die Bauergemeinden über-

wogen. In Laer aber finden wir zwei Marken, die an Glandorf gränzende Laersche und die an Glane und Hilter grenzende Remseder Mark. In der Laerschen, unter fürstlicher Holzgrafschaft stehenden, Mark aber ist die Kirche der höchste Erbe nächst dem Fürsten und läßt, nach einer Urkunde von 1502, durch den Springmeier manche an das Burgericht erinnernde Befugnisse üben. Welche Theile des Kirchspiels zu einer jeden Mark gehören, ist nicht klar. Es scheint aber in alter Zeit die Remseder Mark mit der Glaner Mark und dem Flecken Iburg Eine Mark ausgemacht zu haben, in welcher nach einem Weisthum von 1591 den Haken zu Scheventorf die Holzgrafschaft zustand. Nur scheint der Flecken Iburg mit seinen nicht überall geschlossenen Marktheilen ausgeschieden zu sein; und ebenso wird der Laersche Theil der Mark Remsede ausgeschieden sein. Bei der Glaneschen Bergtheilung befaßte die Glaner Mark nur das Dorf, die Bauerschaft Sentrup und vier Höfe von Visbeck, während fünf andre zur Ostenfelder Mark gehörten. In Verhandlungen zwischen dem Flecken Iburg und den Haken zu Scheventorf um 1619 scheinen die nördlich von Iburg belegenen Theile der Fleckenmark zur Laerschen Mark gezählt zu sein; indeß sind die dortigen Verhältnisse durch Streitigkeiten sehr verdunkelt. Der wesentliche Theil von Glane, nämlich die Bauerschaft Ostenfelde mit halb Visbeck, bildete die Ostenfelder Mark unter Tecklenburgischer Holzgrafschaft. Auch hier, wie in dem angränzenden Theile von Line, haben unverkennbar die Gränzstreitigkeiten dazu gedient, die Sachen zu verwirren und zu verdunkeln. In dem westlich angränzenden Kirchspiel Hagen stand dagegen die Obermark unter Osnabrücker, die Niedermark unter Tecklenburger Holzgrafschaft.

Von dem hohen Bergrücken gehört der Südabhang des östlichen Theils, der eigentliche Dörenberg, zum Flecken Iburg; der westliche Theil, der Grafensundern, war ein Theil des Tecklenburgischen Burglehns; der nördliche Abhang, vor welchem die Bardenburg und der dem Kloster Oesede zuständige Bardinghaus-Sundern liegt, gehört zu der Mark des Dorfs Oesede, welche keinen Holzgrafen hat. Dagegen bildet der westliche Theil des Kirchspiels Oesede, welcher in den Bergen an die Glaner Mark gränzt, die Droper oder Kloster-Mark, welche die Bauerschaften Drop und Kloster-Oesede einschließt, und steht unter der Holzgrafschaft des Klosters. In dem Vertrage des Kirchspiels Oesede mit dem Kloster Iburg von 1118 (Möser Nr. 49), welcher in placito Throp in Gegenwart des Holzgrafen abgeschlossen wird, läßt sich eine Theilung in zwei Marken nicht erkennen.

Zu den Bergmarken gehören aber auch die Kirchspiele Dissen und Hilter. In der letzteren, das ganze Kirchspiel umfassenden Mark, stand die Holzgrafschaft dem Grafen von Ravensberg zu; ebenso in der Erpinger Mark des Kirchspiels Dissen, welche die Bauerschaften, Erpingen, Timmern, Nolle und den Flecken Dissen bis an den Mühlbach einschließt. Osnabrück behauptete die

Oberholzgrafschaft und gestand dem Grafen nur das Recht drei Fuß über der Erde. Doch war dieser im Besitz, auch über Grund und Boden, Weide, Heide Teich- und Bachstau zu richten; den übrigen Theil von Dissen, nebst den Ravensbergischen Bauerschaften Klekamp und Ostbarthausen befaßte die Dissener Mark unter bischöflicher Holzgrafschaft, und die westlich gelegene Bauerschaft Aschendorf stand als Aschendorfer oder Helver Mark unter dem Abte von Iburg. Zwischen dieser, der Erpinger, Hilterschen und Laerschen Mark theilt sich dann auch die südlich von der Bergkette gelegene Laersche Berghöhe, während Hilter und Dissen nördlich und östlich mit Borgloh und Wellingholzhausen gränzen.

Das Kirchspiel Borgloh theilt sich in zwei Marken, die sich am Berter Mühlenbache scheiden, und von denen die nördliche die Bauerschaften Wellendorf und Eppendorf, die südliche dagegen Uphofen, Allendorf und Ebbendorf befaßt. Die Holzgrafschaften standen vor Alters den Ledebur zu Bruchmühlen und zu Auburg zu. Später ist ein Theil derselben an das Gut Borgloh gekommen.

Sehr verändert scheint der Bestand der Marken in der Nähe der Stadt Osnabrück zu sein. Wir finden hier nur kleine Bezirke, von denen Haste, Nahne, Harderberg, Ohrbeck, Hasbergen, Gaste und Atter keine Holzgrafen anerkennen, während Voxtrup unter dem Senior des Domcapitels, Schinkel unter St. Johann, Malbergen unter dem Landesherrn oder dessen Meier zu Malbergen und Hellern unter der Stadt als Holzgrafen steht. Ohrbeck und Hasbergen, oder die Hüggelmark, haben vor Alters unter Tecklenburg gestanden. Die Holzgrafschaft ist aber im 17. Jahrhundert, wie es scheint, in Folge der Gränzstreitigkeiten erloschen; ebenso auch wohl die von Gaste. Atter besitzt eigentlich drei getrennte Reviere, das Gofeld, die Stroth und das Holzhäuser- oder Kalkbruch, in welchem letzteren jedoch auch zwei Hellersche Höfe berechtigt sind. Dann liegt auch zwischen Nahne und Hellern die Bauerschaft Hörne mit bedeutenden Lohen, welche an die ursprünglich dahin gehörenden sechs Höfe vertheilt sind; ein Holzgraf ist nicht vorhanden. Eine unbedeutende Mark hat auch die Bauerschaft Holzhausen oder Wulften, aus der das im 18. Jahrhundert so weitläuftig behandelte Gericht der Burg Wulften entwickelt ist. Der Grund dieser Auflösung, denn eine solche ist hier nicht zu verkennen, liegt wohl, außer den Gränzhändeln und der wechselnden Bodenbeschaffenheit, in dem Einflusse der Stadt Osnabrück. Es ist in den Mittheilungen des hist. V. von 1858 p. 1—54 nachgewiesen, daß die Stadt und ihre Feldmark aus einer größeren Anzahl eingezogener Höfe sich allmälig gebildet hat. Ebenso wissen wir, daß im 13. Jahrhundert bereits eine Mark vorhanden war, aus der vom Bischof, Doms- und Johannis-Capitel und dem Rathe zuerst 1248 mit Zustimmung der Erbexen Grundstücke ausgewiesen werden und zwar bei Galghus und Windingmölen, was auf den Galgesch oder das in der Nähe desselben liegende Neue Land zu deuten scheint. 1267 wurden auf ähnliche Weise

rundstücke an dem Wege nach Hettlich' vom Bischofe vertheilt. Aus dem
hre 1283 liegt eine Reihe Urkunden vor, nach denen der Rath Kämpe an
r Eversheide und auch vor dem Hasethore (wo namentlich der Süntelhügel
ch bis gegen 1700 ein mit Holz bewachsener Gemeingrund war) verkaufte
d 1285, als der Probst von Chiwasser einen Zehnten vom Bischof für den
pst eintrieb, erlaubte der Rath dem Bischofe, zur Aufbringung dieser Summe,
rund auf der Wüste zu verkaufen. Die Urkunden sind bis auf diejenigen von
283, welche sich im Stadtarchive befinden, in der Gesch. der Stadt Osn. I,
rk. 19. 33 u. 39 gedruckt. Dazu kommt nun noch der Rechtsstreit über
en gehuften Sundern, den der blaue Johann von Varendorf in der Garweide
er Stadt umbrechen wollte (Mitth. des hist. V. von 1850 p. 339). Nun
issen wir ferner, daß die Bauerschaft Nahne Weiderechte auf dem Fledder,
er zu dieser gehörende Huswörmanns Hof Weiderechte auf Huswörmanns Masch,
Brinkmeier Weide auf der Wüste hatten. Die Blumenhalle wird als eine eigne Bauerschaft Halle bezeichnet, die Hastermühle oder der Meierhof zu Haste gehörte unfehlbar zu letzterer Bauerschaft. Das Kloster Gertrudenberg behauptete 1524 in der Schinkeler Mark zu liegen. Ferner hatte die Neustadt Weiderechte in der Vortrupper, Nahner und Theilen der Harderberger und der Wulfter Mark und ebenso die Altstadt in der Haster und Schinkeler Mark. In Hörne, Hellern und Atter, die an die Feldmark gränzen, finden wir solche Weiderechte nicht; allein an der Gränze der beiden letzten Marken liegt das große Rupenbrock mit mehreren dazu gehörigen Kämpen, auf dem der Edinghaus- und wohl auch der Remseder Hof Weide hatten und das der Rath 1370 aus Privathänden ankaufte, wobei nicht zu übersehen ist, daß das angränzende Holthauser- oder Kalkbrock in ganz ähnlichen Verhältnissen steht. Erwägen wir alle diese Verhältnisse genauer, so ist wohl das das wahrscheinlichste, daß wir es hier mit einer größeren Mark zu thun haben, deren Weidegründe theils in Wüste und Fledder, theils in der Dodesheide, theils auch wohl in den Bruchgründen hinter dem Westerberge in der Eversheide sich finden. Wir haben, was dieses letztere Revier angeht, zu erwägen, daß das Ziehen der Landwehr zwischen der Eversmasch und Stroth hier den Boden sehr ververänderte, indem letztere dadurch versumpfte, erstere zu sehr ausgetrocknet wurde. Auch das kommt in Betracht, daß vor Anlage der jetzigen Papiermühle im Jahre 1615, die Hase-Niederung, die früher wohl nur den Charakter haben mochte, den wir unterhalb der Mühle bis zur Eversburg finden, kaum anders als zur Weide benutzt werden konnte. Nun können wir ferner annehmen, daß die alten Ortschaften Hege und Nortrup ihre Weide hauptsächlich in jenen Brüchen und der Niederung suchten, während die neuen Anbauer um die Kirchen zu St. Johann und zu St. Catharinen sich an Wüste und Fledder hielten, wobei dann die Mitweide von Nahne auf dem Fledder, von Huswörmann auf dem Masch und der Wulfter Heide bestehen blieb, während der Brinkmeier,

der ursprünglich wohl zu Hörne gehörte, das auch den Burkamp auf der Legerheide an seinen Grundstücken besaß, allein die Wüste benutzte, da die übrigen Colonen mehrere Weidegründe besaßen. Es haben aber auch diese auf ihr Weiderecht wahrscheinlich erst dann verzichtet, als ihnen eine Wiese am westlichen Ende der Wüste zugestanden wurde. Die eigentlichen Höfe Osnabrück, die den Fürsten und dem Domcapitel zustanden, aber werden ohne Zweifel die Weide in der Dodesheide und am Schinkel benutzt haben, wogegen denn noch die Colonen jener Bauerschaften Stoppelweiderecht in der Feldmark behielten. Der Abschluß der Feldmark durch die Landwehren hob dann die alte Verbindung auf. Das Burgericht, das der Neustadt und Nahne gemeinschaftlich war, hat aber ohne Zweifel auch dahin gewirkt, die Gemeinschaft der unter dem Burgericht stehenden Weide zu erhalten. Die Holzgrafschaft hatte ursprünglich wohl der Bischof geübt. Als aber seine und des Capitels Grundstücke 1244 rc. in die Hände der Bürger kamen und die Holzungen verschwanden, ergab sich von selbst, daß die Verfügungen über Grund und Boden dem Burrichter und dem als deren Schöffen dienenden Rathe anheim fielen. In Hellern sowohl als in Haste und auch in Pye erwarb der Rath erhebliches Grundeigenthum, wie denn auch Bürger dort seit langer Zeit mit Grundeigenthum angesessen waren. Darin mag der Grund liegen, daß in Hellern und Pye die Holzgrafschaft dem Rathe zufiel. Zu der letzteren Mark hatte die Eversburg schon von Alters her, wie es scheint, gehört. Doch mögen die großen Ansprüche, die sie machte, der darin bescheidneren Stadt bei den Genossen den Vorzug verschafft haben, bis der Vertrag über den Piesberg von 1568 eine getheilte Holzgrafschaft herstellte. Die früheren Weiderechte der Eversburg erläutern sich durch ein Zeugenverhör von 1464. In Hellern mag der Schutz gegen Tecklenburger Ansprüche der Stadt die Holzgrafschaft verschafft haben, während in Atter die Verwandlung der zahlreichen Höfe der Ortschaft Leye in einen großen Kloster-Aushof Ursache sein mochte, daß Alles in einzelne Parzellen auseinanderfiel. In Schinkel besaß das Capitel von St. Johann die Holzgrafschaft. Ob die Verträge vom Jahre 1251, durch welche das Domcapitel dem Capitel zu St. Johann sein und seiner Colonen Recht im Osterberge übertrug, hierher zu ziehen seien, bedarf noch einer weiteren Forschung, da eine Notiz der noch nicht völlig gedruckten Urkunden den Osterberg nach Blackendorp verlegt, was im Verhältniß zum Westerberge am Hegerthore eben so wohl richtig sein kann, als die Beziehung auf den Schinkel. Wir begnügen uns einstweilen mit der Thatsache; wie denn auch die abgelegenere Voxtruper Mark — zu der außer den die Bauerschaft Voxtrup bildenden vier Ortschaften Voxtrup, Hickingen, Molenseten und Düstrup auch noch die zum Kirchspiel Bissendorf gehörenden Bauerschaften Holsten und Mündrup (Middendorf) gehören — unter der Holzgrafschaft des Domcapitels oder des Unterholzgrafen Struckmann stand. In beiden Fällen mochte man den Schutz der Kirche dem der Stadt vorgezogen haben.

Die kleinen Marken des Harderbergs und der Holzhäuser Bauerschaft sind auf ähnliche Weise wie Hörne selbstständig geblieben. Doch scheint in Holzhausen das Burgericht von Wulften sich zu einer Holzgrafschaft herausgebildet zu haben. Daß in Malbergen dieselbe dem Meier, der dort das bedeutende fürstliche Allodium verwaltete, verblieb, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Die Nähe der Stadt hat auch wohl auf das Kirchspiel Belm zurückgewirkt, wo in Haltern, Wellingen, sowie in Darum, Lüstringen und Gretesch freie Marken bestanden, während in Icker der Domprobst, in Vehrte und Powe der Besitzer des Guts Astrup und in Belm selbst der Landesherr die Holzgrafschaft übte. Ohne Zweifel war der Meierhof zu Belm, eines der ältesten Besitzthümer der Kirche, hier von großer Bedeutung. Er hatte außer den Zinsen einer bedeutenden Hausgenossenschaft Zehnten in den umliegenden Bauerschaften zu erheben, und namentlich findet sich in dem Register des 13. Jahrhunderts allein bei ihm das Recht, in den Marken von Haren, Vehrte, Gretesch und Haltern je 60 Schweine und einen Bär einzutreiben und in den drei letztgenannten Marken je 30 Fuder Holz zu fällen. Auch hier werden wir kaum fehl gehen, wenn wir darin eine Andeutung eines ursprünglich größeren Verbandes finden, in welchem der Bischof jedenfalls das Recht eines obersten Erben besaß. Ob er eine Holzgrafschaft besessen habe, ist nicht zu bestimmen. Die Holzgrafschaft in Belm, welche in Nachrichten des 18. Jahrhunderts angenommen wird, ist wohl nur ein Mißverstand. Das Dorf Belm hatte keine eigne Mark, vielmehr bestand sie nur aus ausgedehnten Sundern, in welchem dem Dorfe Weide u. s. w. zustand. Der Bischof war Sunderherr, was man nach späteren Begriffen in eine Holzgrafschaft umgewandelt haben wird. Merkwürdig aber ist es, daß dieselben Berichte, welche Darum, Lüstringen und Gretesch als Freimarken bezeichnen, dem Meier zu Belm die Unterholzgrafschaft zuschreiben, wenn hier nicht eine Verwirrung der Begriffe vorliegt. Die Holzgrafschaft von Vehrte und Powe ruhte auf dem Meierhofe zu Astrup, der schon im 15. Jahrhundert in Verbindung mit mehreren eingezogenen Höfen in ein Gut verwandelt wurde. Die Mark ist merkwürdig wegen des großen Einflusses, den Gutsherren und Erbexen hier übten, die denn auch 1586 eine förmliche Markordnung abfaßten, die manches Merkwürdige enthält. In Icker war der Domprobst Holzgraf, ebenfalls als Besitzer des Meierhofs. Die Vehrter, Icker und Nuller Mark, die den Thalgrund des Nuller Bruchs mit den angränzenden Höhen einnehmen, erhielten ihren Holzbestand noch lange Zeit, und es mag damit zusammenhängen, daß hier auch die Holzgrafschaft ihre Bedeutung behauptet.

Außer diesen Marken aber finden wir im Kirchspiel Belm noch die Oberhasesche Mark, die sich von allen übrigen Marken dieser Gegend dadurch unterscheidet, daß sie mit keiner Bauerschaft in fester Verbindung steht. Zwar sind bei Streitigkeiten des Jahres 1610 Höfe als in dieser Mark belegen bezeichnet.

In der neueren Zeit aber hatte sich die Sache so gestaltet, daß die Waren der Oberhaseschen Mark frei verkauft werden konnten, und, obgleich der im Ganzen unfruchtbare Sandboden zum Kirchspiel Belm gezählt wurde, sich doch meist im Besitz von Bissendorfer Colonen fanden. Wir haben hier also ein entschiedenes Beispiel der in dieser Gegend so wenig vorkommenden Form, wo der Gemeinboden allein die Verbindung zusammenhält.

Die kleine Natberger Mark, in der sich die meisten zur Oberhaseschen Mark Berechtigten fanden, schließt sich den Belmer Verhältnissen nun auch darin an, daß sie keinen Holzgrafen hat. Zunächst an dieselbe gränzt dann östlich die Mark von Uphausen und Eistrup, in der dem Bischof die Holzgrafschaft zugestanden wird, und an diese wieder östlich die Stockumer Mark unter der Holzgrafschaft der Besitzer dieses Guts. Der Meier= und Eversmannshof zu Stockum gehören aber nicht zu dieser, sondern zu der größeren Mark von Bissendorf, welche außer dem Dorfe auch die Bauerschaften Werdesche und einen Theil von Wissingen (letztere zum Kirchspiel Schledehausen gehörig) umfaßt und unter der Holzgrafschaft der Besitzer des Hauses Bissendorf steht. In der angränzenden Holter Mark steht die Holzgrafschaft der neuen Burg Holte, seit 1500 die Ledenburg genannt, zu. Zu derselben gehört nicht nur das ganze Kirchspiel Holte mit den Bauerschaften Himbergen, Nemden und Holte, sondern auch aus dem Kirchspiel Gesmold die Bauerschaften Udinghausen und Warninghof. Auf den waldigen Höhen, welche Holte und Bissendorf nach Südwesten begränzen, finden sich dann noch zwei große Sundern. Der Holter Sundern mit der alten Burg und mehreren vollen Erben und der Kronen=Sundern mit drei vollen Höfen. Der erstere war lange Zeit ein Besitzthum der Grafen von Ravensberg, wurde aber unter dem Namen des Amts Holte 1572 an Johann von Morsey, genannt Pickard und dessen Ehefrau, Leneke von Langen (Culemann, Ravensb. Merkwürdigkeiten I p. 81) verpfändet, von denen die Güter weiter in Privathände gekommen sind. Der letztere gehörte den Schelen zu Schelenburg, und gab um 1574 Anlaß zu bitterem Streite zwischen Jasper Schele und Herbord Pladiese zu Ledenburg über die Gränze des Sundern gegen die Holter Mark.

Es bleibt hier nun noch die Dratumer Mark zu erwähnen, die eigentlich zum Kirchspiel Gesmold gehört. Dieselbe befaßte hier zwei Bauerschaften: Groß= und Klein=Dratum; allein nach 1550 zog der Drost Jasper von Langen und seine Erben die 4 Höfe von Klein=Dratum sämmtlich ein, machte daraus das Gut Dratum und übte nun von diesem die Holzgrafschaft noch über Groß=Dratum.

Von diesen Bissendorf=Holter Marken ist nun Schledehausen durch die hier unfruchtbare Niederung der Hase getrennt, eine Verbindung aber giebt doch die Bauerschaft Wissingen und die Jeggener Mark, deren Holzgrafschaft früherhin nebst dem Meierhofe zu Meckelesch zu Stockum gehörte, dann aber

im 18. Jahrhundert an die Schelen verkauft wurde. Sie befaßte außer der Bauerschaft Jeggen (oder Gegen) auch die nicht zu Bissendorf gehörigen Wissinger Höfe. An diese Mark stößt dann nordöstlich die Wulfter Mark, ebenfalls unter der Holzgrafschaft der Schelen. Mit dieser waren die Nordhäuser Höfe der Ostercappelnschen Bauerschaft Haren verbunden. Doch blieben dieselben in Bezug auf das Plaggenmatt von Wulften getrennt. Der gemeinschaftliche Holzbestand auf dem Dingel-Rott, dem Westerholte, dem Offenbrinck, die sich hier nach der nördlichen Süntelkette hinziehen, scheint schon früh vernichtet zu sein. Zu der Wulfter Mark im engeren Sinne gehörten aber auch zwei Höfe und einige Kötter von Krevinghausen. Das übrige Kirchspiel stand unter bischöflicher Holzgrafschaft, war aber in zwei ansehnliche Marken getheilt. Die Waldmark befaßte den Rest von Krevinghausen, Westrup, Astrup, Dreitinghausen und Grambergen, die ganze sich an die Essener und Oldendorfer Mark in den Bergen anschließende Strecke. Zur Nieberberger Mark gehörte die Haseniederung, Linne und Ellerbeck. Unterholzgraf war der Meier zu Schledehausen. Zwischen diesen Marken liegt die Burg Schledehausen, in neuerer Zeit Schelenburg genannt. An dieselbe gränzt die kleine, nur aus drei Höfen und einem Kotten bestehende, Bauerschaft Alt-Schledehausen, welche einen Berg und einen Maschgrund mit der Burg gemeinschaftlich besitzt. An diese stößt dann wieder das Kirchdorf Schledehausen mit seinen zwei Höfen, seinen großen und kleinen Wördenern und den Kirchhöfern, die aber mit den Gallbrink-Köttern gemeinschaftlich einen Weidegrund und einige weitere Rechte in der Waldmark besaßen. Von holzgräflichen Rechten ist bei diesen kleineren Gemeinden nicht die Rede.

Es bleiben nun von dem Amte Iburg nur noch die drei Marken der Kirchspiele Rulle und Wallenhorst übrig. Wahrscheinlich waren beide nur Ein Kirchspiel, das durch die Erbauung des Klosters getheilt wurde. Die Holzgrafschaft in Rulle aber war ein Tecklenburgisches Burglehn, das der Ritter Wessel von Mettingen 1253 dem Kloster verkaufte; und ebenso erwarb dasselbe 1319 von dem Ritter Hermann von Bramsche das Holzgericht zu Wallenhorst und Lechtingen, das ebenfalls dessen Tecklenburgisches Burglehn war. Das erstere haftete an dem Hofe zu Garthausen unter der Wittekindsburg, das andre auf dem Meierhofe zu Wallenhorst, auf dem schon 853 die Reliquien des heil. Alexander auf ihrer Fahrt nach Wildeshausen herbergten, wie das die Translatio S. Alexandri (Scheidt, Bibl. Gott. No. 1) erzählt. Die dritte Mark ist die Hollager, die auch die ganze große Bauerschaft umfaßt. Die Holzgrafschaft besaßen hier im 15. Jahrhundert mit mehreren Gütern die Baren. Von diesen kam alles an die von Langen zu Stockum und 1504 durch die Armenstiftung Engelberts von Langen an die Stadt, von der dieselbe dann in Privathände und zuletzt an zwei Genossen gekommen ist, die die Theilung bewirkt haben. Besondere Bemerkungen haben sich hier nicht machen lassen; nur scheint

der Bockholt oder Burholt, ein gewöhnlicher Versammlungsplatz für die Landstände, der Kirche und den Genossen gemeinschaftlich gehört zu haben. Ueber der Pyer Mark, die ursprünglich zum Kirchspiel Wersen gehört hat, ist schon oben Einiges mitgetheilt.

Die Marken des Amts Vörden schließen sich nördlich an die Kirchspiele Wallenhorst, Rulle und westlich an Venne und Hunteburg an. An jene erstern gränzt das Kirchspiel Bramsche mit der Penter Mark, in welcher der Bischof Holzgraf und der Meier zu Bramsche Unterholzgraf ist; zu derselben gehört außer der Bauerschaft Pente mit ihren verschiedenen Abtheilungen auch das Dorf Bramsche mit seinem besondern Weidegrunde, dem Marsch- und dem Hörnschemeierhof im Kirchspiel Wallenhorst. Für letztere hat das Domcapitel als Gutsherr 1590 die Ware erkauft. Auch die Achmer Mark hat den Bischof zum Holzgrafen, den Col. Holtgrefe zum Unterholzgrafen und befaßt die ganze ausgedehnte Bauerschaft des Namens. Dasselbe ist der Fall mit Hesepe, wo Grevemeier Unterholzgraf ist. In der Bauerschaft Epe ist das Kloster Malgarten Holzgraf; in Rieste der Comthur zu Lage und in Sögeln der Besitzer des Guts Sögeln. Unterholzgrafen finden sich hier nicht. Auffallend ist nur, daß nach dem Sögeler Markprotocoll von 1590 dem Holzgrafen nur das Recht von drei im Gute enthaltenen Erben und eben so vielen Kotten (die mit halber Ware berechtigt sind) zugestanden wird, und daß 1619 die Herstellung eines Kottens, von dem bestritten ist ob er zu jenen Dreien gehöre, geweigert wird (Piper, Markenrecht p. 202). Ferner, daß 1611 die Höltingsbank durch den Burrichter gespannt wird (das. p. 206), daß ²/₃ des Holzgerichts zu Pente 1306 durch das Kloster Malgarten von denen v. Penthe umgetauscht wurde (s. bei Sudendorf, Beiträge. Beil. No. 41 u. 42). Wie die Holzgrafschaft an den Bischof gekommen sei, ist uns nicht bekannt. Es liegt nicht fern, daß die Bildung der Bauerschaftsmarken mit der Vereinigung der burrichterlichen und holzgräflichen Befugnisse zusammenhänge. Als indeß 1498 der Bischof Conrad von Ritberg dort Holz fällen und Kalk brennen ließ, zum Bau der Münsterschen Burgen Kloppenburg und Vechte, gab das dem Domcapitel und der Stadt Anlaß zur Beschwerde. — Die Streitigkeiten der Riester Mark mit der Desberger Mark werden bei letzterer besser erwähnt.

Auch im Kirchspiel Engter schließen sich die Marken mit ähnlicher Regelmäßigkeit an die Bauerschaften an. Freilich bei dem Streite mit St. Johann um 1150 und bei der Gründung der Engterschen Kirche (Urkunde de 1229 in Sudendorfs Beiträgen No. 2) scheint das Kirchspiel nur Eine Mark ausgemacht zu haben. Dagegen finden wir, daß 1559 in Schleptrup den Erben zu Arenshorst ²/₃ der Holzgrafschaft und dem Comthur zu Lage ¹/₃ zuerkannt wurde. Jene ²/₃ hatten ohne Zweifel den Baren zu Arenshorst zugestanden. In der Theilung der Güter waren solche 1570 Ameling Tribbe zugefallen. Später wurden dieselben an die Stadt Osnabrück verkauft, während das übrige ¹/₃

von dem Comthur zu Lage an die Besitzer von Barenau kam. Diese besaßen zu jener Zeit auch die Holzgrafschaft in der Bauerschaft Kalkriese; die Bauerschaft Engter besaß damals ihre Mark noch als Freimark; indeß verkaufte sie noch 1650 die Holzgrafschaft für eine geringe Summe an die Besitzer von Barenau. Evinghausen blieb frei von Holzgrafschaft; allein seine Mark zerstückelte sich dann auch größtentheils in bloße Duftheile und Lohe, ähnlich wie wir solches bei Hörne bemerkt haben. Außer diesen Bauerschaftsmarken war aber auch die gemeine Feldmark im weißen Felde vorhanden, welche von den Schleptrupern für eine dem ganzen Kirchspiel zuständige Mark, von den Kalkriesern aber als ein Theil ihrer Mark angesehen wurde. Nehmen wir nun aber hinzu, daß die Schleptruper 1580 in einem Streite mit den Evinghäusern über Plaggenmatt ihre Mark als Heimschnaat bezeichnen: so scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß auch hier eine große Kirchspielsmark im Laufe der Zeit getheilt und von einigen dieser, anfangs nur unter dem Burrichter stehenden Theile oder Heimschnaaten Holzgrafen angenommen waren, von andern theils gar nicht, theils später, während die gemeine Mark dem ganzen Kirchspiele verblieb.

Einen erheblichen Streit hatten die Schleptruper noch mit dem Dorfe Bramsche. Diesem war gegen Weidegeld die Eintrift einer Anzahl Kühe verstattet und, wie die Schleptruper behaupteten, wurden ursprünglich für 18 Kühe 18 Pfennige und als später die Zahl sich mehrte 3 Schillinge bezahlt. Um 1570 aber trieben die Bramscher 150 Kühe ein, hielten sich nicht in den alten Gränzen und behaupteten das als ein Recht. Die Sache konnte am Hölting nicht geschlichtet werden und ging an die gemeinen Gerichte. Im Jahre 1621 entstand ein Streit zwischen dem Kloster Malgarten, Schleptrup und Engter über einen Zuschlag des Klosters, der nach dem Domcapitels-Protocolle vom 27. October und 22. December 1621 zu schlimmen Händeln mit dem Fürsten Anlaß gab, dessen Macht der Canzler Pott übereilt angewandt hatte. Uebrigens finden wir auch hier den Burrichter in Höltingssachen thätig. 1574 wird durch ihn die Besate gegen Eingriff der Evinghäuser geübt, und diese, weil sie sich gegen ein solches markrechtliches Verfahren an die bischöflichen Gerichte gewandt, mit Strafe belegt. Eigenthümlich aber ist es, daß an der Gränze der Schleptruper und Ruller Mark zwei bewohnte Sundern liegen, der Frankensundern und der Sachtleben, der früher eine Wohnung war und dann auch 1389 zum Holze umgeschaffen wurde. Aehnlich verhält es sich mit dem an der Schleptruper und Eper Gränze belegenen Holze „der Lappenstuhl" der ebenfalls ein Erbe gewesen sein soll. Allen diesen wurde kein Recht in der Mark gestanden. Doch erkannten die Schleptruper die Bewohner des Frankensundern als ihre Nachbarn an und behaupteten in demselben zur Viehweide und zur Nachmast berechtigt zu sein.

Noch gehört zum alten Amte das Kirchspiel Gehrde, über dessen Mark-

verhältnisse das Lagerbuch von Twellbeck genügende Auskunft giebt. Hier waren zwei dem Kirchspiel eigenthümliche Marken, nämlich die Rusford-Heller, in der das Kloster Bersenbrück und der Bischof Holzgraf, und der Colon Schöneberg Unterholzgraf war, und die Gehrder Mark, die unter der Holzgrafschaft des Bischofs stand, keinen Unterholzgrafen hatte und die Bauerschaft mit dem Dorfe Gehrde befaßte. Außerdem aber gehörte die kleine Bauerschaft Höne (ein Theil von Hastrup) in die Bersenbrücker Gomark, von der bei dem Kirchspiel Ankum zu reden ist, und außerdem gehörte in die Desberger Mark die Bauerschaft Hastrup, die Bauerschaften Groß- und Klein-Drele und die Höfe Strodtmann, Segemann und Twellbeck zu Helle.

Diese Desberger Mark, unstreitig die größte und merkwürdigste der sämmtlichen Osnabrücker Marken, ist leider durch die Gränzhändel vielfach verdunkelt. Sie verdankt ihren Namen dem **pagus dersaburg**, der wiederum seinen Mittelpunkt in der noch vorhandenen Derseburg im Kirchspiel Holtorf findet, was denn ebenfalls ein in Sachsen sehr selten vorkommender Fall ist, daß ein Gau in seiner Mitte eine eigne Schutzburg besitzt, die mit ihm denselben Namen führt. Der Gau befaßte das alte große Kirchspiel Damme, aus welchen später Neuenkirchen und das 1391 von diesem abgezweigte Vörden entstanden ist, das entschieden auch die Kirchspiele Steinfeld und Holdorf in sich begriff, welche 1159 und 1187 (Möser Urk. 57 u. 84) von Damme abgezweigt sind. Ob Vechte, Lohne und Dinklage zu dem Gau gehörten, steht nicht fest. Wahrscheinlich war es der Fall, da alle zu demselben Archidiaconate gehörten und Dinklage noch 1290 (Sandhoff **H. ant. Osn.** Urk. 140) eine bloße Capelle besessen zu haben scheint, Vechte aber noch später ein besonderes Kirchspiel geworden ist. Es kommt demnach hier nur auf das Kirchspiel Lohne an, das nach seiner ganzen Lage zum Gau Dersaburg zu rechnen ist. Ob die Desberger (alte Dersaburger) Mark sich eben so weit ausgedehnt habe, ist bestritten. Leider sind die Markverhältnisse des Niederstifts Münster im allgemeinen wenig erforscht. Nieberding, der das Beste darüber enthält und wohl am ersten im Stande war, gründliche Nachrichten zu sammeln, ist doch ungenügend. Er theilt den Gau in zwei Marken, die Desberger Mark und den Dagerlo im Kirchspiel Lohne. Letzterer Name haftet nach seiner eignen Angabe nur auf einem nicht sehr ausgedehnten, jetzt gänzlich verschwundenem Gehölz. Berechtigt in demselben waren die Bauerschaft Mühlen, ein Theil von Holthausen Kirchspiels Steinfeld, die kleine Bauerschaft Ehrendorf, ein Theil von Südlohne und der Pfarrhof von Lohne, während die dazwischen liegenden Güter Bretberg und Hopen nicht berechtigt waren. Ein Holzgericht war vorhanden und haftete, wie es scheint, an einem Hofe zu Byschel im Kirchspiel Bakum. In Dinklage wurden markähnliche Rechte von dem Amtmann zu Vechte mit Burgmannen und Erberen geübt (Sudendorf, Gesch. d. H. v. Dinklage H. II. p. 5). Es scheint hier, da von Holz nicht die Rede ist, das Recht an

Grund und Boden als ein landesherrliches oder ein Recht der Bauergemeinde betrachtet zu sein. Ueberhaupt ist, wie es scheint, in jener Gegend die Holzgrafschaft an das Holz geknüpft geblieben und so auch dieselbe im Dagerloh mit dem Holze verschwunden (s. Nieberding, Gesch. des Niederstifts Münster I. p. 42). Das wahrscheinlichste ist wohl, daß der Dagerloh eine besondre Weiung der Mark oder eine Heimschnaat war, wie ja Nieberding p. 44 selbst deren mehrere anführt. Die Existenz eines besondern Holzgrafen in einer solchen Abtheilung einer größern Mark steht dem nicht entgegen. Wir haben genug Beispiele dieser Einrichtung, von denen wir nur das urkundlich entschiedene der Buerschen Mark anführen wollen. Das aber wollen wir nicht verschweigen, daß die 1428 bezeugte Gränze Lohne an Dinklage nicht einschließt.

Wenden wir uns nun zu dem Verhältnisse der Mark, so weit solche das Fürstenthum Osnabrück berührt: so war das Gogericht zu Damme zwar dem Bischofe überwiesen. Da es demselben aber nie gelang, solches an sich zu bringen, so wurde schon im 15. Jahrhundert der Versuch gemacht, das Holzgericht der Desberger Mark, welches auf den großen bischöflichen Höfen zu Bokern, denen von Alters her die Verwaltung des Tafelguts in dieser Gegend oblag, haftete, zu einem Landgerichte auszubilden. Schon bei einer Markverhandlung im Jahr 1476, welche die Meier zu Bokern als geschworne Holzgrafen und Richter über die Desberger Mark leiten, um Streitigkeiten über den Holzhieb zwischen dem Kloster Bersenbrück nebst der Bauerschaft Hastrup einer- und Drele, Nellinghof und Bieste andererseits, wird das in strenger Form der Landgerichte abgehaltene Hölting als eine Verhandlung vor dem gemeinen Lande bezeichnet. Im Jahre 1425 war der Streit über die Landeshoheit von Damme und Neuenkirchen ausgebrochen. Die Erwerbung des Tecklenburger Besitzes in jener Gegend und die Vereinigung von Münster und Osnabrück in der Hand Ottos v. Hoya mochte die Sache verdunkelt haben. Nach einem 1428 aufgenommenen Zeugenverhör sprach Osnabrück die Gränze an, so weit das Kirchspiel Damme (das damals noch Holtorf begriff) kehre und wende und dann vom Mühlerforde zur krummen Beke. Ob das Gerichts-, Landes- oder Markgränze sein sollte, ist nicht klar; jedenfalls gestand Münster das nicht zu. Man suchte sich nun in der bezeichneten Weise in Besitz zu setzen und als Conrad v. Ritberg wieder Münster und Osnabrück vereinigte, war die Sache so hingegangen. 1521 aber kam dieselbe wieder zum Streite. Tage, die man hielt, nützten nicht. Endlich wurden 1526 dem Grafen Eberwin v. Bentheim und Herrn Johann v. Buren ein Schiedsspruch aufgetragen, den sie für die Dauer von 24 Jahren dahin abgaben, daß Münster das Gogericht und die Strafe der Blutronne, Osnabrück alle übrigen Straffachen (auf Grund des Holzgerichts und der Vogtei?) behalten solle. Wroge sollte jedes über seine Leute haben, Besate erhielt Münster nur in Gogerichts- und Blutronnensachen über die Osnabrücker, über die Münsterschen aber Besate und peinliche Strafe

unbedingt. Dagegen hatte Osnabrück Besate und Strafrecht in Marksachen. So scheint die Sache jene 24 Jahre hindurch gehalten zu sein. 1539 aber als diese abliefen, wurde die Verhandlung wieder aufgenommen. Osnabrück und Münster hatten abermals Einen Herrn. Man einigte sich über einige Punkte, aber die Stände von Osnabrück waren damit nicht zufrieden. Die Sache blieb in der alten Unbestimmtheit. Die Amtleute zu Vörden ließen nun wieder durch den Holzgrafen 1542 ein feierliches Landgericht zu Damme halten und dort dem Stifte Osnabrück von den Gerichtspflichtigen alles dasjenige zuerkennen, was man Osnabrückscher Seits behauptete. Allein der Münstersche Richter, welcher zugegen war, brachte einen der Urtheilträger dahin, daß er Osnabrück nur das Holzgericht des Holzes zuerkannte, alles übrige aber dem Hause Vechte. Erst als Bischof Johann v. Hoya wieder auch zu Münster erwählt war, erneuerte dieser die Verhandlungen und brachte den Quackenbrücker Receß vom 25. Septbr. 1568 zu Stande, nach welchem jeder Theil die Landeshoheit über seine Hintersassen behalten sollte. Allein auch das wurde von den Ständen nicht gebilligt, und so ist der Streit auf den Grund des Besitzstandes, der sich freilich durch diesen Receß doch mehr befestigte, bis zur Regulirung der Gränze gegen Oldenburg fortgesetzt. Die Schnat ist in jenem Documente von 1542 vollständig angegeben und man wird also annehmen müssen, daß zu jener Zeit die Desberger Mark auch nicht weiter gerechnet sei. Die Sache wurde aber noch besonders verwickelt durch Uebergriffe des Junkers, Heinrich Schade, der eben damals aus einigen Bauerhöfen das Gut Ihorst schuf und sich dabei manche Gewaltthaten gegen die Osnabrücker Hintersassen Sahlfeld, Harpenau, den Meier zu Holte u. s. w. erlaubte, die man sich scheute kräftig zurückzuweisen, um nicht noch größere Eingriffe hervorzurufen.

Daß unter diesen Umständen die Verhältnisse sich verdunkelten, ist natürlich. Wir beschränken uns deshalb auf einige Notizen über die Theile der Mark, welche außer den beiden Kirchspielen Damme und Neuenkirchen liegen. Zuerst haben wir hier die Bauerschaft Schwege im Kirchspiel Hunteburg zu nennen. Hier stritt Johann Ledebur zu Langenbrücken mit den Dammer Genossen der Desberger Mark 1551 über die Befugniß von Bohnen und Wytbrocks Erben Kühe ins Huntebruch zu treiben. Die Sache wurde gütlich abgemacht. Hiernächst folgt die Gemeinheit, die dem Flecken Vörden von den Bischöfen nach und nach (s. Abdruck einiger, Vörden betreffender, Begnadigungen und Nachrichten) überwiesen war. Auch diese gehört als besondre Weisung zur Desberger Mark; allein schon 1515 war hier ein großer Streit über die Gränze der Riester und „Desemer“ Mark (merkwürdig führt hier die Desberger Mark diesen Namen) der später (Nieberding l. c. p. 25) einer weit nördlich gelegenen Gegend zugelegt wird. Noch heftiger und anhaltender aber war der Streit zwischen den Vördern und den Neuenkirchern, Hörstern und Hinnen-

kämpern über die Befugniß den Gränzgraben gegen Vörden mit Pfosten zu überbrücken, was die Vördener theils wegen der Weide, theils wegen der Sicherheit in jener gefahrvollen Zeit zu hindern suchten. Auch die Riester mußten 1575 (Lodtmann, jus holzgrav. Urk. No. 25) mit der Gutsherren und Eingesessenen der Desemer Mark wegen des alten Vertrags von 1515 aufs Neue verglichen werden.

Hier schließt sich dann der oben erwähnte Theil von Gehrde, welcher zur Desberger Mark gehört, an und es giebt das Twellbeckſche Lagerbuch St. 18. 19 das Nähere. Die Theile der großen Mark, in welcher diese berechtigt waren, werden hier sämmtlich Marken genannt, und so erfolgen die Abfindungen aus der Dreler Mark, der Hastruper Sette, der Grönloher, Lohhauser und Biester Mark, Bezeichnungen die den Acten entnommen sind, und um so mehr darauf führen, daß einzelne Theile der großen Mark in besondre Marken verwandelt sind. Endlich gehörte denn auch aus dem Kirchspiele Badbergen die Bauerschaft Grönloh in die große Mark; und es ist nicht zu übersehen, daß die Grönloher, welche nach der in Lodtmann Acta Osn. I. p. 119 n. g. abgedruckten Urkunde „in des Bischofs freien Sundern wohnen", hier ebenfalls als Mark aufgeführt werden, ein Fall der für die richtige Beurtheilung ähnlicher Verhältnisse nicht außer der Acht zu lassen ist. Es bleibt nur noch die Bemerkung zu machen, daß nach Nieberding (p. 41) „sich hinsichtlich der Benutzung durch langjährigen Gebrauch Abtheilungen für die einzelnen Ortschaften oder auch für mehrere zusammen gebildet hatten, welche man Weisungen nennt; und daß die Bauerschaften Osterfeine, Bergfeine, Haverbeck und Holte nicht auf dem allgemeinen Hölting erschienen, sondern ihre Sachen an einem besondern Gerichtstage verhandelt wurden". —

Leider sind wir nicht im Stande über jene Weisungen nähere Auskunft zu geben. Bei der Aehnlichkeit der Lage theils auf dürren Heidhöhen, umgeben von bruchigen und moorigen Niederungen, würden sich wahrscheinlich Vergleichungen mit dem Amte Fürstenau ziehen lassen, welche auf die Entwickelung des Markenwesens Licht werfen könnten. Indeß gewährte die Fürstenauer Höhe durch ihre Vertheilung unter mehrere Kirchspiele schon für sich ein erhebliches Material. Es sind nemlich nur die Kirchspiele Gehrde, Batbergen und Menslage, sowie an der Südseite Voltlage ganz in der Niederung belegen. Alle übrigen Ankum, Bersenbrück, Alfhausen, Neuenkirchen i. H., Ueffeln, Merzen, Schwagsdorf, Bippen und Bergen liegen theils auf der Höhe, theils in der Niederung. Dazu kommt nun noch, daß die 6 südwestlichen Kirchspiele in dem Schwagsdorfer Gogericht, Batbergen und Menslage aber in dem dortigen besondern Gerichte, Ankum, Alfhausen und Bersenbrück in dem Ankumer und Gehrde in dem Vördener Gerichte verschiedne Stützpunkte haben, welche auf die Entwickelung ebenfalls von Einfluß gewesen sind.

Wenden wir uns nun zuerst zu dem innern Kerne der Gegend, so theilt

sich das Kirchspiel Alfhausen in zwei Marken, die Heeker= und Thiener=Mark. Jene stand unter der Holzgrafschaft des Besitzers des Guts Brockhausen, der dieses Recht von Tecklenburg und das Burgericht von Osnabrück zu Lehn trug. Die Mark befaßte außer Heeke auch das Dorf Alfhausen und die Bauerschaft Walle. In der Thiener Mark war der Bischof Holzgraf. In beiden Marken waren Unterholzgrafen, zu Heeke Holzgrefe und Grothaus, zu Thiene Kämpe. In dem sehr ausgedehnten Hanker Bruche aber galten andre Waren als in der übrigen Mark; man konnte vollerbig sein und doch keine Bruchware besitzen. Außerdem behaupteten die Genossen in Uebereinstimmung mit den Gutsherren den Besitz von Heimschaaren, in denen sie Zaunrüstungen, Zuschläge und Anbaue ohne oberlichen Consens zu machen befugt seien. Nun war 1575 ein Mandat erlassen, welches in allen landesherrlichen Marken solche Verfügungen untersagte. Nichts desto weniger hatten die Heeker und Alfhäuser Zuschläge gemacht. Die Amtleute schritten dagegen ein und am 12. Sept. 1580 wurde ein Receß verfaßt, nach welchem in der Mark, weder in Heimschaaren noch sonst, ohne der Amtleute Mitwissen kein Zuschlag vergönnt wurde. Die Genossen aber verkauften doch Zuschläge und nahmen fremdes Vieh ein. Dafür wurden sie von den Amtleuten unter dem Einfluß Morriens gestraft, wobei diese sich darauf beriefen, daß in dem fürstlichen Holzgerichte des großen Gehns gefrevelt sei. Die Räthe treten aber dem Amte nicht bei. 1605 erneuerte sich der Streit. Der Graf von Tecklenburg als Lehnsherr nahm sich der Genossen an. Das Ende des Streits liegt nicht vor. Doch räumen die Amtleute ein, daß auch das Bruch unter der Brockhäuser Holzgrafschaft stehe. Im 14. Jahrh. hatte der Bischof die Burg Twistel in der Mark oder wohl richtiger im Bruche erbaut, legte diese aber auf Bitten der berechtigten Klöster nieder (Sandhoff Urk. 174), was mit jenem Lehnsverhältniß nicht wohl stimmte. Da aber der Meierhof zu Brockhausen, aus dem das Gut entstanden ist, Osnabrückisches Lehn war und das Burgericht zu diesem gehörte, so wird sich die Holzgrafschaft eben nur auf den Wald 3 Fuß über der Erde, und nicht auf den ohnehin nach andern Waren sich richtenden Grund und Boden des Bruches beziehen.

Die Thiener Mark befaßte nur die Bauerschaft Thiene. Es waren aber mehrere Thiener auch in der großen Gehnmark berechtigt und die Ueffeler und Balkumer klagten nun, daß dieselben ihre Waren in der Thiener Mark veräußern und die Gehnmark, namentlich den von den Klägern durch Flößung verbesserten Grasanger verderben. 1618 wurde deshalb ein Regulativ getroffen, nach welchem der Suddenstich an unschädlichen Orten auf 2 Mann in je 2 Tage beschränkt, den Ueffelern der Quelltorf zu eigner Nothdurft freigestellt, und im Uebrigen die Markregeln festgehalten wurden.

Nördlich an das Kirchspiel Alfhausen stößt, ebenfalls auf der Höhe und in der Niederung belegen, das Kirchspiel Bersenbrück mit seiner Gomark, in welcher die Holzgrafschaft dem Kloster, die Unterholzgrafschaft dem Col. Wede=

meier zusteht. Zu derselben gehören die Bauerschaften des Kirchspiels Priggenhagen, Hertman, Woltrup und Wehbergen; ferner aus dem Kirchspiel Gehrde die kleine Ortschaft Höne und aus Ankum am nördlichen Ende von Bersenbrück Talge; am südwestlichen Brickwede mit Stockum und Westrup. Außerdem haben auch Rüssel und Ahausen hier einen abgepfählten Weidedistrict gemeinschaftlich mit Priggenhagen und Wehbergen. Nordwestlich an diese schließt sich die Mark von Suttrup-Druchhorn unter der Holzgrafschaft der Familie Ritze in Osnabrück und später der Besitzer v. Loxten. Unterholzgraf ist der Schulte von Lodewesten. Die Mark stand mit der benachbarten Nortruper in mehrfacher Verbindung. Die fünf Hallersträßer zu Suttrup behaupteten in Nortrup Recht zu Masch, Weide und Holzhau. Mehrere Suttruper und Nortruper hatten gemeinschaftlich eine Lohdenfriedung auf der Welckhorst stehn lassen und es gelang ihnen diesen Grund eingefriedigt zu erhalten. Dann war Streit über Plaggenmatt zu Kämpen, die in der Nortruper Mark lagen. Ueberdieß thaten die Amtleute, namentlich Morrien, das Möglichste, um die Holzgrafschaft, die zur Zeit einer Wittwe zustand, zu drücken, und hier wenigstens jede Ausweisung unmöglich zu machen. Es mag dies um so mehr dahin geführt haben, die Holzgrafschaft an die Besitzer v. Loxten zu bringen (vgl. Lodtmann, Jus Holzgr. Urk. 35).

Bedeutender als diese geringe Mark war die Nortruper Mark mit schönem Bruchboden und ausgezeichnetem Eichwalde und Weide, welche auch die Wohldmark genannt wird. Auch die Holzgrafschaft dieser Mark war ein Tecklenburgisches Lehn, das von Ledebur zu Langenbrücken 1590 mit dem Schultenhofe zum Nordhofe an die Dinklagen zu Loxten verkauft wurde. Joh. Dinklage aber legte nun mit lehnsherrlicher Bewilligung die Holzgrafschaft zu seinem Gute Loxten und ließ den Schulte zum Nordhof, an dessen Hof bis dahin die Holzgrafschaft gehaftet hatte, für sich wieder in den Lehnsverband eintreten. Das Freikaufsgeld trug Schulte durch Verkauf von Zuschlägen ab, die ihm von den Genossen bewilligt waren. Die Markrechte waren durch ein sehr vollständiges Weisthum von 1577 (Lodtmann jus H. Urk. 27) festgesetzt. Die Genossen wollten sich daran jedoch nicht binden, gestatteten ohne holzgräfliche Bewilligung Zuschläge, und gaben dadurch den Amtleuten Anlaß sich mit ihrem Consensrechte einzumischen. So gab auch das bereits erwähnte Markrecht der Suttruper Hallersträßer Anlaß zu Händeln. Eben so die Welkhorst, die etwa 1583 von den Interessenten aus Nortrup und Suttrup niedergehauen und dann mit einem Lohdenzaun versehen war, den die Genossen gegen eine Zahlung duldeten, während der Holzgraf 1611 auf Anlaß des Domcapitels die Wiedereröffnung verlangte.

An dieses Nortruper Bruch stößt dann westlich das Dinninger Bruch, dessen Verhältnisse nur im Zusammenhange mit dem ganzen übrigen Kirchspiele Ankum richtig aufgefaßt werden können. Dieses nämlich besteht aus einer

ungewöhnlich großen Zahl kleiner Ortschaften, die man früherhin Bauerschaften nannte, und die sich dann, abgesehn von dem großen Dorfe (1859 über 1000 Einwohner), in zehn Setten theilten. Diese Verbindungen haben jedoch mehrfach ihren Bestand verändert und schließen sich einigermaaßen an die Markverbände an. Den südlichsten Theil des Kirchspiels bilden die Bauerschaften Westerholt, Grovern und Starten, diese haben eine Haidmark auf den höchsten Höhen unter bischöflicher Oberholzgrafschaft. Eben so hatte das Dorf Ankum eine kleine Mark für sich und so auch die Bauerschaft Rüssel mit Walsum, in denen ebenfalls der Bischof Holzgraf war. Auch hat Ankum eine kleine Masch für sich und Rüssel ebenfalls. Diese haben also die nothdürftige Viehweide. Ferner haben Rüssel, Bokel und Ahausen einen abgepfählten District im Gomarsch. Da dieses aber nicht reicht, so müssen sowohl die Westerholter als die Tütinger und ebenso die Aslager $^1/_4$ ihres Ackergrundes zur Weide dreesch liegen lassen. Auch Ahausen läßt $^1/_6$ des Ackers zur Weide liegen. Ebenso Bokel. Tütingen pflegt Weide im Nortruper Bruche zu heuern. Auch ein Theil von Holsten hat eine eigne Mark, sowie auch wohl die nicht zur Gomark gehörigen Ahauser Höfe. Ob die Holzgrafschaft des Landesherrn in einigen dieser Marken oder in allen als ursprüngliche Holzgrafschaft oder als bloße Anwendung der landesherrlichen Rechte auf das Markenverhältniß zu betrachten sei, ist nicht mit Bestimmtheit anzugeben. In Westerholt und Grovern ist darüber gestritten; in dem früher zu derselben Sette gehörigen Tütingen dagegen hat sich der Charakter der Freimark erhalten.

Ganz getrennt von diesem, einen Streifen durch die Mitte des großen Kirchspiels von Osten nach Westen einnehmenden, Reviers kleiner, mit Weidegrund ärmlich versehener Marken, nimmt dann die Genossenschaft des Dinninger Bruchs den westlichen Theil des Kirchspiels ein. Jenes Bruch liegt, wie oben bemerkt, westlich neben dem Nortruper Bruche, gränzend an die Kirchspiele Menslage, Berge und Bippen. Die Ortschaften liegen auf den Höhen südlich vom Bruche. Sie theilen sich, je nach den Zeiten verschieden, in zwei Setten, die Beestener und die Kettenkamper (Kebinghem) Sette oder werden auch sämmtlich unter dem letztern Namen begriffen. Zu der erstern Sette im engern Sinne gehören Beesten, Krevinghausen, Basum und Sussum, sowie halb Holsten, von denen auch bemerkt wird, daß sie für ihr Vieh die Weide im Dinninger oder Nortruper Bruche heuern müssen. Zur Kettenkamper Sette dagegen gehören die mehr an der Grenze von Bippen belegenen Ortschaften Kettenkamp, Bokraden mit Eye, Hekese, Restrup, Döthen mit Stottenhusen. Jede dieser Ortschaften hat eine kleine „Binnenmark“ oder Heimschaar, in der sie den Holzgrafen selbst wählt. Außerdem aber steht diesen die Berechtigung im Dinninger Bruch (Horst und Moor) zu, dieses theilt sich in 72 Thelen die den einzelnen Höfen gehören; unter Köttern und Vollerben ist dabei kein Unterschied. Außerdem besitzt das Gut Eggermühlen 3 Thelen und dem zeitig auf 4 Jahre

zewählten Holzgrafen kommt noch eine Thele zu, so daß im Ganzen 76 Thelen vorhanden sind. Leider sind wir nicht im Stande Näheres über diese Bezeichnung, die etwa damit verknüpften Rechte oder etwaige Uebereinstimmung mit dem Ostfriesischen Theelrechte beizubringen. Um so mehr machen wir auf diese Eigenthümlichkeit aufmerksam. Die Zahl von „sieben Bauerschaften und mehr als 70 Genossen an Erben, Erb- und Markkotten" bemerkten schon in einer Beschwerde von 1618 gegen den Col. Brömschweig zu Nortrup, der ein Plaggenmatt im Bruche behauptet: „sie wohnen an dürren Oertern, haben aber einen ziemlich fruchtbaren Ort, das Dinninger Bruch, wohin sie ihre Pferde, größer Vieh und Schweine treiben. Einige, die keine eigene Weide und Einstallung haben, treiben auch die milchen Kühe dahin zur Weide. Die meisten der Gegend können ihr Vieh nicht anders ernähren und mit ihren Pferden nicht dienen ohne die Bruchweide. Deshalb haben sämmtliche Markgenossen vor etwa 20 Jahren, da es an dem durch das Bruch fließenden Bache ganz niedrig gewesen, daß da kein Vieh gehen könne, das Ellernholz abgehauen, bei Hochwasser den Bach gestaut und den sumpfigen Ort mit Sand und sonsten beflutbet, so daß es guter Grasanger geworden, wo noch des Fürsten Mast- und Schlachtschaafe geweidet werden." Der Fürst nimmt sich ihrer an, doch ist der Ausgang der Sache nicht klar.

Zwischen den Grundstücken der Beester Setten und dem Kirchspiel Schwagsdorf liegt dann noch der Bersenbrücker Sundern, mit dem es folgende Bewandtniß hat. Schon 1260 hatte das Kloster Bersenbrück von Hermann von Hastorp drei Häuser in Hellehus mit daranliegendem Walde (wahrscheinlich einem Sundern) gekauft. Ueber diesen Sundern war 1294 ein Streit mit den Erbexen und den Bauern entstanden, den der Bischof zu gütlicher Verhandlung zu bringen suchte. 1330 u. 1332 brachte das Kloster auch den Zehnten dieser Häuser an sich (s. Sandhoff H. Ant. Osn. Urk. 93. 176 u. 179 und die Henselersche Sammlung). Im Laufe der Zeit aber hatte das Kloster die Erben niedergelegt. 1484 erinnerte man sich noch, daß zwei dort vorhanden gewesen seien. Allein in dem Holze hatte sich nun die Burg zu Fürstenau den Holzhieb angemaaßt (wy — — niht wal mit Rechte doen solden mögen). Als nun der Bischof Conrad v. Ritberg in diesem Jahre das Kloster bewog, die Bursfelder Reformation anzunehmen, nahm dieses die Gelegenheit wahr, den Holzhieb mit 100 gfl. abzukaufen, wobei jedoch der Bischof sich vorbehielt, gegen Rückzahlung der 100 gfl. den Holzhieb wieder zu üben. Ob diese Zahlung geschehn sei, wissen wir nicht, wohl aber besagt das Sachsenbuch, daß der Fürst berechtigt sei, nach Gelegenheit mit dem Hofspann Brandholz zur Küche zu holen. Ein mehreres enthält jenes Buch über Holzgrafschaft im Kirchspiel Ankum nicht, und wir dürfen daher annehmen, daß die später beanspruchte Holzgrafschaft lediglich in den landeshoheitlichen Befugnissen von Gebot und Verbot, wie in der Suttruper und Nortruper Mark ihren Grund habe.

Dies ist um so mehr der Fall, da die Sache in Batbergen ganz denselben Gang genommen hat. Hier finden wir nämlich, von den zur Desberger Mark gehörigen Sundern zu Grönloh und von der Groß=Mimmelager Mark abgesehen, fünf Bauerschaftsmarken für die Bauerschaften Langen, Grothe, Behes, Lechterke, Wulften und Wedel. Das Sachsenbuch sagt lediglich: „In Batbergen sind ganz keine Holzungen oder Büsche, darum auch ganz kein Holzrichter. Der Fürst hat aber über alle Marken Gebot und Verbot." Es ruht das unverkennbar auf dem Grundgedanken, daß der Holzgraf nur über das Holz und nicht über Grund und Boden zu richten habe. Nur in der Bauerschaft Groß=Mimmlaege steht den Baren zu Barenau die Holzgrafschaft zu und zwar mit der Ausdehnung, daß ihnen auch die Bestrafung der Blutronne zukommt. Zu bemerken ist auch, daß hier in Mimmelage kein Unterholzgraf ist, während in den übrigen sechs Marken Unterholzgrafen genannt werden, wie denn die Burrichter von 1720 auch den Landesherrn in sämmtlichen als Holzgrafen angeben. Aus einem Streithandel von 1621 ergiebt sich ferner, daß die Genossen behaupteten: „jedweder Eingesessener, bevorab Erberen, dürfen in der Mark, so weit als er allein an seinen Höfen, Wrechten und Zäunen zur Heimschnat oder wie es dieses Orts genannt wird, zum Hammerwurf und Plattenmatt berechtigt ist, Telgen pflanzen, oder Potten setzen, auch Wasserläufe machen", wenn kein andres Interesse im Wege stehe. Auch hier schritt Morrien nach seiner Weise ein und verbot alle solche Verbesserungen. Viele Verhandlungen finden sich über das Pfalbauerrecht gegen Rusford, dessen Weidegründe ebenfalls im Hasebruche liegen, über Wege, dabei dann die Gemeinden sich auf ihr Bauernrecht berufen, daß ihnen Selbsthülfe bei dritter Sonne verstatte. Auch über Schlägerei und Strafen derselben gerieth Morrien 1616 mit dem Landdrosten Herbord de Bar in einen Streit, der dann auch auf den Freienschutz des Landdrosten ausgedehnt wird.

Minder einfach sind die Verhältnisse von Menslage. Hier hat Steding zu Huckelriede im Münsterschen die Holzgrafschaft im Hasebruche um 1548 von Bolbewin von Knehem zu Schulenburg gekauft; zu diesem (das von dem Rusforder Hasebruche wohl zu unterscheiden ist), gehört die Herberger Mark, in der das Kirchdorf Menslage liegt, sowie ein Theil des Kirchspiels Löningen. Namentlich wird das Holzgericht auf dem Meierhofe zu Rabbeke gehalten. Zu diesem Hasebruche gehört aber auch, wie es scheint, die Bauerschaft Wirup und vielleicht auch Klein=Mimmelage, Andorf und Schandorf, die sich früher die Vier=Bauerschaften=Mark nannten. Zwischen diesen und dem Moore lag dann das schöne Hahler Bruch und die in demselben allein berechtigte Bauerschaft Hahlen. Ueber das Moor war zwischen den Bauerschaften, den Münsterschen Anwohnern und dem Kloster Börstel viel Streit. Das mochte die Interessenten des Hahlerbruchs bewogen haben, den Obersten Wilken Steding, der als Drost von Kloppenburg großen Einfluß hatte, auch ihrerseits zum Holzgrafen zu wählen

und demselben sogar zu seinem Erbhöltinge nach Rabbeke im Münsterlande zu folgen. Allein der Enkel des Obersten, auch Wilken Steding genannt, und Drost zu Kloppenburg, nahm 1598 die Parthei seiner Münsterschen Leute. Nun wollten die Hahler ihn wieder los sein, zumal er sie wegen Ungehorsams gegen seine Befehle ans Holzgericht citirt. Es kam zur Verhandlung, aber ein 1604 entworfener Receß wurde von beiden Theilen abgelehnt. 1605 kam man nun darauf zurück, daß Steding auch nach dem Ankauf der Holzgrafschaft im Hasebruche sich kein weiteres Recht angemaaßt hatte, als über das gemeine Holz (das nach dem Sachsenbuche nur aus Zaunholz bestand). Ueber Grund und Boden, Zuschläge, Feuerstätten, Zaunrichtungen rc. habe er keine Jurisdiction gehabt; vielmehr solche allein dem Amte Fürstenau zugestanden. So wollten denn die Amtleute Steding auch jetzt dieses nicht zugestehen, und er wird sich dann, da ein Markwald nicht vorhanden war, ganz zurückgezogen haben, so daß man im Berichte von 1720 annehmen konnte, daß der Bischof in beiden Marken Holzgraf sei.

Der letzte vielfach merkwürdige Theil des Amts Fürstenau ist das Gogericht Schwagsdorf, nebst dem Kirchspiele Ueffeln. Wir haben es hier mit einem größten Theils in der Niederung belegenen Boden zu thun, der vom höchsten südwestlichen Kamme der tertiären Ankumer Höhen sich bis zum Moore herabsenkt und seine größte Ausdehnung in der Bruchniederung von Merzen, Voltlage, Schwagsdorf und Fürstenau findet, während Berge und Bippen mehr auf Höhen und Moore beschränkt sind, Ueffeln aber auf dem, die Ankumer Höhe mit dem Sandstein der Gehnberge verbindenden, Rücken liegt, und nur Neuenkirchen im Hülsen außer der anmoorigen Niederung in einer flachen Erhebung des Muschelkalks und bunten Sandsteins einen reicheren Boden besitzt. Doch haben auch jene tertiären dürren Höhen reiche Mergellager und, mit diesen verbunden, fruchtbare Quellwasser in nicht geringer Menge und Ausdehnung. In dieser Gegend war nun bis zum Ende des 16. Jahrhunderts sowohl Gogericht als Freigericht im Besitze von Tecklenburg (nur Ueffeln stand unter Bramsche). Dagegen war die Osnabrückische Landeshoheit völlig entwickelt und anerkannt auch bei den Freien jener Gerichte. Freies Eigenthum hatte sich in bedeutender Ausdehnung erhalten und fand seine Stütze theils im Freigerichte, theils auch in dem Osnabrücker Dienstmannsrechte und andern Schutzrechten, die theils im Dunkel liegen. Rittergüter waren außer der Burg Lonne, in der die Stadt Osnabrück das Oeffnungsrecht hatte, nicht vorhanden. Dieses freie Eigenthum erstreckte sich auch auf die Markrechte, über die man ebenso wie über anderweites freies Eigenthum verfügte, und daß die Unterthanen nach freiem Eigenthume strebten, zeigt u. a. der Freikauf zweier Erben zu Plaggenschale von Tecklenburg, den der Drost Berthold zu Fürstenau 1402 zu Gunsten der Colonen vermittelte, besonders aber die Briefschaften der Drosten Eberhard Möring (im

Osnabrücker Stadtarchive) und Franz Lüning (im Schlichthorster Archive), welche sehr lebendigen Verkehr mit freiem Eigenthum und namentlich mit Markwaren, so lange das Gericht nicht in der Hand des Bischofs war, nachweisen. Das Verkaufen, Vertauschen und Vertheilen der Waren, namentlich im Engeler Holze, in der Medumer Mark u. s. w. beschränkt sich aber keineswegs auf diese Personen und Marken. Auch in den Gehnmarken werden Waren, unter Zustimmung freilich von Holzgrafen und Genossen, frei verkauft (Urk. von 1492 über eine Ware im Gehn in der Ostermark). Ja man bewilligte selbst ganz neue Waren, z. B. für E. Möring 1523 im Salm auf seiner und seiner Frau Lebenszeit, und für F. Lüning 1560 in der Medumer und 1573 auch im Salm, lediglich um damit eine Ware im Engelerholze einzutauschen.

Bei dieser Freiheit der Verfügung, die bei der Erbexenqualität so mancher Genossen um so weniger gehindert war, konnten feste Bezirke der Marken sich nicht bilden. Selbst in den Gehnmarken, wo der Fürst von Alters her Erbholzgraf war, fand das nicht statt. Folgen wir den Nachrichten, die theils das Sachsenbuch von 1580, theils das Markenverzeichniß von 1720, theils endlich ein in der Urkundensammlung des Rathsgymnasiums enthaltener Bericht (etwa v. 1750) enthalten: so behauptete der Fürst 1580 Ein Holzgericht in beiden Gehnmarken, in welchen der Schulte zu Rüssel im Kirchspiel Ankum Holzgraf der großen, der Schulte zu Neuenkirchen Holzgraf der kleinen Gehnmark war. Zu jener gehörten 1750 etwa das halbe Dorf Ankum, Bottum und mehrere Eingesessene der Kirchspiele Ankum, Alfhausen, des Dorfs Neuenkirchen im H. und der dahin gehörenden Bauerschaft Lintern; zur kleinen Gehnmark die übrige Hälfte des Dorfs Uesseln, der Bauerschaft Lintern und des Dorfs Neuenkirchen, auch einige Uesseler Colonen, deren Höfe in der großen Gehnmark liegen. Der Fürst hatte, wie im Salm, Bauholz, Deputatholz, vormals auch Brennholz. Die Kirchen, die beide in der kleinen Mark liegen, erhielten je zwei Fuder Lichter- oder Brennholz. Im kleinen Gehn war die fürstliche Lieferung dem gleich; auch besaß der Fürst hier den großen Neuenkirchener Sundern. Südwestlich an diese Gehnmarken stößt die Vinter- und Limberger Mark, die theils auf dem erwähnten besseren Boden liegt. Hier (wo auf trefflichem Forstgrunde früher die Hülse [Stechpalme] zum Bauholz erwuchs und daher dem Kirchspiel den Zunamen: „im Hülsen" verschaffte) war vor Alters der Graf von Tecklenburg Holzgraf. Allein 1411 verkaufte derselbe dieses Recht nebst den Erben Kerstening und Woldering als durchschlächtig frei an Wilhlelm Riechoff, Verwalter von Fürstenau, als den Halter dieses Briefes. Riechoff, ein auch sonst von guter Seite bekannter Mann, hatte wahrscheinlich für die Bauern gekauft; wenigstens waren diese 1606 im unvordenklichen Besitze des Kaufbriefes, den der zeitige Holzgraf, damals Tebbe Kasteling (identisch mit Kerstening) verwahrte. Im Sachsenbuche wird

angegeben: der Bischof sei oberster Holzgraf, Tebbe zu Kasteling, des Raths Freier, aber Holzgraf und das bleibe der Besitzer des Erbes stets. Der Fürst aber habe Recht zu Zimmer- und Bauholz für das Haus Fürstenau, treibe zur Mastzeit 30 Schweine und einen Beer und habe Gebot und Verbot. Darnach war die fürstliche Holzgrafschaft nur Ausfluß der theoretischen Landeshoheit. Allein das paßte nicht zu dem Systeme Morriens. Er verwickelte die Leute in den Streit wegen der Heimschnaat, den wir bereits oben berührt haben, und erklärte die Behauptung der Bauern, daß die Holzgrafschaft ihnen zustehe, für Anmaaßung.

Um indeß jenen Streit vollständig zu verstehen, müssen wir zunächst die übrigen Marken durchgehen. Nach dem Sachsenbuche sind es folgende: Nordwestlich an die Gehnmarken stößt die Salmmark mit einem noch 1750 mit Eichen und Buchen wohlbestandenem Forstgrunde, dem Salm. Die oberste Holzgrafschaft behauptete der Fürst. Der eigentliche Holzgraf wurde von den Interessenten gekoren. Doch hatte der Fürst nothdürftiges Zimmer- und Brandholz zum Hause Fürstenau, konnte noch zur Mastzeit 30 Schweine mit dem Beer treiben. Berechtigt zu allen Nutzungen waren aus dem Kirchspiel Meerzen die Bauerschaften Lechtrup, Mitt- und Südmeerzen, sowie verschiedene einzelne Interessenten aus sämmtlichen Bauerschaften des Kirchspiels Voltlage. Dagegen waren einzelne Interessenten aus den Meerzener Bauerschaften Plaggenschale, Engeler, Döllinghausen, Oster- und Westerrode nur zu Holze, nicht aber zu Weide, Haide, Subben und Torf berechtigt. Diese werden wohl nur einzelne in den Schlichthorster Acten so oft erwähnten Waren im Engeler Holze besitzen.

Südwestlich an diese Mark stößt die Westermark, die auch einen ansehnlichen Forst im Westerbruche hat. Die holzgräfliche Berechtigung ist angegeben wie im Salm. Doch hat der Fürst keine Eintrift, auch keinen Holzhau. Nur muß, wenn die Genossen in der Mark holzen, ein jeder Ein Fuder Brennholz auf die Holzhaufs-Stätte bringen. Berechtigt ist hier das ganze Kirchspiel Voltlage; und aus Meerzen die Bauerschaften Engeler, Döllinghausen, Plaggenschale, Oster- und Westerrode. Nördlich an diese schließt sich die Medumer Mark, wo der Fürst ebenfalls oberster Holzgraf ist, und der eigentliche Holzgraf gewählt wird. Berechtigung hat der Fürst nicht; doch muß auch hier jeder Genoß, wenn gehauen wird, ihm ein Fuder Holz bringen. Berechtigt sind das ganze Kirchspiel Schwagstorf, die Bauerschaften Bokern und Dalum aus dem Kirchspiel Bippen und ebenfalls einzelnen Genossen aus Fürstenau, Meerzen und Schale (im Tecklenburgischen).

An diese Mark schließt sich südlich die große Mark der Stadt Fürstenau an, in welcher der Fürst gar keine Rechte übt, solche vielmehr allein dem Magistrate zustehen. In derselben haben die Bauerschaften Höne und die Lingensche Bauerschaft Andervenne die Mitweide. Südlich an diese gränzt die Set-

truper Mark und die Settruper Waldmark, jene unter Osnabrücker, diese unter Lingener Holzgrafschaft. Es ist das alte Streitobject des 16. Jahrhunderts. Berechtigt sind theils Osnabrücker, theils Lingener. Das Sachsenbuch erwähnt dieselbe gar nicht. Auch über die Marken von Bippen und Berge sagt dasselbe nur: „Es sind gar keine Holzgerichte; gleichwohl liegt in Bippen ein Holzbusch, der Tribben-Sundern, weiland Dietr. von Dinklage Wittwe und Erben zugehörig, daraus der Fürst von Alters her berechtiget, nach Gelegenheit zur Küche mit dem Hofspann Brandholz zu holen. Sonst hat der Fürst in den Marken beider Kirchspiele Gebot und Verbot.“ —

Zur Vervollständigung dieser Nachrichten sind aber noch folgende Punkte zu erwähnen. Im Kreise der Medumer Mark liegt das Aßbruch, in welchem die Genossen selbst einen Holzgrafen wählen, der Fürst aber nur, wie in dem erwähnten und dem Bersenbrücker (Helhuser) Sundern, zur Zeit mit dem Hofspann ein Fuder Brandholz kann holen lassen. Das Sachsenbuch führt bei der Westermark noch die „Lechterker Heimschaaren“ an, in welcher der Fürst auf gleiche Weise mit dem Hofspann Brandholz holen kann. Wahrscheinlich ist dies dasselbe Grundstück, welches 1750 als Höckeler Heimschnaat mit dem besonderen Holzdistrikt „die Höckeler Hörste“ erwähnt wird, mit dem Bemerken, daß der Fürst hier auch zu Bauholz berechtigt, solches aber nicht vorhanden sei.

Solche Heimschnaaten oder Heimscharen nehmen indeß die Bauern in dieser Gegend allgemein in Anspruch. Sie geben mehrfach als solche an, die Grundstücke „zwischen ihrem sackigen Lande, Gärten und Häusern im Dorfe“ (PM. des Domprobsts Boldewin Voß, Dienstag nach Lätare 1606), oder: „es haben die von Wese keinen Holzhau, alleine zwischen ihrem Lande und Wischen, sind also in ruhiger Possession ihrer Heimschaar mit den nächsten gränzenden Markgenossen“ (Zeugniß des Pastors Schwirmann zu Voltlage). In diesen Heimschnaaten war nach der Ansicht der Bauern „niemand mit einiger Drift, Ware oder Holzhau berechtigt, außer dem Pastor und Erbmannen zu Voltlage, und konnte in Drift, Plaggenmähen und Holzhau diesen Mannen in ihrer Heimschaar weder von Herren Macht, noch vom Holzgrafen irgend etwas verboten werden.“ Sie hatte eine Reihe Beispiele von Kotten und Grundstücken, die in dieser Weise ohne Mitwirkung von Holzgrafen und Markgenossen angewiesen waren, und führte namentlich an: zu Lünings Zeit sei viel Holz auf den Heimschnaaten durch die Stürme umgeworfen. Lüning aber habe erklärt: „Ich befinde, daß das Holz zwischen Euerm sackigen Lande liegt und Euer freie Heimschnaat ist. So machet Euch das Holz zu Nutze als ihr könnt.“ Sie haben ihm nun eine Buche verehren wollen; er habe aber geantwortet: „Nein, die begehre ich nicht, das möchte Euch Manne einen Ingand machen.“ — Auch haben sie stets die Mast auf der Heimschnaat frei gehabt und die Amtleute ein Schwein aufgetrieben, „aus-

genommen, daß wohl einem Amtsdiener ein Schwein erlaubt worden, wenn er darum gebeten, und zwar aus Gunst, nicht aus Pflicht."

Dieses Heimschnaatsrecht, das nach altem Brauche nicht mit der Holzgrafschaft zusammenhing und nicht unter dem Holzgrafen und den Malleuten, sondern unter dem Burrichter stand, hatte 1575 zu dem Verbote von Zaunrichtungen u. s. w. in landesherrlichen Marken Anlaß gegeben, war namentlich von den Alfhäusern geltend gemacht und in dem Recesse von 1580 mit ausgeschlossen. Nun stellten 1597 die Genossen der Gehnmark die Behauptung auf: „die Ueffeler und Balumer haben ihre freien Heimschnaaten, daran die Markgenossen keine Gerechtigkeit haben; sie haben dieselben auch von Menschen Gedenken stets frei gehabt, wissen sich auch nicht zu entsinnen, daß Jemand anders darin interessirt und berechtigt sei." Diese Erklärung gab auf dem Höltinge zu Ueffeln der Vorsprecher Bullenkamp von Thiene. Nichtsdestoweniger nahm Morrien den Streit gegen die Unterthanen von Ueffeln, Neuenkirchen und Voltlage wieder auf und wollte diese wegen geringer Zuschläge in ihren Heimschnaaten an Hecken und Zäunen strafen. Die Leute wandten sich an ihre Gutsherren; diese nahmen die Sache in Gegenwart des Rentmeisters in Augenschein und das Domcapitel wandte sich nun an den Fürsten, der vom Amte Bericht forderte. Hier war es, wo Morrien behauptete, „seit 1596 haben die Gehnmärker, Vinter, Limberger und Salmer sich beflissen, die gemeinen Eichhölzer zu verwüsten, in den angemaaßten Heimschnaaten ohne Erlaubniß der Obrigkeit nach ihrem Gefallen Zuschläge zu verkaufen. Die Vinter und Limberger haben sich sogar zu berühmen gewagt, daß sie eine freie angekaufte Mark hätten, haben aber doch gestehen müssen, daß der Fürst mit dem Holzhiebe für Fürstenau und 30 Schweine und dem Beer berechtigt sei." Er meinte daher auf seinem Verfahren beharren zu müssen. Die Bauern blieben aber bei ihrer Behauptung und der vom Amte zurückgewiesenen Unterscheidung von Mark und Heimschnat, und die Räthe sistirten das Verfahren. Mandate, wie das von 1575, hatten ja auch jederzeit gerichtlich angefochten werden können. Die Sache machte aber doch die Leute bedenklich, und die Eingesessenen der Höckeler Heimschaar machten nun 1602 den Versuch, den Junker Rudolf von Snetlage zu Lonne zum Holzgrafen der Höckeler Mark (wohl der Heimschaar) zu wählen. Das nahmen aber die Amtleute noch höher auf, setzten den Johann Steineke, der die Sache betrieben, gefangen und straften ihn um 15 Thlr. und 4 Thlr. Weingelder. Er beschwerte sich beim Fürsten; der Erfolg ist nicht bekannt. Der Streit mit den Neuenkirchenern und Voltlagern nahm aber seinen Fortgang. Das Capitel nahm sich ihrer abermals an, und 1606 beschwerte sich der Domprobst Boldewin Voß aufs Neue für sie und begehrte einen Augenschein bei erster Gelegenheit. Aber obgleich nun ein Vergleich eingeleitet wurde, fuhren die Amtleute doch mit neuen Strafen und Pfändungen fort. Die Leute

klagten aufs Neue beim Domcapitel und am 5. November 1606 kam denn endlich ein großer Augenschein zu Stande, der mehrere Tage hindurch fortgesetzt wurde, erst in Höckel, dann in der Salmmark und Westermark. Die Beamten suchten ihre Behauptungen aufrecht zu erhalten. 1608 wurde die Untersuchung in den Gehnmarken fortgesetzt. Hier kam ein Vergleich zu Stande, daß die Balkumer und Uesseler sich der Errichtung von Kotten und Zuschlägen in der Heimschaar enthalten sollten. Bei Zaunrichtungen sollen die Amtleute als Gutsherren zustimmen, der Erlös aber zur gemeinen Nothdurft der Mark verwandt werden. Den Holzhau soll der Bauerrichter (der deshalb zu beeidigen) anweisen und beaufsichtigen. Der Fürst soll nothdürftig und nach Bescheidenheit Zimmer= und Brennholz erhalten. Strafen von Uebertretungen sollen halb dem Fürsten, halb der gemeinen Nothdurft zugewandt werden. Auch das suchte Morrien noch zu hindern, doch ging man darauf nicht ein. Hier war also die Sache so ziemlich oon den Marksachen getrennt und der Bauerschaft zugewiesen.

In Neuenkirchen und Vinte aber ging der Streit noch fort. Schon 1614 stritt man sich hier um das Elsenholz, der Givort, das die Genossen nach Anzeige des Amts verwüsteten, obgleich solches dem Fürsten allein zustehe. Manche Genossen wären damit unzufrieden, allein Schwietring zu Limbergen und der Holzgraf Kasteling trieben die Sachen. Die Amtleute behaupteten aber auch 1618, der Fürst sei in der Vinter und Limberger Mark Erb= und Oberholzgraf und aus diesem Grunde mit freiem Hiebe von Zimmer= und Brennholz für Fürstenau berechtigt. Sie und ihre Vorfahren haben die Eichen und Buchen, besonders zur Conservation der Wildbahn, gern geschont und deshalb von Jahr zu Jahr die Mark für unbewilligten Holzhau arrestiren lassen. Aber die Bauern fahren mit Verwüstung fort. Durch Dazwischenkunft des Domcapitels sei die Sache in ordentliches Recht gezogen, die Strafen haben, wegen Opposition des Domcapitels, nicht eingefordert werden können, das Elsholz in der Givort sei auf diese Weise abgehauen. Sie verlangen nun vom Fürsten weitere Befehle.

So ging die Sache in den 30jährigen Krieg hinein; daß die Bauern bei den rechtlichen Behauptungen der Amtleute sich nicht beruhigten, war wohl natürlich. Das Holz wurde also verwüstet. Nun aber schritt die Erweiterung der Domanialrechte fort. Schon 1720 wurde in allen diesen Marken ohne Weiteres der Landesherr als Holzgraf angesehen und 1750 war man denn auch so weit gekommen, daß man, außer allen sonstigen Vortheilen, den dritten Theil des Holzes, ja sogar den dritten Theil des ganzen Markbodens als fürstliches und holzgräfliches Recht in Anspruch nahm, obgleich in mehreren Marken selbst die Wahl des Holzgrafen geblieben war. Aus diesem Gange der Dinge mag es sich denn auch mit erklären, daß eben diese Gegend vor allen andern Theilen des Landes zurückgeblieben ist. In der Me-

dumer Mark haben sich die Heimschnaaten erhalten. Auch war um 1750 noch eine freilich unzulängliche Holzculturordnung vorhanden. In Bippen, wo außer der kleinen Dorfmark noch die Bechteler Mark für die Bauerschaften Bechtel und Lonnerbeck, und die Ohrter Mark für Ohrte, Ohrtermersch, Lulle, Hartlage, Böckel und Telge, sammt den Brockhäusern und einem Theil von Hanenberg, sowie mit Weiderechten im Wettruper Bruche im Lingenschen bestand, war das Markverhältniß beinahe in Vergessenheit gerathen.

Es bleibt nun nur noch das Amt Reckenberg übrig, von dem zwar eine Reihe bedeutender Urkunden bei Lodtmann, J. holzgr. Anl. 17 bis 24 gedruckt ist, das aber doch mehr wie das übrige Land im Dunkel bleibt. Wir können hier nur dann zu einiger Klarheit kommen, wenn wir von der Verbindung der Mark mit der Gemeinde gänzlich absehen und nur die Aufmerksamkeit auf die Grundstücke richten. Wir haben es im Ganzen mit einem feuchten, bruchigen Sandboden zu thun. Den Mittelpunkt bildet das Delbruch — auch Uhlenbrock genannt — ein ausgedehnter, in alter Zeit mit Wald reich bestandener, Heidestrich. Nach dem Hölting von 1549 scheint es, als ob das Delbruch die ganze Mark, welche auch die Wiedenbrücker Mark genannt wird, ausmache. Das kann aber nicht angenommen werden. Denn außer dem dort und in andern Aktenstücken nach seinen Gränzpunkten vollständig angegebenen Delbruche finden sich noch andre Heidestriche, die unstreitig auch zu der Mark zu rechnen sind. Namentlich die Schiffheide, die Habermasch, das große Feld, die Galgenheide, die Radheide u. s. w. Allein eine genaue Auskunft zu geben, sind wir außer Stande, da durch die Gränzhändel mit Rheda gerade in der entscheidenden Zeit alles aufs Aeußerste verwirrt ist. Nur die Ansprüche der Stadt Wiedenbrück in den ihr nahe liegenden Theilen, namentlich dem Delbruch und der Schiffheide, werden in den vorliegenden Verhandlungen bestimmter erörtert. Dazu kommt dann auch die Mark nördlich der Dalke bis zur Becke (wahrscheinlich dem auf der Kreiskarte so genannten Schlangenbach), in welcher der Kirche von Gütersloh die holzgräflichen Rechte zugestanden sein sollen und welche dem Grafen Cord von Tecklenburg den Anknüpfungspunkt für seine Ansprüche gewährte.

In dieser Wiedenbrücker Mark wurde nun die Holzgrafschaft geübt durch Osnabrück, Ritberg und den Abt von Marienfeld. Außerdem waren die Erberen ungewöhnlich berechtigt. Denn während den Holzgrafen zwei Drittel der Auskünfte zuerkannt waren, wurden den Erberen das übrige Drittel zugestanden. Das mag damit zusammenhängen, daß die Stadt Wiedenbrück als Erbere behauptete, „auf das Delbruch fundirt zu sein". Auch besaß die Stadt eine auf Allerheiligen 1583 durch Bischof Franz von Waldeck bestätigte Bewilligung Bischof Erichs II., nach welcher sie das „Delbruch zu Erhaltung der Stadt, Wege und Stege in Gebrauch gehabt, nebst einem kleinen Forstorte, die Lüdingsworth an ihrer Landwehr, alles jedoch dem Bi-

schof und allen Andern ihres Rechts vorbehaltlich." Indeß machte der Graf, der an der Mark gar kein Recht hatte, sich dieselbe auf alle Weise zu Nutze, und als endlich 1565 der Bielefelder Vertrag durch den Kreisvorstand geschlossen war, schlug der Bischof Johann von Hoya denselben Weg ein und genehmigte dem Drosten Freitag, die gemeine Mark zu Verbesserung des Reckenbergs gegen Pacht auszuthun (Acten von 1596 über die Wüstmannsche Wiese). Die Amtsbedienten und Unterthanen thaten nun, wie es scheint, dasselbe und daran knüpfte sich eine lange Reihe von Streitigkeiten mit der Stadt Wiedenbrück über Zuschläge und Plaggenschaufeln in der Garweide der Schiffheide und des Delbruchs, darüber jede Ordnung der Mark verloren gegangen zu sein scheint. 1720 war man wieder auf eine Mark, die man die Wüste nannte, zurückgekommen. Dieselbe scheint die ganze Gemeinheit der Kirchspiele Wiedenbrück und Gütersloh befaßt zu haben und wurde als unter alleiniger Holzgrafschaft des Bischofs stehend betrachtet.

Im Kirchspiel Langenberg, das aus einer erheblichen Anzahl kleiner, aber fester geschlossener Bauerschaften besteht, läßt sich eine Markverbindung gar nicht erkennen. In den Jahren 1582 bis 1584 werden zwar mit dem Grafen Simon von Lippe, derzeitigem Gemahl der Gräfin Armgart von Ritberg, Gränzverhandlungen geführt, die sich zwar nur auf die Landesgränze und nicht auf die Markgränze beziehen sollen, aber bei denen doch das Recht der Unterthanen zu Weide, Heide, Zuschlägen neuer Kotten u. dgl. mit in Betracht kommt. Alles scheint sich aber nur auf die Gränze gegen die Bauerschaften Avenwedde, Speckfart u. s. w. des Kirchspiels Gütersloh zu beziehen, und bricht mit dem Tode der Gräfin Armgart 1583 ab. 1595 beginnen dann die Ritberger Beamten Streit über das an der Gränze von Langenberg und Münster gelegene Batenhorster Loh, in welchem 3 Ritbergische und 13 andre Colonen berechtigt sind, und in welchem sich Ritberg nun Holzfällung und Landeshoheit anmaaßen zu wollen scheint. Der mit vieler Grobheit geführte Streit hat kein Resultat. 1606 hebt derselbe wieder an; aber der nun katholisch gewordene und in östreichischem oder spanischem Dienst zu Ansehn gelangte Graf ist friedfertiger. 1609 wird ein Receß verabredet, nach welchem das Loh getheilt werden soll. Aber 1617 entsteht doch ein neuer Streit, indem Ritberg sich nun einige auf dem Grunde des Guts Auffel angelegte Kotten anmaaßt. In dem Berichte von 1720 heißt es nur, daß in Langenberg „etliche Marken, bestehend in geringen Grasängern, Schlienckfeld, Eggessern, Sohlhorster Masch, Batenhorster Masch, Galgen- oder Topsheide, Rott- und Pohlerheide, vorhanden seien, in denen der Landesherr Holzgraf sei." Es scheint also auch hier eine völlige Auflösung der Mark in kleinere Distrikte eingetreten zu sein, die wohl, ähnlich den Heimschnaaten der nördlichen Gegenden, lediglich unter der Aufsicht und Verwaltung der Burgerichte und Gogerichte stehen mochten, welche letzteren ohnehin noch nach den

Urkunden bei Lodtmann (Jus holzgr.) und in den Gränzacten eine größere Thätigkeit in Marksachen zu üben scheinen, als dies sonst der Fall ist.

Die Idee des 18. Jahrhunderts, daß der Holzgraf Eigenthümer der Mark sei, bedarf nach dem über die einzelnen Markverbände Beigebrachten einer Widerlegung nicht. Bei den größeren Marken ist sie absolut unhaltbar, wenn auch bei kleineren, etwa aus einem Sundern erwachsenen Verbänden sich Verhältnisse finden, die darauf zurückzuführen sind. Im Jahre 1609 wurde von den Iburger Beamten in dem Streite mit Ravensberg über die Hilter Mark der Satz aufgestellt: den Holzgrafen „die von den Alten pro conservatione marchiae erwählt worden," komme nur die Strafe der Frevel drei Fuß über der Erde, dem Amte aber die oberste Holzgrafschaft und Inspection zu. Man wird aber doch zugestehen müssen, daß ungeachtet der vielfachen Beispiele vom Wahlrecht der Gemeinden, doch auch die erbliche Holzgrafschaft in nicht wenigen Marken bis in sehr frühe Zeit hinaufreiche. Wenn aber Seibertz (Landes- und Rechtsgesch. von Westfalen III §. 120) glaubt, die Holzgrafschaft vom Forstbann herleiten zu können, so wollen wir das für den Arnsberger Wald zwar keineswegs bestreiten, geben auch zu, daß die Beziehung allein auf das Holz und nicht auf den Grund darauf zu führen scheint. Im übrigen aber fehlt es uns für die Osnabrückschen Verhältnisse an einem genügenden Anknüpfungspunkte. Auf die Verleihung der Forstrechte an den Bischof können wir nicht fußen, da in dem Bezirke, wie er durch Meier in den Mitth. des hist. V. von 1850 p. 88 sq. ermittelt ist, die buntesten Verhältnisse vorkommen. Es ergiebt sich aber auch, daß die Holzgrafschaft meist auf den größten Bauerhöfen ruht und ursprünglich von den Besitzern dieser Höfe, namentlich wenn diese fürstliche Redemeier sind, ausgeübt wird. Wo die Holzgrafschaft an Gütern klebt, läßt sich in der Regel nachweisen, daß das Recht alter großer Höfe zum Grunde liegt. Man wird daher in sehr vielen Fällen ein Recht haben, auf die Wahl zurückzukommen, und das erbliche Haften an einer Hufe steht derselben durchaus nicht im Wege, vielmehr liegt es ganz in der Sinnesweise des alten Bauerstandes, daß ein Wahlrecht in ein solches Erbrecht überging. Vor allem aber ist dabei doch das Grundrecht der Bauerschaft im Auge zu behalten.

Das Verfahren der Holzgerichte ist zuerst dadurch verwirrt, daß man Hölting und Slitelhölting nicht unterschied. Nach dem Texte eines Actenstücks vom Jahre 1538 ist der Unterschied völlig klar und sehr wichtig. Am Höltinge wurden die Bruchfälle angemeldet. Der Holzgraf bestimmte die Strafe und der Angeschuldigte konnte durch Annahme der Strafe, die nicht über ein gewisses Maaß von Schillingen (5 ℔ sind 60 Schillinge, also der alte Bannbruch) hinausging, sich lösen. Allein das war kein Urtheil, sondern nur ein Vorschlag. Wer denselben nicht annehmen wollte, kam vor das

Slitelhölting; hier konnte er seine Einwendungen vorbringen. Die Sache wurde nun in rechtlicher Form erörtert und abgeurtheilt, aber nur durch die Genossen. Daß der Holzgraf nach Art des Grafen von Tecklenburg dies bei Seite setzte und nur in einem gewöhnlichen Gerichtstermine das Urtheil sprach oder durch Ungenossen sprechen ließ, zerrüttete die ganze Verfassung. Demnach war in den letzten Jahrhunderten die Sache in diesen Gang gekommen. und schon von 1570 bis 1590 in Venne kein Slitelhölting gehalten.

Die Vollstreckung des Urtheils kann in Marksachen, wie in gewöhnlichen Gerichtssachen, auf eine gedoppelte Weise bewirkt werden. Entweder dem Schuldigen werden die durch das Gericht zu schützenden Rechte entzogen; man vergräbt in Marksachen ihm das Haus, läßt das Vieh nicht auf die Weide, schlägt den Backofen ein; das gilt aber nur gegen den Genossen. Oder man pfändet für die Strafe; das darf aber durch die Malleute nur auf der Mark geschehen und sie können des Holzgrafen Diener dazu mitnehmen. In der Regel aber geschieht auch bei gewöhnlichen Gerichtssachen die Pfändung nicht durch den Richter, sondern durch das Amt und dessen Untergebene, Vögte, Untervögte, Fußknechte u. s. w. Dieselbe Befugniß hat aber auch der Burrichter nach den Wiedenbrücker Markurkunden bei Lodtmann (Jus holzgr.). So auch zu Essen nach dem Protocolle von 1535. Auch zu Schleptrup muß er nach dem Protocolle von 1570 zugezogen werden. — Daß die Competenz des Gogerichts in den Wiedenbrücker Urkunden schärfer als sonst hervortritt, hat seinen Grund in den dortigen Händeln, bei denen Osnabrück sich ganz und gar auf das Gogericht stützte, das freilich nicht mehr unter dem Freigerichte, darauf Rheda fußte, stand, sondern mit der Vogtei verbunden unter dem Landesherrn.

Die Bestimmungen über Hausbau und Zuschläge s. in der Capitulation Conrads von Ritberg de 1482, p. 5 des Anhangs zu Kreß, vom Archidiaconalwesen. Daß aber der Anspruch des Landesherrn an den Marken weit höher hinauf zu datiren ist, bezeugt die Urkunde von 1329, über die Burg Twiestel bei Sandhoff Nr. 174. Der Bischof hielt sich als Landesherr befugt in der Heeker Mark oder im Bruche die Burg zu bauen; aber die Klagen der Klöster bewogen ihn, den Plan aufzugeben. Aehnliche Beispiele sind mehr zu finden.

Der weißeste Becher und der höchste Stuhl, sowie die ungezählte Schweineheerde wird im Protocolle von 1571 dem Besitzer von Scheventorf als Holzgrafen zugesprochen. Ebenso im Zeugenverhör von 1583 den Grafen von Ravensberg in der Hilter und Erpinger Mark. In allen übrigen Marken findet sich nur die Trift von 30 Schweinen und dem Beer. Ebenso erkennt das Hölting zu Wiedenbrück bei Lodtmann (Jus holzgr. U. 20 u. 23). In Schlepptrup kommen für die getheilte Holzgrafschaft nicht so viele heraus. In Vehrten und Powe werden dem Holzgrafen außerdem noch die Schaaren von

einen wüsten Erben zugelegt, während in Sögeln (Piper, Markenrecht p. 202) nur die Eintrift von 3 Erben und 3 Kotten zugestanden wird.

Eine Holzberechtigung des Holzgrafen als solcher, scheint nicht die Regel zu sein, wenigstens fehlt es durchaus nicht an Marken, wo solche nicht zugestanden wird. Namentlich ist dies der Fall in Essen, wo der Holzgraf Claus Vinke mit äußerster Anstrengung dieses Recht durchzusetzen sucht und das Domcapitel in einen erbitterten Proceß gegen die Bussches zu Hünnefeld und Ippenburg, sowie gegen die Genossen verwickelt. Auch in Schlepptrup hat der Holzgraf als solcher kein Holz, und ähnliche Beispiele lassen sich in großer Zahl aufführen. Wenn in andern Fällen (z. B. in der Hilter Mark) der Holzgraf Holzansprüche hat: so ist das wohl auf ähnliche Gründe zurückzuführen, wie die Holzrechte der Erberen, wovon unten.

Die Windfälle und Windbrüche haben gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Holzgrafen an sich zu ziehen versucht. Namentlich ist das auch in Essen ein Hauptgegenstand des Streites. Die Gebräuche der einzelnen Marken sind aber sehr verschieden. In Vehrte und Wulften wird ein geringer Windfall dem Holzgrafen ganz überlassen; ein großer dagegen nur theilweise. Man theilt solche zwischen ihm und der Gemeinde. Das hat aber in Vehrte seinen Grund darin, daß der Holzgraf den freien Brand hat und somit das, was ihm zufällt, doch der Mark wieder zu Gute kommt. In der Jeggener Mark fällt das entwurzelte Holz dem Holzgrafen, das gebrochene den Malleuten zu. In Dissen erhält solches der Vogt, der hier ein besonderes Inspectionsrecht hat, der Meier als Unterholzgraf und die Malleute. In Nortrup werden die Windbrüche vertheilt, aber der Schulte, als Unterholzgraf, erhält 3 Fuder vorab (Lodtmann, J. holzgr. Urk. 27). In Sögeln erhält das Zimmerholz der Holzgraf, das übrige der Finder. In Essen, wo dem Holzgrafen kein freier Brand zugestanden wird, erhält dieser, nach dem Weisthum von 1578, vorab einen guten Baum; das übrige wird den mit freiem Brande berechtigten Häusern Wittlage, Hünnefeld und Ippenburg zugelegt und einiges auch „der Armuth überlassen, damit das stehende Holz um so mehr geschont werde.“ Als beim Sturme von 1598 der Holzgraf sich des Windbruchs zu bemächtigen suchte, entstand der erwähnte Proceß.

Die Erberen, welche neben den Gutsherren in den Markprotocollen und Acten regelmäßig erwähnt werden, sind im Grunde nur die in der Mark berechtigten freien Eigenthümer, Dienst= und Lehnleute u. s. w. In den Essener Markprotocollen von 1537 werden ihrer nicht weniger als 34 aufgeführt. In den Verhandlungen über einen Zuschlag des freien Tebbe Merschmann in Batbergen wird dieser als Erbere bezeichnet. Aehnliches findet sich auch in den Marken des Schwagsdorfer Gogerichts. Die Bedeutung des Worts ist also hier völlig dieselbe, wie z. B. im Herzogthum Bremen, wo solches ganz unzweifelhaft in diesem Sinne gebraucht wird. Man hat aber im

17, und 18. Jahrhundert aus einer schlechten Etymologie ein Recht der Erbart für die Erberen herausgeklügelt und so aus dem Wort das Recht eines größeren Antheils am Holze herausgebracht; diese Meinung bedarf noch einer näheren Prüfung. Allerdings finden wir unter den Gutsherren und Erberen eine Klasse mit sehr großen Rechten. In Essen sind das die Junkernhäuser oder Erbhäuser, wie sie genannt werden, Wittlage, Hünnefeld und Ippenburg mit sehr ausgedehnten Beholzungsrechten. In der Laerschen Mark ist es die Kirche, die nach dem Landesherrn, als der oberste Markgenosse, in einer Urkunde von 1502 bezeichnet ist. Aehnlicher Vorzug wird in der Hilter Mark auf dem Hölting von 1545 Wilhelm Stael zugesprochen, dem Erben der früheren Besitzer der Grafschaft und bedeutender Güter im Bezirke, der nun als Unterholzgraf das Recht hat, 30 Schweine mit dem Beer zu treiben und, neben 12 Fudern Holz von einer Ware, noch „einen ziemlichen Ueberhau" hat. Auch den Junkern zum Harkotten werden von jedem ihrer Erbe 12 Fuder zugestanden, und so viel Schweine, als ein Radhester zu Mittensommer Laub hat, doch auf Gnade. Auch das Haus Palsterkamp hat auf zwei Stücken Erbes je 12 Fuder Holz und bei voller Bruchmast 12, bei voller Eichmast 2 Schweine. Mit gleicher Berechtigung werden auch 12 Gutsherren, sowie Pastor und Kirche zu Hilter aufgeführt. Die Holzlieferung scheint hier indeß mehr ein sonst auch vorkommendes Schuldholz zu sein; und es ist zu bemerken, daß der auf dem entlegenen Sittelkampe 1313 gegründete Harkotten so großes Recht hat, während das nahe, aber erst nach 1400 erbaute Palsterkamp sich mit dem geringeren Rechte begnügt. Dieses Schuldholz findet sich bei den Gutsherren häufiger (vgl. Klöntrup, Von den Erberen und Gutsherren. Osnabr. 1783 p. 17 sq.). Dasselbe wird in der Essener Mark auch dem Holzgrafen zugestanden, dem man alle weiteren Rechte am Holze bestreitet. In der Vehrter Mark sind den Genossen eben zu diesem Zwecke die Dufttheile angewiesen. Doch begnügen sie sich damit nicht und fordern, nachdem sie die Theile verhauen, das Schuldholz aus der Mark. (Prot. von 1581, 1592, 1604 2c.)

Ein besonderes Recht in Bezug auf die Holznutzung besteht dann noch in der Befugniß mancher Erberen, Wieden zusammenfahren zu lassen. Man sah das als schädlich oder gefährlich an (s. Grimms Weisthümer III p. 173, 10). 1603 ließ der Fürst denen vom Adel die zusammengefahrenen Wieden im Dissener Berge in Arrest legen. Darüber klagten dann Kersenbrock zu Brinke und Ohr zu Bruche. Auch den Borgloher Holzgrafen wurde 1610 die Beschränkung auf altes Herkommen eingeschärft. Den Ledebur zu Bruchmühlen war schon 1565 die Wiede in der Buerschen Mark durch Vertrag festgesetzt. Aber 1600 war die Mark so verhauen, daß Holzgrafen und Burgmänner einstweilen auf ihre Wieden Verzicht leisten mußten. Das Verfahren bei diesen Wieden bestand darin, daß der Berechtigte an bestimmten Tagen, etwa in der Fastenzeit, mit einer bestimmten Zahl von Wagen das im Walde liegende Pollholz

von gefällten Stämmen, Fallholz und, wenn das nicht reichte, gehauenes Weichholz in einen großen Haufen zusammenfahren und aufsetzen ließ. Manchmal war auch die Fuderzahl bestimmt, die zusammengebracht werden durfte (es kommen Wieden von 30 Fudern vor). Alles aber sollte nach Herkommen und unter Aufsicht der Malleute geschehen. Von diesen Wieden wurde dann nach Bedarf Holz abgefahren.

Ueber die Entstehung dieser Berechtigungen ist eine Regel nicht aufzustellen. Klöntrup l. c. p. 23 u. f. findet den Grund derselben in Zufälligkeiten und führt namentlich aus den Rüvener Markprotocollen Beispiele an, wie eigenmächtig von dem Rittmeister Plettenberg zu Walle und Oberkamp darin verfahren sei. Ein sehr belehrendes Beispiel aber bietet noch hier die Essener Mark. Wir haben bereits oben gesehen, wie in der Hilter Mark der schon 1313 gegründete Harkotten mehr Recht hatte, als der neuere Palsterkamp. Man kann sich auch denken, daß dem mit vielen Eigenbehörigen angesessenen Gutsherrn der freie Brand statt des Schuldholzes zugestanden sei. Dem sei nun wie ihm wolle. In Essen erklärten die Genossen auf dem Hölting von 1578: „Das Haus Ippenburg und Hünnefeld möge aus beiden (der Angelbecker und Essener) Marken die Nothdurft der Feuerung hauen, auch ihre Trogschweine, die sie auf Maitag haben, treiben. Sonst wissen sie von keinen mehr Junkernhäusern, die in dieser Mark Essen gelegen seien." Auch wird auf fernere Frage erklärt: „Das Haus Wittlage sei berechtigt, aus beiden Marken die Nothdurft der Feuerung zu hauen; auch in beiden Bergen alle Trogschweine, die auf Maitag zu Wittlage gewesen seien, zu treiben." — Nun wird aber von der Wittwe des Drosten Jasper von Varendorf für die Buddemühle ähnliches verlangt. Für Caldenhof wird Hude, Weide, Mast, Holzhau und Plaggenmatt beansprucht. Auch Tappenburg macht als ein adelicher Sitz Ansprüche; dem wird entgegnet, Tappenburg habe nicht mehr Gerechtigkeit in der Mark als eine volle Ware, gleich einem andern Erbe, und es scheint nach dem Burgtheilungs-Receß bei Klöntrup l. c. Anl. III dabei geblieben zu sein. Caldenhof wird entgegengesetzt, das Gut liege nicht in der Mark. Daraus entstand ein weitläuftiger Proceß. Es ergab sich, daß die Caldenhöfer allmälig bald durch Begünstigung der Malleute, denen sie dafür einen Schinken, ein Roggenbrot und ein Viertel Bier auf dem Gute zum Besten geben, bald durch andre Anmaaßungen, bald durch Nothnachbarschaft ihrer Kirchgenossen zu Hitz- und Jöstinghausen allerlei Besitz erlangt hatten, dafür sie bei der Theilung auch abgefunden sein werden. Die Erweiterung der Markrechte von Buddemühlen ist bereits bei der Entstehung der Rittergüter mitgetheilt.

Eine Eigenthümlichkeit bieten auch die Verhandlungen über die Wiedenbrücker Mark. Hier wird nach dem Höltingsprotocolle bei Lodtmann, J. holzgr. Nr. 20 dem Hofe Graflage zwar Genossenrecht zuerkannt, aber dem Grafen von Tecklenburg als Gutsherrn kein Erbexenrecht. Dagegen wird den Erb-

exen ein Drittel der Brüchten zuerkannt, den Genossen aber nichts, und es hat den Anschein, als ob die von Wiedenbrück sich allein als Erbexen der Mark angeben und als solche erkannt werden. Der Grund dieser Sache ist völlig klar. Allerdings ist die Stadt Wiedenbrück wegen ihrer und ihrer Bürger Besitzungen als Erbexe zu betrachten. Jedenfalls aber würden die Burgmänner, soweit solche noch vorhanden waren, die Amelunxen zu Aussel, die Wick zum Neuen Hause nicht minder jenes Recht in Anspruch nehmen können. Vielleicht bezieht sich aber die Behauptung auch nur auf das Delbruch, oder man weiset den Grafen zurück wegen Verhochmuthigung.

Die Verwaltung der Mark steht dem Holzgrafen mit den Markgenossen zu. Nur diese werden geladen; aber mit der Auflage, ihre Gutsherren bei der Hand zu haben, und wenn dann auch Beschlüsse von geringerer Bedeutung, welche lediglich die bestehende Ordnung aufrecht erhalten sollen, die Zustimmung der Erbexen nicht bedürfen: so können doch wichtigere Sachen, besondere ungewöhnliche Bewilligungen, Zuschläge u. dgl., nicht ohne die Erbexen und Gutsherren durchgeführt werden. Eben deshalb sind diese auch auf Anzeige ihrer Colonen schuldig zu erscheinen, und wer sich verhochmuthigt und ausbleibt, der wird, nach dem Essener Weisthum von 1578, seiner Gerechtigkeit so lange verlustig erklärt, bis er sich mit Rechte wiederum entsetzt. Darauf mag denn auch der Ausschluß des Grafen von Tecklenburg vom Erbexenrechte beruhen. Uebrigens zeigt sich der Einfluß der Erbexen in den verschiedenen Marken auch sehr verschieden, je nach Gutsbesitz und persönlichem Einfluß. Während z. B. in der Wulfter und Sögeler Mark sehr wenig von ihrer Mitwirkung die Rede ist, sind sie in der Essener Mark, wo die Busschen sich um 1600 sogar als Nebenholzgrafen zu behaupten suchen, von großer Bedeutung. Nirgend aber scheint ihr Einfluß so hoch gesteigert zu sein, als in der Behrter und Power Mark, wo der Holzgraf von Heiden zu Astrup wenig ohne ihre Mitwirkung unternimmt und im Jahre 1586 sogar eine ausführliche Markordnung in 32 Artikeln durch sie entwerfen läßt.

Es ist zu bemerken, daß der Verkauf der Waren und deren Trennung von den Erben hauptsächlich in Gemeinden vorkommt, wo sich freies Eigenthum findet, und zu einer Zeit, wo die Zerstückelung des freien Gutes noch nicht verboten war. Einzelnes findet sich oben bei der Beschreibung der Marken.

Die Theilung eines Erbes und seiner Ware in zwei halbwarige Kotten finden wir außer der Sögeler Mark namentlich in der Pyer Bauersprache von 1534. Die Bezeichnung solcher Halbwarigen als halbe Erben hängt wohl mit dem Erbschatze von 1558 zusammen, bei dessen Beschreibung man für die Classification des Erbe das Bedürfniß eines Theilungsprincips empfand und nun bestimmte, daß in Zukunft die ganze oder halbe Ware entscheiden solle.

91.

In den älteren Markprotocollen ist von der Weide wenig die Rede, wie die von Grimm mitgetheilten Weisthümer ergeben; in den jüngeren tritt sie entschiedener hervor. Ohne Zweifel ist sie einer der Hauptzwecke der Gemeinheiten; aber eben so entschieden dürfte auch anzunehmen sein, daß die Theilung und Trennung des Gemeindegrundes hier am wenigsten scharf durchgeführt worden sei. Allerdings finden wir auch im Sachsenspiegel III 86, daß die Nachbarn, welche in das Recht einer benachbarten Gemeinheit eingreifen, nur gleich den Genossen gestraft werden, was noch an die alte Gemeinschaft erinnert. Allein nur bei der Weide finden wir das Nachbarrecht so weit ausgedehnt, daß fast eine Mitweide daraus wird. Wir können uns hier auf die kleine Schrift von Dr. E. Berghoff berufen. Unsere Acten verbreiten sich indeß über dies Recht noch weiter. In der nördlichen Gegend scheint es lange Zeit ganz allgemein gegolten zu haben. Im Süden des Landes wird es nach dem 30jährigen Kriege als eine während des Krieges eingerissene Unordnung betrachtet und vielfach zu beschränken gesucht. Allerdings ist aber hier die Ausdehnung des Weidegrundes und dessen Lage in der Regel auch nicht so, daß die in den früheren Streitigkeiten geforderte Gleichheit, der freie Zutritt u. s. w. so allgemeine Anwendung fände.

Die Schaaftrift ist den Genossen in der Regel nur in geringer Ausdehnung gestattet. Von den südlichen Marken ist wohl nicht eine, die mehr als 30 Stück für die Ware duldete, wie das zu Essen der Fall ist. Eben so allgemein ist aber auch das Streben der Gutsbesitzer, die Schäferei auszubehnen. Zu den desfallsigen Streitsachen wollen wir hier nur den Receß bei Lodtmann, J. holzgr. Nr. 28, über die Klage der Bauerschaften Müddendorf, Holsten, Hickingen, Bortrup und Düstrup gegen das Kloster Desede, anführen. Nach dem 30jährigen Kriege gingen die Gutsherren noch weiter. — Gegen Ende des 16. Jahrhunderts fingen dieselben auch an, Ziegen in die Marken zu treiben. So von Droste zu Caldenhof, Gladebeck zu Marl, die Schelen zu Schelenburg. Die Genossen widersetzten sich bei dem zunehmenden Holzmangel mit Entschiedenheit. Die Wulfter und Nordhauser Mark überwiesen den Schelen Zuschläge, wogegen diese die schädliche Weide aufgaben, und der Markkötter Ziegenbusch zu Nordhausen soll in einem dieser Zuschläge angesetzt sein. So scheint es zu einer eigentlichen Ziegenweide nicht gekommen zu sein.

92.

Von größerer Bedeutung ist die Verwandlung der Weidegründe in Wiesen. Dieser Art scheinen die meisten älteren Zuschläge zu sein; wenigstens finden wir eine beträchtliche Zahl von Urkunden über veräußerte Wiesen schon in früherer Zeit, während von Veräußerung zu Ackergründen wenig die Rede ist. Die ritterlichen Leute, die ihre festen Häuser gern hinter den Mühlen, also an den Gewässern, bauten, haben denn auch in dieser Weise ihr Besitzthum er=

heblich zu vermehren gesucht. Wir finden bei den Gütern ausgedehnte Wiesengründe, z. B. bei Borgwede auf 8 Maltersaat Land 30 bis 40 Fuder Heuwachs, bei Tappenburg auf 6½ Maltersaat 60 Fuder, bei Schwegerhof auf 10 Malter 63 Fuder Heu u. s. w. Die Gemeinden suchten nun wohl ihre Weidegründe zu verbessern, wie wir im Dieninger Bruche und im Gehn finden. Allein das reichte doch nicht zum Winterfutter. In günstig gelegenen Marken, wie in der Nortruper Mark, gewann 1606 wohl jeder Genosse einige Fuder Heu (Acten über den Weidestreit zwischen Nortrup und Bees). An dem fruchtbaren Haseufer war man schon weiter gegangen. Das Sachsenbuch erwähnt bei Gervesmann: „Im Walde haben die gemeinen Wulfter Mannen eine Wiese, darin hat er etwa 1 Fuder Heu," und ferner bei Merschmann: „Ein Kamp bei dem gemeinen Deile belegen, so zu Heue gedreeschet à 4 Fuder Heu; wenn es aber geseiet wird, 15 Scheffel Witkorn." Und bei Meier zu Wedel: „Im Walde haben die gemeinen Wedeler Mannen eine Wiese; darin hat er an Heuwachs ungefähr 1 Fuder Heu." In andern Marken finden wir auch in neuerer Zeit die Wiesen sämmtlicher Gemeindegenossen an der Außengränze der Weidegründe regelmäßig neben einander ausgewiesen, zugleich als Schutz gegen das Weidevieh der Nachbarn. So zu Wulften im Kirchspiel Schledehausen am Oster= und Westerbruche. Diese Mark hat das Pfahlbauernrecht der Nachbarn stets abgewehrt. Jene Wiesen waren aber zu Ende des 30jährigen Krieges schon vorhanden.

Wie die Wiesen zum Winterfutter, so waren die Plaggen zur Einstreu unentbehrlich, da das Stroh des geringen Ackers meist zum Winterfutter verbraucht wurde. Indeß ist von Plaggen vor 1580 in den Markprotocollen wenig die Rede. Auch findet sich die Regel, daß der Grasanger nicht geplagget werden darf. Nur der Hammerwurf oder sonstiges privates Plaggenmatt macht davon eine Ausnahme. Nichtsdestoweniger zeigt sich in dem Streithandel zwischen dem Dieninger Bruche und Brömschweig zu Natrup (1615) bereits Aufmerksamkeit auf die Verwendung von Plaggen geeigneter Bodenarten zur Düngung; namentlich verlangt man Sandplaggen für kalten feuchten Grund. Man ist dann auch sehr vorsichtig in dieser Beziehung. Ausfuhr von Plaggen wird durchaus nicht gestattet und die Warenberechtigung schon in alter Zeit (Ueffeln 1292 ager varandianus) auf Acker und Plaggen bezogen. Man geht sogar so weit, die Ausfuhr des Strohes aus der Mark zu verbieten. Bei mehreren Weisungen einer und derselben Mark, duldet man kein Uebergreifen aus einer in die andre (Essener Protocolle von 1584). Nur in den sogenannten Grasmarken des Nordens scheint in Bezug auf Grasplaggen weniger Strenge geübt zu sein, was denn auch damit zusammenhängen mag, daß dort die Holzgrafen fehlten und das landesherrliche Strafrecht sich nicht so weit ausdehnte. In der Nortruper Mark ist freilich auch von „ungebührlichem" Plaggenmatt die Rede (Lodtmann, J. holzgr. Urk. 27 p. 176). Das kann sich aber auch

bloß auf zu tiefes Stechen und Graben beziehen. Die Genossen, die den Vorzug der Grasplaggen vor den Heideplaggen bald schätzen lernten, sind in dieser Beziehung in neuerer Zeit niemals sehr gewissenhaft gewesen, namentlich wenn auf dem von Holz entblößten Grasanger die Heide anfing den Graswuchs zu unterdrücken.

Die Moornutzung ist in den südlichen Gegenden, wo nur einzelne kleinere Moorstrecken vorkommen, wie es scheint, in der Regel nicht gestattet und bedarf besonderer Genehmigung; wie denn überhaupt das Erdgraben noch nicht verstattet wird. Wo Moorboden, sei es als Torf oder aus Subden (Schullen, Brennsoden), die gewöhnliche Feuerung liefert, rechnen das auch die Kötter zu ihren Nutzungen, wie denn in der großen Gehnmark diese erklären; sie lassen den Bauern gern die Heimschnaaten allein, wenn man ihnen nur nicht Weide, Plaggen, Torf und Aehnliches entziehen wolle. Die Streitigkeiten, die uns einen Einblick in die Sachen gestatten, führen auf den großen Mooren in der Regel zu bloßen Gemeindeabtheilungen. So auf dem großen Moore zwischen Vörden, Damme und Venne, wo eine Reihe Verträge über die Gränze zwischen Vörden und den Neuenkirchener Bauerschaften von 1515, 1575 u. 1601 erwähnt werden. Auf dem großen Moore, in welchem Vörstel liegt und solches allein beansprucht, stehen dem die Menslager und die Münsterschen gegenüber. Ein Princip der Auseinandersetzung ist nicht zu erkennen. Man streitet von 1577 bis 1594, ohne auch nur zu einer Scheidung der Gränzen zu kommen, während jeder Theil möglichst viel zu erhaschen sucht. Man meint dabei die Menslager auf Plaggen und Subden zu beschränken, Torfgraben aber ganz zu untersagen. Das lehnen diese natürlich ab. Nur zwischen den Ueffeler und Alfhäuser Genossen der großen Gehnmark wird um 1605 eine Art Regulativ zu Stande gebracht. Es sollen in 5 Jahren weder Plaggen noch Torf gemacht werden. Dann sollen die Alfhäuser jährlich drei Tage lang mit je zwei Leuten, die Ueffeler zwei Tage lang mit zwei Leuten arbeiten dürfen. Doch wird den letzteren vorbehalten, an unschädlichen Orten Quelltorf zu suchen und zu gewinnen. Verkauf von Torf wird nicht erlaubt. Als 1622 das Kirchspiel Bramsche durch die Fleckensteinsche Einquartierung hart mitgenommen ist und in Ausweisungen aus den Marken Hülfe sucht, haben die Heseper einigen Torf gewonnen und bitten um Erlaubniß, solchen zu verkaufen.

Ueberhaupt ist auffallend, wie wenig eben diese wichtige Moornutzung und die Rechtsregeln für dieselbe, Gegenstand gründlicher Untersuchung und Bearbeitung gewesen sind. Vielleicht aus dem Grunde, weil in älterer Zeit, in der noch frische Kraft zur Rechtsschöpfung im Volke war, der Verbrauch des Holzes noch ungleich wichtiger war, als die Nutzung des Moors.

Ein Gegenstand, den die Höltingsartikel regelmäßig zur Competenz der Holzgrafen ziehen, ist die Bachstauung. Die Fälle, bei denen davon die Rede ist, beziehen sich zum großen Theile auf Mühlenanlagen; allein diese werden

doch vom Landesherrn in Anspruch genommen. Dagegen sind Stauungen zu Bewässerung von Wiesen und Weide, der Nachtheil, den solche dem Ackergrunde und namentlich auch den Mühlen bringen, Gegenstände, die an das Hölting gehören. Auch fehlt es nicht an Fällen, wo die Ableitung des Regenwassers von den Feldern auf Klagen des Ackereigenthümers vom Holzgrafen abgestellt und bestraft wird. Doch ist die Competenz in diesen Fällen streitig. Als die Bauern von Beesten, Holsten und Lorten den Lorter Mühlenbach 1576 stauen, läßt die Wittwe von Dinklage zu Lorten am Gogerichte zu Osnabrück ein Aeußerungsverfahren einleiten. Dagegen stellen die Gutsherren der Bauern die Einrede auf, daß die Sache in das Hölting gehöre. Die Wittwe wendet sich nun an das Amt; die Räthe wollen die Sache in Verhör nehmen. Damit sind aber die streitenden Theile nicht zufrieden; verlangen vielmehr, daß die Competenzfrage zur gerichtlichen Erkenntniß gestellt werde; darüber kommt man dann zum Vergleiche.

Die bedeutendsten Sundern sind in der Markbeschreibung angegeben; ohne Zweifel sind aber noch sehr viele andre vorhanden, die theils auch nicht diesen Namen führen. So z. B. das Warnefelder Holz. Auch das Lechtruper Holz und das Asbrock wird hieher zu rechnen sein. Andre sind schon früh verschwunden, wie der Huwede (gehufte) Sundern in der Goweide der Stadt. Mitth. des hist. V. von 1850, wo das Holz schon 1300 verschwunden zu sein scheint. Eine gewisse Form und Begränzung der Rechte am Sundern ist bis jetzt nicht nachzuweisen. Ebenso wenig können wir eine bestimmte Gränze gegen andre auf gleiche Weise entstandene Holzungen ziehn, z. B. den Brakerhof bei Schelenburg, der Anfangs des 16. Jahrh. als Erbe verkauft wurde (Mitth. des hist. V. von 1853 p. 143 Not. 2), den Hakenhof in Hellern, der aus eingezogenen Erben gebildet ist. Auch einzelne Erben, die keine Markware haben, wie Brickwede zu Alfhausen kommen vor, ohne daß dabei von Sundern die Rede wäre u. s. w.

Aehnlich ist es mit den kleinen Markverbänden, die innerhalb größerer Verbände sich finden, wie die Markbeschreibung eine erhebliche Anzahl angiebt. Auch diese nähern sich den Sundern, namentlich darin, daß in beiden oft gewisse Markrechte und selbst markrechtliche Formen vorkommen. Eine besondre Aufmerksamkeit verdienen hier die Gemeindegründe einzelner Städte, Flecken und Dörfer, die offenbar später entstanden sind und die theils große Ausdehnung erlangt haben. Wir erwähnen hier Quackenbrück, Fürstenau, Vörden, auch Iburg; eben so Dissen, Bramsche, Schledehausen auch Melle, bei denen zum Theil noch eine besondre und auf diese kleineren Gemeinheiten bezügliche Wareneinrichtung vorkommt, was jedenfalls eine selbstständige Untersuchung bedurfte.

Ueber die Heimschaaren ist das meiste auch bei der Beschreibung der Marken beigebracht. Hier erinnern wir nur, daß die Engterschen Marken, welche

sich auch Heimschnaaten nennen, von großer Ausdehnung und keineswegs lediglich zwischen den Binnengründen belegen sind. Wir finden hier also die Bildung der kleinern theils selbstständig, theils anderen Verbanden untergeordnete Marken deutlich vorgezeichnet. Zu einer nähern Beschreibung des Hofholzes, Bauer- und Kirchenfrieden fehlt das Material. Wahrscheinlich haben dieselben den Charakter der eigentlichen Heimschaaren.

Während die bisher erwähnten Verhältnisse mehr auf einer Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Markverbande beruhen, sind Lohe- und Dufttheile wohl nur Vertheilungen der Holznutzung innerhalb des Markverbandes selbst. Jene beziehen sich auf den Hochwald, die fruchttragenden Hölzer, diese auf das Weichholz, das hauptsächlich zum Brennmaterial bestimmt ist. Lohe kommen seltner vor. Sie sind manchmal von den Sundern kaum zu unterscheiden; und in dem Streite mit Ritberg wird das Batenhorster Lohe fast als Privateigenthum behandelt. Dagegen sind die Dufttheile eine fast allgemeine Einrichtung und deren Entstehung manchmal nachzuweisen. Ein Beispiel finden wir bei Kindlinger, Münst. Beiträge II. N. 50, wo das Kloster Marienfeld die Mark seines Klosters Wadenhart hinsichtlich des unfruchtbaren Holzes in Dufttheile theilt, in denen jeder nach Belieben hauen kann. Diese Unterscheidung von fruchtbarem Holze und Weichholz ist überall im Markenwesen zum Grunde zu legen. Die Lieferung an fruchtbarem Holze ist nur auf gewisse Fälle beschränkt, die sich in den Markenweisthümern, wie sie bei Grimm Thl. III gesammelt sind, leicht zusammen stellen lassen, und die sich im Wesentlichen auch bei uns, zumal in dem Berichte über die Fürstenauer Marken von 1750, wieder finden. Der Genosse erhält, wenn er bauen muß, das Zimmerholz zu Gründen, Balken und Latten; aber auch zu einer gewissen Zahl Gefache, oder er erhält den Zimmerbaum, den er sich dann bestens zu Nutze macht. Außerdem erhält er bei Verheirathung etwa einen Hochzeitsbaum. Außerdem erhält er Holz zu den Ackergeräthen (Touwholz) als Radholz, Wagenholz, Pflugholz; der Müller erhält Mühlen- und Keilholz. Ferner werden Hopfenstangen, Zaunholz zu den nothwendigen Zäunen und Wiepen geliefert. Doch werden diese meist aus dem Weichholze genommen. Es besteht wohl, wie in den Schwagsdorfer Marken, ein eigner Stakenhau und Zaunholz. Die Kötter dürfen manchmal Eichen und Buchen nicht in Anspruch nehmen, wenn ihnen solche nicht etwa auf besondre Bitte ausdrücklich zugesagt sind; und so kommt es denn auch vor, daß ein Haus von Ellernholz gebaut wird. Das bewilligte Holz muß aber in bestimmter Frist — etwa in 8 oder 14 Tagen — gefällt und — etwa in 6 Monaten — verbaut werden. Mit dem Brandholze wird es ähnlich gehalten. Das gelieferte Holz darf aber nicht verkauft und ebenso wenig zu Kohlen gebrannt werden. Daß der Verkauf gestattet wird, wenn das Holz nur auf den Hof gebracht und dort eine Zeitlang gelagert ist, kommt hier eben nicht vor. Aber bis zur Mitte des 16. Jahrh. überließ man demjenigen, dem

Holz zuerkannt war, dasselbe selbst auszusuchen und zu fällen. So geschah e in Essen, wo der auf der Buddemühle wohnende Johann Bar noch Holz fäll und darüber gestraft wurde. Später, etwa um die Mitte des 16. Jahrhun derts, führte man dann ein, daß das Nutzholz nur auf Anweisung der Ma leute und späterhin sogar nur des Holzgrafen selbst oder dessen Diener in Ge meinschaft mit den Malleuten gefällt werden sollte. Es hielt aber schwer, die Genossen an diese Ordnung zu gewöhnen und wenn die Hausleute auch Folge leisteten, so pflegten doch die höher berechtigten Erbexen und Amtleute, zumal die, welche den vollen Holzbrand verlangten, sich daran nicht zu kehren, son dern auf willkürlicher Abfuhr zu bestehen. Wie sehr aber diese übertrieben wurde, zeigt denn auch die Essener Mark und die Angelbecker Mark, aus wel cher die v. d. Bussche nicht weniger als 18 Fuder wöchentlich nach eigner Er klärung abholen ließen. Es mochte das immerhin nur aus gesammeltem Voll= holz von gefälltem Bau= und Nutzholze, aus trocknem oder anderem Fallholze, oder soweit nöthig gefälltem Weichholze, das man in den Wieden zusammen= fuhr, bestehen, jedenfalls war es zu viel, und wenn dann, wie in Essen, der Holz= graf sich auch willkürliche Fällung erlaubte und dazu äußerte: „den Busschen solle das Hauen zuerst verdrießen“, so waren die Folgen leicht zu erkennen.

Die nicht so hoch berechtigten Genossen verlangten dann aber auch von Zeit zu Zeit regelmäßige Holzweisungen (in Haren ein jeder der 14 Bauern jährlich zwei Bäume) dazu kamen dann Anweisungen für die Höltinge u. s. w. So brachte die Noth dazu die größeren Marken für die einzelnen Bauerschaften in möglichst gelegene Reviere zu theilen, daraus jeder seinen Bedarf holen mochte. Auch machte man andre Beschränkungen. So sollte der, welcher nur Fußdienste that auch nur Brennholz haben (z. B. in Lingen). In Behrte sollte der Domprobst sein Schuldholz nur aus den Dusttheilen erhalten, nicht aber Kloben u. s. w. In Essen war die Eintheilung in Weisungen älter als der Be= schluß, daß das Holz angewiesen werden soll. — Die Anweisung scheint eine weitere Sicherungsmaaßregel gewesen zu sein. In Sögeln war solche 1585, in Hilter 1545 eingeführt; in andern Marken zu andern Zeiten. Die Dust= theile waren dann auch ein Mittel den Verbrauch in Ordnung zu erhalten.

Die andere ebenso wichtige Nutzung vom Holze war die Mast, bei dem geringen Ackerbau und Futtermitteln des 16. Jahrhunderts fast die einzige Möglichkeit zu fettem Schweinefleische zu gelangen. Allerdings waren hier die fruchtbaren Bäume auf den Höfen und an den Feldern auch von großer Be deutung, und die Mast jedenfalls ein Hauptgrund solche zu ziehen; wie sie denn auch bei Schätzung der Höfe nach der Zahl der Schweine, die sie er= nähren konnten schon in Anschlag kamen. Für die Mast des Markwaldes stan= den aber auch die Regeln fest. Was der Holzgraf oder sonst begünstigte Mark= genossen eintreiben durften, stand fest. Den übrigen Genossen war ebenfalls die Zahl gesetzt, die jeder bei voller Mast treiben durfte. Bei halber Mast durfte

ie halbe Zahl getrieben werden. War die Mast noch geringer, eine bloße
:rähen= oder Sprangmast, so wurde geschaart, d. h. durch Beschluß der Genos=
:n festgestellt, wieviele Stücke auf die Ware — die in diesem Falle Schare
ieißt — eingetrieben werden dürften. In diesem Falle traten dann die Guts=
ierren u. s. w. mit ihrer Berechtigung nicht selten ganz zurück. Theils zogen
ie es wohl vor, ihr Recht in andern mehr begünstigten Gegenden, deren ihnen
a mehrere zu Gebote zu stehn pflegten, zu üben, theils lohnte auch eine so ge=
inge Mast die Hütungskosten nicht, und die stets nahen Genossen hatten zu
nancherlei Gelegenheit den geringen Ertrag für sich allein auszubeuten, so daß
)as fremde Vieh eben so mager zurückkam, als es gebracht war. Selbst in
jesonderten Revieren kostete die Befriedigung zu viel Geld, oder die Hirten jag=
:en die Schweine der Gutsherren dahin, wo wenig war, und die der Bauern
unter die bessern Bäume, werfen ihnen wohl gar die Eicheln an besondern
Orten vor, so streng es auch verboten war, dieselben abzuschlagen oder zu
sammeln. Wurde dergleichen dann auch etwa Mühlenwähre, so war doch der
Beweis schwer zu führen. So hatte 1618 der Fürst die Mast im Wittlager
Rott, einen der besten Mastorte, den Räthen überlassen; aber die Schweine
kamen so mager zurück, als sie eingetrieben waren. Dazu dauerte die Mastzeit
nur von Remigii bis Martini; in dieser Zeit waren auch die Telgenkämpe of=
fen; aber bei geringer Mast konnte in 8 Tagen manchmal alles aufgezehrt sein.
Das brachte den Herren auch keinen Segen. Die Amtleute riethen deshalb
fast jährlich die Mast für Geld den Bauern zu überlassen; und das geschah
denn auch in den größern Holzungen, sowie unter den Hege= und Sonnen=
bäumen zwischen den Feldern, die doch der Bauer allein unter dem Auge
halten konnte. Im 15. Jahrh. war das Eintreiben fremder Schweine in den
Markwaldungen noch ein erhebliches Geschäft. Im 16. ist davon wenig mehr
die Rede.

Ein erheblicher Punkt war aber in manchen Marken auch das Recht der
Gutsherren, ihre Schweine mit denen der Eigenbehörigen einzutreiben oder
auch die Waren ihrer wüsten Höfe zu benutzen. Ein übereinstimmender Ge=
brauch fand hier nicht statt. Einzelne Gutsherren, wie Ippenburg und Hün=
nefeld zu Essen, hatten wohl das Recht alle Trogschweine, die sie um Maitag
gehabt, in die Mark zu bringen. In Vehrte wurde den Gutsherren nach=
gelassen, nach Verhältniß ihrer Erbe einzutreiben, und überdieß die Scharen
ihrer wüsten Erbe zu benutzen. Dagegen wehrten die Schinkeler Bauern ähn=
liche Ansprüche des Klosters Gertrudenberg mit großer Entschiedenheit ab,
mußten aber doch 1524 einen Vergleich schließen, nach welchem dasselbe 18
Stück einbringen durfte. Anderweit fehlt es auch nicht an Beispielen, daß
die Genossen alle Trogschweine von Maitag eintreiben durften. Hier trat
denn aber auch in der Regel bei mangelhafter Mast die Meinungsverschieden=
heit ein, daß die Genossen verlangten alles einzutreiben, das ein jeder habe,

Holz zuerkannt war, dasselbe selbst auszusuchen und zu fällen. So geschah es in Essen, wo der auf der Buddemühle wohnende Johann Bar noch Holz fällte und darüber gestraft wurde. Später, etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts, führte man dann ein, daß das Nutzholz nur auf Anweisung der Malleute und späterhin sogar nur des Holzgrafen selbst oder dessen Diener in Gemeinschaft mit den Malleuten gefällt werden sollte. Es hielt aber schwer, die Genossen an diese Ordnung zu gewöhnen und wenn die Hausleute auch Folge leisteten, so pflegten doch die höher berechtigten Erbexen und Amtleute, zumal die, welche den vollen Holzbrand verlangten, sich daran nicht zu kehren, sondern auf willkürlicher Abfuhr zu bestehen. Wie sehr aber diese übertrieben wurde, zeigt denn auch die Essener Mark und die Angelbecker Mark, aus welcher die v. d. Bussche nicht weniger als 18 Fuder wöchentlich nach eigner Erklärung abholen ließen. Es mochte das immerhin nur aus gesammeltem Pollholz von gefälltem Bau- und Nutzholze, aus trocknem oder anderem Fallholze, oder soweit nöthig gefälltem Weichholze, das man in den Wieden zusammenfuhr, bestehen, jedenfalls war es zu viel, und wenn dann, wie in Essen, der Holzgraf sich auch willkürliche Fällung erlaubte und dazu äußerte: „den Busschen solle das Hauen zuerst verdrießen", so waren die Folgen leicht zu erkennen.

Die nicht so hoch berechtigten Genossen verlangten dann aber auch von Zeit zu Zeit regelmäßige Holzweisungen (in Haren ein jeder der 14 Bauern jährlich zwei Bäume) dazu kamen dann Anweisungen für die Höltinge u. s. w. So brachte die Noth dazu die größeren Marken für die einzelnen Bauerschaften in möglichst gelegene Reviere zu theilen, daraus jeder seinen Bedarf holen mochte. Auch machte man andre Beschränkungen. So sollte der, welcher nur Fußdienste that auch nur Brennholz haben (z. B. in Lingen). In Vehrte sollte der Domprobst sein Schuldholz nur aus den Dustttheilen erhalten, nicht aber Kloben u. s. w. In Essen war die Eintheilung in Weisungen älter als der Beschluß, daß das Holz angewiesen werden soll. — Die Anweisung scheint eine weitere Sicherungsmaaßregel gewesen zu sein. In Sögeln war solche 1585, in Hilter 1545 eingeführt; in andern Marken zu andern Zeiten. Die Dusttheile waren dann auch ein Mittel den Verbrauch in Ordnung zu erhalten.

Die andere ebenso wichtige Nutzung vom Holze war die Mast, bei dem geringen Ackerbau und Futtermitteln des 16. Jahrhunderts fast die einzige Möglichkeit zu fettem Schweinefleische zu gelangen. Allerdings waren hier die fruchtbaren Bäume auf den Höfen und an den Feldern auch von großer Bedeutung, und die Mast jedenfalls ein Hauptgrund solche zu ziehen; wie sie denn auch bei Schätzung der Höfe nach der Zahl der Schweine, die sie ernähren konnten schon in Anschlag kamen. Für die Mast des Markwaldes standen aber auch die Regeln fest. Was der Holzgraf oder sonst begünstigte Markgenossen eintreiben durften, stand fest. Den übrigen Genossen war ebenfalls die Zahl gesetzt, die jeder bei voller Mast treiben durfte. Bei halber Mast durfte

die halbe Zahl getrieben werden. War die Mast noch geringer, eine bloße Krähen= oder Sprangmast, so wurde geschaart, d. h. durch Beschluß der Genossen festgestellt, wieviele Stücke auf die Ware — die in diesem Falle Schare heißt — eingetrieben werden durften. In diesem Falle traten dann die Gutsherren u. s. w. mit ihrer Berechtigung nicht selten ganz zurück. Theils zogen sie es wohl vor, ihr Recht in andern mehr begünstigten Gegenden, deren ihnen ja mehrere zu Gebote zu stehn pflegten, zu üben, theils lohnte auch eine so geringe Mast die Hütungskosten nicht, und die stets nahen Genossen hatten zu mancherlei Gelegenheit den geringen Ertrag für sich allein auszubeuten, so daß das fremde Vieh eben so mager zurückkam, als es gebracht war. Selbst in gesonderten Revieren kostete die Befriedigung zu viel Geld, oder die Hirten jagten die Schweine der Gutsherren dahin, wo wenig war, und die der Bauern unter die bessern Bäume, werfen ihnen wohl gar die Eicheln an besondern Orten vor, so streng es auch verboten war, dieselben abzuschlagen oder zu sammeln. Wurde dergleichen dann auch etwa Mühlenwähre, so war doch der Beweis schwer zu führen. So hatte 1618 der Fürst die Mast im Wittlager Rott, einen der besten Mastorte, den Räthen überlassen; aber die Schweine kamen so mager zurück, als sie eingetrieben waren. Dazu dauerte die Mastzeit nur von Remigii bis Martini; in dieser Zeit waren auch die Telgenkämpe offen; aber bei geringer Mast konnte in 8 Tagen manchmal alles aufgezehrt sein. Das brachte den Herren auch keinen Segen. Die Amtleute riethen deshalb fast jährlich die Mast für Geld den Bauern zu überlassen; und das geschah denn auch in den größern Holzungen, sowie unter den Hege= und Sonnenbäumen zwischen den Feldern, die doch der Bauer allein unter dem Auge halten konnte. Im 15. Jahrh. war das Eintreiben fremder Schweine in den Markwaldungen noch ein erhebliches Geschäft. Im 16. ist davon wenig mehr die Rede.

Ein erheblicher Punkt war aber in manchen Marken auch das Recht der Gutsherren, ihre Schweine mit denen der Eigenbehörigen einzutreiben oder auch die Waren ihrer wüsten Höfe zu benutzen. Ein übereinstimmender Gebrauch fand hier nicht statt. Einzelne Gutsherren, wie Ippenburg und Hünnefeld zu Essen, hatten wohl das Recht alle Trogschweine, die sie um Maitag gehabt, in die Mark zu bringen. In Behrte wurde den Gutsherren nachgelassen, nach Verhältniß ihrer Erbe einzutreiben, und überdieß die Scharen ihrer wüsten Erbe zu benutzen. Dagegen wehrten die Schinkeler Bauern ähnliche Ansprüche des Klosters Gertrudenberg mit großer Entschiedenheit ab, mußten aber doch 1524 einen Vergleich schließen, nach welchem dasselbe 18 Stück einbringen durfte. Anderweit fehlt es auch nicht an Beispielen, daß die Genossen alle Trogschweine von Maitag eintreiben durften. Hier trat denn aber auch in der Regel bei mangelhafter Mast die Meinungsverschiedenheit ein, daß die Genossen verlangten alles einzutreiben, das ein jeder habe,

während die Gutsherren auf Schaarung drangen, damit doch ein jeder, der Arme wie der Reiche etwas bekomme; den Vergleich förderten dann auch wieder die Gutsherren wohl durch völligen oder theilweisen Verzicht auf ihren Antheil (Vehrter Markprotocoll 1598). In einzelnen Marken steht auch wohl die Zahl 12 für die volle Ware und volle Mast fest und wird dann den Gutsherrn verstattet den vierten Fuß, also drei von der vollen Ware, einzutreiben. Der halben Ware wird dann wohl die Hälfte verstattet und dem Kötter. Ein Schwein nebst einem Schuldschweine für den Gutsherrn. Ueberall aber wird darauf gehalten, daß die zur Mast gebrachten Schweine auf dem Hofe des Holzgrafen oder Unterholzgrafen eingebrannt werden.

Die Verwüstung der Forsten war die nothwendige Folge dieser Zustände. Die Mark sollte für alle Bedürfnisse sorgen, und vor allem die Vehrter Markprotocolle geben ein trauriges Bild der Unbilden, die dem Walde zugefügt wurden. Nicht nur, daß man die Feuerung rücksichtslos der Mark entnahm. Auch für das Futter des in übermäßiger Zahl gehaltenen Viehs mußte die Mark sorgen. Das Laubstreifen, das Abhauen von Zweigen zum Viehfutter, darunter die Bäume nothwendig verkrüppelten, nahm nie ein Ende. Die Hüsselten, die doch auch von ihrem Viehe leben mußten, trieben das in wachsendem Verhältnisse. In der Nähe der Stadt wurde das Holz zur Stadt verkauft, in der man ebenfalls beständig Holzmangel fürchtete. Während Holzgrafen und Erbexen, die selbst Schuldholz und freien Brand im Uebermaaße aus der Mark forderten, den Brinkliegern und Köttern nichts gestatten wollten, als „was die Krähe vom Baume tritt“: scheuten sich diese nicht mit Wagen und Pferden in die Mark zu ziehen, zu holen was ihnen beliebte und das Verbot der Ausfuhr zu verlachen. Characteristisch ist es dabei auch, daß die Holzgewerbe, Zimmerleute, Tischler, Böttcher, Moldenhauer, Schüsseldreher u. s. w. sich aufs Land zogen und hier doch Gelegenheit genug fanden, sich Holz zu verschaffen. In der Stadt fand man diese Gewerbe kaum. Alles das hing denn auch mit der rathlosen Schwäche der Strafgewalt zusammen. In uralter Zeit waren die fünf Mark, der alte Bannbruch von 60 Schillingen, eine schwere Strafe gewesen, darunter der Frevler wohl zu Grunde gegangen war. Jetzt war sie nichts mehr, und nichts leichter, als am Holze sich Schadens zu erholen, zumal wenn — wie 1594 in Essen — die Erbexen und Genossen entschieden, daß der unbefugt gefällte Baum dem Frevler bleibe.

Die Cultur-Ordnung der Marken war wohl in alter Zeit genügend gewesen, als der Waldboden durch den Schatten und das fallende Laub eine schützende Decke gehabt hatte. Aber als man durch Laubharken, Entlauben und Plaggen demselben die Nahrung entzogen hatte, reichte sie nicht mehr aus.

Die Weichholz-Schläge wurden zum Neuaufschlagen durch einen Lohdenzaun geschützt, der aber nur 4 Jahre stehn durfte. Daß dieses Mittel nicht hinreichte, um das Holz gegen die Viehweide zu sichern, liegt am Tage. Beim

Fällen von Stammholz hatte jeder Genosse, dem solches gestattet war, die Pflicht eine Anzahl Pflänzlinge so wieder zu setzen, daß sie angehn konnten. Verdorrten sie, so mußte er sie erneuern. Die Pflänzlinge selbst durfte er in der Mark selbst suchen. Wo die Gemeinden Heimschnaaten hatten, pflegten sie die Pflänzlinge in diesen selbst zu erziehen. Es wurde auch schon zu jener Zeit Handel mit Pflänzlingen getrieben, daß aber 5 bis 6 junge Stämmchen die sichere Aussicht gäben, einen kräftigen Stamm zu ersetzen, ist schwerlich zu behaupten. Wie stand es nun aber um den Ersatz der vielen Stämme, die nicht einem einzelnen Genossen bewilligt waren, sondern dem freien Brande oder dem Unwetter zum Opfer fielen, oder durch Holzfrevel vernichtet wurden? Es liegt am Tage, daß bei dieser Wirthschaft der Wald verschwinden mußte. Nun beschloß man wohl dann und wann, daß zu Ersatz des Verlorenen jeder Genosse einige Pflänzlinge setzen solle. Das war namentlich in der Vehrter Mark der Fall. Aber eine solche Arbeit ohne Interesse und Lust verrichtet, um das herzustellen, was durch exemte Berechtigte oder durch Holzdiebe verdorben war, ließ sicher nur geringen Erfolg erwarten. War aber dem Boden erst die nährende Kraft beraubt, so war sicher der Erfolg nichtig. So wurde denn schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts über die Verwüstung der Marken bitter geklagt. Namentlich beschwerten sich schon um das Jahr 1550 die Ravensberger Amtleute über die verschwenderische Art, in welcher die Iburger Vögte den freien Brand für das Amthaus in der Hilter Mark zusammenbrächten, wie sie Stämme im Ueberfluß fällten, um das Pollholz selbst zu nutzen oder zu verkaufen. Nimmt man nun noch den Schaden hinzu, den die Weide der großen Heerden im Holze anrichtete, so wird man die Klagen über Holzverwüstung sicher gerecht finden.

Nun kam noch die Kriegsnoth hinzu. Die unaufhörlichen Bedrückungen der spanischen und niederländischen Heerhaufen, die seit 1587 das Land nicht verließen, dann die noch schwereren Lasten des 30jährigen Kriegs, zumal in den Jahren wo Herzog Christian, Mansfeld, die Liga, die Dänen sich im Lande umhertrieben und die Bauern zwangen auf jede Weise Geld zu schaffen, so ist es begreiflich, daß der längst geschwächte Waldbestand ganz zu Grunde gerichtet werden mußte, und daß man, um sich zu helfen, nun auch den Grund und Boden der Mark angriff. Man hatte vor Alters nur in seltenen Fällen Zuschläge erlaubt. Anfangs nur gegen Erstattung von Grund und Boden; dann zum Besten der Kirche, endlich zu Wiesen, um dem Mangel der Weidewirthschaft abzuhelfen. Der Adel hatte dann die Gelegenheit wahrgenommen, wie Knesebeck zu Buddemühlen, sich Zuschläge zu verschaffen; und aus dem Amte Grönenberg wurde geklagt, daß Kersenbrock und Plettenberg die Mark bei ganzen Meilen, wie der zornige Ausdruck lautet, zugeschlagen. Auch die Verbesserung der Vogteien hatte eine bedeutende Masse von Zuschlägen gegen den Willen der Genossen mit sich geführt, und die Fürsten, die die Marken gegen Zuschläge und

Anbau schützen sollten, hatten schon lange gefunden, daß der Anbau von Kotten und die Verpachtung von Zuschlägen ihnen Vortheil bringe. Der Schutz der Marken selbst war nur noch ein Mittel zum Gewinn geblieben. Nun fanden auch die Gemeinden bei mancherlei Lasten, die ihnen oblagen, Wege- und Brückenbauten u. s. w. in der Mark ein angemessenes Mittel, sich Geld zu verschaffen. Anfangs wurden freilich die Zuschläge nicht verkauft. Man begnügte sich, bei den kleinen Beträgen damit man haushielt, bald hier bald dort eine Fläche Markgrund auf einige Jahre zur Wiese oder zum Acker zu verpachten. Es ist wahrscheinlich Folge dieses Verfahrens, daß wir so oft in den Marken Stücke finden, deren Lage unverkennbar eine frühere Cultur beweiset. Allein als die Kriegsnoth drängte, genügte auch das nicht mehr. Schon zu Anfang der zwanziger Jahre des 17. Jahrh. hielt eine Reihe von Gemeinden darum an, ihnen den Verkauf von Zuschlägen zu gestatten, um die Kriegsschulden zu decken.

Der Fürst konnte das nicht wohl abschlagen. Nun trat aber auch ein Mißbrauch hinzu, der die Sache unmäßig fördern mußte. Bisher hatten die Holzgrafen außer ihren Rechten auf Mast keine andre Einnahme von ihrem Amte gehabt, als einen Theil der Strafgelder. In der Regel war das $^1/_3$, das übrige blieb der Gemeinde, um die Wege und die Mark zu bessern oder auch zum Vertrinken. In der Behrter Mark hatten die Erbexen es dahin gebracht, daß ihnen noch ein Drittel zugelegt wurde. Nur in Reckenberg bezog der Holzgraf $^2/_3$ und die Erbexen das letzte Drittel; von den Genossen war nicht die Rede. Daß der Holzgraf auch von andern Einnahmen oder vom Holze ein Drittel gehabt hätte, ist nicht zu erweisen. Als der Essensche Holzgraf das gefrevelte Holz an sich nehmen wollte, traten Erbexen und Genossen ihm entgegen. So ist auch bei den Windfällen und Windbrüchen so wenig als bei Holzausweisungen von diesem Drittel die Rede. Jetzt aber begannen die Holzgrafen die Behauptung aufzustellen, daß ihnen von allen Einnahmen aus der Mark, von Holzfällungen und namentlich von Zuschlägen $^1/_3$ zufalle. Noch bis zum 30jährigen Kriege hin, ist von einem solchen Anspruche nicht die Rede. Nachdem aber diese Erfindung gemacht, und daneben die Idee vom holzgräflichen Eigenthum der Mark mehr und mehr in Gang gekommen war, veränderte sich die ganze Gestalt des Markenwesens. Es lag nun im Interesse der Holzgrafen, deren Einfluß in den Ständen überwiegend war, sich diesen Gewinn zu sichern. Der alte landesherrliche Anspruch an Grund und Boden verwandelte sich in ihren Augen in ein holzgräfliches Privateigenthum. Der Unterschied von Grundrecht und Holzrecht verschwand gänzlich, und die holzgräfliche Tertie wurde der eigentliche Kern des ganzen Verhältnisses. Die unglückliche Idee der Exemtion kam hinzu und so wurde es denn Rechtens oder richtiger Herkommens, daß der Holzgraf, der ursprünglich die Mark schützen sollte, nun diese Last mit den daraus hervorgehenden endlosen Processen der Genossen-

schaft zuschob, und wenn diese dann Geld zu den Kosten aufbringen und dazu Grund verkaufen mußte, noch obendrein die Tertie von dem Kaufgelde an sich zog und wohl gar als Käufer am Kaufgelde sofort kürzte. So mußte also, um 100 Thlr. zu decken, für 150 Thlr. Grund verkauft werden; und wir finden sogar, daß der Käufer nun wohl auch meinte, ein Drittel vom Kaufgelde kürzen zu können (Vehrte 1593), das wurde denn aber doch nicht durchgesetzt.

In dieser merkwürdigen Entstellung ist denn das Markrecht im 18. Jahrhundert gewissermaaßen festgestellt und man muß gestehn, daß dasselbe aus dieser Corruption wohl nur durch Theilung zu retten war. Nur in den Freimarken des Schwagsdorfer Gogerichts hatte dasselbe und mit ihm die Holzcultur in den Marken sich einigermaaßen erhalten. Die Idee aber, daß dem in der Mark Geborenen doch auch eine gewisse Rücksicht geschenkt werden müsse, ist freilich überall und ganz und gar verloren gegangen, während die Markordnung der Vehrter Gutsherren von 1586 sie noch ausdrücklich anerkennt.

93.

Eine genaue Kenntniß der Vertheilung des Grundeigenthums unter Freie und Eigene besitzen wir leider nicht. Aus der Zeit der Einführung des Monatsschatzes 1667 haben wir folgende Notiz. Man schätzte damals das (nicht exemte) Land in 4 Classen und fand:

	frei Land		Eigenhörig.
in 1. Cl. zu 1 Thlr.	4490	Scheffelsaat	19,931 Schfl.
à $\frac{3}{4}$ "	5258	"	21,833 "
à $\frac{1}{2}$ "	9838	"	47,806 "
à $\frac{1}{4}$ "	21,778	"	69,331 "
	158,901		41,364.

Holz und Weide im Ganzen . . .	10,357	à 3 Pf.
Gartenland	10,207	à 2 ß
Wiesen	15,667.	Fuder Heu à 6 Pf.

S. Mitth. des h. V. von 1864 p. 162. Sicher war im Kriege weder die Cultur überhaupt noch das freie Eigenthum vermehrt. Da die größte Masse freien Eigenthums in die schlechteste Classe fällt, so ergiebt sich auch daraus, daß im Norden des Landes davon mehr war als im Süden. Wichtig ist aber daß dasselbe nicht als Erbland unter die Pflichtigen zersplittert war, indem dasselbe hier durch den Sterbfall stets an die Erben gebunden wurde; wo es sich findet, da besteht es in selbstständigen Besitzungen und bildet so einen eignen Stand, der bei der Behandlung als Erbland verschwindet. Doch ruhten auch auf dem freien Eigenthum manche Lasten.

94.

Der älteste bekannte Freikauf ist der des Karstelings Erbes mit der Limbergen-Vinter Holzgrafschaft von 1411. S. oben beim Markenwesen. Für das persönliche Verhältniß von Freien und Unfreien ist das Greselsche Testament von 1551 wichtig, doch war Gresel Geistlicher, Humanist, und lebte in Rees.

95.

Alle diese Züge sind Acten in der Sammlung des h. V. entnommen. Ein besonders belehrender Fall ist der der Tobe up der Haide oder Schütten Anna bei Sendmann zu Hesepe das.

96.

Vergl. Acten über Putt Wernsen Kotten zu Holsten K. Ankum c. 1567. Heitwickels Kotten in der Rüvener Mark de 1574 u. s. w. Lamp Hermanns Kotten, zu Ohrte. Ebendaselbst.

97.

Es würde zu weit führen, hier die ältern Pachtverhältnisse urkundlich zu verfolgen. Schon im 13. Jahrh. finden wir solche Verpachtungen der Klöster an Ritter, bei denen das Kloster den eigentlichen Pachtzins erhält, und der Ritter den Hof mit seinen Eigenbehörigen besetzt und von diesen Dienst und ungewisse Gefälle zieht. Vergl. Möser Urk. 145. Im 15. Jahrhundert häufen sich diese Verträge. Besonders merkwürdig sind die sorgfältig geführten Rechnungen des Klosters Gertrudenberg aus dem 16. Jahrh. Dasselbe hatte 1528 im Kirchspiel Belm nicht nur das Wellen Erbe zu Darum dem Col. Slebom in Winn gegeben, sondern noch das Bornemeiers Erbe, das Rawenhus, das Thegekings Erbe zu Reberlege unter andere Erben zerstückelt. Das Gerberdings Erbe im Schinkel war an Robbe in Winn gegeben; auch unterliegt keinem Zweifel, daß Privatgutsherren auf ähnliche Weise verfuhren.

98.

Von 1599 bis 1605 kamen Drantum, Osthoff, Uphausen, Borgloh, Schwegerhof; dann später Schleppenburg K. Alfhausen und Lorten zur Verpachtung. Der Pachtpreis war bei Borgloh 7½ Thlr. bei Lorten 7 Thlr. für das Maltersaat. Dietrich Lüning mußte 1592, Otto Tappe 1616 in Heuerhäusern wohnen, Actensammlung des h. V.

99.

Verpachtung von Wents Erbe zu Dalum 1589 bei den Lüningschen Acten. Acten über das Sönneken Erbe zu Bathergen v. 1618. Acten über die Pacht des Amtes Wittlage v. 1597 eben daselbst. Es kommt aber auch vor, daß man am Ende der Pacht den Mist aussäen läßt, z. B. in Ostercappeln; über Mergelung s. die Prengersche Familienstreitigkeit zu Krebsburg.

100.

Acten über des Alendorfs Lehnerbe zu Venne 1598. Es handelt sich allerdings eigentlich um Abfindung abgehender Kinder. Ebendaselbst.

101.

Entscheidend ist das Register der Ruller Güter aus dem 14. Jahrh. Curia nostra in harst solvit tertium manipulum ex una parte aquae et quartum manipulum ex altera parte. Das linke Hetteufer hat guten, das rechte schlechteren Sandboden. Ueber die Nebenbedingungen s. Acten über

den Streit des Kl. Rulle mit seinen Garbenpflichtigen de 1603. Zu Kritenstein ist 1607 das Land gegen doppelte Einsaat verpachtet. Die Erbin von Leiers Erbe beansprucht also das Land „gegen Auffahrt und gewöhnliche Pacht.“ S. Acten über Grothaus Burglehn zu Wittlage, in der Sammlung des h. V. Es kann dies jedoch nur als eine höchst locale Regel in dem reichen Boden vor Lintorf gelten, da auf schlechterem Boden bei der gewöhnlich stärkeren Einsaat die Pacht höher ausfallen würde als hier.

102.

Z. B. in Wolfenbüttel nach dem Salzdalumer Abschied alle 9 Jahre. Ueber das Recht des Winnerben s. übrigens den Vegesackischen Fall.

103.

Die Winnbriefe finden sich in den Archiven von Gertrudenberg in St. Johann, wie denn noch sonst deren viele vorhanden sind.

104.

Besonders interessant ist in dieser Beziehung die Verhandlung über das zum Gute Suthausen wüst gelegte Roden Erbe, in welches Schele immittirt ist, während der Käufer des Gutes, Korff, erklärt: es sei ihm fast einerlei, ob das Land zum Gute oder zum Roden Erbe gehöre. Actensamml. des h. V.

105.

Z. B. von Obrockes Erbe zu Lintorf für Auffahrt und Sterbfall 1604 49½ Thlr. Dagegen läßt Christoph v. Closter den Meier zu Westrup, der das mit großer Leibzucht belastete Erbe freilich neu übernimmt, 800 oder nach andern Angaben 1000 Thlr. unter sehr lästigen Bedingungen zahlen, zu einer Zeit wo das Malter Roggen etwa 3—5 Thlr. kostet (vergl. die Liquidation zwischen Grothaus und Quernheim über Kritenstein) in den Lehnsacten über das Wittlager Burglehn von Grothaus 1596. Bei der Vermeierung von Wichaals Erbe zu Bakum muß der Aufkömmling neben starker Leibzucht und Aussteuer einer Schwester dem Gutsherrn Otto v. d. Brinke 150 Thlr. Auffahrt und dessen Frau noch 10 Thlr. Winnkauf zahlen. S. Streitigkeiten über den Dienst: Sammlung des h. V. Der Winnkauf des abgehenden Colonen kommt bei der Auffahrt des Meiers zu Westrup vor.

106.

Die 105 Jahre sind noch in der Eigenthumsordnung Rechtens, und kommen auch in älteren Acten als Anspruch der Colone wiederholt vor. Ohne Auflaßung hielt der Gutsherr sich nicht gebunden. S. Akten über die Mißhandlung des Col. Selmeier auf Sprengers Erbe durch Jobst v. Barendorf zu Milse. Samml. des h. V.

107.

Die Anführung einzelner Fälle würde bei der großen Anzahl derselben zu weit führen. Vergl. übrigens die mitgetheilten einzelnen Streitfälle.

Daß die Gutsherrn den Eheconsens nicht versagten, lag mehr in der Schwierigkeit, gute Colonen zu finden und freilich auch in der Abneigung wohlhabender freier Leute, in das Eigenthum einzutreten.

108.

S. Domcapitels-Protocoll. Lebenslänglicher Winn wird verworfen; „Weil unstreitig, daß das Erbe „ein Wyn Erbe" sei, welches nach Kirchengepranch von 12 zu 12 Jahren gedingt und beweinkauft werden müste, nicht habe ad vitam Coloni in praejudicium Successoris elocirt werden können." De 26. Oct. 1613. Vergl. auch de 16. Aug. 1613 und 20. März 1621. Sehr belehrend über die Winnerben ist die Proceßsache über das Vegesacks Erbe zu Engter.

109.

Ueber die Rechte des Colonen, namentlich am Holz s. die Streitigkeit Christophs v. Closter mit dem Meier zu Westrup und Snetlages zu Wulften mit dem Schulten zum Altenhof (jetzt Schröder) zu Hasbergen. Die Streitigkeiten Ludolphs v. Galen zu Venhaus mit Reiling zu Engter (1606) und Jobsts v. Vörden zu Darfeld mit Bedinghaus, Boyemüller, Wessels Heinrich und Aben Johann über Mast und Pachtsteigerung zu Fürstenau. Ueber die Herbeischaffung von Holz, die Acten über Domanial-Bausachen. Alles in der Sammlung des h. V. Die Stadt Wiedenbrück bezieht indeß Holz aus dem Münsterschen Amte Stromberg, die Grafschaft Dimpholz aus dem Amte Hunteburg. S. die Gränzacten das.

110.

Die Holzungen werden im Sachsenbuche regelmäßig nach der Zahl des Mastviehs geschätzt. S. auch die Mastacten des Tafelguts in der Sammlung des h. V. sowie die oben erwähnten Acten über die Streitigkeit von Galen gegen Reiling.

111.

Die Verhältnißzahlen stützen sich auf die Domanialerträge der Aemter in den 90ger Jahren des 16. Jahrh. S. die Rechnungsauszüge in der Actensammlung des h. V.

112.

Um diese Nebenbedingungen dreht sich der Streit des Klosters Rulle mit seinen Eigenbehörigen um 1603. Zugleich aber handelt es sich noch darum, ob der Colone auch den 4 Bund vom Flachse geben müssen.

113.

Streitigkeit der Wittwe von Amelunxen mit Kruckemeier zu Riemsloh über die Pflicht das Korn, statt auf das Witthum zu Broxten, nach Batbergen zu liefern. Die Räthe waren der Ansicht, daß der Bauer bei altem Rechte zu lassen sei. Da aber derselbe mehrmals nach Stickdeich geliefert hatte; so ließ man es dabei bewenden; indem man sich wohl auf den Besitz stützte.

114.

Streitigkeiten des Capitels Wiebenbrück mit den Colonen Bürnhee, Ameling und Künnen Peters. — Desgl. des Klosters Malgarten gegen zur Horst zu Epe, der dasselbe von fester Pacht auf die 4. Garbe zu bringen sucht.

115.

Der Ausdruck Zehnten für Garbenpacht kommt in der Ruller Streitigkeit vor. — Sonst war es gebräuchlich, den Zehntleuten die Abfuhr vor Ausnahme des Zehnten bei 3 Thlr. für den Kopf zu untersagen. S. Acten in S. Rudolfs von Snetlage, wider die Zehntpflichtigen zu Dalum. In der Steitigkeit des Stifts Levern mit Wimmer, Hördinghausen und Dalinghausen behaupteten die Bauern das Recht, zwischen je zwei Hoden zwei zehntfreie Zwischen-Garben zu stellen. Dann vermehrten sie diese Zahl und wollten den Zehntwagen nicht ins Feld fahren lassen, ehe zwei bis drei von ihnen in dasselbe gefahren seien. Als 1605 der Probst zu Levern einen Befehl an das Amt erwirkt hatte, die Widersetzlichen zu strafen, wurden die Bauernglocken geläutet. Die Bauern kamen mit Barten bewaffnet zur Zehntschaue und der Zehnter der Zwischengarben mußte für diesmal aufgegeben werden. Nun wollte der Zehntherr die Sache ans geistliche Gericht bringen. Das untersagte der Fürst als Archidiacon des Kirchspiels. Am Ende wurde die Sache an Commissarien gestellt.

116.

In dieser Weise wurde der Ruller Streit durch den Abt von Marienfeld verglichen. Auch von Preckwinkels Erbe war 1526 die 4te Garbe bedungen, und 1571 wurde dieselbe in feste Pacht verwandelt. S. Samml. des H. V. unter Dienstsachen. Von Interesse ist noch die Verhandlung von 1615 Remberts v. Kersenbrock zu Brinke über den Zehnten zu Eichholz. S. Zehntacten des H. V.

117.

Der Kötter Wöstmann Amts Reckenberg wird 1596 mit dem Spanndienst belegt, weil er zu seinem Erbkotten aus der Mark so herrliche Kämpe zugeschlagen, daß es nunmehr keine Kotte, sondern ein ziemlich gut Erbe ist. Samml. des H. V. unter Beamte. — In dem Gränzstreite mit Minden über die Weide der Leverner Sunderleute um 1580 erklären die Amtleute zu Wittlage, selbst nicht zu wissen, ob der Dienst dem Landesherrn oder dem Gutsherrn zukomme. Acten des R. Cammerg. Die Fußdienste der Mark-Kötter werden namentlich auch in den Reckenberger und den Tecklenburgischen Marken vom Fürsten gefordert.

118.

S. Verpachtung des Stüvers Erbes zu Wellingholzhausen vom Kloster Oesede an Engelbert von Plettenberg 1432. 1460 wird ausdrücklich bestimmt, daß der Colon alle Woche einen Tag redlichen Dienst bei der Sonne aus und

zu Hause thun soll, obgleich die Leute in das Eigenthum des Klosters gewechselt worden.

119.

Beschwerde der Dienstpflichtigen zu Settrup, Schwagstorf und Höllenstedt de 1598 in den Domanialacten des H. V.

120.

So scheinen schon um 1520 die Hünnefelder Spanndiener auf ein mäßiges Dienstgeld und 6 Extradienste zu bestimmten Zwecken, eine Stadtfuhr und Rundfuhr und 13 Handdienste zu bestimmten Zwecken gesetzt zu sein. Sieben Pflichtige zu Barenau mußten bis 1612 je 5 Scheffelsaat bauen und eine Wiese heuen. Außerdem dienten sie wohl bittweise. Vor 1530 war Einem Land abgenommen und ein gerichtliches Geding gemacht, daß er nicht mehr als 6 Spanndienste und 2 Thlr. Dienstgeld thun solle. Sieben andere hatten auch nur einige Spanndienste in Saat und Ernte; aber 1611 und 12 verlangte der Landdrost Herbort Bar mehrere Dienste und höheres Dienstgeld. Bittdienste kommen im Domanial-Dienstregister aus jener Zeit vielfach vor. Samml. des H. V. Vom Wochendienst als Regel s. über den Pachtvertrag über Stüvers Erbe von 1468; auch die Verantwortung des Drosten Kracht zu Hunteburg von 1546 im Landd. Archiv. der sogar die Mark-Kötter zum Wochendienste verpflichtet hält!

121.

S. d. Landesverträge von 1495 (noch ungedruckt) von 1524 (Mitth. des H. V. von 1850 p. 381), die Capitulation B. Heinrichs von 1575, welche auch den Plan zur Erleichterung der Dienste enthält.

122.

S. Nachtrag zu dem Osnabrückschen Eigenthumsrechte. Osnab. 1777. No. 1. und Protocolle des Domcapitels. Jenes wichtige Document wird erst verständlich, wenn man die erst in neuerer Zeit bekannt gewordenen Landesverträge und die wohl aus sehr verschiedenen Gründen verheimlichte Capitulation Heinrichs hinzu nimmt. Uebrigens bestand eine solche Einrichtung von Kündigungen bei den Fußdienern des Amts Wittlage bis zum Jahre 1831.

123.

Zu näherem Nachweise über dieses Verfahren geben die Proceßgeschichten, namentlich die des Meiers zu Westrup gegen Chr. von Closter, genügenden Stoff.

124.

S. die Sache von Galen wider Reiling in der Anl. No. 8.

125.

S. Domcapitels Protocolle vom 8. Juli 1600 und 1. Februar 1602. Die Ritterschaft machte auch um 1600 die Beschränkung des Pfändungs- und Strafwesens zu einer besondern Landtagsbeschwerde.

126.

Vergl. Acten der Vict. v. Schele geb. Ripperda wegen ihrer Eigenbehörigen Erbe de 1594 und Daniel Schele wegen Execution gegen Thunhorst de 1620; die erstere äußerte sich zweifelhaft, und macht den Amtleuten einem Vorwurf, daß man von ihr Execution gegen ihre Eigenhörigen fordere. Der letztere nimmt die Verhandlung vor dem Gutsherrn geradezu als Stiftsherkommen in Anspruch. Dann ferner 1595 verhaftet Amelunxen einen Eigenbehörigen, weil er einen Kotten gegen seinen Willen bewohnen will. Die Closterschen Uebergriffe sind in der Prozeßgeschichte zusammengestellt. Eben so die Händel mit Palsterkamp.

127.

Die angeführten Urkunden finden sich im Stadtarchive; die Proceßverhandlung von 1589 hat noch ein besonderes processualisches Interesse.

128.

S. Acten des Landdr. Archivs das Gogericht Iburg betr.

129.

Die interessante Urkunde befindet sich in der Henselerschen Sammlung abschriftlich unter der Jahrszahl 1443. Daß 1543 die richtige sei, ergiebt der Name des Gografen. Der Graf erklärt, daß er mit dem Burrichter zu Neuenkirchen im Gericht gesessen habe, und zum Schluß wird auf die Frage: Ob der Gograf schuldig sei, einen Schein des gesagten Gerichts zu geben? zu Recht gewiesen: „So de burrichter nyn segel enhefft were Ick dat Schuldich van vnser beyder wegen to versegelen." — Die Form entspricht also ganz derjenigen der älteren Urkunden Mitth. des H. V. von 1850 p. 153 u. 154, wo Schuldsachen ebenfalls vom Burrichter verhandelt werden. — Die Urtheile werden „mitten borgers to N." berathen. Dieselben sind folgenden Inhaltes. 1. Man sei schuldig vorerst Herwede und Gerade frei zu geben. 2. Da beide Leute verstorben, sei alles „hewelke vnd vorygge" Gut dem Gutsherrn verfallen. 3. Derselbe sei schuldig des nächsten Jahres Saatkorn, Brodkorn und verdienten Lohn zu bezahlen. 4. Wer sich auf diesem verkündigten Erbtage nicht melde, sei abgesondert „he en sy over sse vnn Sant." 5. Wer sich auf dem Erbtage nicht gemeldet, habe noch 6 Wochen und 3 Tage zur Meldung, wenn er binnen Landes sey. 6. Wer außer Landes sei und sich binnen Jahr und Tag melde, der solle Bürgen stellen, sich hier mit Recht begnügen zu lassen. 7. Wer seine Ansprache nicht beweisen kann nach Erbtags Recht ist seiner Sache verlustig und dem Herrn bruchfällig. 8. Wer etwas von der Wehr genommen oder geliehen hat, soll das bei sitzendem Gerichte zurückstellen; anderes Gut aber bei der neunten Sonne. 9. Wenn einer etwas verheimlicht: so ist das dem Gutsherrn verfallen und dem Herrn bruchfällig. — Was den Kornpreis angeht, so wird 1546 in der Grothausschen Liquidation über Kritenstein darüber gestritten, ob das Malter Roggen

zu 5 Thlr. oder zu 3 Thlr. anzurechnen sey. Es kommt dabei vor: Vor 60 Jahren seien 6 Scheffel Roggen wohl für 1 Thlr. gekauft. Das ergäbe eine Differenz von $3\frac{1}{2}$ zu $5\frac{1}{4}$ für den Scheffel.

Ueber den Wucher S. die Chronik ad 1580. Landtags Abschied v. 18. April 1579. Vorrede v. 12. Nov. 1583. Cod. Const. II. p. 18.

130.

Verträge von 1564 zwischen Lutze von Heiden und Col. Jborg zu Behrte; von 1580 zwischen dem Capitel zu St. Johann und Tölckhaus zu Venne; zwischen Holthaus zu Haste und Heinrich v. Kersenbrock zu Honeburg u. s. w.

131.

Wie 1571 Salfeld zu Damme, dem der Drost Schade eine Wiese zum neuen Gute Jhorst entziehn will, erklärt: Er wolle darum thun und sollte er auch seinen Hals darum verlieren. 1572 bittet er dann gemeinschaftlich mit dem gleich bedrängten Harpenau: Man möge ihnen armen Leuten erlauben, sich der natürlichen Gegenwehr oder andrer gebührender Repressalien zu gebrauchen. Aehnliches kommt mehr vor.

132.

Beschwerde Caspar Staels wider Hülskamp, der das geäußerte Erbe nicht verlassen will —, des Steinhausschen Verwalters zur Schmedden wider Burding, Oldenhagen und Ridemann in gleichem Falle.

133.

Ersterer in dem Streite Prengers mit Col. Mönnichhaus — der zweite bei Burmesters Hofe zu Mimmelage — beim Capitel zu St. Johann gegen Stettenhaus, — bei Snetlage, gegen Meier zum Spellbrinke — Closter wider Rengersmann u. s. w.

134.

Z. B. Kannengießer gegen Lange zu Ankum; die Frau von Oer gegen Holtgreve zu Borgloh.

135.

Vergl. Landtagsabschied vom 13. Januar 1618. Es hat durchaus den Anschein, als ob der im Herbst eingetretene, vorher unbekannte Kanzler, die Absicht gehabt habe, seinen Antritt gleich durch eine bedeutende Thätigkeit zu bezeichnen. Im Verhältniß zu dem alten vorsichtigen, klugen Fürstenberg erscheint er überhaupt vorgreifend, und verwickelt sich und den Fürsten in eine Menge Händel, die ihr fast gleichzeitiges Ende um so verhängnißvoller machen.

136.

S. die Proceßgeschichten im Anhange.

137.

S. die Acten über diese Sache in der Sammlung des H. V. und über das Neuere: Struckmann, Beiträge zur Kenntniß des Osnabr. Eigenthumsrechts. H. XI p. 23 Sq.

138.

Vergl. den Vertrag über Tölckhaus Winnerbe von 1580.

139.

Mitth. des H. V. v. 1853 p. 105.

140.

So besteht eine sehr wichtige Vormundschaft über die Kinder Heinrich Ledeburs zu Königsbrück und Arenshorst; über die Kinder v. Dinklages zu Loxten u. s. w. In den Familien v. d. Bussche und Schele scheinen die Wittwen die Sache geleitet zu haben. Jasper Schele hatte große Last von einer Knehemschen Vormundschaft. Die Wittwe des Drosten Cappel bittet um Vormünder, kann solche aber nicht erhalten, u. s. w.

141.

Alle diese Anführungen rühren aus den Acten der Sammlung des H. V.

142.

S. Mönnichs Sammelband in der Sammlung des H. V.

143.

S. z. B. die Amelunxenschen, Plettenbergschen v. Barschen Familienacten. Der Rittmeister Johann Plettenberg stellt den Unterschied von Blutmagen und Schwertmagen auf, sorgt sowohl für seine Brüder als für seine Söhne, will aber auch an dem Processe nicht Theil nehmen, durch den die Verwandten Heinrichs von der Wyck zum Neuenhause die unebenbürtigen Kinder aus der Erbschaft zu verdrängen suchen.

144.

S. Amelunxensche Familienacten des H. V.

145.

Snetlagische Familienacten des H. V.

146.

Korffsche Familienacten und Protocolle des Domcapitels.

147.

Beschwerde der Cathr. Klette von 1580.

148.

Beschwerde der Schepers de 1592. — Acten über die Heirath der Gertrud von Söbern mit Jürgen Dieckschwegmann zu Wersen 1617. — Desgl. über den Streit der Brüder Langefeld zu Kalkriese 1615. — Desgl. über Abtretung des Roden Erbes zu Bramsche an Lübbecke Rotecke 1604.

149.

S. Acten über den interessanten Proceß über den freien Bernings Kotten Amtes Wittlage, de 1565 — 1590.

150.

Vergl. Acten über Abfindung des Einhaus Tochter zu Batbergen. Diese

erhält 700 bis 800 Thlr. und dazu Kleider, Kisten, Vieh; während 1000 Thlr. für viele Töchter des Adels eine reichliche Abfindung ist.

151.

S. Brandenburgsche Familien=Acten in der Sammlung des H. V.

152.

Streitigkeit zwischen Cord v. Amelunxen und Adrian Schelder über eine Schuldforderung 1603 — 1608. — Streitigkeiten der Klosterjungfern Else und Agnes Voß gegen ihre Brüder über Verkauf von Erbgut 1607.

153.

Vergl. die Familienacten von Heitzfeld zu Borgwede, Prenger zu Krebsburg, Tappe zu Tappenburg u. s. w. Nur bei v. Gladebeck zu Schwegerhof gilt Dotalrecht. Die Frau ist aber Tochter des spanischen Drosten Mulert zu Lingen.

154.

Die Sache verdient eine gründliche Bearbeitung, nachdem die Dogmatik derselben durch die Schrift von Petersen: das eheliche Güterrecht in den Städten und Flecken des Fürstenthums Osnabrück 1663 so gründlich aufgeräumt ist. Das Archiv der Stadt bietet eine Menge ungenutzten Materials. Hier nur die Notiz, daß die dort unter 1 p. 247 u. s. f. abgedruckte Urkunde nach deren Anlage zum Protocolle über die Conferenz vom December 1619 mit dem Fürsten von dem Bürgermeister Rudolf Hammacher (1565 bis 1588) verfaßt, und eine bloße Privataufzeichnung ist, welche freilich durch die bekannte Oberflächlichkeit der juristischen Praxis zwei bis drei Jahrhunderte hindurch als ein Statut behandelt und so zur Grundlage des geltenden Rechts geworden ist. — Die Verhandlungen über die Aufhebung von Gerade und Hergewette außer der Stadt Osnabrück, die sich davon 1426 befreit hatte, verdient ebenfalls eine gründliche Bearbeitung. Die Vördensche Sache aber ist merkwürdig genug, um hier näher mitgetheilt zu werden. Um 1565 war die Ehefrau W. Reinecking gestorben. Der Wittwer hatte wieder geheirathet und im Abschiedsbriefe den 5 Kindern erster Ehe zusammen 100 Thlr., und jeder Tochter zwei Kühe, Kiste, Bette, Haupt= und Stuhlkissen ausgesetzt, dazu bei unbeerbtem Tode des Vaters eine Wiederkehr von 16 Thlrn. Nun starb er. Die zweite Frau heirathete einen Severinghaus und starb auch. Die Verwandten wollten nun den „Severinghaus gen. Reinecking" bewegen, eine der Töchter aus der ersten Ehe des Reinecking zu heirathen, um die Güter wiederum an die rechten Erben zu bringen." Er heirathete aber eine andere. Nun erhoben die Kinder erster Ehe Ansprüche; namentlich ließ eine an einen Bürger von Osnabrück verheirathete Tochter das Gut am Gogerichte zu Osnabrück „nach gemeinem Landrechte und Gewohnheit äußern". Da Severinghaus widersprach, wurde behauptet, die Kinder seien über die Hälfte verkürzt und dann von dem Lic. Johann Schmidt und Dr. Engelbert Grote zu Osnabrück (sie werden Stifts=Syndici ge-

nannt) 1595 ein Urtheil verfaßt, das die Aeußerung in Bezug auf das halbe Gut für begründet erklärt. Dagegen opponirt sich nun der Rath von Vörden und behauptet: „Solange das Wigbold Vörden gestanden, ja auch keine Menschen belebet, daß solche Gütertheilung geschehen sei; geschweige man also theilen und von den Häusern, Wischen, Kämpen, Gärten, Ländereien, Holztheilen, lebendigen Hagen und Gütern, Specke, Vorrath, da doch die Vorkinder ihren Brautschatz erlangt — geben sollen.“ Das werde Vörden zu ewigem Verderb gereichen. Sie bitten nun um gütliche Verhandlung. Zugleich aber entsetzen sie die zu Vörden wohnenden Kinder ihres Bürgerrechts, wie es scheint in der Meinung, daß damit auch die Fähigkeit, Bürgergut zu besitzen, verloren sei. Die Sache scheint weitläuftiger erörtert zu sein, das Ende aber fehlt. — Vörden war auf Osnabrücker Stadtrecht gegründet. Entweder wollte man das jetzt nicht anerkennen, oder man hielt die Theilung für eine Neuerung.

155.

S. die Streitigkeit des Tobe zu Lage mit dem Gutsherrn Dirich Bischoping zu Osnabrück de 1592. Zu bemerken ist auch die Aeußerung des letzteren, daß sein Schwiegervater, der Rathsherr Fr. Wetter, gewilligt habe, daß die Kinder der Supplicantin gleich denen erster Ehe zum Erbe gehören sollen, glaube er nicht ohne schriftlichen Beweis. Die Einkindschaft, welche das neuere Eigenthumsrecht zum Grunde legt, stand damals also noch nicht fest.

156.

S. Lehnssachen-Acten über Gerkenhof zu Ahlendorf de 1606 bis 1613. — Domanialsachen-Acten über den Meierhof zu Belm 1610—1615. — Kloster Bersenbrück, Acten über Meier zu Hastrup 1597.

157.

S. Acten über Ehesachen in der Sache der Ehefrau Berling zu Rüssel 1612. Dieselbe ist wegen Ehebruchs entlaufen, verlangt, nach dem Tode des Mannes zurückgekehrt, ihr Eingebrachtes, erhält aber Alimente, soviel ohne Nachtheil des Erbes geschehen kann.

158.

Ein merkwürdiger Fall ist der des Meier zu Frankenfeld in den Ritbergischen Gränzacten, den der Rentmeister Glandorf zu Reckenberg unbillig bedrückt, damit er nicht seine Tochter auf einen zurückgekommenen Hof des Klosters Marienfeld verheirathe und diesen durch sein Vermögen wieder hebe (1598).

Von Interesse ist die Brautschatz- und Sterbfallsangelegenheit der Wittwe Meiersche zu Borwalde, welche dem Gutsherrn den pactirten Sterbfall entzieht, indem sie das Burgericht der Stadt gewinnt.

159.

Dies folgt aus einer größeren Zahl von Anbausachen, bei denen man sich darauf bezieht, daß beim Erbe kein Leibzuchtshaus vorhanden sei; viel=

leicht auch, weil man früher aus den Leibzuchtshäusern selbstständige Erbkotten gemacht hat. Was die Größe der Leibzuchten in früherer Zeit angeht, so erhält 1411 ein Ehepaar 1 Malter Roggensaat, ein einzelner Ehegatte die Hälfte; ferner die halbe Ernte des letzten Jahres. Dagegen bleiben Wagen, Pflüge, Boden und Rove (?) beim Erbe. Das Land hat die Leibzüchter auszuwählen.

160.

S. die auch prozessualisch interessante Verhandlung von 1553—54, über die Schlütersche Word zu Schledehausen in der Sammlung des hist. V. zum Bauernrechte.

161.

Vgl. die Acten über diese Sachen ebendaselbst de 1565.

162.

Ebendaselbst Acten über die Pillesche Erbschaftssache de 1574—1614.

163.

S. die höchst interessanten Acten über den Nortrups Kotten de 1621 in den Lehnsacten des hist. V. Damit vergleiche man die eben so unhistorischen als irrationalen und den gerechten Wünschen des betheiligten Bauernstandes widersprechenden Theorieen, in die sich die heutige Praxis hinein argumentirt hat.

164.

S. die Streitigkeiten der Wittwe Heitzfeld und ihrer 8 Kinder gegen den ältesten Sohn Paul Heitzfeld. Hier wird zuerst der Beweis aufgelegt, „daß dieses Orts Herkommen, daß, da mehr als zwei Gebrüder zur Theilung kommen, dennoch dem ältesten die Satzung und dem jüngsten die Election gebühre.“ Eben so erkennen die Doctoren Gildemeister und Walfeld. Das Vorrecht des Aeltesten am Erbsitze (ohne Rücksicht auf Lehn) wurde dabei festgehalten. So beim Adel, und auch wohl bei den Lehnbauern; weiter gehen unsere Documente nicht.

165.

S. die Acten über diesen Fall in der Sammlung des hist. V. über das Bauernrecht de 1619. Suthausen wurde 1622 verkauft.

166.

S. die Acten in der Sammlung des hist. V. zum Bauernrechte de 1572 bis 1609. Uebrigens ist hier von einem Kotten die Rede, den man auch 1618 noch theilbar ließ.

167.

Die Acten über beide Fälle finden sich in der Sammlung des hist. V. zum Bauernrechte. Ueber den im ersten Falle angeführten Landtagsschluß hat sich weder in den Landtagsacten, noch in den Domcapitels-Protocollen, welche die Landtagsverhandlungen aus dieser Zeit stets enthalten, eine Notiz gefunden. Es scheint also fast, als ob der Drost Wenge jenes Verbot eigen-

mächtig erlassen habe. Möglicher Weise kann aber auch dasselbe aus einer besonderen Verhandlung der Ritterschaft hervorgegangen sein. Wahrscheinlich ist dies jedoch nicht. Freikäufe kamen damals oft vor, und den Rittern war bei ihrer Verschuldung der Bauer ein willkommener Käufer. Es wurde denn auch 1618 das beantragte Verbot der Freikäufe abgelehnt; wenn auch den Bauern das Vorkaufsrecht, das sie behaupteten (vgl. den Wichardschen Dienststreit von 1596 bis 1616, der sich noch um diese Frage dreht) abgesprochen wurde. Nur den reicheren Rittern, die nicht in der Mehrheit waren, hätte ein solches Verbot zusagen können.

168.

Der Sönnekesche Fall scheint eine Art Wendepunkt zu sein und wird deshalb hier erwähnt. Der Col. S. zu Batbergen war tief verschuldet; es meldeten sich 53 Gläubiger mit 1800 Thlr. schon im Jahre 1598. Gutsherr war der Bischof. Es wurde erkannt, daß die unbewilligten Kreditoren mit 5 fl. abzuweisen seien und der Colon das Erbe, weil er solches in schwere Schulden gebracht, mit Weib und Kind räumen müsse. Indeß waren 1618 doch mehrere Kinder auf dem Erbe. Die Wirthschaft führte, wie es scheint, der Sohn Bernd und zwar nicht schlecht. Ein andrer Sohn, Johann, hatte nach Bernds Behauptung Schulden gemacht, außerdem waren noch zwei Söhne und eine Tochter vorhanden. Diese traten klagend gegen Bernd auf, wurden aber von den Amtleuten zurück- und zu Räumung des Erbes angewiesen. Johann, als der jüngste, behauptete ein Anerbrecht und beschuldigte Bernd schlechter Wirthschaft, daß er sich auf Kosten des Erbes bereichere u. dgl. Nach einem Amtsberichte steht die Sache so. Nach der Aeußerung ist die Länderei theils von bewilligten Kreditoren eingenommen, übrigens einigen Gläubigern verpachtet, aus der Pacht Schuld, Dienstgeld, Pastor, Küster, Richter und Vogt befriedigt und der Ueberschuß zur Abfindung der unbewilligten Kreditoren, denen auf ihre Bitte die Hälfte ihrer Forderung zugestanden, verwandt. Der alte Sönneke hat 5 Scheffelsaat in Pacht erhalten; „es ist ihm aber die Pacht auf sein Flehen eingelassen. Zur Ausrüstung des juris Colonarii und zu den Lasten hat er nicht einen Heller beigetragen," vielmehr Haus, Hof und Garten, dafür er auch Pacht zahlen sollen, frei gehabt. Bernd hat 15 Jahre gedient, selbst etwas erworben, 500 Thlr. erheirathet, und sein Vermögen wird jetzt zu 1000 Thlr. angeschlagen. Er hat, wie es scheint, die Leibzucht mit ansehnlichen Ländereien (die Kläger reden von 7 Maltersaat) in Pacht gehabt. Dagegen haben die andern Kinder auf dem Hofe gezehrt, und Johann soll unter andern eine Tonne Bier mit der Wette gewonnen haben, daß er 6 Maaß in Einer Stunde ausgetrunken, „dadurch er sich schier zu Tode gesoffen." Die Beamten bewirken nun, daß Bernd wieder zum „Erbbau" angenommen wird. Dagegen protestirt Johann, als der Jüngste, mit seinen Geschwistern und die Gläubiger und Landpächter, die sich bei der Verheuerung

besser stehen und theils neue Forderungen sowohl an den Alten als an Johann haben. Als die Pächter das Land abtreten sollen, protestiren auch die Pächter, weil im vorigen Jahre gedüngt worden und „sowohl kenntlichen Landes- als auch besonderlichen Batbergischen Kirchspielsgebrauchs wegen alle Landwinnes continuirende Verheuerung, wenn keine andre Special-Abrede geschehen, von Mist zu Mist tacite redintegriret, der Mist aber des Orts auf drei Jahre lang gerechnet wird." — Die Beamten behaupten dagegen: „Es seien nur Erdplaggen aufgebracht, was alle Jahre zu geschehen pflege. Zugleich treten die Beamten gegen die Behauptung des Anerbrechts des Jüngsten sehr heftig auf. Auch abgesehen von der Abäußerung, stehe es lediglich beim Gutsherrn, welchen Sohn er nehmen wolle. Er könne auch alle Söhne vorbeigehen und eine Tochter vorziehen, wo dann die Abgehenden ihre Abfindung bekämen." Nach vielem Hin- und Herschreiben bestimmen denn die Räthe am 18. December 1613: Die Beamten sollen die Partheien nochmals vernehmen, die Sache gründlich instruiren; wenn aber ein Vergleich nicht zu Stande komme, „alsdann kraft ergangener Abäußerung den ältesten Bruder (Bernd) bei eingethanem Jure colonario handhaben (s. Dominial-Acten in der Sammlung des hist. V.). Jene Behauptung der Amtleute ist um so auffallender, als dieselben 1617 in einer Beschwerdesache der Wittwe Willermann, ebenfalls zu Batbergen, darüber, daß der Anerbe die Geschwister nicht abfinde, erklärt hatten, daß demselben, als Jüngsten, nach Amts- und Kirchspielsgebrauch, der Colonatus und Erbbau dieses Erbes praerogative gebühre. — In einer Streitigkeit des Lengefelds-Kottens zu Kalkriese, dem Landdrosten Bar eigenhörig, verlangt der jüngste Sohn, den der Gutsherr anderweit hat versorgen wollen, „daß ihm, als Jüngsten, von Natur, Gottes- und Rechtswegen das Anerbrecht zustehe." Es ist der große Unterschied zwischen Landgebrauch oder Gewohnheitsrecht und juristischer Theorie, daß jene sich stets den Umständen anbequemen und anscheinend widersprechende Principien vereinigen, während diese stets auf absolute Durchführung einheitlicher Grundsätze ausgeht.

169.

Ueber den Meierschen Fall s. die Domanial-Acten de 1622, über den Rodeschen Fall, die das Bauernrecht betreffenden Acten de 1604 in der Sammlung des hist. V. In dieser Frage tritt das dem Landgebrauche eigenthümliche Vereinigen und Ausgleichen anscheinend widersprechender Principien (Erbrecht mit gutsherrlicher Zustimmung) noch entschiedener hervor und ist daher von der Theorie auch noch entschiedener beseitigt.

170.

Auffahrtsbrief für Henneken Wibboldinck auf Nygenhus Erbe zu Segeste vor Prisci. Vergl. 1411 unter der Armen-Urkunde des Stadtarchivs zu Osnabrück.

171.

Von dem erwähnten Lengefelds-Kotten erhalten die abgehenden Kinder aller Stücke zwei und 40 Rthlr. oder etwas weniger (1615).

172.

1558 wird ein fürstlicher Kotten „auf dem Berge“ ausgethan. Die Eheleute sollen darin lebenslang bleiben. Der Tochter erster Ehe, Ermegard, soll mit Rath der Mutter und Freundschaft, wenn sie 20 Jahre alt, nach Vermögen des Kottens geholfen werden, daß sie auf eine Stätte kommt, die die Freundschaft besorgt. Kommt sie auf eine bessere Stätte und wird dem Stiefvater die Mitgift zu schwer: „so ist bedingt, „daß die Freundschaft darmede beyboen und leggen solle“. Versterben beide Eltern, so soll Ermegard den Kotten einem aus des Stiefvaters Freundschaft gönnen. Zeugen sind drei aus der Freundschaft jedes Theils. Das ist auch ein Beispiel, wie eine Anerbin zu Gunsten des Stiefvaters beseitigt wird.

173.

Johann Macke, von einem dem Domküster Nicolaus Bar gehörigen Erbe, hat 1593 um auf das Christoph v. Closter gehörige Linnemanns Erbe zu Thiene zu heirathen, versprochen, an Brautschatz ins Erbe zu bringen 75 Rthlr., 4 Schweine, 9 Scheffel Roggen; 6 Jahre hindurch sollen von Macken Erbe bei voller Mast vier, bei halber zwei Schweine fett gemacht werden. Dann soll er am Tage des Aufzugs den Freibrief übergeben. Für Alles werden drei Bürgen gestellt. Macke aber macht sich schlecht, wird wegen Fortlaufens von Closter um 10 Thlr. gestraft. Auch der Brautschatz wird nicht völlig geliefert. Closter klagte also gegen die Bürgen; allein diese wenden sich an Bar, der das Versprechen des Brautschatzes anficht, weil Closter einen fremden Leibeignen ohne Erlaubniß des Gutsherrn auf sein Erbe genommen und die 10 Thlr. Strafe in Anrechnung bringt, weil es neu sei, daß Closter andrer Gutsherren Leute strafen wolle. Am Ende aber unterwerfen sich die Bürgen doch.

174.

Gertrud Langesche ist 1592 von Alberdings Erbe auf Langen Erbe zu Ankum geheirathet mit 300 Thlrn., alles Guts sechs und dem Brautwagen. Der Gutsherr Kanngießer erhält 40 Thlr. Auffahrt. Aber der Mann ist dem Trunke ergeben und säumig; sie hat viele Kinder und die geerbten Schulden wachsen. Kanngießer läßt sie nun äußern und zieht alle Pacht an sich. Sie zahlt ihre Pacht und bittet, ihr das Erbe wieder einzuthun. Aber er fordert nun sichere Pacht, zahlt aber keine Schulden. Fürschreiben des Amts wie der Räthe helfen nicht. Sie wendet sich endlich persönlich an den Fürsten. Das Ende liegt nicht vor. (S. Acten über Bauernrechte Sammlung des hist. V.)

175.

Ueber den Dr. Arnhorst s. Acten des hist. V. von 1609 ebendas.

176.

Hermann Helmich zu Sünsbeck hat sich 1608 mit Elisabeth Smalemöller verheirathet, und ist ihr von dem Gutsherrn Ewerd Korff ausgelobt als Aussteuer ein Brautwagen nach Kirchspielsgebrauch, 6 Malter Korn (partim), 6 Kühe, 6 Schweine, 2 Pferde à 30 Thlr. und 8 Fuder Heu statt eines beschmiedeten Wagens. Das Korn und Vieh bleibt aber zurück. Die Gutsfrau, Wittwe von Nehem, geb. Korff, über die er sich beschwert, erklärt nun: Ihr Vater habe jeder Tochter nur 5 Thlr. und aller Haupt fünf versprochen, und habe die Auslobung der Ehefrau Helmich zu hoch gefunden, aber doch 60 Thlr. Aussteuer gezahlt, und das Gut, das damals in besserem Stande gewesen, geäußert. Das wird von Helmich bestritten. Das Ende liegt nicht vor.

177.

S. Domanialacten über Wöllermanns Erbe zu Grönloh de 1615 in der Sammlung des hist. V.

Der Vorwaldesche Fall ist in vieler Hinsicht merkwürdig. Der Meierhof gehörte den Vicarien zu den 11,000 Märtyrern und war 1540 und 1576 in Winn gegeben, zuletzt dem Arnd Holtkamp für 12 Malter Roggen, 5 Malter Hafer, 30 Schillinge und Erbtheilung nach Hausgenossenrecht, vorbehaltlich Hergewette und Gerade, unter Verlust des Winns bei 3jährigem Rückstande und unter Verbot der Fällung fruchtbaren Holzes. Arnd war zweimal verheirathet. Bei seinem Tode forderte der Vicar das halbe vierfüßige Gut oder 250 Thlr. zur Lösung. Die Kinder behaupteten aber, nach Gebrauch der Hausgenossen seien sie nur verpflichtet, das Gut nach Schätzung der Verwandten zu lösen. Es kam zum Streit, die Hausgenossen traten ihnen bei. Die Räthe befahlen dem Vicar, sich an das Herkommen zu halten. Endlich wurde die Sache auf 50 Thlr. verglichen. Dies geschah 1613. Indeß hatte der Meier Arnd seiner Wittwe testamentarisch den Nießbrauch aller Gelder, die er nachgelassen hatte, vermacht, mit der Bestimmung, wenn ein Kind sich verheirathe, sollen demselben 3 Jahre lang jährlich 100 Thlr. gezahlt werden. Der Anerbe Evert Meier hatte aber von den 8 Söhnen noch fünf abzufinden. Dies forderte eine nach seiner Meinung übertriebene Abfindung von 350 Thlrn. Zwei derselben, die den Staaten dienten, ließen das durch den Gouverneur von Zwoll (Ryswyck) treiben. Einer derselben hatte sich mit einer Frauensperson, Osterhild oder Osterheid v. Wrede, Wittwe Scheitweiler, eingelassen und derselben die Ehe versprochen, wollte anfangs sich zurückziehen, wurde aber vom Archidiacon zu einem förmlichen Eheversprechen bewogen, aber statt den Tag der Vollziehung zu bestimmen, ging er davon unter die staatische Garnison zu Emden. Die Scheitweiler,

urch den Commandanten von Hattingen, Eicate, unterstützt, verklagte ihn. Die Sache wurde aber verschleppt. 1620 trat dann der Streit unter den Brüdern ein. Der Anerbe will nur 136 Thlr. geben. Die Brüder fordern 300 Thlr. sofort. Indeß ist auch die Stiefmutter gestorben und deren Sterbfall kommt auch in Frage. Eben so ein Kotten und eine Wiese, die der Vater gekauft, die aber Evert, der Anerbe, der Stiefmutter entzogen hat. Der Gutsherr ist dann noch der Meinung, daß ihm, da sie auf die Leibzucht gezogen, der ganze Nachlaß gebührt habe. Allein sie ist in der Stadt als Bürgerin gestorben. Daraus wird nun hergeleitet, daß der Nachlaß den Kindern zugefallen sei. Der Ausgang der verwirrten Sache ist nicht klar.

Die taube Besitzerin der Eimanns-Stätte zu Bokraden will das Erbe ihrem Sohne Johann überlassen. Als die Beamten die Ablobung bedingen wollen, fordert Harmeling, der eine Tochter geheirathet hat, 300 bis 350 Thaler. Es werden ihm 150—200 geboten. Nun tritt er aus, läßt seinen Schwager durch Soldaten bedrohen und denselben auf offenem Felde anfallen, so daß er zu seiner Sicherheit in die Stadt Fürstenau zieht. Um das Erbe nicht zu Grunde gehen zu lassen, empfehlen die Beamten nun solches dem Harmeling zu übergeben, nachdem auch Johann Eimann vergebens nach Aschendorf gegangen ist, um dem Harmeling gegen den Willen der Amtleute 280 Thlr. zu bieten. Sammlung zum Bauernrechte des hist. V.

Daß Vieh zur Auffahrt genommen wird, kommt in der Boßkämpschen Sache vor.

178.

Kloster Carsten überläßt 1622 seinen Kotten mit angekauftem Lande und Zuschlägen seinem Sohne, behält sich aber von der angekauften Wiese zwei Drittel lebenslang bevor. Es wird behauptet, daß landüblich der Sohn den Eltern, die ihm das Erbe bei guter Gesundheit abtreten, einen Weinkauf zahle. Ueberdies erhält der Alte jährlich 14 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Korn (Hafer) und auf Erfordern ein Leibzuchtshaus von 3 Fach, wozu der Vater 6 Thlr. beiträgt. Die zwei Töchter erhalten in Rücksicht auf die angekaufte Wiese jede 140 Thlr., alles Gutes drei und was nach landsittlichem Gebrauche dazu gehört. Es scheint, daß unter dem alles Gutes drei auch das Vieh begriffen ist, denn es ergiebt sich, daß jede erhalten hat 1 Pferd, 1 Kuh, 3 Ochsen und 8 Thlr. für Schaafe und Schweine. Eine Tochter verlangt auch den Freibrief, das wird aber abgelehnt. Sammlung des hist. V. zum Bauernrechte.

Actenauszüge zur Erläuterung der bäuerlichen Verhältnisse.

Die meisten der über die bäuerlichen Verhältnisse mitgetheilten Regeln lassen sich nur aus einer Mehrzahl von Fällen abnehmen, die in großer Zahl sich in den Acten des hist. V. finden. Das bloße Anführen dieser Acten genügt aber um so weniger, da fast immer ein und derselbe Fall in verschiedenen Rücksichten von Bedeutung ist, und daher der Zusammenhang jedesmal wiederholt werden müßte, wenn die Sache irgend klar werden sollte. Es ist deshalb eine Anzahl der bedeutendsten Fälle in kurzer Erzählung, so weit die Acten reichen, mitgetheilt. Jedenfalls wird dadurch ein Bild des Lebens jener Zeit zu schaffen sein, das auf andre Weise nicht zu erreichen wäre.

1. Vegesacks Winnerbe zu Engter.

Des Vegesacks Erbe zu Schleptrup war vor langer Zeit von den Baren zu Barenau angekauft und einer Vicarie des Capitels zu Quackenbrück beigelegt. Der Colon hatte dasselbe seit vielen Jahren von 12 zu 12 Jahren gegen Leistung der 4ten Garbe gewonnen. Namentlich 1542 war das der Fall unter der Bedingung, daß bei 2jähriger Säumniß oder sonstiger Vertragsverletzung, das Erbe winnlos sein solle. Der neue Colon hatte dabei erklärt, daß er der rechte Anerbe sei, und versprochen, wenn ein andrer berechtigt sein sollte, diesen abzusöhnen. 1576 heirathete Vegesacks Sohn, gegen des Vaters Willen, eine Eigenhörige des Klosters Gertrudenberg, wohnte in einem Kotten und erhielt 6 Scheffelsaat Land, die ihm der Vater 10 Jahre lang bestellte, sowie weitere Abfindung in Korn und Geld. Dann aber wurde ein andrer Sohn erschlagen. Die Eltern wollten nun jenen ins Haus nehmen; dies weigerte er. Die Alten blieben in Verlegenheit, statteten aber doch noch einige Töchter aus. Nun vergriffen sich aber jener Sohn und sein Weib an den Alten, und darauf übertrugen diese den Winn einer verheiratheten Tochter. Der Pastor zu Engter bestätigte dies und der Gutsherr war einverstanden. Letzterer hatte aber dem Alten die Stätte statt der 12 Jahre auf Lebenszeit, gegen einen Winnkauf von 10 Thlrn. winnen und zugleich die 4te Garbe billig dingen lassen.

lls nun aber die Tochter winnen sollte, war die Gutsherrschaft im Besitz ines andern, Gebhard Schraders, gekommen. Dieser meinte, den Sohn hö-en zu müssen, konnte aber keine Einigung erwirken und wies deshalb die Sache ans Gericht, indem er die Alten bis zur ausgemachten Sache im Be-itze ließ. Auch als der Colon gestorben war, blieb die Wittwe im Besitze. Der Sohn aber wandte sich nun an die Räthe. Diese begnügten sich jedoch, beiden Theilen Frieden zu gebieten; und erklärten: „Zu gebührlicher Entschei-dung werde das Nächste sein, darüber durch gemeine Bauersprache oder Land-göding, wie in solchen Fällen gebräuchlich, urtheilen zu lassen." Das geschah auch am 12. Januar 1594. Die Sache wurde auf dem Landgödinge durch Procuratoren mündlich verhandelt; und das Go erkannte dann, ohne sich auf Weiterungen beider Theile einzulassen: „Es sei durch das ganze Go und Land gebräuchlich, da zu einem Gute, es sei frei oder eigen, Söhne und Töchter zugleich vorhanden, daß alsdann allewege die Söhne zu dem Besitze des Gutes (wofern ihnen zuvor zur Aussteuer nicht ausgelobet, oder sie darauf empfangen haben) vor den Töchtern her an- und eingeweiset werden. Da aber Vege-sacks Erbe, wie angezogen, ein freies Winnerbe sei, stehe es bei dem Guts-herrn, wem derselbe den Winn und Besitz gönne und einzuthun geneigt sei." — Die Güte wurde nun nochmals versucht. Es kamen mehrere Zwischenfragen vor. Endlich entschieden aber doch auch die Räthe: „Daß der Tochtermann auf dem Erbe zu schützen sei, wenn der Sohn mit dem Gutsherrn nicht gütlich handeln könne!"

Der Streit dreht sich um die Begriffe von „Erbstätte" und „Winnerbe". Nach dem 30jährigen Kriege scheint sich aber die Ansicht der gelehrten Richter zu Gunsten der Erblichkeit der Winnerbe gewandt zu haben. Namentlich war das der Fall in einem großen Rechtsstreite zwischen der Stadt Osnabrück und Klumpen zu Hollage.

Auch hinsichtlich der Begriffe von Bursprache und Landgöding, Vorzug der Söhne, Winnkauf und Abfindung ist der Fall erheblich.

2. Christoph von Closter und der Meier zu Westrup, Kirchspiels Ankum.

Dietrich v. Closter aus der Grafschaft Ravensberg, wo er das Gut Patt-horst besaß, hatte das Gut Horst im Kirchspiel Alfhausen mit einer Erbtochter von Knehem erheirathet, und ließ dasselbe seinem Sohne Christoph, einem ro-hen Gesellen und argem Ränkemacher, der mit seinen Geschwistern in Ravens-berg und der Mark Brandenburg in unaufhörlichen Händeln lebte und ein an-stößiges Leben mit einer Bauerntochter, Grete Grothaus, führte. Zu den Gütern gehörte der Meierhof zu Westrup. Nun hatte Closter den alten Meier Herbort, einen guten Wirth, 1599 bewogen, die Wirthschaft des Hofes gegen Leibzucht in Land, Feuerung aus dem Gehn, Holz vom Hofe jedoch nur auf

Anweisung, ferner bei voller Mast 6 Schweine, sonst 3 und auf der Heimschaar 2, 4 Kühe, 2 Pferde, Nachweide neben dem Vieh des neuen Meiers, auch jährlich Weide für ein Jungpferd, abzugeben. Dann hatte er den mit dieser Leibzucht belasteten Hof einem neuen Colon, Lampe Meier, übergeben, von dem er dafür 820 Thlr. (später heißt es 1000 Thlr.) Auffahrt erhielt. Dieser klagte bald über den Druck der großen Leibzucht, da er 15 Malter Korn liefern und schweren Dienst thun müsse, während er aus dem eignen Ackerbau nicht den eigenen Bedarf an Korn erziele und manchmal sogar zur Pacht ankaufen müsse. Nun fing aber Closter an, das Holz des Hofes, das von Bedeutung gewesen zu sein scheint, zu verhauen. Von 1600 bis 1605 werden 31 oder 33 Fälle angeführt, in denen er Holz gehauen und verkauft oder verschenkt hat; sieben Blöcke haben mit 10 bis 20 Pferden aus dem Holze gefahren werden müssen; dazu noch sieben andre ähnliche und außerdem 168 Fuder Holz. Auch nimmt er dem jungen Meier für verspätete Zahlung des letzten Termins der Auffahrt 10 Thlr., für Holz, das der Meier zu eigenem Verbrauche gefällt hat, 11 Thlr. Strafe ab. Da der Meier eine dürre Eiche zu Zimmer= und Brennholz fällt, läßt Closter diese durch ein in den Zaun gebrochenes Loch wegfahren. Als derselbe eine Buche fällt, die in Folge der Closterschen Hauung allein steht, und den Grund zur Wiese machen, das Holz aber als Radholz benutzen will, in der Meinung, daß er Holz genug dafür angepflanzt habe, läßt Closter ihm sieben Kühe pfänden und bewegt den Richter Kitzero zu Ankum, das ganze Holz in Arrest zu legen. Daneben fordert er nun von dem alten Meier Pacht von 6 Jahren für die Leibzucht, und läßt ihm dafür drei Kühe pfänden. Beide Meier beschweren sich bei den Beamten. Diese befehlen, das Vieh herauszugeben; aber Closter kehrt sich daran nicht, läßt vielmehr die Kühe im Pfandstalle hungern, so daß eine ganz verdirbt, mißhandelt die Frau des jungen Meiers, so daß sie 8 Tage im Bett liegen muß und läßt die zu Radholz bestimmte Buche gegen Verbot der Beamten in Splittern hauen. Als die Beamten wegen des Holzes Augenschein halten, beschuldigt er den Meier, daß er Stämme gefällt habe, von denen er eingestehen muß, daß das von ihm selbst geschehen sei. Dann sucht er den Meier in Proceß bei dem kostbaren Gerichte des Officials zu verwickeln. Im März 1607 soll nun Meier mit dem Spanne dienen. Closter aber hat Wagen und Pferde im Schüttstalle und leidet nicht, daß der Meier ihnen Futter bringt, bevor er ihm 25 Thlr. bezahlt. Diese kann der Meier nicht aufbringen. Auf seine Klage verlangt das Amt wieder, daß Closter Wagen und Pferde herausgebe, aber ohne Erfolg. Am 16. Mai klagt nun der Meier dem Fürsten: Nachdem die Amtleute mit namhafter Strafe die Entlassung der Pferde erzwungen, er aber große Kosten habe zahlen müssen, stelle Closter ihm auf alle Weise nach. Er müsse oft dreimal in der Woche dienen, dürfe keinen Stock Holz zu eigener Feuerung, zu Zäunen u. dgl. ohne Bewilligung hauen, sonst werden Pferde

ind Kühe geholt. Montags nach Jubilate habe er Closters Kindern Kost und in Malter Roggen nach Osnabrück fahren sollen. Da ihm zuvor befohlen sei, 1 Malter Hafer an einen Bürger zu Osnabrück zu bringen, habe er gebeten, hm zu erlauben, daß er den Hafer von seinem Hofe dazu hole. Das sei verboten, weil er auch Schönbrot mitbringen solle und deshalb eilen müsse; doch sei ihm erlaubt, den Hafer in nächster Woche wegzubringen, und sei das Montags nach Cantate geschehen. Aber am Sonntag Cantate selbst sei er auf Montag zum Pflügen bestellt. Man habe nun zwar gestattet, erst den Hafer wegzubringen, als er aber am Dienstag zurückgekommen, habe Closter alle seine Kühe, 5 Stück, gepfändet. Er habe sich erbeten, den halben Tag mit seinen Pferden zu kommen. Da habe Closter nun selbst gewilligt, daß er am Mittwoch kommen möge, damit die Pferde ruhen können. Als er aber an diesem Tage die volle Arbeit gethan, habe er die Kühe doch nicht wieder erhalten können, ehe er die 25 Thlr. gezahlt habe, die Closter früher, als die Räthe ihn zur Rückgabe von Wagen und Pferden genöthigt, verlangt. Das Vieh habe sich nun auf schlechter Weide behelfen müssen, sei täglich von Closters Eigenbehörigen gemolken und er, Meier, habe die Milch entbehrt und sei 14 Tage von seiner Arbeit abgehalten. Wenn der Gutsherr ihm die 820 Thlr. Auffahrt wiedergebe, wolle er gern das Erbe räumen. Es wird nun ein Termin gehalten. Als aber Meier einen fahren Hülsenbaum und einen dürren Zweig fällt, und seinen Leuten am heiligen Abend Bier giebt, holt Closter ihm wieder die Kühe weg, die er mit 11 Thlr. lösen muß und nöthigt ihn durch Pfändung von Pferden neben dem Spanndienste Boten nach Düsseldorf zu stellen.

Eine Lücke in den Acten läßt den Zustand einiger Jahre nicht erkennen. Aber als 1610 Meier den Gutsherrn auf einer Reise fahren soll, wird ein Ueberfall von Soldaten ins Werk gerichtet, diese werden, wie es scheint, eingefangen und gerichtet, nachdem sie Meier als Anstifter angegeben. Dieser entflieht nun aus dem Gefängnisse zu Fürstenau und wird staatischer Soldat zu Bourtange. Hier nimmt sich der Hauptmann Kiff seiner an. Meier stellt sich zur Untersuchung und wird freigesprochen. Die Kosten hat Kiff mit 400 Thlrn. vorgeschossen und verlangt solche wieder. Closter aber setzt seine Quälereien fort, nimmt Meier das zu Reparaturen bereitete Holz, läßt ihm ein Feuergewehr nehmen, kann durch das Amt nicht bewogen werden, dasselbe zurückzugeben und vertheidigt sich mit Winkelzügen, bis ihm 20 Erbe und Kotten bei 100 Gfl. in Arrest gelegt werden.

Nun hatte Closter vor Jahren seine Ländereien verpachtet, hatte die Dienste nicht brauchen können und mit den Pflichtigen ein Abkommen dahin getroffen, daß sie 5 Thlr. Dienstgeld zahlen und Einen Dienst bei Grase und Stroh thun sollen. Um das Jahr 1612 aber versetzte er die Dienste und das Dienstgeld daneben an Johann v. Quernheim zu Harenburg, und wollte sie

mit Pfändung zu dieser doppelten Leistung zwingen. Auf neue Beschwerde wurde ihm aufgegeben, die Leute nicht über Altherkommen zu beschweren. Die Streitigkeiten über das Holz gingen auch fort. Dazu verlangte der Hauptmann Kiff und dessen Bruder auf soldatische Weise jene 400 Thlr. Das alles führte endlich 1615 zu einem Vergleiche. Aber nun fing Closter einen ähnlichen Handel mit seinem Eigenbehörigen Menckhaus an. Auch diesen, der auf Antrag eines Gläubigers mit Arrest belegt nicht dienen wollte, suchte Closter zu Botendiensten nach Düsseldorf zu zwingen, verlangte zwei Dienste in einer Woche, belegte ihn mit 12 Thlr. Strafe wegen eines unrichtigen Freibriefs u. s. w.

3. Dietrich Stael und die Dismembration des Warnsmanns-Erbes zu Hagen 1584 f.

Dietrich Stael hat dem Linemann aus Westercappeln das Warnsmanns Erbe zu Hagen verkauft und versprochen, „Nichts von dessen Pertinentien zu entziehen, sondern wie es von Alters gewesen und von Inhabern zu Inhabern besessen, zu lassen." Allein Stael unterwindet sich eines mit übergebenen Kamps auf der Großenheide. Der Käufer bittet, „die Räthe mögen ihm mit Unterricht und Fürbitten behilfsam sein, daß Stael durch diese Neuerung ihn nicht beschwere; das gereiche dem Erbe zum Wohlstande und Stael zu besserer Bekommung der schuldigen Pflicht, und sei auch dem Landgebrauche und der Billigkeit, da es mit verhandelt worden, gemäß." Es wird am 5. Mai resoltivirt: Man zweifle nicht, Stael werde die Sache am besten vermerken und seine Angehörigen nicht über die Gebühr beschweren, habe aber nicht unterlassen mögen, ihn gebührlich daran zu erinnern, und lange demnach an ihn das Begehr, wenn die Sache supplicirter Maaßen beschaffen, sich gegen seine Colonen aller billigen Gebühr zu erzeigen und wider vorige Beliebung keine Neuerung zu erregen.

Offenbar erkennt also die Regierung die Befugniß des Gutsherrn, Pertinentien vom Erbe abzunehmen, an.

4. Heinrich Missing und Bernd Stapelberg.

Bernd Stapelberg zu Hesepe, dessen Hof Heinrich Missing zu Osnabrück zu Lehn trägt, wendet sich 1590 an die Amtleute zu Vörden um Schutz, da er von dem Lehnträger mit Diensten und Auflagen über Vermögen beschwert werde, gepfändet sei und einen bedeutenden Brüchten zahlen solle. Als Beschwerden giebt Missing an: 1. Vor dem Jahre sei Stapelberg gebeten bis Münster zu fahren, er habe sich aber geweigert. 2. In der Ernte habe er zu Osnabrück Korn einführen sollen, doch nicht aus Pflicht. 3. Er habe Briefe auf das Erbe, die ihm zu halten nicht gebühre. 4. Er habe Ostern ½ Scheffel Lein säen sollen. 5. Er habe ihn bei dem Lic. Barmeier (Stapelbergs Ver-

wandten) und dem Bürgermeister angeschwärzt. 6. Er wolle für ihn keine Schweine in die Mast nehmen. Stapelberg behauptet dagegen, für die Mast gebe er 7 Schillinge. Auf Antrag des Amts giebt nun der Fürst dem Missing auf, bei seinem Lehnseide die gepfändeten Pferde loszugeben. Da diese nach der Stadt gebracht sind, so stellt Missing dem Rathe vor: Stapelberg sei ungehorsam, habe seit drei Jahren nicht gedient und seit zwei Jahren keine Schweine in Mast genommen. Auch habe er ein in Bramsche gepfändetes Pferd wieder zu erlangen gewußt. Deshalb seien jetzt die Pfänder nach Osnabrück gebracht und dafür (weil er dieselben aus dem Gerichte gebracht) habe das Amt auf Befehl des Fürsten ihm das Erbe mit Arrest belegt. Auf Bitte des Raths hebt nun der Fürst den Arrest auf, und befiehlt dann den Amtleuten: Stapelberg anzuhalten, seinem Gutsherrn zu thun, was andre thun müssen. In einem Termin wird Stapelberg von den Amtleuten bewogen, statt der sechs Dienste, dazu er bereit ist, deren zehn zu leisten. Missing fordert aber mehr und verkauft dann das Erbe.

Ein Beispiel der Unbestimmtheit der Dienstpflicht vor 1618 und der Einwirkung des Lehnsherrn auf die Verwaltung des Lehnsmanns, sowie des Verbots der Pfändung außer Gerichts.

5. Otto v. Beesten und Jürgen Böhne.

v. Beesten, ursprünglich angesessen zu Dankern im Emslande und im Gröninger Lande, erbt 1591 von Johann v. Plettenberg die Güter Walle und Oberkamp. Ersteres muß er verkaufen, bebaut und bezieht das letztere, kommt aber durch seine Rohheit mit seinem Kötter Obermeier und dem Brockmann, Eigenbehörigen der v. Haren zu Laer, in argen Streit, wovon hier nicht die Rede zu sein braucht. 1596 kommt er mit Böhne, dessen Hof er von Harford zu Lehn trägt, in Streit. Dieser wendet sich an die Aebtissin, als Lehnsherrin, und erlangt deren Intercession beim Fürsten. Böhne klagt nun: Er müsse jährlich ein fettes und ein mageres Schwein liefern. Beesten aber lasse ihm diese zu seinem Schaden stehen, so daß er jetzt 3 magere Schweine, außer dem auf Michael fälligen, schuldig sei und füttern müsse. Dazu fordere er für jedes magere Schwein 3½ Thlr. Ehe aber auf diese Beschwerde an Beesten geschrieben wird, läßt er dem Böhne noch zwei Pferde abpfänden. Es wird nun in beiden Stücken zur Billigkeit ermahnt und zugleich den Amtleuten aufgegeben: wenn Beesten nicht nachgäbe, die Restitution zu verhängen. Nun bestreitet Beesten die Beschwerde: Im vorigen Jahr habe er das fette Schwein auf 3½, das magere auf 1½ Thlr. gesetzt; Böhne habe aber nicht gezahlt und sei deshalb gepfändet. Ueberhaupt weigere keiner seiner zu Schweinelieferung Pflichtigen, daß er die Schweine seiner Gelegenheit nach abnehme. Gott solle ihn behüten, die Leute über Landesgebrauch zu beschweren; man möge den streitsüchtigen Kerl anweisen, keine Lügen vorzutragen, und ihn zu befriedigen.

Die Amtleute haben aber dem Gografen aufgetragen, gegen Beesten nach der fürstlichen Anweisung zu verfahren und dieser referirt: Beesten habe erklärt: „Böhne habe ihn belogen. Wenn er die Pachtschweine wolle abmalen lassen, so habe er nichts Gutes oder das Gute versteckt. Er habe ihm deshalb Bescheid gegeben, Eins für Alles in Gelde zu lösen; und weil er das nicht gethan, gepfändet. Das habe er den Räthen erwidert. Wolle man ihn übereilen, so werde er sich an gebührenden Oertern zu beklagen wissen; und wolle die Ursache seines Verfahrens von Ritterschaft, Landschaft und Ständen des Stifts bekannt sein". Die Amtleute bitten um weitere Anweisung, melden aber zugleich, daß Beesten dem alten Batdegel aus Kuingdorf auf dem Kirchwege zwei Löcher in den Kopf geschlagen und auf Fragen nach dem Grunde erwidert habe: Batdegel habe sich mit gebrauchen lassen, zu klagen, weil die Kuingdorfer und Eichholzer seine Schaafe nicht auf der Stoppelweide dulden wollen; und bitten auch darüber um Anweisung, „nachdem wir über Ihme als eine adeliche Persone nicht zu gepieten". Indeß werden sie lediglich angewiesen, Böhne vorzufordern und wenn er die Angaben Beestens geständige, ihn zur Zahlung anzuweisen.

6. Otto v. Brinke zu Retzen (bei Syke) und Col. Wichard zu Bakum.

v. Brinke hat das Erbe 1596 an Wichard vermeiert und dieser versprochen, 1. den alten kranken Leibzüchter lebenslang zu verpflegen, ihm 6 Scheffel Roggensaat zu bestellen, 2 milche Kühe mit den seinen zu weiden, einen Theil Heu auf der Brucks Wische und zu Lichtmeß 5 Thlr. zu geben. 2. Wichards Schwester den Brautschatz zu liefern. 3. Eine ehrliche Person aufs Erbe zu bringen und dafür 150 Thlr. Auffahrt und an Brinkes Frau 10 Thlr. Weinkauf zu zahlen. 4. Die gewöhnlichen Pächte und Dienste zu verrichten und keine Schulden zu machen. Allein über die Pächte entsteht Streit. Das Schwein will W. nur mager liefern, 2 gsl. nicht als Dienstgeld anerkennen und für das Dreschen nur $^1/_2$ Thlr. statt 1 Thlr. zahlen. Zeugen erweisen dann, daß er wohl 8 Tage zu Osnabrück das Brinkesche Land bestellen und mit Wagen und Pflug dahin ziehn müsse. Die Egge sei geliefert. Auch lange Fahrten nach Retzen, Soest und Hovestedt hat er thun müssen. Zum Dreschen hat er 8 Tage nach Osnabrück kommen müssen und, hat Brinke gedroht, er solle nach Soest zum Dreschen kommen. Das Schwein ist bei Mastzeiten fett geliefert. Das Erbe ist dann von Brinke an Merkelbach zu Soest gekommen und von diesem an den Rentmeister Meiering zu Melle. Dieser erhebt gegen Wichard den Aeußerungsproceß, und wird 1614 die Entsetzung vom Erbe in der Form erkannt: „daß Colon aus angegebenen Ursachen sich des Erbes selbst entsetzt; was aber bei dem Gutsherrn in Gnaden zu erhalten, habe er zu genießen". — Indeß erlangt Wichard ein Commissorium auf den

Drosten und Gografen. Diese legen ihm auf, sich der alten, schuldigen Gebühr zu erzeigen, und pfänden die Pferde. Da aber Wichards Sohn erklärt: sie würden dieselben weder einlösen noch füttern, so verfügen sie Incarceration. Nun klagt Wichard unwahr dem Domcapitel: Meiering habe die Haft verfügt; und dieses befiehlt die Befreiung. Meiering giebt in honorem Capituli nach. 1616 wendet Wichard sich wieder mit Beschwerden an die Räthe. Meiering läßt nun Zeugen abhören, welche die obigen Händel mit Brinke bekunden. Ein Vergleich kommt nicht zu Stande, da Wichard die Vorschläge (die billig scheinen) ablehnt. Nun bittet Meiering, die Sache abzumachen und klagt über Wichards Hartnäckigkeit und Unverschämtheit. Es scheint, daß dieser sich freikaufen will, und deshalb den Verkauf von Merkelbach an Meiering bestreitet. Am 3. Juli 1616 kommt ein härterer Vertrag zu Stande; aber Wichard weigert sich wieder diesen zu erfüllen. Meiering klagt nun gegen die Bürgen auf eine Conventionalstrafe von 300 Thlr., aber 1618 noch droht Wichard: Es solle ihm eher den Hals kosten, als man ihn vom Erbe, das er auf 105 Jahre gewonnen, wegbringe. Damit schließen unsre Acten.

Auffahrt, Dienst, Streben nach Freikauf, Hartnäckigkeit finden hier Erläuterung.

7. Dr. Joh. Walfeld und Joh. Bunke gen. Grevemeier.

Der Anerbe des Grevinghofes zu Hesepe ist auf Bunken Erbe daselbst gekommen und sein Bruder Hermann ist Grevemeier geworden. Dabei hat Bunke auf seinen Kindestheil und sein Anerbrecht den Thiegarten hart am Bunken Hofe und Feldzaune erhalten, welcher ursprünglich nicht an Grevemeiers Hofe gewesen, sondern durch Freierei an denselben gekommen ist. Auch hat 1601 Grevemeier als Holzrichter, Barmeier als Bauerrichter mit 11 Heseper Bauern und allen Eingesessenen der Heseper Mark dem Bunke gen. Grevemeier eine Wiese zu Abfindung des Dorfs Bramsche wegen Kriegslasten verkauft. Indeß erheirathet der Dr. Walfeld die Gutsherrschaft des Bunken Erbes, will dasselbe an den Bürger Schröder verkaufen und am 6. Juni 1612 klagt Bunke über diesen Verkauf, weil ihm das Erbe niemals beständig ad redimendum präsentirt sei. Er habe den Handel erst nach der Hand erfahren, Walfeld habe ihm nun den Verkauf für 550 Thlr. versprochen. Die 500 habe er gleich übernommen, die 50 aber, die Schröder bereits bezahlt gehabt, habe dieser nicht annehmen wollen. Er bittet ihn beim Vorkaufsrechte zu schützen. Walfeld nimmt das übel, behauptet: Er habe niemals mit zweien gehandelt; ein Vorkaufsrecht des Colonen gestehe er nicht zu. Die Räthe unterhandeln zwischen Bunke, der Unterhandlungen mit Walfeld nachweiset, und Schröder. Sie halten das Walfeld vor und machen ihm bemerklich, daß er an die erwähnten, von Bunke erkauften Grundstücke kein Recht habe, da noch kein Sterbfall darüber gegangen. Zu einem Schlusse kommt es nicht; es wird aber Bericht des Amts über

jenes von dem landesherrlichen Grevemeiers Erben angekaufte Grundstück eingefordert.

Die Sache bezieht sich auf Anerbrecht, Markwesen und Vorkaufsrecht des Colonen zum Freikauf.

8. Dietrich Lüning und Joh. Maßmann.

Die Lüningschen Angelegenheiten sind ein sehr einleuchtendes Beispiel, wie um 1600 die Verschuldung des Adels wirkte. Streitigkeiten, Gerichtskosten, Immissionen, Contracte verwirren die Sachen aufs Aeußerste. Leider ist eine vollständige Darlegung der verwickelten Sache wegen des Zustands der Acten unmöglich. Ein Fall unter vielen ist der folgende: Heinrich Korff Schmising zu Tatenhausen war 1586 in 8 Bauergüter von Schlichthorst immittirt, um Pacht, Schulden und Dienst zu beziehen; Schmising ließ das durch den Vicar Warneking verwalten. Nun entstand Streit über die ungewissen Gefälle. Lüning beschuldigte Warneking, er habe Lämmer, Gänse, Hühner, Eier, Honig und andre gute Küchenspeise von den Leuten genommen, und dafür die Pächte auf zwei Jahre in Rest kommen lassen. Schmising beschuldigte dagegen Lüning, daß er die Leute aussauge und mißhandele. Endlich wird durch einen Vergleich von 1601 die Immission aufgehoben. Indeß klagt Lüning um dieselbe Zeit, daß die Leute ruinirt seien. — Dann nimmt er unter andern Johann Maßmann auf 157 Thlr. 20 fl. 2 Pf. an Resten in Anspruch, und läßt demselben im Sommer 1602 Gras und Korn arrestiren. Darüber beschwert sich Maßmann: Lüning habe ihm 18 Stücke Land und 16 Scheffelsaat Heuwachs abgenommen, verlange aber dennoch die Pächte, rücksichtlich deren der immittirte Vicar Warneking und Offizial Vogt Nachsicht mit ihm gehabt. Die Räthe mögen ihn schützen! Diese tadeln auch das Verfahren des Gerichts als übereilt, und geben den Amtleuten auf, Maßmann das Korn zukommen zu lassen, und ihn mit Lüning auseinander zu setzen. Lüning will nun 58 Thlr. schwinden lassen, wenn 100 Thlr. prompt bezahlt werden. Maßmann aber will nur 10 Thlr. oder eine Kuh geben. Die Amtleute geben ihnen nun auf: sich in 8 Tagen zu einigen; sonst würden Lüning die Kornfrüchte übergeben werden. — Allein 1603 erneuert Maßmann dieselbe Klage. Lüning kann wegen seiner Schulden nicht weiter nachlassen, und Maßmann oder sein „unruhiges Weib" wollen eben so wenig nachgeben. Die Amtleute weisen also die zu 91½ Thlr. taxirten Früchte Lüning zu, falls Maßmann die Schuld und Kosten nicht terminlich zahlt und bedrohen denselben überdieß mit Strafe. Maßmann wendet sich nun an den Fürsten, dieser aber, verdrießlich, daß der Ueberlauf sich erneuere, giebt den Amtleuten auf, die Sache jetzt abzuthun. Ein vermuthlich von ihm selbst concipirtes Rescript befiehlt den Beamten, die Maßmanns mit Gefängniß zu strafen. Eine andre ähnliche Resolution wird für Lüning abgegeben. Beide sind dann in der Canzlei in ein normales Rescript

:rarbeitet. — Es zeigen sich die Folgen der gutsherrlichen Verschuldung, das erfahren der Administration, die Dismembration durch den Gutsherrn.

9. Die Palsterkamper Strafsachen.

Die Burg Palsterkamp war von den Buck an die Nesselroden gekommen n 1548 war sie in den Händen Wilhelms v. Rennenberg. 1569 aber hatte ranz v. Loe, Herr zu Wissen und Erenstein, Drost zu Goch, die Güter mit iner Frau Sophie von Nesselrode erheirathet. Auf ihn folgte Bertram von oe zu Wissen, Erenstein und Palsterkamp, verheirathet mit Sophie v. Horst, Ritglied der Münsterschen Statthalterschaft. Zugleich mit ihm, wie es scheint, var auch Wilbrand Smising zu Harkotten, verheirathet mit Sophie v. Loe, im Besitz der Güter. Die Besitzer von Palsterkamp hatten wegen ihrer Beziehun- en zu Cleve und Münster stets eine gewisse Selbstständigkeit zu behaupten esucht und namentlich um 1600 eine Strafgewalt über ihre Leute ausgeübt, welche über das Maaß des gutherrlichen Strafrechts hinausgeht. Seit 1597 ommen mehrere Collisionen mit dem Amte Iburg dieserhalb vor. Besonders er Springmeier giebt Anlaß zu mehreren Streitfällen, die die Palsterkamper rdnungswidrig strafen. Das veranlaßt endlich 1603 den Fürsten, dem Springmeier sichres Geleit zu geben, worauf dann fast gleichzeitig das Amt einen Bericht vom 7. September 1603 über die Palsterkamper Uebergriffe er- stattete und Loe am 9. e. m. in sehr anmaaßlichem Tone das Verfahren des Fürsten angriff. Er habe, schrieb er, seinen Eigenhörigen, den Springmeier nach altem, üblichem, adelichem Brauch und Herkommen nothwendig nach dem Hause Palsterkamp abholen lassen. Dabei sei ihm berichtet, daß derselbe sich eines Geleitsbriefs des Fürsten berühme, „dem ich doch, als viel mein Eigen- thumsrecht betreffen thut, keinen Glauben zustellen kann, nicht zweifelnd E. F. Gn. würden mich als derselben adlichen Landsassen und Lehnmann zuvor darüber in Gnaden gehört haben". Da den Fürsten Widerwärtiges vorge- bracht werden könnte, so habe er protestirt, daß er gegen des Fürsten hohe Obrigkeit nicht wolle gefrevelt haben, sondern allein, daß solche hochnöthige Anhaltung und Verwarnung habe geschehen müssen, „dergestalt, daß, wenn er (der Springmeier) mir für dem, daß ich, als sein Gutsherr (nach unge- zweifeltem uralten und dieses Stifts adlichen Brauch), wegen seines vielfälti- gen Uebelhaltens genugsame Caution stellen würde, ihn sogleich auf freien Fuß stellen werde" — die Eingabe kam jedoch zu spät; denn es war schon am 7. September dem Gografen zu Iburg strenger Befehl ertheilt, den Springmeier bei 1000 gfl. Strafe und bei scheinender Sonnen von Palster- kamp abzufordern und den Beamten einzuliefern. Die Sache ruhte nun an- scheinend; allein am 18. Febr. 1604 kam Loe beim Domcapitel mit einer Beschwerde ein, in welcher er dessen Vertretung, in einer Angelegenheit wegen des Eigenbehörigen Pauwe, mit noch weit größerer Anmaaßung in Anspruch

nahm und namentlich darüber klagte, daß das gutsherrliche Straf= und Pfän-
dungsrecht auf liquide Gefälle beschränkt sein solle. Gebe man das zu,
werde bald Alles illiquide sein und vor parteiische Richter (war das der Guts-
herr etwa nicht?) gezogen werden. Das veranlaßte nun die Iburger Amt-
leute einen „summarischen Gegenbericht" einzubringen, der uns leider nicht
ganz erhalten ist. Derselbe stellt in 17 Punkten die Beschwerden über S.
zusammen, von denen die 3 ersten fehlen. Was vorliegt ist folgendes. Vor
6 Jahren sei der Eigenbehörige Strangmeier mit höherer Pacht beschwert.
Als er geweigert, haben die Palsterkamper pfänden wollen; darüber sei Schlä-
gerei entstanden und nun Strangmeier 9 Tage in schweres Gefängniß ge-
legt, aus dem er sich mit 300 Thlr. habe losbürgen und neue Pacht über-
nehmen müssen. Vor 5 Jahren sei der fürstliche Dienstpflichtige, Wellenschrö-
der, dem das Amt verboten nach Palsterkamp zur Wacht zu folgen, auf un-
gütliche Beschuldigung Smisings, daß er eine Deichgosse gestohlen, gefangen
gelegt. Vor 3 Jahren habe der Springmeier seine Stieftochter mit der Art
gefährlich verwundet; Smising habe verboten, das dem Vogte zu Dissen zu
klagen, Springmeier aber sei nach Palstercamp geholt und dort 11 Wochen
in schwerem Gefängniß gehalten. Man habe seine Kiste visitirt, in derselben
Dietriche gefunden und weggenommen, dem Amte aber keine Anzeige gemacht.
Als man ihn nach langer Verhandlung entlassen, habe man bei dem Gografen
zu Warendorf (Beamten Smisings zu Harkotten) die Urphede schwören lassen,
und haben die Brüder Gutthoff sich auf 500 Thlr. verbürgen müssen, ihn
lebendig oder todt wieder einzuliefern. Im December 1602 habe nun Spring-
meier auf seinen Stiefsohn geschossen und demselben neun Wunden in den Kopf
geschlagen. Der Vater habe nun zu Iburg, der Sohn bei Smising geklagt,
der ihm verboten habe, es dem Vogte anzuzeigen. Darauf seien jene Bür-
gen durch den Warendorfer Gografen aufgefordert, den Springmeier wieder
einzuliefern; diese haben ihn, ohne die Obrigkeit zu ersuchen, nach Palsterkamp
zurückgebracht, wo er wieder 10 Wochen gesessen. Smising habe abermals
den Kasten öffnen lassen und wieder verdächtige Werkzeuge gefunden und ohne
Anzeige weggenommen, ungeachtet Loe deshalb zu Iburg angesprochen worden.
Endlich sei der Springmeier ausgebrochen. Nun habe Loe ihn nicht wieder
zum Erbe lassen wollen. Darauf habe der Fürst ihm einen Geleitsbrief gege-
ben; das sei Smising und Loe durch den Vogt und andre gemeldet. Loe aber
habe ihn dennoch am 31. August wieder gefangen nehmen lassen, und an zwei-
malige Abforderung durch den Vogt sich nicht gekehrt. Nun habe das Amt
den Stiefsohn, weil er zweimal den Brüchten nicht gehörig geklagt und seinen
Eltern ungehorsam gewesen, am 2. Septbr. auf Befehl der Räthe eingezogen
und eben so zwei Palsterkamper Diener, die den Meier dreimal nach Palster-
kamp geholt; ferner einen Jürgen im Busche gefangen und dahin gebracht,
dann den Untervogt zu binden gedroht und endlich die Braut eines Alert im

usche mit Gewalt aus dem Hause gebracht und dieses zugenagelt. Auch ha-
n eben diese Diener einem Mädchen, dem ein dritter Palsterkamper Diener
ızüchtige Annuthungen gemacht und das darüber mit diesem in Schlägerei
rathen sei, verboten dem Vogte zu klagen. Dem Abte zu Iburg sei unfug-
ım ein Hasengarn genommen, der Pauwe wegen einer ungeständigen Schuld-
che gepfändet und zu Verkleinerung der Dissener und Erpinger Marken
ne Ziegelhütte angelegt. Nicht minder habe Loe durch seine Eigenbehörigen
olz zu seinem Haushalte nach Münster bringen lassen und in seiner Supplik
em Fürsten die Capitulation aufgerückt. Es sei aus dem allen klar, daß man
u Palsterkamp sich eine sonderbare Jurisdiction stiften möchte. — Außer die-
en Punkten enthält der Bericht noch eine Reihe andrer Fälle ähnlicher Art.
Die Amtleute stellen dieselben den Räthen zu und bemerken, daß sie vergebens
ım Mittheilung der Beschwerdepunkte gebeten. Im Juli 1604 wird dann der
Springmeier durch seinen Stiefsohn und den Müller erschlagen. Im August
reten die Palsterkamper auch mit Beschwerden auf, die namentlich gegen den
Vogt gerichtet sind, von diesem aber scharf zurückgewiesen werden. Im Mai
1605 erneuert Loe seine Beschwerden und bittet um Verhör; dazu ist der Fürst
bereit, kann oder will aber eine Zeit nicht bestimmen. Damit enden unsre Acten
über dieses Beispiel gutsherrlicher Anmaaßung und Strebens nach patrimonial-
gerichtlicher Gewalt.

10. v. Galen zu Venhaus und Reiling zu Engter.

1606 klagt Reiling: von seinem kleinen Halberbe habe er, außer andern Pächten, bisher 6 fl. Schweinegeld gegeben. Das habe seit 60 bis 70 Jahren so bestanden; seit 1605 aber verlange der Gutsherr, v. Galen, 4 Thlr. Schweinegeld und da er das abgebeten, habe derselbe ihm das halbe Reilings Siek und Holz vom Erbe genommen und betreibe es zur Mastzeit selbst; habe ihn aber dennoch auf 4 Thlr. Schweinegeld gepfändet. Dies Jahr sei ihm dafür eine Kuh als Pfand genommen. Er bittet um Schutz bei alter Pacht. Den Beamten wird aufgegeben, sich zu erkundigen und ihn bei alter Pacht nicht beschweren zu lassen. Nun kommt Galen selbst nach Iburg, bringt seines Schwiegervaters Valke zu Venhaus Original-Register mit sich, wonach Reiling ein Pachtschwein, wenn keine Mast, mager, sonst fett liefern soll; tadelt, daß jener verbotener Weise (?) Zeugen ohne ihn zu citiren, abhören lassen, und verlangt hochfahrend Befehl von den Beamten, den Kläger zur Lieferung aller Restanten zu zwingen. Die Räthe finden die Sache nach den Registern „nicht so richtig" und befehlen, ihm widerfahren zu lassen was Recht. — Gutsherrliche Dismembration und Eigenmacht münsterscher Gutsherren!

11. Prenger zu Krebsburg und Mönnichhaus.

In der Krebsburger Erbschaft, welche Prenger von seiner ersten Fr[au] Henriche v. Langen angenommen, befindet sich auch das Corfeische Lehn Mö[n]nichhaus, das er behält, ohne dasselbe zu Lehn zu nehmen. Indeß macht er mit dem Colon allerlei Handel. 1609 leiht er ihm 50 Thlr. und nimmt für den Zins die Nortwische zu Pfande; ferner muß Mönnichhaus versprechen, au[f] Ostern 29 Thlr. zu bezahlen. 1611 kauft Prenger von Mönnichhaus die We[s]sterheide, meist in der Schwagstorfer Mark belegen und baut darauf eine Wohnung, gegen die Mönnichhaus seine Leibzucht an den Krebsburger Gründen auf[=]geben soll, wofür ihm einiges an Pacht erlassen wird. Im März 1613 bring[t] nun Prenger, der inzwischen mit seinen Kindern erster Ehe über die Krebsburger Güter in großen Streit gekommen ist und das Gut dann seinem Sohne Jacob abtritt, den Mönnichhaus in Aeußerung. Die Schulden betrugen etwa 220 Thlr., die Reste, wie es scheint, etwa 22 Thlr. Es erfolgt dennoch ein Entsetzungsurtheil; am 24. October aber kommt ein Vertrag zu Stande, durch welchen Prenger dem Mönnichhaus das Erbe wieder zurückgiebt, unter der Bedingung, daß dieser dem Gutsherrn einen bedeutenden Theil des Erbes überläßt und dafür eine geringere Pacht zahlt. Mönnichhaus' Kindern soll es frei stehn, auch die abgetretenen Grundstücke für 425 Thlr. wieder einzulösen, doch sollen sie dann die alte Pacht zahlen. Mönnichhaus fühlt sich nun aber durch diesen Handel schwer verletzt. Wir können den Schaden, den er durch all diese Contracte erlitten zu haben meint, im Einzelnen nicht nachweisen. Nur seine Erbitterung ist klar. So kommt er einst in Prengers Wohnung, läßt diesen aus der Küche, wo er sitzt, heraus rufen und schlägt (wie Prenger behauptet) mit dem Stocke auf ihn los, schilt ihn Schelm und Bösewicht; aber Prenger unterläuft ihn und verwundet ihn so schwer, daß er Jahre lang daran leidet. 1616 werden auf Prengers Klage die Amtleute beauftragt, die Sache zu untersuchen. Ihr Protocoll ergiebt, daß Prenger zu sieben verschiedenen Malen für geringes Geld 44½ Scheffelsaat Land, eine Wiese von 5 Fudern Heu, einen Fang, einen Kamp an sich gezogen hat, wie Mönnichhaus behauptet für Brüchten und geringe Pachtreste, aber Prenger hat über Alles gehörige Urkunden. Die Amtleute weisen daher alles in das ordentliche Recht und verbieten Mönnichhaus bei Gefängnißstrafe, sich an seinem Gutsherrn zu vergreifen. 1617 erhebt Mönnichhaus neue Klage gegen denselben: Er habe ihm 4 Maltersaat der besten Länderei genommen, dazu die Wiese, die vor seiner Thüre liege, die einzige, die er habe; habe ihn in den Tod verwundet, in Aeußerung gebracht, die Creditoren gegen ihn aufgehetzt; 1616 in der Ernte ihm sein Korn genommen. In den letzten trocknen Jahren sei er allerdings etwas zurückgekommen, aber er könne nicht zu richtiger Rechnung kommen. — Die Beamten berichten: Prenger habe alles mit Documenten belegt; sie haben daher dem Mönnichhaus

ır rathen können, sich mit dem Gutsherrn zu vertragen. Nun bringt Prenger ıf Execution. Es wird den Beamten befohlen, Mönnichhaus zum Gehorsam : bringen und dazu das Landsittliche zu verhängen. Er wird nun verhaftet; ɔch verfügen die Räthe, da es keine Halssache sei, seine Entlassung auf Cau= on, und so kommt es am 26. Sept. 1617 zu einem Vertrage, nach welchem Mönnichhaus die volle Leibzucht, Prenger aber das Erbe erhalten soll; dage= en soll Prenger ihm ein Haus bauen, dabei zwei Maltersaat Land lagen und Kuhweiden. Das übrige soll durch den Vogt und zwei Verwandten für die Creditoren ausgethan werden, und nach deren Befriedigung Ein Kind das Erbe ɔieder erhalten. Aber Prenger erfüllt den Vertrag nicht und bewegt den Go= rafen zu Ostercappeln einen Arrest zu verhängen, nach welchem die Creditoren on ihm und nicht von dem übrigen Lande befriedigt werden sollen. Prenger ɔeiß dann die Sache so zu drehn, daß die Räthe (die ihn überhaupt ebenso ɔie der Gograf begünstigen) den Beamten befehlen, ihn bei dem Vertrage zu chützen. 1619 beschwert Mönnichhaus sich beim Lehnsherrn. Dieser inter= edirt auch. Im Februar 1620 stirbt Prenger. — Die Macht eines ränke= ɔollen Gutsherrn!

12. Wittwe Bergmann und Col. Steinmeier.

1610 hält die Wittwe Bergmann einen Aeußertag über Steinmeiers Erbe. Es melden sich 45 Creditoren, von denen viele sich auf ausgewonnen Recht berufen. Die Wittwe protestirt, daß sie denen, die vor dem Arrest in ge= wöhnlicher Gerichtszeit nicht verfolgt haben, nichts zugestehe und es wird er= kannt: Sie sei schuldig aus dem Erbe zu zahlen: bewilligte Schulden, Saat und Brotkorn und verdienten Lohn binnen Jahres, ausgewonnen Recht und den unbewilligten Creditoren 5 fl. Damit wird sie zu den „vorigen und vori= gen Gütern" gewiesen, die Abäußerung des Colon aber ad proximum ausge= stellt. 1614, den 29. Januar klagt nun Jobst Brüning, daß Steinmeier den Dienst nicht leiste, und bittet, ihn in Saat= und Erntezeit zu einem Dienste wöchentlich, in der übrigen Zeit 14tägig, wie Johann v. d. Burg 1595 den Dienst an Erdwin Deichmann verschrieben, anzuhalten. Steinmeier stellt das zum Erkenntniß des Gografen, dieser läßt es bei Leistung „gewöhnlicher Dienste" ohne weitere Beschwerung. 1615 nimmt nun Brüning die 1610 liegen ge= bliebene Aeußerung wieder auf. Man streitet über einen 1611 gemachten Vertrag. Schulden betragen noch 685 Thlr. zu den frühern 980. Nun werden die neuen Creditoren abgewiesen und dem Beklagten befohlen, das Erbe in 6 Wochen und 3 Tagen zu räumen. Steinmeier aber erhebt wieder heftige Beschwerde gegen den Gutsherrn bei den Räthen, die das lediglich dem Gografen zustellen, der von Brüning Gegenerklärung fordert. Diese, so wie des Gografen eigner Bericht, sind ganz gegen Steinmeier. Die Schreiberei dauert aber noch fort. Namentlich klagt Brüning über Steinmeiers Unge=

horsam und Widersetzlichkeit, über den Vogt Horst, der dessen Bestrebungen zu gemeinem Schaden unterstütze und den verdorbenen Zustand des Erbes für sich benutze. Auch der Fiscal Rastorf nimmt an diesen Umtrieben Theil und zieht den Official unter dem Vorwand des Zinswuchers in die Sache.

Ein Beispiel der Schwäche des Gerichts gegen unordentliche Colonen.

13. Smising und Hommel zu Dissen.

Hommeln ist 1586 das an Herkette hörige Grundstück von Casper Smising für 45 Thlr. auf 105 Jahre übergeben; aber Wilbrand Smising, Ehemann der Sophie v. Low, hat schon 1603 Anlaß zu Klagen und will ihn abäußern. Der Rentmeister Valkenberg zu Iburg bewirkt, daß er auf dem Erbe bleibt, und einiges Land behält, um die Last zu tragen. Das Uebrige nimmt der Gutsherr jure permittente an sich, um die Gefälle zu erlangen. 1606 bringt Smising, nachdem Hommel wegen Diebstahl unter Henkers Hände gekommen, auf Execution. Aber auch jetzt erhält Hommel einiges Land und das Haus, um davon die Geistlichen zu Osnabrück und die Kirche zu Dissen zu bezahlen. Indeß stirbt Smising; 1611 aber klagt Hommel: die Wittwe Smising habe ihm Alles bis auf 1½ Scheffel Saat genommen und an andere ausgethan. Es kommt zu einer Verhandlung und Hommel behauptet nun, ihm seien nur 9 Scheffel Saat gelassen, davon habe er jährlich 1 Malter Roggen, Schätz-, Soldatengeld und Kirchspielsbeschwer tragen sollen. Der Gutsherr aber habe wohl 20 Scheffel Saat behalten und rechne dafür nur 2 Malter Hafer und 1½ Goldgl., 1 Schwein und 2 Hühner. Als seine Mutter gestorben, habe die Gutsherrschaft die ganze Leibzucht gezogen, die doch nach gemeinem Landgebrauch ans Erbe gefallen sei. Auch habe man nicht leiden wollen, daß ein Kind auf das Erbe heirathe. Der Fürst ordnet nun ein Verhör an. Aber die Gutsherrin verschiebt die Tage 4 bis 5 mal. Damit schließen die Acten.

Die Abäußerung ist nur Gelegenheit zu willkürlichem Verfahren, das der Bauer für ungerecht hält.

Tappe v. Almeslo und Col. Lindemann.

Otto Tappe v. Almeslo zu Tappenburg steckt in tiefen Schulden und führt eine Wirthschaft, die nicht geeignet ist, ihn heraus zu ziehen. Er hat Lehn vom Abte zu Iburg, über welche Streitigkeiten obwalten. Nun läßt der Abt einen andern lehnspflichtigen Tappenburger Eigenbehörigen, Lindemann, kommen und befragt denselben über die Lehnrührigkeit des Erbes und die Pacht. Im October klagt Lindemann dem Abt als Lehnsherrn: er müsse außer der Pacht von 6 Malter Korn und 1 Schwein, noch 1 Thlr. 15 Fl. Pfennigrente, 34 Dienste und 2 Thlr. Dienstgeld geben. Jetzt aber verlange der Gutsherr 6 Thlr. Dienstgeld, habe ihm die Pferde gepfändet, und habe er dafür 11 Thlr. zahlen

üssen. Darauf hin pfändet Tappe abermals die vier letzten Pferde mit dem
uge, weil Lindemann dem Lehnsherrn über Bedrückung des Gutsherrn geklagt,
ıd verlangt dafür 20 Thlr. Strafe. Der Abt nimmt sich Lindemanns an.
n einem Termin klagt Tappe: Lindemann habe geweigert Dielen zu fahren,
ıbe das Erbe lehnrührig machen wollen, und die Eigenbehörigen aufrührig
:macht. Es wird verabschiedet, daß Lindemann die Pferde wiedererhält, die
)ienste den immittirten Gläubigern leistet und pro poenitentia 4 Thlr. zahlt.
615 kommt Tappe dann so weit, daß er in Lindemanns Speicher wohnen
ıuß, und daß dieser ihm gegen seine Gläubiger aus der Noth hilft, dafür
ber 1617 selbst gepfändet wird.

Dienst und Strafwesen dürftiger Gutsherrn.

15. Die Steinhaus-Dinklageschen Eigenbehörigen.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts waren die Osnabrücker Linien der Familien Stempel und Steinhaus dem Aussterben nahe und schwer verschul-)et. Sie besaßen Güter zu Bramsche und Batbergen und waren nahe verwandt; doch liegt uns das Einzelne nicht genau vor. Die letzte dieser Stempel war Margareth, Kammerdienerin der Herzogin von Lauenburg, wie sie genannt wird, die ziemliches Vermögen erworben hatte. Die letzten Steinhaus waren Jürgen, Kämmerer und Jägermeister desselben Herzogs von Lauenburg. Ihn überlebte sein Bruder, Victor Steinhaus, und eine unverheirathete schon bejahrte Schwester, Amalie Steinhaus. Die Stempel hatte wohl den Plan gehabt, daß diese einen Adolf Stempel heirathen, und dadurch das Geschlecht wieder heben solle. Sie hatte in diesem Sinne nach dem Tode des letzten Bruders diese Amalie Steinhaus zur Erbin eingesetzt. Es war aber Verwirrung in die Sache gekommen. Daraus entstanden Rechtshändel; allein die Amalie blieb im Besitz auch des Gutes ihrer verstorbenen Brüder und heirathete Hugo v. Dinklage, der früher Domherr zu Osnabrück gewesen war, in spanischen Diensten gestanden, hier einen Todschlag im Duell begangen, und deshalb die Pfründe risignirt und es im Kriegsdienste zum Rittmeister gebracht hatte. Die Brüder Steinhaus hatten ihre Güter durch einen Johann zur Schmedden verwalten lassen, der, wie es scheint, sehr frei wirthschaftete, und mit der Amalie, die er zum Erbe nicht zulassen wollte, in Proceß gerieth. Zur Schmedden hatte aber, wie es scheint, mit den Schulden der Gutsherrschaft und denen der Bauern in einer Weise gewirthschaftet, die in den Acten völlig dunkel bleibt. Die Gutsherren glaubten, daß die Bauern überschuldet seien, die Bauern, daß man Schulden der Gutsherrschaft ihnen (durch Consense) aufgebürdet habe; und das Verfahren war überall so willkürlich und regellos, daß man nicht umhin kann, diesem Verdachte nachzugeben, wenn man solchen jetzt auch weniger begründen kann, als das schon zu jener Zeit möglich war.

Es handelt sich vorzüglich um die Erbe Ahlert und Burmeister, und die Kötter Oldenhagen, Burding und Ridemann im Kirchspiel Batbergen; und es scheint der Plan dahin gegangen zu sein, die eigenhörigen Besitzer ganz von denselben zu entfernen, oder dieselben lediglich in Zeitpächter zu verwandeln. Zuerst wurde um das Jahr 1588 mit Ahlert angefangen. In diesem Jahre wurde das Erbe geäußert, dann aber dasselbe dem Ahlert wieder auf 6 Jahre eingethan unter der Bedingung, daß er Wohnhaus und Garten für eine, alle drei Jahre zu leistende, Zahlung von 12 Thlr. behalten, von dem Uebrigen aber jährlich 80 Thlr. zur Abfindung des Gutsherrn und der Beschwer aufbringen solle. Das wurde durch Bürgen sichergestellt, die aber, wie es scheint, zu ihrer Sicherung drei Grundstücke selbst übernahmen. Es waren allerdings einige Schulden vom Gutsherrn, und zwar mit lehnsherrlichem Consens des Grafen von Tecklenburg, bewilligt. Es war aber auch über einen andern Vertrag verhandelt, nach welchem Ahlert 750 Thlr. aufbringen, dem Gutsherrn einen Theil der Grundstücke abtreten, dann aber den Rest des Erbes, jedoch unter Vorbehalt des Aeußerrechts, behalten sollte. Der kam aber nicht zu Stande. Ahlert wollte das Erbe nicht verlassen. Er mit Frau und Kindern stießen drohende Reden, namentlich gegen zur Schmedden aus, die Gutsherrschaft drang auf Vertreibung vom Erbe. So zog die Sache sich aus den 1580ger Jahren bis 1593 hin. Das Ende kennen wir nicht.

Aehnlich war das Verfahren mit dem Burmeisters Erbe. Wenn aber auf Ahlert der Vorwurf fällt, daß seine Angaben nicht der Wahrheit entsprechen; so ist bei Burmeister das Gegentheil der Fall. Die Beamten nahmen in späterer Zeit als erwiesen an, daß zur Aeußerung kein Grund vorhanden gewesen sei. Die Gutsherrschaft gesteht 1624 ein, daß vor 30 Jahren 1800 Thlr. Schulden gewesen seien, von denen 900 Thlr. als bewilligt und privilegirt dem Gutsherrn und nur 900 dem Colon zur Last gefallen. Genau ist diese Angabe nicht, denn 1597, nachdem die gutsherrliche Mißwirthschaft bereits lange Jahre gedauert, werden 418 Thlr. verzinset und für 1278 Thlr. Land versetzt. Auch sind nach der Angabe der Eheleute Burmeister diese nicht durch Abäußerung, sondern wie es heißt, „rechtlich und gütlich vom Erbe abgefunden.“ So ist denn die spätere Behauptung der Leute, daß Burmeister vorgespiegelt sei, er werde durch die Aeußerung von seinen Schulden befreit werden, sehr wahrscheinlich. Es wird nämlich angegeben, Burmeister habe 240 Thlr. Auffahrt bezahlt; dann aber seien von den Brüdern Steinhaus erhebliche Schulden in das Erbe geschrieben, Stücke davon verkauft, Burmeister die Zinsen aufgelegt, und er dadurch in große Last gebracht. Nun habe zur Schmedden von 1581 bis 1587 des Erbe verheuert und jährlich 105 Thlr. gehoben, dagegen habe, wie bei andern Gutsherren und dem Domcapitel der Ueberschuß über den Pacht verwendet werden sollen, um das Erbe von Schulden zu befreien. Von 1587 bis 1591 habe derselbe 85 Thlr. ge-

ben, aber Alles zum Besten der Gutsherrn verwandt. 1590 war man zur
äußerung geschritten und hatte dabei dem Oldenhagen, einem der Ahlertschen
ürgen, 3. Stücke Land auf 9 Jahre und nach der Zeit, von 3 zu 3 Jahren
ndbar, überlassen. 1596 wurde nun Burmeister unter dem Vorwande sieben-
hriger Pachtrückstände wirklich abgeäußert. Man überließ ihm eine Pacht
m 30 Thlrn., that ihm aber 1507 das Erbe für 50 Thlr. unter der Versiche-
ing wieder ein, daß seine Kinder dasselbe an Meierstatt wieder erhalten und
r Ueberschuß auf die Schulden verwendet werden solle. Zugleich verpach-
te zur Schmedden einen Theil der Grundstücke an zwei Söhne Burmeisters und
n dessen Tochtermann Albert Schöne, setzte aber dann einen Engelberding, eben-
lls einen der Ahlertschen Bürgen, auf das Erbe. Im Jahr 1598 brachte zur
Schmedden nun aber auch die Kötter Oldenhagen, Burding und Ridemann zur
Aeußerung. Der erste verzichtete auf seinen Kotten und erhielt aus Gunst, wie
s heißt, 5 Pferde, 2 Kühe, 2 Kälber, eine Sau mit 6 Ferkeln und 12 Gänse
nd an dem Kotten sechsjährigen Winn zu heuerlicher Wiese für 25 Thlr. und
Tragung aller Lasten. Nach Ablauf der 6 Jahre sollte ein neuer Winn ge-
nacht werden. Auch die Kötter Burding und Ridemann wurden abgeäußert,
bgleich der erstere 6 Jahre zuvor noch einen Anleihe-Consens erhalten hatte.
Es hieß, der Vater und die Kinder hätten nichts erhalten sollen, weil aber Bur-
ding den Kindern etwas versprochen, wolle zur Schmedden deshalb aus Barm-
herzigkeit sein gewonnenes Aeußerrecht so genau nicht nehmen, und wenn die
Gläubiger sich billig finden ließen, den Kindern das Versprochene und der Frau
des Sohns ihr Eingebrachtes lassen. Wollten aber die Gläubiger nicht nach-
lassen: so wollte er sich an sein Aeußerrecht halten. Aehnlich ging es mit Ride-
manns Sohn. Diesem sollte Steinhaus ebenfalls eine Gunst erweisen. In-
deß ging die Sache nicht so friedlich ab. Die Kinder von Burding, Oldenhagen
und Ridemann klagten beim Offizial, und zur Schmedden beantragte nun im
Mai 1603 bei den Räthen: da 1583 die uralters gebräuchlichen Aeußerungen
auf gemeinem Landtage erneuert und darauf fürstliche Pönalmandate abgekün-
digt seien: so mögen sie den Beamten befehlen, durch ein Pönalmandat Allen
aufzugeben, sich den ergangenen Aeußerungen zu fügen und dem geistlichen
Gerichte untersagen, die Sache anzunehmen.

Das war nun die Zeit, als die Erbschaft der Amalie von Steinhaus zu-
fiel, und zur Schmedden mochte sehr daran liegen, die Sachen in der Hand zu
behalten. Er hatte den Burmeisterhof an Engelberding, der auch in der Bur-
dingschen Sache steckte, verpachtet. Aber Albert Schöne wollte nicht weichen.
Zur Schmedden jagte ihn aus der Leibzucht unter den blauen Himmel; allein
die Amalie, die ihn in ihren Dienst genommen, befahl ihm, nicht zu weichen,
sondern in einen Speicher zu ziehen. Auch versprach sie ihm, daß er, da seine
Frau ein Kind vom Hof sei, nicht vertrieben werden solle. Er erhielt abermals
einen Winn von 6 Jahren und noch einen Zweiten, den er ebenfalls aushielt,

und dann einen Dritten, von dem 1618 erst 2 Jahre abgelaufen waren. Im November 1608 waren die Eheleute von Dinklage selbst bei den Räthen eingekommen, Engelberding aus der Pacht zu entfernen und das Erbe mit Ausschluß der Leibzucht Schönen auf 6 Jahre gegen die Pacht, nämlich 50 Thlr. wovon 6 Thlr. auf Reparatur zu verwenden, einzuthun. Für die Leibzucht, die 12 bis 14 Thlr. thun könne, soll er 6 Thlr. zahlen und die Gebühr an Pastor, Küster, Bauerschaft Mimmelage, die gemeine Landsteuer u. s. w. entrichten. Engelberding war am 22. November 1605 noch eine etwas verlängerte Pacht zugestanden, mit deren Ablauf war Schöne, wie es scheint, in ruhigem Besitz. Ueber den Verkauf der übrigen Sachen fehlen die Nachrichten.

Allein der Hauptmann Dinklage war nach damaliger Soldatenweise willkürlich und eigenmächtig; das Alter machte ihn und seine Frau noch reizbarer, in mehreren Angelegenheiten ging er mit Pfändungen u. dergl. über seine Befugniß hinaus (z. B. gegen Holstein, gegen Preckwinkel beim Schutze des Eigenbehörigen Balemann wegen Todschlags) und gerieth darüber auch mit der Regierung in Streit. Auch die alten Burmesterschen Schulden, die 108 Thlr., dafür Oldenhagen die 3 Stücken Land versetzt waren, kamen 1614, eine Forderung des Meier gen. Bünte zu Batbergen 1615 zur Frage. Das ganze Verhältniß war nicht klar geworden. Dinklage behauptete, die Schulden liegen dem Colonen ob, und gegenseits stützte man sich auf das Urtheil der Beamten, daß zu Abäußerung kein Grund gewesen sei. 1618 kam der Streit zwischen Dinklage und Schöne zum Ausbruch. Jener nahm nun gegen die offne Wahrheit alle früheren Zusicherungen zurück und verlangte von den Räthen, auf Grund des alten Aeußerverfahrens, Befehl, Schöne auszuweisen. Die Räthe ließen am 9. Decbr. 1618 ein Verhör abhalten. Hier blieb Dinklage wegen Krankheit aus. Mit seinen Bevollmächtigten war nicht weiter zu kommen. Er wurde schließlich mit der Ausführung seines, durch die Aeußerung gewonnenen Rechts, an das Gericht verwiesen. Dinklage starb im Septbr. 1619, seine Wittwe im Sommer 1620. Erben waren die Dinklagen zu Lorten, und deren Vormünder, Hauptmann Johann von Dumstorf zu Holstenbeck und Dr. Walfeld setzten den Proceß fort. Schöne berief sich auf das Erbrecht seiner Frau als Burmeisters Tochter, auf die Verschuldung durch den Gutsherrn, auf Burmeisters Verleitung. Hier findet sich die merkwürdige Aeußerung Schönes: „Es sei im Stifte notorium, daß, wenn eigenbehörige Colonen aus rechtmäßiger Ursache durch Aeußerungsprocesse ihrer Meierstettischen Gerechtigkeit destituirt seien, die Gutsherrn zwar alle und jede zum Erbe gehörige Parzelen Fremden elociren; aber was an jährlichen Heuergeldern nach Abziehung ihrer Pächte und Schulden übrig, zur Dämpfung der auf den Erben als denn noch ruhenden Beschwernissen, mit Nichten aber in privatos suos usus convertiren, und das zu dem Ende, daß nach abgelegten Schulden der vom Erbe geborenen Kinder

Eines, wofern es bei denselben an gebührender Qualification nicht ermangelt, für Fremden hinwieder zum Colonat verholfen, mit nichten aber davon gänzlich verjagt und die Erbe stückesweise (woraus dann wegen Landsteuer und sonsten viele Inconvenienzen entstehen würden) verpartiert und an Fremde veralienirt werden mögen!" — Darüber bezieht er sich auf die Wissenschaft der Räthe. Der Proceß ging indeß fort. Es kam vor der Thüre des Audienzsaals der Räthe zu Gewaltthätigkeiten Dumstorfs gegen Schöne, so daß dieser in die Audienz flüchtete und der Termin sich zerschlug. Schöne beschwerte sich nun auch, daß nach den Rechnungen der Gutsherr über 3450 Thlr. genossen habe, womit alle Schulden des Erbes zu tilgen und den Kindern, nach dem Gebrauch frommer Gutsherren, das Erbe schuldenfrei wieder einzuräumen gewesen wäre; so wie darüber, daß derselbe am 10. Juni 1620 mit Mimmelage einen Vertrag geschlossen habe, durch welchen Burmeisters Erbe den Kriegscontributionen, von denen dasselbe wegen des Burmeisterdienstes vor Alters frei gewesen, unterworfen sei. Indeß war schon durch ein Erkenntniß vom 15. December (von Dr. Meuschen verfaßt) festgestellt, daß Burmeister die Contributions- und alle Bauerschafts-Beschwer und Auslagen gleich seinen Nachbarn tragen solle. Im Jahre 1624 hatte Schöne noch an die Räthe appellirt; der Ausgang des Processes liegt aber nicht vor.

Die Streitigkeiten lassen die ganze Verwirrung der Begriffe über die Rechte des Gutsherrn und des Eigenbehörigen, die Willkür und die Regeln der Billigkeit in Bezug auf die Schulden, sowie die Dismembration des Erben zur Genüge erkennen.

16. Die Colonen Sökeland und Tralle — ihre Gutsherren und der Graf von Tecklenburg.

Beide Höfe waren durch verschiedene Schuldabtretungen und Immissionen, Sökeland an Jürge Koch zu Melle (der namentlich bei dem Welleschen Kaufe betheiligt ist) und Tralle an die von Haren zu Laer gekommen. Schon 1614 klagte Sökeland den Räthen: Er habe dem früheren Gutsherrn (v. Kersenbrock zu Schmalena) wöchentlich Einen Spanndienst oder dafür 3 fl. bei der Sonne aus und ein, dann in der Roggenernte 2 Mäher und Binder, bei Sommerkorn 1 Mäher und Binder und im Herbst und Fastnacht je zwei Mägde zum Flächsen gestellt; Koch aber habe ihn vor 5 Jahren zu großen Spannfuhren genöthigt, und als er nicht nach Oldenburg fahren wollen, ihm 2 Pferde gepfändet, drei mit Sielenzeug dazu geholt und sei nun mit diesen gepfändeten Pferden nach Oldenburg gefahren. Auch habe er seinen Sohn zu Melle in den Diebeskeller setzen lassen. Nun verlange er aber noch, daß er in der besten Saatzeit zweimal in der Woche dienen solle, wolle ihn auch an Fremde verleihen und die Leibdienste ebenfalls steigern. Die Räthe erlassen ein Monitorium, aber, wie es scheint, ohne Erfolg. 1617 wendet sich nun aber der Graf von Teck-

lenburg an den Fürsten, um Auskunft über beide Höfe, die ihm lehnspflichtig seien, und Arrest auf dieselben zu erhalten. Das wird den Beamten aufgetragen; da aber beide Gutsherren die Lehnspflicht bestreiten, wird der Arrest aufgehoben. Allein der Graf klagt nun abermals: Beide Leute würden mit Diensten im höchsten Grade ruinirt; er müsse deshalb noch einmal für diese seine Lehnsleute auftreten. Sowohl Koch als Haren verantworteten sich nun schriftlich am 26. Januar 1618. Die Leute werden vorsichtig abgehört und sagen aus: Tralle habe nur zu klagen, daß er seit dem Verkaufe an Haren mit zweitägigem, ja vor drei Jahren sogar mit dreitägigem Dienste in der Woche belegt worden und auf den dritten Dienst gepfändet sei. Sökeland aber klagt: Früher seien ihm nur die alten Dienste abverlangt. Seitdem aber habe Koch vor etwa 10 Jahren nicht allein 3 Pferde gepfändet und seinen Sohn einsperren lassen, was 4 Thlr. gekostet, sondern sei noch eigenmächtig mit den Pferden nach Oldenburg gefahren, und habe damit die Pferde so verdorben, daß er den Acker damit nicht habe bestellen können und dazu die Nachbarn erbitten müssen. Vor dem Jahre habe er ein Fuder Mindener Bier von Minden, dann Korn von Herford holen sollen. Als er Schwäche seiner Pferde vorgeschützt, habe er 15 Thlr. zahlen müssen und seien ihm dafür nur zwei Dienste erlassen. Dann sei ihm aufgedrungen, in der Saat- und Erntezeit wöchentlich zwei Dienste zu leisten und dazu 3½ fl. zu geben. Vor 3 Jahren habe Koch ihm durch Proceß 10 Thlr. abgepreßt, auch endlich ihn dazu gezwungen, daß er Wagenreisen thun müsse. Auch zum Flachse habe er 7 Tage nach einander zwei Mägde stellen müssen. Als er mit Vorwissen Kochs schlechtes Land verkauft und gutes wieder angekauft, habe Koch ihm dafür 6 Thlr. abgenommen. Dann habe er ihm einen neuen Sattel für 4 Thlr. abgenommen, und da er um Rückgabe angehalten, habe er noch 7 Thlr. dazu geben müssen, was Jobst Pladiese vermittelt habe. In der Woche vor Weihnachten, bei sehr tiefen Wegen, habe er 10 Tonnen Bier in Einer Fuhre von Minden holen müssen, und wie die Knechte erklärt, nicht fahren zu können, habe Kochs Sohn gesagt: dann wolle er fahren. Auch habe Koch gesagt: entweder wolle er Sökeland, oder dieser solle ihn zu Grunde richten. — Dagegen behaupten die Gutsherren vom Lehn nichts zu wissen und wollen sich nur gerichtlich einlassen. Haren will seit 30 Jahren zwei Dienste in der Woche auf Erfordern erhalten haben. Koch aber behauptet: Sökeland habe für den Bürger Kellermann zu Osnabrück Bier von Minden erst auf seinen Hof und dann nach Osnabrück gefahren. Als er nun gehört, daß Sökeland nächstens wieder hinfahren wolle, und derselbe in einigen Wochen nicht gedient, so habe er ihn auch hingeschickt. Der Dienst würde auch nicht zu schwer gewesen sein, wenn er nicht dem Vogt zu Limbergen durch die Roden gefahren wäre — was freilich in den unergründlichen Wegen jener Gegend bis zu neuer Zeit gewöhnlich war — und dafür ein Pferd zu Rödinghausen hätte ausgespannt werden sol-

len. Es liege alles in Sökelands eigenem Muthwillen. Gott solle ihn behüten, ihn zu graviren. Damit bleibt die Sache trotz dem Landtagsabschiede liegen. Am 11. Juni 1618 schreibt nun der Dr. Gildemeister, Tecklenburgischer Rath, an den Canzler Pott: Koch drücke den Sökeland ganz zu Boden! Der Fürst habe ihm aufgetragen, in seiner Abwesenheit dem Canzler die Ungebühr anzuzeigen und im Namen des Fürsten zu begehren, daß Koch befohlen werde, gegen das Lehngut nicht so hart zu Werke zu gehen. Aber da Koch behauptet: die Klage komme bloß daher, daß Sökelands Sohn Lülefsmanns Tochter heirathen und die Auffahrt heimlich bei Gildemeister dingen wolle, und nun bittet, ihn zu schützen, da das Geld ihm zukomme, so wird den Beamten aufgegeben, Koch, der im Besitze sei, darin nicht zu stören, domi de jure evincatur.

Beweis gutsherrlicher Mißbräuche und lehnsherrlicher Einwirkung.

17. Die Spiegelschen Eigenbehörigen im Kirchspiel Borgloh.

1614 hatte Georg Spiegel von Peckelsheim durch seinen Verwalter in Bielefeld, Johann Oppermann, gesucht, seine acht Pflichtigen in Borgloh zu höherem Dienste und Schweinegelde zu bringen. Der Vogt Sack zu Borgloh hatte sich dem widersetzt und Spiegel beschwerte sich nun beim Fürsten in der hochfahrenden Weise der auswärtigen Junker: der Vogt Sack habe den Leuten bei 50 Thlr. verboten, ihm den Wochendienst zu leisten. Durch die Amtleute zur Rede gestellt, erwiedert Sack: Im Frühling haben ihm die Leute geklagt; Oppermann habe sie nach Bielefeld ans Gogericht geladen. Den Grund kennen sie nicht. Er habe ihnen nun verboten, dort zu erscheinen, da Oppermann in Iburg klagen könne. Es habe sich herausgestellt, daß Oppermann sie nach Bielefeld laden lasse, um sie zu erraschen zu bekennen, daß sie wöchentlichen Spanndienst schuldig seien, da sie doch nur 2 Thlr. Dienstgeld und für die Kohlen- oder Beifuhr, wie es heiße, 1½ Thlr geben. Die Spiegelschen Meier geben ungleich größere Kornpächte als die des Fürsten, des Domcapitels und andrer Gutsherren. Dennoch habe Oppermann, wider das Herkommen, sie mit dem wöchentlichen Dienste an Dr. Meuschen verpachtet, den sie nicht leisten können, da Einige an drei adeliche Häuser schwere Kornpächte liefern müssen. — Dagegen verantwortet sich Oppermann: Daraus, daß die Leute Dienstgeld zahlen müssen, folge, daß sie, wenn der Gutsherr mit dem Gelde nicht zufrieden sei, dienen müssen. Die Kornpächte seien ihnen seit mehr als 100 Jahren nicht gesteigert, auch nicht gestattet, daß andre das thun. Was sie von Alters her geben müssen, könne die Dienste nicht hindern. Andre Höfe im Osnabrückschen, die früher mit dem Spiegelschen Einen Gutsherrn gehabt, aber in der Theilung dem Wendt zu Holtfeld zugefallen, müssen die Dienste leisten. Es sei unwahr, daß er die Leute nach Bielefeld laden lassen, um sie zu erraschen; sondern um sich zu erklären, ob sie ein feist Schwein zu geben schuldig. Da

aber die Osnabrücker sich über den weiten Weg beschwert, habe er sie nach Iburg berufen. Sie haben sich aber so captiös erklärt, daß er Bedenken getragen, ihre Erklärung anzunehmen; und werden sie ferner geben müssen, was an andern adelichen Häusern im Stifte für fette Schweine gegeben werde. An Meuschen seien nur 2 Leute verpachtet. Der Fürst möge die Leute zu wöchentlichem Dienst anhalten lassen. — Allein den Beamten wird nur befohlen, sie zu dem, was landsittlich, anzuhalten. Nun remonstriren die Bauern: Ihre Höfe und Kotten seien nicht der Art, daß sie Spanndienst leisten können, zumal sie keinen Heuwachs haben. Die Wendtschen Leute dienen auch nicht. Für das Schuldschwein haben sie früher nur 3 Thlr. gegeben; vor 6 Jahren habe er sie auf 4¼ gebracht. Die Verpachtung an Meuschen ruhe lediglich darauf, daß dieser 6 Thlr. geboten. Darauf wolle man sie bringen. — Der Fürst befiehlt nun dem Amte, die Hand zu bieten, daß sie in ihren Rechten nicht verkürzt werden. Die Räthe weisen nun Oppermann an, zu beweisen, daß die Leute Pferdedienst geleistet. Nun bringt Oppermann auf Verhör. Die Bauern lehnen das ab und bitten das Domcapitel um Schutz; auch der Landdrost Bar intercedirt für seine Zehntpflichten. Der Tag wird dann gehalten, führt aber zu nichts. Die Räthe wollen dem Fürsten referiren, damit dieser selbst oder unter Zuziehung der Stiftsstände entscheide, was Recht und Herkommen. Dagegen protestirt der Spiegelsche Anwalt. Die Bauern haben sich ein Consilium von Münsterschen Rechtsgelehrten geben lassen. Die Sache zieht sich nun bis Ende 1621 hin, wo die Bauern ein Rechtsgutachten des Lic. Joh. Morrien, Heinrich Wistfeld und Dr. Leonhard v. d. Borch vorlegen, womit dann die Acten schließen. Ohne Zweifel hat diese Sache auf den Landtagsabschied von 1618 eingewirkt.

18. Varendorf zu Milse und Selmeier auf Sprengers Erbe.

1610 hat Gerh. Clamer v. d. Bussche Wulferts Erbe zu Buer äußern lassen und den Colon in die Leibzucht gesetzt. Wulferts Tochter, Geseke, ist mit Eggert Selmeier verheirathet. Beide, landesherrliche Eigenbehörige, wollen das Wulferts Erbe beziehen und erhalten Aussicht auf 6jährige Pacht. Das Erbe, zu dem außer der Leibzucht 4½ Malter Saat gehören, wird ihnen von Busschens Schreiber und Vogt übergeben, der Contract aber aufgeschoben. Sie bestellen nun soviel sie können, verpachten andres, da Zeit und Mittel nicht hinreichen und halten vergebens um die Antwort an. Endlich kurz vor der Ernte werden 7 Malter Korn, in 2 Jahren noch 200 Thlr. und dafür 3 Bürgen gefordert. Ihr Bürge wird verworfen, das gemähte Korn vom Lande geholt, sogar von 7 Scheffel Saat, die Selmeiers von Andern gepachtet haben. Vorstellungen der Amtleute weiset v. d. Bussche mit Berufung auf praxis consuetudinaria ab. Die Räthe schreiben ziemlich scharf und drohen dem Fürsten die Sache vorzulegen; aber auch vergebens. —

1611 zieht Selmeier nun auf das Sprengers Erbe zu Holsten, das Jobst v. Varendorf zu Milse zusteht. Er hat sich zu dem Ende an Varendorf wechseln lassen, was ihm 43 Thlr. gekostet, und 36 Thlr. Auffahrt gezahlt. Seiner Frauen Wechsel scheint nichts im Wege zu stehen, doch ist derselbe nicht vollzogen. Allein 1614 zieht der Gutsherr ihn in Aeußerung und erlangt den Bescheid: „Da Selmeier seiner Pflicht nicht nachgekommen, die Frau noch in fürstlichem Eigenthum, ihnen das Erbe nicht aufgelassen, das Holz verwüstet, die Gebäude verfallen lassen: so habe sich der Colon aus angegebenen Ursachen des Erbes selbst entsetzt, was aber bei dem Gutsherrn in Gnaden zu erhalten, habe sie zu genießen." Der Rentmeister Meiering behält sich die Erklärung bevor, da die Frau noch in fürstlichem Eigenthum, und erbietet sich zum Wechsel. Es wird nun noch erkannt: ein Eigenbehöriger könne das Erbe ohne Consens beschweren, auf 3 Schillinge und 1 Scheffelsaat Land auf 4 Jahre zu versetzen. Dann werden die Unbewilligten aber doch mit 5 fl. abgefunden. — Während nun Varendorf auf Aussetzung dringt, giebt Selmeier Folgendes an: Er habe das Erbe gänzlich verwüstet, das Land stockmager, angenommen und sei Allerheiligen 1611 aufgezogen. Er habe alles anschaffen müssen, und mit Mühe zu 6 Scheffel Roggen gedüngt und gesäet, das übrige aber zur Sommersaat gelassen. Aber der Junker habe ihm dies Land ohne Erkenntniß gewaltsam genommen und andere eingethan, die nun in seinen Mist gesäet; ein Leibzüchter habe 8 Scheffelsaat, er nur 3 Malter 6½ Scheffelsaat gehabt und doch volle Pacht zahlen sollen. Er habe sich nun begnügen müssen, von jenen unbefugten Pächtern die halbe Einsaat durch Hülfe des Amts zurückzuerhalten; habe aber doch pro 1612 die volle Pacht zahlen sollen. 1613 habe er, soweit möglich, den ganzen Acker besaamt und geerntet, auch die ganze Pacht geben sollen. 1614 habe er zwei Malter mit Roggen, den übrigen Acker mit Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen und Wicken besäet. Das alles habe der Junker kurz vor Jacobi unter dem Schein der Aeußerung — da doch sonst denen, die die Meierstatt verwirkt, Jahr und Tag zum Abzuge gebühre — abmähen, verderben und in des Nachbars Rullmann Scheuer bringen lassen. Erst um Lichtmeß sei es denn durch Unterhandlung des Drosten und Rentmeisters (nachdem er mit Familie und Vieh fast verhungert und letzteres umgefallen) gelungen, die Ernte zum Ausdreschen zu erhalten, unter Verpflichtung, den zu 43 Thlrn. berechneten Rest auf Fastabend und Ostern zu zahlen. Er habe nun 1615 noch Sommersaat, wiewohl ohne Dünger, bestellt, auch die 43 Thlr. in Beisein des Drosten wenige Tage nach Ablauf der Frist angeboten und gebeten, ihn dagegen das Korn ernten zu lassen. Allein umsonst. — Der Gutsherr dringt nun gleichzeitig auf die Vertreibung und fordert, daß der Rentmeister als Bürge zu Zahlung der 43 Thlr. angehalten werde. Selmeier bittet nun, den Gutsherrn zu billiger Restitution anzuweisen. Dazu werden denn auch die Amtleute beauftragt, aber im Termin am 6. Februar 1616 will Varendorf

höchstens 50 Thlr. Erstattung geben, Selmeier aber weniger als 100 Thlr. nicht nehmen. Es wird noch ein Termin gehalten, schließlich aber Selmeier aufgegeben, das Erbe in 3 Tagen zu räumen.

Ein Beispiel der Verhältnisse eines Pächters und des Druckes der Eigenbehörigkeit.

19. Kloster Gertrudenberg und Col. Große, Klusmann zu Engter.

Der Colon ist zur zweiten Ehe geschritten und hat die Vorkinder dabei, wie das Kloster behauptet, mit Brautschatz abgelobt. Eine Tochter, Alheit, hat mehrere Jahre erst im Zwangdienst, dann für Lohn und dann in der Stadt gedient, ist aber auf dem Erbe gestorben. Das Kloster nimmt ihre von den Eltern erhaltenen Kleider als Sterbfall in Anspruch und Klusmann löset solche mit 10 Thlr. Der ganze verdiente Lohn steht noch beim Kloster. Nun fordert das Kloster aber auch den Brautschatz. Er weigert, da nichts ausgelobt sei. Als er die Pacht bringt, will das Kloster die Pferde pfänden. Aber Klusmann hat vorsichtig fremde Pferde geliehen. Die Amtleute erklären das Fordern des noch nicht gelobten Brautschatzes für ungebräuchlich und Klusmann, der sich zu Rechte erbietet, wird beim Offizial verklagt. Zugleich verlangt das Kloster, ihm die Hälfte der Schweine in die Mast zu geben, was Klusmann nicht will. Die Sache kommt nun durch seine Beschwerde 1616 an die Räthe. Klusmann legt einen Landgödingsspruch vom 21. Mai 1616 vor, des Inhalts: „Wenn ein eigenbehöriges Kind oder Person, denen aus den elterlichen Gütern als Kindsguts nichts gelobet, Todes verfahren, wäre der Gutsherr nach Landes-Gebrauch bisher nicht bemacht gewesen, etwas aus dem Erbe oder älterlichen Gütern einzunehmen.“ In gleicher Weise haben sich die Amtleute erklärt. Die Räthe erinnern das Kloster, nicht zu Verderb des eignen Erbes, einen vergeblichen Streit anzustellen, sondern sich billig zu erzeugen, und erbieten sich zu einem Verhörstage. Das Ende liegt nicht vor.

Sterbfall und Pfändungswesen.

20. Johann Vinke zu Kilver und Grothaus zu Bennien.

Im Februar 1617 klagt Vinke: Er habe vor 4 (?) Jahren das Grothaus Erbe, ein Herforder Lehn, gekauft. Dasselbe habe früher für den Dienst 3 Thlr. (neben einer Paderbornischen Fuhre) gegeben; da ihm aber der Dienst nothwendiger gewesen, habe er solchen gefordert. Grothaus habe sich anfangs geweigert, sich auch bei der Aebtissin beschwert. Er, Vinke, habe aber sein Recht nachgewiesen und Grothaus eine längere Zeit die Dienste geleistet. Jetzt aber weigere er, thue auch nichts, um dem ihm gegebenen Befehle gemäß einen verkauften Ort Landes wieder herbeizubringen, ohne Zweifel auf Anlaß unruhiger Leute. Dulde man diesen Unfug, so sei sehr böse Consequenz zu

besorgen und könne fast eine gemeine Aufwiegelung der muthwilligen Bauern erfolgen. Man möge daher den Amtleuten befehlen, Grothaus zur Rede zu stellen und nach landsittlichem Gebrauch zum Gehorsam zu bringen. Anfangs April wird nun die Ehefrau Grothaus mit ihrem kleinen Kinde und dann auch Grothaus selbst zu Melle verhaftet und Entlassung auf Caution geweigert. Verwandte kommen für ihn ein, erweisen durch einen Schein Heinrich Lünings und Prengers, daß nur 3 Gsl. Dienstgeld an Vinke verkauft worden; Grothaus habe nur precario während des Baues von Kilver den Wochendienst geleistet, verlange aber jetzt bei alter Pacht zu bleiben. Es wird nun die Entlassung auf Caution, da es keine Halssache, verfügt. Auf nochmalige Remonstration Vinkes aber wird das Rescript dahin geändert, daß Grothaus caviren solle, die Dienste dergestalt zu verrichten, wie einem Eigenbehörigen gebühre.

Verwandlung von Dienstgeld in Dienst. Zwang. Furcht vor den Bauern.

21. Diepenbrock und der Meier zu Holte.

1536 hat Herbort v. d. Stricket dem freien Meier den Hof zu Holte gegen gewisse Pacht übergeben. 1564 hat der Bürger Hans v. Leyen, ein bekannter Grundspeculant, mit dem Meier einen Vertrag gemacht, nach dem der Meier gegen jene Pacht zeitlebens mit der Frau auf dem Hofe bleiben soll. Würden sie, oder einer von ihnen, den Hof abstehen wollen: so soll Leyen ihnen eine Leibzucht nach Gelegenheit des Hofes gönnen. Will eins ihrer Kinder auf dem Hofe bleiben, so soll dasselbe sich nach Rath des Gutsherrn darauf bestatten und den Hof gegen gewöhnliche Pacht und Dienste zu Eigenthumsrecht annehmen, oder was sie sich sonst vereinigen. Nach Absterben der alten Eheleute soll der Brief Strickets todt sein. Meier soll auch kein fruchtbar Holz hauen binnen den Wrechten, kein Land austhun oder versetzen ohne Genehmigung des Gutsherrn. Auch ist über alte Reste Vergleich getroffen. Leyen verkauft den Hof an Georg von Holle, von dem solcher an Arnd v. Diepenbrock kommt. 1617 klagt dieser: Der alte Meier sei gestorben, die Wittwe müsse den Hof verändern, eine Tochter habe sich ohne sein Wissen mit Jürgen Winter verheirathet. Winter habe mit ihm contrahirt, sich mit zwei Kindern in Eigenthum zu begeben, und Schuld und Pächte abzufinden, wie das durch Cord Stael zu Walburg und Pastor Bödeker zu Ostercappeln verhandelt sei. Jetzt kündige er den Contract, fordere aber für seine Frau eine Abfindung gleich den Geschwistern. Die Sache wird den Beamten übertragen und die alte Meiersche trägt nun vor: Holle habe ihnen den Hof auf 105 Jahre erblich eingethan. Darüber haben sie als Freie des Hauses Wittlage mit ihm aufs Neue gehandelt, so daß der Brief Herborts v. Stricket bei Kräften geblieben. Die Pächte seien ordentlich gezahlt. Der Hof habe bei ihrer Aufkunft 1200 Thlr. Schul-

den gehabt; jetzt sei derselbe meist frei und verbessert. Statt der alten Pacht der 4ten Garbe haben sie dem Gutsherrn 22 Thlr. und bei Mast ein fettes Schwein gegeben. Nach ihrem Tode müsse sie leiden, daß der Gutsherr das Erbe wieder nehme. Man möge sie aber schützen, so lange sie lebe. Diepenbrück ignorirt die Verhandlung mit seinem Großvater Holle, behauptet, die Meiersche könne dem Hofe nicht mehr vorstehen. Die 22 Thlr. statt der 4ten Garbe seien in seiner Minderjährigkeit verhandelt, der Vertrag aber durch den Tod des Meiers erloschen. Es wird ein Verhörtag angesetzt. Die Meiersche aber giebt nun an: Herbort v. d. Stricket habe den Hof ihren Eltern, freien Leuten, wie deren Voreltern solchen frei gebaut, zu ewigen Zeiten übertragen gegen die 4te Garbe, wöchentlich Einen Dienst, 10 fl., 1 Paar Hühner, bei voller Mast ein Schuldschwein. Beim Tode Eines von ihnen solle eine halbe Tonne Butter gegeben werden. Den Vertrag von 1564 habe sie nicht verstanden, solchen auch als Wittlagesche Freie nicht ohne Vorwissen der Herren schließen können. Dann habe Diepenbrock die 4te Garbe auch wollen wegfahren lassen, den Dienst nach Haus Mark, 4 Meilen weit, verlangt. Winter habe 150 Thlr. Auffahrt geben sollen, da ihr Vater nur 60 Thlr. gegeben. Bei Mastzeit habe Diepenbrock die halbe Mast betreiben wollen; dann habe die 4te Garbe mit 40 Thlrn. nach seinem Gefallen gelöset werden sollen. Das alles habe Winter nicht gekonnt noch gewollt. — Ein Vergleich kommt nicht zu Stande. Später dringt Diepenbrock auf Exmission. Doch wird dazu am 23. October 1618 eine monatliche Frist gestattet.

Pacht, oder Colonatrecht freier Leute.

22. Jasper Staels Eigenbehörige.

1614 klagt Kamphorst auf Wenkerings Erbe zu Mentrup, daß sein Gutsherr, Jasper Stael, dem er Pacht und Auffahrt auf 105 Jahre gezahlt, ihn vom Erbe jage, sein Holz mit den Schweinen betreibe, ihn nicht dazu lasse und das Geld für zwei von ihm eingenommene Schweine selbst gezogen habe. Stael behauptet dagegen: Kläger habe das Erbe von seinem Bruder Hermann Stael erhalten, aber selbstverständlich nur so lange er die Pflichten erfülle. Er habe aber seinen Bruder betrogen, indem er seine Frau, die mit allen Kindern Tecklenburgisch eigen, für frei ausgegeben. Dazu habe er das Holz verwüstet (es liegt ein Notariat-Protocoll bei, nach dem im verlaufenen Sommer 32 Buchen und 8 Eichen gehauen und die Stämme theils verdeckt sind). Er sei deshalb zu Suthausen gefänglich eingezogen, verspreche und halte nicht. Er habe nichts zu leben, müsse alles zu Osnabrück aus der Hocken kaufen, das Land haben andre unter dem Pfluge, die bezahlte Pacht habe er durchaus aufgeliehen. Vom Amte wird nun das Verfahren gänzlich dem Gografen überlassen.

1615 im Juli klagt die Ehefrau des Col. Hülsmann zu Hagen: Der

utsherr Stael überfalle sie mit Aeußerung, weil sie das Holz verwüsten, da doch selbst einen Baum nach dem andern haue und verschenke und ihnen das allholz nehme. Er könne nicht behaupten, daß sie Pächte und Schulden verssen. Sie habe alles Ihrige ins Erbe gebracht u. s. w. Stael dagegen erwiert: das seien alles Lügen. Sie habe das Holz schändlich verhauen, das and versetzt, Hagen und Zäune verfallen lassen. Er habe deshalb durch den iscal, Adrian Rastrup, Augenschein einnehmen und die Abäußerung einleiten ssen, und sei dann nach Stände-Schluß am 4. Mai vom Gogericht die Räuung des Erbes befohlen. Nach einigen Monaten treten aber vier Verwandte Hülsmanns, sämmtlich Tecklenburger, auf und bitten für ihn. Im April 1616 klagt dann Hülsmann selbst, der Gutsherr habe ihm Alles genommen. Sie haben den Winter hungern und frieren müssen, haben nicht Eine Kuh füttern können und daher alles zu halbem Preise verkaufen müssen. Es wird nun nochmals an Stael geschrieben, die Leute über landsittlichen Gebrauch nicht zu beschweren. Darauf erwiedert dieser sehr heftig, leugnet, ihnen das Korn genommen zu haben. Sie haben 200 Stämme gehauen, das Geld versoffen und verfressen, und werfen ihm nun vor, wenn er Abgebrannten ein Stück Holz gegeben. Er habe ihnen aber alles Vieh, das auf der Wehr gewesen, folgen, auch eine Leibzucht auf der Wehr einrichten lassen, 5 Scheffelsaat Land und Garten unentgeltlich gegeben. Er habe ihnen das Korn nicht genommen, sondern der Gograf habe solches schätzen lassen; aber Hülsmann habe alles in die Krüge getragen und versoffen. Gegen solche Verderber sei von Fürst und Ständen „ein heilsam Mittel der Abäußerung erfunden und publicirt worden, aber aller Drohung, Strafe und Aussetzung ungeachtet, sei er nicht aus dem Hause zu bringen. So etwas zu dulden sei perniciosum exemplum. — Nun werden die Beamten zum Bericht aufgefordert. Als aber am 8. Juli der Rentmeister zu dem Ende auf das Erbe kommt, begegnet Stael ihm mit solchem Ungestüm, daß er unverrichteter Sache wegfahren will, und nichts ausrichtet. Hülsmann bittet deshalb um Vorbescheid und werden dazu die Beamten und der Gograf kommittirt.

1618 hat Rhotert zu Hagen gegen Stael geklagt, und bemerkt bei der Untersuchung, wenn er nicht durch das Fenster entflohen wäre, hätte ihn der Gutsherr vermuthlich zu Tode geschlagen, da er schon eine große Keule auf ihm zerschlagen und der Vogt (der Gutsherr) gesagt, wenn er sich nicht ruhig hielte, wolle er ihn zu kurzen Stücken schlagen. Johann Brünigsmann, Rhoterts Schwager, über 60 Jahre alt, sagt aus: Stael sei mit dem Vogte und Schulzen ins Haus gegangen, zwei Diener bei den Pferden auf dem Hofe geblieben. Zeuge hört nun das Schreien und Wehklagen, wie Stael im Hause die Frau mit einem „knoperichten Stocke“ übel tractirt. Dann sieht er, wie Stael und seine Leute das Geräthe aus dem Hause werfen, und geht fort. Die Frau sagt: es habe ihre Eltern 67 Thlr. gekostet, sie auf die Stätte zu bringen. Stael

sei ohne Vogt oder Untervogt von Hagen ins Haus gekommen, habe ihrem Manne heftig zugesetzt, bis er aus dem Fenster gesprungen. Dann habe er sie geschlagen, daß sie gemeint, einige Rippen seien gebrochen, habe auch noch große Schmerzen, und Salbe zum Schmieren vom Büttel geholt. Dann habe Stael die Sachen aus dem Hause geschafft. Catharine, Rhoterts Schwester wohnt in der Leibzucht. Sie ist auf das Geschrei hinzugekommen und hat gesehen, wie Stael die Frau schlägt, und hat mehrmals für dieselbe gebeten. Ihr Bruder ist entlaufen. Dann sind die Sachen aus dem Hause gesetzt. Der Vogt von Hagen hat nichts davon gewußt.

Zum Abäußerungswesen.

23. Christoph v. Closter und Rengersmann.

1618 klagen die Brüder Rengersmann zu Talge, Christoph v. Closter habe 1602 ihre Eltern abäußern lassen, habe den Gläubigern, die Ländereien zum Quitschlag untergehabt, solche noch 4 Jahre gelassen, womit eine gute Summe getödtet sei, er aber noch mehr als die volle Pacht genossen. Dann habe er das ganze Erbe stückweise verpachtet und jährlich 80 Thlr., 40 Gänse und 50 Hühner davon gehabt, da ihm doch nur 4½ Malter Roggen, 2 Malter Weißkorn (Ankumer Maaß), ein fettes Schwein und der Spanndienst, im Ganzen 34 Thlr. gebühre. Den Creditoren, auch den bewilligten, habe er nichts gezahlt oder das Geld nur umgeliehen, habe einen Schoppen zu 12½ Thlr. verkauft, 14 Eichen fällen lassen. Die Mutter, die mit ihnen im Erbhause gewohnt, habe die Erbeslasten, Pastor, Richter (mit Abzug eines Scheffels Roggen), Küster, Kirchspiels-Contribution, Bauerschaftsrecht und andre Beschwerden getragen, von den Ländereien aber Pacht zahlen müssen. Nun wolle Closter auch das Erbhaus verkaufen, um sie ganz zu vertreiben, und habe sie beim Offizial, wo sie sich nicht vertheidigen können, verklagt. Sie haben die Beamten um Verhandlung gebeten; aber Closter sei ausgeblieben. Nun würde es unchristlich sein, so die Anerben zu verweisen, die Gläubiger nicht zu bezahlen und mehr als 50 Thlr. ordentliche Pacht zu genießen. Sie bitten den Beamten, zu befehlen, Closter noch einmal zu laden den Vergleich zu treffen, oder zu verhängen, was bei andern Gutsherren in gleichem Falle bräuchlich und sonst landesüblichen Rechtens. Closter, zur Erklärung aufgefordert, bestreitet die Ansprüche in einer höchst unklaren Eingabe, droht das an seinen Eigenbehörigen nach Landesgebrauch zu eisern, beansprucht 5 Malter Roggen und neben dem Spann- noch den Leibdienst, beschuldigt sie die Pächter abzuschrecken, äußert sich über den Verkauf des Erbhauses unbestimmt. Die Beamten werden nun beauftragt, die Sache genau festzustellen und dahin zu handeln, daß ein qualificirter Sohn auf dem Erbe bleibe. Allein Closter will (pro more) nicht kommen und macht Vorwände (er sei vom Hunde gebissen). Die Rengersmann legen nun einen vollständigen Anschlag des Erbes

d der Schulden vor, die einen Ueberschuß ergeben. Das Ende liegt
ht vor.

Zum Abäußerungswesen.

24. Morsey, gen. Pickart, und Wittwe Voßkamp.

Auf Forstkamps oder Voßkamps Lehn-Erbe zu Strohe (K. Bramsche) ist
n alter Mann mit einem geistesschwachen Sohne und einer an Col. Buddeke
Achmer verheirathete Tochter. Er heirathet 1607 die Tale Jüngerdings,
e dem Gutsherrn 40 Thlr. und eine Kuh zur Auffahrt giebt und ziemlichen
rautschatz einbringt. Es werden im Auffahrtsbriefe ihr aber nur 10 Mahl-
hre und zur Leibzucht 3 Scheffelsaat Acker, ein Stück Dreeschland, das Haus
uf dem Hofe, eine Kuhweide mit des Colonen Milchkühen und der angekaufte
euwachs (Nagels Acker) verschrieben. Sie darf sich nicht wieder verheirathen
nd ist in das Eigenthum gewechselt. Sie nimmt nun eine 4jährige Tochter,
hre Stieftochter, Hille Buddeken, zu sich, erzieht diese und hat den Plan, sie
it ihres Bruders Sohne zu verheirathen und auf das Erbe zu bringen. Als
der Voßkamp 1619 stirbt, will der Gutsherr zuerst das ganze bewegliche
Gut an sich ziehen, ohne der Tale ihr Eingebrachtes zu lassen. Auch Acker-
geräth und bestellte Frucht will er nehmen. Sie klagt nun den Räthen: Nach
dem Landgebrauche, da kein gemeines Gorecht anders erkennen könne, gebühre
ihr das halbe Gut. Daß sie 2 Jahre über die Mahljahre auf dem Erbe ge-
wesen, schade ihr nicht, da sie bei ihrem auf Lebenszeit berechtigten Manne
bleiben müsse. — Die Räthe befehlen Pickart, ihr das halbe Gut zu lassen.
Allein er behauptet nun, am 2. Juni, nach dem Auffahrtscontracte gebühre
ihm das Ganze, und am 23. beschuldigt er die Wittwe, sie schleppe alles weg,
Schaafe, Schweine, Speck, Korn, Fleisch, Butter rc.; damit habe sie ihr
Recht auf die Leibzucht verwirkt. Die Räthe gehen nun davon aus, daß das
Erbe dem Sohne zukomme, und daß das halbe bewegliche Gut der Wittwe zu-
stehe, zweifeln aber, ob dort eine entgegenstehende Gewohnheit bestehe. Sie
befehlen also dem Richter zu Bramsche zu berichten, über den Landgebrauch
die Altgesessenen zu hören, die Entfremdung von Erbgut zu constatiren und der
Wittwe die Erstattung zu befehlen. Die Wittwe räumt nun ein, 2 Seiten
Speck, 4 Blomen, einen Rücken und 4 Würste, nach Rath derer, die jetzt
gegen sie hetzen, an sich genommen zu haben; 9 alte Schaafe und 3 Lämmer
habe ihr sel. Mann dem Tochterkinde gegeben, und ihr auch im vorigen Jahre
die Wolle davon zukommen lassen; das sei alles zurückgestellt, und nebst einem
Pfühl, den sie selbst auf das Erbe gebracht, dort noch vorhanden. Dagegen
habe der Gutsherr den vorhandenen Roggen sich angemaaßt, 3 Malter genom-
men und nur $1\frac{3}{4}$ Malter bei der Wehr gelassen; dazu 2 Betten, 1 Sense,
das beste Pferd zu 14 Thlrn., 2 Kühe von 10 Thlrn., 120 Dachschöfe,
1 Schubkarren, 1 großen Zuber. — Dann erklären zwei Altsassen aus Bram-

sche, Einer aus Uesseln und Einer aus Engter unter Berathung mit zwei andern: „Da Johann Voßkamp und Tale das Erbe mit Consens des Gutsherrn bewohnt, demselben eine gebührliche Auffahrt verrichtet, und in Zahlung der Pacht 2c. sich richtig und das Erbe in gutem Esse gehalten: so sei der Gutsherr schuldig, der Wittwe die Halbschied aller beweglichen Mobilien, nichts ausbeschieden, neben demjenigen, welches ihr zur Leibzucht versprochen, folgen zu lassen.“ — Die Räthe verfügen nun: Der Sohn solle auf dem Erbe bleiben. Sollte er aber so albern sein, daß das nicht ginge, so sei ihm lebenslänglicher Unterhalt vom Erbe zu sichern. Der Wittwe komme die Hälfte von allem beweglichen Gute, Früchten auf dem Felde 2c. zu. Hiernach sollen die Beamten die Sache unter Zuziehung des Richters zu Bramsche ordnen. Aber dann berichtet der Rentmeister: Pickart habe sich heftig dagegen erklärt: „Die Wittwe solle nicht den vierten Theil haben. Er werde die ganze Ritterschaft des Stifts dazu ziehen und sein Vorstkamps Erbe gänzlich dabei zusetzen, und gleichwohl einen andern Befehl in kurzer Frist ausbringen.“ Sie haben aber den Befehl ausgerichtet. Der Anerbe sei wohl etwas simpel, aber ein starker junger Mann, fleißig in Gottesdienst und Arbeit und zum Erbe nicht so undienlich. Ob sich Pickart dazu entschließen werde, müsse die Zeit lehren. Sonst müsse er Unterhalt vom Erbe haben.

Nun behauptet aber auch der Schwiegersohn Buddeke: Seine Frau habe noch nicht ihren ganzen Pflichttheil erhalten, auch nicht Verzicht geleistet. Wenn der Sohn nicht erben könne, so sei sie die Nächste; auch habe der Gutsherr versprochen, seine Tochter Hille zuzulassen. Jetzt aber sage er: Es seien Leute vorhanden, davon er über 400 Thlr. zur Auffahrt bringen könne. Nun sei aber der Kotten, wenn er ganz verkauft würde, kaum 400 Thlr. werth, und sei unerhört, eine solche Auffahrt zum Verderb des Lehns zu nehmen. Da die Räthe darüber Erkundigung einziehen lassen, ist nun Pickart bereit, der Wittwe Leibzucht und halbes Gut zukommen zu lassen, **praestita cautione usufructuaria**. Der Sohn sei ganz unfähig. Er leugnet, der Hille etwas zugesagt zu haben. Der Sohn (den er vorher als ganz unklug geschildert) sei zufrieden, wenn er auf dem Erbe bleibe und das Nöthige erhalte. Dann prahlt er, was dieser alles behalten solle. Dagegen klagt Buddeke wieder über Pickarts großen Eigennutz, und legt ein Notariat=Document vom 15. Februar 1619 vor, worin der alte Voßkamp das Erbe der Hille und dem Albert Jüngerding unter Vorbehalt gutsherrlicher Genehmigung aufträgt, und auch der Rückstand des Brautschatzes der Ehefrau Buddeke bemerkt ist. Indeß hat Pickart seine Competenten auf den Hof setzen wollen; das ist ihm jedoch vom Amte bei 100 Gfl. Strafe verboten. Als er darüber klagt, ordnen die Räthe nochmalige Untersuchung an. Pickart behauptet, Buddeke habe Sachen von Voßkamp weggebracht, was dieser bestreitet und sich Injurienklage vorbehält. Diese Sache dreht sich um die erwähnten Schaafe, welche die alte

eierſche zu Strohe, die ihren Sohn auf den Hof bringen will, die Hille
rebet hat, an ſich zu nehmen. Auch bemerkt Buddeke: Wäre der Anerbe ſo
ſchränkt, wie Pickart behaupte, ſo wäre es doch wohl billig geweſen, daß er
mſelben Vormünder geſetzt hätte. Auch die Beamten tadeln Pickarts Ver=
hren gegen die Hille; wenn aber Pickart nicht wolle, ſo müſſe ſie damit zu=
ieden ſein. Aber es ſei unbillig, ſie ohne Lohn für ihre Dienſte zu verweiſen.
uch widerrathen ſie, den Sohn dem neuen Colon zu überlaſſen. Die Räthe
theilen nun einen Beſcheid, dahin, daß 1) Buddeken der Brautſchatz, mit
ntereſſe von Zeit der Forderung an, zu zahlen ſei; daß 2) den Anerben Zeit=
bens ein Gewiſſes vom Erbe auszuſetzen ſei, das er bei Verwandten genießen
nne. 3) Die Hille habe von 5 — 6 Jahren Mägdelohn zu fordern. Es
tſteht nun noch Streit über die Verheirathung des neuen Colon. Die Räthe
rfügen: Es könne demſelben zwar das Erbe übergeben werden, nicht aber die
opulation ſtatt finden, ehe die Zahlungen an Buddeke erledigt ſeien. Dabei
leibt es denn, trotz Pickarts Remonſtration, deſſen Verfahren offenbar alle
ndignirt.

Wichtig für Auffahrt, Mahljahre, Sterbfall, Erbrecht der Seitenver=
vandten, Vormundſchaft und Ehehinderniſſe.

25. v. Vorde zu Darfeld gegen Schwagsdorfer Eigenbehörige.

Etwa 1613 hat v. Snetlage zu Lonne die Höfe Bedinghaus, Bojemül=
er, Weſſels Heinrich und den Kotten Aha Johann an Jobſt v. Vorde zu Dar=
eld verkauft, und ſolche für andre Höfe zu Lehn aufgetragen. Vorde ver=
angt nun, 1619, von den drei erſten ſtatt des wöchentlichen Spanndienſts,
den ſie bisher mit 4 Thlr. Dienſtgeld geleiſtet, 5 Thlr.; und für ein fettes
Schwein, das bisher auch mit 4 Thlr. bezahlt iſt, auch 5 Thlr.; für 8 Fu=
der Torf ſtatt 1 Thlr. in Zukunft 2 Thlr.; für das magere Schwein, wenn
keine Maſt, ſtatt 1 Thlr. künftig 3 Thlr. oder ein Schwein von dieſem Werthe
Der Kötter ſoll für den Fußdienſt ſtatt 2 Thlr. künftig 2½ Thlr. geben. Die
Bauern finden das zumal bei Lehnbauern ſehr unbillig; namentlich Aha Jo=
hann, deſſen halbe Länderei dem Hauſe Fürſtenau zehntpflichtig, Bojemüller,
der der Kirche zu Fürſtenau den Garben= und Blutzehnt und der zu Schwagsdorf
5 fl. geben muß, und Bedinghaus, der der Kirche zu Schwagsdorf 2 Thlr.
geben und ſelbſt mit dem Spann dienen, und bei neuer Auffunft ſich we=
gen Winns vergleichen muß. Der Vordeſche Diener in Fürſtenau hat ſie ge=
pfändet. Die Pfänder ſind zwar auf Vorſtellung der Beamten losgemacht;
aber er droht nächſtens wieder zu pfänden, und die Pfande nach Darfeld brin=
gen zu laſſen. Ueber das alles beſchweren ſich die Paſtoren zu Fürſtenau und
Schwagsdorf nebſt den Proviſoren und bitten um Schutz. In einer Verhand=
lung zwiſchen v. Vorde und den Bauern bringen Bojemüller und Bedinghaus
eine Beſcheinigung Snetlages bei, welche ihre Angaben beſtätigt. Das wird

v. Vorde mitgetheilt mit Erwähnung, sie über alt gewöhnliche Pacht nicht zu beschweren. Er erwiedert am 15. Jan. 1620 mit der gewöhnlichen Anmaaßung der auswärtigen Junker, wirft die Bescheinigung zur Seite, behauptet, bei dem erhöhten Dienstgelde stünden die Leute sich besser, weil sie nicht zu dienen brauchten: „Auf jüngstem Landtage sei den Gutsherren zugestanden, die Leute mit Dienst oder Geld zu belegen und werde ihnen solches vor andern nicht abgeschnitten werden können. Bojemüller habe beim Winn contractlich die höhern Gelder zugestanden; wolle er den Winnzettel zurückgeben und das Erbe räumen, so stehe ihm das frei". Dann wird über den Schimpf geklagt, den die Bauern ihm gethan, gedroht, der Fürst erinnert, „daß er seine Lehnleute zu unterstützen habe, damit den Eigenbehörigen kein Anlaß gegeben werde gegen die Herren zu rebelliren". Indeß wird am 24. März 1620 den Beamten aufgegeben, keine Pfändung in illiquidis zu dulden, das fürstliche Interesse wahrzunehmen, die Güte zu versuchen, in deren Ermangelung aber die Sache ans Recht zu weisen.

26. vid. v. Ohr zu Bruche und ihre Borgloher Eigenbehörige.

1621 klagt Holtgreve zu Borgloh: Seit 12 Jahren habe er das Erbe in meierstättischer Gerechtigkeit gegen 3 Malter Roggen, 3½ Malter Gerste, 4 Malter Hafer, 2 fette Schweine und die Dienste, dafür sein Vater 6 Thlr. gegeben, nebst einem Dienst in Roggen- und Gerstsaat auch eine Holzwiede im Dissener Berge zusammen nur nach Bruche zu fahren. Dazu 14 fl. Pachtgeld. Nun solle er für die Dienste 8 Thlr., für die Schweine 10 Thlr. geben und vielfältige schwere Dienste thun. Darüber habe er der Wittwe v. Ohr einmal zwei Jahre lang 6 Malter Roggen und 3 Schweine schuldig bleiben müssen, sonst aber wegen der Creditoren Frieden gehabt. Sie habe aber nun das Erbe äußern lassen, sein verarbeitetes Korn genommen, während er alle Schulden hätte dämpfen können und durch Kriegsüberzug gelitten habe. Er bittet, ihm die Früchte zu lassen und soviel Land zu verpachten, daß die Pächte gezahlt werden können; das Uebrige aber neben und über die gewöhnliche Leibzucht ihm zu lassen. Dagegen berichtet die Frau v. Ohr: Holtgreve habe das Erbe vor 12 Jahren ohne Schulden angenommen; er habe aber demselben nicht wie seine Voreltern vorgestanden, habe Alles außer Acht gelassen, in den Krügen gelegen, sei manchmal erst in 3 Tagen zu Hause gekommen. Wenn er dann toll und voll, müssen Frau und Kinder es entgelten. Sie habe das Korn einziehen und ausdreschen lassen wollen, damit er es nicht versaufe; aber er drohe, wenn er voll sei, mit Schlagen und Schießen. Sie habe daher zur Aeußerung schreiten müssen, und könne ihr und ihrem sel. Mann nicht nachgeredet werden, daß sie jemand ungebürlich beschwert. Er habe stets 2 Schweine liefern und den Dienst gleich andern, die sich nicht beschweren, thun müssen und sollte dankbar sein, daß er mit dem Spanndienst beschont bleibe. Da-

ienstgeld gäben andre zu Danke. Kriegsnoth haben allerdings die armen
nterthanen, aber nicht diese, sondern das Saufen habe ihn heruntergebracht.
arum könne er auch kein Volk halten. Sie habe ihm noch diesen Sommer
aat und Brotkorn vorgestreckt und dann so viel ausdreschen lassen, daß sie
Malter Gerste und 4 Malter Roggen erhalten. Das übrige Sommerkorn
i Stroh habe 18 Scheffel reine Gerste und 6 Scheffel Echtergerste gegeben.
jre Meinung sei nun, zum Besten der Creditoren das Erbe mit Länderei
id Wiesen auszuthun, daß es in freien Stand gebracht werde, dergestalt, daß
m Holtgreven soviel, damit er mit Weib und Kindern seinen Unterhalt haben
nne, angewiesen werden soll. „Uebrige Länderei, will ich austhun, damit
) und die bewilligsten Creditoren und die Schatzung bezahlt werden. Was
nn an Länderei übrig oder künftig los wird, davon sollen die unbewilligten
reditoren, wiewohl die durch rechtlichen Spruch abgelegt, ich aber mein Ge-
issen damit nicht beschweren will, abgefunden und bezahlt werden und also mein
rbe wiederum aus der Schuld gerettet werden." — Der Fürst werde nicht
igütlich nehmen, daß sie so verfahre.

Es sind die Aeußerungsgrundsätze wohldenkender Gutsherren.

In demselben Jahre klagt Pegestorf zu Borgloh, dieselbe Wittwe belaste
m mit unerhörtem wöchentlichem Spanndienste. Seit länger als 100 Jahren
i er nur verbunden 2 Wieden Holz zu winnen, wozu 2 Dienste; dann es
ieder auseinander zu fahren, auch 2 Dienste, 1 Tag zur Roggen- und 1 Tag
ir Gerstensaat zu pflügen. Letztere Dienste seien nur bittweise geschehen.
Sonst habe er einen Canon von 6 Thlrn. gegeben. Die jetzige Auflage sei
lso unbillig. Der Winnbrief und das Recht der Hausgenossen, dazu er ge-
öre, sprechen dagegen. In jenem habe der sel. Ohr versprochen, die Pächte
nd Dienste zu lassen wie seine Vorfahren. Den Hausgenossen aber sei unter-
igt zu gehorchen, wenn die Junker sie auf höhere Pacht drängen wollen. Die
Bittwe aber habe ihm zwei Pferde gepfändet und ihn selbst auf Bruche festge-
alten, bis er auf die ihm abgeforderten 50 Thlr. zwanzig, wozu die Strafe
elassen, zu zahlen versprochen. 11 seien gezahlt, jetzt werde er wegen der
) Thlr. gedrängt. Die Beamten haben für ihn gebeten, aber die Wittwe be-
haupte, der Schein verpflichte sie nicht, weil die Pächte nicht zu rechter Zeit
geliefert seien, das Dienstgeld von 6 Thlr. sei auch 1606 nur mit der Bedin-
gung genommen, wenn sie den Dienst entbehren könne. Die Amtleute bitten
un, da Pegestorf sich auf Besitz berufe, die Wittwe aber sich das Recht bei-
ege, die Pfande aus dem Amte zu bringen, um Befehl. — Es wird nun das
Pfänden wegen illiquider Ansprüche untersagt und die Herausgabe der Pfande
befohlen.

Pfändungswesen; auch bei Wohldenkenden.

27. Drost Ledebur Ketteler und Jasper Buddenberg zu Wellingholzhausen.

1622 klagt Buddenberg nebst Frau und Kindern, so lange sie zum Ha Walle gehört, seien für den jährlichen Dienst nur 6 Thlr. und für 3 fe Schweine 9 Thlr. verlangt. Der jetzige Gutsherr, Drost Ledebur Kettele fordere aber für den Dienst 10 Thlr. und für die Schweine 15 Thlr. Da komme Mißwachs des Korns, der Mast und der Krieg. Sie können kaum da liebe Brot haben, und bitten den Fürsten als Lehnsherrn um Schutz. E wird den Beamten aufgegeben, sich zu erkundigen und ihn bei Altherkomme zu schützen. 1628 erneuern sich die Klagen. Doch werden nun für di Schweine 12 Thlr. gefordert und für die Dienste, die früher nur 2½ Thlr. g than mit 4 Beidiensten und 2 bei Grase und 2 bei Stroh, die bei der Ve meierung aber zu 6 Thlr. verglichen sind, 10 Thlr. Das scheint aber b 3 Malter Gerste und 7 Malter Hafer zu hart. Es wird daher an den Dro sten Ledebur geschrieben, die Erhöhung abzustellen.

Dienstwesen.






In demselben Verlage sind früher folgende Schriften von

J. C. B. Stüve

erschienen:

Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländl. Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen. (Königreich Hannover.) (21 Bg.) gr. 8. 1851. n. 1 thlr.

Ueber die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover. gr. 8. 1831. 10 sgr.

Deutschlands Bedürfnisse. Sendschreiben an einen Frankf. Reichstagsdeputirten I. (3 Bg.) gr. 8. 1850. 10 sgr.

Zwei Entwürfe zu einer neuen Stadtverfassung für Osnabrück (nebst Begründ. des v. d. Stadt ausgegangenen.) (20½ Bg.) gr. 8. 1844. n. 1 thlr.

Ueber Reformen in Verfassung und Verwaltung Hamburgs mit Bezug auf den Commissionsbericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842. (2½ Bg.) gr. 8. 1844. 7½ sgr.

Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover. Herausgegeben von Dahlmann. (22 Bg.) gr. 8. 1838. n. 1 thlr.

Denkschrift zur Beurtheilung der Veränderungen, welche in den Verhältnissen Hannovers durch die Vereinigung mit Preußen hervorgebracht worden. (2 Bg.) gr. 8. 1866. 6 sgr.

Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508. (30 Bg.) gr. 8 1853. 2 thlr. 10 sgr.

(Deutsches Staatsarchiv I. Bd.) Actenmäßige Darlegung der Ergebnisse des wider den Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Hannover eingeleiteten Untersuchungs-Verfahrens. (24 Bg.) gr. 8. 1840. n. 25 sgr.



Druck von Fr. Frommann in Jena.

